4° J. germ. 151 k/3

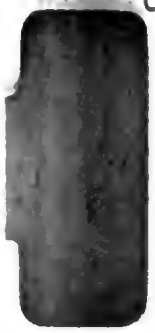

Digitized by Google

<36630646040014

<36630646040014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

L. germ. 151 k

Neue Sammlung

der

Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen,

welche

bis zum Ende des Oktobers 1806

für die älteren Gebietstheile

Kurhessens

ergangen sind.

Dritter Band.

—Jahre 1749 bis 1785 einschlieslich—

Cassel,
in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Friedrich Wilhelm,

Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Erbgrosherzoge von Fulda, Fürsten zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Kurprinz und Mitregent,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Indem **Eurer Hoheit** ich hierdurch den dritten Band der mit allerhöchſter Genehmigung und unter der Oberaufſicht Kurfürſtlichen Miniſteriums von mir beſorgt werdenden neuen Sammlung der älteren heſſiſchen Landes-Ordnungen ehrerbietigſt überreiche, kann ich ſolchem einen Vorzug vor den früher erſchienenen Bänden in der Hinſicht wohl mit Recht beilegen, als darin auf die unter **Eurer Hoheit** preiswürdigen Regierung ergangenen Geſetze hat verwieſen werden können.

Digitized by Google

Möchten **Eure Hoheit** huldreichst geruhen, in dieser Arbeit einen Beweis des mich fortdauernd beseelenden Bestrebens zu erblicken, zur Verbreitung gründlicher Kenntniß der vaterländischen Gesetzgebung und hierdurch zum allgemeinen Besten, auch noch neben dem mir angewiesenen Berufe, nach meinen geringen Kräften beizutragen!

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Eurer Hoheit,

meines gnädigsten Fürsten und Herrn,

Cassel,
den 24sten Juni 1838.

unterthänigster, treugehorsamster und pflichtschuldigster

E. J. Kulenkamp.

Digitized by Google

Vorrede.

Daß dem im Jahre 1830 erschienenen zweiten Bande der gegenwärtigen Sammlung erst nach Verlauf von beinahe acht Jahren dieser dritte Band folgt, ist nicht die Schuld des Herausgebers, vielmehr liegt die Ursache davon in Verhältnissen, welche von dessen Einwirkung unabhängig waren. Zunächst und vornemlich gehört dahin die im Anfange des Jahres 1831 eingeführte neue Landesverfassung, welche theils unmittelbar, theils durch die in Folge derselben zu erwartenden Einrichtungen und Gesetze, in mehreren Theilen des öffentlichen und des Privatrechts, sowie in mehreren Zweigen der Staatsverwaltung so bedeutende Veränderungen mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht stellte, daß es rathsam schien, die Fortsetzung dieser Sammlung einige Zeit beruhen zu lassen, um nicht in den Fall zu kommen, Verordnungen aufzunehmen, welche noch vor Vollendung derselben unanwendbar würden. Eine weitere Ursache der Unterbrechung bestand dann auch darin, daß der vorhinnige Herr General-Sekretar Eggena — jetzt Regierungs-Direktor in Fulda — durch veränderte amtliche Stellung verhindert wurde, der durch den

Digitized by Google

Beschluß Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 20sten März 1826 (s. Vorrede zum ersten Bande, S. III) ihm übertragenen Mitwirkung sich ferner zu unterziehen, ohne daß in dieser Hinsicht alsbald eine anderweite Bestimmung wäre getroffen worden.

Nachdem der Herausgeber einen von Kurfürstlichem Ministerium des Innern wegen Fortsetzung der gegenwärtigen Sammlung erforderten Bericht erstattet hatte, wurde demselben durch einen Beschluß der gedachten hohen Behörde vom 12ten August 1835, Nr. 6953, eröffnet: „daß die Fortsetzung der Herausgabe der fraglichen Sammlung „nach den dargelegten Gesichtspunkten und in der vorgeschlagenen Weise gebilligt und zu „thunlichster Beförderung empfohlen werde."

Demzufolge sind die in der Vorrede zum ersten Bande hinsichtlich der Einrichtung der Sammlung und der Auswahl des darin aufzunehmenden Stoffes dargelegten Grundsätze im Ganzen unverändert beibehalten und nur in der Art und Weise dieser Auswahl ist die Abänderung getroffen worden, daß von dem Herausgeber Verzeichnisse der in die Sammlung aufzunehmenden oder beziehungsweise von derselben auszuschließenden Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen, mit gutachtlichen Anträgen begleitet, an Kurfürstliches Ministerium des Innern eingeschickt und von da mit den darauf gefaßten Beschlüssen dem Herausgeber remittirt wurden. Auf solche Weise beruhet die Aufnahme der im gegenwärtigen dritten Bande der Zeitfolge nach vorkommenden Verordnungen ꝛc. auf Beschlüssen der gedachten hohen Behörde, welche jedoch nur in seltenen Fällen (z. B. S. 296 und 312) von den vorhergegangenen gutachtlichen Anträgen abweichen. Die Mittheilung des in den Anhängen und Anmerkungen aufgenommenen Stoffes hingegen beruhet allein auf dem Gutfinden des Herausgebers.

Mit Genehmigung Kurfürstlichen Ministeriums ist gut gefunden worden, vom Anfange dieses dritten Bandes an, den einzelnen in denselben aufgenommenen Verordnungen Bemerkungen über deren vermittelst erlassener Ausschreiben der betreffenden höheren

Digitized by Google

Behörden verfügte Verkündigung beizufügen. Wenn gleich auf solche Weise die wirklich geschehene Verkündigung nicht nachzuweisen stehet, so wird doch dadurch dargelegt, daß solche auf die damals übliche Weise angeordnet worden und mithin die Verordnung, hinsichtlich welcher eine solche Anordnung erfolgt ist, zur Verkündigung bestimmt gewesen sey. Die deshalbigen Bemerkungen gründen sich entweder auf genommene Einsicht der ergangenen Ausschreiben oder auf die in der ältern Sammlung beigefügten Anmerkungen oder auf das glaubhafte Ergebniß angestellter sonstiger Nachforschungen.

Durch Vergleichung einer bei einem Landesgerichte aufbewahrten Sammlung der dorthin zur Verkündigung gelangten gedruckten Exemplare von Verordnungen mit dem Abdrucke in der älteren Sammlung, welcher im allgemeinen dem gegenwärtigen zum Grunde liegt, ist der Herausgeber in den Stand gesetzt worden, hin und wieder Fehler und Auslassungen, welche sich in jener finden, zu verbessern. Man vergleiche z. B. den gegenwärtigen Abdruck der §. §. **11** und **12** der Bau-Ordnung vom 9ten Januar **1784** mit dem in der älteren Sammlung.

Gemäs dem S. **XXIII** der Vorrede zum ersten Bande gemachten Vorbehalte sind manche in den Anmerkungen im ersten und zweiten Bande angezogene und dadurch als zur Aufnahme vorläufig bestimmt bezeichnete Verordnungen ꝛc., welche der Zeitfolge nach in diesem dritten Bande hätten eine Stelle finden müssen, darin weggelassen worden, weil solche durch inzwischen erfolgte Veränderungen in der Verfassung und Gesetzgebung ungültig oder unanwendbar geworden sind oder die frühere Ansicht des Herausgebers über deren noch fortdauernde Gültigkeit eine Berichtigung erhalten hat. Es wird dem letzten Bande ein Verzeichniß solcher angezogenen und später nicht aufgenommenen Verordnungen ꝛc. beigegeben werden.

Die auch in diesem Bande den einzelnen Anordnungen beigefügten Anmerkungen, sowie die einigen derselben, namentlich dem Steuer-Reglement vom **16**ten Oktober **1764**,

Digitized by Google

dem Regulative vom 28sten Februar 1766, der Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767 u. a. m. angehängten ausführlicheren Zusammenstellungen werden hoffentlich den Beweis liefern, daß der Herausgeber fortwährend bemühet gewesen ist, die neue Sammlung, insonderheit auch durch Verweisungen auf die seit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde erfolgten neuen Bestimmungen, möglichst brauchbar und zu Beförderung der Kenntniß der vaterländischen Verfassung und Gesetzgebung geeignet zu machen.

Schlieslich glaubt der Herausgeber die Zusicherung geben zu können, daß die bisher durch in der Druckerei eingetretene Hindernisse veranlaßten öfteren Unterbrechungen des Druckes künftig nicht mehr Statt finden werden und hofft, daß der vierte und letzte Band dieser Sammlung, welcher die unter der Regierung des höchstseligen Kurfürsten vom Anfange Novembers 1785 bis zum Oktober 1806 ergangenen Verordnungen ꝛc. nebst dem alphabetischen Hauptregister enthalten wird, in Jahresfrist werde beendiget werden.

Cassel,
den 24sten Juni 1838.

Dr. E. J. Kulenkamp.

Digitized by Google

Uebersicht

der im **dritten Bande** enthaltenen

Verordnungen, Ausschreiben ꝛc.

nach der Zeitfolge.

1749.	1. Februar.	Regierungs-Ausschreiben, wodurch eine über verschiedene Rechtsfragen ergangene Verordnung verkündigt wird.	Seite 1
—	11. —	Verordnung, die bei den Untergerichten und anderen Unterbehörden zulässigen Gebühren betreffend.	— 3
—	18. —	Geheimeraths-Beschluß, die Abgabe von einem Prozent der Ausbeute der Kupfer-Bergwerke zur Knappschafts-Kasse betreffend.	— 24
—	2. April.	Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts, die Berechnung der erstreckten Fristen betreffend.	— 24
—	12. August.	Verordnung, die Eheverlöbnisse schriftsässiger Personen betreffend.	— 24
—	12. —	Konsistorial-Ausschreiben wegen der Eheverlöbnisse und des Aufgebots der Schriftsässigen.	— 25
—	29. —	Ausschreiben der Rentkammer, die Entrichtung des Einzugsgeldes betreffend.	— 25
—	17. September.	Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts, die gegen die Anwälte erkannten Geldstrafen betreffend.	— 26
—	17. —	Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts, wegen Rubrizirung der Prozeßschriften.	— 26
—	17. —	Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts, die Gesuche um Restitution gegen Abschlags-Dekrete betreffend.	— 27

Digitized by Google

1749.	20. September.	Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts, das Patrozinium in der Restitutions-Instanz betreffend.	Seite 27
—	10. Oktober.	Geheimeraths-Beschluß, das Unterbleiben des kirchlichen Aufgebots nach abgelegtem Eide des ledigen Standes betreffend.	— 28
—	26. November.	Verordnung, die Erhaltung der Einkünfte und Güter der milden Stiftungen betreffend.	— 28
1750.	15. Juli.	Landesherrliches Reskript, die Bestellung der Offizial-Anwälte gegen die Gebühr betreffend.	— 32
—	20. —	Verordnung, die Bestellung der Stiefväter zu Vormündern der Stiefkinder betreffend.	— 32
—	28. August.	Edikt, die Vertheilung der Hufen- und Erbgüter, sowie der Zehnten betreffend.	— 33
—	15. Dezember.	Edikt gegen die Verfälschung des Weins.	— 36
1751.	26. Januar.	Verordnung, die Errichtung der Inventare betreffend.	— 38
—	6. März.	Regierungs-Ausschreiben, die Verkündigung der vorstehenden Verordnung und die Bestrafung der Prediger wegen ordnungswidriger Aufgebote und Trauungen betreffend.	— 39
—	22. Juli.	Landesherrliches Reskript, die Unterschrift der von den Kollegien zu erstattenden Berichte und Gutachten betreffend.	— 39
—	2. August.	Regierungs-Ausschreiben wider die Schmausereien bei der Wahl von Bürgermeistern und Rathsgliedern.	— 40
—	27. —	Regulativ, die Verhältnisse der Kirchengemeinden der Residenz hinsichtlich der pfarramtlichen Handlungen betreffend.	— 41
—	28. —	Landesherrliches Reskript, die Gestattung der Heirath der Kanzlisten betreffend.	— 43
—	9. September.	Regierungs-Ausschreiben, wegen des Vorzugsrechts des Gesindelohns im Konkurse.	— 44
—	3. Dezember.	Landesherrliches Reskript, wegen des Verfahrens in Wechselsachen.	— 44

Digitized by Google

1751.	5. Dezember.	Verordnung, die Beſtrafung der Anwälte beim Ober-Appellationsgericht betreffend.	Seite 45
—	15. —	Burgfriedens-Patent, für den fürſtlichen Hof- und die übrigen fürſtlichen Häuſer.	— 45
1752.	30. Januar.	Verordnung, wegen Aufnahme der Ausländer zu Unterthanen und Beiſitzern.	— 47
—	22. Februar.	Regierungs-Dekret, die Uebernahme der Gevatterſchaften betreffend.	— 48
—	16. Auguſt.	Konſiſtorial-Reſkript, wegen der Abholung des Metropolitans zum Konvent durch die betreffenden Gemeinden.	— 48
—	30. —	Verordnung, wegen der bei Prediger-Einführungen aufgehenden Koſten.	— 48
—	24. Oktober.	Landesherrliches Reſkript, wodurch die Verordnung vom 26ſten November 1749 wegen Erhaltung der Einkünfte und Güter der milden Stiftungen erläutert wird.	— 49
—	1. Dezember.	Verordnung, wegen Beſtrafung der Hausdiebſtähle und der Untreue des Geſindes.	— 50
—	29. Dezember.	Landesherrliches Reſkript, wegen der von Eheleuten des Gewerbſtandes gemeinſchaftlich gemachten Schulden.	— 51
1753.	30. April.	Verordnung, wegen des ehrlichen und unehrlichen Begräbniſſes.	— 52
1754.	29. —	Regierungs-Ausſchreiben, wegen der Inventariſirungen bei Eingehung zweiter und weiterer Ehen.	— 57
—	29. —	Regierungs-Nachſchrift, wegen Abſchätzung der Inventarienſtücke.	— 57
—	29. —	Konſiſtorial-Ausſchreiben, die Obliegenheit der Prediger bei unterbliebener Erwähnung der Inventars-Errichtungen in den Eheverlöbniß-Protokollen betreffend.	— 57
1755.	21. März.	Verordnung, die Vertheilung der Lehnsfrüchte betreffend.	— 59
—	29. —	Regierungs-Ausſchreiben, die Certiorationen und Renuntiationen der Frauensperſonen in Beziehung auf Schuld- und andere Verſchreibungen und Verträge betreffend.	— 59

Digitized by Google

1755.	20. Mai.	Landesherrliche Bestätigung, des Privilegiums für das Leihhaus zu Cassel.	Seite 60
—	26. —	Regierungs-Reskript an das Fiskalamt, wegen der mütterlichen Vormundschaften und wegen des Volljährigkeits-Alters der Frauenspersonen.	— 60
—	14. November.	Auszug Fürstlicher Resolutionen auf die Anträge der Ritterschaft, die Kontribution von den adelichen After-Lehen und die Vorjagd betreffend.	— 61
—	14. —	Auszug Fürstlicher Resolutionen auf die Anträge der Ritterschaft, die Haltung der Sommerschulen und Beitreibung des Schulgeldes betreffend.	— 61
1756.	26. Juli.	Gemeiner Bescheid der Regierung zu Cassel, die Aushändigung und Zurückgabe der Gerichts-Akten betreffend.	— 63
—	27. —	Geheimeraths-Beschluß, die gerichtliche Abnahme der Testamente betreffend.	— 63
—	28. Oktober.	Regierungs-Ausschreiben, wegen des Nachlasses der Hospitaliten in den Landes-Hospitälern.	— 64
—	4. Dezember.	Konsistorial-Ausschreiben, die Sommerschulen betreffend.	— 64
1757.	13. Juni.	Gemeiner Bescheid der Regierung zu Cassel, die Abstellung verschiedener im gerichtlichen Geschäftsgange wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Misbräuche betreffend.	— 66
1759.	21. November.	Verordnung, die Prüfungen und Verzeichnisse der Kandidaten, so wie die Vorschläge zu Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen betreffend.	— 78
1760.	8. April.	Regierungs-Ausschreiben, wodurch eine, die Fristen des Rechtsmittels der Restitution gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts betreffende, Verordnung verkündigt wird.	— 83
—	23. —	Gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-gerichts, verschiedene Vorschriften für die Anwälte enthaltend.	— 83
—	13. Juni.	Konsistorial-Ausschreiben, die Abfassung der Gesuche um Predigerstellen und die denselben beizufügenden Zeugnisse betreffend.	— 85

Digitized by Google

1760.	16. Juli.	Regierungs-Ausschreiben, den Nachlaß der Hospitaliten betreffend.	Seite 86
1761.	18. Juni.	Regulativ, den Geschäftsgang bei der Regierung zu Cassel betreffend.	— 87
1762.	12. Januar.	Konsistorial-Ausschreiben, wegen des Beitrags der Juden zu den Kosten der Erbauung und Unterhaltung der christlichen Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser.	— 96
—	22. Dezember.	Regulativ, die Tagegelder der Hof- und Staatsdiener betreffend.	— 97
1763.	13. April.	Münz-Edikt.	— 103
—	9. Juni.	Regierungs-Ausschreiben, die Casselsche Messe betreffend.	— 104
—	16. September.	Polizei-Ordnung für die Stadt Marburg.	— 106
—	30. —	Reglement, die Abgaben und Lasten der Invaliden und verabschiedeten Soldaten betreffend.	— 117
1764.	16. Januar.	Polizei-Ordnung für die Stadt Schmalkalden.	— 106
—	2. März.	Verordnung, die Abtragung von Geldschulden nach eingetretener Veränderung der Münzsorten und ihres Werthes betreffend.	— 119
—	12. Mai.	Gemeiner Bescheid der Regierung zu Marburg, zur Abstellung verschiedener im gerichtlichen Geschäftsgange wahrgenommener Unregelmäßigkeiten und Misbräuche.	— 123
—	8. September.	Regierungs-Ausschreiben, den Auf- und Zugang der niedern Jagd betreffend.	— 131
—	19. —	Verordnung, wegen Fortsetzung der Steuer-Rektifikation.	— 131
—	16. Oktober.	Reglement, die Fortsetzung der landschaftlichen Steuer-Rektifikation und die Aufstellung der Kataster betreffend.	— 132
		A. Anweisung vom 19ten September 1764 für die beim Steuerwesen angestellten Taxatoren.	— 138
		B. Erläuterungen vom 25sten Februar 1772 zu dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764.	— 139

Digitized by Google

		Anhang. Zusammenstellung der die direkten Steuern betreffenden älteren und neueren gesetzlichen Bestimmungen.	Seite 140
		Anweisung, wonach die Steuer-Kommissare den Umsatz der Gewerb- und Viehsteuer für die zweite Hälfte des Jahres 1814 von sämmtlichen Städten und Gemeinden ihres Ab- und Zuschreibe-Bezirks zu bewirken haben.	— 163
1765.	15. März.	Fürstliches Reskript, die ausschliesliche Befugniß des Lombards zum Ausleihen auf Faustpfänder in Cassel betreffend.	— 170
—	16. —	Reglement, das Jagdwesen und die Bauholz-Verwilligung in Nothfällen betreffend.	— 170
—	16. Juli.	Polizei-Ordnung für die Stadt Hersfeld.	— 106
—	24. September.	Regierungs-Ausschreiben, zu Verhütung der Verführung zur Auswanderung.	— 172
—	5. November.	Verordnung, das Ab- und Zuschreiben der kontributionspflichtigen Grundstücke und die Zahlung der Steuer durch den Inhaber betreffend.	— 173
1766.	24. Januar.	Landesherrliches Reskript, die Gebühren für das Ab- und Zuschreiben der Häuser und Grundstücke der Stadt Cassel betreffend.	— 175
—	6. Februar.	Beschluß des Kriegs-Kollegiums, die Verpflichtung der Soldaten, von ihren Gütern und ihrem Gewerbe Abgaben zu entrichten betreffend.	— 175
—	28. —	Konsistorial-Ausschreiben und Regulativ, die Beiträge zur Unterhaltung der Mutterkirchen, wie auch der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude, sowie die Besoldungen der Schullehrer betreffend.	— 175
		Anhang. Zusammenstellung der auf die Erbauung und Unterhaltung der geistlichen Gebäude sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen.	— 176
—	21. März.	Verordnung, die Zurückgabe der zum Zweck dienstlicher Ausarbeitungen empfangenen Akten betreffend.	— 189
—	21. —	Münz-Ordnung.	— 190

Digitized by Google

1766.	1. April.	Verordnung, das Rechnungswesen der herrschaftlichen Rechnungsbeamten betreffend.	Seite 192
—	4. —	Verordnung, wegen Ersparung des Eichenholzes beim Bauwesen.	— 196
—	25. —	Landesherrlicher Befehl, die Verschwiegenheit der Kanzleipersonen betreffend.	— 197
—	15. August.	Geheimeraths-Beschluß, das Wildpretschiesen in den adelichen Waldungen betreffend.	— 198
—	9. September.	Landesherrliches Reskript, die Landsiedel-, Hufen-, Lehen- und Waldrechtsgüter betreffend.	— 198
—	11. —	Landesherrlicher Befehl, die Gesuche um höhere Titel und um Beförderungen betreffend.	— 200
—	9. Dezember.	Landesherrliches Reskript, die Landsiedel-, Hufen-, Lehen- und Waldrechtsgüter betreffend.	— 199
—	17. —	Regierungs-Ausschreiben, die Amts-Reposituren betreffend.	— 200
1767.	10. März.	Verordnung, betreffend 1) die Hegezeit und Jagd auf den Grenzen, 2) die Jagdfolge, 3) das Aufzählen bei den Zehnten, 4) das Bierbrauen, 5) die Erläuterung der Berg-Ordnung, und 6) das Verbot des Schiesens in Städten und Dörfern, wie auch das Anzünden der Pfingst- und Johannesfeuer.	— 201
—	17. —	Verordnung, zu Verbesserung des Justizwesens und Erörterung verschiedener streitiger Rechtsfragen.	— 205
—	23. —	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, wegen der Schaf-Vorzählungen und der Aushebung der Triftlämmer und Trifthämmel.	— 220
—	27. April.	Verordnung, die Errichtung der Brandkasse betreffend.	— 224
—	16. Mai.	Konsistorial-Ausschreiben, wegen der Kosten bei Prediger-Einführungen.	— 240
—	15. Juni.	Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Darmstadt, die Belehnung minderjähriger Vasallen betreffend.	— 240

Digitized by Google

1767.	24. Juli.	Verordnung, wie es mit den Vormundschaften, desgleichen mit der Aufsicht über die milden Stiftungen gehalten werden soll.	Seite 242
		Anhang. Zusammenstellung der das Vormundschaftswesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.	— 247
—	11. September.	Geheimeraths-Beschluß, die Einweisung in den Besitz einer Erbschaft auf den Grund eines, keinen sichtbaren Fehler an sich habenden, Testaments betreffend.	— 283
—	17. —	Konsistorial-Ausschreiben, wegen Beziehung der Einkünfte des Gnaden-Quartals, im Falle der verstorbene Prediger keine Witwe und Kinder hinterläßet, von Seiten der Pfarr-Witwen-Kasse gegen Versehung der Pfarrstelle durch die Prediger der Klasse.	— 283
—	20. Oktober.	Anordnung der Regierung zu Cassel, den Eintritt in die Registraturstube betreffend.	— 283
—	14. November.	Regierungs-Ausschreiben, die Dauer der Kirmessen betreffend.	—, 284
—	7. Dezember.	Regierungs-Ausschreiben, die zwischen Frankreich und Hessen-Cassel vereinbarte Aufhebung des Rechts der fiskalischen Einziehung des nachgelassenen Vermögens verstorbener Ausländer betreffend.	— 284
—	8. —	Verordnung, wegen Verpachtung der städtischen Jagden.	— 285
—	23. —	Medizinal-Ordnung.	— 286
1768.	16. Januar.	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, die Vergütung der Kindbetterinnen-Hühner betreffend.	— 291
—	23. Februar.	Ministerial-Reskript an die Regierung zu Marburg, den Beitrag der Vikariate zu den Kosten der Unterhaltung und Herstellung der Mutterkirchen, Pfarr- und Schulhäuser betreffend.	— 291
—	3. März.	Fürstliches Reskript an das Oberamt zu Schmalkalden, die Berechnung der nach dem alten Reichsfuß bestimmten Einkünfte betreffend.	— 292
—	27. Mai.	Geheimeraths-Beschluß, die Kontributionsfreiheit der Stahlhämmer in der Herrschaft Schmalkalden betreffend.	— 293

Digitized by Google

1768.	11. August.	Regierungs-Ausschreiben, zur Erläuterung der Zehnt-Ordnung.	Seite 295
—	16. —	Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg, die in alten Batzen ausgeliehenen Kirchen-Kapitale und davon fallenden Zinsen betreffend.	— 296
—	9. November.	Bekanntmachung, daß Niemand denen zu den Spektakels und der Musik gehörigen Personen etwas borgen solle.	— 296
—	17. December.	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, die Erhebung der herrschaftlichen Gelder betreffend.	— 297
—	20. —	Geheimeraths-Beschluß, das Geld-Ausleihen auf Immobilien von Seiten des Leihhauses zu Cassel betreffend.	— 298
1769.	25. Februar.	Statuten, für den Militär-Verdienst-Orden.	— 299
—	11. April.	Geheimeraths-Beschluß, wegen des Ausleihens auf verdächtige Sachen von Seiten des Leihhauses.	— 300
—	5. Mai.	Verordnung, das Ab- und Zuschreiben der kontributionspflichtigen Grundstücke, so wie den Umsatz der Gewerb- und Viehsteuer betreffend.	— 300
—	8. —	Konsistorial-Reskript, die Ehe-Anzeigen der Dienstboten betreffend.	— 307
—	8. —	Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg, wegen Abschaffung des Beichtpfennigs.	— 307
—	30. —	Regierungs-Ausschreiben, wodurch verschiedene in der Verordnung wegen Errichtung der Brand-Kasse enthaltene Vorschriften eingeschärft werden.	— 308
—	19. Juli.	Konsistorial-Reskript, die Ehe-Anzeige der Dienstboten betreffend.	— 308
—	31. —	Regierungs-Ausschreiben, die mit auswärtigen Staaten bestehenden Freizügigkeitsverträge betreffend.	— 309
—	25. September.	Regierungs-Ausschreiben, die Besichtigung und Abschätzung der Brandschaden betreffend.	— 309
		Instruction, wonach sich die Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeister und Rath in den Städten, ingleichen die adelichen Justitiarii nebst denen Taxatoribus, bey Besichtigung und Taxation eines Brandschadens zu achten haben.	— 310

Digitized by Google

1769.	21. Oktober.	Konsistorial-Reskript, die Beerdigungsgebühren von unbemittelten Soldaten betreffend.	Seite 312
—	2. November.	Verordnung, das Baumpflanzwesen betreffend.	— 312
—	15. —	Regierungs-Ausschreiben, wegen Aufstellung und Einsendung der Spezial-Brandsteuer-Kataster und Einschärfung verschiedener Bestimmungen der Brandkassen-Verordnung.	— 319
—	12. Dezember.	Ministerial-Reskript an das Konsistorium in Marburg, den Beitrag der Vikariate zu den Kosten der Unterhaltung der Pfarrgebäude betreffend.	— 320
—	16. —	Gemeiner Bescheid der Regierung zu Cassel, den Zutritt der Anwälte in die Repositurstube und das Mitnehmen der Akten betreffend.	— 320
1770.	30. Januar.	Geheimeraths-Beschluß, wegen Abnahme des Eides des ledigen Standes.	— 322
—	3. Mai.	Regierungs-Ausschreiben, die fremden Geld- und Waaren-Lotterieen betreffend.	— 322
—	21. Juni.	Landesherrlicher Befehl, die Verordnung wegen Abkürzung der Prozesse und die Obliegenheiten der Anwälte betreffend.	— 323
—	6. Juli.	Verordnung, wegen Abkürzung der Prozesse.	— 324
—	6. —	Statuten des Fürstlich Hessen-Casselschen Hausordens vom goldenen Löwen.	— 338
—	27. August.	Konsistorial-Ausschreiben, die Vermeidung von Religionsstreitigkeiten betreffend.	— 341
—	3. November.	Konsistorial-Ausschreiben, die Einführung eines neuen Gesangbuches und die Begleitung des Kirchengesanges mit der Orgel betreffend.	— 342
1771.	22. Februar.	Geheimeraths-Beschluß, die Katastrirung und den Kontributions-Anschlag der Erbleihegüter betreffend.	— 343
—	18. April.	Geheimeraths-Beschluß, die Lösung der Kirchenstände betreffend.	— 343
—	4. Mai.	Konsistorial-Ausschreiben, wegen gehöriger Beitreibung der Einkünfte der milden Stiftungen und wegen Berechnung der Opfergelder.	— 344

Digitized by Google

1771.	4. Mai.	Konsistorial-Ausschreiben, die zeitige Herstellung der Baugebrechen an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, sowie die Bestimmung der Kollekten betreffend.	Seite 345
—	28. —	Geheimeraths-Beschluß, die Erhebung des Taubenzehntens bei denen von Adel betreffend.	— 345
—	15. Juni.	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, wegen Besichtigung, Abschätzung und Aufzeichnung der Feldschaden.	— 345
—	3. September.	Geheimeraths-Beschluß, die Erbvermeierung der Pfarrgüter betreffend.	— 346
—	26. November.	Verordnung, die Personal- Kontributions- und Steuerfreiheit der neu angehenden Bürger betreffend.	— 347
1772.	14. Februar.	Geheimeraths-Beschluß, wegen des Uebergangs der Mitglieder der französischen Gemeinde zu einer deutschen, sowie aus einer deutschen in die französische Gemeinde.	— 348
—	13. März.	Geheimeraths-Beschluß, die dem ritterschaftlichen Kataster angeblich entzogenen Güter betreffend.	— 348
—	13. —	Regierungs-Ausschreiben, das Verbot der Neben-Lotterien und der Glücksspiele auf den Märkten betreffend.	— 348
—	23. —	Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums, das Erforderniß der elterlichen Einwilligung bei den Heirathen der Soldaten betreffend.	— 349
—	24. —	Landesherrliches Reskript an die Regierung zu Marburg, den Glaubenseid der Vormünder, Kuratoren und Kontradiktoren betreffend.	— 349
—	30. —	Regierungs-Ausschreiben, den Trefenei-Zehnten betreffend.	— 350
—	31. —	Ministerial-Reskript an das Konsistorium in Marburg, die Lösung der Kirchenstände betreffend.	— 350
—	6. April.	Konsistorial-Ausschreiben, das Konfirmationsalter der Kinder betreffend.	— 350
—	6. —	Konsistorial-Nachschrift, wegen der auszuwirkenden Genehmigung der Meierbriefe über Kirchen- und Pfarrgüter.	— 351
—	10. —	Verordnung, die Beitreibung der öffentlichen Abgaben betreffend.	— 351

* * *

Digitized by Google

1772.	1. Mai.	Geheimeraths-Beschluß, die Kontributionsfreiheit der zu vererbleihenden Domanialgüter betreffend.	Seite 353
—	8. Juli.	Regierungs-Ausschreiben, den Tresenei-Zehnten betreffend.	— 353
—	21. August.	Regierungs-Ausschreiben, die zur Rettung der durch Erstickung oder sonst Verunglückten anzustellenden Versuche betreffend.	— 354
—	6. Oktober.	Regierungs-Ausschreiben, die auswärtigen Lotterien betreffend.	— 355
—	17. Dezember.	Konsistorial-Reskript, wegen der Verhältnisse der Filiale und Vikariate, welche zu einer andern Klasse, als die Hauptkirche, gehören.	— 356
1773.	8. Januar.	Geheimeraths-Beschluß, die Verpflichtung der Ausmärker, zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude beizutragen, betreffend.	— 357
—	14. —	Konsistorial-Ausschreiben, die bei Einführung der Prediger erforderlichen Kosten betreffend.	— 357
—	15. —	Konsistorial-Ausschreiben, die Feier der Nebenfeste und Bettage, sowie die Predigt-Texte betreffend.	— 358
—	22. —	Geheimeraths-Beschluß, die Vertheilung der Kollekten und die Erbauung neuer Kirchen betreffend.	— 359
—	26. Januar.	Regierungs-Ausschreiben, wegen der Freiheit der milden Stiftungen von Gerichtsgebühren und wegen Verpflichtung der Kastenmeister.	— 360
—	26. —	Konsistorial-Ausschreiben, betreffend 1) die den Kastenmeistern ausschlieslich obliegende Erhebung der Kirchengelder, 2) die Einlagen der Prediger in die Witwen-Kasse ihrer Klasse, 3) die Verzeichnung der den milden Stiftungen zehntbaren Ländereien, 4) die Abhörung der Pfarr-Witwen-Kassen-Rechnungen, 5) die Dispensationsgelder von Haustaufen, und 6) die Freiheit der milden Stiftungen von Gerichtsgebühren.	— 360
—	16. März.	Regierungs-Ausschreiben, die Strafe des Strafpfahls betreffend.	— 362
—	19. —	Geheimeraths-Beschluß, die Verwilligung der Kirchen-Kollekten betreffend.	— 362

Digitized by Google

1773.	21. April.	Konsistorial-Reskript, die Grenzen zwischen der Freiheiter und der Oberneustädter Gemeinde betreffend.	Seite 364
—	4. Juni.	Verordnung, den Anbau der Futterkräuter betreffend.	— 365
—	11. —	Regierungs-Ausschreiben, die Einführung des Fleischhellers betreffend.	— 367
—	10. Juli.	Konsistorial-Ausschreiben, die Erbauung und Ausbesserung der Orgeln betreffend.	— 368
—	10. —	Konsistorial-Nachschrift, womit eine Instruktion für die Organisten mitgetheilt wird.	— 368
—	6. August.	Verordnung, die Erhebung von Armensteuern in der Residenz betreffend.	— 373
—	7. —	Ministerial-Reskript an das Konsistorium zu Marburg, wegen der den Verwaltern milder Stiftungen von den Liquidationen ihrer Amtsvorgänger zukommenden Erhebe-Gebühren.	— 376
—	6. Oktober.	Schreiben des Konsistoriums zu Cassel an das Konsistorium zu Marburg, wegen des Sterb- und Gnaden-Quartals der Schulmeisterwitwen.	— 376
—	19. Oktober.	Geheimeraths-Beschluß, den Gerichtsstand der Steuer-Rektifikatoren, Rektifikations-Skribenten und Landmesser betreffend.	— 377
—	16. November.	Geheimeraths-Beschluß, denselben Gegenstand betreffend.	— 377
—	19. —	Verordnung, die Vertheilung und den Ansatz der Hufen- und geschlossenen Erbgüter, die Rechte der Anerben und die elterlichen Auszüge betreffend.	— 378
1774.	25. Januar.	Regierungs-Ausschreiben, die Errichtung der Strafpfähle betreffend.	— 383
—	1. Februar.	Konsistorial-Reskript, wegen Mitwirkung der Beamten bei Abhörung der Kirchenrechnungen.	— 383
—	21. —	Regierungs-Ausschreiben, den Zehnten von welschen Bohnen und die Natural-Auszehntungen überhaupt betreffend.	— 383
—	28. März.	Regierungs-Ausschreiben, den Antheil des Waisenhauses an der durch die Uebernahme von Kollekten zu auswärtigen, nicht gestatteten, Lotterien verwirkten Geldstrafe betreffend.	— 384
—	28. April.	Edikt gegen die Glücksspiele.	— 84

Digitized by Google

1774.	30. Mai.	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, die Obliegenheit der Erbleihebeständer, ihre Gebäude in der Brandkasse versichern zu lassen, betreffend.	Seite 387
—	18. Juni.	Konsistorial-Reskript, das Erforderniß der elterlichen Einwilligung bei den Ehe-Anzeigen der Militär-Personen betreffend.	— 387
—	8. Juli.	Landesherrlicher Befehl, die Beerndtung ausgestellter, bisher wüst gelegener, Ländereien betreffend.	— 387
—	15. August.	Konsistorial-Ausschreiben, die Gebühren der Prediger für Bekanntmachung der wegen rückständiger Abgaben zu verkaufenden Güter betreffend.	— 388
—	30. —	Geheimeraths-Beschluß, das Erforderniß der elterlichen Einwilligung bei den Eheverlöbnissen der Ausländer betreffend.	— 388
—	9. September.	Konsistorial-Beschluß, die Dispensationsgelder von den in Privathäusern vorzunehmenden pfarramtlichen Handlungen betreffend.	— 389
—	23. —	Konsistorial-Beschluß, die Befreiung der Unter-Offiziere, Soldaten und Invaliden von Erlegung des Dispensationsgeldes bei Haustaufen betreffend.	— 389
—	21. Oktober.	Meier-Ordnung für die Grafschaft Schaumburg Hessischen Antheils.	— 390
		Anhang I. Auszug aus der Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. XXVIII.	— 401
		Anhang II. Auszug Berichts der Kanzlei zu Rinteln vom 10ten Mai 1669.	— 404
		Anhang III. Gräflich-Schaumburg-Lippesche Verordnung vom 15ten Mai 1669.	— 405
		Anhang IV. Landesherrliches Reskript an die Kanzlei zu Rinteln vom 1sten Dezember 1723.	— 406
		Anhang V. Ausschreiben der Kanzlei zu Rinteln vom 11ten Januar 1724.	— 408
		Anhang VI. Allergnädigste Resolutiones auf den von der Landvisitations-Commission erstatteten allerunterthänigsten Bericht, wie es in denen Aemtern der Grafschaft Schaumburg mit Abschaffung einiger bishero zum Ruin derer Unterthanen eingeschlichenen Mißbräuche und Gebrechen sammt deren Verbesserung zu halten, vom 23sten Juni 1732.	— 410

Digitized by Google

		Anhang VII. Verordnung vom 22sten März 1736, zu Abstellung verschiedener in Beziehung auf die Schaumburger Meiergüter vorgekommenen Misbräuche.	Seite 415
		Anhang VIII. Reskript der Regierung zu Rinteln an das Amt Schaumburg vom 4ten Januar 1757, die Vertheilung des Nachlasses der Leibzüchter betreffend.	— 420
		Anhang IX. Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 8ten September 1806, das Verfahren bei Aeusserungen betreffend.	— 421
		Anhang X. Ministerial-Reskript an das Ober-Appellationsgericht und das Obergericht zu Rinteln vom 30sten Mai 1822, die Handhabung der Meier-Ordnung betreffend.	— 422
		Anhang XI. Ministerial-Beschluß vom 15ten August 1831, das Verfahren und die Behörden in Meiersachen betreffend.	— 422
1774.	29. November.	Geheimeraths-Beschluß, die Obliegenheit der Kirchen-Patrone zu Erbauung und Herstellung der Patronatkirchen und Pfarrgebäude betreffend.	— 425
1775.	27. Januar.	Verordnung, wegen der Gebühren der Landbereiter.	— 427
—	1. Februar.	Konsistorial-Reskript, die Verbindung der Kirchen-Visitationen mit den Rechnungs-Abhörungen und Prediger-Einführungen betreffend.	— 428
—	2. —	Regierungs-Reskript an die Regierungs-Sekretare, wegen Vornahme der Inventarisirungen und Versteigerungen.	— 429
—	6. —	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, die Bezahlung der Forstgelder betreffend.	— 429
—	10. —	Verordnung, die Dienstverhältnisse der Justiz- und Verwaltungs-Beamten betreffend.	— 430
—	20. —	Regierungs-Ausschreiben, wegen Verbindung der Dorfsbedienungen zu Vermeidung mehrfacher Dienstbefreiungen.	— 437
—	21. —	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, wegen Verbesserung der Wald- und Gemeinde-Weiden.	— 438
—	21. —	Ministerial-Beschluß, die Wiederholung der Trauung geschiedener und sich wieder vereinigender Eheleute betreffend.	— 439
—	28. —	Verordnung, wegen Abschaffung des peinlichen Anklage-Prozesses.	— 440

Digitized by Google

1775.	12. Mai.	Konsistorial-Ausschreiben, die Unterhaltung und Herstellung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude betreffend.	Seite 442
—	19. —	Geheimeraths-Beschluß, wegen forstfreier Verabreichung des zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden erforderlichen Bauholzes.	— 443
—	26. Juni.	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, die Erhebung des Federviehes und anderer Naturalien betreffend.	— 443
—	7. August.	Regierungs-Ausschreiben, den Genuß und Verkauf des Fleisches von krankem Rindvieh betreffend.	— 444
—	13. November.	Konsistorial-Reskript, die Besoldungen der Prediger bei Versetzungen während des Gnaden-Quartals betreffend.	— 445
—	20. —	Konsistorial-Reskript, wegen Verlosung der Kirchenstände abwesender Besitzer, desgleichen wegen des Numerirens der Kirchenstände und der Kosten des Reinigens der Kirche.	— 445
—	20. —	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, das Verfahren hinsichtlich der prügellos gehenden Hunde betreffend.	— 446
—	28. Dezember.	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, das Verfahren in Beziehung auf Viehseuchen betreffend.	— 446
1776.	2. Februar.	Verordnung, die Kontributionsfreiheit der Oberbesserung solcher freien Güter, welche künftig in Erbleihe gegeben werden, betreffend.	— 450
—	27. —	Geheimeraths-Beschluß, wegen Versicherung der Pfarr- und Schulgebäude in der Brandkasse.	— 451
—	3. Mai.	Verordnung, den wegen erlittener Unglücksfälle zu bewilligenden Erlaß an Pachtgeldern, Zinsen und öffentlichen Abgaben betreffend.	— 451
—	15. Juni.	Konsistorial-Reskript, die Berechnung des angehenden Predigers mit der Witwe des Amtsvorgängers wegen der Erndte von den Pfarrgütern und der Ausstellungskosten betreffend.	— 456
—	24. September.	Ministerial-Reskript an das Konsistorium zu Marburg, die in Naturalien bestehenden unständigen Einnahmen der Prediger und Schullehrer betreffend.	— 457
—	11. Oktober.	Verordnung, die Sicherstellung der Depositengelder in Beziehung auf die den Ehefrauen der Justizbeamten hinsichtlich ihres beigebrachten Vermögens zustehenden Vorzugsrechte betreffend.	— 457

Digitized by Google

1776.	19. November.	Bekanntmachung der Lotterie-Direktion zu Cassel, die Kollekturen zu auswärtigen Lotterien betreffend.	Seite 459
—	25. —	Regierungs-Ausschreiben, das verbotene Schiesen auf Neujahr, bei Hochzeiten und anderen Gelegenheiten betreffend.	— 459
—	2. Dezember.	Konsistorial-Reskript, die Auseinandersetzung des angehenden Predigers mit der Witwe des Amtsvorgängers hinsichtlich der Besoldungs-Einnahmen betreffend.	— 460
1777.	23. Januar.	Konsistorial-Ausschreiben, die Ueberschüsse und die Beitreibung der Einkünfte der Kirchenkasten, sowie die Verwilligung der Kollekten betreffend.	— 461
—	11. Februar.	Konsistorial-Ausschreiben wegen Vererbleihung der Pfarr- und Schul-Ländereien.	— 462
—	14. —	Geheimeraths-Beschluß wegen der den Predigern und Schullehrern für ihr Vieh zustehenden Freiheit vom Hirtenlohne.	— 463
—	18. April.	Fischerei-Ordnung.	— 463
—	1. Mai.	Konsistorial-Reskript an das geistliche Ministerium zu Cassel, die bei dem kathechetischen Unterricht zu gebrauchenden Lehrbücher betreffend.	— 469
—	20. Juni.	Geheimeraths-Beschluß, die Befugniß der Eigenthümer vorhin stellbarer Triesche zu deren Wiederarthaftmachung betreffend.	— 469
—	28. —	Geheimeraths-Beschluß, den Eid des ledigen Standes betreffend.	— 469
—	25. Juli.	Verordnung wegen Verwaltung der Stadt-, Kirchen-, Gemeinde- und Privatwaldungen.	— 470
—	13. August.	Regulativ wegen der Begräbnisse und des Gebrauchs des Trauerwagens.	— 473
—	23. —	Konsistorial-Ausschreiben, die Vertheilung der Kosten der Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser betreffend.	— 474
—	31. Oktober.	Verordnung zur Erläuterung der die Vertheilung und den Ansatz der Hufen- und geschlossene nErbgüter betreffenden Verordnung.	— 475
—	6. November.	Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer, die Reinigung der von den Zinsleuten gelieferten Zinsfrüchte betreffend.	— 478

* * *

Digitized by Google

1777.	24. November.	Auszug Konsistorial-Reskripts wegen Lösung der Kirchenstände und Einlegung des Weins zur Kommunion.	Seite 479
1778.	24. Januar.	Konsistorial-Ausschreiben wegen Bemerkung der den Kirchen und anderen milden Stiftungen verpfändeten, sowie der ihnen eigenthümlich zustehenden oder zinsbaren Grundstücke in den Rechnungen.	— 480
—	16. Februar.	Auszug Konsistorial-Reskripts an den Superintendenten zu Cassel, die Bestrafung der Prediger wegen ordnungswidriger Konfirmation der Kinder betreffend.	— 480
—	30. März.	Konsistorial-Reskript an das Ober-Amt zu Schmalkalden, das Vortreten der Verwalter milder Stiftungen vor Gericht und die Gebührenfreiheit dieser Stiftungen betreffend.	— 481
—	14. April.	Verordnung, den wegen erlittener Unglücksfälle oder wegen zu errichtender neuer Gebäude zu bewilligenden Erlaß an gutsherrlichen Abgaben betreffend.	— 481
—	24. —	Geheimeraths-Beschluß, zur Erläuterung des Regulativs vom 13ten August 1777 wegen der Begräbnisse.	— 485
—	19. Mai.	Regierungs-Reskript an das Stadtgericht zu Cassel, die Nothwendigkeit der Bestätigung kommissarisch bewirkter Theilungen von Immobilien betreffend.	— 485
—	16. Oktober.	Konsistorial-Beschluß, das Sterbe- und Gnaden-Quartal der Pfarr-Witwen betreffend.	— 485
—	1. November.	Ministerial-Reskript an das Konsistorium zu Marburg, die Kirchenbaukosten und deren Vertheilung betreffend.	— 485
—	17. —	Auszug Konsistorial-Reskripts, den Gravatorialbeweis bei Schwängerungsklagen betreffend.	— 486
—	27. —	Geheimeraths-Beschluß, den Steuer-Anschlag der Rottländereien betreffend.	— 486
—	8. Dezember.	Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg, die Errichtung von Pfand- und Lagerbüchern über die Kirchen- und Pfarrgüter betreffend.	— 486
1779.	15. Januar.	Edikt, die Verfassung der Weissensteiner Vorstadt betreffend.	— 488

Digitized by Google

1779.	27. Januar.	Konsistorial-Beschluß, die Vertheilung der Einkünfte des Sterbe- und Gnaden-Quartals unter die Witwe und die Kinder des verstorbenen Predigers betreffend.	Seite 489
—	30. —	Reskript des Konsistoriums zu Marburg, die Bestimmung des Dienstalters unter Predigern betreffend.	— 489
—	9. März.	Konsistorial-Reskript, die wegen gegenseitiger Stellung des Verklagten in Schwängerungssachen zum Gerichtsstande der Klägerin mit dem Konsistorium zu Giesen getroffene Uebereinkunft betreffend.	— 489
—	18. —	Regierungs-Reskript, das Verhältniß der Paternitäts- und Alimentations-Klage zu der Untersuchung wegen Fornikation betreffend.	— 490
—	16. April.	Verordnung, betreffend das Nacht- und Strickhüten, die Bestrafung der Hutefrevel, das Viehhalten ohne hinlänglichen Grundbesitz, die Bestellung wüst liegender Ländereien und die Verwandelung zehntpflichtiger Grundstücke in Wiesen.	— 491
—	30. —	Verordnung wegen des Beitritts der Ehefrauen der Rechnungsbeamten zu der von diesen zu stellenden Dienstbürgschaft.	— 495
—	22. Mai.	Reglement für die Maler- und Bildhauer-Akademie.	— 495
—	28. September.	Konsistorial-Reskript, die Aufbewahrung und Ausleihung der Kollektengelder betreffend.	— 497
—	29. Dezember.	Konsistorial-Reskript, das Sterbe- und Gnaden-Quartal der Prediger-Witwen betreffend.	— 498
1780.	11. März.	Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg, das Begräbniß der Prediger in den Kirchen betreffend.	— 502
—	16. Juni.	Verordnung, die Mastfreiheit der weltlichen und geistlichen Dienerschaft betreffend.	— 502
—	18. Dezember.	Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg, die Ablieferung des Schlüssels zum Kirchenkasten beim Abgange eines Kastenmeisters und die Ablegung der Kirchenkasten-Kapitale betreffend.	— 503
—	18. —	Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Marburg, die Bestrafung des Ehebruchs betreffend.	— 503

****

Digitized by Google

1780.	22. Dezember.	Verordnung, die Erhaltung der vorhandenen Denkmäler und Alterthümer betreffend.	Seite 504
1781.	22. Februar.	Konsistorial-Beschluß, das kirchliche Aufgebot der Soldaten betreffend.	— 506
—	26. —	Konsistorial-Reskript, die Austheilung des Abendmals an Lutheraner in hiesigen Landen durch Darmstädtische lutherische, sowie an Reformirte im Darmstädtischen durch hiesige reformirte Prediger betreffend.	— 506
—	16. März.	Feuer-Ordnung für die Festung Ziegenhain und die Vorstadt Weichhaus.	— 507
		Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.	
		Feuer-Ordnung für die Städte und Dorfschaften des Ober-Fürstenthums Marburg vom Jahre 1757.	
		Feuer-Ordnung für die Stadt Rinteln vom 17ten August 1791.	
—	10. April.	Verordnung, die Aufnahme in die Landes-Hospitäler und die zu diesem Behufe erforderlichen Zeugnisse betreffend.	— 555
		Anhang: Regulativ vom 3ten März 1815, die Bestimmung und Verwaltung der Hospitäler Haina und Merrhausen betreffend.	— 556
—	1. Juni.	Geheimeraths-Beschluß, wegen der unentgeltlichen Verabreichung von Bauholz zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden.	— 558
—	17. Juli.	Geheimeraths-Beschluß, die Verlosung der Kirchenstände betreffend.	— 558
—	27. August.	Regierungs-Dekret, die Tagegelder der Honoratioren, welche in Prozeß-Sachen vor Gericht erscheinen und desfalls reisen müssen, betreffend.	— 559
—	6. September.	Regierungs-Gutachten, das Vorzugsrecht des Gesindelohns im Konkurse betreffend.	— 559
—	23. Oktober.	Geheimeraths-Beschluß, den Nachlaß der in den Landes-Hospitälern gestorbenen Hospitaliten betreffend.	— 560
1782.	14. Januar.	Konsistorial-Reskript, die Beitragleistung der Eingepfarrten zu den Kosten der Prediger-Einführung betreffend.	— 561

Digitized by Google

1782.	4. Februar.	Konsistorial-Reskript, die Benutzung der Kirchenstände während der Abwesenheit ihrer Eigenthümer betreffend.	Seite 561
—	1. März.	Verordnung, die Gesuche der Dienerschaft um Beförderung betreffend.	— 561
—	12. —	Regierungs-Ausschreiben, die geschwisterlichen Abfindungen von kontributionsfreien Gütern betreffend.	— 562
—	26. —	Regierungs-Ausschreiben, den Zehnten vom Tabak betreffend.	— 563
—	23. April.	Geheimeraths-Beschluß, die Schuldigkeit einer Ehefrau, dem Wohnsitze ihres Ehemannes zu folgen und sich vor dessen dortigem Gerichtsstande belangen zu lassen, betreffend.	— 563
—	7. Mai.	Geheimeraths-Beschluß, betreffend die Verbindlichkeit der Frau, bei bestehender Errungenschafts-Gemeinschaft zu Bezahlung der während der Ehe gemeinschaftlich gemachten Schulden beizutragen.	— 565
—	30. Juli.	Reglement, die Holzverwilligungen betreffend.	— 570
—	9. August.	Verordnung wegen des Depositenwesens.	— 572
—	21. September.	Regierungs-Reskript an das Kriminalgericht zu Cassel, die Kosten des Unterhalts der von Verbrechern zurückgelassenen Kinder betreffend.	— 574
—	4. Oktober.	Verordnung, die Freiheiten der Bergleute betreffend.	— 574
—	11. —	Landesherrliches Reskript an die Regierung zu Marburg, wegen Bestätigung der Eheverträge über unbewegliche Güter.	— 575
—	21. —	Regierungs-Ausschreiben, die Unterbringung der Kinder der zum Zuchthause abgelieferten Verbrecher betreffend.	— 575
—	19. Dezember.	Konsistorial-Reskript, die Klassifizirung und Lösung der Kirchenstände betreffend.	— 576
1783.	12. Mai.	Konsistorial-Ausschreiben, die Verrichtung der zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude erforderlichen Dienste und die Vertheilung der sonstigen dabei aufzuwendenden Baukosten betreffend.	— 577

Digitized by Google

1783.	26. Juni.	Konsistorial-Reskript, das von den Bedienten derer von Adel bei Haustaufen und Trauungen zu erlegende Dispensationsgeld betreffend.	Seite 577
—	30. —	Konsistorial-Reskript, die Abhörung der Pfarr-Witwen-Kassen-Rechnungen betreffend.	— 578
—	30. —	Konsistorial-Reskript an den Metropolitan zu Vacha, die Dienst-Obliegenheiten der Schulmeister betreffend.	— 578
—	8. August.	Konsistorial-Reskript, das Sterbe- und Gnaden-Quartal der Prediger-Witwen betreffend.	— 578
—	29. —	Geheimeraths-Beschluß, die forstfreie Verabreichung von Bauholz zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden betreffend.	— 579
—	4. Oktober.	Konsistorial-Reskript, den Beitritt zu den Pfarr-Witwenkassen und das Austreten aus denselben betreffend.	— 579
—	14. —	Konsistorial-Reskript an den Metropolitan zu Witzenhausen, die Verrichtung der Trauung in dem Falle, wo die Brautleute zu verschiedenen Kirchspielen gehören, betreffend.	— 580
—	20. —	Regierungs-Reskript, das Recht der Schulmeister, Handwerke zu treiben, betreffend.	— 580
—	24. —	Verordnung, das Einsammeln des Laubes und anderen Streuzeugs betreffend.	— 581
—	21. November.	Verordnung gegen die Glücksspiele.	— 584
1784.	9. Januar.	Bau-Ordnung.	— 585
—	13. —	Konsistorial-Ausschreiben, wegen des Gebrauchs der Glocken.	— 595
—	19. —	Konsistorial-Reskript, den Neujahrs-Albus betreffend.	— 596
—	21. —	Konsistorial-Reskript, die Abnahme der Buse vor der Trauung betreffend.	— 596
—	4. März.	Regierungs-Ausschreiben, wegen Vertilgung der Raupennester.	— 596
—	17. Mai.	Reglement, die herrschaftlichen Jagden betreffend.	— 597

Digitized by Google

1784.	26. Mai.	Regierungs-Ausschreiben, den Zehnten vom Hanf betreffend.	Seite 598
—	28. Juni.	Regierungs-Reskript, wegen Berücksichtigung der Schulden bei der Berechnung des Lehngelds.	— 599
—	2. Juli.	Konsistorial-Reskript, das Ausweissen und die Unterhaltung der Fenster in den Pfarr- und Schulhäusern betreffend.	— 599
—	12. —	Reskript der Kriegs- und Domänen-Kammer, die Entrichtung des Lehngelds bei der Vertauschung von Grundstücken betreffend.	— 599
—	19. —	Konsistorial-Reskript, die Anweisung und Lösung der Kirchenstände in einer neu erbaueten Kirche betreffend.	— 600
—	17. September.	Geheimeraths-Beschluß, die Rechte der Gläubiger an den aus der Brandkasse gezahlt werdenden Entschädigungsgeldern betreffend.	— 600
—	27. —	Konsistorial-Reskript, die Dienstfreiheit der Schulmeister betreffend.	— 604
—	12. Oktober.	Regierungs-Reskript, die Erklärung der Appellations-Fatalien betreffend.	— 604
—	6. November.	Konsistorial-Reskript an die Vorsteher der milden Stiftungen zu Schmalkalden, die Verwaltung der milden Stiftungen zu Schmalkalden betreffend.	— 605
—	30. —	Geheimeraths-Beschluß, die Wirkung der Legitimation eines unehelichen Kindes hinsichtlich des Rechts der Mutter auf dessen Erziehung betreffend.	— 605
—	7. Dezember.	Verordnung, die Bestrafung der Entwendung und des heimlichen Verkaufs des Richelsdorfer Blaufarben-Kobalts betreffend.	— 606
—	14. —	Regierungs-Ausschreiben, den Gebrauch des Vier- und zwanzig-Gulden-Fußes im Handel und Gewerbe betreffend.	— 607
1785.	8. Januar.	Konsistorial-Reskript, das Verhältniß des Beitrags der Kirchenkasten zu den Baukosten an Kirchen- und Pfarrgebäuden betreffend.	— 608
—	18. —	Geheimeraths-Beschluß, den Eid des ledigen Standes fremder sich dahier verheirathender Offiziere betreffend.	— 608

Digitized by Google

1785.	15. Februar.	Konsistorial-Reskript, die Konfirmationsgebühren und das Schulgeld für arme Kinder betreffend.	Seite 608
—	26. —	Konsistorial-Reskript, die unstatthafte Verwendung des Kirchenkasten-Ueberschusses zu Erbauung eines Bienenhauses betreffend.	— 609
—	7. März.	Konsistorial-Reskript, das Parochial-Verhältniß des Landkrankenhauses bei Cassel betreffend.	— 609
—	4. April.	Konsistorial-Reskript, die Lösung der Kirchenstände betreffend.	— 609
—	14. —	Konsistorial-Reskript, den Beitrag der Vikariat-Gemeinde zu den Baukosten an dem Pfarrhause betreffend.	— 610
—	18. —	Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Darmstadt, betreffend die Volljährigkeits-Erklärung und die Vormundschaft über verheirathete Frauen.	— 610
—	22. —	Landesherrliche Resolution, die Strafe der verletzten Amtsverschwiegenheit betreffend.	— 611
—	5. Mai.	Konsistorial-Ausschreiben, die von den Predigern unentgeltlich zu ertheilende Bescheinigung wegen der Kindbetterinnen-Hühner betreffend.	— 611
—	18. Juli.	Schreiben der Regierung an das Kriegs-Kollegium über die Frage: zu welcher Gattung von Diensten die Dorfwachten gehören?	— 612
—	22. —	Verordnung, die Kegelbahnen und Billards betreffend.	— 612
—	27. September.	Konsistorial-Reskript, die Entrichtung des Neujahrs-Albus von Seiten der Soldaten betreffend.	— 613
—	24. Oktober.	Konsistorial-Reskript, die Erneuerung der Kirchen-Obligationen betreffend.	— 614
—	28. —	Geheimeraths-Beschluß, die Strafe des Ehebruchs betreffend.	— 614
		Berichtigungen und Zusätze.	— 616

Digitized by Google

Jahr 1749.

Regierungs-Ausschreiben

vom 1ſten Februar 1749,

wodurch eine über verschiedene Rechtsfragen ergangene Verordnung verkündigt wird.

Als Unſers allergnädigſten Landesfürſten und Herrn königliche Majeſtät wegen verſchiedener Rechtsfragen nachfolgende Verordnung ergehen zu laſſen allergnädigſt gut gefunden, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

Demnach Wir zu Hebung alles aus denen verſchiedenen Meinungen zum öftern entſtandenen Zweifels, und damit in Unſern heſſiſchen Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften ein gewiſſes und einerlei Recht ſeyn möge, zu verordnen gut gefunden, daß

§. 1.

(Bürgſchaften der Eheſrauen.)

weilen die Wohlthaten der Rechte nicht denen betriegenden, ſondern denen betrogenen Weibern zu ſtatten kommen, eine intercedirende Ehefrau, wann ſelbige von dem wahren Inhalt der Authentica, Si qua mulier etc. völlig und mit teutſchen Worten verſtändiget iſt, und dennoch wiſſentlich und wohlbedächtlich vor ihren Mann Bürge wird, keines beſondern Eyds darüber nöthig, ſondern dieſelbe, nach Maas ihrer gethanen Zuſage, vor die Schuld einzuſtehen und zu bezahlen verbunden, in Zukunft aber und nach dem Edict de anno 1732 *) keine dergleichen vor einem Notario und Zeugen errichtete Bürgſchaft und Certioration gültig ſeyn ſolle, wofern ſolche nicht bey des Orts Obrigkeit angezeigt und Actis judicii inſinuirt worden. Und nachdem auch

*) Das Edikt vom Jahre 1732 (die Kontrakten-Ordnung) enthält über die Bürgſchaften der Eheſrauen und die zu deren Gültigkeit erforderliche Certioration keine beſondere Vorſchriften, vergl. aber Regierungs-Ausſchreiben vom 29ſten März 1755 und die Zuſammenſtellung der Vorſchriften über das Währſchafts- und Hypothekenweſen, §. V, Nr. 4, B. I, S. 316.

§. 2.

(Verletzung über die Hälfte bei Zwangverſteigerungen.)

viele vergebliche Proceſſe daraus zu entſtehen pflegen, wann die verſchuldete Debitores, anſtatt ſich in Zeiten um Gelder zu bemühen und ihre Creditores zu befriedigen, es vorerſt zur wirklichen Subhaſtation ihrer ſämmtlichen Güther und Effecten oder eines Theils derſelben kommen laſſen, und hernach entweder ſelbſt oder ihre Erben und Nachkommen eine Läſion ultra dimidium vorſchützen, und ſolchergeſtalt denjenigen, welcher das Guth wirklich erſtanden, und durch eine gerichtliche Adjudication das Eigenthumsrecht erlanget, in einen Proceß verwickeln; daß von nun an und Kraft dieſes derjenige, weſſen Guth unter gerichtlicher Auctorität und nach Vorſchrift der Ordnung *) öffentlich an den Meinſtbietenden verkauft worden, mit dem Vorwand, ob wäre daſſelbe mehr werth, und er über die Hälfte lädirt, nicht gehöret, ſondern der Käufer, ohne eines weitern Proces-

sus gewärtig zu stehen, dabey geschützet werden, dafern aber Betrug und Gefährde dabey vorgegangen und zu erweisen, ex capite doli die Restitution Platz haben solle, gestalten dann auch das Jus reluendi intra biennium [b]), wann ein Creditor das höchste Gebot hat, dem Debitori offen und bevor bleibet. Ferner

a) S. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. §. 6 bis 18, nebst Anmerkungen, B. I, S. 353 fg., ferner Gesetz vom 24sten Juli 1834, zur Abstellung mehrerer, in dem untergerichtlichen Verfahren über hypothekarische Klagen und bei Zwangversteigerungen wahrgenommenen Mängel und das die Vollziehung dieses Gesetzes betreffende Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834.

b) Das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners (s. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 17 nebst Anmerkung *b*, B. I, S. 355) ist im §. 12 des angeführten Gesetzes vom 24sten Juli 1834 aufgehoben.

§. 3.

(Näherrecht.)

daß bey einem Verkauf, der öffentlich entweder sub hasta oder nach vorgängiger Proclamation geschiehet, wann selbiger denen Anverwandten zur Notitz kommt, von nun an kein Abtrieb oder Näherrecht *) weiter Platz haben, noch dagegen einige Observanz oder anderweitige Gewohnheit gelten oder angezogen, vielweniger in denen Gerichten darauf reflectiret werden; desgleichen

*) Durch die Verordnung vom 3ten August 1822 sind alle Arten von Näherrechten, welche auf ausdrücklichem Gesetze oder auf Gewohnheit beruhen, überhaupt aufgehoben.

§. 4.

(Regreß-Anspruch der Correal-Schuldner.)

wann zwei Correi debendi sich in solidum verbürgt haben, und der eine von beyden zur Zahlung angehalten wird, derselbe hernach gegen den andern Correum eine Action haben, und die Hälfte wiederzufordern befugt seyn; weniger nicht

§. 5.

(Pfandklage.)

die Actio pignoratitia als in rem scripta contra tertium Possessorem statt haben solle.

§. 6.

(Beweislast bei der negatorischen Klage.)

Ist in Actione negatoria nicht derjenige, welcher sich in libertate fundiret, sondern das andere Theil, obschon dasselbe in possessione vel quasi begriffen wäre, die prätendirte Servitut darzuthun und zu beweisen schuldig.

§. 7.

(Beweiskraft der Handelsbücher.)

Lassen Wir es zwar dabey bewenden, daß die Bücher der Kauf- und Handels-Leute *), welche unverdächtig und mit denen hierzu nöthigen Requisitis versehen seyn, einen halbvölligen Beweis ausmachen, und salva reprobatione mit dem Erfüllungs-Eyd bestärkt, nach Ablauf einer dreyjährigen Frist aber der Handelsmann oder dessen Erben, wann die Forderung inzwischen nicht wirklich eingeklagt und in Judicium deducirt ist, der (als) Kläger darzu nicht weiter gelassen, sondern die Schuld durch Führung ordentlichen Beweises dargethan werden soll;

*) Weitere Bestimmungen hierüber enthält die Verordnung vom 14ten Dezember 1796; vergl. auch Anmerkung *b* zum §. 14 des Art. IV der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 347.

so befehlen Wir Unsern Regierungen zu Cassel und Marburg, auch Canzleyen und Ober-Aemtern hiermit gnädigst, sich weniger nicht selbst darnach in judicando unterthänigst zu achten, als auch diese Unsere zu einer gleich durchgehenden Ausübung der Justiz gereichende gnädigste Willens-Meynung sämmtlichen Beamten und Bürgermeister und Rath, auch adelichen Gerichten

Digitized by Google

zu deren gleichmäßigen Befolgung vermittelst eines besonderen Ausschreibens bekannt zu machen.

Cassel den 31sten Tag Januarii 1749.

Nomine Regis
Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

So haben Euch sothane allerhöchste Verordnung zur Nachricht, und um Euch darnach in judicando zu achten, hierdurch bekannt machen wollen, und verbleiben Euch übrigens gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 1sten Tag Februarii 1749.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Regierung
daselbsten.

Verordnung

vom 11ten Februar 1749,

die bei den Untergerichten und anderen Unterbehörden zulässigen Gebühren betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, daß, obwohlen bey Publication der Untergerichts-Ordnung derer Gerichts-Sportuln und sonstiger Accidentien halben ein gewisses Regulativ vorgeschrieben und erwähnter Untergerichts-Ordnung appendicirt, auch nachhero unterm $\frac{1}{12}$ Martii 1734 erneuert *a)*, und sämmtlichen Beamten, Stadtmagistraten und adelichen Justitiariis zur genauen Acht- und Befolgung zugeschickt worden, jedennoch die mehreste Beamte und Justitiarii selbiger zeithero in verschiedenen Puncten entgegen gehandelt, und solche ungleich zu ihrem Vortheil interpretirt haben, Wir dahero zu gänzlicher Abschneidung aller bisherigen Ausflüchten und Misbräuche erwähnte Sportul-Ordnung hierdurch zu erneuern und zu erläutern die Nothdurft erachtet; setzen, ordnen und befehlen demnach, daß in denenjenigen Städten, wo vorhero die Bürgerschaft freye Gerichte gehabt, oder auch nur einige wenige Sportuln in ein und andern Fällen gegeben, es allerdings dabey gelassen *b)*, mithin allda diese neue Accidental-Ordnung nicht eingeführet werden; an denen Orten aber, wo bishero die Unterthanen Sportuln bezahlt haben, vors künftige entrichtet werden soll *c)*:

a) Der Wieder-Abdruck dieser beiden Sportel-Ordnungen ist nicht nöthig erachtet worden.

b) Dieser Unterschied wird nicht mehr beobachtet.

c) Hierbei ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

1] In der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 4 ist bestimmt, daß alle Gerichtstaxen, Sporteln und sonstigen Gebühren für Verrichtungen im öffentlichen Amte, in der Regel der Staatskasse berechnet und dahin abgeliefert werden, und hiervon nur ausgenommen seyn sollen: 1) die Reisekosten und die Tagegelder, letztere als Zehrungskosten; 2) die Depositar-, Repositur-, Expeditions- und Abschriftsgebühren; 3) die Gebühren der Pedellen, Gerichtsboten, Landbereiter und anderer solcher Unterbedienten; 4) die Gebühren der Landmesser und übrigen dergleichen amtlichen Personen; 5) die Gebühren für Aufstellung oder Prüfung von Rechnungen und deren Zubehör in Privatsachen; 6) die Examinations-Gebühren; 7) die Pfarrei-Gebühren, und 8) die Gebühren der Medizinal-Beamten.

2] Durch die Verordnung vom 30sten November 1822, die Stempel-Abgabe betreffend, §. 1 ist festgesetzt, daß alle der Staatskasse zu berechnenden Sporteln mittelst Anwendung eines Stempels erhoben werden sollen.

3) Sowohl in dem Finanzgesetze vom 31sten Oktober 1833, §. 1, als in dem Finanzgesetze vom 25sten September 1834, §. 3, ist ausgesprochen, daß alle für Verrichtungen im Staatsdienste oder sonst bisher gesetzlich oder herkömmlich entrichteten Taxen, Gebühren und Sporteln, sie mögen zur Staatskasse oder für die betreffenden Staatsdiener erhoben werden, in soweit fortbestehen sollen, als dieselben nicht speziell aufgehoben sind.

Digitized by Google

4] In dem Landtags-Abschiede vom 31sten Oktober 1833, §. 7, Nr. 4, findet sich die Bestimmung, daß mit den Stellen, für welche Normal-Gehalte (vergl. Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 18) festgesetzt sind, der Bezug von Gebühren nicht verbunden und diese vielmehr, soweit sie nicht aufgehoben sind, für die Staatskasse zu erheben, hiervon jedoch ausgenommen seyen die Gebühren: a) für die Landmesser, b) für das Ab- und Zuschreiben in den Steuer-Katastern, c) von Nebenstellen, wenn auch eine solche von der Hauptstelle, für welche ein Normal-Gehalt besteht, unzertrennlich ist, wie z. B. Depositengebühren, d) die Gebühren der Pedellen und dergleichen Gerichts-Unterbedienten, e) Denunzianten-Gebühren, f) Tagegelder und Reisekosten.

5] Die Gebühren des Aktuariats-Personals bei den Untergerichten sind durch das dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834 beigefügte Verzeichniß festgestellt und in diesem Gesetze, §. 2, alle früheren Gesetze und etwa bestehenden Observanzen, nach welchen dergleichen Gebühren bisher bezogen worden, aufgehoben, dagegen die Bestimmungen, welche sich nicht auf den Betrag der Gebühren, sondern auf die Vornahme der einzelnen Handlungen, namentlich auf die Art und Weise der Ausfertigungen und die Fälle, in welchen solche eintritt, beziehen, für unverändert bleibend erklärt. Zufolge des §. 17 desselben Gesetzes beziehet sich dasselbe auch auf die von Repositaren und sonstigen bei einem Aktuariate angestellten oder zu den Geschäften desselben von der Oberbehörde zugelassenen Personen hinsichtlich der von diesen zu erhebenden Gebühren.

§. 1.

(Vorladungen — Behändigungen — Anmelden der Parteien — Termins-Verlegungen.)

Für eine Citation, Decret, oder schriftlichen Amts-Befehl und dergleichen [a]), es seyen solche an ein oder mehrere Litis-Consorten gerichtet, in sofern selbige an einem Orte zusammen wohnhaft, 3 Alb. 6 Hlr., wobei fürohin die gemeiniglich auf Vermehrung der Sportuln und Processe angesehene Separation der Litis-Consorten durchaus nicht gestattet, die an einem Orte wohnhafte Zeugen und Taxatores auch jedesmahl in eine Citation gefasset, dahingegen aber in jeder besondern Streitsache, welche mit der andern keine Gemeinschaft hat, zu Vermeydung aller Confusion, eine besondere Citation an den oder die Beklagte erlassen, und wann von denen Beamten verschiedene an einem Orte wohnende Beklagte, so keine Litis-Consorten seyn, Kürtze halben in einer Citation begriffen werden, dafür auch nicht mehr als 3 Alb. 6 Hlr. bezahlt werden soll.

Der Landbereiter oder Gerichtsknecht bekommt für die Zurechtschickung [b]), wann die Insinuation nur an eine Person geschiehet, incl. des Insinuations-Scheins 2 Alb., wann aber eine an mehrere Personen gerichtete Citation und Decret jedem besonders insinuirt werden muß, alsdann von jeder Person überhaupt 1 Albus incl. des Insinuations-Scheins [c]); wann auch der Gerichtsdiener Schreibens unerfahren, und die Insinuation nicht selbst zu bescheinigen vermag, soll solche von denen Beamten oder Actuariis, wo deren vorhanden, nach des Insinuantis pflichtmäßigen Relation unter das Decret gratis attestirt werden [d]). Ein mehreres sollen die Landbereiter, wann sie auch schon selbst ins Amt reiten und sothane Bestellung thun würden, ein oder dem andern Theil abzunehmen bei Strafe der Cassation sich nicht gelüsten, dieselbe oder Amts- und Gerichts-Diener auch bey denen gerichtlichen Audientien von denen vor Gericht erscheinenden Partheyen für das sogenannte Anmelden bey eben solcher Strafe sich nichts geben oder bezahlen lassen; gestalten ihr Amt und Schuldigkeit ausserdem mit sich bringt, daß sie alsdann vor der Gerichts-Stube aufwarten müssen [e]).

Wird auch der Beamte auf den in der Citation bemeldeten Tag [f]) die Partheyen vorzunehmen durch einen ausserordentlichen Fürfall verhindert, inmassen solches ausserdem durchaus nicht geschehen, noch jemand ein vergebener Weg gemacht werden muß, so hat er einen andern Termin ohne Annehmung einiger Citations- oder anderer Gebühren in faciem anzusetzen.

a) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 1, B. I, S. 332.

Sodann sind nachzusehen:

1] über die Abfassung der Benachrichtigungen von Kapital-Kündigungen und der auf

Digitized by Google

hypothekarische Klagen zu erlassenden Befehle, Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. §. 2 und 3, und Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. §. 1 und 2;

2] über die Vorladungen und beziehungsweise die Klage mittheilenden Verfügungen, so wie die unter bestimmten Voraussetzungen zu erlassenden Befehle (Mandate) in minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreiten, Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 12 und §. 25;

3] wegen der Belehrung der Parteien über die Wirkungen des Ungehorsams, Verordnung vom 6ten November 1834, §. 1;

4] hinsichtlich des zu Vorladungen und dergleichen Ausfertigungen bei den Untergerichten anzuwendenden Stempelpapiers, Verordnung vom 30. November 1822, §. §. 17, 18, 19;

5] über die Aktuar-Gebühren von Vorladungen und anderen Verfügungen, durch welche zur ersten Verhandlung der Sache Termin angesetzt wird, das dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834 über die Gebühren der Aktuare beigefügte Verzeichniß, Nr. I, A, 1, und hinsichtlich der Kapital-Kündigungen, Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 2.

b) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. §. 9 und 10, B. I, S. 336. Neuere Vorschriften über die Behändigungen überhaupt und insbesondere bei den Untergerichten enthalten das Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 2, das Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. 1, das Gesetz vom 16ten September 1834, §. §. 2 bis 4, die Verordnung vom 6ten November 1834, §. §. 4 bis 9, desgleichen die durch Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 22sten Juni 1835 den Gerichten zugefertigte Dienstanweisung für die Gerichtsdiener der Untergerichte, §. §. 11 bis 15.

c) Eben so finden sich die Behändigungs-Gebühren bestimmt in dem der Dienstanweisung für die Gerichtsdiener beigefügten Verzeichnisse, Nr. 1. Die Ueberbringungs- oder Postbestellungs-(Perlations-) Gebühren sind daselbst Nr. 6 bestimmt.

d) Ueber die Behändigungs-Bescheinigungen und die zum Behuf derselben abzufassenden Behändigungs-Zettel vergl. die Vorschriften in der Verordnung vom 6ten November 1834, §. §. 10, 11, 12 und 14, über die zu führenden Behändigungs-Register aber dieselbe Verordnung §. 9 und die den Gerichten mittelst Beschlusses des Justiz-Ministeriums vom 14ten September 1835 mitgetheilte Dienstanweisung für die Justizbeamten und Amtsassessoren, §. 21, desgleichen die Dienstanweisung für die Gerichtsdiener, §. 16.

e) Vergl. Dienstanweisung für die Gerichtsdiener, §. 4; desgl. peinliche Gerichtsordnung vom 23sten April 1748, Tit. XII, §. 2, Nr. 22, B. II, S. 474.

f) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 1, B. I, S. 333, und Dienstanweisung für die Justizbeamten, §. 7, insbesondere wegen der für die terminlichen Verhandlungen in minderwichtigen Sachen zu bestimmenden Gerichtstage, Verordnung vom 7ten November 1834, §. 1.

§. 2.

(Bescheids- und Ausfertigungs-Gebühren.)

Für ein Verhör *a)* und Interlocut, ob solches auch gleich vim definitivae hätte, wie ingleichen von Sachen von einem bis fünf Thaler, (ausser denen Citations-Gebühren) nichts *b)*, und wann Interlocute einseitig ertheilt werden, soll darauf keine neue Citation erkennt und bezahlt, sondern das Interlocut selbst dem Gegentheil an statt anderweiter Citation insinuirt werden *c)*.

Würde aber vom Portocoll Copey begehret, alsdann bekommt der Schreiber 2 Alb. für den Bogen, weiter aber auch nichts *d)*.

So oft hingegen die Hauptsache entweder gerichtlich in Güte verglichen, oder durch rechtlichen Bescheid völlig entschieden wird, alsdann, wann das Haupt-Capital an Geld oder Geldeswerth von 5 bis 30 Thaler (worunter auch die Verbal- und Real-Injurien-Sachen *e)*, wobey Niemand blutrüstig gemacht, mit begriffen) betrifft; so mag der Beamte oder Unterrichter vom Kläger und zwar jedesmal incl. dessen Consorten 9 Alb. nichtweniger auch vom Beklagten auf gleiche Art 9 Albus Vergleichs- oder Bescheids-Gelder sich bezahlen lassen *f)*. Beliefe sich hingegen die Hauptsumme über 30 und bis 50 Thaler oder die Sache beträfe ein keiner gewissen Aestimation unterworfenes Object, als Real-Injurien, wo Jemand blutrüstig geschlagen, item Jura, Servitutes, und dergleichen *g)*; so können die Beamten oder

Unterrichter von jeder Parthey 16 Alb., sodann weiter von 51 bis 100 Thalern von jedem Theil 21 Alb. 4 Hlr., ferner von 101 bis 200 Thlr. von jeder Parthey 1 Thaler 10 Alb. 8 Hlr. und letztlich von dem, was über 200 Thaler beträgt, durchgehends von jedem Theil 2 Thaler Vergleichs- oder Urtheils-Gebühr annehmen.

Auch sollen bey Concurs-Processen, ohne Unterschied und Absicht, ob viel oder wenig Creditores dabey interessirt und erschienen seyn, vor das End- und Collocations-Urtheil nicht mehr als eben gemeldete Bescheidsgelder nach dem Ertrag des Status passivorum entrichtet [h]); ingleichen in allen Sachen, wo vorhero der Haupt-Bescheid einmal bezahlt worden, vor die in der Executions-Instanz ordnungsmäßig erfolgende Subhastations-Bescheide mehr nicht als vor ein simples Decret bezahlt; die Adjudications-Bescheide aber gleich den Kaufbriefen nach dem quanto taxato vel licitato und dem in Art. 8 dieser Ordnung enthaltenen Unterscheid taxirt werden [i]).

Für die Vidimirung derer Ends-Bescheide aber darf nichts besonders gegeben werden, sondern der Schreiber hat nur von jedem Ends-Bescheid, incl. der Copial-Gebühre, ohne Unterscheid, die Sache belange viel oder wenig, von jedem Theil 2 Albus für seine Bemühung zu erwarten; es wäre dann, daß er einen weitläuftigen mehr als einen Bogen ausmachenden Vergleich zu mundiren hätte, welchenfalls er über ersagte 2 Alb. annoch die gewöhnliche Copial-Gebühr von jedem Theil fordern kann [k]). Gleichwie es aber hierbey die Meynung keinesweges hat, daß in fraudem legis von liquiden Schuld- und andern solchen Sachen, wo das beklagte Theil der Schuld oder Klage sobald geständig, vorberührte Sportuln von Ends-Bescheiden angenommen werden mögen, gestalten es in dergleichen Fällen weder einer richterlichen Cognition noch Vergleichs irgends bedarf; also wird auch solches hiermit ausdrücklich untersaget, und soll derjenige Beamte oder Justitiarius, welcher solchem contravenirt, nnd in dergleichen klaren Sachen mehr als vor ein simples Decret sich bezahlen lässet, in die beym Schluß dieser Verordnung gesetzte Strafe verfallen seyn. Werden aber Exceptiones opponiret, die den Grund der Klage elidiren, und es kommt darüber zum ordentlichen Proceß; so ist die Schuld weder vor liquid noch eingestanden zu achten, jedoch dergestalt, daß das liquidum ab illiquido separirt, und die Bescheids-Gebühr nicht von demjenigen, was liquid ist, genommen, sondern nach dem illiquido taxiret werden muß.

Die weiter erlaubte Sportuln betreffend, so wird gegeben

a) Ueber die Protokollführung überhaupt vergleiche die durch Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 14ten September 1835 den Gerichten zugefertigte Dienstanweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. §. 12 bis 17. Insbesondere über die Führung der Protokolle in minderwichtigen Sachen, s. Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 9, und Verordnung vom 7ten November 1834, §. 4, über die Aktuar-Gebühren für die Führung des Protokolls aber das dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834 beigefügte Verzeichniß, Nr. I, A, 2, und über das zu den Protokollen erforderliche Stempelpapier, Verordnung vom 30sten November 1822, §. §. 17 bis 19, und Gesetz vom 3ten Februar 1831, §. 2.

b) Hinsichtlich der Aktuar-Gebühren in Sachen, deren Gegenstand den Werth von fünf Thalern nicht übersteigt, s. Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 8 und Verzeichniß Nr. I, A, 4, a, und hinsichtlich der Stempelfreiheit solcher Sachen, Verordnung vom 30sten November 1822, §. 2, Nr. 4.

c) Ueber die Behändigung der Contumacial-Erkenntnisse s. Gesetz vom 16ten September 1834, §. 2, und Verordnung vom 6ten November 1834, §. 16.

d) Der Betrag der Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften ist bestimmt in dem, dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834 über die Aktuar-Gebühren beigefügten, Verzeichnisse Nr. I, A, 6. Ueber die Anzahl der Zeilen, welche eine jede Seite, und der Buchstaben, welche jede Zeile enthalten muß, vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822.

Daß übrigens die Aktuare der Verfertigung zweckloser, die Partei mit unnöthigen Kosten beschwerenden, Abschriften sich enthalten sollen, ist vorgeschrieben in dem Regierungs-Ausschreiben vom 14ten Oktober 1815 und in dem Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822. Ueberhaupt ist hierbei nachzusehen die Dienstanweisung für die Aktuare, §. 18.

Digitized by Google

In sofern in Appellationssachen die Untergerichts-Akten nicht, wie es regelmäßig geschiehet, im Original, sondern in Abschrift an das Obergericht eingeschickt werden (vergl. Gesetz vom 11ten August 1832, die Beschleunigung und die Kosten des Verfahrens in den höheren Instanzen betreffend, §. 1 und Gesetz vom 16ten September 1834, §. 40), sind dabei die Vorschriften des Regierungs-Ausschreibens vom 7ten Dezember 1818 zu befolgen.

e) Vergl. über die Injuriensachen die in der Anmerk. *a* zum §. 1 des Art. I, der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 324 und in der Zusammenstellung der Vorschriften über das Verfahren der Obergerichte, §. 44, B. II, S. 316, angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

f) Ueber das zu Endbescheiden zu gebrauchende Stempelpapier vergl. Verordnung vom 30sten November 1822, §. §. 36, 38, 40, 41, und die in der erwähnten Zusammenstellung, §. 30, Nr. 2, B. II, S. 305, weiter angeführten gesetzlichen Bestimmungen, wie auch Gesetz vom 3ten Februar 1831, §. §. 3 bis 5, und Gesetz vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Real-Lasten betreffend, §. 85 und §. 136.

g) Wie zum Zweck der Anwendung des Stempelpapiers der Werth des betreffenden Gegenstandes auszumitteln sey, bestimmt die Verordnung vom 30sten November 1822, §. 12 und §. 26, und daß bei der Bestimmung darüber, ob eine Sache dem Werthe des Gegenstandes nach zu den minderwichtigen gehöre, eine von den Ortstaratoren ausgestellte Abschätzung desselben genüge, enthält das Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 2. Ueber die Ausmittelung des Werths zum Zwecke der Bestimmung der Aktuar-Gebühren und über den Ansatz der letzteren bei unschätzbaren Gegenständen s. Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 12.

h) Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers in Konkurssachen s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 37 und Gesetz vom 3ten Februar 1831, §. 7.

i) Auch die Aktuar-Gebühren von Zuschlags-Bescheiden werden nach den bei Aufstellung der Veräusserungs-Verträge über Immobilien bestimmten Sätzen erhoben, s. Verzeichniß der Aktuar-Gebühren vom 18ten Oktober 1834, Nr. I, A, 14, desgleichen der Stempel, s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 25.

k) Ueber die mit dem Endbescheide, beziehungsweise nach unterbliebener Fortsetzung der Sache vom Aktuar zu beziehenden Gebühren, s. Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 11 und Gebühren-Verzeichniß, Nr. I, A, 2 und 4.

Zufolge desselben Verzeichnisses, Nr. I, A, 5, 7, 8, finden auch Statt Gebühren für das Heften der Akten, ferner für die Aufsuchung von Akten in entschiedenen Sachen und für die Apposition eines Protokolls. Ueber das Aktenheften ist weiter nachzusehen die Dienstanweisung für die Aktuare, §. 23.

§. 3.

(Zeugenabhörungs-Gebühr — Abschriftgebühr — Zeugengebühren.)

Für einen Zeugen zu beeydigen und abzuhören, incl. des dem jüngern Reichs-Abschied gemäs zu verfertigenden Rotuli *a)*, ohne Unterscheid, dieselbe werden summarisch super solo facto oder über ordentliche Beweis-Articul *b)* abgehöret, überhaupt mehr nicht dann 7 Alb.

Sodann selbigen über die exhibirte Interrogatoria abzuhören *c)* vom productischen Theil 3 Alb. 6 Hlr.

Für die nach Vorschrift der Untergerichts-Ordnung Art. 4, §. 9, ex officio zu formirende General- und Special-Interrogatoria aber soll nichts bezahlt werden.

Und wann Abschrift derer Zeugen-Aussagen verlangt wird, bekommt der Schreiber die gewöhnliche Copial-Gebühr, nämlich von jedem Bogen 2 Alb. *d)*.

Einem Zeugen für Versäumniß und Mühe in loco 3 Alb. 6 Hlr. Wann er über Feld gehen muß, von jedem ganzen Tag 7 Alb. *e)*.

a) Es bedarf der Anfertigung eines Zeugenrotels nicht mehr, Verordnung vom 6ten November 1834, §. 26.

b) Beweis-Artikel sind nicht mehr zulässig, Gesetz vom 16ten September 1834, §. 27.

c) Auch die Fragstücke fallen in Folge der in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Gesetzstelle weg. — Ueber die Gebühr der Aktuare für die Aufnahme des Protokolls bei der Abhörung von Zeugen, s. Gebühren-Verzeichniß vom 18ten Oktober 1834, Nr. I, A, 3 und über das dabei zu gebrauchende Stempelpapier, Verordnung vom 30sten November 1822, §. §. 17, 18 und 19.

d) Vergl. Anmerkung *d* zu dem vorhergehenden §. 2.

e) Vergl. Verzeichniß der Gebühren in peinlichen Fällen, §. 2, Nr. 10 und 11, B. II, S. 473.

Digitized by Google

§. 4.

(Helfegelder — Vorschuß der Hülfsvollstreckungs-Gebühren.)

Für eine Execution in liquiden Schuldsachen 1 Albus von jedem Gulden bis 10 Gulden, ist aber die Summe höher, soll Uns solches, was über die 10 Alb. gegeben wird, berechnet werden *a*).

Auch soll in denen Fällen, wo die Beamten Helfe-Gelder bekommen, welche Uns nicht berechnet werden, vor das Executions-Decret nichts genommen werden.

Der abzutragenden Helfe-Gelder und Amts-Gebühren halber aber hat sich jedesmal der Beamte an die saumhafte Debitores selbsten zu halten, und die Creditores, damit diese, wann zuweilen die Exequendi ganz verarmet, nicht doppelten Verlust haben mögen, mit dem Vorschuß desfalls nicht zu beschweren *b*).

a) Diese Helfegelder sind durch Regierungs-Ausschreiben vom 30sten September 1816 abgeschafft. Die Aktuar-Gebühr für die Protokollirung von Anträgen auf Hülfsvollstreckung ist unter Nr. I, A, 10, des Gebühren-Verzeichnisses vom 18ten Oktober 1834 bestimmt.

b) Daß insonderheit Anwälte und Sachwalter zum Behuf der Beitreibung ihrer Kostenforderungen nicht zu einem Vorschuß an Stempel-, Gerichts-, Ausfertigungs-, Diener- und Exekutions-Gebühren verbunden seyn sollen, bestimmt die Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 24.

§. 5.

(Ermissionen und Immissionen.)

Von einem Ermissions-Decret 4 Alb. Und bei erfolgenden Immissionen, wann der Creditor einen Immissions-Schein in forma extensa verlanget, dafür gleichergestalt 4 Albus *).

*) Für die Eintragung einer Immission in das Hypotheken-Protokoll findet eine Gebühr von sechs Groschen statt, s. Verzeichniß der Aktuar-Gebühren vom 18ten Oktober 1834, Nr. I. A, 11. Ueber die Gebühren der Gerichtsdiener von Ermissionen und Immissionen, s. nachher Anmerkung zu §. 17.

§. 6.

(Fornikationssachen — Verhaftungsgebühr.)

Von jedem Theil, so in Fornications-Fällen in Haften genommen wird, wann er des Verbrechens geständig oder überführet (anders aber nicht) 1 Fl. und dem Gerichtsdiener 3 Alb. 6 Hlr. weiter aber nichts für die Inquisition, Bericht und das Testimonium wegen ausgestandener Strafe *a*). Der Schreiber hingegen muß sich mit denen gewöhnlichen Copial-Gebühren des Berichts und Protocolls begnügen lassen.

Auch darf in keinen Civil-Sachen, wie die auch Nahmen haben mögen, wo Jemand eines strafbaren Delicti halber inhaftirt wird, der sogenannte Fang-Gulden, sondern nur höchstens 7 Alb. genommen werden *b*).

a) Diese Gebühren fallen weg, da wegen solcher Vergehen der Regel nach keine Untersuchung mehr Statt findet, s. Anmerkung zu dem fürstl. Reskript vom 25sten August 1653, B. I, S. 63.

b) Die hier erwähnte Verhaftungs-Gebühr, als eine dem Unterrichter zukommende, fällt jetzt ganz weg und es werden die Gerichts-Gebühren in Strafsachen ebenfalls mittelst des Stempels zu den Erkenntnissen erhoben, vergl. Anmerkung *e* zu der der peinlichen Gerichtsordnung vom 23sten April 1748, Tit. XII, beigefügten Gebühren-Verzeichnisse, B. II, S. 473. — Ueber die Gebühren der Aktuare in Sachen der Strafrechtspflege, vergl. das dem Gesetz vom 18ten Oktober 1834 beigefügte Gebühren-Verzeichniß, unter Nr. II. Die Gebühren der Gerichtsdiener in Strafsachen sind bestimmt in dem erstgedachten Verzeichnisse, §. 1 u. 2, B. II, S. 472 und in dem der Dienstanweisung für dieselben beigefügten Verzeichnisse, unter Nr. II.

§. 7.

(Vollmachten und Kautionsscheine.)

Von einer Vollmacht, wie auch Cautions-Schein, wann der Beamte solche nur confirmirt, oder in das gedruckte Formular der Vollmachten derer Partheyen und Anwälte Namen inserirt, 4 Alb.; falls er aber selbige in extenso ausfertiget 8 Alb. *).

Digitized by Google

*) Ueber die Form und den Inhalt der Prozeß-Vollmachten, vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824 und vom 15ten November 1825 und Gesetz vom 16ten September 1834, §. 7, nach welcher letztern Stelle die Beglaubigung der Vollmachten durch den Ortsvorstand geschehen kann. Die Gebühr des Aktuars für Aufnahme von Vollmachten bestimmt das dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834 beigefügte Gebühren-Verzeichniß unter Nr. I, B, 6 und 7.

Ueber das zu Vollmachten und beziehungsweise deren Beglaubigung, sowie zu gerichtlichen Bürgschafts-Urkunden zu verwendende Stempelpapier, s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 17, Nr. 5, §. 18, Nr. 3, §. 19, Nr. 1 und §. 32.

§. 8.

(Währschaften, Schuldverschreibungen und Quittungen.)

Von gerichtlichen Kauffbrieffen, inclusive derer Wehrschafften, desgleichen Tauschbrieffen, Ehepacten, Donationen ꝛc. sollen a), wann das Object des Handels oder Geschäffts 20 Rthlr. und weniger betrifft, für Verfertigung des Briefs nicht mehr als 7 Alb. und für die Confirmation mit dem Siegel 7 Alb., importirt aber der Contract über 20 bis 50 Rthlr. für die Stellung des Briefs 8 Alb. und für die Confirmation auch 8 Alb., betrifft es über 50 bis 200 Rthlr. für den Brief 10⅔ Alb. und für die Confirmation eben so viel, nemlich 10⅔ Albus, wofern aber die Haupt-Summe über 200 Rthlr. sich belaufft, für den Brief zu stellen 16 Alb., und für die Unterschrift und Siegelung eben so viel gegeben, die Duplicata nach jetztgemeltem Unterscheid mit der Helfte, bloße Copien aber jeder Bogen, so auf allen Seiten mit 20 Zeilen unter des Actuarii, Stadt- oder Gerichts-Schreibers Hand beschrieben ist, mit 2 Alb. bezahlt, hingegen von denen ausgefertigten Original-Exemplarien keine besondere Copialgebühr gefordert, und wann bey gerichtlichen Contracten und Vergleichen die Gelder auf derer Partheyen Begehren vor Gericht ausgezahlt, auch darüber gerichtliche Quittung von der Obrigkeit verlanget wird, dafür ein mehreres nicht, dann 3 Albus 6 Hlr. b) genommen werden.

a). Vergl. Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732 und die derselben beigefügte Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, B. I, S. 309 und 313.

Ueber den gegenwärtig bei Veräusserungs- und anderen Verträgen, Schuldverschreibungen und dergleichen Urkunden anzuwendenden Stempel, s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. §. 25 bis 33 und Gesetz vom 3ten Februar 1831, §. §. 9 und 10.

Die für die Aufnahme solcher Verträge und Urkunden, so wie für Eintragungen in die Währschafts- und Hypothekenbücher zulässigen Aktuar-Gebühren sind festgestellt in dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834, §. §. 12 bis 16, und in dem beigefügten Gebühren-Verzeichnisse unter Nr. I, B, 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 19. Hierbei ist auch nachzusehen die Dienstanweisung für die Aktuare, §. 13, A.

Weiter ist zu vergleichen

1] über die stempel- und gebührenfreien Eintragungen in Beziehung auf die Entschädigungen für die aufgehobenen Waldkultur-, Jagd- und Teich-Dienste, Gesetz vom 29sten Februar 1832, §. 17;

2] wegen der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verträge über Ablösung von Real-Lasten und der Schuldverschreibungen zur Erborgung der Ablösungs-Kapitale, Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. §. 106 und 107, so wie über die Eintragung dieser Verträge und der Ablösungs-Erkenntnisse, dasselbe Gesetz, §. 86, und Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Mai 1834, §. §. 1 bis 10;

3] in Betreff der zu Gunsten der Landeskredit-Kasse zu machenden Eintragungen, Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 1;

4] über die zwar hinsichtlich der Unterschriften der gerichtlichen Beglaubigung, aber nicht der gerichtlichen Bestätigung bedürfenden Verträge über Austauschungen zum Zwecke der Verkoppelung der Grundstücke, und deren Stempelfreiheit, sowie über die Eintragung dieser Verträge, Gesetz vom 28sten August 1834, §. §. 12 bis 15;

5] hinsichtlich der Aufnahme der, die Stempel- und Gebührenfreiheit nicht genieſenden Stellvertretungs-Verträge, Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 4 und §. 98;

Digitized by Google

6] wegen der gerichtlichen Aufnahme der Verträge über gütliche Auseinandersetzung, von Viehhute-Gemeinschaften und der Eintragung dieser sowohl als der im Verwaltungswege zu Stande kommenden, der gerichtlichen Anzeige und Bestätigung nicht bedürfenden, Auseinandersetzungen der Hutegemeinschaften, Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. §. 2, 7, 46, 47;

7) in Betreff der keiner gerichtlichen Anzeige und Bestätigung bedürfenden Verträge über Abtretungen zu öffentlichen Zwecken und der bei bewirkten Abtretungen vorzunehmenden Eintragungen, Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 4 und §. 15.

b) Die Aktuar-Gebühr für Ausstellung von Quittungen findet sich in dem Gebühren-Verzeichnisse bei dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834, unter Nr. I, B, 4, bestimmt.

§. 9.

(Letztwillige Verfügungen.)

Von Testamenten *a)* und Codicillen, wann Jemand in loco Judicii selbst oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinet, zu protocolliren und zu confirmiren, dem Beamten 1 Rthlr. *b)*, dem Actuario hingegen 8 Alb. *c)*.

Würden beyde aber von alt- oder schwächlichen Personen in ihre Privat-Wohnungen zu gehen ersuchet, jenem 1 Rthlr. 16 Albus und diesem 16 Albus.

Wäre hingegen der locus domicilii einer disponirenden Person dermasen weit von der Gerichts-Stätte entlegen, daß der Beamte und Actuarius einen ganzen Tag oder länger unter Wegs zubringen müsten, alsdann jenem 26 Alb. diesem aber 13 Alb. noch weiter, inclusive der Zehrung.

Auf den Fall aber Jemand ein bereits vorhin gestelltes und in forma ausgefertigtes Testament oder Codicill bloß vor Gericht actis insinuirte, alsdann dem Beamten von wegen der Registratur und darüber zu ertheilenden Attestats 8 Albus, dem Actuario aber 4 Albus und wann der Testator ein bereits verfertigtes Testament oder Codicill in seiner Privat-Wohnung dem dahin berufenen Beamten und Actuario verschlossen überreichet, ersterem überhaupt vor die Registratur und Attestat 16 Alb., dem Actuario aber 8 Alb.

Wäre aber der Testator ausser dem Gerichts-Ort wohnhaft, und der Beamte und Actuarius müsten zu demselben über Feld reisen, alsdann jenem, wie bereits oben disponirt, noch weiter 26 Albus, diesem aber 13 Albus.

Und soll von Testamentis reciprocis, welche zugleich abgefasset oder übergeben werden, ein mehreres nicht, als was bey jedem Fall vorhin verordnet, genommen werden.

a) Vergl. Verordnung vom 4ten August 1801, die Aufnahme der Testamente durch die Untergerichte betreffend, desgleichen die Dienstanweisung für die Aktuare, §. 13, A und §. 26.

b) Der für letztwillige Verfügungen, welche bei den Untergerichten aufgenommen werden, erforderliche Stempel ist bestimmt in der Verordnung vom 30sten November 1822, §. 22.

c) Die bei letztwilligen Verfügungen zulässigen Aktuar-Gebühren sind in dem Gebühren-Verzeichnisse bei dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834, unter Nr. I, B, 10, 11, 12 festgesetzt.

§. 10.

(Eröffnung letztwilliger Verfügungen.)

Für gerichtliche Publication eines Testaments oder Codicills 8 Albus, dem Schreiber die gewöhnliche Copialgebühr *).

*) In dem Gebühren-Verzeichnisse bei dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834, unter Nr. I, B, 13, ist ein Aktuar-Gebühr von 8 Groschen bestimmt.

In der Dienstanweisung für die Aktuare, §. 38, ist es denselben zur Pflicht gemacht, im Februar jeden Jahres das Verzeichniß derjenigen letzten Willen aufzustellen und dem Richter vorzulegen, welche ohne Anrufen der Betheiligten in Gemäsheit der Verordnung vom 14ten März 1815 von Amtswegen, und zwar bei einem ganz unbeträchtlichen Nachlasse unentgeltlich, zu eröffnen sind.

Digitized by Google

§. 11.

(Geburtsbriefe.)

Für einen Geburts-Brieff dem Beamten 1 Rthlr. Siegel-Gebühr, dem Schreiber 16 Albus *).

*) Weder die Verordnung über die Stempel-Abgabe noch das Verzeichniß der Aktuar-Gebühren erwähnt der Geburtsbriefe. Als Bescheinigung von Seiten eines Untergerichts würde zufolge des §. 20 der erstgedachten Verordnung ein Stempelbogen von 6 Groschen dazu erforderlich seyn.

§. 12.

(Augenschein — Gebühren der Sachverständigen.)

Von einem Augenschein zu erkennen und einzunehmen, so in zwey bis drey Stunden verrichtet werden kann, dem Beamten wegen der Besichtigung und des darüber zu haltenden Protocolls bis 14 Albus.

Wann aber der Ort entlegen und der Augenschein über einen halben Tag Zeit erfordert, bis 1 Fl.

Dabeneben dem Beamten, dafern er unter Wegs im Wirthshaus nothwendig speisen müste, weiter statt der Zehrung eins für alles 1 Fl. und mehr nichts.

Welche Besichtigungs-Kosten dann derjenige Theil, so den Augenschein verlangt, erlegen muß. Würde aber solcher entweder von beyden Partheyen gesuchet, oder auch nach Gestalt der Sachen vom Richter ex officio erkannt, alsdann haben beyde Theile solche Kosten gesammter Hand und zu gleichen Theilen zu stehen.

Was die zu sothanem Geschäfft nothwendig zu adhibirende Gerichts-Schöpffen oder andere Personen betrifft, so wird deren einem jeden von einem halben Tag 4 Albus, von einem ganzen Tag aber 7 Albus eins für alles entrichtet, jedoch muß der in importanten Sachen vom Geometra zu verfertigende Abriß diesem besonders bezahlt werden.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 16, B. I, S. 347, und die übrigen B. II, S. 312, §. 36 angeführten Gesetzstellen, und hinsichtlich der in Parteisachen zulässigen Tagegelder und Reisekosten, Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 28sten August 1819.

§. 13.

(Feldschaden-Besichtigung.)

Was die Feld-Schaden zu besehen angehet *), so wird sowohl ratione derer Besichtiger, als auch des Beamten (wann derselbe dazu erfordert wird und dabey nöthig ist) dasjenige anhero wiederholet, was Nro praeced. 12 verordnet.

*) Dieses Geschäft liegt dem betreffenden Kreisamte ob, s. Anmerk. *a* zum Rentkammer-Ausschreiben vom August 1736, B. II, S. 3.

§. 14.

(Schreiben.)

Intercessionales oder dergleichen andere Missiven auszufertigen und zu versiegeln 7 Albus *a*).

Wann die Beamte bey denen an die Förster oder sonsten erlassenden Citationen davon denen Ober-Forstbedienten oder Andern ordnungsmäßige schriftliche Nachricht ertheilen *b*), darf für ein solches Notifications-Schreiben mehr nicht genommen werden, als 3 Albus 6 Hlr. *c*).

a) Dazu wird nur der Ausfertigungs-Stempel verwendet, Verordnung vom 30sten November 1822, §. §. 17—19 und es finden dabei die gewöhnlichen in dem Verzeichnisse der Aktuar-Gebühren unter Nr. I, A, 4, *b* bestimmten Ausfertigungs-Gebühren Statt.

Die Gerichte sollen dafür Sorge tragen, daß die Ausfertigung von Ersuchungsschreiben, soviel thunlich, vermieden werde, Verordnung vom 6ten November 1834, §. 35, vergl. Dienstanweisung für die Aktuare, §. 19.

b) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 18ten September 1747 und die dabei befindliche Anmerkung, B. II, S. 416.

c) Vergl. Verordnung vom 30sten November 1822, die Stempel-Abgabe betreffend, §. 2, Nr. 1.

Digitized by Google

§. 15.

(Bescheinigungen und Beglaubigungen.)

Von einem Attestat wie auch Vidimus unterm Amts-Siegel 7 Albus a).

Von Collationir- und Beglaubigung derer von producirten Originalien ad Acta genommenen Abschriften, für deren Richtigkeit der Richter jedesmahl ex officio zu sorgen hat, soll aber auser denen Copialgebühren weiter gar nichts bezahlt werden b).

Ingleichen soll von Memorialien derer um Gnade supplicirenden Unterthanen zu attestiren nichts genommen werden.

a) Der Stempel für Beglaubigungen und Bescheinigungen ist bestimmt in der Verordnung vom 30sten November 1822, §. 17, Nr. 5 und §. 20, Nr. 1, die Aktuar-Gebühr für Beglaubigungen aber in dem Gebühren-Verzeichnisse bei dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834, unter Nr. I, B, 9.

b) s. die eben angeführte Stelle des Gebühren-Verzeichnisses.

§. 16.

(Proklamen und Ediktalladungen.)

Ein solennes Proclama in Executions-Fällen a), worunter auch die Edictal-Citationes in Concurs-Processen zu verstehen, aufzusetzen und zu versiegeln 8 Albus, dem Schreiber 4 Albus b).

Und wo bey Executionen nach Vorschrift der Untergerichts-Ordnung der angeschlagene Subhastations-Zettul noch besonders durch den Prediger von der Cantzel verlesen c), oder in der Gemeinde öffentlich promulgirt werden muß d), soll darüber die Amts-Gebühr zu Bedrückung derer armen Debitorum nicht verdoppelt, sondern davon, auch so oft eine anderweite Proclamation auf das höhere Gebott geschiehet, für den fernerweiten Proclamations-Schein, auser denen blossen Copialgebühren nichts weiter bezahlt; wann aber auser solchen Executions-Fällen von der Obrigkeit die Proclamation gewisser Güther von der Cantzel verfüget wird, alsdann für den Proclamations-Schein nur 5 Albus 6 Hlr. entrichtet, überhaupt auch, wo verschiedene einzele Stücke bey einem Debitore zu verkauffen seyn, selbige in einen Proclamations-Schein beysammen gefaßt, und ohne besonders erhebliche Ursach zu Vermehrung der Sportuln nicht separirt werden e).

a) Ueber die Abfassung und Ausfertigung der Versteigerungs-Ankündigungen, s. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 12, Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 10 und Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. 4.

b) Die Aktuar-Gebühren für Proklamen und Ediktalladungen bestimmt das dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834 beigefügte Gebühren-Verzeichniß, unter Nr. I, A, 6 und 12 und der Stempelbetrag ist derselbe, wie bei anderen Ausfertigungen in der Verordnung vom 30sten November 1822, §. §. 17 bis 19 festgesetzt ist.

Für die Affixion und Refixion werden zufolge des der Dienstanweisung für die Gerichtsdiener beigefügten Verzeichnisses, Nr. 2, drei Groschen entrichtet.

c) Vergl. Anmerk. b zum §. 14 des Art. VI der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 354.

d) Vergl. Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 4, Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 10 und Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. 4.

e) Hier ist noch zu bemerken, daß für die Führung des Protokolls bei einer Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen der Aktuar von jeder Sitzung, diese zu vier Stunden gerechnet, 12 Groschen zu beziehen hat, s. Gebühren-Verzeichniß bei dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834, Nr. I, B, 16. Ueber die Tagegelder bei den außer dem Gerichtsorte zu haltenden Versteigerungs-Terminen, s. Verordnung vom 5ten Oktober, 1821, §. 6.

§. 17.

(Auspfändung.)

Von einer Pfändung a) und Execution überhaupt, das Pfand werde nachhero relaxirt, oder öffentlich an den Meistbietenden verkauft, 3 Alb. 6 Hlr. b).

Gleichwie aber niemahlen zur Pignoration geschritten werden mag, es sey dann in liquiden

Digitized by Google

Schuld- und Executions-Sachen, also soll auch kein Beamter oder Justitiarius die einmahl erkannte und bewürkte Pfändung nach Gefallen wieder zurück ziehen und weitere Dilation gestatten, nachhero aber solche wiederholen, mithin dadurch die Executions-Sportuln zu seinem Vortheil höchst strafbahr vermehren, insonderheit aber sollen auch die Landbereiter und Gerichtsknechte, bey ohnfehlbahrem Verlust ihres Dienstes, die ihnen von den Beamten übertragene Executiones jedesmahl praecise ausrichten, keinesweges aber solche denenjenigen, welche exequirt werden sollen, bloshin verkündigen, und inzwischen ihre Executions-Gebühr vorerst wegnehmen, darauf ohnverrichteter Sache zurück gehen, und zur andern Zeit die würkliche Pfändung verrichten, mithin sothanes ihr Accidens dadurch ohnverantwortlich augmentiren [c].

Gestalten dann denen Landbereitern, wann sie selbst Executiones und Pfändungen verrichten [d] und des Ends über Feld reisen müssen, wann der Ort, wo die Execution geschehen soll, eine Meile und darunter von des Landbereiters Wohnung entfernt ist, für das sogenannte Rittgeld inclusive der Executions-Gebühr 7 Albus, da aber der Ort über eine Meile entlegen, alsdann überhaupt 13 Alb. bezahlt werden soll [e].

a) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 8 und die dabei befindlichen Anmerkungen, sowie Dienstanweisung für die Gerichtsdiener, §. §. 17 bis 26.

b) Außer dem Ausfertigungs-Stempel und der gewöhnlichen Ausfertigungs-Gebühr finden sich dafür in der Stempel-Ordnung vom 30sten November 1822 und in dem Verzeichnisse der Aktuar-Gebühren keine Ansätze bestimmt.

c) Vergl. Dienst-Ordnung vom 11ten November 1738 für die Landbereiter ꝛc., §. 10, Nr. 7, B. II, S. 45.

d) Ueber die zu führenden Exekutionsregister, s. Verordnung vom 21sten April 1792 und Dienstanweisung für die Gerichtsdiener §. 24 und §. 25.

e) Ebenso sind diese Gebühren bestimmt in der Verordnung vom 27sten Januar 1775. Statt des unter dem Ansatz der 7 Albus und 13 Albus mitbegriffenen sogenannten Rittgeldes kommt zwar auch den Gerichtsdienern ein Wegegeld zu, welches jedoch, wenn mehrere Pfändungen an demselben Orte vorzunehmen sind, nur einmal bezogen werden darf, Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 14ten Januar 1790. In dem der Dienstanweisung für die Gerichtsdiener beigefügten Gebühren-Verzeichnisse sind für alle Gerichts-Unterbedienten, unter Nr. 4, gleichmäßig die Gebühren für Pfändungen in Privatsachen, Exmissionen und Immissionen, einschließlich der aufzustellenden Relationen, a) am Gerichtsorte auf 2 Groschen 10 Heller, b) an einem nicht über eine Meile davon entfernten Orte auf 5 Groschen 4 Hlr., und c) an einem über eine Meile weit entfernten Orte auf 9 Groschen 12 Heller bestimmt und dieselben Gebühren finden nach Nr. 7 und 8 desselben Verzeichnisses bei dem Verkaufe von Pfändern und bei anderen außerhalb des Gerichtslokals vorzunehmenden Verrichtungen der Gerichtsdiener Statt.

Ueber die Pfändungs-Gebühren bei der Beitreibung öffentlicher oder Gemeinde-Abgaben vergl. Verordnung vom 10ten April 1772, §. 4, Verordnung vom 27sten Januar 1775 und Gebühren-Verzeichniß der Gerichtsdiener, Nr. 5.

§. 18.

(Bestellung der Vormünder und Kuratoren.)

Von einem Vormund zu bestellen und das Tutorium oder Curatorium auszufertigen 8 Albus [a].

Ist aber der Pupill oder Curand arm, muß es ex officio und umsonst geschehen [b].

a) Der anzuwendende Stempel ist derselbe, wie bei anderen Bescheinigungen und beträgt bei den Untergerichten 6 Groschen, Verordnung vom 30sten November 1822, §. 20, Nr. 1, und eben so viel beträgt die Aktuar-Gebühr zufolge des Gebühren-Verzeichnisses bei dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834, Nr. I, B, 17. Vergl. übrigens Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Juli 1801.

b) In wiefern die Sachen, welche die gerichtliche Leitung der Vormundschaften und Kuratelen betreffen, gebühren- und stempelfrei sind, bestimmen die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 4, die Verordnung vom 30sten November 1822, §. 2, Nr. 7 und das Gesetz über die Aktuar-Gebühren vom 18ten Oktober 1834, §. 5, Nr. 2 und §. 9.

Digitized by Google

§. 19.

(Veräußerungs-Dekrete.)

Für ein Decretum alienandi 8 Albus *).

*) Dafür ist ein besonderer Ansatz von Stempel- und Aktuar-Gebühren nicht bestimmt.

§. 20.

(Abhörung der Vormunds-Rechnungen.)

Von Abnehmung der Vormundschafts-Rechnung, wann solche in einem halben Tag bewürket werden kann, 13 Albus.

Würde aber dazu ein ganzer Tag oder weitere Zeit erfordert 1 Fl. a).

Wo mehrere Curanden unvertheilte Güther besitzen, soll über deren Administration nur eine General-Rechnung überhaupt geführet, und zu Vermehrung jener Sportuln keinesweges separirt, auch wann die Beamten die Vormunds-Rechnungen nicht alljährlich abhören b), sondern deren verschiedene durch ihr Verschulden aufwachsen lassen, und solche alsdann zusammen abhören, davor ein mehreres nicht, als vor Abhörung einer Jahrs-Rechnung bezahlt werden.

a) Vergl. Anmerk. b zum vorgehenden §. 18.

b) Vergl. Anmerk. c zum §. 3 des Art. IX der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 82.

§. 21.

(Arrest-Anlegung.)

Für einen Arrest in Civil-Sachen auf Güther oder Personen (wann es denen Rechten und Ordnung nach geschehen mag a)) zu erkennen, oder, falls solcher von Unsern Regierungs-Cantzleyen angelegt worden, anbefohlener massen zu exequiren, 4 Albus b).

Dem Landbereiter oder dem Amtsdiener dafür 2 Albus c).

a) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, §. 2, Art. II, §. 3 und Art. VI, §. 22, nebst beigefügten Anmerkungen, B. I, S. 329, 331 und 357, auch B. II, S. 316, §. 45.

b) Die Stempel-Ordnung vom 30sten September 1822 so wenig als das dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834 über die Aktuar-Gebühren beigefügte Verzeichniß enthält für diese Handlung einen besondern Ansatz.

c) Dieser Betrag findet sich auch in dem der Dienstanweisung für die Gerichtsdiener beigefügten Verzeichnisse angegeben.

§. 22.

(Bestellung der Bürgermeister.)

Von Bestellung eines Bürgermeisters an denen Orten, wo solches die Beamten von alters hergebracht, 1 Rthlr. a). Dargegen cessirt die Mahlzeit b), auch darf sonsten hierbey sowohl als in denen Städten weder der regierende Bürgermeister und übrige Rathsglieder, noch jemand anders von denen neu bestellten Rathsgliedern und sonstigen Stadt-Bedienten das geringste an Geld oder Geldes werth zum Präsent oder Beliebnüß, bey Vermeidung der im Schluß dieser Ordnung gesetzten Straffe, weiter annehmen.

a) Die Untergerichte haben hiermit nichts mehr zu thun, vergl. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 36 fg., und über den dabei anzuwendenden Stempel, Verordnung vom 30sten November 1822, §. 42.

b) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 18ten Februar 1747, B. II, S. 401 und Regierungs-Ausschreiben vom 2ten August 1751.

§. 23.

(Bestellung der Gemeinde-Vorstände ꝛc.)

Von Bestellung eines Schöpffen-Greben 1 Rthlr., eines Gerichts-Schöpffen 16 Albus, eines Dorff-Greben *) 16 Albus.

Digitized by Google

Wann selbige Personen aber ihres Amts wieder entlassen werden: Nichts.

*) Vergl. die Anmerkung *a* zum vorhergehenden §. 22 und die Anmerkung zum Eingang der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 66 fg., desgl. Art. XLIX dieser Greben-Ordnung, B. II, S. 155.

§. 24.

(Bestellung der Gemeinde-Diener.)

Von Beeydigung eines Vorstehers der Gemeinde *a)* 7 Albus, eines gemeinen Schätzers *b)* 7 Albus, eines Feldschützen *c)* 7 Albus, einer Hebamme *d)* 7 Albus, welche Amts-Gebühren aus denen gemeinen Dorffs-Intraden herzugeben sind.

Es sollen aber die einmahl verpflichtete Dorffs-Bediente nachhero zu Vermehrung der Sportuln nicht nochmahl beeydiget, sondern, wann dergleichen Personen bey hergebrachter alljährlicher Bestättigung von denen Beamten ihres Amts und vorhin abgelegter Pflichten nochmahlen erinnert werden und darauf Handgelöbniß thun, davor nicht das geringste weiter bezahlt werden.

a) Vergl. Anmerkung zum vorhergehenden §. 23, ferner Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 53 fg.

b) Das Vorhandenseyn der Orts-Taratoren wird vorausgesetzt in der Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 1 und in den Gesetzen vom 24sten Juli 1834, §. 9 und vom 18ten Oktober 1834, über die minderwichtigen Rechtsstreite, §. 2.

c) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art XLV, §. 9, B. II, S. 143.

d) Vergl. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 357.

§. 25.

(Bestellung und Vernehmung der Schätzer.)

Von Legitimation eines Taxatoris in Streitsachen *a)* 3 Albus 6 Hlr.

Und wann die verpflichtete Taxatores ihre schriftliche Relation ad Acta nicht übergeben, sondern auf derer Partheyen Begehren darüber vor denen Beamten besonders ad Protocollum vernommen werden, alsdann vor solche Vernehmung, ausser denen Legitimations-Gebühren, vor jeden Taxatorem 3 Albus 6 Hlr. *b)*.

a) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 15, nebst Anmerkung, B. I, S. 347 und Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 2. Ein besonderer Stempelsatz für diese Handlung ist nicht bestimmt.

Ueber die Bestellung der Sachverständigen zum Zwecke der Ablösung der Reallasten und in wiefern dabei Gebühren und Stempel Statt finden, s. Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 65 fg., §. 80 und §. 106.

Die bei Auseinandersetzung der zu Gunsten der Viehweide bestehenden Gemeinschaft des Grundeigenthums, sowie bei Theilung der Koppelhuten, ferner bei Aufhebung der hinsichtlich der Wiesen bestehenden Nutzungs-Gemeinschaft, erforderlichen Sachverständigen werden durch das betreffende Kreisamt bestellt, Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 14 und §. 42, Gesetz vom 28sten Oktober 1834, §. 3.

b) Die für die Aufnahme eines solchen Protokolls vom Aktuar zu beziehende Gebühr ist in dem Gebühren-Verzeichnisse bei dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834, unter Nr. I, A, 3, bestimmt.

§. 26.

(Aufnahme zum Unterthan.)

Von einem Ausländischen, so ins Amt, Stadt oder Gericht ziehet 16 Albus *a)*, von einem Einländischen 8 Albus.

Und sollen die Beamte von denen einländischen Einzögern mehr nicht dann vorgemelte 8 Albus nehmen, obgleich an etlichen Orten selbige eben so viel herrschafftliche Einzugs-Praestanda *b)*, als die Ausländische, bezahlen müssen.

a) Diese Aufnahme liegt gegenwärtig ausser dem Geschäftskreise der Untergerichte, s. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 1, nebst Anmerkungen, B. II, S. 27 fg. und Gemeinde-Ordnung vom

Digitized by Google

23sten Oktober 1834, §. 16 und §. 22 fg. Ueber das hierbei anzuwendende Stempelpapier, s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 51.

b) Ueber das Einzugsgeld, s. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 1 und Anmerk. i, B. II, S. 29.

§. 27.

(Ab- und Zuschreiben.)

Von Einschreib- oder Aenderung des Nahmens im Register oder Manual, wann es ein- oder mehr einzele Stücke betrifft, 3 Alb. 6 Hlr., bey ganzen Güthern aber 14 Albus.

Die Häuser in Städten und Dörffern sammt zugehörigen Hofreiden, Ställen und Scheuren, auch daran stossenden Garten sollen, so lang selbige von einem oder mehrern Eigenthümern in unvertheilter Gemeinschafft beysammen besessen und nicht würklich getheilet werden, unter die einzele Stücke gerechnet, mithin vor deren Ab- und Zuschreibung, solche geschehe in ein oder mehr Manualien, nur 3 Albus 6 Hlr. genommen werden.

*) Ueber das Ab- und Zuschreiben in den Steuer-Katastern und die dafür zu erhebenden Gebühren ist nachzusehen Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 9 fg. und der dieser Verordnung beigefügte Tarif. Vergl. übrigens Anmerk. c, Nr. 4, zum Eingang gegenwärtiger Verordnung.

Ueber die Gebühren der Ortsbehörden bei dem Ab- und Zuschreiben der unständigen Kontribution, vergl. Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 2, und Anmerkung 2 zum §. 10 des Art. XLIII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 133.

Das Ab- und Zuschreiben in den Zins- und Zehnt-Lagerbüchern liegt den Rentereibeamten ob, Ausschreiben der Ober-Rentkammer vom 29sten November 1814, welche dafür die in gegenwärtigem §. bestimmten Gebühren beziehen, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 14. Vergl. auch §. 33 gegenwärtiger Verordnung.

Für das Ab- und Zuschreiben in den Zinsbüchern der Gemeinden haben die Greben eine Gebühr von drei Albus sechs Heller zu beziehen, Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLVIII, B. II, S. 153.

§. 28.

(Auszüge aus amtlichen Büchern rc.)

Wann ein Extract aus dem Saal-Buch, Amts-Register rc. rc. verlangt wird, dafür inclusive der übrigen Bemühung 8 Albus *).

*) Diese Gebühr wird in der Regel (vergl. nachher §. 48) auch für Auszüge aus den Steuer-Katastern (vergl. die Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. IX, g, B. I, S. 320) bezogen, eine ausnahmsweise geringere Gebühr dafür findet Statt bei den zum Behuf der Ablösung von Reallasten nöthigen Auszügen, Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 74.

Mit Ausnahme der zu dem eben berührten Zwecke erforderlichen Auszüge wird bei solchen Stempelpapier zu einem Groschen angewendet, Verordnung vom 30sten November 1822, §. 17, Nr. 4.

§. 29.

(Vermessungen und Versteinigungen.)

Von einem Marck- oder Scheid-Stein setzen zu lassen, dem Beamten, dafern er dazu erfordert wird, und dabey seyn will, wann es nur ein Stein ist, 7 Albus.

Da deren aber viel gesetzt würden, so lang von jedem 3 Albus 6 Hlr. bis es auf einen Tag 1 Rthlr. ausmacht, worüber, wann deren auch noch so viel in einem Tage gesetzt würden, nicht soll geschritten werden a).

Dem Landmesser b) und Steinsetzer täglich für den bloßen Ausgang, wann es in loco, 7 Alb., da es aber über eine Stunde weit über Feld, doch im Amt wäre, 14 Albus.

Und so viel das Messen in specie betrifft, wann 2, 3 oder 4 Morgen in einem Tage gemessen werden, sollen von jedem 2 Albus, da aber über 4 Morgen in einem Tage gemessen, weiter insgesammt von jedem Morgen darüber 1½ Albus, vom Steinsetzen aber von jedem Stein 2 Albus und weiter nichts, weder an Geld, noch Essen und Trinken entrichtet werden.

Digitized by Google

Dahingegen sollen die Landmesser und Steinsetzer schuldig seyn, jedesmahl, was sie gemessen und an Steinen gesetzt, schriftlich zu verzeichnen, und unter ihren Unterschriften dem Interessenten vor obberührter Auszahlung derer Kosten auszuhändigen.

a) Ueber die Kosten der Vermessung ꝛc. der Rottländereien, s. Verordnung vom 8ten November 1824, §. 3.

b) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 16ten August 1823, das Dienstverhältniß der Landmesser betreffend. Deren Gebühren werden nicht für die Staatskasse erhoben, s. Anmerkung *c*, Nr. 1 u. 4, zum Eingang dieser Verordnung, oben S. 3 fg.

Ueber die Tagegelder und sonstigen Gebühren des Vermessungs-Personals bei den zum Zweck der Besteuerung des Grundeigenthums vorzunehmenden Vermessungen, s. Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 59 fg.

§. 30.

(Beeidigung der Söhne von Einwohnern.)

Einen Bürgers- oder Bauern-Sohn *) in Pflicht zu nehmen, 3 Albus 6 Hlr.

*) Ueber die Aufnahme von Söhnen der Unterthanen an ihrem Geburtsorte und von Inländern anderer Orte s. Anmerkung *c* zum §. 1 der Verordnung vom 6ten Juni 1738, B. II, S. 28 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 16 u. §. 20 fg.

Der von jedem Inländer im achtzehnten Lebensjahre abzuleqende Huldigungseid ist vorgeschrieben in der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 21 und dessen Annahme geschiehet unentgeltlich durch die betreffende Verwaltungsbehörde.

§. 31.

(Beeidigung von Fremden.)

Einen Fremden, so eines Bürgers- oder Bauern Tochter heyrathet, 7 Albus.

*) Vergl. die Anmerkung zum vorhergehenden §. 30 und die Anmerkung *a* zum §. 26, auch Verordnung vom 24sten Februar 1836, §. 3.

§. 32.

(Leihegebühr.)

Von einem Hof oder Guth, so empfangen wird, sammt dem Leyhebrief 14 Albus *).

*) Diese Gebühren sind von der Erhebung mittelst des Stempels ausgeschlossen, s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 1.

§. 33.

(Fortsetzung.)

Von einem grossen Bauern-Guth, beneben dem Leyhebrief 28 Albus *a)*.

In denen Fällen aber, wo kein besonderer Leyhebrief in forma extensa ausgefertiget wird, sondern die Güther nur mittelst gewöhnlichen Abtrags derer Lehngelder *b)* verlehnrechtet werden, soll vor die über deren Auszahlung von denen Beamten auszustellende Quittung, darin, wie viel Lehngeld, auch von welchen Stücken solches eigentlich abzutragen sey, zu derer Unterthanen beständigen Nachricht deutlich auszudrücken, nichts bezahlt, sondern solchenfalls nur das gewöhnliche Zuschreibe-Gebühr nach dem 27sten Articul entrichtet werden.

a) S. Anmerkung zum nächstvorhergehenden §. 32.

b) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Oktober 1798.

§. 34.

(Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande.)

Für einen Abschied eines, der in ein ander Land ziehet *), wie oben beym Gebürthsbrief Nr. XI.

*) Vergl. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 5, nebst Anmerkung *a*, B. II, S. 30 und §. 41 der Verfassungs-Urkunde. — Das hierbei anzuwendende Stempelpapier ist im §. 51 der Verordnung vom 30sten November 1822 bestimmt.

Digitized by Google

§. 35.

(Berichte — Mittheilung und Befolgung der in der höhern Instanz ergangenen Entscheidungen und Verfügungen.)

Von einem Bericht 8 Albus.

Dem Schreiber aber davon und dem Protocoll die gewöhnliche Copialgebühr, nemlich vom Bogen 2 Albus [a].

Dafern aber der Beamte verklagt wird, und also in seiner eigenen Sache berichten muß, Nichts [b].

Auch sollen die Beamte von denen auf ihre erstattete Berichte einlauffenden Resolutionen jedesmahl denen Unterthanen die benöthigte Nachricht gratis und gegen bloße Bezahlung der Copialgebühr, ohne selbige deshalber mit unnöthigen Decrets-, Citations- und Publications-Gebühren zu beschweren, zu ertheilen, und überhaupt auf die in Proceß-Sachen von denen Partheyen ausgewürckte Compulsoriales, Inhibitoriales, Processus, Remissoriales, Executoriales, Promotoriales und dergleichen, sofort die Nothdurft, ohne besondere Publication und Citation, mittelst eines Decreti communicatorii, oder wie sich nach Gestalt der Sache sonst gebühret, zu besorgen schuldig seyn [c].

a) Es wird dabei der Stempel der Ausfertigungen (Verordnung vom 30sten November 1822, §. §. 17 bis 19) angewendet und finden die gewöhnlichen Schreibgebühren (Gebühren-Verzeichniß bei dem Gesetz vom 18ten Oktober 1834, unter Nr. I, A, 4, *b*) Statt.

b) Hierbei kommen die überhaupt geltenden Vorschriften über die Stempel- und Gebührenfreiheit zur Anwendung.

c) Vergl. Anmerkung *b* zum §. 5 des Art. VI der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 351, ferner Gesetz vom 16ten September 1834, §. §. 43 und 44, und Verordnung vom 6ten November 1834, §. 34, auch Gesetz vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Reallasten betreffend, §. 103.

§. 36.

(Inventar-Aufnahme.)

Von Inventarien, welche der Beamte zu verfertigen hat *), wann die Arbeit am Gerichts-Ort in einem halben Tag geschehen kann, 13 Alb.

Muß aber der Beamte über Feld sich begeben, und alda das Inventarium verfertigen, alsdann von einem ganzen Tag 26 Albus, und Zehrung des Tags 26 Albus.

*) Vergl. über die Errichtung der Inventare das Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 10, und die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 3, nebst Anmerkungen, B. I, S. 269 und B. II, S. 80; über den dabei anzuwendenden Stempel, Verordnung vom 30sten November 1822, §. 35, und Gesetz vom 3ten Februar 1831, §. 8.

Die Aktuar-Gebühren für Versiegelungen und Entsiegelungen, desgleichen für Aufnahme von Inventaren und von Protokollen über die Einreichung von solchen, sind in dem Gebühren-Verzeichnisse bei dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834, unter Nr. I, B, 14, 15, 16 und 18, bestimmt.

§. 37.

(Abhörung der Dorfrechnungen.)

Von Abhörung einer Dorffs- und Contributions-Rechnung, so alle halbe Jahr praecise geschehen muß, höchstens 8 Albus.

Und sollen die Dorffs-Rechnungen regulariter vor Gericht abgehört *), auch, wann die Beamte über einen oder den andern Punct eine Local-Untersuchung anzustellen nöthig finden, darüber denen Gemeinden keine besondere Reise- und Zehrungskosten zugerechnet, sondern dieses gelegentlich besorget werden.

*) Gegenwärtig ist dieses nicht mehr ein gerichtliches Geschäft, vergl. über die Gemeinde-Rechnungen die Anmerkungen zu den §. §. 2 und 3 des Art. XLVII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 150, Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 12 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 91.

Kontributions-Rechnungen werden nicht mehr geführt, s. Anmerkung *b* zum §. 12 des Art. XLIII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 134.

Digitized by Google

§. 38.

(Abhörung der Zunftrechnungen.)

Von jährlicher Abhörung einer Zunft-Rechnung, wann solche in einem halben Tag bewürcket werden kann, 13 Albus *).

Sollte aber ein Tag dazu erfordert werden, 26 Alb.

*) Die Abhörung der Zunftrechnungen geschiehet gegenwärtig von den Ober-Zunftmeistern gegen eine nach der Größe der Einnahme sich richtende Gebühr, s. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 197 und §. 256.

§. 39.

(Depositengebühren.)

Von Geldern, so beym Amt deponirt werden, von jedem 100 (Thalern), 8 Albus *).

*) Diese Gebühren haben eine anderweite Feststellung erhalten in der Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, §. 21, und es gehören solche zu denjenigen Gebühren, welche nicht für die Staatskasse erhoben werden, s. Anmerkung e zum Eingange gegenwärtiger Verordnung oben S. 3 fg.

Zufolge der angeführten Depositen-Ordnung, §. 25 wird für einen Auszug aus dem Depositenbuche eine Gebühr von drei Groschen für den Bogen entrichtet.

§. 40.

(Gebühren für die Erhebung der Steuern.)

Von Erhebung derer bewilligten und andern Steuern sollen Unsere Beamte sich von jedem hundert Gulden mit einem halben Gulden (über die Zehrung, nemlich des Tags à 26 Alb. und dem zu specificirenden Bottenlohn) begnügen lassen, und disfalls weiter nichts nehmen, noch Unsere Unterthanen darüber beschweren, vielweniger bey Verlust ihres Dienstes den etwaigen Steuer- oder dergleichen Ueberschuß in ihren eigenen Nutzen verwenden. Wie dann auch bey der Steuer-Erhebung denen Beamten die Zehrung nur in dem Fall, wann selbige die Steuern selbst erheben, und des Ends über Feld reisen müssen, gut gethan, übrigens aber, was alhier denen Beamten von Erhebung der Steuern verwilliget worden, in keine Weise auf sonstige bey Amt (zu) colligirende herrschafftliche oder Gemeinds-Gelder extendirt werden soll.

*) Ueber die gegenwärtig für die Erhebung der verschiedenen Gattungen der Steuern den Ortserhebern zukommenden Prozente s. Anmerkungen 4 und 5, zu den §. §. 10 und 11 des Art. XLIII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 133 und Gesetz vom 31sten Oktober 1833, wegen Einführung einer Klassensteuer, §. 27. Hinsichtlich der Erhebegebühren von den Brandsteuern, s. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 26.

§. 41.

(Geldstrafen.)

Sollen die Beamte mit Zuziehung deren, so von Alters dazu gehören, die Strafen *) insgesamt gewissenhaft, mit Ueberlegung der Grösse des Verbrechens und des Delinquenten Vermögens, auch ob derselbe aus Einfalt, Uebereilung oder Bosheit gesündiget, erkennen, und was darauf einmal erkannt ist, ohne einige fernere Thedigung, Handel oder Nachlassung, in die hierzu absonderlich verordnete Strafbücher sobald verzeichnen, dieselbe unterschreiben, auch bey der Rechnung die Strafen damit beurkunden, folglich dahin sehen, auf daß solche gebührlich eingebracht, und nicht zu ihrem Privat-Nutzen oder in andere Wege unterschlagen werden.

*) Ueber diesen Gegenstand ist überhaupt zu vergleichen die Zusammenstellung der über die verschiedenen Arten von Strafen vorhandenen landesgesetzlichen Bestimmungen, §. 7, A, B. II, S. 533 fg., desgleichen landesherrlicher Befehl vom 17ten März 1748, nebst Anmerkungen, B. II, S. 418 fg., ferner Verordnung vom 17ten März 1767, §. §. 41 fg. und die Dienst-Anweisung für die Justizbeamten §. 11, Nr. 3 und 11 und §. 13.

§. 42.

(Gebühren der Forstbeamten.)

Was derer Forst-Beamten und Förster Accidentalia sowohl bei denen Holtz-Anweisungen,

Digitized by Google

als Mast-Zeiten belanget; nachdem die vorhin publicirte Holtz-Ordnungen derenthalben klare Ziel und Maas geben; so wollen Wir dieselbige in sothane Holtz-Ordnungen gewiesen und solchen gebührlich nachzuleben ihnen hiermit nochmals ernstlich und bey Unserer schweren Ungnade anbefohlen haben *).

*) Wegen der Gebühren der landesherrlichen Förster in Ansehung ihrer Aufsicht auf die Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften und öffentlichen Anstalten vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 28sten August 1824. Ueber die Gebühren für Aufstellung der Holzverzeichnisse s. Anmerkung zum §. 3 des Art. XXIII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 97 und über die Holzschreibe- und Anweisungsgebühren, Anmerkung c zum §. 1 des Regulativs vom 27sten September 1740, B. II, S. 212.

§. 43.

(Verbotene Vortheile.)

Inmassen dann auch sowohl die Beamte, als Förster, Landbereiter und dergleichen, hinkünftig bey Verlust ihres Dienstes, von Unsern Unterthanen einige Bitt-Fuhren *) oder Hand-Dienste zu begehren, oder wann die Unterthanen sich dazu schon willig von selbst erbieten, sich verrichten, desgleichen Schaaf- oder ander Vieh futtern zu lassen, oder auch denen Unterthanen ihr Getränckе und Victualien auf die Hochzeiten, Kindtauffen und dergleichen aufzudringen, wie auch Frucht-Wucher zu treiben, gäntzlich sich enthalten, widrigens ohnfehlbar gewärtig seyn sollen, daß nicht allein sie, die Beamte, Förster, Landbereiter und dergleichen, sondern auch die Unterthanen, welche obiges verrichten und übernehmen, scharff gestraft werden.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXI, §. 15, nebst Anmerkung, B. II, S. 120.

In der Dienst-Anweisung für die Justizbeamten §. 2, und in der Dienst-Anweisung für die Aktuare §. 2, ist besonders die Anforderung oder Annahme von Gebühren, oder sonstiger unerlaubter Vortheile, zu welchen die Dienstverhältnisse etwa Gelegenheit geben könnten, untersagt.

§. 44.

(Gestattung von Lustbarkeiten.)

Soll kein Beamter sich irgends gelüsten lassen, Kirchmessen und Täntze denen Unterthanen gegen ein Accidens zu gestatten, sondern ein jeder über die Landes-Ordnung von Kirchmessen und Täntzen stricte halten.

*) Ueber die Gestattung der Kirchmessen und der Tanzmusik vergl. Anmerkungen zu §. 2 und §. 5 des Kapit. VIII der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, B. I, S. 106, und zum §. 2 der Verordnung vom 25sten Juni 1739, B. II, S. 61.

Der für deshalbige Erlaubnißscheine erforderliche Stempel ist bestimmt im §. 51 der Verordnung vom 30sten November 1822.

§. 45.

(Rügegerichte.)

Ratione derer Rüge-Gerichte *a)* wird es zwar beym Herkommen jeden Orts gelassen, auch soll es denen Beamten bey Vermeydung der im Schluß der Ordnung gesetzten Strafe nicht erlaubt seyn, vor sich von der alten Observanz abzugehen, und an statt derer hergebrachten Mahlzeiten Geld zu nehmen; doch daß bey denen Mahlzeiten, wo deren bisher üblich *b)*, alle Uebermasse vermieden, mithin solche auf gewisse Speisen, als eine Suppe, Stück Fleisch und Gemüß, noch ein Beyessen, oder nach Gelegenheit des Orts ein Gericht Fische, nebst einem Braten jedesmahlen eingeschränket werden.

a) Vergl. Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 5. Ueber die Gebühren der Landbereiter von den Rügegerichten s. Verordnung vom 27sten Januar 1775.

b) Sie sind jetzt überall nicht mehr üblich.

§. 46.

(Erlaubniß zum Hausiren — Gebühren der Marktmeister.)

Sollen unsere Beamte, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten sich hinkünftig aller bishero an theils Orten unterfangener Participation derer in die Städte zu feilem Kauff gebrachten Waaren und Victualien, und Abforde-

Digitized by Google

rung einiger Gebühr sowohl in- als zwischen denen öffentlichen freyen Jahrmärckten, es geschehe auch unter was Schein und Nahmen es immer wolle, gäntzlich und allerdings enthalten, auch denen Leinwands-, Spitzen-, Schnur-, Glas-, Brillen- und dergleichen Krämern das Hausiren a) auf denen öffentlichen freyen Jahrmärckten und ein paar Tage zuvor und hernacher ohne einige Recompens und Eraction frey lassen, wann sich aber dergleichen Hausirer auch zwischen denen Jahrmärckten, sonderlich mit Waaren, welche entweder gar nicht, oder bey ihnen in geringerm Pretio zu bekommen, anmelden werden, denenselbigen alsdann das Hausiren und Verkauffen auf etliche Tage, und daß dessen nicht zu viel gemacht werde, gegen ein willkührliches Beliebnüß, welches sich aber gleichwohl über ein halb Kopfstück b), und ausserhalb der Orten, wo von alters etwas zu geben herkommens, nicht erstrecken soll, gestatten.

Und weil denen Marcktmeistern die Schätzung und Aufsicht derer Victualien in denen Städten sonderlich oblieget, und ihnen dannenhero von solchen Victualien zu participiren und denen Verkäuffern etwas abzunehmen keinesweges gebühret; so wollen Wir dasselbige, wo es etwa disfalls bishero anders gehalten worden, hiermit gäntzlich abgeschafft haben.

a) Ueber das Hausiren vergl. die Zusammenstellung der Polizei-Vorschriften, 10te Abtheilung, Nr. 11, B. II, S. 170.

b) Wegen des zu den polizeilichen Erlaubnißscheinen zum Hausiren erforderlichen Stempelpapiers s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 51.

§. 47.

(Unstatthafte Gebühren in Polizeisachen.)

Insonderheit aber verbieten Wir bey Unserer schweren Ungnade, daß kein Beamter, Bürgermeister, vielweniger Marcktmeister, auf die Festtage einen Braten, Rind- oder ander Fleisch, von denen Metzgern annehmen, noch das Fleisch höher auf die Festtage, als es sonsten um solche Zeit im Preiß ist, schätzen soll.

§. 48.

(Siegelgebühr — Vertheilung der Gebühren — Gebührenfreiheit der Armen — Geldwährung.)

Uebrigens hat ein jeder, wen es angehet, sich darnach zu richten, daß unter vorberührten Amts-Accidentalien jedesmahl das Siegelgeld inclusive mit verstanden, hingegen das Pergament und gestempelte Papier besonders bezahlt werde, auch an Orten, wo mehr als ein Beamter bestellt, sie sothane Sportuln nicht verdoppeln, sondern sich, wie sonst in dergleichen Fällen von alters üblich gewesen, darin vertheilen sollen a).

Was aber arme Unterthanen betrifft, muß ein jeder sein Amt gratis thun b).

Ratione der Geld-Wehrung hat es sonsten die Meynung, daß der Thaler zu 32 Albus, der Gulden zu 26 Casselsche Albus, der Albus zu 12 Heller gerechnet werden.

a) Unter welchen Voraussetzungen die bei den Gerichten angestellten Auskultanten und Praktikanten auf Beziehung von Gebühren wegen der von ihnen verrichteten Aktuar- und anderer dergleichen Geschäfte Anspruch zu machen haben, bestimmt der allerhöchste Beschluß vom 14ten Oktober 1829, B. II, S. 276.

b) Ueber die Stempel- und Gebührenfreiheit der Parteien, welche das Armenrecht erlangt haben, s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 2, Nr. 5 und §. 3, Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12, Gesetz vom 18ten Oktober 1834 über die Aktuar-Gebühren, §. 5.

Nach einem den Gerichten mitgetheilten Ministerial-Beschlusse vom 31sten Mai 1826 sollen die Steuer-Kommissare, sowie die deren Dienst versehenden Offizianten, zwar verbunden seyn, den Parteien, welchen von dem betreffenden Gerichte das Armenrecht zugestanden worden, die zur Führung des Rechtsstreits oder zur Vollziehung des Erkenntnisses nöthigen Auszüge aus dem Steuerkataster kostenfrei auszufertigen; in den Fällen aber, wo die einstweilige Aufzeichnung des Stempels und der übrigen Gebühren vom Gericht verordnet worden, soll auch die Gebühr des Steuer-Kommissars einschlieslich des Stempels für jene Auszüge aufgezeichnet und, wenn hiernächst ein Zahlungsfähiger zur Kostenerstattung verurtheilt wird,

Digitized by Google

von Seiten des Gerichts mit erhoben und an den Steuer-Kommissar, nach Abzug des Betrags für den vom Gericht zu kassirenden Stempel, abgeliefert werden.

§. 49.

(Angabe und Quittirung der Gebühren — Gebührenregister — Aufsicht über das Gebührenwesen — Abweichen von der Ordnung — Gebühren in Kommissionssachen — Anheften der Gebühren-Ordnung — Strafe der Uebertretung.)

Auf daß nun alle und jede Beamte, Bürgermeister in denen Städten, Justitiarii, Gerichtsschreiber, Förster, Landbereiter ꝛc. ꝛc. sich um somehr an diese Verordnung binden, auch, wann etwa gegen Verhoffen fürs künftige von Unsern Unterthanen über den Exceß ratione derer Gerichts- oder anderer Accidentalien geklagt würde, nicht nöthig seyn möge, kostbare und weitläuftige Commissiones oder Inquisitiones gegen diesen oder jenen zu erkennen; so soll kein Beamter, noch sonst jemand von vorberührten Gerichts-Personen, Förstern und dergleichen das allergeringste an Sportuln und Accidentien bei Fünff Rthlr. Strafe annehmen, er habe dann vorhero specifice mit Vermeldung, in welcher Sache und wofür eigentlich der Empfang geschiehet, richtig darüber quittirt [a]; und insonderheit soll von denen Beamten vors künftige anstatt der in voriger Sportul-Ordnung befohlnen Quittungs-Bücher bey obbemelter Strafe auf die von denen Partheyen ausgewürckte Expeditiones jedesmahl, wie viel an Gerichts-Sportuln bezahlt worden, mit Buchstaben geschrieben und quittirt, darbeneben auch deren Betrag unter die Concepte und in die Protocolle notirt [b], weniger nicht der jedesmahlige Empfang aller und jeder Gerichts- oder anderer Sportuln sofort dem zu führenden und beständig bey der Hand zu haltenden Neben-Register [c], mit deutlicher Anmerckung des Quanti, und der Sachen, auch des Solventis Vor- und Zunahmen, exacte eingetragen, und darin aufgezeichnet werden. Gestalten dann Unsere Advocati Fisci oder andere Commissarii, wann Sie in denen Städten und auf dem Land ihre sonstige Verrichtung haben, jederzeit genaue Erkundigung, ob solchem also nachgesetzet werde, einziehen, und des Ends sich hin und wieder die Concepte von denen Expeditionen, Protocolla und Neben-Register vorzeigen lassen sollen [d].

Letztlich verordnen Wir hiermit, daß die obspecificirte Accidentien von denen Beamten, Gerichtshaltern, und Andern, die es angehet, weder unterm Prätext der vorigen Observantz, noch auch in andere Wege [e], ob auch gleich dieser oder jener Poste in denen bisherigen schriftlichen Bestallungen anderst in specie determinirt wäre [f], irgends verändert und erhöhet, noch auch statt baaren Geldes, Waaren oder Victualien an Bezahlung angenommen werden sollen [g].

Wie dann überhaupt ausser denen in dieser Ordnung ausgedrückten Fällen keine sonstige Amts-Gebühre ohne vorgängige Anfrage und darauf erhaltene Erlaubniß genommen [h], mithin die Ordnung keinesweges eigenmächtig ad casus praetense similes extendirt [i], noch auch bei Beeydigung derer Unterthanen, Stadt- und Dorffs-Bedienten, Vormünder und anderer Personen, wie die Nahmen haben mögen, desgleichen, wann bey Abhörung derer Stadt-, Dorffs-, Zunfft-, Vormunds- und anderer Rechnungen gewisse Personen zu vernehmen seyn, und überhaupt in allen und jeden Fällen, wo die Beamte und Adeliche Justitiarii ex officio verfahren, einige Citations-Gebühre, so nur eigentlich in processualibus statt haben, bey Vermeydung vorbemelter Strafe bezahlt genommen; übrigens aber von denen Beamten, Reservat-Commissariis und Untergerichten die Sportul-Ordnung auch in allen und jeden Commissions-Sachen ohne Unterscheid genaueſt befolget, und wann sie Commissiones ausser dem Ort ihrer Wohnung vorzunehmen haben und darin reisen müssen, ihnen vor Zehrung und Reisekosten alltäglich Zwei Cammer-Gulden gut gethan werden sollen [k].

Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit dieses Unsers Edicts zu entschuldigen haben möge; so soll dasselbe in allen Städten, Aemtern und Gerichten auswärts an die Raths-, Amts- und

Digitized by Google

Gerichts-Stubenthüren, auch in denen Dörffern öffentlich angeſchlagen, und da deren eines veraltet oder ſonſten wegkommen ſolte, jedesmahl ein neues von der Obrigkeit des Orts an deſſen ſtatt gebracht werden [i].

Das meynen Wir ernſtlich und wollens alſo gehalten haben, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige, welcher Unſere Unterthanen fürs künftige in Accidentalien übernehmen wird, dagegen das erſtemahl mit Fünf Rthlr. für jeden Contraventionsfall abgeſtraft, das andere mahl aber, wann er ſich daran nicht ſpiegeln wird, gewiß und ohne jemands Vorbitte anzunehmen, ſeines Amts entſetzet werden ſoll [m]. Wornach ſich ein jeder zu achten und für Schaden und Schimpf zu hüten wiſſen wird.

Urkundlich Unſers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders des Statthalters Liebden eigenhändigen Unterſchrift, und nebengedruckten Unſers Königl. Fürſtl. Secret-Inſiegels. So geſchehen zu Caſſel den 11ten Tag Februar 1749 [n].

Nomine Regis
(L. S.) Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

a) Die Erhebung der Gebühren findet erſt nach vollendetem Geſchäfte Statt, und zwar, ſofern eine Ausfertigung darüber erfolgt, erſt bei deren Aushändigung, Geſetz vom 18ten Oktober 1834, §. 15.
Ueber die Obliegenheit der Gerichtsdiener zum Erheben der Stempel- und Gerichtsgebühren ſ. Dienſt-Anweiſung für die Gerichtsdiener, §. 17.

b) Vergl. Dienſt-Anweiſung für die Aktuare, §. 20 und §. 21.

c) Vergl. Verordnung vom 6ten November 1834, §. 34, Dienſt-Anweiſung für die Aktuare, §. 43.
Wegen der über die verwendeten, die vorſchußweiſe erhobenen und die notirten Stempel zu führenden Verzeichniſſe vergl. dieſelbe Dienſt-Anweiſung, §. 42 fg.
Daß auch die Rendanten Verzeichniſſe der erhobenen Gebühren führen ſollen, verordnet das Ausſchreiben der Ober-Rentkammer vom 12ten Juni 1815

d) Ueber die Obliegenheiten der Juſtizbeamten hinſichtlich des Stempel- und Gebührenweſens ſ. Dienſt-Anweiſung für die Juſtizbeamten §. 23.

e) Nach einem an das Obergericht zu Rinteln ergangenen Miniſterial-Beſchluſſe vom 4ten Dezember 1822 ſollen die Sporteln und anderen Gebühren hinſichtlich der Ausländer ebenfalls ganz in Gemäsheit der inländiſchen Tax- und Kopial-Ordnungen angeſetzt und erhoben werden.

f) Hinſichtlich der Aktuar-Gebühren ſind in dem Geſetze vom 18ten Oktober 1834, §. 2, nicht allein alle früheren Geſetze und etwa beſtehenden Obſervanzen, nach welchen dergleichen Gebühren bisher bezogen worden, für aufgehoben, ſondern auch alle künftig gegen die in dieſem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen ſich bildenden Obſervanzen für unwirkſam erklärt.

g) Vergl. Geſetz vom 18ten Oktober 1834, §. 4, und die Dienſt-Anweiſung für die Gerichtsdiener, §. 28.

h) Das Einſammeln von Naturalien, unter dem Vorwande, als ob ſolches ein Theil des Gehaltes ſey, iſt allen Lokalbeamten und Unterbedienten bei Strafe der Dienſt-Entſetzung unterſagt, Verordnung vom 21ſten April 1792.

i) Eine Ausdehnung der Stempel-Abgabe vermöge deutlicher Analogie des Geſetzes iſt ſtatthaft, Verordnung vom 30ſten November 1822, §. 1, hinſichtlich der Aktuar-Gebühren aber verordnet das Geſetz vom 18ten Oktober 1834, §. 3, daß deren außer den in dem beigefügten Verzeichniſſe keine, auch nicht in gleichartigen Fällen, erhoben werden dürfen.

k) Ueber die den Beamten und Aktuaren zukommenden Tagegelder und Reiſekoſten, vergl. Verordnung vom 22ſten Dezember 1762.

l) S. Dienſt-Anweiſung für die Juſtizbeamten, §. 12.

m) Vergl. Geſetz vom 18ten Oktober 1834 über die Gebühren des Aktuariats-Perſonals, §. 16, und hinſichtlich der Rendanten Ausſchreiben der Ober-Rentkammer vom 12ten Juni 1815.

n) Dieſe Verordnung iſt den Beamten und Gerichtsherrſchaften mittelſt Regierungs-Ausſchreibens vom 13ten Februar 1749 zugefertigt worden.
Für die Untergerichte der Grafſchaft Schaumburg iſt eine beſondere Gebühren-Ordnung unter dem 18ten Juni 1732 ergangen, worin die einzelnen Beträge nach Thalern, Marien-Groſchen und Pfennigen angeſetzt ſind.

Digitized by Google

Geheimeraths-Beschluß

vom 18ten Februar 1749,

die Abgabe von einem Prozent der Ausbeute der Kupfer-Bergwerke zur Knappschafts-Kasse betreffend.

Allerunterthänigster Bericht vom Bergraths-Collegio, die Unterhaltung derer alten und beschädigten Berg- und zugehörigen Leuthe betreffend *a*).

Resol. ad 165. Das Gutachten wird approbirt und das eine Procent soll auch auf den Kupferwercken gegeben werden *b*).

a) Der approbirte Antrag ging dahin, daß auf den Kupferbergwerken ein Prozent von der wirklichen Ausbeute oder dem Ueberschusse genommen und darüber, wie bei den Eisenwerken, eine besondere sogenannte Armenkur-Rechnung geführt werden möchte.

b) Auf einen Antrag der Kriegs- und Domänen-Kammer, daß auch bei den Steinkohlenwerken, welche baare Ausbeute liefern, ein Prozent dieser Ausbeute zur Armenkur-Kasse, gleichwie bei den Eisen- und Kupferbergwerken, verwilligt werden möchte, erfolgte nachstehender

General-Direktorial-Beschluß

vom 9ten Januar 1784.

Unterthänigster Bericht der Kriegs- und Domänen-Kammer, die Verwilligung Eines Procents von der Ausbeute, statt eines Armen-Kures an die beschädigte Bergleuthe bei denen Steinkohlenwerken betreffend.

Resol. Der Antrag ist approbirt.

(Nach den betreffenden Akten)

Ueber die Eintheilung der Bergwerke in Kuren, vergl. Berg-Ordnung vom Jahre 1616, Th. II, Art. VI, B. I, S. 36.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 2ten April 1749,

die Berechnung der erstreckten Fristen betreffend.

Nachdem zu Verhütung allen Zweiffels vorhin schon durch gemeinen Bescheydt *a*) geordnet und denen Advocaten und Procuratoren bekannt gemacht ist, daß wann prorogatio fatalium gesucht wird, das trigesimum sowohl als die übrige fatalia nicht von der Zeit des ertheilten Decreti, sondern a dato an, gerechnet werden sollen *b*), wann auch schon die Prorogation zu früh gesucht und die zweimonatliche Frist a die latae sententiae noch nicht vorbey wäre; so haben sich dieselben ein vor allemahl darnach zu achten und in Zukunft davor zu hafften und einzustehen, wann sie ihren Partheyen die Sachen desert werden lassen. Publicat. Cassel im Ober-Appellationsgericht den 2ten April 1749.

a) Dieser findet sich nicht in der Sammlung.

b) Vergl. Anmerkung c zum §. 5 des Tit. III der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, B. II, S. 362.

Verordnung

vom 12ten August 1749,

die Eheverlöbnisse schriftsässiger Personen betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc., Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit jedermänniglich in Unsern Hessischen Fürstenthümern und Landen, auch darzu gehörigen Graff- und Herrschafften zu wissen: Demnach bei Unsern Consistoriis wegen derer von

Digitized by Google

Unsers Herrn Vatters Durchlaucht und Gnaden, glorwürdigster Gedächtniß, im Ehe-Edict de anno 1723 a) verbottener und ungültig erklärter heimlichen Verlöbnisse, ob nemlich solches auf die personas honoratiores zu extendiren, oder aber in deren Ansehung es bei der Reformations-Ordnung b) zu lassen seye? verschiedentlich Zweifel vorgefallen; und Wir dann zu Hebung dieses Zweifels, auf gnädigst erfordertes und von Unserer Regierung und Consistorio allhier allerunterthänigst erstattetes ohnmaasgebiges Gutachten, gnädigst resolvirt, daß hinkünftig

I. alle und jede Eheversprechungen und Sponsalia inter personas honoratiores ausser denen übrigen requisitis, als dem elterlichen und respective vormundschaftlichen Consens ꝛc. sonder Unterschied wenigstens in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen, und

II. im widrigen Fall das gantze Versprechen, wann auch schon der uneheliche Beyschlaf darzu gekommen, von nicht der geringsten Verbindlichkeit, sondern vielmehr null und nichtig seyn, und keine Eydes-*Delation* darin Platz haben solle;

So befehlen Wir nicht nur Unsern Consistoriis über dieses Unser Gesetz in judicando genau zu halten, sondern es soll auch, damit sich Niemand mit der Unwissenheit schützen möge, dasselbe unter öffentlichem Glockenschlag zu jedermänniglichen Nachricht bekant gemacht und gewöhnlicher Orten affigiret, auch auf einen Sontag von allen Cantzeln verkündiget werden. Wornach sich also diejenige, so es angehet, zu richten.

Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Königlichen Secret-Insiegels und Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Liebden eigenhändigen Unterschrift. Cassel den 12ten Tag August 1749.

Nomine Regis
Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

a) B. I, S. 262 fg. dieser Sammlung.

b) vom Jahre 1656, Kap. X, B. I, S. 108 fg.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 12ten August 1749,
wegen der Eheverlöbnisse und des Aufgebots der Schriftsässigen.

Nachdem Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Majestät gnädigst gut gefunden, beygehende Verordnung, wie es hinkünftig mit denen Eheversprechungen inter personas honoratiores gehalten werden solle, ins Land zu erlassen; so werden Euch davon die beyverwahrte Exemplaria hiermit zugefertiget, und habt Ihr, die Obrigkeit, solche unter öffentlichem Glockenschlag zu Jedermanns Nachricht zu publiciren und gewöhnlicher Orten affigiren zu lassen, auch vor Euch selbst Euch darnach zu achten; Ihr, der Metropolitanus, aber selbige nicht nur selbsten sofort von der Cantzel zu verkündigen, mithin keine Proclamation *), es haben dann die Sponsalia präscribirtermasen ihre Richtigkeit, vorzunehmen, sondern auch jedwedem Prediger Eurer anvertraueten Classe ein Exemplar von gedachter Verordnung sowohl, als auch diesem Unserm General-Ausschreiben zu dem Ende, damit sie allenthalben ein Gleiches genau beobachten mögen, zuzuschicken. Das versehen Wir Uns und verbleiben Euch günstig und freundlich, auch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 12ten Tag August 1749.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessisches Consistorium
daselbsten.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, *d*, B. I, S. 174.

Ausschreiben der Rentkammer
vom 29sten August 1749,
die Entrichtung des Einzugsgeldes betreffend.

Was wegen Erhebung des Ein- und Abzugsgeldes überhaupt im Jahr 1738 für eine gnädigste Verordnung a) ins Land ergangen, und welchergestalten noch in letztverwichenem Jahre, in Ansehung derer Weibspersonen insbeson-

Digitized by Google

dere, auf höhere allergnädigste Approbation verordnet worden, daß an denenjenigen Orten, wo allschon vorhin von denen Weibspersonen das Einzugsgeld zu erheben üblich gewesen, desfalls das rückständige von vorigen Zeiten her annoch beygetrieben, an denenjenigen Orten aber, wo dergleichen vorhin nicht üblich gewesen, damit erst von Zeit vorgedachter im Jahr 1738 desfalls ausgelassenen Verordnung der Anfang gemacht werden solle, das wird Euch noch erinnerlich seyn.

Nachdem nun ratione Quanti des zu entrichtenden Einzugsgeldes in mehrgedachter Verordnung de anno 1738 nichts Gewisses determiniret, sondern es damit bey dem jedes Orts hergebrachten Quanto gelassen, und nunmehro auch vermöge Extracts Geheimenraths-Protocolli vom 28sten Juni c. a. gnädigst approbirt worden, daß an denenjenigen Orten, wo vorher kein Einzugsgeld üblich gewesen, sich desfalls nach dem im nächstgelegenen Amte hergebrachten Quanto, jedoch mit dem Unterschied, gerichtet werden solle, daß überhaupt von einem Einländer, so an einen andern Ort im Lande ziehet, nur halb so viel als von einem Ausländer, und dann auch sowohl in dem einen als andern Fall, an denen Orten, wo nicht ein Anderes bereits hergebracht ist, von einer Weibsperson nur jedesmahl halb so viel als von einer Mannsperson an Einzugsgeld entrichtet, weniger nicht von denenjenigen herrschafftlichen Bedienten, Predigern und dergleichen, welche bürgerliche Güter besitzen oder ankaufen, das Einzugsgeld in Gefolg der bereits vorhin per Extractum Geheimenraths-Protocolli vom 2ten December 1746 ergangenen gnädigsten Resolution ebenfalls bezahlt werden soll *b*): so haben Euch dieses alles zu Eurer Nachricht und Achtung mit dem Befehl, um in Conformität dessen die Einzugsgelder gebührend einzutreiben und zu berechnen, hierdurch ohnverhalten wollen; und sind ꝛc.

Cassel den 29sten Tag August 1749.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich-Hessische Renth-Cammer daselbsten.

F. W. Borcke.

a) Vom 6ten Juni 1738, B. II, S. 27 fg.

b) Ausser den Anmerkungen *i*, *k* und *l* zum §. 1 der erwähnten Verordnung, B. II, S. 29, vergl. Gemeinde-Ordnung vom 25sten Oktober 1834, §. 23.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 17ten September 1749,

die gegen die Anwälte erkannten Geldstrafen betreffend.

Denen Advocaten und Procuratoren, welche sich schuldig wissen, geschiehet hiermit die Bedeutung, daß sie, wann Jemand von ihnen wegen seiner Nachläßigkeit oder sonsten in Strafe genommen wird, sich nicht unterstehen, solches denen Partheyen zuzurechnen oder abzufordern, noch als ein freywillig Geschenck oder unter einigerley Nahmen oder Prätext, wie das immer seyn mag, wieder anzunehmen, sondern dieselbe ex propriis zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß sie auf den Betretungsfall jedesmahl um zehn Thaler, auch nach Befinden noch höher gestraft, und sobald sich ein Verdacht äußert, hierüber mit dem Reinigungs-Eyd belegt werden sollen *).

Publicatum Cassel im Ober-Appellationsgericht den 17ten September 1749.

*) Vergl. Anmerkung *b* zum §. 15, des Tit. X der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, B. II, S. 384.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 17ten September 1749,

wegen Rubrizirung der Prozeßschriften.

Die Advocaten und Procuratores haben sich der Proceß-Ordnung §. 68 *a*) besser als bishero von einigen geschehen, in Zukunfft gemäß zu

Digitized by Google

bezeigen oder zu gewärtigen, daß, wann die Rubriken nach der darinnen benahmten Vorschrifft nicht eingerichtet seyn, der- oder diejenige, so dagegen handeln, ohne einiges Nachsehen jedesmahl in die Strafe der Ordnung *b)* fällig verurtheilt werden sollen *c)*.

Publicat. Cassel im Ober-Appellationsgericht den 17ten September 1749.

a) Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 68, B. II, S. 257.

b) Vergl. Zusammenstellung der Vorschriften über die Verfassung und den Geschäftsgang der Obergerichte, §. 7, III, 4, B. II, S. 270.

c) Vergl. Anmerkung *b* zum §. 9 des Titels X der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, B. II, S. 381.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 17ten September 1749,

die Gesuche um Restitution gegen Abschlags-Dekrete betreffend.

Nachdem sich bishero verschiedene Advocaten und Procuratores angemaßet haben, wann ein Abschlags-Decret ertheilt worden, dargegen restitutionem in integrum zu begehren, solches aber der Ordnung **)* schnurstracks zuwider, und blos um die Sachen aufzuhalten, anzusehen ist; so werden dieselbe zum Ueberfluß hiermit verwarnet, sich dessen in Zukunft weiter nicht zu unterfangen, widrigenfalls dergleichen unstatthafte Supplicationes nicht nur zurück gegeben, sondern so oft solches wieder geschiehet, der Advocat oder Procurator nach Ermessen gestraft werden soll.

Publicat. Cassel im Ober-Appellationsgericht den 17ten September 1749.

**)* Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Titel VII, §. 2, B. II, S. 374.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 20ten September 1749,

das Patrozinium in der Restitutions-Instanz betreffend.

Dieweil es zur Gewohnheit werden will, daß die Advocaten und Procuratores, welche in dieser Instanz bis zum End-Urtheil bedient gewesen, in Verfolg der Sachen, und wann die Parthei ex generali Praetoris clausula Restitution begehrt, sich deren abzuthun vermeynen, und des Endes ihre Principalen um einen Anwald gegen die Gebühr bitten lassen, solcher Mißbrauch aber auf blosser Gefährde beruhet, und des allerdurchlauchtigsten Gesetzgebers Intention zuwider lauft, indem der Proceß durch Beibringung einer anderweiten Vollmacht weniger nicht geraume Zeit verzögert, als auch der Restitutions-Eyd *a)* eludirt wird, und dann die Ordnung Tit. X. §. 6 *b)* dahin keinesweges zu verstehen, und daselbst nicht vom remedio restitutionis, sondern dieser Ober-Appellations-Instanz lediglich die Rede ist; so wird besagten Anwälden, welche einmahl Vollmacht angenommen, hiermit bey zehn Thaler Strafe befohlen, sich dessen nicht weiter zu ermächtigen, sondern ihr patrocinium, im Fall würcklich neu vorgefundene Urkunden, oder andere in facto beruhende Umstände und rechtmäßige erhebliche Ursachen vorhanden seyn, auch bey der gesuchten Restitution unweigerlich zu continuiren oder sofort auf ihre geleistete Pflichten anzuzeigen, warum sie darzu sich nicht verbunden erachten, noch den Restitutions-Eyd mit gutem Gewissen abzuschwören vermögen, als worüber jedesmahl erkannt werden, und darauf nach Befinden fernere Verordnung ergehen soll.

Publicatum Cassel im Ober-Appellationsgericht den 20sten September 1749.

a) Vergl. Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Titel VII, §. 2, B. II, S. 374.

b) B. II, S. 380.

Digitized by Google

Geheimeraths-Beschluß

vom 10ten October 1749,

das Unterbleiben des kirchlichen Aufgebots nach abgelegtem Eide des ledigen Standes betreffend.

Demnach die Proclamation in hierin bemeldeten Fällen überflüssig und unnöthig ist, so wird des Consistorii Gutachten approbirt.

Das Gutachten des Consistoriums ist folgenden Inhalts:

Actum Cassel bei Fürstl. Consistorio den Tag October 1749.

Es trägt sich zumalen bey den Militärpersonen zum öftern zu, daß Soldaten entweder nach erhaltenem Consens oder würcklichem Abschied solche Personen heyrathen, mit welchen sie vorhin ein oder mehrere Kinder allschon in Unpflichten erzeuget haben, oder dieselben doch wenigstens schwanger sind. Nun hat man zwar der Kirchen-Ordnung *a)* und alten Gewohnheit nach die Proclamation auch bey diesen Fällen bishero beybehalten und solches von deswegen, weilen sich casus ereignet, daß Mannspersonen sich in verschiedenen Aemtern würcklich mit zwei Dirnen ehelich einschreiben und protocolliren lassen. Nachdem aber wenigstens in dem Fall, wann der Sponsus seinen ledigen Stand eidlich erhärten muß *b)* und die Braut schwanger ist, oder mit dem Bräutigam vorher ein oder mehrere Kinder gehabt hat, die Proclamation, wo nicht zum Gelächter dienet, doch wenigstens unnöthig und überflüssig ist, indem anseiten der Mannsperson das Juramentum coelibatus loco proclamationis ist, in Ansehung der Weibsperson aber nicht zu vermuthen stehet, daß jemand bey einer Geschwächten Einspruch thun werde; so hat das Consistorium solches unterthänigst anzeigen und gnädigsten Verhaltungsbefehl sich gehorsamst ausbitten sollen:

ob in solchen Fällen nach dem alten Herkommen zu continuiren, oder ob nicht wenigstens in dem Fall, wann der Eyd, wie gedacht, über den ledigen Stand abzulegen ist und die Braut schwanger oder vorhin mit derselben Person allschon ein Kind erzielet hat, die Proclamation als überflüssig und unnöthig zu achten sey und dahero cessiren möge.

a) Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, *d*, B. I, S. 174.

b) Vergl. Anmerkung zu dem Abschnitt *g* des angeführten §. 2, B. I, S. 175.

Verordnung

vom 26sten November 1749,

die Erhaltung der Einkünfte und Güter der milden Stiftungen betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc., Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich in Unsern Hessischen Fürstenthümern und Landen, auch darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, mit Entbietung Unserer Königlichen Gnade, zu wissen: Nachdem Wir bis hierhin mißfällig wahrgenommen, daß mit denen Hospital-, Kasten- und andern frommen Stifftungs-Stücken, nach denen bisher emanirten Verordnungen nicht allenthalben verfahren, die alte Recesse, ungangbahre Grundzinße und Capitalia, der Gebühr nach nicht untersucht, und was untersucht und von dem Consistorio revidirt und verordnet, nicht behörig befolgt, das Eigenthum der Hospital- und Kastengüther, welche denenselbigen eigenthümlich zustehen, nicht sorgfältig gewahret; so befehlen Wir hiermit ernstlich, auch allenfalls bey unbeliebiger Ahndung gegen diejenige, welche in diesen Stücken nachläßig gefunden werden *c)*:

c) Im Allgemeinen sind hierbei zu vergleichen Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIV,

Digitized by Google

nebst Anmerkungen, B. I, S. 146 fg., Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg vom 17ten Januar 1737, Regulativ vom 10ten Oktober 1738, B. II, S. 23 und 37 fg., Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797 und §. 138 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831.

§. 1.

(Gerichtliche Untersuchung der Rechnungs-Rezesse und Rückstände.)

Daß nach der anno 1721 den 21sten Tag May emanirten und anno 1732 den 29sten Tag December wiederholten Verordnung, alle Recesse und ungangbare Posten, ohnverweilt gerichtlich sollen untersucht werden, zu welchem Ende die Metropolitani, Prediger, Provisores und Kastenmeister solche aus denen Rechnungen extrahiren und an eines jeden Orts Beamten einliefern und sich desfalls Bescheinigung ertheilen lassen sollen, damit man daraus sehen mag, an wem die Unterlassung eines so nöthigen Werks gelegen, wie nicht weniger bei einer jedesmahligen Abhörung der Rechnungen, die gegenwärtigen Recesse sollen gerichtlich untersucht a) und vorgelegt werden, damit allemahl ein richtiger Etat, was baar fürhanden und ein jeder Rechnungsführer in Händen habe b), formirt werden kann.

a) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, Schlußsatz nebst Anmerk. b, B. I, S. 290 und Gesetz vom 17ten Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, §. 3.

b) Neue Liquidationen werden bei der Rechnungs-Abhörung der Regel nach nicht zugelassen s. Konsistorial-Ausschreiben vom 4ten Mai 1771.

§. 2.

(Beitreibung der untersuchten Rückstände.)

An denen Orten, wo dergleichen gerichtliche Untersuchung geschehen, solche auch von dem Consistorio examiniret und das Nöthige verfügt worden, wollen und befehlen Wir gnädigst, daß die liquide und exigibele Posten ohne allen Anstand zum Nutzen derer piorum corporum beygetrieben werden, zu welchem Ende die Hospitals- und Kasten-Vorsteher a), jedes Orts Obrigkeit um Hülffe anzurufen, diese aber solche ohnwegerlich zu leisten b), derjenige Theil aber, welcher in diesem Stück seine Pflicht nicht behörig wahrnimt, soll deswegen ernstlich angesehen werden, und verbunden seyn, die *pia corpora* schadlos zu halten c).

a) Durch Ministerial-Beschlüsse vom 15ten Januar und 14ten Mai 1835 ist den Regierungen, Konsistorien und oberen Gerichten ein höchster Beschluß vom 27sten Dezember 1834 mitgetheilt worden, „wodurch, mit Rücksicht auf desfalls erhobene Zweifel, ausgesprochen wird: daß die den durch die „Verordnung vom 29sten Juni 1821 gebildeten „evangelischen Konsistorien vom Landesherrn und „obersten Bischof übertragene Amtsgewalt, vermöge „deren diese Konsistorien insbesondere die Leitung „der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien und der ihnen untergebenen frommen Stiftungen haben sollen, nicht dahin zu verstehen und „auszudehnen seyn, daß die Konsistorien diese Kirchen, Pfarreien und Stiftungen oder die dabei betheiligten Kirchen- ꝛc. Gemeinden in Streitigkeiten „vor Gericht, aktiv oder passiv, zu vertreten „Befugniß und Obliegenheit haben sollten, daß vielmehr diese Kirchen, Pfarreien, Stiftungen und „Gemeinden durch ihre Vertreter und Verwalter ihre Rechte vor Gericht selbst, nur unter der „Leitung der gedachten Konsistorien, zu vertheidigen „haben."

b) Wegen Beitreibung der Rechnungs-Rezesse vergl. Anmerk. c, Nr. 2 zum §. 5 des Art. VI der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 351 und Gesetz vom 17ten Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, §. §. 1, 4 bis 13 und wegen Beitreibung gutsherrlicher Zinsen und Gefälle Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Juni 1815.

c) Vergl. Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 14.

§. 3.

(Ausmittelung der dermaligen Schuldner oder der Besitzer der zinspflichtigen Grundstücke.)

In dergleichen Untersuchung aber soll man nicht gleich für genugsam annehmen, etwas in das

Digitized by Google

Illiquide und Inerigible zu setzen, wann der Censiten oder Debitoren Nahmen, die in der Rechnung geführt werden, gegenwärtig Niemand kennen will, sondern in denen Rechnungen zurückgehen, um zu sehen, zu welcher Zeit und bey wem ein Grundstück oder Capital an dem allererſten als ungangbar geführet und sodann in Rechnungen fortgehen, wo möglich ausfündig zu machen, auf wen dergleichen Grundstücke und Unterpfande der Capitalien kommen *).

*) Hierbei werden die Ergebnisse der im dritten Abschnitte der Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 15 fg. vorgeschriebenen amtlichen Ermittelungen der außergerichtlichen Uebertragungen des Grundeigenthums mit zu benutzen seyn.

§. 4.

(Vorschriften zur Verhütung des Entstehens von Rückständen.)

Und damit von dem, was gegenwärtig gangbar, für das künftige nichts ins Ungangbare gerathe, so wird allen und jeden Metropolitanis, Predigern, Provisoren und Kastenmeistern hiermit nachdrücklich nochmahlen befohlen, die grundzinßgebende Stücke nach denen Anliegern genau zu beschreiben *a)*, das Ab- und Zuschreiben sorgfältig zu wahren, und kein Capital ohne gerichtliche Verschreibung auszulehnen, und ehe solches geschehe, vorher genaue Erkundigung einzuziehen, ob die angegebene Unterpfande nicht schon anderwärtig verschrieben, und ob sie für das Capital stehen können *b)*.

a) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 4, nebst Anmerkungen, B. II, S. 38.

b) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 1, nebst Anmerk. *a*, B. II, S. 37, ferner die in der Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. III, Nr. 2, §. IV, Nr. 9, §. V, Nr. 9, §. VII, Nr. 11, §. IX, Nr. 1, 2, *h*, B. I, S. 315 fg. angeführten Bestimmungen. Auch können die auf das sichere Ausleihen von Darlehen bezüglichen Vorschriften in dem Ministerial-Ausschreiben vom 17ten Juli 1824, §. 2 und in der Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 3, hierbei benutzt werden.

§. 5.

(Aushändigung der das Stiftungsvermögen betreffenden Urkunden.)

Weil auch zur Erhaltung der Einkünffte, der Hospitalien, Kasten, frommer Stifftungen und Pfarrbesoldung, ein Großes mit beyträgt, wann die *Fundationes* und Nachrichten davon so viel möglich herbey geschafft: so befehlen Wir hiermit allen Unseren Beamten, Gerichtbarkeit habenden von Adel, Bürgermeister und Rath in denen Städten, auch Greben und Vorstehern auf denen Dörffern, wann dergleichen in ihren Reposituren und Briefschafften sich finden, solche in originali, oder wann dabey einige Bedencklichkeit, in copia vidimata denen piis corporibus jeden Orts zu extradiren und zuzustellen *).

*) Vergl. wegen Aufbewahrung der den Stiftungen ꝛc. gehörenden Urkunden, Verordnung vom 14ten Februar 1746, B. II, S. 356, so wie die Anm. *b* zum §. 2 des Kap. XII der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 142.

§. 6.

(Verbot der Vererbleihung von Grundstücken der Stiftungen.)

Und wie es denen Hospitalien, Kasten und Pfarrbesoldungen nicht zu geringem Nachtheil gereichet, daß die denenselben eigenthümlich zustehende Güther entweder auf Lebenslang oder Erbleyhe verlehnet, auch sogar von ganzen Gemeinden nach der Reihe herum genutzet werden, so wird solches hiermit nachdrücklich verbotten, und sollen für das künftige dergleichen Güther nicht anders, als auf sechs, zum höchsten neun Jahre, gegen gewöhnliche und mit allen clausulis wohlverwahrte Meyerbriefe *a)*

Digitized by Google

vermeyert werden, damit das Eigenthum denen piis corporibus conservirt bleibe [b]).

a) Die durch Konsistorial-Ausschreiben vom 6ten April 1772 vorgeschriebene Einsendung solcher Meierbriefe zur Genehmigung an den Superintendenten (Inspektor) ist bei Pfarr- und Schulgütern nicht mehr im Gebrauche.

b) Vergl. fürstliches Ausschreiben vom 18ten Juni 1564, B. I, S. 17 und Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 4, B. II, S 38. Das Vererbleihen der Pfarr- und Schulgüter ist später unter gewissen Voraussetzungen, mit Zustimmung des betreffenden Konsistoriums, gestattet worden, s. Geheimeraths-Beschluß vom 3ten September 1771, Konsistorial-Ausschreiben vom 11ten Februar 1777.

Ueber die Eintauschung von Grundstücken, welche den Kirchen, Pfarreien, Schulen und öffentlichen Anstalten gehören, zum Zwecke der Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundbesitzungen vergl. Gesetz vom 28sten August 1834, §. 9.

§. 7.

(Einziehung der auf Erbleihe gegebenen Grundstücke.)

Wann dergleichen Güther in vorigen Zeiten durch Nachläßigkeit und übele Haußhaltung, ad dies vitae ausgethan oder auf Erbe verlehnet worden, so sollen dieselbe nach Absterben der gegenwärtigen Inhabere und respective ihrer Leibes-Erben wieder zurückgezogen *), und dieselbe nicht anders, als wie nechst vorstehet meyersweise wieder verlassen werden.

*) Vergl. jedoch fürstliches Reskript vom 24sten Oktober 1752 und Regierungs-Reskript vom 24sten April 1789.

§. 8.

(Verzeichnung der Pfarr- und Schulgüter.)

Und damit derer Prediger- und Schulbedienten-Besoldung an Aeckern, Wiesen, Legaten, Grundzinße [a]) und dergleichen für das künftige ohne die geringste Verschmählerung erhalten werden möge, so sollen solche, die Aecker und Wiesen nach der Morgenzahl, das Uebrige nach seinem Quanto, in denen Kasten-Rechnungen, in Innahme und Ausgabe geführet werden [b]).

a) Daß auch die den Kirchen, Pfarreien und anderen milden Stiftungen zustehenden Zehnten, Grundzinsen und andere dergleichen gutsherrliche Gerechtsame der Ablösung unterworfen seyen, ergiebt der §. 2, Nr. 2 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832 über die Ablösung der Reallasten.

b) Vergl. Anmerk. a zum §. 4 des Regulativs vom 10ten Oktober 1738, B. II, S. 38.

Wornach sich also alle und jede, so es angehet, zu achten, mithin durch deren genaue Gemäßlebung vor Schaden und Nachtheil zu warnen haben. Urkundlich Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Liebden eigenhändigen Unterschrifft und des beygedruckten Königl. Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 26sten Tag November 1749 *).

Nomine Regis

Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

*) Diese Verordnung ist mittelst Konsistorial-Ausschreibens von demselben Tage den Gerichtsherren, Beamten und Predigern zugefertigt worden.

Digitized by Google

Jahr 1750.

Landesherrliches Reskript

vom 15ten Juli 1750,

die Bestellung von Offizial-Anwälten gegen die Gebühr betreffend.

Obschon in Unserer den $\frac{4}{15}$ Februar 1746 publicirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung Art. X, §. 6 *) versehen, daß, wann die Appellation interponirt ist, der vorige Advocat und Procurator an die Parthey nicht weiter gebunden seyn, sondern demselben frey stehen solle, ob er die Sache beym Ober-Appellationsgericht ferner verfolgen wolle oder nicht; nachdem Wir aber mit besonderm Mißfallen vernehmen, daß Einige sothane ihnen zugestandene Erlaubniß dahin mißbrauchen, daß sie um schändlichen Gewinnsts willen bey der Regierung ungerechte und böse Sachen annehmen, und wann sie dieselbe lange genug aufgehalten und herumgezogen, hernach, sobald solche zum Ober-Appellationsgericht und der Restitutions-Instanz kommen, aus Furcht der wohlverdienten Strafe und damit sie den alsdann geordneten Eyd nicht abschwören dürfen, sich deren abthun, und Nahmens ihrer Partheyen um einen Anwald ex officio gegen die Gebühr nachsuchen; so haben Wir vorbemeldten 6ten Artikul krafft dieses aufgehoben und geändert, ordnen und wollen auch hiermit, daß zwar denen Partheyen sich eines anderen Anwalds und Procuratoris zu bedienen, nach wie vor frei bleibet, hingegen die Advocaten und Procuratores diejenige Sachen, welche sie einmahl übernommen und bei der Regierung bis zum Endsbescheid ausgeführet, auch in der Appellations- und Restitutions-Instanz zu behalten, und obigen Eyd bey Vermeydung einer Pön nach Ermessen des Richters abzuschwören schuldig, die vielfältige Supplicationes aber um einen Anwald *ex officio* gegen die Gebühr hierdurch gäntzlich abgeschafft seyn und keine Statt mehr finden sollen, damit, wann sich am Ende hervorthut, daß selbige wissentlich und mit Vorsatz eine dergleichen Sache geführet, und mit der Justitz ihren Spott getrieben, sie jedesmahl davor nachdrücklich angesehen und gestraft werden mögen.

Cassel den 15ten Juli 1750.

Nomine regis

Wilhelm, L. z. H.

Vt. Calckhoff.

*) B. II, S. 380 dieser Sammlung.

Verordnung

vom 20sten Juli 1750,

die Bestellung der Stiefväter zu Vormündern der Stiefkinder betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc., Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern Regierungen, Cantzleyen und andern Corporibus, wie auch Unsern Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschafft, sodann Ober- und Niederbeamten, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und sonst jedermänniglich in Unsern Hessischen Fürstenthümern und Landen, auch darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, Unsere Gnade, und fügen Denenselben hiermit zu wissen: Obwohlen zeithero üblich gewesen, daß bey sich begebenden Fällen, wann der Mann verstorben und mit der hinterlassenen Wittib unmündige Kinder zurück-

Digitized by Google

gelassen, diese aber darauf zur anderweiten Heyrath wieder geschritten, der Stiefvatter zum Vormund seiner Stiefkinder bestellet worden; nachdem aber die Erfahrung gelehret, daß der zum Curatore angeordnete Stiefvatter seiner minderjährigen pflegbefohlnen Stiefkinder Bestes seinen theuer geleisteten Pflichten nach nicht jederzeit gesuchet und geschaffet, sondern oftmahls mit deren gäntzlichen Beyseitsetzung derer Curanden zeitliches Vermögen pflichtwidrig durchbracht und verschwendet hat, Wir aber dergleichen Unwesen und Verkürtzung derer unschuldigen minorennen Kinder fernerhin nachzusehen so wenig gemeynet, als vielmehr, so viel möglich, abzuwenden ernstlich bedacht seynd; so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß in Zukunft und a dato dieser Unserer Verordnung an kein Stiefvatter zum Vormund seiner minderjährigen Stiefkinder bestellet, constituiret und angenommen werden solle, und befehlen solchemnach allen Unsern Regierungen, Cantzleyen und andern Corporibus, wobey dergleichen Vormundschaffts-Bestellungen zu geschehen pflegen, wie auch Ober- und Niederbeamten, Gerichtbarkeit habenden von Adel und Bürgermeister und Rath in denen Städten hierdurch gnädigst und ernstlich, über diese Unsere allgemeine Landes-Verordnung strächlich und aufs Genaueste zu halten. Damit aber auch dieses Unser Gesetz zu Jedermanns Nachricht und Achtung kommen möge; so soll solches sofort unter öffentlichem Glockenschlag publiciret und überall behöriger Orten affigiret werden. Wornach sich also diejenigen, so es angehet, zu achten.

Urkundlich Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Liebden eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Königl. Fürstl. Secret-Insiegels.

Cassel den 20sten Juli 1750 *).

Nomine Regis
Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

*) Diese Verordnung ist mit einem Regierungs-Ausschreiben vom 25sten desselben Monats den Behörden zugefertigt worden.

Edict

vom 28sten August 1750,

die Vertheilung der Hufen- und Erbgüter, sowie der Zehnten betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc., Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden in Unsern Hessischen Fürstenthümern und Landen, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschafften Unsere Königliche Gnade und fügen denenselben dabeneben hiermit zu wissen:

Obwohlen Unsere in Gott ruhende Vorfahren zu verschiedenen mahlen durch nachgesetzte geschärfte Verordnungen de annis 1545, 1546, 1555, 1564, 1584, 1681 nnd 1700 *), die Vertheilung derer zins- und dienstbahren Hufen-, auch Erbgüther, bey nachdrücklicher und sogar Leib- und Lebens-Straffe ernstlich untersaget; so müssen Wir jedoch mißfällig vernehmen, daß solchem allem bis anhero nicht behörig nachgelebet und die Güther in so kleine Theile vertheilet und zerstümmelt werden, auch die Zehnt-Aecker durch die Menge der Scheidefurchen ansehnlich geschmählert, die Früchte durch die daraus erfolgende verschiedene und schlechte Stellungen sehr vergeringert und Unsere Renthereibeamte so wenig als andere Zinsherren, nebst Kirchen, Kasten und Pfarrern im Stande sind, zu sagen, auf welchem Stück der mit einzelnen, ja Theilen von einem Becher und noch in geringerem Maas zu sammlende Zins eigentlich haffte, andern Theils aber die Dienste, welche in so kleine Theile nicht vertheilet werden können, entweder gantz verlohren gehen, oder aber den Unschuldigen zur Last fallen, mithin daraus ferner entstehet, daß bey denen Zersplitterungen der Güther sich sowohl das Zug- als andere Vieh vermehret und dadurch die Huden nicht nur übertrieben, sondern auch die Waldgeheege ausgehüdet und verdorben, auch bey solchem Futtermangel die Früchte grün abgemähet und die Wiesen ausgehüdet und bestohlen werden, derer

Digitized by Google

sonst daraus entstandener zeit- und kostenspieligen Processe zu geschweigen.

Wann Wir aber diesem zu mercklicher Verschmählerung Unserer Interesse, auch nicht geringer Bedrückung derer zins- und dienstbahren getreuen Unterthanen gereichendem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeynet sind; als setzen, ordnen und wollen Wir:

*) Die hier angeführten Verordnungen sind, mit Ausnahme des fürstlichen Ausschreibens vom 18ten Juni 1564, B. I, S. 16, zur Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung nicht geeignet erachtet worden.

§. 1.

(Vertheilung der Hufen- und der geschlossenen Erbgüter.)

Daß hinkünftig keine Hufen- noch erb- oder zins- und dienstbahre Güther getheilet, sondern beysammen erhalten werden sollen; sollten aber solche Umstände vorkommen, daß einer eine gantze Hufe, oder ein starckes geschlossenes Erbguth *a*), allein der Behör nicht zwingen könnte; solchenfals haben sich die Beständer und Inhaber bey Unserer Rentcammer und ihren Zins- und Dienstherren gebührend zu melden, die Ursachen der vorhabenden Vertheilung anzuzeigen und dazu die Bewilligung einzuholen, jedoch soll solchenfals die Zergliederung unter einer halben Hufe hinführo gäntzlich verbotten, auch das Versetzen, Kaufen und Verkaufen, oder quovis modo zu alieniren, nicht anders, als entweder gantz, oder, wie gedacht, zum geringsten zu einer halben Hufe, und letzteres nicht ohne Noth erlaubt seyn, wie dann auf diese Weise die Verbriefungen ausgefertiget, oder, da dergleichen auf eine andere und verbottene Art heimlich geschehen, darauf in judicando oder sonst im geringsten nicht reflectiret, sondern, die sich dessen unterwinden, von Unsern Beamten und Adelichen Justitiariis, mit Annullirung des Theilungs-Contracts, in gehörige Strafe gesetzet, diejenigen Beamten aber, welche hiergegen handeln und diesem zuwider Kaufbriefe oder andere Contracte ausfertigen, mit der Cassation ohnnachlässig angesehen werden sollen *b*).

a) Welche Güter für geschlossen zu halten seyen, bestimmt die Verordnung vom 31sten Oktober 1777, §. 7. Daß bei Entscheidungen über die bestrittene Eigenschaft von Bauerngütern vorzüglich die Lehnbriefe zu berücksichtigen seyen, ist festgesetzt im Landtags-Abschiede vom 27sten Oktober 1731, §. 14, B. I, S. 302 und in der landesherrlichen Resolution vom 8ten September 1766.

b) Ueber die Vertheilung oder Zerstückelung der Hufen- und anderen geschlossenen Güter sind zu vergleichen die in der Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. VIII, Nr. 2, B. I, S. 317 fg. angeführten Bestimmungen, wie auch die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXIX, B. II, S. 128.

Ueber den nothwendigen Verkauf solcher Güter vergl. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 37, Regierungs-Ausschreiben vom 24sten Juni 1819, Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 3 und Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1834, §. 5.

Nur bei Gütern, deren Zerstückelung nicht verboten oder doch in der fraglichen Hinsicht auf gesetzliche Weise zugestanden ist, kann zum Zwecke der Ablösung von Reallasten eine Abfindung durch Abtretung eines Theils des belasteten Grundstücks geschehen, Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 7.

§. 2.

(Vertheilung nicht geschlossener Erbgüter.)

Bey andern Erbgüthern aber, welche nicht geschlossen sind, soll, so viel das Land betrifft, alles entweder bey gantzen Stücken, oder aber nicht unter einem Acker, vertheilet und veralieniret, die Wiesen und Garten aber auf gleiche Maaße, und zwar letztere bey der Stadt Cassel nicht unter einem Acker, sonsten hingegen im Land beyde nicht unter einem halben Acker, und dieses zwar nicht ohne erhebliche Ursach, zergliedert werden, bei gleichmäßiger Strafe *).

*) Vergl. die Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. VIII, Nr. 3, B. I, S. 318.

Digitized by Google

Bei einer Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken bedarf es keiner Dispensation von den Vorschriften der Nichtveräusserung unter einem halben Acker, und der Erlaubniß zu Entlassung des betreffenden Grundstücks aus einem Hufen- oder dergleichen Verbande, Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 14.

§. 3.

(Vererbung geschlossener Güter. — Uebertragung der Grundabgaben. — Veräusserungs-Konsense.)

Eben so soll es mit deren Vererbfällung, sie geschehe vel ab intestato, vel per testamentum, vel quocunque alio dispositionis modo, gehalten werden, und solchemnach Niemand befugt seyn, seinen Erben, wann deren mehr als einer vorhanden wären, eine Theilung zu gestatten, welche bei geschlossenen Hufen- oder Erbgüthern unter der Helffte und bey einzelnen Erb-Aeckern unter einem Acker wäre, sondern es soll in solchem Fall, und wann kleinere Theile, als in dieser Unserer Verordnung enthalten, zu machen vonnöthen seyn möchten, derjenige, welcher von denen Erben am bemitteltsten ist, denen andern herausgeben, und solchergestalt die Stücke in ihrer behörigen Größe conserviret bleiben, widrigenfals derjenige, so hierwider handelt, nebst Annullirung der ordnungswidrigen Theilung in zwanzig Thaler Strafe, halb dem Denuncianten und halb Unserm Fisco verfallen seyn soll.

Und nachdem es auch zu geschehen pfleget, daß bey Güther-Vertheil- und deren Verkauf- und Veralienirung ein oder ander Stück, um ein stärckeres Kaufgeld oder sonstigen Nutzen zu erlangen, ab oneribus befreyet und entweder auf ein anderes bereits beschwertes Stück geschlagen oder auch wohl, so lange der Verkäufer am Leben, auf Hauß und Hof behalten, in der Zeitfolge aber, wann man das Grundstück nicht mehr zeigen kann, der Zins abgeleugnet und dadurch verlohren wird; so soll bei gleichmäßiger Strafe bey Vertheil-, Verkauf- oder sonstigen erlaubten Veräußerungen ohne zuvor erlangten Consens kein onus von einem Stück aufs andere gelegt, sondern der auf jedem Stück hafftende Zins beybehalten, und solches von denen Beamten nicht allein bey denen Erbvertheilungen und in denen Kauf-Contracten, sondern auch beym Ab- und Zuschreiben in denen Manualien und Rechnungen gewahret, mithin keine Vertheil- und Alienirung der Güther ohne der Beamten Vorwissen vorgenommen werden *).

*) Wegen der lehns-, zins- und zehntherrlichen Konsense vgl. die in der Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen §. VIII, Nr. 6, B. I, S. 318 angeführten Bestimmungen.

§. 4.

(Vertheilung der Zehnten.)

Da auch die denen Privatis zustehende Zehnden bishero in so geringe Theile vertheilet worden, daß öfters nicht auszumachen gewesen, wer die Theilnehmer von diesem oder jenem Zehnden sind; so soll hinkünfftig der Frucht-, Saamen-, Flachs-, Treseney- und Heu-Zehnde a) vor einem Ort, Stadt oder Dorff geringer nicht, dann in ein Viertheil, sowohl durch Erbschafft, Verkauf, Tausch oder Schenckung vertheilet werden können, der Blut-Zehnde aber soll nur auf die Helfte quocunque titulo vel modo zu alieniren und zu theilen erlaubt seyn, alles bey Vermeidung obgemelter Pön von zwanzig Thaler b).

a) Vergl. über diese verschiedenen Gattungen von Zehnten die Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. §. 15, 16, B. II, S. 14.

b) Vergl. Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. VIII, Nr. 4, B. I, S. 318. Ueber die Ablösung der Zehnten vgl. Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. § 22 fg.

§. 5.

(Wiedervereinigung vertheilter Güterstücke.)

Damit die in vorigen Zeiten ordnungswidrig geschehene Vertheilung derer Hufen, zins- und dienst-

Digitized by Google

bahren Güther, auch Zehnden nach und nach hinwieder zusammen gebracht werden mögen; so soll kein Besitzer eines zu Hufen geschlossenen Hofs, oder dienst-, auch zins- und zehndbahren Erbguths, oder auch zu einem Zehnden gehörigen Antheils, bei Verlust desselben und des dafür gebottenen Kaufgeldes weder selbiges gantz und noch weniger zum Theil an einen andern, außer der bereits ein Gegentheil davon besitzet, quocunque modo zu überlassen oder auch antichretice einzuthun befugt seyn, sondern die Beamten sollen darüber mit Nachdruck halten, und bey Vermeydung der ohnfehlbaren Cassation oder sonstigen harten Bestrafung diesem zuwider keine Contracte ausfertigen, und gleichwie diese Verordnung das Beste Unserer Unterthanen zum Absehen hat, so soll auch diesem zufolge alles, was derselben bisher zuwider in so kleine Theile vertheilet worden, vorkommenden Falls auf vorbeschriebene Maaße, soviel immer möglich, wieder ergäntzet und zusammengebracht werden *).

*) Durch die Verordnung vom 3ten August 1822, §. 1 sind alle Arten von Näher- (Abtriebs- oder Retracts-) Rechten, welche auf ausdrücklichem Gesetze oder auf Gewohnheit beruhen, abgeschafft worden.

Wir befehlen dannenhero Unserm Ober-Appellationsgericht, Regierungen, Ober- und andern Beamten, sodann Burgermeister und Rath in denen Städten, auch Gerichtbarkeit habenden von Adel hiermit allergnädigst, daß sie über diese Unsere Verordnung genau halten und derselben nicht zuwider handeln lassen. Damit aber dieselbe *) zu Jedermanns Wissenschafft gelangen möge, so soll solche unter öffentlichem Glockenschlag in denen Städten auf denen Rathhäusern, in denen Dorfschafften aber an denen Gemeindsplätzen vor versammleter Bürgerschafft, Gemeinde und Unterthanen ohnnachläßig verlesen, jährlich auf Johannestag wiederholet, auch an gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Liebden eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Königl. Fürstl. Secret-Insiegels.

Cassel den 28sten Tag August 1750.

Nomine Regis

Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

*) Es ist dieses Edikt mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 12ten September 1750 den Behörden zugefertigt worden.

Edikt

vom 15ten Dezember 1750,

gegen die Verfälschung des Weins.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unsern Hessischen Fürstenthümern und darzu gehörigen Graf- und Herrschafften hiermit zu wissen, und ist allenthalben bereits mehr als zuviel bekannt, wasmaasen das in denen ältesten Reichs-Gesetzen anno 1497 *) und hernach höchstverpönte Wein- und Gifftmischen seit einiger Zeit in mancherlei Weise und Gestalt hin und wieder von neuem überhand genommen und von gewinnsüchtigen und ehrvergessenen Leuten vielen Menschen durch gemachte Weine an Leben und Gesundheit ein unersetzlicher Schade zugefügt und grosse Betrügereyen verübt und getrieben worden.

Nachdem Wir nun sothanem Unwesen vorzubeugen und die dadurch Unsern getreuen Unterthanen bevorstehende Gefahr, so viel thunlich,

abzuwenden, eine Nothdurfft ermeſſen; ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß diejenige, welche die Weine mit Mineralien, Silberglett und dergleichen zu vergifften und ſchädlich und ungeſund zu machen, ſich unterfangen, ohne einige Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tod gebracht, diejenige aber, ſo die Verfälſchung mit Vegetabilien, Roſinen und Zucker verüben, ausgepeitſcht und auf ewig des Landes verwieſen, auch die Helfers-Helfer, welche Handreichung dazu thun, oder nur Wiſſenſchaft davon haben und ſolches der Obrigkeit nicht anzeigen, vor ewig mit dem Zuchthaus geſtraft werden ſollen *b*).

Wornach ſich alſo ein jeder zu achten und vor Schaden und Beſchimpfung zu hüten. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge: ſo ſoll dies Geſetz *c*) und Verordnung durch öffentlichen Glockenſchlag zu Jedermanns Nachricht verkündiget, auch jährlich von der Cantzel abgeleſen und an gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich Unſers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Liebden eigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Königl. und Fürſtl. Secret-Inſiegels.

Caſſel den 15ten Tag December 1750.

Nomine Regis
Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

a) „Ordnung und Satzung über die Wein — 1497 aufgericht" vom 24ſten Auguſt 1498.

b) Wegen Wegnahme und Vernichtung des Branntweins, welcher der Geſundheit nachtheilige Beimiſchungen enthält und der Beſtrafung ſolcher Verfälſchungen ſ. Geſetz vom 28ſten Auguſt 1834 die Aufhebung der Branntweins-Taxen betreffend, §. 3.

c) Daſſelbe iſt mittelſt Regierungs-Ausſchreibens vom 22ſten Dezember 1750 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Digitized by Google

Jahr 1751.

Verordnung

vom 26sten Januar 1751,

die Errichtung der Inventare betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc., Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden Unsern obern und niedern Beamten, samt Burgermeister und Rath in denen Städten, weniger nicht denen Gerichtbarkeit habenden von Adel, und sonst männiglich in Unsern Hessischen Fürstenthumen und Landen nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen:

Nachdem zwar in denen gemeinen Rechten sowohl als durch Unsere und Unserer Vorfahren besondere landesherrliche Edikte wegen Aufstellung richtiger Inventarien bey Vormundschaften [a], wie auch strittigen Erbfolgen [b] und Erbtheilungen, oder wo nach Absterben eines Ehegatten mit Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder der Hinterbliebene zur zweyten Ehe schreitet [c], hinlängliche Vorsehung und Verordnung geschehen; indessen aber gleichwohl wahrgenommen worden, daß sothane Inventaria, wo sie auch nicht gänzlich unterlassen werden, dennoch öfters nicht so vollständig eingerichtet seynd, wie es die Nothdurft erfordert, sondern daß es zuweilen bey einer blosen Designation derer vorgefundenen Mobilien und Immobilien, ohne deren Werth dabey mit anzumercken, gelassen werde, woraus dann am Ende des Streits, wann der Besitzer der Erbschaft solche dem rechtmäßigen Erben extradiren, oder unter verschiedenen Miterben eine Theilung gemacht, oder aber ein Vormund seinem Pupillen von dem Seinigen gebührende Rechenschaft ablegen soll, und die zum Inventario gesetzte beweg- oder unbewegliche Güther inzwischen verbessert oder verschlimmert, oder auch consumirt und gar abhanden gekommen, aus Mangel des nöthigen Unterrichts von deren Werth, die größte Beschwerlichkeit entstehet, und dergleichen Inventaria, anstatt sie bey der Sachen Entscheidung ratione quanti et qualis zur Norm dienen sollen, ihrer Mangelhaftigkeit halber, wenig oder gar keinen Nutzen haben; als setzen, ordnen und wollen Wir hierdurch gnädigst und ernstlich, daß hinfüro, es sey bey Vormundschaften [d], Erbschafts-Strittigkeiten, oder wo ein Ehegatte nach Ableben des andern *ad secunda Vota* gehet, und aus erster Ehe ein oder mehrere Kinder vorhanden wären, und überhaupt in allen Fällen [e], wo ein Inventarium zu errichten nöthig ist, solches anders nicht gemacht und vor ordnungsmässig gehalten werden solle, es seyen dann die darinnen specificirte Stücke jedesmahl zugleich auch in Beyseyn des Beamten oder des Inventarisations-Commissarii und derer dabey interessirten Parthien durch dazu besonders verpflichtete *Taxatores* ihrem wahren Werth nach geschätzt [f], und dieser einem jeden eingetragenen Stück separatim mit beygeschrieben, auch mittelst derer Taratoren Nahmens-Unterschrift bekräftigt; wornach sich alle diejenige, so es angehet, zu achten, und dahin zu sehen haben, damit dieser Unserer gnädigsten Verordnung, bey Vermeydung Unserer Ungnade und sonst erfolgenden nachdrucksamen Ahndung gegen die Contravenienten, vors künftige gebührend nachgelebet werden möge. Urkundlich Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Liebden eigenhändigen Unterschrift und Unsers beygedruckten Königl. Secret-Insiegels, so geschehen Cassel den 26sten Tag Januar 1751.

Nomine Regis
Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

Digitized by Google

a) S. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 3, B. II, S. 81, Verordnung vom 24sten August 1748, B. II, S. 552 und Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 9.

b) S. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 50, B. II, S. 253.

c) S. Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 10, B. I, S. 268.

d) Vergl. was zu den in den vorhergehenden Anmerkungen a und c angeführten Verordnungen bemerkt worden ist. Ueber den bei gerichtlichen Inventaren anzuwendenden Stempel s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 35 und Gesetz vom 3ten Februar 1831, §. 8.

e) Ueber die Errichtung der Inventare bei Konkursen vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 29, B. II, S. 249, Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 1, B. II, S. 413, Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 8, Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Januar 1823, §. 1, Verordnung vom 29sten Juni 1830, § 3, Nr. 2.
Daß es bei dem Vertheilungsverfahren über den zur Befriedigung der angemeldeten Hypothekarforderungen unzureichenden Erlös der im Wege der Exekution verkauften Grundstücke einer Inventarisirung nicht bedürfe, bestimmt das Gesetz vom 24sten Juli 1834 das gerichtliche Verfahren bei Zwangversteigerungen betreffend, §. 16.

f) Vergl. jedoch Regierungs-Ausschreiben vom 29sten April 1754.

Regierungs-Ausschreiben
vom 6ten März 1751,

die Verkündigung der vorstehenden Verordnung und die Bestrafung der Prediger wegen ordnungswidriger Aufgebote und Trauungen betreffend.

Nachdem Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Majestät aus landesväterlicher Vorsorge anliegende Verordnung, wie es mit Errichtung derer Inventarien hinführo gehalten werden soll, ins Land zu erlassen nicht nur allergnädigst gut gefunden, sondern auch dabey befohlen, daß derjenige Prediger, welcher gegen die *Edicta* die Proclamation und Copulation verrichtet, jedes erstemahl um zehn Rthlr. gestraft, im zweyten Betrettungsfall aber schärfer angesehen und nach Befinden seines Dienstes entsetzt werden solle *); so haben Wir Euch davon beyverwahrte Exemplaria zufertigen wollen, befehlen Euch anbey, solche sofort nach Empfang dieses in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt- und Amts-Bezirck öffentlich unterm Glockenschlag publiciren, auch zu Jedermanns Wissenschafft und Achtung überall gewöhnlicher Orten affigiren zu lassen und darüber mit Nachdruck zu halten. Verbleiben Euch übrigens gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 6ten Tag März 1751.

Ihro Königlchen Majestät in Schweden Fürstlich-Hessische Regierung daselbsten.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 7 nebst Anmerkung, B. I, S. 177 und Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 18 und §. 30, Nr. 2.

Landesherrliches Reskript
vom 22sten Juli 1751,

die Unterschrift der von den Kollegien zu erstattenden Berichte und Gutachten betreffend.

Nachdem Wir ab denen von Unsern Collegiis eingeschickten Berichten und Gutachten wahrgenommen, daß solche gemeiniglich von sämtlichen Mitgliedern ohne Unterschied gezeichnet und unterschrieben werden, es mögen dieselbe mit deren Inhalt verstanden seyn oder nicht, Unsere Willensmeynung aber dahin nicht gehet: so befehlen Wir denenjenigen, welche bey erwehnten Collegiis das Präsidium oder Directorium führen, gnädigst hiermit, denenselben samt und sonders in Unserm Nahmen bekannt zu machen, daß nur diejenige ihre Nahmens-Unterschrifft jedesmahlen darunter setzen sollen, welche an denen

Digitized by Google

Berichten Theil nehmen, und damit verstanden seyn, gestalten die Uebrige, warum sie nicht beystimmen können, entweder ihre Ursachen kürtzlich anzuführen, oder, wann sie Bedencken dabey finden, solches wenigstens durch Weglassung ihrer Unterschrift bezeugen und Uns zur Wissenschafft und weiteren Verordnung zu bringen haben *).

Cassel den 22sten Juli 1751.

Wilhelm.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 8 des Tit. III der Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, B. I, S. 73.

In dem daselbst angeführten Regulative vom 18ten Juni 1761, §. 9 findet sich in Betreff der von der Regierung zu erstattenden Gutachten die Bestimmung, daß solche von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben werden müssen, mit dem Beifügen: „und „können diejenigen, welche mit dem Antrag nicht „verstanden sind, solches bei der Unterschrift „durch den Beysatz: ad majora, zu erkennen geben, „oder nach dem Rescript vom 22sten Juli 1751 „ihren Nahmen weglassen."

Durch den in der erwähnten Anmerkung ebenfalls angeführten Geheimeraths-Beschluß vom 22sten Februar 1788 ist der Regierung zu Marburg zur künftigen Nachachtung bekannt gemacht worden:

„Daß, wann in sich ergebenden Fällen von Seiten des Directorii eine Anfrage höchsten „Orts zu thun vor erforderlich oder nöthig gehalten wird, keinem der votirenden Glieder ex „gremio zukomme, dagegen zu stimmen; sondern „der unterthänigsten Berichtserstattung — sich „um so mehr zu fügen habe, da bekanntlich jedem „dissentirenden Votanten frey bleibe, die über „den Gegenstand hegende Meinung besonders beyzulegen."

Die mit landesherrlicher Genehmigung ertheilte Dienst-Ordnung für die Regierungen vom 28sten März 1822 enthält im §. 48 über diesen Gegenstand folgende Bestimmung:

„Eine besondere Abstimmung dem Berichte „beizulegen, ist jedem Mitgliede in dem Falle „gestattet, wo der von der Mehrheit genehmigte Bericht die für die abweichende Meinung angeführten Gründe nicht vollständig „enthält. Es genügt aber nicht, dieselbe erst „der Reinschrift beizulegen, sondern die übrigen Mitglieder der Regierung müssen sie „gehörig mitgetheilt erhalten haben, um „noch nachträglich in den Bericht die ihnen „in dieser Hinsicht zweckdienlich scheinenden erläuternden oder widerlegenden Bemerkungen aufnehmen zu lassen."

„Der Beisatz: „*ad majora*" oder eine „ähnliche den eigentlichen Gegenstand und die „Gründe der Misbilligung bei der Unterschrift im „Zweifel lassende Bemerkung ist durchaus „unstatthaft."

Eine ganz gleiche Bestimmung findet sich im §. 107 der allerhöchsten Orts genehmigten Dienst-Ordnung für die Finanzkammern vom 12ten November 1822.

Die Weglassung der Unterschrift der dissentirenden Mitglieder des Kollegiums ist nicht mehr üblich.

Regierungs-Ausschreiben

vom 2ten August 1751,

wider die Schmausereien bei der Wahl von Bürgermeistern und Rathsgliedern.

Nachdem Wir mißfällig wahrnehmen müssen, daß das unterm 18ten Februar 1747 *) an Euch wegen höhern Orts abgeschafften Burgermeister-Schmaußes ergangene Ausschreiben nicht gebührend befolget, sondern wann dieses schon cessiret, doch bey Gelegenheit neu erwehlter Burgermeister und sonstiger Rathsglieder noch immer Schmaußereyen gehalten werden, so unnöthige und denen Neubestellten große Kosten verursachen, und Wir dann dieses nach Maasgebung obangezogenen Befehls ein für allemahl abgeschaffet wissen wollen; so befehlen Wir Euch hiermit alles Ernstes, hinkünfftig alle dergleichen Gastgebote, welche bey Gelegenheit neuerwehlter Burgermeister oder Rathspersonen gegeben worden, gäntzlich und bei willkührlicher Bestrafung zu unterlassen. Das ꝛc.

Cassel den 2ten August 1751.

*) B. II, S. 401.

Digitized by Google

Regulativ

vom 27sten August 1751,

die Verhältnisse der Kirchengemeinden der Residenz hinsichtlich der pfarramtlichen Handlungen betreffend [a].

I. Hof-Gemeinde [b].

1) Alle, welche zum Hof gehören, bey Hof und denen durchlauchtigsten Prinzen in Besoldung stehen, gehören in Ansehung obberührter Actuum vor die Hofprediger, wie auch

2) diejenige, welche von Hof einen Gnadengehalt genießen, ob sie schon nicht mehr in Diensten sind, wie es auf diese Weise bey dem Hof-Hospital und Garnison ebenfalls gehalten wird, daß alle, welche aus dem Hospital eine wöchentliche Steuer bis zu ihrer Reception erhalten, zur Hospitals-, und welche einen Gnadengehalt von der General-Kriegs-Commission haben, zur Garnisons-Gemeinde gehören.

3) Wann ein Hof-Bedienter eines Bürgers Tochter, und so im Gegentheil ein Bürger eine Person von einem Hof-Bedienten heyrathet, so gehöret die Proclamation für die beyden Gemeinden, die Copulation geschiehet von dem Prediger, zu welcher der Bräutigam gehöret, welches sich ebenfalls von der Garnisons-Gemeinde verstehet.

4) Bey Leich-Bestattungen stehet es einem jeden frey, wie viel Prediger er haben will, der oder die Prediger aber von der Gemeinde, wozu er gehöret, müssen nothwendig genommen werden.

II. Die vier Stadt-Gemeinden [c].

1) In Ansehung der Taufen, Confirmation der Kinder, gehören solche Actus für die Prediger, worinnen ein jeder wohnet. Denen geheimen und sämtlichen andern Räthen aber bleibt ihre Freyheit, ob sie sich bey diesem und übrigen Actibus ministerialibus an die Hof- oder ein und die andere Stadt-Gemeinde halten wollen [d].

2) Wann Personen von verschiedenen Gemeinden sich heyrathen, muß die Proclamation von denen Predigern beyder Gemeinden, die Copulation aber von dem verrichtet werden, in welcher der Bräutigam sich will häuslich niederlassen.

3) Bei denen Leichen sind die Prediger der Gemeinde, zu welcher der Verstorbene gehöret, vor andern zu deren Begleitung zu nehmen, woferne jemand Prediger von andern Gemeinden dazu verlangen sollte [e].

4) Wann Leichen in eine der hiesigen Stadt-Kirchen beygesetzt werden [f], sind die Prediger, welchen die Jura stolae in der Gemeinde gebühren, nicht vorbey zu gehen.

5) Die Proclamationes derer Häuser, Gärthen Aecker und Wiesen gehören vor denjenigen Prediger, in dessen Bezirck solche gelegen sind, doch stehet einem jeden frey, dergleichen auch in mehreren Kirchen proclamiren zu lassen [g].

III. Garnisons-Gemeinde [h].

1) Alles, was zu der jedesmahligen Garnison an Officiers, Soldaten, Constabels und sonsten zu rechnen, auch der Officiers Bediente und Knechte, gehören vor den Garnisons-Prediger [i], wie nicht weniger

2) alle, die in Ansehung derer oder ihrer Männer und Vätter, ehemaliger geleisteten Kriegsdiensten halber, von der General-Kriegs-Commission ein Gnadengehalt haben und in Cassel sich befinden [k].

3) Wann Officiers und Soldaten, so nicht zur Garnison gehören und hierher kämen, und dergleichen Actus zu verrichten, ist es ihnen frey zu lassen, zu welcher Gemeinde er oder sie sich wenden wollen [l].

4) Alle Soldaten und in Kriegsdiensten gewesene Personen, sobald sie Bürger werden, oder sonsten unter Bürgermeister und Raths Jurisdiction stehen, gehören vor den Prediger, in

Digitized by Google

dessen Gemeinde sie sind, die übrige aber, so unter dem Landgerichte stehen, haben als personae forenses die Wahl [m]).

5) Wann eines Bürgers Tochter oder Wittib von einem Soldaten geschwängert, ist ihnen die Buse in der Gemeine abzunehmen, auch die Taufe von dem Prediger zu verrichten, davon sie bisher Glieder gewesen, et vice versa. Denen andern Weibspersonen aber, so mit Militairpersonen in Unpflichten zu thun haben, bleibt in Ansehung der Taufe die Wahl, die Buse aber bei der geärgerten Gemeinde.

IV. Hof-Hospitals-Gemeinde.

Alle diejenige, welche in dem Hospital würcklich wohnen, samt ihren Kindern, so lange sie nicht verheyrathet oder anderwärts in Diensten sind, und die, welche wöchentlich oder quartaliter aus dem Hospital bis zu ihrer würcklichen Reception geniesen, gehören für den Hospitals-Prediger.

In Urkund des hierunter gedruckten Fürstlich-Hessischen Consistorial-Insiegels.

Cassel den 27sten August 1751.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbsten.

a) Die landesherrliche Genehmigung dieses Regulativs ist erfolgt durch nachstehenden

Geheimeraths-Beschluß
vom 21ten November 1751.

Unterthänigster Bericht vom hiesigen Consistorio, die vom General-Lieutenant W. v. G., in Ansehung des Garnisons-Predigers, weiter gethane Vorstellung betreffend.

Resol. Der dritte Punct ist also zu fassen, daß, wann Officiers und Soldaten, so nicht zur Garnison gehören, hierher kämen, dieselbe zur Garnisons-Gemeinde gerechnet werden sollen. Im Uebrigen wird die Verordnung vom 27. Tag August cur. gnädigst approbiret.

b) Ueber die Pfarrei-Grenzen zwischen der Hofgemeinde und den Stadtgemeinden sind weitere Bestimmungen erfolgt in dem Regulativ vom 19ten Januar 1795.

c) Diese sind: 1) die Freiheiter Gemeinde, 2) die Altstädter- oder Brüder Gemeinde, 3) die Unterneustädter Gemeinde, 4) die Oberneustädter deutsche Gemeinde.

Ueber die Grenzen zwischen der Freiheiter und der Oberneustädter Gemeinde s. Regulativ vom 30sten April 1773 und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen.

Ausser den genannten vier Gemeinden sind noch in Cassel eine Oberneustädter französische (vergl. Edikt vom 15ten Januar 1779, §. 3), eine lutherische (vergl. landesherrliche Konzession vom 16ten Januar 1731, B. 1, S. 294) und eine katholische Gemeinde.

Ueber das Verhältniß der evangelischen und der katholischen Kirche in Ansehung der pfarramtlichen Handlungen vergl. Regulativ vom 17ten September 1818 und Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1823.

In wiefern durch den Uebergang eines evangelischen Glaubensgenossen zu einer andern Konfession eine Aenderung in der Befugniß zu Verrichtung von Parochial-Handlungen begründet werde, bestimmt das Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1827.

Ueber die Befugniß zum Eintragen pfarramtlicher Verrichtungen in die Kirchenbücher s. Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 1.

Daß den Mitgliedern der deutschen Gemeinden der Uebergang zu der französischen Gemeinde, sowie den Mitgliedern der letztern der Eintritt in eine der erstern freistehe, ist durch eine landesherrliche Entschließung vom 14ten Februar 1772, bestimmt.

d) Vergl. Regulativ vom 19ten Januar 1795, §. 3.

e) Durch ein auf diese Bestimmung sich beziehendes Konsistorial-Reskript vom 26sten Juli 1825 wurde den Predigern der Residenz bekannt gemacht,

„daß die Prediger, welche nicht zu der Gemeinde „des Verablebten gehören, die Einladung zur „Leichen-Begleitung nicht eher annehmen dürfen, „als bis sie sich vergewissert haben, daß die „Prediger der Gemeinde des Verstorbenen einge„laden worden sind."

f) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 18, B. I, S. 283.

Digitized by Google

g) Daß dergleichen Bekanntmachungen nicht mehr Statt finden, ergiebt die Anmerkung b zum §. 14 des Art. VI der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 354.

Durch einen den Gerichten zugegangenen Ministerial-Beschluß vom 6ten Dezember 1824 wurde eine allerhöchste Entschließung bekannt gemacht,

„wonach genehmigt worden, daß die Bekanntmachungen von Güterverkäufen an das betreffende Pfarrhaus in einem Gitterschranke angeheftet und dagegen den Predigern die für dergleichen kirchliche Proklamationen früher bezogenen Gebühren ferner belassen werden sollen."

Durch einen weitern Ministerial-Beschluß vom 3ten März 1825 wurde dieses näher dahin bestimmt:

„Da die erwähnte Anheftung nur an die Stelle der, durch das Ausschreiben vom 18ten August v. J. aufgehobenen, Verkündigung der Verstei-gerungs-Termine in der Kirche treten soll, so findet da, wo diese nicht gesetzlich oder hergebracht war, die in Rede stehende Vorschrift vom 6ten Dezember v. J. keine Anwendung."

h) Die Garnisons-Gemeinde ist gegenwärtig mit der Hof-Gemeinde vereinigt.

i) Die Garnisons-Gemeinde hat keinen besondern Lokal-Distrikt und wenn Jemand dazu gezogen werden soll, muß ein besonderes Personal-Verhältniß eintreten, s. Konsistorial-Reskript vom 7ten August 1804.

k) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 7ten August 1804.

Mittelst Konsistorial-Reskripts vom 21sten Juli 1826 wurde den sämmtlichen reformirten Predigern zu Cassel aufgegeben,

sich der Verrichtung der actuum ministerialium bei pensionirten Militärpersonen, mithin auch der Beerdigung solcher, nach Vorschrift des Regulativs vom 27sten August 1751 für die Zukunft gänzlich zu enthalten.

Hinsichtlich der verabschiedeten Offiziere erfolgte nachstehendes Konsistorial-Reskript:

„Da nach einer höchsten Resolution vom 26sten März d. J. diejenigen mit Abschied erlassenen Officiers, welche ihren Militair-Character, mit der Erlaubniß zur Tragung der Uniform, beybehalten, wofern sie nicht als Landsassen oder in sonstigen Dienstbeziehungen ein anderes forum haben, auch ferner der Militairgerichtbarkeit unterworfen bleiben sollen; mithin dieselben alsdann auch zur Garnisons-Gemeinde gehören: so begehren Wir Namens Sr. kurfürstl. Durchlaucht an Euch, das hiesige geistliche Ministerium hiervon zu benachrichtigen. Womit Wir Euch ꝛc.

„Cassel den 1sten November 1805."

Wenn gleich die militärische Civil-Gerichtbarkeit durch die Verordnung vom 23sten April 1821 aufgehoben ist, so bestehet doch noch die Militärgerichtbarkeit in Strafsachen, wiewohl in geringerer Ausdehnung, als früher der Fall war s. Gesetz vom 1sten Oktober 1834, §. 5.

l) Vergl. den in der Anmerkung a angeführten Geheimeraths-Beschluß vom 21sten November 1751, aber auch Gesetz vom 1sten Oktober 1834, §. 5.

m) Dieses ist theilweise abgeändert durch den landesherrlichen Befehl vom 24sten August 1804.

Landesherrliches Reskript

vom 28sten August 1751,

die Gestattung der Heirath der Kanzlisten betreffend.

Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen gnädigst resolviret haben, daß keiner derer bey sämtlichen Unsern hiesigen Canzeleyen und Corporibus stehenden Canzellisten und Scribenten bey Verlust seines Dienstes sich führohin ohne Unsere vorgängig dazu erhaltene Erlaubniß verheyrathen solle; als wird sämtlichen Directoribus ermeldeter Unserer Collegiorum und Canzeleyen, oder wer deren Stelle vertritt, in Gnaden hiermit befohlen, sothane Unsere gnädigste Verordnung dabey mit dem Anhang behörig zu publiciren, daß wann künftighin von besagten Scribenten sich einer oder der andere verehelichen will, derselbe mit Beyfügung eines Attestats von dem Collegio oder des ihm vorgesetzten Chefs um Unsere gnädigste Einwilligung geziemend ansuchen

Digitized by Google

und Unsere Entschließung darüber vorhero erwarten soll *). Cassel den 28sten August 1751.

Wilhelm.

*) Ueber die Gestattung der Heirath der Staatsdiener des Civilstandes überhaupt vergl. die in der Anmerkung *a*, Nr. 2 zum §. 4 des Kap. XII der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657 angeführten Bestimmungen und Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 17.

Regierungs-Ausschreiben

vom 9ten September 1751,

wegen des Vorzugsrechts des Gesindelohns im Konkurse.

Unsern gnädigen und günstigen Gruß zuvor, Ehrsame gute Gönner.

Nachdem bey denen entstandenen Concursen wegen des rückständigen Liedlohns des Gesindes verschiedentlich Zweiffel entstanden, in was vor eine Classe sothane Dienstbotten mit ihrem Lohn zu setzen, und dahero Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht zu Vorkommung alles Zweiffels gnädigst befohlen haben, daß, wann in Zukunft ein Concurs entstehet, das Gesindelohn von denen zwey letzten Jahren in die erste Classe zwar mitgesetzt *), wegen desjenigen aber, was noch weiter als rückständig angegeben wird, denen Dienstbotten ihr Platz inter Chirographarios angewiesen werden solle: so wird Euch auch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht und befohlen, vors künftige das Vorzugsrecht wegen des Gesindelohns nicht weiter zu erstrecken. Das versehen Wir Uns und seynd Euch gnädig und günstig geneigt. Cassel den 9ten Tag September 1751.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbsten.

*) Dasselbe Vorzugsrecht kommt den Handwerks-Gesellen wegen der aus dem Vertrage mit dem Meister für diesen entstandenen Schuld an dessen Vermögen zu, Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 107. Daß übrigens dieses Vorzugsrecht nur von den zwei letzten Jahren vor dem Konkurse zu verstehen sey, ist in einem durch General-Direktorial-Beschluß vom 14ten September 1781 genehmigten Regierungs-Gutachten angenommen.

Landesherrliches Reskript

vom 3ten Dezember 1751,

wegen des Verfahrens in Wechselsachen.

Obschon in der anno $\frac{1731}{1732}$ den $\frac{\text{[illegible]}}{\text{[illegible]}}$ von weyland Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Königl. Majestät hochlöblicher Gedächtniß ausgelassenen Verordnung §. 11 *) deutlich und wohl versehen, daß in Wechselsachen nach erhobener Klage ein dreytägiger terminus sub omni praejudicio ad recognoscendum zu bestimmen, und, sobald solches geschehen, der Beklagte und Aussteller oder Acceptant mit seinen vermeintlichen Ausreden, wofern Er solche in continenti nicht sattsam bescheinigt, ad separatum zu verweisen sey; so haben wir jedoch mißfällig vernommen, daß gedachter Verordnung öffters nicht gehörig nachgegangen, und zum erstenmahl zwar ein dreytägiger terminus ad recognoscendum angesetzt, hernach aber, und wann die Sache alsdann ihre Endschafft nicht erreicht und eine Appellation oder dergleichen darzwischen kommt, auf sothane dreytägige Frist keine weitere Reflexion gemacht, sondern der zweyte Termin gemeiniglich auf einige Monathe hinausgesetzt und eo ipso alles wieder zum ordinairen Proceß eingeleitet wird: so befehlen Wir Unsern Regierungen und Justitz-Collegiis, oder wen es sonst angehet, gnädigst hiermit, und wollen, daß dieser Mißbrauch künftighin abgeschafft und in allen Wechselsachen von Anfang bis zu Ende von dreyen zu dreyen Tagen, oder den nechsten und folgenden Gerichtstag also, wie vorstehet, weiter verfahren, und wann vorhero eine Insinuation zu bescheinigen ist, blos die hierzu erforderliche Zeit nach Ermäßigung des Richters zugegeben, und im übrigen besagte Verordnung, ohne das geringste davon abzuthun, geradenwegs befolgt, auch zu Erreichung Unserer gnädigsten Intention und Abschneidung allen verzöglichen Aufenthalts von Unserm Ober-Appellationsgericht in diesem Fall an Platz der sonst gewöhnlichen dreyen Prorogationen mehr nicht als höchstens nur eine sub poena desertionis verstattet und nachgelassen, der Anwald aber, wofern Er Unrecht behält, wegen

Digitized by Google

seiner hierunter gebrauchten Gefährde jedesmahl nachdrücklich bestraft werden soll b): worüber alle und jede Unsere Gerichte steif und fest zu halten und sich darnach unterthänigst zu achten wissen werden. Cassel den 3ten December 1751.

Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

a) B. I, S. 312.

b) Ueber das Verfahren in Wechselsachen vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 26 und 27, B. II, S. 248 und Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz V, auch Anhang zu gedachter Prozeß-Ordnung, §. 46, Nr. 2, B. II, S. 317 und Gesetz vom 16ten September 1834, §. 22.

Verordnung

vom 5ten Dezember 1751,

die Bestrafung der Anwälte beim Ober-Appellationsgericht betreffend.

Nachdem Wir mit Befremden vernommen, daß einige Zeit her die Anwälde in denen allerverwegensten Appellationen, ohnerachtet ihnen und nicht denen in Rechten unerfahrenen Parthien hierunter die Schuld beyzumessen ist, bey Unserm Ober-Appellationsgericht entweder gar nicht, oder doch nur um einige Thaler bestraft worden, woher dann entstanden, daß sich dieselbe hieran nicht kehren, weilen ihr Verdienst und der Wortheil, welchen sie von Einführung solch einer Appellation ziehen, sich weit höher als die geringe Strafe belaufft: so befehlen Wir gnädigst hiermit und wollen, daß zwar Unsere Ober-Appellationsräthe über das Recht oder Unrecht der Parthien ein frey und unumschränktes *Votum* führen, allenfalls auch, ob diese oder ihre Anwälde zu bestrafen seyn, per Majora erkennen, die Determination und Erhöhung derer Strafen an und vor sich aber bey einem hierüber entstehenden Zweiffel lediglich von dem Ermessen des Directorii abhangen und selbigem anheim gegeben seyn, auch hierbey ohne Ansehung der Person verfahren, und nach Befinden und wann die Anwälde hieran sich nicht kehren, deren Remotion und Cassation halber an Uns unterthänigster Bericht erstattet werden solle *).

Cassel den 5ten Tag December 1751.

Wilhelm.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 4 des Tit. X der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, B. II, S. 380.

Burgfriedens-Patent

vom 15ten Dezember 1751,

für den fürstlichen Hof und die übrigen fürstlichen Häuser.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden Unsern Beamten, Hofdienern, und in gemein Jedermänniglich, der sich Unsers Fürstlichen Hofs jetzo gebraucht, oder künftiglich gebrauchen würde, weß Standes oder Wesens die auch seynd, hiermit zu wissen: Wiewohl kund und offenbahr, daß alle Chur- und Fürstliche Häuser und Hofhaltungen dermassen mit Burgfrieden und Fürstlichen Freyheiten versehen, daß Niemand den Andern bey Leib-Strafe darinnen mit der That zu vergewaltigen und zu beleydigen, oder daraus vor die Klinge, und zu balgen auszufodern, in einigerley Weise sich unterstehen solle: derowegen auch keiner sonderlichen Verkündigung oder Erinnerung vonnöthen thäte; jedoch, damit sich hiernächst Niemand, der seye gleich, wer er wolle, mit der Unwissenheit zu beschönen, oder sonsten unter einigem Schein wider solche Freyheit Unserer Fürstlichen Häuser und Hofhaltungen zu behelffen, und der verwürckten Strafe des Burgfriedens und Fürstlicher Freyheit zu entschlagen haben möge; so wollen Wir hiemit einem jeden, wes Würden oder Standes er auch seye, der sich Unsers Hofs gebrauchet, mit sonderem Ernst eingebunden haben, sich nachgesetzten Artikuln gemäs bey Vermeydung der hiebey vermeldten unnachläßigen Strafe zu verhalten.

Digitized by Google

Erstlich, soll Niemand in diesem oder andern Unsern Fürstlichen Häusern, Canzeleyen, Marställen, Zeug-Amts-Häusern und Renthhöfen [a]) ꝛc. ꝛc. mit ungebührlichen, unartigen Worten anstechen oder schmähen.

Fürs andere, soll keiner sich an dem andern vergreifen, noch einer den andern in einigerley Weise mit der That beleydigen.

Fürs dritte, soll sich keiner unterstehen den andern aus dem Burgfrieden vor die Klinge oder ad duellum auszufordern.

Zum vierten, soll derjenige, so wider dieß Unser Verbott über Zuversicht aus Unserm Burgfrieden ausgefordert wird, dem Provocanti nicht erscheinen, sondern es bis zu anderer und gebührlicher Ausübung einstellen, und soll ihm solches an seinen Ehren, wohl hergebrachten Namen und Reputation allerdings unnachtheilig und unabbrüchig seyn [b]).

Zum fünften, soll ein jeder seines Amts und Geschäffte, dazu er verordnet ist, treulich abwarten, und einer gegen den andern sich mit freundlichen guten Sitten und glimpflichen Worten dermassen erzeigen und verhalten, damit zu einigem Unheil nicht Ursache gegeben werde: Im Fall aber Jemand so vergessen seyn möchte, der in diesem oder in andern Unsern Fürstlichen Häusern, da Wir jederzeit mit Unserer Hofhaltung seyn werden, die Wehr rücken und auf den andern mit ernstem Muth zuschlagen oder stechen und denselben blutrüstig machen würde, der soll ohn alle Mittel in die Strafe des Burgfriedens gefallen seyn und mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden, und soll nicht vonnöthen seyn, über denselben einig Recht zu sitzen [c]). Da aber einer seine Wehr gegen den andern in ernstem Muth zuckt, gleichwohl aber denselben nicht wund noch blutrüstig macht, der soll die rechte Hand verwürcket haben [d]). Da auch Jemand den Andern in solchen Unsern Fürstlichen Häusern und Hof mit ungebührlichen Schelt- und Schmäheworten an seinen Ehren verletzen, schänden und schmähen, und damit aufholen, oder daraus vor die Klinge oder ad duellum fordern würde, der soll darum nach Verwürkung, und nach Unserm Ermessen, ernstlich gestraft werden. Es soll auch ein jeder Unserer Hofdiener schuldig seyn, die Seinigen, es sey Knecht oder Junge, alsbald er sie annimmt, dieses Unsers Burgfriedens und dessen Strafe gnugsam zu erinnern und darauf zu verwarnen, damit sich ein jeder für Schaden zu hüten habe.

Solches alles, wie obstehet, wollen Wir steif, vest und unverbrüchlich gehalten, auch solchen Unsern Fürstlichen Burgfrieden hiemit eins für alles öffentlich verkündiget [e]) und männiglich für Strafe desselben verwarnet haben, damit ein jeder dessen Wissens tragen, sich selbsten für Schaden hüten und mit keiner Unwissenheit hiernächst behelfen möge, zu welchem Ende dieser Unser Burgfrieden, neben Unserer Hof-Ordnung, auf die darinnen bestimmte Zeit öffentlich abgelesen werden, wie auch niemand hinfüro einige Unwissenheit wider solchen Unsern Burgfrieden schützen soll. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Fürstlich Secret-Insiegel hierunter wissentlich drucken und geben lassen zu Cassel den 15ten Tag December 1751.

a) Auch die Posthäuser stehen unter dem Schutze des Burgfriedens, s. Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 7, hinsichtlich der Mühlen (welchen in den Mühlen-Ordnungen vom 1sten Januar 1615, Art. VI und vom 1sten September 1677, Art. I der Burgfriede verliehen war) vergl. Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 35, hinsichtlich der Bergwerke, Verordnung vom 31sten Mai 1652, §. 3, B. I, S. 58.

b) Vergl. Edikt vom 6ten Februar 1684 gegen den Zweikampf, B. I, S. 222 und Gesetz vom 31sten Oktober 1833 über denselben Gegenstand.

c) Dieses ist gegenwärtig jedenfalls nicht mehr zulässig, s. Verf. Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 115.

d) Die Hof-Ordnung vom 25sten November 1824, §. 6, enthält folgende Bestimmung:
„Würde sich Jemand beigehen lassen, in Unsern „Vorgemächern, Gängen oder Zimmern, überhaupt in Unsern Kurfürstlichen Schlössern, Streit „oder Zänkereien anzufangen oder sich irgend „ungebührlich zu betragen und hierdurch den „schuldigen Respect gegen Unsere Person und die „Achtung für die Oertlichkeit zu verletzen, so soll „derselbe alsbald verhaftet und Uns davon allerunterthänigste Anzeige gemacht werden."

e) Ein gleichlautendes Burgfriedens-Patent ist am 4ten Februar 1763 verkündigt worden.

Digitized by Google

Jahr 1752.

Verordnung

vom 30ten Januar 1752,

wegen Aufnahme der Ausländer zu Unterthanen und Beisitzern.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern Unterthanen an Prälaten, Ritter- und Landschafft, wie auch Burgermeister und Rath in Städten, Unsere Gnade und Grus zuvor, und fügen denenselben hiermit gnädigst zu wissen: Nachdem Wir eine Zeit her mißfällig wahrnehmen müssen, daß bishero allerhand fremd- und verlauffenes Gesindel in Unsern Fürstenthümern und Landen, ohne Unterschied und ohne vorhero nach Maas der ergangenen Verordnung zu untersuchen, ob und womit sie sich ehrlich zu ernähren im Stande seynd, insbesondere aber in Unserer hiesigen Residenzstadt Cassel allerley fremde Schuhknechte, Schneidersgesellen und andere in Zünft- und Gilden stehende Professions-Verwandte zu Beysitzern an- und aufgenommen worden, daraus aber Unsern eingebohrnen sämtlichen Unterthanen nicht nur überhaupt vieles Ungemach und Beschwerde, sondern auch insbesondere durch die Aufnahme fremder Professions-Verwandten, denen zünftigen Bürgern in ihrer Nahrung großer Abbruch zugefüget worden, auch sonst allerhand Unordnung entstanden und sothane Personen mit ihren Kindern, wann sie am Ende mit denen Ihrigen sich ehrlich durchzubringen meistentheils ausser Stand befunden, dem gemeinen Wesen zur Last gefallen, Wir aber einem solchen Unwesen und Unordnung länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern zum Besten Unserer getreuen Unterthanen darinnen zu remediiren und dahero zu verordnen nöthig gefunden haben:

Erstens, daß in Zukunft in Unsern Hessischen Fürstenthumen und darzu gehörigen Graf- und Herrschaften, auch Landen, kein Fremder und Ausländischer so wenig zum Unterthanen, als zum Beysitzer auf- und angenommen und geduldet werden soll, wann er nicht zuvorderst durch obrigkeitliche beglaubte Attestata beybracht, daß er zum wenigsten zweyhundert Cammergulden vor sich eigenes Vermögen habe und solches im Lande anzuwenden willens und im Stande seye, gestalten dann dasjenige, was eine solche ausländische ledige Person etwa durch eine Heyrath mit einer inländischen acquiriren möchte, wie bishero geschehen, darzu nicht mehr mitgerechnet werden soll a). Damit auch darunter um so viel weniger ein Unterschleif geschehen möge, so soll jedennoch eines jeden Orts Obrigkeit schuldig und gehalten seyn, bey dem geringsten hervorscheinenden Zweifel, ob es mit denen beybrachten Attestatis und dadurch beschienenen Vermögen seine Richtigkeit habe? nach Ermessen eydlich von denen Recipiendis solche bestärken zu lassen.

Ferner bleibt zweitens in Unserer Residenzstadt Cassel zwar gleichwie im ganzen Lande, wann sie das vorgeschriebene Vermögen von zweyhundert Cammergulden besitzen, fremde und ausländische Personen, welche zu keinem zünftigen Handwerk und Profession gehören, zu Beysitzern anzunehmen erlaubt; es soll aber hinkünftig von denenjenigen Fremden, welche ein Handwerk erlernet und zu Gilden und Zünften gehören, zu Beysassen, ob sie schon die zweyhundert Cammergulden im Vermögen hätten, keine mehr angenommen werden: So befehlen Wir auch hiermit allen und jeden Obrigkeiten, wie auch Gerichtbarkeit habenden von Adel, gnädigst und ernstlich, über dieser Unserer Verordnung steif und vest, bey Vermeydung willkührlicher scharffen Ahndung pro

futuro zu halten, mithin dagegen nicht die geringste Contravention zu gestatten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels b).

Cassel den 30sten Tag Januar 1752.

Wilhelm.

Vt. Henrich Otto Calckhoff, Cantzlar.

a) Vergl. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 1 nebst Anmerkungen, B. II, S. 27 fg., so wie den ersten und zweiten Abschnitt des Tit. II, der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, insonderheit wegen der veränderten Bestimmung des zur Aufnahme von Anderen als Gemeinde-Angehörigen, zu Ortsbürgern erforderlichen Vermögens den §. 28 desselben Gesetzes. Ueberhaupt ist noch wegen des Geschäftsganges bei Unterthanen-Aufnahmen nachzusehen Verordnung vom 24sten Februar 1836.

b) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 2ten März 1752 den Behörden zugegangen.

Regierungs-Dekret
vom 22sten Februar 1752,
die Uebernahme der Gevatterschaften betreffend.

Nachdem keine Ordnung vorhanden, daß Jemand eine Gevatterschafft wider Willen zu übernehmen schuldig seye, so wird Kläger hiermit abgewiesen *).

Signatum Cassel den 22sten Tag Febr. 1752.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbsten.

*) Vergl. Anmerkung c zum §. 1 des Kap. VIII der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. II, S. 162.

Konsistorial-Reskript
vom 16ten August 1752,
wegen der Abholung des Metropolitans zum Konvent durch die betreffenden Gemeinden.

Unsern ꝛc.

Was Uns der Metropolitanus Ehren Amelung zu Lichtenau, wie daß die Gemeinde Reichenbach ihn auf das Convent abzuholen Schwierigkeit machen und darzu nicht verstehen wollte, schriftlich zu vernehmen gegeben und derselbe dabey gebethen, solches haben Wir Euch durch die Anlage mit dem Befehl communiciren wollen, um die ersagte Gemeinde, gleichwie es im ganzen Lande üblich, zu sothaner Abholung des Metropolitani poenaliter anzuhalten.

Cassel den 16ten August 1752.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbsten.

An die Beamten zu Lichtenau.

*) Vergl. Anmerkung a zum §. 1, m des Kap. XIII der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, B. I, S. 121 und Anmerkung g zum §. 7 des Art. XXXI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 116.

Dieser Dienst gehört zu den nicht ablösbaren Leistungen, s. Gesetz vom 23sten Juni 1832, wegen Ablösung der Reallasten, §. 2, Nr. 2.

Verordnung
vom 30sten August 1752,
wegen der bei Prediger-Einführungen aufgehenden Kosten.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen, nebst Entbietung Unserer Gnade, Unsern Unterthanen in Unsern Hessischen Fürstenthumen und darzu gehörigen Graf- und Herrschafften und sonst jedermänniglich, so es angehet, hiermit zu wissen: Nachdem verschiedentlich allerhand Klagen von Unsern Unterthanen obersagter Hessischen Lande wegen derer bey Introduction der neubestellten Prediger allzuhoch bishero aufgelaufenen Kosten, geführet, und dadurch, zumahlen wann einige Dorfschaften oder Gemeinden der Fall betroffen, daß, in wenigen Jahren eine öftere Veränderung und Abgang ihres Predigers erfol-

Digitized by Google

get, denenjenigen, so die Einführungs-Kosten zu tragen schuldig, große Beschwerden zugefüget worden, Wir aber Unsere getreue Unterthanen mit dergleichen unnöthigen kostbahren Ausgaben länger beschweren zu lassen, nicht gemeynet seynd: so setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit *a*), daß in Zukunft

1) die Introduction der neubestellten Prediger an weit entlegenen Orten, bey denen Dorfschafften auf dem Lande, wie bishero wohl geschehen, nicht in einer dazu apart zu bestimmenden Zeit, sondern bey Gelegenheit derer Kirchen-Visitationen mit vorgenommen werden solle.

2) So viel die gewöhnliche Introductions-Mahlzeit anlanget, können Wir zwar geschehen lassen, daß es dabey sein Verbleibens habe; es soll aber dieselbe dem neu zu introducirenden Prediger zu besorgen überlassen, und in Zukunft demselbigen davor nicht mehr, dann höchstens zwölf Thaler von denen Gemeinden, so die Kosten darzu herzuschiessen schuldig, eins vor alles vergüthet werden, die andere Mahlzeiten aber hiermit gänzlich, in soferne nicht etwa der Introducendus selbige vor sich zu stehen gemeynet, abgeschafft seyn.

3) Des Superintendentis oder desjenigen, so die Introduction verrichtet, Bedienten aber, deren jedoch nicht mehr, als höchstens zwey passiret werden sollen, anstatt der Mahlzeit, täglich jeglichem einen halben Gulden, desgleichen denen darzu gehörigen Schulmeistern acht Albus Kostgeld gegeben werden. Uebrigens aber seynd

4) die Transportirungs-Kosten oder Vorspann *b*) hierunter nicht zu verstehen, sondern es müssen solche diejenige Gemeinden, so die Fuhre zu thun pflichtig, nach wie vor prästiren *c*), und stehet auch dem Introducendo, dem Superintendenten oder demjenigen, so die Introduction verrichtet, ein honorarium zu geben frey.

Wornach sich also Unsere nachgesetzte Consistoria in vorerwehnten Unsern Hessischen Landen unterthänigst zu achten, und damit Vorstehendes alles genau beobachtet und selbigem gemäs gelebet werde, denenjenigen, so es angehet, das Nöthige forderſamst bekannt zu machen, mithin die gehörige Weisung zu thun haben.

Gegeben Philippsruh den 30sten August 1752.

Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

a) Weitere Bestimmungen hierüber enthalten die Konsistorial-Ausschreiben vom 16ten Mai 1767 und vom 14ten Januar 1773. Wegen Vertheilung dieser Kosten unter die Mutter- und Filialgemeinden vergl. die in der Anmerkung *b* zum §. 1 des Kap. XII der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 142 angeführten Verfügungen.

b) Hierunter ist jedoch nur der zur Reise des Superintendenten ꝛc., welcher die Einführung zu verrichten hat, erforderliche Spanndienst zu verstehen, indem der neu bestellte Prediger selbst weder Umzugskosten noch Dienstfuhren von den Gemeinden des Kirchspiels, zu welchem er versetzt worden, zu verlangen berechtigt ist, s. Landesherrlichen Befehl vom 11ten Juli 1738, B. II, S. 37 und Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 6, vergl. auch Anmerkung zum §. 15 des Art. XXXI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 120.

c) Dieser Dienst gehört zu den der Ablösung nicht unterworfenen Leistungen, s. Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 2, Nr. 2.

Landesherrliches Reskript

vom 24ten October 1752,

wodurch die Verordnung vom 26sten November 1749 wegen Erhaltung der Einkünfte und Güter der milden Stiftungen erläutert wird.

Gleichwie bey Approbation der von Unserm hiesigen Consistorio wegen Vermeyerung derer Kirchen- und Kastengüther begriffenen Verordnung vom 26sten November 1749 *a*) Unsere gnädigste Willensmeynung nicht dahin gegangen, besagten Consistorii Jurisdiction weiter zu erstrecken, als

Digitized by Google

solches die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren gemachte Ordnungen [b]) deutlich besagen, vielweniger Unsern Unterthanen diejenige Güther, welche dieselbe von Seculis her jure emphyteutico besessen gehabt und noch besitzen, ohne sie zu hören, *de facto* einziehen zu lassen, sondern nur der Veräuserung sothaner Kirchengüther verhütet und vorgebogen und deren Qualität, wann das völlige Eigenthum denen Kirchen und Hospitalien unstrittig zustehet, nicht abgeändert wissen wollen [c]); also hat sich Unser Consistorium darnach unterthänigst zu achten, und wann das Eigenthum und die Qualität zweifelhaft ist, darin vor sich nichts weiter zu erkennen, noch Jemand des Seinigen zu entsetzen, sondern solchenfalls die Sache jedesmahl zu rechtlicher Ein- und Ausführung gehörigen Orts zu verweisen. Amelienthal den 24sten October 1752.

Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

a) Oben S. 28.

b) Vergl. Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. VIII, §. 1 und Kap. XIV, B. I, S. 136, 146 fg.

c) Vergl. die fürstlichen Ausschreiben vom 16ten Oktober 1556 und vom 18ten Juni 1564, B. I, S. 15 und 16.

Verordnung

vom 1sten December 1752,

wegen Bestrafung der Hausdiebstähle und der Untreue des Gesindes.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem die Hausdiebstähle und Untreue des Gesindes in Unsern Landen bevorab hiesiger Residenzstadt Cassel überhand nehmen, dergestalt, daß fast Niemand, welcher Dienstbotten zu unterhalten nöthig hat, davor sicher ist, und Wir dann diesem Unwesen auf alle Weise zu steuern und Jedermann in seinem Hause und Eigenthum gegen dergleichen gefährliche Diebe, vor denen sich Niemand hüten kann, Sicherheit zu verschaffen gemeynet seyn: so ordnen und wollen Wir, daß diejenige Hausbediente überhaupt, welche in eines andern Hoch- oder Niedrigen Kost und Lohn stehen [a]), sie mögen im Hause die Kost genießen oder Geld davor bekommen, und sich selbst verköstigen, sie haben auch den Aufenthalt in ihres Herren Hause oder wohnen ausserhalb desselben, und seyen Ladendiener, Gesellen und Lehrjungen [b]) ꝛc. ꝛc., wann selbige ihren Hausherren oder Frauen und Meistern Geld, Silber, Geschmeide, Linnengeräthe und Meublen oder Waaren vorsetzlich entwenden, oder Eß- und Trinkwaaren wegnehmen und auf die Seite bringen, Gewinnsts halber verparthieren, verkaufen, im Lombard oder sonst wo versetzen oder verschleppen und unterschlagen, ingleichen diejenige, welche die von ihren Herren ihnen anvertraute Gelder vor sich behalten und in ihren Nutzen verwenden, oder zu deren Schaden auf Credit Waaren ausnehmen, falls sich die Summa auf vier Reichsthaler oder darüber belauft, ohne Unterschied und Ausnahme, ob sie dergleichen Diebstahl zu einem- oder mehrmahlen ausgeübt und begangen, es betreffe Manns- oder Weibspersonen, am Leben gestraft [c]), und die Restitution und Erstattung des Gestohlenen oder Unterschlagenen geschehe entweder freywillig, oder hernach aus Reue und Furcht, ihnen keinesweges zur Defension oder Milderung der Strafe gereichen, allenfalls aber und wann der Diebstahl keine vier Reichsthaler werth ist, oder in Eß- und Trinkwaaren bestehet, so nicht Gewinnsts halber auf die Seite gebracht sind, oder wann der Thäter noch nicht achtzehn Jahre alt ist, derselbe entweder zum Vestungsbau verdammt, oder ohne Zeit in das Zuchthaus oder Spinnhaus gebracht, auch wer dergleichen gestohlne Sachen abnimmt oder verhehlet und es weiß und nicht anzeigt, mit eben dieser Strafe angesehen und belegt werden soll [d]).

Digitized by Google

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen und Justiz-Collegiis, Ober- und Unterbeamten, auch anderen Obrigkeiten in Unsern Landen, wie nicht weniger denen Gerichtbarkeit habenden von Adel, nach dieser Unserer Verordnung zu sprechen und solche bey Einholung des Urtheils denen Actis jedesmahl mit beyzufügen. Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so soll dieselbe nicht nur durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und publiciret, sondern auch auf einen gewissen Tag jährlich von der Canzel abgekündiget und verlesen werden *e)*.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. Das meynen Wir ernstlich. Wornach sich ein Jeder, so lieb ihm sein Leben, Wohlfahrt und Ehre ist, zu achten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben zu Cassel den 1sten December 1752 *f)*.

Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

a) Vergl. Gesinde-Ordnung vom 15ten Mai 1797, §. §. 13 bis 17 und vom 18ten Mai 1801, §. §. 13, 14 und 16.

b) Hinsichtlich der Handwerkslehrlinge und Gesellen ist nachzusehen die Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. §. 40, 110, Nr. 2, 113, Nr. 5, sowie hinsichtlich der Fabrik-Arbeiter die Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 7.

c) Diese Strafbestimmung ist einigermasen geändert in der Gesinde-Ordnung vom 15ten Mai 1797, §. 13 und vom 18ten Mai 1801, §. 15.

d) Vergl. Anmerkung *c* und Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. §. 8 und 9.

e) Dies ist nicht mehr üblich.

f) Diese Verordnung ist unter dem 14ten Dezember desselben Jahres den Behörden zur Bewirkung der Verkündigung zugefertigt worden.

Landesherrliches Reskript

vom 29ten December 1752,

wegen der von Eheleuten des Gewerbstandes gemeinschaftlich gemachten Schulden.

Nachdem in der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, des Königs in Schweden Majestät, Hochlöblicher Gedächtniß, anno 1745 ausgelassenen Proceß-Ordnung bey dem 38sten Paragraphen *a)* zweifelhaft geschienen, ob die Creditores, wann zwey Eheleute mit einander gleiche Handthierung getrieben, als da sind Gewandschneider, Kramer, die zu Gewölbe oder Kram sitzen, oder gemeinen Kaufs warten, Wechsler, Brauer und Bierschenken, offene Wirthe, die gemeiniglich fremde Leute und Gäste halten, auch die zu offenem Markt sitzen oder zu handeln pflegen ꝛc. und dahero nach der bereits anno 1497 *b)* von Unsern Vorfahren, christmildester Gedächtniß, gemachten Verordnung eines vor das andere pfandbar seyn, in einem entstandenen Concurs den Beweiß zu übernehmen verbunden, daß der Frauen sowohl als dem Mann der Gewinn zu Nutz und Nahrung kommen sey: so erklären Wir hiermit nochmahlen und wollen, daß in obigen und dergleichen Fällen gedachte Creditores mit keinem ferneren überflüssigen und mehrentheils schweren Beweiß beladen, sondern die gemeinschaftlich gemachten Schulden von beyderseits Eheleuten gesammter Hand bezahlet werden sollen, weilen aus ihrer vorerwehntermasen getriebenen Handthierung die völlige Vermuthung entstehet, daß der Gewinn ihnen beyden zum Nutzen und Nahrung kommen *c)*; allenfalls aber bleibt denen Ehefrauen nach Anleitung des 39sten Paragraphen besagter Proceß-Ordnung, sich in Zeiten dagegen zu verwahren, frey und ohnbenommen. Wornach sich Unser Ober-Appellationsgericht, Regierungen und Canzeleien, oder wen es sonst angehet, unterthänigst zu achten wissen werden.

Cassel den 29sten December 1752.

Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

a) B. II, S. 250.

b) Vergl. über diese Verordnung die Vorrede zum ersten Bande gegenwärtiger Sammlung, §. VI, S. XVI.

c) Vergl. die in der Anmerkung zum §. 38 der Proceß-Ordnung vom 5ten September 1745, B. II, S. 250 angeführten weiteren Bestimmungen.

Digitized by Google

Jahr 1753.

Verordnung
vom 30sten April 1753,
wegen des ehrlichen und unehrlichen Begräbnisses.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen Jedermänniglich in Unsern Hessischen Fürstenthümern und Landen, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, nebst Entbietung Unserer Fürstlichen Gnade, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir zeithero zu Unserm höchsten Mißfallen wahrgenommen, wasmaßen hin und wieder, sonderlich auf dem Lande, die der Vernunft sowohl, als dem Christenthum entgegenlaufende Gewohnheit eingerissen, daß gewisse Personen aus einem ungegründeten Vorurtheil für anrüchig gehalten werden, und deswegen bey ihrem Absterben, oder wann etwa verunglückte Körper auf den Todtenhof begraben werden sollen, sich niemand zum Leichentragen gebrauchen lassen wollen; inmaßen darüber zum öftern durch Verweigerung, Ungehorsam und Widerspenstigkeit derer dazu gebetenen Träger vielerley Unfug entstanden, welchem Wir aber fernerhin nachzusehen nicht gemeynet sind, sondern zu dessen Vorkomm- und künftiger Verhütung ein beständiges Regulativ vestzustellen der Nothdurft zu seyn erachtet: als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß

§. 1.
(Das ehrliche Begräbniß bildet die Regel.)

allen denenjenigen, welche nach dem Reichstagsschluß [a]) zunftfähig sind und welche nicht von der Obrigkeit durch einen Rechtsspruch [b]) oder durch Condemnation zu einer infamirenden Strafe [c]) für anrüchig und unehrlich erkläret worden, eine ehrliche Begräbniß [d]) gebühre, mithin selbige durch ordentliche Träger zu Grabe zu bringen sind, insonderheit aber sollen

a) Vom 16ten August 1731, §. 4.

b) Vergl. Zusammenstellung der landesgesetzlichen Bestimmungen über die verschiedenen Arten der Strafen, §. 5, B, Nr. 1, B. II, S. 530.

c) Vergl. Verordnung vom 12ten Mai 1747, die Eisengefangenen betreffend, §. 4 und §. 15, B. II, S. 406 und 409.

d) Ueber die Begräbnisse überhaupt vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XV, B. I, S. 179 fg. und Verordnung vom 9ten Dezember 1748, 3ter Abschnitt, B. II, S. 556 fg.

§. 2.
(Begräbniß der Nachrichter und Abdecker und ihrer Angehörigen.)

die Nachrichter, deren Weiber und Kinder, weilen sie nach der Reichs-Constitution des Bürger- und Nachbarrechts, auch zunftfähig, durch die ordentliche Träger zur Erden bestattet, und also ehrlich begraben werden, dahingegen die Schinder und deren Knechte mit ihren Weibern und Kindern, weilen sie bis ins dritte Glied der ehrlichen Handthierungen unfähig sind *), einander selbst zu Grabe tragen müssen.

*) Diese Unfähigkeit fällt jetzt weg, vergl. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 26 und Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 27.

§. 3.
(Beerdigung der Hingerichteten.)

Alle Missethäter, welche mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht werden *), sollen

Digitized by Google

ohne Unterschied durch des Nachrichters Leute unter dem Gericht eingegraben werden, es wäre dann, daß wegen Begrabung dergleichen justificirten Maleficanten auf den Todtenhof, von Uns gnädigste Dispensation erlangt würde, welchenfalls solche durch die Hirten, Nachtwächter und Fluhrschützen, oder diejenige Leute, so die Anverwandten derer Delinquenten, mittelst billigmäßiger Bezahlung, dazu bekommen können, in einem Sarge auf den Todtenhof gebracht, und in eine Ecke desselben begraben werden sollen.

*) Vergl. die in der Anmerkung zum §. 6 des Tit. XI der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 470 angeführten Bestimmungen.

§. 4.

(Beerdigung der während der peinlichen Untersuchung Verstorbenen.)

Die Inquisiten, worunter aber nur allein die zu verstehen, gegen welche der peinliche Proceß erkannt *), und dieselbe so im Gefängniß, bevor Eröffnung des End-Urtheils versterben, sollen gleichergestalt auf vorstehende Art, durch die Hirten, Nachtwächter und Fluhrschützen oder andere Leute, welche die Anverwandten hierzu bekommen können, auf den Todtenhof gebracht und in eine Ecke desselben begraben werden.

*) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. V, §. 4, B. II, S. 449.

§. 5.

(Rettungsversuch bei Selbstmördern. — Beerdigung der Selbstmörder.)

Demjenigen, der einen sich selbst Erhenkten losschneidet, soll solches an seinem ehrlichen Nahmen ohnschädlich seyn a), ihm auch ein ehrliches Begräbniß nicht versaget werden, gestalten selbst diejenige, so sich aus Melancholie entleibet, wann ihnen, vermöge obrigkeitlicher Erkenntniß und Verordnung, eine ehrliche, obwohl in der Stille zu verrichtende, Begräbniß auf den Todtenhof zugestanden worden, durch ordentliche Träger zu Grabe gebracht, diejenige aber, welchen die Einscharrung außer dem Todtenhof zuerkannt worden, durch den Schinderknecht hinausgeschafft und an einen abgelegenen Ort oder unter das Gericht vergraben werden sollen.

a) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 21sten August 1772 und vom 27sten Juli 1803.

b) Ueber die Beerdigung der Selbstmörder vergl. die in das Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Januar 1818 aufgenommene Verordnung vom 24sten Oktober 1797 und die Kriegs-Artikel vom 30sten Oktober 1818, Art. 70.

§. 6.

(Begräbniß der Ehegatten und Kinder der zu Lebens- oder Leibesstrafen verurtheilten Verbrecher.)

Die Eheweiber und Männer, oder auch Kinder, deren respective Männer, Weiber oder Eltern mit einer Lebens- oder Leibesstrafe beleget worden, sollen deshalben keinen Vorwurf leyden, weniger ihnen ein ordentliches Begräbniß versaget werden.

§. 7.

(Beerdigung aufgefundener unbekannter Leichname.)

Die auf der Straße oder im Wasser todt gefundene a), wann nemlich ungewiß, wer sie sind, oder wie es mit ihrem Tod zugegangen, in dem Fall da ihnen von der Obrigkeit ein ehrlich Begräbniß zuerkannt wird, inmasen dann vor den Verunglückten, so lang sich nicht entdecket, daß er aus Verzweiflung einen vorsetzlichen Selbstmord begangen, eine widrige Vermuthung nicht zu haben ist, ingleichen todtgefundene oder ermordete Kinder sollen durch die ordentliche Träger zu Grabe gebracht werden b); auch sollen diejenige, welche dergleichen verunglückte Körper

Digitized by Google

helfen aufheben und tragen, ohne allen Vorwurf bleiben, und ihnen dadurch an ihrer Zunftmäßigkeit oder Fähigkeit zu Ehren-Aemtern nichts benommen seyn [c]). Gestalten die Anrüchigkeit eines Körpers von dem erfolgenden Ausspruch der Obrigkeit dependiret, und der Angriff oder Aufhebung durch den Landknecht den Körper so wenig unehrlich machet, als wenig diejenigen, welche bey ihrem Leben durch dergleichen obrigkeitliche Diener arrestirt oder geschlossen werden, dadurch an ihrer Ehre den mindesten Anstoß leyden. Ingleichen sollen

a) Ueber die gerichtliche Aufhebung solcher Leichname vergl. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 31 und über die Kosten ihrer Beerdigung den im Anhang VIII zur peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 491 mitgetheilten Ministerial-Beschluß vom 19ten Oktober 1829, so wie wegen deren Eintragung in die Todtenbücher Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 37.

b) Wegen Beerdigung der eines unnatürlichen Todes verstorbenen Militärpersonen vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 17ten Februar 1792 und Schreiben des Kriegs-Kollegiums vom 2ten März 1801.

c) Vergl. die in der Anmerkung *a* zum vorhergehenden §. 5 angeführten Vorschriften.

§. 8.

(Beerdigung fremder Bettler.)

die ordentliche Träger sich nicht weigern, etwa im Durchreisen versterbende Bettelleute zu Grabe zu bringen, angesehen es auch hierbey auf die Art der Begräbniß ankommt, so von der Obrigkeit denen Verstorbenen verstattet wird.

§. 9.

(Beerdigung der mit entehrenden Strafen belegten Verbrecher.)

Wann einer, der mit Staupenschlägen des Landes auf ewig verwiesen worden [a]), wieder zurück käme und stürbe, soll selbiger, weil er mit einer infamirenden Strafe beleget worden, und ihm also keine ehrliche Begräbniß zugestanden werden mag [b]), durch des Nachrichters Leute außer dem Todtenhof eingescharret werden; es wäre dann, daß bey seinem Leben oder auf Ansuchen der Seinigen, nach dem Tod der Körper durch ein von Uns gnädigst ertheiltes Rescript wieder für ehrlich erklärt worden, in welchem Fall ihm eine christliche Begräbniß nicht zu versagen ist, folglich die Träger sich nicht weigern sollen, ihn auf den Todtenhof zu bringen.

a) Vergl. Zusammenstellung der landesgesetzlichen Bestimmungen über die verschiedenen Strafen, §. 2, Nr. 2, B. II, S. 524.

b) Ueber die Beerdigung der Eisengefangenen erster und zweiter Klasse vergl. Verordnung vom 12ten Mai 1747, §. §. 19 und 20, B. II, S. 410 fg.

§. 10.

(Begräbniß derer, welche am Pranger gestanden haben oder in Folge einer peinlichen Untersuchung nicht verurtheilt worden sind, ingleichen der Amtsdiener und dergleichen Personen.)

Die blos an dem Pranger gestanden, ingleichen welche die Tortur ausgehalten und ihre Unschuld darauf erhärtet, sodann diejenige, welche sich zu Reinigung der Cloaken gebrauchen lassen, Amtsdiener, Landknechte mit ihren Weibern und Kindern, Schäfer und dergleichen werden allesamt ehrlich begraben, und sollen durch die ordentliche Träger auf den Todtenhof gebracht werden. Was nun

§. 11.

(Verpflichtung zum Leichentragen in den Städten.)

das Leichentragen und die hierzu gebrauchende Personen an sich selbst betrifft, dieweilen in denen Städten jedesmahl die Hirten, Nachtwächter, Fluhrschützen und andere Taglöhner in solcher Anzahl vorhanden, daß selbige ganz wohl

Digitized by Google

hinlänglich, in oberwehnten außerordentlichen Fällen eine Leiche zu Grabe zu tragen, auch diese sich selbst wieder zu Grabe bringen können; so lassen Wir es dabey bewenden, daß selbige in solchen außerordentlichen Fällen, und wofern derer verstorbenen Anverwandte nicht selbst Träger annehmen *), zum Leichentragen gebraucht werden sollen. Wegen derer Dorffschaften aber befehlen und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß

*) Weitere Vorschriften hierüber enthält die Verordnung vom 10ten Mai 1791.

§. 12.

(Verpflichtung zum Leichentragen in den Landgemeinden.)

wo es möglich, an jedem Ort auf dem Lande, acht bis zehn beständige Leichenträger nach Proportion der Stärcke der Dörffer angenommen und bestellet werden, und diese dann schuldig seyn sollen, in allen Fällen, wo ein ehrlich Begräbniß auf den Todtenhof verstattet wird, sich gebrauchen zu lassen, dafür jedem ein Kopfstück zum Lohn zu bestimmen, und wann die Verstorbene nichts hinterlassen *a*), ihnen solches aus der Gemeinde zu bezahlen ist. Es können auch, wo einige kleine Gemeinden nahe aneinander liegen, selbige zusammen geschlagen, und soviel gemeinschafftliche Träger angenommen werden.

Wo aber dieses und die Bestellung dergleichen beständigen Leichenträger nicht practicabel, da soll das Leichentragen von denen Nachbarn, jedoch mit Ausnahme derer, so als Greben und Vorsteher, Gerichts-Schöpffen und Kastenmeister, in Aemtern stehen, nicht als ob das Leichentragen ihnen an ihren Ehren nachtheilig seye, sondern weilen selbige von andern nachbarlichen Diensten und Oneribus frey sind, nach der Reihe verrichtet, und von dem ältesten bis zum jüngsten Nachbar, damit continuirt, zu dem Ende von Greben und Vorstehern ein ordentliches Verzeichniß gehalten, von selbigen, wenn die in der Ordnung folgende Träger in denen Staturen ungleich, ein anderer aus denen folgenden Ordnungen genommen, überhaupt aber kein Nachbar übergangen werden *b*).

a) Ueber das Vorzugsrecht der Leichenkosten s. Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11.

b) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 9 des Art. XXXI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 117 und in wiefern Soldaten zu diesem Dienste verpflichtet seyen, höchste Entschließung vom 2ten November 1793.

§. 13.

(Zwangsmittel und Strafe im Falle der Verweigerung solcher Dienstleistung.)

Diejenige nun, so sich weigern und schwürig erzeigen werden, eine Leiche, so auf den Todtenhof begraben werden soll, zu tragen, sollen, wann sie dem obrigkeitlichen Befehl die schuldige Folge nicht leisten, sofort in Arrest und auf erstatteten Bericht, ins Zuchthaus gebracht, auch nach Befinden mit noch härterer Strafe beleget, und auf gleiche Weise wider die Todtengräber oder Tagelöhner, so zum Grabmachen bestellt, wann sie sich in solchen Fällen widerspenstig erzeigen, verfahren werden. Würde sich auch

§. 14.

(Bestrafung derer, welche zu solcher Verweigerung anreizen.)

bey angestellter Untersuchung finden, daß die Weiber ihre Männer, oder die erwachsene Kinder und Verwandte die zur Leichtragung gebetene durch Abrathen, Droh- oder Verhetzung abgehalten, so sollen selbige mit gleichmäßiger Strafe angesehen werden. Und da

§. 15.

(Gebrauch der Todtenbahren und Leichentücher.)

durch Verweigerung der Todtenbahre und Leichentücher, zu dergleichen Unordnung öfters

Digitized by Google

Gelegenheit gegeben wird; so soll in denen obangezeigten Fällen, wann eine ehrliche Begräbniß auf den Todtenhof verstattet wird, die ordentliche Todtenbahre und Leichentücher gebrauchet, solche bey 20 Rthlr. Strafe nicht versaget, auch auf denen Dörffern nicht weiter geduldet werden, eine besondere Familienbahre zu halten, sondern man soll sich durchgängig der ordentlichen Todtenbahre und Leichentücher bedienen.

Das meynen Wir ernstlich. Wornach sich ein Jeder zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so soll diese Verordnung nicht nur durch den Druck zu Jedermanns Wissenschafft gebracht, und unterm Glockenschlag publicirt, sondern auch überall von denen Cantzeln verlesen und abgekündiget werden *).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten fürstlichen Insiegels.

Gegeben zu Cassel den 30sten Tag April 1753.

Wilhelm.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 21sten Juni den Gerichtsherren und Beamten und mittelst Konsistorial-Ausschreibens vom 6ten Juli desselben Jahres den Predigern zu Bewirkung der Verkündigung zugefertigt worden.

Jahr 1754.

Regierungs-Ausschreiben
vom 29sten April 1754,

wegen der Inventarisirungen bei Eingehung zweiter und weiterer Ehen.

Demnach höhern Orts gnädigst gutgefunden worden, daß zu desto besserer und strücklicherer Befolgung der vorhin bereits ergangenen Verordnung wegen Errichtung derer Inventarien in Zukunft, wann ein Ehegatte nach Ableben des andern sich anderwärts wieder zu verheyrathen willens, das ordnungsmäßige Inventarium bey der gerichtlichen Anzeige der Ehe, vor der Einschreibung, jedesmahl bey Gerichte eingeliefert, und daß solches wirklich geschehen und verwahrlich im Gerichte beygelegt worden seye, von der Obrigkeit des Orts in das Ehe-Protocoll notiret werden solle: so wird Euch hiermit befohlen, hinkünftig Euch darnach zu achten, mithin diejenige, so nach Absterben ihres Ehegattens zur anderwärten Ehe schreiten wollen, bey Anzeige der vorhabenden Ehe jederzeit zuvorderst zur Einlieferung des ordnungsmäßigen Inventarii nicht nur anzuhalten, sondern auch selbiges im Gerichte verwahrlich niederzulegen, und sodann, daß solches geschehen, unter das Ehe-Protocoll zu notiren. Wir versehens Uns und verbleiben Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 29sten Tag April 1754.

Fürstl. Hessische Regierung
daselbsten.

*) Vergl. Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 10 nebst Anmerkungen, B. I, S. 269 und Verordnung vom 26sten Januar 1751, oben S. 38.

Regierungs-Nachschrift
vom 29sten April 1754,

wegen Abschätzung der Inventarienstücke.

Wird Euch aus der den 26sten Tag Januar 1751 und unterm 6ten Tag März ejusdem anni ins Land erlassenen Ordnung und Ausschreiben *) noch erinnerlich seyn, was Unsers gnädigst regierenden Landesfürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht wegen Taration derer Inventarienstücke zu verordnen geruhet.

Nachdem es nun hierunter die Meynung hat, daß die befohlne Taration nur von denenjenigen Mobilstücken zu verstehen seye, welche aufbehalten und nicht, nach dem Ermessen des Vormunds oder der Obrigkeit, sogleich zu verkaufen rathsam geachtet werden: so haben es Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen wollen. Das versehen Wir Uns und seynd Euch ut in rescripto.

Cassel den 29sten Tag April 1754.

Fürstl. Hessische Regierung
daselbsten.

*) Oben S. 38 und S. 39.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 29sten April 1754,

die Obliegenheit der Prediger bei unterbliebener Erwähnung der Inventars-Errichtungen in den Eheverlöbniß-Protokollen betreffend.

Nachdem zu desto strücklicher Befolgung der ins Land ergangenen Verordnung, wegen Errich-

tung derer Inventarien, höhern Orts gnädigst befohlen worden, daß in Zukunft, wenn der überlebende Ehegatte, nach Ableben des andern, sich anderwärts wieder zu verheyrathen gesinnet, jedesmahl von selbigem bey der Anzeige der Ehe vor dessen Einschreibung das ordnungsmäßige Inventarium nicht nur beym Gericht eingeliefert und daselbst verwahrlich niedergelegt, sondern auch, daß dieses alles geschehen, unter das Eheprotocoll obrigkeitlich bemerket, widrigenfalls aber, und wann das Ehe-Protocoll vorstehendermaaßen sich nicht eingerichtet befindet, alsdann dasselbe so wenig von denen Predigern mit unterschrieben, sondern zur ordnungsmäßigen Einrichtung zurückgegeben a), als weniger die Personen, so das Inventarium zu errichten und bey Gericht einzuliefern schuldig, copuliret werden sollen: so wird Euch auch hiermit aufgegeben und befohlen, darüber nicht nur vor Euch selbst genau zu halten, sondern auch dahin zu sehen, damit die übrige Prediger Eurer Classe (Diöcese) diesem allem ebenwohl sträcklich nachleben b), mithin einem jeden derselben von dieser Verordnung ein Exemplar zu seiner Achtung zuzusenden. In dessen Versehung verbleiben Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 29sten Tag April 1754.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbsten.

a) Schriftsässige Personen müssen, da ihnen eine gerichtliche Ehe-Anzeige nicht obliegt (s. Verordnung vom 12ten August 1749, oben S. 24), die vorschriftmäßige Feststellung der aus der früheren Ehe hervorgehenden Vermögens-Verhältnisse mit ihren minderjährigen Kindern, vor dem kirchlichen Aufgebote, durch eine Bescheinigung der obervormundschaftlichen Gerichtsbehörde nachweisen, s. Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 30.

b) Vergl. Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 18.

Digitized by Google

Jahr 1755.

Verordnung
vom 21ten März 1755,
die Vertheilung der Lehnsfrüchte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen jedermänniglich, wen es angehet, hiermit zu wissen: Nachdem wegen Vertheilung derer Lehensfrüchte des letztern Jahrs, und wie es damit sowohl bey Eröffnung derer Lehen, als auch bey deren Anfall an die Söhne oder nächste Agnaten zu halten *a*), bishero zum öftern weitläuftige Stritigkeiten entstanden, Wir aber aller fernern Ungewißheit auf eine billige Art gänzlich abgeholfen wissen wollen; so verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß hinfüro bey dem Heim- oder Anfall derer Lehen alle und jede Lehensfrüchte des Sterbjahrs, sie seyen civiles, naturales oder industriales, unter die Lehensfolger und Landerben nach Proportion der Zeit, vom ersten Januar anzurechnen, vertheilt, und von jenen die darauf verwandte Unkosten, nach ihrem Antheil, erstattet werden sollen.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft kommen, auch überall in judicando behörig beobachtet werden möge; so soll dieselbe in Unsern Landen unterm öffentlichen Glockenschlag publicirt und an gewöhnlichen Orten affigirt werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Gegeben in Unserer Residenz und Vestung Cassel den 21sten März 1755 *b*).

Wilhelm.

Vt. F. v. Eyben.

a) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 46, B. II, S. 252.

b) Unter dem 25sten März 1755 ist diese Verordnung durch ein Regierungs-Ausschreiben den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Regierungs-Ausschreiben
vom 29ten März 1755,
die Certiorationen und Renuntiationen der Frauenspersonen in Beziehung auf Schuld- und andere Verschreibungen und Verträge betreffend.

Nachdem Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Unser gnädigster Landesfürst und Herr, auf unterthänigst erstatteten Bericht von hiesiger Regierung, die in Anno 1732, wegen Kauf-, Tausch- und anderer Contracte, erlassene Verordnung *a*), ingleichen de anno 1749 *b*) wegen verschiedener Rechtsfragen, soviel die Certiorationes und darauf zu beschehende Renunciationes betrifft *c*), dahin erläutert, daß alle und jegliche *Certiorationes* und folglich *Renunciationes*, so bey Schuld- und Pfand- auch andern Verschreibungen und Contracten, wie die Nahmen hätten, nöthig seyn und vorkommen möchten, jedesmalen von der Obrigkeit, woselbsthin die *Confirmationes* solcher Contracte und Verschreibungen selbst, in Gefolg der Ordnung de anno 1732 und Ausschreibens de 1744 *d*), gehörig sind, ausgerichtet werden, und wie es geschehen, ordentlich niedergeschrieben, und ad Acta genommen, außerdem aber führohin keine dergleichen Verständigung und Renunciation, es geschehe dieselbe vor Notario und Zeugen, oder wie das sonst wäre, von Kräften seyn und gültig erachtet werden solle; so haben Euch solches zu Euer Achtung, und um dieses gehörigen Orts zu affigiren, hierdurch bekannt machen wollen. Und verbleiben Euch in dessen Versehung gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 29sten Tag März 1755.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbsten.

a) B. I, S. 309 fg.

Digitized by Google

b) Regierungs-Ausschreiben vom 1sten Februar 1749, §. 1, oben S. 1.

c) Vergl. Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. V, Nr. 4, B. I, S. 316.

d) B. II, S. 241.

Landesherrliche Bestätigung
des Privilegiums für das Leihhaus zu Cassel,
vom 20sten Mai 1755.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit, und in Kraft dieses Briefs: Nachdem Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vatters Durchlaucht und Gnaden christmildester Gedächtniß zu Etablirung eines Lombards und Fonds in Unserer hiesigen Residentz und Vestung Cassel, zu Anrichtung, Erhalt- und Vermehrung allerhand Manufacturen unter dem 19ten April 1721 ein Privilegium ertheilt haben, von Wort zu Wort lautend, wie folget a): ꝛc.

sothanes Privilegium auch von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders des Königs in Schweden Majestät sub Dato Carlsberg den ½3sten Tag Mai 1730 b) in allen seinen Puncten und Clausuln, außer was den dritten Articul angehet, welcher auch bishero zu keiner Observantz gediehen, allergnädigst confirmiret worden; daß Wir demnach auf beschehenes unterthänigstes Nachsuchen dasselbe auf vorstehende Weise, hiermit ebenfalls bestätiget, und confirmiret — c) mithin allen Unsern nachgesetzten Collegiis, oder wen es sonsten angehen mögte, aufgegeben und befohlen haben wollen, die Compagnie dabey behörend zu schützen und zu mainteniren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 20sten Mai 1755.

Wilhelm.

Vt. F. v. Eyben.

a) Dieses Privilegium ist abgedruckt B. I, S. 249.

b) Vergl. Anmerkung a zu erwähntem Privilegium.

c) Die hier weggelassene Stelle betrifft die nicht mehr bestehende Kommerzien-Gesellschaft.

Regierungs-Reskript
an das Fiskal-Amt
vom 26sten Mai 1755,

wegen der mütterlichen Vormundschaften und wegen des Volljährigkeits-Alters der Frauenspersonen.

Wir haben empfangen und verlesen, was an Uns Ihr mit Beyfügung der von Burgermeister und Rath zu Lichtenau gethanen Anfrage berichtet und weiter dieserhalb bey Uns angefraget habet.

Gleichwie nun ad primam quaestionem die gemeine Rechte eine Mutter, ob sie gleich sich nicht wieder verheyrathete, von Errichtung eines Inventarii nicht eximiren, desgleichen ad quaestionem secundam ersagte Rechte die Majorennität sowohl in Ansehung derer Weibs- als Mannspersonen bis nach zurückgelegtem 25sten Jahr verschieben, dahingegen die Reformations-Ordnung de anno 1656 Cap. X a) nur von dem daselbst ausgedruckten Fall des von denen Eltern verweigerten Heyraths-Consensus zu verstehen ist, solchemnach dann die Wittiben, sie mögen sich wieder verheyrathen oder nicht, ohne Errichtung eines *Inventarii* und Bestellung derselben zu Vormünderinnen zu Administration ihrer Kinder Vermögens nicht zu admittiren sind b) und die Weibspersonen bis nach zurückgelegtem 25sten Jahre unter der Vormundschafft bleiben müssen c); so haben Euch solches zur erbethenen Erläuterung ohnverhalten wollen und verbleiben ꝛc.

Cassel den 26sten Mai 1755.

a) §. 5, A, Nr. 2, B. I, S. 110.

b) Vergl. Regierungs-Reskript vom 16ten Januar 1804 und Regierungs-Ausschreiben vom 24sten November 1804, auch Anmerkung e zum §. 3 des Art. IX der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 82.

Digitized by Google

c) Zufolge des Gesetzes vom 13ten September 1831, §. 1, dauert die Minderjährigkeit, ohne Unterschied des Ortes der Herkunft, des Geschlechts und des Standes nur bis zum vollendeten zwei- und zwanzigsten Lebensjahre.

Auszug Fürstlicher Resolutionen
vom 14ten November 1755,
auf die Anträge der Ritterschaft.

Ad Desiderium 1mum.
(Die Contribution von den adelichen Afterlehen betreffend.)

Gleichwie Wir über dieses Desiderium denen im letztabgewichenen 1754sten Jahr zu dem zu Homberg gehaltenen Land-Communications-Tag abgeschickt gewesenen Deputirten von Unsern getreuen Prälaten und Ritterschaft durch Unsere Fürstliche Commissarien Unsere gnädigste Entschliessung dahin allschon bekannt machen und die Versicherung ertheilen lassen, daß im Fall dergleichen Afterlehen, wovon nur die Oberbesserung in der Contribution verhalten wird *), zur Consolidation gedeyhen, wann anderst dieselbe, als zu denen adelichen Lehen ursprünglich gehörend, erfunden werden, von der Contribution wiederum entledigt und in die vorige Freyheit gesetzt werden sollen; also lassen Wir es dabey nochmahls gnädigst bewenden, versehen Uns jedoch zu Unsern getreuen Prälaten und Ritterschaft, daß sie um ihres eigenen Bestens willen und zu Vermeidung derer bis dahin bekanntlich daraus entstandenen Irrungen und Processen mit Verleyhung dergleichen Afterlehen vors künftige an sich halten und ihre adeliche Lehen der daraus zu besorgenden Versplitterung nicht blosstellen werden.

*) Vergl. Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 3, c.

— —

Ad Desiderium 5tum.
(Die Vorjagd betreffend.)

Gleichwie hierauf von Unserm Ober-Forstamt die berichtliche Anzeige geschehen, daß mit sothaner Vorjagd a) bis hierhin alle Moderation gebraucht worden: so ist dasselbe auch angewiesen worden, diese Unsere landesherrliche Befugniß ein oder zwey Tage vor der aufgehenden Jagd fernerhin zwar zu exerciren, jedoch aber dahin zu sehen und die ernste Verfügung zu thun, damit dabey von dem bestelleten Windhetzer nicht excedirt, noch denen von Adel zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben werde. Im Fall also dem wider Verhoffen in Zukunft entgegen gehandelt werden sollte; so bleibt ihnen, davon gehörigen Orts die Anzeige zu thun, ohnbenommen, und haben Wir aus besonderer Attention erwehnte Vorjagd vor dieses Jahr, jedoch ohne Consequenz, auszusetzen ohnedem den gnädigsten Befehl ertheilet b) ꝛc.

Cassel den 14ten November 1755.

Wilhelm.

a) Vergl. Anmerkung c zum §. 3 der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, B. I, S. 256.

b) In dem übrigens zur Aufnahme in diese Sammlung nicht geeignet befundenen Regierungs-Ausschreiben vom 18ten August 1755, wodurch der Tag des Aufgangs der niedern Jagd für das laufende Jahr verschoben worden, war bestimmt:

„Demnach Unsers gnädigsten Landesfürsten und „Herrn hochfürstliche Durchlaucht — — dabe„neben auch vor dieses Jahr, besonders vorkom„menden Umständen nach, jedoch ohne Conse„quenz, die Einstellung der Vorjagd zu bewilligen, „mildest geruhet; als ꝛc.

Auszug Fürstlicher Resolutionen
vom 14ten November 1755,
auf die Anträge der Ritterschaft.

— —

Ad Desiderium 13tium.
(Die Haltung der Sommerschulen und Beitreibung des Schulgeldes betreffend.)

Da die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens de anno 1726 denen Schulmeistern die

Digitized by Google

Haltung derer Sommerschulen ernstlich und zwar dergestalt vorschreibet *a*), daß, wann auch die Eltern ihre Kinder nicht zur Schule schicken, selbige dennoch das gesetzte Schulgeld bezahlen sollen; so stehet hierunter ein Weiteres nicht zu verfügen, sondern wird darauf ankommen, daß, wann dem wider Verhoffen nicht nachgelebet wird, davon gehörigen Orts die Anzeige geschehe, anbenebst auch, um die Schulmeister der nothdürftigen Subsistenz nicht ermangeln zu lassen, denenselben in Beytreibung solchen Schulgeldes von denen adelichen Justitiariis sträcklich Hülfe geleistet werde *b*).

Cassel den 14ten November 1755.

a) §. 23, B. I, S. 285 fg.

b) Hinsichtlich der Sommerschulen vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 4ten Dezember 1756 und Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 19ten Dezember 1817, über die Erhebung und Beitreibung des Schulgelds aber Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1825, §. 1.

Digitized by Google

Jahr 1756.

Gemeiner Bescheid der Regierung zu Cassel

vom 26ten Juli 1756,

die Aushändigung und Zurückgabe der Gerichts-Akten betreffend.

Nachdem bis hierhin verschiedentlich mißfällig wahrgenommen worden, daß die zum Verfahren ad protocollum vorliegende Acta in termino von denen Regierungs-Scribenten selbst aus der Repositur genommen und dadurch öfters verworfen und verschleppet werden, ohne daß man wissen könne, durch wen? welcher Unordnung und deren übelen Folgen ganz und zumahlen nicht nachzusehen stehet; so wird vorerst dem Registratori befohlen, jedesmahlen die Acta, gleich als solches mit andern Expeditionen geschiehet, zu distribuiren, den Nahmen dessen, so die Handlung ad protocollum aufzunehmen bekommt, ordentlich zu notiren und darüber ein Protocoll zu führen, damit man jederzeit wissen könne, wo und bey wem die Acta zu suchen und wer bey öfters sich zeigenden gar großen Negligenz in Aufnehmung derer Protocollen darum anzusehen seye. Sodann geschiehet sämtlichen Canzellisten zu Beybehaltung dieser Ordnung die ernste Auflage, außer obbemerkter Distribution vor sich keine *Acta* aus der Repositur zu nehmen, vielweniger selbige, wenn sie sie einmahl in Händen haben, in die Häuser zu schleppen oder denen Anwälden zu communiciren, sondern solche alsbald nach dem termino und darinnen geschlossenem protocollo wieder gehörigen Orts abzugeben, widrigens auf desfalls vom Registratore oder sonst beschehende Anzeige ernstlicher Bestrafung zu gewärtigen; wornach sich also die, so es angehet, zu richten.

Sign. Cassel den 26sten Juli 1756.

Geheimeraths-Beschluß

vom 27sten Juli 1756,

die gerichtliche Abnahme der Testamente betreffend.

Regierungs unterthänigster Bericht, die von hiesigem Hofmarschallamt beschehene Anfrage wegen Abnahme derer *Testamentorum judicialium* betreffend.

Resol. Das Gutachten ist dem Hofgericht zu communiciren, und hat sich dasselbe darnach in vorkommenden Fällen zu achten *).

Der erwähnte Bericht der Regierung ist folgender:

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung den 20sten Juli 1756.

Des hiesigen Hofmarschallamts unterthänigste Anzeige in Betreff der Testaments-Abnahme ist zur Regierung zum Gutachten abgegeben worden. Gleichwie nun überhaupt bei einem *Testamento judiciali* nicht die geringste Solennitäten erfordert werden, sondern zu dessen Gültigkeit genug ist, wann de ejus oblatione Judici facta constirt, und dann die Obrigkeit ihre Vices ohne allen Widerspruch wiederum delegiren kann; so ist auch kein Zweifel, daß der Actuarius allein hierzu committirt werden könne, wie solches Leyser in Med. ad ff. Spec. 354 mit praejudiciis und derer bewährtesten Interconsultorum Beyfall bestärkt, wohlfolglich muß nun ein solches Testament, zu dessen Abnehmung zwey Gerichtspersonen deputirt werden, gültig seyn. Man ist deswegen bey der Regierung des ohnmasgebigen Dafürhaltens, daß die vom Hofgericht aufgeworfene Rechtsfrage affirmative zu beantworten sey, und es diesertwegen keiner beson-

dern Verordnung bedürfe, inmaßen nicht allein darauf bis hierhin gesprochen, sondern auch dem zufolge noch in letzt abgewichenem Jahre dem Geheimen Kriegsrath S. seine letzte Willensmeynung im Hause durch zwey vom Regierungs-Collegio hierzu ernannte Deputatos, nemlich den Archivrath H. und damaligen Secretarium nunc Regierungsrath G., ohne den geringsten Anstand abgenommen worden.

*) Ueber die Abnahme der Testamente durch die Untergerichte vergl. Verordnung vom 4ten August 1801, §. §. 6 bis 9. Daß auch jetzt noch bei den Civil-Senaten der Obergerichte letzte Willen hinterlegt werden können, enthält die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44.

Regierungs-Ausschreiben

vom 28sten Oktober 1756,

wegen des Nachlasses der Hospitaliten in den Landes-Hospitälern.

Demnach durch den dießjährigen Hainaischen Samt-Visitations-Receß wegen des Nachlasses derer in denen hohen Samt-Hospitalien verstorbenden Pröbener unter andern bestimmt und vor fest gesetzet worden, daß

1) überhaupt dasjenige, so von denen Hospitaliten in denen Clöstern erworben wird, nach deren Absterben, denen Hospitalien schlechterdings anheim fallen und verbleiben müsse. Und

2) wann Personen, so *gratis* recipiret worden, mit Tod abgehen und sonst noch etwas hinterlassen, das ihnen durch Erbschafft oder sonst zugefallen, davon vor allen Dingen erst dem Hospital deren Unterhaltungs-Kosten ersetzt, der Ueberrest aber denen nächsten Anverwandten überlassen, hingegen aber

3) die Erbschafft derer, welche ihrer Reception wegen gleich Anfangs ein gewisses determinirtes Quantum an das Hospital erlegt haben, denen nächsten Erben ab intestato lediglich heimfallen solle,

und dann die Nothdurfft erfordert, sothanes Regulativ zu Jedermanns Nachricht bekannt machen zu lassen, damit bey der Vorkommung solcher Fälle denen Samt-Hospitalien jedesmahl zu dem Ihrigen ohne Weitläuftigkeit verholfen werden möge; als habt Ihr solches in dem Euch anvertraueten Stadt- und Amts-District forderſamst gewöhnlichermaßen zu publiciren, auch Euch Eures Orts behörig darnach zu achten *). Das versehen Wir Uns und verbleiben Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 28sten October 1756.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbsten.

*) Die hinsichtlich des Nachlasses der Hospitaliten in den Landes- und anderen Hospitälern vorhandenen weiteren Bestimmungen sind angeführt, in der Anmerkung e zu der Verordnung vom 8ten November 1735, B. I, S. 383.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 4ten Dezember 1756,

die Sommerschulen betreffend.

Nachdem sich zu Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht höchsten, auch Unserm eigenen Mißfallen, aus denen eingeschickten Kirchen-Visitations-Relationen und andern Nachrichten nach, geäußert, wie schlecht bishero der statt gemeinen Ausschreibens ins Land ergangenen Verordnung de anno 1726, absonderlich in Ansehung derer Sommerschulen, nachgesetzet, und die §. 23 *) dieser Verordnung vorgeschriebene so höchst nöthige Sommerschulen noch nicht überall eingeführet und zu Stande gebracht worden, inzwischen aber Höchstgedachter Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigster ernster Wille

Digitized by Google

und Befehl ist [b]), daß solche allenthalben in behörige Wirklichkeit gesetzt und zu Erreichung dieser gnädigsten Intention denen Predigern und Beamten, auch sämtlichen Unterthanen, nochmahlen dieselbe eingeschärft werden soll; so wird allen und jeden, von Predigern und Beamten sowohl, als Unterthanen, welche sich bishero in ungehorsamlicher Hintansetzung obberührter gnädigsten Verordnung etwas zu Schulden kommen lassen, solcher Unfug zur eigenen Verantwortung gestellet, und anbey insbesondere denen Predigern nochmahlen scharf und bey Vermeydung schwerer Ahndung eingebunden, die Sommerschulen an denen Orten, wo solche noch zur Zeit nicht eingerichtet sind, nach Maas vorerwehnter Verordnung statt gemeinen Ausschreibens annoch forderſamst einzuführen, und ihres Orts an fleißiger Aufsicht auf die Schulmeister und vorgeschriebener Visitation derer Schulen [c]), auch was zu Beförderung dieser so heilsamen, zu Aufhelff- und Verbesserung des Christenthums gereichenden Intention sonsten dienlich ist, nichts ermangeln zu lassen.

Denen Unterthanen und jeden Orts Einwohnern, besonders Greben und Vorstehern hingegen, geschiehet hiermit die ernstliche Bedeutung, sich hierunter denen Predigern nicht zu widersetzen, sondern allenthalben willige und sträckliche Folge zu leisten; widrigenfalls aber, und in sofern dieselbe sich an diese Erinnerung nicht kehren, sondern dawider anzugehen sich unterfangen sollten; so wird denen Beamten und adelichen Justitiariis zugleich nachdrücklich und bey Vermeidung ebenmäßiger harten Bestrafung hierdurch befohlen, denen Predigern und Schulmeistern darinnen mit allem Nachdruck zu assistiren, mithin die Renitenten zu ihrer Schuldigkeit mit Zwang anzuhalten und noch dazu dieselbe ihres Ungehorsams und Widersetzlichkeit halber zur gebührenden Strafe zu ziehen, mit der Verwarnung, daß, wofern ein oder der andere von Beamten sich hierunter nachlässig bezeigen oder die nöthige Assistenz gar versagen wollte, als worüber die Prediger jedesmahlen sofort an Uns Bericht zu erstatten haben, derjenige selbst pro renitente geachtet und als ein solcher mit schwerer Strafe angesehen werden soll.

Ihr werdet Euch also nicht allein vor Eure Person hiernach gehorsamlich zu achten und vor Strafe und Schaden zu hüten wissen, sondern habt auch diese geschärfte Verordnung in denen Gemeinden, wo es nöthig, zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung gewöhnlichermaßen bekannt zu machen. Das versehen Wir Uns und sind Euch übrigens günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 4ten December 1756.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbsten.

a) B. I, S. 285 fg.

b) Vergl. Fürstliche Resolution vom 14ten November 1755, oben S. 61.

c) Hinsichtlich der Aufsicht über die Schulen durch die Pfarrer und Metropolitane, als Schul- und Ober-Schul-Inspectoren vergl. die in der Anmerkung zum §. 7 des Kap. XIII der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 145 und in der dem §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726 beigefügten Zusammenstellung unter A, B I, S. 286 angeführten Bestimmungen.

Digitized by Google

Jahr 1757.

Gemeiner Bescheid der Regierung zu Cassel

vom 13ten Juni 1757,

die Abstellung verschiedener im gerichtlichen Geschäftsgange wahrgenommener Unregelmäßigkeiten und Misbräuche betreffend.

Demnach man bei fürstlicher Regierung zum größten Mißfallen wahrgenommen, wie schlecht bishero sowohl von denen **Procuratoribus**, als Registratoren und Scribenten der jüngst emanirten Proceß-Ordnung *a)* und ergangenen gemeinen Bescheiden *b)* nachgelebet worden, vielmehr dagegen sehr viele Mißbräuche sowohl in Judicial- als Extrajudicial- und anderen Sachen sich seithero eingeschlichen, welchen ohne Hemmung der Justiz und Hintansetzung der dabey nöthigen guten Ordnung nicht ferner nachzusehen stehet; als

a) Prozeß-Ordnung für die Obergerichte vom 5ten September 1745, B. II, S. 243 fg.

b) Diejenigen gemeinen Bescheide, welche noch anwendbare Bestimmungen enthalten, finden sich in dem Anhange zu der gedachten Prozeß-Ordnung, B. II, S. 262 — 340, auf welchen hier im Allgemeinen verwiesen wird, an den betreffenden Stellen angeführt.

Von den in dem gegenwärtigen gemeinen Bescheide enthaltenen Bestimmungen sind zwar einige durch neuere Prozeß-Gesetze, andere durch den Gerichtsgebrauch, manche der im zweiten Abschnitte vorkommenden Vorschriften auch durch die vom Obergerichte zu Cassel am 3ten Januar 1824 für das Expeditions-Personal entworfene Dienst-Anweisung unanwendbar geworden; indessen ist es doch dienlich erachtet worden, diesen gemeinen Bescheid um so mehr seinem ganzen Inhalte nach aufzunehmen, da die meisten der darin vorkommenden Sätze in dem erwähnten Anhange zur Prozeß-Ordnung bereits in Bezug genommen sind, auch in späteren Verfügungen sich auf denselben bezogen wird. Auf die erwähnte Dienst-Anweisung ist im Einzelnen um deswillen nicht verwiesen worden, weil derselben eine Revision bevorstehet.

(Erster Abschnitt.)

(Vorschriften für die Anwälte *).

*) Bei diesem Abschnitte ist überhaupt zu vergleichen der erwähnte Anhang zur Prozeß-Ordnung, §. §. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 29 und 52, B. II, S. 283, 284, 287, 289, 293, 294, 295, 296, 299, 302, 303, 321.

§. 1.

(Zeitige Auslösung der Kompulsorialen.)

wird sämmtlichen Regierungs-**Procuratoribus** hiermit befohlen, die bishero zum Verschleif der Sachen und Eludirung des zwölften **Paragraphi** der neuen Proceß-Ordnung gar oft verschiedene Wochen, auch wohl ganze Monate unausgelöst gebliebene **Compulsoriales** in Zukunft innerhalb acht Tagen bey 2 Rthlr. Strafe ex taxa zu erheben *),

*) Diese Erhebung der Kompulsorialen (vergl. Gesetz vom 16ten September 1834, §. 39) durch die Anwälte fällt nach §. 34 der Verordnung vom 6ten November 1834 weg, weil solche von dem obern Gericht dem untern Gericht unmittelbar übersendet, die Stempel- und anderen Gebühren aber auf die im §. 12 und §. 34 derselben Verordnung vorgeschriebene Weise erhoben werden.

§. 2.

(Verantwortlichkeit der Anwälte für den durch verspätete Auslösung der gerichtlichen Verfügungen den Parteien entstehenden Nachtheil.)

weniger nicht alle übrige **Resolutiones** und besonders die **Remissoriales** *a)* binnen gleichmäßiger

Digitized by Google

Frist von acht Tagen auszulösen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls, wann durch sothane ihre Nachlässigkeit die Termine frustriret oder zu unnöthigem Contumaciren Anlaß gegeben wird, dieselben zu Ersetzung der Kosten ex propriis angehalten und noch dazu nach Ermessen bestraft werden, dabeneben ihre Partheyen, wann solche die Remissoriales erst nach vier Wochen a dato eingeliefert und deshalb die per Rescriptum vom 5ten Mai 1753 *b)* comminirte fünf Rthlr. Strafe von ihnen beygetrieben worden, hieran aber die Anwälde durch zu späte Erheb- oder Bekanntmachung schuldig befunden werden, allerdings schadlos zu halten verbunden seyn sollen *c)*.

a) Vergl. Gesetz vom 16ten September 1834, §. 44 und Verordnung vom 6ten November 1834, §. 33.

b) Dieses Reskript (Verordnung) ist durch die Bestimmung des §. 44 des Gesetzes vom 16ten September 1834 unanwendbar und deshalb zur Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung nicht geeignet erachtet worden.

c) Diese Verantwortlichkeit kann nur noch eintreten, wenn durch Zurückhaltung der nach §. 28, Absatz 3 der Verordnung vom 6ten November 1834 die ein Rechtsmittel alsbald zurückweisenden, dem Appellanten oder sonstigen Beschwerdeführer auszuhändigenden Verfügungen ein Nachtheil für die Partei entstehet.

§. 3.

(Maasregeln gegen die Anwälte wegen verzögerter Entrichtung der Gerichtsgebühren.)

Wird sich aber ein oder anderer Procurator in Bezahlung der Taxe und Copialgebühren der neuen Proceß-Ordnung §. 77 zuwider sogar beym Schluß eines jeden Quartals säumig finden lassen; so soll derselbe außerdem nicht allein ohne einiges Nachsehen exequiret, und wegen des dadurch verzögerten Rechtens noch absonderlich angesehen, sondern auch, wofern dieses nichts fruchten wollte, wegen dessen Suspension, und nach Befinden Cassation höhern Orts unterthänigst angetragen *b)* werden.

a) Nach den Bestimmungen im §. 12 der Verordnung vom 6ten November 1834 können solche Quartals-Rückstände nicht wohl mehr vorkommen.

b) Dieser Weg der Entfernung von dem Berufe des Anwalts findet nicht mehr Statt. Vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46, Nr. 1 und Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 2.

§. 4.

(Zeitige Einlieferung der Kompulsorialen. — Wahrung und Erstreckung der Akteneinreichungsfrist. *)

Sollen die Compulsoriales denen Judiciis a quibus jedesmahlen zeitig eingeliefert, und falls der Anwald um prorogationem fatalis exhibendorum actorum nachzusuchen gedenket, nicht nur wegen zeitiger Einlieferung Bescheinigung beygebracht, sondern auch die Ursache der intra trigesimum nicht erhaltenen Acten, in denen Prorogations-Gesuchen, wo nicht beschienen, doch nach Gestalt der Sache zum wenigsten umständlich mit angeführet werden, mit der Verwarnung, daß in Ermangelung des einen oder andern keine Prorogation erkannt, sondern der Anwald zuvor binnen acht Tagen sothanes Prorogations-Gesuch behörig zu qualificiren, per Decretum auf seine Kosten angewiesen, und hoc facto die gebethene Dilation auf anderweite dreißig Tage, nach Ablauf des ersten Fatalis, concediret werden soll. Wird sich aber aus denen eingeschickten Actis nachhero zu Tage legen, daß der Appellant die Compulsoriales zu spät eingeliefert, oder sein Anwald ihm solche zu spät zugeschickt, oder auch die Acten zeitig hätten erhoben und eingeliefert werden können, mithin die Prorogation ohne Grund gesucht worden; so soll der schuldtragende Theil oder auch der Anwald, nach Befinden salvo Regressu, in 2 Rthlr. Strafe condemniret werden.

*) Der ganze Inhalt dieses §. fällt nach den über die Einforderung der Akten voriger Instanz im §. 39 des Gesetzes vom 16ten September 1834

Digitized by Google

und im §. 34 der Verordnung vom 6ten November 1834 vorkommenden neueren Bestimmungen und nachdem durch den §. 43 des erstgedachten Gesetzes die Akteneinreichungsfrist aufgehoben und die unmittelbare Einsendung der Akten durch den untern an den obern Richter angeordnet worden, als nicht mehr anwendbar weg.

§. 5.

(Anschreiben der letzten Verfügung. — Beifügung des untergerichtlichen Erkenntnisses. — Bemerkung des Tags der Behändigung oder Aushändigung.)

Soll in Zukunft bey bescheidsmäßigen Vorstellungen jedesmahl der Bescheid, und bey der Interpositions-Schedul, oder dem ersten Prorogationsgesuch in Appellationssachen die Sententia a qua beygelegt, desgleichen überhaupt bey Exceptionen, Re- und Dupliceschriften und allen sonstigen Exhibitis, auch wann zum zweyten und drittenmahl Prorogation gesucht wird, das neueste Decret, wodurch dergleichen Schriften erfordert oder Dilation dazu verstattet worden, hinten nach dem Schluß, ohne daß daraus zu Vermehrung der Kosten besondere Beylagen zu machen sind, in extenso beygeschrieben *a)*, wie weniger nicht bey Antretung des Gegenbeweises oder dazu auszuwürkender Prorogation, und wo es sonst darauf ankommt, der Tag der beschehenen Insinuation der Beweis-Artikul *b)*, oder wann es auf die prorogationem fatalis exhibendorum actorum ankommt *c)*, das tempus extraditionis Compulsorialium in Supplica ausdrücklich mit angeführet werden.

a) Dieses Anschreiben der letzten Verfügung in der Sache ist im §. 18 der Verordnung vom 6ten November 1834 abgeschafft und dagegen das Anführen der Nummer der letzten in der Sache ergangenen Verfügung vorgeschrieben.

b) Nach §. 27 des Gesetzes vom 16ten September 1834 und §. 25 der Verordnung vom 6ten November 1834 sind zwar Beweis-Artikel nicht mehr zulässig, wohl aber Beweis-Antretungsschriften.

c) Vergl. Anmerkung zum vorhergehenden §. 4.

§. 6.

(Vermeidung unnöthiger Gesuche und Sollizitationen.)

Des unförmlichen, auch unnöthigen Supplicirens *a)* haben sich die Procuratores in Conformität der neuern Proceß-Ordnung §. 7 und 69 sowohl, als auch nach Inhalt des unterm 21sten April 1742 publicirten gemeinen Bescheids, des schriftlichen Sollicitirens *b)* um Resolution per Supplicam zu enthalten, und dagegen, falls sie solches nöthig erachten, durch Sollicitirzettul schickliche Anerinnerung jedoch gratis zu thun.

a) Zufolge der Vorschrift im §. 35 der Verordnung vom 6ten November 1834 sollen die Gerichte auf Abschneidung überflüssiger Handlungen und Schreibereien hinwirken, insonderheit sollen nach §. 28 derselben Verordnung Anzeigen und Ausführungen von Berufungen gegen der Appellation nicht unterworfene Bescheide kurzer Hand zurückgegeben werden.

b) Eine hiervon verschiedene Bedeutung haben die im §. 1 des Gesetzes vom 16ten September 1834 eingeführten Sollizitationen, s. Anmerkung zum folgenden §. 7.

§. 7.

(Ungehorsams-Anschuldigung.)

Desgleichen sollen dieselben anders nicht, als wann die Insinuation, der Proceß-Ordnung §. 9 und 75 gemäs, geschehen und beschienen ist *a)*, zu contumaciren *b)* sich unterfangen, oder der Retradition gewärtig stehen,

a) Diese Insinuations-Bescheinigungen fallen nach den über die Behändigungen und deren Bemerkung in den Akten in dem Gesetze vom 16ten September 1834, §. 2 und in der Verordnung vom 6ten November 1834, §. 8 enthaltenen Vorschriften und zufolge des §. 14 derselben Verordnung jetzt als überflüssig weg.

b) Nach den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 16ten September 1834 bedarf es keiner Ungehorsams-Anschuldigung mehr, sondern nur einer Sollizitation, wodurch in Fällen, wo eine Frist versäumt ist, von der betheiligten Partei auf Ertheilung des Erkenntnisses angetragen wird, vergl. Verordnung vom 6ten November 1834, §. 3.

Digitized by Google

§. 8.

(Zurückgabe zu frühzeitiger Ungehorsams-Anschuldigungen.)

welche Retradition dieselben auch alsdann zu gewärtigen haben, wann sie mit ihren Contumacien-Klagen zu frühzeitig und voreilig einkommen, oder auch

§. 9.

(Zurückgabe ungeeigneter Fristerstreckungsgesuche.)

ihre Dilations- und Prorogations-Gesuche *), nach der von einigen Anwälden übel angewöhnten Kürze, ohne Anführung oder respective bey dem zweyten Prorogations-Gesuch erforderliche ordnungsmäßige Bescheinigung des vorgefallenen Impedimenti, so dunkel abfassen, daß man daraus nicht sehen kann, ob die vorige Frist noch laufe oder nicht, und ob jetzo zum ersten, zweyten oder drittenmahl Prorogation gesucht werde.

*) Ueber die Bedingungen, unter welchen Frist- oder Terminserstreckungen zu bewilligen sind, finden sich neuere Bestimmungen in den §. §. 5, 8 und 25 des Gesetzes vom 16ten September 1834 und im §. 21 der Verordnung vom 6ten November 1834.

§. 10.

(Behändigung der Erstreckungs-Dekrete.)

Es sollen aber auch die Anwälde die erhaltene Prorogations- und Dilations-Rescripte dem Gegentheil sofort innerhalb acht Tagen a dato insinuiren lassen *), widrigenfalls dieselbe bey dadurch veranlaßter Contumacien-Klage, der zeitig erhaltenen Dilation ohngeachtet, jedesmahl in die causirte Contumacial-Kosten ex propriis condemnirt werden.

*) Dieses fällt nach den jetzt (s. Anmerkung *d* zum vorhergehenden §. 7) über die Behändigungen bestehenden Vorschriften weg.

§. 11.

(Anstellung von Klagen und Einführung von Appellationen.)

Ferner und zum elften sollen sie bey Anstellung der Klagen und Introduction der Appellationen *) die §. §. 4 und 66, desgleichen

*) Vergl. Verordnung vom 6ten November 1834, §. 28, §. 29 und §. 32.

§. 12.

(Einschärfung der Vorschriften über die Abfassung der Prozeßschriften.)

bei ihren übrigen schriftlichen Handlungen *) die §. §. 67, 68, 70 bis 73 der jüngern Proceß-Ordnung genau und besser, wie von den mehresten bisher geschehen, beobachten, insbesondere auch

*) S. Gesetz vom 16ten September 1834, §. §. 16, 17, 18 und 46.

§. 13.

(Akten-Rubrik.)

die Rubric *), inhalts des §. 72, gleich Anfangs berichtigen und sich bey allen folgenden Exhibitis genau daran binden, keinesweges aber solche abändern, und bald den einen, bald den andern litis Consorten voransetzen. Würde aber das Rubrum im Verfolg durch des einen oder andern Theils Absterben oder sonst sich abändern, so soll doch nichtsdestoweniger neben der neuern, zugleich die alte und erste Rubric mit beybehalten werden, damit der Registrator wisse, wo er die anteacta zu suchen habe.

*) Ueber die Rubrik der Prozeßschriften in den Prozessen, welche die Staats-Anwälte für öffentliche Anstalten oder als Vertreter der Landesherrschaft zu führen haben, s. Gesetz vom 11ten Juli 1832, über den Geschäftskreis der Staats-Anwälte, §. 4 und §. 5.

Zufolge des §. 18 der Verordnung vom 6ten November 1834 sind die Eingaben der Parteien nicht mehr auf der Rückseite, sondern gleich den Berichten auf der linken Hälfte der ersten Seite des Bogens, zu rubriziren.

Digitized by Google

§. 14.

(Berichtigung der Prozeß-Legitimation.)

Es sollen auch die Procuratores den Legitimations-Punct inhalts des §. 74 jedesmahl berichtigen *), weniger nicht

*) Vergl. die über die Beibringung und Beglaubigung der Prozeß-Vollmachten im Gesetze vom 16ten September 1834, §. 7 und §. 42 und in der Verordnung vom 6ten November 1834, §. 20 enthaltenen neueren Vorschriften, sowie wegen der von den Staats-Anwälten auszustellenden Vollmachten, Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 6.

§. 15.

(Aeussere Form und Unterschrift der Prozeßschriften.)

zum funfzehnten die Exhibita auf gehöriges Stempelpapier rein, leserlich und correct, auch von ihnen eigenhändig, neben dem Concipienten, und nicht schlechtweg procuratorio nomine, oder mit dem Beysatz: zugeschickt erhalten, unterschrieben, dem gemeinen Bescheid vom 29sten Januar 1726 und 30sten April 1734 gemäs exhibiren; inmaßen dann diejenige Exhibita, so von keinem procuratorio ordinario unterschrieben, von denen Secretariis gar nicht anzunehmen, noch ins Protocoll einzutragen, sondern brevi manu gleich zurückzugeben sind *).

*) Die früher der Regel nach unzulässige Einreichung der Prozeßschriften in doppelter Ausfertigung ist in dem Gesetze vom 16ten September 1834, §. 6 bei allen solchen Schriften gestattet, welche zur Mittheilung an den Gegner bestimmt sind und ist hierüber weiter nachzusehen Verordnung vom 6ten November 1834, §. 19.

Zufolge des §. 32 der eben angeführten Verordnung ist in den Beschwerdeschriften, in Rücksicht auf die Vorschrift des §. 42, Absatz 2 des gedachten Gesetzes stets der für den Appellaten in erster Instanz etwa aufgetretene Bevollmächtigte zu benennen und durch einen Anschlag des Obergerichts zu Cassel vom 23sten Juli 1835 ist sämmtlichen Obergerichts-Anwälten, zur eigenen Nachachtung und um die mit ihnen korrespondirenden Untergerichts-Advokaten davon in Kenntniß zu setzen, bei Meidung der sonst in einem jeden einzelnen Falle erfolgenden Ordnungs-Strafe, aufgegeben worden, den Bestimmungen des §. 32, sowie des letzten Satzes des §. 18 der Verordnung vom 6ten November 1834 in der Weise nachzukommen:

„daß der Name des etwaigen Bevollmächtigten „des appellatischen Theils in erster Instanz, oder „daß dieser dort von einem Bevollmächtigten „nicht vertreten worden sey, unmittelbar unter „der Rubrik der Beschwerdeschrift angegeben „werde."

§. 16.

(Gehörige Abhaltung der Termine.)

Die Gerichtstage oder Termine *) sollen die Procuratores der jüngern Proceß-Ordnung §. 33 und dem gemeinen Bescheid vom 25sten Mai 1743 gemäs entweder selbst, oder bei vorfallender ohnvermeidlicher Hinderniß, durch den in der Sache substituirten Anwald praecise respiciren, und die nach Maas gedachter Proceß-Ordnung §. 76 einzurichtende Recesse denen Scribenten von Mund aus in die Feder in ipso termino dictiren, keinesweges aber, wann gleich merita causae zu Protocoll zu verhandeln wären, solche schriftlich einzugeben, oder die Protocolle zum nachherigen Vorbringen etliche Tage oder wohl gar einige Wochen offen, am allerwenigsten aber die Termine zum Aufenthalt der Sachen und derer Partheien, welche sich auf ihre ad acta legitimirte Anwälde verlassen, ohnverantwortlicher Hintersetzung, ganz und gar ohngehandelt vorbeygehen lassen, widrigenfalls beyde Anwälde in dem einen, wie im andern Fall, jeder in 2 Rthlr. Strafe ohne Nachsehen condemniret, auch zu Ersetzung des allenfalls durch ihre Nachlässigkeit ihren Principalen verursachten Schadens und Kosten angehalten werden sollen.

*) Wegen der in den §. §. 22, 23, 30 des Gesetzes vom 16ten September 1834 enthaltenen Bestimmungen kommen terminliche Verhandlungen, ausser in den zufolge des §. 5 des Gesetzes vom 18ten Oktober 1834 vor die summarischen Gerichte gehörenden minderwichtigen Sachen, jetzt bei den Obergerichten selten vor, s. Verordnung vom 6ten November 1834, §. 23.

§. 17.

(Verlegung der Termine.)

Dafern aber das Protocoll auf eine extrajudicialiter übergebene Vorstellung vorgelegt worden,

Digitized by Google

und noch nicht wieder zur Repositur kommen wäre, mithin dieser oder anderer dergleichen erheblicher Ursachen halber nicht vorgebracht werden könnte; so sollen beyderseits Anwälde solches per Schedulam in ipso termino anzeigen und darauf alius terminus auf den andern oder dritten Tag in faciem angesetzt werden.

§. 18.

(Terminliche Handlungen.)

Insbesondere aber sollen die Anwälde in sothanen Terminen die Acten durchgehen, ob solche allenthalben complet seyen, mit Fleiß nachsehen, das Rubrum behörig berichtigen, und zugleich die Vollmachten genau besichtigen, somit dieselbe entweder ausdrücklich agnosciren, oder was sie daran auszustellen vermeinen, specifice ad Protocollum anzeigen.

§. 19.

(Kontumazir-Zeit.)

Im Fall auch der gegentheilige Anwald um zwölf Uhr *) nicht zur Stelle wäre, alsdann gegen denselben contumaciren, dabei aber überhaupt

*) Durch neuere Verfügungen ist die Kontumazir-Zeit auf 11 Uhr bestimmt worden, s. Anhang zur Prozeß-Ordnung, §. 23, Nr. 1, *b*, B. II, S. 297.

§. 20.

(Beibringung der zu der Terminshandlung gehörigen Aktenstücke.)

mit dem Insinuationsschein *) sowohl, als was sie sonst etwa ad acta zu geben haben, völlig instruct erscheinen und bey Abhaltung des Recessus solches sofort produciren.

*) Vergl. Anmerkung *a* zum vorhergehenden §. 7.

§. 21.

(Unterschrift der Protokolle über die Termins-Verhandlungen.)

Es sollen auch zum ein und zwanzigsten die Anwälde hinführo die Protocolle selbst oder durch den in der Vollmacht befindlichen Substitutum unterschreiben, gestalten der allzusehr eingerissene Mißbrauch, daß der erste der beste, welcher von denen procuratoribus ordinariis zugegen, in der Sache aber nicht substituiret ist, und davon mehrentheils nicht die mindeste Information hat, seinen Nahmen blindlings darunter setzt, hiermit ein vor allemahl bey Strafe der Ordnung vor den in der Sache constituirten Anwald sowohl, als den sich ohnbefugterweise unterschriebenen Procuratorem abgeschafft wird.

§. 22.

(Eröffnung der Bescheide.)

Endlich und zum zwei und zwanzigsten sollen die Procuratores, dem gemeinen Bescheid vom 2ten October 1734 gemäs, jeden Sonnabend sich fleißiger, wie bishero, zur Publication der Bescheide *) einfinden und solchergestalt ihren Partheyen die Gebühren pro termino ad audiendam sententiam nicht umsonst anrechnen, anbey zugleich, ob man ihnen insgesammt, oder dem einen und andern insbesondere über diese oder jene, die vergangene Woche über vorgekommene Sache Vorhalt zu thun habe, abwarten, widrigenfalls zwar in Conformität vorgedachten gemeinen Bescheids absentes pro praesentibus gehalten und mit der Publication der Bescheide fortgefahren, derjenige abwesende Procurator aber, welchen man nachhero, um eines Vorhalts wegen, besonders herbeyrufen lassen muß, dem Pedellen vor seine Mühe und zur Strafe 8 Albus zu entrichten, angehalten werden soll.

(Zweiter Abschnitt.)

(Vorschriften für die Registratoren (Repositare) und Kanzlisten *).

*) Hierbei ist überhaupt zu vergleichen der Anhang zur Prozeß-Ordnung, §. §. 12, 20, 25, 29, B. II, S. 276, 294, 299, 303.

Nachdem auch ferner, so viel die Registratores und Scribenten betrifft, mißfällig wahrzunehmen

Digitized by Google

geweſen, daß die mehreſte von ihnen nicht nur die Expedition der herrſchaftlichen Sachen und anderer Officiosorum zurückgeſetzt und vernachläſſiget, ſondern auch dasjenige, was einem jeden bey Expedirung der Reſolutionen und Beſcheide nach Maas der jüngern Proceßordnung §. §. 78, 79, 81, 82 und 83, wie auch der unterm 10ten Februar 1748 emanirten Regierungs-Verordnung zu beobachten obliegt, gar ſchlecht in Acht genommen, welches dann billig als der Hauptgrund und Urſprung der mehreſten übrigen Gebrechen angeſehen werden muß: ſo geſchiehet ihnen ſamt und ſonders hiermit die ernſtliche Bedeutung, daß ſie

*) Dieſe beſonderen Publikations-Termine finden nach §. 23 des Geſetzes vom 16ten September 1834 nicht mehr Statt.

§. 23.

(Ausfertigung der Landes- und Dienſtſachen.)

zum drey und zwanzigſten die herrſchaftliche Sachen und andere Officiosa vor allen übrigen ohnverzüglich expediren, die ins Land oder an verſchiedene Beamten zugleich abgehende Rescripta und Circular-Schreiben nicht nach der eingeriſſenen übeln Gewohnheit, alſo, daß der eine anfängt, wann der andere fertig iſt, ſondern auf der Regierung, wo einer dictirt und die übrige zugleich ſchreiben, ausfertigen und dem Pedellen, welcher die Zeit der Extradition auf das Concept zu notiren hat, zur weitern Beſorgung extradiren, weniger nicht in dieſen und andern Fällen, wo von denen Beamten ex officio Bericht erfordert wird, ſolches ins Juſtifications-Protocoll eintragen, desgleichen, wann ihnen ſolche herrſchaftliche Sachen und andere Officiosa zu expediren gegeben und von ihnen expediret worden, in dem §. 33 vorgeſchriebenen Expeditions-Regiſter anmerken; hiernächſt aber ſollen ſie

§. 24.

(Eintragung der Sachen, worin Beſchlüſſe erfolgt ſind, in das zu führende Verzeichniß.)

zum vier und zwanzigſten alle und jede vom Secretario zur Expedition erhaltene Partheyſachen unter Vorſetzung des dati, wann die Diſtribution geſchehen, und zwar, ehe ſie noch von der Regierung abgehen, in derjenigen Ordnung, wie einer auf den andern folgt, von Tag zu Tag in den durch vorbemelte Regierungs-Reſolution vom 10ten Februar 1748 *) vorgeſchriebenen Elenchum rerum resolutarum (welcher nicht bald hier bald dorten verſteckt, ſondern von dem jüngſten Scribenten in genaue Verwahrung genommen und denen Anwälden in der Receſſir-Stube vorgelegt, vom Secretario aber jedesmahl des folgenden Morgens nachgeſehen werden ſoll) eintragen oder gewiß gewärtigen, daß ſie vor jede Reſolution, welche ſich über kurz oder lang entweder gar nicht, oder erſt in denen folgenden Tagen eingetragen findet, ohne einzige Entſchuldigung, und wann gleich die Reſolution ſelbſt zu rechter Zeit expedirt und zur Taxe gegeben worden wäre, in die Strafe der Ordnung von 1 Rthlr. condemnirt werden. Sodann und

*) B. II, S. 418.

§. 25.

(Zeitbeſtimmung für Entwerfung der Konzepte und deren Ausfertigung.)

zum fünf und zwanzigſten ſollen dieſelbe von denen in der Expedition habenden Reſolutionen das Concept zum längſten den dritten Tag vorlegen, von dieſer Zeit an aber, daß das Concept von dem Referenten ſignirt und mit dem dato verſehen worden, ſollen ſie mit der Expedition, wie ihnen vermöge mehr gedachter Reſolution vom 10ten Februar 1748 obliget, binnen vier und zwanzig Stunden fertig ſeyn *), und ſolche ohnverzüglich zur Taxa liefern, damit die Resolutiones des dritten Tages frühmorgens ausgelöſt und erhoben werden können; inmaßen widrigenfalls der Expedient nicht allein auf jeden Contraventionsfall 1 Rthlr. Strafe erlegen, ſondern auch der Anwald demſelben die Expeditions-Gebühren von einer zu ſpät ad taxam gegebenen Reſolution (wes Ends einem jeden auf Verlangen die Inſpection des Sportul-

Digitized by Google

Registers zu verstatten ist) zu bezahlen nicht schuldig seyn soll. Und weil man

*) Ueber die Beschleunigung der Ausfertigung der gerichtlichen Verfügungen finden sich Bestimmungen in den §. §. 4 und 6 der Verordnung vom 6ten November 1834.

§. 26.

(Treue der Ausfertigung.)

zum sechs und zwanzigsten in verschiedenen Concepten bey denen datis Resolutionum Correkturen wahrgenommen, so soll derjenige Expedient, welcher an dem bey allen Resolutionen offen zu lassenden und vom Referenten inserirten dato das Geringste zu ändern, sich in Zukunft unterfangen, oder auch sonst die Expedition nicht allenthalben buchstäblich nach dem Concept verrichten wird, ohnfehlbar gewärtig seyn, daß ohne einzige Nachsicht auf dessen Cassation angetragen und derselbe nach Befinden noch härter bestraft werde.

§. 27.

(Aushändigung der Ausfertigungen.)

Ferner geschiehet ihnen sämtlich, dem unterm 1sten September 1736 eröffneten gemeinen Bescheide gemäs, die nochmahlige ernstliche Bedeutung, daß sie die Expeditiones denen Partheyen oder Anwälden keinesweges, sondern bei Strafe der Cassation niemanden, als dem Sportul-Receptori *) einhändigen; inmaßen von nun an, sobald sich über kurz oder lang ein nicht taxirtes Interlocut, auch Notifications- oder Prorogations-Decret, oder sonstige Resolution, wie die Nahmen hat, antreffen lässet, der Expedient, ohne anzunehmende Entschuldigung, vorstehendermaasen nach der Schärfe gestraft werden soll. Und damit

*) Durch die in der Verordnung vom 30sten November 1822, §. 1 eingeführte Erhebung der Taxen mittelst Anwendung des Stempels sowohl als durch die Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 6ten November 1834 hat sich die hier beschriebene Einrichtung geändert.

§. 28.

(Bezeichnung des Anwalts, auf dessen Namen die Ausfertigung bewirkt wird.)

über die Ausfertigung und Auslösung hinführo kein Zweifel entstehen möge; so sollen die Bescheide und Resolutiones auf desjenigen Procuratoris Nahmen, welcher das Protocoll und die Vorstellung unterschrieben hat, ohne Rücksicht, ob er die Unterschrift vor sich oder als Substitutus verrichtet, ausgefertigt werden, und derselbe solche auszulösen *) schuldig seyn. Gleichwie auch

*) Wie jetzt die Stempel- und sonstigen Gebühren zu erheben seyen, bestimmt der §. 12 der Verordnung vom 6ten November 1834.

§. 29.

(Eintragung in das Sportel-Register.)

zum neun und zwanzigsten der Sportul-Receptor die zur Taxa zu liefernde Resolutiones ohnedem in seinem Register notiret, so hat derselbe solches mit aller Accuratesse dergestalt zu verrichten und das Sportul-Register also zu führen, daß man daraus sehen könne, was jeden Tag an Resolutionen zur Taxe geliefert und ob solchemnach die Expedition der einen oder andern Resolution verzogen worden sey, oder nicht? weniger nicht auch soll derselbe den Tag, wann er die Compulsoriales denen Anwälden extradirt *), in sothanem Register zugleich mit anmerken. Und nachdem der Lauf der Justiz allzubekanntermaasen dadurch bishero auf eine ganz ohnverantwortliche Art gehemmet worden, daß die auf Extrajudicial-Exhibita geforderte Anteacta dem Referenten gar nicht, oder nach vielem Sollicitiren allererst nach etlichen Wochen oder Monathen, auch wohl gar erst in Jahr und Tag vorgelegt worden; so soll es, um diesem Mißbrauch von Grund aus abzuhelfen, nachfolgendermaasen hinführo gehalten werden.

*) Vergl. Anmerkungen zu den vorhergehenden §. §. 1, 3 und 28.

Digitized by Google

§. 30.

(Ablieferung der Prozeßgesuche und Konzepte nebst den Vorakten.)

Sämtliche Expedienten sollen die Suppliken und Concepte der Resolutionen nicht mehr, wie bishero, an den dazu bestimmt gewesenen Ort in der Regierung hinlegen, und der Registrator solche daselbst mit vieler Mühe und Zeitverlust, auch öfters vergeblich aufsuchen und zur Repositur abholen, sondern es soll in Zukunft ein jeder Expedient von denjenigen Resolutionen, die er Tags vorher zur Taxe gegeben, das Concept mit der Supplik an den jüngsten hierzu in specie anzuweisenden Scribenten des andern Morgens um 9 Uhr abliefern, oder, wann er krank wäre und nicht hinauf kommen könnte, durch einen andern abliefern lassen, und darauf sehen, daß gedachter Scribent solche in seiner Gegenwart eintrage; gestalten auf die etwa zu nehmende Entschuldigung, daß die Ablieferung wirklich geschehen, die Eintragung aber in das Register vergessen seyn müßte, gar nicht reflectirt werden soll. Wobey ihnen weiter injungiret wird, die vor Fassung der Resolution geforderte Anteacta mit zu sich zu nehmen und auf der Regierung auf den dazu bestimmten Tisch bis nach beschehener Expedition hinzulegen, alsdann aber bey der Ablieferung zugleich mit abzugeben. Wer nun von ihnen in dem einen oder andern Stück saumhaft gefunden und das Concept seiner Expedition cum Supplica et Anteactis den dritten Tag nach dem dato Resolutionis, ausweislich des Registers nicht abgeliefert haben wird, derselbe soll vor jede Sache in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn, auch nach Befinden härter gestraft und bei beharrlicher Nachlässigkeit mit der Cassation, auf vorgängige Anzeige, gegen ihn verfahren werden.

§. 31.

(Registerführung über diese Ablieferungen.)

Der hierzu angewiesene jüngste Scribent von denjenigen, welche bey der Session gegenwärtig sind, soll ein ordentlich eingebundenes Register halten, und das Rubrum der ihm mit dem Concept der Resolution abgelieferten Supplik mit ihrer Nummer und dem Beyfügen, ob solche cum vel sine anteactis abgeliefert worden, sofort bey der Ablieferung des Morgens um 9 Uhr, in eines jeden Expedienten Gegenwart eintragen, auch was er selbst abzuliefern hat, mit darunter setzen, hierauf aber noch denselbigen Vormittag und ehe die Session zu Ende gehet, alles was ihm abgeliefert worden, in die Repositur bringen, und dem dahin bestellten, dem Registratori beygegebenen, Scribenten Stück vor Stück zuliefern, dieser aber hat, wann er alles mit denen in dorso angemerkten Beylagen, auch anteactis richtig befindet, unter Aufsicht des Registratoris von Tage zu Tage in das Register über den Empfang simpliciter zu quittiren, widrigenfalls aber was dabey gemangelt habe, mit anzumerken, und sodann jede Sache an ihren Ort gehörig zu reponiren.

§. 32.

(Vorlegung der in den Sitzungen erforderlichen Vorakten.)

Die bei jeder Session erforderte Anteacta sollen des folgenden Morgens und längstens innerhalb acht Tagen, so wie sie sind, vorgelegt, oder falls sich solche nicht finden wollten und in der Repositur nicht vorhanden wären, alsdann das Exhibitum keinesweges bey Seite gelegt, sondern damit es nicht ins Vergeß komme, mit Annotirung der Ursache, dem Referenten wieder zugestellet werden, auf daß derselbe weitere Nachfrage halten, oder pro re nata resolviren könne.

§. 33.

(Ausfertigungs-Register.)

Soll ein jeder Registrator und Scribent über sämtliche ihm zur Expedition gegebene Sachen um mehrerer Accurateſſe willen, das unterm 27sten August 1746 *) allschon vorgeschriebene und bey

Digitized by Google

jeder Session auf Erfordern vorzulegende Expeditions-Register ordentlich halten und darinnen alle expedienda, wann und welchen Tag er jedes bekommen, ausgefertigt, auch respective zur Taxe und Repositur abgeliefert, pflichtmäßig verzeichnen.

*) Gemeiner Bescheid vom 27sten August 1746, B. II, S. 398.

§. 34.

(Vorrichtung der Judizial-Akten zur Aufnahme der Terminshandlungen.)

Ferner und vier und dreyßigstens soll der auf die Repositur bestellte Registrator davor sorgen, daß die Protocolle in denen anberaumt stehenden Terminen *) complirt, geheftet, foliirt und zum Aufnehmen fertig seyn mögen, und damit sodann die Anwälde zu Aufnehmung ihrer Recesse einen Scribenten zu ersuchen, entübrigt seyn, sondern gleich wissen mögen, wer solches zu thun schuldig sey:

*) Vergl. Anmerkung zum vorhergehenden §. 16, oben S. 70.

§. 35.

(Vertheilung der Protokolle unter die Kanzlisten zur Aufnahme der Terminshandlungen.)

so soll zum fünf und dreyßigsten der Registrator die Protocolle unter die anwesende Scribenten, nach derjenigen Ordnung, wie die Termine im Diario verzeichnet stehen, distribuiren und an demjenigen, bey welchem er des vorigen Tags aufgehöret, den folgenden Tag wieder anfangen, mithin in jedes Protocoll den Nahmen desjenigen, dem es zugefallen ist, einschreiben.

Wäre aber etwa dem einen oder andern Cancellisten eine herrschaftliche oder sonstige keinen Verzug leidende Sache zur Expedition gegeben, welche ihn an Aufnehmung der Protocolle behindere, so hat derselbe solches vor 10 Uhr anzuzeigen, damit dem Registratori das Weitere zu seiner Achtung bekannt gemacht, oder auch einem von denen andern Registratoribus (welche bey zumahlen überhäufter Arbeit, nach Maas des gemeinen Bescheids vom 25sten Mai 1743 von Aufnehmung der Protocolle nicht eximiret sind) die Recesse an seiner statt aufzunehmen, befohlen werden könne.

§. 36.

(Aufnahme der Terminshandlungen.)

Die Scribenten sollen die Recesse aus derer Anwälde Munde in termino niederschreiben und sich darinnen nicht saumselig finden lassen, keinesweges aber solche erst des andern oder dritten Tages, außer dem vorhin §. 17 bemerkten Fall, auf- oder zum nachherigen Eintrag schriftlich annehmen, widrigenfalls in 2 Rthlr. Strafe condemnirt zu werden gewärtigen.

§. 37.

(Vorlegung der Protokolle, worin Termine gehalten worden sind.)

Hierauf sollen sie, falls in termino ein und andere annoch anzuheftende Sachen producirt worden wären, das Protocoll dem Registratori zustellen, und davor sorgen, daß sie es des andern Tages und längstens den Sonnabend in gehörigem Stand wieder abfordern und vorlegen können, im widrigen Fall, und wann ein Protocoll erst in der folgenden Woche vorgelegt wird, der Scribent, welcher den Receß aufgenommen, ohne weitere Rückfrage und allenfalls salvo regressu gegen den Registratorem, wann dieser daran schuld seyn sollte, in 2 Rthlr. Strafe condemnirt werden soll.

Und gleichwie

§. 38.

(Empfangnahme und Zurückgabe der bei den Terminshandlungen vorgelegten Urkunden.)

ein jeder Scribent, welcher ein Protocoll aufnimmt, vor dasjenige, was in denen Sätzen als

Digitized by Google

producirt angegeben wird, einzustehen schuldig ist, also hat derselbe sothane producta in continenti sich aushändigen zu lassen und mit dem praesentato zu versehen. Dahingegen die etwa producirte Originalia, bey erkannter Retradition, dem Anwald anderst nicht zu retradiren, als daß dieser über den Empfang eigenhändig *ad acta* quittire.

§. 39.

(Mittheilung von Original-Akten zur Einsicht.)

Die Original-Acten soll der Registrator keinem Anwald anderst, als in der Recessirstube ad inspiciendum vorlegen, und dagegen in currenten Sachen wenigstens 4 Albus Auffuchegebühr zu empfangen haben, keineswegs aber und bei Vermeidung zehn Rthlr. Strafe denen Anwälden, als welche die Manual-Acta selbst vollständig und in gehöriger Ordnung halten müssen, mit nach Hause geben.

§. 40.

(Genauigkeit bei den Ausfertigungen.)

Weiter und zum vierzigsten sollen die Scribenten sowie alle Expeditiones überhaupt, also auch die Endsbescheide insonderheit mit genauester Accuratesse ausfertigen, und nach dem Rubro zugleich das Objectum litis, wann und wie solches von dem Referenten vor der Relation oder sonst bey dem Bescheid angemerkt worden, ausdrücklich mit benennen, keinesweges aber solches eigenmächtig weglassen, oder in die Strafe der Ordnung condemniret werden.

§. 41.

(Eintragung der Entscheidungen in die betreffenden Verzeichnisse.)

Dieweil auch zum ein und vierzigsten die Definitiv-Decrete und Bescheide von verschiedenen nachlässigen Expedienten gehörig einzutragen unterlassen, und dahero die quartaliter höhern Orts einzuschickende Designationes sehr mangelhaft befunden worden: so sollen sothane Designationes vor deren Einsendung herumgeschickt und vor jede darinnen fehlende Sache der Expedient nicht nur in die Strafe der Ordnung condemnirt, sondern auch die Designation noch überdas auf seine Kosten ergänzt und umgeschrieben werden.

§. 42.

(Pflicht der Verschwiegenheit.)

Nachdem auch die Erfahrung zeithero genugsam bestätiget hat, wie schlecht ein und andere von denen Canzeleyverwandten das in ihren geleisteten Eidespflichten enthaltene und ihnen in den neuen Canzeley-Ordnungspunkten de anno 1713, und gemeinen Bescheid vom 1sten September 1736 eingeschärfte Silentium in Acht nehmen, und also vor der darinnen comminirten Pön keine Scheu tragen: so werden sie hiermit nochmahlen verwarnet, sich in Zukunft nichts dergleichen weiter zu Schulden kommen zu lassen; inmasen wann einer oder der andere von ihnen von demjenigen, was in der Regierung, es sey aus herrschafftlichen oder Privat-Sachen verhandelt und gesprochen worden, jemanden, wer der auch sey, etwas erzählen, lesen oder hören lassen, oder sonst propaliren würde, nicht nur ohne die geringste Nachsicht, gleich beym erstenmahl auf dessen Cassation angetragen, sondern auch derselbe noch darneben wegen seiner Eyd- und Pflichtvergessenheit an Leib, Ehr und Gut, denen Rechten gemäs, gestraft werden soll.

§. 43.

(Verbot des Briefwechsels mit den Parteien und des Sollizitirens für dieselben.)

Es soll auch ferner und zum drey und vierzigsten keiner von sämtlichen Canzelisten mit einiger Parthey in Correspondenz treten, oder sich des einen und andern Theils mit Sollicitiren oder

Digitized by Google

sonst annehmen, sondern sie sollen schlechterdings ihres Amtes warten, und diejenige, welche etwas bey der Regierung zu suchen und zu sollicitiren haben, an die dazu bestellte Procuratores verweisen.

§. 44.

(Obliegenheit der Anwälte zur Anzeige der bei der Dienstführung der Kanzlisten wahrgenommenen Mängel.)

Dieweilen aber zum vier und vierzigsten die Anwälde am ersten gewahr werden, auch am besten wissen und in Acht nehmen können, in wiefern die Expedienten in ihren Expeditionen und Aufnehmung der Recesse fahrlässig sind oder nicht: so sollen dieselbe von jedem Vorfall bey der Regierung Anzeige zu thun schuldig und gehalten seyn, widrigenfalls aber ihren Partheyen, ohne Rücksicht, ob der Verzug an der Expedition gelegen habe oder nicht, vor Schaden und Kosten hafften, und hierzu, salvo regressu, condemniret werden.

§. 45.

(Allgemeine Bestimmung.)

Endlich und zum fünf und vierzigsten sollen sämtliche Regierungs-Procuratores sowohl, als die Registratores und Canzellisten die jüngere Proceßordnung, auch ältere und neuere Canzleyordnung von anno 1656 und 1713 in denen nicht abgeänderten Puncten vor Augen haben und sich denselben, weniger nicht gegenwärtigem gemeinen Bescheid in allen Stücken so gewiß gemäs betragen, als widrigenfalls gewiß gewärtigen, daß dieselben, wo nicht bey einem und anderem Fall eine höhere Strafe ausgedrückt ist, wenigstens in die Strafe der Ordnung *), welche hiermit auf 1 Rthlr. festgestellt bleibt, condemniret werden sollen. Wonach sich also dieselben und ein jeder von ihnen zu achten und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Publicat. Cassel den 13ten Junius 1757.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung, §. 7, Nr. II, 1 und 3, Nr. III, 4, 9, B. II, S. 268 fg. und Verordnung vom 6ten November 1834, §. 36.

Digitized by Google

Jahr 1759.

Verordnung

vom 21sten November 1759,

die Prüfungen und Verzeichnisse der Kandidaten, sowie die Vorschläge zu Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der VIIIte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Ob zwar sowohl in der Kirchen-Ordnung, Capitel 16 a), der Consistorial-Ordnung, Cap. 9 und 10 b), und der Verordnung statt gemeinen Ausschreibens de Anno 1726, §. 22 c) deutlich enthalten ist, als auch unterm 28sten December 1736 und noch jüngsthin unterm 6ten Mai a. c. zu wiederholten mahlen gnädigst befohlen worden, wie es theils mit dem Examine und Vorschlag der Candidaten zum Predigt-Amt, theils mit einem des Endes erforderlichen Catalogo Expectantium gehalten werden solle: so haben Wir jedoch mißfällig wahrgenommen, daß sothanen Verordnungen bis diese Stunde der Behör nicht nachgelebet worden, und daher der Nothdurft zu seyn erachtet, solche nicht allein alles ihres Inhalts hierdurch zu erneuern, sondern auch in verschiedenen Stücken zu erläutern und zu verbessern.

Setzen, ordnen und wollen demnach gnädigst hiermit, daß

a) Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI, B. 1, S. 181 fg.

b) Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX und X, B. 1, S. 137 fg.

c) Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 22, B. 1, S. 285.

§. 1.

(Kandidaten-Verzeichniß.)

die gegenwärtig im Lande vorhandene und schon von Universitäten abgezogene Candidaten in einen von jetzt neu anzufangenden und bey dem nächsten Vorschlag zur Einsicht mit einzusendenden Catalogum Expectantium, nach der Ordnung, wie sie von Universitäten abgezogen und tentiret worden, eingetragen, der Catalogus selbst aber

§. 2.

(Einrichtung dieses Verzeichnisses.)

nach anliegendem Formular colonnenweise eingerichtet, und dabey umständlich und zuverlässig angemerckt werden (soll), wie ein jeder seine Studia auf Hessischen oder anderen Universitäten continuiret *), was Lebens, Wandels und Erudition er sey, und was er für Gaben zu lehren habe? Damit aber in Ansehung der künftigen Candidaten hierunter mit desto besserm Bestand continuiret werden könne, so sollen hinführo

*) Durch ein Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 1, ist die Studienzeit auf der Landes-Universität, namentlich auch für diejenigen, welche sich der Theologie widmen — mit Ausnahme der dem geistlichen Stande sich widmenden Studirenden katholischer Konfession — auf mindestens ein Jahr festgesetzt, dessen Wahl und Eintheilung ihnen jedoch überlassen bleibt.

§. 3.

(Prüfung durch die theologische Fakultät.)

die Candidaten, ehe sie von Universitäten abziehen, oder sobald es ihre Gelegenheit zulässet, sich

Digitized by Google

bey der theologischen Facultät zu Marburg (an welche dieserhalb unter heutigem Dato das nöthige erlassen worden) zum Examine *) pro Ministerio sistiren, weniger nicht

*) Ueber die von den Bewerbern um einen Staatsdienst zu bestehenden Prüfungen im Allgemeinen vergl. Verfassungs-Urkunde §. 52 und Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 5.

Vorschriften über die akademischen Prüfungen überhaupt enthält das Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 2. Daß denselben die theologischen Kandidaten sämmtlicher evangelischer Glaubensbekenntnisse sich unterwerfen müssen, war bereits in dem Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1823, und hinsichtlich der Kandidaten aus der Grafschaft Schaumburg in dem Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 10ten September 1818 festgesetzt.

§. 4.

(Prüfung durch den Superintendenten.)

vor oder nach diesem Marburger Examine nach eines Jeden Gelegenheit sich bey Unserem Superintendenten zu Cassel angeben und sich von demselben gleichergestalt pro licentia concionandi tentiren lassen, auch über einen vorgeschriebenen Text eine Dispositon verfertigen und predigen, hierauf aber

§. 5.

(Eintragung in das Kandidaten-Verzeichniß nach dem Ergebnisse dieser Prüfungen.)

beyde Testimonia sowohl von der theologischen Facultät zu Marburg *a)*, als dem Superintendenten in Cassel, verschlossen bey Unserem Consistorio *b)* produciren *c)*, und auf diese Testimonia (welche in einen besondern Fascicul zu heften, und dem Catalogo zu appendiciren sind) nach deren Inhalt in besagten Catalogum Expectantium eingetragen werden.

a) Diesem Zeugnisse muß ein von der Universitäts-Deputation ertheiltes Sittenzeugniß wörtlich eingerückt werden, s. Gesetze für die Studirenden auf [der] Universität Marburg vom 10ten Dezember 1819, §. 49 und §. 50.

b) Die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter und der Vorschlag zu deren Besetzung kommt nach §. 65 und §. 66 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 dem in jeder Provinz bestehenden Konsistorium zu.

c) Einem jeden Anstellungsgesuche soll ein vorstehendermaßen ausgefertigtes Zeugniß über Sitten und Kenntnisse beigefügt seyn, oder darauf keine Rücksicht genommen werden, s. Gesetze für die Studirenden ꝛc. vom 10ten Dezember 1819, §. 51.

§. 6.

(Kandidatenschein.)

Hierüber nun und wann solches geschehen, soll ihnen sub Sigillo ein Schein, um solchen, wann sie sich hiernächst um erledigte Pfarrstellen melden, abschriftlich mit beylegen und sich darauf beziehen zu können, ausgefertiget, und daß sie sich von Zeit zu Zeit in denen Kirchen in Cassel hören lassen möchten, darinnen zugleich mit bedeutet, der Catalogus Expectantium aber

§. 7.

(Periodische Revision des Kandidaten-Verzeichnisses.)

alle halbe Jahr bey dem Consistorio in pleno vorgenommen, und was etwa von dem einen oder andern Subjecto mittler Zeit weiter bekannt worden, auch der Consistorial-Secretarius angemerket, des Endes aber denen Candidaten in dem ihnen zu ertheilenden Schein mit injungiret werden, so lange sie noch nicht zu einer Bedienung gelanget und außer Cassel wohnen, alljährlich auf bestimmte Zeit den Ort ihres Aufenthalts anzuzeigen und von dem dasigen Metropolitano oder andern Geistlichen ein Zeugniß ihres Verhaltens mit einzuschicken *a)*. Bey sich ereignenden Vacanzen *b)* sollen

a) Die Kandidaten der Theologie sind vom Dienste in der Bürgergarde ausgenommen, s. Gesetz über die Bürgergarde vom 23sten Juni 1832, §. 20.

Digitized by Google

b) Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist nach §. 54 der Verfassungs-Urkunde unstatthaft.

Wegen der Unstatthaftigkeit der Anwartschaften auf Patronatstellen vergl. Verordnung vom 18ten Januar 1726, B. I, S. 273 und Anmerkung zum §. 5 des Kap. IX der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 138.

§. 8.

(Verzeichnisse der Bewerber um erledigte Pfarrstellen.)

sämtliche sich darum angebende Competenten nicht wie bishero untereinander, sondern dergestalt designiret werden, daß die darunter befindliche Prediger und Schulbedienten *), welche um Verbesserung nachsuchen, und zwar nach der Ordnung der Zeit, wie sie zum Predigt-Amt gelanget, oder an die Schulen bestellet worden, mit deren ausdrücklichen Benennung, auch Anmerkung eines jeden Lebenswandels, und wie er sich zeithero in Kirchen und Schulen geübet, was er dabey vor Arbeit und Competenz gehabt, und was er vor Gaben zu lehren habe, welches alles gleichergestalt in besondere Colonnen nach beyliegendem Formular eingetragen, vorangesetzt, und nach diesem die Candidaten, worunter auch die Extraordinarii mit begriffen und dem Catalogo Expectantium in derjenigen Ordnung, wie sie darinnen verzeichnet stehen, mit allen bey einem jeden obbeschriebenermaßen anzumerkenden Umständen designiret werden.

*) Ueber die von Predigern und Schullehrern, welche sich um Pfarrstellen melden, ihren deshalbigen Gesuchen beizufügenden Zeugnisse des Metropolitans der Klasse vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Juni 1760.

§. 9.

(Abstimmung auf den Grund solcher Verzeichnisse.)

Diese Designation nebst denen sämtlichen Supplicatis soll mit Beyfügung des Catalogi Expectantium und dem anzugehörigen Appendice testimoniorum vorgelegt, und an sämtliche geist- und weltliche Räthe *) zum Votiren ad aedes herum geschickt, die Vota selbst aber sollen

*) Ueber die dermalige Besetzung der evangelischen Konsistorien vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 65.

§. 10.

(Verhältnisse, auf welche bei der Abstimmung Rücksicht zu nehmen ist.)

hinführo nicht bey die Competenten ad Marginem mit wenig Werten beygeschrieben, sondern auf einen besondern Bogen umständlich abgefaßt werden, dergestalt, daß hierbey nach Anleitung der Consistorial-Ordnung, Cap. 9 die Landeskinder denen Fremden, sodann die geschicktesten und tüchtigsten a) denen andern vorgezogen, außer dem aber, wann zween oder mehrere Competitores von gleicher oder je gnugsamer Qualification vorhanden wären, auf diejenige, welche schon an Kirchen und Schulen eine Zeitlang gearbeitet b), oder auf die Stipendiarios majores, oder auf die Extraordinarios, oder auf diejenigen, deren Vätter sich um die Kirche und gemeinen Nutzen wohl verdient gemacht, oder wann alle diese Umstände bey verschiedenen Competenten gleich sind, auf diejenigen, welche länger im Amte sind, oder ihre Studia zuerst absolviret haben, und in den Catalogum Expectantium eingetragen worden, vorzüglich reflectiret, einfolglich in denen Votis nicht nur die Ursache, warum dieser oder jener vorgeschlagen, sondern auch warum die der Designation nach vor ihm befindliche Competenten übergangen worden, umständlich angeführt, hiernächst die Vota also colligiret werden, daß die geistliche Räthe zuerst, und nach selbigen die Regierungs-Räthe, und zwar wie schon mehrmahlen bey allen Vorschlägen c) befohlen worden, von unten auf votiren, mithin der Aelteste sein Votum zuletzt ablegen soll.

a) Vergl. Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 9.

Digitized by Google

b) Daß nicht ältern wohlverdienten Predigern Kandidaten vorgezogen werden sollen, so wie daß darauf zu sehen sey, daß nicht die geistlichen Stellen an einem Ort an Glieder einer Familie kommen, bestimmt der Geheimeraths-Beschluß vom 15ten Dezember 1789.

Ueber die Wiederbesetzung der erledigten Predigerstellen bei den Kirchen der Residenz s. Geheimeraths-Beschlüsse vom 28sten Juli 1789 und vom 28sten Januar 1790.

c) Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Vorschlags des betreffenden Konsistoriums, als vorgesetzter Behörde, bei Ernennung oder Beförderung zu einer Pfarrstelle, als Staatsamte, vergl. Verfassungs-Urkunde, §. 53.

§. 11.

(Vorschlag. — Nochmalige Prüfung.)

Wann nun sämtliche Vota solchergestalt colligiret sind, so soll das Consistorium diejenigen zwey Candidaten, auf welche die Majora ausgefallen sind, falls sie nicht schon von der theologischen Facultät zu Marburg pro Ministerio examiniret sind, dahin verweisen, auf beygebrachtes Testimonium aber, oder in sofern solches (wie in Zukunft regulariter geschehen soll) allschon vorausgegangen wäre, mit denjenigen, welche nicht vorhin bereits im Predigt-Amt gestanden, das *Examen decretorium*, wo nicht in pleno doch wenigstens durch die geistliche in Gegenwart zweyer dazu committirten weltlichen Räthe vornehmen, solche auch die Probe-Predigt vor denenselben ablegen, nach Beschaffenheit der Umstände vor der Gemeinde, wobey ein Prediger bestellt werden soll, ebenfalls predigen lassen, mithin dieselbe nach Inhalt der Kirchen- und Consistorial-Ordnung mit ihrer Erklärung hören a), sodann aber auf die von oberwehnten Räthen abzustattende schriftliche Relation und respective eingegangene Erklärung der Gemeinde in pleno einen Schluß fassen, mithin die Designation der Competenten mit sämtlichen der Vorschrift zufolge umständlich einzurichtenden Original-Votis, und obiger Relation, wie das Examen decretorium gegen das vorherige Examen der theologischen Facultät zu Marburg abgelaufen, und die Probe-Predigt befunden worden, zu gnädigster Resolution und nach Befinden Confirmation b) unterthänigst einsenden c), worauf sodann mit der Ordination und Confirmation zum Predigtamt, Ausstellung des Reverses d), Abnahme des Reinigungs-Eyds e) und Introduction f) gewöhnlichermaßen verfahren werden soll.

a) Vergl. Anmerkung zum §. 3 des Kap. X der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 141.

b) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. III, Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XI und Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI, B. I, S. 98, 142 u. 181.

Daß die Prediger zu den der landesherrlichen Bestellung oder Bestätigung bedürfenden Staatsdienern gehören, enthält auch das Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 1, Nr. 1.

c) Zufolge Geheimeraths-Beschlusses vom 15ten Mai 1804 soll bei dem Vorschlage zu Besetzung erledigter Predigerstellen jedesmal die Kompetenz mit angezeigt werden.

d) Vergl. Verfassungs-Urkunde §. 60 und Staats-Dienstgesetz §. 13.

e) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. III, §. 8 nebst Anmerkung und die darin angeführten Verordnungen, B. I, S. 100, 237, 239, 273, B. II, S. 20 und 25.

f) Vergl. Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, B. I, S. 42 fg.

§. 12.

(Prüfung der zu Patronatstellen präsentirten Kandidaten.)

Auf gleichen Fuß ist es auch hinführo mit denen Candidatis zu halten, welche von denen Patronis präsentirt werden; als mit welchen neben dem Marburger Examine auch das Examen decretorium obbeschriebenermaßen vorhero vorgenommen, und alsdann erst über deren Qualification, in wie weit sie tüchtig befunden wor-

den, zu Unſerer gnädigſten Confirmation unterthänigſter Bericht erſtattet, widrigenfalls aber, da dieſelbe untüchtig gefunden würden, oder andere in Schulen und Kirchen geübte und wohlverdiente Männer der Erudition und Geſchicklichkeit halben, oder auch die Stipendiaten, denen etwa präſentirten fremden Ausländern [a]) vorgezogen werden möchten, nach Vorſchrift der Kirchen-Ordnung, Cap. 16, und der Reformations-Ordnung, Cap. 3 [b]) verfahren werden ſoll.

Wornach ſich alſo Unſer Conſiſtorium zu Caſſel [c]) hinführo gehörig zu achten und dieſe Unſere Verordnung in allen Puncten ſträcklich zu befolgen, weniger nicht ſolche ohngeſäumt zum Druck zu beförderen und allen Predigern und Schulbedienten, auch Candidaten im Lande ſofort behörig zu publiciren (hat) [d]). Urkundlich Unſerer Nahmens-Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen Inſiegels.

Rinteln den 21ſten November 1759.

Wilhelm.

Vt. Hardenberg.

a) Vergl. Miniſterial-Ausſchreiben vom 29ſten Auguſt 1827.

b) B. I, S. 98 und S. 181.

c) Die Befolgung der in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften iſt durch ein Geheimes Miniſterial-Reſkript vom 9ten April 1760 den Konſiſtorien zu Marburg und Rinteln, ſoweit es ihrer beſondern Verfaſſung nach thunlich ſey, aufgegeben worden.

d) Den Predigern (im Bezirke des Konſiſtoriums zu Caſſel) iſt dieſe Verordnung mittelſt Konſiſtorial-Ausſchreibens vom 11ten Dezember 1759 mitgetheilt worden.

Formular, wie der *Catalogus Expectantium* einzurichten.

Namen derer Candida en, deren Geburtsort und Aufenthalt.	Wo ſie ſtudiret, und in welchen Jahren.	Wann ſie Licentiam concionandi erhalten, und in dieſen Catalogum Expectantium eingetragen worden.	Was Lebenswandels und Erudition ſie ſeyen, auch was ſie vor Gaben zu lehren haben, und wie die darüber producirte Teſtimonia lauten.	Wie ſie ſich ſeit der Zeit, daß ſie im Catalogo Expectantium geſtanden, betragen, und was etwa ſonſt weiter zu erinnern ſey.	Wann und wo ſie eine Bedienung erhalten, oder ſonſt abgangen.

Formular, wie die *Designationes* der Competenten um vacante Pfarr-Bedienungen einzurichten.

Namen der Competenten, und wo ſie in Bedienung ſtehen, oder reſpective gebohren worden und ſich aufhalten.	Wann ſie in Bedienung kommen, und was ſie anbey vor Labores und Competenz haben, oder reſp. wann ſie in den Catalogum Expectantium eingetragen worden.	Was Lebenswandels und Erudition ſie ſeyen, was ſie vor Gaben zu lehren, und was ſie reſp. vor Teſtimonia aufzuweiſen haben.

Digitized by Google

Jahr 1760.

Regierungs-Ausschreiben
vom 8ten April 1760,

wodurch eine, die Fristen des Rechtsmittels der Restitution gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts betreffende, Verordnung verkündigt wird.

Als Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht den §. 2 des Tituls VII. der Ober-Appellations-Ordnung de anno 1746 *a)* in Betreff derer Formalium des Restitutions-Remedii gegen die Ober-Appellations-Urtheile, mittelst nachfolgender Verordnung, gnädigst zu erläutern und abzuändern geruhet, welche von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem Wir, auf geziemende unterthänigste Vorstellung Unsers Ober-Appellationsgerichts, der Nothdurft zu seyn ermessen, den §. 2 des Tituls VII. der in anno 1746 emanirten Ober-Appellations-Ordnung, die Formalia des gegen die Ober-Appellations-Urtheile zugelassenen Restitutions-Remedii betreffend, dahin zu erläutern und abzuändern, daß es zwaren bey dem darin vorgeschriebenen Fatali von dreyßig Tagen zu Interponirung des Restitutions-Remedii, ohne einige dessen Prorogation, verbleiben, darauf aber zuforderst die *Causales Restitutionis* von dem Imploranten eingebracht, und dazu ein- vor allemahl eine sechswöchentliche Zeit, nach Ablauf der erstern dreyßig Tage, verstattet *b)*, demnächst über die Zulassung des *Remedii* erkannt, und wann die Causales vor erheblich gehalten werden, Terminus zu Abschwörung des Restitutions-Eydes weniger nicht angesetzt, als der Restitutions-Libell ad excipiendum et submittendum communicirt, hingegen in dem Fall, da die Restitution ohne hinlängliche gegründete Ursachen frivole und bloß zum Aufenthalt der Execution der ausgesprochenen Urtheile gesucht worden, die Parthey nebst ihren Advocaten mit desto schärferer Strafe angesehen werden sollen; so hat Unser Ober-Appellationsgericht diese Unsere Verordnung denen sämtlichen Advocaten und Procuratoren gehörig zu publiciren, und sich jeder, den es angehet, darnach gebührend zu achten.

Urkundlich Unsers Namens Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 4ten April 1760.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Donop.

So haben Euch dieselbe zur Nachricht und Achtung, auch Bekanntmachung in Eurem Amt (Stadt), hierdurch zufertigen wollen. Verbleiben Euch ꝛc.

Cassel den 8ten April 1760.

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

a) B. II, S. 374 dieser Sammlung.

b) Vergl. Gesetz vom 16ten September 1834, §. 11.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts
vom 23ten April 1760,

verschiedene Vorschriften für die Anwälte enthaltend.

Nachdem man wahrgenommen, daß eine Zeit her unter denen Procuratoren dieses Ober-Appellationsgerichts verschiedene Unordnungen und Gebrechen eingeschlichen, indem dieselben an den Publicationstagen zum Despect der vorhin dieserhalb ergangenen Verordnungen entweder gar nicht, oder doch nur in sehr geringer Anzahl erscheinen, folglich von denen publicirten Urtheln und Bescheі-

den zu Wahrung der Nothdurft vor ihre Partheyen nicht zeitig Wissenschaft erlangen, desgleichen auch in denen besonders angesetzten Terminen ad jurandum, vel ad examinandum testes, oder auch zu andern dergleichen im Gericht vorzunehmenden Handlungen, sich nicht zeitig genug einfinden und das Protocoll formiren, folglich das Gericht dadurch aufhalten, bey dem Proceß selbsten hingegen einige von denen Procuratoren, die in voriger sowohl, als dieser Instanz, actenmäßig eingerichtete Rubriken nicht beybehalten, sondern dieselbe zur Verwirrung der Sache und der Registraturen fast mit jedem Exhibito verändern, sodann auch die Mehresten ihre Exhibita zum Abbruch des herrschaftlichen Interesse mit keinem legalen Stempelpapier nach Maaß der Verordnung vom 9ten September 1749 versehen, und überdem in einer ganz undeutlichen oder gar unleserlichen Handschrift übergeben; in denen producirten Vollmachten aber zum öftern entweder den Namen des zu substituirenden Anwalds gar auslassen, oder doch einen solchen Substitutum benennen, welcher von der auf ihn gerichteten Substitution gar keine Wissenschaft gehabt, daher in Fortsetzung des Processus, bey dem Abgang des Constituti, sich Anstand und Aufenthalt ereignet, und dann diesen Unordnungen und Mißbräuchen länger nicht nachzusehen ist: so werden

Art. I.

(Regelmäßiges Erscheinen in den zu Eröffnung der Urthelle bestimmten Terminen.)

alle und jede Procuratores, welche sich bey diesem Ober-Appellationsgericht dazu behörig qualificiret haben, auf den bereits am 1sten November 1752 publicirten gemeinen Bescheid ver- und dahin angewiesen, daß, so lang sie bey demselben procurando dienen, ohne alle Ausnahme, und wenn sie auch gleich mit Neben-Characteren bekleidet seyn möchten, an denen künftig alle vierzehn Tage Mittwochs zu haltenden Publicationstagen zu bestimmter Zeit Mittags vor 12 Uhr in voller Anzahl in der Audienzstube sich einfinden, die Publication der Urtheln und Bescheide anhören, und ohne geschehene Anzeige und Urlaub nicht ausbleiben sollen, in Entstehung dessen aber wird dem Secretario judicii hierdurch befohlen, die gesetzte Strafe von 8 Albus jedesmahlen von denenjenigen, welche ohne Anzeige und erhebliche Ursache ausbleiben, sofort ohnnachläßig beizutreiben *); die Procuratores aber, welche

*) Da zufolge des §. 23 des Gesetzes vom 16ten September 1834 keine besondere Publikations-Termine bei den oberen Gerichten mehr Statt finden, so ist diese Vorschrift, gleich den im Tit. XI der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, B. II, S. 384, hierüber enthaltenen Bestimmungen, nicht mehr anwendbar.

Art. II.

(Abwarten der Termine.)

besondere Termine zu respiciren haben, sollen jedesmahl bey obgemeldter Strafe nebst ihren Partheyen ohnfehlbar Morgens um 10 Uhr in der Recessirstube erscheinen, daselbst das nöthige ad protocollum verhandeln *), und demnächst abwarten, daß sie in dem Collegio vorgelassen werden.

*) Vergl. Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, Tit. X, §. 14, nebst Anmerkung, B. II, S. 383, desgleichen Gesetz vom 16ten September 1834, §. 23, und Verordnung vom 6ten November 1834, §. 23.

Art. III.

(Rubrizirung der Prozeßschriften.)

In ihren Exhibitis sollen sie sich nach der in vorigen Actis, und bey Interposition der Appellation einmahl standhaft bestimmten Rubrik genau richten und davon nicht abgehen, bey Veränderung derer streitenden Hauptpersohnen aber solche in der Rubrik zugleich bemerken und nachführen *);

*) Vergl. Anmerkung b zum §. 9 des Tit. X der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, B. II, S. 381.

Digitized by Google

Art. IV.

(Anwendung des Stempelpapiers und deutliche Handschrift.)

Ihre Exhibita nicht nur jedesmahl mit einem ordnungsmäßigen Stempelbogen versehen, und darunter obangezogene Ordnung besser befolgen, sondern auch, nach Vorschrift hiebevoriger Ordnungen, in einer deutlichen und correcten Handschrift übergeben *);

*) Vergl. die in dem Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 18, Nr. 3 a und b, B. II, S. 290 angeführten weiteren Vorschriften.

Art. V.

(Bestellung der Substituten.)

In denen Vollmachten nicht nur den Namen des Substituti deutlich ausdrücken, sondern auch hinführo solche von diesem, und daß er in die Substitution consentiret habe, eigenhändig unterschreiben lassen *), oder

*) Vergl. Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, Tit. X, §. 12, nebst Anmerkungen, B. II, S. 382.

Art. VI.

(Disziplinar-Maasregeln.)

gewärtigen, daß, wann sie in einem oder anderem Punct der obigen Vorschrift zuwider handeln, sie jedesmahl in die Strafe der Ordnung verfallen, die Exhibita und Vollmachten sofort zurückgegeben, oder für nicht exhibiret gehalten, hingegen die Contravenienten zu Erstattung der denen Partheyen verursachten vergeblichen Kosten und sonstigem Interesse angehalten, auch nach Befinden mehrerer Contraventionsfälle, mit schärferer Strafe angesehen werden sollen.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 7, Nr. II und III, und Anmerk. *b* zum Tit. I der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, B. II, S. 268 fg. und S. 358.

Art. VII.

(Zurückforderung der Sukkumbenzscheine.)

— — *)

*) Diese Vorschrift fällt ganz weg, da zufolge des §. 39 der Verordnung vom 30sten November 1822 keine Sukkumbenzgelder mehr erlegt werden, vergl. Anmerkung zu dem Landesherrlichen Reskript vom 24sten April 1742 und §. 4 des Tit. III der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, nebst Anmerkungen *a* und *b*, B. II, S. 231 und 361 fg.

Sämmtliche Procuratores haben sich also, bey Vermeydung der angedroheten Strafen, nach allem dem auf das genaueste zu richten und künftig weiter keinen Mangel darunter erscheinen zu lassen.

Publicatum Cassel im Ober-Appellationsgericht den 23sten April 1760.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 13ten Juni 1760,

die Abfassung der Gesuche um Predigerstellen und die denselben beizufügenden Zeugnisse betreffend.

Bleibt Euch zugleich *) zur Nachricht und Achtung hierbey nicht verhalten, daß in Zukunft von allen Predigern und Praeceptoribus, welche sich bei vorfallenden Vacanzen melden, in denen zu übergebenden Supplicatis, wann sie in Bedienung gekommen? wie viel Predigten respective, und was für Competenz sie haben? jedesmahlen ausdrücklich anzuführen, wie auch wegen ihres geführten Lebenswandels und was sie vor Gaben zu lehren haben? desgleichen dann von denen Candidatis, in Ansehung ihrer zeitherigen Aufführung ein verschlossenes Testimonium vom Metropolitan der Classe, wobey sie stehen und sich respective aufhalten, zugleich mit beyzufügen seye, widri-

Digitized by Google

genfalls die einkommende Suppliken nicht angenommen, sondern brevi manu zurückgegeben oder rejiciret werden sollen. Verbleiben Euch übrigens ꝛc.

Cassel den 13ten Juni 1760.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

a) Dieses Ausschreiben wurde als Postskript eines Ausschreibens von demselben Tage, die Einsendung der Kompetenzen betreffend, dessen Aufnahme in diese Sammlung, wegen der hierüber vorhandenen, in der Anmerkung zu dem Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten April 1725, B. I, S. 272 angeführten neueren Vorschriften, nicht nöthig erachtet worden, erlassen.

b) Vergl. Verordnung vom 21sten November 1759, §. 7, oben S. 79.

Regierungs-Ausschreiben

vom 16ten Juli 1760,

den Nachlaß der Hospitaliten betreffend.

Ihr werdet Euch annoch erinnern, was durch die Verordnung vom 26. October 1756 *) in Ansehung derer Samt-Hospitalien in Hessen, und wie es mit Verlassenschaft derer darin verstorbenden Präbener gehalten werden solle, reguliret und ins Land bekannt gemacht worden. Nachdem nun höchsten Orts resolvirt ist, daß in Ansehung aller übrigen Hospitalien, Siechen- und anderer dergleichen Häuser im Lande, worinnen gewisse Präbenden vergeben werden, überhaupt ein Gleiches eingeführet, mithin es dabey mit derer ablebenden Präbenern Verlassenschaft auf eben den Fuß, wie durch obbesagte Verordnung vom 26sten October 1756 wegen der Samt-Hospitalien verfüget worden, in Zukunft gehalten werden soll: als wird Euch solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, um nicht nur bey vorkommenden Fällen Euch darnach gehörig zu achten, sondern auch dieses Regulativ in der Euch anvertrauten Stadt und Amt zu Jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermaßen zu publiciren. In dessen Versehung verbleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 16ten Juli 1760.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

*) Die hier erwähnte Verordnung ist das oben S. 64 vorgekommene Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Oktober 1756. Vergl. übrigens Anmerkung e zu der Verordnung vom 8ten November 1735, B. I, S. 383.

Digitized by Google

Jahr 1761.

Regulativ
vom 18ten Juni 1761,
den Geschäftsgang bei der Regierung zu Cassel betreffend.

Obgleich in den älteren und neueren Prozeß-Ordnungen, gemeinen Bescheiden, besonderen Rescripten und Resolutionen ꝛc. vorhin alles enthalten und vorgeschrieben worden, was nur zu Beförderung der Justiz und Beobachtung guter Ordnung bey hiesiger Regierungs-Canzley erforderlich gefunden werden möchte; so lehret dennoch die tägliche Erfahrung, wie oft und vielfach diese heilsamen Vorschriften ausser Acht gelassen und leicht vergessen werden; auch welchergestalten die besten Einrichtungen bey veränderter Zeit und Umständen ihre Abfälle leiden können, und nebst Erinnerung des beyzubehaltenden darinnen öfters ab- und zugethan werden muß. Dannenhero zu Erreichung so einer als der andern Absicht folgende Puncte festzusetzen, und in Ansehung derer Subalternen publiciren zu lassen, in Consilio beliebet und beschlossen worden *); als

*) Durch ein weiteres höchsten Orts ergangenes Regulativ vom 13ten September 1790, so wie durch die mit landesherrlicher Genehmigung ertheilte Dienst-Ordnung für die Regierungen vom 28sten März 1822 ist das gegenwärtige Regulativ in einigen Punkten geändert worden. Auch die Verordnung vom 6ten November 1834 enthält in Beziehung auf die Behandlung der Prozeßsachen bei den oberen Gerichten einzelne Abänderungen des vorliegenden Regulativs, erkennt jedoch §. 33 dasselbe übrigens als eine noch geltende Vorschrift an.

§. 1.
(Mündlicher Vortrag und Beschlußnahme über minderwichtige oder unzweifelhafte Sachen.)

Nachdem durch das allzuhäufige Herumschicken derer Acten ad aedes nicht nur die Sachen öfters ohne Noth aufgehalten werden, und ehe solche herumkommen, mehrentheils verschiedene Tage hingehen, sondern auch viele andere Inconvenienzen daraus erwachsen: so soll hinführo, wann der Referens in herrschaftlichen, Lehns- oder Inquisitions-Sachen, sein Votum schriftlich abgefasset hat, daraus in der nächsten Session mündlich referiret *), und wann die Sache keinem Zweifel unterworfen, oder nur praeparatorie etwas zu verfügen ist, der Schluß des Collegii vom Referenten darunter notiret, der dies relationis genau angemerket und dem Secretario zur Expeditions-Besorgung zugestellet werden.

*) Vergl. Regulativ vom 13ten September 1790, §. 1, desgleichen Regulativ vom 9ten Januar 1822, die Leitung der Arbeiten bei den Criminal-Senaten der Obergerichte betreffend, §. 19, B. II, S. 479. „Der §. 42 der Dienst-Ordnung für die Regierungen enthält die Vorschrift: „die Referenten „werden, so viel als thunlich, die gefaßten Beschlüsse in den Sachen, worin nicht schriftlich abgestimmt worden ist, zu mehrerer Abkürzung des „Geschäftsganges gleich als Konzepte in der üblichen „Form niederschreiben. Nach §. 43 „sind diejenigen „Sachen, welche ihren gewiesenen Gang haben, „und wobei kein besonderes Bedenken obwaltet, „von dem Referenten unter Vorlegung des Konzepts, falls überhaupt ein solches nöthig ist, vorzutragen. Hinsichtlich der Sachen anderer Art „ist der Beschluß stets vom Referenten vollständig „zu den Akten, und zwar, wenn es nicht in der „Sitzung geschehen wäre, binnen den nächsten „24 Stunden nach derselben, aufzuzeichnen, und „dem Sekretariate zu überschicken."

In Ansehung der Form der Beschlüsse läßt das Regulativ vom 13ten September 1790, §. 3, es lediglich von der Verfügung des Direktoriums abhängen, ob solche als Reskripte oder Dekrete oder Protokoll-Auszüge zu erlassen seyen.

Die Kommunikate mit anderen Oberbehörden, welche nicht zu den obersten Staatsstellen gehören, sollen nach §. 15 der Dienst-Ordnung für die Regierungen in der Form von Protokoll-Auszügen oder nach Befinden von Schreiben abgefaßt werden.

Digitized by Google

Ein Ministerial-Beschluß vom 20sten Dezember 1834 enthält die Vorschrift:

„Sämmtliche obere Gerichte — haben bei ihren „Kommunikationen mit anderen, ihnen nicht „untergeordneten oder vorgesetzten, öffentlichen „Behörden des Innlandes, mit Ausnahme der „gerichtlichen Requisitionen, die Form der s. g. „Protokoll-Auszüge anzuwenden und zu„gleich dahin zu wirken, daß durch alsbaldiges „vollständiges Niederschreiben des Beschlusses die „Anfertigung besonderer Konzepte überflüssig „gemacht werde. — Die Untergerichte sind von „den Obergerichten hiernach ebenfalls zu bedeuten."

§. 2.

(Behandlung wichtiger und zweifelhafter oder besonders eiliger Sachen.)

Wo aber die Sache wichtig und dabei zweifelhaft, oder periculum in mora vorhanden ist, so hat der Referent solche mit seinem Voto dem Directorio zuzuschicken, um nach Befinden dasselbe unter denen Räthen *ad aedes* circuliren, oder auch eine extraordinäre Session ansagen zu lassen *).

*) Zufolge der Dienst-Ordnung für die Regierungen, §. 28, hat auf diejenigen Sachen, welche als eilig erscheinen, und worauf sogleich die geeignete Verfügung zu nehmen stehet, der Direktor solche ohne Weiteres zu ertheilen, das deshalbige Konzept aber ist von den Mitgliedern der Regierung ebenfalls zu unterzeichnen, damit deren Jedes in der vollständigen Kenntniß des Ganzen erhalten, und in den Stand gesetzt werde, seine abweichende Meinung dabei zu bemerken, und solchergestalt einen anderen Beschluß zu veranlassen.

§. 3.

(Fortsetzung.)

Wann die Sachen ihrer Wichtigkeit nach herumgeschickt und von sämtlichen Räthen schriftlich darinnen votiret worden *a)*, (wobey ein jeder den Tag des Empfangs, und wann er die Acten weiter geschickt, genau mit anzumerken hat, der Aufsatz selbst aber, zu Conservation des durch das öftere Auf- und Zumachen sich ganz zerreißenden Papiers, jedesmalen in einen besondern Bogen *b)* einzuschlagen ist), sollen solche dem Referenten zuletzt wieder zugestellt, von diesem daraus in pleno, wie die Vota unanimiter oder verschieden ausgefallen, referiret, ob noch jemand mündlich etwas dabey zu erinnern habe, vernommen, hierauf der gefassete Schluß ersterenfalls ganz kurz:

e. gr. Conclusum, vt expediatur, rescribatur ad ductum etc.

letzterenfalls aber umständlicher darunter notiret *c)*, der dies conclusi jedesmal beigefüget, und entweder dem Secretario zur Expedition gegeben, oder auch nach Befinden der Canzley-Ordnung d. a. 1656 Tit. 3 *d)* gemäs vom Referenten selbst die Nothdurft gestellet werden.

a) Nach §. 44 der Dienst-Ordnung für die Regierungen soll ein schriftlicher Vortrag mit weiteren schriftlichen Abstimmungen in denjenigen Fällen Statt haben, worin der mündliche Vortrag der Mehrzahl des Kollegiums nicht genügt.

b) Das Regulativ vom 13ten September 1790, §. 2 schreibt vor, daß die betreffenden Aktenstücke in verschlossenen Taschen, wozu die Mitglieder des Kollegiums mit Schlüsseln versehen sind, umher geschickt werden sollen.

c) Hiermit stimmt die Vorschrift im zweiten Absatze des eben angeführten §. 44 der Dienst-Ordnung überein.

d) B. I, S. 73.

§. 4.

(Unterzeichnung der Konzepte.)

Alsdann sollen in dergleichen wichtigen Sachen die Concepte von sämtlichen *Membris* gewöhnlichermaßen gezeichnet werden, wohingegen in geringeren Berichts-Erforderungen, oder wenn sonsten gar kein Bedenken vorhanden, oder periculum in mora obwaltet, es genug ist, daß nach vorgängig collegialiter genommenem Schluß, das Concept vom Refe-

Digitized by Google

renten und *Directorio*, allenfalls auch noch dem einen oder andern Rath gezeichnet werde *).

*) Der §. 47 der Dienst-Ordnung für die Regierungen enthält die Vorschrift: „Die Konzepte „werden von sämmtlichen ordentlichen und in den „geeigneten Fällen auch von den ausserordentlichen „stimmführenden Mitgliedern, zuerst aber von dem „Referenten und zuletzt von dem Direktor durch„gesehen, nöthigenfalls berichtigt, vervollständiget „oder im Ausdrucke verbessert, und unterzeichnet. „Sollten wesentliche Abänderungen des Inhaltes „oder der Form von anderen Mitgliedern, als dem „Referenten, ohne dessen Mitwissen, vorgenom„men worden seyn; so ist Letzterem das Konzept „vor dessen Ausfertigung wieder vorzulegen. We„gen angeblicher Mängel des Konzepts und des „Vortrages oder Beschlusses, worauf sich dasselbe „gründet, soll eine Sache niemals länger als bis „zur nächsten Sitzung zurück behalten werden; „vielmehr sollen binnen dieser Frist so bald als „thunlich, von demjenigen Mitgliede, welches die „Mängel zuerst bemerkt, solche verbessert, oder das „Konzept dem Referenten oder Sekretar zugeschickt „werden, um das Erforderliche noch zu wahren oder „etwa deshalbige Zweifel in der nächsten Sitzung „zur Entscheidung vorzubringen."

Ueber die Unterzeichnung der Konzepte bei den oberen Gerichten vergl. die im Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 12, B, Nr. 6 angeführten Bestimmungen und das Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 23 u. §. 25, B. II, S. 279 u. 479.

§. 5.

(Einforderung der Vorakten.)

Wo Anteacta beyzulegen oder andere Acta einzusehen nöthig seynd, ist solches in dorso, oder sonst cum die resoluti anzumerken, und in das Archiv oder an den Registratorem abzugeben; welchemnechst

§. 6.

(Zurückgehen der durch Vorakten, Berichtserforderungen ꝛc. vervollständigten Akten an den bestellten Referenten.)

dergleichen Sachen, wo *Anteacta* beygelegt, wie auch diejenigen, worinnen mit anderen Collegiis communiciret, oder Bericht von denen Beamten ꝛc. erfordert wird, dem vorigen Referenten als Retour-Sachen in der Distribution wieder zuzustellen seynd; dahingegen

§. 7.

(Sachen, welche keiner Distribution bedürfen.)

ganz klare Sachen, besonders, wo auf ein höheren Orts erstattetes Parere, ad ductum eines approbirten Antrags etwas zu expediren ist, nicht von neuem in Distribution zu bringen, sondern vom Directorio die Resolution, in Protocollo sowohl, als in Actis beyzufügen ist.

§. 8.

(Vorschläge zu Besetzung von Staatsdienerstellen.)

Bei Vorschlägen zu Bedienungen *a)* sind die Vota von unten auf zu colligiren, und dabey die Resolutiones vom 17ten Januar 1753 *b)* und 8ten August 1755 *c)* behörig zu befolgen.

a) Ueber diese Vorschläge im Allgemeinen sind zu vergleichen die Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. §. 53, 54, 55 und das Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. §. 8, 9, 10 und 56.

Durch Ministerial-Beschluß vom 31sten Dezember 1834 ist den oberen Gerichten eine höchste Entschließung vom 30sten Juli 1832 mitgetheilt worden: „wonach die sämmtlichen Oberbehörden der ver„schiedenen Ministerial-Departements angewie„sen werden sollen, die Erledigung aller „Staatsämter (die im §. 2 des Staats„Dienstgesetzes erwähnten mit eingeschlossen), „für welche ihnen der Vorschlag oder „die Bestellung zukommt, durch das „Provinzial-Wochenblatt bekannt zu machen „und nicht vor Ablauf von vierzehn Tagen nach „der ersten Einrückung in dieses öffentliche Blatt „den Vorschlag zu stellen oder die Bestellung „zu bewirken."

Hinsichtlich der den Regierungen zukommenden Vorschläge vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 12, hinsichtlich der den

Digitized by Google

Obergerichten gebührenden Vorschläge aber dieselbe Verordnung §. 49 und das Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 5, B. II, S. 477.

b) Dieser Landesherrliche Befehl vom 17ten Januar 1753 enthält, daß bei den Vorschlägen der Regierung zu herrschaftlichen Bedienungen die Abstimmungen der Mitglieder im Original eingeschickt werden sollen.

c) Der hier erwähnte Landesherrliche Befehl vom 8ten August 1755 betraf die bei Wiederbesetzung von Stellen auf die Konfession der Bewerber zu nehmende Rücksicht, ist aber wegen der Bestimmungen der §. §. 29 und 155 der Verfassungs-Urkunde zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung nicht als geeignet erachtet worden.

§. 9.

(Erstattung von Gutachten.)

In denen jedesmalen umständlich und pertinent abzufassenden Gutachten ist, wo ein *dissensus* obwaltet, die Meinung der wenigern Räthe unter denen rationibus dubitandi oder sonst mit einzuführen, die Gutachten selbst aber müssen, wie vorhin bereits befohlen ist, von sämmtlichen Membris unterschrieben werden, und können diejenigen, welche mit dem Antrage nicht verstanden sind, solches bey der Unterschrift durch den Beysatz *ad majora* zu erkennen geben, oder nach dem Rescript vom 22sten Juli 1751 ihren Namen weglassen. *)

*) Vergl. Anmerkung zu dem erwähnten landesherrlichen Reskripte vom 22sten Juli 1751, oben S. 40.

Die Reinschriften der Berichte werden zufolge des §. 21 der Dienst-Ordnung für die Regierungen, von allen ordentlichen Mitgliedern, und in Schul- und Medizinal-Sachen auch von dem betreffenden ausserordentlichen Mitgliede, die übrigen Ausfertigungen hingegen allein von dem Direktorium unterschrieben.

Ueber das Unterschreiben der Reinschriften bei den Criminal-Senaten der Obergerichte s. Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 24.

§. 10.

(Akten-Distribution.)

Die Distribution sämmtlicher Acten hängt nach der Canzley-Ordnung *) von dem Ermessen des *Directorii* ab, welches sich hierunter eben nicht an die Folge zu binden, anbey aber, so viel möglich, davor zu sorgen hat, daß keiner vor dem anderen prägraviret, so weit es thunlich, die Sachen, woraus schriftlich zu referiren, und welche mündlich abgethan werden können, separiret, und jede Gattung besonders ausgetheilet werden möge; wobey demjenigen, welcher eine besonders wichtige und weitläuftige Sache erhält, solche nach Ermessen des *Directoris* vor zwey, drey oder mehrere Sachen gut gethan, und derselbe in den nächsten Distributionen bis dahin zu verschonen ist.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. I, §. 2, B. I, S. 71. — Die Dienst-Ordnung für die Regierungen enthält hierüber die Vorschriften, §. 26: „Der Direktor vertheilt die, nicht „schon gesetzlich einzelnen Mitgliedern (den Lehn-, „Schul-, Medizinal- und Polizei-Referenten, s. „Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 58 und „§. 61) zugewiesenen Arbeiten"; §. 27: „Der „Direktor hat nach Ermessen die einzelnen Mitglie„der der Regierung, soweit es nicht schon gesetzlich „geschehen ist, für die verschiedenen Protokolle „als regelmäßige Referenten derjenigen Sachen zu „bezeichnen, welche ihren gewiesenen Gang haben." Nach §. 38 können den ausserordentlichen (für die Medizinal- und Schulsachen bestellten) Mitgliedern ausnahmsweise noch Arbeiten, ausser den zu ihrem besondern Geschäftskreise gehörenden, zugetheilt werden, wozu ihre Kenntnisse und Erfahrung sie vorzüglich geschickt machen.

Ueber die Austheilung der Akten bei den oberen Gerichten in Criminalsachen vergl. peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. X, §. 3 und Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 12, B. II, S. 466 und 478.

§. 11.

(Austheilung der Akten in Prozeßsachen.)

In allen judicial gewordenen Sachen ist in primo Termino ein Referens zu bestellen, welcher dieselbe bis zum völligen Austrag behält, und dem in jedem folgenden Termino diese Sache ohne weitere Distribution als eine Retour-Sache wieder zugestellet wird; dahingegen in extrajudicia-

Digitized by Google

libus gewöhnlichermaßen jede Supplik denjenigen Referenten erhält, dem solche in der Distribution zufället *).

*) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 15, S. 246 und Verordnung vom 6ten November 1834, §. 22.

§. 12.

(Akten-Austheilung nach erkannten Prozessen.)

Wer processus appellationis erkannt hat, wird nachher nicht, sondern ein anderer zum Referenten bestellt, jener aber hat, wann es zur Relation kommt, als Correferens oder sonsten bey Ablegung des Voti, falls etwa confirmatorie gesprochen würde, die Ursachen anzuzeigen, warum er processus zu erkennen bewogen worden, damit das Collegium daraus urtheilen könne, daß solches mit genugsamen Gründen perlectis et ponderatis Actis geschehen sey *). Und gleichwie

*) Diese Bestimmung ist nach dem in Gemäsheit des Gesetzes vom 16ten September 1834, §. 39 fg. Statt findenden Appellations-Verfahren nicht mehr anwendbar.

§. 13.

(Remission der Appellationssachen.)

nach Maas der jüngern Proceß-Ordnung *a)* §. 5 keine Sachen, wobey noch einiger Zweifel erscheinet, zurückgewiesen, und so oft bey einmal angenommenen Judicial-Sachen sich würklich ein *Gravamen* bey dem Bescheid a quo befindet, inhalts gedachter Ordnung §. 13 solche nicht wieder remittirt werden dürfen *b)*; so soll,

a) Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 5 und §. 13, B. II, S. 244 u. §. 246; vergl. Anhang zu derselben §. 55, Nr. 3, B. II, S. 326.

b) Diese Vorschrift ist erneuert worden in der Verordnung vom 6ten November 1834, §. 33.

§. 14.

(Distribution der Akten der in derselben Sache wiederholt einkommenden Appellation.)

dafern solches geschähe, und die Appellation pure oder nach Befinden cum clausula abgeschlagen, oder auch der Bescheid confirmiret, nachgehends aber darinnen von neuem appelliret würde, selbige Sache dem erstern Referenten, jedoch nicht als eine Retour-Sache, sondern von neuem zugetheilet werden.

§. 15.

(Ausnahmsweise Gestattung mündlicher Vorträge.)

In denen an das Ober-Appellationsgericht *notorie* nicht erwachsenen Sachen ist zwar bey der andern überhäuften Arbeit, mündlich zu referiren *a)* zugelassen, jedoch ist dabey gut und nöthig, daß der Referens wenigstens mit kurzen Worten die Rationes decidendi allenfalls blos remissive auf die folia Actorum anmerke und ad Acta lege *b)*.

a) Im §. 16 der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, B. II, S. 246 ist vorgeschrieben, die „Relation jedesmal schriftlich zu begreifen."

b) Wegen der jetzt den Erkenntnissen beizufügenden Entscheidungsgründe s. Verordnung vom 19ten November 1816.

§. 16.

(Einreichung und Vortrag der Prozeß-Gesuche. — Führung des Suppliken-Protokolls.)

Die Supplicationes und alle Extrajudicial-Vorstellungen, desgleichen die aus denen herrschaftlichen Lehn- und Inquisitions-Protocollis anfangs berührtermaßen in der Session vorzutragende Sachen werden allemal zuerst vorgenommen, weshalben das Rescript vom 16ten August 1731 *a)* denen Regierungs-Procuratoribus de novo bekannt zu machen und in der Recessirstube zu affigiren, auch von dem Secretario, so das Suppliken-Proto-

Digitized by Google

coll führet, gehörig zu befolgen ist; und wie es bey diesem Protocoll zwar nur auf Ordnung, dahingegen aber auf solche darinnen um so mehr ankommt, als nebst dem fide judiciali auch das Interesse so vieler tausend armen Leute in Gefahr stehet, wann die Suppliken nicht sofort, wie sie einkommen, auch eingetragen und richtig präsentiret, oder auch das Hypothekenbuch b) nicht genau gewahret werden, so hat dieser Secretarius sich hierunter nichts zu Schulden kommen zu lassen, oder gewiß zu gewärtigen, daß außer der ihm dabey allezeit zur Last fallenden Schadens-Ersetzung auch seine Negligenz zur weitern Ahndung höhern Orts angezeiget werden solle. Und da es zum öfteren geschiehet, daß wann zu Beylegung derer Anteactorum die Suppliken zur Repositur zurückgegeben werden, solche darinnen liegen und solchergestalten die Sachen abermalen ohnresolviret bleiben müssen; so hat der Secretarius, so das Protocoll hat, allwöchentlich die darinnen ohne Resolution gelassene Nummern zu extrahiren, und jedesmalen den Montag deren Rubra dem Referenten vorzulegen, um den Anstand untersuchen und nach Befinden heben zu können.

a) Gemeiner Bescheid vom 16ten August 1731, B. I, S. 297 fg.

b) In wiefern bei den Civil-Senaten der Obergerichte jetzt noch die Führung eines Hypotheken-Buchs vorkommen könne, ist aus dem im §. 44 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 beschriebenen Umfang, in welchen ihnen noch die freiwillige Gerichtbarkeit zukommt, zu entnehmen, vergl. Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. 1, B. I, S. 313.

§. 17.

(Vortrag der Relationen, Beschlußnahme, und Abfassung der Entscheidungen.)

Wenn nun nach vorher abgethaner übrigen Arbeit zu denen Relationen ex Actis judicialibus geschritten werden kann, so soll von oben angefangen und allenfalls, wann der Sachen zu viel, bey der folgenden Session in der Ordnung continuiret, dem Referenten, welcher die Relation, und dem Correferenten, welcher die Correlation abzulesen hat, ohne Einmischung fremder Sachen wohl zugehöret, jeder Punkt in behörige Erwägung gestellet, die Vota colligiret, allenfalls auch nach Ermessen des Directorii und Beschaffenheit der Sachen von allen *Membris* schriftlich votiret, und wo secundum majora geschlossen worden, vom Referenten der Bescheid darnach eingerichtet und abgefasset werden *). Und weilen

*) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 16 und §. 17, und Anhang, §. 27, Nr. 3, B. II, S. 246 und 301.

§. 18.

(Zeit der Anwesenheit der Mitglieder und Subalternen des Gerichts in dem Geschäfts-Lokal.)

auf diese Art zu denen mündlichen Relationen mehr Zeit erforderlich ist, so haben die Räthe sich vor 10 Uhr, die Secretarien und übrige Canzley-Verwandte jedesmal um 8 Uhr Morgens ohnfehlbar auf der Canzley einzufinden und den vorfallenden Geschäfften bis um 1 Uhr, und nach Erfordern länger, bis zu deren Endschaft abzuwarten, und ohne ehehafte Verhinderung, auf solchenfalls geschehene zeitige Entschuldigung, nicht zurückzubleiben *).

*) Ueber die Obliegenheit, bei entstehendem Feuerlärm sich im Gerichts-Lokal einzufinden, s. die im Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 11, Nr. 1, *f*, B. II, S. 275 angeführten Vorschriften.

§. 19.

(Verzeichnisse der abgeurtheilten Sachen.)

Das Directorium hat dafür zu sorgen, daß die Designationes derer abgeurtheilten Sachen denen Rescriptis vom 6ten September 1735 und 5ten Mai 1749 gemäs mit Bemerkung des objecti litis, weniger nicht die Quartals-Extracte

Digitized by Google

der noch hinterstelligen Sachen nach Maas der darüber unterm 10ten December 1748 und 17ten September 1751 ergangenen gnädigsten Befehle quartaliter richtig und zeitig eingesandt werden, dabey aber vor der Einschickung die Protocolla zu durchsehen, ob auch alle distribuirte und noch ohnresolvirte Sachen in denen Extracten befindlich seyen oder nicht? des Endes vorgedachte Designationes von dem Scribenten, welchem solches aufgetragen, bey Strafe der Ordnung, und die Quartals-Extracte von denen Referenten ohngefordert, jedesmalen vor Ablauf der erstern Woche in dem neuen Quartal dem Directorio zuzustellen seynd; auch ist

§. 20.

(Verzeichnisse der strafgerichtlichen und der fiskalischen Sachen und Prozesse.)

mit Fleiß darauf zu sehen, daß vom peinlichen Gerichte alle Monathe eine Designation der peinlichen Sachen, und wie weit es damit kommen *a*), wie auch vom zeitigen Advocato Fisci *b*), welcher die inländische fiscalische Sachen zu wahren, und dem Procuratore Fisci, welcher solche procurando zu vertreten hat, denen Rescriptis vom 16ten August 1731 und 5ten September 1735 zufolge richtige Quartals-Specificationes übergeben *c*), selbige denen am 30sten Juni 1731 publicirten Anmerkungen §. 7 gemäs herumgeschickt, mit denen vorhergehenden zusammen gehalten und denen erscheinenden Mängeln abgeholfen werden möge.

a) Ueber die jetzt bestehenden Vorschriften hinsichtlich der von den Untergerichten an die Criminal-Senate der Obergerichte einzusendenden Verzeichnisse der entschiedenen und noch anhängigen Strafsachen s. Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 26, und Anmerkungen zum §. 6 des Tit. I der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748 und zu dem Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 21sten März 1828, B. II, S. 431, 479, 506.

b) Dessen Funktionen, soweit sie in der periodischen oder ausserordentlichen Untersuchung der Geschäftsführung der Unterbehörden bestand, werden gegenwärtig in Beziehung auf die Untergerichte von Mitgliedern der Obergerichte als Justizfiskalen, in Beziehung auf die Kreisämter aber von Mitgliedern der Regierungen, versehen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 47 und §. 59, Nr. 13.

c) Wegen der Verzeichnisse, welche über die nach der jetzigen Verfassung von den Staats-Anwälten (s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 60 und Gesetz vom 11ten Juli 1832) zu führenden, die Gerechtsame des Staats betreffenden, Prozesse im Anfange des Jahres aufzustellen und an die betreffenden Ministerien einzusenden sind, finden sich Vorschriften in der Dienst-Ordnung für die Regierungen vom 28sten März 1822, §. 6 und in der Dienst-Ordnung für die Finanzkammern vom 12ten November 1822, §. 11.

§. 21.

(Führung des Justifikations-Protokolls.)

Ferner hat das Directorium davor besorgt zu seyn, daß das Justifications-Protocoll continuirt, die vorfallende Sachen in Conformität des gemeinen Bescheids vom 13ten Juni 1757, §. 23 *), eingetragen, und solches dem Extract Geheimenraths-Protocolli vom 12ten Juli 1754 zufolge alle vierzehn Tage des Montags vorgelegt, nachgesehen, und das Nöthige in jeder rückständigen Sache resolvirt werde.

*) S. oben S. 72.

§. 22.

(Zeitige Ausfertigung der Beschlüsse und Entscheidungen.)

Damit auch die resolvirte Sachen nicht mehr, wie bisher zum Theil geschehen, lange Zeit ohnexpedirt liegen bleiben mögen, so hat nicht allein das Directorium darauf fleißige Obacht zu nehmen, sondern auch jeder *Referens*, welcher seine zur Expedition gegebene Sachen am ersten im Gedächtniß behalten kann, davor mit zu sorgen, daß solche zu gehöriger Zeit expedirt werden, und darunter Niemanden von

Digitized by Google

denen Secretarien, Registratoren und übrigen Subalternen im geringsten durch die Finger zu sehen *). Insbesondere aber

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 12, Nr. 2, A, d und Nr. 3, auch Regierungs-Beschluß vom 10ten Februar 1748, B. II, S. 277, 278, 418. Die Dienst-Ordnung für die Regierungen enthält im vierten und neunten Abschnitte, §. 52 fg. und §. 77 fg. ebenfalls Vorschriften über diesen Gegenstand.

§. 23.

(Aufmerksamkeit der Mitglieder des Gerichts auf die Beobachtung der Dienst-Vorschriften von Seiten der Anwälte und Subalternen.)

Hat jeder Referens in denen ihm zugetheilten Sachen darauf zu sehen, daß dem jüngern gemeinen Bescheid *) sowohl von denen Procuratoren, als auch von denen Registratoren und Scribenten fleißig nachgelebet werde; des Endes nebst dem Directorio auch sämmtliche Räthe und Assessores den Elenchum, desgleichen die Sportul- und Expeditions-Register sich öfters vorlegen lassen, einige fasciculos actorum damit zusammenhalten und dadurch die Mängel zu entdecken, mithin zu ordnungsmäßiger Bestrafung zu bringen sich angelegen seyn lassen werden.

*) Vom 13ten Juni 1757, oben S. 66 fg.

§. 24.

(Einschärfung der Obliegenheiten der Sekretare und Archivare.)

Gleichwie aber es nicht möglich ist, sich der gewünschten Ordnung und Beförderung der Sachen zu gewärtigen, wann nicht die Secretarii und Archivarii durch die fleißigste Beobachtung ihrer Obliegenheiten dem Directorio zu Hülfe kommen; so werden dieselben, wie man sich dessen ohnehin zu ihnen versiehet, dennoch alles Ernstes erinnert, nicht allein selbsten in Gefolg ihrer Instruction und so vieler sie mit angehenden Verordnungen und Regulative sich aller nur erdenklichen Accurateſſe in ihren Protocollis, Archiven und Reposituren zu befleißigen (zu deren Beweisthum sie jedesmalen in der ersteren Session eines neuen angehenden Monaths dem Directorio ein pflichtmäßiges Verzeichniß derer aus den herrschaftlichen, Lehn- und Inquisitions-Protocollis binnen solcher Zeit expedirten, und bis dahin noch zurückstehenden Sachen ohnfehlbar vorzulegen haben), sondern auch sämmtliche Subalternen zu ihrer Schuldigkeit und besserer Ordnung anzuhalten, angesehen sie, die Secretarii und Archivarii, dafür einzustehen haben, und man sich dieserthalben künftig an dieselben halten wird, wobey in Ansehung derer herrschaftlichen Sachen allhier noch besonders bemerkt, und wie schon mehr geschehen, wiederholt befohlen wird, daß die Acten in gedachten Sachen künftighin insgesamt, und was die vorhandene betrifft, vorerst die in der currenten Repositur befindliche, sodann successive und so viel möglich auch die übrigen foliiret werden sollen, und hat der in die herrschaftliche Repositur zur Hülfe bestellte Registrator sofort damit den Anfang zu machen, und daß nach Ablauf nächstinstehender Brunnen-Ferien, aus vorerwehnter neuen Repositur die Acten nicht anders dann foliirt vorgelegt werden *), bey Vermeidung jedesmaliger Strafe der Ordnung, besorgt zu seyn.

*) Vergl. landesherrlichen Befehl vom 9ten November 1742, B. II, S. 233.

§. 25.

(Einschärfung der Obliegenheiten der Subalternen.)

Endlich wird denen Subalternen sammt und sonders nachdrücklichst befohlen und eingebunden, ihren Dienst hinführo mit mehrerem und dem gebührenden Fleiß, Eifer und Verschwiegenheit pflichtmäßig zu verrichten, des Endes sich zu der Art. 18 hierinnen bestimmten Stunde auf der Canzley einzufinden, denen Sessionen bis zu Ende gehörig abzuwarten, und deren ohne vorgängige Anzeige

Digitized by Google

und ausdrückliche Dispensation des Directorii keine zu versäumen, ebenwenig auch während derselben, wie bishero öfters mißfällig wahrgenommen worden, in der Audienzstube, oder wohl gar von der Canzley in die Stadt, unter ungültigen Vorwänden herum, auch respective ab- und zuzulaufen, sondern nach Beschaffenheit des Geschäfts, sich in denen dazu angewiesenen Stuben, an ihren gehörigen Stellen, arbeitend finden zu lassen, anbey die schuldige Subordination gegen die Secretarien und Archivarien gehorsamlich zu beobachten, so lieb denenselben ihre Ehre und Dienst seyn kann; gestalten ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß Serenissimi Regentis gnädigste Intention und ausdrücklicher Befehl dahin gehet, Höchstdenenselben auch dieserhalben fleißig Bericht zu erstatten, um eines Theils die Verdienste ihrer Diener kennen zu lernen und bey Gelegenheit zu belohnen, andern Theils aber deren gleichwolen nicht zu verhoffende incorrigible Nachlässigkeit oder sonstiges Vergehen sofort mittelst der Cassation zu bestrafen *); wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Conclusum et approbatum in Consilio Cassel den 18ten Juni 1761.

*) Wegen der insbesondere gegen Subalternen vom Sekretar oder Archivar (diese ausschließlich) abwärts zulässigen Arreststrafe, als Besserungs-Versuch, s. Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 44.

Digitized by Google

Jahr 1762.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 22sten Januar 1762,

wegen des Beitrags der Juden zu den Kosten der Erbauung und Unterhaltung der christlichen Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser.

Nachdem von der Judenschaft im Lande einige Zeit her verschiedentlich Beschwerden geführet worden, daß man sie zu Erbau- und Unterhaltung derer christlichen Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, gleich denen Christen, mit anhalten wolle, da es doch nicht mehr dann billig, auch die Observanz wäre, daß sie als Juden, welche sich derer christlichen Kirchen gar nicht bedienten, von dergleichen Concurrenz frey und verschonet blieben, inzwischen aber aus denen hierüber eingezogenen Berichten sich ergeben, daß an theils Orten die Juden ohne Unterschied, gleich denen christlichen Einwohnern, zu Auffühe- nnd Reparirung solcher Gebäude in vorigen Zeiten concurriret, an einigen Orten aber nur diejenigen Juden, welche eigenthümliche Häuser besitzen, dazu nach einer gewissen Proportion, an andern Orten selbige hergegen entweder gar keinen, oder nur zum Kirchenthurm, Uhren und Glocken Beytrag geleistet, und dahero auf unterthänigst erstatteten Bericht, höchsten Orts, zu Hebung allen Streits, gnädigst resolviret und befohlen worden, deswegen ein allgemeines Regulativ und Verordnung, wie es mit dem judenschaftlichen Beytrag zu vorerwehnten christlichen Gebäuden sowohl, als auch in Ansehung einiger anderer, die Salariirung derer Prediger und Schulmeister betreffenden, Puncte in Zukunft gehalten werden solle? ins Land ergehen zu lassen: als wird auf höchsten Special-Befehl hiermit verordnet [a], daß

1) an denjenigen Orten im Lande, wo es üblich und hergebracht ist, daß die eingesessenen Juden ohne Unterschied zu Erbau- und Unterhaltung derer Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, gleich denen übrigen christlichen Einwohnern, den gewöhnlichen Beytrag gethan, es bey diesem Herkommen allenthalben sein ohnabänderliches Verbleiben haben soll;

2) an denen übrigen Orten hingegen, es seye in Städten oder Dörfern, wo die Juden entweder gar keinen, oder nur zum Kirchenthurm, Uhren und Glocken bisher gewissen Beytrag gethan, sollen diejenige davon, welche eigenthümliche Häuser besitzen, zu dem christlichen Kirchenbau und deren Reparation überhaupt sowohl, als zu Erbau- und Unterhaltung derer Pfarr- und Schulhäuser, nach der in jeder Gemeinde üblichen Proportion, in Zukunft zu concurriren schuldig seyn. Da auch

3) verschiedener Orte in denen Besoldungs-Competenzen eingeführet, oder sonst rechtlicher Weise festgestellt und hergebracht ist, daß denen Predigern und christlichen Schulmeistern aus der Gemeinde, gewisse Abgiften, entweder an Geld, Frucht, Brod oder sonstigen Naturalien, nach Anzahl der Häuser, jährlich in partem Salarii angewiesen und entrichtet werden müssen; so können auch die an solchen Orten wohnhafte Juden, von denen in der Gemeinde eigenthümlich besitzenden Häusern, dergleichen darauf haftender Real-Abgiften, sich nicht entschlagen, sondern es sind dieselben, so viel ihrer eigenthümliche Häuser haben, dazu

Digitized by Google

gleich denen Christen den gewöhnlichen Beytrag zu thun, ebenfalls gehalten.

4) Wäre es aber an dem, daß an diesem oder jenem Orte der zeitige Schulmeister nicht in Betracht seines Schuldienstes b), sondern vor den mehrentheils dabey zu versehenden Glöcknersdienst und vor Stellung derer Uhren, solche Abgiften nach der Mannschaft zu genießen hätte; so haben in diesem Falle die in der Gemeinde eingesessene Juden ohne Unterschied, sie mögen eigenthümliche Häuser besitzen, oder bey andern wohnen, hierzu den gewöhnlichen Beytrag pro rata der Mannschaft, mitzuleisten. Und

5) gleichwie man übrigens nicht sonder großen Misfallen erfahren müssen, daß an einigen Orten, wo die Juden als Possessores der Häuser zum Kirchenbau bisher contribuiret haben, denenselben sogar auch Kirchenstände, unter dem nichtigen Vorwand, als ob solche bey das Haus gehöreten, zur Ungebühr überlassen worden, welche sie hernach durch ihre christliche Miethsleute betreten lassen, diesem Unfug aber als christlicher Ordnung und ohnehin dem Stuhl-Edict c) zuwider, in keine Wege nachzusehen stehet; so haben die Prediger vor allen Dingen dahin zu sehen, „daß solches sofort abgeschaffet und führohin, bei Vermeydung schwerer Ahndung, nicht weiter gestattet werde.

Damit nun dieses Regulativ nicht unbekannt bleibe, sondern zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so befehlen Wir Euch samt und sonders hiermit, dasselbige in Euerer Stadt und Amt gewöhnlichermaßen zu publiciren, und in vorkommenden Fällen darüber jederzeit sträcklich zu halten. Das versehen Wir Uns und bleiben Euch übrigens gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 12ten Januar 1762.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbsten.

a) Das Gesetz vom 29sten Oktober 1833, zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten, enthält §. 3 die Bestimmung:

„Die Unterthanen israelitischen Glaubens sind, „gleich den Unterthanen christlichen Glaubens, „zu allen Abgaben und Leistungen verpflichtet, welche für Staats- und Gemeindezwecke erfordert werden. Zu denjenigen Lasten „der Ortsgemeinden jedoch, welche deren kirchliche Verfassung erfordert, sind sie, in soweit „nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine „Ausnahme begründen, nicht beizutragen — „schuldig."

Zufolge der Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 12 sind die jüdischen Glaubensgenossen von einem Beitrage zu denjenigen Schulden befreiet, welche durch die kirchliche Verfassung der Christen veranlaßt worden, es sey denn, daß eine entgegengesetzte Observanz sie zur Konkurrenz verpflichte.

Vergl. übrigens §. 25 und §. 71 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834.

b) Vergl. jedoch Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 4, Verordnung vom 30sten Dezember 1823, §. 12, und Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 12 und §. 13, wonach die Israeliten ihre Kinder von deren siebenten bis zur Vollendung des vierzehnten Jahres in die öffentlichen christlichen Schulen ihres Wohnortes schicken müssen, wofern nicht die betreffende Synagogen-Gemeinde, nach Auswirkung der deshalbigen Genehmigung der Regierung, eine eigene öffentliche Schule errichtet.

c) Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, §. 9, B. I, S. 93.

Regulativ

vom 22sten Dezember 1762,

die Tagegelder der Hof- und Staatsdiener betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

fügen Unsern Civil-Bedienten, nebst Entbietung Unserer Gnade, hiermit zu wissen: wasmaßen Wir gnädigst gut befunden, ein neues

Digitized by Google

Diäten-Reglement einzuführen, und zu dem Ende, was einer oder der andere Unserer Dienerschaft, bei denen ihm außer seiner gewöhnlichen Dienstarbeit aufgetragenen Verschikkungen in herrschaftlichen Geschäften täglich an Diäten zu genießen haben soll *a*). Wir verordnen demnach zuforderst überhaupt *b*),

a) Da das im §. 21 des Staats-Dienstgesetzes vom 8ten März 1831 angekündigte, unter Mitwirkung der Landstände zu entwerfende, Regulativ über die den Staatsdienern des Civilstandes bei Geschäftsreisen zukommenden Tagegelder und Reisekosten noch nicht erschienen ist (vergl. Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 5, Nr. 25), so hat das gegenwärtige als noch in Kraft bleibend (vergl. §. 65 des angeführten Staats-Dienstgesetzes) aufgenommen werden müssen.

Die Tagegelder und Reisekosten für einzelne in Dienst-Angelegenheiten verschickte Militärpersonen und Beamten bei der Kriegsverwaltung sind bestimmt durch ein Regulativ vom 11ten September 1833.

b) Die Reisekosten und die Tagegelder, letztere als Zehrungskosten, gehören zufolge des §. 4, Nr. 1 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 nicht zu den der Staatskasse zu berechnenden und dahin abzuliefernden Gebühren.

Auch werden die Tagegelder oder Entschädigungsgelder für Amtsreisen nach §. 20, *b*, des Staats-Dienstgesetzes vom 8ten März 1831 nicht in der Besoldung angerechnet und werden nach §. 7, Nr. 4, *f*, des Landtags-Abschieds vom 31sten Oktober 1833, neben dem Normal-Gehalte bezogen.

I.

daß die Beamten dasjenige behalten, was bey einer und anderen Gelegenheiten als ein Gewisses bewilliget worden, dagegen aber cessiren solchenfalls alle Diäten.

II.

Ueberhaupt, wann ein Beamter oder sonstiger Bedienter an seinem Wohnorte bleibet, bekommt er gar keine Diäten, im Fall aber derselbe des Abends allererst wieder nach Hause kommt, sind ihm dieses ganzen Tages Diäten erschienen.

III.

Hat es bey dem nachstehenden Diäten-Reglement in Regula sein Bewenden, es seye dann, daß Wir ein anders, ob die Zehrung auf Rechnung geschehen solle? verordneten.

IV.

Verbleibt es in Ansehung der Commissionen, welche denen Partheyen, auf ihr Ansuchen oder ex Officio erkannt werden, bey der Untergerichts- und sonstigen bisherigen Verordnungen *).

*) Vergl. Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. 49, oben S. 22. Die daselbst enthaltene Bestimmung wird ergänzt durch das auf einen landesherrlichen Beschluß sich gründende Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 28sten August 1819, die Tagegelder und Reisekosten der Beamten und Amtssekretare in Parteisachen betreffend.

Bei der Abhaltung von Terminen an einem andern, als dem Gerichtsorte, zum Zwecke von Zwangversteigerungen des Grundeigenthums, sollen Tagegelder lediglich einer Gerichtsperson bewilligt werden, s. Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 6.

In Ansehung der Tagegelder der Aktuare sind noch nachzusehen Regierungs-Reskript vom 18ten August 1788, wonach bei Abhaltung eines Termins ausser dem Wohnorte, aber im Gerichtsbezirke, keine Tagegelder Statt finden und Regierungs-Reskript vom 5ten März 1791, worin die Tagegelder der Aktuare bei Verschickungen und Reisen für einen ganzen Tag auf sechs- und zwanzig Albus und für einen halben Tag auf dreizehn Albus (19½ und 9½ Groschen) und zugleich die Voraussetzungen bestimmt werden, unter welchen eine Vergütung für Pferdemiethe zulässig ist. Das Gesetz vom 18ten Oktober 1834, die Gebühren des Aktuariats-Personals betreffend, erwähnt §. 8 nur im Allgemeinen, daß Tagegelder und Reisekosten neben den sonstigen Gebühren Statt finden.

Digitized by Google

V.

Sind die Forst-Bediente zwar verbunden, alle die in dem Reglement vom 30sten September 1736 bestimmte Verrichtungen nach wie vor zu übernehmen, doch aber allenthalben ohne weitere Anrechnung einiges Pferdefutters oder sonstiger Vergüthungen und Gebühren, doch gehören ihnen nur die Diäten, wie solche in diesem Reglement bestimmt sind.

VI.

Alle höhere, als die nachfolgende specifice bestimmte, Diäten cessiren überhaupt bey allen und jeden.

VII.

Alle Neben-Rechnungen fallen ebenfalls weg, ausser Postgeld und das gewöhnliche Trinkgeld vor die Postillions, desgleichen nöthiger Bottenlohn, und vor die Chaise täglich 10 Alb. 8 Hlr., wovon die Reparationes zu bestreiten, doch ist bey Erkennung der Commission jedesmahl dahin zu sehen, ob es nöthig seye, daß der Commissarius fahre, oder ob er sich des Reitens oder auch der ordinairen Postwagen bedienen könne?

VIII.

Sind von jedem Commissario über die täglichen Verrichtungen ordentliche Protocolla und Diaria zu führen und dem commissarischen Bericht jedesmahlen beyzulegen.

IX.

Die Diäten ausser Landes werden nur in solchen Fällen passiret *), wann der Commissarius sechs Meilen über die Landesgrenzen sich begiebt.

*) Ueber die Tagegelder bei auswärtigen Verschickungen sind weiter nachzusehen Landesherrlicher Befehl vom 16ten Mai 1793 und Geheimeraths-Beschluß vom 6ten August 1793.

X.

Werden die Diäten nur zugestanden, wann die Commission nur vierzehn Tage oder längstens drey Wochen dauert, im Fall aber voraus zu sehen, daß solche länger dauern könnte, ist zuvor anzufragen, ob Diäten gegeben, oder auf Rechnung gezehret werden soll *)?

*) Hierüber ist eine weitere Bestimmung erfolgt in dem Geheimeraths-Beschlusse vom 23sten April 1796.

XI.

Sollen diejenigen, welche bey dem Hofstaat sich befinden und die Tafel haben, keine Diäten haben.

XII.

Soll dieses Diäten-Reglement mit dem Anfang des instehenden neuen Jahrs überall den Anfang nehmen.

Damit aber ein jeder wissen möge, was ihm nach Stand und Würden gebühret, so ist Unser Befehl, daß

1) wirkliche Minister und Geheimeräthe, welche Sitz und Stimme im geheimen Conseil haben, sodann
Ober-Hof-Marschall und
Ober-Cammerherr, exclusive des Secretarii oder Subaltern-Bedienten, welcher die für ihn ausgeworfene Diäten besonders bekommt, erhalten
ausserhalb Landes 9 Thlr. 10 Alb. 8 Hlr.
innerhalb — 5 = 10 = 8 =

2) characterisirte Geheimeräthe,
sämtliche Präsidenten, bei dem Ober-Appellationsgericht, wie auch bey denen Regierungen, Kriegs-Collegio und Kriegs- und Domainen-Cammer,
Cantzlars,
wann diese nicht zugleich wirkliche Geheimeräthe sind, als welchenfalls sie zu der ersten Classe gehören,

Digitized by Google

Erb-Marschall,
Samt-Hof-Richter,
Hof-Marschall,
Ober-Jägermeister,
Ober-Stallmeister,
Ober-Cämmerer,
Ober-Schenck,
Vice-Präsidenten,
Vice-Cantzlars und andere Directores bey denen höhern Collegiis,
der zeitige Kriegs-Pfennig-Amts-Director,
Erb-Cämmerer, Erb-Schenk und Erb-Küchenmeister,
Ober-Appellationsgerichts-Räthe,
geheime Regierungs- und geheime Kriegs-Räthe,
Ober-Hofmeister,
Reise-Ober-Stallmeister,
Land-Jägermeister,
Hof-Jägermeister und Ober-Falconier-Meister,
ausserhalb Landes 5 Thlr. 10 Alb. 8 Hlr.
innerhalb — 2 = 21 = 4 =

3) Cammerherren,
Ober-Amtleuthe und Land-Drosten von Adel,
Ober-Vorsteher.

NB. In Ansehung derer Samt-Visitations-Commissionen hat es vor der Hand bey dem sein Bewenden, was diesen von beyden Herrschaften bisher zugestanden worden.

geheime Legations- und geheime Kriegs- und Domainen-Räthe,
wirkliche adeliche und gelehrte Regierungs-Räthe [a],
wirkliche Kriegs-Räthe [b],
Samt-Hof- und Revisions-Gerichts-Räthe,
Vice-Ober-Jägermeister,
Vice-Ober-Stallmeister,
Hofmeister bey denen Erb- und andern Prinzen,
Ober-Forstmeister,
Cammerjunkers,
Kriegs- und Domainen-Räthe,
Stallmeister und Forstmeister von Adel,
Adeliche Steuer-Ober-Einnehmer,
ausserhalb Landes 4 Thlr.
innerhalb — 2 = 5 Alb. 4 Hlr.

a) Zufolge einer allerhöchsten Entschließung vom 11ten Februar 1824 sollen

1] „die Reisekosten für die Mitglieder der „oberen Behörden bis zu anderweiter Bestimmung auf einen Thaler acht Groschen für die Meile, und wenn die Rückreise mit denselben Pferden geschehen kann, „auf zwei Thaler für die Meile der Hin- „und der Rückreise zusammen, herabgesetzt, auch

2] „die Tagegelder jener Mitglieder und der „ihnen gleich oder höher stehenden Staatsdiener für jeden Tag, an welchem das auswärtige Geschäft kein Uebernachten ausserhalb des Wohnortes erfordert, um einen „Thaler vermindert werden."

Unter dem 30sten März 1825 ist eine weitere allerhöchste Entschließung erfolgt,

„wonach an Reisekosten für die Direktoren „und Mitglieder der Oberbehörden auf „die Meile der Regel nach überhaupt nicht „mehr als ein Thaler vergütet, in besonderen „Fällen jedoch, wo eine stärkere Ausgabe „deshalb als nothwendig nachgewiesen und „gehörig berechnet seyn wird, diese bis zu „dem, durch allerhöchsten Beschluß vom 11ten „Februar v. J. bereits bestimmten Maximum „von 1⅓ Thaler für die Meile zugestanden werden sollen."

b) Ueber die Tagegelder und Reisekosten der Sektions-Chefs bei der Kriegs-Verwaltung und der General-Auditeure vergl. Regulativ vom 11ten September 1833, §. §. 1 bis 9.

4) Legations- und Berg-Räthe,
Titular-Regierungs- und Kriegs-Räthe, wann sie nicht vorhin durch ein besonderes Rescript einen höhern Rang erhalten,
Steuer-, Jagd-, Forst-, Französische-Commissions- und Cantzley-Räthe,
Hof-, Commissions-, Archiv- und andere Titular-Räthe,
Assessores bey denen höhern Collegiis cum Voto,
wirkliche Leib-Medici,
Ober-Kriegs-Commissarii,
Advocati Principis et Fisci,
ausserhalb Landes 2 Thlr. 21 Alb. 4 Hlr.
innerhalb — 1 = 16 = — =

Digitized by Google

5) Wirkliche Ober-Appellationsgerichts-, Regierungs-, Consistorial-, Samt-Revisions- und Hof-Gerichts-, auch Kriegs-Secretarii [a]),
geheime Hof-, auch Regierungs-Archivarii,
Bibliothecarius,
Kriegs-Commissarius,
Ober-Schultheiß,
Ober-Auditeur,
Assessores ohne Voto,
Stallmeister, so nicht von Adel,
Secretarii bey der Kriegs- und Domainen-Cammer, französischen Commission, Bergraths- und Steuer-Collegio,
Archivarii,
Amtmänner,
Ober-Renthmeister,
Reservaten-Commissarii,
Kriegs-Zahlmeister,
Cammer- und Gegenschreiber,
Ober-Vogt,
Hof-Intendant,
Burgermeister zu Cassel [b]),
Procurator Fisci und Advocatus Camerae,
Ober-Postmeister und
Ober-Post-Commissarius,
außerhalb Landes 2 Thlr. 21 Alb. 4 Hlr.
innerhalb — 1 " 10 " 8 "

a) Die Tagegelder und Reisekosten der Garnisons-Auditeure, Kriegs-Sekretare und Kriegskommissare bestimmt das Regulativ vom 11ten September 1833, §. §. 1 bis 9.

b) Ueber die den Gemeinde-Behörden für Reise- und Zehrungskosten bei Verrichtungen ausser dem Orte und dessen Gemarkung gebührenden Entschädigungen s. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 57.

6) Regierungs-Advocaten und Procuratores *),
Gelehrte Scabini,
Assessores beym peinlichen Gericht,
Registratores bey denen Collegiis,
Pagen-Hofmeister,
Renthmeister,
Amts-Schultheißen und Amts-Vögte,
Burggraf zu Cassel,
Gegenschreiber in denen Sooden,
Secretarii bey denen Prinzen, desgleichen Post- und andere Titular-Secretarii, auch Postmeister zu Cassel,
Forst-Verwalter,
Buchhalter bey der Kriegs- und Domainen-Cammer und bey dem Kriegs-Pfennig-Amt,
General-Fruchtschreiber zu Cassel,
Renthschreiber zu Cassel, Ziegenhain und Marburg,
Fruchtschreiber zu Hersfeld und Schmalkalden,
außerhalb Landes 2 Thlr.
innerhalb — 1 " 5 Alb. 4 Hlr.

*) Ueber die Tagegelder der Anwälte bei den Untergerichten und bei den Obergerichten vergl. Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 10, §. 27, Nr. 10, §. 29, Nr. 13, Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 6, Verordnung vom 17ten November 1829, §. 12, Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 10 und Gesetz vom 18ten Oktober 1834, die Gebühren der Anwälte betreffend, §. 1.

Die Reise- und Zehrungskosten der Kuratoren und Kontradiktoren in Konkurssachen bestimmt das Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Januar 1823, §. 1, Nr. 9 und §. 2, A, Nr. 7 und B, Nr. 3.

7) Leib-Chirurgi,
Baumeister,
Bereiter,
Hof-Bau-Factor,
außerhalb Landes } inclusive des Knechts,
innerhalb — }
1 Thlr. 10 Alb. 8 Hlr.
1 " — " — "

8) Jagd-Zeugmeister,
Oberförster,
Forst- und Jagd-Schreiber,
außerhalb Landes 1 Thlr.
innerhalb — — " 24 Alb.

9) Bau-Schreiber,
Scribenten bey denen Collegiis,
Zoll-Verwalter, Commiß-Verwalter und Accis-Schreiber zu Cassel,

Digitized by Google

Postmeister in denen Städten auf dem Lande. innet- und ausserhalb Landes 24 Alb.

10) Stadtschreiber und Actuarii in denen Landstädten,
Accis-Schreiber auf dem Lande,
Contributions-Einnehmer,
Postverwalter,
ausserhalb Landes } 20 Alb.
innerhalb — }

11) Reitende Förster,
Posthalter,
Land-Bereither,
Zoll-Bereither,
ausserhalb Landes } incl. dem Mittagsfutter,
innerhalb — } eins für alles 16 Alb.

12) gehende Förster, Hasenheger, Hühner- und Vogelfänger, Forst-Aufsichter, Besuch- und Jagd-Zeugknechte, wann sie bey denen Forstgerichten und sonst adhibiret werden, innerhalb Landes 8 Alb.

13) Forstläufer, Wasserheger, Teichknechte und Wiesenhüter, bey vorgemeldten Verrichtungen, innerhalb Landes 4 Alb.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Collegiis und übrigen Civil-Bedienten, nach diesem Unserm Reglement und dabey weiter geäußerten gnädigsten Intention, sich bey vorkommenden Fällen in allen Stücken unterthänigst zu achten, und, damit es jedermänniglich, den es angehet, zur Wissenschaft gelange; so hat Unsere Regierung zu Cassel dasselbe durch den Druck im Lande fordersamst bekannt zu machen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen Rinteln den 22sten December 1762 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

*) Es ist dieses Regulativ mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 29sten Dezember 1762 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Digitized by Google

Jahr 1763.

Münz-Edikt
vom 13ten April 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

— — *)

Ueberdas aber haben Wir auch noch besonders mißfällig vernehmen müssen, daß die verschiedene Jahre her so hoch getriebene wucherliche Geldwechseley unter der Hand noch immer fortdauere, und die in Unserm Münz-Edict benannte Geldsorten in einem andern, als dem verordneten Werth ausgegeben, fürnehmlich aber von denen Juden die Gold- und gröbere Silbersorten gegen geringere Scheide-Münzen, welche des Endes von ihnen vorhero ebenfalls mit Wucher gesammlet und dem gemeinen Handel und Wandel entzogen würden, mit einem gewissen Agio eingewechselt, wodurch dann allerley Unordnungen und Streitigkeiten bey Ablage der Capitalien und sonsten veranlasset zu werden pflegten, indem diejenige, welche etwas schuldig wären, von dergleichen gewinnsüchtigen Wechselern verleitet würden, das in Händen habende Geld erst umzusetzen und ihre Gläubiger mit Scheide-Münze unter dem Vorwand, daß solche Hessisch Current seyen, abzulegen.

Wann Wir nun diesen Mißbrauch abzuschaffen und sonst in denen vorerwehnten Stücken gewisse Verordnung zu treffen nöthig finden: als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß

— —

*) Die weggelassene Stelle des Eingangs, sowie der ebenfalls weggelassene erste Absatz dieser Verordnung haben nur den Werth damals vorgekommener Münzsorten zum Gegenstande.

2) Gleichwie die Scheide-Münzen eigentlich nur in Handel und Wandel dazu dienen, daß Käufer und Verkäufer sich gehörig auseinandersetzen mögen, keinesweges aber große Summen und Capital-Schulden darinnen abgelegt werden dürfen: so sollen hinführo, wann nicht ein anderes ausdrücklich vorbehalten, oder Capitalien in kleiner Münze erweißlichermaßen vorgeliehen worden, bey deren Wieder-Ablage oder sonstiger Zahlung großer Summen, wider des Creditoris oder Empfängers Willen, an alten Batzen, guten Groschen, einfachen Albus a), oder anderer dergleichen noch geringerer Scheide-Münze, unter hundert Thaler nur fünf Thaler, und bey größeren über fünfhundert Gulden ansteigenden Capitalien überhaupt mehr nicht als fünf und zwanzig Gulden passiret, mithin dergleichen vor dem Krieg in vollgültiger Niederhessischer Wehrung, den Thaler zu 32 Albus und den Albus zu 12 Heller gerechnet, ausgeliehene Capitalien, deren Wiedergabe nicht in Gold oder anderen gewissen Sorten in specie geschehen muß, in gröberen vollgültigen Silbersorten abgelegt werden b).

a) Die Ein-Albusstücke sind seit dem Ablaufe des Monats April 1835 als Münze nicht mehr gültig, s. Gesetz vom 1sten Oktober 1834.

b) Vergl. Münz-Edikt vom 30sten April 1622, B. I, S. 54.

3) Lassen Wir es bey Unserer Eingangs erwehnten jüngern Münz-Ordnung überall bewenden, und wollen solche hiermit insonderheit dahin wiederholet haben, daß keinerley Hessische Münze oder auch andere vollgültige Gold- und Silbersorten anders, als auf der Post, mit eigentlicher Bemerkung der

Digitized by Google

Sorten, oder, da die Verschickung mit Fuhrleuten oder anderer Gelegenheit geschähe, nach vorgängiger ausdrücklicher Anzeige bey jedes Orts Obrigkeit, auſſer Landes zu versenden erlaubt seyn solle. Wobey Wir dann das *Commercium*, in Ansehung der zu verschickenden Sorten zwar nicht zu beschränken gemeynet, dabey aber auch denenjenigen, welche gute Geldsorten auſſer Landes schicken, und dagegen andere geringhaltige Sorten ins Land kommen zu lassen sich unterfangen, in diesem ihrem in allen Reichsgesetzen hochverpönten Wucher und an sich selbst ohnzulässigen landverderblichen Geldwechsel keinesweges nachzusehen gemeynet sind, sondern vielmehr alle hiergegen directe oder per indirectum vorgehende Contraventiones, bey Vermeydung der Confiscation und anderer scharfen Strafe, nachdrücklich untersaget *), anbenebst zu dessen genauerer Beobachtung denen Denuncianten den dritten Theil von solchen confiscablen Geldern, zur Belohnung ihrer Anzeige, zugestanden haben wollen.

*) Dieses Verbot der Aufwechselung und Ausführung der härteren Geldsorten ist erneuert durch Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Juli 1789.

Es haben demnach Unsere nachgesetzte Regierungen diese Unsere Verordnung, mittelst gewöhnlicher Publication und Affixion, zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und darüber mit allem Nachdruck zu halten, auch daß von jedes Orts Obrigkeit ein Gleiches geschehe, und die Contravenienten zur Strafe gezogen, die confiscirte Gelder aber Uns behörig abgeliefert, und nach Abzug des, denen Denuncianten zugebilligten, Antheils berechnet werden mögen, gehörige Sorge zu tragen; wie dann insbesondere Unsere Officia Fisci auf die Contraventiones zu invigiliren, im übrigen aber Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, Kriegs-Pfennig-Amt, Cabinets-Casse und sämtliche Receptores sich in ihren Recepturen hiernach zu achten, und respective diejenige, so es angehet, der Erhebung halben darnach anzuweisen haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Cassel den 13ten April 1763 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. J. S. Waitz.

*) Dieses Edikt ist mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 14ten desselben Monats den Behörden zugefertigt worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 9ten Juni 1763,

die Casselsche Messe betreffend.

Nachdem Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht zu Beförderung des dem ganzen Lande so heilsamen Commercii, die allhier angelegte Messe, Inhalts des hier anliegenden Avertissements, abermahl auf den 29sten August schierskünftig festgesetzet, und solche fernerhin auf alle Weise in Aufnahme zu bringen, den nöthigen Bedacht forthin nehmen lassen werden *a)*: so versehen sich Höchstdieselbe auch gnädigst, wie alle Kauf- und Handelsleute Dero eigenen Lande hierzu ihres Orts dahin beytragen werden, hinführo die hiesige Messe zu besuchen und mit bauen zu helfen, mithin nebst Absetzung derer Landes-Productorum auch den Einkauf fremder Waaren, zu ihrem und dem allgemeinen Besten, möglichst zu befördern sich eine Angelegenheit seyn lassen werden.

Ihr habt demnach diese Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigste Willensmeynung, mittelst öffentlicher Bekanntmachung obigen Avertissements, sämtlichen Handelsleuten, sowohl Christen als Juden, Eueres Amtsbezirks und in dortiger Stadt nicht allein bekannt zu machen, sondern auch selbige zu

Digitized by Google

bedeuten, sich auf sothaner Messe mit denen nöthigen ausländischen Waaren, besonders mit Landes-Productis, und darinnen fabricirten metallischen, Linnen-, Wollen-, Holz- und andern dergleichen Waaren zu versorgen. Versehen Uns dessen und sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 9ten Juni 1763.

Fürstl. Hessische Regierung daselbsten.

Avertissement.

Nachdem die bevorstehende hiesige Oberneustädter Messe Montags den 29sten August h. a. ihren Anfang nehmen und vierzehn Tage hindurch dauern soll, so haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, — gnädigst resolviret, daß die ertheilte Freyheiten wie vorhin continuiren, und durch auszustellende Wachten, wie bey der vorhergehenden Messe schon geschehen, sowohl Käufer als Verkäufer wider alle besorgliche Unordnungen sicher gestellt, denselben auch alle Bequemlichkeit, geneigter Wille und Beförderung verschafft, — und übrigens in vorkommenden Kaufmanns- und andern, das *Commercium* betreffenden Strittigkeiten — nach der zu Frankfurt am Mayn anno 1739 ausgelassenen Wechsel-Ordnung so lange gesprochen werden solle, bis man auf Veranlassung hierselbst eine besondere abfassen zu lassen gut finden wird [b].

Welches alles demnach hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Cassel den 9ten Juni 1763.

Fürstl. Hessisches Commercien-Collegium allhier.

a) Die Begünstigungen, welche dem Meßverkehr in Cassel, zufolge des Art. 18 des am 25sten August 1831 mit dem Königreiche Preussen und dem Grosherzogthume Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages, hinsichtlich der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bewilligt und die Vorschriften, welche hierbei zu beobachten sind, finden sich angegeben in dem Ministerial-Ausschreiben vom 24sten März 1832, die Meß-Ordnung für Cassel betreffend.

b) In einer weiteren vom Kommerz-Kollegium am 2ten Januar 1764 erlassenen, seinem sonstigen Inhalte nach zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung nicht geeigneten, Bekanntmachung findet sich folgende Stelle:

„In vorkommenden Kaufmanns- und anderen „das Commercium betreffenden Strittigkeiten soll „von dem Hessen-Casselischen Commercien-Col„legio noch ferner und so lange nach der zu „Frankfurt anno 1739 ausgelassenen Wechsel„Ordnung gesprochen werden, bis man auf wei„tere Veranlassung hieselbst eine besondere Wech„sel-Ordnung aufstellen und publiciren lassen „wird."

Die für das ehemalige Kommerz-Kollegium am 10ten April 1764 vom Landesherrn ergangene Dienst-Anweisung enthält folgende hier einschlägige Bestimmungen:

„11) soviel die Ober-Neustädter Messe betrifft, „so soll Unser Commercien-Collegium alles, „was zu deren Beförderung und Aufnahme ge„reichen kann, mit Fleiß erforschen und in Erwägung „ziehen, mithin Uns darüber von Zeit zu Zeit un„terthänigste Vorschläge thun; inmittelst aber, „daß den bisherigen von Uns gnädigst approbirten „Einrichtungen und Anstalten gemäß gelebet „werde, behörige Obsorge, zugleich auch über „das Kaufhaus, das Waagenhaus nebst den dazu „gehörigen Magazinen, den Meßplatz und die „darauf erbauete und etwa noch zu erbauende „Boutiquen sowohl ausser, als in der Meßzeit, „die Hauptaufsicht haben, in der Meßzeit die „Austheilung der Zimmer, Boutiquen und Plätze „dirigiren, und, daß den sich einfindenden Käufern und Verkäufern alle Bequemlichkeit, ge„neigter Wille, Beförderung und Sicherheit „verschaffet werde, sich eine Angelegenheit seyn „lassen; — —"

„12) In Ansehung des Handelsgerichts lassen „Wir es zwar noch zur Zeit dabey, daß in „Wechsel- und andern dahin gehörigen Sachen, „nach der in anno 1739 zu Frankfurt am Mayn „ausgelassenen Wechsel-Ordnung so lange ge„sprochen werden solle, bis Wir auf fernere „Veranlassung hierselbsten eine besondere begreif„sen zu lassen gnädigst gut finden werden. Die„weilen aber doch

Digitized by Google

„13) die Nothdurft erheischet, daß diejenigen „Sachen näher bestimmet werden, worüber Wir „Unserem Commercien-Collegio und Handels„gerichte die Cognition zustehen: so ordnen Wir „hiermit, daß dessen Jurisdiction nur zur Zeit der „Messe fundiret seye, alsdann aber alle bey Gele„genheit und in Absicht auf die Messe von Hand„lungen und Wechseln herrührende, dieselbe an„gehende und davon dependirende Sachen, es „werde personaliter oder realiter, nemlich auf „eine gantze Handlung, Handelswaaren oder „Effecten geklagt, und betreffe Wechsel, Buch„schulden, Geldanlehen, Kaufen, Verkaufen und „Vertauschen der Waaren und deshalb beliebte „Pacta, ingleichem alle die zwischen den Han„delsleuten, Schiffern und Fuhrleuten, wegen „der Fracht, unrichtiger Lieferung zur Messe, „durch letzterer Verschulden verdorbener Waaren „und dergleichen entstehende Streitigkeiten, auch „alle während der Messe in dem Kaufhause und „auf dem Meßplatze unter den Käufern und Ver„käufern vorfallende Verbal- und geringe Real„Injurien, wobey keine gefährliche Verwundun„gen, vor Unser Commercien-Collegium bis zu „deren völligen Beendigung gehören, von dem„selben in möglichster Kürze servato summario „juris ordine cognosciret und entschieden, von „dessen Decreten und Sentenzen aber die Appel„lationes zwar an Unser Ober-Appellationsge„richt, jedoch nicht anders, als wenn das Ob„jectum litis zweyhundert Rthlr. übertrifft, und „mit Abschlagung des Effectus suspensivi, nach „vorhero vom Commercien-Collegio determinirt„und hinterlegten Succumbenz-Geldern, auch, „falls Debitor appelliret und dem ohngeachtet „zur Zahlung oder Deposition angehalten wird, „vom Creditore zur Sicherheit und allenfallsiger „hiernächstiger Schadloshaltung des ersteren zu „leistenden Vorstande, gestattet — werden sollen."

Das Kommerz-Kollegium bestehet nicht mehr und es soll die Gerichtsbarkeit in Meßhandelssachen, unter Beobachtung der deshalbigen besonderen Prozeß-Vorschriften, von dem Stadtgerichte, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, ausgeübt werden. Die Führung der speziellen Aufsicht über die Casselschen Messen und deren Lokal aber ist dem Handels- und Gewerbs-Vereine übertragen worden, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 53, §. 55, §. 84, Nr. 3. Die vorfallenden Injuriensachen, als Strafsachen, gehören vor die Polizei-Kommission der Residenz, s. Verordnung vom 27sten November 1821, §. 2, Verordnung vom 19ten November 1827 über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, §. 2, von deren Straf-Erkenntnissen die Berufung an den Criminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts gehet, s. Verordnung vom 27sten November 1821, §. 7.

Zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 26sten März 1828 ist die Abhaltung von Waaren-Versteigerungen zur Zeit der Messe untersagt.

Polizei-Ordnung für die Stadt Marburg

vom 16ten September 1763 *).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

*) Mit dieser Polizei-Ordnung stimmen größtentheils wörtlich überein:

Polizei-Ordnung für die Stadt Schmalkalden, vom 16ten Januar 1764,

Polizei-Ordnung für die Stadt Hersfeld, vom 16ten Juli 1765,

Polizei-Ordnung für die Stadt und Festung Ziegenhain, vom 4ten Januar 1770,

und mit verschiedenen Abänderungen auch im übrigen:

Polizei-Ordnung für die Städte des Diemelstroms, vom 15ten August 1796.

Zu Ersparung des Raums ist es gut gefunden worden, diese vier Polizei-Ordnungen nicht wörtlich in die gegenwärtige Sammlung aufzunehmen, sondern nur in Anmerkungen zu der Polizei-Ordnung für Marburg die Abweichungen jener von dieser, soweit sie nicht blos in verschiedener Benennung der einschlägigen Behörden und Offizianten oder blos örtlichen Beziehungen bestehen und sonst von einiger Erheblichkeit sind, bemerklich zu machen. Wo sich dergleichen Abweichungen nicht bemerkt finden, stimmen die verzeichneten vier späteren Polizei-Ordnungen mit den aufgenommenen Theilen der gegenwärtigen überein.

Wenn gleich diese Polizei-Ordnungen im Allgemeinen als noch geltende Norm für die verwaltende Polizei ohne Zweifel zu betrachten sind, so läßt sich doch dasselbe nicht von allen darin vorkommenden einzelnen Bestimmungen sagen, indem manche derselben zufolge, nachher anzuführender, neuerer gesetzlicher Anordnungen unanwendbar geworden, manche andere auch sonst ausser Uebung gekommen sind, ohne daß sich hier bestimmt angeben und nachweisen läßt, bei welchen Bestimmungen dieses letztere der Fall sey.

Digitized by Google

Uebrigens sind über die nach der jetzigen Verfassung bestehenden Polizei-Direktionen, Kommissionen und sonstigen Polizei-Behörden, sowie deren amtlichen Wirkungskreis und Befugnisse in Sachen der verwaltenden Polizei nachzusehen Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 3 und 5, §. §. 61 bis 64 einschlieslich, §. 88, Nr. 3 bis 8 einschlieslich, §. 90, §. 91 und § 92, Verordnung vom 27sten November 1821, die Residenz-Polizei betreffend und Verordnung vom 12ten Januar 1822, die Polizei-Kommissionen ausserhalb der Residenzstadt betreffend, ferner Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Mai 1822, die Vollziehungs-Gewalt der Kreisämter betreffend, §. 1 und §. 2, Ministerial-Ausschreiben vom 27sten August 1822 und vom 10ten Februar 1824, betreffend die Theilnahme der Berg- und Salzwerksbeamten, der Physiker und der Baubeamten an den Geschäften der Polizei-Kommissionen, endlich Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 61.

Auch kann hierbei nachgesehen werden die im Anhange A der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739 enthaltene Uebersicht der polizeilichen Vorschriften, B. II, S. 158 fg.

§. 1.

Personen, welche zu der Policey-Commission gehören.

Werden zu der in Marburg von Uns gnädigst angeordneten Policey-Commission ernannt und bestellet: der zeitige Commandant ꝛc. a), — als welche Membra in Kraft dieses Wir authorisiren, sich alles dessen, was zu Aufrechthaltung guter Policey in gedachter Unserer Stadt Marburg dienlich ist, mit aller Sorgfalt anzunehmen, zu verordnen und zur Wirklichkeit zu setzen, wie b) Wir dann zugleich Beamten samt Burgermeister und Rath in denen Städten hierdurch ausdrücklich anweisen, in denen Landstädten und auf dem Lande gegen die von dieser Unserer Policey-Commission gemachte Anordnungen keine Theurung zu gestatten, sondern sich nach denen in dem Marburger Wochenblatt von Zeit zu Zeit bestimmt werdenden Taxen mit der Land-Policey derogestalt zu richten, damit es der Stadt Marburg an der Zufuhr der benöthigten Lebensmittel nicht erfehlen möge.

a) Ueber die zum Theil veränderte jetzige Zusammensetzung der Polizei-Kommissionen vergl. die in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Verordnungen und Ausschreiben.

b) Eine der jetzt hier folgenden gleiche Bestimmung findet sich in den benannten übrigen Polizei-Ordnungen nicht (vergl. jedoch nachher Anmerkung c zum §. 12). Auf diese hier vorliegende ist Bezug genommen in dem Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 19ten August 1819.

§. 2.

Zeit und Ordnung derer Sessionen.

— —

§. 3.

Jedermann stehet unter der Policey-Kommission. Ausgenommen die *Studiosi* und *Candidati vel Promovendi*.

— —

§. 4.

Modus procedendi ist summarisch.

— —

Wie die Geldstrafen zu vertheilen.

— —

§. 5.

Kein *Remedium Suspensivum* hat statt, sondern nur *Supplicatio ad Serenissimum* *).

— —

*) Die §. §. 2, 3, 4 und 5 sind wegen der in dem Geschäftsgange und Verfahren der Polizei-Kommissionen eingetretenen Veränderungen nicht mehr anwendbar.

§. 6.

Welche Sachen vor die Policey gehören.

Was aber die Fälle und Sachen selbst anlangt, worüber die Policey-Commission zu erkennen und zu verfügen hat; so wird dieselbe auf die von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren erlassene Policey- und andere von Ihnen und Uns ergangene höchste Landes-Ordnungen, so weit dieselbe

Digitized by Google

ganz oder zum Theil in das Policeywesen einschlagen, verwiesen, zu welchem Ende sie diese Verordnungen zu colligiren, in ein Convolut heften zu lassen, und darnach zu verfahren, sofern es aber nach denen unterschiedenen Local-Umständen in ein- und andern Puncten einer Abänderung bedürfte, davon zur weiteren Verordnung zu berichten hat.

Wenn aber bey dem Policey-Verhör Contestationes, welche *Jura Partium* betreffen, vorfallen, so sind solche von der Commission sofort ab- und zur Entscheidung an das ordentliche Forum zu verweisen, wohin alsdann auch ex Connexitate Causae die dabey etwa vorkommende Strafen gehören [a].

Uebrigens hat zwar die Commission über die auf öffentlicher Strafe oder in denen Gäst- und Wirths- auch Bier-Häusern [b] vorfallende Excesse und Injurien zu cognosciren und nach Beschaffenheit des Verbrechens und Frevels die Strafen zu dictiren, hingegen werden alle andre, welche sonst in denen Häusern geschehen und welche zur Peinlichkeit gehören oder nur eine schwere Leibesstrafe nach sich ziehen, davon ausgeschlossen [c].

a) Durch diese Connexität wird, wo nicht von bloßen Disziplinarstrafen die Rede ist, eine Straf-Befugniß der Civilgerichte jetzt nicht mehr begründet.

b) In der Polizei-Ordnung für die Städte des Diemelstrohms vom 15ten August 1796, §. 7, werden auch noch die Wein- und Branntwein-Häuser erwähnt.

c) Ueber die Grenzen der Straf-Befugniß der Polizei-Kommissionen sind nachzusehen Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46, Nr. 3, Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 4 und Verordnung vom 19ten November 1827.

§. 7.

Die Commission muß Sorge tragen, daß an Lebensmitteln kein Mangel erscheine.

Vor allen Dingen hat die Commission dahin Sorge zu tragen, daß an Lebensmitteln und andern dazu unentbehrlichen Bedürfnissen kein Mangel erscheine, und damit selbiger nicht gar überhand nehme, deren Vertheuerung durch zeitige Vorkehrungen abzuwenden.

Und wie die Einreissung eines Uebels viele andere nach sich ziehet, besonders aber die Vertheuerung des Holzes in viele andre Handwerker einen starken Einfluß hat; so wird die Commission vor allen Dingen dahin zu sehen haben, daß nach nunmehro durch Gottes Gnade hergestellten Frieden und bevorstehender Erndte der besonders der Fuhren halber übermäßig gewordene Preis des Holzes auf ein Billiges, wobey Verkäufer und Käufer bestehen können, hinwiederum gesetzet, des Endes aller Vorkauf des Holzes vor denen Thoren und Aufkauf in denen Strafen jedesmal mit Confiscation des Holzes und respective des Betrags des Geldes ohnnachläßig bestrafet, hergegen alles in die Stadt kommende Kaufholz auf gewisse dazu zu bestimmende räumliche Plätze von denen Landes-Unterthanen angefahren und daselbst nach der Taxe verkauft werden müsse [a].

Gestalten dann, wann der Landmann wider Unser besseres Anhoffen sich dem nicht fügen, sondern nach wieder hervorgewachsener Fütterung die Theuerung des Holzes durch widersetzliches Zurückbleiben dennoch unterhalten wollte, die Policey-Commission Unserer Regierung davon Eröffnung zu thun hat, um an die Beamte im Lande die nöthigen Befehle zu erlassen [b].

So viel hergegen die auswärtige Holzverkäufer angehet, bleibt der Policey-Commission anheim gestellet, nach Erforderniß der Umstände denenselben freyere Hand zu lassen.

a) Hinsichtlich des Holzmaaßes vergl. Fürstlichen Befehl vom 13ten August 1713, B. I, S. 245.

b) Statt des zweiten und dritten Absatzes dieses Paragraphen findet sich §. 8 der Polizei-Ordnung für die Diemelstädte folgende Bestimmung:

„Und da besonders die Vertheuerung des Holzes „auf das Publikum einen starken Einfluß hat, „so wird die Commission vor allen Dingen da„hin zu sehen haben, daß der Holzpreis, welcher „wegen der Fuhren theuer werden kann, auf ein „Billiges, wobey Käufer und Verkäufer bestehen „können, gesetzt werde."

Digitized by Google

§. 8.

Vom Verkauf anderer Victualien sowohl auf Markt- als anderen Tagen.

In Ansehung derer übrigen in die Stadt gebracht werdenden Victualien a) ist Dienstags und Sonnabends, als denen gewöhnlichen Markttagen, eine der Zeit und Umständen gemäße Taxe, mit Rücksicht auf den Marktpreis angrenzender Städte, jedesmal zu machen, auf die vor dem Rathhause befindliche Tafel frühe Morgens, ehe der Landmann zur Stadt kommt, anzuschreiben und von Marktmeister und Policeyknechten alles Ernstes zu invigiliren und darüber zu halten, daß über diesem Preis nichts verkaufet, sondern die Contravenienten sofort angezeigt, und durch Confiscation der Waare und des Betrags des Geldes über der Ordnung strücklich gehalten werde.

Des Endes dann auf denen Markttagen bis 12 Uhr alle einkommende Victualien auf öffentlichem Markt feil gestellet, nach Ablauf dieser Zeit aber und auf die andere Tage das Hausiren zwaren gestattet, jedoch bey nur gemeldter Strafe der Confiscation der Waare und Geldbetrags nicht höher als im Marktpreise ver- oder gekauft werden soll, gestalten der Marktpreis von einem Markttag zum andern stehen und des Endes die Tafel zu Jedermanns Wissenschaft vor dem Rathhause ausgehänget bleiben soll. Das Aufkaufen der Victualien aber, besonders der Butter, und Versenden derselben an auswärtige Freunde, noch mehr aber damit wucherliche Handlung zu treiben, ist Jedermann ohne Unterschied bey gleicher Strafe gänzlich untersagt b).

a) Zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 25sten August 1823 sind der polizeilichen Taxe in den Städten nur noch unterworfen Roggen- und Weizenbrod, Wecke und Milchbrode, frisches Fleisch, sowie andere gewöhnliche frische Fleischerwaaren und Bier, welches am Orte gebrauet und daselbst entweder verzapft oder zum inländischen Verbrauche verkauft wird.

Ueber die Aufhebung der Branntweins-Taxen insbesondere vergl. Gesetz vom 28sten August 1834.

b) Die Polizei-Ordnungen für Hersfeld und Ziegenhain enthalten zu Anfang und am Schlusse dieses Paragraphen Bestimmungen wegen der daselbst erst noch einzuführenden Wochenmärkte, dahingegen fehlt der letzte Satz eben dieses Paragraphen in der Polizei-Ordnung für Ziegenhain.

In der Polizei-Ordnung für die Diemelstädte ist der entsprechende §. 9 dahin gefaßt:

„In Ansehung der übrigen Lebensmittel, welche „in die Stadt gebracht werden, muß auch erforderliche Aufsicht gehalten werden, daß die Landleute solche nicht über die Gebühr theurer verkaufen, als sie in angrenzenden Städten und „Ortschaften verkauft und tarirt werden, die „Polizeydiener haben also hierauf genau Acht zu „geben, und die Uebertreter, sowohl Käufer als „Verkäufer, der Commission zur Untersuchung und „Bestrafung anzuzeigen."

§. 9.

Wie es auf Fest-, Sonn- und Bättagen zu halten.

Und wie wegen der Becker, Metzger, Crämer und Höcker besser unten das Nöthige besonders verordnet ist, so darf im Uebrigen an denen Fest- und Sonn-, auch Bät-Tagen während des Gottesdienstes gar nichts verkauft, auch weder vor noch nach der Kirchen auf denen Sonn- und Festtagen etwas öffentlich auf die Laden ausgelegt, sondern es muß alles vor und nach dem Gottesdienst in denen Häusern abgeholet werden, widrigenfalls diese Contravenienten und welche unter der Kirchen Wasser holen, oder sonst etwas zum Gewerbe Gehöriges über die Strafen tragen, nach Maas der Sabbaths-Ordnung zu bestrafen und diese Strafen nach Maas dieser Ordnung zu verwenden sind *).

*) Die Polizei-Ordnungen für Schmalkalden, Hersfeld und Ziegenhain enthalten am Schlusse dieses Paragraphen die weitere Bestimmung:

„Dagegen soll keine Ausnahme statt finden, sie „sey denn in eben angezogener Verordnung gegründet, und beruhe auf einem Nothwerk, „das keinen Verzug leidet, wobey jedoch alles „in möglichster Stille geschehen muß."

Die Polizei-Ordnung für Hersfeld macht die weitere Ausnahme:

„jedoch bleibt hiervon ausgeschlossen und nach „wie vor gestattet, daß den Sontag nach geen-

Digitized by Google

„digtem Gottesdienste Waaren auf die Schiffe, „welche desselbigen oder des folgenden Tages „abgehen, gebracht werden dürfen."

Beide Ausnahmen, die zuletzt erwähnte in Beziehung auf die Stadt Carlshafen, finden sich auf gleiche Weise in der Polizei-Ordnung für die Diemelstädte, §. 10, wo sodann die weitere Bestimmung folgt:

„Es muß aber in dergleichen Fällen alles in „möglichster Stille geschehen. Insbesondere soll „auch kein Toben der Hunde oder andern „Viehes auf Sonn- und Festtagen in den „Straßen geduldet werden, worüber die Polizei„diener verantwortlich seyn, und genaue Auf„sicht halten sollen; auch dürfen die Hunde „des Nachts nicht in den Straßen bleiben und „die Einwohner durch Bellen und Toben in „ihrer Ruhe stören."

Uebrigens sind wegen der Sabbaths-Verbrechen nachzusehen Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. IV, §. §. 5 bis 9, nebst Anmerkungen, B. I, S. 102 fg. und Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Mai 1801. Das Verbot des Verkaufens während des Gottesdienstes an den monatlichen Bättagen ist als durch das Konsistorial-Ausschreiben vom 31sten August 1801 aufgehoben, anzusehen. Dahingegen ist durch Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Februar 1834 der Charfreitag für einen ganzen Festtag erklärt worden.

§. 10.

Von denen Bier-Brauern.

Nachdem auch an gutem Bier dem Publico vorzüglich gelegen ist, so hat die Policey-Commission sich auch dessen mit aller Sorgfalt angelegen seyn zu lassen, des Endes sowohl Braumeister als Brauknechte hierunter, so weit es noch nicht geschehen, mit denen nöthigen Instructionen zu versehen, als auch durch die Policey-Bediente fleißige Aufsicht auf die Brauhäuser nehmen zu lassen, damit ohntadelhaftes gutes Malz und kräftiger Hopfen zum Brauen gegeben, von dem Malz in der Mühle nichts verpartieret, noch auch in denen Brauhäusern selbst Verfälschung oder sonstiger Unterschleif vorgenommen, sondern gutes tüchtiges Bier gebrauet und im Keller ohnverfälscht verzapfet werde. Des Endes dann der Commission überlassen bleibt, denen Bierbrauern von Zeit zu Zeit das Nöthige zu Abschneidung aller besorglichen Unterschleife bey Strafe aufzugeben.

Besonders darf kein Bierbrauer an seinem Bier zu verzapfen anfangen, bis es von Policey wegen probiret, gewürdiget und an des Bierbrauers Tafel, welche er bis zu Ende des Gebraues auszuhängen hat, vom Marktmeister angeschrieben worden.

Die Policey-Commission hat darauf zu sehen, daß der ordinaire Preis des guten Biers wieder auf den alten Fuß heruntergesetzt und darinnen erhalten werden möge. Das bey der Probe schlecht befundene Bier aber ist jedesmalen unter der gewöhnlichen Taxe herunterzusetzen, oder auch wohl gar nach Befinden wegzunehmen und entweder an die Armenhäuser abzugeben, oder wann es ganz untauglich und der Gesundheit schädlich befunden würde, zum Nutzen der Armenhäuser zum Gebrauch vor das Vieh zu verkaufen, welchen Falls dann auch jederzeit, wer an der Untauglichkeit des Biers Schuld trage, zu untersuchen und der Braumeister oder Brauer nachdrücklich zu bestrafen ist; und damit die Bierbrauer sich destoweniger derer Verfälschungen in denen Kellern gelüsten lassen mögen, so hat die Policey-Commission nicht allein durch Marktmeister, Schätzer und Policeyknechte bei der ersten Visitation sich nach der im Keller vorfindenden Quantität Biers genau erkundigen zu lassen und darob, ob sich der Betrag im Keller der im Brauhaus beschehenen Eiche gemäß finde, zu ermessen, sondern auch während dem Zapfen die Keller ohnvermuthet fleißig visitiren zu lassen und ob das Bier die vorige Stärke habe, oder mit Mittelbier oder Wasser verfälschet oder auch abgefallen seye, sich zu erkundigen und solchen Falls jederzeit mit nachdrücklicher Strafe und nach Befinden Confiscation gegen die Contravenienten auch respective Abwürdigung des nicht haltbar gebraueten und schlechter gewordenen Biers zu verfahren.

*) In der Polizei-Ordnung für die Diemelstädte findet sich §. 11 folgende Vorschrift:

Digitized by Google

„Da auch dem Publikum an gutem schmackhaf„ten Bier vorzüglich gelegen ist; so hat die „Polizey-Commission sich dessen auch mit aller „Sorgfalt angelegen seyn zu lassen, und daher „die Brauer nachdrücklich anzuhalten, daß sie „auf ein gewisses Quantum gutes Malz und „guten Hopfen ein gewisses Quantum gutes „Bier brauen und verzapfen. Zu diesem Ende „soll der Polizey-Wachtmeister und der Markt„meister das Malz und den Hopfen jedesmal, „ehe gebrauet wird, so wie auch, wenn es gebrauet „ist, das Bierquantum visitiren, schätzen und „eichen. Von jedem Gebrau Bier soll sodann „die Polizey-Commission ein kleines Fäßchen „im Brauhause füllen, und solches einem der „Mitglieder in den Keller legen lassen, damit „bey sich ereignendem Verdacht einer Verfälschung „die Ueberführung um so leichter geschehen könne.

„Die Polizeybedienten aber haben in den „Wirthshäusern und Kellern öfters nachzufor„schen, ob das verzapft werdende Bier mit dem „eingelieferten Probebier von gleicher Güte sey; „im widrigen Falle soll dasselbe von der Taxe „herunter gesetzt, oder gar confiscirt und den „Armen ausgetheilt werden. Wenn es aber „nicht zu genießen und der menschlichen Gesund„heit nachtheilig seyn sollte; so ist es zum Nutzen „der Armen für das Vieh zu verkaufen, und „das Geld ihnen gegen Quittung zu verabreichen."

Uebrigens ist wegen der Maasregeln zur Verbesserung des Brauwesens nachzusehen Verordnung vom 26sten Mai 1815, §. §. 1 bis 18, und wegen der Taxe des Biers, Ministerial-Ausschreiben vom 25sten August 1823.

§. 11.

Von denen Beckern.

Denen Beckern ist ebenfalls die Taxa von Brod und Wecken *a)*, nach dem marktgängigen Preis derer Früchte zu gewissen Zeiten, oder so oft es sonst die Noth erfordert, zu reguliren und solche an ihre Laden zu ihrer und jedermanns Achtung und Nachricht affigiren, nach und nach auch ohnvermuthet durch den Marcktmeister, Schätzer und Policeyknechte das Brod und Wecke sowol auf denen Laden, als besonders in denen Häusern visitiren und nachwiegen *b)*, das nicht gar gebackene oder am Gewicht zu leicht befundene wegnehmen und dem dortigen Herkommen gemäß unter die Policeyknechte, Wayſenhaus- und Armenschüler zu drey gleichen Theilen vertheilen zu lassen *c)*, überdas aber den Becker in gebührende Strafe, nach Befinden des Verbrechens zu nehmen.

Es sind auch die Becker anzuweisen, daß sie ihrem Zunftbrief gemäß jederzeit den vorgeschriebenen Frucht- und Mehl-Vorrath haben müssen, zu welchem Ende öftere Visitationes durch den Marktmeister und Policeyknechte anzustellen sind, dabey aber auch sorgfältig zu invigiliren ist, damit die Becker, wann sie erst einen genugsamen Vorrath eingekauft haben, nicht selbst zu Erhaltung geringeren Gewichts die Früchte auf dem Markt vertheueren, des Endes dann auch alle Früchte, so zu Markt kommen, bis 11 Uhr dem Publico feil stehen, die Becker hergegen vor 11 Uhr etwas an sich zu kaufen oder auf dem Kornmarkt sich einzufinden oder die Ihrigen dahin zu schicken, sich bey willkührlicher Strafe nicht unterfangen sollen *d)*.

a) Ueber die Bäcker-Taxen vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 25sten August 1823.

b) Diese Bestimmung gründet sich auf eine in der, übrigens zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung nicht geeignet befundenen, „Policey- und Land-Ordnung" vom Jahre 1622, Art. III, § 1 vorkommende Vorschrift folgenden Inhalts:

„So sol auch vmb so viel steiffer vber solche Gewicht „vnd Ordnung gehalten werden, vnd — vnsere „Beampte, sampt Burgermeister, Rath vnd Vor„stehere jedes Orts schuldig seyn, darauff fleissige „Vfsicht zu haben, daß die Beckerhäuser vnd „Laden desto öffter, vnd wo nicht wöchentlich, „jedoch in vierzehen Tagen einmal, vnversehens „vnd vnvermerkt, ohne vorgehendes Anmelden visi„tiret, Brodt vnd Wecke gewogen vnd besich„tiget, ob sie gut, rein vnd vnverfälscht seyn. „Auch neben deme das vnrecht befundene „Gebäck als verfallen, demjenigen, so es ge„backen, abgenommen, und das dritte Theil davon „den Vfsichern, das Uebrige vnter die Armen — „außgetheilet werden soll."

c) Die Polizei-Ordnungen für Schmalkalden, Hersfeld und Ziegenhain enthalten nur die Bestimmung: „und es dahin abgeben zu lassen, wohin es das „dortige Herkommen bestimmt."

Hierauf folgt in der Polizei-Ordnung für Hersfeld die weitere Vorschrift:

Digitized by Google

„Würde aber dabey ein Misbrauch oder übele „Anwendung besonders darunter befunden, daß „die Becker, wie sie anderer Orte zu thun pfle„gen, Früchte ausser der Stadt in Vorrath auf„kaufen, oder Vorschuß darauf bey denen Unter„thanen thun, und nachmahls einen höhern Preiß „unter Vorschützung eines Mangels zu erhalten „suchen: so hat die Commission zu anderweiter „Verordnung Anzeige zu thun, die contraveni„rende Becker aber noch ausserdem in gebührende „Strafe nach Befinden zu nehmen."

d) Diese Vorschrift gegen das Vertheuern der Früchte durch die Becker findet sich in den Polizei-Ordnungen für Hersfeld und Ziegenhain nicht, in der Polizei-Ordnung für Schmalkalden aber mit anderer Angabe der Zeit, wo die Becker, Müller und andere Vorkäufer Früchte ankaufen dürfen.

In der Polizei-Ordnung für die Diemelstädte ist der §. 12 dahin gefaßt:

„Den Bäckern ist ebenfalls die Taxe von Brod „und Wecken nach dem Einkaufspreiße der Früchte, „welchen sie bescheinigen müssen, zu gewissen „Zeiten, oder, so oft es die Noth erfordert, „zu bestimmen, und solche an ihre Laden zu „ihrer und Jedermanns Achtung und Nachricht „anzuschlagen, bisweilen aber soll auch die Po„licey-Commission durch ihre Unterbedienten das „Brod und die Wecke, sowohl auf den Laden „als besonders in den Häusern visitiren und nach„wiegen, das nicht gahr gebackene, oder am „Gewicht zu leicht gefundene ꝛc. wegnehmen, und „es dahin, wohin es das Herkommen bestimmt, „abgeben, und in Gegenwart eines Polizeybe„dienten austheilen lassen. Sollte sich aber ein „Mißbrauch oder eine üble Anwendung hierbey „ergeben, so hat die Commission zu anderer „Verordnung davon Anzeige zu thun, die con„travenirenden Bäcker aber noch ausserdem in „gebührende Strafe, nach Befinden des Ver„brechens, zu nehmen, besonders wenn sie, um „einen Mangel in der Stadt zu verursachen, „und dadurch höhere Taxen zu erzwingen, Brod „und Wecke ausser Landes in Quantitäten ver„kaufen. Es sind auch die Bäcker anzuweisen, daß „sie ihrem Zunftbriefe gemäß, jederzeit den vorge„schriebenen Frucht- und Mehlvorrath haben „müssen, zu welchem Ende die Polizeybedienten „öftere Visitationen anzustellen haben. Zugleich „ist aber auch hierbey sorgfältig zu invigiliren, „daß die Bäcker, wenn sie erst einen hinreichen„den Vorrath eingekauft haben, nicht selbst, „um geringeres Gewicht zu bekommen, die Früchte „zu vertheuern suchen.

„Insbesondere sollen die Einwohner zu Carls„hafen bey denen zum Verkauf dahin kommen„den Früchten, welche sie zu ihrer eigenen Noth„durft brauchen, jederzeit den Vorkauf haben, „und es soll sich kein Bäcker oder Aufkäufer bey „nachdrücklicher Strafe unterstehen, diesem zu„wider zu leben. Es wird daher den Bäckern „und Müllern überhaupt, besonders aber denen „zu Carlshafen hiermit gänzlich untersagt, den „Fruchtfuhren auf der Strafe entgegen zu gehen, „und die Früchte zum Nachtheil des Publikums „gleich in Beschlag zu nehmen, oder zu frühzei„tig Geld darauf zu geben, und dadurch Theue„rung zu veranlassen. Zu diesem Ende haben „die Polizeybedienten scharfe Aufsicht vor der „Stadt und in der Gegend um dieselbe zu hal„ten und zu invigiliren, damit die Früchte, welche „zur Stadt gebracht werden sollen, sie mögen „in Korn, Waizen, Gerste und Haser, oder in „andern Fruchtgattungen bestehn, nicht unter„wegs schon aufgekauft, und auf Theuerung hinge„schüttet, oder dem Verbot zuwider ausser Lands „gebracht werden mögen.

„Endlich so soll auch der Polizey-Commission „nachgelassen seyn, nöthigenfalls und nach vor„hergegangener Warnung die Gilde aufzuthun, „und dadurch dieselbe zu ihrer Schuldigkeit an„zuhalten."

Durch einen Landesherrlichen Befehl vom 2ten September 1786 sind die Polizei-Kommissionen angewiesen worden, darauf zu sehen, daß die Becker reines Kornbrod zum Verkaufe halten und das betrügliche Mengen mit Gerste, Erbsen und Aftermehl unterlassen.

§. 12.

Von denen Metzgern

Sind die Metzger anzuhalten, daß von denselben jederzeit frisches und gutes Fleisch von allerhand Gattung angeschafft werde, und wann daran ein Mangel erscheinen sollte, so soll die Commission befugt seyn, die Metzger nicht nur durch Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, sondern auch nach vorgängiger Verwarnung die Gilde aufzuthun, hingegen keinem Metzger verstatten, daß er das lebendige Vieh an andere, als die Einwohner in der Stadt, welche solches ins Haus schlachten lassen, hinwiederum verhandele.

Die Taxa ist denen Metzgern nach dem Preis mit welchen die Marburger Metzger einkaufen des Viehes und denen benachbarten Orten,

Digitized by Google

müssen, von Zeit zu Zeit zu setzen a) und jedem Metzger an das des Endes habende Brett vom Marktmeister jedesmahl anzuschreiben, und darf kein Metzger etwas aushauen, bis zuvor das Vieh von Policey wegen besehen b) und nach der befundenen Güte geschätzet worden; wie dann auch alles geschlachtete Vieh in die öffentliche Schirne zu feilem Verkauf ausgeleget werden muß, in denen Häusern aber nichts als in unverhofftem Nothfall des Nachmittags verkaufet werden darf, welchenfalls aber jedoch der Metzger sich vom Käufer mit Bemerkung des Preises einen Schein geben zu lassen, und solche Scheine bey der nächst erfolgenden Schätzung dem Marktmeister zu überliefern hat.

Alle Contraventiones dieser verordneten Punkte werden ausser der Ersetzung dessen, was der Metzger im Verkauf zu viel genommen, überdas nach Ermessen bestraft, das heimlich ausgeschlachtete Vieh aber sowohl, als die allzu kleinen Kälber, wie auch wann am Gewicht des Fleisches ein Betrug gefunden wird, ist daneben zu confisciren und ein Drittel denen Policeyknechten, zwey Drittel aber ins Wayfenhaus gegen Quittung abzuliefern c).

a) Hinsichtlich der Fleischtaren ist nachzusehen Ministerial-Ausschreiben vom 25sten August 1823.

b) In Betreff des Verkaufs des Fleisches von krankem Vieh vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 7ten August 1775, 21sten Dezember 1786, 27sten März 1787 und 10ten Mai 1820, und in Betreff des verbotenen Hetzens des Schlachtviehes, Verordnung vom 11ten Juni 1819.

c) Die Polizei-Ordnungen für Schmalkalden, Hersfeld und Ziegenhain enthalten noch den Satz:

„Wie Wir dann in dem Fall, daß die Metzger „gegen besseres Vermuthen die bisher unter sich „gehaltene Gleichheit und sonstige von Uns im „Zunftbrief bis auf anderweite Verordnung genehmigte Verabredungen zur Beschwerde des Publici „mißbrauchen wollten, auf beschehene Anzeige „Unserer Policey-Commission nach Befinden die „Resolutiones jedesmal zu fassen Uns vorbehalten."

Die Polizei-Ordnung für Ziegenhain enthält noch die weitere Bestimmung:

„Nächst diesem aber verordnen Wir gnädigst, „daß, weil die Metzger sowohl als Becker in „denen Städten Treysa und Neukirchen mit denen „Ziegenhayner Metzgern und Beckern einerley „Einkauf halten, nur erwähnte beyde Städte „sich nach derjenigen Fleisch-, Brod- und Wecke-„Taxe richten sollen, welche von der Policey-„Commission zu Ziegenhayn von Zeit zu Zeit „regulirt wird."

In der Polizei-Ordnung für die Diemelstädte §. 13 findet sich die Vorschrift hinsichtlich der Bestimmung der Taxe dahin ausgedrückt:

„Die Taxe ist den Metzgern nach dem Preise „des Viehes, und den benachbarten Orten, mit „welchen sie einkaufen, jedoch mit Rücksicht auf „die verschiedenen Abgaben der Metzger gegen „andere Orte, von Zeit zu Zeit festzusetzen ꝛc."

Die Vorschrift wegen des Verkaufs des Fleisches in der Schirne fehlt in dieser Polizei-Ordnung, die aber, welche die Besichtigung und Schätzung des Fleisches betrifft, hat den Zusatz erhalten:

„auch sollen keine allzukleine und nur etliche „Tage alte Kälber geschlachtet werden;"

so wie den Worten: „nach Ermessen bestraft" der Zusatz beigefügt ist:

„und insbesondere sollen diejenigen, welche gegen „die bestimmte Taxe das Fleisch höher verkaufen, mit einer Strafe von zehn Cammergulden „belegt werden."

Am Schlusse des §. 13 findet sich noch die weitere Bestimmung:

„Uebrigens ertheilen Wir der Polizey-Commission nicht nur auch in Ansehung der Metzger „die Erlaubniß, nöthigenfalls und nach vorher-„gegangener Warnung die Gilde aufzuthun, sondern behalten Uns auch vor, in dem Falle, daß „die Metzger gegen besseres Vermuthen sich nicht „in die Verordnungen fügen und zur Beschwerde „des Publikums solche mißbrauchen wollen, auf „geschehene Anzeige Unsrer Polizey-Commission „nach Befinden jedesmal noch andere Entschliessungen zu fassen, und Verfügungen zu treffen."

Die hier und an mehreren anderen Stellen der Polizei-Ordnungen vorkommende Bezugnahme auf die Zunftbriefe ist nicht mehr anwendbar, da an die Stelle der letzteren durch das Regierungs-Ausschreiben vom 17ten Oktober 1818 allgemeine Vorschriften ertheilt worden sind, unter welchen sich gleichwohl keine findet, auf welche hier zu verweisen wäre.

Auch über das Aufthun der Gilde, als Maasregel des Zwanges gegen unfolgsame Hand-

Digitized by Google

werker, ist weder in der Zunftordnung vom 5ten März 1816, noch in dem Regierungs-Ausschreiben vom 17ten October 1818 eine Bestimmung enthalten, dahingegen findet sich im §. 186 der erstern Folgendes verordnet:

„Beharrliche Widerspenstigkeit der Meister wider die Befehle der Obrigkeit in Gewerbsachen, besonders in Ansehung der schädlichen oder betrügerischen Bereitung oder Absetzung von Lebensmitteln, kann, außer den verwirkten andern Strafen, nach den Umständen noch mit Ausstosung aus der Zunft geahndet werden."

§. 13.

Von denen Kaufleuten und Krämern.

Nachdem auch die Kaufleute und Krämer, so mit Bremer a) Waaren handeln, mit deren Verkaufung zuweilen nach eigener Willkühr handeln, so sollen dieselbe nicht nur schuldig seyn, ihrem Zunftbrief und denen in vorigen Zeiten emanirten Verordnungen gemäß, auf jedesmaligen Befehl der Commission ihre Einkaufsbücher zu produciren und von allen Waaren nebst denen Preisen eine genaue und richtige Specification einzuliefern b), sondern es hat auch die Commission sich derer Preis-Curanten in denen Handelsstädten selbst von Zeit zu Zeit zu erkundigen und darnach mit Zuziehung unpartheyischer und der Handlung kundiger Personen die Taxe zu bestimmen und nach Befinden den Preis derer dem Publico nöthigster Waaren in jedem Kramladen durch den Marktmeister auf eine Tafel anschreiben zu lassen c), wie dann auch die Kaufleute und Krämer schuldig sind, sich in guter Zeit mit denen nöthigen Waaren dergestalt zu versehen, daß dergleichen um einen gebührlichen Preis stets zu haben sind.

a) Die Polizei-Ordnungen für Schmalkalden, Hersfeld, Ziegenhain und die Diemelstädte haben hier den Zusatz: „und andern."

b) Die Polizei-Ordnung für die Diemelstädte §. 14 drückt diese Bestimmung dahin aus:

„so sollen dieselben auch nicht nur schuldig seyn, „auf jedesmaliges veranlaßtes Erfordern der Polizei-Commission ein gewissenhaftes Verzeichniß „der Waaren nebst dem Preise derselben einzuliefern, sondern es hat auch ꝛc."

c) Vergl. Anmerkung a zum vorhergehenden §. 8 oben S. 109.

§. 14.

Von denen Höckern.

Den Höckern, welche inländische Victualien aufzukaufen und damit zu handeln pflegen, ist auf hiesigem Markt nicht vor zwölf Uhr, am wenigsten aber der Aufkauf derer zum Markt kommenden Waaren vor denen Thoren zu gestatten, sondern es sind die Contravenienten jedesmahl nachdrücklich zu bestrafen, wie dann auch die Policey-Commission, damit die Höcker um daweniger die Victualien vertheuern können, von Zeit zu Zeit, wie dieselbe solche zwischen denen Markttägen verkaufen, invigiliren zu lassen, und nach Ermessen auch diesen eine Taxe zu setzen besorgt seyn muß *).

*) In der Polizei-Ordnung für die Diemelstädte hat der entsprechende §. 15 die veränderte Fassung erhalten:

„Den Höckern, welche inländische Victualien aufzukaufen und damit zu handeln pflegen, ist „ebenfalls nach den Jahreszeiten die Taxe festzusetzen, wonach sie solche verkaufen müssen, „und die Policeybedienten müssen bey ihren Visitationen darauf Acht haben, daß sie dieselbe „nicht überschreiten. Auch ist den Höckern der „Ankauf der zum Verkauf in die Stadt gebrachten Lebensmittel nicht vor zwölf Uhr, am wenigsten aber vor den Thoren zu gestatten, sondern es sind die Uebertreter von der Policey-Commission jedesmal nachdrücklich zu bestrafen."

§. 15.

Von denen Weinwirthen.

Die Weinwirthe und Gasthalter müssen unverfälschte Weine bey Vermeidung der in einer besondern Landes-Verordnung a) comminirten Strafe verzapfen und keine andere, als geeichte b) Bouteillen führen, und wie sie ihren Gästen mit Bescheidenheit zu begegnen haben,

Digitized by Google

so sind auch dieselbe anzuhalten, solche auf keine Weise zu übersetzen, widrigenfalls die Policey-Commission nach Befinden auch diesen eine Taxe, was sie vor Logis, Feuerung, Licht, Aufwartung und Speisung nehmen dürfen, zu machen und in denen Wirthshäusern affigiren zu lassen hat c).

a) Verordnung vom 15ten Dezember 1750, oben S. 36.

b) Ueber die Wein-Eiche s. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 13, B. I, S. 302.

c) Hiermit stimmt der §. 16 der Polizei-Ordnung für die Diemelstädte überein.

Ueber die Wirths-Taxen vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 25sten August 1823.

§. 16.

Nächtliche Gelage sind verboten.

Nächtliche Gelage sind weder in Schenken und Wirthshäusern, noch bey denen Traiteurs und Bierbrauern zu gestatten, weshalb um zehn Uhr dergleichen Häuser zu visitiren und die Contravenienten ohne Ansehung der Person, zu Bestrafung des Wirths und derer Gäste, anzuzeigen sind *)

*) Die Polizei-Ordnung für die Diemelstädte, §. 17, stimmt hiermit im übrigen überein und erwähnt nur statt der Traiteurs der Speisewirthe und bestimmt die Stunde auf zehn Uhr des Abends.

Uebrigens ist über die Zeit, wo in den Branntweinschenken Gäste zu setzen erlaubt ist, eine nähere Bestimmung erfolgt in der Verordnung vom 26sten Mai 1815, §. 9, und gegen die Branntweinsgelage, in der Verordnung vom 22sten Juni 1791, §. 1, vergl. Anmerkung b zum §. 5 des Art. VI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 76.

§. 17.

Alles Maas und Gewicht muß geeicht und in Richtigkeit erhalten werden.

Hat die Policey-Commission trocken und naß Gemäß a), Elle und Gewicht b) jetzo fordersamst visitiren und überall nebst denen Waagebalken rectificiren, auch mit der Eiche versehen zu lassen, hinkünftig aber von Zeit zu Zeit durch Marktmeister, Schätzer und Policeyknechte unvermuthet bey Krämern, Wirthen, Bierbrauern, auch Frucht- und Mehl-Verkäufern ꝛc. Visitationes anzustellen und diejenige, so ohngeeichtes Gemäß führen, jedesmal zur verwürckten Strafe zu ziehen, in sofern aber noch überdas Maas, Elle aber Waage und Gewicht betrüglich gefunden würde, solches annoch besonders auf das nachdrücklichste zu ahnden.

a) Die Polizei-Ordnung für die Diemelstädte, §. 18, erwähnt auch der Waagen und, gleich den Polizei-Ordnungen für Schmalkalden und Ziegenhain, statt der Mehlverkäufer der Malzverkäufer.

b) Vergl. über Maas, Elle und Gewicht die Reformations-Ordnung in Polizei- und Gewerbsachen vom Jahre 1534, Abschnitt A, B. I, S. 9 fg., nebst den in den beigefügten Anmerkungen angeführten weiteren Vorschriften, so wie über das bei Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zur Grundlage dienende Maas und Gewicht, Verordnung vom 30sten Dezember 1831, §. 11.

§. 18.

Von denen übrigen Handwerksleuten, Tagelöhnern und Holzhauern.

Nachdem auch während des leidigen *) Kriegs alle übrige Handwerksleute nebst Holzhauern und Tagelöhnern mit ihrem Arbeitslohn über die Maasen aufgeschlagen und von solcher Uebermaase nicht ablassen wollen, so hat die Policey-Commission, nachdem die Lebensmittel wieder fallen, auch dahin zu sehen, daß der Arbeits- und Tagelohn nach der Billigkeit wieder heruntergesetzt und durch nachdrückliche Zwangsmittel der übermäßigen Gewinnsucht gesteuert, auch beyde, so ein Mehreres geben oder nehmen, jedesmahl gebührend bestrafet, gegen diejenigen aber, so vorhin dergleichen Arbeit gethan und

Digitized by Google

nach der Taxe zu arbeiten sich weigern, mit hinreichenden Zwangsmitteln verfahren werde.

*) Der §. 19 der Polizei-Ordnung für die Diemelstädte stimmt hiermit im übrigen überein, hat aber statt „leidigen" „jetzigen" und statt „nachdem": „sobald als".

§. 19.

Die Straßen sind wöchentlich zweimal zu reinigen.

Hat die Policey-Commission auf die Reinlichkeit der Straßen zu sehen und alle und jede Eigenthümer der Häuser, oder diejenige, welche solche in der Miethe haben [a], daß sie wöchentlich zweymal, als Mitwochen und Sonnabends Nachmittags, die Straßen, so weit eines jeden Haus gehet, den Unterbaumeister aber, daß er die öffentliche Plätze alsdann ebenfalls reinigen lassen müsse, anzuhalten, des Endes dann die Policeyknechte dem Burgermeister oder Scabino literato die Saumhafte zur Annotation und dieser der Commission zur Bestrafung anzeigen soll [b].

a) Die Polizei-Ordnungen für Hersfeld und Ziegenhain haben statt der Worte: „welche solche in der Miethe haben," „welche solche bewohnen", und bestimmen, daß die Straßen „wöchentlich zum wenigsten einmal des Sonnabends Nachmittags" gereinigt werden sollen.

b) In der Polizei-Ordnung für die Diemelstädte ist der §. 20 folgendermaßen gefaßt:

„Auch hat die Policey-Commission auf die Reinlichkeit der Straßen, und daß solche nicht durch Fuhrwerke oder auf andere Weise versperrt und das Durchkommen gehindert werde, zu sehen, auch alle und jede Eigenthümer der Häuser, oder diejenigen, welche solche gemiethet haben, dazu, daß sie wöchentlich zweimal, als Mittwochen und Sonnabends Nachmittags die Straßen, so weit eines jeden Haus gehet, säubern, die Stadtbedienten aber zur ebenmäßigen Reinigung der öffentlichen Plätze anzuhalten, zu welchem Ende denn der Policeywachtmeister und die Policeydiener alles Ernstes darauf zu sehen, und die Saumseligen anzumerken, und zur Bestrafung anzuzeigen haben."

§. 20.

Wie es mit Exekution und Berechnung der Strafen zu halten.

Alle erkannte Gefängnißstrafen hat der jederzeitige Oberschultheiß zu exequiren, und davor, daß solches geschehe, alleinig zu haften, auch wie es bewürket ist, unter die Erkänntniß ins Policey-Protocoll pflichtmäßig zu registriren. Die Geldstrafen hergegen muß der jederzeitige Burgermeister oder Scabinus literatus erheben und quartaliter der Commission berechnen, auch dahin sehen und dafür einstehen, daß die confiscirte Waaren Inhalts dieser Verordnung gehörigen Orts würklich abgegeben, nicht aber dem Armuth sein Antheil geschmälert oder gar unterschlagen werde, vor welche Bemühung demselben zwey Procent Zählgeld von der Geld-Einnahme zu verabreichen sind *).

*) Dieser §., mit welchem der §. 20 in den Polizei-Ordnungen für Schmalkalden, Hersfeld und Ziegenhain, so wie der §. 21 der Polizei-Ordnung für die Diemelstädte im wesentlichen übereinstimmt, ist nicht mehr anwendbar wegen der hierüber in dem Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1823 getroffenen anderweiten Anordnungen.

§. 21.

(Allgemeine Bestimmung.)

Schließlich [a] hat auch die Policey-Commission davon, was sie nach und nach zu Erhaltung und Verbesserung guter Policey noch weiter nützlich und heilsam befinden möchte, ihre unterthänigste Vorschläge zu thun, gestalten Wir Uns dann zu vorgedachten Unsern Commissariis versehen, daß sie der Wohlfahrt und mehreren Aufnahme Unserer Stadt Marburg [b] mit allem Fleiß und nach ihren Pflichten sich angelegen seyn, und davon auf keinerley Weise abhalten lassen werden, wogegen Wir sie Unserer Protection gegen alle ungegründete Calumnien [c] versichern. Inzwischen sie sich nach dieser Unserer gnädigsten Ordnung unterthä-

Digitized by Google

nigst zu achten und darüber allenthalben zu halten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 16ten September 1763.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Canngießer.

a) Die Polizei-Ordnung für die Diemelstädte enthält noch im §. 22 die Vorschrift:
„Nicht weniger hat auch die Policey-Kommission „dem Betteln möglichst Einhalt zu thun, und „Vorschläge zu thun, wie den wirklichen Armen „geholfen werden könne,"
und daß zu dem Ende insonderheit auf Beförderung der Wollenarbeiten Bedacht zu nehmen sey.

Hinsichtlich des Bettelns vergl. Verordnung vom 29sten November 1823.

b) Die übrigen Polizei-Ordnungen erwähnen der Stadt, für welche sie gegeben sind, die Polizei-Ordnung für die Diemelstädte aber §. 23 „der ihr untergebenen Stadt."

c) Die zuletzt erwähnte Polizei-Ordnung braucht statt dieses Ausdrucks die Worte: „Beschwerden und Verläumdungen."

Reglement

vom 30sten September 1763,

die Abgaben und Lasten der Invaliden und verabschiedeten Soldaten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von Unserm Kriegs-Collegio die unterthänigste Anzeige geschehen, daß das unterm 30sten Juni 1739 ergangene Reglement, wie es mit den Invaliden und dimittirten Soldaten in Ansehung der von ihnen zu entrichtenden Onerum und sonsten in einem und andern gehalten werden solle, vielfältig außer Acht gelassen werde, an vielen Orten nicht bekannt und fast kein Exemplar davon mehr anzutreffen seye; daher dann die Leute öfters wider dessen Inhalt belästiget und Beschwerde zu führen veranlasset würden; so haben Wir gnädigst gut gefunden, sothanes Reglement, wie nachstehet, zu erneuern, und in Ansehung der Jurisdiction nach den bereits deswegen erlassenen, aber bisher nicht gedruckten, gnädigsten Rescripten vom 13ten April 1741 und 7ten Juni 1742 abzuändern. Es sollen demnach

§. 1.

(Befreiung der erwerbsunfähigen, in Pension stehenden Invaliden und verabschiedeten Soldaten von Personal-Lasten.)

die in Gnadengehalte stehende Invaliden, und von Unsern Regimentern oder Corps erlassene Personen *), so wegen ihres Alters, anhaltender Krankheit, im Dienst empfangener Blessuren und harten Leibesgebrechen, nichts mehr zu verdienen vermögen, vor sich und ihre Weiber von aller Personal-Contribution und übrigen Oneribus befreyet bleiben;

*) Vergl. über den Ruhegehalt der Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts und der Unterbedienten bei der Militär-Verwaltung das dem Staats-Dienstgesetze vom 8ten März 1831 beigefügte Regulativ von demselben Tage, §. 5.

§. 2.

(Kontributionspflichtigkeit der erwerbsfähigen Invaliden ꝛc.)

hingegen zu Abstellung alles bishero eingeschlichenen Misbrauchs und Unterschleiffe, damit die Landesbeschwerungen billigmäßiger vertheilet und mit gleichen Schultern getragen werden mögen, diejenige Invaliden, mit Abschieden oder Laufpässen versehene Leute, welche noch etwas verdienen, und sich damit gleich andern Unterthanen nähren können, davon auch ein leidliches, ihrem Erwerb und Zustand proportionirtes, gleich andern, zur Contri-

Digitized by Google

bution mit beytragen, übrigens aber sich mit der theils durch Darreichung eines würklichen Gehalts, theils sonstiger Befreyungen, ihnen angedeihenden Gnade begnügen lassen. Inmaßen dann

§. 3.

(Verpflichtung derselben zu Entrichtung von Einzugs- und Beisitzergeld und zu Leistung von Personaldiensten, desgleichen zu Lösung des Bürgerrechts.)

dergleichen Personen von den sonstigen Aufnahms-, Einzugs-, Beysassen- und dergleichen Geldern an denen Orten, wo sie sich niederlassen und verbleiben wollen, wie auch lediglich auf der Person haftenden Diensten (außer ganz außerordentlichen Vorfallenheiten), vor wie nach und bis zu anderwärtiger Unserer Verordnung verschonet bleiben, jedoch diese Personal-Freiheit auf zünftige, denen Bürgern und Zunftgenossen allein verstattete, Handthierungen nicht extendiret, sondern es in diesen Fällen bey Lösung des Bürgerrechts und der von Uns ausgelassenen neuen Zunft-Ordnung allerdings sein Verbleiben haben *).

*) Zu diesem Paragraphen sind zu vergleichen die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 14 über die Gemeinde-Angehörigkeit der Militärpersonen, §. 20 und §. 27 über die Verpflichtung Mitglied der Gemeinde und Ortsbürger zu werden, §. 23 und §. 24 über das Einzugs- und Einkaufsgeld, §. 33 und §. 34 über die Aufnahme als Beisitzer und §. 78 über die Befreiung von der Verpflichtung zu persönlichen Gemeindediensten.

§. 4.

(Verpflichtung zu Leistung der auf den Gütern haftenden Abgaben und Dienste.)

Noch weniger soll gedachte Befreyung von auf den Gütern haftenden Abgiften, Diensten und sonstigen Beschwerungen verstanden, noch einige Exemtion hierdurch ertheilt seyn *); wie dann auch

*) Vergl. Beschluß des Kriegs-Kollegiums vom 6ten Februar 1766.

§. 5.

(Bezeichnung derer, welchen die vorerwähnten Befreiungen überall nicht zu Statten kommen.)

diejenige Dimittirte, so ihre Abschiede selbst gesucht, erkauft, oder übeln Verhaltens wegen erhalten (wie solches in denen Abschieden angeführt zu werden pflegt), ohne Unterschied, hierunter auf einigerley Weise nicht gemeynet, sondern in allem denen übrigen Unterthanen gleich zu halten seynd *).

*) Auch denjenigen, welche nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zufolge des §. 40 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 und des Rekrutirungs-Gesetzes vom 25sten Oktober 1834, §. 5 und §. 15 aus dem Militärdienste entlassen werden, sind keine Befreiungen von den Lasten und Abgaben, welche den Staats- und Gemeinde-Angehörigen obliegen, gesetzlich zugesichert.

§. 6.

(Gerichtbarkeit über Invaliden und verabschiedete Soldaten.)

— — *).

*) Dieser §. ist ersetzt und zum Theil abgeändert durch die neuern gesetzlichen Vorschriften über die Militär-Gerichtbarkeit, nemlich durch die Verordnung vom 23sten April 1821, §. 1, die Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 1, Nr. 5 und §. 4, Nr. 2 und das Gesetz vom 1sten Oktober 1834.

Wornach sich demnach Unsere nachgesetzte Collegia sowohl, als Militair- und Civil-Obrigkeiten, und jedermann, den es angehet, unterthänigst zu achten haben. Gegeben in Unserer Residenz und Vestung Cassel den 30sten September 1763 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Canngießer.

*) Dieses Reglement ist mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 7ten Oktober 1763 den Behörden zum Zweck der Verkündigung zugefertigt worden.

Digitized by Google

Jahr 1764.

Verordnung

vom 2ten März 1764,

die Abtragung von Geldschulden nach eingetretener Veränderung der Münzsorten und ihres Werthes betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey Wiederablegung derer sowohl vor dem Kriege in damahligem gutem Gelde aufgenommenen, als auch in denen während der Kriegsläufte im Handel und Wandel coursirten, und selbst in Unsern Kassen nach damahligen Umständen tolerirten geringhaltigen Münzsorten erborgten Capitalien, wie weniger nicht bey Bezahlung der Kauf- und Pachtgelder sich vielerley Irrungen hervorgethan; so haben Wir zu Abschneidung der daraus erwachsenden vielfältigen Processe, nach dem Vorgang anderer benachbarten Reichsstände, ein gewisses, denen Rechten und der Billigkeit gemäses, Regulativ vorzuschreiben nöthig erachtet; setzen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß es in nachstehenden Fällen folgendermaßen gehalten werden solle *).

*) Ueberhaupt sind hierbei zu vergleichen das Münz-Edikt vom 30sten April 1622, B. I, S. 54, und die Verordnungen vom 21sten März 1766, §. 10 und vom 18ten August 1786, sowie das Gesetz vom 3ten Mai 1834, das Münzwesen betreffend, §. 3.

§. 1.

(Grundsatz über die Abtragung der Geldschulden bei verändertem Werthe der Münzsorten.)

Soll bey einem aufgenommenen Capital, desgleichen bey einem getroffenen Kauf-, Pacht- oder andern Contract die Zeit, in welcher sothaner Contract geschlossen worden, dergestalt zum Grunde gelegt werden, daß der Schuldner ein Mehreres, als er an dem erborgten Capital nach dem innern wahren Werth der Geldsorten würcklich empfangen, wieder zu erstatten nicht schuldig, noch auch an Kauf- und Pachtgeldern ein Mehreres, als der ebenmäsige innere Werth derjenigen Geldsorten, worinnen solche abzuführen versprochen worden, austrägt, zu bezahlen gehalten seyn solle; nach welchem Grundsatz dannenhero

§. 2.

(Anwendung auf die in niederhessischer oder ediktmäßiger Währung ausgeliehenen Kapitale.)

die vor dem Kriege überhaupt in niederhessischer oder edictmäsiger Währung aufgenommene Capitalien, auch überhaupt in niederhessischer Währung, wie solche in Unsern Edicten bestimmt uud in Unseren Cassen angenommen wird, ohne Unterschied der Geldsorten (jedoch nach Inhalt Unsers Münz-Edicts vom 13ten April 1763 *) mit Ausschliessung derer geringeren Scheidemünzen) abgetragen, dahingegen

*) oben S. 103.

§. 3.

(Anwendung auf die in benannten Münzsorten ausgeliehenen Kapitale.)

wann ein Capital zwar auf niederhessische Währung reduciret, aber doch zugleich die Münzgattung, in welcher solches vorgeliehen, z. E. ein hundert Rthlr. niederhessische Währung, in

Digitized by Google

Louisd'or ꝛc. dabey ausdrücklich benahmt worden, solches in eben dieser Gattung, und zwar wie solche *tempore contractus* in Währung angenommen worden, wieder bezahlt, folglich es in diesem Falle eben so, als es in andern Fällen, wo ein Capital in gewissen *speciebus* vorgeschossen und auf die Stücke contrahiret worden, z. E. zwanzig Stück Louisd'or, oder ein hundert Rthlr in Louisd'or, das Stück zu fünf Rthlr. gerechnet, gehalten, und die Wiederbezahlung nach dem Empfang schlechterdings regulirt werden soll. Dannenhero auch

§. 4.

(Aufgeldszahlung in Fällen, wo Kapitale nicht in den empfangenen Sorten abgetragen werden können.)

alte in Gold-Gülden, oder harten unverschlagenen Thalern ꝛc. dargeliehene Capitalien in eben denen Sorten, oder da solche selten mehr zu haben sind, in neuen groben vollgültigen Müntzsorten mit einem nach dem Unterschied des innerlichen Werthes oder des damahligen und jetzigen Müntzfuses darauf zu legenden proportionirten Agio wieder abgetragen werden müssen; wie dann

§. 5.

(Aufgeldszahlung bei verändertem Münzfuße.)

auf gleiche Weise nicht mehr dann billig ist, daß die in ältern Zeiten in nieder-hessischer Währung aufgenommene und in jetziger Währung wieder abzutragende Capitalien nach dem Unterschied des damahligen und jetzigen Müntzfuses mit einem proportionirten Agio zu belegen sind. So viel aber

§. 6.

(Besondere Fälle einer vorzunehmenden Vergleichung der Münzsorten, in welchen Kapitale ausgeliehen werden, mit denen, in welchen sie abgetragen werden.)

die seit dem 1sten Juli 1758 aufgenommene Capitalien betrifft, sollen diejenigen, welche bis den 1sten April 1761 nach Inhalt der Schuldverschreibung, oder nach beyderseitigem Geständniß in Louisd'or, Ducaten oder andern alten vollgültigen Gold- und Silber-Sorten, oder in edictmäßiger Währung vorgeliehen worden, auch in eben den Sorten, oder respective in solcher Währung wieder erstattet, desgleichen was vom 1sten April 1761 bis den 1sten April 1763 in edictmäßiger Währung und zwar in vollgültigen guten Gold- und Silber-Sorten sowohl, als in denen damahls tolerirten neuen Drittel-Stücken edictmäßig erborgt worden, zwar in jetzo coursirenden vollgültigen Geld-Sorten, jedoch aber nach damahliger Währung, nehmlich die Louisd'or zu 8 Fl. gerechnet, oder mit Abzug eines, anliegender Reductions-Tabelle gemäßen, Procents wieder bezahlet werden; dahingegen

§. 7.

(Fortsetzung.)

was seit dem 1sten Juli 1758 mit neuen Drittel-Stücken oder andern geringhaltigen Geld-Sorten vorgeliehen worden, wann die Schuldverschreibung auf diese vor voll gerechnete geringhaltige Geld-Sorten, oder nur überhaupt auf Current- oder Hessisch Current-Geld gerichtet ist, oder auch der Schuldner erweislich darthun kann, daß, statt der in der Obligation ausgedrückten edictmäßigen Währung, nur Current-Geld, nehmlich drey Drittel-Stücke zum Thaler gerechnet, vorgeliehen worden, anderst nicht, als nach anliegender Reductions-Tabelle in jetzigem edictmäßigem Gelde wieder abgetragen werden muß, solches auch in dem Fall statt findet, wann gleich die Wiederbezahlung in andern Sorten, als worinnen der Vorschuß geschehen, ausdrücklich stipuliret wäre, gestalten hierunter auf den Empfang schlechterdings zu sehen ist.

§. 8.

(Abtragung der Kauf- und Pachtgelder, desgleichen der Waarenschulden und dabei erforderliche Münzvergleichung.)

Alle Kauf- und Pacht-Contracte, desgleichen Kram-Schulden, welche vom 1sten Juli 1758

Digitized by Google

bis den 1sten April 1763 gemacht worden, und worinnen keine gewisse Geld-Sorten, oder wenigstens edictmäßige Währung nicht ausdrücklich versprochen worden, sind auf das schlechteste Current, nehmlich drei sächsische Drittelstücke zum Thaler, zu rechnen und nach obiger Reductions-Tabelle in jetziger edictmäßiger Währung zu bezahlen, es wäre dann Sache, daß aus denen vor dem Kriege üblichen Pachtgeldern, wie hoch sich solche dero Zeit in gutem Geld belaufen haben, oder aus anderen Umständen zu schließen sey, daß in Betracht der Kriegsläufte das damahlige Pachtgeld oder Miethzinß nur in schlechtem Gelde angenommen, außerdem aber auf Niederhessische edictmäßige Währung von denen Contrahenten gesehen worden.

§. 9.

(Nichtanwendbarkeit dieser Verordnung auf rechtskräftig entschiedene oder verglichene Verhältnisse.)

Ob nun zwar diese in der Billigkeit beruhende Verordnung zu überschreiten, und derselben zuwider einen Schuldner durch einen wucherlichen Contract zu vervortheilen, niemanden gestattet seyn soll: so hat es jedoch bey dem, was bis zu Publication dieser Verordnung rechtskräftig entschieden, oder zwischen denen interessirten Theilen verglichen und abgethan worden, sein ohnabänderliches Bewenden; wie dann auch

§. 10.

(Unzulässigkeit von Nachforderungen nach freiwillig angenommener Zahlung in Münzsorten von geringerm Werthe.)

in Ansehung der Capital-Schulden, und davon erschienenen Zinsen, welche billig in gutem Gelde hätten abgetragen werden müssen, aber von dem Creditore in schlechtem Gelde ohne Bedingung freywillig angenommen worden, es seye dann, daß ihm denen Rechten nach das beneficium Restitutionis in integrum zu statten kommen müste, keine Nachforderung statt haben soll.

Es ist sich also hiernach in vorkommenden Fällen sträcklich zu achten, anbenebst dahin zu sehen, daß bei desfalls entstehenden Strittigkeiten die Sachen so viel möglich ohne processualische Weitläuftigkeiten abgethan werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 2ten Martii 1764 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Waitz.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreibens von demselben Tage den Gerichtsherren und Beamten zur Verkündigung und Nachachtung zugefertigt worden.

Reductions-Tabelle,

wie ein in schlechtem Gelde vorgeschossenes Capital von hundert Thalern nunmehro in guter edictmäßiger Niederhessischer Währung wieder abzutragen sey.

100 Rthlr.	Thun in gutem Gelde		
	Rthlr.	Alb.	Hlr.
Vom 1sten Juli bis 30sten September 1758:			
in Preußischen, Sächsischen, Mecklenburgischen, Bernburgischen, Schwedischen und andern Drittelstücken, oder anderer geringhaltigen Münze . . .	95	—	—

Digitized by Google

100 Rthlr.		Thun in gutem Gelde Rthlr.	Rib.	Hlr.
	Vom 1sten October bis 31sten December 1758:			
——	in Preußischen, Sächsischen und andern Dritteln, oder sonstiger schlechten Münze	93	—	—
	Vom 1sten Januar bis 31sten Martii 1759:			
——	in Preußischen, Sächsischen und andern Dritteln, auch anderer schlechten Müntze	92	—	—
	Vom 1sten April bis 30sten Juni 1759:			
——	in Preußischen, Sächsischen und andern Dritteln ꝛc.	84	—	—
	Vom 1sten Juli bis 30sten September 1759:			
——	in Preußischen, Sächsischen und andern Dritteln ꝛc.	80	—	—
	Vom 1sten October bis 31sten December 1759:			
——	in Preußischen Drittel-Stücken	80	—	—
	= Braunschweigischen C-Dritteln	66	21	4
	= Sächsischen und andern Dritteln ꝛc.	78	—	—
	Vom 1sten Januar bis 31sten Martii 1760:			
——	in Preußischen Dritteln	76	—	—
	= Braunschweigischen C-Dritteln	66	21	4
	= Sächsischen und andern Dritteln ꝛc.	74	—	—
	Vom 1sten April bis 30sten Juni 1760:			
——	in Preußischen Dritteln	75	—	—
	= Braunschweigischen C-Dritteln	66	21	4
	= Sächsischen und andern Dritteln ꝛc.	66	—	—
	Vom 1sten Juli bis 30sten September 1760:			
——	in Preußischen Dritteln	75	—	—
	= Braunschweigischen C-Dritteln	66	21	4
	= Sächsischen und andern Dritteln ꝛc.	60	—	—
	Vom 1sten October bis 31sten December 1760:			
——	in Preußischen Dritteln	75	—	—
	= Braunschweigischen C-Dritteln	66	21	4
	= Sächsischen und andern Dritteln ꝛc.	60	—	—
	Vom 1sten Januar bis 31sten Martii 1761:			
——	in Preußischen Dritteln	75	—	—
	= Braunschweigischen C-Dritteln	66	21	4
	= Sächsischen und andern Dritteln	60	—	—

Digitized by Google

100 Rthlr.	Thun in gutem Gelde Rthlr.	Alb	Hlr.
Vom 1sten April bis 31sten Juni 1761:			
—— in Preußischen Dritteln	70	—	—
= Braunschweigischen C-Dritteln	62	21	4
= Sächsischen und andern Dritteln ꝛc. . . .	47	—	—
Vom 1sten Juli 1761 bis 1sten April 1763			
sollen diese schlechte Geld-Sorten, ob sie wohl gegen den Fuß der Louisd'or zuletzt noch geringer in Cours gewesen, dennoch aus bewegenden Ursachen eben so reducirt werden, und muß solchemnach bezahlt werden vor			
100 Rthlr. in Preußischen Dritteln	79	—	—
—— = Braunschweigischen C-Dritteln	62	21	4
—— = Sächsischen und andern Dritteln und andern schlechten Geld-Sorten	47	—	—

Gemeiner Bescheid der Regierung zu Marburg

vom 12ten Mai 1764,

zur Abstellung verschiedener im gerichtlichen Geschäftsgange wahrgenommener Unregelmäßigkeiten und Misbräuche.

Demnach man bey Fürstlicher Regierung mißfällig wahrgenommen, daß von denen Procuratoribus und Cancellisten in vielen Stücken der jüngeren Proceß- und anderen Ordnungen *) der Behör nicht nachgelebet worden, vielmehr dagegen verschiedene Mißbräuche sowohl in Judicial- als Extrajudicial-Sachen sich eingeschlichen haben, welchem zum Verschleif der Justiz gereichenden Unwesen abzuhelfen nöthig seyn will; als wird Nachstehendes denenselben zur künftigen genauen Beobachtung hiermit bekannt gemacht.

*) Vergl. Proceß-Ordnung für die Obergerichte vom 5ten September 1745 und den derselben beigefügten Anhang, B. II. S. 243 fg. und S. 262 fg.

§. 1.

(Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts von Seiten des Anwalts vor Anstellung der Klage.)

Hat sich mehrmalen ergeben, daß in causis simplicis Querelae bey Fürstl. Regierung Klage erhoben, wann gleich die Jurisdiction entweder gar nicht oder doch ohne Mittel nicht fundirt gewesen. Nachdem aber ein jeder Anwalt dieses Jurisdictions-Puncts selber gesichert seyn muß, bevor er eine solche Sache klagbar anbringt; als werden sie Alle und jeder besonders hiermit angewiesen, dieses jedesmal vorher genau zu untersuchen, und falls die Jurisdiction vorberührtermaßen nicht fundiret ist, sich des Klagens unter der Verwarnung zu enthalten, daß sie widrigenfalls nach Maas der jüngeren Proceß-Ordnung §. 1, nicht allein sofort per Decretum ab- oder ad primam instantiam verwiesen, sondern auch in diesen und allen andern ähnlichen Fällen, wo ein oder ander seinen Clienten das Geld nur unnützerweise aus dem Beutel schreibet, die Expeditionskosten allemal ex propriis bezahlen und nach Befinden noch obendrauf gestraft werden sollen.

§. 2.

(Begründung der Gesuche um Kommissions-Erkennung.)

Wann aber auch die Sache zur unmittelbaren Cognition vor die Regierung gehöret, so findet dennoch nach klarer Vorschrift berührter Ordnung in regula keine Commission Statt, es seyen dann dazu ganz besondere Ursachen vorhanden *). Damit also auch in diesem Stück die Ordnung durch das von denen Procuratoren gar zu oft und vielmal nach bloßer Willkühr beschehene Commissions-Gesuch hinkünftig desto weniger überschritten werde; so sollen dieselben die causales, warum sie eine solche Commission nöthig finden, in ihren Vorstellungen hinkünftig nicht nur specifice anzeigen, sondern auch in quantum facti allemal bescheinigen, damit man bey Fürstlicher Regierung gleich Anfangs daraus zu beurtheilen im Stande seye, ob und wie weit dem petito zu fügen stehe, widrigenfalls auch hierauf ein Abschlags-Decret auf ihre Gefahr und Kosten erfolgen wird.

*) Vergl. Ministerial-Ausschreiben von 13ten Juli 1830.

§. 3.

(Zeitige Einreichung der prozessualischen Eingaben.)

Wird denen Anwälten aufgegeben, ihre Exhibita, welche sie in denen ordentlichen Sessions-Tagen zur Resolution befördert wissen wollen, nicht wie bisher geschehen ist, des Morgens oder wohl gar erst, wenn die Session beinahe geendiget ist, sondern allemal des Tages zuvor und zwar so zeitig zu übergeben, daß solche noch vor der folgenden Session vom Secretario zeitig eingetragen, anteacta aufgesucht, diese gelesen, und sodann daraus referirt werden könne, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, daß solche bis zur anderweiten Session ohnresolvirt bleiben, wobey ihnen jedoch Sachen, worinnen *periculum in mora* würcklich vorhanden ist, jederzeit einzureichen und solches in rubro anzuzeigen ohnbenommen ist, nur wird ihnen der Mißbrauch dieser Rubricirung bey willkührlicher Strafe untersaget *).

*) Die Vorschrift dieses Paragraphen ist eingeschärft durch Obergerichts-Assirum vom 16ten Januar 1822.

§. 4.

(Obliegenheiten der Anwälte bei vorzunehmenden Reisen.)

Soll sich keiner derselben, bey zehn Thaler Strafe, ohne vorher dazu gesuchten und erhaltenen Urlaub aus der Stadt über vier und zwanzig Stunden lang entfernen, nach Ablauf des Urlaubs auch sich wiederum einfinden und sobald von seiner Rückkehr Anzeige thun, mittlerweile aber durch seine Substitutos die Partheyen vor aller Versäumniß sicher stellen, des Ends dann

§. 5.

(Bestellung und Obliegenheit der Substituten.)

der Substitutus durch seine eigenhändige Unterschrift der Vollmacht, den Consensum in substitutionem denen actis einverleiben, und vermöge dieser Substitution in des Constituti Abwesenheit auf beschehene Notification das Nöthige in der Sachen einstweilen beobachten muß.

Damit auch bey hiesiger Regierung ein der neuen Proceß-Ordnung gemäßer modus procedendi gleich andern Landes-Dicasteriis seyn möge, so haben

§. 6.

(Wahrung der Appellations-Fatalien. — Verbot nachträglicher Beschwerden-Ausführung.)

die Anwälte in causis Appellationis [a]) nach gewahrtem decendio interponendae [b]) die Gravamina intra trigesimum a die latae sententiae vel scientiae Decreti vollständig zu deduciren und

darauf weiter das in der neuen Proceß-Ordnung §. 12 vorgeschriebene trigesimum exhibendorum actorum von Zeit der Extradition derer auf die Deductionem gravaminum erkannten Compulsorialium jedesmal sub poena desertionis zu wahren c), gestalten die vorhin allhier nach eingeliefertem Bericht cum actis üblich gewesene plenior Deductio gravaminum und Refutation des Unterrichters erstatteten Berichts als ordnungswidrig fürters gänzlich untersaget wird.

a) Vergl. Gesetz vom 16ten September 1834, §. 34 bis 36.

b) Die Anzeige der Berufung erfolgt nach §. 38 des eben angeführten Gesetzes stets bei dem Gerichte erster Instanz.

c) Diese Nothfrist ist durch eben dieses Gesetz, §. 43, aufgehoben, vergl. Anmerkungen zu den §. §. 1 und 4 des gemeinen Bescheids vom 13ten Juni 1757, oben S. 66.

§. 7.

(Anbringung und Begründung der Frist-Erstreckungsgesuche.)

Wäre es aber, daß wegen legaler impedimentorum intra trigesimum die Introduction der Appellation nicht geschehen, oder die acta priora nicht eingeliefert werden könnten, so haben die Anwälte vor Ablauf des trigesimi Prorogation zu suchen *), und wann solches ohnumgänglich mehrmals nöthig wäre, die supplicationes in rubro et nigro derogestalten deutlich einzurichten, daß man daraus ersehen könne, zum wie vielten mal die Prorogation gebeten werde, zugleich auch die impedimenta darinnen anzuführen und bei dem zweiten Prorogations-Gesuch des fatalis introducendae solche ordnungsmäßig zu bescheinigen, bey dem dritten aber sich ad solennitatem legalem zu offeriren, (als welches dann auch im Fortgang eines Processes bey denen suchenden Prorogationen des Beweistermins und Dilationen auf gleiche Weise zu beobachten ist).

*) Vergl. Anmerkung zum §. 9 des gemeinen Bescheids vom 13ten Juni 1757, oben S. 69.

§. 8.

(Gehörige Wahrung der Akten-Einreichungsfrist und Begründung des Gesuchs um deren Erstreckung. *)

— —

*) Dieser Paragraph fällt, nachdem diese Nothfrist aufgehoben worden, als unanwendbar weg.

§. 9.

(Strafdrohung gegen die Anwälte, welche ungegründete Appellationen vorbringen oder sonst böse Sachen übernehmen.)

Werden sämmtliche Anwälte zum Ueberfluß nochmals in die §. §. 4 und 66 der neueren Proceß-Ordnung unter der gewissen Verwarnung verwiesen, daß bey befundenem Mißbrauch des *beneficii appellationis* und wann von ihnen *contra acta* deduciret worden, oder sonst ohngereimtes Klagwerk ersehen wird, sie jedesmal in nahmhafte Strafe genommen, und gegen diejenige, so sich an Geldstrafen nicht kehren, sondern fernerweit auf offenbar bösen Sachen sich betreffen lassen, mit der Suspension und nach Befinden mit der Anzeige pro remotione fürgeschritten werden solle *).

*) Hierbei ist besonders zu vergleichen der landesherrliche Befehl vom 21sten Juni 1770.

§. 10.

(Einschärfung der Vorschriften wegen zeitiger Berichtigung der Legitimation zum Prozesse und wegen gehöriger Einrichtung der Rubriken.)

Haben die Anwälte gleich bey der ersten Schrift, welche sie in einem neuen Proceß einreichen, jedesmal die Rubrik a) nach deutlicher Vorschrift des §. 72 der Proceß-Ordnung künftig einzurichten, weniger nicht in Ansehung der Legitimation oder Cautionis de rato b) dem §. 74 dieser Ordnung besser, als von einigen

Digitized by Google

bisher geschehen ist, hinkünftig nachzukommen, in dessen Entstehung aber jedesmal der ordnungsmässigen Bestrafung sich ohne Nachsicht zu gewärtigen, wie dann auch an sothanes actenmäßiges Rubrum sich in denen folgenden Schriften genau zu binden, und wann im Verfolg der Sachen solches wegen Absterben eines Consortis litis oder sonstiger Ursachen halber geändert werden müßte, dennoch zu bequemer Aufsuchung der anteactorum das vorige Rubrum mit beyzubehalten und auf allen Exhibitis den Namen des Exhibentis zuerst, die Gegenparthey aber nachzusetzen, mithin des zu bloßer Verwirrung derer Rubriken gereichenden, unter ihnen bishero üblich gewesenen: *hic*, *ille*, von nun an sich gänzlich zu enthalten ist.

a) Vergl. Anmerkung zum §. 13 des gemeinen Bescheids vom 13ten Juni 1757, oben S. 69.

b) Wegen der Legitimation zum Prozesse vergl. die in der Anmerkung zum §. 14 des eben erwähnten gemeinen Bescheids, oben S. 70, angeführten Gesetzstellen, nach welchen eine Sicherheitsleistung statt Vollmacht nicht mehr zulässig ist.

§. 11.

(Vorschrift wegen gehöriger Wahrung der Fristen und Verbot unnöthiger Frist-Erstreckungsgesuche.)

Sollen sie die Schriften binnen der in decreto communicatorio bestimmten Frist jedesmal einzubringen *) alles Ernstes sich befleißigen, auch ohne ausdrückliches Begehren oder Verschulden ihres Clienten keine Dilation suchen, widrigenfalls sie sothane Kosten ex propriis zu stehen schuldig seyn sollen, gestalten dann hinkünftig, falls auch ihrer Parthey die Kosten der Sache vom Gegentheil zu ersetzen zuerkannt werden sollten, dennoch dergleichen Prorogations- und Dilations-Gesuche darunter nicht mitverstanden, sondern jedesmal bey der Moderation gestrichen werden sollen.

*) Vergl. Gesetz vom 16ten September 1834, §. 1.

§. 12.

(Zeitige Bewirkung der Behändigung der ausgewirkten Erstreckungs-Dekrete. *)

*) Durch die Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 16ten September 1834, wonach die Gerichte für die erforderliche Behändigung der von ihnen erlassenen Verfügungen von Amtswegen zu sorgen haben, ist dieser Paragraph unanwendbar geworden.

§. 13.

(Gestattung der Triplik und Quadruplik.)

Findet der klagende oder appellantische Theil nöthig, auf das in duplicis befindliche Einbringen weitere schriftliche Handlung zu pflegen; so hat derselbe die in der Duplikschrift enthaltene Nova, wenn der Haupttermin *) nicht zu nahe stehet, schriftlich oder aber in termino ad protocollum anzuzeigen, worauf sodann praevia causae cognitione dem Suchen nach Befinden deferirt, alsdann aber auch die super solis novis einzubringende Triplik dem Beklagten oder Appellaten ad quadruplicandum und diese weiter ad notitiam communicirt und darauf in alio praefixo zu Bescheid von denen Anwälten geschlossen werden soll.

*) Dieser Haupttermin (Submissions-Termin) fällt nach §. 23 des Gesetzes vom 16ten September 1834 weg und muß daher die Bitte um Gestattung der Triplik ausserterminlich angebracht werden.

§. 14.

(Verbot unbegründeter oder zu frühzeitiger Ungehorsams-Anklagen, Remissions- und Deserterklärungsgesuche.)

Darf sich keiner von denen Procuratoren unterfangen, ohne jedesmalige Beylegung des Insinuations-Scheins, auch nicht voreilig vor Ablauf der Frist zu contumaciren *a*), oder ehe der Regierungs-Bescheid rechtskräftig ist, um Remissoriales *b*), noch auch ehe einmal acta priora vorgelegt werden

Digitized by Google

können, um die Deserterkennung c) der Appellation einzukommen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen die Exhibita auf ihre Kosten zurückgegeben werden;

a) Vergl. Anmerkungen zum §. 7 des gemeinen Bescheids vom 13ten Juni 1757, oben S. 68.

b) Ein solches Gesuch ist nach der Bestimmung im §. 44 des Gesetzes vom 16ten September 1834 überhaupt nicht mehr zulässig.

c) Zufolge der Vorschrift im §. 31 der Verordnung vom 6ten November 1834 findet die Ausstellung von Appellations-Erlöschungsbescheinigungen nicht mehr Statt.

§. 15.

(Zeitige Erhebung der ausgewirkten Verfügungen und Entscheidungen, Bewirkung ihrer Behändigung und zeitige Einreichung der Remissorialen und Ober-Appellationsgerichts-Entscheidungen. *)

— —

*) Alle diese Gegenstände sind durch die neueren Prozeßgesetze anders angeordnet worden, vergl. Gesetz vom 16ten September 1834, §. §. 2 bis 5, 43, 44, Verordnung vom 6ten November 1834, §. §. 4 bis 6, 12 bis 15, 28 und 34, daher dieser Paragraph als nicht mehr anwendbar weggelassen worden ist.

§. 16.

(Vorschrift wegen der Befugniß der Anwälte, die ergangenen Verfügungen und die Manual-Akten wegen rückständiger Gebühren zurück zu halten und beziehungsweise Vorschuß von den Partheien zu verlangen. *)

Hat man wahrgenommen, daß sich ein und anderer Procurator unterfangen, die Insinuationes derer vor ihre Partheyen extrahirten Resolutionen unter dem Vorwande, daß die Deservitien sammt darauf verwendeten Kosten noch nicht bezahlt wären, zu hinterhalten.

Nachdem aber dieses zur Verzögerung der Justiz gereichet und der Gegenseite Contumacial-Kosten verursacht; so haben sie sich unter dergleichen Vorwand der Zurückhaltung derer Resolutionen künftig bey zehn Thaler Strafe und Ersetzung derer einem oder dem andern Theil dadurch verursachten Kosten durante processu gänzlich zu enthalten; dahingegen ihnen unbenommen bleibt, sich von Zeit zu Zeit von ihren Partheyen einen proportionirlichen Vorschuß auf künftige Berechnung entrichten zu lassen, und wann solcher nicht erfolgt, ohnaufhältlich der Sache davon mit Beylegung der bisherigen Kosten-Specification zur weiteren Verordnung Anzeige zu thun, weniger nicht bleibt auch ihnen nach entschiedener Sache die retentio actorum manualium und etwaiger documentorum bis zu ihrer gänzlichen actenmäßigen Befriedigung vorbehalten und soll ihnen mit denen Executorialien, in so weit sich keine Uebermaße befindet, forderſamſt an Handen gegangen werden.

*) Ueber die Befugnisse der Anwälte und Sachwalter hinsichtlich ihrer Gebühren und Auslagen sind nachzusehen Verordnung vom 12ten Juni 1818, Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, die Bevollmächtigung wegen Rechtsstreitigkeiten betreffend, §. 6 und Gesetz vom 18ten Oktober 1834, die Gebühren der Anwälte und Sachwalter betreffend.

§. 17.

(Gehöriges Abwarten der Termine. Verhandlungen in den Terminen.)

Müssen die in denen Appellations-Processen oder auf die Replik-Schriften angesetzte oder respective prorogirte Termine a) jedesmal von denen Anwälten respiciret werden, und dieselbe zu dem Ende in diesen Verhörstagen so zeitig und längstens Morgens 9 Uhr auf der Regierung erscheinen b), daß die recessa vor 12 Uhr aufgenommen werden können, und haben sie darinnen die Nothdurft blos ratione legitimationis vel productionis documentorum Inhalts des §. 76 neuer Proceß-Ordnung von jedem Theil in zwei Sätzen vom Mund aus in die Feder in ipso termino kürzlich zu verhandeln und ob das Rubrum richtig, auch die Acta complet sind, nachzusehen, folgends die

Digitized by Google

Receſſe jedesmal ſelbſt oder per Substitutum zu unterſchreiben, weitere in merita causae einſchlagender Handlungen hergegen haben ſich dieſelbe in denen ſchriftlich verhandelten Sachen bei Strafe der Ordnung gänzlich zu enthalten, geſtalten das zum Verſchleif der Juſtiz ſeithero eingeſchlichene Offenlaſſen der Termine auf einen andern Tag und Zuſchickung der Receſſe zum nachherigen Eintragen hiermit ernſtlich und dergeſtalt unterſaget wird, daß auf jedesmaligen Contraventionsfall, als worauf Secretarius und Archivarius zu inviligiliren, und wann beym Schluß der Woche die ſämmtliche Protocolla nicht vollſtändig von denen Cancelliſten abgeliefert worden, davon dem Directorio Anzeige zu thun haben, ſowohl die Anwälte als Cancelliſten jeder um einen Thaler geſtraft; übrigens aber, wann alsdann bey Unterſuchung der Sache ſich findet, daß wegen fehlender Legitimation, Inſinuations-Beſcheinigung, incompletten Schriftwechſels oder dergleichen in der Hauptſache nicht geſprochen werden kann, jedesmal der Schuld tragende Theil, ohne auf Ehehaften zu reflectiren, oder der Anwalt salvo regressu in die Koſten des frustrirten Termins fällig ertheilt werden ſoll.

a) Vergl. Anmerkung zum §. 16 des gemeinen Beſcheids vom 13ten Juni 1757, oben S. 70.

b) Durch Obergerichts-Anſchlag vom 12ten November 1825 iſt die obſervanzmäßig auf 11 Uhr feſtgeſetzt geweſene Contumacir-Zeit beibehalten worden.

§. 18.

(Beweis zum ewigen Gedächtniß. Antizipirung des Beweiſes.)

Bleibt zwar denen Anwälten vor completirtem Schriftwechſel auf probationem in perpetuam rei memoriam, wenn ſie ihr Sachen dahin zu qualificiren vermögen, anzutragen unbenommen, auch haben ſie die zum Beweis der Klage oder Exception dienende Documenta dem §. 73 neuer Proceß-Ordnung gemäß denen Hauptſchriften beyzulegen und die Originalien derer vorhin beygelegten Copeyen in termino submissionis zu produciren, dahingegen wird ihnen aber auch hiermit ausdrücklich unterſagt, außer ſolchen Fällen, wie bisher zum öftern geſchehen iſt, ein willkührliches probandum ſich ſelbſt zu erwählen und darüber Beweis-Articul oder Eidesformul zu übergeben, ſondern es haben dieſelbe zuvor die Regulirung eines pertinenten thematis probandi durch Vorbeſcheid abzuwarten.

§. 19.

(Verbot unnöthiger Prozeß-Geſuche. Vorſchrift wegen des Sollizitirens.)

Müſſen die Procuratores alles unförmlichen und unnöthigen Supplicirens nach Maas der Proceß-Ordnung §. §. 7 und 69, wie überhaupt, alſo in specie des unzeitigen Sollicitirens *) um Beſcheid oder Reſolution ſich gänzlich enthalten. Wann aber ein oder der andere letzteres dennoch nöthig findet, ſo ſoll dieſes nicht durch förmliche Exhibita, ſondern durch bloße, von ihnen jedesmal eigenhändig zu unterſchreibende, Zettel mit Bemerkung des Tages, wann die Schrift übergeben oder ad protocollum gehandelt iſt, und zwar allemal gratis geſchehen, und da einige Anwälte ſich bishero zur Ungebühr ermächtiget haben, alſobald nach erhibirten Vorſtellungen nach der Reſolution zu fragen, ja ſogar die Partheyen in die Häuſer derer Räthe zu ſchicken, da doch ſo wenig ihnen als denen Partheyen die Reſolution, bevor ſolche würklich expedirt iſt, bekannt werden darf, ſo haben ſie ſich deſſen fürters bey Vermeidung nachdrücklicher Beſtrafung zu enthalten, vielmehr die Reſolution abzuwarten, oder wann ſie über allzulanges Zurückbleiben ſich zu beſchweren gegründete Urſache haben, auf obgedachte Weiſe mittelſt eines, dem Directori oder in deſſen Abweſenheit dem vorſitzenden Rath, ſonſt aber niemand vorzulegenden Sollicitir-Zettuls, davon Anzeige zu thun.

*) Vergl. Anmerkungen zu den §. §. 6 und 7 des gemeinen Beſcheids vom 13ten Juni 1757, oben S. 68.

Digitized by Google

§. 20.

(Beobachtung der Stempel-Ordnung.)

Ist die Stempel-Papier-Ordnung künftig besser, als von einigen bisher geschehen ist, bey denen Exhibitis zu beobachten, unter der Verwarnung, daß anderergestalt die ordnungswidrigen Bogen zurückgegeben und die Schrift auf derer Anwälte Gefahr vor nicht exhibirt gehalten werden solle *).

*) Vergl. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 2, Nr. 11, §. 6, 69, 70 und Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Juni 1827, auch Gesetz vom 11ten August 1832, die Beschwerden über Verzögerung der Rechtspflege betreffend.

§. 21.

(Eröffnung der Bescheide.)

— — *)

*) Dieser Paragraph hat durch die Bestimmung im §. 23 des Gesetzes vom 16ten September 1834 seine Anwendbarkeit verloren.

§. 22.

(Obliegenheit der Anwälte, von Dienstvernachlässigungen der Expedienten Anzeige zu thun.)

Damit auch bey erfundener Versäumniß in einer Sache sich nicht auf andere zu berufen stehe, so haben die Anwälte, als welche am ersten in Acht nehmen können, in wiefern die Cancelliſten in ihren Expeditionen fahrlässig sind oder nicht, von jedem Vorfall beym Directorio schriftliche Anzeige zu thun, widrigenfalls aber ihren Partheyen ohne Rücksicht, ob der Verzug an ihnen oder der Expedition gelegen hat, vor Schaden und Kosten zu haften.

§. 23.

(Vorschriften über die Verhandlungs-Art in Konsistorial-Sachen.)

Hat man aus denen Consistorial-Protocollen *a)* verschiedentlich wahrgenommen, daß die Anwälte in ihren Recessen sich auf den Inhalt ihrer Klage oder Appellations-Libells beziehen.

Da aber dieses der Natur des summarischen Processes *b)* zuwider läuft; so werden dieselben angewiesen, das Nöthige kurz möglich ad protocollum zu wiederhohlen, und so die völlige Nothdurft gegeneinander zu Protocoll zu verhandeln, künftighin auch jedesmal wenigstens in primo termino die Partheyen zum Versuch der Güte *c)* oder sonstigen mündlichen Verhör in Person zu sistiren.

a) Welche der ehemals vor die Konsistorien gehörenden Sachen jetzt vor die Obergerichte gehören, ergeben der §. 43 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 und das Gesetz vom 18ten September 1834.

b) Dieser unbestimmte summarische Prozeß fällt jetzt, zufolge der Vorschrift im §. 22 des Gesetzes vom 16ten September 1834, bei den Obergerichten weg.

c) Durch die Beschränkung der terminlichen Verhandlungen sind die gerichtlichen Güteversuche nicht aufgehoben, s. Verordnung vom 6ten November 1834, §. 23.

§. 24.

(Erhebung der Gerichtskosten.)

— — *)

*) Dieser Paragraph ist durch die Bestimmungen in den §. §. 12 und 34 der Verordnung vom 6ten November 1834 unanwendbar geworden.

§. 25.

(Verschwiegenheit des Kanzlei-Personals. — Verbot aller Mittheilungen von Seiten desselben an die Partheien.)

Dann und so viel die Expedienten betrifft, so werden dieselben vor allen Dingen an ihre Pflichten, um die Heimlichkeiten des Gerichts wohl zu bewahren, ernstlich erinnert, unter dem Verwarnen, daß derjenige, welcher etwas von denen Votis und Bedenken derer Räthe oder was sonsten in Audientia mündlich vorgehet, jemand an-

Digitized by Google

ders, wer das auch seyn möchte, mündlich eröffnen oder ohnangefragt der Parthey schriftlich ex actis zu communiciren sich erfrechen sollte, mit ernstlicher Strafe angesehen und nach Befinden höheren Orts seines Meineids halber auf die Cassation und weitere Bestrafung an Leib, Gut und Ehre angetragen werden solle. Des Ends sie sich dann auch aller Correspondenz mit denen Partheyen und Uebernehmung der Besorgung ihrer Sachen, vielmehr also des Schriftstellens bey dem Dicasterio, gänzlich zu enthalten, sondern ein jeder seines Amts ohne Favorisirung der einen oder andern Parthey treulich zu warten hiermit angewiesen, und

§. 26.

(Obliegenheit der Expedienten zu fleißiger Verrichtung ihrer Geschäfte.)

müssen sämmtliche Expedienten an denen Sessionstagen längstens um 9 Uhr sich jedesmal in der Expeditionsstube einfinden, ihre zu Haus verfertigte Sachen vor der Session an den Archivarium abgeben, sodann aber zu Aufnehmung derer Protocolle in Sachen, wo Termine stehen, als welche unter sie zu repartiren sind, sich parat halten, unter keinerley Vorwand aber sich solcher Aufnehmung weigern.

Gestalten wann bey einem Cancelliſten, dem solches obliegt, ohnhintreibliche Verhinderungen obwalten sollten, derselbe gleich vor Anfang der Session dem Archivario davon Anzeige zu thun hat, damit die Aufnehmung einem andern Cancelliſten übertragen werden könne.

§. 27.

(Ausfertigungen in Amtssachen.)

Haben dieselbe die herrschaftlichen Sachen und andern Officiosa ohnverzüglich zu expediren, ohne von denen ex officio bestellten Anwälten wider deren Willen die Verfertigung des Duplicats *) zu begehren, wie dann der Pedell in solchen Sachen die Zeit der vom Scribenten an ihn beschehenen Extradition sowohl, als den Tag, wann er es zur Post oder sonst abgegeben, zu notiren und darauf der Expedient diejenige Sachen, wo ex officio von denen Beamten, Predigern oder andern Dienern Bericht oder Justification erfordert wird, solches solchergestalt dem Justifications-Protocoll zu inseriren hat.

*) Vergl. Gesetz vom 18ten Oktober 1834, die Gebühren der Anwälte betreffend, §. 3.

§. 28.

(Verzeichniß der beschlossenen Verfügungen. Beschleunigung der Ausfertigung.)

Alle in der Session erfolgte Resolutiones müssen die Cancelliſten gleich nach dem Schluß der Session in einen Elenchum mit Beyfügung des Namens, welchem die Expedition zugefallen, eintragen, und diesen Elenchum rerum resolutarum sofort gehörigen Orts anschlagen, damit die Anwälte wissen, bey wem sie sich zu melden haben, mithin das viele ohnnöthige Sollicitiren und Laufen ihrer Partheyen in die Häuser unterbleiben möge. Dem vorgängig aber müssen sie die Sachen, wobey periculum in mora vorhanden, ohne den geringsten Verzug expediren, überhaupt aber längstens den zweiten Tag nach abgefaßter Resolution das Concept derselben, wobey das Datum von nun an offen zu lassen und vom Referenten künftig selbst zu inseriren ist, zur Signirung vorlegen, alsdann aber binnen vier- und zwanzig Stunden zur Collectur abgeben, damit des dritten Tages früh morgens die Erhebung und Auslösung geschehen könne, des Ends dann der Sportul-Receptor sein Register in solcher Ordnung zu führen hat, daß man daraus zu allen Zeiten ersehen könne, was jeden Tag an Resolutionen zur Taxe abgegeben, und ob solchemnach die Expedition der ein und andern Resolutionen verzögert, wie dann auch der Cancelliſt das expedirte Exhibitum samt anteactis, wann deren beygelegt gewesen, sofort bey der Expedition wie-

Digitized by Google

derum an den Archivarium abzuliefern und ein jeder sein besonderes Expeditions-Register so ordentlich zu halten und darinnen alle Expedienda an Resolutionen oder Bescheiden, wann und welchen Tag er jedes bekommen, ausgefertigt, auch respective zur Taxa und Repositur abgegeben, pflichtmäßig zu verzeichnen, auch auf jedesmaliges Erfordern in sessione vorzulegen hat.

Wornach sich also ein jeder derer Procuratoren sowohl als Expedienten zu achten hat.

Publ. Marburg den 12ten Mai 1764 *).

*) Nach einer beglaubigten Abschrift.

Regierungs-Ausschreiben

vom 8ten September 1764,

den Auf- und Zugang der niedern Jagd betreffend.

Nachdem von Unsers gnädigsten Landesfürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst resolviret worden, daß hinfüro die kleine Jagd alljährlich den 22sten Februar zugethan a) werden, dahingegen auf Lamperti-Tag, als den 17ten September, im ganzen Lande hinwiederum aufgehen, oder, da solcher auf einen Sonntag einfiele, wie sich von selbst verstehet, bis auf den darauf folgenden Tag geschlossen bleiben, mithin vor dieser Zeit die kleine Jagd nicht exerciret werden soll b); so haben Euch solches hiermit ohnverhalten wollen, um diese gnädigste Verordnung weniger nicht in dortiger Stadt und Amt zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt zu machen, als auch dahin zu sehen, daß darüber sträcklich gehalten und von niemand, bey Vermeydung ohnausbleiblicher Strafe, dagegen gehandelt werde. In dessen Versehung verbleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 8ten September 1764.

Fürstlich Hessische Regierung daselbst.

a) Der Zugang der niedern Jagd ist durch Regierungs-Ausschreiben vom 15ten August 1800 der Regel nach auf das Ende des Monats Januar bestimmt worden, vergl. aber Anmerkung d zum §. 3 der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, B. I, S. 256.

b) Wegen der Vorjagd vergl. Fürstliche Resolution vom 14ten November 1755 nebst Anmerkungen, oben S. 61.

Verordnung

vom 19ten September 1764,

wegen Fortsetzung der Steuer-Rektifikation.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir aus landesväterlicher Fürsorge und auf dringendes Anhalten der gesammten Landstände sowohl, als auch vieler gravirten Ortschaften in Unseren Fürstenthümern und Landen, bewogen worden sind, das bereits angefangene a), durch viele Zwischenfälle aber ausgesetzte Rectifications-Geschäft des ganzen Landes, zum Soulagement derer durch die Ungleichheit bishero gedrückten und gravirten Unterthanen, wiederum vornehmen und in Stand bringen zu lassen, auch dazu die nöthige Verhaltungsbefehle und Reglements an die zu diesem Endzweck besonders gnädigst ernannte Steuer-Rectifications-Commission unterm heutigen dato erlassen haben, zu Erhaltung dieses gemeinnützigen Endzwecks aber, und damit kein Theil vor dem andern graviret werde, auch damit zum Nachtheil der Mit-Contribuenten niemand seine contribuable Grundstücke heimlich verbergen könne, erforderlich seyn will, daß alle

Digitized by Google

und jede Orte, bevor sie catastrirt werden, nach der Ruthenzahl der in Unseren Fürstenthümern und Landen gnädigst approbirten Meßruthe würcklich gemessen werden, damit niemand über Ungleichheit, und daß er mehr versteuern müsse, als er würcklich in Besitz habe, sich beschweren könne, wie dann mit Grunde keine Fluhr abgeschlossen werden kann, bevor selbige gänzlich gemessen worden; so befehlen Wir hiermit vorgedachter Unserer Steuer-Rectifications-Commission gnädigst, alle bishero noch ungemessene Orte, sie mögen catastrirt seyn, oder nicht, durch die dazu geschworne Landmesser messen, in Riß und Charte nach dem gnädigst approbirten Ruthenmaas bringen zu lassen.

Und wie sich hiervon niemand, es sey auch, wer es wolle, eximiren kann, diese Messung auch niemanden an seinen prätendirenden Rechten, Gränzen oder sonstigen Befugnissen hinderlich seyn soll, sondern nur, um eine allenthalbige Gleichheit unter den Contribuenten zu erlangen, angeordnet ist; als haben sämtliche von Adel und wen es sonst angehet, sich hiernach unterthänigst zu achten, keiner sich der Messung bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnade zu widersetzen, sondern die Gränzen, ihre Grundstücke und die etwa prätendirende Befugnisse den Landmessern getreulich anzuzeigen, wie dann dieselben angewiesen sind, bey etwa strittigen Gränzen oder Gerechtsamen die von beyden Theilen prätendirende Befugnisse in der Charte getreulich anzuzeigen, und sich überall nach dem damahligen Possessionsstand zu richten, widrigenfalls zu gewärtigen, daß, ohne ihre Gerechtsame zu notiren, dennoch mit der Messung fortgefahren und die auf ihre Grundstücke ertragende Meßkosten doppelt von Ihnen exigiret werden sollen.

Unsere Regierungen und Consistoria allhier, zu Marburg und im Schaumburgischen, desgleichen Unsere Oberämter, Reservaten-Commissarii und Beamten haben hierauf genaue Obsicht zu halten, denen von Unserer Steuer-Rectifications-Commission abgeschickten Landmessern alle rechtliche Hülfe mit vollem Nachdruck zu leisten, auch, damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so hat Unsere hiesige Regierung dieses durch ein gedrucktes Ausschreiben bekannt machen zu lassen.

Cassel den 19ten September 1764 *b*).

Friedrich, Landgraf zu Hessen.

Vt. Canngießer.

a) Vergl. Landesherrliches Reskript vom 13ten April 1736, Edikt vom 24sten April 1739, B. II, S. 1 und 57, und Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764 nebst dem demselben beizufügenden Anhang.

b) Den Gerichtsherren und Beamten ist diese Verordnung mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 31sten Oktober 1764 zugefertigt worden.

Reglement,

vom 16ten Oktober 1764,

die Fortsetzung der landschaftlichen Steuer-Rektification und die Aufstellung der Kataster betreffend.

(Vergl. die im Anhange zu diesem Reglement enthaltene Zusammenstellung der die direkten Steuern betreffenden älteren und neueren gesetzlichen Bestimmmungen.)

§. 1.

(Steuer- und kontributionsfreie Güter.)

Sollen ganz steuer- und kontributionsfrey passiren:

a) Unsere eigenthümliche ursprüngliche Domanial- und Cammer-Güther, welche auf Rechnung administrirt werden oder ad tempus verpachtet sind;

b) diejenigen Güther, welche mit ganz besonderen vollgültigen und deutlichen *Privilegiis* von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren oder von Uns, oder auch auf den Grenzen durch Recesse mit den Benachbarten von aller Contribution und Steuer eximiret sind;

Digitized by Google

c) die den *piis Corporibus*, wie auch Kirchen und Kasten und Schulen gehörige Güther, so vorhin zu keinem *Catastro* gezogen worden, und welche die Geistlichen *Salarii loco* besitzen.

§. 2.

(Kontributionsfreie bloß steuerpflichtige Güter.)

Da auch in vorigen Zeiten zwischen Ritter- und Landschaft, wegen der von dieser an jene prätendirten Concurrenz ihrer Güther zur Contribution, ein annoch unerörterter Proceß bey den Reichsgerichten hänget: so ist bey hiernächstiger Publication der Steuerstöcke, wie bisher geschehen, das Nöthige desfalls zu wahren. Diesertwegen, mit ausdrücklichem Vorbehalt Unserer und Unser getreuen Landschaft dagegen überall competirenden Gerechtsame, sollen als bloß steuerbar und in den ritterschaftlichen oder Nebencontribuenten-Steuerstock gehörige Objecta angesehen werden:

a) alle herrschaftliche Lehne, welche bisher keinen Contributions-Beytrag gethan, sondern bloß steuerbar gewesen;

b) alle ritterschaftliche Güther, welche dieselbe vor und *in anno* 1655 als ritterschaftliche Güther besessen, und nachhero nicht von Bürgern und Bauern acquiriret;

c) alle Fruchtgefälle, Zinsen und Zehenden;

d) die Rathhäuser in den Städten, und alle übrige, auf befreyeten Plätzen stehende, publike Gebäude, welche ex Aerario civico unterhalten werden müssen.

Von allen diesen Güthern, welche eine Exemtion vel in totum vel in tantum prätendiren, ist die Qualität genau und legaliter durch Unsere Steuer-Rectifications-Commission zu untersuchen, und im Fall bey ein oder anderem Stück Bedenklichkeiten vorwalten sollten, ist causa instructa cum Rationibus dubitandi et decidendi bey Uns darüber unterthänigst anzufragen.

§. 3.

(Kontributionspflichtige Güter.)

Dahingegen sollen in Contribution und Steuern verhalten werden:

a) alle Güther, welche sich zu der in den vorigen Paragraphen beschriebenen Qualität nicht legitimiren können;

b) alle Rottländereyen ohne Ausnahme, ausgenommen diejenige, welche Wir für Uns selbst rotten lassen und ad tempus austhun;

c) alle sowohl erblich als ad vitam oder sonst irrevocabiliter ausgethane Hufen, Afterlehne, Erbzins-, Leyhe-, Leib-, Landsiedel- und sonstige Coloney-Güther, sie gehören auch, wem sie wollen, werden ratione des Niesbrauchs oder der Oberbesserung in die Contributions-Anschläge gebracht und dem Domino utili oder Possessori zum Verhalt zugeschrieben *);

d) die von der Landesherrschaft selbst zu eigenem Gebrauch acquirirte, vorhin contribuable Güther bleiben billig in dieser Qualität und werden zum Contributions-Verhalt mit angesetzt;

e) desgleichen die von der Ritterschaft acquirirte und vorhin *originetenus* lastbar gewesene Güther bleiben ebenfalls in ihrer vorherigen contribuablen Qualität, wie denn auch

f) die von der Universität Marburg und andern *piis Corporibus* acquirirte *originetenus* lastbare, und nicht von Anfang ad pios Usus destinirte, Güther die contribuable Qualität in sich behalten.

g) Alle diese Güther werden in *loco rei sitae* catastriret und ihrem vero Domino zugeschrieben. Im Fall aber ratione *Dominii* ein Streit seyn sollte, hat sich die Steuer-Rectification jederzeit nach dem Possessionsstand zu achten, jedoch die gegenseitigen Gerechtsame dabey expresse zu reserviren, welche denn gehörigen Orts auszumachen sind.

Digitized by Google

h) Hiernächst ist in den Vorbeschreibungen sorgfältig anzumerken, welche Güther ganz frey oder bloß steuerbar sind, auch ob diese Freyheit real oder personal, in perpetuum oder nur ad tempus gehe.

*) Vergl. die beigefügten Erläuterungen vom 25sten Februar 1772, §. 1.

§. 4.

(Allgemeiner Maasstab des Steuer-Anschlags.)

Das Catastrum soll, wie bisher, in ständig und unständig eingetheilet, und zum Fundamento peraequationis aller steuerbaren Objectorum die Erträglichkeit zum Grunde genommen werden, so daß nach Maasgabe des Steuer-Modells de 1680 und Regulativs de 1741, 5 Steuergulden Revenuen zu 25 Gulden Steuer-Capital und zwölf Viertel partim Casselischen Maases zu 100 Gulden Capital angeschlagen oder 20 Gulden Geld-Revenuen verglichen werden sollen; es sey denn, daß aus erheblichen Ursachen und zur Abschneidung vieler Weitläuftigkeiten hiervon abgegangen werden müßte; jedoch darf solches obigen Anschlag nicht überschreiten.

§. 5.

(Steuer-Anschlag der stellbaren Länderei.)

Und wie zur Unterhaltung einer durchgängigen Gleichheit erfordert wird, daß ein Acker stellbaren Landes, an einem Orte wie an dem andern, nach seinem wahren Werth und Erträglichkeit angeschlagen, mithin die Proportion erhalten werden muß, wenn auf 4 Metzen partim 1 Gulden Steuer-Capital gesetzt wird, nothwendig auf 4 Viertel 16 Gulden Steuer-Capital gesetzt werden müssen; so wird hiermit verordnet,

a) daß an jedem zu rectificirenden Orte die Taxatores, nach Maasgabe der ihnen besonders ertheilten Instruction, auf einer jeden Sorte Landes, so sich an dem Ort befindet, welche nach ihrem wahren Werth zu äßtimiren und darauf der Anschlag zu machen, untersuchen und angeben sollen, was sowohl im Winterfeld als Sommerfeld, in den besten, mittleren und schlechteren Jahren, von einem Acker zu 150 Quadratruthen oder fünf Casselischen Metzen Aussaat groß an reinen ausgedroschenen Früchten gezogen werden könne, diese dreyerlei Jahre sollen zusammen addirt, das Medium daraus extrahirt, nnd nebst dem wahren Werth zum Fundament des Anschlags genommen und damit verglichen, das Brachjahr aber ganz außer Anschlag gelassen werden.

b) Die Früchte nun, sie bestehen, worin sie wollen, sollen in *partim* [a]) reducirt werden, jedoch, wegen Ungewißheit der Erndte, und damit mehr nicht, als der wahre Ertrag, zum Verhalt komme, auf vier Metzen partim 1 Gulden, auf 8 Metzen 2 Gulden und auf zwölf Metzen 3 Gulden und so ferner in einem von den beyden Jahren geärndtet werden können, zum Steuer-Capital angesetzt werden.

c) Solchemnach aber, da das stellbare Land nach seiner wahren Erträglichkeit an einem Orte wie an dem andern angeschlagen werden muß; so cessiren die vorhin verordnete [b]) sechszehn Classen gänzlich, wie solche denn auch einem uniformen Anschlag ganz hinderlich sind.

d) Und da zu einer durchgängigen Gleichheit bey einem uniformen Anschlag auch ein uniformer Beytrag auf das angesetzte Steuer-Capital geschehen muß; so soll, wie an den rectificirten Orten bereits eingeführt ist, von 1 Gulden Steuer-Capital 1 Heller Contribution monathlich erhoben werden.

a) D. h. halb Korn und halb Hafer s. Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 24, B. II, S. 227.

b) S. Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 12, B. II, S. 223.

Digitized by Google

§. 6.

(Steuer-Anschlag der Wiesen.)

Die Wiesen sollen ebenfalls nach ihrem wahren Werth und Erträglichkeit examinirt, und auf jeden Centner Heu, der auf einem Acker wächset, 1 Steuergulden Capital zum Verhalt gesetzt werden.

§. 7.

(Steuer-Anschlag der Gemeinde-Nutzungen, Huten, Triesche und Waldungen.)

Alle Gemeinds-Nutzungen, als Huden, Trieschen und Waldungen, sollen nach ihrem jährlichen Aufkommen, entweder dem stellbaren Lande oder Wiesen verglichen, oder aber solches zu Gelde angeschlagen, und 5 Gulden Revenuen zu 25 Gulden Steuer-Capital angeschlagen werden, jedoch daß der Acker nicht unter 1 Gulden zu stehen kommen möge, als welches ein jeder Acker, er mag auch so schlecht seyn wie er wolle, in Recognitionem der contribuablen Qualität verhalten muß.

§. 8.

(Steuer-Anschlag der Häuser in den Städten.)

Die Häuser in den Städten sollen nach Beschaffenheit jeden Orts florirenden Commerces und Nahrung angeschlagen, das beste Haus mit 160 Steuergulden, 150, 140 bis 120 und geringer nicht pro Termino primo genommen werden, die folgenden sollen mit 20 Gulden weniger, das geringste aber nicht unter 30 Steuergulden Capital zum Verhalt gesetzt werden. In Cassel hingegen, wo die Häuser sich besonders verintereſſiren, soll das beste Haus mit 250 Gulden angesetzt, mit 50 Gulden gefallen, und das geringste nicht unter 50 Steuergulden Capital in Verhalt kommen.

§. 9.

(Steuer-Anschlag der Häuser in den Dörfern.)

Auf den Dörfern hingegen richtet sich der Nutzen eines Hauses nach der Güte und Ergiebigkeit des Landes. Wenn also die Feldmark eines Dorfes von solcher guten Qualität ist, daß, ein Acker Landes und Wiesen in den andern gerechnet, vor Abzug der Onerum auf 8 Steuergulden oder höher zu stehen kommt: so wird das beste Haus in demselben Dorfe auf 80 Steuergulden Capital gesetzt, wo aber

7 St. Gulden herauskommen, auf 75 St. Guld.
6 — — — = 70 —
5 — — — = 65 —
4 — — — = 60 —

geringer aber nicht, pro Termino primo genommen, die übrigen denselben nicht gleichstreichende Häuser um 10 Gulden geringer, das geringste aber unter 20 Gulden nicht angeschlagen werden *).

*) Vergl. die beigefügten Erläuterungen vom 25sten Februar 1772, §. 2.

§. 10.

(Umfang des Steuer-Anschlags der Häuser. Steuer-Anschlag der Garten und Weinberge.)

Unter diesem Anschlag sind sowohl in den Städten als Dörfern die Hofraiden und Stallungen mit begriffen, die Garten bey den Häusern aber werden den Wiesen gleich, ohne weitere Reflexion auf etwaige zum Plaisir oder sonstigem nicht nöthigen Aufwand verwendeten Kosten zu machen, angeschlagen; wie denn auch die Weinberge den Wiesen an demselben Orte gleich zu schätzen sind.

§. 11.

(Steuer-Anschlag der Baustätten.)

Die wüsten Bauplätze sollen nach ihrem wahren Werth angeschlagen und demjenigen Haus, welches ihnen egal ist, gleich gesetzt werden, damit die Inhaber sich desto ehender bemühen, solche wieder zu bebauen *).

*) Vergl. Edikt vom 24sten Juli 1704, B. I. S. 232 und Erläuterungen vom 25sten Februar 1772, §. 3.

Digitized by Google

§. 12.

(Steuer-Anschlag der Mühlen, Brauhäuser ꝛc.)

Mühlen, Brauhäuser, Eisen- und andere Hämmer, welche bisher Contribution gegeben, und andere Privatis zustehende Wohnungen sollen, soviel die Häuser anbetrifft, andern in derselben Termineyen befindlichen gleichgesetzt, der Nutzen von den darin getrieben werdenden Gewerben und Handthierungen aber soll in leidlichen Anschlag gebracht, und 5 Steuergulden Erwerb zu 25 Gulden Steuer-Capital angeschlagen werden.

§. 13.

(Vergütung der Grundlasten am Steuer-Kapital.)

Auf diesen Immobil-Stücken nun sollen die darauf haftende ständige Abgiften folgendergestalt vergüthet werden:

a) Von Lehn-Geldern, *Laudemiis*, zehenden Pfennig, so auf den Grundstücken haftet, sollen bey Sterbfällen, so nur bey einfachem Fall abzugeben sind, der dreyßigste, und bey doppeltem Sterbfall der fünfzehnte Theil genommen, wie 5 zu 25 angeschlagen, und vom Steuer-Capital decourtiret werden. Von dem zehenden Pfennig aber, so bey jedem Verkauf gegeben wird, soll um deswillen nichts in Anschlag gebracht und vergüthet werden, weil der Käufer solchen vom Kauf-Pretio abgeben muß.

b) Wegen des Fruchtzehendens wird der sovielte Theil am Steuer-Capital abgezogen, als von der Garbenzahl von dem Acker abgegeben werden muß.

c) Dienst-, Wachs-, Grund- und anderes Geld soll wie 5 zu 25 angeschlagen, und vom Steuer-Capital des Grundstücks decourtirt werden, wie denn auch Federvieh und Eyer ꝛc. und überhaupt alle andere Natural-Lieferungen, so ständig, werden nach dem Cammertar zu Gelde angeschlagen, wie 5 zu 25 zu Capital gebracht, und so am Steuer-Capital vergüthet.

d) Die Fahr- und Handdienste*) hingegen, sie seyen ständig oder unständig, sollen an jedem Orte untersucht, in einen Ueberschlag gebracht, zu Geld angeschlagen, und wie 5 zu 25 von dem Capital derjenigen Grundstücke, worauf sie haften, decourtirt werden, nehmlich ein Wagen auf einen ganzen Tag mit 1 Rthlr., ein Pflug ½ Rthlr., ein Handdienst aber mit ⅛ Rthlr.

*) Zufolge der beigefügten Erläuterungen vom 25sten Februar 1772, §. 4, werden die Handdienste nicht vergütet.

§. 14.

(Maasstab des Steuer-Anschlags der Handwerke.)

Soviel den unständigen Steuerstock anbelanget, so sollen die Handwerker, da sie nicht aller Orten gleichen Verdienst haben können, nach jedes Orts Gelegenheit examiniret werden, wieviel sie in einem Tag oder in einer Woche verdienen können, und soll ihnen sodann, eines Tages Verdienst zu ihrem monathlichen Verhalt zu erlegen, angewiesen werden.

§. 15.

(Anschlag der Kaufleute.)

Der Kauf- und Handelsleute ihr zu verhaltendes Steuer-Capital hingegen ist, soviel möglich, aus den Licent- und Impost-Rechnungen zu erforschen, was sie im verflossenen Jahre gelöset haben, da ihnen dann der zwanzigste Theil ihres Gewinnstes, welcher à 5 Procent vom Capital ihres Debits zu rechnen ist, zum Verhalt anzusetzen; wenn dieses aber nicht möglich, und daß etwa ein Kaufmann mit solchen Waaren handelte, welche keinen Licent geben: so soll nach pflichtmäßiger Aussage der Zunftmeister und Taratoren, oder auch letzterer allein, ihr jährlicher Erwerb, soviel thunlich, beurtheilet, sie gegen andere Handthierung treibende Personen verglichen, und darnach ein billigmäßiger Anschlag formiret werden.

Digitized by Google

§. 16.

(Anschlag der Bäcker und Metzger.)

Bey den Beckern und Metzgern ist, wie bey den Kaufleuten, zu verfahren.

§. 17.

(Anschlag der nicht in der Zunft stehenden Handwerker.)

Alle übrige ohnzünftige Handwerker oder Pfuscher sind in eben dem Handwerk stehenden zünftigen Meistern in eben der Stadt oder Amt, gleich zu setzen.

§. 18.

(Anschlag der unzünftigen Gewerbe.)

Müller, Brauer, Wirthe, Hammer-Gewerke, Gärtner, Fuhrleute und andere, welche keine Zünfte haben, sollen, soviel möglich, nach einem nach dem wahren Verdienst zu formirenden Ueberschlag und auf pflichtmäßiges Ermessen der Taratoren, nach Gelegenheit jeden Orts angeschlagen, und mit anderen Handthierung treibenden Personen verglichen werden.

§. 19.

(Anschlag der Tagelöhner.)

Die Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, sollen nach Gelegenheit jeden Orts, was einer daselbst täglich an Tagelohn, exclusive des Essens, bekommt, einen Tag davon zur monathlichen Contribution geben, welches dieselbe bis in das fünfzigste Jahr ganz bezahlen, hernach aber die Hälfte geben sollen, allhier aber in Cassel sollen dieselben bis fünfzig Jahr das ganze mit 4 gGr., nach fünfzig Jahren aber nur die Hälfte des Anschlags mit 2 gGr. geben. Die Frauensleute, so tagelohnen, geben in obiger Proportion die Hälfte mit zwey und respective einem gGr. Dahingegen sollen die Strickerinnen, Näherinnen und Wascherinnen, bis daß sie fünfzig Jahr alt sind, 6 gGr. und nach fünfzig Jahren 3 gGr., zum Verhalt beytragen.

§. 20.

Steuer-Anschlag des Viehstandes.)

Wegen des Viehes wird es bey dem Steuer-Modell de 1680 gelassen; und soll demnach

Ein Pferd zu 4 Gulden
Ein Ochse zu 3 —
Eine Kuh zu 2 — und
100 Schaafe zu 10 —

Steuer-Capital angeschlagen werden.

§. 21.

(Publikation der Kataster. — Betrag der Kontribution.)

Die nach diesem Reglement fertig gemachte Steuerstöcke sollen forderſamst publicirt, und nach dem schon vorhin regulirten Fuß vom Gulden Steuer-Capital ein Heller monathlich erhoben werden.

§. 22.

(Kontributions-Ueberschuß.)

Soll bey Publication der Steuerstöcke dahin gesehen werden, daß ein proportionirter Ueberschuß an jedem Orte gelassen werde, welcher gehörigen Orts zu verrechnen ist, damit durch Abgang des Unständigen das Quantum nicht alterirt werde.

Cassel den 16ten October 1764 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Waitz von Eschen.

*) Dieses Reglement ist erst mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 27sten April 1772 den Gerichtsherren und Beamten mit den zwei hier folgenden Beilagen unter A und B zugefertigt worden.

Digitized by Google

A.

Anweisung

vom 19ten September 1764,

für die bei dem Steuerwesen angestellten Taxatoren.

§. 1.

Sollen dieselben in Beyseyn des Commissarii und nach dessen Anordnung den *Extractum numerorum*, welcher nach der Charte, Meß- oder Stückbuch gemacht ist, genau durchgehen, damit selbiger mit den Lagen im Felde und Ackerzahl übereintreffe.

§. 2.

Sollen selbige die sämtliche Lagen vor einem Orte in den Extractum numerorum anzeichnen und bemerken.

§. 3.

Sollen selbige das sämtliche stellbare Land in so viel Sorten eintheilen, als der wahrhafte Unterschied es erfordert, die beste Sorte mit 1, die folgende mit 2 und ferner anmerken.

§. 4.

Bei den Wiesen similiter.

§. 5.

Um die unnöthigen Sorten zu verhüten, sollen selbige in jeder Sorte den Acker auf ein gewisses Geld-Quantum, was solcher nach dem Preis werth, setzen.

§. 6.

Sollen dieselben auf ihre Pflichten angeben, wieviel auf einem Acker von 150 Quadrat-Ruthen groß oder fünf Metzen Aussaat, in den besten, mittleren und schlechten Jahren bey ordinairer Cultur, sowohl an Winter- als Sommerfrucht geärndtet werde, wieviel solche ins Maas geben? und was also an reiner Frucht auf einem Acker von jeder Sorte wachse.

§. 7.

Bey den Wiesen aber, wie viel Centner Heu und Grummet in den besten, mittleren und schlechten Jahren auf einem solchen Acker wachsen.

§. 8.

Bey der Special-Examination sollen die Taxatores angeben, wieviel an Zehenden, Zinsen und Diensten auf jedem Stück oder Hufen hafte.

§. 9.

Die Huden, Triften und Waldungen sollen nach ihrer Ackerzahl angegeben werden, auf ein gewisses Pretium gesetzt und solchergestalt gegen das stellbare Land verglichen werden.

§. 10.

Von den Waldungen, Teichen und anderen Gemeindsgebräuchen sollen sie den Nutzen, welchen die Gemeinde jährlich daraus ziehet, und was für Unkosten darauf verwendet werden, angeben.

§. 11.

Bey den Häusern sollen sie jeden Platz, worauf Haus, Scheuer und Stallung stehet, inclusive der Hofraide, solchergestalt ästimiren, als wenn derselbe unbebauet verkauft werden sollte, hiernächst das darauf stehende Gebäude nach seinem wahren Werth und Local-Umständen taxiren, welche beyde Pretia sodann addiret werden sollen.

§. 12.

Die Garten an den Häusern sowohl, als auch die weit entlegene, desgleichen auch die Wein-

Digitized by Google

berge sollen lediglich nach ihrer Güte, Grund und Boden ästimiret und gegen die Wiesen verglichen werden.

§. 13.

Bey Mühlen, Hämmern, Hütten und anderen auf dem Lande getrieben werdenden ständigen Professionen sind vorerst die Gebäude, wie §. 11 verordnet, besonders zu ästimiren, sodann aber, was die Inhaber durch ihre Handthierungen darauf gewinnen können.

§. 14.

Sollen dieselben den Erwerb einer jeden handthierungtreibenden Person auf ihre Pflichten ästimiren, auch übrigens auf alle diejenige Fragen, welche zum Behuf des Steuerwesens an sie gethan werden, den Commissariis pflichtmäßige Antwort geben *).

Cassel den 19ten September 1764.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Canngießer.

*) Ausführlichere Vorschriften für die bei dem Rektifikationsgeschäfte zuzuziehenden Kreis- und Ortsschätzer enthält das Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 64 fg. und §. 109 fg.

B.

Erläuterungen

vom 25sten Februar 1772,

zu dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764.

§. 1.

Sollen die im §. 3 Lit. C gedachte, bisher zur Ungebühr frey gebliebene, Erbzins- und Afterlehngüther, in Rücksicht der hierauf haftenden übrigen Beschwerungen, nur auf halben Contributions-Anschlag gesetzet werden.

§. 2.

Und obgleich vermöge des §. 9 bey den Häusern weiter nicht als bis auf zwanzig Steuergulden herunterzugehen verordnet ist: so mögen jedoch bey denen Walddörfern der Herrschaft Schmalkalden, wegen ihrer gar schlechten Häuser sowohl als der übrigen Lage, selbst zehn Steuergulden zum geringsten Verhalt angenommen werden.

§. 3.

Sollen die wüsten Bauplätze, anstatt ihres wahren Werthes nach dem §. 11 den Häusern gleich, vielmehr entweder nach der Größe, und zwar

$\frac{1}{4}$ Acker und darüber zu . .	20	Steuergulden
$\frac{1}{8}$ — — . . .	15	—
$\frac{1}{16}$ — — . . .	10	—
und weniger Ruthen unter $\frac{1}{16}$ Acker . . .	5	—

angeschlagen, oder wo besonders zum Wiederbauen keine entfernte Hoffnung vorhanden ist, den Gärten gleich zum Verhalt gezogen werden.

§. 4.

Dahingegen muß die Vergütung der Handdienste, welche im §. 13 Lit. D an dem Capital der Grundstücke verordnet ist, um deswillen ganz wegfallen, da sie auf den liegenden Gründen nicht bloß und allein haften, sondern die Gemeinden selbige nach Willkühr auf die Häuser, Gemeindsnutzungen, oder die Mannschaft zu vertheilen pflegen.

In allen übrigen Stücken hat es bey dem Buchstaben des Reglements sein unabänderliches Bewenden.

Cassel den 25sten Februar 1772.

Digitized by Google

Anhang.

Zusammenstellung
der die direkten Steuern betreffenden älteren und neueren gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1.
Von den direkten Steuern überhaupt.

I. In Betreff der Rechte der vorhinnigen altheſſiſchen Landſtände hinſichtlich der Verwilligung der Steuern kann nur auf das darüber in

dem Landtags-Abſchiede vom 19ten Dezember 1576, B. I, S. 19,

den Fürſtlichen Reſolutionen vom 2ten Oktober 1655, Nr. V, B. I, S. 67, und in

den Landtags-Abſchieden vom 27ſten Oktober 1731, §. 7, B. I, S. 299, und vom 14ten März 1798, §. 20, d,

vorkommende verwieſen werden.

Die deshalbigen Rechte, welche nach der dermaligen Verfaſſung des Kurſtaates den Landſtänden zuſtehen, beſtimmt

die Verfaſſungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 143 bis §. 147 einſchließlich,

wobei jedoch zu vergleichen ſind die durch die

Verordnungen vom 18ten Juli 1832 und vom 26ſten November 1834

verkündigten Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung.

II. Gleichförmig für den ganzen Kurſtaat beſtehet bis jetzt nur die durch das

Geſetz vom 31ſten Oktober 1833 und das

Finanzgeſetz vom 31ſten Oktober 1833, §. 2,

eingeführte und in dem

Finanzgeſetze vom 25ſten September 1834 §. 4,

beibehaltene Klaſſenſteuer.

Die in der

Verordnung vom 27ſten Dezember 1814, §. 6,

aus der nächſt vorhergegangenen Zeit beibehaltene und durch die

Verordnung vom 16ten Mai 1816

näher beſtimmte Perſonal-Landesſchuldenſteuer für die altheſſiſchen Provinzen, mit Ausnahme der Grafſchaft Schaumburg, von welcher weiter handeln die

Ausſchreiben des Steuer-Kollegiums vom 31ſten Januar 1814 und vom 16ten Mai 1816,

und die

Verordnung vom 29ſten Juni 1821, §. 94 und §. 110,

wird ſeit dem Anfange des Jahres 1831, zufolge

Landtags-Abſchieds vom 9ten März 1831, §. 2,

nicht mehr erhoben.

Aus der Zeit vor der neuen Verfaſſung beſtehen noch für die altheſſiſchen Provinzen (einſchließlich der Grafſchaft Schaumburg) als Grundſteuern, die Kontribution und die an die Stelle der ehemaligen ritterſchaftlichen Steuer getretene Exemtenſteuer von dem der erſtern nicht unterworfenen adelichfreien Grundeigenthum,

Verordnung vom 27ſten Dezember 1814, §. 3,

Digitized by Google

Verordnung vom 25sten August 1820, §. 2,

Verfassungs-Urkunde, §. 148,

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 2,

wohingegen die in der

Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 1,

aus der früheren Zeit wieder hergestellte landschaftliche sogenannte Petri- und Martinisteuer abgeschafft ist und statt der ehemaligen, von den Besitzern von Frucht- und anderen Gefällen und nutzbaren Realgerechtsamen, als Nebenkontribuenten, entrichteten ritterschaftlichen Petri- und Martinisteuer zufolge der

Verordnung vom 18ten Februar 1826, §. 3,

eine Surrogat-Abgabe nur von denjenigen Besitzern solcher Gefälle ꝛc., welche im Auslande oder ausserhalb der altheſſischen Provinzen wohnen, entrichtet wird (vergl. nachher §. 7), und welche derjenigen ähnlich ist, welche in der Grafschaft Schaumburg unter der Benennung Schefelschatz von den Zinsfrüchten der ausserhalb Landes wohnenden Guts- oder Zinsherren entrichtet wird und in den

Voranschlägen zu den Finanzgesetzen vom 31sten Oktober 1833 und 25sten September 1834

unter den direkten Steuern vorkommt.

Neben der vom Grundeigenthum zu entrichtenden ständigen Kontribution bestehet auch noch die für die altheſſischen Lande unter der Bezeichnung: unständige Kontribution durch die

Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 1,

wieder hergestellte Gewerb- und Viehsteuer,

vergl. die den Finanzgesetzen vom 31sten Oktober 1833 und vom 25sten September 1834 beigefügten Voranschläge der Staats-Einnahmen und Ausgaben

Nachdem die Landesschulden auf den Staatsschatz übergegangen sind,

Gesetz vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, §. 8,

und da zufolge der

Verfassungs-Urkunde, §. 18,

die, früher vom Lande besonders aufgebrachte, Aussteuer der Prinzessinnen künftig aus der Staatskasse geleistet wird, so giebt es dermal weder eine besondere Landesschuldensteuer, noch eine Fräuleinsteuer mehr, wiewohl der besondere Matrikular-Fuß der Fräuleinsteuer in der Grafschaft Schaumburg zufolge der

Verordnung vom 1sten Dezember 1786

noch bei der Repartition der zu Bestreitung des dortigen Schlachtbaues an der Weser erforderlichen Kosten angewendet wird.

Dahingegen sind in den

Finanzgesetzen vom 31sten Oktober 1833 und vom 25sten September 1834

beibehalten worden die Landdragoner-, nun Gendarmerie-Steuer, und die Wegebausteuer, welche erstere, zur Unterhaltung der Gendarmerie bestimmte, in einer Quote des monatlichen Kontributionsbetrags,

Verordnung vom 7ten Januar 1817,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 13ten Januar und 1sten Dezember 1817,

letztere aber in Quoten der jährlichen Kontributions- und Exemtensteuer-Beträge,

Verordnung vom 21sten Dezember 1819,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 17ten Januar und 6ten November 1820,

bestehet.

Die in den

Voranschlägen zu den Finanzgesetzen vom 31sten Oktober 1833 und vom 25sten September 1834

Digitized by Google

vorkommende Retorsionssteuer gründet sich auf die

Verordnung vom 18ten Februar 1826, §. 1,

und die ebendaselbst erwähnte Kontribution aus den sogenannten Aequivalents-Dörfern wird in einigen, in den Aemtern Friedewald, Rentershausen und Rotenburg gelegenen, vermöge eines im Jahre 1733 mit Sachsen-Eisenach abgeschlossenen Staatsvertrags an Hessen gekommenen, Dörfern, nach herkömmlichem Fuße erhoben.

Die unter besonderen Verhältnissen angeordnet gewesenen Truppenverpflegungssteuern,

Ausschreiben der Truppenverpflegungs-Kommission vom 6ten November 1815,

Verordnung vom 13ten April 1819,

kommen nicht mehr in Betracht.

Mit der oben erwähnten allgemeinen Klassensteuer ist nicht zu verwechseln diejenige Klassensteuer, welche von den Israeliten zu ihren gemeinheitlichen Zwecken erhoben wird,

Gesetz vom 29sten Oktober 1833, zur gleichförmigen Ordnung der Verhältnisse der Israeliten, §. 17 fg.

Die Brandversicherungs-Beiträge, wenn gleich unter der Benennung von Brandsteuern vorkommend,

Verordnung vom 27sten April 1767, §. 22,

ferner die zur Unterhaltung des Zuchthauses zu Cassel bestimmte, unter dem Namen der Zuchthaussteuer bekannte Abgabe,

Regierungs-Ausschreiben vom 5ten August 1814 vergl. B. 1, S. 365,

und die zur Unterhaltung der Landkrankenhäuser bestimmte Trauungssteuer,

Verordnung vom 22sten Dezember 1824,

gehören überall nicht zu den direkten Steuern, wie denn auch die zu Gemeindezwecken unter der Benennung von Armensteuern, Pflastersteuern u. s. w. erhoben werdenden Abgaben,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 71,

hier nicht in Betracht kommen.

Der Viehsteuer ähnlich ist zwar die durch das

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten August 1822

eingeführte und durch das

Gesetz vom 31sten Oktober 1833

zum Theil anderweit bestimmte, zur Staatskasse fliessende Hundesteuer; es wird dieselbe aber zu den direkten Steuern ebenfalls nicht gerechnet, wie die den

Finanzgesetzen vom 31sten Oktober 1833 und vom 25sten September 1834, beigefügten Voranschläge der Staats-Einnahmen ergeben.

III. Als höhere Behörde für die Verwaltung der direkten Steuern bestand bis zum Jahre 1806 einschliesslich ein Steuer-Kollegium,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §§. 1, 2, 7,

welches auch im Jahre 1814 wieder hergestellt wurde,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 31sten Januar 1814.

Seit der im Jahre 1821 Statt gefundenen Umbildung der Staatsverwaltung war diese Verwaltung den Finanzkammern übertragen,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 104,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 2,

zufolge der

Verordnung vom 17ten Mai 1834, §. 1

aber ist sie auf ein Ober-Steuer-Kollegium übergegangen, welches ebenso wie die Finanzkammern, dem Finanz-Ministerium untergeordnet ist,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 26,

Verordnung vom 17ten Mai 1834, §. 3.

Untere Behörden für die Verwaltung der direkten Steuern sind:

a) für deren Veranlagung — ausser dem zu Bewirkung der Rektifikationen bestellt werdenden Personal,

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 14,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. §. 8, 62 bis 65 und 136, —

die Steuer-Kommissare, jetzt Steuer-Inspektoren, innerhalb ihrer durch die

Verordnung vom 28sten November 1821

bestimmten Geschäftsbezirke, und nach der für dieselben unter dem 31sten Dezember 1814 von dem Steuer-Kollegium erlassenen Instruktion, beziehungsweise unter Mitwirkung der Stadträthe und Gemeinde-Vorgesetzten,

Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Oktober 1814,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 120

und für die Veranlagung der Klassensteuer, die Orts-Steuer-Kommissionen

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Einführung einer Klassensteuer betreffend, §. 13 und §. 14,

Gesetz vom 25sten März 1834,

Finanzgesetz vom 25sten September 1834, §. 4;

b) für die Erhebung der direkten Steuern, welche früher,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815,

besonderen Land-Rezeptoren übertragen, und für welche letzteren unter dem 20sten Juni 1814 von dem vorhinnigen Steuer-Kollegium eine ausführliche Dienst-Anweisung ergangen war, nach der

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 115, Nr. 2,

die Rentmeister, unter Mitwirkung der Stadt-Rezeptoren und Orts-Erheber, ebenfalls innerhalb der durch die

Verordnung vom 28sten November 1821,

und durch

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten Juni, 19ten Juli, 20sten September 1834 und 2ten Oktober 1835

bestimmten Geschäftsbezirke.

IV. Die direkten Steuern gehören zu den Hoheits- beziehungsweise Staats-Gerechtsamen,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. V, §. 9, B. I, S. 77,

und sind der Ablösung nicht unterworfen,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Grundlasten betreffend, §. 2.

Gleichwohl findet in Beziehung auf dieselben und insonderheit auf deren Veranlagung, gegen die Entscheidungen der obern Steuerbehörde und des Finanz-Ministeriums der Weg Rechtens vor den Landesgerichten Statt,

Verordnung vom 30sten April 1819,

Verfassungs-Urkunde, §. 113,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, wegen Einführung einer Klassensteuer, §. 26,

Digitized by Google

wo dann die Gerechtsame des Staats durch die Staats-Anwälte vertheidigt werden,

Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 2.

V. Ein Gesetz, welches ein vollständiges System einer — bereits in der

Verfassungs-Urkunde §. 148

für nothwendig erklärten — gleichmäßigen Besteuerung enthalten soll, ist in dem Landtags-Abschiede vom 31sten Oktober 1833, §. 4, Nr. 8 angekündigt; da dasselbe aber noch nicht erschienen ist, so ist die Aufnahme des Reglements vom 16ten Oktober 1764, als der Grundlage der gegenwärtig für die althessischen Lande bestehenden (durch einen

Geheimeraths-Beschluß vom 3ten September 1805

auch im Fürstenthume Fritzlar eingeführten) Steuer-Verfassung, nöthig erachtet worden.

§. 2.

Uebersicht gegenwärtiger Zusammenstellung.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche überhaupt die direkten Steuern zum Gegenstande haben, betreffen

I. die Veranlagung derselben, die

A) bei der Grundsteuer bestehet

α. in der Rektifikation (§. 3), welche letztere umfaßt

1) die Ausmittelung und Feststellung des steuerbaren Grundeigenthums (§. 4);

2) den Kontributions- und beziehungsweise Steuer-Anschlag und die Bonitirung (§. 5);

3) die Absonderung

a] der ganz steuer- und kontributionsfreien (§. 6) und

b] der nur kontributionsfreien, aber der (Exemten-) Steuer unterworfenen Güter (§. 7) von

c] den kontributionspflichtigen Gütern (§. 8);

4) die an dem Steuer-Kapitale abzusetzenden Vergütungen der privatrechtlichen Grundlasten (§. 9);

5) die Beurkundung der Ergebnisse der Rektifikation:

a] durch Kartirung (§. 10),

b] durch Katastrirung (§. 11);

β. in dem Ab- und Zuschreiben der Veränderungen in dem Bestande der steuerpflichtigen Güter und in den Personen ihrer Besitzer (§. 12).

B. Die Veranlagung der Gewerb- und Viehsteuer oder der unständigen Kontribution (§. 13), und

C. der Klassensteuer (§. 14) bedarf keiner weitern Unter-Abtheilungen.

Ferner betreffen die zusammen zu stellenden gesetzlichen Bestimmungen:

II. den Betrag der verschiedenen Steuer-Gattungen und deren Entrichtung (§. 15); sodann

III. die Erhebung, wobei vorkommt:

1) die Art und Weise der Erhebung (§. 16);

2) die Sicherstellung und Beitreibung der Rückstände (§. 17);

3) die Sicherstellung der erhobenen Steuern (§. 18).

Digitized by Google

Sodann sind noch zu erwähnen:

IV. die gesetzlichen Bestimmungen, welche den Steuer-Erlaß betreffen (§. 19).

§. 3.

Rektifikation.

Die Rektifikation des Steuerstocks oder Katasters umfaßt alle Arbeiten und einzelnen Geschäfte, welche erforderlich sind, um die steuerbaren Objekte des ganzen Landes oder eines größern oder kleinern Bezirks desselben auszumitteln und nebst den davon zu entrichtenden Steuern nach den dieserhalb vorhandenen Vorschriften festzustellen. Was zuvorderst

A. den ritterschaftlichen Steuerstock oder das ritterschaftliche Kataster betrifft, worin die freiadelichen Güter der Ritterschaft nicht nur, sondern auch diejenigen freiadelichen Güter enthalten sind, welche sich in den Händen unadelicher Besitzer befinden, die dieserhalb Neben-Kontribuenten genannt werden,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 3 und §. 4, B. II, S. 220,

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 2, oben S. 133,

so wird dessen nothwendiger Berichtigung bereits in den

Fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, Nr. VI, B. I, S. 68,

erwähnt und es sind dieserhalb weitere Vorschriften ergangen in den

Landesherrlichen Reskripten vom 28sten Januar und vom 28sten Februar 1735, B. I, S. 371 und 374,

zufolge welcher bei der Errichtung und beziehungsweise Berichtigung dieses Steuerstocks die von den Besitzern selbst einzureichenden Güterverzeichnisse zum Grunde gelegt werden sollen.

B. Die Rektifikation des landschaftlichen, die kontributionspflichtigen Güter enthaltenden, Steuerstocks, als das nothwendige Mittel, um Unrichtigkeiten, Ungleichheiten und Bedrükkungen bei der Besteuerung solcher Güter zu verhüten, ist sowohl durch das bereits erwähnte

Landesherrliche Reskript vom 28sten Januar 1735, B. I, S. 371,

als durch ein deshalbiges besonderes

Landesherrliches Reskript vom 15ten April 1736, B. II, S. 1,

angeordnet worden, und es sind dieserhalb von Zeit zu Zeit weitere Vorschriften ergangen,

Edikt vom 24sten April 1739, B. II, S. 57,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, B. II, S. 217 fg.,

Verordnung vom 19ten September 1764, oben S. 131,

Reglement vom 16ten Oktober 1764, oben S. 132.

Gemäs dem im

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 14,

von der Ständeversammlung, zu Beseitigung der in den verschiedenen Landestheilen hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuern wahrgenommenen Ungleichheiten, ausgesprochenen Wunsche ist durch ein in das Gesetzblatt aufgenommenes

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 12ten April 1833

eine ausführliche, auf das Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, sowie auf die in diesem Geschäftszweige später erfolgten Bestimmungen und auf das hieraus sich gebildet habende Herkommen gestützte,

Digitized by Google

Dienst-Anweisung hinsichtlich der Besteuerung des Grundeigenthums überhaupt, so wie insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung der bereits bestehenden Steueranschläge in dem Verwaltungsbezirke der Finanzkammer zu Cassel, namentlich in den Provinzen Niederhessen und Oberhessen und den Kreisen Schaumburg, Hersfeld und Schmalkalden,

erlassen worden.

Sowohl in einigen jener älteren Verordnungen,

Landesherrliches Reskript vom 15ten April 1736, B. II, S. 1,

Edikt vom 21sten April 1739, B. II, S. 57,

Verordnung vom 11ten Januar 1754, s. nachher §. 9, und

Verordnung vom 19ten September 1764, oben S. 131,

als in dem zuletzt angeführten

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 3 und §. 4,

wird es nicht allein den einzelnen Grundbesitzern, Städten und Gemeinden, sondern auch den Verwaltungsbeamten zur Pflicht gemacht, das Rektifikationsgeschäft durch Ertheilung der erforderlichen Nachweisungen, Mittheilung der solche enthaltenden Urkunden, Register u. s. w. und auf alle sonst vorkommende Weise zu unterstützen.

§. 4.

Ausmittelung und Feststellung des steuerbaren Grundeigenthums.

Zu diesem Zwecke bedarf es zunächst der Ausmittelung und Feststellung der Grenzen der betreffenden Gemarkung, sowohl gegen benachbarte inländische Gemarkungen, als gegen das auswärtige Staatsgebiet, wo sie dieses berühren,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. §. 11 bis 19,

sodann aber und vornehmlich einer Vermessung sowohl der ganzen Feldmark, von deren Besteuerung die Rede ist, als der einzelnen Grundstücke; über welches Geschäft sich bereits Vorschriften finden in den

Landesherrlichen Entschließungen vom 18ten August 1741, Eingang, Nr. 1 und 2, B. II, S. 218, und in der

Verordnung vom 19ten September 1764, oben S. 131,

ausführlichere aber gegeben sind in dem

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. §. 12 bis 41.

Insonderheit sind über das dabei anzuwendende Acker- und Ruthenmaaß nachzusehen,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, Eingang, Nr. 1, B. II, S. 218,

Verordnung vom 19ten September 1764, oben S. 131,

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 5, a, oben S. 134,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 9.

Die Vermessung erstreckt sich auf alle innerhalb der Gemarkungsgrenze liegenden Grundstücke, ohne Rücksicht auf ihre Steuerpflichtigkeit,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 35,

und es kann kein Grundbesitzer seine Grundstücke dieser Messung entziehen, welche aber auch Niemand an seinen Rechten, Grenzen und Befugnissen nachtheilig ist, indem dabei lediglich der Besitzstand berücksichtigt wird,

Verordnung vom 19ten September 1764, oben S. 131,

Digitized by Google

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 36.

Die Bestimmung in den

Landesherrlichen Entschließungen vom 18ten August 1741, Eingang, Nr. 2, B. II, S. 218,

wonach die Vermessung der in das ritterschaftliche Kataster gehörigen Güter unterbleiben soll, beziehet sich auf die besondere Beschaffenheit und den Zweck des Letztern und ist auf die Rektifikation überhaupt ohne Einfluß.

§. 5.

Bonitirung und Steuer-Anschlag.

Die Veranschlagung oder Bonitirung des steuerbaren Grundeigenthums erstreckt sich auf alle nutzbaren Grundstücke der Gemarkung, namentlich Ländereien, Wiesen, Gärten, Weinberge, Fettweiden, Fischteiche, Waldungen, Triesche und schlechte Huten, Steinbrüche, Lehm-, Kalk- und dergleichen Gruben und Feldwege, sofern sie durch Gräserei oder Hute Nutzen abwerfen, sodann Gebäude, sowohl Wohnhäuser als Oekonomie- und Fabrikgebäude, Mühlen, Eisenhütten und Eisenhämmer, und Baustätten, ohne Rücksicht ob dasselbe steuerpflichtig oder steuerfrei ist, — wie denn auch die Güter, hinsichtlich welcher die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, vorbehaltlich des deshalbigen Rechts zu veranschlagen sind,

Regulativ vom Jahr 1680, §. 22, B. I, S. 222,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 1, B. II, S. 219 —

und es wird hierbei im Allgemeinen der Ertrag dem Steuer-Anschlage zum Grunde gelegt.

Es finden sich hierüber Vorschriften in den

Landesherrlichen Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 5 bis §. 15 einschließlich, B. II, S. 220 fg., und in dem

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 4 bis §. 12 einschließlich, und der beigefügten Dienst-Anweisung für die Schätzer, oben S. 138, sowie in den

Erläuterungen vom 25sten Februar 1772, oben S. 139.

Ausführlichere Anweisungen zu diesem Geschäfte der Bonitirung und Veranschlagung des Grundeigenthums überhaupt und für die allgemeine Gleichstellung der Steuer-Anschläge sowohl der katastrirten als der noch nicht katastrirten Gemeinden, enthält das

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, im dritten Abschnitte, §. §. 67 bis 91, 105 bis 112, 117 bis 135.

Das Ergebniß dieses Steuer-Anschlags bildet das Steuerkapital, welches in Steuergulden ausgedrückt wird,

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 4, oben S. 134,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 78,

deren jeder 27 Albus (20¼ gGr.) beträgt,

Landtags-Abschied vom 19ten Dezember 1576, §. 3, B. I, S. 19,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 4, B. II, S. 221.

§. 6.

Ganz freie Güter.

Die ganz steuer- und kontributionsfreien Güter sind im §. 1 des

Steuer-Reglements vom 16ten Oktober 1764, oben S. 132,

angegeben und es bedarf nur in Beziehung auf die einzelnen Sätze dieses Paragraphen der Hinweisung auf die betreffenden früheren und späteren gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

Es sind nachzusehen:

zu a) hinsichtlich der landesherrlichen- und Domanialgüter,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 2,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 92, Nr. 1, §. 168, A, Nr. I — IV;

zu b)

1) hinsichtlich der Steuerfreiheit, welche auf landesherrlichen Privilegien beruhet,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 1 und §. 2, B. II, S. 219,

und hinsichtlich der bergüblichen Freiheit der Berg-, Hütten- und Hammerwerke,

Geheimeraths-Beschluß vom 27sten Mai 1768;

sowie in Betreff der den neu erbaueten Häusern für gewisse Zeit zugestandenen Steuerfreiheit,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 4;

2) in Ansehung der Steuerfreiheit der Güter auswärtiger Staaten, Anstalten und Unterthanen, auf den Grund von Staatsverträgen und Herkommen, und der dabei zu berücksichtigenden Gegenseitigkeit,

Verordnung vom 18ten Februar 1826, §. 1,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 92, Nr. 1 und §. 153;

3) in Betreff des Erwerbs der Steuerfreiheit durch Verjährung,

Regulativ vom Jahre 1680, §. 22, B. II, S. 222,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 1, B. II, S. 219,

Geheimeraths-Beschlüsse vom 1sten März 1782 und vom 13ten Dezember 1785.

Zu c) sind über die Steuerfreiheit der den Kirchen und Pfarreien, milden Stiftungen und öffentlichen Unterrichts-Anstalten zustehenden Güter, zu vergleichen

Landtags-Abschied vom 19ten Dezember 1576, Nr. 1 und Nr. 22, B. I, S. 19,

Regulativ vom Jahre 1680, §. 21,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, Eingang, Nr. 6 und §. 1, B. II, S. 218,

Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 2,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 2,

Verfassungs-Urkunde, §. 149,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 92, Nr. 1, §. 168, A, Nr. V — VIII,

und über das Aufhören dieser Steuerfreiheit, sobald dergleichen Güter an Privatpersonen übergehen,

Verordnung vom 23sten März 1827.

Darüber, daß überhaupt die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke diese Eigenschaft verlieren, sobald sie in Privat-Eigenthum übergehen, vergl.

Verfassungs-Urkunde, §. 151,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 92, Nr. 1.

§. 7.

Kontributionsfreie aber steuerpflichtige Güter.

In Betreff der im §. 2 des

Steuer-Reglements vom 16ten Oktober 1764, oben S. 133,

Digitized by Google

verzeichneten zwar kontributionsfreien, aber in den ritterschaftlichen oder Nebenkontribuenten-Steuerstock gehörigen, jetzt der Exemtensteuer unterworfenen Güter, sind zu vergleichen und zwar

zu a) hinsichtlich der Lehngüter

Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 3,

zu b) hinsichtlich der ritterschaftlichen Güter,

Fürstliche Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, Nr. V, B. I, S. 68,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 3, B. II, S. 220,

Geheimeraths-Beschluß vom 12ten Februar 1795,

Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 3,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 5 und vom 16ten Mai 1816,

Kurfürstliche Erklärung vom 7ten Februar 1817,

Verfassungs-Urkunde, §. 148,

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 2,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 92, Nr. 3, §. 168, A, Nr. IX.

Zu c) in Ansehung der Gefälle, Zinsen und Zehnten vergl.

Landtags-Abschied vom 19ten Dezember 1576, §. 10, B. I, S. 19,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 17 und §. 24, B. II, S. 225 und 227.

Diese Gefällesteuer ist im Jahre 1816 abgeschafft,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Mai 1816,

und nur statt derselben für diejenigen Besitzer solcher Gefälle, welche nicht in den Provinzen Nieder- und Oberhessen, sowie den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden ihren Wohnsitz haben, eine Surrogatsteuer durch die

Verordnung vom 18ten Februar 1826, §. 3

eingeführt; durch das

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Einführung einer Klassensteuer betreffend, §. 7,

sind aber die Grundgefälle und Real-Nutzungen, welche von im Lande gelegenen Grundstücken bezogen werden, im Allgemeinen zu dem der Klassensteuer unterworfenen Einkommen geschlagen worden und werden demnach in dieser Steuer verhalten, in sofern nicht der Besitzer hinsichtlich seines Einkommens nach §. 9 desselben Gesetzes von derselben befreiet ist.

Zu d) hinsichtlich der gemeinheitlichen Gebäude vergl.

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 89.

§. 8.

Kontributionspflichtige Güter.

Bei den im §. 3 des

Steuer-Reglements vom 16ten Oktober 1764, oben S. 133,

verzeichneten kontributionspflichtigen Gütern ist

zu a) zu bemerken, daß der Regel nach alles Grundeigenthum der vollen Grundsteuer oder gewöhnlichen Kontribution unterworfen ist,

Digitized by Google

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 43, §. 16, B. II, S. 136,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 92.

Zu b) sind hinsichtlich der Rottländereien zu vergleichen

Verordnung vom 22sten Juli 1733, B. I, S. 363,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, Eingang, Nr. 3, B. II, S. 218,

Geheimeraths-Beschluß vom 27sten November 1778,

Geheimeraths-Beschluß vom 14ten Oktober 1786,

Verordnung vom 8ten November 1824.

Zu c) hinsichtlich der Erbleihe- und dergleichen Güter sind nachzusehen

Landtags-Abschied vom 19ten Dezember 1576, Nr. 22, B. I, S. 20,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, Eingang, Nr. 4 und 6, auch §. 21, B. II, S. 218 und 227,

Geheimeraths-Beschlüsse vom 22sten Februar und 3ten September 1771,

Erläuterungen vom 25sten Februar 1772, §. 1, oben S. 139,

Geheimeraths-Beschluß vom 1sten Mai 1772,

Verordnung vom 2ten Februar 1776,

Geheimeraths-Beschlüsse vom 1sten März 1782 und 13ten Dezember 1785,

Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. 7,

Geheimeraths-Beschluß vom 15ten Oktober 1790,

Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 5,

Verfassungs-Urkunde, §. 148,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 92, Nr. 2, und §. 168, Nr. IX.

Daß, wenn adeliche Afterlehen, wovon nur die Oberbesserung in der Kontribution verhalten wird, mit dem Obereigenthum vereinigt werden, sie wieder auf so lange, als diese Vereinigung dauert, in die frühere Kontributionsfreiheit eintreten, entscheiden die

Fürstlichen Resolutionen vom 14ten November 1755, oben S. 61 und die

Verordnung vom 2ten Februar 1776.

Zu d) hinsichtlich der Güter, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden vergl.

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, Eingang, Nr. 5, B. II, S. 218,

Geheimeraths-Beschluß vom 12ten Februar 1795,

Verfassungs-Urkunde, §. 150,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 92, Nr. 1.

Zu e) daß nur ursprünglich adeliche Güter als kontributionsfrei anerkannt werden, ist auch ausgesprochen in den

Landesherrlichen Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 3, B. II, S. 220, und vom 14ten November 1755, oben S. 61.

Zu f) sind in Betreff der von der Landes-Universität und von anderen Stiftungen erworbenen Güter nachzusehen

Landtags-Abschied vom 19ten Dezember 1576, Nr. 23, B. I, S. 20,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, Eingang, Nr. 7, B. II, S. 218,

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde, §. 149,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 92, Nr. 1.

Zu g) und h) vergl. nachher §. 11.

§. 9.

Absetzung der privatrechtlichen Grundlasten an dem Steuer-Kapitale der Grundstücke, auf welchen solche haften.

An dem ausgemittelten Steuerkapitale werden der Regel nach alle auf den steuerpflichtigen Grundstücken haftenden privatrechtlichen Lasten an Lehngeld, Geld- und Fruchtzinsen, Zehnten, Diensten u. s. w. nach einem gewissen Anschlage in Abzug gebracht,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. §. 17 — 19, B. II, S. 225,

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 13, oben S. 136,

Erläuterungen vom 25sten Februar 1772, §. 4, oben S. 139,

Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 4,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1816, Nr. 4,

worüber ebenfalls ausführliche Vorschriften gegeben sind in dem

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. §. 93 bis 104 und §. 113.

Zum Zwecke der Ausmittelung und Berichtigung dieser am Steuer-Kapitale zu vergütenden Grundlasten ist durch eine, übrigens zur Aufnahme in diese Sammlung nicht geeignet erachtete,

Verordnung vom 11ten Januar 1754

Allen, welche Erb- und Grundzinsen, Zehnten, Dienste und Lehngelder zu beziehen haben, zur Pflicht gemacht worden, auf Verlangen der Rektifikations-Behörde „derselben ihre in Händen „habende Hebe-Manualia, Lagerbücher und sonstige zweckdienliche Nachrichten durch ihre Justitiarios, Verwalter oder andere Einnehmer in „Originali vorlegen und die nöthige Erläuterung „geben zu lassen, oder wenigstens extractsweise die „passus concernentes in forma authentica ohnweigerlich sofort zu communiciren."

Wie es mit solcher Vergütung zu halten sey, wenn ein Zinspflichtiger die auf seinem Grundeigenthum haftenden Zinsen ꝛc. selbst abkauft, ist entschieden durch ein in Folge

Geheimeraths-Beschlusses vom 28sten Juli 1801

ergangenes

Regierungs-Reskript vom 8ten August 1801,

und in dem

Gesetze vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Real-Lasten betreffend, §. 16,

ist überhaupt festgesetzt, daß die Ablösung der Grundlasten vorläufig keinen Einfluß auf den Steuerverhalt haben soll.

Der in dem

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 7, oben S. 135,

vorkommende Satz, wonach ein jeder Acker, er sey auch so schlecht, als er wolle, zur Anerkennung der Kontributionspflichtigkeit, zum wenigsten zu einem Steuergulden Verhalt angesetzt werden soll, ist durch ein Ausschreiben der Finanzkammer zu Cassel vom 8ten August 1826 dahin näher bestimmt worden, daß wenn die volle Vergütung der Grundlasten das Steuerkapital bis unter einen Steuergulden vermindern würde, dieselbe nur soweit Statt finden soll, daß noch der geringste Anschlag von einem Steuergulden zum Verhalte übrig bleibt, und diese nähere Bestimmung ist auch in das

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 104,

aufgenommen worden.

Digitized by Google

§. 10.

Steuerkarten.

Zur Beurkundung der Ergebnisse der die Veranlagung der Grundsteuer bezweckenden Arbeiten dient zunächst die Aufstellung der Steuerkarten, vergl.

Verordnung vom 19ten September 1764, oben S. 131.

Ausführlich handelt davon das

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. §. 42 fg.

Ueber die Obliegenheit der Landmesser, im Falle nach den von ihnen vorgenommenen Messungen die Steuerkarte einer Berichtigung oder sonstigen Abänderung bedürfen würde, davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun und von den durch sie gemessenen Grundstücken, welche noch nicht in die Steuerkarte aufgenommen sind, einen vorschriftmäßig verfaßten Riß zur Karten-Repositur dieser Behörde einzuliefern, vergl.

Ministerial-Ausschreiben vom 16ten August 1823,

und darüber, daß durch Privat-Versteinigungen der Grundstücke der Richtigkeit der Flurkarten kein Eintrag geschehen soll,

Ministerial-Ausschreiben vom 16ten September 1828,

so wie endlich über die in den Karten anzumerkenden Zerstückelungen von Grundstücken,

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 7.

§. 11.

Steuer-Kataster.

Ueber die Einrichtung des ritterschaftlichen und Nebenkontribuenten-Katasters sind außer den oben (§. 3, A) angeführten Verordnungen und Landesherrlichen Reskripten keine besondern Vorschriften ergangen und es ist nur aus jenen sowohl, als aus spätern Verfügungen,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 17, B. II. S. 225,

Verordnung vom 3ten Oktober 1815,

zu ersehen, welche Gegenstände in dem ritterschaftlichen Kataster verzeichnet werden sollen.

Mehrmals ist festgesetzt worden, daß das ritterschaftliche und das landschaftliche Kataster getrennt gehalten und keine Güter aus dem einen in das andere übertragen werden, sondern solche in demjenigen Kataster, worin sie einmal stehen, bleiben sollen,

Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 14, B. I, S. 307,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 3, B. II, S. 220,

Geheimeraths-Beschluß vom 13ten März 1772.

Vergl. jedoch

Geheimeraths-Beschluß vom 12ten Februar 1795.

Das landschaftliche Kataster wurde früher eingetheilt in das ständige, in soweit es die kontributionspflichtigen Güter und das unständige, soweit es die Handthierungen und den Viehstand enthält,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 5, B. II, S. 220 fg.,

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 4, oben S. 134,

es ist aber diese Eintheilung nicht mehr üblich.

Vorschriften über die Errichtung der landschaftlichen Kataster, welche letzteren jederzeit gemeint sind, wo ohne weitere Bezeichnung von einem Kataster geredet wird, finden sich schon in den oben §. 3, B angeführten Verordnungen, eine ausführliche und umfassende Anleitung zur Aufnahme der Kataster aber giebt das

Digitized by Google

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, im 4ten Abschnitt, §. 136 fg.

Auf diese wird im Allgemeinen verwiesen, insbesondere aber sind hier folgende Punkte zu bemerken:

1) Die landschaftlichen Kataster bestehen in mehreren Exemplaren, dem Original, dem Duplikat und hinsichtlich der Landgemeinden dem Triplikat.

Die Originalkataster befinden sich bei der obern Steuerbehörde, die Duplikate haben die Steuer-Inspectoren und beziehungsweise die Stadträthe, denen das Ab- und Zuschreiben zukommt, in Verwahrung, und die Triplikate befinden sich in der Verwahrung der Gemeindevorgesetzten,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 1 und 2,

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 11.

2) In den Katastern werden nicht blos die steuerbaren Güter, sondern auch die auf diesen haftenden, an dem Steuerkapitale zu vergütenden privatrechtlichen Lasten, eingetragen,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 3,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 171, Nr. 2.

3) Bei der Aufstellung der Kataster wird sich nach dem Besitzstande gerichtet, bei obwaltendem Streit über das Eigenthum aber bei den betreffenden Grundstücken das Nöthige bemerkt,

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 3, g, oben S. 133,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 145 und 147.

Vorschriften über die Bezeichnung der Personen der Besitzer enthalten die

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 5, und das

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 141.

4) In der Regel sind alle Grundstücke in dem Kataster des Ortes zu verzeichnen, in dessen Gemarkung sie liegen, und eine Ausnahme findet nur Statt bei Grundstücken, welche zu geschlossenen Gütern eines andern Ortes gehören,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 16, B. II, S. 225,

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 3, g, oben S. 133,

worüber und insonderheit wie es mit Stücken zu halten sey, die zu geschlossenen, im Auslande gelegenen, Gütern gehören, weitere Vorschriften enthalten sind in dem

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 152 fg.

5) In den Katastern werden sowohl die ganz oder theilweise kontributionsfreien, als die kontributionspflichtigen Güter eingetragen,

Landesherrliche Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 1 und 2, B. II, S. 219,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 168.

6) Die Kataster werden so eingerichtet, daß sowohl neu zugehende Steuer-Objecte nachgetragen, als auch die schon vorhandenen auf andere Besitzer überschrieben werden können,

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 169.

7) Schon die

Landesherrlichen Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 23, B. II, S. 227,

erwähnen eines, jedem Kataster anzufügenden, Verzeichnisses der verschiedenen Arten der zu dem Orte gehörigen Güter, Höfe u. s. w., worin, was sonst noch etwa zu bemerken seyn möchte, mit aufzunehmen sey. Zufolge des

Steuer-Reglements vom 16ten Oktober 1764, §. 3, h, oben S. 134,

Digitized by Google

sollen die kontributions- oder auch ganz steuerfreien Güter in Vorbeschreibungen bemerkt werden. Genauere Vorschrift über den Inhalt und die Aufnahme dieser Vorbeschreibungen giebt das

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 162 und §. 174, Nr. 4.

8) Die vollendeten Kataster werden publizirt, Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 21, oben S. 137.

Wie diese Publikation vorzunehmen sey und welche Wirkung dieselbe habe, ist näher angegeben in dem

Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 175 bis 178.

Uebrigens dienen die Steuerkataster und die aus solchen (gewöhnlich aus den Duplikaten) ertheilt werdenden Auszüge auch dazu, um bei Errichtung der Währschaften und Hypotheken,

Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Oktober 1799,

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 1sten Juni 1819,

Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1806,

Ministerial-Ausschreiben vom 17ten Juli 1824, §. 2,

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 21, vergl. Uebersicht der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. IX, Nr. 2, g, B. I, S. 320,

bei Zwangversteigerungen,

Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 1,

bei Ablösung der Real-Lasten,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 75,

und in vielen anderen Fällen, um die in Frage stehenden Grundstücke und beziehungsweise die auf solchen haftenden Real-Lasten zu bezeichnen, ihre Existenz, Identität und Größe u. s. w. nachzuweisen.

Auch aus dem ritterschaftlichen (Exemten-) Kataster werden Auszüge zu solchem Behufe gegeben und benutzt,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Landeskredit-Kasse betreffend, §. 1.

Ueber die Gebühren für solche Auszüge s. Anmerkungen zu §. 28 und §. 48 der Verordnung vom 11ten Februar 1749, oben S. 16 und 21.

§. 12.

Ab- und Zuschreiben.

Das Ab- und Zuschreiben ist im Allgemeinen eine Fortsetzung und Ergänzung der Rektifikation, indem vermittelst desselben nicht blos die Veränderungen, welche durch Vererbungen und Veräußerungen in den Personen der Besitzer der steuerbaren Güter vorgehen, in den Katastern bemerkt, sondern auch die ganz neu zugehenden Objekte nach vorgängiger Vermessung und Bonitirung veranschlagt und eingetragen, so wie bisher vereinigt gewesene Güter und die darauf haftenden Real-Lasten vertheilt werden.

Es ist darüber folgendes hier zu bemerken:

1) Das Ab- und Zuschreiben der Güter in den landschaftlichen Katastern geschiehet zunächst in den Duplikaten und zwar in den Städten von den Stadträthen,

Geheimeraths-Beschluß vom 3ten März 1786,

in den Landgemeinden von den Steuer-Inspektoren,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 110,

und nach den hierbei aufzunehmenden Protokollen werden bei der höheren Steuerbehörde die Original-Kataster mittelst Ab- und Zuschreibens in denselben konkordant gemacht,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 1 und §. 2,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 9,

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 13.

Das Ab- und Zuschreiben in den Triplikat-Katastern soll nach der

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 1,

Digitized by Google

den Ortsvorständen überlassen bleiben, nach der

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 11,

aber liegt es der ab- und zuschreibenden Behörde ob.

2) Das Ab- und Zuschreiben der Eigenthums-Veränderungen mußte nach den früheren Vorschriften von denen, welche Grundeigenthum erworben hatten, mittelst Vorzeigung der deshalbigen Erwerb-Urkunden ausgewirkt,

Verordnung vom 5ten November 1765,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 36,

von denjenigen Gerichtsbehörden aber, welchen zugleich das Ab- und Zuschreiben in ihren Bezirken übertragen war, Letzteres von Amtswegen vorgenommen werden,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 2.

Die Unterlassung jener Auswirkung von Seiten der Erwerber ist in den angeführten Verordnungen und der

Verordnung vom 28sten April 1792

mit Strafe bedrohet.

Zufolge der neuern Vorschrift,

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 10,

geschiehet das Ab- und Zuschreiben des Grundeigenthums nur vermöge schriftlicher, von dem betreffenden Gerichte zu ertheilender, Ermächtigung.

Hinsichtlich des Ab- und Zuschreibens der zum Zwecke der Verkoppelung des Grundeigenthums vorgenommenen Austauschungen vergl.

Gesetz vom 28sten August 1834, §. 13,

und in Betreff der Abtretungen von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 15.

3) Die Art und Weise des Ab- und Zuschreibens und der Aufnahme der deshalbigen Protokolle ist durch die betreffenden Verordnungen bestimmt,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 1 und §. 2,

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 13.

Die Ab- und Zuschreibe-Protokolle sind den Rentereibeamten zum Zwecke der Berichtigung der Zins- und Lagerbücher mitzutheilen,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 12ten Februar 1816,

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 13.

4) Die ab- und zuschreibenden Behörden sind schuldig, bei allen Gegelenheiten nachzuforschen, ob aussergerichtliche Veränderungen im Grundbesitze, deren Ueberschreibung noch nicht erfolgt und von welchen ihnen noch keine gerichtliche Benachrichtigung zugekommen ist, vorgegangen sind und jährlich ein Verzeichniß solcher in Erfahrung gebrachter Besitzveränderungen dem betreffenden Gerichte zum vorgeschriebenen weitern Verfahren mitzutheilen,

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 15 fg.

5) Die in Betreff der genauen Bezeichnung der Personen vorhandene Vorschrift,

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 5,

ist auch bei dem Ab- und Zuschreiben in den Katastern zu befolgen.

6) In der

Instruktion für die Steuer-Kommissare vom 31sten Dezember 1814, §. 6,

wird es denselben zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit ihrer periodischen Dienstreisen „an „Ort und Stelle sich fleißigst zu erkundigen: „ob keine kontribuable oder zur Exemten„steuer pflichtige Gegenstände auffer Verhalt „geblieben sind; ob Grundstücke urbar ge-

Digitized by Google

„macht worden, und dieſe oder andere einen „höhern Anſchlag, als den bisherigen, haben „müſſen, und ob neue Häuſer gebauet und „zum Kontributions-Verhalte zu ziehen ſind. „In dieſen Fällen müſſen die verpflichteten „Taratoren, unter Direction des Steuer-„Commissarii, die Anſchläge, anderen Ob-„jekten von eben der Qualität gleich, machen, „und Letzterer muß darüber das Nöthige „dem ſtändigen Ab- und Zuſchreibe-Proto-„koll einrücken und im Heberegiſter den Ver-„halt bewirken." Vergl. auch

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 4.

7) Ueber die Obliegenheiten der ab- und zuſchreibenden Behörden in Beziehung auf vorgegangene Zerſtückelungen von Grundſtücken vergl.

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 7,

und hinſichtlich der Eintragung und Veranlagung der bei Gemeinheitstheilungen den einzelnen Theilhabern zugefallenen Antheile,

Geſetz vom 25ſten Oktober 1834, §. 7 und 36.

8) Wie es mit Vertheilung der auf mehreren Grundſtücken im Ganzen haftenden Erbzinſen und dergleichen Laſten in dem Falle, wo dieſe Grundſtücke an verſchiedene Erwerber gelangen, zu halten ſey, beſtimmen die

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 3, und
Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 8, Nr. 3;

über das Ab- und Zuſchreiben der Ablöſungs-Verträge und Erkenntniſſe aber finden ſich Vorſchriften in dem

Miniſterial-Ausſchreiben vom 3ten Mai 1834, §. 10 und §. 11.

9) Die betreffenden Behörden, welche die Kataſter durch unrichtiges Ab- und Zuſchreiben verderben oder der obern Behörde keine Anzeige davon thun, wenn ſie ſolche von ihren Vorgängern in verdorbenem und unbrauchbarem Stande erhalten, ſollen für die durch das nöthig werdende Umſchreiben der Kataſter entſtehenden Koſten haften,

Verordnung vom 10ten Februar 1775, §. 7.

Die

Inſtruktion für die Steuer-Kommiſſare vom 31ſten Dezember 1814, §. 15,

macht denſelben die ſichere Aufbewahrung und Erhaltung der ihrer Obhut anvertraueten Duplikat-Kataſter zur Pflicht und weiſet ſie an, bei etwa entſtehender Feuersgefahr ſich deren Sicherheit beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, übrigens in den Kataſtern ſich einer vorzüglich deutlichen, leſerlichen Handſchrift zu befleißigen und hierauf auch bei ihren Gehülfen und Schreibern zu halten, und macht ſie für alle durch deren Unkunde oder Nachläſſigkeit entſtehende Verſäumungen verantwortlich.

10) Die für das Ab- und Zuſchreiben zuläſſigen Gebühren ſind beſtimmt in dem

Landesherrlichen Reſkripte vom 24ſten Januar 1766 und in der

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 14,

vergl. Anmerkung c, Nr. 4 zum Eingang und Anmerkung zum §. 27 der Verordnung vom 11ten Februar 1749, oben S. 4 und 16.

11) Daß auch in den ritterſchaftlichen Kataſtern das Ab- und Zuſchreiben zu wahren ſey, beſtimmen die

Verordnungen vom 2ſten April 1792 und vom 3ten Oktober 1815.

Es geſchiehet in dieſen durch einen dazu beſonders beſtellten Steuer-Inſpektor.

Digitized by Google

§. 13.

Veranlagung der unständigen Kontribution.

Schon in dem

Landtags-Abschiede vom 19ten Dezember 1576, B. I, S. 19 fg.,

wird der Versteuerung des Viehes erwähnt und nur dieser Besteuerung erwähnen auch die

Landesherrlichen Entschließungen vom 18ten August 1741, §. 15, B. II. S. 225.

Ueberhaupt sind über die Gewerb- und Viehsteuer oder die unständige Kontribution und deren von den Steuer-Kommissaren (Steuer-Inspektoren) jährlich und in den größeren Städten halbjährlich zu bewirkenden Umsatz

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 110,

außer dem

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §§. 14 bis 20 einschließlich, oben S. 136,

weiter nachzusehen

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 43, §. 3, B. II, S. 132,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 6,

Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 1,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 6,

und die, der gegenwärtigen Zusammenstellung beigefügte, Dienst-Anweisung für die Steuer-Kommissare nebst Anmerkungen.

§. 14.

Veranlagung der Klassensteuer.

Die Vorschriften über die Veranlagung der Klassensteuer durch die Orts-Steuerkommissionen (oben §. 1, S. 142) finden sich in dem

Gesetze vom 31sten Oktober 1833, die Einführung einer Klassensteuer betreffend,

namentlich über das steuerpflichtige Einkommen (§. 2 — 9) und die hiernach zu bildenden Klassen (§. 10 — 12), über die von den Steuerpflichtigen einzufordernden Erklärungen (§. 20), deren Prüfung und Berichtigung nach den sonst einzuziehenden Nachrichten und Nachweisungen (§. 21, 22), über die Ansetzung derer, welche keine oder unzureichende Erklärungen abgegeben haben (§. 23, 24), über die von eintretender Vermehrung oder Verminderung des bisherigen Einkommens zu thuenden Anzeigen und die hiernach zu wahrenden Veränderungen (§. 29 — 31) und über die Strafe unrichtiger Erklärungen oder unterlassener Anzeigen (§. 32 — 35).

§. 15.

Betrag der verschiedenen Steuern und deren Entrichtung.

I. Den Betrag der verschiedenen Gattungen der Steuern betreffend, ist zu bemerken:

1) die ständige Kontribution betrug nach dem

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 5, d, oben S. 134,

von jedem Steuergulden des Steuerkapitals (oben §. 5 am E., S. 147) monatlich einen Heller; nach dem

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 7,

aber werden von jedem Steuergulden jährlich dreizehn Heller, jeden Monat zu einem Zwölftel, erhoben.

2) Bei der unständigen Kontribution wird von jedem Steuergulden monatlich ein Heller entrichtet,

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 21, oben S. 137.

3) Bei der Exemtensteuer werden ebenfalls von jedem Steuergulden Kapital auf das Jahr dreizehn Heller berechnet, hier-

Digitized by Google

von aber nur zwei Drittel und seit 1816 nur die Hälfte und zwar in monatlichen Beträgen von einem Zwölftel erhoben,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 5 und vom 16ten Mai 1816.

4) Die Gendarmeriesteuer bestehet in dem vierten Theile eines monatlichen Kontributions- und Exemtensteuer-Betrags,

Verordnung vom 7ten Januar 1817,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 13ten Januar und 1sten Dezember 1817.

5) Die Wegebausteuer bestehet jährlich in einem zweimonatlichen Kontributionsbetrage und in einem zwei- und beziehungsweise viermonatlichen Betrage der Exemtensteuer,

Verordnung vom 21sten Dezember 1819, §. 2,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 17ten Januar und 6ten November 1820.

6) Die Klassensteuer endlich wird nach vier und zwanzig Klassen entrichtet, in welchen das Simplum beträgt 20 Thaler 20 gGr. bis herab zu 1 gGr.

Die Zahl der jährlich zu erhebenden Simplen wird von der Staatsregierung im Einverständnisse mit der Ständeversammlung festgestellt, soll jedoch den Betrag von zwölf Simplen nicht übersteigen,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 10 und §. 11,

Finanzgesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 2,

Gesetz vom 12ten Juni 1834, §. 2,

Gesetz vom 25sten August 1834, §. 2,

Finanzgesetz vom 25sten September 1834, §. 4.

II. Was die Zeit der Entrichtung der Steuern angehet, so ist

1) die Kontribution, sowohl ständige als unständige, monatlich,

Greben-Ordnung vom 16ten Oktober 1739, Art. 43, §. 3, B. II, S. 132,

Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 5, d und §. 21, oben S. 134 und 137,

und zwar der Regel nach innerhalb der ersten sieben Tage des Monats zu entrichten,

Dienst-Anweisung für die Kontributions-Erheber ꝛc. vom 26sten Juni 1815, §. 1, B. II, S. 181.

Die übrigen landschaftlichen Steuern sowohl als die ritterschaftlichen Steuern (Petri- und Martinisteuern) wurden ehemals halbjährlich erhoben,

Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 1,

Dienst-Anweisung ꝛc. vom 26sten Juni 1815, §. 2, B. II, S. 182,

welche halbjährlichen Ziele aber jetzt überall nicht mehr in Uebung sind.

2) Die Exemtensteuer wird ebenfalls in monatlichen Beträgen entrichtet,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 5.

3) Die Gendarmeriesteuer wird einmal im Jahre,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 13ten Januar und 1sten Dezember 1817,

4) die Wegebausteuer aber in vierteljährlichen Beträgen entrichtet,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 17ten Januar und 6ten November 1820.

Digitized by Google

5) Die Simplen der Klassensteuer werden in monatlichen Fristen abgetragen,
Finanzgesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 2 und vom 25sten September 1834, §. 4.

Uebrigens bilden die ständige und unständige Kontribution zusammen den Kontributions-Fuß, nach welchem nicht allein die ehemaligen landschaftlichen Steuern erhoben wurden,
Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 43, §. 14, B. II, S. 139,
sondern welcher auch bei mehreren anderen, sowohl Staats-, als Gemeinde- und gutsherrlichen Abgaben und Leistungen, den Maasstab der Beitragspflichtigkeit abgiebt,
Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 43, §. 14, §. 17, auch Art. 31, §. 7, nebst beigefügten Anmerkungen, B. II, S. 115, 134, 136,
Verordnung vom 25sten August 1820, den Fuß der Vertheilung der ausserordentlichen Steuern und Gemeinde-Abgaben in der Grafschaft Schaumburg betreffend, §. 1.

In Ansehung der Freigüter dient bei der Repartition der Lasten oder Kosten, wozu sie beitragspflichtig sind, die Exemtensteuer als Maasstab, vergl. Anmerkungen zu dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, die Beiträge zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude betreffend.

III. Was die Art und Weise der Entrichtung der Steuern und die Verpflichtung zu selbiger betrifft, so muß

1) wenn das Eigenthum der steuerpflichtigen Güter im Streite liegt, der Inhaber derselben, unter welchem Namen er dieses auch sey, die Steuern entrichten und selbst antichretische Gläubiger, Erbzinsleute, Pachter und Miether sind auf Erfordern dazu verpflichtet, vorbehaltlich der Zurechnung auf die den Eigenthümern zu zahlenden Zinsen und Pachtgelder,
Verordnung vom 5ten November 1765, Ministerial-Ausschreiben vom 12ten April 1833, §. 47.

2) Während eines Konkurses müssen die laufenden Steuern aus der Masse und dem Pachtgelde der Konkursgüter bezahlt werden,
Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 2,
Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11.

3) Wie es mit der Zahlung und Berechnung der aus landesherrlichen Kassen zu bestreitenden Steuern zu halten sey, bestimmen die
Ausschreiben der Ober-Rentkammer vom 26sten Februar und 18ten April 1816.

4) Wer triefschliegendes Land in die Stellung nimmt, muß davon die Kontribution entrichten,
Verordnung vom 6ten April 1779, §. 8,
welche jedoch, wenn solches mit Futterkräutern bestellt ist, gegen den bisherigen Verhalt nicht erhöhet werden darf,
Verordnung vom 4ten Juni 1773, §. 4.

5) Was insbesondere die Klassensteuer betrifft, so wird solche von Inländern an ihrem Wohnorte, von Ausländern, deren Einkommen der Steuer unterliegt, an dem von ihnen bezeichneten Orte, von Staatsdienern und Pensionären mittelst Abzugs vom Gehalt, Wartegeld oder von der Pension, entrichtet,
Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 27 und §. 28.

§. 16.

Art und Weise der Erhebung der Steuern.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß ohne landständische Verwilligung der betreffenden Steuer weder die Erheber zu deren Ein-

Digitized by Google

forderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind,
Verfassungs-Urkunde, §. 146.

Insbesondere sind

1) über die Einrichtung der Steuer- oder Hebe-Rollen (Erhebe-Register) für die Grund- und Exemtensteuer, sowie für die Gewerb- und Viehsteuer, deren Aufstellung den Steuer-Kommissaren (Steuer-Inspektoren) obliegt,
Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. §. 110 und 121,
nachzusehen,
Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 7,
Anweisung für die Steuer-Kommissare, §. 5,
Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 7, 8, 10, und vom 18ten Juni 1818.

Ein Muster eines Kontributions-Erhebe-Registers ist der
Dienst-Anweisung für die Kontributions-Erheber vom 25sten Juni 1815, B. II, §. 185,
beigefügt.

2) Die Erhebung der direkten Steuern von den Steuerpflichtigen geschiehet von den Stadt-Rezeptoren und Orts-Erhebern nach jenen Hebe-Rollen,
Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 121,
vergl. auch Anmerkungen zum §. 1 und §. 12 des Art. 43 der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 131, und die beigefügte Dienst-Anweisung für die Kontributions- und Steuer-Erheber in den Dorfschaften, S. 181 fg.

3) Wegen der den Steuerpflichtigen über die gezahlten Beträge und beziehungsweise den Erhebern von den Rentmeistern zu ertheilenden Quittungen vergl.
Rentkammer-Ausschreiben vom Mai 1706, B. I, S. 234,
Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 43, §. 13, B. II. S. 134,
Dienst-Anweisung für die Steuer-Erheber, §. 1, B. II, S. 181,
Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 19ten August 1819.

4) Ueber die den Erhebern der Steuern zukommenden Erhebegebühren vergl.
Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 1,
Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 13ten Januar und 1sten Dezember 1817,
Anmerkung zum §. 11 des Art. 43 der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 133 fg.,
und in Betreff der Klassensteuer,
Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 27.

5) Die Orts-Erheber haben an den festgesetzten Tagen alle Einnahme an den Rentmeister abzuliefern und die Rückstände mit bescheinigten Verzeichnissen zu belegen,
Verordnung vom 19sten Juni 1821, §. 121,
vergl. Dienst-Anweisung für die Steuer-Erheber vom 26sten Juni 1815, §. 2 und §. 3, B. II, S. 182.

Es kann hiernach ein Kontributions-Ueberschuß, dessen das
Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 22, oben S. 137 und die
Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 8,
erwähnen, als von den Orts-Erhebern, beziehungsweise in den Gemeinde-Rechnungen, zu berechnender Betrag,
s. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 43, §. 1 und §. 12, B. II, S. 131 und 134
nicht mehr vorkommen.

Auch wird zufolge Ausschreibens der Finanzkammer zu Cassel vom 3ten Februar 1832 der Kontributions-Ueberschuß seit den mit dem Jahre 1831 eingeführten Voranschlägen der Staats-

Digitized by Google

Einnahmen und Ausgaben überhaupt nicht mehr besonders berechnet.

§. 17.

Sicherstellung und Beitreibung der Rückstände.

1. Zur Sicherstellung der fälligen und bei den Steuerpflichtigen rückständigen Steuern dienen außer den im §. 15 und 16 angegebenen Bestimmungen:

a) die den Steuer-Rückständen gesetzlich zustehenden Vorzugsrechte, worüber nachzusehen sind

Verordnung vom 5ten November 1765,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 3,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11,

Verordnung vom 16ten Mai 1786, §. 1,

Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 1.

Ueber die Anmeldung der Steuer-Rückstände im Konkurse und bei Güterverkäufen, sowie über die deshalbige Verantwortlichkeit der Steuer-Erheber und die Verpflichtuug der Ortsvorstände, denselben das Wochenblatt zur Kenntnißnahme der darin bekannt gemachten Konkurse und Zwangversteigerungen zur Einsicht mitzutheilen, vergl.

Dienst-Anweisung für die Steuer-Erheber vom 26sten Juni 1815, §. 5, B. II, S. 184; und

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 4ten Januar 1821;

b) die Vorschrift, daß während der Dauer eines über die Veranlagung der Steuern erhobenen Rechtsstreites die Bezahlung des von der zuständigen Behörde angesetzten Steuerbetrags keine Unterbrechung leiden soll, vorbehaltlich der Rückzahlung des zuviel Bezahlten im Fall eines für den Steuerpflichtigen günstigen Erkenntnisses,

Verordnung vom 30sten April 1819,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Einführung einer Klassensteuer betreffend, §. 26;

c) die Vorschriften wegen der bei Veräußerungen von Grundeigenthum einzuziehenden Nachweisungen über die auf den veräußerten oder sonstigen Gütern des Verkäufers haftenden Grundsteuer-Rückstände,

Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 5; B. I, S. 310,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 2,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 28sten April 1821,

Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Dezember 1821,

vergl. auch Uebersicht der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. IX, Nr. 1, b, B. I, S. 319,

sowie

d) die wegen unterlassener Befolgung dieser Vorschriften und der unterbliebenen Berücksichtigung der in Konkursen und anderen Schuldverfahren angemeldeten Steuer-Rückstände eintretenden Verantwortlichkeit der betreffenden Justizbeamten,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, § 2,

Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Dezember 1821 und 30sten Januar 1823;

endlich

e) die gesetzliche Bestimmung, wonach diejenigen, welche mit öffentlichen Abgaben im Rückstande sind, zu keinen öffentlichen Aemtern und nicht zur Vollziehung von Währschaften und Hypotheken gelassen, ihnen keine Besoldung oder Arbeitslohn aus öffentlichen Kassen ausbezahlt und weder Erbschaften, noch Vermächtnisse gerichtlich verabfolgt werden sollen,

Digitized by Google

Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Mai 1804.

Insbesondere müssen diejenigen, welche Darlehen aus der Landeskredit-Kasse zu erhalten suchen, nachweisen, daß sie nicht mit der Entrichtung öffentlicher Abgaben im Rückstande geblieben oder an der Entrichtung derselben durch besondere Unglücksfälle gehindert worden sind,

Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 3, Nr. 11.

II. Die Beitreibung der Steuern kommt, so lange nicht deshalb die Zwangversteigerung von Grundeigenthum nöthig wird, ren Rentmeistern zu,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 116,

wobei kein befreieter Gerichtsstand in Betracht kommt,

Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Juni 1827,

und wobei, bis das im

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 8,

angekündigte Gesetz über die Beitreibung der öffentlichen Abgaben ergangen seyn wird, hinsichtlich der Einlegung von Exekutanten und des sonst zu beobachtenden Verfahrens die älteren Vorschriften,

Dienst-Ordnung vom 11ten November 1738, für die Landbereiter ꝛc., §. 10, B. II, S. 44,

Verordnung vom 30sten Dezember 1738, B. II, S. 52,

Verordnung vom 10ten April 1772,

Verordnung vom 20sten Juli 1787,

und die bei den ersteren beiden angeführten weiteren Bestimmungen zu beobachten, und auf welche die Steuer-Exekutanten in der ihnen vom vorhinnigen Steuer-Kollegium am 20sten August 1814 ertheilten Dienst-Anweisung verwiesen worden sind.

§. 18.

Sicherstellung der erhobenen Steuern.

Die Sicherstellung der erhobenen Steuern gegen Unterschleife und Vergreifungen von Seiten der Orts-Erheber,

Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 17, B. I, S. 303,

bezwecken die Vorschriften über die monatlichen Ablieferungen der baaren Einnahme und die Nachweisung der Rückstände,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 121,

Dienst-Anweisung für die Kontributions- und Steuer-Erheber vom 26sten Juni 1815, §. 2 und §. 3, B. II, S. 182,

so wie über das bei dem Abgang der Dorfs-Erheber einzuschlagende Verfahren,

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 27sten November 1817.

Die Sicherstellung der Staatskasse in Beziehung auf die Kassenbeamten selbst wird bezweckt durch die deren Dienstführung, Rechnungen und Rezesse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen,

Verordnung vom 1sten April 1766,

Verordnung vom 18ten August 1786,

Gesetz vom 17ten Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend,

durch welches letztere die denselben Gegenstand betreffende

Verordnung vom 2ten Mai 1822,

aufgehoben worden ist.

§. 19.

Erlaß.

Ueber die Bedingungen eines zu bewilligenden Kontributions-Erlasses und wie ein solcher nicht blos den Besitzern von Ländereien,

Digitized by Google

sondern auch den Handwerkern und Tagelöhnern zu gut kommen solle, ist nachzusehen

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 28, B. II, S. 110,

Verordnung vom 2ten Mai 1776,

und über den, den Schaumburger Meiern zu bewilligenden, Erlaß

Verordnung vom 14ten April 1778.

Ueberhaupt ist hierbei noch zu vergleichen

Landtags-Abschied vom 14ten März 1798, §. 20, d.

Einen genauern Maasstab für die Erlaßbeträge wegen Feldschadens bestimmt die

Verordnung vom 23sten Februar 1819.

Wegen der zum Zwecke einer Erlaß-Bewilligung vorzunehmenden Feldschaden-Besichtigungen und Abschätzungen vergl.

Rentkammer-Ausschreiben vom August 1736, nebst Anmerkungen, B. II, S. 3 fg.,

Ministerial-Ausschreiben vom 26sten April 1822.

Ueber die Art und Weise, wie ein Steuer-Erlaß den Steuerpflichtigen zu vergüten sey, giebt Anleitung die

Dienst-Anweisung für die Steuer-Erheber vom 26sten Juni 1815, §. 4, B. II, S. 183.

Auf eine Anfrage des Steuer-Kollegiums: ob die gesetzlichen Erlaßbeträge bei Feldschaden der Gemeinden künftig auch auf die Exemtengüter-Besitzer auszudehnen sey? ist nach vorgängiger Berichtserstattung der Regierung unter dem 20sten August 1819 eine Landesherrliche Entschließung dahin erfolgt:

„Es kann ein solcher Erlaß den Besitzern „von Exemtengütern nicht zukommen und „hat das Steuer-Kollegium sich hiernach „zu achten und alle desfalls eingehende Ge„suche abzuweisen."

Anweisung,

wonach die Steuer-Kommissare den Umsatz der Gewerb- und Viehsteuer für die zweite Hälfte des Jahres 1814 von sämmtlichen Städten und Gemeinden ihres Ab- und Zuschreibe-Bezirks zu bewirken haben *).

*) Obgleich diese, den Steuer-Kommissaren mittelst Reskripts des Steuer-Kollegiums vom 20sten Juni 1814 zugefertigte, Anweisung zunächst nur vorläufig und in Beziehung auf den für die zweite Hälfte des Jahres 1814 zu bewirkenden Umsatz ertheilt war, so ist doch keine neuere allgemeine Anweisung über diesen Gegenstand ergangen und dient die gegenwärtige, auf welche auch in der vom Steuer-Kollegium unter dem 31sten Dezember 1814 erlassenen Instruktion für die Steuer-Kommissare, §. 9, hingewiesen wird, noch jetzt als Norm für dieses Geschäft. Die hier ausgelassenen Stellen derselben betreffen nur den Umsatz für den erwähnten Zeitraum.

Da der Steuer-Commissarius jedes Jahr nicht nur das Ab- und Zuschreiben der Grundgüter, sondern auch den Umsatz der Gewerb- und Viehsteuer in jeder Stadt oder Landgemeinde zu bewirken hat, — so wird demselben zur — sofortigen Bewirkung dieses Umsatzgeschäfts folgende Instruction ertheilt.

Digitized by Google

§. 1.

(Zuziehung der Ortsbehörden und Schätzer. — Aufzeichnung der Gewerbtreibenden).

Sobald der Steuer-Commissarius sich an Ort und Stelle einer Stadt oder Gemeinde begeben hat, so hat derselbe bey einer Stadt den Stadtschultheißen oder Burgermeister, den Contributions-Erheber und zwey verpflichtete Taratoren von dem Stadtvorstand, auch nöthigenfalls bey größeren Städten zwey der ältesten und erfahrensten Handwerksmeister, bey den Dörfern aber den Ortsschultheißen oder Greben, den Contributions-Einnehmer und einen, auch zwei im Orte wohnende, beeidigte Taratoren vorladen zu lassen, mit diesen das Protocoll nach dem sub Litt. A beyliegenden Schema aufzunehmen und vorerst alle Gewerbtreibende nach der letzten Erheberolle und Seelenliste oder Etat der Landesschulden-Tilgungssteuer *) zu verzeichnen, auch den gegenwärtigen Viehstand an Pferden, Ochsen, Kühen und Schafen aufzunehmen. Zu der Gewerbsteuer werden dann

*) Dergleichen Etats giebt es nicht mehr, nachdem die Landesschulden-Tilgungssteuer aufgehoben ist.

§. 2.

(Befreiungen von der Gewerbsteuer).

alle diejenigen Personen aufgenommen, welche ein Gewerbe treiben [a], das ein Einkommen gewährt, ohne Rücksicht, ob solche zu einer Zunft — gehören oder nicht, ingleichen auch die Tagelöhner und Tagelöhnerinnen [b]. Nur diejenigen Personen, welche durch höchste landesherrliche Privilegien [c] mit der Gewerbsteuer-Freiheit versehen sind, bleiben nach der Bestimmung der Jahre frey, und muß in der Rolle jedesmal das Jahr, wann die Freiheit zu Ende lauft, bemerkt werden [d].

Dann bleiben ferner nach den Kurhessischen Steuer-Gesetzen und sonstigen höchsten Verfügungen von der Gewerbsteuer ausgeschlossen:

1) die Berg- und Hütten-Arbeiter [e];

2) die Arbeiter bei den Salinen [f];

3) die Arbeiter in den herrschaftlichen Gies-, Zeug- und Jagdhäusern;

4) die Künstler, als Maler, Bildhauer ꝛc., welche ihre Kunst nicht als Handwerk treiben [g];

5) die Aerzte, Chirurgen [h] und Hebammen [i];

6) herrschaftliche und adeliche Branntweinbrennereien [k], in sofern hierbey nicht mehrere Erwerbszweige, als Viehmästen oder Schenkwirthschaften ꝛc., verbunden sind, so wie auch dergleichen Mühlen;

7) die Leinweber [l], Baumwollen-, Leinengarn-, Wollen-Spinner und Kämmer;

8) die Lumpensammler;

9) die Invaliden, welche Pension genießen und außer dem Taglohnen sonst keine Gewerbsgeschäfte treiben [m];

10) alle diejenigen Personen, so Allmosen erhalten;

11) diejenigen Personen, welche zu ihrer Unterhaltung in öffentlichen Armen-Anstalten arbeiten [n];

12) die Wasenmeister ꝛc.

a) Daß auch Schriftsässige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, Kontribution davon entrichten müssen, bestimmt das Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Januar 1798.

Greben und Dorfsknechte sind zufolge der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 48, §. 1, B. II, S. 152, von der auf der Mannschaft stehenden Kontribution frei, in Beziehung auf die Gewerbsteuer aber kommt nach einem

Digitized by Google

Beschlusse der Finanzkammer vom 24sten April 1833 den Greben die Freiheit nicht zu.

Die Posthalter haben von ihrem Geschäft keine Kontribution zu entrichten, Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 8.

b) Ledige Personen, welche anstatt sich als Dienstboten zu vermiethen, es vorziehen, mit Taglohnen, Stricken, Spinnen und dergleichen ihren Unterhalt zu suchen, sollen mit der gewöhnlichen Personal-Kontribution belegt werden, Verordnung vom 18ten Mai 1801, §. 2.

c) Die früher und noch zufolge des Schützen-Reglements vom 10ten März 1818, §. 14, bestandene Einrichtung, wonach derjenige, welcher bei dem auf den Geburtstag des Landesherrn veranstalteten Scheibenschießen den besten Schuß that, für dasselbe Jahr steuer- und kontributionsfrei war, ist durch Ministerial-Ausschreiben vom 26sten August 1822 aufgehoben worden.

d) Ueber die den angehenden Bürgern, welche nicht in ein sie sofort nährendes Gewerbe treten, für gewisse Zeit bewilligte Personal-Kontributionsfreiheit vergl. Verordnung vom 26sten November 1771.

e) Die Personal-Steuerfreiheit kommt nicht nur den Berg-, Hütten- und Hammer-Arbeitern in der Herrschaft Schmalkalden, s. Fürstliche Reskripte vom 5ten Februar 1701 und vom 18ten Januar 1706, B. I, S. 229 und 254, Geheimeraths-Beschluß vom 27sten Mai 1768, sondern überhaupt sämmtlichen Berg-, Hütten-, Hammer-, Salzwerks-, Blaufarben-, Weißblech- und Glas-Fabrik-Arbeitern, die in beständiger Arbeit stehen, ingleichen den Köhlern und deren Knechten, so lange letztere in den Kohlgehäuen arbeiten und überhaupt allen Personen zu, welche vorhin der Berggerichtbarkeit unterworfen waren, Verordnung vom 4ten Oktober 1782, §. 1.

Durch ein Landesherrliches Reskript vom 4ten Oktober 1765 ist jedoch diese Freiheit in Ansehung der Eisenhammer näher dahin bestimmt worden:

„Demnach Wir auf den von Unserm Berg-„Collegio erstatteten unterthänigsten Bericht de-„nen supplicirenden Eisenhammer-Schmidten der „Herrschaft Schmalkalden die gebetene Personal-„freiheit, jedoch dergestalt, daß solche nur de-„nen wirklich im Hammer arbeitenden „Schmidten, so lange sie diese Arbeit treiben, „nicht aber denen Eigenthümern der „Hämmer, so nicht selbst schmidten, gnädigst zugestanden haben; so hat sich Unser „Steuer-Collegium der weitern deshalb nöthigen Verfügung wegen, darnach unterthänigst „zu achten ꝛc."

f) S. die vorhergehende Anmerkung *e*.

g) Diese Befreiung sichert das vom Landesherrn ertheilte Reglement de l'Academie de Peinture et de Sculpture vom 22sten Mai 1779, Art. 18, in folgender Weise zu:

„Les membres de l'Academie, qui cultivent „les Arts liberaux, qui forment l'objet de son „institution, jouiront des immunités attachées „à la profession de ces Arts: Ils seront nom-„mement affranchis des Taxes sur l'industrie, „telles que sont les Impositions, auxquelles les „Arts mechaniques ou Metiers sont soumis."

h) Den Barbierern (Badern) kommt, da deren Geschäft ein zünftiges, mithin zu den bürgerlichen Gewerben gehöriges ist, s. Zunft-Ordnung vom 5ten März, 1816, §. 19 und §. 165, Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 393, diese Freiheit nicht zu, daher auch durch einen Geheimeraths-Beschluß vom 19ten August 1804 bestimmt worden ist, daß Chirurgen, welche nicht in den Regimentern stehen und das Gewerbe des Rasirens treiben, solches in der Kontribution verhalten müssen.

i) Vergl. Verordnung vom 5ten Juni 1801, §. 34.

k) Daß das Branntweinbrennen nicht zur bürgerlichen Nahrung gehöre, entscheidet ein Regierungs-Reskript vom 1sten August 1799.

l) Die Weber von bunten Leinen, Damast und Bildwerk sind zufolge eines Beschlusses der Finanzkammer zu Cassel vom 15ten Juni 1829 nicht befreiet.

m) Vergl. über die Kontributionsfreiheit und beziehungsweise Kontributionspflichtigkeit der Invaliden und verabschiedeten Soldaten Reglement vom 30sten September 1763, oben S. 117 fg. und daß auch noch nicht verabschiedete Soldaten von ihren Handthierungen Abgaben entrichten müssen, entscheidet ein Geheimeraths-Beschluß vom 6ten Februar 1766.

n) Auch die in den Hospitälern wohnenden Hospitaliten sind frei von der Personal-Kontribution, Konsistorial-Beschluß vom — März 1799.

Digitized by Google

§. 3.

(Anschlag der Gewerbsteuer).

Die allgemeine Regel ist, daß ein jeder Gewerbtreibende mit dem dreyßigsten Theile seines monatlichen Verdienstes zur Gewerbsteuer angesetzt wird, und leidet diese Regel nur bey den Müllern und Bier- und Essigbrauereien eine Ausnahme. Der Steuer-Commissarius hat daher durch die Schulzen und Taxatoren gewissenhaft und pflichtmäßig angeben zu lassen, und zwar:

a) bey den Kaufleuten *a)* und Krämern, wie viel der jährliche Umschlag von solchen ist und wie hoch darnach der Verdienst für den Monat berechnet, und davon der dreyßigste Theil zur Steuer angesetzt werden kann;

b) bey den Bäckern wird der Verdienst möglichst genau nach der Viertelzahl der Früchte, welche derselbe in einem Monat mahlen läßt und verbacket, und

c) bei den Metzgern nach der Zahl des geschlachteten Viehes berechnet;

d) bei den Müllern ist die monatliche Steuer nach Anleitung des hier beygehenden Schema sub B auszumitteln.

N. B. Wie bey den Mahlmühlen, wird auch bei den Oel-, Säge-, Schneide- und Schlag-Mühlen verfahren.

e) Der Anschlag der Bier- und Essigbrauereien ist nach dem weiter sub C beyliegenden Schema zu berechnen *b)* —.

f) Bey allen übrigen Handwerkern ist der Verdienst nach dem Umfange des Betriebes und nach der Zahl der Gesellen mit zu bestimmen und darnach die monatliche Steuer zu $\frac{1}{30}$ des monatlichen Verdienstes auszumitteln und anzusetzen.

g) Bey den Tagelöhnern ist ebenfalls der dreyßigste Theil des täglichen baaren Verdienstes oder auch nach Verhältniß ihrer häuslichen Umstände ein geringerer Betrag, — zur monatlichen Steuer anzusetzen.

a) Nach einer Verfügung des Steuer-Kollegiums vom 9ten Mai 1814 findet die Heranziehung ausländischen Handelsleute, welche die hessischen Messen und Märkte besuchen, zur Gewerbsteuer nicht Statt.

b) Dieses in einer speziellen Berechnung des von einem Gebraue und beziehungsweise von einer jährlichen Anzahl von Gebrauen nach Abzug der dazu erforderlichen Materialien ꝛc. zu erwartenden Rein-Ertrags bestehende Schema ist nicht mehr brauchbar, nachdem durch eine, mittelst Ausschreibens des Steuer-Kollegiums vom 11ten Dezember 1817 den Steuer-Kommissaren bekannt gemachte, Landesherrliche Entschließung vom 7ten November 1817 bestimmt worden ist, daß die Gewerbsteuer nach der Quantität des im verflossenen Jahre verbraueten Malzes, und zwar von jedem Viertel zu ordinärem Bier verbraueten Malzes sechs Heller und von jedem Viertel zu Doppel- oder anderem fremden Bier verbraueten Malzes acht Heller als Gewerbsteuer angesetzt werden soll, welche Art des Ansatzes die noch jetzt übliche, nur mit der Abweichung ist, daß der Letztere nach der im letztverflossenen halben Jahre verbraueten Malz-Quantität gemacht wird. — Uebrigens brauchen halbe städtische Brauloose auch nur mit der Hälfte der auf einem solchen haftenden Kontribution verhalten zu werden, Regierungs-Beschluß vom 1sten März 1804.

§. 4.

(Veranlagung der Viehsteuer).

Wenn nun solchergestalt das Protocoll über den Umsatz der unständigen Contribution vom Gewerbe und dem Vieh vervollständiget ist und die Gewerbsteuer bestimmt worden; so ist die Steuer vom Vieh nach dem Steuer-Reglement von 1764, und zwar ein Pferd zu 4 Heller, ein Ochse zu 3 Heller, eine Kuh zu 2 Heller und zehn Schafe zu 1 Heller für den Monat anzusetzen. Fohlen und Rinder unter drei Jahren, so wie die Lämmer, kommen nicht zum Ansatz *).

*) Nach Beschlüssen des Steuer-Kollegiums vom 7ten Juli 1814 und der Finanzkammer zu Cassel vom

Digitized by Google

22sten Juli 1833 ist das Vieh, welches auf sonst kontributionsfreien Gütern gehalten wird, frei, und wenn solches zugleich für kontributionspflichtige und freie Güter gehalten wird, ist solches nach Verhältniß der ungefähren Ackerzahl beider Arten von Güter zum Ansatz zu bringen und beziehungsweise frei zu lassen.

Nach dem zuerst erwähnten Beschlusse sind Luxuspferde frei.

§. 5.

(Aufstellung der Hebe-Rolle).

Nach diesem Protocoll ist sodann die Steuer von der Handthierung und dem Vieh, so wie von der Brauerei, von jedem Steuerpflichtigen zusammen in die Erheberolle — einzutragen, die Rolle abzuschließen und an den Stadt- oder Orts-Erheber mit der Weisung abzugeben: darnach die Erhebung zu bewirken und die bestimmten monatlichen Beträge vor dem 12ten jeden Monats an die Landreceptur abzuliefern, ein Exemplar der Rolle mit dem Umsatz-Protocoll aber an das Steuer-Collegium einzusenden.

§. 6.

(Aufstellung und Einsendung eines Haupt-Etats).

Hat der Steuer-Commissarius, — am Ende jeden Jahres, — sobald derselbe die Umsätze gehalten und die Rollen zur Erhebung — aufgestellt hat, — aus den sämmtlichen Gewerbsteuer-Rollen seines Bezirks einen ämterweise abgeschlossenen Haupt-Etat, welcher die Beträge von jeder Stadt und Gemeinde — enthält, anzufertigen und — anher einzusenden.

§. 7.

(Formular-Papier zu den Umsatz-Protokollen und Hebe-Rollen).

Das Papier zu den Umsatz-Protocollen und zu den Heberollen ist der Gleichförmigkeit und der geringern Kosten wegen hier gedruckt worden, und ist der Steuer-Commissarius verbunden, solches dahier — gegen baare Zahlung zu nehmen.

§. 8.

(Umsatz-Diäten).

Die Diäten dieses Umsatzes *), aus welchen auch die Anschaffung des vorerwehnten Papiers bestritten werden muß, — werden nicht von den Gemeinden selbst, sondern nach gehaltenem Umsatze und auf die darüber von dem Stadt- und Ortsschultheißen beygebrachte Bescheinigungen von der Landreceptur ausgezahlt.

*) Die Diäten der Steuer-Kommissare (Inspektoren) sind nach Verhältniß der Anzahl, Größe und Gewerbthätigkeit der Ortschaften ihrer Bezirke fixirt. Ueber die Gebühren der Ortsvorstände und Taxatoren vergl. Anmerkung zu §. 10 und §. 11 des Art. 43 der Geben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 133.

Digitized by Google

A.

Umsatz-Protocoll

der

unständigen Contribution von Gewerben, Brauereien und dem Vieh, von der . . . . . Amts . . . . . Landreceptur . . . . .

pro 18 .

(Erste Seite)

Folio des Catasters.	Häuser-Nummer.	Namen der Einwohner.	Bezeichnung des Gewerbes.	Bisheriger Betrag der Steuer.						Summa.		
				Von Handthierungen, Brauereien ꝛc.			Vom Vieh.					
				Thlr.	Alb.	Hlr.	Thlr.	Alb.	Hlr.	Thlr.	Alb.	Hlr.

(Gegenüberstehende zweite Seite)

Sollen nach dem Umsatz künftig an Steuer entrichten:												Ursache des Zu- oder Abgangs.
Von Gewerben und Brauereien ꝛc.			Viehbestand.				Vom Vieh.			Summa.		
			Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Schafe.						
Thaler.	Alb.	Hlr.	Stück	Stück	Stück	Stück	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.

B.

Actum N. N. den ten 18 .

Dato wurde wegen Ausmittelung des Erwerbs von der hiesigen Dorfs- oder N. N. Mühle der Müller N. N. als Eigenthümer der Mühle, in Gegenwart des hiesigen Schulzen N. N. und der verpflichteten Taratoren N. N. aus N. N. über nachstehende Puncte vernommen, und dem Müller die Auflage gethan, seine deshalbige Aussagen gewissenhaft anher zu deponiren *).

*) Die in dem mitgetheilten Schema vorkommenden Antworten auf diese Fragen hat man weglassen zu

Digitized by Google

können geglaubt, da es hier nur darauf ankommt, die Punkte bemerklich zu machen, auf welche die Ausmittelung zu richten ist.

Frage 1. Ob die hiesige sogenannte Unter- oder vormalige Gemeinds-Mühle beständig mit genugsamem Wasser versehen sey?

Fr. 2. Wie viel die sogenannte hiesige Untermühle bey genugsamem Wasser und Frucht in vier- und zwanzig Stunden mahlen könne?

Fr. 3. Ob die Mahlgäste in diese Mühle gebannt seyen, oder nur freywillig darinnen mahlen?

Fr. 4. Wie viel Mahlgäste sich bisher zu dieser Mühle gehalten, und wie viel solche des Jahrs hindurch darin zu consumiren pflegen?

Fr. 5. Ob in dieser Mühle mit Mehl gehandelt, Schweine gemästet, Gerste und Hafer geschälet, und dadurch ein Nebenverdienst wirklich gemacht werde?

Fr. 6. Wie groß also nach Beschaffenheit der Local-Umstände der Erwerb dieser Mühle das Jahr hindurch sey?

Fr. 7. Was dagegen an Bau- und Reparationskosten, auch sonstigen Abgiften an vorstehendem Erwerb hinwieder abgehe?

Der reine Profit dieser Mühle wäre also (nach den unterstellten Antworten) 33 Thaler 5 Albus.

Dieser herauskommende Revenuen-Ertrag wird dann entweder zu Steuer-Capital ausgerechnet, nämlich der Thaler zu 5 Steuergulden 25 Alb., und vom ganzen Capital pr. Steuergulden 1 Hlr. zur monatlichen Contribution angesetzt, welches also nach obigem Revenuen-Ertrag derer 33 Thlr. 5 Alb.

195 Steuergulden 25 Alb. Capital, und davon 16 Alb. 4 Hlr. Contribution für den Monat erträge,

oder es wird vom Revenuen-Ertrag derer 33 Thlr. 5 Alb.

der $\frac{1}{5}$ Theil, also 6 Thlr. 24 Alb. 1 Hlr. für das Jahr, oder 16 Alb. 2 Hlr. für den Monat angesetzt.

Digitized by Google

Jahr 1765.

Fürstliches Reskript
vom 15ten März 1765,
die ausschliesliche Befugniß des Lombards zum Ausleihen auf Faustpfänder in Cassel betreffend.

Nachdem Wir dem hiesigen Lombard auf die von denen Directoren deshalb beschehene unterthänigste Vorstellung gnädigst concedirt und verwilliget haben, daß niemanden, er sey auch wer er wolle, in hiesiger Stadt weiter erlaubt seyn solle, etwas auf Faustpfänder vorzuschiessen, mithin das der Compagnie ehemals hierüber zugestandene Privilegium *) alles seines Inhalts hierdurch erneuert haben wollen: so hat Unsere Regierung solches nöthigen Orts zu publiciren und die Contravenienten mit der in gedachtem Privilegio determinirten Strafe anzusehen.

Weissenstein den 15ten März 1765 b).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

a) Privilegium vom 19ten April 1721, B. I, S. 249.

b) Dieses Reskript ist durch Regierungs-Reskript vom 25sten März 1765 dem Stadtgericht und der französischen Kommission zu Cassel zur Bekanntmachung und Nachachtung zugefertigt worden.

Reglement
vom 16ten März 1765,
das Jagdwesen und die Bauholz-Verwilligung in Nothfällen betreffend*).

*) Unter dem 12ten Mai 1766 ist von der Kriegs- und Domänenkammer eine Erläuterung dieses Reglements ausgegangen, welche man, soweit sie jetzt noch anwendbar ist, den einzelnen Sätzen des letztern alsbald beizufügen dienlich erachtet.

Durch ein weiteres Reglement vom 17ten Mai 1784 ist das gegenwärtige in einigen Punkten geändert, im übrigen aber bestätiget worden.

I.

Wird in denen zur Wildbahn bestimmten Forsten, als dem Nordshäuser, Ehlischen, Kirchdittmoldischen, Crumbacher, Welleröder, Heßlerschen, Friedewalder, Hohlebörner und Brachter*), nichts ohne Befehl von Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer geschossen.

*) In dem Regulative vom 17ten Mai 1784, §. 3, ist die Wildbahn anders bestimmt; es kommt aber darauf nicht mehr an, nachdem bei der in Gemäsheit der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 140 und 141 geschehenen Feststellung der Hof-Dotation gewisse Bezirke als kurfürstliche Leibgehege von den übrigen, zur Staatsverwaltung gehörenden, Jagden abgegrenzt worden sind, s. Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 16, *d.* Diese letzterwähnten Jagden sind meistens verpachtet, s. Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 4, Nr. 1.

II.

In allen andern Forsten werden geschossen alle Hirsche vom 24sten Juni bis den letzten August*), alle Rehböcke vom Juni an bis den letzten September, und alles Schwarzwildpret vom 17ten September bis den letzten December, Frischlinge aber bis Ende Januar.

*) Die Erläuterung vom 12ten Mai 1766 enthält Folgendes:

„I. In denen würklichen Grenz-Forsten hat „es mit dem Wildprets- und Rehschiesen — „bey dem unterm 16ten März a. p. erlassenen „Reglement sein lediglices Bewenden, dahin„gegen sollen

Digitized by Google

„II. in allen übrigen nicht zur Wildbahn bestimmten Forsten fürohin vom 1sten Juli „an bis den 26sten September die Hirsche „von acht Enden und darüber, nicht aber darunter, bey Vermeidung fünf Thaler Strafe geschossen — werden —."

In dem Regulative vom 17ten Mai 1784, §. 1 ist die Schießzeit für Hirsche von mehr als sechs Enden auf den Zeitraum vom 20sten Juni bis zum 21sten September, für das Schwarzwildpret aber vom 1sten September bis Ende Januars bestimmt.

III.

Thut aber außer dieser Zeit das Schwarzwildpret, es sey in Grenzforsten oder Wildbahnen, Schaden, so wird das Forstamt authorisirt, dasselbe auf die gegründeten Beschwerden der Gemeinden wegschießen zu lassen, jedoch sollen die Gemeinden, wann es sonst nicht anzubringen, das Geschossene gegen taxmäßige Bezahlung behalten; auch soll quartaliter berichtet werden, was solchergestalt geschossen worden *).

*) Die Erläuterung vom 12ten Mai 1766 enthält in dieser Beziehung Folgendes:

„IV. Da man auch wahrgenommen, daß mit „Schiesung des Schwarz-Wildprets nicht weydmännisch verfahren, sondern alle Bachen ohne „Unterschied todt geschossen worden; so soll „zwar dessen Schiesung in vorbesagten nicht zur „Wildbahn ausgesetzten Forsten zu der in vorhin „gedachtem Reglement verordneten Zeit nach wie „vor geschehen, die starken Bachen aber mit aller „nur möglichen Sorgfalt verschonet und über ein „bis zweymahl nicht nach gesehen, sondern die „Contravenienten bey Fürstlicher Kriegs- und „Domainen-Cammer zur Ahndung angezeiget „werden, jedoch wird sämmtlichen Forstämtern „nochmahls aufgegeben, nach mehrerem Inhalt „des oftangeführten Reglements sobald von „Unterthanen geklagt wird, daß ihnen „vom Schwarzwildpret im Felde Schaden geschehe, und sie sich zur Bezahlung „verstehen, solches sofort ohne den geringsten Anstand schiesen zu lassen, und die „Unterthanen nicht, wie wohl bisher geschehen, „von einem Orte zum andern zu verweisen, und „dadurch das würkliche Schiesen so lange zu „trainiren, bis der Schaden vergrößert und das „Wildpret sich wieder an einen andern Ort begeben hat.

„VIII. Und verstehet sich endlich von selbsten, „daß bey diesem und dem in mehrgedachtem „Reglement verordneten Jagen und Schiesen „der weydmännische Gebrauch niemahls „außer Acht gelassen werden muß, welches dann „auch von einem jeden des Jagdwesens kundigen Forstbedienten nicht anders zu vermuthen."

Vergl. übrigens Regulativ vom 17ten Mai 1784, §. 4 und überhaupt in Betreff der Entschädigung für Wildschaden, Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 16.

IV.

Eben so soll es auch mit dem Rothwildpret gehalten werden.

V.

Alle Thiere und Rehe *), wie auch Schmalthiere und Schmalrehe werden vor der Hand nicht geschossen.

*) Wegen Hegung der Rehgeisen vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 2ten April 1805 und Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Juni 1825.

VI.

Auf den eigentlichen Grenzforsten gegen Benachbarte werden, wenn Verträge desfalls getroffen worden, dieselbe observirt; sonst wird auf denselben gegen die Grenze zu der in der Jagd-Ordnung bestimmten Zeit alles weggeschossen; hält aber der Nachbar keine Heege, so wird es diesseits auch so gehalten.

VII.

Die Nieder-Koppel-Jagden werden von Aufgang der Jagd an fleißig exerciret, die niedere Privativ-Jagden aber weidmännisch am fleißigsten vom 1sten November, bis die niedere Jagd zugehet, beschossen, jedoch daß das kleine Geheege zu Wilhelmsthal, die Geheege hier um die Stadt, und das Gudensberger, Waberſche, Homberger, Ziegenhainer und Frankenberger Geheege nur auf expressen Befehl von Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer beschossen werden.

Digitized by Google

VIII — XII.

— — *)

*) Diese Sätze enthalten, sowie auch die Sätze XIV und XVII nur Geschäftsvorschriften, welche zur Aufnahme nicht geeignet erachtet worden sind.

XIII.

Sollen alle Förster und Jagdbedienten in ihrem anvertrauten Revier allein jagen und schießen, und niemand fremdes mit auf die Jagd nehmen *), als wodurch vielmalen von Angrenzenden Eingriffe geschehen, und dieses Jagdgehen als Actus possessorii allegirt, auch manchmal Wildpret zu Holze geschossen worden.

*) Vergl. die in der Anmerkung *a*, Nr. 2, zum §. 4 der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, B. I, S. 257 angeführten weiteren Bestimmungen.

XIV.

— —

XV.

Und da Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst befohlen, daß niemand, der nicht zu jagen befugt, unter keinerley Prätext mit Gewehr oder Hunden, bey Vermeidung harter Bestrafung *), sich in Jagd-Revieren antreffen lassen soll, so haben sämtliche Forst- und Jagdbediente hierauf genaue Acht zu geben, mithin die Uebertreter zu pfänden und zur Buse zu bringen.

*) Vergl. Anmerkung *a*, Nr. 1, zum §. 4 der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, B. I, S. 256, und den der Forst-Strafordnung vom 30sten Dezember 1822 beigefügten Jagd-Straftarif, Nr. II, 2 fg.

XVI.

In Ansehung der Jagddienste *) bleibt es bey letzterer Verordnung; zu mehrerer Erleichterung der Unterthanen aber soll das auf entlegenen Forsten geschossene Wildpret auf dem Lande taxmäßig verlassen werden.

*) Diese Dienste sind durch §. 33 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 aufgehoben worden.

XVII.

— —

XVIII.

Soll hinkünftig kein Holz außer dem Holzschreibetage ohne Befehl von Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer verwilliget werden, es seye dann zu Stützung eines den Einfall drohenden Gebäudes, worüber aber nachhero Anzeige zu thun *).

Cassel den 16ten März 1765.

Fürstlich Hessische Kriegs- und Domainen-Cammer daselbsten.

*) Vergl. Regulativ vom 27sten September 1740, §. 1, nebst Anmerkung *f* und §. 5, nebst Anmerkung *d*, B. II, S. 213 fg.

Regierungs-Ausschreiben

vom 24sten September 1765,

zu Verhütung der Verführung zur Auswanderung.

Obzwar in denen vorhin ins Land emanirten so älteren als neueren Verordnungen die wiederholte heilsame Vorsehung geschehen, die Unterthanen gegen die hinterlistige Nachstellungen derer sich zu Zeiten hin und wieder eingefundenen Emissarien sicher zu stellen, und für dem Unglück zu bewahren; welches diejenige nachgehends, wiewohl zu spät, in Kummer und Elend lebenslang beseufzet, die sich durch große Versprechungen leichtgläubiger Weise verleiten lassen, in Hoffnung eines besseren Glücks ihr Vaterland zu verlassen, und dagegen in die unglücklichsten Umstände gerathen sind; in welcher Absicht dann auch, um die Unterthanen für dergleichen übereilten Entschließungen wenigstens vorher genugsam verwarnen zu können, das Emigriren außer Landes ohne landesherrliche Erlaubniß bey nachdrücklicher Strafe verboten *a*), und denen sich in hiesige Lande eingeschlichenen Seelenverkäufern, auch andern Leuten,

Digitized by Google

welche die Unterthanen zum Emigriren anreizen, der Aufenthalt bey Leibesstrafe untersaget worden ist: so haben sich jedoch in hiesigen Landen abermals hier und da Leute eingefunden, welche sich bemühen, allerley Arbeiter, Professionsverwandte und Bergleute, durch große Versprechungen aus dem Lande zu ziehen, — b). Wir befehlen Euch demnach hiermit, auf alle dergleichen Emissarien fleißig zu invigiliren und ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, anbey möglichst zu verhüten, daß von den Unterthanen sich niemand verblenden und durch leere Versprechungen zum Emigriren leichtsinniger Weise verleiten lassen möge. Womit Euch gnädig und günstig geneigt verbleiben. Cassel den 24sten September 1765.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

a) Dieses Verbot ist durch §. 41 und §. 155 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 in der Art aufgehoben, daß jedem Einwohner das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zustehet.

b) Die weggelassene Stelle beziehet sich blos auf damalige Verhältnisse.

Verordnung

vom 5ten November 1765,

das Ab- und Zuschreiben der kontributionspflichtigen Grundstücke und die Zahlung der Steuern durch den Inhaber betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unseren Hessischen Fürstenthumen und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, nebst Entbietung Unserer Gnade, hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Steuer-Collegio die unterthänigste berichtliche Anzeige geschehen, wasmassen bey vielen Grundstücken von langen Jahren her das Ab- und Zuschreiben der Behör nicht gewahret worden, auch viele dermalige Besitzer solches dahin mißbrauchten, daß sie die unterhabende contribuable Güter gegen besseres Wissen als frey besäßen und sich zum Verhalt der schuldigen Contribution selbige nicht zuschreiben ließen, Wir aber diesem Unfug, und daraus in den Steuer-Catastris entstehenden Confusionen länger nachzusehen nicht gemeynet sind; daß Wir demnach zu Abschaffung dieses Mißbrauchs und aller daher in Zukunft noch mehr zu besorgenden Inconvenientien, ein gewisses Regulativ und Verordnung hierunter ergehen zu lassen für nöthig gefunden. Wir ordnen dannenhero und wollen ernstlich hiermit, daß jedermann ohne Unterschied, weß Standes und Würden er sey, die bishero käuflich oder auf andere Weise an sich gebrachte oder auch ererbte contribuable Häuser und Güter, sich ohnfehlbar, bei Vermeydung einer denen fünfjährigen Revenüen gleichkommenden und aus denen nicht behörig angezeigten Grundstücken beyzutreibenden Strafe a), innerhalb vier Monathen von Publication dieser Verordnung an, künftighin aber von Zeit des gerichtlich confirmirten Kauf- oder Tauschbriefes, oder bey Sterb- und Erbfällen von Zeit der angetretenen Erbschaft, es mögen die Güter von den Erben in Gemeinschaft besessen oder wirklich unter sie vertheilet werden, und, dafern etwa über die Erbschaft oder deren Vertheilung Streit entstünde, von Zeit des Endsbescheids oder Vergleichs, ferner bey Subhastationen von Zeit des Adjudications-Bescheids ohne Unterschied, es mag dem Debitori die Reluition reserviret seyn oder nicht, sie zuschreiben zu lassen, und sich des Endes in Unserer hiesigen Residenz bey Unserm Steuer-Collegio, auf dem Lande aber bey Unseren Beamten und Reservaten-Commissariis, oder wem etwa sonsten an diesem oder jenem Ort die Wahrung der Nothdurft deshalber von Unserm Steuer-Collegio aufgetragen ist, mittelst Producirung der Verbriefungen, Erbvertheilungen, Bescheide oder sonstigen Documente binnen obbestimmter Zeit anzugeben schuldig und gehalten seyn sollen b).

Damit aber auch durch Abwesenheit der Eigenthümer oder deren erfolgendes Abster-

Digitized by Google

ben, und unter den Erben sich entspinnende Processe inmittelst keine nachtheilige Liquidationes aufwachsen, sondern solche gänzlich unterbleiben mögen; so sollen die Steuern und monatliche *Contributiones*, wie solches ohnedem die gemeine Rechte mit sich bringen, von den jedesmaligen Inhabern der Güter ohne Unterschied, sie mögen Erbzinsleute oder *Creditores antichretici*, oder bloße Pachter seyn, und nur miethsweise in dem Hause wohnen, oder die Güter währenden Processes besitzen oder auch blos detiniren, eingefordert und nöthigenfalls executive beygetrieben, dagegen aber die gewöhnliche gedruckte Quittungen ihnen ausgehändiget werden, um solche dem jetzigen oder künftigen Eigenthümer extradiren, und, so weit der zeitige Inhaber dergleichen Onera nicht etwa selbst zu entrichten schuldig wäre, deren Betrag demselben zurechnen und respective an dem Zins oder Pacht abkürzen zu können. Das meynen Wir ernstlich, und hat sich also ein jeder hiernach unterthänigst zu achten und hingegen für Strafe und Schaden zu hüten, Unsere Regierungen aber, wie auch Unser Steuer-Collegium nebst Ober- und Niederbeamten haben über diese Unsere Verordnung nachdrücklich zu halten, mithin bey etwa vorkommenden Contraventionen derselben gemäs zu verfahren, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist selbige aller Orten unter dem Glockenschlag zu publiciren und gewöhnlichermaßen zu affigiren. Urkundlich Unserer Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Weissenstein den 5ten November 1765 *c)*.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Althaus.

a) Diese Strafbestimmung ist durch die Verordnung vom 28sten April 1792 abgeändert und dabei bestimmt worden, daß die Unterlassung der Bewirkung des Ab- und Zuschreibens so lange straflos sey, als das Grundstück noch keinen wirklichen Eigenthümer hat, sondern von Mehrern ungetheilt besessen wird.

b) Ueber das Ab- und Zuschreiben in den Steuerkatastern vergl. Zusammenstellung der die direkten Steuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, §. 12, oben S. 154.

c) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 9ten November 1765 den Gerichtsherren und Beamten zu Bewirkung der Verkündigung zugefertigt werden.

Digitized by Google

Jahr 1766.

Landesherrliches Reskript
vom 24ten Januar 1766,
die Gebühren für das Ab- und Zuschreiben der Häuser und Grundstücke der Stadt Cassel betreffend.

Nachdem Wir auf den von Unserm Steuer-Collegio unterthänigst erstatteten Bericht die bey Unserer Residenzstadt Cassel und Ober-Neustadt vor Wahrung des Ab- und Zuschreibens zu entrichtenden Gebühren dergestalt zu reguliren in Gnaden gut gefunden haben, daß von dem Werth eines angekauften Hauses oder Grundstücks bis.

500 Thaler . . .	— Thlr.	16	Alb.
1000 — . . .	— =	24	=
1500 — . . .	1 =	—	=
2000 — . . .	1 =	8	=
2500 — . . .	1 =	16	=
3000 — . . .	1 =	24	=

endlich aber von 3500 Thalern und so weit es darüber steigen sollte . . . . . 2 Thaler bezahlt werden mögen *): so hat ersagtes Unser Steuer-Collegium solches denenjenigen, die es angehet, und daß von denenselben sodann wegen Wahrung gedachten Ab- und Zuschreibens, auch sonstigen Zu- und Abganges, auf keinerley Weise etwas mehr gefordert werde, nicht nur bekannt zu machen, sondern auch, damit das zahlende Theil hiervon die richtige Wissenschaft überkomme, zu verfügen, daß diese Taxa, den erlassenen Sportul-Ordnungen gemäs, auf denen ertheilenden Bescheinigungen jedesmalen deutlich notirt werde.

Cassel den 24sten Januar 1766.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Althaus.

*) Diese Gebühren finden noch jetzt zufolge des der Verordnung vom 17ten Juni 1828 beigefügten Tarifs Statt.

Beschluß des Kriegs-Collegiums
vom 6ten Februar 1766,
die Verpflichtung der Soldaten, von ihren Gütern und ihrem Gewerbe Abgaben zu entrichten, betreffend.

Der Amtmann B. thut Anfrage, wie er sich mit der von denen Soldaten, so eigenthümliche oder gepachtete Häuser besitzen, prätendirt werdenden Freyheit von allen Gemeinds- und herrschaftlichen Diensten zu verhalten habe?

Resol. Rescribatur: daß die Soldaten, so Güther hätten und Handthierung zünftig treiben, auch alle *praestanda* davon entrichten müßten.

Konsistorial-Ausschreiben und Regulativ
vom 28ten Februar 1766,
die Beiträge zur Unterhaltung der Mutter-Kirchen, wie auch der Pfarr-, Küster- und Schul-Gebäude, sowie die Besoldungen der Schullehrer betreffend.

Nachdem wegen des Beytrags zu Unterhalt- und Reparirung der Mutterkirchen und deren Pfarr-, Küster- und Schul-Gebäuden, nicht weniger der Schulmeister-Besoldungen und Accidentien, mit denen Filial-Gemeinden bisher vielerley Streitigkeiten und gerichtliche Processe entstanden, wodurch die Unterthanen in Kosten und Beschwerlichkeiten gesetzt worden; so ist zu Vorkommung dessen nöthig gefunden und höheren Orts befohlen worden, die bereits in anno 1711, 1718 a) und 1735 b) wegen der Kirchen-, Pfarr- und Schul-

Digitized by Google

Gebäude, sodann wegen Salarirung der neuen Schulmeister in anno 1701 c) ergangene Resolutiones durch gegenwärtige, mit höherer Approbation abgefaßte Verordnung zu erläuteren, zu verbesseren und auf alle noch nicht decidirte Fälle, soviel möglich, zu erweiteren.

a) Der landesherrliche Beschluß vom 31sten August 1711, welcher bestimmte, daß die Repartition der Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung der Mutterkirchen durchgehends dergestalt zu machen sey, „daß wann ein Einwohner der Stadt oder Dorf„schaft, worin die Mutterkirche gelegen, jeder zwey „Albus beyträgt, die Einwohner von denen Filialen „jeder nur einen Albus beytragen soll" ist, als durch die ausführlichere Verordnung vom Monat November 1718 (B. I, S. 247) ersetzt, zur Aufnahme in diese Sammlung nicht geeignet erachtet werden.

b) Landesherrliche Resolution vom 7ten Oktober 1735, B. I, S. 381.

c) Fürstlicher Befehl vom 15ten Februar 1701, B. I, S. 229.

* * *

Zur bessern Uebersicht hat man es für dienlich erachtet, den einzelnen Anordnungen dieses Regulativs nachstehende Zusammenstellung der auf die Erbauung und Unterhaltung der geistlichen Gebäude überhaupt sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen vorangehen zu lassen.

§. 1.

Aufsicht und Leitung.

Die zufolge der

Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. VIII, §. 1 und Kap. XIV, §. 1, B. I, S. 136 und 146

dem Konsistorium zustehende Aufsicht über die Kirchen und Schulen und das Vermögen derselben erstreckt sich auf die Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und anderen geistlichen Gebäude. Ein

Geheimeraths-Beschluß vom 25sten April 1780,

enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmung: „Da „die Kirchen-Reparationen und was darinnen zu ver„fügen nöthig ist, allein für das Consistorium gehö„ren, und dieses bey sich etwa äussernden Bedenklich„keiten, höhern Orts anzufragen, nicht aber mit dem „Steuer-Collegio zu communiciren oder die Städte und „Communen in Kirchenbau-Sachen an dasselbe zu ver„weisen hat; gestalten die Landräthe und Commissarii „locorum in dergleichen Sachen an das Consistorium un„mittelbar gewiesen sind: so wird solches dem Steuer„Collegio auf seine — Anfrage hiermit Resolutionis loco „bekannt gemacht." Diese Zuständigkeit des Konsistoriums erstreckt sich jedoch nicht auf das Vermögen und den Haushalt der Gemeinden, welche zu den Baukosten geistlicher Gebäude beizutragen haben, in welcher Hinsicht durch einen

Geheimeraths-Beschluß vom 28sten November 1783,

das von einer Landgemeinde zum Kirchenbau aufzunehmende Kapital betreffend, verfügt worden ist: „Dem „Consistorio soll zwar die Disposition in Kirchen„und sonstigen Bau-Sachen nach wie vor verbleiben, „künftig aber hat dasselbe die Gemeinden mit der„gleichen Aufnahms-Gesuchen, wie bei den Städ„ten geschiehet, zum Steuer-Collegio zu verweisen, „und ob der Bau nöthig sey oder nicht, vorher „jedesmal mit der Kriegs- und Domainen-Kammer, qua „Bau-Amt, zu communiciren."

Die frühere Verfassung ist überhaupt in Rücksicht aller geistlichen Angelegenheiten im Jahre 1814 wieder hergestellt worden,

Konsistorial-Ausschreiben vom 14ten Januar 1814

und nur hinsichtlich der Schulhäuser wurde die Ober-Aufsicht durch das

Regulativ vom 17ten Februar 1818

dem Ober-Schulrathe übertragen, was jedoch zufolge

Geheimeraths-Beschlusses vom 2ten Juni 1818

in Oberhessen nicht geschah.

In Gemäsheit der

Verordnung vom 29sten Juni 1821, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, §. 59, Nr. 4 und 8, §. 66, Nr. 5, §. 76, Nr. 2,

kommt den Regierungen die obere Aufsicht auf den städtischen und Gemeinde-Haushalt, sowie die Leitung des Schulwesens, den Konsistorien die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfarreien zu und der Ober-Baudirektion liegt ob, als berathende und aufsehende Central-Stelle in technischen Bau-Angelegenheiten die von ihr durch die Central- oder obern Provinzial-Behörden begehrten Bauplane zu entwerfen, oder die Bauplane der Baumeister zu begutachten, die Bauten in den geeigneten Fällen

Digitized by Google

revidiren zu lassen und die Bau-Rechnungen zu ermäßigen.

Hiernach stehet unter der Ober-Aufsicht der Konsistorien nur das Bauwesen an Kirchen und anderen geistlichen Gebäuden, wohingegen die Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser unter der Ober-Aufsicht der Regierungen stehet.

Höchste Behörde für diese Angelegenheiten ist das Ministerium des Innern, welchem jene drei Oberbehörden untergeordnet sind,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 24

und beziehungsweise das Gesammt-Staatsministerium,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 15,

Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 110 und 111.

Vergl. nachher §. III.

Als Lokalbehörde haben zufolge der angeführten

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 12 und 16,

die Kreisämter sowohl vermöge der ihnen übertragenen Aufsicht und Einwirkung auf den Gemeindehaushalt, als vermöge der ihnen obliegenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung durch Berichts-Erstattungen oder eigene Verfügungen bei der Unterhaltung der geistlichen Gebäude mitzuwirken.

§. II.

Erhaltung der geistlichen Gebäude.

In Betreff der Erhaltung der Kirchen und anderen geistlichen Gebäude sind

1) wegen der zeitigen Vornahme der erforderlichen geringen Reparaturen und deshalbiger Obliegenheit und Verantwortlichkeit der Lokalbeamten nachzusehen

Konsistorial-Ausschreiben vom 4ten Mai 1771 und vom 12ten Mai 1775,

so wie wegen der bei Gelegenheit der Konvente und der Lokal-Visitationen vorzunehmenden Besichtigungen,

Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. XIII, §. 3, o, und Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX, B. I, S. 123 und 188.

Ueber die Obliegenheiten der Pfarrer hinsichtlich der Pfarrgebäude und den zu Bestreitung kleiner Reparaturen jährlich zu verwendenden Betrag aus den Kirchenkasten s. nachher §. 13 nebst Anmerkungen.

2) Die wegen Bestrafung der an öffentlichen Gebäuden verübt werdenden Frevel und Beschädigungen in den

Verordnungen vom 10ten Februar 1801, §. 4 und vom 30sten Dezember 1826, §. 13

enthaltenen Vorschriften sind auch auf Kirchen und andere geistliche Gebäude zu beziehen.

3) Daß die Kirchenboden nicht zu Aufbewahrung von Früchten und Hausrath benutzt werden dürfen, ist bestimmt durch

Konsistorial-Reskript vom 12ten April 1793.

4) Die Kosten des Reinigens der Kirchen sind aus den Ständegeldern zu bestreiten,

Konsistorial-Reskript vom 20sten November 1775.

5) Ein Verbot, daß in den Kirchen sich Niemand ohne Bewilligung des Pfarrers und der Kirchenältesten die Erbauung neuer Kirchenstände oder dergleichen anmasen dürfe, findet sich in dem

Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, A, §. 6, B. I, S. 92.

6) Die wegen der Versicherung der Gebäude der Gemeinden und Stiftungen bei der Brandkasse in der

Verordnung vom 27sten April 1767, §. 10,

vorkommende Anordnung ist später dahin näher bestimmt worden, daß Kirchen von der Brandversicherungs-Anstalt ganz ausgeschlossen, die Gemeinden aber schuldig seyn sollen, die Pfarr- und Schulgebäude nach ihrem Werthe versichern zu lassen,

Ministerial-Reskript vom 11ten April 1769,

Geheimeraths-Beschluß vom 27sten Februar 1776.

§. III.

Bau und Unterhaltung selbst.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Anträge wegen Erbauung neuer Kirchen oder Pfarrhäuser, sowie wegen vorzunehmender Reparaturen an solchen zunächst bei dem betreffenden Konsistorium geschehen, welches nach vorgängigen Berichts-Erstattungen der Kreisämter, unter Zuziehung der Bau-

Digitized by Google

meister, auch nach von Letzteren aufgenommenen und von der Ober-Baudirektion geprüften Bauplanen und Kosten-Anschlägen, den Bau oder die Reparatur, dem Befinden nach genehmigt und wegen der Ausführung mit der betreffenden Regierung in Verbindung tritt. Zu bedeutenden neuen Bauten bedarf es der Genehmigung der höchsten Landesbehörde, wie sich dieses ergiebt aus nachstehendem

Ministerial-Beschlusse vom 18ten März 1831:

„Durch Beschluß des Gesammt-Staatsministeriums vom 16ten d. M. ist die Erbauung „eines neuen Pfarrhauses zu Harmuthsachsen, „in der Klasse Waldkappel, unter den näheren „Bestimmungen genehmigt worden, daß ꝛc. Die „Ober-Baudirektion wird, unter Zufertigung „des Situationsplanes, der beiden Bauriſſe und „des Kosten-Anschlages, beauftragt, den Land„baumeister M. — zur alsbaldigen Einleitung, „sowie zur fleißigen und strengen Beaufsichti„gung des Baues anzuweisen, demselben mög„lichste Kosten-Ersparung, soweit solche mit dem „Zwecke verträglich ist, zu empfehlen, auch dem„nächst gelegentlich den Bau durch eines ihrer „Mitglieder revidiren zu lassen, und nach Be„finden darüber anher zu berichten.

„Die Regierung hierselbst wird hiervon in „Kenntniß gesetzt, um ihrerseits das zur Beför„des Baues und sonst Nöthige alsbald zu ver„fügen."

Sodann ist noch auf folgende besondere Bestimmungen zu verweisen und beziehungsweise aufmerksam zu machen:

1) Der Bau einer neuen Kirche soll nicht verwilligt werden, bis nachgewiesen ist, daß mit dem baar vorräthigen Gelde die Kirche wenigstens noch unter Dach gebracht werden könne,

Geheimeraths-Beschluß vom 22sten Januar 1773.

2) Zu Haupt-Reparaturen und besonders zu Abreißung alter und Aufführung neuer Gebäude soll nur bei nachgewiesener Nothwendigkeit geschritten werden,

Konsistorial-Ausschreiben vom 12ten Mai 1775.

3) Bei dem Bau geistlicher Gebäude, insonderheit neuer Kirchen ist auf möglichste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen,

Geheimeraths-Beschluß vom 22sten Januar 1773.

4) Zufolge

Konsistorial-Ausschreibens vom 12ten Mai 1775

sollen bei Schließung der Bau-Akkorde die Lokalbeamten zugezogen werden. Gegenwärtig pflegen dergleichen Akkorde von den Kreisämtern, gewöhnlich mittelst Ausgebots an den Wenigstfordernden, abgeschlossen zu werden.

5) Die wegen Ersparung des Eichenholzes bestehenden Vorschriften,

Verordnung vom 4ten April 1766,

Regierungs-Ausschreiben vom 14ten August 1801,

sind auch bei dem Bau geistlicher Gebäude anwendbar, ebenso wie

6) die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Entwendung von Baumaterialien mit Strafe bedrohen,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 2.

7) Alte, durch Abbruch gewonnene, Baumaterialien sind zu Rathe zu halten und wieder anzuwenden,

Geheimeraths-Beschluß vom 22sten Januar 1773.

8) Die Bestimmung der

Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 18,

wonach das Publikum ohne Rücksicht auf Zunftbezirke bei einem jeden Meister Arbeit bestellen und die hiernach verfertigte Arbeit zu jeder Zeit eingebracht werden darf, findet ebenfalls bei den Bauarbeiten an geistlichen Gebäuden Anwendung.

9) Bei der Reparatur oder dem Abbruch von Kirchen und anderen geistlichen Gebäuden sind die vorhandenen Denkmäler möglichst zu schonen und im letzteren Falle von den auf den Grundsteinen, in Altären oder Thurmknöpfen gefundenen Münzen, Schriften und anderen Denkmälern Verzeichnisse an die vorgesetzte Behörde einzuschicken,

Verordnung vom 22sten Dezember 1780.

§. IV.

Theilung der Kosten im Allgemeinen.

Es ist althergebrachten Rechtens in Hessen, daß bei dem Bau und der Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser die Gemeinden die Spann- und Handdienste zu leisten und den Handwerksleuten die Kost zu reichen, die Kirchenkasten aber, deren Einkünfte hauptsächlich zu Erbauung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser und zu Besoldungen für Prediger, Kirchen- und Schuldiener bestimmt sind,

Digitized by Google

Verordnung vom 8ten November 1735, §. 1, B. I, S. 382,

den Arbeitslohn zu bestreiten haben,

Verordnung vom Jahre 1533, Absatz 5 und Konsistorial-Ausschreiben vom 18ten Februar 1653, B. I, S. 61 fg.,

Regulativ vom 19ten März 1773, §. 1;

wiewohl von dieser Regel das Herkommen hin und wieder Ausnahmen begründet, weshalb zufolge

Ausschreibens des Konsistoriums zu Marburg vom 8ten Mai 1787,

in jeder Kirchenkasten-Rechnung bemerkt werden soll, in wie weit der Kirchenkasten zu den Baukosten an den geistlichen Gebäuden der Observanz nach beizutragen habe.

§. V.

Beitrag der Kirchenkasten.

Der Regel nach hat der Kirchenkasten nur aus seinen Einkünften Beitrag zu leisten, und wenn er aus diesen den Arbeitslohn zu bestreiten nicht vermag, so müssen die Gemeinden und übrigen Beitragspflichtigen das erforderliche Geld zusammenschießen,

Regulativ vom 19ten März 1773, §. 2.

Das Konsistorium hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, wie viel der betreffende Kirchenkasten beitragen könne. In Beziehung auf die Erbauung eines Pfarrhauses zu Harmuthsachsen wurde unter dem 18ten Januar 1828 vom Konsistorium verfügt:

„daß der Kirchenkasten daselbst den Ueberschuß „mit 27 Thaler 7 Albus 5 Heller und das, was „er seit den letzten zwanzig Jahren zu „Kapital angelegt habe, bestehend in 50 Tha„lern, beitragen solle."

Bei Gelegenheit eben dieses Baues ist hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit der Kirchenkasten zu den Baukosten für geistliche Gebäude durch einen Ministerial-Beschluß vom 21sten Mai 1831 festgesetzt:

„daß es bei dem Grundsatze sein Bewenden be„halte, daß der Kirchenkasten, wenn er dazu „vermögend sey und soweit er dazu ver„mögend sey, den Arbeitslohn und die Vergü„tung für den Baumeister zu tragen habe, und „daß auch Fälle vorkommen können, wo er hier„zu Kapitalien anzugreifen hat, dann nämlich, wenn er auch ohne solche so viele Einkünfte „behält, daß er seinen sonstigen Ausgaben nach„haltig gewachsen bleibt;"

und dieses von der Regierung zu Cassel durch Reskript vom 25sten Juni 1831 der Regierungs-Deputation zu Rinteln und den Kreisämtern der Provinz Niederhessen zur Nachachtung bei vorkommenden Fällen bekannt gemacht worden.

Uebrigens finden sich noch die Bestimmungen

a) daß keine Kirche der andern zu Baukosten von ihrem Ueberschusse etwas abzugeben schuldig ist,

Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Januar 1770,

Konsistorial-Reskripte vom 8ten Januar und 20sten Dezember 1785;

b) daß kein Kirchenkasten zu einem stärkern Beitrag, als die Gemeinde des Orts, verbunden ist,

Konsistorial-Reskript vom 8ten Januar 1785;

c) daß die Beiträge der Kirchenkasten des Kirchspiels allen Gemeinden desselben zu gut kommen,

Konsistorial-Reskript vom 4ten September 1788;

d) daß zu dem von den Kirchenkasten zu bestreitenden Arbeitslohn der Fuhrlohn der Baumaterialien nicht gehört,

Konsistorial-Reskript vom 28sten November 1785.

e) Ueber den jährlich zu Bau-Reparaturen zu verwenden gestatteten Betrag aus dem Kirchenkasten s. §. 13 des gegenwärtigen Regulativs.

§. VI.

Beitrag der Kirchen-Gemeinden.

In Betreff der Obliegenheit der Gemeinden, beziehungsweise der Parochianen, ist zu bemerken:

1) Es macht keinen Unterschied, ob den Arbeitsleuten die Kost in Natur verabreicht oder mit Geld bezahlt wird und im letzteren Falle ist dieser Betrag ebenso wie die übrigen Kosten zu repartiren,

Ministerial-Reskript vom 1sten November 1778;

2) In sofern die Fuhren nicht in Natur geleistet werden, muß der Fuhrlohn gleich den übrigen Kosten in den Gemeinden repartirt werden,

Konsistorial-Reskript vom 28sten November 1785.

3) Ueber den wahren Sinn der in dem Regulativ §. 1 und §. 4 vorkommenden Bestimmung, daß die Repartition des den Kirchen-Gemeinden obliegenden Theils der Baukosten nach dem Fuße der Mann-

Digitized by Google

schaft und der Kontribution zu vertheilen sey, ist nachzusehen

Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten August 1777.

Hierdurch wird jedoch eine nach der Mannschaft oder sonst zu machende anderweite gütliche Repartition nicht ausgeschlossen und nur im Falle eines Widerspruchs ist lediglich der gesetzliche Repartitionsfuß beizubehalten,

Konsistorial-Ausschreiben vom 12ten Mai 1783,

auf welche Weise es auch in der Grafschaft Schaumburg gehalten wird.

Verordnung vom 25sten August 1820, §. 4.

Ueber den bei den Besitzern von Freigütern anzuwendenden Fuß der Exemtensteuer vergl. nachher Anmerkung zum §. 4 des Regulativs.

4) Forensen oder Ausmärker, welche kein Haus und Hof an dem Orte, wo Baukosten aufzubringen sind, sondern nur Güter in dessen Feldmark haben, sind zu einem Beitrage nicht verbunden,

Geheimeraths-Beschluß vom 8ten Januar 1773,
Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten August 1777,
Verordnung vom 25sten August 1820, §. 5.

Eine Anwendung dieses Satzes ist, daß bei der Bestimmung des Kontributions-Beitrags bei den Einwohnern der Filial-Gemeinden die Grundstücke nicht in Betracht kommen, welche sie in der Flur der Muttergemeinde liegen haben und umgekehrt,

Regierungs-Reskript vom 1sten September 1804.

Der Begriff der Forensen, wie er hier zur Anwendung kommt, ist auf Veranlassung einer von dem Landrath von B. wegen der ihm angeforderten Beiträge für die Unterhaltung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude zu Gertenbach und Albshausen geführten Beschwerde, näher bestimmt worden durch folgenden, nach vorgängiger Berichts-Erstattung der Regierung zu Cassel ergangenen, Ministerial-Beschluß vom 1sten April 1835:

„Dem Herrn Landrath von B. wird auf seine „Eingabe vom 9ten Januar d. J., unter Rück„gabe der eingereichten Akten, eröffnet, daß seiner „Beschwerde und Bitte eine unrichtige Ansicht „von der Qualität eines Forensen zu Grunde „liege, und mit deren Berichtigung dieselbe weg„falle. Ein Forensis sey nehmlich nur derjenige, „welcher in der Gemarkung einer zum Kirch„spiel gehörigen Gemeinde, in welcher er weder „ein geschlossenes Landgut mit Haus und Hof „besitze, noch sonst wohnberechtigt sey, nur ein„zelne abgesonderte Grundstücke besitze, keines„wegs aber derjenige, der Eigenthümer eines „Gutes mit Haus und Hof innerhalb des Kirch„spiels sey. Der Umstand, daß er letzteres nicht „selbst bewohne, sondern an einem anderen Orte „ein Wohnrecht habe, mache ihn nicht zu einem „Forensen, weil man bekanntlich auch an meh„reren Orten zugleich domicilirt seyn könne. „Wenn der Herr Landrath, dessen Bruder und „Vetter die Güter zu Berlepsch und Hubenthal „daher bis jetzt auch nicht selbst bewohnt haben, „so seyen sie nichtsdestoweniger um des Besitzes „dieser Güter willen, auf welchen sie in ihrem „Namen Geschäftsführer, Förster und Pachter „wohnen lassen, welche die geistlichen und Schul„gebäude benutzen, Parochianen dortselbst, und „als solche beitragspflichtig zu den Baukosten „der geistlichen und Schulgebäude; entgegenge„setzten Falls würden sie das Wohnrecht auf „diesen Gütern erst neu erwerben müssen, wenn „sie dieselben zu bewohnen sich entschließen sollten.

„Es wird daher erwartet, daß der Herr Land„rath, bezüglich dessen Vetter, sich der Zahlung „des ihm in richtiger Weise angeforderten Bei„trags zu den Baukosten der geistlichen und „Schulgebäude zu Gertenbach nicht ferner wei„gern werde."

2. „Der Regierung dahier wird davon, unter Rück„sendung der Kreisamts-Akten Nachricht gegeben."

Vergl. auch Anmerkung zum §. 4 des gegenwärtigen Regulativs.

5) Die Repartition der zu dergleichen Baukosten von den Parochianen zu leistenden Beiträge geschiehet von dem betreffenden Kreisamte und wird, falls sie von der Regierung richtig befunden worden, von derselben für exekutorisch erklärt.

Gegen die Anforderung solcher Beiträge findet zufolge der

Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 35,

nicht allein die Beschwerdeführung bis zur höchsten Behörde, sondern auch der Rechtsweg Statt; durch die Einleitung eines Rechtsstreites wird jedoch die Beitreibung der von der Regierung zur Erhebung für richtig erklärten Beiträge nicht aufgehalten,

Ministerial-Ausschreiben vom 22sten Oktober 1823.

Die Beitreibung selbst ist zufolge

Ministerial-Ausschreibens vom 22sten Februar 1830,

nach Vorschrift der

Verordnung vom 10ten April 1772,

und ohne, daß dabei ein sonst privilegirter Gerichtsstand berücksichtigt wird,

Digitized by Google

Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1827 zu bewirken.

Uebrigens vergl. noch

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 77, §. 84, Nr. 5, §. 88 und §. 89.

§. VII.

Unterstützungen des Kirchspiels.

Zu den Mitteln, wodurch die Gemeinden bei der Erbauung und Unterhaltung der geistlichen Gebäude unterstützt werden, gehören ausser den im §. 10 des Regulativs erwähnten Beiträgen der Kirchenpatrone und den zum Kirchenbau bestimmten Fonds:

a) freiwillige Beisteuern, deren in dem

Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, A, §. 8, B. I, S. 93

und in dem

Konsistorial-Reskripte vom 19ten Juli 1784,

mit dem Beifügen gedacht wird, daß denjenigen, welche vor Anderen zum Kirchenbau gesteuert haben, bessere Kirchenstände angewiesen werden sollen;

b) die Zusicherung der unentgeltlichen Verabreichung von Bauholz zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern aus den Staatswaldungen,

Geheimeraths-Beschluß vom 19ten Mai 1775,

welche jedoch später dahin beschränkt worden ist, daß sie nur als Aushülfe,

Geheimeraths-Beschluß vom 1sten Juni 1781,

und nur bis zu dem Betrage von 300 Thalern jährlich überhaupt,

Geheimeraths-Beschluß vom 19ten August 1783,

Statt finden soll.

c) Die vorzüglichste Beihülfe aber bestehet in den kirchlichen Kollekten, welche denen Gemeinden und Kirchen, die der Hülfe am dringendsten bedürftig sind, nach einem dieserhalb bestehenden Regulativ und unter gewissen bestimmten Voraussetzungen von dem Konsistorium bewilligt werden,

Konsistorial-Ausschreiben vom 4ten Mai 1771,

Geheimeraths-Beschluß vom 22sten Januar 1773,

Regulativ vom 19ten März 1773,

Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Januar 1777.

Die Kollekten werden nicht immer dem ganzen Kirchspiel, sondern zuweilen auch einzelnen Gemeinden, welche ihre Beiträge sonst nicht aufbringen können, zugestanden, wie denn zufolge eines Schreibens des Konsistoriums an die Regierung zu Cassel vom 16ten September 1829, zu den Kosten des Baues eines neuen Pfarrhauses zu Harmuthsachsen nur den beiden Filial-Gemeinden Küchen und Wollstein eine Kollekte verwilligt worden ist.

Uebrigens sind nachzusehen über die Art und Weise der Einsammlung der Kollekten und die Einsendung der eingesammelten Beträge,

Konsistorial-Ausschreiben vom 12ten Dezember 1803,

über deren Ueberbringung aus den Landgemeinden an die Metropolitane,

Regierungs-Ausschreiben vom 3ten Januar 1820 und Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg vom 14ten Oktober 1820,

sowie endlich über die bis zur wirklichen Verwendung zu bewirkende Aufbewahrung und Ausleihung der Kollektengelder,

Konsistorial-Reskript vom 28sten September 1779.

d) Die durch

Ministerial-Ausschreiben vom 21sten Februar 1823

zuerst eingeführte und durch

Ministerial-Ausschreiben vom 21sten August 1824

beibehaltene Hülfsteuer vom Branntwein war namentlich mit zu Bestreitung der Kosten für Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude bestimmt; beide angeführte Ausschreiben sind aber durch das die erwähnte Hülfsteuer betreffende

Gesetz vom 22sten März 1832

aufgehoben, welches Gesetz jedoch durch das denselben Gegenstand betreffende

Gesetz vom 31sten Oktober 1833

ebenfalls ausser Kraft gesetzt worden ist und im §. 3 und §. 4 des zuletzt gedachten Gesetzes wird die gedachte Steuer überhaupt zu Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse bestimmt, welcher Bestimmung auch die

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 73

entspricht.

e) Zu dem Bau der Schulhäuser soll zufolge des

Regulativs vom 19ten März 1773, §. 8,

nur im äußersten Nothfall eine Beihülfe durch Kollekten geleistet werden und auch die Kirchenkasten pflegen dazu keinen Beitrag zu leisten,

Digitized by Google

Konsistorial-Reskript vom 8ten Januar 1785,

sondern die Bestreitung der desfallsigen Kosten liegt gewöhnlich den betreffenden Gemeinden (s. nachher §. 8 des Regulativs) allein ob, es sollen aber den dürftigen Gemeinden zu den nothwendigen Schulbauten Unterstützungen aus Staatsmitteln,

Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 11 und vom 31sten Oktober 1833, §. 4, Nr. 6

bewilligt, auch dieselben durch Darlehen aus der Landeskredit-Kasse zu billigen Zinsen gegen einfache Schuldbekenntnisse unterstützt werden,

Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Landeskredit-Kasse betreffend, §. 6.

§. VIII.

Zubehörungen der geistlichen Gebäude.

Die Zubehörungen der geistlichen Gebäude betreffend, und zwar

1) die Kirchthürme, so enthält die Verordnung vom Jahre 1533, §. 14 die Vorschrift:
„So die Thurn bawfellig werden, soll man die„selben abbrechen vnndt dem Casten (kein) „vnnötig Geldt verbawen",

welche Vorschrift auch, mit dem Beifügen, daß zu Unterhaltung der Kirchthürme in der Regel keine Kollekten verwilligt werden sollen, in dem

Regulativ vom 19ten März 1773, §. 10 und Geheimeraths-Beschlusse vom 1sten September 1775

wiederholt worden ist.

2) Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Kirchen-Uhren liegt zufolge

Konsistorial-Reskripts vom 6ten Oktober 1786

den Gemeinden allein ob, ebenso wie auch

3) zu der Anschaffung der Glocken die Kirchenkasten keinen Beitrag zu leisten haben,

Konsistorial-Reskript vom 15ten Juni 1789.

Uebrigens ist wegen der bei dem Gebrauche der Glocken anzuwendenden Vorsicht und der Verantwortlichkeit für desfallsige Vernachlässigung nachzusehen

Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Januar 1784

und wegen Einschränkung des Glockenläutens auf den Dörfern,

Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Juni 1795.

4) Die Vergrößerung der Orgeln bei dem Bau neuer Kirchen soll unterbleiben,

Geheimeraths-Beschluß vom 22sten Januar 1773.

Die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Orgeln liegen den Gemeinden ob, jedoch muß zu ersterer die Zustimmung des Konsistoriums eingeholt werden,

Konsistorial-Ausschreiben vom 10ten Juli 1773 und Anweisung für die Organisten von demselben Tage, §. 22.

5) Die Umzäunung der im Dorfe gelegenen Pfarrgarten müssen die Gemeinden des Kirchspiels unterhalten,

Konsistorial-Ausschreiben vom 18ten Februar 1653, B. I, S. 62,

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg vom 17ten Januar 1738, §. 3, B. II, S. 23,

nicht aber die Umzäunung der außer dem Dorfe gelegenen Gärten und Ländereien,

Konsistorial-Ausschreiben vom 18ten Februar 1653,

deren Unterhaltung, so wie die Anlegung der Graben um Ländereien und Wiesen zufolge des angeführten

Ausschreibens des Konsistoriums zu Marburg vom 17ten Januar 1738, §. 3,

dem Pfarrer obliegt.

§. IX.

Abhörung der Rechnungen über die Baukosten.

Was endlich die Baukosten-Rechnungen betrifft, so gebührt deren Abhörung, wenn die Baukosten von der Gemeinde allein bestritten worden sind, der Behörde, welche die Gemeinde-Rechnung abzuhören hat,

Konsistorial-Reskript vom 21sten September 1786

und müssen solche Kosten alsdann auch in der Gemeinde-Rechnung berechnet werden,

Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Juli 1815,

vergl. Anhang E der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, §. 8, Nr. 7, B. II, S. 199 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 52, §. 71, §. 90 und §. 91.

Digitized by Google

In sofern die Kosten vom Kirchenkasten bestritten worden sind, gehört die deshalbige Rechnungs-Abhörung vor die geistliche Behörde,

Konsistorial-Reskript vom 21sten September 1786.

Es wird demnach hiermit geordnet

§. 1.

(Beitragspflicht der Einwohner des Orts der Mutterkirche und der Eingepfarrten).

daß alle die Gemeinden, welche keinen besondern Gottesdienst haben, sondern wie die außerhalb dem Dorfs-Bezirk gelegene Mühlen, Vorwerke und einzelne Höfe zu einer ihnen gemeinschaftlichen Kirche gehörig sind, schlechterdings gleich denen an dem Ort der Kirche wohnenden, für Eingepfarrte zu halten, folglich auch zusammen zu allen und jeden wegen Unterhaltung der Kirche, wie auch Pfarr-, Küster- und Schul-Gebäude vorfallenden Kosten *) nach der Mannschaft und dem Fuß des monatlichen Contributions-*Quanti*, daß nehmlich jedem von ihnen, einem wie dem anderen, eine halbe oder ganze Contribution angesetzt, und also der Arme nicht vor dem Reichen belästiget, sondern jeder nach Proportion seines Vermögens tariret werde, gleichen Beytrag zu thun schuldig seyn sollen; wohingegen

*) Dieses erstreckt sich auch auf die Kosten der Einführung des Predigers, Konsistorial-Reskript vom 14ten Januar 1782.

§. 2.

(Filiale, welche vom Beitrag zur Unterhaltung der Mutterkirche befreiet sind).

diejenigen Gemeinden, welche von jeher ihre besondere Kirchen haben, worinnen ihnen der Prediger der Mutter-Kirche ihren besonderen Gottesdienst halten muß, für solche Filiale zu achten, welche nach Maas der Verordnung de 1735 *) von allem Beytrag zu Unterhalt- und Reparirung der Kirche des Orts, wo der Prediger wohnet, befreyet sind, wann sie gleich auf den großen Bättag oder andern Festtag in sothane Mutter-Kirche gehen und darinnen dem Gottesdienst mit beywohnen.

*) Landesherrliche Resolution vom 7ten Oktober 1735, B. I, S. 381.

§. 3.

(Nähere Bestimmung der deshalbigen Voraussetzung).

Es ist jedoch dieses nicht von solchen Filialen zu verstehen, die sich vorhin des ordentlichen Gottesdienstes in der Mutter-Kirche bedienet, nachhero aber mit dem Prediger verglichen haben, daß er ihnen einen besondern Gottesdienst hält *), als deren Schuldigkeit, die Mutterkirche zu besuchen, dadurch, daß sie sich derselben vor jetzo nicht mit bedienen, keinesweges aufgehoben wird, und dahero auch besagter Mutter-Kirche selbst an ihrem vorhin gehabten Recht nichts entzogen werden kann, einfolglich diese Filiale dessen ohngeachtet zu Unterhaltung der Mutter-Kirche ihren Antheil eben so und auf gleichen Fuß beyzutragen schuldig seyn sollen, wie solches

*) Landesherrliche Resolution vom 7ten Oktober 1735, B. I, S. 381.

§. 4.

(Regelmäßige Beitragspflicht der Filiale zur Unterhaltung der Mutterkirche).

allen und jeden Filial-Gemeinden überhaupt obliegt, welche zwar ihre eigene besondere Kirchen haben, jedoch des ordentlichen Gottesdienstes in der Mutter-

Digitized by Google

Kirche sich bedienen, und allda alle *Sacra* und *Actus ministeriales* genießen, als welche nach denen Verordnungen de 1711 und 1718 *a)* den dritten Theil, und zwar, damit eines Theils die Filialisten nicht, wie sonst wohl bisweilen geschehen könnte, mehr als die Einwohner des Orts der Mutter-Kirche beyzutragen angestrenget, andern Theils aber auch der Arme dem Reichen nicht gleich gehalten, sondern vielmehr nach eines jeden Umständen die Last mit gleichen Schultern getragen werden möge, nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution dergestalt, daß, wann ein Einwohner der Mutter-Kirche eine ganze monatliche Contribution entrichtet, jeder Einwohner der Filial-Gemeinde eine halbe Contribution entrichten muß *b)*, beyzutragen haben, wogegen diejenige, so contributionsfreye Güter besitzen, ihre Schuldigkeit, zu dergleichen Kosten einen hinlänglichen Beytrag zu thun, von selbst erkennen, und, ohne es auf die gegenfalls stattfindende billigmäßige Determination des *Consistorii* ankommen zu lassen, anderen mit ihrem guten Exempel vorzugehen von selbst bedacht seyn werden *c)*.

a) S. Anmerkung *a*, zum Eingang dieses Regulativs.

b) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten August 1777. — Die Kosten für Anschaffung und Erhaltung der Orgel, der Uhr und der Glokken, desgleichen zu Erbauung und Unterhaltung des Thurms, als Zubehörungen der Kirche, werden eben so wie die Kirchenbaukosten auf die Gemeinden des Kirchspiels repartirt, Geheimeraths-Beschluß vom 29sten Januar 1799.

c) Zur näheren Erläuterung dieses Satzes sowohl als überhaupt der hier in Betracht kommenden Verhältnisse dient der nachfolgende auf eine Beschwerde des Gutsbesitzers v. H. wegen der ihm zu den Kosten des Pfarrhausbaues zu Harmuthsachsen auf seine in der Gemarkung der Muttergemeinde und der Filialgemeinde Hasselbach gelegenen Freigüter zurepartirten Beiträge, an die Regierung zu Cassel — welche verfügt hatte, daß er nach dem Fuße der Exemtensteuer heranzuziehen sey — ergangene

Ministerial-Beschluß vom 7ten Oktober 1834:

„Die Regierung hat dem — v. H — auf seine „dahier angebrachte Beschwerde folgendes bekannt „zu machen:

„1) der erste der drei von ihm in seiner Beschwerde„schrift aufgestellten Beschwerdepunkte, nämlich „das ihm angeforderte Beitrags-Quantum sey „gegen den §. IV des Konsistorial-Ausschreibens „vom 28sten Februar 1766 angesetzt, welcher „von den konttributionsfreien Gemeindegliedern „einen freiwilligen hinlänglichen Beitrag „verlange, ihm aber sey weder ein billiger Bei„trag zugemuthet, noch abgewartet worden, ob „er einen solchen freiwillig offeriren werde,

„sey nach dem Berichte der Regierung nicht der „Wahrheit gemäs, indem er allerdings unter dem „6ten Juli 1833 auf den Grund des §. IV von „dem Kresirathe ersucht worden sey, sich zu er„klären, welchen freiwilligen Beitrag er zu den in „Rede stehenden Pfarrhausbaukosten zu entrichten „Willens sey, darauf aber unter dem 21sten Au„gust v. J. die Antwort erfolgt sey, daß der Be„schwerdeführer, ungeachtet der vom Kreisrathe „angezogenen gesetzlichen Bestimmung, sich nicht „für verbunden halte, einen Beitrag zu den frag„lichen Kosten zu leisten, weil von ihm bisher zu „solchen Kosten nicht beigetragen sey. Hiernach „sey die Regierung auf die Anzeige des Kreis„amtes, nach Maasgabe des genannten §. IV, zur „billigmäßigen Determination des Beitrags ge„schritten. Auch gehe die Ablehnung eines frei„willigen hinlänglichen Beitrags aus der anher „gerichteten Beschwerde selbst hervor, da der Be„schwerdeführer auch in dieser sich nur zu einem „Beitrage von 100 Thalern verstehen wolle, wel„cher mit der Größe seiner Freigüter in keinem „Verhältnisse stehe, und also die Determination „durch die Regierung auch jetzt nicht zu umgehen „seyn würde. Endlich enthalte die, auf das Ver„hältniß der zu zahlenden Exemtensteuer ge„stützte, Determination keine Ueberlastung, sondern „vielmehr eine angemessene, billige Behandlung, „da die Exemtensteuer gegen die Beitragsleistung „der anderen Parochianen nach dem Kontributions„fuße einen sehr mäßigen, in neueren Zeiten bei „Fällen dieser Art in der Regel in Anwendung „gebrachten, Maasstab abgebe, auch nicht ausser „Acht gelassen sey, ihn rücksichtlich des Beitrags „als Freigutsbesitzer zu Hasselbach nur mit der „Hälfte der Exemtensteuer zum Verhalt zu „ziehen.

„2) Der zweite Beschwerdepunkt, nämlich, „daß ein solcher Freigutsbesitzer nicht herange„zogen werden könne, welcher nicht früher zu

Digitized by Google

„solchen Lasten beigetragen habe, daß aber er „und seine Vorfahren niemals zu dergleichen „Baukosten beigetragen hätten, wiewohl seit „dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Fe„bruar 1766 öfters dergleichen vorgekommen „seyen, daß mithin seine Befreiung durch unvor„denkliche Verjährung erworben sey,

„werde dadurch widerlegt, daß die bloße Unter„lassung, ihn in einzelnen vorgekommenen Fällen „zu seiner, nach dem mehr genannten Konsistorial„Ausschreiben unbezweifelt vorhandenen gesetzlichen „Verpflichtung heranzuziehen, eine Befreiung von „letzterer rechtlich nicht begründe.

„3) Bei dem dritten Beschwerdepunkte:

„wie der mehrgenannte §. IV nur von solchen „Freigutsbesitzern handele, welche zugleich Ge„meindeglieder seyen, sich aber nicht auf „diejenigen beziehe, noch derselben erwähne, „welche gar nicht Gemeindeglieder seyen,

„finde eine Verwechselung der Mitglieder der „Kirchengemeinde mit denen der Ortsgemeinde „statt. Die Verpflichtung ruhe auf allen Mitgliedern „der Kirchengemeinde, allen Parochianen, „namentlich auch auf den Besitzern der nicht zum „Dorfbezirke gehörigen Höfe und Vorwerke, zu„folge der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1 des „Konsistorial-Ausschreibens vom 28sten Februar „1766. Das Verhältniß, ob ein Parochiane auch „Mitglied der Ortsgemeinde sey, komme nur da„hin in Betracht, daß unter den Ortsbewohnern „noch eine Subrepartition stattfinde, oder auch die „Gemeinde als Korporation ihre Quote auf andere „Weise als durch Erhebung, durch den Vorrath „der Gemeindekasse, Erborgung eines Kapitals ꝛc. „beschaffen könne, die Parochianen dagegen, welche „nicht Ortsbewohner seyen, ihren Beitrag allein zu „leisten haben. Hiernach sey auch der Beschwerdefüh„rer allein als Eingepfarrter bei der Mutter„kirche und als Eingepfarrter bei der Filial„gemeinde Hasselbach (rücksichtlich seines dortigen „Gutsbesitzes, wegen dessen er nicht blos Fo„rensis sey, weil ein von dem Pachter bewohntes „Haus und zwei Kirchenstände dazu gehörten) „zum Verhalt gezogen worden.

„Die Beschwerde werde aus diesen Gründen, „da übrigens die von dem Beschwerdeführer gegen „die Größe und die Verwendung der Bausumme „vorgebrachten Einwendungen durch das Kreisamt „bereits genügend widerlegt und ihm dieses mitge„theilt sey, als unerfindlich zurückgewiesen."

§. 5.

(Ausnahmsweise beschränktere Beitragspflicht einiger Filial-Gemeinden).

Nachdem sich aber einige Gemeinden finden, welche nur den zweiten, dritten oder vierten Sonntag, oder auch alle Bättage in die Mutter-Kirche gehen und in derselben alle *Actus Ministeriales* müssen verrichten lassen, an denen übrigen heiligen Tagen hingegen ihren eigenen Gottesdienst in ihren eigenen Kirchen haben, so können dieselbe denen vorhergehenden nicht gleich gehalten werden, und sollen diese daher nur zum vierten Theil zu Unterhaltung der obigen Kirchen concurriren.

§. 6.

(Beitragspflicht der Filiale zu Unterhaltung der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude des Orts der Mutter-Kirche, so wie zu den Einführungskosten).

Bey allen Gattungen der Filiale müssen die Filial-Gemeinden ohne Unterschied zu Unterhaltung der Pfarr-, Küster- und Schul-Gebäude der Mutter-Kirche zum dritten Theil contribuiren [a]). Soviel aber die Introductions-Kosten [b]) und Fuhren bey Bestell- und Einholung eines neuen Predigers betrifft, hat es bey der Verordnung und Ausschreiben vom 11ten und 15ten Juli 1738 [c]), wodurch solche gänzlich abgeschafft worden, sein allenthalbiges Bewenden. Dahingegen

a) Diese Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die Kosten der Umzäunung des Pfarrgartens, als Zubehörung des Pfarrhauses, Konsistorial-Reskript vom 17ten Dezember 1788.

b) Vergl. Verordnung vom 30sten August 1752 nebst Anmerkungen, oben S. 48 fg.

c) B. II, S. 37.

Digitized by Google

§. 7.

(Beitragspflicht der Vikariate).

die Vicariate zwar von dem Beytrag zu der Kirche und den Schulgebäuden der Gemeinde, von deren Pfarrherren sie curirt werden, frey seyn, bey Reparation des Pfarrhauses *a)* aber, in der Zeit, da diese Vicariirung dauert, zum achten Theil *b)* nach der Mannschaft und Contribution mit beytragen sollen.

a) Daß diese Bestimmung nicht blos von Reparaturen, sondern auch von neuen Pfarrgebäuden zu verstehen sey, ist entschieden durch Ministerial-Reskript vom 23sten Februar 1768, daß aber die Vikariat-Gemeinde alsdann mit der Leistung solchen Beitrags zu verschonen sey, wenn sie ein eigenes Pfarrhaus zu unterhalten hat, durch Ministerial-Reskript vom 12ten Dezember 1769.

b) Zufolge Konsistorial-Reskripts vom 8ten Januar 1785 braucht der Kirchenkasten des Vikariats keinen stärkern Beitrag, als die Vikariat-Gemeinde, zu leisten, und wenn er seinen achten Theil beigetragen hat, so ist zufolge Konsistorial-Reskripts vom 14ten April 1785 der weiter erforderliche Betrag auf die Gemeinden, einschließlich der Vikariat-Gemeinde, welchen sämtlich jener Beitrag zu Gut kommt, s. Konsistorial-Reskript vom 4ten September 1788, zu repartiren.

Die Beitragspflicht der Vikariate erstreckt sich übrigens auch auf die Kosten der Umzäunung des Pfarrgartens, Konsistorial-Reskript vom 13ten Juli 1786.

§. 8.

(Nähere Bestimmung der Beitragspflicht hinsichtlich der Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser).

Dafern eine Gemeinde von jeher mit einem besondern Schulmeister versehen gewesen, und dazu nicht etwa erst neuerlich die Erlaubniß erhalten, einfolglich das Schulhaus am Ort der Mutter-Kirche von ihren Kindern gar nicht besuchen lässet, so ist sie auch zu dessen Unterhaltung etwas beyzutragen nicht schuldig; auserdem aber, und wann sie das Schulhaus ehedem mit besucht haben, oder den Schulmeister als Küster an der Mutter-Kirche mit besolden, oder aber ihre Kinder bey der Mutter-Kirche confirmiren, und des Endes vom dasigen Schulmeister mit unterrichten lassen, müssen dieselben ebenfalls zum dritten Theil nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution Beytrag thun; wie dann auch

§. 9.

(Ansprüche der Schullehrer an den Mutterkirchen auf ungeschmälerte Beibehaltung ihrer Besoldungen).

in denen Fällen, wo eine Gemeinde einen eigenen Schulmeister anzunehmen die Erlaubniß erhält, dem Schulmeister an der Mutter-Kirche an seiner Besoldung nichts entzogen werden darf, sondern der neue Schulmeister mit dem Schulgeld, auch wo würckliche Filial-Kirchen vorhanden, mit den Accidenzien und dem ihm etwa neuerlich ausgeworfenen Gehalt sich begnügen, und dagegen alles, was dem Schulmeister an der Mutter-Kirche zu verrichten obgelegen *a)*, besonders die Begleitung des Pfarrers, an dessen Statt zu verrichten schuldig seyn soll; als wohin die in anno 1701 *b)* ergangene Resolution hierdurch erläutert wird.

a) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 30sten Juni 1783.

b) Fürstlicher Befehl vom 15ten Februar 1701, B. I, S. 229.

§. 10.

(Beitragspflicht der Kirchenpatrone. — Beibehaltung der zum Kirchenbau bestimmten Fonds und der örtlichen Einrichtungen. — Aufhebung der diesem Regulativ zuwiderlaufenden Entscheidungen und Vergleiche).

Obwohlen nun übrigens durch diese allgemeine Verordnung demjenigen nicht derogirt wird, was in ein- und anderem Specialfall denen *Patronis* der Kirchen dem Herkommen, Verträgen und gemeinen Rechten nach

Digitized by Google

oblieget a), weniger nicht wo zum Kirchenbau gewisse Fonds ausgesetzt sind b), und, wie in den Städten mehrentheils nach dieser oder jener Observanz eine gewisse Einrichtung vest stehet, diese Einrichtung keinesweges abgeschafft seyn, sondern es dabey sein lediglich Bewenden haben soll; so sollen hingegen alle diesem Regulativ zuwiderlaufende, durch die bisherige dunkele und unzulängliche Verordnungen c) veranlassete, theils sich widersprechende, zwischen den Mutter-Kirchen und Filialen über die Schuldigkeit oder Proportion des Beytrags ergangene *Judicata* oder errichtete Vergleiche hierdurch aufgehoben seyn, und künftig dagegen nicht attendirt, sondern in allen noch ohnentschiedenen desfalls hin und wieder rechtshängigen Streitigkeiten sich hiernach geachtet werden. Ferner

a) Ueber diese Obliegenheit der Kirchenpatrone sind nachzusehen Regulativ vom 19ten März 1773, §. 2, und Geheimeraths-Beschluß vom 29sten November 1774.

b) Alle Reparaturen geistlicher Gebäude, welche von den zum Kirchenbau von Alters her bestimmten Einkünften oder von den Parochianen mit Beihülfe der Patrone bestritten werden können, werden ihnen, ohne Anspruch auf Kollekten, überlassen, Konsistorial-Ausschreiben vom 4ten Mai 1771.

Namentlich sind die für Kirchenstände einkommenden Gelder zum Kirchenbau bestimmt, Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, A, §. 2 und §. 7, B. I, S. 92.

c) Frühere Observanzen und die Bestimmung der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 43, §. 15 (B. II, S. 135), können gegen das vorliegende Regulativ nicht mit Wirksamkeit angeführt werden, Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten August 1777.

§. 11.

(Beitragspflicht der Einwohner aller Religionen).

sind alle Einwohner, welcher Religion sie seyn mögen, welche keine eigene Kirchen haben a), nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution, desgleichen die Juden, nach dem Ausschreiben vom 12ten Januar 1762 b) Beytrag zu thun und zu concurriren c), weniger nicht

a) Vergl. Regulativ vom 19ten März 1773, §. 2.

b) Oben S. 96.

c) Nach einer vom Konsistorium zu Cassel am 8ten April 1783 gegebenen Entscheidung kommt es hinsichtlich der Beitragspflicht der einer andern Konfession zugethanen Einwohner zur Unterhaltung des Kirchthurms darauf an, ob solcher blos zum Behuf der Kirche dient, oder auch bei andern, die ganze Gemeinde betreffenden, Vorfällen gebraucht wird.

§. 12.

(Fahr- und Handdienste).

die Roß- und Handdienste *), in sofern nicht ein Anderes hergebracht ist, ohnentgeldlich zu übernehmen schuldig; doch

*) Daß die zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude erforderlichen Fahr- und Handdienste von den betreffenden Gemeinden unentgeltlich geleistet werden müssen, enthält schon die Verordnung vom Jahre 1533, §. 5, und das Konsistorial-Ausschreiben vom 18ten Februar 1653, B. I, S. 61 fg., und ist auch weiter bestimmt in dem Regulativ vom 19ten März 1773, §. 1, und dem Konsistorial-Ausschreiben vom 12ten Mai 1783, welche Verpflichtung sich auch auf das Anfahren der Baumaterialien erstreckt, Konsistorial-Reskript vom 28sten November 1785, so wie auf die bei Absteinigung der Pfarrländereien und Pfarrzehnten erforderlichen Fuhren und Handdienste, Konsistorial-Beschluß vom 10ten Mai 1793.

Die Fuhren werden von den Anspännern und beziehungsweise nach dem Anspann, die Handdienste von den Beisitzern verrichtet, s. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 31, §. 7, B. II, S. 116, Konsistorial-Ausschreiben vom 12ten Mai 1783.

Werden die Dienste nicht in Natur geleistet, sondern z. B. die Baumaterialien für Geld angefahren, so wird der Fuhrlohn, gleich anderen Geldbeträgen, nach dem Fuße der Mannschaft und der Kontribution repartirt, Konsistorial-Reskript vom 28sten November 1785.

Digitized by Google

In der Grafschaft Schaumburg werden überhaupt die Gemeinde-Baufuhren nach der Morgenzahl und Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes repartirt, Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 14ten September 1820.

Uebrigens sind die hier in Frage stehenden Dienste, als aus dem Kirchen- und beziehungsweise Schul-Verbande entspringende Leistungen, der Ablösung nicht unterworfen, Gesetz vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Real-Lasten betreffend, §. 2, und es ist durch das über die allgemeinen Landfolgedienste ergangene Gesetz an den Kirchspiels-Diensten nichts geändert worden, Gesetz vom 31sten Oktober 1833, §. 2.

§. 13.

(Obliegenheit der Pfarrer hinsichtlich der Unterhaltung der Pfarrgebäude. — Jährlicher Beitrag der Kirchenkasten zu Bestreitung von Reparaturen).

haben die Pfarrherren dasjenige, was am Pfarrhaus und Scheuren, wie ihnen solches alles nach einer unterschriebenen Specification in vollkommenem guten Stande überliefert worden *a)*, durch ihr und der Ihrigen Verschulden verdorben wird *b)*, auf eigene Unkosten wieder herzustellen, andere durch den gewöhnlichen Gebrauch sich ergebende Reparationes aber sollen aus dem Kasten bestritten *c)* und in Rechnung passiret, jedoch, daß sie nöthig gewesen, zugleich von denen Beamten pflichtmäßig mit beschienen *d)*, und wann sich dergleichen Reparationes das Jahr hindurch über fünf Gulden *e)* beliefen, des Consistorii Approbation zuvor darüber verlangt werden *f)*.

a) Daß dem Pfarrer nach der Einführung das Pfarrhaus nebst Zubehör nach einem Inventar zuzuliefern und ihm dessen gehörige Erhaltung zur Pflicht zu machen sey, bestimmt die Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 3, B. I, S. 143.

Prediger sowohl als Schul- und Kirchendiener sind befugt, die entbehrlichen Theile ihrer Amtswohnungen zu vermiethen, müssen aber für den dadurch entstehenden Schaden haften, Konsistorial-Beschluß vom 14ten April 1797.

b) Fensterscheiben, die durch die Bewohner geistlicher Gebäude zerbrochen werden, müssen auf deren Kosten wieder eingesetzt werden, Konsistorial-Reskript vom 2ten Juli 1784.

c) Das Ausweißen (Weißmachen) der Pfarr- und Schulhäuser, mit Ausnahme der Schulstuben, soll zufolge Ausschreibens des Marburger Konsistoriums vom 17ten Januar 1738, §. 2, B. II, S. 23, auf Kosten der Bewohner geschehen. Wo dem Herkommen nach in den Städten die desfallsigen Kosten aus der Kämmerei bisher bestritten worden sind, bleibt es dabei, Konsistorial-Reskript vom 2ten Juli 1784.

Bewohnen Prediger ꝛc. landesherrliche Gebäude, so findet hinsichtlich deren baulicher Unterhaltung das Ministerial-Ausschreiben vom 1sten März 1827 Anwendung, und ist hiernach die Anmerkung zum §. 2 des Regulativs vom 17ten Januar 1738, B. II, S. 23, zu berichtigen.

d) Vergl. Regulativ vom 10ten November 1738, §. 7, B. II, S. 39.

e) Diese fünf Gulden oder drei Thaler acht gGr. dürfen nur dann aus dem Kirchenkasten auf Baukosten verwendet werden, wenn wirklich Baugebrechen vorhanden sind, Konsistorial-Reskript vom 10ten April 1788.

f) Vergl. Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg vom 17ten Januar 1738, §. 3, B. II, S. 23, und Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, §. 14.

Daß namentlich Bienenhäuser nicht aus dem Kasten-Ueberschusse erbauet werden dürfen, entscheidet ein Konsistorial-Reskript vom 26sten Februar 1785.

§. 14.

(Das gegenwärtige Regulativ giebt in Ermangelung gütlicher Vereinigung die alleinige Norm ab).

Wonach sich also die Prediger, Küster und Schulbediente, sodann sämmtliche Gemeinden von Mutter- und Filial-Kirchen, auch Eingepfarreten und Vicariaten genau zu richten und in vorkommenden Fällen in Güte zu vereinigen haben, wie Wir dann, zufolge erhaltenen höheren Befehls, darüber mit allem Nachdruck halten, und dagegen in Zukunft keine weitere Processe gestatten, son-

Digitized by Google

dern, sobald das *Factum* und die Filial- oder sonstige Qualität klar und liquid ist, die Kläger a limine judicii sofort ab- und auf die Verordnung verweisen werden.

Signatum Cassel den 28sten Februar 1766 *).

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Dieses Regulativ ist mittelst Konsistorial-Ausschreibens vom 10ten März 1766 den Inspektoren und Metropolitanen zur Verkündigung von den Kanzeln und Mittheilung an die Beamten zugefertigt worden.

Verordnung

vom 21sten März 1766,

die Zurückgabe der zum Zwecke dienstlicher Ausarbeitungen empfangenen Akten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Obzwar von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oheims, des Königs in Schweden Majestät, unterm 10ten December 1748 ausdrücklich geordnet und gnädigst befohlen worden, wie es unter andern mit denen sowohl zum Referiren, als auch sonsten in Expedition genommen werdenden herrschaftlichen und Privat-Acten gehalten werden solle, welche Verordnung von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

„Nachdem zu Unserm besondern Misfallen die „Erfahrung gelehret, daß verschiedene von Unseren Räthen und Dienern herrschaftliche und „Privat-Acta zu sich in ihre Häuser und „Gewahrsam nehmen *) und daselbst ohnerpe„dirt liegen lassen, woraus die nachtheilige „Folge entstehet, daß mit der Zeit Niemand „weiß, wo solche hinkommen oder befindlich „seyen, gestalten dann bey eines oder des an„dern Absterben dergleichen Acta und archiva„lische Nachrichten wohl gar verlohren gehen „und unterschlagen werden; so ist Unser ernst„licher Wille und Befehl, daß in Zukunft „Niemand, er sey wer er wolle, von der„gleichen Sachen das Geringste im „Haus haben soll, woran er nicht „würcklich arbeitet und dieselbe zum „Gebrauch nöthig hat. Wir befehlen dem„nach allen und jeden, welche bey denen Col„legiis das Präsidium und Directorium führen, „oder an deren Statt seyn, gnädigst und ernst„lich hiermit, diejenige Räthe, welche unter „ihnen arbeiten, in Unserm Nahmen dahin „anzuweisen, daß ein jeder, was er dermalen „annoch zurück und bey sich hat, auf seine „geleistete Pflichten sofort specificiren, auch da„mit quartaliter und alle Vierteljahre eine Spe„cification darüber ausstellen und einsenden soll; „gestalten bei etwaigen Sterbfällen ein zei„tiger Präsident und Director eines jeden Col„legii durch einen aus dessen Mittel, mit Zu„ziehung eines Subalternen, die Obsigna„tion, und zwar von allen und jeden sich zu „solcher Zeit in den Sterbhäusern finden„den sowohl Privat- als herrschaftlichen „Litteralien ohnverlängt zu bewürcken, we„gen der Resignation und Separation aber „vorhero Unsern gnädigsten Befehl zu erwarten „hat, durch wen Wir solche verrichten lassen, „und was Wir hierzu vor Commissarien ernen„nen wollen.

„Cassel den 10ten December 1748.

„Nomine Regis

„Wilhelm, Landgraf zu Hessen."

So haben Wir jedoch höchst mißfälligst zu vernehmen gehabt, daß dem ohngeachtet sothaner Verordnung bisher nicht durchgehends gebührend nachgekommen, vielmehr von ein und dem andern fast gänzlich auffer Achtung gesetzt worden. Daher Wir dann nicht nur nöthig finden, dieselbe zu völliger Abstellung aller dergleichen Unseren Archi-

Digitized by Google

ven und Registraturen zu einem unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gereichender Unordnung, die Wir durchaus nicht länger gestattet wissen wollen, hiermit alles Inhalts zu erneuern und dahin zu erstrecken, daß für das Künftige auf die Rotulirung und Heftung [b]) derer Acten ebenfalls mehrere Sorgfalt verwendet, und von denenjenigen, welche darauf zu sehen haben, genauere Obacht genommen werden solle, sondern Wir wollen auch unseren Präsidenten, Vice-Präsidenten, Directoribus, und welche deren Stellen versehen, hiermit gnädigst befohlen haben, diese Unsere ernstliche Willensmeynung sofort bey denen Collegiis bekannt zu machen, sämmtliche Räthe, Assessores, auch übrige dabey stehende Dienerschaft hierdurch zu deren alsbaldigen, auch künftigen ohnunterbrochenen und sträcklichen Befolgung bey Vermeydung Unserer Ungnade und schweren Ahndung anzuweisen, weniger nicht bey demjenigen, wobey sich wider Verhoffen einiger Mangel und Saumseligkeit hervorthun sollte, die hinter sich habende Acten nachsehen, und durch einen des Ends abzuordnenden Commissarium, welchem solche auf die Uns geleistete Pflichten sämmtlich vorzuzeigen sind, designiren zu lassen, und falls sich bey dieser Gelegenheit oder auch sonst einige Unrichtigkeit der übergebenen Quartal-Designationen äussern sollte, zu Unserer fernern Entschließung und Verordnung unterthänigste Anzeige zu thun.

Cassel den 21sten Martii 1766.

Friedrich, Landgraf zu Hessen.

Vt. Canngießer mpr.

a) Ueber die Verabfolgung der Akten aus den Archiven vergl. Verordnung vom 7ten Juli 1703, B. I, S. 232.

b) Vergl. Landesherrlichen Befehl vom 9ten November 1742, B. II, S. 233, wonach aus den Archiven keine Akten, die nicht geheftet und foliirt sind, verabfolgt werden sollen.

Münz-Ordnung

vom 21ten März 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden Unseren Unterthanen, auch sonsten männiglich in Unseren Landen, nebst Entbietung Unserer Gnade, hiermit zu wissen: — *).

*) Der übrige, hier weggelassene, Theil des Eingangs dieser Verordnung betrifft, gleich den ebenfalls weggelassenen §. §. 1 bis einschließlich 7, nur den Werth damaliger ausländischer Münzsorten, und die Umprägung hessischer Münzen, so wie den Preis, zu welchem solche bis dahin angenommen werden sollen. Ueber den jetzt geltenden Münzfuß vergl. Gesetz vom 3ten Mai 1834.

§. 8.

(Verbot des Einschmelzens der Münzen und der Ausfuhr des ungeprägten Silbers und Goldes.)

Gestalten Wir dann auch das durch verschiedene vorige Verordnungen auf das Privat-Einschmelzen der geprägten Sorten [a]), desgleichen auf die Ausfuhr des rohen ungeprägten fein- oder andern Bruchsilbers und Goldes [b]) gelegte Verbot bey der darauf gesetzten Strafe von hundert Cammergulden und der Confiscation, auch in Ansehung der Juden bey Verlust des Schutzes, hiermit ausdrücklich wiederholen und bestätigen, darüber fürohin ohne die geringste Nachsicht mit allem Ernst und Nachdruck gehalten wissen wollen.

a) Namentlich ist das Einschmelzen geprägter Münzsorten bei der hier gedroheten Strafe verboten worden in einem Edikt vom 11ten August 1745, §. 5.

b) Schon nach den Verordnungen über die indirekten Steuern vom 21sten April 1824 und 21sten Dezember 1825 gehörten Silber und Gold nicht mehr zu den Gegenständen, deren Ausfuhr verboten war.

Zufolge der Verordnung vom 30sten Dezember 1831, §. 1, ist die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Natur- und Kunsterzeugnissen aller Art in der Regel gestattet, und es tritt eine Aus-

Digitized by Google

nahme nur dann ein, wenn ein ausdrückliches Verbot bestehet, und zu den Gegenständen, welche in Gemäsheit des Zollvereins ohne alle Abgabe aus dem Auslande eingeführt oder aus Kurhessen ausgeführt werden dürfen, gehört nach der ersten Abtheilung der Erhebungsrolle, welche der gedachten Verordnung beigefügt ist, „15) Gold „und Silber, gemünzt, in Barren und „Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen „Scheidemünze." Eine gleiche Bestimmung findet sich in dem Vereins-Zolltarif, welcher der unter dem 23sten März 1836 erlassenen Verkündigung des über den Beitritt der Stadt Frankfurt zu dem großen deutschen Zollvereine am 2ten Januar 1836 abgeschlossenen Vertrages beigefügt ist.

§. 9.

(Annahme neuer fremder Münzsorten.)

Alle hierin nicht benahmte Geldsorten sind und bleiben gänzlich verboten und verrufen, und sollen dannenhero alle diejenige neue fremde Gold- und Silbermünzen, wenn deren etwa zum Vorschein kommen und sich einzuschleichen beginnen sollten, weder bey den herrschaftlichen Cassen, noch im Handel und Wandel ehender nicht angenommen noch geduldet werden, als bis deren wahrer Werth genau untersucht, und desfalls etwas gewisses, — verordnet worden *); wes Endes dann jeden Orts Obrigkeit auf dergleichen sich einschleichende Münzgattungen genau zu invigiliren, und ihren jedesmaligen Bericht an die Behörde forderſamſt einzusenden hat.

*) Vergl. Verordnung vom 16ten September 1803, wodurch die vorliegende Bestimmung theilweise abgeändert worden ist.

§. 10.

(Vorschriften: 1) wegen der Ablegung der in älteren Zeiten aufgenommenen Kapitalien, 2) wegen der Scheidemünze, 3) der Ablegung der in benannten Münzsorten ausgeliehenen Kapitalien und 4) wegen der in Kontrakten und Verschreibungen anzugebenden Währung.)

Damit auch allen durch diese anderweite bessere Münzeinrichtung in Ansehung derer bis dahin verschiedentlich in niederhessischer Wehrung aufgenommenen und wieder abzulegenden Capitalien etwa entstehen könnenden Irrungen und Streitigkeiten gleich Anfangs vorgebeugt werde: so setzen und verordnen Wir hiermit, daß

1) diejenige Capitalia, so in ältern Zeiten vor dem letzteren Krieg und bis den 1sten Juli 1758 in edictmäsigen Münzsorten aufgenommen, sodann neuerlich nach dem Krieg und vom 1sten April 1763 an bis hierhin hergeliehen worden, aus dazu bewegenden Ursachen in den jetzigen neuen Münzsorten für voll hinwiederum abgelegt werden, dahingegen es in Ansehung der vom 1sten Juli 1758 bis den 1sten April 1763 aufgenommenen Capitalien bey der unterm 2ten März 1764 ins Land erlassenen Verordnung a) dergestalt sein Bewenden haben solle, daß sothane während dieser Zeit in schlechtem Geld zwar vorgeschossene, aber nach der Reductions-Tabelle auf hessisches Current reducirte Capitalien ebenfalls in der nunmehrigen, nach der etwas schwerern Cölnischen Mark ausgeprägten, und dahero auch etwas bessern Münze ohne weitern Abzug oder Reduction wieder abgelegt werden.

2) Können so wenig in den herrschaftlichen Cassen, als bey Ablegung dergleichen Capitalien, von den neu auszuprägenden hiesigen Scheidemünzen, nemlich was unter zwey gGr. ist, wann die zu bezahlende Summe oder das Capital nicht über 500 Thaler ist, mehr nicht als auf 100 Thaler 5 Thaler bezahlt und angenommen, was über 500 Thaler gehet, muß durchgängig und ohnweigerlich in den gröbern Sorten allein berichtigt und abgetragen werden, als wornach alle und jede herrschaftliche Rechnungsführer und Gelderheber sowohl, als diejenigen, so es sonsten angehet, sich sträcklich zu achten haben b).

3) Verstehet es sich von selbsten, daß diejenigen Capitalien, welche in Gold vorgeschossen, und in den Obligationen und andern Ver-

Digitized by Google

schreibungen die Species ausdrücklich benennet sind, auch in eben denselben Gold- oder ihnen gleichstehenden neuen Silber-Münzsorten, ohne einiges Agio wieder abgeführt werden müssen c). Gestalten dann auch

4) fürs künftige zu Vermeydung aller etwaigen Weitläuftigkeiten bey aufzunehmenden Capitalien in desfallsigen Obligationen und Verschreibungen ausdrücklich anzumerken ist, daß solche in herrschaftlichem Cassegeld hergeliehen worden, auch bey Kaufcontracten, gerichtlichen und andern Vergantungen ꝛc. jedesmahl auszudrücken, und respective vorher bekannt zu machen, ob auf herrschaftliches Cassegeld, oder auf gemeine Landwehrung contrahiret, oder geschlossen werden solle d).

a) Oben S. 119.

b) Vergl. Münz-Edikt vom 13ten April 1763, oben S. 103.

c) Vergl. Verordnung vom 2ten März 1764, §. 3, oben S. 119.

d) Vergl. die Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. VIII, Nr. 12, B. I, S. 319.

§. 11.

(Achtsamkeit auf die Uebertreter dieser Verordnung.)

Auf daß nun vorstehende Unsere Verordnung in allen Puncten steif, fest und ohnverbrüchlich gehalten, und die Contravenienten zu gebührender Strafe gezogen werden: so befehlen Wir allen und jeden Unseren Ober- und Unterbeamten, wie auch jeden Orts Obrigkeit, auf die einheimische Kaufleute und Juden sowohl, als auf die ausländischen, insbesondere auf die hier und da verborgen steckende Kipper und Wipper überall geheime Kundschaft auszustellen, und mit aller Sorgfalt zu invigiliren, mithin ohnvermerkte Visitationes vorzunehmen, und sobald sich einiger Verdacht oder würklicher Unterschleif äußert, davon an Unsere nachgesetzte Regierungen ohnverweilten pflichtmäßigen Bericht zu gestatten. Unsere Regierungen aber sowohl, als die Kriegs- und Domainen-Cammer, das Kriegspfennigamt, die Cabinetscasse und Officium fisci, haben hiernach unterthänigst sich zu achten und mit allem Ernst und Eifer dahin zu sehen, daß dieser Unserer heilsamen Verordnung in allen Stücken pflichtmäßig und besser als den vorigen nachgelebet werden möge.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit ersagter Unserer Verordnung entschuldigen könne, so soll selbige nicht nur in Städten und Dörfern unterm Glockenschlag zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung öffentlich publiciret, sondern auch gewöhnlichermaasen affigiret werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. Gegeben Cassel den 21sten März 1766 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

*) Mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 24sten März 1766 ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zur Verkündigung zugefertigt worden.

Verordnung

vom 1sten April 1766,

das Rechnungswesen der herrschaftlichen Rechnungsbeamten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir höchstmißfällig vernehmen müssen, welchergestalt, aller bis dahin erlassenen gnädigsten Befehle und darauf sich gründender Ausschreiben und Erinnerungen von Unsern nachge-

Digitized by Google

setzten Collegiis unerachtet, fast die mehresten Beamten und andere Rechnungsführer mit ihren Rechnungen theils von verschiedenen Jahren her, andere aber wenigstens mit denen letztjährigen, bis noch zurückgeblieben, mithin Wir billig die gerechteste Ursache hätten, gegen dieselben nicht nur mit der comminirten Strafe, sondern auch ihres bezeigten und auf keine Weise zu entschuldigenden Ungehorsams und Fahrlässigkeit halber noch besonders mit der schärfsten Ahndung ohnnachsichtlich verfahren zu lassen; so wollen Wir jedoch, aus bewegenden Ursachen, noch vor dieses- und zwar zum letztenmal, eine obwohlen unverdiente Milde gegen sie Platz finden lassen, dabey aber zugleich gnädigst und ernstlich hiermit befohlen und verordnet haben *), daß anforderst

*) Diese Verordnung ist durch die weitere vom 18ten August 1786 in verschiedenen Punkten erweitert, in einigen auch abgeändert worden. Neuere Vorschriften, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, enthält das Gesetz vom 17ten Mai 1834 (in dessen §. 15 die frühere Verordnung vom 2ten Mai 1822 für aufgehoben erklärt worden); man hat jedoch dafür gehalten, daß durch dieses Gesetz die Aufnahme der oben erwähnten beiden Verordnungen im Allgemeinen nicht überflüssig oder zweckwidrig werde.

§. 1.

(Einlieferung der bis dahin rückständigen Rechnungen.)

alle seit einigen Jahren und selbst noch von dem letztern Krieg herrührende, bis dahin hinterstellige Rechnungen, sie mögen Nahmen haben, wie sie immer wollen, längstens vor Ende des Monats Juni dieses Jahrs annoch eingeschickt und schließlich berichtiget, widrigenfalls diejenige, welche sich hierunter saumhaft finden lassen, ohne einige weiter anzunehmende Entschuldigung sofort ab officio suspendirt, und Jemand, welcher auf ihre Kosten die Rechnung zum Stande bringe, ihren ganzen Haushalt untersuche, und ihre Bedienung ad interim versehe, auf ihre Kosten eigends abgeschickt, sodann ihrer Saumseligkeit halben nicht nur mit gebührender Strafe wider sie verfahren, sondern auch nach befundenen Umständen des Rechnungs-Haushalts (sie) ihres Amts entsetzt, hinführo aber

§. 2.

(Vorschrift wegen Einlieferung der Rechnungen für die Zukunft.)

die jährlichen Amts- und andere starke Rechnungen, jedesmal zum längsten in denen folgenden ersteren Monaten, die Vogtey-, Accise- und andere geringere Rechnungen hingegen, ohne einigen Unterschied und Ausnahme, sofort nach Ablauf jeden Jahrs an Unsere Kriegs- und Domainencammer, oder bey was für einem Collegio solche sonsten abgehört werden müssen, in der behörigen Ordnung und nebst allen dazu gehörigen Documenten und Belegen a), ohnfehlbar und so gewiß eingeschickt, als widrigenfalls diejenigen Rechnungsführer, welche sich hierunter im mindesten saumselig finden lassen, mit harter Geld- und nach Befinden oder bey etwa wiederholt bezeigter Nachlässigkeit mit noch härterer Strafe an ihrem Leib und Ehre unnachlässig um so mehr angesehen werden sollen, als sie ihre Schuldigkeit wissen, und sich darnach in Zeiten anschicken können und müssen. Wobey Wir Unserer Kriegs- und Domainencammer samt denen übrigen Rechnungs-Collegiis hiermit gnädigst überlassen, im Fall ein oder anderer Rechnungsführer mit seiner Rechnung, oder was ihm dieserthalb sonsten obliegt, über die Zeit zurückbleiben, mithin solche und zwar erstere zum allerlängsten vor Ablauf des folgenden Monats Aprils, letztere die Vogtey-, Accis- und andere kleine Rechnungen aber längstens vor Ende des Monats Februar nicht einliefert und behörig berichtigt, gegen denselben ohne weitere Rückfrage mit der Suspension zu verfahren b), und Uns zur weiteren Verfügung und nach Befinden Cassation berichtliche Anzeige zu thun.

a) Zufolge der von dem Finanz-Ministerium am 5ten Mai 1834 ertheilten Anweisung zur Ausführung der in der Verordnung vom 3ten Mai 1834 enthaltenen Bestimmungen, die Centralisirung des Staatskassen- und

Digitized by Google

Rechnungswesens betreffend, §. 1, fließen sämmtliche Staats-Einnahmen, mit Ausnahme der im §. 1 jener Verordnung erwähnten gemeinschaftlichen Zollgefälle und der Berg-, Hütten- und Salzwerks-Revenüen, im Bruttobetrage zur Haupt-Staatskasse, bei welcher auch die Ausgaben der Staatsverwaltung, soweit sie nicht auf die beiden vorbemerkten Revenüen-Zweige Bezug haben, ohne Rücksicht auf die bisherige Trennung nach Central-, Provinzial- und Lokal-Ausgaben, definitiv verrechnet werden und nach §. 42 derselben Anweisung bilden die Rentereien lediglich Einnahme-Kassen und liefern die stattfindenden Einnahmen entweder baar oder durch Zurechnung der Belege über geleistete Ausgaben, als für Rechnung der Haupt-Staatskasse bestritten, an Letztere ab.

b) Vergl. über die gegen säumige Rechnungsführer und deren Erben anzuwendenden Disziplinar- und Zwangs-Maasregeln das Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 1 und §. 2.

§. 3.

(Vorschrift wegen Abhörung der Rechnungen und wegen der Rechnungs-Rezesse.)

Sobald die Rechnungen solchergestalt eingeschickt worden, sollen selbige bey der Kriegs- und Domainencammer oder sonsten sofort und ohne einigen Aufschub vorgenommen und gehörig reraminit, darauf dem Rechnungsführer ein kurzer Termin zur würklichen Ablage angesetzt und bekannt gemacht werden, in welchem sich dann derselbe bey Vermeydung harter Ahndung gehörigen Orts einfinden, der Abhörung seiner Rechnung beywohnen, und dasjenige, was nach deren richtigen Abschluß an Receß zu bezahlen verbleibt, an die Cammerschreiberey oder die übrigen Cassen sofort, und ehe er von hinnen gehe, würklich abführen und berichtigen muß *a*). Daferne aber der eine oder der andere den Receß nicht sofort abzutragen im Stande wäre, folglich den gegründeten Verdacht auf sich ziehen würde, daß er in die herrschaftliche Gelder gegriffen, und selbige entweder in seinen eigenen Nutzen verwendet oder durch Nachlässigkeit, oder auf was für Art es wolle, abhanden gebracht hätte, soll gegen denselben mit der alsbaldigen Suspension *b*) und nach beschehener commissarischen Untersuchung *c*), auch dabey richtig befundenen Eingriff in die herrschaftlichen Gelder, mit der Cassation, und da er die vergriffenen Gelder zu erstatten nicht im Stande wäre, mit der Zuchthaus- oder nach Befinden noch härterer Leibesstrafe verfahren werden *d*). Damit aber ein jeder Rechnungsführer um so weniger sich zu seinem und der Seinigen Unglück an herrschaftlichen Geldern zu vergreifen Gelegenheit finden, dahingegen bey vorzunehmender commissarischen Untersuchung man den ganzen Rechnungs-Haushalt desto geschwinder und zuverlässiger durchzusehen im Stande seyn möge: so verordnen Wir hiermit und wollen, daß jeder Rechnungsführer

a) Die persönliche Anwesenheit der Rechnungsführer bei Abhörung ihrer Rechnungen ist nicht mehr üblich, daher auch die hier verordnete Abtragung der Rezesse vor der Entfernung nicht mehr Statt findet, wohl aber sind die Rechnungs-Abschlüsse der zuständigen Behörde gegen den Rechnungsführer, dessen Erben und Bürgen vollstreckbar, Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 4.

b) Zur Deckung eines Kassendefektes kann mit der Suspension vom Amte die vorläufige Einbehaltung eines Theils des Gehaltes verfügt werden, s. Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 27.

c) Ueber die wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder Statt findende Anklage vergl. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 61 und über die von den Gerichten den Requisitionen der rechnungabhörenden Behörden zu leistenden schleunigen Willfahrung, Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 14.

d) Vergl. hierbei Verordnung vom 18ten August 1786, §. 5 und §. 10. Ueber die etwaige Bestreitung der Richtigkeit der Rechnungs-Abschlüsse und die gerichtliche Beitreibung der Rezesse s. Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. §. 5 bis 12.

§. 4.

(Quittiren der Einnahmen.)

nicht allein bey der Einnahme die Dantes mit Bemerkung, auf was vor Praestanda und von welchem Jahr die Zahlung geschehen, wann

Digitized by Google

sothane Praestanda fällig gewesen, und welchen Tag, auch in was vor Geldsorten solche abgetragen worden, specifice und keineswegs in solle exempli gratia: pro Anno 1765 ist so und soviel bezahlt worden ꝛc. quittiren *), über die unter verschiedenen Rubriken zu verrechnenden Praestanda auch besondere unterschiedene Quittungen ausstellen und in den Heb-Manualien den Tag der Zahlung mit bemerken, sondern auch

*) Vergl. Rentkammer-Ausschreiben vom Mai 1706, B. I, S. 234.

§. 5.

(Verbot des Ausstellens von Rückscheinen bei der Ausgabe.)

bey der Ausgabe sich nicht unterstehen soll, statt baaren Geldes Rückscheine von sich zu stellen, gestalten wo Jemand in einem oder anderem diesem zuwider handeln würde, derselbe eo ipso auf seine Kosten einer inquisitorischen Untersuchung unterworfen seyn, und davor angesehen werden solle, daß er solches in der Absicht gethan habe, um in herrschaftliche Gelder eingreifen oder die Unterthanen übervortheilen zu können. Darbeneben aber wollen Wir zugleich ernstlich befohlen haben,

§. 6.

(Einsendung der vorräthigen Gelder.)

daß von allen Rechnungsführern ohne Unterschied die von Zeit zu Zeit vorräthige Gelder nach Abzug derer davon zu bestreitenden Besoldungen und andern ordinairen oder ständigen Ausgaben, bis auf 100 Thaler, die jeder Rendant zur Bestreitung der etwa vorfallenden ausserordentlichen Ausgaben, bey sich behalten mag, an Unsere Kriegs- und Domainencammer, oder die Kriegs- und andere Cassen, es seye dann, daß nach vorkommenden Umständen ein anderes expresse befohlen worden, jedesmalen mit dem Schluß des Monats sofort und ohne die geringste Säumniß bey Vermeydung harter Ahndung eingeschickt und abgeliefert werden sollen *).

*) Weitere Geschäfts-Vorschriften hierüber finden sich in der oben (Anmerkung *a* zu §. 2 dieser Verordnung) angeführten Anweisung, §. 44 fg.

§. 7.

(Vorschrift wegen der Rechnungs-Rückstände.)

Sollen diejenige Rechnungsführer, in deren Rechnungen sich annoch ältere oder neuere *Liquidationes* befinden, mit allem Ernst und Fleiß darauf bedacht seyn, solche entweder annoch bald thunlichst beyzutreiben, oder dafern solches nicht möglich, an Unsere Kriegs- und Domainencammer oder sonsten forderſamst nähere ohnmasgebliche Vorschläge zu thun, wie diese Rechnungen von dergleichen nicht länger zu duldenden Unordnungen gesäubert werden können; in Zukunft aber haben gedachte Unsere Kriegs- und Domainencammer und übrige Rechnungs-Collegia mit allem Ernst darüber zu halten, daß keinem Rechnungsführer, er sey wer er wolle, einige neue Rückstände in der Liquidation passirt, sondern sofort demjenigen, welcher dergleichen durch seine eigene Fahrlässigkeit aufwachsen lassen, ohnnachläſſig zur Last gesetzt werden *).

*) Vergl. Verordnung vom 18ten August 1786, §. 3 und wegen Untersuchung der Rückstände, Gesetz vom 17ten Mai 1834, §. 3.

§. 8.

(Beschwerden der Rechnungsführer gegen einander.)

Wenn ein Rechnungsführer über den andern sich zu beschweren Ursache hätte, daß er sich mit demselben nicht vergleichen oder berechnen könnte; so soll derjenige, welcher in mora ist, ohne weitere Umstände um 20 Thaler und nach Befinden noch härter gestraft werden; wie dann

Digitized by Google

§. 9.

(Beschwerden über verzögerte Rechnungs-Abhörung.)

wenn derjenige, dem die Abhörung der Rechnung obliegt, dem Rechnungs-Probatori durch die Finger siehet, und durch dessen Verzug oder eigene Vernachlässigung die Rechnung zu gebührender Zeit nicht abhöret, der Rechnungsführer an das Directorium, dieses aber, welches darauf mit allem Ernst zu sehen und alle sonstige Misbräuche bey denen Rechnungs-Abhörungen, worüber von denen Rechnungsführern nicht selten Klage geführet worden, gänzlich abzustellen hat, an Uns hiervon ohngesäumte Anzeige thun und darauf Unsere Resolution erwarten soll.

Gleichwie Wir nun Unserer Kriegs- und Domainencammer und allen Unseren übrigen Rechnungs-Collegiis zugleich den ernstlichen gnädigsten Befehl hiermit ertheilen, über alles dieses mit Nachdruck und auf das genaueste zu halten, mithin gegen alle und jede Contravenienten mit der hierin verordneten Strafe ohne die geringste Nachsicht verfahren, und so viel die Geldstrafen betrifft, selbige jedesmalen executive beytreiben zu lassen: so wird sich ein Jeder darnach unterthänigst zu achten und für Schaden zu hüten wissen; diejenigen Rechnungsführer aber, welche sich dem ihnen anvertrauten Amt mit gehörigem Eifer, Treue und Fleiß unterziehen, und ihre Rechnungen richtig und ordentlich ablegen, wollen Wir Unsere Fürstliche Gnade hiermit nicht nur versichert haben, sondern ihnen auch solche bey vorkommenden Fällen nachdrücklich verspüren lassen.

Wonach sich also diejenige, so es angehet, zu achten, und Unsere Rechnungs-Collegia denen ihnen untergebenen berechneten Beamten, Erhebern und Bedienten, diese Unsere des Endes zum Druck beförderte Verordnung zur sträcklichen Befolgung zuzufertigen haben. Gegeben Cassel, den 1sten April 1766.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

Verordnung

vom 4ten April 1766,

wegen Ersparung des Eichenholzes beim Bauwesen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unseren Fürstenthümern und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften hiermit zu wissen: Nachdem Uns Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer allhier unterthänigst zu erkennen gegeben, wie Unsere sämtliche Waldungen während den Kriegs-Invasionen dermaßen gelitten, daß die mehresten Reviere, wo nicht gänzlich, doch grösstentheils, von dem brauchbaren Eichenholze entblößet, und dadurch der vorhin an dergleichen Holze sich schon geäußerte Mangel viel merklicher worden, so daß in wenigen Jahren, sofern den häufigen Holzabgaben durch zweckdienliche Einrichtung kein Einhalt geschehe, das unentbehrliche eichene Bau- und Werkholz daraus gar nicht mehr zu bekommen und anzuweisen stehe; daß Wir hierauf, zu Abwendung des in Unseren Waldungen allzusehr überhand nehmenden gedachten Holzmangels, und bis sich selbige durch fleißiges Anpflanzen und sonstige forstdienliche Vorkehrungen wiederum werden erholet haben, folgendes zu verordnen diensam und nöthig befinden *), daß

*) Diese Verordnung ist durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 14ten August 1801 eingeschärft, in einigen Punkten auch abgeändert worden.

I. diejenigen, so Unser herrschaftliches Bauwesen zu dirigiren haben, sowohl, als alle übrige Privati, welche bauen wollen, wenn sie das nöthige Eichen- und Tannen-Bauholz anderwärts anzuschaffen im Stande sind, sich auf die herrschaftliche Waldungen keine Rechnung zu machen haben, sondern sich damit aus anderen benachbarten oder eigenen Gehölzen zu versehen in Zeiten bedacht seyn; sodann

II. alle Gebäude, besonders die herrschaftlichen und die Brücken, wenn es nur einigermaßen,

Digitized by Google

obgleich mit mehreren Kosten, zu erzwingen ist, von Steinen erbauet werden, nicht weniger

III. die Unterthanen keine neue Gebäude, außer im höchsten Nothfall vornehmen a), und davon die unterste Etage mit Steinen aufführen b), hierbey aber sowohl als

a) Diese Vorschrift ist in das Regierungs-Ausschreiben vom 14ten August 1801 nicht aufgenommen. Vergl. übrigens Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 20, §. 10 nebst Anmerkung, B. II, S. 95.

b) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 20, §. 2 und §. 4 nebst Anmerkungen, B. II, S. 94, Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 10 und Regierungs-Ausschreiben vom 14ten August 1801, §. 6, in welchem die gegenwärtige Vorschrift erläutert worden ist.

IV. überhaupt bey allem Bauwesen sämtliche Bau- und Zimmermeister *) die davon aufzustellende Holz-Designationes mit mehrerm Bedacht als bisher von ihnen geschehen, bey Vermeydung nachdrücklicher Ahndung, und wenn sie mehr Holz als erforderlich specificirt zu haben überwiesen werden, bey fünfzig Thaler unnachläßiger Strafe, auf dessen Menage einzurichten schuldig, des Endes auch insonderheit dazu, wo kurzes Holz zu gebrauchen stehet, kein langes, zu dem erforderlichen langen Holze aber Tannenholz, auch zu der Unterthanen Gebäuden, besonders zum inwendigen Behuf, Büchen-, Birken-, Erlen- und Aspenholz mit anzusetzen verbunden seyn sollen.

*) Vergl. die Anweisung für die Zimmermeister im Anhang C der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 177.

V. Wollen Wir die Täfelung der Fußboden mit eichenen Thielen an denen Orten, wo das Tannenholz leichter oder mit gleichen Kosten zu haben ist, unter ebenmäßiger Strafe hiermit verboten, sondern solche mit tannenen Thielen oder mit Steinen zu verrichten befohlen haben; desgleichen sollen

VI. zu Krippen, Trögen, Wasser- und Futterkasten ebenfalls Steine, wo deren zu haben, employret werden.

Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, wie auch Unserm Bauamt und wen es sonst angehet, befehlen Wir dannenhero, sich nach dieser Unserer Verordnung in vorkommenden Fällen unterthänigst zu achten. Und damit solche zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so hat Unsere nachgesetzte Regierung allhier dieselbe zum Druck zu beförderen und gewöhnlichermaßen publiciren zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 4ten April 1766 *).

Friedrich, L. z. H.

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

*) Es ist diese Verordnung durch Regierungs-Ausschreiben vom 10ten April 1766 den Behörden zur Verkündigung zugefertigt worden.

Landesherrlicher Befehl

vom 25ten April 1766,

die Verschwiegenheit der Kanzleipersonen betreffend.

Nachdem Wir nöthig finden, sämtlichen Canzley-Verwandten und Subalternen bey Unsern Collegiis die ihnen obliegende, von ein- und andern aber mehrmahls außer Augen gesetzte, Verschwiegenheit mit Nachdruck einzuschärfen *): so hat Unsere allhiesige Regierung denenselben diese Unsere gnädigste Intention bekannt zu machen und sie alles Ernstes zu erinnern, daß sie demjenigen, was die vorhandene Verordnungen und eines jeden in Händen habende Instruction erfordert, auf das genaueste nachkommen, mithin von allen dem, was bey dem Collegio, wobey sie stehen, in Dienstsachen vorgehet, und sie allda in Erfah-

Digitized by Google

rung bringen, Niemand wer es auch seye, das Geringste eröffnen, auch sich darüber in keinerley Correspondenz einlassen, weniger nicht die Resolutiones, ehe solche würklich expediret und vollzogen sind, Niemanden zeigen oder den Inhalt bekannt machen, sondern solche zur Taxe abgeben, und die Anwälde daselbst erheben lassen, mithin ihres Amts schlechterdings warten, und in Sachen, worüber sie außer der schuldigen promten Expedition keine Rede und Antwort zu geben haben, sich nicht mischen, besonders bey Aufnahme der Protocolle, welche der Secretarius zu dirigiren, und daß es dabey still und ordentlich hergehe, zu sehen hat, des zu allerley Mißbräuchen Anlaß gebenden Discourirens mit denen Procuratoribus in der Recessirstube sich enthalten. Inmaßen Wir dann, wenn wider besseres Verhoffen in Zukunft Sachen, so im Collegio verhandelt sind, in der Stadt vor der Zeit verbreitet, oder auch Sachen, welche verschwiegen zu halten, propalirt werden, Uns an die Collegia selbst, da sie ihres Orts auf die Secretarien und Archivarien und mit diesen auf die übrigen Canzley-Verwandten fleißiges Aufsehen haben müssen, schlechterdings halten, dahingegen sobald sie Jemanden von besagten Canzleyverwandten, welche diesem zuwider sich etwas zu Schulden kommen lassen, in Erfahrung bringen, und Uns davon pflichtmäßige Anzeige thun werden, wider denselben sofort mit der Cassation und nach Befinden noch härterer Strafe verfahren wollen *).

Cassel den 25sten April 1766.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Canngießer mpr.

*) Die über diesen Gegenstand sonst noch vorhandenen Vorschriften sind angeführt im Anhange zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 12, b, B. II, S. 276.

Geheimeraths-Beschluß

vom 15ten August 1766,

das Wildpretschiesen in den adelichen Waldungen betreffend.

Unterthänigster Bericht von der Kriegs- und Domainen-Cammer, die Schiesung und Verscheuchung des denen adelichen Hintersassen in ihren Feldern Schaden thuenden Wildprets betreffend.

Res. Es wird approbirt, daß die Kriegs- und Domainen-Cammer in vorkommenden Fällen, jedoch mit der erforderlichen Behutsamkeit, dispensiren könne *).

*) Vergl. Anmerkung c zum §. 3 der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, B. I, S. 256.

Landesherrliche Reskripte

vom 8ten September und 9ten Dezember 1766 an die Regierung zu Marburg,

die Landsiedel-, Hufen-, Lehen- und Waldrechts-Güter betreffend.

I.

Bey letzterm allhier gehaltenen Landtage haben Prälaten, Ritter- und Landschaft wiederholte unterthänigste Ansuchung gethan, daß, wenn wegen der Landsiedeleyen im Oberfürstenthum, und wegen der Hufen-, Lehen- und Waldrechts-Güter im Niederfürstenthum besonderer Natur und Qualität streitige Casus vorkämen, Unsere Regierungen alsdann nach denen darüber ausgefertigten Lehenbriefen sich in judicando bloßerdings richten und nicht nach denen in jure Romano beschriebenen bonis emphyteuticis et similibus urtheilen möchten, mithin deshalber eine Verordnung ins Land ergehen zu lassen gebeten.

Alldieweilen nun bey Unsern hiesigen Gerichten nicht nach den Römischen Rechten, sondern nach denen über die Landsiedel-Güter vorhandenen fürnemlich ältesten Leyhebriefen gesprochen wird, diese aber von einander in verschiedenen Puncten ab-

Digitized by Google

zugehen pflegen, und dahero eine General-Verordnung darüber zu verfassen nicht wohl thunlich ist: so haben Wir ersagten Landständen mittelst der ihnen unter heutigem dato auf dieses und andere Desideria ertheilten Resolutionen solches bekannt gemacht *), Euch aber befehlen Wir hiermit gnädigst, in judicando Euch darnach ebenfalls zu achten, und verbleiben ꝛc.

Weissenstein den 8ten September 1766.

*) Die betreffende Stelle des Landtags-Abschieds vom Jahre 1764 ist folgende:

„Desiderium generale von Prälaten, Ritter- „und Landschaft 40. Demnach weyland Se. „Königliche Majestät in Schweden Juxta §. 14 „des Landtags-Abschieds de anno 1731 Stän- „den die allergnädigste Versicherung geben lassen, „daß allerhöchst Dieselben das damahlige Stän- „dische allerunterthänigste desiderirte Ansuchen:

„wie nemlich den Regierungen befohlen wer- „den möchte, wann wegen der Landsideleyen „im Oberfürstenthum, und wegen der Hufen-, „Lehen- und Waldrechts-Güther im Nieder- „fürstenthum besonderer Natur und Qualität „streitige Casus vorkämen, sie alßdann nach „denen darüber ausgefertigten Lehenbriefen in „judicando bloßerdings reflectiren, und nicht „nach denen in jure Romano beschriebenen „bonis emphyteuticis et similibus urtheilen „sollten;

„examiniren, und nach genauer Einsicht derer „ält- und neueren Lehnbriefe, eine Verordnung, „wie es mit solchen Gütern vors künftige zu „halten, ins Land ergehen lassen wollten, sol- „ches aber bis dahin noch nicht zu seiner Würk- „lichkeit gediehen;

„Als wollen Stände um so mehr ihr damah- „liges unterthänigstes Desiderium anhero wie- „derholen, als sich das römische Recht auf diese „deutsche Art Güter gar nicht passen läßt.

Res. „Weil nicht nach den römischen Rechten, „sondern nach denen über die Landsiedel- „Güther vorhandenen fürnemlich ältesten Leihe- „briefen bey hiesigen Gerichten gesprochen „wird, diese aber von einander in verschiede- „nen Puncten abzugehen pflegen und dahero „eine General-Verordnung darüber zu ver- „fassen nicht wohl thunlich ist; so hat es da- „bey sein Verbleiben."

Auf weitere Berichtserstattung der Regierung ist sodann das nachstehende landesherrliche Reskript erfolgt:

II.

Es ist Uns zugekommen und vorgetragen worden, was Ihr auf das unterm 8ten September jüngsthin, puncto der Landsiedel-Leyhen, an Euch ergangene Rescript, vermittelst Eures unterthänigsten Berichts vom 4ten hujus vor Bedenklichkeiten geäusert, und derowegen um weitern gnädigsten Verhaltungs-Befehl gebethen.

Nachdem nun in der denen Landständen ertheilten, dem Landtags-Abschied de anno 1731, §. 14 gemäßen, Resolution deutlich vorgeschrieben ist, daß nach denen über die Landsiedel-Güther vorhandenen, fürnemlich ältesten Leyhebriefen gesprochen werden solle, hieraus aber von selbst folget, daß die in sothanen Leyhebriefen enthaltene, der Natur der Erbleyhe zuwider laufende Clausuln keinesweges und um so weniger übergangen werden mögen, da die Landsiedel-Leyhen nicht allemahl, wie Ihr in Euerm Bericht vom 8ten October 1764 voraus setzet, erblich, sondern sowohl unter sich selbst, als von den Erbleyhen sehr unterschieden sind; und wenn nach dem Leyhe-Contract, wie beyde Theile dessen einig und solcher nicht etwa vom Lehnherrn einseitig abgeändert, mithin eine Erbleyhe in eine bloße Temporal-Landsiedel-Leyhe verwandelt worden, gesprochen wird, sich darüber kein Theil mit Grund zu beschweren Ursache hat, vielweniger die geringste Verwirrung in den Catastris zu besorgen ist, da Euch nicht unbekannt seyn wird, wie nach denen Landes-Ordnungen und Steuer-Reglements de 1680, 1741 und 1764, wenn freiadeliche Güther verasterlehnet oder zu Erbleyhe ausgethan werden, der Bauer seine Oberbesserung in Contribution und Steuer verhalten muß, hingegen eben diese Güther, so bald das Dominium directum mit dem Dominio utili consolidirt wird, hinwiederum in ihre vorige Freyheit zurückfallen; im übrigen aber, was den hierbey mit einschlagenden Statum publicum betrifft, die eigentlich hierhin gehörige Frage, ob und wie weit ein Guthsherr ein Guth zu eigenem Gebrauch einzuziehen befugt, oder auch ein ihm heimfallendes Guth an einen andern tüchtigen Colonum wiederum auszuthun schuldig ist, den alten Colonum, wenn er sich zu Räumung des

Digitized by Google

Guths im Leyhe-Contract anheischig, oder der Leyhe verlustig gemacht hat, gar nichts angehet, wohl aber dem Procuratori Fisci nach Beschaffenheit der Umstände und wenn er in besondern Fällen dem guthsherrlichen Vorhaben zu widersprechen sich befugt erachten möchte, Unsere landesherrliche Befugnisse und Gerechtsame zu wahren frey bleibt; so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Weissenstein den 9ten Dezember 1766.

Landesherrlicher Befehl

vom 11ten September 1766,

die Gesuche um höhere Titel und um Beförderungen betreffend.

Ob Wir Uns wohl zu Unserer sämmtlichen Dienerschaft versehen hätten, es würde dieselbe das von Uns sub dato Braunschweig den 1sten Januar 1762 ertheilte und denen Collegiis von ihren Chefs bekannt gemachte gnädigste Rescript: Inhalts dessen Wir Uns durch das Ansuchen verschiedener derselben um höhere Characters, oder sogar um Beförderungen bey noch nicht erschienen gewesenen Vacanzen, zu verordnen veranlasset gesehen, daß von derselben abgewartet werden solle, bis Wir auf eines jedweden Beförderung und Verbesserung nach Zeit und Gelegenheit, auch denen von denen respective Chefs und Collegiis deswegen jedesmahlen erwartenden Vorschlägen *) und Anträgen den gnädigsten Bedacht nehmen würden; durchgängig unterthänigst befolgen, und demselben sich gemäs betragen; so nehmen Wir jedoch seit einiger Zeit zu Unserm höchsten Mißfallen von Neuem wahr, daß dieser Unserer gemessenen Weisung ohngeachtet, bald von diesen, bald von jenen, dagegen gehandelt werde, so daß Wir Uns mit dergleichen ohngeziemenden Ansuchungen zum öftern behelliget sehen.

Nachdem Wir aber von obgedachter Unserer hierunter genommenen gnädigsten Entschliesung hinwieder abzugehen nicht gemeinet sind, sondern vielmehr dieselbe, mittelst diesem, ausdrücklich wiederholet und erneuert haben; als befehlen Unsern sämtlichen Collegiis gnädigst, sich nicht nur vor sich selbst hiernach unterthänigst zu achten, sondern auch andern, die es angehet, diese unsere gnädigste Willensmeinung bekannt zu machen.

Weissenstein den 11ten September 1766.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Canngießer mpr.

*) Vergl. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 53.

Regierungs-Ausschreiben

vom 17ten Dezember 1766,

die Amts-Reposituren betreffend.

Nachdem höhern Orts befohlen worden, daß, wenn das Officium Fisci bey vorzunehmender Visitation die Reposituren *) nicht in Ordnung findet, Jemand dazu auf derer Beamten Kosten, um solche in Ordnung zu bringen, abgefertiget werden soll; so wird Euch diese gnädigste Resolution zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und bleiben Euch übrigens ꝛc.

Cassel den 17ten Dezember 1766.

*) Vorschriften wegen der untergerichtlichen Reposituren enthält die Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. 33 fg. und die Dienst-Anweisung für die Justizbeamten, §. 20.

Digitized by Google

Jahr 1767.

Verordnung
vom 10ten März 1767,

betreffend 1) die Hegezeit und Jagd auf den Grenzen, 2) die Jagdfolge, 3) das Aufzählen bei den Zehnten, 4) das Bierbrauen, 5) die Erläuterung der Berg-Ordnung und 6) das Verbot des Schiesens in Städten und Dörfern, wie auch des Anzündens der Pfingst- und Johannesfeuer.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unseren Fürstenthümern und Landen nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen: Demnach auf dem in anno 1764 vorgewesenen Land-Communicationstage Unsere Getreue von Prälaten, Ritter- und Landschaft verschiedene Desideria übergeben, und Uns darinnen um Abänderung und Aufhebung, auch respective um Erneuerung einiger Landesverordnungen unterthänigst angegangen, Wir auch diesem Suchen in nachfolgenden Stücken gnädigst statt gethan haben; so lassen

§. I.
Von der Hegezeit und Jagd auf den Grenzen.

Wir es zwar bey denen der Jagd-Hegezeit halber ins Land ergangenen Verordnungen und dem noch neulich sub dato den 8ten September 1764 *a)* emanirten Regierungs-Ausschreiben bewenden, jedoch mit der hinzugefügten Erläuterung, daß zu der Zeit, wann die Jagd in denen benachbarten auswärtigen Landen ehender als hier aufgethan wird, auch diesseits auf der Grenze, weiter aber nicht, als höchstens eine halbe Stunde davon, in hiesigen Landen zu jagen erlaubt seyn soll *b)*.

a) Oben S. 131.

b) Vergl. Anmerk. zum §. 3 der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, B. I, S. 255.

§. II.
Jagdfolge.

Soll denen von Adel die Jagdfolge, welche sie unter einander hergebracht haben, auch in dem Fall, wann Wir adeliche Güter an Uns bringen, fernerhin verbleiben. Dahingegen aber auf denen Uns heimgefallenen Lehengütern lassen Wir es in Ansehung der Jagdfolge bei der Jagd-Ordnung, §. 7 *) lediglich bewenden.

*) B. I, S. 258.

§. III.
Wiederherstellung der Zehent-Ordnung.

Wollen Wir, daß es mit Aufhebung der Verordnung de anno 1747 *a)* bei der Zehent-Ordnung von anno 1737 *b)* künftighin sein unabänderliches Verbleiben habe, jedoch mit der ebenmäßigen Erläuterung, daß demjenigen, was des ein oder andern Zehentens halber vor der Ordnung de anno 1737 verglichen, oder durch rechtskräftige Bescheide abgethan und festgestellet worden, kein Abbruch geschehen, sondern solches in seinen Kräften gelassen, auch gegen Benachbarte, wo es mit dem Zehenten anders gehalten wird, das jus Retorsionis vorbehalten bleiben soll.

a) Diese, wegen ihrer geschehenen Aufhebung in der Folgereihe nicht mit aufgenommene, Verordnung vom 19ten September 1747 war folgenden Inhalts:

Digitized by Google

„Wir Friedrich ꝛc. Entbieten sämmtlichen „Unseren Unterthanen von Prälaten, Ritter- „und Landschaft in Unseren Hessischen Fürsten- „thümern, Graf- und Herrschafften Unsere Kö- „nigliche Gnade und fügen ihnen hiermit zu „wissen:

„Obschon die unterm $\frac{1}{12}$ Tag Juli 1737 „erneuerte Zehnt-Ordnung auf die denen von „Adel und anderen Privatis zustehende Zehenten „extendiret, und gegen die bisherige Observanz „darin verordnet worden, daß alle und jede „zehntbare Stücke, sie seyen im Winter-, Som- „mer- oder Braach-Felde mit Früchten oder „anderer Treseney ausgestellet, den Zehnten ent- „richten, auch die unter der Erde gewachsene Tre- „seney darunter begriffen, und von letztern an- „statt der Früchte ein Gewisses an Geld, wenig- „stens 8 Albus vom Acker, bezahlt werden sol- „len; nachdem aber hieraus lauter Weitläuftig- „keit und Processe entstehen, indem viele von „Unseren Unterthanen sich theils auf rechtskräf- „tige Bescheide, theils auf eine unüberdenkliche „Freiheit und Possession beziehen, und dann „Unsere Meinung keinesweges dahin gehet, daß „Wir jemand seiner wohlhergebrachten Possession „entsetzen, vielweniger rechtskräftige Bescheide „ändern, und Unseren Unterthanen ihr erlang- „tes Recht nehmen wollen: so ordnen Wir „hiermit, daß vorerwehnte erneuerte Zehnt-Ord- „nung auf die von Adel so wenig als andere „Privatos zu verstehen, sondern in Ansehung „des sogenannten Auf- und Treseney-Zehntens „über oder unter der Erde, es wieder auf den „alten Fuß herstellet, und kein Zehntherr, der „es nicht vorhin rechtmäßig hergebracht, aus „erwehnter Zehnt-Ordnung einiges Recht her- „zuleiten befugt seyn, sondern ein jeder bei dem „Herkommen und seinem vorhin gehabten Recht „und Possession geschützt werden soll.

„Wornach sich diejenige, so es angehet, un- „terthänigst zu achten und diese Unsere gnädigste „Willensmeynung in judicando und sonst zu „befolgen haben. Stockholm den $\frac{1}{12}$ Tag Sep- „tember 1747."

b) Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 5, und §. 15, B. II, S. 11 und 14.

§. IV.

Vom Bierbrauen.

Wird zwar das Bierbrauen in regula denen Städten privative dergestalt zugestanden, daß sich die Dörfer, welche nicht zwey Stunden und weiter von einer Stadt entfernet sind, des Brauens zu feilem Kauf gänzlich enthalten sollen *a)*. In sofern aber ein oder anderes Dorf sothanes Brauen durch Landesherrliche Privilegia oder ab immemoriali tempore hergebracht hätte, oder eine Stadt weiter als auf zwei Stunden *b)* privilegiret, oder die Braugerechtigkeit zwischen einer Stadt und in Dorfschaften durch rechtskräftige Bescheide vorhin in Contradictorio reguliret worden wäre; so hat es dabey, wie billig, sein lediglices Bewenden.

a) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahr 1526, §. 8, B. I, S. 7, und Verordnung vom 26sten Mai 1815, §. 5 und §. 6.

b) Durch Geheimeraths-Beschluß vom 25sten Oktober 1776 ist die Bannmeile auf 25,000 Fuß bestimmt.

§. V.

Erläuterung der Berg-Ordnung.

Hat es die Meinung nicht, daß einem Eigenthümer auf seinem Eigenthum zu eigenem Gebrauch Sand und Thon zu graben, Ziegel und Kalck zu brennen, auch Steine zu brechen, verwehrt seyn soll, sondern, da die Bergrechte mit sich bringen, daß, wann jemand dergleichen in der Absicht vornehmen und betreiben wollte, um damit das Publicum zu versehen, oder ein *Commercium* anzufangen, diesenfalls ein Muthschein ausgewirket und ohne solchen nichts dergleichen unternommen, jedoch aber hierbey dem Grundherrn immer das Vorzugsrecht, oder, wann er ein solches Werk nicht selbst übernehmen wollte, der zwey- und dreyßigste Theil daran, nebst Bezahlung, was ihm an seinem Eigenthum abgehet, zugestanden werden müsse: so lassen Wir es auch hierbei ebenfalls bewenden *). Und da übrigens

*) Vergl. Berg-Ordnung vom Jahre 1616, Th. 2, Art. 1, und Verordnung vom 31sten Mai 1652, §. 15, nebst Anmerkungen B. I, S. 33 und 60.

Digitized by Google

§. V.

Verbot des Nacht- und anderen Schiesens in Städten und Dörfern.

der geschehenen Anzeige zufolge dem Verbot wegen des Schiesens in und vor den Orten vielfältig zuwider gehandelt wird, und fast durchgängig die übele Gewohnheit eingerissen, daß sowohl bey Hochzeiten und anderen dergleichen Solennitäten, als auch besonders in der Neujahrs-Nacht in den Städten und Dörfern von denen jungen Purschen aus Flinten und anderm Gewehr ohnaufhörlich geschossen, wobey dann dem Vernehmen nach von denen Einquartirten und Beurlaubten Unserer Miliz die mehreste Excesse begangen und veranlasset werden, auch an einigen Orten gebräuchlich seyn soll, daß vor dem Dorfe ein sogenanntes Pfingst- oder Johannes-Feuer auf dem Felde angezündet werde, diesem schädlichen Unwesen aber, woraus nicht selten gefährlicher Brand und Feuer entstehet, durchaus nicht nachzusehen, sondern solches gänzlich einzustellen ist: so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl hiermit, daß so wenig in und vor den Städten als Dörfern niemand, wer der auch sey, künftighin bey zehen Rthlr. oder respective Cammergulden, oder auch dem Befinden nach bey vierwöchiger Thurmstrafe sich unterstehen soll, einiges Gewehr loszuschiesen, vielweniger bey Hochzeiten und anderen Vorfällen oder auch auf die Neujahrs-Nacht einiges Schiesen zu unternehmen *a)*, noch auch dergleichen Feuer, wie an verschiedenen Orten üblich seyn soll, vor dem Dorfe anzuzünden. Wo aber jemand von Unserer Miliz diesem Verbot zuwider leben würde; so soll derselbe auf Veranstalten derer Beamten oder sonstigen Obrigkeit des Orts sofort arretiret und an die nächste Garnison abgeliefert, von dieser aber zur Bestrafung an das Regiment geschickt werden.

Und damit sich überhaupt niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so hat Unsere nachgesetzte Regierung zu Cassel die Verfügung zu thun, daß diese Verordnung in Unseren Fürstenthümern und Landen unterm öffentlichen Glockenschlag publiciret und gewöhnlicher Orte affigiret, auch auf die Contravenienten fleißige Obacht genommen, und keiner mit der Strafe verschonet werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Weissenstein den 10ten März 1767 *b)*.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

a) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 10, §. 9, B. II, S. 84, und Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Novemb. 1776.

b) Vorstehende Verordnung würde am 23sten März mit einem Regierungs-Ausschreiben den Gerichtsherren und Beamten zugefertiget.

Verordnung

vom 17ten März 1767,

zu Verbesserung des Justizwesens und Erörterung verschiedener streitiger Rechtsfragen.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unseren nachgesetzten Regierungen zu Cassel, Marburg und Rinteln, auch Ober- und Untergerichten in Unseren Fürstenthümern und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, und allen denen, welche daselbst zu handeln, Recht zu geben und zu nehmen haben, Unsere Gnade, und fügen jedermänniglich hiermit zu wissen:

Nachdem Wir seit angetretener Unserer Regierung nach wiederhergestelltem Frieden bey Unseren nachgesetzten Dicasteriis sowohl als denen Untergerichten verschiedene Justizgebrechen wahrgenommen, und solche zum Besten Unserer getreuen Unterthanen zu verbessern von selbst nicht nur bedacht gewesen, sondern auch Unsere Getreue

Digitized by Google

von Prälaten, Ritter- und Landschaft auf jüngst gehaltenem Landtage ebenfalls verschiedene sothaner Gebrechen namhaft gemacht, und, daß Wir darunter die nöthige Vorsehung thun möchten, unterthänigst gebeten; und Wir dann hierauf die Proceß-Ordnung vom Jahr 1745 und die Untergerichts-Ordnung de anno 1732 nebst anderen darauf gefolgten Verordnungen in denen nöthig befundenen Stücken zu erläutern und abzuändern, wie weniger nicht überhaupt in dem Proceß bey den Ober- und Untergerichten verschiedenes zu verbessern, resolviret und gutgefunden haben; als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß es hinfüro in nachstehenden Puncten überall nachfolgendermaßen gehalten werden soll:

§. 1.

Wie in *Causis Possessorii summariissimi* zu verfahren,

Nachdem es, soviel vorerst die Causas Possessionis [a]) betrifft, bisher nicht wenig zur Verzögerung der Justiz beygetragen hat, daß sowohl bey Unseren Regierungen als bey denen Untergerichten zuerst in Possessorio summario oder im sogenannten *Summariissimo* erkannt worden, darauf in einem besondern Proceß das *Possessorium ordinarium*, und endlich nach dessen Erledigung das *Petitorium* angestellt werden müssen; so verordnen Wir hiermit, daß künftighin in causis possessoriis, wann auf beschehene Imploration und beygebrachte hinlängliche Bescheinigung, wie solche die Reichs-Constitutiones und besonders die Cammergerichts-Ordnung zu dergleichen Mandatis erfordern und vorschreiben, ein Mandatum cum Clausula vel sine Clausula erkannt worden [b]), zugleich Terminus, um die allenfallsige Exceptiones vorzubringen oder de Paritione zu dociren, präfigiret, und darinnen die Nothdurft kürzlich ad Protocollum verhandelt, allenfalls auch, da die vorgebrachte Exceptiones erheblich zu seyn scheinen, in kurzen Terminen von vierzehn Tagen bis vier Wochen weiter ad duplicas, jedoch in Causis Mandatorum sine Clausula nur ad replicas usque, mündlich verfahren, und darauf, in sofern das Possessorium ordinarium nicht klar wäre, in summariissimo zwar einstweilen erkannt, und wie es durante Lite ratione Possessionis vel quasi zu halten, mithin das extrajudicialiter ergangene Mandat judicialiter zu bestättigen sey oder nicht, allenfalls befundenen Umständen nach mit Aussetzung der Fructuum, Damnorum et Interesse, Cautionis et Expensarum, rechtlich erkannt, solche Erkänntniß aber anders nicht als eine Provisional-Verfügung angesehen, und davon keine Appellation *quoad Effectum suspensivum* zugelassen, sondern der Bescheid, soviel die Manutenenz in der zuerkannten Possession betrifft, in die Würcklichkeit gesetzt, mitfolglich in einem und ebendemselben Bescheide auf den Beweis in *Possessorio ordinario* nach der Natur und Beschaffenheit des auf das in Actis erzählte Factum sich qualificirenden Interdicti, es mag solches expresse und nominetenus angestellt seyn oder nicht, interloquiret, mithin über die Qualitatem et Justitiam Possessionis vel quasi Beweis und Gegenbeweis geführet, ex Rotulis ad Protocollum kürzlich deduciret, und sodann über das Possessorium ordinarium reservato Petitorio definitive erkannt werden soll. Und eben so ist es auch

a) Ueber das Verfahren in Besitz-Streitigkeiten überhaupt vergl. die im §. 41 des Anhangs zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, B. II, S. 315, angeführten Gesetzstellen.

Zu den oben S. 61 mitgetheilten Fürstlichen Resolutionen vom 14ten November 1755 wird hier nachfolgende, dort aus einem Versehen weggelassene, Resolution von demselben Tage nachgetragen:

Ad Desiderium 6tum.

„Wie es *ratione possessorii summariissimi* „zwischen der Landesherrschaft und denen von Adel zu halten.

„Nachdem die Landesherrlichen Resolutiones „auf die ritterschaftliche Desideria vom Jahr „1655 sowohl, als de anno 1701, und zwar „die letztere ad Monitum tertium gemessen vorschreiben, wie es ratione possessorii summa-

„rissimi zwischen der Landesherrschaft (und denen „von Adel) gehalten werden soll; so lassen Wir „es dabey allerdings bewenden, und wann dem, „gegen Unsere gnädigste Intention, von denen Un„serigen in casu speciali zuwider gehandelt wer„den sollte; so wird gedachte Unsere Ritterschaft „davon behörigen Orts die Anzeige zu thun, und „sich aller rechtlichen Einsicht und prompten Re„medur zu gewärtigen haben."

In wiefern das auf einen lediglich den Besitzstand betreffenden Anspruch sich beziehende Verfahren ohne Berücksichtigung etwaiger Schriftsässigkeit der belangten Person in erster Instanz vor die Untergerichte gehöre, bestimmt das Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1827. Auch ist hierbei nachzusehen das Gesetz vom 23sten Juni 1832 über die Ablösung der Grundlasten, §. 77.

b) Ueber den unbedingten Mandats-Prozeß vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. II, §. 2, B. I, S. 331 und Gesetz vom 16ten September 1834, §. 22, Absatz 3.

§. II.

desgleichen in Pfandungs- und Spolien-Sachen,

alsdann zu halten, wann jemand wegen Pfandung oder super *Spolio* Klage führet, da zwar nach Befinden wegen Wiedergabe des Pfandes und über die Restitution des *Spolii*, remota omni Appellatione, *provisionaliter* das Nöthige per Mandata zu verfügen, zugleich aber auch Terminus zu präfigiren, und auf das ad Protocollum Verhandelte in Ansehung des extrajudicialiter erkannten *Mandati* durch dessen gerichtliche Bestättigung oder sonst rechtlich zu erkennen, wie weniger nicht in Possessorio ordinario zu interloquiren, der Beweis zu reguliren, und alsdann das ordinarium definitive zu entscheiden ist. Wobei Wir dann

§. III.

worinnen der Proceß durch die Execution der Provisional-Erkänntniß oder *per exceptionem spolii* nicht aufgehalten werden soll.

weiter verordnen, daß der Proceß in währender Zeit, daß die Provisional-Erkänntniß zur Execution gebracht wird, nicht still stehen, sondern von beyden Theilen fortbetrieben, und weder *sub Praetextu Exceptionis Spolii*, noch unter dem Vorwand, daß der andere Theil dem vorigen *judicato* noch kein Gnügen gethan, wie sonst wohl denen gemeinen Rechten nach zugelassen ist, im geringsten aufgehalten werden solle. Belangend aber die bey Unseren Regierungen in diesen Causis possessoriis sowohl, als in allen anderen Sachen pendente Processe, so sollen

§. IV.

Bey den Regierungen sollen die Sachen, wo es auf *Instructionem Processus* ankommt,

diejenigen, wo es nur blos auf Instructionem Processus ankommt, und keiner schriftlichen Relation bedarf, ohnverzüglich vorgenommen und der Bescheid bey der nächsten Audienz publiciret, des Endes auch dergleichen Sachen in Abwesenheit des Referenten vom Correferenten oder einem andern Rath besorget werden *a)*; wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß bey Vorlegung eines solchen Protocolli, damit dasselbe nicht etwa bis zur Wiederkunft des darin vielleicht bestellten und abwesenden Referenten uneröffnet liegen bleiben möge, dem Directorio durch einen Sollicitations-Zettul, worauf es dermahlen ankomme, kürzlich eröffnet, auch, falls bey der nächsten Publication *b)* kein Bescheid erfolgen sollte, von denen Anwälden weiter, und zwar ohnentgeldlich, sollicitirt werden müsse.

a) Im §. 35 der Verordnung vom 6ten November 1834 ist es überhaupt den Gerichten zur Pflicht gemacht worden, in jeder möglichen Weise auf Beschleunigung der von ihnen zu ertheilenden Entscheidungen hinzuwirken.

b) Bei den oberen Gerichten finden zufolge des Gesetzes vom 16ten September 1834, §. 23, Publikations-Termine nicht mehr Statt.

Digitized by Google

§. V.

desgleichen Wechsel-Sachen und andere *Causae summariae* vorzüglich vorgenommen werden.

Sind die Wechsel-Sachen [a] und andere Causae summariae et favorabiles, welche eine Beschleunigung erfordern, als momentaneae Possessionis, Spolii, Executionum, Arresti, Alimentorum, et Personarum miserabilium etc. hierunter besonders begriffen, solche desfalls in Dorso vel Rubro der Acten anzumerken, und von dem Secretario in dem Sexternen-Protocoll zur vorzüglichen Distribution auszuzeichnen [b], hiernächst die ältesten, und um welche die Partheyen am mehresten sollicitiren, zu befördern, dahingegen diejenigen, so binnen Jahr und Tag nicht erinnert werden, auszusetzen.

a) Vergl. §. 46, Nr. 2 des Anhangs zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, B. II, S. 317 und Gesetz vom 16ten September 1834, §. 22, Absatz 3.

b) Ueber die Zutheilung der Akten bei den oberen Gerichten vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 27, Nr. I, B. II, S. 301, Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. V, §. 3, B. II, S. 368 und Verordnung vom 6ten November 1834, §. 22.

§. VI.

Wie es zu halten, wann der *Re-* und *Correferens* dissentiren.

Wann bey einer zur Erörterung vorliegenden Sache in der Relation zwischen dem Re- und Correferenten ein Dissensus entstehet, sollen die Acten dem Directorio wieder vorgelegt, und ein zweyter Correferent bestellet, alsdann aber erst zu Ablegung der Relation in Collegio geschritten werden *).

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 27, Nr. 3, B. II, S. 301 und Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. VI, §. 4, B. II, S. 371.

§. VII.

Von Transmission der Acten.

Vermeynt aber die Partey durch Transmission der Acten besser und geschwinder zu ihrem Recht zu gelangen, so bleibt dieses jedem Theil ohnbenommen, inmaßen Wir gnädigst gutgefunden, die unterm 7ten März 1747 [a] ausgelassene Verordnung folgendergestalt zu erläutern und abzuändern, daß bei denen Regierungs-*Dicasteriis* in denen daselbst rechtshängigen Sachen ohne Unterschied, wann in der Hauptsache auf Beweis oder *definitive* zu erkennen ist, die Transmissio Actorum auf ein oder beyder Theile Suchen und Kosten wieder stattfinden, nicht aber ex Officio erkannt, vielweniger alsdann zugelassen werden soll, wann es blos auf die Legitimation, Admission der Beweis-Articuln und Zeugen, oder andere ad Instructionem Processus gehörige Puncte ankommt, oder aber nach erfolgter endlichen Entscheidung die Sache in Terminis executivis beruhet, oder auch, wann es Causas summarias, wovon im §. V Erwehnung geschehen, betrifft.

Dahingegen lassen Wir es, soviel die nach erhaltenem Privilegio illimitato de non appellando an das des Endes anstatt der höchsten Reichsgerichte in Unseren Landen niedergesetzte Oberappellations-Gericht ergehende Appellationes betrifft, bei der Ordnung vom $\frac{17}{18}$ten Februar 1746, Tit. 7 [b] dergestalt bewenden, daß bey denenselben wie bey denen Reichsgerichten die Transmissio Actorum niemalen statt haben, sondern die Räthe nach der Tit. 2 enthaltenen Anweis- und Pflicht-Erlassung selbst sprechen, und die Justiz der Gebühr administriren sollen.

a) B. II, S. 402. Vergl. auch die im Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 27, Nr. 2, B. II, S. 301 angeführten weiteren Bestimmungen.

b) B. II, S. 373.

Digitized by Google

§. VIII.

Was den Partheyen dabey oblieget,

Es hat aber, wann einer oder anderer Theil die Transmission der Acten begehret, der Kläger sowohl als der Appellant, nachdem die Klage angenommen oder der Appellation deferirt worden, in der Replic-Schrift, und der Beklagte oder Appellat in der Exceptions-Schrift darum schriftlich nachzusuchen, und in Termino sothanes Suchen, wann der darum nachsuchende Theil dabey zu beharren gedenket, mündlich ad Protocollum zu wiederholen *), auch, ob sie die Acten in Originali oder abschriftlich transmittirt zu haben verlangen, und des Endes die Manual-Acten zu extradiren erbötig sind, sich zu erklären, worauf sodann, wann die Transmissio Actorum für zulässig befunden worden, solche durch Bescheid erkannt, und Terminus ad inrotulandum Acta originalia vel manualia, welcher peremtorie bestimmt werden und eine Frist von vier Wochen in sich begreifen soll, wie auch zu baarer Erlegung des in dem Bescheid zugleich zu bestimmenden Vorschusses anberahmt werden, in selbigem aber der um die Transmission nachsuchende Theil in allem so gewiß instruct erscheinen, als widrigenfalls das Gericht an die erkannte Transmission nicht weiter gebunden seyn, sondern selbst ohnaufhaltlich W. R. erkennen soll.

*) Da zufolge des Gesetzes vom 16ten September 1834, §. 23 die besonderen Submissions-Termine bei den oberen Gerichten nicht mehr Statt finden, so wird hierbei eine Aenderung in dem vorgeschriebenen Verfahren eintreten müssen.

§. IX.

besonders *in Termino Inrotulationis*

In Termino Inrotulationis sind die Original-Acten, ob sie complet, nachzusehen, auch, dafern die Verschickung der Manual-Acten erkannt worden, von jedem Theil alle sub Sigillo unter Cantzley-Hand communicirt erhaltene Exhibita, blos die Vollmachten und Curatoria, welche zu dem vor Transmission der Acten berichtigten Legitimationspunct gehören, wie auch die Dilationsgesuche und dergleichen zur Hauptsache nicht gehörige Actenstücke ausgenommen, zusammen zu bringen, nach denen Original-Acten nicht allein zu quadranguliren oder zu numeriren, sondern auch selbigen überall gleichförmig in Margine zu foliiren oder zu paginiren, weniger nicht ist der Rotulus Actorum mit allen Vorbescheiden vollständig abzuschreiben, und die für sothane Arbeit und Verrichtung zu bezahlende Gebühr von dem Gericht billigmäßig zu bestimmen.

§. X.

und in Ansehung der Landes-Ordnungen.

Nachdem auch nöthig seyn will, daß in Sachen, welche nicht nach denen gemeinen Rechten zu entscheiden sind, sondern auf Landes-Ordnungen beruhen, diese denen Exhibitis als Anlagen beygefüget, auch was der andere gegen deren allgemeine Verbindlichkeit und Observanz oder sonst einzuwenden vermeynet, ausgeführet werde, ohne welches ein auswärtiger Referens gar leicht auf Irrwege gerathen kann: so haben beyde Theile hierauf gleich Anfangs ihr Augenmerk zu richten, widrigenfalls aber wenigstens die Ordnungen, worauf sie sich in Actis gegründet haben, in Termino Inrotulationis zu produciren und denen Acten beyzufügen.

§. XI.

Wie weit gegen ein oder anderes Rechts-Collegium zu excipiren erlaubt ist.

Jedem Theile stehet zwar frey, gegen ein oder anderes Rechts-Collegium, auch ohne Anführung einiger Ursache, zu excipiren. Dafern er aber mehrere dann drey Collegia recusiren wollte, soll er die Ursachen in ipso Termino Inrotulationis namhaft zu machen, auch nach Beschaffenheit derselben nothdürf-

Digitized by Google

tig zu bescheinigen schuldig, sodann aber lediglich zu des Gerichts Ermessen gestellet seyn, ob die Causae Recusationis für erheblich zu achten und zu attendiren seyen oder nicht. Dahingegen und wann Acten zum andern mal verschickt werden, keine neue Recusation zulässig ist, es wäre dann um solcher erheblichen Ursachen willen, so die Partey erst neuerlich in Erfahrung gebracht hätte, mithin umständlich anzuführen und nothdürftig in Continenti beyzubringen im Stande wäre, welchenfalls dergleichen Recusation zu richterlicher Beurtheilung ausgestellt bleibt.

§. XII.

Wo sich jemand vorher Raths erholet hat, muß er anzeigen, und darf die eingeholte *Consilia* nicht *ad Acta* geben.

Hätte sich auch eine Partey bei einem oder mehreren Rechts-*Collegiis* vorhin Raths erholet, so soll dieselbe sub poena Nullitatis Sententiae, et Refusionis Expensarum retardatae Litis, auch weiterer ernsten Bestrafung des Anwalds, schuldig seyn, solches in Termino anzuzeigen, dahingegen sind dergleichen *Consilia* ante vel post Conclusionem in Causa *ad Acta* zu geben, ob selbiges schon nach dem jüngern Reichs-Abschied bisher zugelassen worden, um des Misbrauchs willen hinfüro gänzlich verboten.

§. XIII.

Wie die Acten zu transmittiren

Die inrotulirte Acten sollen ohne Aufschub mittelst eines in generalibus abzufassenden, jedoch mit der ausdrücklichen Clausul: die Acten, falls das Collegium vorhin darüber privatim consuliret worden wäre, verschlossen zu remittiren, jedesmal zu versehenden Schreibens zum Spruch versendet, der Ort von dem Secretario nach Anweisung des Directorii, welches nach gemachtem Collegial-Schluß ihn dessen insgeheim zu verständigen hat, darauf gesetzt und auf die bestthunlichste Art mit der Post oder durch eigene Boten an die Behörde befördert werden, welches dann fernerhin auf alle nur thunliche Weise geheim, zugleich aber über alle von Zeit zu Zeit verschickte Acten ein besonderes Protocoll zu halten ist, um erforderlichen Falls darauf recurriren und die zurückbleibende Acten erinnern zu können.

§. XIV.

und zu eröffnen.

Nach zurückgelangten Acten sind die Anwälde ex Officio durch den Pedellen mündlich vorzuladen, um die Siegel zu recognosciren und wann die Manual-Acten verschickt gewesen, solche praevia Separatione wieder zurück zu nehmen, wie auch das Urtheil anzuhören, welches alsdann sub Sigillo auszufertigen ist, dahingegen die Rationes decidendi regulariter nicht communiciret, sondern bis die Sache bey dem Ober-Appellationsgericht oder in Revisorio ihre völlige Erledigung erlangt hat, verschlossen beybehalten werden sollen. *)

*) Nachdem durch die Verordnung vom 19ten November 1816 im Allgemeinen die Mittheilung der Entscheidungsgründe vorgeschrieben ist, werden auch die Gründe der Fakultäts-Urtheile den Parteien mitgetheilt.

§. XV.

Von der Revision

In Sachen, welche ob Defectum Summae appellabilis an das Ober-Appellationsgericht nicht erwachsen sind, und deren Objectum litis gleichwohl über funfzig Rthlr. betrifft (welche Wir hiermit zugleich in Appellations-Sachen, es mag von den Aemtern oder Stadtgerichten, oder von den Canzleyen und Ober-Aemtern zu Hersfeld, Ziegenhayn und Schmalkalden an Unsere nachgesetzte Regierungen zu Cassel und Marburg appelliret werden, *pro Summa appellabili* hierdurch pro futuro bestimmen und

Digitized by Google

festsetzen a), wird nach Anleitung der Reichsgesetze das Remedium revisionis hiermit verstattet — b).

a) Vergl. Anmerkung zum §. 3 der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, und Anmerkung b zum §. 2 des Tit. III der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, B. II, S. 244 und 360.

Wegen der Feststellung des Werths der Sache, auf welche sich der Rechtsstreit beziehet, durch eine von den Ortstaratoren ausgestellte Abschätzung vergl. Gesetz vom 18ten Oktober 1834, das Verfahren in minderwichtigen Rechtsstreiten betreffend, §. 2.

b) Da durch die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 43, die bis dahin bestandenen Revisions-Instanzen aufgehoben worden sind, so ist der übrige Inhalt dieses Paragraphen, gleich denen nur das Rechtsmittel der Revision betreffenden beiden folgenden §. §. als nicht mehr anwendbar weggelassen worden.

§. XVI.

was sowohl bei der Instruction als

— —

§. XVII.

Entscheidung der Sache zu beobachten.

— —

§. XVIII.

Von Concurs-Processen und was dabey

Da die Concurs-Processe bishero fast überall sehr schläfrig und so langsam betrieben werden, daß zuweilen in mehreren Jahren nicht das Mindeste darinnen vorgenommen worden, und dieselbe gar keine Endschaft gewinnen wollen, welchem Misbrauch auf keine Weise weiter nachzusehen stehet; so wollen Wir nicht nur dasjenige, was in der Proceß-Ordnung *) §. 28 und ferner vorgeschrieben ist, und nachgehends unterm 23sten August 1750 denen Directoren eines jeden Justiz-Collegii befohlen worden, daß sie nemlich auf die Concurs-Processe ein besonders Auge haben, genau über die Ordnung halten, und, wann die Acten instruiret sind, solche ohne einigen Anstand distribuiren, die Referenten aber solche ohnverzüglich vornehmen und längstens innerhalb den nächsten vierzehn Tagen ausarbeiten und zum End-Urtheil befördern sollen, alles seines Inhalts anhero wiederholet, sondern auch weiter verordnet haben, daß

*) Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 28 fg., B. II, S. 248 fg. Weiter ist über die Beförderung und Beschleunigung der Konkurs-Prozesse nachzusehen Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VII, und Verordnung vom 29sten Juni 1830, §. 3.

Hinsichtlich des Konkurs-Verfahrens überhaupt wird auf die Zusammenstellung der deshalbigen gesetzlichen Vorschriften im Anhange zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 60 bis §. 67 einschlieslich, B. II, S. 331 verwiesen.

Wegen des besonderen Vertheilungsverfahrens, welches in Beziehung auf den Erlös der im Zwangversteigerungsverfahren verkauften Grundstücke, im Falle dessen Unzulänglichkeit zu Befriedigung der angemeldeten hypothekarischen Forderungen, einzuleiten ist, vergl. Gesetz vom 24sten Juli 1834, §. 14 fg.

§. XIX.

im Anfang sowohl

bey Unseren Justiz-Collegiis gleich bey Erkennung des Concurs-Processus ein Re- und Correferent bestellet werde, welche beyde sodann gesammter Hand für die Bestellung eines *Curatoris bonorum* und *Contradictoris*, Berichtigung der *Massae* und alles, was der Sachen Beschaffenheit nach von Zeit zu Zeit erforderlich ist, die nöthige Sorge tragen, und, wo es etwa der Curator oder Contradictor an ihrer Schuldigkeit ermangeln lassen, dieselben *ex Officio* ihres Amts erinnern und nach Befinden auf deren ernstliche Bestrafung oder gar Cassation bey dem Collegio oder Uns selbst antragen sollen. Und gleichwie der Curator sowohl als der Contradictor dem Collegio, welches ihn bestellet hat, und denen Creditoribus responsabel bleibt, der Re- und Correferens aber über

Digitized by Google

das, was hierbey ihres Amts ist, ebenfalls Rede und Antwort zu geben schuldig sind; als wollen Wir auch den Referenten insonderheit

§. XX.

als im Fortgang zu beobachten ist.

dahin angewiesen haben, daß er bey dem Schluß eines jeden Quartals in der letzten Session die Lage des ihm zugetheilten Concurs-Processus, wie weit derselbe gediehen sey, was davon noch abgehe, und woran der Verzug hafte, umständlich referire, auch solches der einzuschickenden Quartals-Specification am Ende mit beyfüge, um darauf die nöthige Verfügung und nach Befinden die Bestrafung desjenigen, der an der Verzögerung Schuld hat, erlassen zu können. Damit aber

§. XXI.

Beförderung der Relation.

diese Unsere Absicht in Beförderung der Concurs-Processe desto gewisser erreicht werde, so soll der Referens, wann die Acten zum Liquidations-Bescheid oder zum Classifications-Urtheil geschlossen sind, auf beschehene Anzeige und Ermessen des Directorii einige Tage, und in allem bey einem jeden Concurs vierzehn Tage lang von anderer Arbeit verschonet werden, auf daß er binnen dieser Zeit mit der Relation fertig seyn und solche cum Actis dem Correferenten, welcher in gleicher Absicht acht Tage lang von anderer Arbeit frey bleiben soll, zur Correlation zustellen, der Bescheid aber längstens binnen vier Wochen publiciret werden könne. Wobey dann

§. XXII.

Was bei den Handlungen der Parteien und

sämmtliche Creditores und deren Anwälde zu besserer Befolgung des §. 33 der jüngern Proceß-Ordnung *) dergestalt bey Vermeydung ernstlicher Bestrafung und nach Befinden respective Cassation und Präclusion hiermit angewiesen werden, daß sie mit ihren Handlungen zu rechter Zeit gefaßt erscheinen, ihre Recesse zu Protocoll dictiren, und alle dazu gehörige Urkunden zugleich präsentiren, damit die Protocolle in puncto Liquidationis et Prioritatis jedesmal binnen vier Wochen zum längsten geschlossen und dem Referenten vorgelegt werden können. In eben dieser Absicht geschiehet auch

*) B. II, S. 249.

§. XXIII.

Aufnahme der Protocolle in Acht zu nehmen.

denen Registratoren und Cancellisten, wovon jedesmal in Concurssachen einer nach der Ordnung gleich im Anfang dazu bestellet werden soll, hierdurch die nachdrückliche Bedeutung, daß sie denen Anwälden so wenig die Protocolle mit nach Haus geben, als weniger solche selbst mit nach Haus nehmen und die Recesse allda eintragen, sondern alles in der Recessstube, wo sie der Anwald von Mund aus in die Feder zu dictiren hat, aufnehmen, die Producta mit ihren praesentatis versehen, für die Heftung der Protocolle, ohne solche, wie bisher geschehen, anvorderst zur Repositur zu geben, selbst sorgen, und dafür, daß sämmtliche Protocolle dem Referenten längstens vier Wochen post Terminum vollständig vorgelegt und bis zu Ende des Processus in gehöriger Ordnung beysammen erhalten werden, einstehen, auch um mehrerer Accuratesse willen ein Verzeichniß, was vor Protocolle sie jeden Tag aufgenommen haben, auf Erfordern jedesmal vorzulegen schuldig seyn, widrigenfalls denen Parteyen vor allen Schaden haften, und über das, wann durch ihr Verschulden etwas verlohren gegangen wäre, ohnfehlbar cassirt werden sollen.

§. XXIV.

Obliegenheit der Untergerichte in Concurssachen.

Werden alle Ober- und Niederbeamten angewiesen, nicht nur die bey ihnen entstehenden Con-

Digitized by Google

curs-Processe vor allen andern vorzunehmen und zur Endschaft zu bringen, mithin, wann gleich keiner derer Creditoren seine Forderung betreiben, noch der *Curator* bonorum oder der Contradictor um das, was der Sachen Nothdurft erfordert, anrufen sollte, dafür nichts desto weniger von Amts wegen zu sorgen und respective letztere durch Strafbefehle zu Beobachtung ihres Amtes zu excitiren, sondern auch bey zehn Thaler Strafe an das ihnen vorgesetzte Judicium superius quartaliter ex Officio und unerfordert Bericht zu erstatten [a], wie weit es mit denen bey ihnen pendent seyenden Concurs-Processen gediehen, was daran noch abgehe und woran der Verzug hafte? gestalten Wir dann also und dergestalt das Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Januar 1747 [b] erneuert haben wollen. Und ob Wir zwar es bey der jüngern Proceß-Ordnung §. 28 [c] in soweit bewenden lassen, daß regulariter niemand vor der Sachen Endschaft sein Capital ausgefolgt werden solle, so wollen Wir jedoch

a) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Januar 1816. Zufolge der Dienst-Anweisung für die Justizbeamten (s. oben S. 5, Anmerk. *d*) §. 13, Nr. 3 sind von denselben nach Ablauf eines jeden Halbenjahrs Konkurs-Tabellen nach einem vorgeschriebenen Muster an das vorgesetzte Obergericht einzusenden.

b) B. II, S. 399.

c) B. II, S. 248.

§. XXV.

Wie weit die Ausfolgung einer Forderung vor Endigung des Concurs-*Processus* gegen Caution statt findet.

hiermit verstatten, daß, sobald über den *Punctum liquidi* erkannt ist, es alsdann auf richterlichem Ermessen beruhen soll, denjenigen Creditoren, welche ihre Befriedigung gewiß erhalten müssen, und unmöglich durch andere *Creditores*, welche ein potius Jus hätten, ausgeschlossen werden können, zumalen Dienstboten und Anderen, so des Ihrigen bedürftig sind, solches ganz oder zum Theil ohne oder gegen *Caution* auszahlen zu lassen *).

Damit auch kein Creditor vor dem andern gefährdet werde, so setzen Wir

*) Ausser den B. II, S. 340, §. 67, Nr. 2 angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist hierbei noch nachzusehen Verordnung vom 29sten Juni 1830, §. 3, Nr. 7.

§. XXVI.

Ein *Pignus judicati causa captum* gehet einer Privat-Hypothek vor.

nach denen gemeinen Rechten überall für fest, daß ein *Pignus judiciale judicati causa captum*, welches uneigentlich ein Pignus praetorium per Immissionem ex primo Decreto genannt zu werden pflegt, einem durch gerichtliche Confirmation constituirten Pignori publico gleich geachtet, folglich allen, auch ältern Privat-Hypotheken, vorgesetzt, und diese hinwiederum allen Debitis chirographariis, etiam privilegiatis, vorgezogen werden sollen. Und da

§. XXVII.

Wie weit Mann und Frau zusammen zu bezahlen schuldig sind.

bey dem §. 38 gedachter Proceß-Ordnung *) über das darin befindliche Wort: pfandbar, verschiedentlich Zweifel entstanden ist, ob eine Frau, die mit ihrem Ehemann gleiche Handthierung treibt, die *durante Matrimonio* gemachte Schulden ganz oder nur zur Hälfte zu bezahlen habe? so declariren und erläutern Wir sothanen §. der selbst redenden Billigkeit nach also und dahin: daß, wann zween Eheleute mit einander gleiches Gewerbe treiben, als da sind Gewandschneider, Kramer, die zu Gewölbe oder Kram sitzen, oder gemeinen Kaufs warten, Höcker, Wechseler, Brauer und

Digitized by Google

Bierschenker, offene Wirthe, die gemeiniglich fremde Leute und Gäste halten, auch die zu offenem Markt sitzen oder zu handeln pflegen ꝛc., und überhaupt *regulariter* alle Bürger und Bauern, als bey welchen ordentlicher Weise der Gewinn beyden Eheleuten zu Nutz und Nahrung kömmt, eine solche Ehefrau, da sie gleichwohl nur die Hälfte vom Erwerb lucriret, auch nur für die Hälfte der währenden Ehestandes contrahirten Schulden einzustehen verbunden sey, insofern sie sich nicht der ihr vermöge §. 39 der Proceß-Ordnung zugelassenen Vorsehung bedienet. Uebrigens und

*) B. II, S. 250, wo sich auch in der Anmerkung zu dem erwähnten §. 38 die dieses Verhältniß betreffenden übrigen gesetzlichen Bestimmungen angeführt finden.

§. XXVIII.

Was denen Anwälden für die Correspondenz gut zu thun, und was ihnen in ein- und andern Stücken oblieget.

sieben und zwanzigstens verwilligen Wir hiermit, daß denen Procuratoribus für die Correspondenz ein leidliches und zwar für einen ohnumgänglich nöthigen Brief fünf Albus vier Heller passiret, oder nach Wichtig- und Weitläuftigkeit der Sache überhaupt etwas Gewisses [a]) ausgeworfen und gutgethan werde. Wohingegen nicht nur alle durch Unfleiß und Unwissenheit der Procuratoren causirte Kosten cessiren, und von ihnen selbst ex propriis getragen werden müssen, sondern auch die Dilations- und Prorogations-Gesuche, in sofern die angezeigte Hinderniß vom *Procuratore* herrühret und nicht auf der Partey selbst haftet, nicht so schlechterdings zu passiren, sondern nach Befinden zu streichen sind [b]), desgleichen für die unter denen übrigen gewöhnlichen Procuratur-Gebühren allschon mit gezahlte Sollicitationes um Resolution oder Bescheid [c]) nichts gut zu thun ist, und das Sollicitiren per Supplicam nach wie vor verboten, dabey aber denen Procuratoribus in denen folgenden Sollicitations-Zettuln, wie oft und unter welchen Datis sie schon vorher dergleichen übergeben haben, pflichtmäßig mit anzuzeigen, und bey der allenfalls super protracta justitia zu führenden Beschwerde [d]) die vorgeblich beschehene Sollicitationes, wie sie solche zu beschwören vermögend sind, specifice mit anzuführen frey gestellt bleibt. Es haben aber auch die Anwälde dem §. 68 der Proceß-Ordnung [*]) gemäß hinkünftig nicht allein das Objectum litis sowohl in Causis simplicis Querelae als in Appellationssachen jedesmal in rubro bei Strafe der Ordnung [f]), welche, wie bei Unserm Ober-Appellationsgericht, auf Einen Thaler vestgestellt bleibt, gehörig zu exprimiren, sondern auch mit Benamung der sämmtlichen *Litis*-Consorten und zeitiger Einbringung der Vollmachten [g]) ersagte Ordnung bey der commin-irten Strafe genau zu befolgen, und geschiehet ihnen zugleich hiermit die ernstliche Bedeutung, daß um mehrerer Ordnung willen vom Substituto in Zukunft jedesmal die Vollmacht eigenhändig mit zu unterschreiben [h]), und solches bey Vermeydung obgedachter Pön vom *Procuratore constituto* nicht ausser Acht zu lassen ist.

a) In der Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 27, Nr. 9 und §. 29, Nr. 10 ist den Sachwaltern und Anwälten bei den Untergerichten sowohl als bei den Obergerichten für die mündliche oder schriftliche Rücksprache oder Berathung mit der Partei ein gewisser Betrag überhaupt zugestanden.

b) Im §. 9 des Gesetzes vom 16ten September 1834 ist allgemein festgesetzt, daß die Anwälte für solche Prorogationsgesuche, bei denen der Grund der Verhinderung in ihnen selbst lag, ihren Parteien keine Gebühren anrechnen dürfen.

c) Verschieden hiervon sind die zufolge des Gesetzes vom 16ten September 1834, §. 1, und der Verordnung vom 6ten November 1834, §. 3, in der Form von Sollicitationen anzubringenden Kontumacial-Anträge.

d) Daß Beschwerdeschriften über Verzögerung der Rechtspflege von den oberen Gerichten auch ohne die Unterschrift eines Obergerichts-Anwalts anzunehmen seyen, bestimmt das Gesetz

Digitized by Google

vom 11ten August 1832, diese Beschwerden betreffend, §. 1.

e) B. II, S. 257.

f) Im §. 36 der Verordnung vom 6ten November 1834 werden zwar Uebertretungen derselben mit Ordnungsstrafen bedrohet, ohne jedoch deren Betrag zu bestimmen.

g) Ueber den Zeitpunkt, wo die Prozeß-Vollmacht beigebracht werden muß, die Folge der unterbliebenen zeitigen Beibringung derselben, und die Bedingung der zu letzterer zu bewilligenden Fristerstreckung sind Bestimmungen enthalten in dem Gesetze vom 16ten September 1834, §. 7 und §. 42, und in der Verordnung vom 6ten November 1834, §. 20, sowie in der die minderwichtigen Prozeßsachen betreffenden Verordnung vom 7ten November 1834, §. 3.

Nachträglich zu dem, was in dem Anhange zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 16, Nr. 7, B. II, S. 286 über die Vollmachten der Gemeinden angeführt worden, wird noch verwiesen auf die Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 60 und §. 63.

h) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 5.

§. XXIX.

Beamte sollen den adelichen Gerichten keinen Eintrag thun,

Anlangend die Untergerichte, da von der Ritter- und Landschaft zum öftern Klage geführet wird, daß ihre Justitiarii von Unseren Beamten zu denen Musterungen derer adelichen Hintersassen, zu Repartirung der herrschaftlichen Gelder, Quartiere und Fourage-Fuhren nicht gezogen und ihre Hintersassen auf die Forst-Buß- und Policeygerichte immediate citirt, oder auch in diesen und anderen Fällen die Ursachen der Citation in denen Ladezettuln ausgelassen, und ihnen in ihren Gerichten die Beobachtung der Policey entzogen werden wollte, dieserthalben aber allbereits durch die Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Januar 1732 und 2ten Januar 1755 Maas und Ziel vorgeschrieben worden, wie es bey Repartirung herrschaftlicher Renten, Zinsen und Gefälle, desgleichen Citation der adelichen Hintersassen in Civil- und Criminal-, auch bei denen in die Regalia einschlagenden, wie weniger nicht in Commissionssachen gehalten werden soll: so wollen Wir Unsere Beamten auf sothane Ausschreiben nochmals ernstlich und mit der Verwarnung verweisen, daß sie im Uebertretungsfall auf einlaufende und wahr befundene Beschwerde jedesmal in die sämmtliche verursachte Kosten ex propriis condemniret werden sollen. Und gleichwie denen Rechten ohnehin gemäß ist, daß denen mit der Civil-Jurisdiction versehenen Gerichtsherren, insofern nicht ein anders zu Recht beständiges Herkommen eines oder andern Orts erwiesen werden kann, auch die Policeysachen überlassen bleiben; so geschiehet zugleich hiermit Unseren Beamten die Auflage, gedachten Gerichtsherren ebenfalls in diesem Stück in ihrer Gerichtbarkeit keinen Eintrag zu thun *). Insbesondere

*) Dieser §. kommt bei der zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 7ten März 1814 ausgesetzt gebliebenen Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtbarkeit dermal nicht zur Anwendung.

§. XXX.

besonders bei Verpflichtung der Müller.

bleibt die Verpflichtung der Müller, jedem Gerichtsherren in seinem Gerichtsbezirke in Zukunft mit allem, was davon abhängt, dergestalt überlassen, daß jedoch der Müller das ihm unverzüglich auszuhändigende Verpflichtungs-Protocoll denen herrschaftlichen Beamten und Reservat-Commissariis, welchen die in Conformität der Mühlen-Ordnung zu beobachtende Oberaufsicht zukommt *), vorzuzeigen und sich dadurch behörig zu legitimiren, diese aber, wie es geschehen, zu protocolliren und das Praesentatum eigenhändig und gratis darauf zu setzen schuldig seyn sollen. Desgleichen

*) Nach §. 2 der Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820 geschiehet die Verpflichtung der Müller von den Beamten, und da nach §. 88, Nr. 6 der Verordnung vom 29sten Juni 1821, die Aufsicht über das Mühlenwesen in landespolizeilicher Hinsicht den Kreisräthen (Landräthen) obliegt, so haben auch diese die Verpflichtung der Müller,

Digitized by Google

welche gegenwärtig bei den Polizei-Kommissionen geschiehet, zu veranlassen. In Cassel wird solche von der Residenz-Polizei-Direktion veranlaßt.

§. XXXI.

Von Straßenfällen.

Ordnen Wir hiermit gnädigst, daß zwar alle an denen in Unseren Landen unter Unserm landesherrlichen Schutze und Geleite reisenden Personen während ihrer Reise auf öffentlicher Straße in oder außer Städten und Dörfern begangene Mißhandlungen, sie seyen groß oder gering, zu denen von der ordentlichen peinlichen Gerichtbarkeit des Orts ausgenommenen Straßenfällen allerdings zu rechnen seyen, außerdem aber unter sothanen Straßenfällen Raub, Mord, Nothzucht, Verwundung mit tödtlichen Waffen und Gewehr, mithin auch die Aufhebung todter Körper auf Haupt- und Nebenstraßen, die nach Flüssen, Städten, Dörfern, oder nach einzelnen Höfen führen, hinfüro verstanden, dahingegen alle geringere Verbrechen, desgleichen was in der Stadt oder dem Dorfe begangen wird, es mag auf der Straße vorfallen, oder nicht, dem peinlichen oder Civilgericht des Orts überlassen bleiben sollen *).

*) Dieser Unterschied zwischen Strafen- und anderen Fällen ist aus dem in der Anmerkung zum §. 29 angegebenen Grunde und nachdem auch die Fürstlich-Rotenburgische Gerichtbarkeit eingegangen ist, s. Verordnung vom 28sten November 1834, nunmehr ohne Bedeutung.

§. XXXII.

In Processen werden Anwälde zugelassen,

Bey gerichtlicher Cognition derer Sachen selbst aber, weilen die bisherige Erfahrung gelehret hat, daß bey der Menge der überhand nehmenden Processe die Unterrichter oder deren Actuarii nicht allemal der Parteyen Nothdurft so genau und umständlich ad Protocollum genommen, wie es wohl billig seyn sollen, und daher dieselben in der Appellations-Instanz öfters solche neue Umstände noch nachholen, welche die ganze Sache alteriren, und die sie ihrem Vorgeben nach in voriger Instanz zwar ebenfalls mündlich angebracht, die Beamten aber oder deren Actuarii als unerheblich übergangen haben, hiernächst sowohl Bürger als Bauern, wann sie zumalen nicht am Gerichtsorte wohnhaft sind, dadurch, daß sie in allen Terminen, wo sie auch nur Copiam Recessus bitten, selbst gegenwärtig seyn müssen, in ihrem Handwerk und Haushalt öfters doppelt so viel und mehr versäumen, als sie sonst auf Bezahlung eines Anwalds verwenden müsten, und doch mehrentheils ihre Sachen weder halb noch ganz vorzustellen im Stande, und dahero zu größerer Vermehrung der überhand nehmenden Appellationen das, so sie vergessen oder versehen haben, mit weit schwereren Kosten durch einen Advocaten in der Appellations-Instanz zu verbessern genöthiget werden, wollen Wir es mit Wiederaufhebung desjenigen, was unterm $\frac{21\text{sten Sept.}}{\text{Neu Cal.}}$ 1742 und 21sten April 1744 verordnet worden, nunmehro hinwiederum bey der anno 1732 emanirten Untergerichts-Ordnung *a)* mit der Erläuterung bewenden lassen, daß zwar niemand einen Anwald anzunehmen schuldig, sondern jeder seine Nothdurft selbst vorzubringen befugt, und der Unterrichter oder Actuarius solche aus dessen Munde ad Protocollum zu nehmen gehalten, dahingegen aber auch jedermann sich eines Beystands zu bedienen und aus denen immatriculirten Advocaten einen Anwald, welcher in seiner Abwesenheit oder vorfallender Verhinderung die Nothdurft beobachte, zu bestellen frey stehen *b)*, weniger nicht in denen Art. III, §. 23 bemerkten wichtigen Sachen die Sätze schriftlich zu übergeben erlaubt seyn solle *c)*.

a) Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 12, B. I, S. 337.

b) Nach §. 11 der Verordnung vom 17ten November 1829 sind Anwälte zulässig in allen Rechtssachen ohne Rücksicht auf den Stand der Partei oder auf den Werth des Streitgegenstandes, und es findet nur eine Beschränkung der Gebühren derselben in den Sachen, deren Gegenstand

Digitized by Google

nicht wenigstens fünfzig Thaler beträgt, Statt, sowie es auch nach §. 14 derselben Verordnung der Regel nach auser den als Anwälten oder Sachwaltern angestellten Rechtskundigen Jedermann untersagt ist, aus der Besorgung fremder Rechts-Angelegenheiten vor Gericht ein Gewerbe zu machen.

c) Zufolge §. 6 des Gesetzes vom 18ten Oktober 1834 über das in minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreiten zu beobachtende Verfahren, finden schriftliche Eingaben in diesem Verfahren nicht Statt, sondern es sind alle Anträge der streitenden Theile mündlich anzubringen und zu Protokoll zu nehmen, worüber sodann die §. §. 7, 8, 9 desselben Gesetzes und der §. 4 der dessen Vollziehung betreffenden Verordnung vom 7ten November 1834 weitere Vorschriften enthalten.

§. XXXIII.

welchen jedoch zugleich ernstliche Bedeutung geschiehet.

Damit aber Unsere heilsame und landesväterliche Absicht in möglichster Abkürzung der Processe nicht zu deren Verlängerung misbraucht werden möge: so geschiehet denen Anwälden hiermit die ernstliche Bedeutung, sich gleich Anfangs nach der Sachen Beschaffenheit genau zu erkundigen, solche zu Papier zu bringen, und bey jedem Umstand, wie solcher durch Urkunden oder durch Zeugen oder wie sonst erwiesen werden könne, zu ihrer künftigen Nachricht anzumerken, damit sie nicht nur zu Anstellung der Klage, sondern auch zu Fortsetzung des Processes geschickt und im Stande seyn mögen, ohne, wie von einigen geschiehet, bey jeder Tagefahrt Copiam Recessus cum alio Termino zu bitten a). Sollten indessen solche neue Umstände oder Exceptiones vorgebracht werden, worüber der Anwald bey Abwesenheit seines Principalen neue Information einzuziehen nöthig fände; so soll zwar auf dessen Ansuchen alius Terminus anberahmt, allein dabey dieser Unterschied beobachtet werden, daß dem Anwald für einen solchen Termin, worinnen er blos Copey bittet, nur sieben Albus, hingegen für einen Termin, worinnen etwas hauptsächliches verhandelt wird, vierzehen Albus gezahlt b), auch, damit Unsere Unterthanen bey denen Untergerichten destoweniger übernommen werden mögen, von denen Anwälden in dem letzten Termin eine Designation ihrer sämtlichen Gebühren übergeben, deren Betrag nach Befinden moderiret, und, was jeder Theil seinem Anwald pro Deservito und an Auslagen vom ganzen Proceß zu bezahlen schuldig sey, in dem Endsbescheid ausgedruckt und bestimmt werden soll c). Auch werden

a) Für die erste Prüfung der Sache ist den Anwälten in der Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 27, Nr. 1, §. 29, Nr. 1, und §. 30, Nr. 1, eine besondere Gebühr zugestanden.

b) Diese Gebühren sind anders bestimmt in der ebenerwähnten Verordnung §. 27, Nr. 6, 7, 8, und §. 29, Nr. 6, 7, 8. Nach dem Gesetze vom 16ten September 1834, §. 22 und §. 23, und der Verordnung vom 6ten November 1834, §. 23, kommen jedoch terminliche Verhandlungen, ausser in minderwichtigen Sachen, überhaupt nur noch selten vor.

c) Vergl. Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 21.

§. XXXIV.

Vom Heftegebühr.

denen Unter-Gerichten die Heftegebühren *), welche einigen bereits verwilliget worden, durchgehends zugestanden, nemlich von jeder Partey für das Heften und Rotuliren der Acten in Concurs- und besonders weitläuftigen Sachen vier Albus, in kleinen geringen zwey Albus, wenn aber dagegen sich in der Repositur hinführo Protocolle ohngeheftet vorfinden, oder wohl gar Blätter verloren gehen, so sollen die Beamten oder Actuarii desto schärfer dafür angesehen seyn. Ferner und da

*) Vergl. das dem Gesetze vom 18ten Oktober 1834 über die Gebühren des Aktuariats-Personals bei den Untergerichten beigefügte Verzeichniß, Nr. I, A, Nr. 5.

Digitized by Google

§. XXXV.

Von Confirmation der Contracte,

bey der unterm $\frac{\text{29ten Dec. 1731}}{\text{9ten Jan. 1732}}$ ins Land ergangenen Verordnung von Tausch-, Kauf- und Schenkungsbriefen, auch Schuld- und Pfand-Verschreibungen [a] verschiedene Inconvenientien sich äussern wollen; als ergehet zu deren Vermeydung Unsere gnädigste landesherrliche Intention dahin: daß, weilen dem in der Sammt-Hofgerichts-Ordnung [b] bestätigten altem Herkommen zu Folge diejenigen Personen, welche bey der Regierung oder Hofgericht ihre erste Instanz haben, derselben auch in Ansehung der Güter, wenn es gleich keine Ritter- oder Prälaten-Güter wären, alleinig unterworfen sind; hiernächst die Qualität der Güter bisweilen zweifelhaft und ungewiß ist, es bey der Verordnung vom 23sten November 1744 [c] mit der Erläuterung zwar sein Bewenden habe, daß bey Schuld- und Pfandverschreibungen über Güter, welche nicht an und für sich der Regierung unmittelbar unterworfen sind, auf den Aussteller sothaner Verschreibung, bey Kauf- und Tausch-Contracten aber darauf gesehen werde, ob einer von beyden Contrahenten sein Forum bey der Regierung habe und daher vor den Untergerichten zu erscheinen nicht schuldig sey, in welchen Fällen die Confirmation vor die Regierung gehöret [d], jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, daß bey allen Confirmationen denen Beamten, in deren Amtsbezirk die Güter gelegen, von Unseren Regierungen Nachricht ertheilt werden soll [e], um in ihren Hypotheken-Protocollen gegen sieben Albus Gebühr [f] das Nöthige zu annotiren, und auf Erfordern über alles Rede und Antwort geben zu können. Wie dann auch

a) B. I, S. 309.

b) Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, B. 1, S. 200.

c) Regierungs-Ausschreiben vom 23sten November 1744, wegen Bestätigung der Verträge über adeliche Lehngüter, so wie der Veräusserungs-Verträge und Schuldverschreibungen der Schriftsässigen, B. I, S. 241.

d) Ueber die dermalige Zuständigkeit der Ober- und Untergerichte in Sachen der freiwilligen Rechtspflege vergl. Uebersicht der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. I, B. I, S. 313.

e) Vergl. daselbst §. IX, Nr. 3, d, B. I, S. 320.

f) Vergl. Anmerkung a, zum §. 8 der Verordnung vom 11ten Februar 1749, oben S. 9.

§. XXXVI.

welche ohne Unterschied erfordert wird.

hinkünftig über alle unbewegliche Güter ohne Unterschied die gerichtliche Confirmation erfordert [a], mithin die geschwisterliche Güter-Vertheilungen und elterliche Ansatzbriefe ebenfalls *sub poena Nullitatis* gerichtlich confirmiret [b], desgleichen, wo per Testamentum über unbewegliche Güter disponiret worden, von denjenigen, welchen solche zugefallen, innerhalb der in Unserer Verordnung vom 5ten November 1765 [c] bestimmten Frist bey der Obrigkeit Anzeige geschehen, und die gerichtliche Approbation unterm Siegel nebst Ab- und Zuschreiben ausgewirket [d], widrigenfalls dieselbe nach Befinden in fünf, zehen und noch mehr Thaler gestraft, und der dritte Theil der Strafe dem Denuncianten oder in dessen Ermangelung dem Beamten selbst, und ein dritter Theil der Kirche zufallen, der übrige dritte Theil aber gehörig verrechnet werden solle. Und gleichwie Wir

a) Vergl. die in der Anmerkung d zum vorhergehenden Paragraphen erwähnte Uebersicht ꝛc., §. III, §. IV und §. X, B. I, S. 315 und 321.

Daß jedoch schon die gerichtliche Protokollirung der Veräusserungs-Verträge über Immobilien nach geschehener Unterzeichnung der Kontrahenten für diese die Folge hat, daß solche für sie im Verhältnisse zu einander rechtliche Verbindlichkeit erhalten, bestimmt die Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1.

Der gerichtlichen Bestätigung bedürfen auch alle Verträge über Ablösungen der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten, Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 98. Diese gerichtliche Bestätigung ist jedoch nicht nöthig, wenn der Ablö-

Digitized by Google

sungsvertrag Domanial-Gefälle oder Domanialdienste, oder Hof-, Kameral-, Bergwerks-, Hütten- und dergleichen Frohnen oder auch Leistungen an eine milde Stiftung zum Gegenstande hat und die Zahlung des Ablösungspreises alsbald erfolgt, Gesetz vom 31sten März 1835, §. 6.

In wiefern Verträge, wodurch Grundstücke mit Leistungen, welche der Ablösung unterworfen sind, aufs neue belastet werden, gestattet seyen, mithin gerichtlich bestätigt werden dürfen, bestimmen die angeführten Gesetze vom 23sten Juni 1832, §. 17 und vom 31sten März 1835, §. 2.

Eine Urkunde über eine in Betreff der Austauschung von Grundstücken zum Zwecke der Verkoppelung (Zusammenlegung) getroffene Uebereinkunft bedarf zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Bestätigung nicht, sondern nur einer gerichtlichen Beglaubigung der Unterschriften, Gesetz vom 28sten August 1834, §. 13.

Wenn über die Auseinandersetzung einer hinsichtlich der Viehhute bestehenden Gemeinschaft eine Uebereinkunft zwischen den Betheiligten zu Stande kommt, so muß darüber eine Vertrags-Urkunde bei Gericht aufgenommen werden; wird bei erfolgendem Widerspruche die Auseinandersetzung im Verwaltungswege bewirkt, so hat das betreffende Kreisamt eine Ausfertigung der über die Theilung errichteten Urkunde dem Gerichte der Liegenschaft zum Eintragen in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch mitzutheilen und bedarf es in diesem Falle weder der gerichtlichen Anzeige durch die Betheiligten, noch einer Bestätigung, Gesetz vom 25sten Oktober 1834, über die Theilungen der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen, §. 2 und §. 7. Eben dasselbe gilt von den Verträgen und beziehungsweise im Verwaltungswege errichteten Urkunden über die Theilung des Miteigenthums der bisher zur gemeinschaftlichen Weide benutzten, Grundstücke und der Koppelhuten, dasselbe Gesetz, §. 28 und §. 46.

Auch Verträge über Abtretungen von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Anzeige und Bestätigung nicht, Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §. 4.

b) Vergl. die in der Anmerkung *d*, zum vorhergehenden §. 35 erwähnte Uebersicht, §. IV, Nr. 4, B. I, S. 315.

c) Oben S. 173.

d) Vergl. Anhang zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 12, oben S. 154 fg.

§. XXXVII.

Erläuterung des Hufen-Edicts, welches auch

alle und jede, so es angehet, in die letztere wegen des Zerreißens der Güter und Grundstücke unterm 28sten August 1750 ergangene Verordnung *a)* hiermit nochmals verweisen, und daß darauf auf das schärfeste, und ohne einige Nachsicht gehalten werde, ernstlich verordnen, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß bey Alienationibus necessariis, und welche öffentlich sub hasta geschehen, dieses Edict keine Application findet *b)*; als wollen Wir auch

a) Oben S. 33 fg.

b) Vergl. Anmerkung *b*, zum §. 1 des erwähnten Hufen-Edikts, oben S. 34.

§. XXXVIII.

von Privat-Gütern zu verstehen ist.

hierunter die Zerreiß- und Veräusserung der adelichen After-Lehnstücke, auch von denen Kirchen oder *Privatis* zu Lehen gehenden Hufen oder geschlossenen Höfe und Güter, desgleichen zins- und zehendbarer Grundstücke allerdings mitbegriffen, und daß über solche die Beamten ohne Consens des Domini subinfeudantis oder Lehn- und Guts- auch Zins- und Zehend-Herrn keine Tausch-, Kauf-, Versatz- und Bräutelgabs-Briefe machen dürfen **)* sub poena Nullitatis, und bey Vermeydung der in angezogener Verordnung gesetzten Strafe verboten haben.

**)* Vergl. die erwähnte Uebersicht, §. VIII, Nr. 2, B. I, S. 317.

Digitized by Google

§. XXXIX.

Vom *jure Metrocomiae* *).

— —

*) Nachdem durch die Verordnung vom 3ten August 1822 alle Arten von Näher- (Abtriebs- oder Retrakts-) Rechten, welche auf ausdrücklichem Gesetze oder auf Gewohnheit beruhen, völlig abgeschafft worden sind, so fällt auch das jus metrocomiae (die Markloſung) weg und ist daher dieser Paragraph als nicht mehr anwendbar weggelassen worden.

§. XL.

Vom Viehkauf und Hauptmängeln bey Pferden.

Nicht weniger verordnen Wir auch, daß es bey dem Viehkauf in Ansehung des mangelhaft befundenen Viehes nach dem römischen Recht, jedoch dergestalt, daß die *Actio redhibitoria intra sex menses continuos*, die *Actio quanti minoris* aber *intra annum continuum* anzustellen ist, gehalten, und demselben unangesehen der hier und da etwa eingeführten widrigen Gewohnheit schlechterdings nachgegangen, im übrigen aber bey Pferden insonderheit die Wandelung nur innerhalb sechs Wochen wegen eines oder des andern binnen dieser Zeit verspürten Hauptmangels statt finden, mithin, wenn der Mangel zur Zeit der Klage würklich vorhanden ist, ohne weiteren Beweis, ob das Pferd solchen *tempore contractus* schon an sich gehabt habe oder nicht, auf die Redhibition oder Wandelung erkannt werden soll. Gleichwie jedoch dem Verkäufer, wenn er sich zu beweisen erbietet, daß der Gaul mit dem geklagten Hauptmangel *tempore contractus* noch nicht behaftet gewesen, solches frey zu lassen ist; also bleibt im Gegentheil dem Käufer, wann er erweisen will, daß der Gaul den geklagten Hauptmangel *tempore contractus* schon an sich gehabt, und demselben z. E. der Rotz gestopft worden, sothanen Beweis gehörig beyzubringen dergestalt unbenommen, daß er damit auch nach sechs Wochen innerhalb obbestimmter sechs Monate gehöret werden soll. Es sind aber ausser dem, daß der Verkäufer eines etwa gestohlnen oder geraubten Pferds, wie bey allen anderen verkauften Sachen, die Gewähr leisten muß, als Hauptmängel anzusehen, wann ein Gaul

1) rotzig;

2) kollerich oder stetig, wohin auch zu rechnen ist, wann ein Gaul also ins Geschirr schlägt, daß der Käufer solchen nicht anspannen und zu dem Behuf, wozu er ihn gekauft hat, nicht brauchen kann;

3) wann ein Gaul bauchbläsig (schlehbäuchig, hartschlechtig, dämpfig), und

4) wann er staarblind ist, daß solches nicht in die Augen fällt, ob es gleich von Roßverständigen erkannt, und folglich auch bey diesen für keinen Hauptmangel angesehen werden mag *). Schließlich und

*) Vergl. Schreiben der Regierung in Cassel vom 7ten April 1798. — Daß die Lungenfäule bei Pferden nicht zu den Hauptmängeln gehöre, ist entschieden durch das Fürstliche Reskript vom 3ten April 1714, B. I, S. 245.

Wie es zu halten sey, wenn an den zum Militärdienste ausgehobenen Pferden Hauptmängel wahrgenommen werden, bestimmt das Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Pferde-Aushebung betreffend, §. 3.

§. XLI.

Erneuerung der vorigen Verordnungen.

ein und vierzigstens wird es in allen andern hierdurch nicht abgeänderten Puncten bey der angezogenen Proceß-, Untergerichts- und andern Fürstlichen Verordnungen lediglich gelassen, und denen Beamten hiermit ernstlich befohlen, sich daran genau und besser, als von einigen bisher geschehen, zu binden, fürnemlich aber

Digitized by Google

§. XLII.

Von den Strafen in peinlichen

die Unterthanen mit Geldstrafen nicht zu übernehmen [a], sondern in peinlichen Sachen, welche peinlich oder inquisitorisch tractiret, und worinnen die Strafe von einem Rechts-Collegio determiniret oder von Unseren Regierungen dictirt wird [b], Uns aber als Landesherrn auf beschehene unterthänigste Vorstellung [c] darüber das gebührende landesherrliche Einsehen zu nehmen und nach Befinden Erlaß zu thun vorbehalten bleibt [d], sich nach der ihnen zugehenden Vorschrift auf das Genaueste zu achten, weniger nicht

a) Vergl. über Geldstrafen die im §. 7 des Anhangs XIII zur peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 533 fg. zusammengestellten gesetzlichen Bestimmungen.

b) Ueber die Zuständigkeit der dermaligen strafgerichtlichen Behörden in Beziehung auf die Erkennung von Geldstrafen vergl. die in der, der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748 vorangeschickten, Uebersicht angeführten gesetzlichen Bestimmungen, B. I, S. 421 fg., wobei jedoch noch weiter nachzusehen sind: wegen einstweiliger Beibehaltung der Polizei- und Forst-Strafgerichte, Gesetz vom 1sten Juli 1831, §. 5, und über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichtsbehörden, Gesetz vom 3ten August 1833, durch welches letztere (§. 8) die Forst-Rüge-Kommissionen aufgehoben und deren Dienstgeschäfte auf die betreffenden Obergerichte (Criminal-Senate) übertragen worden sind.

Wegen Bestrafung der Uebertretungen der Zollgesetze s. Gesetz vom 31sten Januar 1832, §. 58.

c) In Betreff der Bitte um Begnadigung vergl. die im §. 10 des Anhangs XIV zur peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 549 angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

d) Ueber das landesherrliche Recht der Begnadigung s. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 126.

§. XLIII.

und bürgerlichen Fällen.

in bürgerlichen Uebertretungen bey den Rügegerichten sowohl als sonst die in den Ordnungen festgestellte oder nach des Gerichts Herkommen übliche Strafen nicht zu überschreiten, und außerdem die vorfallende geringe Frevel und Vergehungen, wobey es auf eine den Umständen gemäße willkührliche Strafe ankommt, für sich selbst höher nicht, als mit einem halben Gulden, auch einem bis zween Gulden oder so viel Tagen Thurnhaften, gröbere Vergehungen aber mit drey, vier, fünf bis zehen Cammergulden, oder höchstens mit acht Tagen Gefängniß zu bestrafen *); dahingegen

*) Vergl. Anmerkung b, zum vorhergehenden §. 42.

§. XLIV.

Ueber die Erhöhung der Strafen muß berichtet werden.

wann ein zur bürgerlichen Gerichtbarkeit gehöriger Fall, weil der Uebertreter sich dessen mehrmals schuldig gemacht, oder andere beschwerliche Umstände mit eintreten, höher zu bestrafen seyn möchte, die Unterrichter darüber an die ihnen vorgesetzte Collegia zu berichten und deren Determination abzuwarten; überhaupt aber

§. XLV.

Was bey Execution der Geld- und Gefängnißstrafe zu beobachten ist.

die Geldstrafen von unvermögenden Unterthanen nicht zur Unzeit, vielweniger mit Häufung der Executionskosten beyzutreiben, sondern darauf in entstehender Zahlung mit Auspfändung eines Kalbes, Schweines oder was sonst der Unterthan am besten entrathen mag, zu verfahren, wo aber nichts dergleichen vorhanden wäre, den Uebertreter die Strafe mit herrschaftlicher Arbeit abverdienen oder mit

Digitized by Google

Thurnhaften büßen zu lassen *), welche Gefängnißstrafe jedoch auch nicht zur Unzeit zu verhängen, sondern bey müßiger Zeit, wann die Uebertreter am wenigsten zu versäumen haben, und fürnemlich wann die Kirchmessen gehalten werden, damit zu verfahren ist. Auf daß auch dieser Unserer landesväterlichen Verordnung desto weniger zuwider gehandelt werden möge, so verordnen Wir hiermit,

*) Ueber die Verwandelung der erkannten Geldbusen in Straf-Arbeit oder Gefängnißstrafe vergl. die im §. 8, Nr. 4 des Anhangs XIII zur peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 538 verzeichneten Vorschriften.

§. XLVI.

Von den Beschwerden der Unterthanen wegen übermäßiger Strafe.

daß bey denen Strafen auf *Summam appellabilem* nicht gesehen *a)*, auch keine processualische Weitläuftigkeit veranlasset, sondern ex Officio verfahren, und von Unseren Regierungen, sobald sich eine Uebermaße äußert, Hand eingeschlagen *b)*, bey ungegründet befundenen Beschwerden aber die Strafe jedesmal nach Ermessen erhöhet *c)* werden solle.

a) Vergl. über das Rechtsmittel der Berufung in Strafsachen die im §. 5 des Anhangs XIV zur peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 541 angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

b) Ueber die Befugniß der Obergerichte, die von einem Untergerichte mit Ueberschreitung seiner Kompetenz gefällten Straferkenntnisse von Amtswegen als nichtig aufzuheben s. Verordnung vom 19ten November 1827, über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, §. 5.

c) Daß das obere Gericht das Erkenntniß der vorigen Instanz entweder zu bestätigen, oder, sey es zum Vortheile oder zum Nachtheile des Appellanten, abzuändern habe, bestimmt die Verordnung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 3.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll diese Verordnung durch den Druck bekannt gemacht und publiciret werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen Weissenstein den 17ten März 1767 *).

Friedrich, L. z Hessen.

Vt. Canngießer.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 23sten März 1767 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer

vom 23ten März 1767,

wegen der Schaf-Vorzählungen und der Aushebung der Triftlämmer und Trifthämmel.

Obgleich Euch nicht unbekannt seyn kann, daß zufolge der Ordnung die Vorschaaf-Zahl jedesmal zu Petri-Tag gehalten und davon die Berichte nebst beygefügten Specificationen längstens 14 Tage darauf insgesamt an Uns eingesandt werden müssen; so haben Wir doch nöthig erachtet, Euch hieran zu erinnern und aufzugeben, sothane Specificationes des forderſamsten annoch einzusenden; in Zukunft aber die Schaaf-Vorzählungen auf denen Ställen jedermalen zu Petri, wie schon mehrmalen und noch verwichenes Jahr poenaliter verordnet worden, nach beygefügter uniformen Tabelle unerinnert zu halten und an denen Orten, wo dergleichen nicht hergebracht, die Vernehmungen der Schaafhalter wegen der Anzahl ihres Schaafviehes zu verrichten, wie nicht weniger zu Erhaltung des Etats von sämtlichen Schäfereyen, davon die Specificationen und Anzeigen mit Bericht, ob nemlich das Schaafvieh gesund oder wie sonsten beschaffen

Digitized by Google

sey? innerhalb 14 Tagen darauf bey Fünf Thaler Strafe unfehlbar an Uns einzusenden.

Hiernächst habt Ihr sowohl jetzo als hinführo an denjenigen Orten, wo für gnädigste Herrschaft Schaafvieh von den Unterthanen in der Wolle fället, um damit die herrschaftlichen Pfirche, so bald möglich, vollzählig zu machen, auch das zu solchem nicht benöthigte auf das beste zu Nutze zu bringen, die Pfirchschaaf-Zählungen jedesmalen, so bald der Pfirch zu Felde geschlagen und die Sauglämmer ohne Schaden ausgehoben werden können, wo solche hergebracht, zu halten, dahingegen an denjenigen Orten, wo solche nicht gebräuchlich und erforderlich, die eigene summarische Anzeigen derer Pfirchhalter, wegen der Schaafzahl ihrer Pfirche und folglich die vollständige Schaafvieh-Anzahl des Amts oder Gerichts, nach der beyliegenden Tabelle, zu specificiren, den Ab- und Zugang nach der Vorschaafzahl bis dahin dabey in Acht zu nehmen, die Ursachen davon kürzlich zu untersuchen und zu protocolliren, besonders, wenn sich etwa ein Abgang zeiget, genaue Erkundigung, ob etwa vor dem Hammelschnitt das beste Vieh, um solches nicht ausheben zu können, verbracht worden, einzuziehen und zu weiterer Verordnung anzuzeigen: sodann das zu denen herrschaftlichen Pfirchen an Hämmeln und Lämmer verlangt werdende an völlig gesundem, starkem, auch gut in der Wolle stehendem Vieh, mithin dagegen keine Jährlings-Hämmel, güste Schaafe oder Böcke auszuheben, und mit Zuziehung eines der Sachen verständigen und dazu zu verpflichtenden Metzgers oder uninteressirten Schaafmeisters in das herrschaftliche Triftzeichen zu schneiden und auszuheben, das übrige gnädigster Herrschaft fallende und anhero nicht verlangt werdende Schaafvieh aber, wann die anhero begehrte in denen stärksten Stücken ausgehoben und in das Zeichen gesetzt sind, oder wenn auch gleich davon nichts in natura anhero verlangt würde, sogleich zwar in denen Pfirchen auszusuchen, zu Vermeydung aller desfallsigen Kosten aber auch sogleich in denen Pfirchen selbst, wann davon ein paar Tage vorher die nöthige Bekanntmachung im Orte geschehen, an den Meistbiethenden dergestalt uno actu auszubiethen, daß mit dem vorigen bekannten Rechnungs-Preiße, Namens des Pfirchs, ob Jemand dafür mehr geben wolle? angefangen, und wann kein Mehrbiethender sich vorfindet, solches dem Schaafhalter für gedachten Rechnungs-Preiß ins Geld zu Register gesetzt, sonst aber dem Meistbiethenden für das höchste Gebot überlassen werden solle; das aus ungesunden Pfirchen fallende und unannehmliche Vieh hingegen, nebst dem an einigen Orten an Schaafkäsen und Schaafmilch fallenden ins gewöhnliche Geld so bald zu setzen und nebst dem Triftgeld, wo und wie solches hergebracht, sogleich nach dem Hammelschnitt, da es jedesmalen fällig, zu erheben und mit dem Geldbetrag des verkauften Viehes und Schäferey-Aufkommens zur Fürstlichen Cammerschreiberey einzuliefern, das zu denen herrschaftlichen Pfirchen verlangte Vieh sofort nach dem Hammelschnitt mit einer Bescheinigung an den — — gegen Quittung abzuliefern, diese Quittung aber alsobald mit der Rechnung über die für den Transport ersagten Schaafviehes verwendeten Kosten, wann und wo dergleichen etwa vorhin hergebracht und gnädigste Herrschaft zu tragen hätte, anders aber nicht, gegen Cammerschreiberey-Quittung einzuschicken, wie auch bey dem Anherotrieb des Schaafviehes dahin zu sorgen, daß alle solche Oerter oder Gegenden, wo sich etwa Schaafblattern äussern sollten, auf das sorgfältigste vermieden, und falls sich Schaafblattern an einem oder dem andern Orte des Amts äussern sollten, von daher eben so wenig, als von denen anliegenden, besonders wann deren Hudweiten, Tränken oder Triften sie berühren, einiges Schaafvieh abgeschickt, desgleichen denenjenigen Pfirchen, worinnen sich dergleichen hervorthun sollte, besondere Hudens-Districte, welche solche nicht überschreiten dürfen, angewiesen, und diese denen übrigen Schäfern und Schaafhaltern, damit sie mit dem gesunden Vieh nicht hinein hüten oder jenen sich nicht nähern, bekannt gemacht, auch sonst darunter, damit sich ein dergleichen Uebel nicht verbreite, alle mögliche Vorsicht genommen werde. Das für gnädigste Herr-

Digitized by Google

schaft herkommlicher Maaſe auſſer der Wolle fallende Schaafvieh habt Ihr eben ſowohl, als die an verſchiedenen Orten zu erhaltende Martinsſchaafe zur gewöhnlichen und beſten Zeit plus licitantibus, jedoch nicht unter denen in denen Amts-Rechnungen vorkommenden vorigen Preißen vorbeſchriebener Maaſen auf beſt gehörige Art und daß hierauf keine beſondere Koſten verwendet werden, zu verkaufen, bey dem allen aber, zufolge der herrſchaftlichen Befugniſſe, deren Ihr Euch wohl kund zu machen, oder wo dieſerhalb ein Zweifel obwalten ſollte, anzufragen habt, mit Zuziehung eines der Sachen verſtändigen und dazu verpflichteten Metzgers oder unintereſſirten Schaafmeiſters zu Werke gehen, und, wie ſolches alles geſchehen, längſtens zu Martini cum Protocollo und der von der Behörde atteſtirten Trift-Specification, welcher überall das erforderliche zu inſeriren, bey fünf Thaler ſonſtiger unfehlbaren Strafe pflichtmäſig zu berichten, damit auch künftighin ohne weitere Erinnerung und zu erwartenden Befehl fortzufahren und darnach zu achten, maßen falls etwa an ein oder dem andern Ort, in Anſehung des anhero zu liefernden Schaafviehes, befundenen Umſtänden nach, etwas annoch zu verordnen gutgefunden werden möchte, ſolches dahin beſonders im Monath April eines jeden Jahrs bekannt gemacht werden ſoll *). In deſſen Verſehung ſeynd Euch ꝛc.

Caſſel den 23ſten März 1767.

Fürſtl. Heſſ. Kriegs- und Domainen-Cammer daſelbſt.

J. S. Waltz von Eſchen.

*) Ueberhaupt iſt hierbei zu vergleichen Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. 32, nebſt Anmerkungen, B. II, S. 120.

Sodann iſt über die Umwandlung und Ablöſung der Trift-Abgaben nachzuſehen Geſetz vom 2ten April 1835.

Tabelle,

wonach in Zukunft die Vorſchaafzahl-*Specificationes* eingerichtet werden ſollen.

Namen des Pfirch- und Schaafhalters.	Die Zahl der tragenden Schaafe.	Die Zahl der güſten Schaafe.	Die Zahl der Jährlings-Schaafe.	Die Zahl der Hämmel.	Die Zahl der Schaafböcke.	
Summa . .						

Tabelle, wonach in Zukunft die Pfirchzahl-

(Erste Seite)

Die Zahl und Namen der Pfirche und Pfirchhalter.	Die Zahl und was bey der Vorschaafzahl gewesen.	Die Zahl und was bey der Pfirchzahl gefunden worden.	Die Stückzahl der Freypfirche.	Das Quantum des ertragenden herrschaftlichen Triftviehes und was sonsten von Schäfereien für gnäd. Herrschaft jährlich fällt.	Was davon aus ungesunden Pfirchen unannehmlich gefallen und also ins gewöhnliche Geld gesetzt werden müssen.
Summa . .					

Specificationes eingerichtet werden sollen.

(Gegenüberstehende zweite Seite)

Das Quantum des ertragenden Triftgeldes.	Was und wie viel für verkauftes Vieh eingekommen.	Was und wie viel für unannehmliches Vieh eingekommen.	Was und wie viel für Schaafkäse und Milch eingekommen.	Was und wie viel für verkaufte Martinsschaafe eingekommen.	Wie viel gutes Schaafvieh zu denen Pfirchen abgegeben worden.

Digitized by Google

Verordnung

vom 27ten April 1767,

die Errichtung der Brandkasse betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in gnädigste Erwägung gezogen, daß bey entstehenden Feuersbrünsten die dadurch betroffene Einwohner in Städten, Flecken, Dörfern, auch einzelnen Höfen, öfters ganz ausser Stand gesetzt werden, sich wieder zu helfen, dazumalen die Brand-Collecten theils nicht hinlänglich, theils ungewiß sind, und öfters viele Jahre darüber hingehen, ehe die eingeäscherten Gebäude wieder hergestellet werden können, wo sie nicht gar ungebauet liegen bleiben und die etwa geretteten Bau-Materialien vollends verlohren gehen, über das alles aber die Besitzer solcher der Feuersgefahr unterworfenen Gebäude in anderen sie betreffenden Nothfällen keinen Credit finden, indem sie ihren Gläubigern damit keine annehmliche Sicherheit leisten können, folglich auch dermalen, ihre durch den Krieg zu Grunde gerichteten Hauswirthschaften wieder herzustellen, die ohnentbehrlichen Hülfsmittel nicht aufzubringen wissen: so finden Wir Uns aus landesväterlicher Vorsorge bewogen, Unseren getreuen Unterthanen auf alle mögliche Weise die Hand zu bieten, und in solcher Absicht durch Errichtung einer Brand-*Cassa* alle diejenigen, welche dazu beytreten wollen, vor künftigen Unglücksfällen um so mehr sicher zu stellen, als Unsere getreuen Stände von Prälaten, Ritter- und Landschaft auf jüngst gehaltenem Landtage darauf in Unterthänigkeit mit angetragen, dannenhero Wir auf erstatteten unterthänigst gutachtlichen Bericht der des Endes von Uns mit Zuziehung einiger Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft niedergesetzten Commission, hierzu die nachstehende Einrichtung am schicklichsten zu seyn befunden, und solche demnach in Gnaden approbiret, mithin durch den Druck bekannt zu machen und überall in Unseren Landen gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen haben *).

*) Die zu Fulda bestandene Feuerversicherungs-Anstalt ist zufolge Organisations-Edikts für das Grosherzogthum Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 99 der durch die gegenwärtige Verordnung errichteten einverleibt worden. Auch die übrigen seit dem Jahre 1816 mit dem kurhessischen Staate vereinigten Gebietstheile sind zur Theilnahme an dieser Anstalt schon seit längerer Zeit gelangt, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten März 1825.

Ausserdem sind derselben noch beigetreten die Landgrafschaft Hessen-Homburg seit dem 27sten Oktober 1819 und das Herzogthum Sachsen-Meiningen seit dem 1sten Oktober 1825.

§. 1.

(Allgemeine Zugänglichkeit der Anstalt.)

Stehet allen und jeden Einwohnern in Städten, Flecken und Dörfern, auch auf einzelnen Höfen, frey, ihre eigenthümlichen Wohnhäuser sowohl, als Nebengebäude, Scheuren und Stallungen gegen Feuersgefahr durch die Brand-Casse versichern zu lassen, und sich dagegen verbindlich zu machen, bey dergleichen Unglücksfällen auch ihres Orts den schuldigen Beytrag zu thun *).

*) Ausgeschlossen von der Versicherung sind Pulvermühlen zufolge Geheimeraths-Beschlusses vom 2ten April 1802. Wegen der Kirchen s. nachher Anmerkung *a* zum §. 10.

§. 2.

(Versicherung der herrschaftlichen Gebäude.)

Sind Wir zu Erleichterung dieses gemeinnützigen Endzwecks gnädigst entschlossen, Unsere eigene zwischen anderen Privat-Häusern stehende und gleicher Gefahr ausgesetzte Gebäude und Amthäuser auf gleiche Weise in die Brand-Casse versichern und gegen Feuersgefahr verhalten zu lassen *).

*) Es wurde zu dem Ende durch ein Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 30sten

Digitized by Google

November 1768 die Abschätzung der in den Aemtern befindlichen herrschaftlichen Gebäude angeordnet.

Zufolge allerhöchster Entschliesung vom 4ten Mai 1826 ist das Theater nebst den daran stosenden Gebäuden und zufolge weiterer allerhöchster Entschliesung vom 10ten September 1826 sind die Hofgebäude aus der Versicherungs-Anstalt ausgeschieden.

§. 3.

(Nachtheile der unterbleibenden Versicherung. — Verpflichtung der Erbzinsleute, Erbmeier- und Landsiedel-Beständer, sowie insonderheit der Schaumburger Meier, die auf den Gütern stehenden Gebäude versichern zu lassen.)

Zweifeln Wir zwar nicht, daß Jedermann in Unseren Landen an dieser so heilsamen Anstalt Antheil zu nehmen, sich beeifern werde [a]). Im Fall aber einer oder der andere dieses nicht thun würde, soll derselbe sich weiter keine Hoffnung machen, daß ihm einige Bausteuer [b]) verhandreichet, oder die Erlaubniß zu einer Brand-Collecte, welche in Zukunft gänzlich cessiren sollen, zugestanden werde, sondern, wenn er die eingeäscherte Gebäude ohne dergleichen Beyhülfe nicht wieder aufzuführen im Stande ist, vielmehr Jahr und Tag darüber hingehen lässet, sollen die wüsten Bauplätze nebst allem Zubehör an Garten ꝛc. an den Meistbietenden verkauft und diesem zu bebauen überlassen werden. Dabeneben aber sollen diejenigen Erbzinsleute, Erbmeyer, Landsiedel und andere, denen an den Gütern bloß ein *Dominium utile* zustehet, und welche dieselben zu ihrem und des Gutsherrn Besten in Bau- und Besserung zu halten verbunden sind, schuldig und gehalten seyn, auf Verlangen des Gutsherrn die auf dem Gute vorhandene und weiter anzubauende Gebäude in der Brand-Cassa in billigem Preise assecuriren zu lassen [c]). Wie dann auch in specie die Besitzer der Meyerhöfe in Unserer Grafschaft Schaumburg in diese Gesellschaft treten und zu dem Ende die Gebäude derselben mit Zuziehung der Obrigkeit billigmäßig taxiret werden sollen.

a) Ueber die Versicherung inländischer Gebäude bei ausländischen Anstalten s. Ministerial-Ausschreiben vom 20sten November 1829.

b) Vergl. auch Verordnung vom 3ten Mai 1776, §. 4 und vom 14ten April 1778, §. 2.

c) Dieses ist eingeschärft worden durch die Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Mai und 15ten November 1769 und daß die Erblehnleute durch dienliche Zwangsmittel zum Verhalt ihrer Gebäude in der Brandkasse angehalten werden sollen, ist verfügt durch Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 30sten Mai 1774.

§. 4.

(Bestellung einer General-Direktion und deren Geschäftskreis.)

Die General-Direction dieser Brand-Cassa [a]) soll Unserm geheimen Rath und Regierungs-Vice-Präsidenten von W. als Directoren, sodann einem Regierungs-, einem Kriegs- und Domainen- und einem Steuer-Rath, und zwar dermalen dem Regierungs-Rath M., dem Kriegs- und Domainen-Rath G., sodann dem Steuer-Rath K., als welche hiermit ihrer Pflichten, soviel diese Commission betrifft, erlassen werden, benebst denen zeitigen hiesigen ritterschaftlichen Steuer-Obereinnehmern, als Deputirten von Prälaten und Ritterschaft, in Ansehung der Landschaft aber dem Bürgermeister allhier oder wer diese Stelle vertritt, hiermit übertragen seyn, welche die Special-*Catastra* jeden Orts in Verwahrung zu haben, das General-Brandsteuer-*Catastrum* daraus aufzustellen, den Ab- und Zugang alljährlich zu wahren, bey vorfallenden Brandschaden solche gehörig festzustellen, die erforderliche Gelder auszuwerfen, in Unseren Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften auszuschreiben und auf das ganze Capital, welches zur Brand-Cassa verhalten wird, zu vertheilen, sodann durch die ohnehin bestellte

Digitized by Google

Steuer- und Dorferheber zu Ersparung der sonst bey Bestellung besonderer Receptoren aufgehenden Kosten erheben und abliefern, die Hauptrechnung aber durch denjenigen, welchem die Direction solches auftragen wird, aufstellen zu lassen, und solche gebührendermaaßen abzuhören; wobey sich aber, wie allschon auch in vorstehendem §. bemerket worden, von selbst verstehet, daß, wenn dieses Werk zu Stande gekommen, alsdann aller Orten die Brand-Collecten sowohl für die, welche sich in der Societät befinden, als für solche, die darin zu treten Bedenken tragen, mithin sich der ihnen angebotenen Sicherheit nicht theilhaftig machen wollen, cessiren sollen.

*) Nach §. 24 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 ist die allgemeine Brandversicherungs-Kommission dem Ministerium des Innern untergeordnet, hat aber nach §. 93 derselben Verordnung ihren bis dahin gehabten Wirkungskreis behalten.

Gegenwärtig bestehet die General-Brandversicherungs-Kommission aus einem Direktor, zwei landesherrlichen und zwei von den Landständen jedesmal auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern, nebst dem erforderlichen Unter-Personal.

§. 5.

(Behörden, welchen die Aufstellung der besonderen Brandsteuer-Kataster obliegt.)

Die besonderen Brandsteuer-*Catastra* jeden Orts werden in denen Städten vom Beamten, Bürgermeister und Rath entweder gemeinschaftlich oder der Local-Verfassung gemäß vom letztern allein, in denen Dorfschaften aber von denen Beamten und in denen adelichen Gerichten von denen Justitiariis, und zwar Ort für Ort, *in duplo gratis* folgendermaaßen aufgestellet *).

*) Durch Geheimeraths-Beschluß vom 11ten April 1817 ist die Instruirung der Versicherungs-Anzeigen, die Führung der Duplikat-Brandsteuer-Kataster und die Erhebung der Brandsteuer den Rentereibeamten übertragen worden; vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 115, Nr. 7, und vom 27sten September 1828, §. §. 1, 3, 4, 8.

§. 6.

(Bezeichnung und Eintragung der Gebäude in die Brandsteuer-Kataster.)

Alle Wohnhäuser jeden Orts müssen, wo es noch nicht geschehen, auswendig an oder über der Thüre mit ordentlichen Nummern versehen *) und mit diesen Nummern nebst einer kurzen Beschreibung in das Brandsteuer-*Catastrum* des Orts in ihrer Ordnung eingetragen, unter jede Nummer aber alle Nebengebäude, als Scheuren, Stallungen, Brau- und Backhäuser ꝛc. mit Buchstaben angemerket und ebenfalls specifice eingetragen, dabey auch für die etwa noch zugehende künftige Nebengebäude Platz gelassen werden.

*) Wobei die Ordnung zu beobachten ist, in welcher sie gelegen sind, s. Regierungs-Ausschreiben vom 15ten November 1769. — Wie es zu halten sey, wenn die Berichtigung einer bereits in einem Brandkassen-Scheine bemerkten Hausnummer nöthig befunden wird, bestimmt die Verordnung vom 27sten September 1828, §. 11.

§. 7.

(Form der Brandsteuer-Kataster. — Einschreibegebühr.)

Um aber diese Brandsteuer-Catastra desto ordentlicher und gleichförmiger, auch geschwinder, aufstellen zu können; so hat Unsere Brand-Assecurations-Commission nach anliegendem Formular Lit. A eine genugsame Anzahl Exemplarien abdrucken zu lassen, woselbst also diejenigen, welchen die Special-Catastra aufzustellen obliegt, soviel Bogen als sie für jeden Ort nöthig haben, abzufordern, und zu Bestreitung dieser sowohl, als der zum Numeriren der Häuser und sonst erforderlichen Kosten, von jedem Hause mit Inbegriff aller Nebengebäude, so unter und bis auf 50 Thaler verhalten werden, 1 Albus, was aber darüber, von jedem 50 auch 1 Al-

Digitized by Google

bus ein für allemal an Einschreibegebühren*) zu erheben und an die Direction einzuschicken haben.

*) Ueber diese Gebühren und die Stempel-Abgabe vergl. Verordnung vom 27sten September 1828, §. 9.

§. 8.

(Eintragung der Gebäude-Besitzer und der Versicherungssummen.)

Wenn nun auf diese Weise alle Haupt- und Nebengebäude unter ihren Nummern und Buchstaben nebst einer ganz kurzen Beschreibung und den Namen des Besitzers in das Brandsteuer-*Catastrum* jeden Orts eingetragen worden*); so ist alsdann bey denenjenigen, welche der Feuer-Cassa beytreten wollen, sowohl die *Summa*, wie hoch sie bey dem Numeriren jedes Gebäude geschätzet, und bey vorkommenden Fällen zu verhalten sich erboten, als auch die Zeit, wann sie diese ihre Erklärung gethan haben, nach dem in vorberührter Anlage zugleich gegebenen Modell unter die gehörige Rubrik einzutragen.

*) Auf jeder Seite werden nur drei bis vier Gebäude eingetragen und der übrige Raum wird für das Ab- und Zuschreiben leer gelassen s. Regierungs-Ausschreiben vom 15ten November 1769.

§. 9.

(Norm der Versicherung.)

Es bleibt hierbey einem Jeden, seine Häuser und Gebäude nach eigenem Gefallen sowohl über als unter dem wahren Werth anzugeben und einschreiben zu lassen, freygestellet, jedoch bey Bauersleuten mit Beyhülfe ihrer Gerichtsobrigkeit, und bey allen und jeden mit der Bescheidenheit, daß der wahre Werth, wofür man dergleichen Gebäude wieder aufzubauen und herzustellen im Stande ist, nicht allzusehr und augenscheinlich überschritten, vielweniger, was an Meubles*) oder sonsten darin vorhanden, noch auch die Baustätte mit in Anschlag gebracht, übrigens aber jederzeit eine gerade Zahl, so in 10, 20, 30, 40, 50 bis 60 und so weiter ausgehet, zu Erleichterung des Calculi angenommen, und, wenn zum Exempel ein Gebäude zu 125 Thaler angegeben würde, solches entweder mit 120 oder 130 Thaler, welches von beyden der Besitzer wählen würde, eingetragen werde.

*) Ueber die Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assekuranz-Gesellschaften vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 21sten April 1830.

§. 10.

(Normen, nach welchen Staats- und andere öffentliche Gebäude, so wie die Gebäude der Minderjährigen und der milden Stiftungen zu versichern sind.)

Gleichwie es nun mit Unseren eigenen sowohl als denen jeden Orts vorhandenen publiquen Gebäuden und deren Catastrirung auf gleiche Weise zu halten ist; also verordnen Wir hiermit, daß diejenigen, welchen die Aufsicht Unserer Gebäude anvertrauet ist, hierunter bey dem ihnen vorgesetzten Collegio Verhaltungsbefehl, wie hoch sie solche anzugeben haben, einholen, in Ansehung publiquer Gebäude *a)* hingegen von der Commun, welcher solche zustehen, das nöthige durch Mehrheit der Stimmen beschlossen und festgestellet werden muß, wie hoch sie solche verhalten wollen. So viel aber denen milden Stiftungen und Minderjährigen zustehende Gebäude betrifft, sollen die Vorsteher derselben und die Vormünder, wie hoch sie solche zu der Brand-*Cassa* profitiren wollen, für sich zu beschliessen befugt und, wenn sie sich bey entstehendem Unglück keinen Vorwurf, daß sie dasjenige, was sie gekonnt, nicht gethan hätten, zuziehen, und den Schaden allenfalls ersetzen wollen, in das Brand-Catastrum eintragen zu lassen schuldig seyn *b)*.

a) In Betreff der Versicherung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude war am 11ten April 1769 nachstehendes Ministerial-Reskript an die Regierung zu Marburg ergangen:

Digitized by Google

„Es ist ab Euerem unterm 2ten März jüngst-
„hin an Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstliche
„Durchlaucht erstatteten unterthänigsten Bericht
„zugleich ersehen worden, was Ihr, wie es mit
„Assecuration der Kirchen, auch Pfarr- und
„Schulgebäude gehalten werden solle? darinnen
„angefragt habt.

„Nachdem nun in Erwägung der hierbey vor-
„kommenden Umstände von sothaner Assecura-
„tion die Kirchen gänzlich auszunehmen sind,
„in Ansehung der Pfarr- und Schulgebäude
„aber den Gemeinden zu überlassen ist, ob sie
„nicht dieselben assecuriren lassen und ermeldte
„Gebäude von Gemeindswegen in der Brand-
„casse vertreten wollen; so wird Euch solches
„zu Eurer Nachricht und um hiernach die dies-
„falls anfragende Beamten zu bedeuten hiermit
„bekannt gemacht."

In Ansehung der Pfarr- und Schulgebäude ist durch Geheimeraths-Beschluß vom 27sten Februar 1776 festgesetzt worden, daß die Gemeinden angehalten werden sollen, solche nach ihrem Werthe versichern zu lassen.

Wegen der Kirchen erfolgte zuvorderst am 18ten Januar 1826 der nachstehende Ministerial-Beschluß:

„Die General-Brandversicherungs-Kommission
„samt Deputirten der Ritterschaft und der Land-
„schaft überreicht ein Verzeichniß der in den letz-
„ten zwanzig Jahren durch Feuer beschädigten
„oder zerstörten Kirchen, hinsichtlich ihres An-
„trages, den Gemeinden frei zu stellen, sowohl
„die von Holz erbaueten Kirchen, als auch bei
„massiv steinernen Kirchen die von Holz kon-
„struirten Theile (Dachstühle, Thürme u. s. w.)
„bei der General-Brandversicherungs-Anstalt
„versichern zu lassen.

„Beschluß: Der Antrag wird mit dem Anhange
„allergnädigst genehmigt, daß eine jede
„solche Brandversicherung ganz der eige-
„nen Entschliesung der betreffenden Kir-
„chengemeinde überlassen werde. 2) Ist
„davon den Regierungen und den Con-
„sistorien Nachricht zu geben."

Unter dem 21sten Januar 1833 ergieng der weitere Ministerial-Beschluß:

„Höchster Beschluß vom 18ten d. M., wo-
„durch, unter Aufhebung des Geheimen Mini-
„sterial-Rescrips vom 11ten April 1769, gnä-
„digst genehmigt wird, daß es der freien Ent-
„schliesung der Kirchengemeinden überlassen werde,
„die Kirchen ganz und bis zu ihrem vollen
„Werthe gegen Brandschäden zu versichern.

„Beschluß: Der General-Brandversicherungs-
„Kommission wird hiervon auf ihren Be-
„richt vom 1sten d. M. zur weiter erfor-
„derlichen Verfügung Kenntniß gegeben."

b) Dieses ist eingeschärft durch die Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Mai und 15ten November 1769.

§. 11.

(Erhöhung oder Verminderung der Versicherungssumme.)

Bleibt denenjenigen, welche ihre Häuser vergrössern, oder deren Werth vorhin zu gering angegeben haben, das zur Brand-Cassa profitirte Quantum zu erhöhen, wie weniger nicht im andern Falle, wo Jemand sein Haus zu hoch angegeben zu haben glaubte, solches herunter zu setzen *), jedoch anders nicht als aus erheblichen von jeden Orts Obrigkeit attestirten Ursachen freygelassen und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieses jedes Jahr vor dem 1sten April oder dem 1sten December geschehen, und, bis gegen Zurückgabe des alten ein neuer Schein extradiret worden ist, es bey der vorigen *Taxa* sein Verbleibens haben muß. Sofern aber Jemand schon eine Brandsteuer bekommen haben sollte, findet gar keine Verminderung der Taxa mehr statt.

*) Weitere Vorschriften, welche bei der Erhöhung oder Verminderung des bisherigen Versicherungs-Betrages zu beobachten sind, enthält die Verordnung vom 27sten September 1828, §. §. 3, 4, 5, 8 und 10.

§. 12.

(Austreten aus der Brandversicherungs-Anstalt. — Auf nicht versicherte Häuser keine Hypotheken gerichtlich zu bestellen.)

Gleichergestalt bleibt zwar einem Jeden, welcher seine vollkommen eigenthümlich ihm zustehende Gebäude durch die Brand-Cassa versichern lassen, solche so lange er noch nichts aus der Cassa genossen, wieder aufzukündigen a) und da-

Digitized by Google

von abzutreten freygestellet, doch daß solches jeden Jahrs vor dem 1sten December geschehen und zugleich eine gerichtliche Bescheinigung mit beygebracht werden muß, daß das bis dahin assecurirte Haus mit keiner Hypothek afficiret sey, als welche hinführo auf einem Hause, so nicht mit in der Brand-Assecurations-Societät stehet, nicht weiter angenommen, noch gerichtlich confirmiret werden soll, desfalls auch bey hinkünftig zu suchender gerichtlichen Confirmation der Obligationen jedesmalen deren Bescheinigung aus dem Brand-*Catastro*, und wie hoch die zu verhypothecirende Gebäude in der Brand-Cassa verhalten werden, beyzulegen ist [b]), damit in denen Hypotheken-Büchern solches aufgezeichnet und gewahret werden kann.

a) Vergl. Verordnung vom 27sten September 1828, §. §. 6, 8 und 10.

b) Dieses ist wiederholt eingeschärft in den Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Mai und 15ten November 1769, so wie mit dem Beifügen, daß der Brandversicherungs-Schein der Verschreibung abschriftlich beigefügt werden soll, und unter Androhung von Disziplinar-Strafen in dem Ministerial-Ausschreiben vom 31sten März 1825, welches Letztere in der Verordnung vom 27sten September 1828, §. 12 als ferner geltende Norm erwähnt wird. — Daß insonderheit zum Zweck der Verwilligung von Darlehen aus geistlichen Stiftungen und aus der Landeskredit-Kasse die Brandkassenscheine der zur Hypothek einzusetzenden Gebäude beigebracht werden müssen, enthält das Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1806 und die Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 3, Nr. 4; vergl. auch Ministerial-Ausschreiben vom 17ten Juli 1824, das Mäkeln von Anlehen betreffend, §. 2, Nr. 6.

§. 13.

(Spezial- und General-Brandsteuer-Kataster. Form der Versicherungsscheine.)

Die besonderen Brandsteuer-*Catastra*, wovon die Duplicate bey denen Städten, Aemtern und adelichen Gerichten zurückbehalten werden [a]), müssen hier auf für jede Stadt, jedes Amt und jedes adeliche Gericht besonders eingebunden, ordentlich paginiret und hierauf an die Direction ohnverlängt eingesandt werden, um daraus das General-Brand-*Catastrum* weniger nicht aufzustellen, als einem jeden Interessenten den nöthigen Versicherungsschein nach anliegendem Formular sub Litt. B [b]) ausfertigen, und durch des Orts Obrigkeit nach vorgängiger Conferirung mit dem in Händen habenden Special-Catastro aushändigen zu können.

a) S. Aumerkung vor vorhergehenden §. 5.

b) Für die neu auszufertigenden Brandversicherungs-Scheine ist in der Verordnung vom 27sten September 1828, §. 2 ein verändertes Muster vorgeschrieben, und dieselbe Verordnung bestimmt im §. 1 die Bedingungen, unter welchen an die Stelle abhanden gekommener neue Brandversicherungs-Scheine oder auf einen andern Besitzer lautende ausgefertigt werden sollen.

§. 14.

(Bemerkung der Ab- und Zugänge und sonstiger Veränderungen in den Brandsteuer-Katastern.)

Wie nun der nachherige Ab- und Zugang in besagtem Special-*Catastro* jeden Orts sorgfältig gewahret und angemerket werden muß; also haben die Beamten samt Bürgermeister und Rath in den Städten, desgleichen die adelichen Gerichte den 1sten April oder 1sten December jeden Jahrs [a]) die vorgefallene Veränderungen der Brand-Assecurations-Commission anzuzeigen, um daselbst in denen Special-Catastris solche eintragen und das General-*Catastrum* darnach rectificiren zu können [b]).

a) Zufolge der den Renterei-Beamten zugegangenen Anweisung vom 15ten Oktober 1818 stehet die Einsendung der Versicherungs-Anzeigen zu allen Zeiten frei und ist hiervon nur der Monat Dezember ausgenommen, weil in diesem die Abschlüsse für das zu erlassende Brandsteuer-Ausschreiben gemacht werden müssen.

Digitized by Google

b) Wie es in Ansehung des Abbruchs assekurirter Gebäude zu halten sey, bestimmt die Verordnung vom 27sten September 1828, §. 7.

§. 15.

(Einrichtung des General-Brandsteuer-Katasters. — Auswechselungs-Tabelle für die Beiträge.)

Es ist aber vorgedachtes General-Brandsteuer-*Catastrum* mit Beziehung auf die Special-Catastra dergestalt einzurichten, daß darinnen alle Städte und Dörfer, mit Inbegriff der dazu gehörigen und in ihrer Flur gelegenen Mühlen und einzelnen Höfe, nach alphabetischer Ordnung nach einander eingetragen und bey jeder Stadt oder Dorf der Betrag der darinnen assecurirten Gebäude in Summa ausgeworfen, in der folgenden Columna nach beyliegendem Schemate sub Lit. C der nachherige Zugang und zuletzt der Abgang eingetragen, am Ende aber alles zusammen summiret, und solchergestalt von einem Jahr zum andern das ganze Capital, welches in der Brand-*Cassa* verhalten und assecuriret wird, ausgeworfen werde. Damit auch Jedermann von selbst gleich sehen könne, wie viel es ihm von seinem assecurirten Capital von 1 bis 16 Heller oder 1 gGr. nach denen Umständen eines nur geringen oder starken Feuerschadens zur Brand-Cassa zu bezahlen betrage, haben Wir gnädigst für gut befunden, anliegende specielle Ausrechnungs-Tabelle sub Lit. D verfertigen und dieser Unserer Verordnung mit beyfügen zu lassen.

§. 16.

(Auszüge aus dem General-Kataster zur Vergleichung mit den Spezial-Katastern.)

Um aber allen hierbey sich etwa einschleichenden Mängeln sorgfältig vorzubauen; so soll von der Direction jeder Stadt und jedem Amt, auch adelichem Gericht ein beglaubter Extract aus dem General-Catastro, wie hoch nemlich jede Stadt und Dorf sich darinnen eingeschrieben finde, zugeschicket und damit bey sich zutragenden Veränderungen jährlich continuiret werden, um solche Extracte mit denen Special-Catastris zusammen zu halten und, falls ein error in calculo wahrgenommen würde, solchen forderſamst anzuzeigen und dessen Abänderung zu verfügen.

§. 17.

(Besichtigung und Abschätzung der Brandschaden.)

Sobald nun eine Feuersbrunst entstanden und ein oder mehrere Gebäude in die Asche gelegt a), oder auch assecurirte Häuser zu Abwendung einer grösseren Feuersbrunst niedergerissen worden b), hat die Obrigkeit des Orts c) mit Zuziehung verpflichteter Leute sogleich nach dem Feuer die Besichtigung, wie weit die Gebäude, und ob solche ganz, zur Helfte, $\frac{1}{4}$tel, $\frac{3}{4}$tel, $\frac{1}{8}$tel oder $\frac{1}{16}$tel Theil abgebrannt oder niedergerissen, auch wie der übergebliebene Theil beschaffen sey, vorzunehmen d), und dieses Besichtigungs- und Taxations-Protocoll an die Brand-Assecurations-Commission berichtlich einzuschicken. Was aber unter den 16ten Theil seyn sollte, muß sowohl, als diejenigen Häuser, welche bey der Löschung merklich beschädiget worden, besonders taxiret werden.

a) Der durch Flachsarbeiten bei Licht oder durch Flachsdörren veranlaßte Brandschaden soll zufolge Verordnung vom 19ten August 1792 und Regierungs-Ausschreibens vom 9ten April 1817 nicht aus der Brandkasse vergütet werden.

In Ansehung des durch kalte Gewitterschläge entstandenen Schadens erfolgte nachstehende

Bekanntmachung.

„Nachdem man durch einen ohnlängst erst auf „Auffordern bei Kurfürstlicher General-Brand„versicherungs-Commission angezeigten Gewitter„schaden in Erfahrung gebracht hat, daß die „durch kalte Gewitterschläge an assecurirten Ge„bäuden verursachten Schäden zur Vergütung „aus der Brand-Assecurations-Kasse nicht für „qualifizirt gehalten sind; so hat man sämmt-

Digitized by Google

„lichen Beamten, Stadt-Magistraten und ade-
„lichen Richtern sowohl, als auch allen und
„jeden Mitgliedern der Brand-Assecurations-
„Societät, daß durch kalte Schläge an Gebäu-
„den verursachte Schäden gnädigst approbirter-
„maßen allerdings vergütungsfähig seyen, zu dem
„Ende hierdurch bekannt machen wollen, um in
„künftigen vorkommenden dergleichen Unglücks-
„fällen, mit den sonstigen Erfordernissen der
„Entschädigung wegen, sich an die Commission
„zu wenden. Cassel am 17ten Februar 1790.
„Aus Fürstl. Hess. General-Brand-Versiche-
rungs-Commission."

b) Die Feuer-Ordnung für Ziegenhain vom 16ten März 1781, §. 18 setzt hierbei ebenfalls voraus, daß der durch solches Niederreissen Beschädigte in der Brandkasse stehe. Die Feuer-Ordnung für Rinteln vom 17ten August 1791, §. 23 erwähnt dieser Voraussetzung nicht, und die Feuer-Ordnung für die Residenzstadt Cassel vom 24sten Februar 1818, §. 93 setzt fest, daß den Eigenthümern, deren Gebäude zur Verhinderung der Ausbreitung einer entstandenen Feuersbrunst auf Anordnung des Ober-Baudirektors niedergerissen worden, solche in der vorigen Gröse und Güte, auf Kosten der General-Brand-Assekurationskasse, gleichviel, ob sie dabei versichert waren oder nicht, ganz vollständig wieder aufgebauet werden sollen.

c) Die Leitung der Abschätzung lag vorhin den Amtspachtern und beziehungsweise den Renteireibeamten ob, s. Verordnung vom 10ten Februar 1775, §. 6, zufolge des Ministerial-Ausschreibens vom 26sten April 1822 aber kommt solche den Kreisämtern zu.

Die Untersuchung der Veranlassung des Brandes liegt den betreffenden Gerichten ob, s. Ministerial-Ausschreiben vom 23sten März 1822, §. 9, und durch einen Ministerial-Beschluß vom 11ten Januar 1825 ist verfügt worden:

„Die Untersuchungen wegen entstandener Feuers-
„brunst sind vorzugsweise zu beschleunigen, und
„ist in solchen schwierigeren Fällen, wo das Unter-
„suchungs-Protokoll nicht innerhalb zweier Mo-
„nate nach dem Brande an die erwähnte Kom-
„mission abzugeben stehet, dieser eine vorläufige
„kurze Nachricht über den Stand der Untersuchung
„die mitzutheilen; wornach Obergerichte sich zu
„achten und das Weitere an die Untergerichte zu
„verfügen haben."

d) Eine ausführliche Anweisung zur Abschätzung der Brandschaden ist mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 25sten September 1769 ertheilt worden.

Am 28sten Mai 1810 ist von der Brand-Versicherungs-Kommission zu Cassel den damaligen Friedensrichtern, welchen die Untersuchung der vorfallenden Brände und Ausmittelung des dadurch entstandenen Schadens übertragen war, eine Anweisung ertheilt worden, deren §. §. 1 und 2 noch jetzt anwendbar und folgenden Inhalts sind:

„§. 1. Sobald ein Brand entstehet, muß
„sich das Friedensgericht sofort an Ort und Stelle
„begeben und alle mögliche Mittel zu dessen
„Löschung und Erhaltung der etwa geretteten
„Materialien vorkehren, auch, sobald es die
„Umstände zulassen, die Untersuchung über die
„Entstehung des Feuers also vornehmen, daß
„diejenige Personen, welche solches zuerst haben
„ausbrechen sehen, hernach die sämmtlichen Be-
„wohner des Hauses, in welchem das Feuer
„ausgebrochen, und endlich die Nachbarn und
„Ortsvorgesetzte und zwar diese nicht allein über
„die Entstehung des Brandes selbst, sondern
„auch darüber, wie sonst diejenigen, in deren
„Haus das Feuer ausgebrochen, mit Feuer und
„Licht umzugehen pflegen, und ob dabei nicht
„eine bösliche Absicht zu vermuthen seye, zu
„Protokoll zu vernehmen.

„Insofern nun demjenigen, in dessen Behau-
„sung das Feuer ausgebrochen, nicht unverant-
„wortliche Nachlässigkeit oder eine bösliche Absicht
„zur Last fällt, die ihn von einer Entschädigung
„aus der Brand-Kasse ausschließen; so ist

„§. 2. durch beeidigte sachverständige Tara-
„toren unter der Direction des Friedensrich-
„ters die Schätzung des Schadens also vor-
„zunehmen, daß

„a) bei solchen Gebäuden, welche ganz ein-
„geäschert oder doch so beschädigt sind, daß daran
„keine Reparation statt findet, sondern solche
„von Grund aus neu aufgebaut werden müssen,
„die übrig gebliebenen Materialien an Bau- und
„Brennholz, Ziegeln, Oefen, Thüren, Fenster,
„Stahlen, Mauerwerk, Keller und Gewölbe,
„insofern diese leztere drei in dem Assecurations-
„scheine nicht ausdrücklich eximirt sind, nach dem
„an dem Orte üblichen Preise zu schätzen blei-
„ben, welche dann an dem Assecurationsquanto
„nur abgesetzt und der Rest zur Entschädigung
„bestimmt werden muß.

„Ist aber

„b) das Gebäude nur so beschädigt, daß sol-
„ches durch Reparationen wieder hergestellt wer-

Digitized by Google

„den kann; so ist zuvor dessen Werth, welchen „es vor dem Brande gehabt hat, summarisch „zu schätzen: hierauf aber vom Dach an, jede „Etage, was dazu an Materialien und Arbeits„lohn erforderlich ist, spezielle zu designiren. Ist „das Gebäude nun nach seinem Werthe assecu„rirt; so werden die ganzen Reparationskosten „vergütet; ist solches aber geringer assecurirt; „so muß die zu leistende Entschädigung durch „die Regula de tri also ausgemittelt werden, „daß der geschätzte vorhinnige Werth den ersten „Satz, die Reparationskosten den zweiten, und „das Assecurationsquantum den dritten Satz „ausmacht, als:

„490 Thaler Werth thun 70 Thaler Repa„rationskosten, was thun 350 Thaler Asse„curationsquantum? Facit 50 Thaler Ent„schädigung.

„Unter der Taxation sind zugleich die Gebühren, welche die Brandbeschädigten den Schätzern „bezahlen sollen, zu bemerken, und der Com„mission stehet es zu, solche, wenn sie übertrie„ben sind, zu moderiren."

Die in dem Rentkammer-Ausschreiben vom — August 1736 (B. II, S. 3) enthaltenen Vorschriften wegen Besichtigung und Abschätzung der Brandschaden zum Zweck eines Abgaben-Erlasses sind bei der hier in Frage stehenden Abschätzung nicht anwendbar.

§. 18.

(Feststellung der zu leistenden Entschädigung.)

Hierauf schreitet die Brand-Assecurations-Commission ungesäumt zu Feststellung der Summe, welche denen Brandbeschädigten zu verhandreichen ist *), wobey es nachfolgendermaaßen gehalten wird: wenn ein Gebäude von der entstandenen Feuersbrunst so weit verzehret worden, daß es ganz von Grund aus aufgebauet werden muß; so empfängt der Eigenthümer die völlige *Summa*, wofür er dasselbe einschreiben lassen. Ist aber die Helfte des Gebäudes stehen geblieben, oder nur der 4te, 8te oder 16te Theil daran verbrannt, so daß der abgebrannte Theil füglich angebauet und dadurch das Gebäude wieder hergestellet werden kann; so empfängt der Eigenthümer auch nur die Helfte, den 4ten, 8ten oder 16ten Theil der in der Brand-*Cassa* assecurirten *Summa*. Zweifelten die Taxatores aber, ob der Schaden zur Helfte oder auch ein Viertel zu rechnen wäre; so nimmt man pro Taxa ein Drittel. Item wird zwischen der Helfte und drey Viertel zwey Drittel und so weiter genommen. Wäre der Schaden noch geringer und das Gebäude hätte nur am Dachwerk oder nur an einer Wand Schaden genommen; so stehet nach dem darüber eingeschickten Taxations-Protocoll zu der Direction Ermessen, wie viel dem Brandbeschädigten nach Proportion des Schadens und Abzugs der Kosten, welche überhaupt von allen und jeden Brandbeschädigten billigmäßig und allenfalls nach vorgängiger Moderation der Direction ersetzet werden müssen, von der assecurirten Summa zu passiren sey, jedoch werden diejenigen Häuser, so im Krieg durch Belagerung und Bombardement abgebrannt und ruiniret worden, hierunter nicht mitverstanden.

*) Ueber die Festsetzung der zu leistenden Vergütung ist noch nachzusehen das durch Geheimeraths-Beschluß vom 4ten April 1788 als Norm für künftige Fälle genehmigte Gutachten der Regierung zu Cassel. Vergl. auch Anmerkung *d* zum vorhergehenden §. 17.

In wie weit die Brandkasse den an Gebäuden, welche zugleich in dieser und einer ausländischen Anstalt versichert sind, entstandenen Brandschaden zu vergüten habe, bestimmt das Ministerial-Ausschreiben vom 20sten November 1829, §. 1.

§. 19.

(Repartition der erforderlichen Entschädigungssumme auf das Brandsteuer-Kapital.)

Nach constatirtem Brandschaden wird die Summa, welche denen Brandbeschädigten zu bezahlen ist, auf das ganze Brandsteuer-Capital dergestalt repartiret *a*), daß von zehen Thalern ein Heller oder nach Größe des Brandschadens so viel Heller zu erheben befohlen wird, als nöthig sind, um die erforderliche Summa heraus zu bringen, welches dann die Direction ausschreibt, und wie viel nach dem vorgeschriebenen Erhebungsfuß das ganze Quantum jeder Stadt und jedes Amts

Digitized by Google

und Gerichts austragen muß, in jedem Ausschreiben beygefügt, die Subrepartition auf jeden Contribuenten aber denen Beamten samt Bürgermeister und Rath, wie auch den adelichen Gerichten und denen Steuer- und Dorfserhebern überlässet b).

a) Gegenwärtig werden am Schlusse des Jahres die im Laufe desselben erforderlich gewesenen Entschädigungsbeträge nebst den Verwaltungskosten und sonstigen vorgekommenen Ausgaben in Einer Summe auf das gesammte Brandsteuer-Kapital repartirt und wird hiernach die zu entrichtende Brandsteuer bestimmt.

b) Die jährlich zu erhebenden Brandsteuern werden mit dem Ausschreiben der Brand-Versicherungs-Kommission und unter Mittheilung der General-Erhebungs-Rolle, den Renterei-Beamten in den ersten Tagen des Jahres bekannt gemacht und diese fertigen alsbald aus den Duplikat-Brandsteuer-Katastern die speziellen Erhebe-Rollen für die Unter-Erheber, welchen solche alsdann mit der Weisung zur Einziehung und Ablieferung der darin enthaltenen Beträge, nach Abzug der Erhebegebühren, zugeschickt werden.

§. 20.

(Subrepartition der Brandsteuer.)

Die Subrepartition muß ohngesäumt, sobald das Ausschreiben von der Brand-Assecurations-Commission eingelaufen ist, dergestalt geschehen, daß die von des Orts Obrigkeit oder wen dieselbe zu diesem Geschäfte substituirt, mit und neben dem Steuer- oder Dorfserheber beyderseits zu unterschreibende Erhebungsrolle*) in duplo ausgefertiget, und davon die eine bey der Stadt, Amt oder Gericht nachrichtlich behalten, die andere aber zur Direction eingeschicket werden, wogegen ihnen eine General-Quittung nach anliegendem Formular sub Lit. E von der Direction zugestellet wird.

*) S. Anmerkung b zum vorhergehenden §. 19.

§. 21.

(Erhebung — Beitreibung — Vorzugsrechte der Brandsteuer.)

Die Erhebungsrollen dienen anstatt der Special-Rechnungen, wannenhero keinerley Liquidation passiret wird, sondern alles, was der Erheber zu erheben hat, auch ohne einzige Ausnahme eingebracht werden muß. Damit aber die Erhebung destomehr erleichtert werden möge; so verordnen Wir, daß bey Häusern, die ein Eigenthümer nicht selbsten bewohnet, der Miethsmann zur Zahlung angehalten werden soll, um den Betrag an der Miethe zu kürzen, oder an den Eigenthümer wegen dieser von ihm bezahlten Brandsteuer, welcher Wir vor allen andern Forderungen den Vorzug hiermit beylegen, und demjenigen, so solche Brandsteuer vorgeschossen, eine tacitam hypothecam cum jure praelationis vor allen übrigen auf dem Hause constituiren, seinen Regreß zu nehmen. Desgleichen soll bey entstehenden Concurs-Processen die Brandsteuer sofort *ex massa* bezahlet, oder vom Curatore bonorum herbey geschafft, gegen diejenigen aber, welche wider Verhoffen mit ihrem schuldigen Beytrag über die gesetzte Monatsfrist zurück bleiben, mit der Execution ohne die geringste Nachsicht verfahren werden. Dafern aber die Societät mit einem dermaaßen importanten Brande heimgesucht würde, daß man besorgen müßte, es werde denen mehresten Societäts-Genossen zu schwer fallen, ihre Quote auf einmal zu bezahlen; so sind die Gelder von ihnen in zwey oder mehreren Terminen einzufordern, jedoch müssen sie sich hierunter gefallen lassen, was die Assecurations-Commission festsetzen wird.

§. 22.

(Auszahlung und Verwendung der Entschädigungssumme.)

Damit die Brandsteuer, wozu der Brandbeschädigte von seinem zur Cassa profitirten Capital sich bey Bezahlung der Brandsteuer seine *Quotam* abziehen lassen muß, so geschwind als möglich zusammen gebracht werde; so muß demselben ohne den geringsten Abzug oder Zulassung einigen Arrests das von der Direction festgestellte Quantum entweder baar

Digitized by Google

oder durch Anweisung ohngesäumt ausgezahlet, zugleich aber von denen Beamten und anderen, so dieses oblieget, dahin gesehen werden, daß der Bau nicht liegen bleiben möge, zu dessen Wiederherstellung Wir, wenn die Summa fünfhundert Thaler und darunter beträget, vor der Hand keine besondere Sammlung anstellen, sondern sothanes Quantum bis zu einer nächstfolgenden Erhebung einsweilen von Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer vorsetzen zu lassen gnädigst entschlossen sind. Fürnemlich aber soll denjenigen, deren abgebrannte Häuser mit gerichtlichen Hypotheken afficiret gewesen, oder welche ihre in Erbzins-, meyers- oder landsiedelsweise ꝛc. besessene Güter wieder anzubauen, und die abgebrannten Häuser zu ihrem sowohl als des Gutsherrn Besten wieder herzustellen oder an andere mit denen darauf haftenden Beschwerden abzutreten schuldig sind, das Geld von des Orts Obrigkeit anders nicht als *successive*, wie der Bau seinen Fortgang nimmt, oder gegen Caution ausbezahlet werden *).

*) Wegen der Wiederaufbauung versicherter und abgebrannter Gebäude und in wiefern ein mit einer Hypothek auf ein solches Gebäude versehener Gläubiger einen Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigungssumme habe, sind nachzusehen die durch Geheimeraths-Beschluß vom 17ten September 1784 genehmigten Gutachten der Regierung zu Cassel und des Ober-Appellationsgerichts.

Durch die von der Brandversicherungs-Kommission zu Cassel am 28sten Mai 1810 den damaligen, mit Erhebung der Brandsteuern und Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder beauftragten, Kreis-Einnehmern ertheilte Instruktion wurden dieselben angewiesen, für die sichere Aufbewahrung der ihnen überwiesenen Entschädigungsgelder zu sorgen und solche nach und nach, wie der Bau fortrücke, auf Anweisung des mit der Aufsicht über die Wiederherstellung der abgebrannten und beschädigten Gebäude beauftragten Verwaltungs-Beamten, an die Brandbeschädigten auszuzahlen, auch nach vollendeter Wiederherstellung der Gebäude über den ganzen Entschädigungsbetrag eine autorisirte Quittung des Entschädigten, unter welcher die Wiederherstellung der Gebäude von dem Verwaltungsbeamten bescheinigt seyn müsse, an die Kommission einzusenden.

§. 23.

(Verhütung der Feuersbrünste. — Bestrafung deshalbigen Verschuldens und durch letzteres begründete Verpflichtung zum Schadensersatz.)

Damit aller besorglicher Brand soviel möglich verhütet bleiben möge; so werden jedes Orts Obrigkeiten auf die vorhandene Feuerordnungen, davon Wir nächstens eine neuere emaniren zu lassen, gnädigst gewillet sind, mit allem Ernst und Eifer zu halten, angewiesen, alle bey der Feuer-Casse interessirte Einwohner aber besonders erinnert, die wahrnehmenden Mängel und Gebrechen unverzüglich anzuzeigen; wie dann gegen denjenigen, durch dessen Verschulden und Nachlässigkeit Feuer auskommt, in Ansehung der Bestrafung und Entschädigung der dadurch verunglückten übrigen Einwohner nach Vorschrift der gemeinen Rechte und Unserer landesherrlichen Verordnungen zu verfahren ist, also und dergestalt, daß, wenn er auch seines Grundes und was von dem Seinigen übrig geblieben, darüber verlustig gehrn müßte, dennoch in diesem Fall das neu zu erbauende Haus nebst dem, was aus dem Beytrag zu hoffen, der Societät zu Ersetzung des Feuerschadens zum Besten an einen andern verkauft, und solchergestalt das Gebäude wieder in gehörigen Stand gebracht werden soll.

§. 24.

(Wiederherstellung abgebrannter Gebäude.)

Bey Wiederherstellung abgebrannter Gebäude ist vor allen Dingen auch darauf mit zu denken, ob und wie solche am füglichsten geschehen könne, daß es sowohl der Stadt zu mehrerer Zierde gereiche, als auch, wo die Gebäude vorhin zu enge gestanden, der zum Löschen erforderliche mehrere Raum gelassen, und, wo es thunlich, durch Aufführung der sogenannten steinernen Brandgiebel, und sonst durch eine geschickte und

Digitized by Google

vorsichtige Bauart der Feuersgefahr für das künftige bestmöglichst vorgebogen werde*).

*) Vergl. Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. §. 2, 11, 12, 13 und 14 und die dabei anzuführenden weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

§. 25.

(Haupt-Brandsteuer-Rechnung.)

Aus denen eingeschickten Erhebungsrollen wird bey der Direction von dem dazu bestellten Rechnungsführer eine General-Rechnung, wieviel von jedem Ort an Brandsteuer erhoben, und also überhaupt im ganzen Lande eingegangen, was davon ausgegeben, und was zu Bestreitung künftiger geringer Brandschaden noch übrig sey, aufgestellet, bey solcher ordentlich abgehöret, auch bey der folgenden Repartition jedesmal die Summa, die bey der vorigen Rechnungs-Abnahme vorräthig geblieben, in dem Ausschreiben ausgedrückt, und, ob solche noch vorräthig, oder zu welchem mittlerzeit entstandenen geringen Feuerschaden solche verwendet worden, specifice angeführet.

§. 26.

(Erhebungs- und andere Kosten.)

Ob zwar die Besichtigungen, Berichtserstattungen und sonst vorfallende Geschäfte *gratis* verrichtet werden müssen: so wollen Wir doch zugleich verordnen, daß den Erhebern, und welche neben ihnen die Quittungen und Rollen unterschreiben, ein halbes Procent für die Unkosten und Bemühung passiret und unterbeyden getheilet *a*), für den Rechnungsführer aber und diejenigen Subalternen, welche die Ausschreiben zu expediren haben, ein Drittel Procent, um solches unter sich zu vertheilen, gut gethan *b*), ausserdem aber denen Brand-Cassen-Interessenten ein weiters unterm Namen Besoldung oder ausserordentlichen Douceurs, es sey auch für wen es wolle, nicht zur Last gesetzt, noch in Ausgabe gebracht und passiret werden soll.

a) Seit dem Jahre 1826 beziehen die Rentereibeamten ein Prozent der Erhebung und eben so viel die Orts-Erheber für Unkosten und Bemühung.

a) Gegenwärtig empfängt das Unter-Personal der Kommission Normal-Gehalte aus der General-Brandkasse.

§. 27.

(Ablieferung und Aufbewahrung der erhobenen Brandsteuern.)

Des Endes denn auch zu Menagirung aller weitern Kosten Wir hierdurch gnädigst verordnen, daß alle dergleichen zu erheben vorkommende Brand-Cassen-Gelder, sobald und zu gleicher Zeit von denen Steuer- und Dorfserheberen gegen die im vorstehenden §. determinirte Erhebungsgebühren mit denen ausgeschriebenen ordinairen Steuern erhoben, von solchen aber an die ritterschaftliche und respective landschaftliche Steuer-Obereinnehmer beyder Lege-Städte, und in der Grafschaft Schaumburg an den dortigen Contributions-Receptorem abgeliefert, von diesem aber weiter an die Direction zur gemeinschaftlichen Verwahrung bis zur Auszahlung abgegeben werden solle*).

*) Die Brandsteuern werden nach der dermaligen Einrichtung von den Orts-Erhebern an die Rentereien und von diesen an die General-Brandkasse abgeliefert, beziehungsweise von dieser bewilligte Entschädigungen darauf angewiesen.

Daß den Brandsteuern die Postfreiheit nicht zukomme, bestimmen die Verordnungen vom 26sten November 1799, §. 12 und vom 29sten Juni 1816, §. 16, Nr. II, *g*.

§. 28.

(Bekanntmachungen Seitens der Direktion an das Publikum.)

Da aber der Endzweck dieser Societät nicht füglich und ohne Beschwerde der Mitglieder zu errichten stehet, dafern nicht für vier Millionen Thaler Gebäude eingeschrieben worden *);

Digitized by Google

so soll, bevor solches geschehen, die ganze Sache als ein unverbindliches Werk angesehen werden, sobald aber sothane Summa vorhanden, Unsere Brand-Assecurations-Commission dem Publico durch die hiesige Policey- und Commercien-Zeitung dieses sowohl, als auch bey jeden Vorfallenheiten die Brandschaden und deren Taxation und wie hoch der Brandschaden denen Beschädigten ersetzt worden, und überhaupt, was die Direction denen Interessenten kund zu thun hätte, anzeigen, und zugleich einen Terminum a quo bestimmen, mithin denen Mitgliedern den Brandschaden, welchen sie an solchem Tage oder nachher leyden, ersetzen. Damit nun jeden Obrigkeit eine hinlängliche Anzahl Exemplarien davon zugefertiget, und solche gehörigen Orts affigiret werde, befehlen auch jedermännniglich, sich darnach auf das genaueste zu richten, insonderheit aber Unseren Collegiis und Obrigkeiten, der Brand-Assecurations-Commission in allen zu Beförderung und Aufnahme dieser Societät gereichenden Dingen hülfreiche Hand zu bieten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen in Unserer Residenz und Festung Cassel den 27sten April 1767 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Canngießer.

*) Am Schlusse des Jahres 1835 betrug das gesammte Brandsteuer-Kapital über sechs und siebenzig Millionen Thaler.

§. 29.

(Verkündigung und Handhabung dieser Verordnung.)

dieser Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge; so wollen Wir, daß einer

*) Es ist diese Verordnung am 28sten April 1767 den Gerichtsherren und Beamten zur Verkündigung zugefertigt worden. — Die derselben beigefügten Anmerkungen beruhen, so weit sie nicht auf noch nachher in diese Sammlung aufzunehmende oder in die Gesetzsammlung aufgenommene Verordnungen ꝛc. sich beziehen, auf zuverlässigen Mittheilungen.

Lit. A.

Nr.	Gebäude.	Besitzer.	Assecurirt für Thaler.	Zeit, wann solches geschehen.
1	Ein grosses Wohnhaus drey Stockwerk hoch	N. N.	3000	31sten Mai 1767
A	Eine räumliche Scheure		650	eodem
B	Stallung für Pferde und Stück Rindvieh		400	eodem
C	Ein kleines Backhaus		80	eodem
2	Ein kleines Wohnhäuschen von zwey Stockwerken	N. N.		
A	Scheuer und Stallung			

Digitized by Google

Lit. B.

Daß N. N. nachstehende Gebäude zu N., als:

Ein Wohnhaus sub Nr. 1 für	3000	Thaler.
Eine Scheuer sub Lit. A für	650	—
Stallung sub Lit. B für	400	—
Ein Backhäuschen für	80	—

in das Brandsteuer-Catastrum einschreiben und solchergestalt bey der Brand-Casse assecuriren lassen, wird ꝛc.

Lit. C.

Städte und Dörfer mit ihrem Zugehör.	Summarischer Betrag der assecurirten Gebäude.	Neuer Zugang.	Abgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.

Digitized by Google

Lit. D.

Thut die Erhebung von Thaler.	Wann zu einer Brandsteuer																							
	1 Heller.			2 Heller.			3 Heller.			4 Heller.			5 Heller.			6 Heller.			7 Heller.			8 Heller.		
	Thlr.	Mgr.	Hlr.	Thlr.	Mgr.	Hlr.	Thlr.	Mgr.	Hlr.	Thlr.	Mgr.	Hlr.	Thlr.	Mgr.	Hlr.	Thlr.	Mgr.	Hlr.	Thlr.	Mgr.	Hlr.	Thlr.	Mgr.	Hlr.
10			1			2			3			4			5			6			7			8
20			2			4			6			8			10		1	—		1	2		1	4
30			3			6			9		1	—		1	3		1	6		1	9		2	—
40			4			8		1	—		1	4		1	8		2	—		2	4		2	8
50			5			10		1	3		1	8		2	1		2	6		2	11		3	4
60			6		1	—		1	6		2	—		2	6		3	—		3	6		4	—
70			7		1	2		1	9		2	4		2	11		3	6		4	1		4	8
80			8		1	4		2	—		2	8		3	4		4	—		4	8		5	4
90			9		1	6		2	3		3	—		3	9		4	6		5	3		6	—
100			10		1	8		2	6		3	4		4	2		5	—		5	10		6	8
200		1	8		3	4		5	—		6	8		8	4		10	—		11	8		13	4
300		2	6		5	—		7	6		10	—		12	6		15	—		17	6		20	—
400		3	4		6	8		10	—		13	4		16	8		20	—		23	4		26	8
500		4	2		8	4		12	6		16	8		20	10		25	—		29	2	1	1	4
600		5	—		10	—		15	—		20	—		25	—		30	—	1	3	—	1	8	—
700		5	10		11	8		17	6		23	4		29	2	1	3	—	1	8	10	1	14	8
800		6	8		13	4		20	—		26	8	1	1	4	1	8	—	1	14	8	1	21	4
900		7	6		15	—		22	6		30	—	1	5	6	1	13	—	1	20	6	1	28	—
1000		8	4		16	8		25	—	1	1	4	1	9	8	1	18	—	1	26	4	2	2	8
2000		16	8	1	1	4	1	18	—	2	2	8	2	19	4	3	4	—	3	20	8	4	5	4
3000		25	—	1	18	—	2	11	—	3	4	—	3	29	—	4	22	—	5	15	—	6	8	—
4000	1	1	4	2	2	8	3	4	—	4	5	4	5	6	8	6	8	—	7	9	4	8	10	8
5000	1	9	8	2	19	4	3	29	—	5	6	8	6	16	4	7	26	—	9	3	8	10	13	4
6000	1	18	—	3	4	—	4	22	—	6	8	—	7	26	—	9	12	—	10	30	—	12	16	—
7000	1	26	4	3	20	8	5	15	—	7	9	4	9	3	8	10	30	—	12	24	4	14	18	8
8000	2	2	8	4	5	4	6	8	—	8	10	8	10	13	4	12	16	—	14	18	8	16	21	4
9000	2	11	—	4	22	—	7	1	—	9	12	—	11	23	—	14	2	—	16	13	—	18	24	—
10000	2	19	4	5	6	8	7	26	—	10	13	4	13	—	8	15	20	—	18	7	4	20	26	8
20000	5	6	8	10	13	4	15	20	—	20	26	8	26	1	4	31	8	—	36	14	8	41	21	4
30000	7	26	—	15	20	—	23	14	—	31	8	—	39	2	—	46	28	—	54	22	—	62	16	—
40000	10	13	4	20	26	8	31	8	—	41	21	4	52	2	8	62	16	—	72	29	4	83	10	8
50000	13	—	8	26	1	4	39	2	—	52	2	8	65	3	4	78	4	—	91	4	8	104	5	4
60000	15	20	—	31	8	—	46	28	—	62	16	—	78	4	—	93	24	—	109	12	—	125	—	—
70000	18	7	4	36	14	8	54	22	—	72	29	4	91	4	8	109	12	—	127	19	4	145	26	8
80000	20	26	8	41	21	4	62	16	—	83	10	8	104	5	4	125	—	—	145	26	8	166	21	4
90000	23	14	—	46	28	—	70	10	—	93	24	—	117	6	—	140	20	—	164	2	—	187	16	—
100000	26	1	4	52	2	8	78	4	—	104	5	4	130	6	8	156	8	—	182	9	4	208	10	8
200000	52	2	8	104	5	4	156	8	—	208	10	8	260	13	4	312	16	—	364	18	8	416	21	4
300000	78	4	—	156	8	—	234	12	—	312	16	—	390	20	—	468	24	—	546	28	—	625	—	—
400000	104	5	4	208	10	8	312	16	—	416	21	4	520	26	8	625	—	—	729	5	4	833	10	8
500000	130	6	8	260	13	4	390	20	—	520	26	8	651	1	4	781	8	—	911	14	8	1041	21	4
600000	156	8	—	312	16	—	468	24	—	625	—	—	781	8	—	937	16	—	1093	24	—	1250	—	—
700000	182	9	4	364	18	8	546	28	—	729	5	4	911	14	8	1093	24	—	1276	1	4	1458	10	8
800000	208	10	8	416	21	4	625	—	—	833	10	8	1041	21	4	1250	—	—	1458	10	8	1666	21	4
900000	234	12	—	468	24	—	703	4	—	937	16	—	1171	28	—	1406	8	—	1640	20	—	1875	—	—
1000000	260	13	4	520	26	8	781	8	—	1041	21	4	1302	2	8	1562	16	—	1822	29	4	2083	10	8
2000000	520	26	8	1041	21	4	1562	16	—	2083	10	8	2602	5	4	3125	—	—	3645	26	8	4166	21	4
3000000	781	8	—	1562	16	—	2343	24	—	3125	—	—	3906	8	—	4487	16	—	5468	24	—	6250	—	—
4000000	1041	21	4	2083	10	8	3125	—	—	4166	21	4	5208	10	8	6250	—	—	7291	21	4	8333	10	8

Digitized by Google

erhoben wird auf 10 Thaler.

9 Heller.			10 Heller.			11 Heller.			1 Albus.			1 Alb. 1 Hlr.			1 Alb. 2 Hlr.			1 Alb. 3 Hlr.			1 Alb. 4 Hlr.		
Thlr.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.
—	—	9	—	—	10	—	—	11	—	1	—	—	1	1	—	1	2	—	1	3	—	1	4
	1	6		1	8		1	10		2	—		2	2		2	4		2	6		2	8
	2	3		2	6		2	9		3	—		3	3		3	6		3	9		4	—
	3	—		3	4		3	8		4	—		4	4		4	8		5	—		5	4
	3	9		4	2		4	7		5	—		5	5		5	10		6	3		6	8
	4	6		5	—		5	6		6	—		6	6		7	—		7	6		8	—
	5	3		5	10		6	5		7	—		7	7		8	2		8	9		9	4
	6	—		6	8		7	4		8	—		8	8		9	4		10	—		10	8
	6	9		7	6		8	3		9	—		9	9		10	6		11	3		12	—
	7	6		8	4		9	2		10	—		10	10		11	8		12	6		13	4
	15	—		16	8		18	4		20	—		21	8		23	4		25	—		26	8
	22	6		25	—		27	6		30	—	1	—	6	1	3	—	1	5	6	1	8	—
	30	—	1	1	4	1	4	8	1	8	—	1	11	4	1	14	8	1	18	—	1	21	4
1	5	6	1	9	8	1	13	10	1	18	—	1	22	2	1	26	4	1	30	6	2	2	8
1	13	—	1	18	—	1	23	—	1	28	—	2	1	—	2	6	—	2	11	—	2	16	—
1	20	6	1	26	4	2	—	2	2	6	—	2	11	10	2	17	8	2	23	6	2	29	4
1	28	—	2	2	8	2	9	4	2	16	—	2	22	8	2	29	4	3	4	—	3	10	8
2	3	6	2	11	—	2	18	6	2	26	—	3	1	6	3	9	—	3	16	6	3	24	—
2	11	—	2	19	4	2	27	8	3	4	—	3	12	4	3	20	8	3	29	—	4	5	4
4	22	—	5	6	8	5	23	4	6	8	—	6	24	8	7	9	4	7	26	—	8	10	8
7	1	—	7	26	—	8	19	—	9	12	—	10	5	—	10	30	—	11	23	—	12	16	—
9	12	—	10	13	4	11	14	8	12	16	—	13	17	4	14	18	8	15	20	—	16	21	4
11	23	—	13	—	8	14	10	4	15	20	—	16	29	8	18	7	4	19	17	—	20	26	8
14	2	—	15	20	—	17	6	—	18	24	—	20	10	—	21	28	—	23	14	—	25	—	—
16	13	—	18	7	4	20	1	8	21	28	—	23	22	4	25	16	8	27	11	—	29	5	4
18	24	—	20	26	8	22	29	4	25	—	—	27	2	8	29	5	4	31	8	—	33	10	8
21	3	—	23	14	—	25	25	—	28	4	—	30	15	—	32	26	—	35	5	—	37	16	—
23	14	—	26	1	4	28	20	8	31	8	—	33	27	4	36	14	8	39	2	—	41	21	4
46	28	—	52	2	8	57	9	4	62	16	—	67	22	8	72	29	4	78	4	—	83	10	8
70	10	—	78	4	—	85	30	—	93	24	—	101	18	—	109	12	—	117	6	—	125	—	—
93	24	—	104	5	4	114	18	8	125	—	—	135	13	4	145	26	8	156	8	—	166	21	4
117	6	—	130	6	8	143	7	4	156	8	—	169	8	8	182	9	4	195	10	—	208	10	8
140	20	—	156	8	—	171	28	—	187	16	—	203	4	—	218	24	—	234	12	—	250	—	—
164	2	—	182	9	4	200	16	8	218	24	—	236	31	4	255	6	8	273	14	—	291	21	4
187	16	—	208	10	8	229	5	4	250	—	—	270	26	8	291	21	4	312	16	—	333	10	8
210	30	—	234	12	—	257	26	—	281	8	—	304	22	—	328	4	—	351	18	—	375	—	—
234	12	—	260	13	4	286	14	8	312	16	—	338	17	4	364	18	8	390	20	—	416	21	4
468	24	—	520	26	8	572	29	4	625	—	—	677	2	8	729	5	4	781	8	—	833	10	8
703	4	—	781	8	—	859	12	—	937	16	—	1015	20	—	1093	24	—	1171	28	—	1250	—	—
937	16	—	1041	21	4	1145	26	8	1250	—	—	1354	5	4	1458	10	8	1562	16	—	1666	21	4
1171	28	—	1302	2	8	1432	9	4	1562	16	—	1692	22	8	1822	29	4	1953	4	—	2083	10	8
1406	8	—	1562	16	—	1718	24	—	1875	—	—	2031	8	—	2187	16	—	2343	24	—	2500	—	—
1640	20	—	1822	29	4	2005	6	8	2187	16	—	2369	25	4	2552	2	8	2734	12	—	2916	21	4
1875	—	—	2083	10	8	2291	21	4	2500	—	—	2708	10	8	2916	21	4	3125	—	—	3333	10	8
2109	12	—	2343	24	—	2578	4	—	2812	16	—	3046	28	—	3281	8	—	3515	20	—	3750	—	—
2343	24	—	2604	5	4	2864	18	8	3125	—	—	3385	13	4	3645	26	8	3906	8	—	4166	21	4
4687	16	—	5208	10	8	5729	5	4	6250	—	—	6770	26	8	7291	21	4	7812	16	—	8333	10	8
7031	8	—	7812	16	—	8593	24	—	9375	—	—	10156	8	—	10937	16	—	11718	24	—	12500	—	—
9375	—	—	10416	21	4	11458	10	8	12500	—	—	13541	21	4	14583	10	8	15625	—	—	16666	21	4

Digitized by Google

Lit. E.

Thaler	Albus	Heller

hat (die Stadt das Dorf) N. (des Orts des Amts) N. bey der ritterschaftlichen Steuer-Obereinnahme hiesiger Legestadt urkund dieser Quittung bezahlt.

(Cassel, Kreyse) den Tag 17 .

Konsistorial-Ausschreiben

vom 16ten Mai 1767,

wegen der Kosten bei Prediger-Einführungen.

Nachdem bereits vor verschiedenen Jahren höhern Orts gnädigst gutgefunden worden, die wegen derer erforderlichen Kosten bey Introduction derer neu bestellten Prediger am 30sten August 1752 ins Land erlassene Verordnung *), vermittelst einer unterm 23sten April 1754 Uns zugegangenen Landesfürstlichen Erklärung in nachstehenden Puncten dahin zu erläutern, daß

*) Oben S. 48.

I. wann ein zeitiger Superintendent auf das Land zu gehen nöthig hat, demselben der erforderliche Vorspann aus dem nächst angrenzenden Amte bis in das daran stoßende, so derselbe auf der Durchreise berühren muß, und von da weiter bis an den bestimmten Ort und Stelle hergegeben, und

II. da es sich zutrüge, daß derselbe des Abends an dem Ort, wo den andern Tag die Introduction zu verrichten ist, ankommt, vor die Abendmahlzeit, wie es bey denen Local-Visitationen, wo keine Introduction vorzunehmen ist, gehalten wird, vier Thaler aus dem Kirchenkasten gut gethan, in Ansehung des von dem Introducendo vor die Introduction zu entrichtenden Honorarii aber

III. auf denen Dörfern mehr nicht als vier, in denen Städten aber sechs Thaler demjenigen, so die Einführung verrichtet, pro Honorario gegeben werden sollen;

diese Verordnung aber damahlen nicht zum Druck befördert, vielweniger überall bekannt worden, und daher auch bey denen Introductionen durchgängig als ein General-Regulativ, wie es gleichwohl die Absicht gewesen, nicht zur Observanz kommen: so haben wir nunmehro vor nöthig erachtet, den Inhalt sothaner Landesfürstlichen Erklärung vermittelst dieses Ausschreibens zum Druck, und damit denenjenigen, so der künftigen Introductionen halben daran gelegen ist, zur Wissenschaft zu bringen. Wir haben Euch demnach dieses Ausschreiben nicht nur zu Eurer Nachricht zufertigen, sondern auch noch eine Anzahl Exemplarien beyfügen wollen, um solche an die Prediger abzugeben. Verbleiben Euch damit übrigens günstig und freundlich zu dienen geneigt.

Cassel den 16ten May 1767.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbsten.

Schreiben der Regierung in Cassel an die Regierung in Darmstadt,

vom 15ten Juni 1767,

die Belehnung minderjähriger Vasallen betreffend.

Was denen Herren, wegen der, von den minderjährigen Vasallen, nach erreichter Volljährig-

Digitized by Google

keit, anderweit zu empfangenden Belehnung, deshalb zu leiſtenden Pflichten und zu entrichtenden Gebühren, an Uns gelangen zu laſſen gefällig geweſen, ſolches haben Wir aus Derſelben freundnachbarlichen Schreiben vom 28ſten April jüngſthin des mehrern zu erſehen gehabt. Gleichwie es nun hierunter bey hieſigem Lehnhof ſo gehalten zu werden pfleget, daß dem, dem Vormund des minderjährigen Vaſallen ertheilten, Lehnbriefe die Clauſel, daß letzterer, nach erreichter Volljährigkeit, die Lehnspflichten ſelbſt zu leiſten ſchuldig ſey, inſerirt, hiernächſt dieſem, wenn er majorenn worden, auf ſein deshalbiges Anſuchen terminus zu Wiederholung des für ihn vom Vormund geleiſteten Lehneids in einer des Endes ergehenden Citation anberahmt, mithin er in praefixo dazu admittirt und ihm darüber eine Beſcheinigung unterm Siegel ertheilt, im übrigen aber an Gebühren, in Betracht der Vormund ſolche vorhin entrichtet hat, nichts weiter abgefordert wird; alſo haben denen Herren Wir ſolches in freundnachbarlicher Antwort unter der Verſicherung hiermit ohnverhalten wollen, daß ꝛc.

Caſſel den 15ten Juni 1767.

Fürſtlich-Heſſiſche Regierung.

Digitized by Google

Verordnung

vom 24sten Juli 1767,

wie es mit den Vormundschaften, desgleichen mit der Aufsicht über die milden Stiftungen gehalten werden soll.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unseren Fürstenthümern und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen:

Nachdem Uns Unsere nachgesetzte Regierung allhier verschiedene, das Vormundschaftswesen angehende, Gebrechen unterthänigst angezeigt und zu deren Verbesserung ein und andere Vorschläge gethan, welche Wir zum Besten der Pupillen und Minderjährigen, auch anderer unter Vormundschaft stehender oder mit Vormündern zu versehender Personen für nützlich und nothwendig angesehen und daher in Gnaden approbiret haben *); als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß

*) Vergl. die als Anhang dieser Verordnung beigefügte Zusammenstellung der das Vormundschaftswesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1.

(Vormundschafts-Protokoll. — Vorzügliche Beförderung der Vormundschaftssachen.)

bey Unseren nachgesetzten Regierungen zu allen vormundschaftlichen Sachen, es mögen solche minderjährige oder wahnsinnige Personen oder Verschwender betreffen, ein eigenes Vormundschafts-Protocoll gehalten werden soll, worinnen alle einkommende Vorstellungen, Anzeigen und Berichte einzutragen, unter die Räthe in jeder Session zu distribuiren, und vorzüglich vor anderen Proceßsachen zu resolviren sind. Damit aber nach beschehener Bevormundung für die richtige Ablegung der Rechnung desto besser ex officio gesorgt werden möge; so sind auch

§. 2.

(Verzeichniß der Vormundschaften.)

alle Vormundschaften in ein besonderes Vormundschafts-Register dergestalt einzutragen, daß dabey umständlich angemerket werde, wann die Vormundschaft ihren Anfang genommen, wie alt die Curanden sind, wie lange die Vormundschaft daure, zu welcher Zeit die Rechnung übergeben und wann solche abgehört werden müsse, auch wann solches zuletzt geschehen, und wer in jeder Vormundschaft zum Rechnungs-Commissario bestellet sey. Sothanes Register soll.

§. 3.

(Obliegenheit der Direktoren der Oberbehörden in Beziehung auf die Bearbeitung der Vormundschaftssachen.)

in der letzten Session eines jeden Monats in pleno durchgegangen und vom Directorio, falls ein oder anderer Referens wider Verhoffen eine ihm zu besorgen zukommende Sache liegen lassen sollte, das Nöthige erinnert und mit allem Ernst darauf gesehen werden, daß nichts liegen bleiben und zu Anstellung der Actionis subsidiariae kein gegründeter Anlaß entstehen möge.

§. 4.

(Von Amtswegen vorzunehmende Bestellung von Vormündern.)

Nachdem aber die Erfahrung seithero gelehret hat, daß nach Absterben der Aeltern die Kinder öfters von deswegen lange Zeit unbevormundet geblieben, weil es an der behörigen Anzeige davon gefehlet hat; so werden zwar alle und jede Obrigkeiten bey denen ihnen zur Notiz kommenden notorischen und des Endes sogleich in

Digitized by Google

dem Vormundschafts-Protocoll zur künftigen Nachricht und weiteren Verfügung einzutragenden Fällen das Nöthige bey unterbleibender Anzeige *ex Officio* zu wahren angewiesen, zugleich aber wird

§. 5.

(Obliegenheit zur Anzeige eingetretener Sterbfälle. — Ablehnung der Uebernahme der Vormundschaft.)

denenjenigen, welche denen hinterlassenen Kindern sowohl vom Vater als auch von der Mutter her am nächsten verwandt sind, oder, wann diese nicht zur Stelle wären, anderen am Orte wohnhaften weitläuftigeren Angewandten, oder, wann auch deren keine vorhanden, allenfalls denen nächsten Nachbarn, und überhaupt denen, welche des Verstorbenen Leiche am nächsten in der Trauer begleitet haben, hierdurch befohlen und denen Predigern, daß sie bey oder nach der Leiche ermeldete Anverwandte oder Leichenbegleiter zum Ueberfluß daran erinneren, injungiret, bey des Verstorbenen ordentlicher Obrigkeit davon innerhalb zweener Monate Anzeige zu thun und zugleich, wann sie ihres Orts sich von der Vormundschaft excusiren zu können vermeynen, nicht nur die Ursachen anzuführen, sondern auch nothdürftig zu bescheinigen, und zugleich andere Anverwandte oder auch andere, mit dem Verstorbenen in einer Zunft gestandene taugliche Leute, oder auch nach diesen andere dazu schickliche Einwohner des Orts namhaft zu machen; gestalten diejenigen, welche die ihnen obliegende Anzeige unterlassen, in zehen Cammergulden gestraft, und, wann dem Pupillen aus dieser Versäumniß ein Schaden zugewachsen wäre, zu dessen Ersetzung angehalten, auch, wann sie sich binnen gehöriger Zeit vorstehendermaßen nicht excusiren, mit ihrer vermeynten Entschuldigung nicht weiter gehöret, dahingegen und wann die Entschuldigungen ganz unerheblich zu seyn befunden würden, sie auch hierüber mit eben bemeldeter Strafe belegt werden sollen.

§. 6.

(Verpflichtung und Bestätigung der testamentarischen Vormünder.)

Wäre auch jemand im Testament zum Vormund verordnet worden; so müssen die Anverwandten, auch andere in vorstehendem §. benannte Personen hiervon Anzeige thun, dem Tutori testamentario aber liegt ob, sich binnen dieser Zeit zur Verpflichtung und Bestätigung, oder, wann der Testator hierunter ein anders disponiret hätte, zur gerichtlichen Confirmation (welche, in sofern nicht die vom Testator unmöglich vorhergesehenen Umstände und das Beste der Pupillen ein anderes unumgänglich erforderen, regulariter dem Testament gemäß zu ertheilen und das Tutorium oder Curatorium darnach einzurichten ist) zu sistiren oder seine vermeyntliche Excusationes auf gleiche Weise bey Vermeydung obgesetzter Strafe anzuzeigen und zu bescheinigen. Und da auch

§. 7.

(Entscheidung über die Ablehnungsgründe.)

die wegen Uebernehmung einer Vormundschaft öfters entstehende Streitigkeiten zum großen Nachtheil derer pflegbedürftigen Personen durch Hin- und Herberichten und darauf zu nehmende Resolutiones jezuweilen ganze Jahre dauern; so sollen zu Abschneidung aller hierbey vorfallenden Weitläuftigkeiten dergleichen Rechtfertigungssachen pro futuro sofort auf eingezogenen genugsamen Bericht oder auch äußerst nöthigen Falles auf mündliches Verhör *Processu summario* abgethan, gegen einen Bescheid aber, wodurch jemand solchergestalt praevia causae cognitione zum Vormund ernennet wird, wie dieses ohnehin Rechtens ist, kein *Remedium Provocationis quoad effectum suspensivum* gestattet, sondern, damit die Unmündigen nicht inzwischen pfleglos bleiben, der Appellant der eingewandten Provocation ungeachtet, sich zum Vormund bestellen zu lassen, angehalten werden.

Digitized by Google

§. 8.

(Obliegenheit der Vormünder zur jährlichen Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen.)

Ob es sich auch zwar nach Vorschrift der Reichsgesetze *) und der hiernach eingerichteten, von denen Vormündern bey ihrer Bestellung abzuschwörenden Eids-Formul von selbst verstehet, daß die Vormundschafts-Rechnungen alljährlich abgelegt werden müssen; so ist jedoch nach der bisherigen Erfahrung nicht unbekannt, wie wenig Vormünder sich dieser ihrer Pflicht und Obliegenheit erinnern, und wird dahero allen und jeden Vormündern bey zwanzig Thaler und respective Goldgulden, auch nach Befinden einer gefährlichen Unterlassung härterer Strafe hiermit ernstlich eingebunden, die Rechnungen alljährlich und zwar das erstemal nebst dem Inventario, längstens drey Monate nach Ablauf jeden Jahrs ohnfehlbar einzuliefern, und Terminum zur Abnahme zu extrahiren.

*) Reichs-Polizei-Ordnung vom Jahre 1548, Tit. 31, §. 3, und vom Jahre 1577, Tit. 32, §. 3.

§. 9.

(Zeitige Abhörung der Rechnungen. — Bestimmung der Vormundsgebühren.)

Die Gerichte aber haben alsdann dafür Sorge zu tragen, daß die eingelieferte Rechnungen in Zeiten und längstens innerhalb dreyer Monate nachher wirklich abgehöret werden, hierbey auch das Inventarium, ob es legali modo und den vorhin ergangenen Verordnungen gemäß in allen Stücken verfertiget worden, jedesmal zu untersuchen, und, falls daran einiger Mangel erscheinet, solches vom Vormund und denjenigen, so es verfertigen lassen, auch dem Befinden nach von denen, welche zur Zeit der Pflegbefohlnen Erblasser sich im Hause befunden, eidlich bestärken, die Rechnungen selbst aber genau durchgehen, behörig moniren, und darinnen keine unnöthige Kosten in Ausgabe passiren zu lassen. Dahingegen ist, wann es nicht Unvermögende betrifft, als in welchem Falle, so wie überhaupt ein jeder sich seiner christlichen Schuldigkeit bey Vormundschaften bescheiden wird, bey dem Schluß eines jeden Jahrs dem Vormund *ex Officio* nach Proportion der Einnahme und der gehabten Mühewaltung loco Honorarii ein Gewisses, so jedoch nicht über vier Procent seyn darf, zu vergüten.

§. 10.

(Gebühren für die Rechnungs-Abhörung.)

Gleichwie es nun, was die Abhörungsgebühren bey den Untergerichten betrifft, diesfalls bey der Sportul-Ordnung sein Bewenden behält; also bleibt es hingegen nach Wicht- und Weitläuftigkeit der Rechnung jedesmal zur Determination Unserer nachgesetzten Regierung ausgestellt, was für die Abhörung gut zu thun sey, damit der Rechnungs-Commissarius im Stande seyn möge, einen tüchtigen rechnungsverständigen Calculatorem, ohne sich an die dazu nicht durchgängig geschickte, auch durch andere Arbeit öfters distrahirte, Scribenten zu binden, annehmen und für seine Mühe billigmäßig bezahlen zu können.

§. 11.

(Einsendung von Vormunds-Tabellen.)

Damit auch Unsere Absicht und höchste Intention desto besser erreichet werde; so haben die Beamten samt Burgermeister und Rath in den Städten, wie auch die adelichen Justitiarii jährlich ein pflichtmäsiges, von den Predigern jedes Orts und Dorfschaft dahin: daß sich sonst keine unbevormundete Personen allda fänden, mit zu attestirendes Verzeichniß aller und jeder Pflegbefohlenen ihres Gerichtszwangs, mit Benennung der Vormünder und ob diese ihre Rechnungen abgelegt, an Unsere nachgesetzte Regierungen einzuschicken, diese aber hinwiederum dergleichen Designationes in Ansehung der unmittelbar unter

Digitized by Google

der Regierung ſtehenden Pupillen ebenfalls einzugeben. Nicht weniger wird

§. 12.

(Berückſichtigung des Vormundſchaftsweſens bei den fiskaliſchen Viſitationen.)

Unſeren Officiis Fisci jeden Orts hiermit aufgegeben, auf die genaueſte Befolgung alles deſſen, was vorſtehendermaßen in Anſehung der Vormundſchaften verordnet iſt, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande fleißig Acht zu haben, auch des Endes, ſo oft ſie es nöthig finden, beſonders bey den Land-Viſitationen ſich die §. §. 2, 4 und 11 vorgeſchriebene Protokollen-Regiſter und Verzeichniſſe zur Einſicht vorlegen zu laſſen, mithin bey darunter wahrnehmenden Gebrechen davon behörigen Orts die ungeſäumte pflichtmäſſige Anzeige zu thun.

§. 13.

(Aufſicht über die Stiftungen für Studirende und zu anderen milden Zwecken.)

Dieweil auch in hieſigen Landen ſich allerley Stiftungen für Studirende und zu anderen milden Sachen *a)* finden, welche außer denen, ſo Wir ſelbſt vergeben, theils Unſere Regierungen und Consistoria, theils Burgermeiſter und Rath in den Städten, theils auch gewiſſe Familien aus denen auf ſie vererbten Gütern entweder an Leute aus der Familie oder an fremde Studirende oder auch an gewiſſe Arme zu conferiren haben, dergleichen Stiftungen aber, wann ſie zumalen durch keine Kirchenkaſten-, Stadtcämmerey- oder andere alljährlich abzuhörende Rechnungen laufen *b)*, öfters mit der Zeit in Vergeſſenheit und Abgang gerathen; ſo ſoll Unſere Regierung zu Caſſel *c)* auch hierüber ein beſonderes Stiftungs-Regiſter halten, und aus den von denen Regierungen und Consistoriis zu Marburg und Rinteln ſowohl, als ſonſt aller Orten her mit Fleiß zuſammen zu bringenden und von Unſeren geheimen Kriegs- und Landcanzeleyen ebenfalls dahin zu communicirenden Nachrichten *d)* genau darinnen verzeichnen, woher die Stiftungen rühren, wozu und für wen ſie gewidmet worden, wer ſolche adminiſtrire, wer die Collatores und wo die dazu gewidmete Fonds angelegt, auch welche Leute für jetzo und auf wie viele Jahre im Genuß ſeyen ꝛc. ꝛc. *e)*, um über alle und jede dergleichen Stiftungsſachen die nöthige Oberaufſicht zu führen, und diejenigen, welche dabey ihr Amt nicht thun und ſich etwas zu Schulden kommen laſſen, zur Verantwortung und Strafe ziehen zu können. Und damit dieſes deſto füglicher geſchehen möge: ſo ſollen nicht allein diejenigen, welchen es zukommt, von den von Zeit zu Zeit ſich zutragenden Veränderungen Anzeige zu thun angewieſen, ſondern es ſoll auch ſothanes Regiſter alle ſechs Monate in Gegenwart eines geiſtlichen Conſiſtorialraths und des Advocati Fisci in Caſſel, welchen wir auf jedesmalige vorgängige Anzeige noch einen oder mehrere Commissarios beyordnen oder respective vorſetzen wollen, durch einen von der Regierung zu deputirenden Rath in einer oder etlichen Seſſionen durchgegangen, und das Nöthige, was entweder von Uns und Unſerm geheimen Ministerio oder von der Regierung und dem Consistorio zu verordnen ſeyn möchte, veranlaſſet und an Hand gegeben werden. Das Stiftungs-Regiſter ſelbſt aber nebſt dem dabey zu führenden Stiftungs-Protocoll ſoll einem jedesmaligen Lehn-Secretario beſonders aufgetragen und befohlen werden *f)*, welcher dafür ſtehen und über alles Rede und Antwort zu geben, auch was er für Mängel wahrnimmt, dem Directorio anzuzeigen, und zugleich im Protocoll zu verzeichnen ſchuldig ſeyn ſoll, damit bey der halbjährigen Reviſion deſto leichter nachgeſehen werden könne, was desfalls geſchehen oder noch weiter in jeder Sache zu thun ſey.

a) Alle Stiftungen ohne Ausnahme ſind im §. 135 der Verfaſſungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 unter den beſondern Schutz des Staates geſtellt.

b) Welche Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken gegenwärtig unter der Leitung der Regierungen

Digitized by Google

stehen, bestimmt die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 9.

Ueber die Verleihung der Hammschen Beneficien insbesondere vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 4ten Mai 1787.

Durch Geheimeraths-Beschluß vom 12ten März 1819 ist das Konsistorium zu Marburg zur Abhörung der Rechnungen über die in diesem §. 13 erwähnten, Stiftungen für Studirende ꝛc. im Oberfürstenthume ermächtigt worden.

c) Ueber die Verwaltung der Lokal-Stiftungen s. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 71.

d) Durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 1sten September 1800 wurde die Einsendung eines Verzeichnisses aller Stiftungen, mit Angabe deren Absicht, Verwendung und dermaliger Verwaltung an die Regierung, zum Behuf der Einreichung bei dem Landesherrn, angeordnet.

e) Von jeder geschehenen Verleihung eines für Studirende bestimmten Geld-Beneficiums soll zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 29sten August 1814 der Universität Nachricht gegeben werden. — Ueberhaupt ist über die Unterstützungen für Studirende aus der Staatskasse oder aus Stiftungen nachzusehen Gesetz vom 29sten Oktober 1833, das Studiren auf der Landes-Universität betreffend, §. 3.

f) Nach §. 18, Nr. 6 der Dienst-Ordnung für die Regierungen vom 28sten März 1822 ist das Stiftungs- (Instituten-) Protokoll mit dem Kommunal-Protokoll verbunden und dessen Führung liegt nach §. 52, gleich den übrigen Geschäfts-Protokollen, dem Sekretariat ob.

Wir befehlen daher Unseren Regierungen sowohl, als den Ober- und Niederbeamten, auch anderen Gerichtbarkeiten im Lande, sich nicht allein nach dieser Unserer Verordnung behörig zu achten, sondern auch dieselbe zu jedermanns Wissenschaft unter öffentlichem Glockenschlag publiciren und allenthalben gehöriger Orte affigiren zu lassen *). Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. Gegeben zu Geismar am 24sten Juli 1767.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Canngießer.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 28sten Juli 1767 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Digitized by Google

Anhang.

Zusammenstellung
der das Vormundschaftswesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1.
Einleitung.

Gegenstand dieser Zusammenstellung ist nur das privatrechtliche Vormundschaftswesen und es sollen darin diejenigen gesetzlichen Bestimmungen angegeben werden, welche entweder für alle Theile des kurhessischen Staates oder für die altheffischen Provinzen verbindliche Kraft haben.

Ausgeschlossen davon ist daher die nähere Angabe der in der

Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. §. 7, 8 und 9,

in Beziehung auf die Minderjährigkeit des Regierungs-Nachfolgers ꝛc. enthaltenen Bestimmungen, so wie der in dem

Edikte vom 29sten Mai 1833, §. 18,

vorkommenden Anordnungen über das standesherrliche Vormundschaftswesen.

Eine allgemeine Vormunds-Ordnung für die gesammten kurhessischen Lande ist noch nicht vorhanden und auch das in der

Verfassungs-Urkunde, §. 131,

angekündigte und beziehungsweise in dem

Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 4,

in Antrag gebrachte Gesetz über die Einrichtung von Familienräthen ist bis jetzt noch nicht erschienen.

Eine das gesammte Vormundschaftswesen vollständig umfassende Verordnung bestehet auch für die altheffischen Provinzen nicht. Als einigermaßen allgemeine, wenigstens mehrere einzelne Gegenstände desselben betreffende, Verordnungen lassen sich nur anführen

das Kap. X der Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615,

der Art. IX der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 81 fg.,

die der gegenwärtigen Zusammenstellung unmittelbar vorhergehende

Verordnung vom 24sten Juli 1767,

ferner ein von der Regierung zu Marburg erlassenes

Circular oder Ausschreiben vom 24sten August 1786,

und endlich das die Wiederherstellung des vaterländischen Vormundschaftswesens betreffende

Regierungs-Ausschreiben vom 20sten April 1814.

Eine ausführliche Vormundschafts-Ordnung enthält die

Justiz-Ordnung für das Grosherzogthum Fulda vom 28sten Dezember 1816, zweite Haupt-Abtheilung, erstes Hauptstück, §. §. 58 bis 111,

welche zwar für das Vormundschaftswesen der altheffischen Provinzen keine unmittelbare Rechtsquelle bildet (insofern nicht die darin vorkommenden auf den Geschäftsgang Bezug habenden Bestimmungen bei den Vormundschaften in den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden zur Anwendung gebracht werden), aber doch, soweit sie sich nicht

Digitized by Google

auf das sonstige Fuldaische Privatrecht oder auf besondere Einrichtungen im Grosherzogthume Fulda beziehet, berücksichtiget und bei der gegenwärtigen Zusammenstellung verglichen zu werden verdient.

§. 2.

Umfang des Vormundschaftswesens.

In der hessischen Gesetzgebung kommen vor und sind unter dem Vormundschaftswesen überhaupt begriffen:

1) die Vormundschaft über Unmündige und die Kuratel über mündige Minderjährige, welche beide jedoch unter dem Ausdrucke: Vormundschaft begriffen und in ihren an sich verschiedenen Beziehungen nicht von einander unterschieden zu werden pflegen,

   Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 1;

2) die Kuratel oder Vormundschaft über Wahnsinnige, Blödsinnige und Andere, welche sich in einem Krankheitszustande befinden, wodurch sie an der Verwaltung ihres Vermögens verhindert werden,

   Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 4, B. II, S. 82,

   Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 1,

   Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 40;

3) die Kuratel über Verschwender,

   Reformations-Ordnung vom Jahre 1534, H, B. I, S. 10,

   Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 1;

   welche in der

   Verordnung vom 20sten August 1800, §. 9,

   auf diejenigen erstreckt worden ist, welche wegen Wuchers bereits zweimal bestraft worden sind und sich zum drittenmal auf wucherlichen Wegen betreten lassen.

4) die Kuratel über Abwesende,

   Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Mai 1815,

   Verordnung vom 5ten Juli 1816;

   mit welcher in Verbindung stehet

5) die Kuratel über das Vermögen der Deserteurs,

   Verordnung vom 26sten Februar 1788,

   so wie der nicht im Militär gestandenen Ausgewanderten,

   Verordnung vom 23sten März 1798,

   und der ausgetretenen Militärpflichtigen,

   Rekrutirungsgesetz vom 10ten Juli 1832, §. 111, und vom 25sten Oktober 1834, §. 111.

6) Einer Kuratel der ruhenden Erbschaft erwähnen zwar die Verordnungen nicht, sie kommt aber bei den hessischen Gerichten vor und wird als vormundschaftliche Kuratel behandelt, s. nachher §. 17, Nr. 5 und 6.

   In der

   Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 50, B. II, S. 253

   wird auch die Sequestration einer streitigen Erbschaft als Kuratel bezeichnet.

7) Der Prozeß-Kuratel (cura ad litem) erwähnt die

   Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 7, und Tit. XX, Nr. 8, B. I, S. 196 und 219.

   Dahingegen ist

8) die besondere Geschlechts-Kuratel dem hessischen Rechte fremd,

   Schreiben der Regierung zu Cassel vom 18ten April 1785,

   und

9) die Konkurs-Kuratel,

Digitized by Google

vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 62, II, B. II, S. 334,

wird nicht zum Vormundschaftswesen gerechnet.

Die in dieser Zusammenstellung angeführten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich meistens und hauptsächlich auf die Vormundschaften über Minderjährige und sind nur theilweise auf die übrigen Kuratelen anwendbar.

§. 3.

Anzeige der Fälle, wo es der Bestellung einer Vormundschaft oder Kuratel bedarf.

Damit die obervormundschaftlichen Behörden davon Wissenschaft erhalten, wenn durch Todesfälle oder sonst das Bedürfniß der Bevormundung von Minderjährigen, Blödsinnigen oder anderen an Verwaltung ihres Vermögens verhinderten Personen entstehet, liegt

1) den nächsten Anverwandten oder in deren Ermangelung den nächsten Nachbarn und denen, welche des Verstorbenen Leiche am nächsten in der Trauer begleitet haben, ob, davon bei dem betreffenden Gerichte Anzeige zu thun und zwar bei Vermeidung einer Geldbuse und der Verpflichtung zum Ersatze eines durch die Unterlassung dem Minderjährigen entstehenden Schadens,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5 und §. 6.

Ueber die deshalbige Obliegenheit der nächsten Blutsfreunde insbesondere vergl.

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X.

2) Eine gleiche Obliegenheit zu einer solchen Anzeige haben die Ortsvorstände, und zwar sowohl wenn Eltern mit Hinterlassung minderjähriger Kinder, als auch wenn Vormünder mit Tode abgehen,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 1 und §. 2, B. II, S. 81,

welche Obliegenheit die Ortsvorstände als Hülfsbeamten des Staats,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 61,

auch jetzt noch haben, und in welcher Beziehung sie zufolge

Ministerial-Ausschreibens vom 2ten Mai 1822

der Disziplinar-Gewalt der Untergerichte unterworfen sind.

3) Die Prediger sind ebenwohl schuldig, von Todesfällen, wodurch das Bedürfniß einer Bevormundung entstehet, das betreffende Stadt- oder Landgericht oder Justizamt schriftlich zu benachrichtigen,

Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Mai 1815,

Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 40.

Was die Israeliten betrifft, so kam in der Eidesformel des vorhinnigen Land-Rabbiners folgende Stelle vor:

5) „Derer Juden Wittwen und Waisen „will ich mich in denen mir überlassenen „Geschäften treulich annehmen und dahin „mit bedacht seyn, deß selbigen „von der Obrigkeit tüchtige und „treue Vormünder bestellt werden."

Wenn gleich die hierdurch begründete Obliegenheit zur Anzeige der eine Bevormundung nöthig machenden Sterbfälle auf die dermaligen Rabbinen der israelitischen Gemeinden nicht ausdrücklich übertragen worden ist, so läßt doch die in der

Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 1 und in dem Gesetze vom 29sten Oktober 1833, §. 1,

ausgesprochene Gleichstellung der Israeliten mit Unterthanen anderer Bekenntnisse nicht daran zweifeln, daß den Vormundsbedürftigen unter jenen dieselben Einrichtungen, welche für diese bestehen, zu gut kommen, zumal da die Rabbinen durch die zufolge der

Digitized by Google

Verordnung vom 30sten Dezember 1823, §. 18,

zu führenden Synagogen-Bücher zu der fraglichen Anzeige eben so wohl in den Stand gesetzt worden, wie die christlichen Prediger durch die Kirchenbücher.

4) Die Justizbeamten selbst haben bei vorkommenden Gelegenheiten sich danach zu erkundigen, ob in ihrem Gerichtsbezirke sich Personen befinden, die der Bevormundung bedürfen,

Reformations-Ordnung vom Jahr 1534, II, B. I, S. 10,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 6, B. I, S. 334,

und die ihnen zur Wissenschaft kommenden Fälle dieser Art gehörigen Orts einzutragen,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 4.

5) Die Fälle, welche die Anordnung einer Vormundschaft oder Kuratel über schriftsässige Personen erfordern, müssen von dem betreffenden Untergerichte alsbald dem Obergerichte berichtlich angezeigt und ausserdem muß am Schlusse oder nach neuerer Vorschrift spätestens bis zum 1sten Juli jedes Jahres ein Verzeichniß der noch unbevormundeten Schriftsässigen, bei welchen jenes Bedürfniß obwaltet, an das Obergericht eingeschickt werden,

Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Januar 1816, Nr. 3, b,

Dienst-Anweisung für die Justizbeamten, §. 13, Nr. 5, b.

§. 4.

Fälle der Nothwendigkeit der Bestellung von Vormündern oder Kuratoren.

Was zuvorderst

1) die Vormundschaft über Unmündige und Minderjährige betrifft, so ist

a) eine solche nur erforderlich, wenn dergleichen Kinder keinen ehelichen Vater haben, und es bedarf insonderheit einer Vormundschaftsbestellung nicht um deswillen, weil der Vater zu einer zweiten oder weitern Ehe schreitet,

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 23sten April 1789.

Daß in sollen Fällen ein Mitvormund bestellt werden könne, wird unterstellt in dem

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 6.

Sowohl nach der

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X,

als nach der

Justiz-Ordnung für das Grosherzogthum Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 59,

kann den Kindern ein Vormund bestellt werden, wenn sich nach vorgenommener Untersuchung ergiebt, daß durch übeln Haushalt des Vaters das Vermögen der Kinder in Gefahr gesetzt werde.

Nach der angeführten

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 58,

sind auch denjenigen Minderjährigen Vormünder zu bestellen, deren Vater zu einer langwierigen oder lebenslänglichen Zuchthaus- oder Eisenstrafe verurtheilt worden ist.

b) Die Bestellung eines Vormunds wird nicht dadurch überflüssig, wenn Kinder durch den Tod ihres Vaters in die grosväterliche Gewalt zurückfallen,

Regierungs-Reskript vom 9ten Mai 1805;

Digitized by Google

c) Wenn Kinder bisher unter der Vormundschaft ihrer Mutter als Witwe gestanden haben und diese sich anderweit verheirathet oder sich in Unpflichten schwängern läßt, dann muß den Kindern ein anderer Vormund bestellt werden,

Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 10, B. I, S. 268,

Regierungs-Reskript vom 7ten Oktober 1802, §. 3,

Regierungs-Ausschreiben vom 24sten November 1804, §. 3.

Uebrigens

d) kann Mangel des Vermögens keinen Grund abgeben, um Minderjährige unbevormundet zu lassen,

Regierungs-Dekret vom 30sten August 1790,

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 8ten Mai 1794.

e) Daß auch uneheliche Kinder, als vaterlose Minderjährige, zu bevormunden seyen, ist nach der Praxis ausser Zweifel und namentlich in einem Reskripte des Obergerichts zu Cassel vom 7ten Februar 1826 dem Justizamte zu Witzenhausen bemerklich gemacht worden.

2) Ueber die Gründe einer vorzunehmenden Prodigalitäts-Erklärung und deren Untersuchung finden sich Vorschriften in der

Reformations-Ordnung vom Jahre 1534, II, B. I, S. 10.

Nach der

Verordnung vom 20sten August 1800, §. 9,

soll derjenige, welcher sich nach zweimaliger Bestrafung zum drittenmal eines Wuchers schuldig macht, der eigenen Verwaltung seines und seiner Kinder Vermögens entsetzt und über ihn, wie über einen Verschwender ein Vormund bestellt werden.

3) Die Kuratel der Abwesenden ist eine blose Vermögens-Kuratel,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 71,

und es wurde deshalb in einem Reskripte des Obergerichts zu Cassel an das Justizamt zu Grebenstein vom 21sten April 1830 verfügt:

6) „Wenn — ein Abwesender im Amts„bezirke kein Vermögen besitzt, so ist, „falls der Abwesende volljährig seyn sollte, „die Anordnung einer Kuratel nicht erfor„derlich."

4) Hinsichtlich des vorerst annotirten Vermögens der Deserteurs war in einer, zur Aufnahme nicht geeignet erachteten,

Verordnung vom 12ten März 1737, §. 2,

bestimmt, daß von den Gerichten dahin gesehen werden solle,

„daß denen bonis solcher *Absentium* „Curatores ex officio gesetzt werden."

In der

Verordnung vom 26sten Februar 1788

findet sich hinsichtlich des Vermögens derjenigen Deserteurs, bei denen die Einziehung desselben noch nicht Platz greift, die Bestimmung, daß

„bei Absterben der Eltern oder wo es „sonst erforderlich ist, in Gefolge des „§. 2 der Confiscations-Ordnung von „1737 darüber Curatoren bestellt „und von solchen jährlich Rechnung „abgelegt,"

und über das deshalbige Ergebniß jährlich an das Kriegs-Collegium eine Liste eingeschickt werden soll.

Digitized by Google

Diese Einrichtung ist sodann durch

Verordnung vom 23sten März 1798

auf das Vermögen der nicht in militärischer Verbindung gestandenen Unterthanen, welche von der zuständigen Behörde die Erlaubniß, „ihrer Profession „oder anderer Ursachen wegen aus dem Lande „zu gehen", erhalten haben, und nicht zur gesetzlich bestimmten Zeit zurückgekehrt sind, erstreckt und verordnet worden, daß deren Vermögen mit Arrest zu belegen sey und daß die Beamten derjenigen Aemter, unter welchen die Ausgewanderten stehen,

„alsdann, wenn anders dies, wegen des „Lebens der Eltern vor der Hand und „bis zu deren Tode nicht ausgesetzt wer„den muß, den Bestand des Ver„mögens untersuchen, solches durch „Curatoren verwalten lassen, die Aus„gewanderten edictaliter vorladen, und „solchergestalt deren Anverwandten nicht „eher etwas zukommen lassen (sollen), „bis der Tod des Ausgewanderten „erwiesen wird, oder mit abge„laufenem siebenzigsten Lebens„jahre rechtlich zu vermuthen „stehet."

Wenn auch diese Anordnungen wegen der Bestimmungen, welche hinsichtlich der Auswanderung und der Vermögens-Konfiskation in der

Verfassungs-Urkunde §. 41 und §. 128

vorkommen, ihrem unmittelbaren Zwecke und Gegenstande nach sich nicht mehr zur vollen Anwendung eignen, so sind sie doch für die Lehre von der Kuratel der Abwesenden nicht unerheblich, wie denn auch ähnliche Bestimmungen hinsichtlich des Vermögens der ausgetretenen Militärpflichtigen in dem

Rekrutirungsgesetze vom 25sten Oktober 1834, §. 111, Nr. 2,

getroffen sind.

5) Als solche, denen wegen einer durch körperliche oder Geisteskrankheit oder Schwäche erzeugten Unfähigkeit zur eigenen Vermögens-Verwaltung Kuratoren anzuordnen seyen, bezeichnet die

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X,

„Gebrechhaftige, Unsinnige, Stumme oder Taube „oder auch alte unvermögliche Personen, welche „der Vormundschaft benöthiget oder dieselbe für „sich selbst oder durch Andere begehren wür„den," die

Justiz-Ordnung für das Grosherzogthum Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 58,

aber: „Rasende und Blödsinnige und solche „Kranke, welche nach der Art ihrer Krankheit „und nach ihrer Familienlage für sich selbst zu „sorgen ausser Stand sind,"

welche Bestimmungen gewissermaßen als Erläuterung der in der

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 4, B. II, S. 82

vorkommenden dienen können.

Vom Obergerichte zu Cassel ist in einem Reskripte an das Justizamt zu Witzenhausen vom 31sten Oktober 1831 diesem bemerklich gemacht worden, daß der Mangel an Sprache bei einem Volljährigen allein noch kein zureichender Grund einer Bevormundung sey, und in einem Reskripte an das Justizamt zu Allendorf vom 2ten Oktober 1832, daß ein Grund zu einer Kuratel-Anordnung darin, daß Jemand „sehr ungesund" oder „blind" sey, noch nicht gefunden werden könne.

Ein Reskript desselben Obergerichts an das Justizamt zu Felsberg vom 17ten Mai 1836 enthält die Bestimmung:

„Der Curatel-Bestellung über eine geistes„schwache volljährige Person muß eine „Untersuchung über deren Geisteszustand vor„ausgehen; der alleinige Bericht des Orts„vorstandes oder die Anzeige des Predigers „genügt nicht."

Digitized by Google

Ueber die zu dem Ende den Umständen nach erforderliche gerichtsärztliche Untersuchung zweifelhafter körperlicher oder geistiger Gesundheits-Zustände ist nachzusehen

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 4, Nr. 3 und §. 45.

Uebrigens begründet die Stellung unter Kuratel aktive und passive Unfähigkeit zur Wahl eines Landtags-Deputirten,

Verfassungs-Urkunde, §. 67,

sowie Unfähigkeit zum Erwerbe des Ortsbürgerrechts,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 26, Nr. 4.

§. 5.

Wahl der zu bestellenden Vormünder.

1) Im Falle jemand im Testamente zum Vormund verordnet worden, ist demselben in der Regel, und wenn nicht Umstände, welche der Testator nicht hat vorhersehen können und das Wohl des Mündels unumgänglich ein Anderes erfordern, die Vormundschaft zu übertragen,

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 6.

Auch durch Ehepakten kann eine Vormundschaft angeordnet werden,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 62.

Ausserdem hat

2) die Mutter, falls sie zur Uebernahme der Vormundschaft erbötig ist und kein besonderer Anstand dabei obwaltet, das nächste Recht auf dieselbe,

Schaumburger Polizei-Ordnung a. a. O.

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 8ten Mai 1794.

Dieses Recht der Mutter ist jedoch beschränkt auf die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder. Eine hierher gehörige Bestimmung findet sich in nachstehendem

Auszuge eines Reskripts des Obergerichts zu Cassel an das Justizamt zu Grebenstein vom 23sten April 1835.

3) „Bei Nr. 50 — ist die Mutter als „Vormünderin ihres abwesenden volljährigen Sohnes aufgeführt und legt „auch keine Rechnung über ihre Verwaltung ab.

„Da ein Abwesender keines Vormundes, sondern eines Kurators bedarf, „die gesetzlichen Bestimmungen über die „Fähigkeit der Mutter, als Vormünderinnen „ihrer Kinder bestellt zu werden, also auch „auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erscheinen, so stellt sich sowohl die „Vormundschafts-Bestellung in der „Person jener Witwe, wie auch, daß dieselbe bisher keine Rechnung abgelegt hat, „als unstatthaft dar."

Findet eine mütterliche Vormundschaft nicht Statt, so sind

3) zuvorderst die nächsten und dann die entfernteren Anverwandten der zu bevormundenden Kinder, vom Vater oder von der Mutter her, zu Vormündern zu wählen,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5;

4) in Ermangelung solcher aber aus den Zunftgenossen des Verstorbenen oder aus den übrigen Einwohnern des Orts taugliche Vormünder zu bestellen,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5,

wobei

5) das betreffende Gericht die nächsten Verwandten der Minderjährigen und diese selbst mit ihren Vorschlägen zu hören hat,

Digitized by Google

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 6, B. I, S. 334,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5.

6) Hinsichtlich der Eigenschaften und Fähigkeit der zu bestellenden Vormünder bestehet im Allgemeinen blos die Vorschrift, daß taugliche, schickliche und tüchtige Leute dazu bestellt werden sollen,

Schaumburger Polizei-Ordnung a. a. O.

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 62.

Als spezielle Bestimmung in dieser Hinsicht kommt nur die vor, daß ein Stiefvater nie zum Vormunde seiner Stiefkinder bestellt werden soll,

Verordnung vom 20sten Juli 1750, oben S. 32.

Nur bei dem Kurator einer streitigen Erbschaft, eben so wie bei dem Kurator einer Konkursmasse, erfordert die

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 29 und §. 50,

daß er angesessen sey; sonst ist dieses bei Vormundschaften nicht als Erforderniß vorgeschrieben, wenn gleich die verordnete Eintragung der Vormundschaften in die Hypothekenbücher (s. nachher §. 7) den Besitz von Immobiliar-Vermögen bei den Vormündern als Regel unterstellt.

Zu vergleichen ist hierbei die

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 63.

§. 6.

Ablehnung der Vormundschaft.

1) Die Mutter bedarf keiner Entschuldigungsgründe, um die Vormundschaft über ihre Kinder abzulehnen, sondern braucht solche nur zu übernehmen, wenn sie will,

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 8ten Mai 1794,

wiewohl nach der

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X,

die Mutter bei dem Mangel anderer Vormünder die Vormundschaft behalten muß.

2) Andere, zu einer Vormundschaft durch ein Testament oder als nächste Verwandte berufene Personen müssen, wenn sie die ihnen angefallene Vormundschaft ablehnen zu können glauben, ihre deshalbigen Entschuldigungsgründe, innerhalb zwei Monaten von dem Anfalle der Vormundschaft an, bei dem zuständigen Gerichte anzeigen und bescheinigen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden sollen,

Schaumburger Polizei-Ordnung a. a. O.

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5, 6.

Es soll hierüber, nöthigenfalls nach kurzer Verhandlung, von dem Gerichte entschieden und gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zugelassen werden, sondern der Appellant einstweilen die Vormundschaft übernehmen,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 7,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 65 und §. 66.

3) Als gesetzliche Entschuldigungsgründe kommen vor:

a) daß Ober-Appellationsgerichtsräthe sich mit keinen Vormundschaften beladen sollen,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. V, §. 8, B. II, S. 369;

b) daß Lehrer an Stadt- oder Gemeindeschulen, sowie an höheren Lehr-Anstalten, nicht verbunden sind, eine Vormundschaft oder Kuratel zu übernehmen,

Digitized by Google

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Dezember 1827;

und

c) daß Apotheker von Vormundschaften befreiet sind,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 265.

d) Die allgemeine Bestimmung im

Staatsdienstgesetze vom 8ten März 1831, §. 15,

wonach kein Staatsdiener irgend einen Beruf, durch welchen den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte, beibehalten darf, wird auch auf die Uebernahme und Beibehaltung von Vormundschaften, in sofern davon ein solcher Nachtheil zu besorgen stehet, zu beziehen seyn.

e) Relative Ablehnungsgründe giebt die in der

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5

vorgeschriebene Folge der Berufung zur Vormundschaft an Hand.

§. 7.

Bestellung und Beeidigung der Vormünder.

Die obervormundschaftliche Behörde hat die Bestellung und Beeidigung der Vormünder und Kuratoren, wo es deren bedarf, von Amtswegen zu bewirken,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 6, B. I, S. 331,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 72, B. II, S. 258,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 4.

Der in einem Testamente angeordnete Vormund bedarf ebenwohl der gerichtlichen Bestätigung,

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 6.

Jeder Vormund, auch der testamentarisch angeordnete, wenn in dieser Hinsicht nicht das Testament ein Anderes disponirt,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 6.

muß von dem betreffenden Gerichte beeidigt werden,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 3, B. II, S. 81,

Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 7, B. I, S. 194,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 6, B. I, S. 334,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 8.

Die Eidesformel der Vormünder ist vorgeschrieben in der

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X und in der

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XL, Nr. 5, B. II, S. 157,

die eines Curatoris ad litem in der

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XX, Nr. 8, B. I, S. 229.

Ueber den Vormundschafts- und Kuratel-Eid der Israeliten vergl.

Verordnung vom 14ten Februar 1828, §. 11;

über die Beeidigung der Mennoniten,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 68.

Auch die Mutter muß, wenn sie die Vormundschaft über ihre Kinder übernimmt, sich beeidigen lassen und dabei den weiblichen Rechtswohlthaten, nach vorgängiger Erklärung derselben,

Regierungs-Ausschreiben vom 29sten März 1755, oben S. 59,

und einer anderweiten Heirath für die Dauer der Vormundschaft entsagen, und wird

Digitized by Google

ohne solche Beeidigung zur Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder nicht gelassen,

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X,

Regierungs-Reskript vom 26sten Mai 1755, oben S. 60,

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 8ten Mai 1794,

Regierungs-Reskript vom 7ten Oktober 1802,

Regierungs-Reskript vom 16ten Januar 1804,

Regierungs-Ausschreiben vom 24sten November 1804.

Durch Reskript des Obergerichts zu Cassel vom 31sten Oktober 1833, an das Justizamt zu Witzenhausen ist bestimmt worden:

2) „daß wenn eine Mutter, welche bereits „als Vormünderinn über frühere Kinder bestellt ist, später zur Vormünderinn über „ein neu hinzugekommenes Kind bestellt werden soll, es nicht genügt, dieselbe blos „an ihren früheren Eid zu erinnern — sondern, da die beabsichtigte Vormundschaft „eine völlig neue ist, es auch einer förmlichen neuen Verpflichtung in gewöhnlicher „Weise bedarf."

Eine ähnliche Verfügung ergieng in einem Reskripte desselben Obergerichts an das Justizamt zu Bischhausen vom 18ten März 1834.

Daß auch uneheliche Mütter nicht von Gesetzes wegen ohne hinzukommende Verpflichtung Vormünderinnen ihrer ausserehelich geborenen Kinder seyen, mithin als solche beeidigt werden müssen, ist in einem Reskripte desselben Obergerichts an das Justizamt zu Witzenhausen vom 7ten Februar 1826 bemerklich gemacht worden.

Den bestellten Vormündern und Kuratoren werden Vormundsbriefe (Tutorien und Kuratorien) ertheilt,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 6, B. 1, S. 334,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 72, B. II, S. 258,

Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. 18, nebst Anmerkung a, oben S. 13,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 6.

Ein die vorhinnigen Gerichtsgebühren für Bestellung der Vormünder und Kuratoren betreffendes

Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Juli 1801

enthält die in anderer Beziehung noch anwendbare Bestimmung:

„daß in den Fällen, wo mehrere Tutoren oder Curatoren *uno actu* bestellt „und verpflichtet werden, und ihnen nur ein „Tutorium ausgefertigt wird, überhaupt nur „acht Albus, nämlich vier für die Verpflichtung und vier für das Tutorium genommen, „wenn aber jedem nach Beschaffenheit „der Umstände ein besonderes Tutorium „ausgefertigt werden muß, alsdann für jedes „weiter vier Albus bezahlt werden; in solchen Fällen aber, wo nach der geschehenen „Bestellung eines Vormunds wegen dessen „Abgangs oder anderer Umstände die „Anordnung eines zweyten nöthig wird, „für dessen Bestellung und die Ausfertigung „des tutorii oder curatorii nochmals die ordnungsmäßige acht Albus passiren sollen."

Die Vormundschaften müssen, wegen der dadurch begründeten gesetzlichen Hypothek auf dem Vermögen der Vormünder, in dem Spezial-Hypotheken- und beziehungsweise dem General-Währschafts- und Hypotheken-Protokolle eingetragen und deshalb von dem Gerichte, welches die Vormundschaft bestellt hat, den Gerichten, in deren Bezirken der bestellte Vormund Immobilien besitzt, Mittheilungen gemacht werden,

Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Juni 1803,

Regierungs-Reskript vom 28sten Mai 1804,

Digitized by Google

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 27sten September 1804,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 118,

Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822,

damit bei Kapital-Ausleihungen an Personen, welche eine Vormundschaft führen oder geführt haben und daraus etwas schuldig geblieben sind, der darleihende Gläubiger davon benachrichtiget werden könne,

Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1806,

Ministerial-Ausschreiben vom 17ten Juli 1824, §. 2, Nr. 2, d,

Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 3, Nr. 8.

Daß auch mütterliche Vormundschaften von dieser Eintragung nicht ausgenommen seyen, wurde vom Obergerichte zu Cassel dem Justizamte zu Witzenhausen in einem Reskripte vom 7ten Februar 1826 bemerklich gemacht und in einem weiteren Reskripte vom 31sten Oktober 1826 wurde dasselbe Justizamt bedeutet: der Umstand, daß eine Mutter, namentlich eine uneheliche, kein Immobiliar-Vermögen besitze und ihren Umständen nach wahrscheinlich nie zu solchem gelangen werde, gebe keinen zureichenden Grund ab, deren Verpflichtung zur Vormünderinn ihrer Kinder in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch nicht einzutragen.

§. 8.

Inventar-Errichtung.

Das Inventar ist als die Grundlage der ganzen vormundschaftlichen Verwaltung und als das vorzüglichste Mittel der Sicherstellung des Vermögens der Pflegbefohlenen anzusehen,

Verordnung vom 24sten August 1748, B. II, S. 552,

Verordnung vom 25sten Januar 1751, oben S. 38,

Regierungs-Ausschreiben vom 20sten April 1814, §. 4.

Was zuvorderst

A. die Nothwendigkeit der Errichtung eines Inventars betrifft, so tritt dieselbe ein

1) wenn ein Witwer oder eine Witwe, welche aus der frühern Ehe Kinder haben, zu einer anderweiten Ehe schreiten, wo das Inventar über den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten mit Einschluß dessen Antheils am ehelichen Erwerb vor der Protokollirung des weitern Eheverlöbnisses errichtet werden muß, und ehe dieses geschehen, und das Inventar bey Gericht eingeliefert worden ist, dieses Protokoll weder gerichtsseitig aufgenommen, noch, wenn diese Einlieferung nicht aus dem Protokolle hervorgehet, Letzteres von dem betreffenden Prediger unterschrieben und noch weniger die Trauung verrichtet werden darf,

Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 10, B. I, S. 268 fg.,

Regierungs-Ausschreiben vom 29sten April 1754, oben S. 57,

Konsistorial-Ausschreiben vom 29sten April 1754, oben S. 57,

Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 18, Nr. 2.

Daß auch ein Israelit, welcher zur zweiten Ehe schreitet, vor der Trauung über das zurückgelassene Vermögen seiner ersten Ehefrau ein Inventar errichten müsse, war schon durch ein

Regierungs-Dekret vom 22sten Juni 1790

in einem vorgekommenen Falle entschieden. Dasselbe folgt allgemein daraus, daß die Israeliten jetzt ebenfalls zur gericht-

Digitized by Google

lichen Ehe-Anzeige verbunden sind und ehe hierüber Bescheinigung beigebracht worden ist, von den Rabbinen nicht getrauet werden dürfen,

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Dezember 1821, §. 3, und vom 22sten Dezember 1823, §. 2,

Verordnung vom 30sten Dezember 1823, §. 17,

Gesetz vom 29sten Oktober 1831, §. 8.

Schriftsässige Personen, denen eine gerichtliche Ehe-Anzeige nicht obliegt,

Edikt vom 8ten Januar 1723, §. 2, B. I, S. 263,

Fürstliches Reskript vom 18ten September 1727, B. I, S. 291,

Verordnung vom 12ten August 1749, oben S. 24,

müssen die Errichtung des Inventars beziehungsweise die vorschriftmäßige Feststellung der aus der frühern Ehe hervorgehenden Vermögens-Verhältnisse mit ihren minderjährigen Kindern, vor dem kirchlichen Aufgebote, durch eine Bescheinigung der obervormundschaftlichen Gerichtsbehörde nachweisen,

Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 18, N. 2.

2) Der andere Fall, wo die Errichtung eines Inventars erforderlich ist, tritt ein bei dem Anfange oder Antreten einer Vormundschaft. Der Vormund muß

a) das Inventar alsbald nach seiner Bestellung — wofern nicht schon von einem frühern Vormunde solches geschehen — errichten,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 3, B. II, §. 81.

In einem Reskripte des Obergerichts zu Cassel an das Justizamt zu Felsberg vom 17ten Mai 1836 ist verfügt worden:

X, 8) „Dem Vormunde ist alsbald bei „seiner Verpflichtung ein Termin zur „Einreichung des Inventars zu bestim„men und im Falle seines Zurückblei„bens alsbald gegen denselben ex officio „einzuschreiten."

b) Es darf dieses nicht unter dem Vorwande unterlassen werden, daß der verstorbene Vater oder die Mutter kein Vermögen eingebracht habe, weil doch der eine oder andere Ehegatte an dem während der Ehe erworbenen Vermögen Antheil gehabt haben kann,

Regierungs-Reskript vom 21sten Februar 1804, Nr. 12,

wie denn auch von der Regierung zu Cassel in einem Reskripte vom 30sten Juni 1801 bestimmt worden ist, daß in den Fällen, wo der älteste Sohn nach des Vaters Tode die Güter annimmt, die Errichtung eines Inventars nicht unterbleiben dürfe.

Auch ist die Errichtung eines Inventars alsdann nöthig, wenn Kinder durch den Tod ihres Vaters in die grosväterliche Gewalt zurückfallen,

Regierungs-Beschluß vom 9ten Mai 1805.

In einem Reskripte des Obergerichts zu Cassel vom 23sten Oktober 1834 wurde dem Justizamte zu Grosalmerode empfohlen:

„Bei der Annahme, daß eine Vormund„schaft vermögenslos sey und deshalb „Inventar und Rechnungs-Ablage „wegfalle, vorsichtig zu seyn und bei „dem mindesten deshalbigen Bedenken „ausser der Aeusserung des Ortsvor„standes auch noch eine Vernehmung „der nächsten Verwandten oder der

Digitized by Google

„sonst der Verhältnisse Kundigen ein„treten zu lassen."

Zufolge Reskripts desselben Obergerichts an das Justizamt zu Felsberg vom 17ten Mai 1836

X, 10 „ist zur Annahme der Ver„mögenslosigkeit eines Kuranden „der Regel nach in Gemäsheit der

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 60, Absatz 4,

„die Bescheinigung des Ortsvorstandes „in den Landgemeinden auch von „dem Beigeordneten und einem Gemein„derathsgliede unterzeichnet, zu fordern."

c) Die Mutter, wenn solche die Vormundschaft übernimmt, ist, ohne Unterschied des Standes, ebenfalls der Regel nach schuldig, ein Inventar über den väterlichen Nachlaß zu errichten, wofern sie nemlich nicht dieserhalb Dispensation auswirkt oder in Ehepakten oder im väterlichen letzten Willen eine gegentheilige Anordnung getroffen ist,

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 8ten Mai 1794,

Regierungs-Reskript vom 7ten Oktober 1802, Nr. 1,

Regierungs-Reskript vom 16ten Januar 1804,

Regierungs-Ausschreiben vom 24sten November 1804, Nr. 1.

Diese Inventar-Errichtung muß auch dann geschehen, wenn die Mutter sich nicht wieder verheirathet, da sie ohne dieselbe zur Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder nicht gelassen werden darf,

Regierungs-Reskript vom 26sten Mai 1755, oben S. 60.

Es ist jedoch nicht nöthig, den Kindern zum Behuf der mütterlichen Inventar-Errichtung einen andern Vormund zu bestellen,

Regierungs-Reskript vom 16ten Januar 1804.

B. Die Art und Weise der Errichtung der Inventare betreffend, so müssen

1) förmliche oder feierliche Inventare unter öffentlicher Autorität errichtet werden, welches zufolge

Verordnung vom 24sten August 1748, B. II, S. 552, und

Verordnung vom 25sten Januar 1751, oben S. 38,

bei amtsässigen Personen unter Mitwirkung des betreffenden Justizbeamten, bei schriftsässigen in Beiseyn eines dazu bestellten Kommissars geschehen sollte. Durch die auf ein landständisches Desiderium,

Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. 10,

erfolgte

Verordnung vom 17ten März 1786

ist aber bestimmt worden, daß alle Verlassenschaften auf dem Lande von den Greben — an deren Stelle die Bürgermeister, in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamten des Staates,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 41 und §. 61,

getreten sind — und nächsten Verwandten verzeichnet, sodann letztere bei dem zuständigen Gerichte über die Richtigkeit des Verzeichnisses an Eidesstatt, nach Wichtigkeit der Sache auch wohl eidlich, vernommen und dem vorgängig die Inventare gerichtlich bestätigt werden sollen. Wo diese Greben zur Aufstellung der Inventare nicht im Stande sind, ist ihnen vom Gerichte ein Rechnungsverständiger beizuordnen,

Digitized by Google

Regierungs-Reskript vom 27sten Februar 1804, Nr. 5,

und die jetzigen Bürgermeister können sich hierbei der Gemeindeschreiber bedienen, wo deren angestellt sind,

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 54.

Wenn die Betheiligten die Aufnahme des Inventars durch den Justizbeamten oder Aktuar wünschen, so müssen sie dazu besondere Erlaubniß der Regierung, jetzt des Obergerichts, auswirken,

Regierungs-Reskripte vom 29sten April 1801, Nr. 4, und vom 8ten Juli 1801, Nr. 4.

Bei jeder Inventarisirung müssen die verzeichneten Stücke durch verpflichtete Taxatoren geschätzt und diese Schätzungen in das Inventar bei jedem Stück eingetragen werden,

Verordnung vom 26sten Januar 1751, oben S. 38,

jedoch gilt dies bei beweglichen Sachen nur von solchen, welche aufbehalten und nicht nach dem Ermessen des Vormunds oder der Obrigkeit sogleich zu verkaufen rathsam geachtet werden,

Regierungs-Nachschrift vom 29sten April 1754, oben S. 57.

Dem Befinden nach kann das zuständige Gericht die eidliche Bestärkung des Inventars sowohl von Seiten des Vormunds als der Hausgenossen des Erblassers der Pflegbefohlenen erfordern,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 9.

2) Statt eines förmlichen Inventars ein bloses Vermögens-Verzeichniß aufzustellen, wird

a) in dem

Edikte vom 18ten Februar 1724, §. 10, B. I, S. 269,

dem Vater, welcher zur anderweiten Ehe schreitet, dergestalt gestattet, daß ein solches Verzeichniß von ihm eigenhändig unterzeichnet und entweder gerichtlich bestätigt oder von zwei Zeugen mit unterschrieben werde; es dürfte diese Bestimmung aber für aufgehoben durch die

Verordnung vom 26sten Januar 1751, oben S. 38, und die

Verordnung vom 17ten März 1786

zu halten seyn.

Durch das niehrmal angeführte Reskript des Obergerichts zu Cassel an das Justizamt zu Felsberg vom 17ten Mai 1836, wurde vorgeschrieben:

„die Ortsvorstände darauf aumerksam „zu machen, auch bei der Aufnahme „der von Witwern, welche zur an„derweiten Ehe schreiten wollen, über „das Vermögen ihrer verstorbenen Ehe„frauen zu errichtende Inventare die „nächsten Verwandten derselben zuzu„ziehen, welche über die Vollständig„keit und Richtigkeit der Inventare vor „dem Amte regelmäßig wenigstens an „Eidesstatt zu vernehmen seyen und „bei erfolgender Genehmigung dieselben „zu unterschreiben haben."

b) Die Mutter kann, unter geeigneten Umständen, von der Errichtung eines feierlichen Inventars dergestalt dispensirt werden, daß sie statt dessen mit Zuziehung der nächsten Anverwandten ihres verstorbenen Mannes ein Privat-Inventar errichte, beschwöre und verschlossen bei Gericht hinterlege,

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 8ten Mai 1794.

Digitized by Google

Ein Reskript des Obergerichts zu Cassel an das Justizamt zu Grebenstein vom 29sten April 1835 bestimmt folgendes:

1) „In denjenigen Fällen, worin die „Witwe durch Testament des Vaters der „Kuranden von der Errichtung eines „Inventars befreit worden ist, kann „dieselbe der Verbindlichkeit, wenigstens „eine vor ihr aufgestellte Privat-Ver„mögens-Spezifikation vor Gericht zu „überreichen, nicht für überhoben erach„tet werden."

C. Die Aufbewahrung der Inventare geschiehet bei Gericht

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X,

Regierungs-Ausschreiben vom 29sten April 1754, oben S. 57,

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 8ten Mai 1794,

bei den zufolge der

Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. 31

über jede Vormundschaft anzulegenden Spezial-Protokollen, ein Duplikat des Inventars erhält der Vormund.

Zufolge Reskripts des Obergerichts zu Cassel vom 16ten Mai 1834 an das Justizamt zu Grebenstein soll, wenn kein Vermögen vorhanden ist, die deshalbige gehörige Nachweisung statt Inventars aufbewahrt werden.

§. 9.

Vormundschaftliche Obliegenheiten in Beziehung auf die Personen der Pflegbefohlenen.

Ueber die vormundschaftliche Verwaltung in Beziehung auf die Personen der Pflegbefohlenen finden sich folgende Bestimmungen:

1) Vormünder müssen überhaupt ihren Pflegbefohlenen und deren Vermögen treulich vorstehen,

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art IX, §. 3, B. II, S. 81.

2) Die Vormünder sind persönlich dafür verantwortlich, daß ihre Mündel bei den allgemeinen Impfungen der Schutzblattern nicht übergangen werden,

Verordnung vom 15ten Dezember 1815, §. 18,

Verordnung vom 31sten Dezember 1828, §. 24.

3) Vormünder müssen dafür sorgen, daß ihre Pflegbefohlenen den nöthigen Schul- und Religions-Unterricht erhalten und müssen Letztere von ihnen zur Gottesfurcht, so wie zum Lesen und Schreiben angehalten werden,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. I, §. 3 und Art. IX, §. 3, B. II, S. 70 und 81,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 73.

Wenn sie ihre schulpflichtigen Mündel nicht bei der allgemeinen Einführung zur Schule senden oder sie nicht zum regelmäßigen Besuchen der Schule anhalten, sollen sie selbst gestraft werden,

Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 19ten Dezember 1817 und vom 2ten Januar 1818.

4) Der Vormund hat dafür zu sorgen, daß seine Pflegbefohlenen, wenn sie sich dazu eignen, eine Profession lernen,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 3, B. II, S. 81,

und hat zu dem Ende dem Pflegbefohlenen einen Lehrmeister zu wählen, sich mit diesem wegen des Lehrgeldes zu vergleichen, bei dem Einschreiben des Lehrlings zugegen zu seyn, wegen dessen etwa erforderlich werdenden Unterbringens bei einem

Digitized by Google

andern Lehrmeister mit dem betreffenden Zunftmeister die nöthige Rücksprache zu nehmen und wenn der Lehrling krank wird, die dadurch verursacht werdenden Kosten aus dessen Vermögen herzuschiesen,

Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §§. 28, 32, 34, 38, 39, 41, 44.

Zu Bestreitung dieser Lehrgelder ꝛc. kann der Vormund von der im elterlichen Ansatzbriefe den Pflegbefohlenen ausgeworfenen Abfindung sich eine abschlägliche Zahlung leisten lassen,

Verordnung vom 19ten November 1773, §. 9,
Verordnung vom 21sten April 1786, §. 9.

5) Vormünder sind dafür verantwortlich, daß ihre Mündel unter 15 Jahren nicht mit Schiespulver umgehen und ihnen keine Disposition über Feuer und Licht gestattet werde,

Feuer-Ordnung vom 15ten Februar 1818, §. 23.

6) Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt in den Militärdienst der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 25.

7) Vormünder dürfen ihre Pflegbefohlenen bei gesetzwidrigen Handlungen nicht unterstützen, namentlich dürfen sie ihnen, wenn sie aus dem Militärdienst entwichen sind, keine Unterstützung an Geld oder Geldeswerth zukommen lassen,

Verordnung vom 26sten April 1799, §. 12.

Auch sind die Vormünder der ungehorsamen oder ausgetretenen Militärpflichtigen verbunden, deren Aufenthalt, sobald sie davon Kenntniß erhalten, bei Vermeidung eigener Bestrafung dem Kreisamte anzuzeigen,

Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 120.

8) Minderjährige bedürfen zu Eingehung eines Eheverlöbnisses der Einwilligung ihrer Vormünder, welche Letztere daher bei der gerichtlichen Ehe-Anzeige mit anwesend seyn müssen,

Edikt vom 8ten Januar 1723, §. 2, B. I, S. 263,

Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 6 und §. 11, B. I, S. 267 und 269.

Diese Einwilligung ist auch bey Eheverlöbnissen der Schriftsässigen erforderlich,

Verordnung vom 12ten August 1749, oben S. 25.

Ueber die Gründe, aus welchen die Einwilligung versagt werden kann, vergl.

Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. X, §. 5, Nr. 2, B. I, S. 110;

Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 12, B. I, S. 271,

und über die richterliche Ergänzung der ohne hinreichenden Grund verweigerten Einwilligung,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 73.

In einem Falle, wo der Vormund der Braut der Vater des Bräutigams war, wurde vom Konsistorium zu Cassel am 24sten März 1789 verfügt:

„Supplicantes haben entweder vorerst die „Bestellung eines andern Vormunds „auszuwirken und von diesem die Ein„willigung beizubringen oder die „Braut veniam *aetatis* auszuwirken „und sodann die Ehe anzuzeigen."

§. 10.

Vormundschaftliche Verwaltung des beweglichen Vermögens der Pflegbefohlenen.

Was das bewegliche Vermögen der Pflegbefohlenen betrifft, so sind

Digitized by Google

1) die Ortsvorstände angewiesen, bei Todesfällen dafür zu sorgen, daß aus den Sterbhäusern oder sonst von der Nachlassenschaft nichts abhanden komme,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 1, B. II, S. 81.

An dem Orte, wo der Beamte wohnt, hat dieser selbst auf die ihm unverzüglich zu machende Anzeige das Erforderliche, auch bei Schriftsässigen, einzuleiten.

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 69 und §. 105.

2) Zu gleichem Zwecke dienen die Versiegelungen, deren unsere Gesetze zwar hin und wieder,

Konsistorial-Reskript vom 19ten März 1787,

Auszug aus dem Militär-Reglement, §. 428, s. Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums vom 14ten Juli 1816,

aber, mit Ausnahme der

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X, und der

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 70,

nicht mit spezieller Beziehung auf das Vermögen minderjähriger oder anderer eines Vormundes bedürftiger Personen erwähnen. Vergl. nachher §. 17.

3) Zufolge

Ausschreibens der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 8,

soll im Falle das, was der verstorbene Vater in die mütterlichen Güter eingebracht hat, nach dessen Tode nicht sofort an die bestellte Vormundschaft abgetragen wird, die Mutter deshalb alsbald eine gerichtliche Hypothek bestellen.

4) Daß es dem Ermessen des Vormunds oder der Obrigkeit überlassen bleibe, welche bewegliche Gegenstände aufzubewahren oder sogleich zu verkaufen rathsam seyn möchte, bestimmt die

Regierungs-Nachschrift vom 29sten April 1754, oben S. 57,

wobei dann, falls ein solcher Verkauf gerichtlich vorgenommen wird, die Vorschrift Anwendung findet, wonach dem bei Abhaltung einer Versteigerung von beweglichen Sachen mitwirkenden Gerichtspersonale, so wie dem das deshalbige Ausbieten vornehmenden Diener untersagt ist, für sich oder Andere zu bieten oder durch Andere für sich und die Seinigen bieten zu lassen,

Regierungs-Ausschreiben vom 7ten Februar 1710, B. I, S. 236,

Ministerial-Ausschreiben vom 20sten April 1822.

Ueber die Behandlung der Pupillen-Gelder s. nachher §. 15.

§. 11.

Vormundschaftliche Verwaltnng des unbeweglichen Vermögens.

Das unbewegliche Vermögen der Pflegbefohlenen betreffend, liegt

1) den Vormündern ob, für dessen Erhaltung zu sorgen, daher es ihnen namentlich zur Pflicht gemacht ist, die den Minderjährigen gehörigen Gebäude in der Feuerversicherungs-Anstalt versichern zu lassen,

Verordnung vom 27sten April 1767, §. 10, oben S. 227,

Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Mai und 15ten November 1769.

2) Der Vater, als gesetzlicher Vormund seiner Kinder hinsichtlich deren mütterlichen Vermögens, ist, insofern er davon den Niesbrauch hat,

Digitized by Google

so wie die Mutter, als Vormünderinn hinsichtlich des väterlichen Vermögens, wenn sie diesen Niesbrauch für die Erziehung der Kinder beziehet, schuldig, die dazu gehörigen Gebäude und Güter in Bau und Besserung zu erhalten und die darauf haftenden Abgaben, so wie die Zinsen der darauf versicherten Kapitale, gehörig abzutragen,

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 6 und §. 7.

Insbesondere

3) soll der Kurator eines Verschwenders für die Erhaltung und Unterhaltung der Güter desselben Sorge tragen,

Reformations-Ordnung vom Jahre 1534, H, B. I, S. 11.

4) Zur Veräusserung von Grundeigenthum, welches Minderjährigen gehört, bedarf es

A. der Regel nach einer obervormundschaftlichen Ermächtigung, eines Veräuserungs-Dekrets,

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Oktober 1821,

welches hinsichtlich der in einem andern Staatsgebiete gelegenen Immobilien von dem Vormunde entweder bei dem Gerichte der gelegenen Sache oder bei dem Gerichte des Wohnorts auszuwirken ist,

Schreiben der Regierung zu Marburg vom 29sten Juni 1792,

Regierungs-Reskript vom 12ten Juli 1792.

Nach der

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten December 1816, §. 81 und §. 82,

werden Veräußerungs- und Verpfändungs-Dekrete nur dann ertheilt, wenn sich aus einer obrigkeitlichen, von dem Gerichte des Wohnortes der Minderjährigen vorgenommenen, Untersuchung die dringende Nothwendigkeit oder ein augenscheinlicher bedeutender Vortheil ergiebt.

Eine solche Ermächtigung ist nicht nöthig,

a] wenn volljährige Mitbesitzer den Verkauf verlangen,

Verordnung vom 5ten Juni 1801.

b] Es bedarf auch keines Veräusserungs-Dekrets zu einer zum Zwecke der Verkoppelung der Grundstücke vorzunehmenden Austauschung,

Gesetz vom 28sten August 1834, §. 11,

wie denn auch

c] wenn die Abtretung eines einem Minderjährigen gehörigen Grundstücks zu öffentlichen Zwecken nöthig befunden und auf gesetzliche Weise,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834, §§. 3, 4, 5,

verfügt wird, von der Auswirkung eines Veräusserungs-Dekrets nicht die Rede seyn kann, und eben so wenig

d] bei der Ablösung von Grundzinsen, Zehnten und dergleichen Gefällen, da solche auf Verlangen der Pflichtigen geschiehet und von den Berechtigten nicht verweigert werden kann,

Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 34,

Gesetz vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Real-Lasten betreffend, §. 1.

B. Die Veräusserung selbst muß der Regel nach mittelst öffentlichen gerichtlichen Ausgebots geschehen, die zu veräussernden Stücke mögen den Pflegbefohlenen allein oder in Gemeinschaft mit Volljährigen zustehen,

Verordnung vom 5ten Juni 1801.

Digitized by Google

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 82.

Diese Regel leidet jedoch ebenfalls mehrfache Ausnahmen. Nemlich

a] Zufolge der

Verordnung vom 19ten November 1773, §. 11

kann die Mutter, wenn sie nach des Vaters Ableben ihren noch unerzogenen Kindern das Gut nicht anders zu erhalten im Stande ist, mit Einwilligung der Vormünder und nach vorgängiger obrigkeitlicher Untersuchung und Bestätigung, mit Zurücklassung ihres Eingebrachten, wieder auf das Gut heirathen und mit ihrem zweiten Ehemann die Herrschaft auf gewisse Jahre übernehmen und sich und demselben einen Auszug darauf vorbehalten.

Nach der

Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. II, §. 5

kann sogar die Witwe eines Colonen, deren Söhne und Schwiegersöhne noch nicht das achtzehnte Jahr erreicht haben, beziehungsweise nicht zur Uebernahme der Stätte tüchtig sind, das Gut einem zweiten Ehemann mit gerichts- und gutsherrlicher Bewilligung zuheirathen.

b] Nach tödtlichem Abgange der Eltern sind die Vormünder befugt, mit Zuziehung einiger der nächsten Freunde der sich heirathenden jungen Leute den geschwisterlichen Werth der elterlichen Bauern- und Hufengüter unter gerichtlicher Genehmigung zu bestimmen,

Verordnung vom 21sten April 1786, §. 8.

c] Auch einzelne, nicht in einem geschlossenen Gutsverbande sich befindende, Erbgüter Minderjähriger können von den Eltern und Vormündern derselben einem oder mehreren der Betheiligten, welchen ein Miteigenthum an den Gütern zustehet, mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde in einem bestimmten Preise, ohne öffentliches gerichtliches Ausgebot angeschlagen werden.

Gesetz vom 18ten September 1834, §. 1.

Worauf bei Ertheilung dieser Genehmigung zu sehen sey, bestimmt der §. 2 desselben Gesetzes, und daß die vor dessen Verkündigung eingegangenen Verträge solcher Art nicht wegen unterbliebenen Ausgebots angefochten werden können, der §. 3.

d] Desgleichen dürfen Grundstücke, welche einem Minderjährigen wegen einer Forderung und in Ermangelung anderer schicklichen Käufer gerichtlich zugeschlagen worden sind, unter gewissen Voraussetzungen demnächst ohne öffentliches Ausgebot wieder verkauft werden,

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Oktober 1821.

e] Des öffentlichen Ausgebots bedarf es ferner nicht, wenn Grundstücke Minderjähriger zum Zwecke der Verkoppelung des Grundeigenthums ausgetauscht werden,

Gesetz vom 28sten August 1834, §. 11.

f] Auch fällt jene Regel weg bei Grundstücken Minderjähriger, welche zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden,

Gesetz vom 30sten Oktober 1834 §. 14.

und endlich

g) wenn von dem Justiz-Ministerium auf den Grund der

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 5,

Digitized by Google

nach vorgängiger Untersuchung durch die betreffende Gerichtsbehörde, von dem Erfordernisse des öffentlichen Ausgebots dispensirt wird.

5) Zur Verpfändung der Immobilien Minderjähriger bedarf jeder Vormund und selbst der Vater hinsichtlich der zum mütterlichen Vermögen seiner Kinder gehörigen Immobilien, der obervormundschaftlichen Ermächtigung,

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 6 und §. 10,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 83,

ohne welche daher auf Güter von Minderjährigen hypothekarische Verschreibungen mit Sicherheit nicht ausgestellt werden können,

Ministerial-Ausschreiben vom 17ten Juli 1824, §. 2, Nr. 2, b,

Verordnung vom 14ten Dezember 1832, §. 3, Nr. 10.

Wird einem Vormunde die Aufnahme eines Kapitals gestattet, so muß von Seiten der obervormundschaftlichen Behörde darauf gesehen werden, daß solches auch zum Nutzen der Pflegbefohlenen verwendet werde,

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 10,

Verordnung vom 20sten August 1800, §. 2.

§. 12.

(Sonstige auffergerichtliche Verwaltungs-Obliegenheiten der Vormünder und Kuratoren.)

1) Der Vormund hat die seinem Pflegbefohlenen anfallenden Lehen zu muthen und mittelst Ablegung des Lehneides, vorbehaltlich der von Letzterm nach erreichter Volljährigkeit selbst zu leistenden Lehnspflicht, zu empfangen,

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 15ten Juni 1767, oben S. 240,

beziehungsweise die dem zeitigen Senior oder Lehnträger zum Lehnsempfange zu ertheilende Vollmacht mit auszustellen,

Formular der Muthscheine, B. I, S. 296.

2) Den Vormündern der Militärpflichtigen, welche bei Aufstellung der zum Behuf der Aushebung aufzustellenden Hauptlisten übergangen sind, liegt ob, dieselben bei den Ortsbehörden zur nachträglichen Einzeichnung anzuzeigen,

Rekrutirungsgesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 44,

auch im Aushebungs-Termine über den Aufenthaltsort ihrer etwa abwesenden Pflegbefohlenen Auskunft und Nachweisung zu geben,

daselbst §. 53,

und für dieselben zu loosen,

daselbst §. 66.

3) Mit Unmündigen und anderen unter Vormundschaft stehenden Personen, welche Sachen zum Verkaufe anbieten, soll sich Niemand ohne schriftliche Einwilligung des Vormunds einlassen,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 14.

4) Minderjährigen darf in der Regel kein Darlehen, bei Verlust desselben, ohne Bewilligung der Vormünder und ohne daß die Auszahlung in deren Gegenwart oder mit Vorwissen des vormundschaftlichen Gerichts bewirkt wird, gegeben werden (vergl. §. 11, Nr. 5),

Verordnung vom 20sten August 1800, §. 2.

Eine Ausnahme hiervon gestatten die

Gesetze für die Studirenden auf der Universität Marburg vom 10ten Dezember 1819, §. 20,

dahin, daß einem Studirenden, unter gewissen Bedingungen mit Genehmigung des Prorektors eine in letzterer bestimmte Summe mit voller Rechtsgültigkeit dargeliehen werden darf.

Digitized by Google

5) Bei der Immatrikulirung muß eine von der zuständigen Gerichtsbehörde bestätigte Urkunde, worin die Vormünder des Studirenden sich verbindlich machen, solche Schulden desselben, in Ansehung derer nach dem akademischen Kredit-Edikte eine Klage Statt findet, zu bezahlen,

Gesetze für die Studirenden ꝛc. vom 10ten Dezember 1819, §. 2, Nr. 4.

Die daselbst Nr. 3 enthaltene Vorschrift wegen eines von den Vormündern auszustellenden Vermögensscheins ist durch

Geheimeraths-Beschluß vom 2ten März 1821

wieder aufgehoben worden.

6) Die Vormünder der Kinder aus einer früheren Ehe eines Staatsdieners vom Civil- oder Militärstande haben sich mit der Witwe desselben wegen der den Erstern aus der ihr aus der Staatskasse oder aus Witwen-Versorgungs-Anstalten zukommenden Pension zu leistenden Unterstützung zu vereinigen oder in Ermangelung gütlicher Einigung die desfallsige Bestimmung bei der vorgesetzten Behörde des Verstorbenen auszuwirken,

Ministerial-Ausschreiben vom 10ten Januar 1827,

Statuten für die Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt vom 21sten Februar 1828, §. 17,

Verordnung vom 29sten März 1827, §. 16,

Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 97.

Gehet die Pension aus einer Witwen-Versorgungs-Anstalt auf minderjährige Waisen über oder wird den Waisen eines Staatsdieners eine Pension bewilligt, so hat der Vormund die erforderliche Anzeige zu thun und die erforderlichen Nachweisungen der Bedürftigkeit beizubringen, beziehungsweise die Quittungen über die Pensionsbeträge auszustellen,

Statuten der Civil-Witwen- und Waisen-Anstalt vom 20sten November 1823, §. 18.

Verordnung vom 29sten März 1827, §. 17,

Statuten für die Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt vom 21sten Februar 1828, §. 17 und §. 19.

Die Vormünder minderjähriger und noch unversorgter Kinder eines verstorbenen Predigers haben wegen der Einkünfte des Sterb- und Gnaden-Quartals sich mit der Witwe zu benehmen,

Geheimeraths-Beschluß vom 8ten Mai 1721, B. I, S. 251,

Konsistorial-Beschluß vom 27sten Januar 1779.

7) Wenn einem auſſer Landes wohnenden Miterben eines Pflegbefohlenen ein Erbschafts-Antheil zufällt, welcher der Nachsteuer unterworfen ist, so muß der Vormund oder Kurator davon bei der Behörde Anzeige thun,

Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. §. 5, 6 und 15, B. II, S. 30 und 34.

8) Der Kurator eines Verschwenders hat diesem und dessen Familie, was sie bedürfen, aus dessen Vermögen, nach Maasgabe des Betrags der Einkünfte desselben, zu verabreichen,

Reformations-Ordnung vom Jahr 1534, H, B. I, S. 11.

§. 13.

(Gerichtliche Vertretung.)

1) Minderjährige und andere eines Kurators bedürftige Personen sind in der Regel nicht fähig, selbst in ihren Angelegenheiten vor Gericht zu handeln, indem es ihnen an der hierzu erforderlichen Legitimation (Prozeßfähigkeit) fehlt,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1752, Art. III, §. 6, B. I, S. 334,

Digitized by Google

sondern sie müssen durch ihre Vormünder und Kuratoren vertreten werden, auf deren Bestellung daher, wenn solche noch nicht geschehen, vom Prozeßgegner angetragen, welche aber allenfalls auch von Amtswegen bewirkt werden muß,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 6, B. I, S. 334,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 72, B. II, S. 258.

Die

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 72,

nimmt von der Regel, daß in allen prozessualischen Angelegenheiten, sie mögen die Person oder das Vermögen des Kuranden betreffen, nur der Vormund oder Kurator auftreten könne, blos diejenigen Angelegenheiten eines wegen Verschwendung unter Kuratel Gesetzten aus, wobei der seiner Verwaltung entzogene Vermögens-Antheil nicht in Gefahr kommt.

2) Diese Vormünder oder Kuratoren müssen in der Rubrik der Prozeßschriften,

Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 8, B. I, 196,

sowie bei der Protokollirung der Klage, mit namentlicher Aufführung der einzelnen Kuranden, genannt werden,

Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. 13, C, 1,

und müssen sich durch Beibringung ihrer Tutorien oder Kuratorien zum Prozesse legitimiren,

Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 6, B. I, S. 196,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 6, B. I, S. 334.

3) Eine Ausnahme von der erwähnten Regel findet Statt bei Studirenden, welche, wenn sie auch noch unter vormundschaftlicher Gewalt stehen, falls sie bei den akademischen Gerichten belangt werden, befähigt sind, ihre Rechtssachen ohne Beistand des Vormunds durch alle Instanzen hindurch zu verhandeln,

Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Dezember 1823, §. 2.

4) Gerichtliche Vertreter von Personen, deren Aufenthalt und Vermögens-Verhältnisse unbekannt sind, haben Anspruch auf Ertheilung des Armenrechts,

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 10.

5) Darüber, inwiefern Vormündern oder Kuratoren in den ihre Vormundschaft oder Kuratel betreffenden Angelegenheiten über die ihnen persönlich fremden Handlungen der Erblasser ihrer Kuranden der Glaubenseid zugeschoben werden könne, ist nachzusehen

Fürstliches Reskript vom 24sten März 1772.

6) Da gegen untergerichtliche Straferkenntnisse von der den Verurtheilten vertretenden Person Rechtsmittel eingewendet werden können,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 1, §. 5 und §. 8,

so stehet diese Befugniß auch den Vormündern hinsichtlich ihrer Pflegbefohlenen zu.

§. 14.

(Rechnungs-Ablage.)

1) Der Regel nach ist jeder Vormund und Kurator verpflichtet, von seiner Verwaltung jährlich Rechnung abzulegen und ist dazu von der obervormundschaftlichen Behörde nöthigenfalls mittelst Strafen anzuhalten,

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 3, B. I, S. 81,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 8,

Digitized by Google

Regierungs-Ausschreiben vom 15ten April 1800,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 84,

Vergl. auch oben §. 4, Nr. 4.

2) Zufolge

Ausschreibens der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 5,

giebt es jedoch Fälle, wo die Vormünder keine Rechnung führen, sondern die Zinsen von den Kapitalien an die Mutter, welche die Kinder erziehet oder an die Kuranden selbst abgeben, wo dann nur die deshalbigen Quittungen, statt der Rechnungs-Ablage, bei dem Gerichte vorzuzeigen sind.

Hierher gehört folgender Auszug eines Reskripts des Obergerichts zu Cassel vom 5ten Januar 1833, an das Justizamt zu Grosalmerode:

„Die neben der Mutter bestellten Mitvormünder sind von Zeit zu Zeit einmal, wenn „auch nicht zur Rechnungs-Ablage, falls sie „Einnahme und Ausgabe nicht gehabt haben, „doch zur Rechenschaft darüber zu veran„lassen, ob sie den bei ihrer Bestellung „wahrscheinlich doch obgewalteten Zweck, die „Mütter als Vormünderin bei der Admini„stration zu kontrolliren, insbesondere auf „Abtragung der Zinsen von den Schulden „zu sehen und über etwalge Gefährdung „des Kapital-Vermögens zu wachen, ge„hörig erfüllen."

Vergl. nachher §. 18, Nr. 5, c, d, e.

3) Insbesondere pflegte früher die Mutter als Vormünderin von der Rechnungs-Ablage freigesprochen zu werden, wenn sie mit obervormundschaftlicher Genehmigung das Vermögen gegen die Verpflegung und Erziehung der Kinder benutzte, oder mit den Kindern gemeinschaftlich den Haushalt fortsetzte,

Ausschreibens der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 7,

Geheimeraths-Beschluß vom 2ten Juli 1790,

Landesherrliche Resolution vom 16ten März 1792,

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 8ten Mai 1794.

Zufolge

Regierungs-Reskripts vom 7ten Oktober 1802, Nr. 2, und

Regierungs-Ausschreibens vom 24sten November 1804, Nr. 2,

sind die Mütter von der jährlichen Rechnungs-Ablage überhaupt dispensirt; s. jedoch nachher §. 16, Nr. 1, c, und §. 17, Nr. 7.

4) Zur Aufstellung der Vormunds-Rechnungen ist ein Formular gegeben,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 5 und Anhang B, B. II, S. 82 und 171.

5) Die Vormünder müssen die Vormundschafts-Rechnungen bei dem betreffenden Gerichte einliefern und die Ansetzung eines Termins zur Ablegung derselben auswirken,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 8.

In dem mehrerwähnten Obergerichts-Reskripte vom 17ten Mai 1836 an das Justizamt zu Felsberg ist verfügt:

X, 12. „Die Rechnungen müssen von den „Vormündern unterschrieben oder durch diese „selbst, was in dem betreffenden Spezial„Protokolle zu registriren ist, eingereicht „werden."

6) In der ersten Rechnung einer Vormundschaft muß das Inventar eingetragen oder es muß derselben beigefügt werden,

Anhang B zur Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 171,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 8,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 84.

Digitized by Google

7) Die Abhörung der Vormunds-Rechnungen liegt dem Gerichte ob, welchem die obervormundschaftliche Gewalt zustehet, also hinsichtlich amtsässiger Personen den betreffenden Untergerichten,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 6, B. II, S. 82,

hinsichtlich der Schriftsässigen den Obergerichten, welche jedoch mit diesem Geschäft ein Untergericht beauftragen können,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44.

8) Die Rechnungs-Abhörung soll ohne Aufschub längstens binnen drei Monaten und die aufgetragene Abhörung einer Vormunds-Rechnung schriftsässiger Personen binnen sechs Wochen geschehen,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 6, B. II, S. 82,
Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 9,

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 12.

9) Wie bei der Abhörung selbst zu verfahren sey, schreibt die

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 9

vor und wie insbesondere bei Vormundschafts-Rechnungen schriftsässiger Personen verfahren zu werden pflege, ist zu ersehen aus einem

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 28sten März 1805.

Auch ist hierbei nachzusehen die

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 85 und §. 108.

10) Wenn sich bei Abhörung einer Vormunds-Rechnung findet, daß Erbschafts-Antheile dergestalt an Ausländer fallen, daß davon Abzugsgeld zu entrichten ist, so muß dieserhalb das Nöthige gewahrt werden,

Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. §. 5, 6, 14, B. II, S. 30 und 34.

11) Ergiebt sich ein vormundschaftlicher Passiv-Rezeß, so muß das Gericht von Amtswegen für die deshalbige Sicherstellung der Pflegbefohlenen sorgen,

Regierungs-Ausschreiben vom 15ten April 1800.

S. nachher §. 15 und §. 18, Nr. 5, f, g.

§. 15.

(Ausleihen vormundschaftlicher Gelder.)

Vorschriften wegen des Ausleihens der in Vormundschaften und Kuratelen baar vorräthigen Gelder oder abgelegten Kapitale und wegen Einsendung solcher Gelder, zu deren Ausleihung sich eine sichere Gelegenheit nicht findet, an die Haupt-Depositen-Kasse, enthält das

Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Juni 1801.

Inwiefern solche Gelder von der Haupt-Depositen-Kasse verzinset werden sollen, bestimmt die

Verordnung vom 29sten September 1823, §. 31.

Zufolge des

Gesetzes vom 23sten Juni 1832, die Errichtung einer Landeskredit-Kasse betreffend, §. 16,

werden die Baarbestände der Haupt-Depositen-Kommissionen an die Landeskredit-Kasse abgeliefert und dort mit drei vom Hundert verzinset. Nach §. 20 desselben Gesetzes nimmt die erwähnte Kasse auch Anlehen von Privatpersonen im geringsten Betrage von 50 Thalern, gegen Verzinsung mit drei und ein halb vom Hundert, und zwar nach dem

Gesetze vom 31sten Oktober 1833, Zusätze zu ersterwähntem Gesetze enthaltend, §. 9,

von Vormündern und Kuratoren als solchen auch im Betrage von 25 Thalern zu drei vom Hundert verzinslich, an.

Digitized by Google

Durch einen Ministerial-Beschluß vom 14ten Januar 1836 ist die Direktion der Landeskredit-Kasse angewiesen worden,

„in allen Fällen, wo gedachter Kasse ein Kapi„talverlag zu beschaffen ist, die dazu nöthigen „Gelder zunächst aus den ihr von Seiten öffent„licher Anstalten (abgesehen von den Depositen„und Sparkassen) und Stiftungen des Inlan„des angebotenen Kapitalien zu entnehmen, da „der §. 20 des Gesetzes vom 23sten Juni „1832, die Errichtung der Landeskredit-Kasse „betreffend, nicht verhindert, daß unter meh„reren Kapital-Anerbietungen die eine oder „andere vorzugsweise berücksichtigt werde."

Zugleich ist durch jenen Beschluß bestimmt worden,

„daß ein gleicher Vorzug, nächst jenen Anstal„ten und Stiftungen, auch den inländi„schen Pupillen einzuräumen sey."

Gegen blose Handscheine dürfen Vormünder keine Pupillengelder ausleihen oder wenn solches von ihnen oder von den Eltern der Pflegbefohlenen geschehen wäre, müssen sie die Schuldner zu Einlegung gerichtlicher Schuldverschreibungen oder Abtragung der Schuld obrigkeitlich anhalten lassen, widrigenfalls ihnen die Schuldbeträge als abgelegt zur Einnahme zu setzen und als Passiv-Rezeß von ihnen beizutreiben sind,

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 11,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1716, §. 79.

Vormünder dürfen die vormundschaftlichen Gelder nicht in ihren Nutzen verwenden,

Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Juni 1801,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 79.

Was insbesondere die vormundschaftlichen Passiv-Rezesse betrifft, wurde in einem Reskripte des Obergerichts zu Cassel vom 11ten Mai 1824 an das Justizamt zu Bischhausen bemerkt, daß die Verzinsung derselben zur Sicherstellung der Kuranden nicht genüge, sondern der Vormund zum Ausleihen oder zur einstweiligen Hinterlegung des Rezesses anzuhalten sey und in einem weitern Reskripte an dasselbe Justizamt vom 7ten Februar 1829 wurde es für unstatthaft erklärt, „daß „der, wenn gleich sichere, Vormund den Passiv„Rezeß als verzinsliches Darlehen in Händen „behält und solchergestalt mit dem von ihm ver„tretenen Kuranden kontrahirt."

Dem Justizamte zu Witzenhausen wurde in einem Reskripte desselben Obergerichts vom 8ten April 1823 in Beziehung auf einen vormundschaftlichen Rezeß aufgegeben:

„auf dessen Ausleihung oder gerichtlicher „Deposition mit Bestimmung einer Frist zu „bestehen, da der blose Rechtsnachtheil der „Verzinsung den Pupillen nicht genug wider „die Verwendung des Geldes zum eigenen „Nutzen des Vormundes sichert."

Ein Reskript des gedachten Obergerichts an das Justizamt zu Bischhausen vom 15ten August 1827 enthält die Bestimmung:

1) „In den Fällen, wo die Vormünder „Rezesse schuldig verbleiben, reicht es nicht „zu, denselben die Auflage zu machen, solche „sicher auszuleihen oder zu deponiren. — „Vielmehr ist die Auflage so zu fassen, daß „den Vormündern aufgegeben wird, binnen „einer gewissen Frist die sichere Ausleihung „bei Amt nachzuweisen oder zu depo„niren, damit, wenn die Vormünder unge„horsam sind, sofort mit Zwangsmaasregeln „vorgeschritten werden kann."

Vergl. nachher §. 18, Nr. 5, f, g.

Wie Vormünder und Kuratoren unter obervormundschaftlicher Ermächtigung den zum Vermögen ihrer Pflegbefohlenen gehörigen, auf den Inhaber lautenden, Schuldscheinen die Eigenschaft der Zahlbarkeit an den Inhaber benehmen und beziehungsweise solche wieder an jeden Inhaber zahlbar machen können, bestimmt die

Verordnung vom 18ten Dezember 1823, §. 3.

Digitized by Google

§. 16.

(Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel.)

Die Beendigung der Vormundschaften oder Kuratelen

A) hinsichtlich der Pflegbefohlenen betreffend, wird, abgesehen von dem Falle deren Ablebens,

1) die Vormundschaft über Minderjährige beendigt

a. durch den Eintritt der Volljährigkeit der Pflegbefohlenen, welche vorhin, namentlich auch bei Frauenspersonen,

Regierungs-Reskript vom 25sten Mai 1755, oben S. 60,

erst mit zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre eintrat, zufolge des

Gesetzes vom 13ten September 1831, §. 1

aber für beide Geschlechter mit dem Anfange des drei und zwanzigsten Geburtstages, und bei denen, welche in einem Schaltjahre am 29sten Februar geboren sind, mit dem Anfange des ersten Tages im Monat März beginnt.

b. Durch Volljährigkeits-Erklärung, welche dieselbe rechtliche Wirkung hat, wie die Vollendung des zwei und zwanzigsten Lebensjahres,

Gesetz vom 13ten September 1831, §. 2.

Eine solche Volljährigkeits-Erklärung wird nicht stillschweigend durch Aufnahme zum Unterthan ertheilt,

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 18ten April 1785.

Darüber, inwiefern jetzt zur Aufnahme als Unterthan schon erlangte Volljährigkeit erfordert werde, ist nachzusehen

Verordnung vom 24sten Februar 1836, §. 1, verglichen mit

Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. §. 20, 22, 26, 33 und 34.

Die Volljährigkeits-Erklärung (venia aetatis) wird von dem Justiz-Ministerium auf den von dem betreffenden Obergerichte, nach vorgängiger Ermittelung der Fähigkeit zur vollständigen eigenen Vermögens-Verwaltung, zu thuenden Antrag bewilligt,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 5,

Gesetz vom 13ten September 1831, §. 2.

c. Die Vormundschaft über Minderjährige wird nicht beendigt durch deren Verheirathung, indem der Ehemann keinesweges von Rechtswegen Vormund seiner Frau ist,

Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Darmstadt vom 18ten April 1785,

und auch nicht durch die Anlegung eines eigenen Haushaltes,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 90.

2) Die Kuratel über Verschwender wird aufgehoben, wenn dieselben zu einer ordentlichen Lebensweise zurückkehren und sich der eigenen Vermögens-Verwaltung fähig beweisen,

Reformations-Ordnung vom Jahr 1534, II, B. 1, S. 11.

3) Die Kuratel über Blödsinnige und Kranke wird aufgehoben, wenn solche genesen,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 88.

4) Die Kuratel über Abwesende endigt sich

a. wenn die dazu berechtigten Verwandten die Einweisung in den Besitz des Vermögens gerichtlich auswirken,

b. wenn der Abwesende zurückkehrt oder über sein Vermögen verfügt,

Digitized by Google

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 88,

c. oder wenn er gerichtlich für todt erklärt wird,

Verordnung vom 5ten Juli 1816, wegen des Verfahrens in Rücksicht der aus den Feldzügen in Spanien und Rußland nicht zurückgekehrten Unterthanen und deren Nachlasses, §. 1, 2, 3.

Auf diese Todes-Erklärung und Aushändigung des Vermögens an die Erben kann, wenn dieselben nicht binnen der in der Verordnung bestimmten Frist dieserhalb das Nöthige auswirken, auch der bestellte Kurator antragen,

dieselbe Verordnung, §. 4.

Uebrigens sind über das Alter, wo der Tod des Abwesenden rechtlich vermuthet wird, zu vergleichen,

Verordnung vom 23sten März 1798 (oben §. 4, S. 251) und

Regierungs-Reskript vom 28sten Februar 1799.

Vergl. nachher §. 18, Nr. 5, k.

5) Da das Vermögen der ausgetretenen Militärpflichtigen erst nach ihrem Ableben oder ihrer Todes-Erklärung den nächsten Erben ausgehändigt werden soll,

Rekrutirungsgesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 111,

so kann auch erst alsdann die über dasselbe bestellte Kuratel sich endigen.

Auf gleiche Weise wird es mit dem Vermögen der Deserteurs, wofern ihnen bei ihrer Zurückkehr die Aushändigung desselben verwilligt wird,

Verordnung vom 26sten Februar 1788,

gehalten werden müssen, da die vorhin gesetzlich verordnete Konfiskation desselben nach der

Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 128

nicht mehr Statt findet.

B) Von Seiten des Vormundes oder Kurators wird die Vormundschaft oder Kuratel beendigt durch dessen Tod, durch körperliche Unfähigkeit oder andere unverschuldete Ursachen,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 92,

sowie durch Entlassung — zu welcher die oben §. 6, Nr. 3, angegebenen Ablehnungsgründe den Umständen nach berechtigen können — und durch Remotion.

Diese letztere wird begründet durch eintretende gesetzliche Unfähigkeit oder solche Umstände, welche bei längerer Beibehaltung des Vormundes eine Gefährdung der Pflegebefohlenen besorgen lassen. Es gehören zu diesen Gründen der Remotion

a. wenn der Vormund die Mutter seiner Kuranden heirathet, also der Stiefvater der Letztern wird,

Verordnung vom 20sten Juli 1750, oben S. 32.

b. Die Mutter verliert die geführte Vormundschaft ohne Weiteres, wenn sie sich anderweit verheirathet oder sich ausserehelich schwängern läßt, und auch ausser diesem Falle wird ihr, wenn sie dem Haushalte und der Verwaltung der Güter ihrer Kinder nicht gehörig vorstehet, nach vorgängiger Untersuchung die Vormundschaft abgenommen und einem Andern übertragen,

Regierungs-Reskript vom 7ten Oktober 1802, Nr. 2 und 3,

Regierungs-Ausschreiben vom 24sten November 1804, Nr. 2 und 3.

c. In einem Reskripte des Obergerichts zu Cassel vom 20sten November 1824 an das Justizamt zu Witzenhausen wurde es misbilligt,

Digitized by Google

daß einem in Konkurs gerathenen Vormunde die Vormundschaft nicht abgenommen worden, und

d. in einem Reskripte desselben Obergerichts an das Justizamt zu Bischhausen vom 25sten Oktober 1831 wurde verfügt:

3) „bei Mekelsdorf, Nr. 3, ist ein anderer Vormund zu bestellen, da der bisherige wegen Vergreifung der vormundschaftlichen Gelder nicht mehr an seiner Stelle bleiben kann."

e. Zufolge der

Verordnung vom 20sten August 1800, §. 9,

soll demjenigen, der sich zum dritten Mal eines Wuchers schuldig macht, die Vormundschaft oder sonstige Verwaltung fremder Gelder, welche ihm etwa übertragen gewesen, abgenommen werden.

§. 17.

Obervormundschaft.

1) Die obervormundschaftlichen Behörden sind gegenwärtig die ordentlichen Civil-Gerichte, nemlich für alle schriftsässigen Minderjährigen und sonstigen Pflegbefohlenen die Civil-Senate der Obergerichte und für die amtssässigen die Landgerichte, beziehungsweise das Stadtgericht der Residenz, und die Justizämter, vorbehaltlich der Befugniß der Obergerichte, in einzelnen Fällen der erstern Art vormundschaftliche Geschäfte den Untergerichten aufzutragen,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44, §. 53 und §. 55.

Mehrere die Kompetenz-Verhältnisse der Ober- und Untergerichte in Beziehung auf Vormundschaftssachen betreffenden Punkte bestimmt der nachstehende an alle Gerichtsbehörden ergangene

Ministerial-Beschluß vom 29sten Mai 1822:

„Das hiesige Obergericht fragt an: ob

„I. die gerichtliche Versiegelung von Erbschaften Schriftsässiger und zwar „sowohl von Amtswegen als auf Ansuchen „der Betheiligten;

„II. die Verzeichnung der unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen „Verlassenschaften;

„III. die Inventarisirung des Vermögens „der Kinder erster Ehe von Seiten des „überlebenden zur zweiten Ehe schreitenden „schriftsässigen Ehegatten;

„IV. das Versteigerungsverfahren „respective die Ertheilung des Zuschlagsbescheids über Grundstücke, welche schriftsässige Minderjährige ganz oder zum Theile „besitzen, und

„V. die Ermächtigung zur Veräusserung von unbeweglichen Brautstücken „Schriftsässiger mit der deshalb erforderlichen Untersuchung

„zur Kompetenz der Obergerichte gehören.

„Beschluß. Das Obergericht hierselbst wird „hierauf beschieden:

„zu I. daß die gedachten Versiegelungen, da „sie entweder obervormundschaftliche Handlungen, oder Handlungen der streitigen „Rechtspflege sind, dem Obergerichte zukommen, jedoch, weil sie die rechtliche „Natur der Arreste haben, der über diese „in den verschiedenen Untergerichts-Ordnungen des Kurstaates enthaltenen Vorschrift und dem ausdehnenden Gerichtsgebrauche gemäß in Eilfällen auch ohne besonderen Auftrag des Obergerichts von dem „betreffenden Untergerichte vorzunehmen sind, „welchem indessen alsdann obliegt, dem Obergerichte zur weiteren Verfügung Bericht „zu erstatten;

„zu II und III. daß beides lediglich vor die „Obergerichte gehört, die Errichtung des

Digitized by Google

„unter II erwähnten Inventars deshalb, weil „solche die Vorbereitung zu einem Rechts„streite ist, und der Fall einer unter der „Rechtswohlthat des Inventars angetrete„nen Erbschaft nach deutschem Gerichtsge„brauche in der meisten Hinsicht konkurs„mäsig behandelt wird, also nicht so sehr „zur freiwilligen als vielmehr zur streitigen „Gerichtsbarkeit zu rechnen ist — die unter „III erwähnte Vermögensverzeichnung aber „aus dem Grunde, weil dieselbe blos als „eine obervormundschaftliche Handlung be„trachtet werden kann;

„zu IV. daß, sobald eine Versteigerung jener „Grundstücke nicht in einem wirklichen Rechts„streite gegen die Minderjährigen erkannt „worden, das betreffende Untergericht, so „wohl für das Versteigerungsverfahren als „für die Ertheilung des Zuschlagsbescheids „zuständig ist, dem Obergerichte jedoch die „Ertheilung des Veräußerungs-Dekrets ge„bührt, in welchem dann den Bestimmun„gen des gemeinen Rechtes gemäß nach den „Umständen besondere Bedingungen für die „Versteigerung, so wie für die Zuschlags„Ertheilung gemacht werden können, und

„zu V. daß eine dergleichen Ermächtigung als „eine obervormundschaftliche Handlung blos „vor die Obergerichte gehört,

„welches sowohl den Anwälten des Obergerichts „durch Anschlagen in der Gerichtsstube als den „Untergerichten bekannt zu machen ist.

„2) Ist hiervon den übrigen Obergerichten, „so wie der Justizkanzlei zu Meerholz zu „gleichmäsiger Nachachtung und dem Ober„Appellationsgerichte Nachricht zu geben."

Die durch eine Verordnung vom 4ten Oktober 1776 bei den Regierungen zu Cassel, Marburg und Rinteln angeordnet gewesenen und bis zum Jahre 1821 bestandenen Pupillen-Kollegien,

Schreiben der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 12,

Schreiben der Regierung zu Cassel vom 28sten März 1805,

sind bei der durch die Verordnung vom 29sten Juni 1821 geschehenen Umbildung der Staatsverwaltung eingegangen.

2) Die Obliegenheiten der obervormundschaftlichen Behörden hinsichtlich der Bestellung der Vormünder u. s. w. sind in den vorhergehenden §. §. erwähnt worden. Im Allgemeinen ist verordnet, daß Vormundschaftssachen bei den oberen Behörden vor andern ausgetheilt und bearbeitet werden und hierauf die Direktoren vorzüglich Acht haben sollen,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 1, §. 3,

wie denn auch bei den fiskalischen Visitationen der Untergerichte das Vormundschaftswesen zu berücksichtigen ist,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. 6, B. II, S. 82,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 12,

in welcher Hinsicht die aus dem Justiz-Ministerium am 28sten August 1823 ergangene „vor„läufige Dienstvorschrift für die Visi„tation der Untergerichte in den Provinzen „Nieder- und Oberhessen, der Grafschaft Schaum„burg, auch den Kreisen Hersfeld und Schmal„kalden" im §. 10 spezielle Vorschriften enthält.

3) In Beziehung auf die einzelnen Fälle ist die zuständige obervormundschaftliche Behörde dasjenige Gericht, vor welchem der Vater der Minderjährigen seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5,

oder unter welchem der Kurand selbst stehet,

Verordnung vom 23sten März 1798, oben §. 4.

4) Nicht allein ist bei den oberen Behörden ein Vormundschafts-Protokoll zu halten, in welchem alle das Vormundschaftswesen betref-

Digitized by Google

fenden Berichte, Gesuche ꝛc. und darauf genommenen Beschlüsse eingetragen werden,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 1,

sondern es soll auch sowohl bei eben diesen oberen Behörden,

daselbst §. 2,

als auch bei den Untergerichten zufolge der

Dienst-Anweisung für die Justizbeamten, §. 11, Nr. 8, und Anlage A,

ein, nach Gemeinden abzutheilendes, General-Vormundschafts-Protokoll geführt und sollen darin die bedeutendsten Thatsachen und Vorgänge, welche bei jeder einzelnen Vormundschaft vorkommen, bemerkt werden.

In einem Beschlusse des Obergerichts zu Cassel vom 23sten Oktober 1832 wurde mit Beziehung auf den §. 87 der Repositar-Instruktion verfügt, daß die Erbschafts-Akten, in denen eine Kuratel des ruhenden Nachlasses angeordnet wird, sofort in die Vormundschafts-Repositur abzugeben und dann bei diesen, wie bei den übrigen Vormundschaften zu verfahren, auch die deshalbigen Eingaben in das Vormundschafts-Protokoll einzutragen seyen.

Ausserdem ist

6) hinsichtlich der bei den Untergerichten zu führenden Spezial-Vormundschafts-Akten in der

Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare, §. 31

angeordnet: „Ueber jede Vormundschaft ist als„bald mit der deshalb eingehenden Anzeige, so„wie über jede Kuratel eines Volljährigen mit „eintretender Veranlassung derselben, ein Special„Protokoll anzulegen, in welches alle die Vor„mundschaft oder Kuratel betreffenden Verhand„lungen und Verfügungen aufzunehmen, und „welchem alle dazu gehörenden Aktenstücke, ins„besondere auch die abgelegten Rechnungen, unter „Anführung derselben im Rotul, beizufügen sind."

§. 18.

Vormundschafts-Tabellen.

Zum Zwecke der Beaufsichtigung der Gerichte hinsichtlich der ihnen obliegenden obervormundschaftlichen Geschäfte durch die vorgesetzten Behörden, dienen die Vormundschafts-Tabellen, welche von den Untergerichten an die Obergerichte, so wie von Letztern über die schriftsässigen Vormundschaften an den Landesherrn, jetzt an das Justiz-Ministerium, jährlich eingeschickt werden müssen,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 1.

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten December 1816, §. 109,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 1.

Die deshalb bestehenden näheren Vorschriften beziehen sich meistens auf die untergerichtlichen Vormundschafts-Tabellen und sind folgende:

1) Die Tabellen müssen alle unter den Umfang des Vormundschaftswesens gehörigen, in dem Gerichtsbezirke bestehenden, Vormundschaften und Kuratelen (oben §. 2) umfassen,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 11,

Regierungs-Reskript vom 29sten Februar 1799,

Regierungs-Ausschreiben vom 20sten April 1814, Nr. 1,

und es darf keine Vormundschaft, auch nicht unter dem Vorwande des Mangels an Vermögen, darin übergangen werden,

Regierungs-Beschluß vom 30sten August 1790.

Vergl. nachher Nr. 5, a.

2) Die Zeit der jährlichen Einsendung der Tabellen ist verschieden bestimmt worden,

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 1,

Digitized by Google

Regierungs-Ausschreiben vom 15ten April 1800.

Nach der neuesten deshalbigen Vorschrift in der

Dienst-Anweisung für die Justizbeamten, §. 13, Nr. 5, a,

sollen die Tabellen von dem verflossenen Kalenjahre spätestens bis zum 1sten Juli jedes Jahres eingeschickt werden.

Wenn der Beamte an zeitiger Einsendung der Tabelle verhindert wird, so liegt ihm ob, dieses dem Obergerichte anzuzeigen und auf Gestattung der nöthigen Frist anzutragen,

Regierungs-Reskript vom 29sten April 1801.

3) Ueber den eigentlichen Inhalt der Vormundschafts-Tabellen sind die deshalbigen Vorschriften nachzusehen,

Regierungs-Ausschreiben vom 25sten April 1793 und vom 15ten April 1800,

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 95.

Nach der neuesten deshalbigen, in der

Dienst-Anweisung für die Justizbeamten, §. 13, Nr. 5, a,

vorkommenden, Vorschrift sollen die Tabellen auf den Grund des General-Vormundschafts-Protokolls (oben §. 17, Nr. 4) und nach dem für dieses vorgeschriebenen Muster aufgestellt und nach einem Obergerichts-Reskripte vom 31sten Oktober 1833 an das Justizamt zu Witzenhausen, muß jede einzelne Tabelle der verschiedenen Gemeinden von dem Beamten unterschrieben werden.

In jeder Kolumne der Tabelle ist über den durch deren Ueberschrift bezeichneten Punkt bei jeder Vormundschaft eine genügende Erklärung oder Auskunft zu geben,

Regierungs-Ausschreiben vom 25sten April 1793 und vom 15ten April 1800.

4) Die Vollständigkeit der Vormundschafts-Tabellen muß von den betreffenden Predigern, nach vorgängiger Einsicht der Kirchenbücher, dahin attestirt werden,

„daß ausser den in der Tabelle bemerkten Personen keine eines Vormundes „oder Kurators Alters halber bedürftige „Personen in ihrer Parochie weiter vorhanden seyn,"

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 11,

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 2,

Regierungs-Ausschreiben vom 25sten April 1797 und vom 20sten April 1814.

Durch Reskript des Obergerichts zu Cassel an das Justizamt zu Allendorf vom 2ten Oktober 1832 wurde vorgeschrieben:

3) „eine jede Vollständigkeits-Bescheinigung von Seiten der Prediger unter die „Tabelle eines jeden einzelnen betreffenden „Ortes, nicht erst dieselben sämmtlich am „Schlusse der ganzen Tabelle zusammen, „setzen, auch diese Bescheinigung nicht „auf die gerade in Rede stehenden einzelnen Jahre beschränken zu lassen."

In einem Falle, wo ein Prediger die Bescheinigung einer Vormundschafts-Tabelle wegen deren Unvollständigkeit verweigert hatte, wurde vom Obergerichte zu Cassel demselben durch Beschluß vom 6ten Oktober 1832

„bemerklich gemacht, wie es jedenfalls „Pflicht des Predigers ist, darüber, ob „die Vormundschafts-Tabelle, hinsichtlich „der Angabe der zu bevormundenden Personen, vollständig sey oder nicht, eine „Bescheinigung auf Verlangen des Beamten auszustellen, und wie diese Bescheinigung in dem Falle, wenn in der „Tabelle noch eine oder die andere Alters „halber einer Bevormundung bedürftige „Person fehlt, dahin auszustellen ist,

Digitized by Google

„daß ausser diesen zu bezeichnen„den, Personen, weitere nicht vor„handen seyen."

Durch Reskripte des Obergerichtes zu Cassel an das Justizamt zu Grebenstein vom 3ten Mai 1828 und vom 21sten April 1830, so wie an das Justizamt zu Bischhausen vom 18ten März 1834, ist vorgeschrieben worden, bei denjenigen Ortschaften, in welchen Israeliten wohnen, hinsichtlich der Vormundschaften über deren Kinder die Vollständigkeit der Tabellen durch die betreffenden Rabbinen und in deren Ermangelung durch die israelitischen Gemeindeältesten oder Vorsänger attestiren zu lassen.

5) Von Seiten der Obergerichte werden die eingeschickten Tabellen den betreffenden Beamten mit den nöthig erachteten Weisungen und Auflagen zurückgeschickt.

Es scheint nicht unzweckmäßig, hier eine Reihe von Auszügen aus Reskripten, welche vom Obergerichte zu Cassel bei der Zurücksendung von Vormundschafts-Tabellen erlassen worden sind, zur Erläuterung und nähern Bestimmung der vormundschaftlichen und beziehungsweise obervormundschaftlichen Obliegenheiten, mitzutheilen.

a. Ein Reskript an das Justizamt zu Witzenhausen vom 7ten Februar 1826 verfügt:

„Wenn auch bei mütterlichen Vor„mundschaften keine Rechnung abge„legt wird, so müssen sie doch in die „Tabelle eingetragen werden und sind auch „jüdische Vormundschaften dieser Art „hiervon nicht ausgenommen."

b. Durch Reskripte an das Justizamt zu Witzenhausen vom 5ten und 12ten Oktober 1831 und an das Justizamt zu Allendorf vom 21sten November 1833 ist vorgeschrieben worden,

in den Fällen, wo bemerkt wird, daß kein Vermögen vorhanden sey, bei dem Erfordernisse, daß die Notiz auf zuverlässiger Grundlage beruhe, jedesmal den Grund der Wissenschaft, ob derselbe in eigener amtlicher Kenntniß oder in Bescheinigungen der Ortsvorstände u. s. w. beruhe, anzugeben.

c. Auszug Reskripts an das Justizamt zu Bischhausen vom 11ten Mai 1824:

3) „Häufig ist die Rechnungs-Ablage un„terblieben, weil die Mutter, oder auch „dieselbe mit ihrem zweiten Ehemanne die „Güter administrire und die Kinder erziehe, „oder weil der majorenne Sohn die Min„derjährigen aus den Gütern alimentire. „Dieses ist jedoch nur dann gestattet, „wenn das Vermögen nicht hinreicht, um „die Kinder aus den Einkünften zu ernäh„ren (Extrakt Geheimeraths-Protokolls „vom 2ten Juli 1790), in welchen Fäl„len die Ueberlassung der Letzteren an die „Mutter oder den majorennen Sohn nur „vermöge einer mit dem bestellten Vor„munde getroffenen, Uebereinkunft Statt „finden kann."

Der hierin angezogene Geheimeraths-Beschluß vom 2ten Juli 1790 ist folgender:

„Die Vormundschaften betreffend.

„Resol. Ist das von der Regierung in „dieser Sache erstattete Gutachten „dem Officio fisci zur Nachricht (mit„zutheilen),

„2) detur hiervon der Regierung Notiz."

Das Gutachten der Regierung gieng dahin:

Der Regel nach müßten wohl Inventaria errichtet werden. Wenn aber das Vermögen nicht hinreichte, die Kinder aus den Revenuen davon zu ernähren, sondern die Mutter solche erzöge, so wäre die Aufstellung und jährliche Abhörung der Rechnung nicht nöthig, und machte den Kindern ganz vergebliche Kosten. Eben so wenig wäre die angetragene Einschickung der Designation an das Officium fisci nöthig,

Digitized by Google

da die Vormundschafts-Tabellen alle Jahr an die Regierung eingeschickt werden müßten.

d. Auszug Reskripts vom 2ten Oktober 1832 an das Justizamt zu Grosalmerode:

3) „Es ist in allen denjenigen Fällen, in „welchen die Mutter, ohne selbst Vor„münderin zu seyn, das Vermögen der „Kuranden gegen Uebernahme deren Un„terhaltung und Erziehung benutzt, zu „bemerken, daß, wie erforderlich, solches „in Folge ausdrücklicher Uebereinkunft mit „dem Vormunde geschiehet."

4) „Sodann ist die — Bemerkung: „es „werde deshalb keine Rechnung abgelegt, „weil die Mutter das Vermögen gegen „Unterhaltung und Erziehung der Kinder „benutze" oder dergleichen, theils nicht „passend, theils nicht genügend, indem „vielmehr da, wo die Mutter selbst zu„gleich Vormünderin ist, jene ihre Eigen„schaft als Mutter sie von der Rechnungs„Ablage befreiet, ausserdem aber mit „anzuführen ist, ob, wie erforderlich, aus„drückliche Uebereinkunft mit dem Vor„munde dem Benutzungs-Verhältnisse zum „Grunde liegt."

e. In einem Reskripte an das Justizamt zu Grebenstein vom 16ten Mai 1834 findet sich die Verfügung:

17) „Es finden sich in der Tabelle viele „Vormundschaften, bei welchen bemerkt „ist, daß die Mutter, welche nicht als „Vormünderin bestellt worden, oder son„stige Verwandten, als Schwester, Sohn „u. s. w. das Vermögen der Kuranden „benutzen und dagegen die Kuranden „erziehen oder unterhalten. Da dieses nur „unter der Voraussetzung statthaft erscheint, „wenn eine solche Einrichtung durch Ver„trag mit dem Vormunde oder „Kurator getroffen worden ist, so „haben Sie in Zukunft hiernach zu ver„fahren, beziehungsweise in der nächsten „Tabelle das nöthige zu ergänzen."

In einem Reskripte an das Justizamt zu Witzenhausen vom 31sten Oktober 1833 wurde einer gleichen Vorschrift der Grund beigefügt:

„indem solches nicht nur an sich noth„wendig ist, sondern auch ohne das leicht „demnächst Streit über gegenseitige An„sprüche entstehen könnte."

Eine ähnliche Verfügung enthält ein Reskript an das Justizamt zu Witzenhausen vom 31sten Oktober 1831, Nr. 3.

f. Auszug Reskripts an das Justizamt zu Witzenhausen vom 4ten September 1827:

1) „Im Allgemeinen ist es gesetzlich „nicht statthaft, daß dem Vormunde, „wenn er auch begütert und sonst sicher „seyn sollte, der etwaige Rezeß für seine „Person gegen die Pflicht der Verzin„sung belassen werde. Es ist daher in „solchen Fällen, insofern nicht etwa der „Rezeß zum größten Theil in Liquida„tionen bestehet, und nicht nach Maas„gabe der Bedürfnisse der Kuranden es „erforderlich ist, daß der Vormund eine „Summe Geldes zur Bestreitung laufen„der Ausgaben in Händen behalte, jeder„zeit die sofortige sichere Ausleihung an „dritte Personen oder die Deposition zu „verfügen und das etwaige Daseyn eines „Ausnahmegrundes in der Tabelle mit „anzuführen."

g. Durch Reskripte vom 5ten und 31sten Oktober 1831 an das Justizamt zu Witzenhausen wurde bestimmt,

daß in den Fällen, wo dem Vormunde die Auflage gemacht worden, einen Rechnungs-Rezeß auszuleihen oder gerichtlich zu deponiren, auch auf Befolgung dieser Auflage gesehen und deren Erfolg, soweit er in den betreffenden Zeitraum fällt, in der Tabelle bemerkt werden müsse.

h. Durch Reskript vom 5ten Januar 1835 wurde das Justizamt zu Grosalmerode be-

Digitized by Google

deutet, daß sich bei Beendigung einer Vormundschaft in der Regel nicht damit zu begnügen sey, dem volljährig gewordenen Kuranden den Betrag des Vermögens resp. des etwaigen Rezesses des Vormunds bekannt zu machen,

„sondern, falls der gewesene Kurand nicht „etwa freiwillig den Vormund alsbald „dechargire, von Amtswegen darauf zu „sehen sey, daß der Vormund das Ver„mögen herausgebe und, wie solches ge„schehen, vor Amt nachweise."

i. Zufolge Reskripts an das Justizamt zu Grebenstein vom 29sten April 1835 wird eine Vormundschaft eher nicht, als bis von dem Vormunde entweder Schlußrechnung abgelegt oder Decharge vom bisherigen Kuranden beigebracht ist, für das Gericht erledigt und darf daher auch eher nicht als beendigt in der Vormunds-Tabelle bezeichnet werden.

k. Auszug desselben Reskripts vom 29sten April 1835:

7) „Bei Nr. 1 und 2 (der Tabelle von) „Ehrsten, geben wir Ihnen auf, das blos „in Aktiv-Ausständen bestehende Ver„mögen der abwesenden Kuranden, die „beide das 70ste Lebensjahr längst über„schritten haben, durch die Kuratoren ein„ziehen zu lassen, und insofern immittelst „nicht etwa von Seiten der, nöthigenfalls „durch die Kuratoren hierzu zu veranlassen„den, Intestat-Erben Schritte zur Extra„dition desselben geschehen sollten, solches „ad depositum zu nehmen, hiernächst aber „die Vormundschaften als erledigt in den „Tabellen aufzuführen."

6) Von den Vormundschafts-Tabellen wird übrigens auch noch bei anderen gerichtlichen Veranlassungen Gebrauch gemacht, wie z. B. um Veränderungen im Grundeigenthume daraus zu ersehen,

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 18,

und bei Ausstellung der Bescheinigungen zum Behuf der Erlangung des Armenrechts,

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 4, c.

§. 19.

Ansprüche der Minderjährigen ꝛc. wegen unterbliebener Erfüllung der in Beziehung auf die Vormundschaften bestehenden Obliegenheiten, und sonstige deshalbige Verantwortlichkeit.

I. Hinsichtlich der Entschädigungs-Ansprüche, welche den Minderjährigen und anderen einer Bevormundung bedürftigen, beziehungsweise unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden oder gestandenen Personen, wegen des durch unterlassene Erfüllung der in Beziehung auf die Vormundschaften bestehenden gesetzlichen Obliegenheiten ihnen erwachsenen Nachtheils gebühren, finden sich nur folgende Bestimmungen:

1) Zuvorderst stehet ein solcher Anspruch den Minderjährigen gegen Anverwandte und Andere zu, welchen es vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse zu dem Verstorbenen obliegt, von dem eingetretenen Sterbefalle Anzeige zu thun und welche dies unterlassen haben,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5.

2) Ferner haben einen gleichen Anspruch die Pflegbefohlenen gegen ihre Vormünder und Kuratoren

a. im Allgemeinen wegen deren Versäumnisses und Schuld,

Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, Kap. X.;

b. insbesondere wegen unterlassener gehöriger sicherer und verzinslicher Anlegung von Vormundschaftsgeldern,

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 24sten August 1786, §. 11,

Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Juni 1801;

Digitized by Google

c. wegen unterlassener Versicherung der Gebäude der Kuranden in der Brandkasse,
Verordnung vom 27sten April 1767, §. 10, oben S. 227,
Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Mai 1769.

3) Ebenfalls gebührt ein Entschädigungs-Anspruch den Pflegbefohlenen gegen die Obrigkeit, als obervormundschaftliche Behörde,
a. im Allgemeinen wegen Hintansetzung oder Vernachlässigung der obervormundschaftlichen Geschäfte,
Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 3;
b. insbesondere wegen versäumter zeitiger Abhörung der Vormundschafts-Rechnungen,
Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 85.

II. Ausser der in vorkommenden Fällen eintretenden Verpflichtung zur Entschädigung wird durch Hintansetzung der in Beziehung auf das Vormundschaftswesen bestehenden Obliegenheiten auch noch eine sonstige Verantwortlichkeit begründet. Namentlich

1) werden diejenigen, welche die ihnen obliegende Anzeige der eine Bevormundung nöthig machenden Sterbfälle unterlassen, mit Geldstrafen bedrohet, oben §. 3, Nr. 1. Auch die Ortsvorstände können dieser unterlassenen Anzeige wegen mit Disziplinarstrafen belegt werden, oben §. 3, Nr. 2, und nicht weniger sollen die Prediger, welche die ihnen obliegende Anzeige unterlassen, mit Geldstrafen angesehen werden,
Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Mai 1815,
Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 18.

2) Diejenigen, welche zu einer Vormundschaft berufen, solche aus unerheblichen Gründen zu übernehmen sich weigern, sollen gestraft werden,
Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 8.

3) Die Vormünder selbst sind zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthigenfalls durch Strafen anzuhalten und beziehungsweise wegen deren Hintansetzung mit Strafen zu belegen, s. oben §. 8, Nr. 2, a, §. 9, Nr. 2, 3, 5, 7, §. 14, Nr. 1, §. 15.
Daß überhaupt Vormünder und Kuratoren hinsichtlich der ihnen übertragenen Verwaltung dem Gerichte, welches ihnen solche übertragen hat, verantwortlich sind und beziehungsweise vor demselben ihren Gerichtsstand haben, ergiebt sich aus der
Verordnung vom 17ten März 1767, §. 19 und dem
Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Juni 1803.

4) Bei den obervormundschaftlichen Behörden selbst kommen in Fällen der Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten die Vorschriften des
Staatsdienstgesetzes vom 8ten März 1831, §. §. 42 fg.
zur Anwendung.

§. 20.

(Gerichts- und andere Gebühren.)

1) Durch die
Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 4,
wurde die ganze Leitung der Vormundschaften und Kuratelen für sportelfrei in den Fällen erklärt, wo die Einkünfte des Pflegbefohlenen, nach Abzug der Unterhaltskosten, keinen Ueberschuß gewähren und unter derselben Voraussetzung ist den Vormundschaftssachen späterhin die Stempelfreiheit zugestanden worden,
Verordnung vom 30sten November 1822, §. 2, Nr. 5.
In Ansehung der Aktuargebühren ist völlige Gebührenfreiheit nur zugestanden für die, die gerichtliche Leitung und Beaufsichtigung der Vormundschaften betreffenden Angelegenheiten solcher Kuranden, deren gesammtes Vermögen, nach Abzug der Schulden, nicht über zwanzig Thaler an jährlichem Einkommen beträgt,
Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 5.

Digitized by Google

2) Ueber die besonderen Stempel- und Gebührensätze für Bestellung der Vormünder und Kuratoren, Aufnahme der Inventare und für Veräusserungs-Dekrete, ist nachzusehen

Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. §. 18, 19 und 36, nebst Anmerkungen, oben S. 13, 14 und 18,

über die Gebühren für Abhörung der Vormunds-Rechnungen aber

dieselbe Verordnung §. 20 und Anmerkung c, Nr. 1, 3 und 4 zum Eingange derselben, oben S. 3 und 20,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 10.

Gegenwärtig werden die Rechnungs-Abhörungsgebühren mittelst des Stempels erhoben, wie sich ergiebt aus nachstehendem

Ministerial-Beschlusse vom 19ten August 1834.

„Die nach §. 7, Nr. 4 des Landtags-Abschiedes vom 31sten Oktober v. J. von dem bei „den landesherrlichen Untergerichten angestellten richterlichen Personale zu berechnenden „Gebühren betreffend.

„Beschluß: Die Obergerichte dahier, in Marburg und Rinteln haben die ihnen untergeordneten landesherrlichen Untergerichte „anzuweisen, vom 1sten September d. J. „an statt Erhebung der Gebühren für „Hypotheken- und Löschungsscheine, so „wie für die Abhörung von Rechnungen „folgende Stempel anzuwenden, nämlich:

„1) zu den Hypotheken- und Löschungs-„Bescheinigungen einschlieslich des „bisher adhibirten Stempels von „einem Groschen, einen Stempel von „sechs Groschen,

„2) für die Abhörung von Rechnungen, „je nachdem das Geschäft in einem „halben Tage bewirkt werden kann „oder dazu ein ganzer Tag oder „weitere Zeit erfordert wird, in dem „erstern Falle einen Stempel von „neun Groschen, in den anderen „von achtzehn Groschen.

„Dabei ist der Stempel für die Rechnungs-Abhörungen stets dem Duplikate „der Rechnung, welches der Rechnungsführer zurück erhält, kassirt anzuheften."

3) Postfreiheit genießen, mit Ausnahme der Vormundschafts-Tabellen, die Vormundschaftssachen nicht,

Verordnung vom 26sten November 1799, §. 5, c.

4) Die Vormundsgebühren betreffend, wird, wenn die Kuranden nicht unvermögend sind, bei dem Schlusse eines jeden Jahres dem Vormunde von Amtswegen nach Verhältniß der Einnahme und der gehabten Mühewaltung statt Honorars ein Gewisses, das jedoch nicht vier Prozent übersteigen darf, vergütet,

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 9.

In einem, die Bestimmung der Gebühren eines Konkurs-Kurators betreffenden

Regierungs-Reskripte vom 29sten Mai 1788

wird angeführt: „Ob nun zwar bei Vormundschaften nur von der Zins-Erhebung und „nicht von Kapitalien drei bis vier Prozent „verwilligt worden, so ꝛc."

Die

Justiz-Ordnung für Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 87,

enthält hierüber die Bestimmung: „Das Honorar „des Vormundes soll, wenn die Pflegbefohlenen „vermögend sind, auf etwas Gewisses festgesetzt „werden, welches jedoch vier Prozent der Einnahme nicht übersteigen darf. Eingegangene „Kapitalien oder Güterverkaufsgelder können hier„bei nicht berechnet werden, sondern nur die Zinsen."

Digitized by Google

Geheimeraths-Beschluß

vom 11ten September 1767,

die Einweisung in den Besitz einer Erbschaft auf den Grund eines, keinen sichtbaren Fehler an sich habenden, Testaments betreffend.

Johanna Maria und Johanna Christina W. bitten um Resignation des Burggrafen St. zu Wabern obsignirten und ihnen per Testamentum zugefallenen Erbschaft.

Resol. Der Regierung bekannt zu machen, daß es bey Immissionen auf ein producirtes, an keinem Vitio visibili laborirendes, Testament hinführo keiner Citation der Erben *ab intestato* bedürfen, mithin kein Proceß ohne Noth, und falls sich nicht von selbst ein legitimus Contradictor angiebt, veranlasset, sondern die Immission sofort, salvo jure cujuscunque, erkannt werden solle *).

*) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 48, B. II, S. 253.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 17ten September 1767,

wegen Beziehung der Einkünfte des Gnaden-Quartals, im Falle der verstorbene Prediger keine Witwe und Kinder hinterlässet, von Seiten der Pfarr-Witwen-Kasse gegen Versehung der Pfarrstelle durch die Prediger der Klasse.

Da gnädigst verordnet worden, daß, wann Prediger im Lande, ohne Hinterlassung Frau und minderjähriger Kinder mit Tode abgehen, das Gnaden-Quartal jedesmalen der Pfarr-Witwen-Casse zu Theil fallen solle *); so habt Ihr auf obigen Fall in Eurer Classe das Nöthige zu veranstalten, zugleich auch dahin zu sehen, daß alsdann diese besagtes Quartal auf ihre Kosten versehen müsse. Verbleiben übrigens ꝛc.

Cassel den 17ten September 1767.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 29sten Dezember 1779 nebst den weiteren in den Anmerkungen zu demselben anzuführenden Bestimmungen.

Anordnung der Regierung zu Cassel

vom 29sten Oktober 1767,

den Eintritt in die Registraturstube betreffend.

Es ist zwar vorhin schon mehrmalen, und noch zuletzt mittelst Affixi vom 12ten November 1763, Jedermänniglich kund gethan und muß dahero, insbesondere den Regierungs-Procuratoribus, eine ganz bekannte Sache seyn, daß außer denen zur Regierung bestellten Räthen, Secretarien, Registratoren, Cancellisten und sonstigen auf die Repositur verpflichteten Personen, Niemand, er sey, wer er wolle, der Eintritt in die Registraturstube (zur Repositur) ohne speciale Erlaubniß verstattet, sondern solcher gänzlich untersaget ist; gleichwie man aber bey Fürstlicher Regierung mißfällig wahrnehmen muß, daß dieser Verordnung von verschiedenen und besonders von einigen derer Regierungs-Procuratoren, zu denen man sich doch eines bessern hätte versehen sollen, ohne Scheu zuwider gelebet und die schuldige Achtung dagegen von ihnen unverantwortlich außer Augen gesetzt wird, man aber dergleichen Unordnung länger nachzusehen nicht gemeinet ist: also wird auch hierdurch nochmahlen jedermänniglich und fürnämlich denen, so dies Gebott seithero gemißbrauchet, ernstlich befohlen, sich des Eintritts

Digitized by Google

in die Registraturstube (Repositur) ohne erhaltene ausdrückliche Erlaubniß einfür allemahl fürohin gänzlich zu enthalten, oder gewiß zu gewärtigen, daß der Uebertreter bey jedem Contraventionsfalle in einen Thaler Strafe fällig erkannt und diese sofort von ihnen beygetrieben werden soll; zu welchem Ende dann denen bey der Repositur angestellten Registratoribus hiermit die ernste Bedeutung geschiehet, diejenige, welche sich ferner in der Registraturstube (Repositur) ohne dazu habende speciale Erlaubniß betreten lassen werden, so gewiß sonder einige Rücksicht, oder Ansehung der Person, zur gehörigen Bestrafung pflichtmäßig anzuzeigen, als in dessen Entstehung sie selbsten nicht nur in die obige auf jede Contravention gesetzte Strafe verfallen seyn, sondern auch bey verspürender Nachsicht noch härter darum angesehen werden sollen; wornach sich also ein jeder, den es angeht, sträcklichst zu achten, sie, die Repositur-Registratores, aber darüber mit allem Eifer und Nachdruck zu halten haben.

Signat. Cassel den 29sten October 1767.

Regierungs-Ausschreiben

vom 14ten November 1767,

die Dauer der Kirmessen betreffend.

Nachdem zu Einstellung aller bey Haltung der sogenannten Kirchmessen *) im Schwange gehenden Uebermaaße resolviret worden, daß deren keine in Zukunft länger als drey Tage, vom Donnerstag bis des Sonnabends Abends sechs Uhr dauern, hergegen es an denen Orten, wo bisher entweder gar keine oder nur einen Tag lang die Kirchmessen zu halten üblich gewesen, es dabey fernerhin also gelassen werden soll: so wird Euch solches mit dem Iniuncto hierdurch bekannt gemacht, um diese Verordnung in dem Euch anvertrauten Amte zu Jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermaßen publiciren und affigiren zu lassen, demnächst aber dagegen keine Contraventiones zu gestatten, sondern solche jedesmahlen zur gebührenden Strafe zu ziehen. In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 14ten November 1767.

Fürstlich Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. VIII, §. 2, nebst Anmerkung, B. I, S. 106.

Regierungs-Ausschreiben

vom 7ten Dezember 1767,

die zwischen Frankreich und Hessen-Cassel vereinbarte Aufhebung des Rechts der fiskalischen Einziehung des nachgelassenen Vermögens verstorbener Ausländer betreffend.

Nachdem vermittelst einer zwischen Sr. Königl. Majestät in Frankreich und Unseres gnädigsten Landesfürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht ohnlängst getroffenen förmlichen Convention das sogenannte *Jus Albinagii* dergestalt aufgehoben worden, daß in Zukunft beyderseitige Unterthanen freye Macht haben sollen, über ihr Vermögen sowohl durch ein Testament oder Donation als auf eine andere gültige Weise nach Gutfinden zu disponiren, und die hinterlassene Erben, es mögen solche in denen Staaten von Frankreich oder in denen hiesigen Landen sich aufhalten, befugt seyn sollen, die ihnen auf vorberührte Art, oder auch ab intestato, zugefallene Erbschaften, ohne Bezahlung einer weiteren Abgift, als was die Unterthanen des Gebiets, worunter die Erbschaft gelegen ist, in dergleichen Fällen zum gewöhnlichen Abzugsgeld zu entrichten haben, in Besitz

Digitized by Google

und Empfang zu nehmen, mithin in diesem Stück zwischen denen beyderseitigen Unterthanen eine völlige Gleichheit beobachtet, dahingegen aber keinem Unterthanen, welcher sich vors künftige in Frankreich oder von dort aus in denen hiesigen Landen häuslich niederlassen wird, die ihm in seinem Vaterland anheimfallende Erbschaft anders verabfolget werden solle, als in dem Falle, wann selbiger vorher bey seinem Landesherrn zum auswärtigen Etablissement die Erlaubniß erhalten hat; so wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung weniger nicht hierdurch bekannt gemacht, als auch zugleich befohlen, dieses Ausschreiben in dortiger Stadt und Amt zu Jedermanns Wissenschaft unter öffentlichem Glockenschlag publiciren und affigiren zu lassen. In dessen Versehung bleiben Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 7ten December 1767.

Fürstlich Hessische Regierung daselbst.

Verordnung

vom 8ten Dezember 1767,

wegen Verpachtung der städtischen Jagden.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unseren Fürstenthümern und Landen, insbesondere aber denenjenigen, so es angehet, nebst Entbietung Unserer Gnade, hiermit zu wissen:

Ob Wir zwar niemanden an seiner rechtmäsig hergebrachten Jagensgerechtigkeit, wann solche auf die gehörige Weise, nach Maas der in anno 1722 gnädigst emanirten Jagd-Ordnung, und zu rechter Zeit exerciret wird, Eintrag zu thun gemeynet sind; so ist doch hingegen verschiedentlich vorgekommen und angezeiget worden, wie hierunter, fürnemlich von denen Städten, welche die Jagd hergebracht haben, ein solcher Misbrauch getrieben werde, daß, wo nicht die ganze Bürgerschaft insgesamt, doch der größte Theil davon truppsweise, sogar an einigen Orten mit Metzgershunden, auch oftmalen mit Hintansetzung der Hegezeit, die Jagd zum äusserſten Ruin der Wildbahnen exerciret.

Gleichwie aber auf solche Art, oder wann auch nur ein jeder Bürger in der Stadt für sich zu jagen sich anmaßen will, die Jagd unmöglich auf weidmännische Art tractiret, noch eine Verösung verhindert werden kann, sondern dadurch das Wild nothwendig aufgerieben und vertilget werden muß, ohnehin aber über diese Beschäftigung, wie die Erfahrung bestärket, die Bürger ihre Handthierung leicht vernachlässigen, des Müssiggangs unter der Hand sich angewöhnen, und zu Streit und Unordnung dadurch nur allzuviel Anlaß geben; also können Wir auch diesem schädlichen und zum Ruin der Wildbahnen, auch zum eigenen Nahrungsabbruch der Bürgerschaft ausschlagenden Misbrauch nicht länger nachsehen, sondern wollen den §. 6 der oballegirten Jagd-Ordnung de anno 1722 a), deren ganzen Inhalt Wir in Gnaden bestätigen, dergestalt auf die Städte hiermit extendiret haben, daß in Zukunft bey denenjenigen, welche nemlich die Jagensgerechtigkeit rechtmäsiger Weise hergebracht haben, das Exercitium davon einem oder zween, so das Jagen verstehen, nur nachgelassen, oder deren Verpachtung an einen oder zween Jagdverständige frey gestellet, und das davon einkommende Locarium in der Cämmereyrechnung gehörig berechnet werden soll.

Unsere nachgesetzte Regierung allhier hat demnach diese Unsere gnädigste Willensmeynung der Bürgerschaft in denen Städten, wo die Jagd hergebracht ist, unter öffentlichem Glockenschlag publiciren zu lassen, und nebst Unserer Kriegs- und Domainencammer darüber hinfüro nachdrücklich zu halten; Unser Steuer-Collegium aber, wie

Digitized by Google

auch Unser Officium Fisci und des Orts Beamten haben dahin zu sehen, daß sothane von Verpachtung der Jagd eingehende Revenues für die gemeine Stadt in der Cämmereyrechnung gehörigen Orts berechnet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 8ten December 1767 c).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Waitz von Eschen.

a) B. I, S. 257.

b) Zufolge des §. 69 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834 sollen die den Gemeinden zustehenden Jagden in jedem Falle verpachtet und die Aufkünfte zur Gemeindekasse gezogen werden.

c) Diese Verordnung ist den betreffenden Beamten und Stadträthen mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 2ten April 1768 zugefertigt worden.

Medizinal-Ordnung

vom 23sten Dezember 1767,

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unseren sämtlichen getreuen Unterthanen Unsere Gnade und fügen zu wissen — *)

*) Diese Verordnung ist im Uebrigen durch die Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830 entbehrlich geworden; da aber die im Eingange der Letztern angekündigte allgemeine Gebühren-Ordnung für das Medizinal-Personal bis daher noch nicht erschienen ist, so ist es nöthig erachtet worden, die der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Gebühren-Verzeichnisse, nebst den auf selbige sich beziehenden Stellen der Verordnung selbst in die Neue Sammlung aufzunehmen.

Zweites Kapitel.

Von denen *Medicis*, auch *Consultationibus et Visitationibus medicis.*

§. 3.

(Forderungen für ärztliche Bemühungen.)

Kein Medicus soll befugt seyn, bei gefährlichen Krankheiten den Kranken zu einem unbilligen Quanto Sostri zu überreden, sondern sich mit der, so viel die hiesige Residenz betrifft, regulirten des Endes angesetzten und dieser Ordnung beygefügten *Taxa* begnügen lassen. Gleichwie aber den Vermögenden dadurch die Hände nicht gebunden sind, ein Mehreres zu geben; also sollen hingegen die Medici bei armen Leuten ihr Sostrum auch ganz oder zum Theil nachzulassen verbunden seyn *).

*) Vergl. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 135 und §. 142.

§. 13.

(Taxe der Gebühren für ärztliche Bemühungen.)

Damit aber auch Unseren getreuen Unterthanen durch unbillige Anforderung der Aerzte nicht zuviel geschehe, diese hingegen für ihre gehabte Mühe nicht unbelohnt bleiben; so haben Wir, so viel Unser hiesiges Niederfürstenthum angehet, die sub Nro. I dieser Ordnung angefügte Taxam verfertigen lassen. Setzen, ordnen und befehlen derohalben gnädigst, daß allda darüber genau gehalten werde. Es soll aber damit keinesweges die Meynung haben, daß in dem Oberfürstenthume und in der Grafschaft Schaumburg, wann vielleicht allda zeithero ein Weniges herkommlich gewesen, die Unterthanen an obige Taxe gebunden seyn sollten, sondern Wir lassen es in Ansehung dieser bey der Observanz, wie auch, wann der Kranke freywillig und für außerordentliche Bemühung des Arztes, demselben ein Mehreres geben will, solches unversagt bleibt, gestalten das Verordnete zu erhöhen unter der §. 3 dieses Capitels vor-

Digitized by Google

geschriebenen Bedingung einem jeden frey gelassen wird *).

*) Ueber die Vorzugsrechte der ärztlichen Gebühren in Konkursen vergl. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 143.

Drittes Kapitel.

Von dem Amt und Pflicht eines *Physici*.

§. 13.

(Besoldung der Physiker.)

Weil es aber auch billig ist, daß ein — zu dieser Stelle bewährt gefundener Arzt seinen Unterhalt habe, auch zu Annehmung dieser Stellen ein jeder Medicus in Unseren Landen desto mehr aufgemuntert und zu weiterer Beförderung vorbereitet werde, auch Niemand seiner Eltern, Kinder und nützlichen Unterthanen aus Mangel geschickter Aerzte zu frühzeitig verlustig werde; so zweifeln Wir nicht, daß Unsere Unterthanen von selbst dahin bedacht seyn werden, aus denen Stadtcämmereyen und Gemeindsgeldern nach dem Vermögen einer jeden Stadt und Dorfschaft ein gewisses proportionirliches Salarium durch gemeinschaftlichen Beytrag, wo es noch nicht geschehen, zu bestimmen und solchergestalt der Physicus zum gemeinen Besten unterhalten werde; wie Wir dann darüber nach vorher von der Behörde einzuziehender berichtlichen Erkundigung, das Weitere zu verordnen Uns vorbehalten *).

*) Auf den Vorschlag der Landstände wurde durch eine Verordnung vom 20sten April 1787 bestimmt, daß zu Besoldung der Physiker von jedem Hausbewohner, der eine eigene Haushaltung führt, eine Abgabe von jährlich einem guten Groschen (Physikats-Groschen) erhoben werden solle. Durch Geheimeraths-Beschluß vom 11ten November 1814 wurde genehmigt, daß anstatt der ferneren Erhebung dieser Abgabe die Physikats-Gehalte auf die Landesschulden-Tilgungssteuer übernommen wurden. Nachdem aber diese Steuer eingegangen ist, s. Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 2, werden die Besoldungen der Kreis- und Amts-Physiker aus der Staatskasse bezahlt, wie die den Finanzgesetzen vom 31sten Oktober 1833 und vom 25sten September 1834 beigefügten Voranschläge der Staats-Einnahmen und Ausgaben ergeben.

Die Gebühren der Physiker in einzelnen, besonders gerichtsärztlichen, Fällen sind in der Gebühren-Taxe für die Aerzte bestimmt und ist darüber zu vergleichen Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 34.

Viertes Kapitel.

Vom *Collegio medico-chirurgico* allhier in Cassel.

§. 5.

(Gebühren bei diesem Kollegium.)

Wie es sich übrigens von selbst verstehet, daß alle von Unseren nachgesetzten Dicasteriis von dem Collegio medico-chirurgico, wie von dem Collegio medico, erfordert werdende Berichte, Responsa und Consilia ex officio zwar forderſamst und gründlich aber gratis erstattet und ertheilet werden; so lassen Wir es, so viel das Niederfürstenthum betrifft, bey andern Vorfällen bey der dieser Ordnung sub Nro. III. am Ende angefügten Taxa, in Ansehung des Oberfürstenthums und der Grafschaft Schaumburg aber bey der bisherigen Observanz, wiewohl Wir Uns zu diesem Unserm Collegio sowohl als zu denen medicinischen Facultäten in Marburg und Rinteln versehen, daß sie bey Armen, zumalen auf beygebrachte Attestata von der Obrigkeit und Predigern, überall mit gleicher Treue, ohne alle Belohnung von Menschen, verfahren, und, wann der eine und andere nach seinem Beruf und Ordnung in dergleichen Umständen auf das Land gerufen wird, derselbe mit nothdürftigen Reise- und Zehrungskosten, welche allenfalls eben wie die Medicamente aus den Stadt- und Gemeinds-Einkünften bestritten werden sollen, zufrieden seyn werde.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von den Chirurgen, deren *Examine*, Pflicht und Privilegien.

§. 11.

(Gebühren der Wundärzte.)

Damit auch ein jeder Chirurgus wissen möge, was er für seine Bemühung zu fordern befugt sey, dieses auch selbst den Patienten zur Nachricht dienen möge; so lassen Wir sub Nro. V. die desfalls, so viel das Niederfürstenthum betrifft, von Uns gnädigst approbirte Taxam appendiciren, in Ansehung des Oberfürstenthums und der Grafschaft Schaumburg aber vor der Hand es bey dem bisherigen Herkommen bewenden, wiewohl Wir Uns versehen, daß ein jeder dem Armen mit gleicher Aufmerksamkeit wie dem Reichen umsonst behülflich beystehen werde. Da sich aber doch wegen besonderer Umstände die Honoraria nicht allemal genau bestimmen lassen; so hat in solchem Fall der Chirurgus seine Forderung gewissenhaft aufzusetzen, widrigenfalls dieselbe auf Anrufen der Patienten vom Collegio oder respective von denen medicinischen Facultäten gehörig moderiret und er selbst auch nach Befinden gestraft werden soll *).

*) Gegenwärtig sind Landgerichts- und Amtswundärzte angestellt, welche aus der Staatskasse besoldet werden.

Ueber die Gebühren der Wundärzte für einzelne Fälle und deren Vorzugsrechte im Konkurse, vergl. noch Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 182, §. 192 und §. 193.

Auf daß sich aber Niemand mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen möge; so haben Wir selbige vorhin gedachtermaßen durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft befördern und von Unseren Regierungen allhier, zu Marburg und Rinteln durch ordentliche Ausschreiben in die Aemter bekannt machen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 21sten December 1767 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Canngießer.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 23sten Dezember 1767 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Nro. I.

Zu Kap. II, §. 13.

Taxa für die *Medicos*.

	Thaler.	Albus.	Hlr.
1) Für den ersten Besuch in ordinairen Krankheiten	—	10	8
2) Dergleichen bey ansteckenden Krankheiten	—	21	4
3) Für einen jeden Besuch ohne oder mit dem Recept.	—	5	4
4) Für einen Besuch in der Nacht bey Schlafzeit	—	10	8
5) Für ein Recept zu Haus zu schreiben	—	4	—
6) Für einen weitläuftigen Aufsatz von der Krankheit	1	—	—
7) Für ein Consilium medicum bey dem Kranken abzufassen, jedem Medico	—	21	4
8) Für einen Besuch auf dem Lande ohne die Reisekosten	1	10	8
9) Wann aber solcher länger als ein, zwey oder drey Tage dauert, jeden Tag	—	21	4
10) Für eine ganze Cur einer venerischen Krankheit. . . . . Auch nach Befinden mehr.	10	—	—
11) Für eine Legal-Inspection und Bericht in loco	1	—	—
12) Für ein Testimonium	—	10	8
13) Für eine Legal-Inspection ausser dem Orte nebst den Reisekosten, und täglich 1 Thaler 16 Albus Diäten . .	1	—	—
Dauert selbige aber länger, täglich	—	21	4
14) Für eine Sectionem legalem nebst dem Bericht *) . . . . . Ohne die Reisekosten und täglich 1 Thaler 16 Albus Diäten.	2	—	—

Digitized by Google

15) Für einen jeden Brief, welchen der Medicus auſſer dem Recept zu ſchreiben genöthiget wird, exclusive des Recepts . . . . . Rthlr. Rthl. Hr. — 5 4

*) Zu Nr. 11 bis 14 vergl. die in der Anmerkung e zu §. II der dem Titel XII der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23ſten April 1748 beigefügten Gebühren-Taxe, B. II, B. 475.

Eine Taxe für geburtshülfliche Bemühungen findet ſich bei der Verordnung über das Hebammenweſen vom 5ten Juni 1801.

Der Unterricht und die Prüfung der Hebammen durch die Phyſiker geſchehen unentgeltlich, ſ. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 350 und §. 358.

Nro. III.

Zu Kap. VI, §. 5.

Taxa, nach welcher ſich die Mitglieder des *Collegii medico-chirurgici* in den darin bemerkten Fällen zu richten haben.

		Rthlr.	Rthl.	Hr.
1)	Pro Examinatione eines Hof-, Stadt-, Land-, Amts-, Regiments- und andern zu einem öffentlichen Amt beſtellten *Chirurgi* oder anderer Perſonen, welche ſich dem Examini dieſes Collegii unterwerfen *), dem Decano und Advocato Fisci jedesmal zuſammen	—	4	—
	Den dabey befindlichen Doctoribus, Professoribus und Membris ordinariis, jedem	1	—	—
	Den Chirurgis	—	21	4
2)	Pro Responso, Consultatione medico-chirurgica nach Wichtigkeit der Sache, höchſtens	6	—	—
3)	Für die Gegenwart eines Mitglieds des Collegii bey einer Operation, auſſer den ordentlichen Diäten . .	2	—	—
4)	Wann aber ſelbiges die Operation ſelbſt verrichtet, ſo hat es ſich nach der sub Nro. V hierbey befindlichen Taxe zu richten.			
5)	Pro Taxatione einer mediciniſchen, chirurgiſchen oder Apotheker-Rechnung dem Referenten von jedem Thaler	—	2	—

*) Vergl. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 3.

Für den Unterricht und die Prüfung einer Hebamme erhält der Lehrer an der Entbindungs-Anſtalt zu Marburg aus der betreffenden Stadt- oder Gemeindekaſſe eine Vergütung von 10 Thalern; daſelbſt §. 358.

Nro. V.

Zu Kap. VI, §. 11.

Taxa für die *Chirurgos*.

1)	Für die Trepanation . . .	3, 6	bis	10	Thlr.	
2)	= = Operationem Cataractae	3, 6	=	10	=	
3)	= = — Bronchotomiae	2	=	6	=	
4)	= = Paracentesin . . .	2, 4	=	8	=	
5)	= = Application des Catheters	1	=	2	=	
6)	= = Operationem Herniotomiae	8, 10 bis	15	=		
7)	= = —— Lithotomiae	10, 12 bis	20	=		
8)	= = Sectionem Caesaream	5	bis	8	=	
9)	= = Operation. anevrysmatis	10	=	15	=	
10)	= eine Amputation . . .	5, 10	=	15	=	
11)	= die Cur einer Fractur . .	5	=	10	=	
12)	= = = = Luration . .	3	=	6	=	
13)	= = = = Contuſion	2, 4	=	6	=	
14)	= = = eines Panaritii . . .	2, 4 bis	6	=		
15)	= = = einer Schußwunde	5, 10	bis	12	=	
16)	= = = = geſtochenen Wunde	5, 8 bis	10	=		
17)	= = = = gehauenen Wunde	5, 8 bis	10	=		
18)	= = = = Gangraena sphacelus	10, 15 bis	20	=		
19)	= = = des Abscessus Mammarum	2, 4, 6 bis	8	=		
20)	= ein Setaceum			2	=	
21)	= = Fonticulum	1	bis	2	=	
22)	= = Vesicatorium mit der Heilung .	$\frac{1}{2}$	=			
	in anſteckenden Krankheiten .	$\frac{2}{3}$	=			
23)	= den erſten Verband . . .	16	bis	20	Albus	
24)	= einen Verband			4	=	
25)	= = Aderlaß	4	bis	$5\frac{1}{3}$	=	
26)	Pro injectione Enematis . .	10	=	16	=	
27)	Für einen Zahn auszuziehen .	$2\frac{1}{3}$	=	$5\frac{1}{3}$	=	
28)	= eine chirurgiſche Nachtwache	16	=	20	=	
29)	Schlitz- und Glaich- oder Gelenkbrüche ſind nach denen Wochen zu rechnen, und zwar in den erſten acht Wochen, für jede .	1	Thlr.			
	für nachfolgende Wochen	$\frac{2}{3}$	=			
	wäre der Patient über Land, ſo kann auch wöchentlich paſſiren .	1	bis	$1\frac{1}{3}$	=	

Digitized by Google

30) Die Tractation der Fiſteln, alter Schäden, langwüriger Geſchwüre oder lang anhaltender Geſchwulſten ꝛc. werden nach denen Wochen gerechnet, und die Woche bey täglich zweymaliger Verbindung . . . $\frac{2}{3}$ Thlr.
oder auch nach Beſchaffenheit des Schadens und Erforderung vieler Arzeneyen wöchentlich paſſirt . . . 1 "

31) Für die Cur Luis venereae per Salivationem, welche niemalen ohne Zuziehung eines Medici ſoll vorgenommen werden, ohne Koſt und Logis . . . . . 8, 12 bis 16 "

32) Für gemeine Fleiſchwunden oder geringere Geſchwüre . . . . . $\frac{2}{3}$ "

33) Wann die Heilung ſich über eine Woche erſtreckt, auch . . . . . 1 bis $1\frac{1}{3}$ "

34) Große Verwundungen, welche Glaich oder Gelenke, Nerven, Blutgefäße, Tendines und Beine betreffen, ſind ebenfalls, nach Beſchaffenheit des Schadens, nach denen Wochen zu rechnen, und zwar für jede . 1 bis $1\frac{1}{3}$ "

35) Für tiefe in den Leib eingedrungene Verwundungen, nachdem ſelbige beſchaffen, täglich $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Thlr.
wenn es aber etliche Wochen währet, wöchentlich . . . . . 1 "

36) Wo der Chirurgus ſelbſt oder ein Geſell um der Gefahr willen beſtändig zugegen ſeyn muß, täglich . . . . . $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ "

37) Für Wunden und Contuſionen, wo viele Medicamenta und koſtbare Umſchläge gebraucht werden, nach Proportion des Aufwandes, die erſteren ſechs Tage täglich $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ "

Es ſind zwar in der vorſtehenden Taxe allbereits diejenigen Mittel, welche die Chirurgi zur Cur des Patienten äuſſerlich gebrauchen, ſchon eingerechnet, jedoch aber, wann viele und koſtbare Medicamenta erfordert würden, ſo wird dem Chirurgo erlaubt, etwas Mehreres zu fordern, oder der Patient iſt gehalten, dieſerley beſondere Mittel anzuſchaffen.

Digitized by Google

Jahr 1768.

Ausschreiben der Kriegs- und Domänenkammer

vom 16ten Januar 1768,

die Vergütung der Kindbetterinnen-Hühner betreffend.

Nachdem auf den von Fürstlicher Kriegs- und Domainencammer höchsten Orts erforderten und erstatteten unterthänigsten Bericht die gnädigste Resolution unterm 4ten m. et anni praeteriti dahin eingelangt: daß die Vergütung der Kindbetter-Hüner in den Orten, wo solches bisher hergebracht gewesen, zwar fernerhin zugestanden werden, jedoch dahin gesehen werden solle, daß dabey kein Misbrauch vorgehe, und diese Vergütung nicht anders als nach Inhalt der Saal-Bücher, und wenn diese davon nichts melden, nach der alten Observanz geschehe; so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung mit dem Befehl hierdurch bekannt gemacht, der gnädigsten Intention gemäs nicht nur überhaupt genau darauf zu sehen, sondern auch diese Ausgabe in Eurer Rechnung durch priesterliche *Attestata* *), worin zugleich die Zeit enthalten, wann die Hausfrau im Kindbett gewesen, zu belegen, auch in der Rubrik, worunter diese Hüner in Ausgabe kommen, anzuführen, worauf sich diese Ausgabe gründet. Verbleiben ꝛc.

Cassel den 16ten Januar 1768.

Fürstlich-Hessische Kriegs- und Domainencammer daselbst.

*) Diese Bescheinigungen müssen unentgeltlich ertheilt werden, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 5ten Mai 1785.

Ministerial-Reskript an die Regierung zu Marburg,

vom 23sten Februar 1768,

den Beitrag der Vikariate zu den Kosten der Unterhaltung und Herstellung der Mutterkirchen, Pfarr- und Schulhäuser betreffend.

Auf Eure anhero erstattete berichtliche Anfrage vom 16ten hujus, worinnen Ihr um Interpretation und Erläuterung des §. VII des wegen des Beytrags zu Unterhaltung und Reparirung der Mutterkirchen, Pfarr- und Schulhäuser in anno 1766 ergangenen Consistorial-Ausschreibens gebeten habt, ohnverhalten Euch hiermit: daß die Verordnung und obermeldter §. von Reparationen sowohl, als von neuen Gebäuden zu verstehen sey; wornach Ihr in gegenwärtigem Fall und vors Künftige das Nöthige zu verfügen habt, und sind Wir ꝛc.

Cassel den 23sten Februar 1768.

Kraft perpetuirlicher Commission und Vollmacht.

Die Anfrage der Regierung zu Marburg vom 16ten desselben Monats war folgenden Inhalts:

Indem wegen des Beytrags zur Unterhaltung und Reparirung der Mutterkirchen und derer Pfarr-, auch Küster und Schulgebäuden unterm 28sten Februar 1766 ergangenen Consistorial-Ausschreiben ist §. VII *) versehen, daß die Vicariate zwar von dem Beytrag zu den Kirchen und Schulgebäuden der Gemeinde, von deren Pfarrherren sie curiret werden, frey seyn, bey Reparation des Pfarrhauses aber in der Zeit, da diese Vicariirung dauret, zum achten Theile nach der Mannschaft und Contribution mit beytragen sollen.

Digitized by Google

Nun ist die Gemeinde Cappel genöthiget und dermalen im Begriff, ein neues Pfarrhaus, indem das alte wegen seiner großen Baufälligkeit gar nicht mehr zu bewohnen ist, daselbst zu erbauen, die Gemeinde Wolffshausen, ein Vicariat von der Pfarrey Cappel, aber verweigert schlechterdings, dazu Beytrag und die Dienste zu thun, weshalben die Gemeinde Cappel bey Uns Vorstellung übergeben hat.

Nachdem nun im §. VII vorerwähnten Ausschreibens zwar, wie es bey denen tempore Vicariatus an dem Pfarrhaus vorfallenden Reparationen, nicht aber bey Erbauung eines neuen Pfarrhauses, sowohl ratione des Beytrags im Falle die Collecten-Gelder etwa nicht anreichen sollten, als ratione der Fuhren gehalten werden solle? disponiret worden; so haben Uns darüber weitere gnädigste Decision unterthänigst erbitten sollen. Die Wir ꝛc.

Marburg den 16ten Februar 1768 *b*).

a) Oben S. 168.

b) Vorstehende Anfrage nebst dem darauf ertheilten Beschlusse ist durch Geheimeraths-Beschluß vom 22sten März 1768 dem Konsistorium zu Cassel zur Nachricht mitgetheilt worden.

Fürstliches Reskript an das Oberamt zu Schmalkalden,

vom 3ten März 1768,

die Berechnung der nach dem alten Reichsfuß bestimmten Einkünfte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Die Anlage ergiebt mit mehreren, welchergestalt bey Uns Burgermeister und Rath zu Schmalkalden unterthänigste Vorstellung gethan und sich über die mit beygelegte Regierungs-Remissoriales, worinnen ihnen auferlegt worden, den dasigen Geistlichen und Schulbedienten ihre aus der Cämmerey gebührende Besoldung von Zeit des letztern Münz-Edicts in edictmäsiger Währung, vom zweiten Quartal 1764 an aber mit 30 hiesigen Albus zum Thaler gerechnet abzutragen, nicht nur beschwert, sondern auch überhaupt angefragt, wie es mit dem Münz-Cours in der dasigen Cämmerey gehalten werden solle? Nachdem nun nicht mehr als billig ist, daß den Geistlichen und anderen Bedienten die ihnen aus der Stadt-Cämmerey verordnete Besoldungen, welche von alten Zeiten her stipulirt und bis dahin unverändert beybehalten, um so mehr anders nicht, als nach dem Zwanziggulden-Fuß ausgezahlt und vergütet werden müssen, als sich ohne Zweifel von älteren Zeiten her finden dürfte, daß dergleichen Zahlungen nach dem damaligen Leipziger und vorher nach dem schwereren Reichsfuß geschehen, und erst nachher der schlechtere Münzfuß auf Gutfinden des Magistrats ganz unbefugter Weise nach und nach eingeführt und darnach die Einnahme sammt der Ausgabe für voll verrechnet worden, welcher Misbrauch durchaus abgestellt werden soll: so verordnen Wir auch hiermit und wollen, daß die Revenuen, welche schon nach dem alten Reichsfuß regulirt worden, in keinem geringern, als wenigstens dem Zwanziggulden-Fuß angenommen, und Einnahme und Ausgabe in der Cämmerey hiernach verrechnet, hingegen in Handel und Wander Vier- und zwanziggulden-Fuß connivendo zugelassen, jedoch aber wie von Kaufleuten und anderen zur Bedrückung des armen Handwerksmanns öfters geschehen ist, nicht überschritten, sondern dergleichen übertriebener Geld-Cours als ein strafbares wucherliches Beginnen jederzeit willkührlich, jedoch mit allem Nachdruck bestraft werden soll. Ihr habt also solches dem dortigen Stadt-Magistrat und der Policey-Commission zur Nachachtung bekannt zu machen, und Euch selbst bey vorkommenden Fällen darnach zu richten: Wir versehens Uns und sind Euch in Gnaden gewogen.

Cassel den 3ten März 1768.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Waitz von Eschen.

Digitized by Google

Geheimeraths-Beschluß

vom 27ten Mai 1768,

die Kontributionsfreiheit der Stahlhämmer in der Herrschaft Schmalkalden betreffend.

Regierungs unterthänigstes Gutachten, die Stahlhämmer in der Herrschaft Schmalkalden in puncto Contributionis betreffend.

Resol. Die bergübliche Freyheit der Berg-, Hütten- und Hammerwerke, auch darauf arbeitender Leute, soll fernerhin beybehalten werden *)

*) Vergl. Anmerkung e zum §. 2 der Anweisung für die Steuer-Kommissare, oben S. 165.

Das Gutachten der Regierung war folgendes:

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung, den 3ten Mai 1768.

Auf wieder angebogenen Bericht vom Bergraths-Collegio, die Qualität der Stahlhämmer in der Herrschaft Schmalkalden in Absicht auf die Concurrenz zur Contribution betreffend, welcher an die Regierung zum Gutachten gnädigst remittirt worden, hat man gnädigst befohlenermasen die alten Acten, worauf der beyliegende Vergleich vom 25sten Juli 1671 getroffen worden, im Archiv aufsuchen lassen. Nach deren Einsicht dann, aus denen Cantzley-Protocollis vom 19ten Juli 1661, 29sten September 1668, 6ten December 1669 und 15ten November 1670 constirt, daß die Stahlschmidt-Gewerkschaft die Concurrenz zur Contribution aus folgenden Gründen von sich abzulehnen sucht, weil

1) die Bergwerke keinen collectis ordinariis et extraordinariis unterworfen wären, die Hammerwerke aber dazu gehörten, masen hierdurch die gewonnene rohe Berg-Materie zu einem reinen tüchtigen Stahl-Metall purificirt und sodann erst verzehndet würde, mithin die Hammerwerke ein nothwendiges und unentbehrliches Pertinenzstück des Bergwerks wären, ohne welche dieses nicht bestehen, noch die Bergarten einigen Menschen nützlich seyn, folglich weder sie selbsten, noch die darinnen purificirte Metalle, mit Steuern und Contributionen beschwehrt werden könnten;

2) die Stahlgewerkschaft über dreihundert Jahre gestanden und, wie Bürgermeister und Rath der Stadt Schmalkalden eingestehen müste, bishero nichts entrichtet hätte, dannenhero sie von etlichen hundert Jahren her in possessione libertatis wären;

3) sie den Stahlzehenden mit 600 Thalern jährlich in die Renterey zu erlegen sich offeriret, wofern sie hinführo nicht höher beschwehrt würden, dieses auch in dem Receß de anno 1617 angenommen worden, und zwar dergestalt, daß hinführo die Gewerke in Zins und Zehnden nicht höher beschwehret, noch gedrungen werden sollten. Daher als 1647 ein Licent auf alle Gewerbe und Handlung zu Schmalkalden gesetzt worden, und das Stahlwerk darunter gemischt werden wollen, auf des Rentmeisters und Stadtschultheisen Bericht, sobald dasselbe davon gnädigst verschonet worden, ingleichen nach dem Fürstlichen Rent-Cammer-Receß de anno 1663 die Stahlhämmer in solchem Stande wie es bis dahero damit gehalten worden, verbleiben sollten.

4) Die von denen Herren Landgrafen Philipp, Moritz und Wilhelm dem 6ten denen Bergwerken und allen deren Zugehörungen verliehene Privilegia sie gegen alle Anforderungen schützten, und noch hierin besonders verordnet sey, wann wegen Bergwerke und deren Zugehörung sich Streit ereignete, davon keine Verordnung geschehen wäre, daß solches alles nach denen Sächsischen und anderen Berg-Ordnungen und Gebräuchen decidirt werden sollte, hiernach aber, besage Responsi vom Schöppenstuhl zu Freyberg, die Schmelzhütten und Hammerwerke, als ein Pertinenzstück des Bergwerks, von den Steuern und Contributionen befreyet wären.

Digitized by Google

Gleichwie nun alle diese Gründe von Erheblichkeit sind: so stimmt die Regierung dem damit übereinkommenden Gutachten des Berg-Collegii um so mehr bey, als sothane Concurrenz zur Contribution, wenn testante protocollo vom 19ten Juli 1661 Stadt und Amt noch dato unter sich ein General-Quantum monatlich contribuiren müssen, und solches nach Proportion wieder abgetheilt wird, gnädigster Landesherrschaft nicht einmahl directe zu gut kommen würde, und dieser neue Ansatz, masen die Stahlhämmer, vermöge des mit der Stadt Schmalkalden unterm 5ten Juni 1671 getroffenen Vergleichs, jährlich 70 Thaler würklich contribuiren, so jedoch im Hauptwerk ihnen nicht zur Consequenz gereichen mag, ein gar geringes importiren dörfte, indem nach der von Fürstlicher General-Steuer-Rectifications-Commission eingeschickten Designation der Landesherr die dortigen Stahlhämmer mehrentheils eigenthümlich besitzet. Die Regierung hat demnach solches zum erforderten Gutachten hierdurch unterthänigst zu berichten ohnermangeln sollen.

Bericht des Bergraths-Collegiums, die Qualität der Stahlhämmer in der Herrschaft Schmalkalden, in Absicht auf die Concurrenz zur Contribution, betreffend.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben auf wieder anliegenden, von Fürstlicher General-Steuer-Rectifications-Commission erstatteten, Bericht, die Concurrenz der Stahlhämmer in der Herrschaft Schmalkalden zur ordinairen Contribution betreffend, per Extractum Geheimenraths-Protocolli vom 5ten September nup., unsern ebenmäsigen unterthänigsten Bericht zu erfordern gnädigst geruhet. Wir verfehlen also nicht, pflichtschuldigst anzuzeigen, daß Hütten- und Hammerwerke, auf welchen die in Bergwerken gewonnenen Erze zu Metall und Kaufmannsgut gemacht werden, ohnzertrennliche Theile des ganzen Bergbaues sind. In denen von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht hohen Vorfahren ertheilten Bergfreiheiten aber sowohl, als in denen auswärtigen Churfächsischen und Braunschweigischen Berg-Ordnungen kein anderes praestandum, als der Zehende, nebst dem Vorkaufsrecht, je zuweilen auch Armen-Kure [a]) vorbehalten, von allen übrigen oneribus aber sowohl die Werke selbst, als die daran arbeitende Personen frey gesprochen, solches auch in denen Belehnungen selbst zugesagt werde. Gleichwie aber die Hessischen landesherrlichen Berg-Ordnungen in denen Fällen, welche etwa darinnen nicht vollständig entschieden seyn möchten, die Churfächsischen und Braunschweigisch-Lüneburgischen annehmen und die Gewerken darauf verweisen, also sind auch von gnädigster Landesherrschaft noch keine gewerkschaftliche Berg-, Hütten- und dergleichen Werke mit Contribution oder Einquartierung, Lieferung und dergleichen beleget worden. So haben auch die Schmalkalder Stahlgewerken wegen der schon in vorigem seculo in motu gewesenen Contributions-Zumuthung bey dem Churfächsischen Berg-Schöpfenstuhl zu Freyberg ein Responsum eingeholet, welches derselbe unterm 17ten December 1668, wie die abschriftliche Anlage mit Mehrerem zeigt, dahin ertheilet, daß Schmelz-, Hütten- und Hammerwerke, durch welche die Gewerken ihre aus dem Bergwerk gewonnenen Bergmaterien zu einem rechten Metall purificiren, für ein nothwendig Pertinenzstück des Bergwerks zu achten, auch dahero nicht minder als die Bergwerke selbst von denen Steuern und Contributionen, so man sonst von anderen Gütern zu geben pflegt, nach Abstattung der Zehnd-Gebührniß gänzlich befreyet seyen. Daß aber die in der Stadt Schmalkalden wohnhafte Stahlgewerken wegen ihres in der Stadt mit Verkaufung des Stahls treibenden Gewerbes, der Stadt durch einen bey hiesiger Regierung, nach vorgängiger Censur, confirmirten Vergleichs jährlich 70 Thaler Beytrag versprochen, dahingegen aber auch feyerlichst vor-

Digitized by Google

behalten, daß solches ihren Bergfreyheiten ohnnachtheilig seyn, und ihnen weder jetzt, noch künftig einigerley Lasten, welche nach allen erdenklichen Gattungen namentlich exprimiret sind, aufgelegt werden sollen, solches ergiebt angebogener Vergleich *b)* sehr deutlich, und zwar dergestalt, daß die Stadt sich anheischig machen müssen, diese in der Stadt wohnhafte Gewerken gegen alle Zumuthung zu vertreten und sogar Eviction zu leisten. Bey diesen Umständen sind wir also der unterthänigst ohnmasgeblichen Meynung, daß die Stahlhämmer, gleich anderen Berg-, Hütten- und Hammerwerken, von Entrichtung der Contribution um so mehr in Kraft ihrer Belehnung und der Berg-Ordnungen frey zu lassen seyn werden, als diese Befreyung auch in der bisher bey dem Contributions- und Steuerwesen festgesetzten principiis selbst gegründet ist: denn nach diesen bleibt ein jedes Gut, welches vom summo Imperante zu Lehn rührt und nicht bereits vor der Collation oder Oblation mit dem onere der Contribution behaftet gewesen, davon befreyet. Es ist aber ohne Zweifel, daß ohne speciale, von dem summo Imperante, oder denen, die dazu bestellt sind, ertheilte Belehnung, von einem privato, auch nicht einmal auf seinem eigenthümlichen fundo, kein Berg-, Hütten- oder Hammerwerk aufgenommen und angelegt werden könne, und daher dergleichen Werke, da sie dem an sich nicht geringen oneri des Zehndens und Vorkaufsrechts unterworfen sind, noch mehr als andere Lehngüter, bey der hergebrachten Befreyung von der Contribution zu lassen seyn werden. Welches Alles jedoch Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht höchstem Ermessen in derjenigen tiefschuldigsten Devotion ꝛc.

Cassel den 21sten December 1767.

a) Vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 18ten Februar 1749, oben S. 24.

b) Diesen Vergleich, welcher nur für die Betheiligten ein Interesse hat, hier aufzunehmen, ist nicht nöthig erachtet worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 11ten August 1768,

zur Erläuterung der Zehnt-Ordnung.

Wir haben aus unterschiedenen an Uns gediehenen Appellationen wahrgenommen, daß die von Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht unterm 10ten März a. p. *a)* mit Aufhebung der Verordnung de anno 1747 wieder hergestellte Zehend-Ordnung vom Jahr 1737 wegen der im letzten §. *b)* eingerückten Clausul: Allwo bey denen Privat-Zehenden nicht ein anderes hergebracht und die Zehendgerechtigkeit bishero klar und unstreitig gewesen, von einigen Beamten und Unterrichtern unrecht und also verstanden worden, daß es bey Privat-Zehenden blosserdings auf das Herkommen, wie es vor dem Jahr 1737 mit dem Treseneyzehenden und dem Aufzählen des Zehendens ꝛc. gehalten worden, schlechterdings ankomme, dergestalt, daß sogar der Zehendherr den Beweis, daß er vor anno 1737 den Treseneyzehenden und das Aufzählen hergebracht gehabt, übernehmen müsse, und es in soweit anders bey dem herrschaftlichen eigenen und wieder anders bey andern Privatzehenden zu halten sey. Nachdem aber dieses Herkommen, worauf sich in der Zehend-Ordnung de anno 1737 in der Absicht bezogen wird, daß die Zehendpflichtige den Beweis übernehmen sollen, vor jetzo um deswegen in keinen weitern Betracht kommen kann, da es, wo nicht durchgehends, doch an den mehresten Orten auf eine Unmöglichkeit hinausläuft, wann der eine oder andere Theil beweisen soll, wie das Herkommen vor länger als dreysig Jahren beschaffen gewesen, ohnehin auch es dieses Beweises an und für sich um so weniger bedarf, da es sich von selbst verstehet und aus der Natur des Zehendrechts fliesset, daß der Zehende oder Eilfte oder ein jeder anderer Theil, welcher jeden Orts zum Zehenden entrichtet werden muß, nicht nur vollständig, ohne etwas ungezehendet übrig zu lassen, abgegeben werden müsse, sondern sich auch auf

Digitized by Google

alles, was der Acker trägt und wann er trägt, ohne Unterschied erstrecke, und dem Zehendherrn, wann derselbe gegen die Zehendpflichtigen in einem oder anderen Stück einige Nachsicht gehabt, solches an seinem Zehendrecht nichts entziehen möge; dannenhero auch nach deutlicher Vorschrift der Verordnung vom 10ten März a. p., §. 3, es bey dieser Regul schlechterdings sein Bewenden hat, und davon nur die drey Ausnahmen gemacht werden dürfen: wann ein anderes 1) vor der Ordnung von 1737 verglichen, oder 2) vor diesem 1737sten Jahr durch rechtskräftige Bescheide festgestellet worden, oder wann 3) gegen Benachbarte das *Jus retorsionis* statt findet: so haben Euch solches hierdurch zur nöthigen Erläuterung ohnverhalten wollen, um Euch darnach zu achten und alle unnöthige Strittigkeiten und Appellationen zu verhüten. Womit wir Euch gnädig und günstig geneigt verbleiben.

Cassel den 11ten August 1768.

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

a) Oben S. 201.

b) B. II, S. 19.

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg

vom 16ten August 1768,

die in alten Batzen ausgeliehenen Kirchen-Kapitale und davon fallenden Zinsen betreffend.

Auf die von den Kastenmeistern des Oberfürstenthums bey Uns gebetene Vorschrift, wie sie sich bey Annehmung der Zinsen von Kirchencapitalien, so in alten Batzen ausgeliehen worden, zu verhalten hätten, haben an Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht Wir unterthänigst berichtet und um gnädigsten Verhaltungsbefehl gebeten.

Nachdem nun Höchstdieselbe für billig gehalten, daß dergleichen Capitalien und davon fallende Zinsen in Louisd'or zu Acht Gulden oder denselben gleichstehenden vollgültigen Münzen in obiger Proportion bezahlt werden müssen *); so habt Ihr Euch darnach unterthänigst zu achten, als auch die Kastenmeister darnach zu bescheiden. In dessen Versehung Wir Euch freundlich geneigt sind.

Dat. Marburg den 16ten August 1768.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Verordnung vom 18ten August 1786, §. 5.

Bekanntmachung

vom 9ten November 1768,

daß Niemand denen zu den Spektakels und der Musik gehörigen Personen etwas borgen solle.

Ohnerachtet jedermänniglich vorhin durch die öffentliche Zeitung und sonsten wohlmeinend gewarnet worden, denen zu denen Spectaculs und der Music gehörigen Personen nicht das geringste zu creditiren; so hat die zeitherige Erfahrung nichts destoweniger gelehrt, daß sich besonders die Handelsleute, Gast- und Weinwirthe hieran ganz nicht gekehrt, sondern sich verschiedentlich so tief eingelassen, daß dahin gestellet bleibt, ob sie jemahlen befriediget werden können.

Gleichwie aber des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht, welche sich tagtäglich mit desfallsigen Klagschriften behelliget sehen, solch ärgerlichem, und daß man es recht benenne, wucherlichem Creditiren länger nachzusehen nicht

Digitized by Google

gemeynet sind: so ist Höchst Ihro Wille und geschieht jedermänniglich hiermit ohne Ausnahme die ernstliche Bedeutung, daß dasjenige, was a dato an jemand von obgemeldeten Personen, es bestehe worinnen und seye so viel und so wenig es immer wolle, auf Wechsel, gegen ein Unterpfand oder sonst creditirt werden wird, nicht nur für confiscirt angesehen und dem Debenten verfallen seyn, sondern der Creditor ihm zur wohlverdienten Strafe annoch überdas den Werth der creditirten Sache gedoppelt an das Armen- und Waisenhaus ohnnachsichtlich abzutragen und zu erlegen von seiner respectiven Obrigkeit angehalten werden soll. Haus- und Gastwirthe hingegen sollen nicht länger, als einen Monat borgen, und haben sich selbige bey Entstehung ihrer Zahlung am Schlusse jeden Monats bey der Direction, welche das Nöthige verfügen wird, zu melden.

Wonach sich also jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat *).

Cassel den 9ten November 1768.

*) Diese Bekanntmachung — in deren Ueberschrift man die im Texte gebrauchten Ausdrücke beizubehalten nöthig erachtet hat — ist im Wochenblatte von Cassel vom 14ten November 1768 abgedruckt und unter dem 6ten Mai 1771 in demselben Wochenblatte in folgender Weise wiederholt worden:

„Es ist auf des Herrn Landgrafen Hochfürst-
„lichen Durchlaucht gnädigsten Befehl schon mehr-
„mahlen und zuletzt noch unterm 14ten Novem-
„ber 1768 in hiesiger Policey- und Commercien-
„Zeitung bekannt gemacht und alles Ernstes
„verboten worden, denen zu den Spectacles ge-
„hörigen Personen im mindesten nichts zu cre-
„ditiren. Nachdem aber die Erfahrung zeiget,
„daß solches dem ohngeachtet geschehen, so wird
„alles, was unter gedachtem dato erlassen wor-
„den, hiermit nicht nur wiederholt, sondern auch
„Jedermann nachdrücklich verwarnet, in Anse-
„hung vorgemeldter Personen, diesem Befehl
„nachzuleben, widrigenfalls denen Uebertretern,
„wie de praeterito geschehen soll, das creditirte
„Quantum nicht allein confiscirt, sondern solche
„noch überdas mit mehrerm Ernst künftig gestraft
„werden sollen."

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer

vom 17ten Dezember 1768,

die Erhebung der herrschaftlichen Gelder betreffend.

— — a)

a) Der weggelassene Theil dieses Ausschreibens enthält Geschäfts-Vorschriften in Beziehung auf die Einsendung der herrschaftlichen Gelder und die Führung der Journale bei den Rentereien, welche zur Aufnahme nicht geeignet erachtet worden sind.

Soviel aber die Erhebung derer herrschaftlichen Amts- und anderen Intraden selbsten betrifft; so wollen Wir, daß damit von nun an und in Zukunft folgende Einrichtung gemacht, und solche auf das genaueste beobachtet werde, und zwar:

1) Sollen gewisse Tage zur Erhebung und Einnehmung der Gelder und Naturalien zu solchen Zeiten, wann dieselben fällig, zwar angesetzt, jedoch kein Debent, der außer diesen Tagen mit der Lieferung sich meldet, abgewiesen, sondern demselben sofort die Lieferung abgenommen und in das Quittungsbuch eingetragen und quittiret, selbiges auch retradirt werden.

2) Da nicht alle Ortschaften von gleichen Vermögens-Umständen sind, so wird Eurer eigenen Ueberlegung und Fleiß überlassen, wie Ihr die schuldigen Praestanda, ehe sie von denen Unterthanen zu andern Ausgaben verwendet, oder ihnen auf andere Weise durch die Hände fallen, auf die thunlichste Weise beytreibet, jedoch habt Ihr dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß Ihr an denen auszuschreibenden Lieferungs-Tagen nicht mehrere Dantes, als Ihr an einem jeden Tag abfertigen könnet, vorladet, damit selbige nicht allzulang, oder zum zweiten oder drittenmal auf- und von ihrer Feld- und Haus-Arbeit abgehalten werden.

Vor diesen Lieferungs-Tagen aber sind

Digitized by Google

3) Extracte aus denen Manualien und Heberegistern zu formiren, oder sofort in die Quittungsbücher einzutragen, was jeder dieser Citirten zu bezahlen habe, damit nicht bey jeder Erhebung die Manualia und Register aufzusuchen und nachzusehen nöthig, mithin dadurch viele Zeit verschwendet werde.

4) Sollen keine einzele Quittungen über ganze oder abschlägliche Zahlungen ertheilt, sondern alle und jede Zahlungen dem Debenten sofort in sein Quittungsbuch [b]) deutlich eingetragen, quittirt, und dieses *in continenti* zurückgegeben werden.

b) Vergl. Rentkammer-Ausschreiben vom Mai 1706, B. I, S. 234 und Verordnung vom 1sten April 1766, §. 4, oben S. 195.

— — [c])

c) Die hier weggelassene Stelle betrifft die Geschäftsführung der damaligen Zoll- und Lizent-Beamten.

Gleichwie nun diese Verordnung die alleinige Absicht hat, nicht nur das herrschaftliche Interesse, sondern auch das Rechnungswesen überhaupt bey einem jeden Beamten und Erheber in Sicherheit zu stellen; also habt Ihr Euch auch sträklich danach zu achten, widrigenfalls aber Euch selbst beyzumessen, wann Ihr zu gehöriger Verantwortung und Strafe gezogen werdet. Verbleiben Euch ꝛc.

Cassel den 17ten December 1768.

Fürstlich-Hessische Kriegs- und Domainen-Cammer daselbst.

J. S. Waitz von Eschen.

Geheimeraths-Beschluß

vom 20sten Dezember 1768,

das Geld-Ausleihen auf Immobilien von Seiten des Leihhauses zu Cassel betreffend.

Regierungs unterthänigster Bericht, der hiesigen Leyhe-Banco unterthänigstes Suchen, auf Immobil-Stücke leyhen zu dürfen, betreffend.

Resol. Den Directoren der Leyhe-Banco bekannt zu machen, daß deren Suchen, auf Immobil-Stücke im Lande Gelder auszuleihnen, nicht zu fügen stehe [*]).

*) Vergl. Statuten des Leihhauses vom Jahre 1721, §. 5, B. I, S. 250.

Digitized by Google

Jahr 1769.

Statuten

vom 25ten Februar 1769,

für den Militär-Verdienst-Orden.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir aus besonderer Zuneigung für den Militairstand, und in gnädigster Erwägung derjenigen Vorzüge, welche selbiger in allem Betracht verdienet, gut gefunden, einen Orden *pour la Vertu militaire*, zur Aufmunterung und Belohnung derjenigen, welche sich durch Tugend, Tapferkeit, Wohlverhalten, und sonstige einem Soldaten anständige Eigenschaften eines solchen in die Augen fallenden Ehrenzeichens würdig gemacht, und noch künftig würdig machen werden, zu stiften, zugleich aber hierdurch gewisse Grundregeln festzusetzen, nach welchen ein Jeder, der in diesen Orden kommen kann, sich richten soll:

So setzen, ordnen und befehlen hiermit:

I.

Daß, anerwogen der Militairstand bey diesem Fürstlichen Hause ohnehin von jeher in besonderer Achtung gewesen, dieser Orden nun und zu ewigen Zeiten dazu verbleiben soll; gestalten Wir Unseren, und zugleich alle zukünftige Nachfolger an der Regierung hiermit anweisen und ermahnen, solchen nach allen ihren Kräften suchen aufrecht zu erhalten. Es kann aber

II.

diesen Orden Niemand anderst überkommen, als welcher sich dem Militairstand in Unsern Diensten gewidmet, und nahmentlich vom General an bis zum Fähndrich, ohne Unterschied der Religion (wiewohl in Friedenszeiten nur bis zum Staabs-Officier), wann nemlich ein Jeder durch seine Unerschrockenheit bey einer Affaire oder in einer Action, auch sonst erwiesenen standhaften Betrag sich dessen theilhaftig gemacht. Wo hingegen es sich von selbst verstehet, daß, so wie ein Officier seines Wohlverhaltens halber diesen Orden überkommt, selbiger dessen durch ein etwaiges unanständiges Betragen wieder privirt werden soll.

III.

Soll dieser Orden, welcher, nach beygefügtem Kupferstich, aus einem achteckigen auf Gold emaillirten, mit einem Fürstenhuth versehenen Kreutz bestehet, auf dessen obern Theil Unsere Namens *Chiffre*, auf denen drey übrigen Theilen aber die Inschrift: „*Virtuti*“ befindlich, an einem himmelblauen, an beyden Kanten einen silbernen Streif habenden Band, um den Hals auf der Brust hangend, getragen und niemalen abgelegt werden.

IV.

Damit aber auch diesem Orden seine Zierde erhalten werde: so soll Niemanden erlaubt seyn, darum nachzusuchen, oder durch Andere für sich darum nachsuchen zu lassen, sondern Uns lediglich freystehen, diejenigen damit zu begnadigen, welche Wir dessen würdig halten.

V.

Sind die Erben des verstorbenen Ritters gehalten, innerhalb drey Monaten das

Digitized by Google

Ordens-Kreutz an die Ordens-Canzley unter Adresse des jedesmaligen Ordens-Raths zurück zu schicken.

VI.

Behalten Wir Uns vor, diese Statuten und die daher zu leitende Verbindlichkeiten zu mehren, und versehen Uns zu einem jeden Ritter, daß er solchen in allen Puncten nachkommen und die gebührende Folge leisten wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen in Unserer Residenzstadt Cassel den 25sten Februar 1769.

Friedrich, L. z. Hessen.

Geheimeraths-Beschluß

vom 11ten April 1769,

wegen des Ausleihens auf verdächtige Sachen von Seiten des Leihhauses.

Unterthänigster Bericht von der Lombards-Direction, einen bey demselben versetzt gewesenen Ringkragen betreffend.

Resol. Nachdem die Entschuldigung nicht anreichend ist, und das Lombard auf dergleichen Ringkragen, welche genugsam kenntbar und denen französischen gar nicht ähnlich sind, kein Geld leyhen sollen; so hat dasselbe den in Versatz genommenen Ringkragen unentgeltlich zu extradiren, und diejenige, welche solche in Versatz genommen, den Schaden ersetzen zu lassen.

Wie dann überhaupt alle Montirungs-Stücke ohne Unterschied anzuhalten sind, und sofort dem Major C. davon Anzeige zu thun, auch hinkünftig von allen im geringsten verdächtig scheinenden Sachen genaue Erkundigung einzuziehen, ehe darauf etwas ausgeliehen wird *).

*) Vergl. Statuten des Leihhauses vom Jahre 1721, §. 5, B. I, S. 250.

Verordnung

vom 5ten Mai 1769,

das Ab- und Zuschreiben der kontributionspflichtigen Grundstücke, so wie den Umsatz der Gewerb- und Viehsteuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unsern Fürstenthümern und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen, wasmaßen Wir auf unterthänigste Anzeige Unsers Steuer-Collegii von denen beym Ab- und Zuschreiben der Contribution bisher wahrgenommenen vielen Mängeln denenselben durch eine besondere Verordnung abzuhelfen für nöthig befunden. Und da es hierbey auf Haltung richtiger Steuerbücher fürnemlich ankommt, zu Erreichung dieses Endzwecks aber vor allen Dingen erfordert wird, daß in denen rectificirten Orten nicht nur die durch Kauf, Tausch und Versatz, oder Vererbfällung auf andere Possessores gekommene Grundstücke ab- und zugeschrieben, sondern auch der Ab- und Zugang der Gewerbe behörig angemerket werde; als haben diejenigen, welchen dieses Geschäfte oblieget, sich nach folgenden Puncten aufs genaueste zu achten *).

*) Ueber den Zusammenhang, in welchem die Vorschriften dieser Verordnung mit den übrigen hinsichtlich der direkten Steuern vorhandenen Bestimmungen stehen, ist nachzusehen der Anhang zu dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 11, Nr. 2, §. 12, §. 13, §. 15, II, 2, §. 16, Nr. 1 und 5, §. 17, 1, oben S. 152 fg.

Digitized by Google

§. 1.

Periodisches Ab- und Zuschreiben in den Duplikat-Steuer-Katastern. — Ab- und Zuschreiben in den Triplikat-Katastern.

Soll in denen rectificirten Orten, und besonders in großen Städten, alle Jahr zweymahl, im April und October, in denen kleinen Städten und Dorfschaften aber, oder wo es nicht zu ändern stünde, wenigstens einmahl im Herbste ab- und zugeschrieben und die vorgefallene Veränderungen, so viel das Ständige betrifft, in dem Duplicate gehörigen Orts notirt werden, und im Fall in einigen rectificirten Städten und Dorfschaften das Ab- und Zuschreiben der im Juli 1751 aus Unserer Geheimen Canzley, sodann verschiedentlich von Unserm Steuer-Collegio erlassenen Ausschreiben zufolge nicht behörig gewahret seyn sollte, so wird denen Beamten sowohl als denenjenigen, welchen sothanes Geschäfte bey denen Städten specialiter aufgenommen worden, hiermit gnädigst und ernstlich anbefohlen, alles rückstellige Ab- und Zuschreiben an rectificirten Orten sofort nachzuhohlen und noch vor Ablauf dieses Jahrs die anderweiten Hebe-Register cum protocollis über ständige und unständige Objecta bey schwerer Strafe an Unser Steuer-Collegium ohnfehlbar einzusenden und damit nach obiger Vorschrift zu continuiren, in dem Triplicate aber, welches im Dorfe befindlich ist, kann der Grebe oder Richter jeden Orts auf Verlangen ab- und zuschreiben, und damit dieses alles um da sicherer gewahret werden könnte; so sollen

§. 2.

Nothwendigkeit des Ab- und Zuschreibens aller Veränderungen im Besitze des Grundeigenthums. — Bemerkung der Ackerzahl und der Abgaben in den Währschaften. — Ab- und Zuschreibe-Protokolle. — Vorzugsrechte der Grundsteuern. — Berücksichtigung der Rückstände bei Aufnahme und Bestätigung der Währschaften.

die Beamten bey allen und jeden Alienations-Fällen keinen Kauf-, Tausch- Versatzbrief oder anders Document über ein verkauftes Grundstück an die Parteyen ehender extradiren, ehe und bevor sie das verkaufte Stück, Gut oder Haus, nach der unterm 28sten August 1750 erlassenen Verordnung in den beym Amte befindlichen Duplicat-Catastro behörig ab- und zugeschrieben haben, weshalben sie in denen Kauf-, Tausch- oder Versatzbriefen, oder andern darüber auszufertigenden Documenten das folium Catastri sowohl des Ab- als Zugangs zu allegiren und nebst der richtigen Ackerzahl die auf jedem Stück haftende Abgiften denen Wehrschaften zu inseriren haben. Die vorfallende Vererbfällungen aber hat der Grebe jeden Orts allmonatlich an den Beamten anzuzeigen und dafür Sorge zu tragen, daß die Vertheilung, so bald als möglich, geschehe, welchemnächst der Beamte die vertheilten Stücke, mit Rücksicht derer darauf haftenden Praestandorum, im Catastro behörig ab- und zuzuschreiben, und über beyde Fälle ein nach dem sub lit. A anliegenden Formular eingerichtetes Protocoll richtig zu halten, auch solches jederzeit zu continuiren, damit bey Einsendung jeden neuen Hebe-Registers dieses kurze Ab- und Zuschreibungs-Protocoll zur Concordantmachung derer Original-Steuerstöcke an das Steuer-Collegium eingefandt werden könne. In der Quart aber und denen dortigen adelichen Gerichten sollen die Greben jeden Orts an die Reservaten-Commissarios, in deren Hoheits-Bezirk sie gehören, in denen übrigen adelichen Gerichten aber an Unsere Beamte, welche Unsere Territorial-Jura daselbsten zu beobachten haben, von den vorkommenden Alienations- oder Vererbungsfällen die nöthige Anzeige thun. Bey entstehenden Concurs-Processen aber haben sämmtliche Unsere Beamten, wie auch Bürgermeister und Rath dahin zu sehen, daß die ad Massam Concursus gehörige Häuser oder Güter pendente lite verpachtet und aus dem Pachtgelde die Contribution und sonstige denen *Fundis* inhärirende herrschaftliche *Praestanda*, welche ohnehin vor allen andern *Creditoribus* ein *Jus praelationis* haben, bezahlt, und keine Rückstände gestattet werden

Digitized by Google

mögen; wes Endes dann bey allen vorfallenden Güter-Alienationen ehender keine Wehrschaften und *Confirmationes* zu ertheilen, bis von dem *Receptore* Bescheinigung beygebracht, daß kein Rückstand auf denen alienirten oder andern des Verkäufers Gütern hafte, andernfalls aber ist der Rückstand von denen Kaufgeldrn abzukürzen und nur das Residuum verabfolgen zu lassen, gestalten Unser Steuer-Collegium sich in Entstehung dessen an diejenigen, welche die Wehrschaften expediren, lediglich halten wird *).

*) Vergl. Uebersicht der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. IX, Nr. 1, b, B. I, S. 319.

§. 3.

Vertheilung der gutsherrlichen Abgaben unter mehrere Erwerber der damit belasteten Grunstücke. — Achtsamkeit auf etwaige Unrichtigkeiten in den Katastern. — Vertheilung des Steuer-Kapitals bei Gütertheilungen.

So viel aber die Abgiften anbelangt, welche nicht auf einem gewissen Grundstück in specie, sondern auf einer Anzahl Aecker in Summa haften, als z. E. auf 10 Acker Erbland hafteten in Summa 4 Metzen Partim, 6 Albus an Geld, ein Schock Eyer, ein Huhn und zwei Hahne, und würden davon aus erheblichen Ursachen mit Consens des Zinsherrn 1 oder 2 Aecker verkauft; so müste zwar der neue Käufer von jeder Sorte jetztgedachter Abgiften die ihm ertragende Ratam übernehmen und ihm dieselbe im Catastro zugeschrieben werden. Weilen aber solchergestalt die Theile allzuklein ausfallen, mithin dadurch bey Einrichtung derer Catastrorum sowohl als der Erhebung viele Beschwerniß und Unrichtigkeit entstehen würden; so soll zu Evitirung dessen in solchem Fall nach Proportion des Steuer-Capitals nur ein oder andere Abgift, e. gr. ein Huhn, Schock Eyer ꝛc. daraus gesucht und dem neuen *Possessori*, so viel thunlich, ganz zugeschrieben werden. Und weilen sich auch öfters zugetragen, daß diejenige Abgiften, welche auf den Grundstücken haften, von denen Possessoribus derselben fälschlich angegeben, auch verschiedene Stücke ausgelassen, andere aber aus Versehen doppelt eingetragen zu seyn befunden worden; so ist, ob sich dergleichen oder auch andere merkliche Fehler eingeschlichen, beim Ab- und Zuschreiben fleißig zu erforschen, die vorfindende Unrichtigkeiten abzuändern und davon jedesmal an das Steuer-Collegium Bericht zu erstatten. Damit auch durch Vertheilung des Steuer-Capitals an der ständigen Contribution nichts verlohren gehe; so ist gar wohl in Acht zu nehmen, daß, wann der Casus existiren sollte, daß die noch keinen ganzen Steuergulden ausmachende und dennoch auf einen Heller Contribution angerechnete Albus vertheilt werden sollten, demjenigen, dem das meiste Theil von diesem Albus zuwächset, der sonst ermangelnde eine Heller zuzuschreiben sey.

§. 4.

Bemerkung der Freijahre der Häuser in den Ab- und Zuschreibe-Protokollen.

Bey denen Häusern, welche gewisse Freyjahre genießen, ist die Zeit, wann diese Freyjahre ausgehen, in dem Ab- und Zuschreibungs-Protocoll sorgfältig zu annotiren, bey denen aber, welche durch Brand, so lange die Brand-Assecurations-Casse noch nicht würklich etablirt seyn wird, oder sonstige Zufälle niedergerissen oder verödet werden, ingleichen bey denen neu erbaueten Häusern ist es nach jeden Orts Observanz zu halten, dieses alles aber in dem §. 2 gedachten Protocoll mit kurzen Worten anzumerken.

§. 5.

Verhältniß der Katastrirung der Grundstücke zu der Gerichtsbarkeit über dieselben.

Da auch in verschiedenen Orten des Landes die Jurisdiction über die unbeweglichen Güter, so in oder vor solchen gelegen, solchergestalt getheilet sich findet, daß dieselbe zum Theil Uns, zum Theil aber denen von Adel zustehet, zu dem Ende dann

Digitized by Google

die Steuer-Catastra nach Verhältniß, unter welcher Jurisdiction dergleichen Immobilia gelegen, seither separirt gehalten worden; so hat es in Zukunft bey sothaner Einrichtung sein Verbleiben und zu dem Ende auch beym Ab- und Zuschreiben diese Separation ihre ungeänderte Beybehaltung, so daß, wann schon ein novus Acquirens nicht unter derjenigen Jurisdiction seßhaft, worunter das ihm ab- und zuzuschreibende unbewegliche Grundstück gelegen, solch Grundstück jedennoch in demjenigen Theil des Catastri stehen bleibt, und darinnen ab- und zugeschrieben wird, in welchem dasselbe nach der Jurisdiction Lage eigentlich und ursprünglich gelegen. Bey dem Unständigen aber wird auf das Hin- und Herziehen derer Personen an demselben Ort gar nicht reflectiret, sondern es bleibt derjenige, welcher das Steuer-Capital der Handthierung auf sich hat, beständig an dem Orte stehen, wo er von Anfang hingesetzt worden.

§. 6.

Vorschriften wegen des Umsatzes der unständigen Kontribution von den Gewerben und dem Vieh.

Die unständige Contribution von Gewerben und Vieh, in so lange dieserthalb nichts anders verordnet wird und auf der bisherigen Einrichtung verbleibet, soll in denen Catastris nicht ab- und zugeschrieben werden, sondern nach Anleitung des sub lit. B hierbey liegenden Formulars eine Specification formiret, die Namen derer Einwohner mit Vorsetzung des Numeri Catastri und Beyfügung der Profession extrahiret, die neu zugekommene beygesetzt und die vorfallende Veränderungen mit kurzer Anführung der Ursachen angemerket werden, weswegen in denen Städten die Bürgerschaft nebst zween Taxatoribus oder Rathsgliedern und Zunftmeistern, jedoch letztere nur, so lange ihre Zunft vorgefordert wird, in denen Dörfern aber der Grebe, der Gelderheber, auch wann es nöthig thut, ein bis zween Taxatores zugezogen werden, welche das unständige Protocoll zu attestiren und mit zu unterschreiben haben. Und ist bey denen Städten besonders darauf zu sehen, daß das bey der Rectification jeder geschlossenen Zunft oder Gilde zugetheilte Quantum Personal-Contribution möglichst conserviret, bey etwaigem Abgange eines Zunftgenossen, oder nothwendig erforderlicher Moderation, das am Quanto fehlende andern Mitgliedern, denen der Verdienst und Nutzen mehrentheils zugewachsen, wieder zugesetzet werde. Falls aber einige zu keinen Zünften gehörige Personen von neuem zugehen; so ist dahin zu sehen, daß, wann sie nicht füglich mit andern in der Nahrung zu vergleichen, ihnen ein durchschlägig täglicher Verdienst, mithin der dreyßigste Theil des monatlichen Erwerbs zur Personal-Contribution angesetzet werde.

§. 7.

Aufstellung der Erheberollen.

Nachdem nun dieses alles der Behörde nach observiret worden; so soll das neue Hebereregister auf einen oder mehrere, nach dem sub lit. C beygehenden Formular *) gedruckte Bogen geschrieben und unten summiret werden, damit man daraus ersehen könne, wie die ständige Contribution unverändert geblieben, die unständige aber ab- und zugenommen habe. Dieses Hebereregister aber ist nebst dem §. 2 gedachten Protocoll, auch der in vorigem §. gedachten Specification des Unständigen, zum Steuer-Collegio einzuschicken, auch, wo sich dabey ein extraordinairer Zu- oder Abgang ereignete, welcher eine besondere Verfügung erforderte, dahin Bericht zu erstatten.

*) An die Stelle des hier gegebenen Formulars der Kontributions-Erheberollen für die Dorfschaften ist mit der Dienst-Anweisung für die Kontributions-Erheber in den Dorfschaften vom 26sten Juni 1815, ein verändertes Formular vorgeschrieben, B. II, S. 186.

§. 8.

Ab- und Zuschreibe-Gebühren.

Damit auch diejenigen, welche das Ab- und Zuschreiben verrichten und damit zu thun haben

Digitized by Google

wissen mögen, was sie davon bekommen und an Gebühren nehmen dürfen; so wird hierdurch verordnet:

1) daß die Beamten, die das Ab- und Zuschreiben im Catastro verrichten, für ein oder mehr einzelne Stücke mehr nicht, als nach der unterm 11ten Februar 1749 emanirten Sportul-Ordnung für jedes 3 Alb. 6 Hlr., von einem ganzen Gut aber 14 Albus, von einem Hause nach der Sportul-Ordnung 3 Albus 6 Heller, von denjenigen, welche sich solches ab- und zuschreiben lassen, nehmen sollen a).

2) Bey Formirung des unständigen Protocolls sollen Unsere Beamten oder Reservat-Commissarii ein mehreres nicht, als was in obgedachter Sportul-Ordnung ausgeworfen, täglich zu nehmen befugt seyn.
Ein Bürgermeister in den Städten täglich 10 Albus 8 Heller,
ein Taxator täglich 7 Albus,
ein Grebe in denen Dörfern 4 Albus,
ein Taxator 4 Albus,
welche Diäten aus dem denen Gemeinden gelassenen Contributions-Ueberschuß zu nehmen und mittelst Quittung und Attestat vom Beamten zu berechnen sind b).

a) Vergl. die im Anhange zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 12, Nr. 10, oben S. 156 angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

b) Vergl. Anweisung für die Steuer-Kommissare, §. 8 nebst Anmerkung, oben S. 167.

In denen Städten aber, wo denenjenigen, welche das Ab- und Zuschreiben verrichten, für das unständige Protocoll und Formirung des Heberegisters ein besonderes fixum Salarium ad sechs Thaler von jedem Umsatz neben denen sub Nro. 1 erwähnten ordnungsmäßigen Ab- und Zuschreibe-Gebühren ausgeworfen worden, verstehet sich von selbsten, daß die sub Nro. 2 gedachte Diäten cessiren, jedoch ist dahin der Bedacht zu nehmen, daß der zur Berechnung gelassene Ueberschuß erhalten oder vermehret werde, gestalten außerdem alle solche Sportuln in Rechnungs-Ausgabe nicht passiren, wann nicht zuvor das zu Unserer Kriegs-Casse bestimmte Quantum abgeführet worden.

Uebrigens haben Wir Unserm Steuer-Collegio gnädigst befohlen, diejenige Ab- und Zuschreiber, welche Uns nicht ohnedem mit Eidespflichten verwandt, hierzu besonders zu instruiren und zu verpflichten, überhaupt auch über die strackliche Vollziehung alles vorstehenden genau zu halten. Unsere nachgesetzte Regierung aber hat diese Verordnung durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen *).

Cassel den 5ten May 1769.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. v. Althaus.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 22sten Mai 1769 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Digitized by Google

Lit. A.

Abgang im Steuer-Catastro. Fol.	Lit. et Num. der Charte.	Land, Wiesen und Gärten. Acker.	Ruten.	Capital-Anschlag eines Casster Acker. Stfl.	Ständiges Ab- und Zuschreibungs-*Protocollum* des Dorfs N. N., Amts N. N. Pro 175.	Bleibendes Steuer-Capital. Stfl.	Albus.	Heller.	Zugang im Steuer-Catastro. Fol.
	A.				N. N. bekommt von N. N. laut gerichtlichen Kaufbriefs vor 21½ Thaler.				
57	86	1/16	2½	4	Erbland im Creutzwege	1	16	1	717
	B.				N. N. ererbet von seinem Vater N. N.				
1658	24	1	—	16	Erbwiese in der Lache	16	—	—	800
900	—	—	—		Uebergiebt N. N. Haus und Güther seinem Sohne, dem sie durch modo zugeschrieben	360	20	8	900
	den	N. N. Tag	175						
					Abgehalten von N. N.				

Digitized by Google

Lit. B.

Protocollum über die unständige Contribution der Dorfschaft N. N. Amts N. N.

verfertiget durch

(Erste Seite)

Fol. Catastri.	Namen der Einwohner zu	Beym letztern Ab- und Zuschreiben war: Seiner Handthierung.	Steuer-Capital der Handthierungen.	Vom Viehe.	Von der Brauerey und Gemeinds-Nutzungen.	Summa unständig Steuer-Capital.
1.	Hans Trinkaus	Ein Schmidt	36			
		Wirth	12			

(Gegenüberstehende zweite Seite)

Ratio des Ab- und Zugangs.	Gegenwärtig aber ist: Steuer-Capital der Handthierungen. Stfl.	Anzahl des Viehes: Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Schaafe.	Steuer-Capital vom Viehe. Stfl.	Verhalten das Brau-recht mit Stfl.	Verhalten den gemein-heitlichen Nutzen mit Stfl.	Summa unständig Steuer-Capital Stfl.	Gehen demnach gegen das vorige Heberegister: ab Stfl.	zu Stfl.
Hat die Wirthschaft abgegeben, mithin bleibt nur noch wegen des Schmiedens	36	1	1	1	20	11	—	—	47	21	—

Daß vorstehender Ansatz der Handthierungen und des Viehes von uns Endes-Unterschriebenen Taxatoribus pflichtmäßig angezeigt worden, wird hiermit beschienen N. N. den ten 175 .

N. N.
N. N. Taxatores
N. N.

Konsistorial-Reskript

vom 8ten Mai 1769,

die Ehe-Anzeigen der Dienstboten betreffend.

Nachdem Fürstliches Consistorium auf den vom Pfarrer K. auf hiesiger Ober-Neustadt wegen der vor sich gezogenen Ehe-Anzeige und verrichteten Proclamation des Schuster-Gesellen Andreas K. und der einige Jahre her als Magd allhier in Dienst gestandenen Maria Catharina L. von Wettesingen auf Erfordern erstatteten Bericht und respective Justification resolvirt, daß, da beym Gesinde der Ort, wo sie dienen, als ein bloser temporeller Aufenthalt für kein *Domicilium* zu achten, selbige auch bey Eheversprechungen von deswegen an keinem andern Ort, als wo die Braut ihre Eltern, oder ihr *Domicilium* vorhin gehabt, eingeschrieben werden können, weil die Obrigkeit nebst dem Prediger des Orts von der Personen ihrem Alter, und ob die Eltern noch am Leben, oder ob sie unter der Vormundschaft stehen, desgleichen ob etwa unter den Desponsandis eine Verwandschaft vorhanden? einzig und allein Wissenschaft haben, und dagegen die angezogene Observanz keine Statt findet, pro futuro in dergleichen Fällen, zu Vermeydung aller Inconvenienzien, die Intereſſenten mit der Ehe-Anzeige an den Geburtsort der Braut verwiesen, die Proclamation aber nach Maasgabe der Verordnung statt gemeinen Ausschreibens §. 9 *a)* verrichtet werden soll; so wird solches besagtem Pfarrer K. zur künftigen Achtung hiermit bekannt gemacht, und selbiger zugleich zur Befolgung gedachten §. angewiesen *b)*.

Cassel den 8ten May 1769.

Fürstlich-Hessisches Consistorium.

a) Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 9, B. I, S. 280.

b) Dieses an den Prediger der Oberneustädter deutschen Gemeinde in Cassel ergangene Reskript ist auch den übrigen Predigern und dem Stadtgerichte daselbst zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Uebrigens vergl. Anmerkung *b* zum §. 3 des Edikts vom 18ten Februar 1724, B. I, S. 266 und Konsistorial-Reskript vom 19ten Juli 1769, wie auch Ministerial-Ausschreiben vom 13ten Juli 1830.

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg

vom 8ten Mai 1769,

wegen Abschaffung des Beichtpfennigs.

Es ist Uns von einigen Predigern angezeigt worden, daß bey ihrer Gemeinde die ihnen höchstmißfällige und ärgerliche Gewohnheit sey, daß bey Haltung des heiligen Abendmahls die Communicanten den sogenannten Beichtpfennig auf den Altar legten, und ihre Gedanken oft mehr auf diesen Beichtpfennig, als auf die heilige Handlung selbst richteten, auch sonst allerhand ärgerliche Stellungen dabey vorgingen, ja wohl gar böses Geld hinlegten und sich also hierdurch aufs neue versündigten, und ob sie zwar zum öftern dagegen geeifert, und solche Gewohnheit abschaffen wollen, hätten sie es doch dahin zu bringen nicht vermocht, weshalben sie Uns um Befehl gebeten, daß ein jeder Communicant, anstatt des Beichtpfennigs, den Predigern einen Casselischen Albus zum neuen Jahr geben und jeder Hausvater für seine übrige Hausgenossen stehen solle. Nachdem nun dieser Antrag der Hochfürstlichen Hessischen Kirchen-Ordnung, nach welcher dieser Beichtpfennig längst abgeschafft seyn sollen, gemäß ist *); so habt Ihr es nach deren Vorschrift bey Eurer Gemeinde einzurichten, und bey Vermeydung willkührlicher Strafe sträcklich darüber zu halten.

Marburg den 8ten May 1769.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. die in der Anmerkung *b* zum §. 9 des Kap. X der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 173 angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

Regierungs-Ausschreiben
vom 30ten Mai 1769,

wodurch verschiedene in der Verordnung wegen Errichtung der Brandkasse enthaltene Vorschriften eingeschärft werden.

Obwohl in der den 27sten April 1767 gnädigst emanirten Verordnung wegen Errichtung der Brandcasse, §. 3, 10 und 12 *) unter andern ausdrücklich versehen ist, daß diejenigen Erbzinsleute, Erbmeyer, Landsiedel und andere, denen an denen Gütern blos ein Dominium utile zustehet, und welche dieselben zu ihrem und des Gutsherrn Besten in Bau und Besserung zu erhalten verbunden sind, schuldig und gehalten seyen, auf Verlangen des Gutsherrn die auf dem Gute vorhandene und weiter anzubauende Gebäude in der Brand-Cassa in billigem Preise assecuriren zu lassen, ingleichen, so viel die denen milden Stiftungen und Minderjährigen zustehende Gebäude betrifft, die Vorsteher derselben und die Vormünder, wie hoch sie solche zu der Brandcasse prositiren wollen, für sich zu beschließen befugt und, wann sie sich bey entstehendem Unglück keinen Vorwurf, daß sie dasjenige, was sie gekonnt, nicht gethan hätten, zuziehen und den Schaden allenfalls ersetzen wollen, in das Brand-Catastrum eintragen zu lassen schuldig, weniger nicht ein Haus, so nicht mit in der Brand-Assecurations-Societät stehet, zur Hypothek nicht weiter angenommen, noch gerichtlich confirmirt werden soll, desfalls auch bey hinkünftig zu suchender gerichtlichen Confirmation derer Obligationen jedesmalen deren Bescheinigung aus dem Brand-Catastro und wie hoch die verhypothecirenden Gebäude in der Brandcasse verhalten werden, beyzulegen ist, damit in denen Hypotheken-Büchern solches aufgezeichnet und gewahret werden kann; so giebt jedoch die bisherige Erfahrung zu erkennen, daß an manchen Orten hierunter das Erforderliche nicht beobachtet wird. Wir befehlen Euch demnach hiermit, denenjenigen, so es angehet, in Eurem Amtsbezirk ernstlich zu inculciren, daß sie sich darunter bey der ihnen ansonst bevorstehenden Gefahr, Schaden und Verantwortung keine weitere Verabsäumung zu Schulden kommen lassen. Versehens Uns und sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 30sten May 1769.

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

*) Oben S. 225, 227, 228.

Konsistorial-Reskript
vom 19ten Juli 1769,

die Eheanzeige der Dienstboten betreffend.

Wir haben Euern auf Erfordern wegen der von Euch verrichteten Proclamation und Copulation des Garnison-Soldaten A. von Leimbach anher erstatteten Bericht empfangen und verlesen. Da nun beym Gesinde der Ort, wo sie dienen, für kein *Domicilium* zu achten, selbige auch bey Eheversprechungen von deswegen an keinem andern Ort, als wo die Braut ihre Eltern oder ihr *Domicilium* vorhin gehabt, eingeschrieben werden können, weil die Obrigkeit nebst dem Prediger des Orts von der Personen ihrem Alter und ob die Eltern noch am Leben, oder ob sie unter der Vormundschaft stehen, desgleichen ob etwa unter den Desponsandis eine Verwandschaft vorhanden? einzig und allein Wissenschaft haben, die Proclamation aber nach Maasgabe der Verordnung statt gemeinen Ausschreibens §. 9 an beyden Orten verrichtet werden muß; als wird Euch solches zur künftigen Nachricht und Achtung bekannt gemacht. In dessen ꝛc. *).

Cassel den 19ten Juli 1769.

An den Pfarrer zu Singlis.

*) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 8ten Mai 1769, oben S. 307.

Digitized by Google

Regierungs-Ausschreiben

vom 31sten Juli 1769,

die mit auswärtigen Staaten bestehenden Freizügigkeits-Verträge betreffend.

Nachdem man seither verschiedentlich wahrgenommen, daß denen Unterthanen, welche sich an auswärtigen Orten, wo wegen der Abzugsfreiheit reciproke Conventiones subsistiren, niederzulassen gesonnen sind, dennoch von einigen Beamten, vermuthlich aus Mangel der nöthigen Wissenschaft, das Abzugsgeld angefordert, und wohl gar deren Vermögen bis zu ausgebrachter besondern Verordnung mit Arrest beschlagen worden, und man dahero, um alle unnöthige Weitläuftigkeiten und Anfragen in dergleichen Fällen zu vermeyden, für diensam befunden, hierunter denen Beamten vermittelst eines Ausschreibens das nöthige zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen: als wird Euch die hierangebogene Designation derjenigen Orte, mit welchen in Ansehung der mutuellen Abzugsfreyheit gewisse Verabredung getroffen ist, zu dem Ende communicirt, um Euch bey vorkommenden Fällen darnach zu achten, und bleiben Euch übrigens gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 31sten Juli 1769.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbst.

Designation a).

I.

Ist das Abzugsgeld ohne alle Ausnahme aufgehoben:

Mit — —.

II.

Cessirt solches ebenfalls gänzlich, jedoch mit Ausschließung der Juden:

Mit — —.

III.

Wird es mit nachbemeldten Staaten und Herrschaften gehalten, wie folget, als:

1) —
Ist der in der Grafschaft Schaumburg und dem Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel hergebrachte Scheffel-Schatz b) unter dem Abzugsgeld nicht mit begriffen, sondern es bleibt desfalls im vorigen Stande.

2) —

3) Frankreich.
Ist zwar das Jus Albinagii aufgehoben c), das Abzugsgeld aber regulirt sich nach dem, so unter dem Gebiet, worunter die Erbschaft gelegen, gewöhnlich.

4) St. Gallen.
Ist das Abzugsgeld auf 10 Prozent regulirt.

5) bis 12) —.

13) Strasburg.
Wird der zehnte Pfennig entrichtet.

a) Aus diesem Verzeichnisse hat man weggelassen: 1) alle zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, da durch den mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 5ten August 1817 verkündigten Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni desselben Jahres zwischen allen deutschen Bundesstaaten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit festgesetzt worden ist; 2) alle diejenigen Staaten, mit welchen neuere Verträge über die Abzugsfreiheit bestehen und welche B. II. S. 31 dieser Sammlung verzeichnet sind.

b) S. oben S. 141.

c) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 7ten Dezember 1767, oben S. 284.

Regierungs-Ausschreiben

vom 25sten September 1769,

die Besichtigung und Abschätzung der Brandschaden betreffend.

Nachdem man wahrgenommen, daß bey Besichtigung und Taxirung derer bishero vorgekomme-

Digitized by Google

nen Brandschaden*) nicht mit gehöriger Ordnung zu Werk gegangen, und dahero nöthig befunden worden, desfalls eine besondere Instruction, wonach sich die Beamten sammt Bürgermeister und Rath sowohl, als die adeliche Justitiarii nebst denen Taxatoribus in dergleichen Fällen zu achten, vermittelst eines Ausschreibens ins Land ergehen zu lassen; so werden Euch davon anliegende Exemplaria zur Nachricht und Achtung hiermit zugefertiget, und bleiben Euch übrigens gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 25sten September 1769.

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Verordnung vom 27sten April, §. 17, oben S. 230.

Instruction,

wonach sich die Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeister und Rath in den Städten, ingleichen die adelichen *Justitiarii* nebst denen *Taxatoribus*, bey Besichtigung und Taxation eines Brandschadens zu achten haben.

I.

Sobald ein entstandener Brand wieder gelöscht, und der Schutt weggeraumt ist, hat diejenige Obrigkeit, welcher es obliegt, in einem ganz kurz anzusetzenden und dem Brandbeschädigten vorher bekannt zu machenden Termin sich mit den Taxatoribus in rem praesentem zu verfügen und

II.

das beschädigte Haus, aus wieviel Etagen dasselbe vor dem Brand bestanden, auch wie hoch, wie breit und wie tief es ohngefähr gewesen, weniger nicht ob Keller, und zwar Balken- oder gewölbte Keller sich darunter befunden haben, mit Hülfe der Taxatorum genau zu beschreiben, sodann

III.

fürnämlich was daran abgebrannt, oder bey Gelegenheit des Brands daran verdorben sey, von Etage zu Etage deutlich zu specificiren, auch wie der übergebliebene Theil beschaffen sey, und ob füglich wieder daran oder darauf gebauet werden könne, behörig zu bemerken, im Fall aber auf das übrig gebliebene Theil nicht füglich etwas wieder aufzusetzen stünde, mithin alles stehen gebliebene herunter gerissen werden müste, auch dieses zum Brandschaden zu rechnen, bey dessen Bestimmung aber

IV.

also zu Werk zu gehen, daß, wofern das Gebäude nicht etwa von Grund aus wieder aufgeführet werden muß, als welchenfalls das ganze assecurirte Quantum vergütet wird, von den Taxatoren nach Vorschrift der Brand-Cassen-Ordnung, §. 17 und 18, eigentlich angegeben werde, der wie vielste Theil des Gebäudes abgebrannt oder ruinirt sey, mithin ob es z. E. die Hälfte, den 4ten, den 8ten oder den 16ten Theil des ganzen Hauses kosten würde, um das abgebrannte oder ruinirte wieder aufzuführen, als welches sie nach Anleitung des hierunter sub Lit. A angefügten Schematis untersuchen müssen, wobey denn, wenn sich zwischen dem halben und vierten Theil zweifeln ließe, oder die Taxatores darin uneinig wären, ein Drittheil, und wann zwischen der Hälfte und drey Viertheil gezweifelt würde, zwey Drittheil u. s. w. pro taxa annehmen, was hingegen unter $\frac{1}{16}$ Theil ist, besonders zu taxiren, überall jedoch niemals auf die zur Verschönerung, mehreren Solidität und Bequemlichkeit des Hauses anzuwendende und von dem Eigenthümer ex propriis zu tragende Kosten, zu reflectiren, alles dieses aber von dem Beamten genau zu protocolliren, und die Taxation von sämtlichen Taxatoren zu unterschreiben ist. Zu solchen Taxatoren sind aber

V.

die geschickteste Bauverständige, deren man habhaft werden, und für allen Dingen ein

Digitized by Google

Baumeister, wenn einer an dem Orte oder in der Nähe anzutreffen ist, sodann ein Mauer-, desgleichen ein Zimmermeister, mithin auch bey den geringsten Häusern niemals weniger, als drey Personen, zu nehmen. Ist aber kein Baumeister vorhanden, so muß, um die Zahl voll zu machen, noch ein Handwerksmeister, z. E. ein Dachdecker, dazu gezogen werden, und haben solche Taxatores nicht nur, was in ihr, sondern auch was in andere Handwerke einschlägt, hierbey in Consideration zu ziehen.

VI.

Falls aber in den Städten und sonst solche Häuser und Gebäude ganz oder zum Theil aufgebrannt oder beschädigt wären, worinnen sich mehr als gemeine Schreiner-, Schlosser- oder Steinmetzen-Arbeit befände, so ist den vorigen Taxatoren auch ein Meister von jedem dieser Handwerke beyzufügen. Wie denn

VII.

allen und jeden Brandbeschädigten frey stehet, eben soviel *Taxatores*, als die Obrigkeit adhibiret, auch ihres Orts vorzuschlagen und gehörig verpflichten zu lassen, mit welcher Verpflichtung es

VIII.

dergestalt gehalten werden soll, daß zwar diejenigen Bauverständige, welche allbereits ein für allemal zu Taxatoren verpflichtet sind, auf diesen ihren abgelegten Eid verwiesen, und (es sey denn, daß der Brandbeschädigte ausdrücklich darauf bestünde) nicht von neuem zu schwören genöthiget werden, andere aber, welche noch nicht in Pflichten stehen, den Taxatoren-Eid nach der hierunter sub Lit. B ebenfalls folgenden Formel ablegen sollen; und haben übrigens und

IX.

die Beamten bey jedem Vorfall mit einzuberichten, wie viel bey ihrem Gerichte an Taxations-Gebühren passirt zu werden pflegen.

Lit. A.

Formular der Berechnung eines Brandschadens.

Das Haus Num. 184 würde neu zu erbauen kosten . . . . . 1000 Thaler.
Dasjenige, was daran verbrennet oder verdorben ist, wieder herzustellen, kostet . . . . . 250 —
folglich ist dasselbe aufgebrannt zu ¼ Theil.

Hierauf sieht der Beamte in dem Special-Catastro nach, wie hoch dieses Haus assecurirt sey. Wenn sich z. E. findet, daß es nur zu 500 Thaler angegeben ist, so bekommt der Brandbeschädigte nur 125 Thaler als den 4ten Theil des assecurirten Quanti.

Lit. B.

Taxatoren-Eid.

Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr die in Gefolge der Brand-Assecurations-Ordnung euch aufgetragen werdende Taxationes derer Häuser und Gebäude, mit Ausschließung Grund und Bodens, wie auch der Meubles, jedes in seinem wahren Werth nach der euch ertheilten Instruction und eurem besten Wissen und Verstand verrichten und hierunter keine Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Furcht oder sonstige Nebenabsicht ansehen, auch für eure Mühe nicht mehr, als euch von der General-Direction zugebilligt wird, unter welcherley Vorwand es sey, annehmen, an wenigsten aber von den Beschädigten selbst oder von jemand anders vor oder nach der Taration euch einige Beliebniß oder einiges Geschenk, unter was Vorwand es geschehen möchte, geben lassen wollet. Alles treulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc.

Digitized by Google

Konsistorial-Reskript

vom 21ten Oktober 1769,

die Beerdigungsgebühren von unbemittelten Soldaten betreffend.

Nachdem auf Unsern, wegen derer von dortiger Garnison Euch verweigerten Jurium stolae von ihren Begräbnissen, höhern Orts erstatteten Bericht, per Extractum Geheimenraths-Protocolli von 17ten hujus die gnädigste Resolution erfolgt, daß Ihr nach dem vom hiesigen Garnisons-Pfarrer hierüber eingezogenen Bericht beschieden, und dem zufolge zwar von Beerdigung derer Soldaten, welche Vermögen hinterlassen, die Jura stolae entrichtet, von denenjenigen aber, welche nichts hinterlassen, so wie von andern, welche nichts im Vermögen haben, keine Jura stolae genommen werden sollen, als haben Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch ohnverhalten wollen. In dessen ꝛc.

Cassel den 21sten October 1769.

An den Pfarrer v. H. in Witzenhausen.

*) Vergl. Anmerkung e zur zweiten Abtheilung des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 94.

Verordnung

vom 2ten November 1769,

das Baumpflanzwesen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden Unseren Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschaft, auch Ober- und Niederbeamten samt Bürgermeister und Rath in denen Städten, wie nicht weniger Greben und Vorstehern in denen Dörfern Unserer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen:

Ob zwar jedermann bekannt, wie eine nützliche Sache das Baumpflanzen sey, daher dann auch sowohl von Unseren hochlöblichen Vorfahren, christlöblichen Gedächtnisses, und insbesondere von Unsers Herrn Großvaters Gnaden nach und nach vielfältig heilsame Verordnungen *) in Unsere Lande zwar ausgelassen und wiederholet, als auch von Uns selbst durch Unsere nachgesetzte Regierung noch letztens unterm 28sten May 1763 wegen des Baumpflanzens ein ernstliches Ausschreiben ergangen; so hat jedoch die bisherige Erfahrung und der Augenschein ergeben, daß solchem allem, zu Unserm sonderbaren Misfallen, bis daher an den wenigsten Orten die schuldigste Folge geleistet worden. Damit dann zu dieser höchstnöthigen und nützlichen Sache dereinst mit allem Ernste gethan und Unsere landesväterliche wohlgemeynte Vorsorge zu Unserer getreuen Unterthanen selbsteigenem Nutzen und Besten, fürnemlich aber zu Abwendung des zu besorgenden Holzmangels, in Würklichkeit gesetzt werde: so wollen Wir zwar die bisher zur Ungebühr unterlassene Beobachtung derer diesertwegen vorhin ausgelassenen Verordnungen für jetzo noch zu derer Nachlässigen Verantwortung gestellet seyn lassen, anbey aber einen jeden und sonderlich die Beamten, wie auch Gerichtbarkeit habende von Adel, desgleichen Bürgermeister und Rath in Städten hiermit in gnädigstem Ernste erinnert haben, dieser und vorigen von Unseren hochlöblichen Vorfahren sowohl, als Uns Selbsten, aus landesväterlicher Vorsorge, ausgelassenen und Unserer nachgesetzten Regierung jüngst ausgeschriebenen Verordnungen pflichtschuldigst nachzuleben und mit allem angelegenem Fleiß und Sorgfalt dahin zu sehen, daß die abgegangenen Obst-, Weiden- und andere Stämme nicht allein an denen Strassen und Wegen, wie auch gemeinen Gebräuchen in Städten und Aemtern, auch adelicher Gerichtbarkeit, nächst instehenden Frühling wieder ersetzet, sondern auch noch mehrere Pflanzungen angefangen und von Jahr zu Jahren verbessert und gemehret werden mögen. Damit auch beneben Setzung derer Weiden, als deren zur Gnüge zu bekommen stehen, auch Obst-, Eichenstämme und dergleichen in

Digitized by Google

großer Zahl angezogen und gepflanzet, mithin der von einigen Beamten erregten Schwierigkeit, daß daran Mangel sey, für das künftige abgeholfen werde, und ein jeder wissen möge, wie und wo er hiernächst dazu gelangen könne; so setzen, ordnen und wollen Wir,

*) Die Verordnung über die Baumpflanzungen vom 22sten Februar 1724 ist mit der gegenwärtigen von gleichem Inhalte und daher deren Aufnahme nicht nöthig erachtet worden. Vergl. übrigens Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XII, und die in den Anmerkungen B. II, S. 87 angeführten neueren Vorschriften.

§. 1.

(Anlegung von Privat-Baumschulen.)

daß nicht allein die von Adel in ihrer Gerichtbarkeit und ein jeder Einwohner in Städten und Dörfern, er sey Geistlicher, Beamter, Bürger oder Bauer, welcher nur hierzu bequemen, mit Sonne und Luft versehenen, Raum und Gelegenheit hat, sich eine eigene Baumschule, etwa von einer ganzen oder halben Ruthen Landes, in seinem beym Hause, oder auch außer der Stadt und Dorfe, habenden Garten anlegen,

§. 2.

(Anlegung von Gemeinde-Baumschulen.)

sondern auch, weil nicht ein jeder hierzu mit einem eigenen Platz versehen, daneben und hauptsächlich bey jeder Stadt und Dorfschaft eine Baumschule auf einem mit Sonne und Luft versehenen, gegen Morgen und Mittag gelegenen, Gemeindeplatz, nach Proportion des Orts Mannschaft von etwa einem halben, ganzen oder zwei bis drei Acker groß, zu einer gemeinen Baumschule ausgesuchet und angeleget werden soll *).

*) Vergl. Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 22sten November 1819.

§. 3.

(Befriedigung der Baumschulen.)

Beyde, sowohl besondere, als Gemeindebaumschulen sollen für dem Wildpret und zahmen Vieh wohl verwahret und zu solchem Ende um die gemeinschaftliche tiefe und weite Graben aufgeworfen, die in den Garten bey den Häusern aber angelegte Baumländer mit Hecken, Zäunen, oder sonsten, wie sichs am besten fügen will, für den Haasen und anderm wilden und zahmen, auch Federvieh wohl zugemacht werden.

§. 4.

(Düngung und Zubereitung des Grundes und Bodens der Baumschulen.)

Solche zu denen Baumschulen auszuwählende sowohl gemeine als Privat-Plätze sollen nicht nur sobald nach Publication dieses mit genugsamer Dünge von allerhand Mist, Gassenkoth, alter Holzerde und dergleichen überfahren, darauf umgeackert, oder umgegraben und wohl geeget, sondern auch das Umgraben und Egen zwischen hier und Ende künftigen März zwey- bis dreymal wiederholet und also das Land wohl präpariret werden.

§. 5.

(Eintheilung der Gemeinde-Baumschulen zu diesem Zwecke.)

Und damit dieses bey denen gemeinen Plätzen mit desto mehrerm Fleiß geschehen, und es keiner auf den andern ankommen lassen möge; so soll einem jeden Mitnachbarn aus der Gemeinde, welcher zur besondern Baumschule keinen Platz, Garten, oder sonsten Gelegenheit hat, sein Antheil von dem Gemeindenplatz einer Ruthen groß zugetheilet werden, und er schuldig seyn, dasselbe mit Pflöcken weniger nicht zu zeichnen, als auch die vorhin bemeldte Cultur mit Düngen, Umgraben und Egen zu besorgen.

Digitized by Google

§. 6.

(Fortsetzung.)

Damit auch ferner bey solchen gemeinen Pflanzorten keiner über des andern Bett oder Land gehen und die darauf gesäete junge Bäume zertreten möge; so soll zwischen einem jeden solcher beysammen liegenden Betten ein Pfad zween Fuß breit gelassen werden.

§. 7.

(Besäung der Baumschulen mit Obstkernen ꝛc.)

Wann nun die Anlegung und Zubereitung derer Pflanzbetten bedeuteter massen geschehen; so soll ein jeder das seinige den instehenden Frühling, sobald es sich nur für dem Schnee und Kälte will thun lassen, mit auserlesenen Eicheln und allerhand Obstkernen von Aepfeln, Birnen, Kirschen, welschen Nüssen, Eicheln aber im Herbst, welche samt den Obstkernen, die sich ein jeder inzwischen zu sammlen und den Winter über für den Mäusen zu verwahren hat, besäen, dabey dann in Acht zu nehmen, daß, weil diese Kerne nicht alle aufzugehen pflegen, solche ziemlich dichte gesäet werden müssen. –

§. 8.

(Wartung der Baumpflanzen.)

Nachdem nun die jungen Baumpflanzen aufgegangen; so muß ein jeder, damit solche nicht im Unkraut ersticken, sondern desto besser aufwachsen, sein Bette nicht allein fleissig und fürsichtig jäten, sondern auch bey dürrer Sommerszeit, damit sie nicht verwelken und verderben, nothdürftig begiessen, sodann hiernächst die jungen Bäume, wann sie ein wenig in die Höhe kommen, im Frühling, damit der Schnitt wegen alsdann aufsteigenden Safts desto eher zuwachse, beschneiden und von den übrigen Ausschlägen säubern, daß sie desto freudiger über sich wachsen können.

§. 9.

(Auspflanzung der jungen Baumstämme.)

Solchergestalt sollen die Baumpflanzen unter sorgfältiger Wartung in denen Schulen stehen bleiben, bis sie wenigstens 7 bis 8 Schuh hoch und eines Bindestocks dicke sind. Alsdann mag und soll ein jeder die seinige nicht allein in seine Garten, sondern auch in die Felder neben und zwischen seinen Aeckern und Wiesen, sodann an die Landstrassen und Feldwege *), wie nicht weniger auf die hin und wieder befindliche ledige Gemeindsplätze, Triescher und Huden, sie seyn im Felde, oder in den Waldungen, aussetzen und von Anfang mit Pfählen und Dornen wohl verbinden, damit kein wildes oder zahmes Vieh daran Schaden thun könne.

*) Wegen der Baumpflanzungen an den Landstrasen und Landwegen sind besondere Vorschriften ergangen in den Ausschreiben der Ober-Wegebau-Direktion vom 9ten Oktober 1818 und 10ten August 1819, vorzüglich in der Verordnung vom 12ten März 1823.

§. 10.

(Fruchtgenuß von den gepflanzten Bäumen.)

Damit auch jedermänniglich zu diesem höchstnützlichen Baumpflanzen destomehr encouragirt werde: so sollen diejenigen Obstbäume, sie seyn wild, oder gepfropft, welche von der Bürgerschaft in Städten und Bauern in Dörfern an die Wege und Landstrassen, wie auch auf die gemeine Triesche, Huden und andere leere Plätze derer Stadt- oder Dorfsgemarkungen gesetzet werden, derjenigen Stadt oder Dorf, welche sie gepflanzet, privative eigen seyn und ihnen die daran wachsende Früchte allein verbleiben, welche sie unter sich nach Proportion ohne jemands Hinderniß theilen mögen. Was aber ein jeder auf seinem propren Eigenthum pflanzt, davon hat der Proprietarius Fundi die Früchte für sich allein zu geniessen.

§. 11.

(Veredlung der Obstbäume.)

Zum Propfen, Oculiren, Copuliren, Pfeifen-Aufsetzen und dergleichen, dessen allen sie sich

Digitized by Google

allenfalls bey Unseren Gärtnern zu erkundigen haben, um die in den Baumschulen erziehende junge Stämme solchergestalt zu verbessern, sollen die bedürfende Propfreiser und Zweige aus Unseren Fürstlichen Garten gratis verabfolget werden, wie dann verhoffentlich sonst auch ein jeder, so mit Garten- und Obstbäumen versehen ist, dergleichen thun und seinem Nebenchristen darunter willig an Hand gehen wird.

§. 12.

(Obliegenheit der herrschaftlichen Gärtner und Gutspachter zu Erziehung und Anpflanzung von Bäumen.)

Es sollen auch die über Unsere Fürstlichen Garten bestellte Gärtner die ihnen jährlich zu liefern gesetzte Zahl zu Reparirung der Plantagen an denen Landstrassen und sonsten jeder 100 Stück guter Bäume unfehlbar beyschaffen und keinen wilden, oder gepropften Baum in oder ausser Landes verkaufen, sie haben dann einen Schein produciret, daß sie ihr Quantum von Bäumen, dem Publico zum Besten, vorher geliefert. Die Conductores Unserer Vorwerke aber sollen schuldig seyn, ebenmässig eine Baumschule von etlichen Ruthen groß bey denen Garten und Vorwerken, wo dasselbe sich am besten thun lässet und die darin zu setzende Bäume für dem Rind-, Schafvieh, Ziegen und Schweinen gesichert seyn, anzulegen, auch die darin erziehende Bäume zu nöthiger Bepflanzung derer unter ihrer Aufsicht und respective in Bestand habenden Garten und Vorwerken zu gebrauchen. Soviel deren aber dazu nicht nöthig sind, solche mögen sie wild oder gepfropt um einen billigen Preis an die Landeseinwohner verkaufen und das Geld für ihre Mühe und Fleiß behalten.

§. 13.

(Pflanzungen von wilden Baumpflänzlingen.)

Inzwischen aber, und bis die anzulegende Baumschulen so weit gelangen, daß man daraus verpflanzen könne, soll in denen Baumschulen auf besondere Bette mit Setzung junger Süß-, Sauer- und Lichtekirschen, Pflaumen-, Zwetschen-Ausschlägen und Bäumergen, wilden Aepfel- und Birnstämmen, so aus denen Garten, worin dergleichen sich überflüssig befinden, und gemeinen Gehölzen zu nehmen, ein Anfang gemacht werden, nichts destoweniger aber mit Setzung allerhand anderer und absonderlich Eichen, Büchen, Pappelbäumen, Eschen, Haynbüchen, Aspen, Weiden [a]) und dergleichen zur Mast und Brand, auch sonst dienlichen Stämmen, nach Inhalt der oben angezogenen ins Land ausgeschriebenen Verordnungen, emsig fortgefahren und darunter die bequeme Jahrszeit wohl beobachtet, auch hinkünftig die Herbst- und Frühlingszeiten niemals versäumet werden, gestalt dann hierzu aus Unseren, derer Städte und andern, wie auch derer von Adel Waldungen und Gehölzen, wo es ohne deren Schaden geschehen kann, die von allerhand Gattungen zu verpflanzen benöthigte Holzstämme denen darum am meisten bekümmerten Orten Unserer Lande gratis verabfolget werden sollen [b]). Es haben aber Unsere Beamten und Forstbediente darauf Acht zu geben, daß dieselbe an gehörige Orte, zu rechter Zeit, nach Anleitung dessen, so hernach §. 17 gemeldet wird, wohl gepflanzet und verwahret werden. Sonst wird Uns auch zu Unserm sonderbaren gnädigstem Gefallen gereichen, wann diejenigen Landeseinwohner, so des Vermögens sind, nach und nach einige gute junge Bäume, deren bey denen Gärtnern allerhand Gattungen um ein Leidliches haben, erkaufen und in ihre Garten pflanzen, mithin sowohl sich selbst und ihren Nachkommen solchergestalt vorstehen, als auch eine Begierde, Unsere gnädigste Intention zu befolgen, dadurch erweisen werden.

a) Wegen der Anpflanzungen von Weiden und andern zum Wasserbau dienlichen Gehölzes s. Verordnung vom 16ten April 1823, §. 5.

b) Vergl. Verordnung vom 12ten März 1823, §. 8 und §. 9.

Digitized by Google

§. 14.

(Obliegenheit der neuen Gemeindeglieder und der Brautpaare zum Anpflanzen von Bäumen.)

Verordnen Wir auch hiermit, daß keinem in denen Landstädten oder Dorfschaften das Bürger-, Beysaß- oder Einfahrtsrecht mitgetheilet werde, er habe dann zuforderst wenigstens fünf junge Obstbäume auf seinem eigenthümlichen, oder in Mangel dessen auf der Gemeinde Grund, fünf Eichen, Büchen, Haynbüchen, Pappelbäume, Eschen und dergleichen in die Gemeindswaldung, oder Hecken gepflanzet *). Die sich verheurathende Bürger und Bauern aber sollen, wann sie sich im Winter und Frühling verheurathen, im Frühling, und die sich im Sommer oder Herbst verheurathen, im Herbst (worauf die Beamten, daß solches auch geschehe, Acht haben und dafür responsabel seyn sollen) das Paar, als Bräutigam und Braut, wenigstens vier Obst- oder nach Beschaffenheit andere Bäume pflanzen, für deren Aufkommen sie allerseits auch mit gehöriger Wartung zu sorgen, und, wann einer abgehet, einen andern an die Stelle zu setzen verbunden seyn sollen.

*) Diese gezwungenen Baumpflanzungen sind an den meisten Orten ausser Gebrauch gekommen, werden auch in der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, nicht als Obliegenheit neuer Ortsbürger und Beisitzer erwähnt.

§. 15.

(Auslichtung der in den Gärten zu dicht stehenden Obstbäume. Pflanzung von Nuß- und Kastanienbäumen.)

Gleichwie auch der Augenschein ergiebt, daß in vielen Garten, sonderlich bey denen Dörfern, die Zwetschen- und Kirschbäume so gar häufig beysammen aufgewachsen, daß sie nicht allein sich unter einander, sondern auch den Boden vertäuben, und weder Früchte tragen können, noch einiges Gras, oder sonst etwas darunter aufkommen mag; also soll ein jeder, in dessen Garten sich solches findet, die überflüssigen Zwetschen-, Kirschen- und Pflaumenbäume im Herbst oder Frühling aushacken, und entweder selbst anderwärts versetzen, oder, wann er dazu keinen Platz hat, dieselbe zu denen anzurichtenden Baumschulen, wovon in §. 13 Meldung geschehen, hergeben und ausfolgen lassen. So ist auch zu desto mehrerer Beförderung der Wohlfahrt und Nutzens Unserer getreuen Unterthanen Unser gnädigster Wille und Meynung, daß an Ort und Enden, wo sich das Terrain dazu schicket, als welches die Beamten benebst Unseren Planteurs an Hand zu geben haben, Welschenuß- und wilde Castanienbäume gesetzt werden sollen, damit man hinkünftig die Früchte davon häufig im Lande überkommen und der Ueberfluß zu Oel nützlich zu gut gemacht werden möge. Und da es sich bey sehr kalter Winterszeit zutragen dürfte, daß einige derselben durch Frost verdürben; so soll der Abgang durch Nachpflanzung anderer dergleichen an deren Statt nicht unterlassen werden.

§. 16.

(Hegung der von selbst aufgewachsenen Obstbäume.)

Hingegen sollen die in Hecken und Feldern von Natur aufgewachsene wilde Obststämme, wo sie nicht zu dick stehen und noch jung sind, auch dem daran gelegenen Lande wegen der Ueberschattung hinfüro nicht vielen Schaden verursachen, von niemanden ausgehacket, sondern an ihrem Orte gelassen, nach Nothdurft ausgeschneidelt und also im Wachsthum befördert und gepfropft werden, das davon kommende Obst aber dem Eigenthümer des Grunds verbleiben.

§. 17.

(Vorschriften wegen der Art des Pflanzens der Bäume und Hecken.)

Beym Versetzen derer jungen Obstbäume, Eichen- und anderer Stämme haben diejenigen, welche ohne das damit nicht umzugehen wissen, zu beobachten, daß nicht genug sey, wann sie etwa einen Spaden voll Erde ausheben, den Baum in das Loch hineinstecken, und solches mit dem Fuße

Digitized by Google

zutreten, sondern wann die Mühe nicht vergebens seyn, noch der Baum ohnfehlbar verderben soll, so muß zu jedem Stamm (ausser was die Weiden angehet, welche nur in die Erde gesteckt zu werden bedürfen) ein raumliches und, falls der Grund steinig, oder sonsten rauh ist, wenigstens drei bis vier Schuh weites und breites Loch gegraben, selbiges mit guter Erde angefüllet, der Baum nicht tiefer, als er vorher gestanden, eingesenket und fest gesetzet, auch für dem Winde an einen Pfahl, für dem Vieh aber, wie oben erwehnt, mit Dornen, oder Büschen zugebunden und sonsten nach Inhalt der Forstordnung vom 1sten December 1682, Tit.: Von Heg- und Sparung des Holzes ꝛc. sowohl mit Pflanzung der Eichen, als Anziehung lebendiger dichter Hecken um die Wiesen und Garten verfahren *) und diesem allen besser, als bisher geschehen, zu Unserer Unterthanen selbst eigenem Besten gebührende Folge geleistet werden, maassen beym Aufwachs dergleichen guter wenigstens 1½ bis 2 Schuh breit anzuziehenden Hecken, und wann selbige, wie in Westphalen geschiehet, nach Verlauf der Jahre, daß die Hecken recht im Stande, abgekippet werden, der Eigenthümer davon ein ziemliches an Holz, wie man von den Weiden den Nutzen siehet, für sich und die Seinigen gewinnen kann.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XX, §. 8, B. II, S. 95.

§. 18.

(Anstellung von Baumpflanz-Aufsehern.)

Der übrigen Handgriffe kann sich ein jeder bey seinem des Werks mehr verständigen Nachbarn erkundigen, und Wir wollen die Veranstaltung machen, daß die bereits vorhandene und noch weiter zu bestellende Planteurs auf gewisse Districte angewiesen werden, um nicht allein die Unerfahrnen im Setzen, Pfropfen und nöthiger Pflege derer Bäume zu unterweisen, sondern auch auf die Baumschulen, und ob diesem Edicte allenthalben nachgelebet werde, Acht zu geben, zu welchem Ende ein jeder dieser Planteurs sich alljährlich wenigstens dreymal, nemlich im Februar und März zum ersten, im Sommer zum andern- und im October zum drittenmal an alle Orte seines Bezirks erheben, wie das Pflanzen seit der vorherigen Visite geschehen, und in was Stande sich die Baumschulen und gesetzte Stämme befinden, in Augenschein nehmen, was daran zu verbessern, auch wie und wo den folgenden Herbst, oder Frühling damit zu continuiren, anordnen, wie er alles befunden, aufnotiren, und solches zu Ausgang eines jeden Jahrs zu Unserer Regierung einschicken soll, ohne davon das geringste weder in Gelde, noch sonsten von jemand anzunehmen, weniger zu fordern, maassen Wir wegen ihrer der Planteurs unumgänglichen Unterhaltung gewisse Verordnung zu thun gemeynet seyn.

§. 19.

(Obliegenheiten der Ortsobrigkeiten in Beziehung auf das Baumpflanzwesen.)

Es hat aber dabey die Meynung gar nicht, daß die Beamten es solchergestalt auf die Planteurs mögen ankommen lassen, sondern sie sollen mit und neben Bürgermeister und Rath hauptsächlich für die Beobachtung und Vollstreckung dieser Unserer Verordnung responsabel seyn, und, wie derselben von ihren Amtsuntergebenen und andern in ihrem Amtsbezirke seßhaften, obschon ihrer Botmäßigkeit nicht unterworfenen, Einwohnern, wie auch denen Planteurs, nachgelebet worden, zu Ausgang eines jeden Jahrs ebenfalls an Unsere Regierung umständlich berichten. Inzwischen aber haben die Beamten und Planteurs dahin zu sehen, daß in denen Alleen derer Weiden und anderer fruchtbaren Bäume, wann darinnen verschiedene abgangen, aufs neue andere wieder eingepflanzt und die grossen ledigen Plätze, wie sich deren jetzo viele befinden, gehörig wieder besetzt werden. Und damit solches bewerkstelliget werde, haben die Beamten von Greben und Vorstehern jeden Dorfs, wie selbiges jeden Jahrs geschehen, zu gehöriger Zeit Bericht einzuziehen.

Digitized by Google

§. 20.

(Bestrafung der Baumdiebe und Baumfrevler.)

Damit aber auch die gepflanzten Bäume, und daran wachsende Früchte für Frevel und Diebstahl mögen gesichert seyn; so wollen Wir nicht nur das unterm 30sten August 1723 gegen die Baumschänder und Gartendiebe ausgelassene Edict alles seines Inhalts anhero wiederholet haben, sondern setzen und ordnen hiermit auch ferner, daß derjenige Bösewicht, welcher einigen in Garten, an Strassen, oder offenem Felde, auf Aeckern und Wiesen stehenden Baum, es sey derselbe für Gattung, was er wolle, seines Nutzens halber entfremden würde, auf Betreten einen aus einer Baumschule gehobenen, gepfropften, oder oculirten Baum mit einem halben Gulden, in einem Garten frisch versetzten mit einem halben Thaler, und einen ein Jahr und darüber darinnen gestandenen und eingewurzelten Baum mit einem Thaler, oder höher, nach Beschaffenheit des Baums, nicht allein bezahlen, sondern auch ein viertel Jahr mit dem Zuchthause gestraft, ein muthwilliger Freveler aber, der vor hiesiger Unserer Residenz-Stadt, oder sonst in Unseren Landen, die beydes zur öffentlichen Zierde und Bequemlichkeit angelegte Baum-Plantagen und Alleen, wie auch die sonsten von Privatis in oder an ihren Garten, Aeckern und Wiesen, zu ihrem Nutzen und Gebrauch gepflanzte Obst-, Linden-, Weiden- und andere Bäume aus purer Bosheit und Frevel durchkringeln, zerreissen, zerschneiden, zerhauen, verbrennen und wie es sonsten zugehen möchte, verderben würde, jedes Stück nicht allein vorgesetztem Werthe nach bezahlen, sondern auch wegen eines jeden Stamms ohne Unterschied das erste mal dem unterm 13ten April 1713 ausgelassenen Baum-Plantagen-Edict gemäß zwanzig Thaler erlegen, in Mangel des Vermögens aber ein Jahr lang mit dem Zuchthause, auch, wann er sich dergleichen infamen Baumverderbens zum zweytenmal sollte gelüsten lassen, ohne Ansehen der Person an den Pranger gestellet, mit Ruthen ausgestrichen und des Landes auf ewig verwiesen werden soll *).

*) Neuere Strafbestimmungen gegen Entwendungen und Beschädigungen von Obstbäumen und anderen Pflanzungen finden sich, und zwar in Beziehung auf die an Landstrasen stehenden Bäume in der Verordnung vom 13ten März 1817, dem Wegegeld-Straftarif vom 2ten März 1819, Nr. 7 und der Verordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 10, in Beziehung auf die Weidenpflanzungen aber in der Verordnung vom 16ten April 1823, §. 6.

§. 21.

(Bestrafung der Obst-, Feld- und Gartendiebe.)

Die Obst-, Feld- und Gartendiebe aber sollen ebenmässig ohne Ansehen der Person, nebst Erstattung des Werths der gestohlenen Sachen, jedesmal ein viertel- auch nach der Grösse des Diebstahls und anderen aggravirenden Umständen ein halbes, oder ganzes Jahr mit dem Zuchthause abgestraft werden *), und wann sich ein solcher zumalen nächtlicher Obst-, Feld- oder Gartendieb bey der Ertappung auf frischer That nicht gefänglich anhalten, oder gar zur Wehre zu setzen gelüsten lassen wollte, und darüber an seinem Leibe beschädiget würde, der soll, weilen er in illicitis versiret, sich solches selbst zu imputiren, und deswegen keine Satisfaction zu gewarten haben, sondern anstatt dessen, dem Befinden nach, dazu an Leib und Gut hart gestraft werden, und der Thäter deswegen, nach Beschaffenheit der Sachen, Rede und Antwort zu geben nicht schuldig seyn.

*) Andere Strafbestimmungen enthält der §. 10 der Verordnung vom 30sten Dezember 1826.

§. 22.

(Bestellung der Kommissionen zur Aufsichtführung über das Baumpflanzwesen.)

Und damit Wir erfahren und wissen mögen, ob auch dieser Unserer Verordnung gehörig nachgelebet werde; so soll Unsere nachgesetzte Regierung jährlich gegen den Herbst eine Commission

Digitized by Google

ins Land schicken, um zu sehen, ob Beamten, Städte und Gerichtbarkeit habende von Adel desfalls ihrer Schuldigkeit nachkommen seyn? welche Uns sodann vom Befinden unterthänigst zu referiren haben wird *).

*) Durch Verordnung vom 4ten August 1789 sind diese Kommissionen aufgehoben und ist anstatt derselben eine jährliche Bericht-Erstattung Seitens der Beamten an die Ober-Rentkammer, und hiernächst die jährliche Einsendung von Baumpflanz-Tabellen durch Ober-Rentkammer-Ausschreiben vom 12ten Februar 1791 vorgeschrieben worden, (vergl. Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 22sten November 1819), welche jedoch ebenfalls ausser Gebrauch gekommen ist.

§. 23.

(Aufstellung von Tafeln zur Warnung vor Baumfrevel und Gartendiebereien. Befolgung der wegen deren Bestrafung gegebenen Vorschriften.)

Zu der Baumschänder und Gartendiebe desto mehrerer Abschreckung, und damit die darauf gesetzte Strafe zu jedermanns Wissenschaft komme, sollen nicht allein vor jedem Thore zu Anfang der Garten auf denen Landstrassen und Nebenwegen, auch in denen Feldern, Pfähle mit daran geheftetem Blech und darauf bemeldter Strafe wider dieselbe gesetzt, sondern auch von Beamten samt Bürgermeister und Rath in Städten, desgleichen Gerichtbarkeit habenden von Adel allerseits die Veranstaltung gemacht werden, daß diesertwegen zum öftern Visitationes geschehen, die sich betreten lassende Verbrecher zu Haften gezogen, ordnungsmässig gestraft und nach Befinden der Excessen Enormität Unserer Regierung zu deren Verordnung davon Anzeige gethan werde.

(Handhabung dieser Verordnung.)

Befehlen demnach allen Unseren Ober- und Niederbeamten, wie auch Gerichtbarkeit habenden von Adel, samt Bürgermeister und Rath in denen Städten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade zu vermeyden, über dieser Unserer, zu Unserer Unterthanen Nutzen angesehenen und gnädigst gemeynten, Verordnung steif und unablässig zu halten, sich derselben selbst gemäß zu bezeigen und ihre Untergebene zu solcher so nöthigen als nützlichen Baumpflanzung aufzumuntern und anzutreiben, auch, damit dieselbe zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, solche unterm offenen Glockenschlag denen Bürgern in denen Städten und Bauern auf denen Dorfen zu publiciren, und darauf an den Stadtthoren und in denen Dorfen an gewöhnlichen Orten anzuschlagen, sodann dieselbe dem Commandanten, um solche denen Soldaten gehörig bekannt zu machen, zu communiciren. Das meynen Wir ernstlich. Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich dessen haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Fürstliches Secret-Insiegel beydrucken lassen. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Cassel den 2ten November 1769 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

*) Das Regierungs-Ausschreiben, womit diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zur Verkündigung zugefertigt worden, ist von demselben Tage.

Regierungs-Ausschreiben

vom 15ten November 1769,

wegen Aufstellung und Einsendung der Spezial-Brandsteuer-Kataster und Einschärfung verschiedener Bestimmungen der Brandkassen-Verordnung.

Da aus einer von der General-Brand-Assecurations-Commission ohnlängst eingeschickten Designation misfällig zu vernehmen gewesen, daß an denen mehresten Orten die Special-Brand-Catastra aller bisherigen Erinnerungen ungeachtet

Digitized by Google

noch zurück sind: so bleibet zwar einem jeden, dem es nach der Brand-Assecurations-Verordnung vom 27sten April 1767 obgelegen, dergleichen Verzögerung zu seiner Verantwortung gestellet, immittelst wird Euch hierdurch auf das ernstlichste und bey zehen Thaler Strafe wiederholt befohlen, gedachte Catastra, soweit solche in dortiger Stadt und Amt annoch zurückstehen, so gewiß a dato an innerhalb sechs Wochen, und nach denen in der Reihe, wie sie an jedem Orte belegen, zu numerirenden und literirenden Gebäuden vollständig dergestalt einzuschicken, daß auf jeder Seite nur etwa drey bis höchstens vier Gebäude eingetragen, der übrige Platz aber zum Ab- und Zuschreiben offen gelassen, und, wann auch schon an einem oder dem andern Orte nur wenige, oder auch niemand der Societät beytreten wollte, dennoch die Catastra nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 29sten October a. p. bis Ende der vorbestimmten sechswöchigen Frist bey der comminirten Strafe nicht weiter zurück gehalten und überhaupt alles, was ausserdem noch weiter durch besondere Weisungen aufgegeben worden, gehörig befolgt werde, als gewiß man in dessen Entstehung nebst alsbaldiger Beytreibung der verwürkten Strafe höchsten Orts davon die unterthänigste Anzeige zu thun, nicht verfehlen wird. Wobey man übrigens wegen derer, welchen an denen Häusern blos ein Dominium utile zustehet, desgleichen der denen milden Stiftungen und Minderjährigen zugehörigen Gebäuden, nicht minder, daß keine Hypotheken auf unassecurirte Häuser constituiret, vielweniger aber gerichtlich confirmiret werden dürfen, auf die §. §. 3, 10 und 12 der obangezogenen Landesherrlichen Verordnung vom 27sten April 1767 zu eines jeden besondern Achtung sich hiermit nochmals beziehet *). Und verbleiben Euch ꝛc.

Cassel den 15ten November 1769.

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

*) Vergl. Verordnung vom 27sten April 1767, §. §. 5, 6, 10 und 12, nebst Anmerkungen, oben S. 225 fg.

Ministerial-Reskript an das Konsistorium in Marburg vom 12ten Dezember 1769,

den Beitrag der Vikariate zu den Kosten der Unterhaltung der Pfarrgebäude betreffend.

Es ist bey Uns der von Euch unterm 1sten hujus erstattete Bericht eingegangen und darab ersehen worden, daß die supplicirende Gemeinde Bracht um deswegen, daß sie ein eigenes Pfarrhaus zu unterhalten habe, gebethen, sie mit dem ihr auferlegten achten Theils Beytrag, zu Reparation derer Pfarr-Gebäude zu Betziesdorf zu verschonen. Nachdem nun bewandten Umständen nach ermeldte Gemeinde Bracht von sothanem Beytrag frey zu lassen ist, mithin das diesertwegen, statt Verordnung unterm 28sten Februar 1766 erlassene Ausschreiben in vorkommenden gleichen Fällen dahin erläutert worden a); so habt Ihr Euch sowohl jetzo als in Zukunft danach zu achten uud solchem gemäs jedesmahl das nöthige zu verfügen b). Womit Wir Euch ꝛc.

Cassel den 12ten December 1769.

a) Vergl. Regulativ vom 28sten Februar 1766, §. 7 nebst Anmerkungen, oben S. 186.

b) Durch einen Beschluß von demselben Tage ist hiervon dem Konsistorium in Cassel Nachricht gegeben worden.

Gemeiner Bescheid der Regierung zu Cassel vom 16ten Dezember 1769,

den Zutritt der Anwälte in die Repositurstube und das Mitnehmen der Akten betreffend.

Sämtlichen Regierungs-Procuratoribus ist zwaren vorhin schon bekannt, wie ihnen weder der Zutritt in die Repositur-Stuben, noch weniger aber die Mitnehmung derer

Digitized by Google

ihnen *ad inspiciendum* vorgelegt werdenden Original-Acten in ihre Quartiere unter einigerley Prätext gestattet ist. Nachdem aber Fürstliche Regierung zu ihrem höchsten Mißfallen erfahren müssen, daß unter denen Regierungs-Procuratoribus dennoch welche sich gefunden, so dem zuwider Acta originalia mit sich in ihre Wohnung genommen und in ihrer Privat-Repositur viele Jahre lang ganz unverantwortlich hinterhalten, diesem zur gröbsten Gefährde derer Partheyen gereichendem Beginnen aber ein vor allemahl nachdrücklichst gesteuert werden soll; als wird ihnen, denen sämtlichen Regierungs-Procuratoribus, auf ihre geleisteten Pflichten hiermit ernstlich intimirt und respective befohlen, nach Publication dieses in ihren Privat-Reposituren genauest nachzusehen, ob darinnen einige ganze, oder einzelne zu Fürstlicher Regierung gehörige Original-Actenstücke sich vorfinden, und dafern sie deren bey sich wahrnehmen sollten, solche weniger nicht längstens binnen 14 Tagen zur Canzley so gewiß wieder einzuliefern, auch in Zukunft dergleichen Actenstücke mit sich in ihre Wohnung zu nehmen, unter was Fürwand das auch geschehen möchte, sich so wenig weiter zu unterfangen, als gewiß sie ansonst bey der darunter verspürenden Contravention zu gewärtigen haben, daß sie sofort in zehn Thaler Strafe condemnirt und dem Befinden nach auf ihre Remotion ab officio höchsten Orts angetragen werden soll *).

Publicatum Cassel den 26sten December 1769.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 15ten September 1745, §. 12, Nr. 2, B und §. 13, Nr. 3, B. II, S. 277 und 280.

Digitized by Google

Jahr 1770.

Geheimeraths-Beschluß

vom 30ten Januar 1770,

wegen Abnahme des Eides des ledigen Standes.

Bericht vom Kriegs-Collegio, in Betreff der vom Fürstlichen Consistorio über den Garnisons-Auditeur F. geführten unterthänigsten Beschwerden, wegen des von ihm angeblich ohne Unterscheid denen Garnisons- und verabschiedeten Soldaten abgenommenen Juramenti coelibatus.

Resolutio: Nachdem der Eid des ledigen Standes *a)* überhaupt ohne Noth und dringende Ursachen nicht zu erforderen, und daher solchen Militair-Personen, welche keine Ausländer sind oder sich nicht etwa außer Landes eine Zeitlang aufgehalten haben, nicht abzunehmen ist, dieses aber von einem Auditeur gar wohl beobachtet werden kann, ohne daß es darüber einer Consistorial-Erkenntniß bedarf; hiernächst den Garnisons-Soldaten und Invaliden frey zu lassen ist, ob sie nach ihrer Gelegenheit und wie es ihnen am bequemsten fällt, von dem Garnisons-Auditeur oder des Orts Obrigkeit, wohin auch alle verabschiedete Soldaten zu weisen sind, sich zur Eides-Ablage stellen wollen; dahingegen, so viel die Ehe-Protocolle betrifft, es nach Vorschrift der Ordnung vom 8ten Januar 1723 und deren Erläuterung vom 18ten Februar 1724 *b)* dergestalt zu halten, daß, wann die Braut nicht in der Garnison, sondern auf dem Lande wohnhaft, oder vorher ein Inventarium zu errichten ist, oder die verlobte Personen zugleich Ehe-Pacten errichten wollen, solches bey dem Gericht, worunter die Braut gesessen ist und die Güter gelegen sind, geschehen muß: so ist dem Consistorio sowohl, als dem Kriegs-Collegio zu dem Ende hiervon Nachricht zu geben, um den Garnisons-Auditeur danach zu bescheiden.

a) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Julii 1657, Kap. XII, §. 2, *g* nebst Anmerkung, B. I, S. 175.

b) B. I, S. 262 und 265.

Regierungs-Ausschreiben

vom 3ten Mai 1770,

die fremden Geld- und Waaren-Lotterien betreffend.

Nachdem höchsten Orts resolviret worden, daß alle fremde, sowohl Geld- als Waaren-Lotterien von solchen Orten, wo die gnädigst-garantirte hiesige Armen-, Wayfen- und Findelhaus-Lotterie nicht gestattet wird, insbesondere aber auch diejenigen Lotterien ohne Ausnahme, welche zum offenbaren Nachtheil derer Interessenten so eingerichtet sind, daß entweder der Betrag derer Einlagen nicht völlig berechnet, und dadurch oder auch durch besondere Zusätze, Neben-Einlagen und sonsten, es sey unter welchem Nahmen und auf was für Art es immer wolle, ein mehreres, als die bey aufrichtigen Lotterien gewöhnlichen zehen Prozent ab- und eingezogen wird, in denen hiesigen Landen nicht geduldet, mithin auch dergleichen Einlagen und Collecturen auf keine Weise verstattet, sondern bey willkührlicher Strafe gänzlich ver-

Digitized by Google

boten seyn sollen; so befehlen Euch hiermit, dieses Ausschreiben in dortiger Stadt und Amt durch die gewöhnliche Publication und Affixion zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und darüber mit Nachdruck zu halten, mithin die Contravenienten bey vorkommenden Fällen jedesmalen anzuzeigen, damit selbige zu gebührender Strafe gezogen werden können *). In dessen Versehung Wir Euch gnädig und günstig geneigt verbleiben.

Cassel den 3ten May 1770.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Oktober 1772.

Landesherrlicher Befehl

vom 21sten Juni 1770,

die Verordnung wegen Abkürzung der Prozesse und die Obliegenheiten der Anwälte betreffend.

Nachdem Wir wegen Abkürzung der Processe anliegende Ordnung begreifen lassen, — — — *a*); so hat die Regierung die obenangebogene Verordnung, ohngesäumt zum Druck zu befördern, solche gehörig ins Land zu erlassen, und darüber nicht nur für sich selbst genau zu halten, sondern auch dahin zu sehen, daß solche im Lande überall sträcklich befolgt werde.

Da aber auch hierbey vorzüglich auf die Advocaten und Procuratores Acht zu haben nöthig seyn will, daß selbige ihren geleisteten Pflichten auf das genaueste nachkommen, ihren Partheyen treulich und aufrichtig dienen, sie über die verordnete Gebühren nicht im geringsten übersetzen, keine ungerechte Sachen annehmen, und dafern sie im Verfolg des Processes aus des Gegentheils Fürbringen gewahr werden, daß ihre Parthey Unrecht habe, derselben von Fortsetzung des Processes abrathen, ihre Partheyen nicht verhetzen, wann ein Proceß in Güte verglichen werden könnte, solches auf alle Weise zu befördern, keinesweges aber auf einige Art zu hindern suchen, um keine Dilationes ohne dringende Noth einkommen, allen gerichtlichen Handlungen fleißig abwarten, oder dafern sie verhindert würden oder verreisen müsten, durch den Substitutum abwarten lassen, keine Unwahrheit wissentlich vorbringen, sich aller Weitläuftigkeiten in ihrem schriftlichen oder mündlichen Vortrag, auch aller Anzüglichkeiten, enthalten, sondern sich der Kürze, Deutlichkeit und Bescheidenheit befleissigen, ihre Schriften rein, leserlich, ohne die Zeilen und Buchstaben ins Weite zu ziehen, und correct geschrieben übergeben, und überhaupt nichts unternehmen, was dieser Unserer Verordnung wegen Abkürzung der Processe in einigem Stück entgegen wäre, oder auch bereits in Unseren vorigen Ordnungen verboten ist *b*): so befehlen Wir Unserer Regierung gnädigst hiermit, wann sich ein Advocat oder Procurator etwas dergleichen zu Schulden kommen liesse, denselben nachdrücklich zu bestrafen, und diejenigen, so sich auf wissentlich fürgebrachten Unwahrheiten oder bösen ungerechten Sachen, oder auf Verhetzung der Partheyen, oder angerechneten und abgenommenen übermäßigen Advocatur- oder Procuratur-Gebühren, oder auf geflissentlicher Verlängerung der Processe, oder auf beharrlichem Unfleiß betreten lassen, Uns zur ohnfehlbaren Cassation um so mehr unnachsichtlich anzuzeigen, da Wir zum Besten Unserer in Rechtsstreitigkeiten befangenen Unterthanen, zu Beförderung der Justiz und selbst zur Ehre geschickter und gewissenhafter Advocaten, welche sich ihrer Partheyen mit Treue und Redlichkeit annehmen, dieses für das zuträglichste und einzige Mittel halten, diejenige von ihnen abzusondern und zu entfernen, die ihres Amts und Nahmens unwürdig sind, wodurch dann auch zugleich der allzuhoch angestiegene Numerus Advocatorum am füglichsten also herunter gesetzt werden kann, daß die geschicktesten übrig bleiben und auch andern geschickten jungen Leuten der Zugang bey Unseren höheren Gerichten

Digitized by Google

destomehr erleichtert werden möge. Die Regierung hat demnach, wann die Verordnung abgedruckt ist, und den sämtlichen Anwälden publiciret wird, denselben diese Unsere gnädigste und ernste Willensmeynung zugleich mit bekannt zu machen und publiciren zu lassen.

Wabern den 21sten Juni 1770.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. v. Canngießer mpr.

a) Die hier weggelassene Stelle betrifft die damals beschlossene Anstellung von Justizräthen und Vermehrung des Kanzleipersonals und ist nicht mehr von Interesse.

b) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 13 und §. 17, B. II, S. 280 und 287.

Verordnung

vom 6ten Juli 1770,

wegen Abkürzung der Prozesse.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen Unseren nachgesetzten Regierungen zu Cassel, Marburg und Rinteln, auch Ober- und Unter-Gerichten in Unseren Landen, und allen denen, welche vor selbigen in Rechtsstreitigkeiten befangen sind, samt ihren Anwälden hiermit zu wissen: ob Wir wohl in Unserer am 17ten März 1767 erlassenen Verordnung zu Abkürzung und Vermeidung der Processe allbereits in vielen Stücken verfüget, und in dieser Absicht verschiedene streitige Rechtsfragen zugleich mit erörtert haben; so finden Wir jedoch, daß dabey noch mancherley Mängel und Gebrechen übrig geblieben sind, besonders aber viele Processe dadurch lange Jahre aufgehalten werden, daß die Anwälde theils mit ihren Handlungen so lange zurück bleiben, bis der andere Theil ihren Ungehorsam angeklagt und ein Mandatum arctius ausgewürkt hat, theils aber unter allerley Vorwand Dilationes suchen, welche ihnen zwar, wenn sie zumalen die angeführte Hinderniß einigermaßen bescheinigen, vom Gericht nicht wohl abgeschlagen werden können, die aber doch gar oft entbehrlich seyn würden, wenn es anders einer so wie der andern Parthey und ihren Anwälden mit Beförderung der Processe zu einer baldigen richterlichen Entscheidung zu gelangen, ein wahrer Ernst wäre. Wir haben dahero nach vorhero von der Behörde hierüber eingezogenen räthlichem Gutachten für nöthig angesehen, in dem Proceß annoch manches näher zu bestimmen, fürnemlich aber einer jeden Instanz ihre gewisse Frist, wie lange sie regulariter dauren muß, in der Absicht vorzuschreiben, daß nach deren Verlauf die Ursachen des Aufenthalts näher eingesehen, durch Vernehmung der Partheyen und ihrer Anwälde ad Protocollum genau und gründlich untersucht, die am Verzug Schuld tragende nachdrücklich gestraft, und die Endschaft der Sache destomehr möglichster maßen beschleuniget werden werden möge. Wir verordnen und wollen demnach, daß,

§. 1.

Wie bey nachbarlichen Gebrechen zu verfahren.

wenn über nachbarliche Gebrechen, wohin auch die novi operis nunciationes gehören, Streit entstehet, sofort Commission erkannt werden soll, um in beyder Theile Gegenwart den Augenschein einzunehmen, einen Abriß zu verfertigen, und solchen cum Protocollo dem Kläger verabfolgen zu lassen; worauf von beyden Theilen ad Protocollum darüber gehandelt, und, wann die Zeugen allenfalls summariter, doch eidlich vernommen sind, darauf was Rechtens erkannt werden soll. Damit aber auch diese Processe bey Abbrechung alter und Wiederaufbauung neuer Häuser und Gebäude möglichst vermieden bleiben mögen; so hat jeden Orts Obrigkeit auf des einen oder anderen Theils Anrufen,

Digitized by Google

ehe das alte Gebäude abgebrochen wird, solches in Augenschein nehmen, genau beschreiben und allenfalls in einen Abriß bringen zu lassen, um erforderlichen Falls, und, wenn etwa contra pristinam formam zum unleidlichen Nachtheil des Nachbars gebauet werden wollte, solches ohne processualische Weitläuftigkeiten beylegen zu können *).

*) Vergl. Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 1, wo für dergleichen Besichtigungen in Beziehung auf Schriftsässige die Gerichte der gelegenen Sache dergestalt im Allgemeinen ermächtigt werden, daß es keiner deshalbigen Kommissions-Ertheilung bedarf. Ist ein vorkommender Fall so geeignet, daß es dabei auf einen lediglich den Besitzstand betreffenden Anspruch ankommt, so findet schon deswegen in Gemäsheit des Ministerial-Ausschreibens vom 29sten Januar 1827 die Schriftsässigkeit dabei in der Regel keine Berücksichtigung.

§. 2.

Wie bey Injurien-Klagen.

Bey den Injurien-Klagen *) ist dergestalt summariter zu verfahren, daß der Kläger das Factum mit allen Umständen erzählen, und die Zeugen zugleich mit zu benennen, oder den sonst etwa zu habenden Beweis beyzufügen, widrigenfalls, daß die Klage nicht angenommen werde, zu gewärtigen hat. Der Beklagte aber ist ad Protocollum zu hören, und nach Vernehmung der Zeugen was Rechtens zu erkennen, von sothaner Erkenntniß aber, wenn sie bey einem Untergericht oder einem Oberamt oder Canzley ertheilt ist, keine weitere Appellation, als an die Regierung zuzulassen, auch von den daselbst ertheilten Bescheiden so wenig eine Revision als Appellation an Unser Ober-Appellations-Gericht, ausser in Sachen, welche bey besagten Regierungen *in prima instantia* angebracht worden, zu gestatten.

*) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 1 des Art. I, und Anmerkung zum §. 23 des Art. III der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 324 und 340, auch Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 44, B. II, S. 316.

§. 3.

Wie die Zunft-Sachen abzuthun.

Wenn in Zunftsachen bey den Untergerichten oder von den Ober-Zunftmeistern gesprochen wird; so soll davon keine Appellation Statt haben, sondern, wenn ein Zunftgenosse, oder der, so die Zunft gewinnen oder sich nicht in die Zunft begeben, und doch sein Handwerk treiben will, oder die Zunft selbst dafür hielte, daß darunter gegen den Zunftbrief angegangen und ihren Zunftgerechtsamen zu nahe getreten worden; so bleibt denselben frey gestellt, das Protocoll in copia vidimata abzufordern, solches bey Unserer hiesigen Regierung, als Lehnhof, zu übergeben und ihre Beschwerden vorzustellen, da sodann die Regierung nöthigenfalls die Sache weiter ohne processualisches Verfahren durch Berichts-Erforderungen zu instruiren, und darauf per Rescriptum selbst abzuthun, oder, wenn der Verstand des Zunftbriefes zweifelhaft wäre, an Uns gutachtlich zu berichten, Unsere Resolution zu erwarten, und die Partheyen darnach endlich zu bescheiden hat *).

*) Nähere Bestimmungen über das Amt und die Zuständigkeit der Ober-Zunftmeister als Zunftrichter, so wie über das Verfahren in Zunftsachen, enthält die Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. §. 195 bis 209.

Die Geschäfte der Ober-Zunftämter liegen jetzt denjenigen Mitgliedern der Polizei-Kommissionen oder Polizei-Deputationen ob, welche dazu von der Regierung der Provinz bestellt worden, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 6, §. 88, Nr. 10, §. 92 und Ministerial-Ausschreiben vom 8ten März 1824. Nach letzterm haben über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Ober-Zunftämter die Regierungen zu erkennen. Durch die Bestimmung der Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 4, wo die Polizei-Kommissionen als die richterliche Behörde für Streitigkeiten zwischen Zunftgenossen, als solchen,

Digitized by Google

bezeichnet werden, ist die Zuständigkeit der Ober-Zunftämter nicht aufgehoben, wie in dem angeführten Ministerial-Ausschreiben sich auch ausdrücklich ausgesprochen findet.

§. 4.

Vom Versuch der Güte.

Wenn der Richter sich von der Sachen Beschaffenheit gründlich informiret hat, und solche nicht klar, sondern zweifelhaft und so gethan findet, daß ohne weitläuftigen Beweis und Zeugenführungen nicht heraus zu kommen stehe; so hat derselbe beyden Theilen die ihnen bevorstehende Kosten und Weitläuftigkeiten ernstlich zu Gemüthe zu führen, mithin unter ihnen die Güte möglichsten Fleißes zu versuchen, auch der Sachen gemäße billige Vorschläge zu thun, und wie solches geschehen, umständlich zu protocolliren, forthin in diesem Stück dasjenige, was die Untergerichts-Ordnung, Art. III, §. 2 vorschreibt, nicht ausser Acht zu lassen; wie Wir denn auch in Ansehung der Obergerichte dasjenige, was in der Proceß-Ordnung vom Jahr 1745, §. 16 wegen Versuchung der Güte enthalten ist, anhero wiederholt haben wollen *).

*) Ueber den Versuch der Güte und die Aufzeichnung und Bestätigung der zu Stande kommenden Vergleiche sind nachzusehen Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 2 und §. 3 nebst Anmerkungen, B. I, S. 333 fg., Proceß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 16 und Anhang zu derselben, §. 26, B. II, S. 246 und 300, und Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 3, desgleichen Verordnung vom 6ten November 1834, §. 23 und vom 7ten November 1834, §. 6.

Zu Abschliesung eines Vergleichs bedarf sowohl der Staats-Anwalt einer besondern Ermächtigung, s. Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 7, als auch jeder andere Anwalt einer besondern Vollmacht, Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 3 und §. 4.

Bei Abschliesung von Vergleichen Seitens der Gemeinden ist der Gemeinderath an die Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses gebunden, s. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 80, Nr. 6.

Uebrigens ist der gerichtsseitig vorzunehmende Versuch einer gütlichen Vereinigung insbesondere vorgeschrieben in den die Ablösung von Real-Lasten betreffenden Angelegenheiten, s. Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 78, so wie in den Prozessen über eine Theilung der hinsichtlich der Viehhute bestehenden Gemeinschaften oder über die vorkommenden, Eigenthums- oder Servitut-Rechte betreffenden, Vorfragen, s. Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 9.

Der Anstellung einer auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses gerichteten Klage muß stets der Versuch einer gütlichen Vereinigung durch eine geistliche Behörde vorhergehen, s. Gesetz vom 18ten September 1834, §. 3 und Verordnung vom 20sten Mai 1835, §. 3.

§. 5.

Vom Beweis.

Wenn auf Beweis erkannt und die Beweis-Articul cum denominatione et Directorio testium et documentorum übergeben, auch zugleich über diejenige Articul, bey denen es an Zeugen oder Urkunden fehlet, der Eid deferiret worden; so sollen solche zur Erklärung und Einbringung der Gegenbeweis-Articul innerhalb einer vierzehntägigen Frist communiciret, und hierauf mit deren ebenmäßigen Communication zur Erklärung auf gleiche Art verfahren, daneben in einem anberahmten kurzen mündlich abzuhaltenden Termin über die Zulässigkeit der Zeugen und Articul, allenfalls salvis exceptionibus, erkannt, die würkliche Abhörung über die Articul und allenfalls in termino annoch übergebene zulässige Fragstücke verfügt, und zugleich terminus ad producendum Rotulum präfigiret, auch davon keine Appellation quoad effectum suspensivum zugelassen, sondern non attenta Appellatione fortgefahren und der Rotulus verschlossen beybehalten werden *).

*) Das Beweisverfahren, wie es die gegenwärtige Verordnung voraussetzt und beziehungsweise bestimmt, s. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, B. I, S. 342 und Anhang zur Proceß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 34 bis 39, B. II, S. 310 fg.,

Digitized by Google

ist durch die neueren Prozeßgesetze — Gesetz vom 16ten September 1834, §. 24 bis §. 33 einschließlich und Verordnung vom 6ten November 1834, §. 24 bis §. 27, desgleichen Gesetz vom 18ten Oktober 1834, die minderwichtigen Rechtsstreite betreffend, §. 17 bis §. 21 und Verordnung vom 7ten November 1834, §. 7 — in mehreren Punkten geändert worden, welche jedoch hier nicht einzeln angegeben werden können.

§. 6.

Wie darauf zu verfahren.

Wenn nach beschehener productione et agnitione Rotulorum deren Publication und Communication erkannt wird, soll zugleich jedem Theil auferlegt werden, ohne die gegentheilige Handlung abzuwarten, seine vermeyntliche Nothdurft respective salvando vel impugnando zu deduciren, und innerhalb vier Wochen schriftlich einzubringen, oder auf den Beweis zu submittiren; welche beyderseitige Handlungen ad notitiam zu communiciren sind, in termino praefixo aber praevia ad Sententiam Submissione entweder auf das Juramentum suppletorium und respective delatum vel relatum zu interloquiren, oder sofort definitive was Rechtens zu erkennen ist.

§. 7.

Von der Eides-Delation und deren Einschränkung.

Dieweil auch in den Processen zu deren merklichen Aufenthalt die Eides-Delation öfters misbraucht wird; so ist zu dessen Abschneidung in dem Fall, wo entweder aus einem schriftlich verfaßten oder wohl gar gerichtlich confirmirten Contract geklagt wird, und jemand über ein oder andere angebliche mündliche Verabredungen, welche billig dem Contract hätten einverleibt werden sollen, den Eid deferiren wollte, derselbe damit keinesweges zu hören, sondern auf den vorliegenden schriftlichen Contract schlechterdings was Rechtens zu erkennen; wie denn auch überhaupt in geringfügigen Sachen alle Eidesleistung möglichst verhütet, und dazu nicht anders als in höchster Noth und mit möglichster Vorsicht geschritten werden, folglich es nicht dabey nicht schlechterdings auf des Deferentis Willkühr, sondern zugleich auf das arbitrium judicis, mit ankommen soll.

§. 8.

Was in Concurs-Processen bey Formirung der Masse, zu beobachten.

Ausser demjenigen, was Wir in Unserer Ordnung zu Verbesserung des Justizwesens §. 18 fg. *a)* in Ansehung der Concurs-Processe verordnet haben, finden Wir die Proceß-Ordnung §. 28 fg. *b)* annoch in folgenden Puncten zu erläutern und zu verbessern nöthig, daß zwar mit Formirung der *Massae concursus* *c)*, nach ungesäumt vorhergegangener Ermission des Debitoris, Bestellung eines Curatoris bonorum, Errichtung eines vollständigen Inventarii *d)*, Herbeyschaffung der in dritten Händen befindlichen und unbefugter Weise vorenthaltenen Sachen, Beytreibung der Activ-Schulden, Vergantung der Mobilien und Subhastation derjenigen Grundstücke, deren Verkauf mit Nutzen bewerkstelliget, hingegen die Verpachtung oder Administration zum Besten der Masse bis zu geendigtem Concurs, ohne zu besorgenden größeren Nachtheil nicht geschehen kann ꝛc. sogleich von Anfang an mit Fleiß gesorgt, die Liquidations- und Classifications- oder Prioritäts-Urtheile aber darauf nicht ausgesetzt, sondern auf die Verhandlungen der Creditoren um somehr jedesmal was Rechtens erkannt werden, damit diejenigen unter ihnen, welche zur Befriedigung die nächste Hoffnung haben, dem Curatori assistiren, und was noch an Ergäntzung der Massae fehlet, ihres Orts desto eifriger mit betreiben mögen.

a) Oben S. 209.

b) B. II, S. 248.

c) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 62, B. II, S. 333.

d) Vergl. Anmerkung *e* zu der Verordnung vom 26sten Januar 1751, oben S. 39.

Digitized by Google

§. 9.

Einrichtung der Protocolle und Bescheids-Ertheilung *in Puncto liquidi.*

Dabeneben wollen Wir, was in der Proceß-Ordnung vom Jahr 1745 im 30sten und folgenden §. §. vorgeschrieben ist, dahin erläutert haben, daß ausser der Veranlassung des Concurs-Processes,

a) über die Bestellung des Curatoris bonorum, auch wie derselbe in vorberührter Stücken überall sein Amt thut, und darüber quartaliter seine pflichtmäßigen Berichte punctatim erstattet oder dazu von Zeit zu Zeit angewiesen wird, ein besonderer Fasciculus actorum gehalten, und diesem die Inventaria, Licitations-Protocolle, Administrations-Rechnungen, auch sonstige zur Constitution der Massae gehörige Actenstücke, welche nicht füglich einzuheften stehen, besonders apponiret, zugleich aber alle Apposita gleich Anfangs im Protocoll verzeichnet werden sollen. Desgleichen ist

b) ein anderer Fasciculus actorum zu halten, worinnen sich findet, wie der Contradictor bestellet, die Edictal-Citationes erlassen, und von demselben reproduciret, gegen die zurückgebliebene Creditores contumaciret und darauf mit der Präclusion verfahren worden [a]). Sodann folgen

c) die sämtlichen Liquidations-Protocolle dergestalt, daß, wie bisher, für jeden Creditorem ein besonderer Fascicul gehalten, und in jedem Fascicul auf das zwischen dem Creditore und Contradictore verhandelte aus dem Liquidations-Bescheid die passus concernentes cum die Publicationis eingetragen werden sollen. Endlich und wann in puncto Liquidationis nichts übrig ist; so ist

d) in einem besondern Fasciculo actorum zwischen sämtlichen Creditoribus super prioritate zu verfahren [b]), und es damit überall folgendergestalt zu halten [c]):

a) Ueber das Liquidations-Verfahren im Konkurse vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 63, B. II, S. 335.

b) Eine von der gegenwärtigen einigermasen abweichende Vorschrift über die Einrichtung der Konkurs-Akten enthält der §. 28 der Dienst-Anweisung für die Untergerichts-Aktuare (vergl. Anmerkung *a* zum §. 2 der Verordnung vom 11ten Februar 1749, oben S. 6) in Folgendem:

In Konkurssachen müssen folgende abgesonderte Aktenfaszikel angelegt werden:

1) ein Protokoll, welches die Veranlassung des Konkurses, die vorläufige Untersuchung des Vermögens- und Schuldenzustandes, die erste Edictalladung, die Maaßregeln zur Abwendung des Konkurses, namentlich die summarische Liquidation und den Versuch der Güte enthält, und mit der Erkennung des Konkurses schließt.

2) In das zweite Protokoll wird die Erlassung der Ediktalen, Bestellung des Kontradiktors, Reproduktion der Ediktalen, der Antrag des Kontradictors auf Präklusion der nicht erschienenen Gläubiger und die Präklusion derselben von diesem Verfahren eingetragen. In dasselbe wird auch, und zwar in chronologischer Ordnung mit den eben erwähnten Verfügungen und Verhandlungen, das Erscheinen der Liquidanten und des Kontradiktors im Liquidations-Termine, sowie bei den folgenden Verhandlungen niedergeschrieben. Ueber die einzelnen Forderungen der Gläubiger und die darüber stattgefundenen Verhandlungen werden Special-Liquidations-Protokolle mit fortlaufenden Nummern geführt, auf welche im Hauptprotokolle hinzuweisen ist. Letzteres ist zugleich mit einer auf die Specialprotokolle hinweisenden tabellarischen Uebersicht der angemeldeten Forderungen zu versehen, worin zu bemerken ist, wann in den einzelnen Liquidations-Protokollen endlich erkannt worden.

3) Das dritte Protokoll enthält Alles, was auf die Masse Beziehung hat, namentlich die Bestellung des Kurators, die Ausmittelung, Verwaltung und Veräußerung der Masse, die wegen rascher Betreibung der Sache dem Kurator zugehenden Erlasse, die Rechnungs-Ablage u. s. w. — Diesem Protokolle werden die Inventare, Licitations- und Auktions-Protokolle beigefügt.

Endlich ist

4) ein besonderes Protokoll über das Prioritäts-Verfahren und die Vertheilung der Masse zu führen, in welches der Kollokations-Entwurf, die Ediktalladung und deren ordnungsmäßige Bekanntmachung, die Verhandlung der Gläubiger über den Vorzug, die Ausschließung der nicht erschienenen Gläubiger, der Kollokations-Bescheid und die Vertheilung der Masse eingetragen wird.

Digitized by Google

Ueber die Einrichtung der Acten bey dem Auftreten mehrerer Liquidanten im Subhastationsverfahren dient der §. 9 des Ministerial-Ausschreibens vom 31sten Juli 1834 zur Richtschnur, und sind bei dem in den §. §. 14 bis 18 des Gesetzes vom 24sten Juli 1824 erwähnten Theilungsverfahren in den erforderlichen Fällen die unter 1, 3 und 4 bestimmten besondern Protokolle anzulegen.

c) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 65, B. II, S. 339.

§. 10.

Von dem Verfahren *super prioritate* und Classifications-Urtheil.

Sämtliche für liquid erkannte Forderungen sollen von dem Gericht ex officio in derjenigen Ordnung, wie sie ihrer Beschaffenheit nach etwa auf einander folgen und demnächst zu classificiren seyn möchten, specificiret, und nach dieser Specification eine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu affigirende Citation sämtlicher Creditoren ausgefertiget, hierauf aber von ihnen super prioritate also verfahren werden, daß das Creditum auf eine sogleich in die Augen fallende Art oben hin geschrieben, sodann vom Creditore, ob und was er ratione prioritatis etwa noch vor- oder beybringen will, mit allen probatoriis ad Protocollum gebracht, diejenige Concreditores, welche vor ihm ein Vorzugsrecht zu behaupten vermeynen, mit ihrer Nothdurft excipiendo et reprobando gehöret, und solchergestalt re- et duplicando ohne einziges Prorogations-Gesuch oder Copey-Bitten *in continenti* verfahren, und auf diese Weise nach der in der Citation enthaltenen Ordnung von Forderung zu Forderung successive continuiret, darauf das Collocations-Urtheil, allenfalls auch in contumaciam der zurückbleibenden Glaubiger, abgefasst und publiciret, und jedesmal, ohne auf besseren Beweis oder Gegenbeweis, inmaßen sich ein jeder darauf *sub praejudicio praeclusi in termino* sogleich gefasst zu machen hat, zu erkennen, definitive zu sprechen ist.

§. 11.

Welche Forderungen nicht in den Concurs-Prozeß gehören.

Gleichwie nach den gemeinen Rechten diejenigen, welche das Ihrige jure separationis zu fordern befugt, sich in den Concurs einzulassen nicht schuldig sind, sondern ihre Gerechtsame extra Concursum gegen den Curatorem bonorum und Contradictorem besonders auszuführen, die übrigen Creditores aber, wenn sie wollen, diesem allenfalls zu assistiren haben; also lassen Wir es hierbey nicht nur bewenden, sondern verordnen auch hiermit weiter und wollen, daß die mit einem singulari praelationis Privilegio versehene Forderungen *), oder zu Constitution der Masse erforderliche Ausgaben, als z. E. die Gant- und andere Kosten bey Verfertigung des Inventarii und Constitutione Massae, Leichenkosten, Arztlohn, Arzneyrechnungen, welche von des Debitoris communis oder dessen Weibes und Kinder Beerdigung und vorhergegangenen Krankheiten seit den letzten zweyen Jahren, ehe es zum Concurs kommen, annoch rückständig sind, ferner zweyjähriges Gesindelohn, laufende Contribution, Steuern, Geschoß, und die auf einem dem Debitori communi eingethanen Gute haftende Grundzinsen und Abgiften, auch was dessen allen seit den letzteren zweyen Jahren noch etwa rückständig seyn möchte ꝛc. nicht weiter ad protocollum liquidiret, viel weniger deren Bezahlung bis zur Endschaft des Processes ausgesetzt, sondern die Rechnung dem Contradictori communiciret, und, wenn dieser auf eingezogene Nachricht vom Debitore und Curatore bonorum, dabey nichts zu erinnern findet, allenfalls praevia moderatione ex officio, ersagtem Curatori die Zahlung per Decretum aufgegeben werden, welche dieser darauf und gegen Quittung zu bewürken, und bey seiner Administrations-Rechnung in Ausgabe zu verrechnen hat.

*) Vergl. die im Anhange zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 64, Nr. I, B. II, S. 336 fg. angeführten gesetzlichen Bestimmungen, welchen noch folgende beizufügen sind:

zu c) in Betreff der Forderungen für ärztliche und wundärztliche Bemühungen, sowie

Digitized by Google

für Arzeneien, Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. §. 143, 193 und 313.

zu d) hinsichtlich des Gesindelohns und des demselben gleichstehenden Gesellenlohns die in der Anmerkung zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 9ten September 1751, oben S. 44 angeführten Bestimmungen;

Zu g) die Jahresrenten und Kapitale, welche durch Ablösung an die Stelle von Grundgefällen und Diensten getreten sind, sowie die Zinsen solcher Ablösungs-Kapitale genießen dasselbe Vorzugsrecht vor anderen hypothekarischen Forderungen, welches wegen der Abgaben und Leistungen zustand. Die aus einer Zehntverwandlung entstandenen jährlichen Geld- oder Natural-Abgaben sind in gedachter Hinsicht den sonst bestehenden Grundgefällen gleich zu achten und hiernach auch die Kapitale für die gänzliche Ablösung der Zehnten zu beurtheilen, selbst wenn dieser eine Umwandlung in eine jährliche Abgabe nicht vorhergegangen seyn würde, s. Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 54. Unter welchen Voraussetzungen auch dem Darleiher eines zur Ablösung einer Real-Last hergeschossenen Kapitals ein gleiches Vorzugsrecht zustehe, bestimmt der §. 55 desselben Gesetzes. Zufolge des §. 8 des Gesetzes vom 31sten März 1835 soll sich das erwähnte Vorzugsrecht auf alle Rechte erstrecken, welche den zur Real-Last Berechtigten gegen den jedesmaligen Besitzer des belasteten Grundstücks zustanden.

Zu i) In besonderer Ausdehnung wurde durch Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Oktober 1830 ein Vorzugsrecht zugestanden den in demselben Jahre den Landleuten gemachten Vorschüssen an Saatkorn.

§. 12.

(Rechte der Faustpfandgläubiger und der antichretischen Pfand-Inhaber.)

Denen Glaubigern, welche ein Faustpfand besitzen, oder Grundstücke und Gefälle würklich antichretice einhaben, stehet frey, ob sie solche bey erkanntem Concurs-Proceß abtreten, und ihre Befriedigung aus der Masse erwarten, oder ob sie vom Concurs abstehen, und sich mit ihrem Unterpfand begnügen wollen, welchenfalls jedoch dem Curatori bonorum, auf die Subhastation zu dringen, und was übrig bleibt, zur Masse zu fordern, desgleichen denjenigen Creditoren, welche ein Vorrecht an dem Unterpfand zu behaupten vermeinen, solches gegen den Inhaber pendente vel finito Concursu rechtlich ein- und auszuführen freygestellt bleibt.

§. 13.

Wie die Glaubiger nach dem Unterscheid ihrer General- oder Special-Hypotheken zu classificiren sind.

Bey der Contracten-Ordnung vom Jahr 1732 a) ist dieses als ein der Absicht ganz zuwider laufendes Gebrechen, woraus seither manche unnöthige Processe entstanden sind, wahrzunehmen gewesen, daß, wenn ein Schuldner seinem Glaubiger nebst einer Special-Hypothek auch noch auf allen seinen Haab und Gütern, gegenwärtigen und zukünftigen, wie gewöhnlich eine General-Hypothek constituiret, dieses also angesehen worden, daß nachgehends alles, was der Schuldner erwerbe, sogleich zur General-Hypothek mit gehöre, dahingegen dasjenige, so er dagegen veräußere, hypothecae nexu afficirt bleibe; weniger nicht, wenn ein Grundstück specialiter verpfändet, und die Hypothek gerichtlich confirmiret, der Glaubiger auch als der erste Creditor darauf versichert wird, gleichwohl sich am Ende hervor thut, daß ihm andere Glaubiger, von welchen das Gericht öfters nichts weiß oder wissen kann, ob hypothecam tacitam legalem, vel pignus testamentarium oder ob hypothecam conventionalem generalem, wenn das Special-Unterpfand nicht anreichend ist, vorgezogen werden wollen, oder auch dergleichen Creditores hypothecarii generales diejenige, welche ein Grundstück erkauft oder auf andere Weise an sich gebracht haben, in Anspruch nehmen.

Ob Wir es nun wohl in Ansehung des *pignoris legalis* et *testamentarii* bey den gemeinen Rechten mit der Einschränkung bewenden lassen, daß

a) diejenigen Glaubiger, welche das Ihrige bona fide gegen gerichtlich verschriebene Special-Hypotheken vorgeschossen haben, in so lange nicht erscheinet, daß die übrige Masse unzulänglich sey, und daher die

Digitized by Google

Special-Unterpfande sämtlich *pro rata* mit angegriffen werden müssen, bey ihrer Verschreibung gelassen werden, und ihnen auch in diesem Verstande das *beneficium ordinis seu excussionis* zu statten kommen soll; sodann daß

b) dem Debitori ein Grundstück zu veräussern und dagegen ein anderes von gleichem oder mehrerm Werth wieder anzuschaffen [b]), oder ältere mehr privilegirte Schulden damit abzutragen frey stehen soll, und folglich dem Käufer, wenn es sich also verhält, und nichts in fraudem creditorum geschiehet, eine gültige gerichtliche Wehrschaft darüber ertheilet werden kann;

so verordnen Wir jedoch hiermit, soviel die *pignora conventionalia* betrifft, daß das Gericht bey Confirmation der Pfandverschreibungen nur für die gerichtlich confirmirte Special-Hypotheken einstehen, des Endes aber auch eine ältere gerichtlich bestätigte General-Hypothek einer ebenfalls gerichtlich bestätigten obwohl jüngeren Special-Hypotheken nachgesetzt, folglich bey entstehendem Concurs mit der Classification der Creditoren hiernach verfahren, des Endes auch, was aus jedem Unterpfand gelöset worden, bey der Constitutione Massae genau bemerkt, die Creditores hypothecarii privilegiati vorzüglich den Rechten nach, befriediget, und soweit die übrige Masse dazu nicht anreichend ist, die sämtliche gerichtliche Special-Hypotheken *pro rata* mit zugezogen, hernach diese gerichtliche Special-Hypotheken zu Befriedigung eines darauf versicherten Creditoris angewendet, und endlich, in sofern nicht alle Creditores ihre völlige Befriedigung erhielten, und noch ein Ueberschuß vorräthig seyn könnte, solcher an die Creditores nach Ordnung ihrer General-Hypotheken ausgezahlt, und zuletzt die Creditores tam privilegiarii quam simplices den Rechten nach befriediget werden sollen [c]).

a) B. I, S. 309 fg.

b) Ueber das bei Ablösungen von Real-Lasten, bei Vertauschungen von Grundstücken zum Zwecke der Verkoppelung und bei Gemeinheits- und Koppelhute-Theilungen erfolgende Eintreten der zur Entschädigung dienenden beziehungsweise ertauschten Grundstücke, Kapitalien und Jahresrenten an die Stelle der vorherigen Berechtigungen, Grundstücke und Antheile in Beziehung auf hypothekarische Forderungen, sind nachzusehen Gesetz vom 29sten Februar 1832 über die Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- und Teich-Dienste, §. 13, Gesetz vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Real-Lasten betreffend, §. 56, Gesetz vom 28sten August 1834, die Verkoppelung der Grundstücke betreffend, §. §. 4 und 5 und Gesetz vom 25sten Oktober 1834, über die Theilung der hinsichtlich der Viehhute bestehenden Gemeinschaften, §. 46 und §. 48.

c) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 64, Nr. II und III, B. II, S. 337 fg.

§. 14.

In Appellations-Sachen sind *regulariter* nur zwei Schriften nöthig.

Wenn von Erkenntnissen der Untergerichte appelliret, und bey erheblich scheinenden Gravaminibus der Appellation deferirt wird, soll regulariter über des Appellati Exceptions- und Submissions-Schrift keine weitere Handlung zugelassen, sondern darauf was Rechtens erkannt, allenfalls aber und dafern von dem Appellaten neue in facto beruhende und vorhin nicht vorgekommene Umstände vorgebracht würden, diese Nova in termino kurz, doch punctatim, ad Protocollum angezeigt, und darauf nach Befinden venia replicandi gestattet, die nöthige Frist zu Einbringung der Replic-Schrift bestimmt, solche ad duplicandum communicirt, und darauf zu Bescheid beschlossen werden *).

*) Hinsichtlich der Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden sind, sowohl was deren Zulässigkeit, als was das dabei Statt findende Verfahren betrifft, durch das Gesetz vom 16ten September 1834, §. 34 bis §. 47 einschlieslich und die Verordnung vom 6ten November 1834, §. 28 bis §. 34, ebenwohl wesentliche Veränderungen in dem früheren Prozesse — vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung

Digitized by Google

vom 5ten September 1745, §. §. 51 bis 57, B. II, S. 320 fg. — eingeführt werden, welche jedoch hier nicht näher angegeben werden können.

§. 15.

Bestimmung der Instanzen.

Die Zeit, wie lange ein Proceß in jeder Instanz überhaupt regulariter dauern soll, und was für eine Frist zu jeder Handlung zu gestatten sey, haben Wir folgendermaßen zu bestimmen nöthig gefunden.

I. Bey den Untergerichten.

Bey den Untergerichten sind die nach der Untergerichts-Ordnung, Art. VIII, §. 8, vorgeschriebene achttägige Verhörs-Termine, und beym schriftlichen Verfahren nach dem 25sten §. die zwölf- bis vierzehntägigen Termine regulariter nicht leicht zu überschreiten. Desgleichen sind die Art. IV, §. 2, zum Beweis bestimmte vierzehn Tage bis drey Wochen regulariter wohl zu beobachten; wie dann weniger nicht genau darauf zu sehen ist, daß dasjenige nicht aus der Acht gelassen werde, was Wir in der Ordnung zu Verbesserung des Justiz-Wesens vom 17ten März 1767, §. 32 und 33 den Unterrichtern und Actuariis sowohl als den Anwälden anbefohlen haben. Wenn dieses alles beobachtet wird, so kann und soll ein gemeiner Proceß, wo es auf keinen Beweis ankommt, in vierzehn Tagen bis vier Wochen, oder wenn Beweis geführt wird, in zween Monaten zum Ende und bis zur Execution gebracht seyn *).

*) Hierbei sind nachzusehen Gesetz vom 24sten Juli 1834, das Verfahren über hypothekarische Klagen betreffend, §. 3 bis §. 8 und Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1824, §. 2, ferner Gesetz vom 16ten September 1834, §. §. 1, 5, 8, 15, 24, 25, 30, 32, 33, Gesetz vom 18ten Oktober 1834, das Verfahren in minderwichtigen Rechtsstreiten betreffend und Verordnung vom 7ten November 1834.

II. Bey den Canzleyen und Ober-Aemtern.

Bey den mittleren Instanzen, zwischen den Untergerichten und Regierungen, nemlich den verschiedener Orten bestellten Canzleyen und Ober-Aemtern *), wird in Bestimmung der Fristen das Mittel gehalten, dergestalt, daß die bey den Regierungen selbst übliche und nächstfolgendermaßen vorgeschriebene Fristen nicht überschritten werden sollen.

*) Diese sind bereits durch Geheimeraths-Beschluß vom 28sten Dezember 1787 aufgehoben worden.

III. Bey den Regierungen.

Wenn bey Unseren Regierungen *) geklagt, und die Klage nicht mangelhaft befunden wird, welchenfalls solche sofort ex officio als inept zu verwerfen ist; so sind bey dem Proceß folgende Fristen, salva prorogatione aus rechtserheblichen Ursachen, der Regel nach zu beobachten:

1) Die Exceptions-Schriften einzubringen, 4 Wochen.

2) Das Decret darauf zu resolviren, zu expediren und zu insinuiren, 1 Woche.

3) Die Replik-Schriften zu übergeben, 4 Wochen.

4) Zur Resolution, Expedition und Insinuation, 1 Woche.

5) Die Duplik-Schrift einzubringen, 4 Wochen.

6) Zur Resolution, Expedition und Insinuation, 1 Woche.

7) Bis zum Termin, wo die Acten inzwischen geheftet, auf die Verhandlung zum Bescheid submittiret, und über die Vollmachten verfahren und erkannt wird, 2 Wochen.

8) Wenn nun hierauf die Acten sofort, ohne daß andere in submissis liegende ältere oder mehr privilegirte Sachen die Distribution verhindern, ad referendum distribuiret, gelesen, und die Re- und Correlationes verfertiget werden können, und sich dabey findet, daß die Sache auf einer Rechtsfrage beruhe und sich ohne weitern Beweis abthun lasse; so soll der Bescheid erfolgen in 4 Wochen; folglich der ganze Proceß kein halbes Jahr dauern.

Digitized by Google

9) Muß aber auf Beweis erkannt werden, so wird zu Uebergebung der Beweis-Articul und der Denominatione documentorum et testium cum directorio eine Frist verstattet von 6 Wochen.

10) Zur Resolution, Expedition und Insinuation, 1 Woche.

11) Die Erklärung auf die Beweis-Articul, Exceptiones contra testes und allenfallsige Interrogatoria einzubringen, 2 Wochen.

12) Soll Gegenbeweis geführet werden, muß das nöthige binnen obiger vierzehntägigen Frist, jedoch separatim, übergeben werden, welches sodann ebenfalls zur Erklärung communicirt wird; zur Resolution, Expedition und Insinuation gehört 1 Woche.

13) Die Erklärung auf die Gegenbeweis-Articul und Interrogatoria einzubringen, 2 Wochen.

14) Pro termino, um darüber zu erkennen, 2 Wochen.

15) Auf die beyderseitige Erklärungen und das in termino verhandelte wird praevia relatione et correlatione über die Zulässigkeit der Articul und Zeugen erkannt, terminus ad producendum rotulos angesetzt und das nöthige ex officio expedirt.

16) Zur Bescheids-Ertheilung, Expedition der Citation oder des Commissorii und Insinuation werden gerechnet 3 Wochen.

17) Die Zeugen würklich abzuhören ꝛc., 2 bis längstens 6 Wochen.

18) Und werden zu Production der Rotulorum noch überhin pro termino gerechnet 2 Wochen.

19) Die Publicationem und Communicationem rotulorum zu erkennen, und die Rotulos abzuschreiben und zu communiciren, 2 Wochen.

20) Was jeder Theil, Product oder Producent, salvando et respective impugnando zu deduciren vermeinet, muß derselbe sub praejudicio praeclusi, ohne daß einer des anderen Deduction abzuwarten hat, einbringen binnen 4 Wochen.

21) Diese beyderseitige Deductiones werden utrinque ad notitiam communicirt, und werden dazu pro resolutione, expeditione et insinuatione gerechnet 1 Woche.

22) Zur Oral-Submission in termino 2 Wochen.

23) Hierauf kann, wofern nicht die Vielheit anderer in submissis liegender Sachen solches verhindert, und die Anwälte die Sache behörig sollicitiren, der Endsbescheid erfolgen in etwa 4 Wochen.

24) Wird aber zuvorderst durch Vorbescheid auf einen Eid erkannt, so kommen etwa noch weiter hinzu 3 Wochen.

25) Folglich dauert der ganze Proceß mit dem darinnen zu führenden Beweis und Gegenbeweis bis zum Schluß regulariter (wenn nicht durch Absterben der Partheyen, Ausfündigmachung der Erben, Bevormundung der Kinder, Edition der in dritten Händen befindlichen Urkunden, Interventiones, Adcitationes und dergleichen Incidentia der Hauptproceß eine Zeitlang beruhen muß), 1 Jahr und 2 bis 3 Monate.

*) Die in diesem und den folgenden Absätzen vorkommenden, auf den Prozeß bei den Obergerichten sich beziehenden, Bestimmungen sind nur in soweit noch anwendbar, als sie sich mit den Bestimmungen in dem Gesetze vom 16ten September 1834 und der Verordnung vom 6ten November 1834 vereinigen lassen, worauf jedoch hier nur im Allgemeinen verwiesen werden kann.

IV. In summarischen Sachen.

1) In summarischen Sachen, welche bey Unseren Regierungen in causis possessoriis, spolii, executionum et executivis ex instrumento liquido aut judicialiter confirmato, arresti, alimentorum etc. ad protocollum verhandelt werden *), enthält der erste Termin, welcher auf die Klage präfigirt wird, 4 Wochen.

Digitized by Google

2) Wenn in diesem Termino alle vier Sätze zu Protocoll verhandelt werden, und die Sache keines Beweises bedarf; so kann längstens in den nächsten vier Wochen der Endsbescheid erfolgen, und also der Proceß in der Regierungs-Instanz in zwey Monaten geendiget seyn.

3) Wenn aber der Kläger aus anzuführenden sattsamen Ursachen nicht sogleich repliciren kann, sondern Copey bittet; so wird ein weiterer Terminus erfordert von 2 bis 4 Wochen.

4) Und zu Ertheilung des Interlocuts, 1 Woche.

5) Und wenn der Beklagte ad duplicandum um einen andern Termin bittet, noch 2 bis 4 Wochen.

6) Und zu Ertheilung des Interlocuts, 1 Woche.

7) Wenn es keines Beweises bedarf, kann der Proceß im vierten Monat entschieden werden. Dahingegen wenn auf Beweis zu interloquiren ist, wozu etwa zu rechnen sind 4 Wochen;

8) so erfordern die Aufstellung der Articul, Denomination und Directorium der Urkunden und Zeugen 4 Wochen.

9) Für die Resolution, Expedition und Insinuation wird gerechnet 1 Woche.

10) Zur Erklärung auf die Zeugen und Articul, Einbringung der Fragstücke, und Gegenbeweis-Articul 2 Wochen.

11) Die Gegenbeweis-Articul zu communiciren, 1 Woche.

12) Zur Erklärung auf die Gegenbeweis-Articul, 2 Wochen.

13) Die Abhörung zu decretiren und das nöthige zu expediren, 1 Woche.

14) Die Zeugen abzuhören, die Rotulos zu produciren, solche zu publiciren und zu communiciren, 4 Wochen.

15) Auf die Zeugensagen das nöthige ad Protocollum zu verhandeln, ohne einige weitere Dilation, 4 Wochen.

16) Worauf entweder der Endsbescheid erfolgen kann, in 4 Wochen,

17) oder wenn vorher erst auf einen Eid zu erkennen ist, annoch hinzukommen 2 Wochen.

18) Da nun, ohne besonders erhebliche Ursachen, keine Dilationes, und in diesen summarischen Sachen noch weniger wie in causis ordinariis zuzulassen sind; so soll regulariter in der Regierungs-Instanz ein solcher summarischer Proceß mit Beweis und allem, was dazu gehöret, unter einem Jahre zu Ende gehen.

*) Mit Ausnahme solcher summarischen Prozesse, in welchen der erste Termin zugleich zu den Verhandlungen über den Beweis bestimmt ist, namentlich in dem unbedingten Mandats-, dem Exekutiv- (insbesondere Wechsel-) und Arrest-Prozesse, findet diese protokollarische Verhandlung nicht mehr Statt, s. Gesetz vom 16ten September 1834, §. 22.

V. In Wechselsachen.

In Wechselsachen wird ein Terminus von dreyen Tagen nach der Insinuation zu rechnen, oder, dafern die Entlegenheit des Orts, wo sich der Beklagte aufhält, solches nicht zuließe, ein etwas geräumlicher Termin nach richterlichem Ermessen angesetzt, und wenn der Wechsel agnosciret worden, auch keine solche Exceptiones vorgeschützt werden, welche in continenti darzuthun stehen, muß die Sache regulariter in acht Tagen zum Ende seyn.

Dafern aber die Exceptiones so gethan sind, daß der Beklagte solche in continenti darzuthun im Stande ist; so soll dazu keine längere als vierzehntägige Frist gestattet, und solchemnach ein Wechselproceß längstens in vier Wochen zur Endschaft gebracht, der Implorat condemnirt, und respective über die exceptiones altioris indaginis demnächst ohnaufhaltsam der Execution, und ohne daß es einer neuen Klage oder eines besondern Processes bedürfe, ad Protocollum oder in Schriften verfahren und erkannt, oder aber, dafern sich die Sache im Verfolg nicht weiter zum Wechselproceß qualificirte und nicht sobald definitive

Digitized by Google

entschieden werden könnte, solche in processu ordinario oder summario fortgesetzt werden.

VI. Bey dem summarischen Gerichte.

1) Bey dem summarischen Gerichte *) wird in denen geringfügigen, nicht über zwanzig Thaler sich belaufenden, Sachen, oder bey denen es keines Schriftwechsels bedarf, oder wo sonst periculum in mora vorhanden ist, ein Termin präfigiret von 2 Wochen.

2) Wenn es auf keinen Beweis ankommt, muß die Sache im ersten oder längstens im andern Termin abgethan werden, kommen also noch hinzu 2 Wochen.

3) Kommt es aber auf Beweis und Gegenbeweis an; so ist dazu noch eine Frist anzusetzen von 2 Wochen.

4) Damit also längstens in zwey Monaten dergleichen summarische Sachen abzuthun sind.

*) Ueber die jetzige Zuständigkeit der bei den Obergerichten bestehenden summarischen Gerichte vergl. Gesetz vom 18ten Oktober 1834, die minderwichtigen Rechtsstreite betreffend, §. §. 1 bis 5.

VII. In Concurs-Sachen.

1) In Concurs-Sachen begreift die Edictal-Citation, welche in und außer Landes affigiret und refigiret wird, eine Zeit von etwa vier Monaten, 17 Wochen.

2) Zur Heftung und Fertigung der Protocolle, 4 Wochen.

3) Zur Relation und Correlation werden verstattet, 4 Wochen.

4) Wenn auf Beweis zu erkennen ist, und Zeugen abzuhören sind, werden dazu verstattet, 6 Wochen.

5) Zur Erklärung, Gegenbeweis ꝛc. und Expedition, wie in andern Sachen, 4 Wochen.

6) Zur Abhörung der Zeugen, 6 Wochen.

7) Zur Productione Rotulorum, 2 Wochen.

8) Die Publication der Rotulorum zu erkennen und solche zu communiciren, 2 Wochen.

9) Zur Deduction in Termino ad Protocollum, 4 Wochen.

10) Zur Fertigung der Protocolle, 2 Wochen.

11) Zum Endurtheil über die Liquidation, 4 Wochen.

12) Wenn nicht appelliret wird, so ist ein Terminus zu präfigiren auf 4 Wochen,

13) worinnen die Creditores super prioritate verfahren, und das Protocoll vorgelegt wird innerhalb 4 Wochen.

14) Worauf das Collocations-Urtheil erfolgt in 4 Wochen.

15) Daß also ein Concurs-Proceß regulariter seine Endschaft erhält in anderthalb Jahren.

VIII. In Appellations-Sachen.

In Appellations-Sachen bey Unseren Regierungen sowohl als bey dem Ober-Appellationsgericht werden gerechnet:

1) Zur Interpositione Appellationis, 10 Tage.

2) Zur Introduction noch 20 Tage, oder wenn diese Zeit zu kurz fällt, und die Hinderniſſe specifice angeführt werden, wird das fatale introducendae prorogirt auf 30 Tage.

3) In Wechselsachen und caussis summariis executivis et executionum muß das angeführte Inpediment zugleich beschienen werden, und wird nur eine Prorogation gestattet. In anderen Sachen wird die zweyte Prorogation nicht ohne Bescheinigung und die dritte anders nicht als cum solennitate legali ertheilt.

4) Sodann wird in vorberührten Wechselsachen, wie auch in caussis executivis, wo ex instrumentis guarentigiatis et executivis geklagt worden, desgleichen in causis executionis judicatorum das fatale introducendae appellationis et exhibendorum actorum auf vierzehn Tage bestimmet, und nur eine Prorogation auf eben so lange zugelassen.

Digitized by Google

5) Zur Resolution, Expedition und Uebereichung der Compulsorialium bey dem Judicio a quo werden gerechnet 15 Tage.

6) Acten und Bericht einzubringen, oder die Bescheinigung, daß sie unmittelbar eingeschickt worden, zu übergeben, 30 Tage, auch wohl mehr, wenn das Judicium a quo weit entfernt ist.

7) Findet sich bey Einsicht der Acten, daß die Parthey oder der Anwald die Compulsoriales länger als nöthig zurück behalten, ehe sie dem Judicio a quo überreicht worden, oder daß sich hernach vor Ablauf des fatalis exhibendorum actorum niemand um die Auslösung gemeldet, sondern ohne Noth Prorogation gesucht (dergleichen hinführo anders nicht, als auf eine vom Judicio a quo gratis zu ertheilende Bescheinigung zuzustehen ist), so soll dieselbe jedesmal nach Ermessen gestraft werden.

8) Wird aber der Richter oder das Judicium a quo behindert, innerhalb der bestimmten Frist die Acten einzuschicken, so muß die Hinderniß im Bericht mit angeführet werden, um, wenn sie nicht anreichend ist, nach Befinden mit der Condemnation in die comminirte Strafe zu verfahren.

9) Wenn die Appellation abgeschlagen, oder dieselbe, wo es auf einen Incident-Punct oder auf Instructionem processus ankommt, mit einer Weisung oder Erläuterung remittirt wird, oder aber wenn praevia relatione Processus erkannt werden, wird dazu von Zeit der Distribution, oder daß die Acten dem Referenten zukommen, gerechnet eine Frist von 2 bis 4 Wochen.

10) Zur Expedition, der Processuum und deren Insinuation werden gerechnet 8 bis 14 Tage.

11) Zu Einbringung der Exceptions- und Submissions-Schrift werden nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache gerechnet 4 bis 6 Wochen.

12) Zu Ertheilung des decreti communicatorii ad notitiam, dessen Expedition und Insinuation, 1 Woche.

13) Zum Termino submissionis, 2 Wochen.

14) Zu Abfassung der Relation und Correlation, mithin zu Ertheilung des Bescheids von Zeit der Distribution an, und wofern nicht andere causae antiquiores vel magis privilegiatae, welche zuvor ausgearbeitet werden müssen, in submissis liegen, werden von Zeit der geschehenen Distribution regulariter gerechnet 4 Wochen.

15) Wenn auf einen Eid zu erkennen, wird dazu terminus zur Ablage präfigirt von 3 Wochen.

16) Wird aus erheblichen Ursachen venia replicandi gebeten und zugelassen, so kommen noch hinzu zum Vorbescheid, 2 Wochen.

17) Die Replik-Schrift einzubringen, 4 Wochen.

18) Zum Decreto communicatorio mit Expedition und Insinuation, 1 Woche.

19) Zur Duplik-Schrift, 4 Wochen.

20) Zur Resolution, Expedition und Insinuation, 1 Woche.

21) Zum Submissions-Termin, 2 Wochen.

22) Ist aber auf Beweis zu erkennen, so kommt noch soviel Zeit hinzu, als vorgeschriebenermaßen überhaupt zu einer ordentlichen Beweisführung erfordert wird.

23) Auf diese Weise soll ein Appellations-Proceß nach seiner unterschiedenen Beschaffenheit regulariter in fünf oder neun Monaten, oder längstens in einem Jahre und acht Monaten abgethan werden.

§. 16.

Von Procuratur- und Advocatur-Gebühren.

Damit auch die Partheyen von ihren Anwälden desto weniger übernommen werden; so verordnen

Digitized by Google

Wir nicht nur, daß an Procuratur-Gebühren *) ein mehreres nicht passiret werden solle, als:

1) Für die Exhibition und Subscription einer Vorstellung, und die darauf folgende Resolution zu sollicitiren und auszulösen, auch wo nöthig die Insinuation zu besorgen, 10 Albus 8 Hlr.

2) Von Beobachtung eines Verhörs-Termins, 26 Albus.

3) Pro termino ad audiendam sententiam, 13 Albus.

4) Für die Uebersendung einer Resolution mittelst eines bloßen Couverts, Nichts.

5) Dahingegen und wann der Procurator an die Parthey nothwendig schreiben, die Situation der Sache detailliren und Nachricht einholen muß, für einen jeden unumgänglich nöthigen Brief, 5 Albus 4 Hlr.

6) Für die Sollicitationes, Nichts, und bleibt das Sollicitiren per supplicam verboten.

7) Für eine Supplik, worin der Procurator sich für seine Person exculpiret, und worauf derselbe auch nur mündlich beschieden wird, darf derselbe der Parthey nichts anrechnen, wogegen aber dergleichen Vorstellungen gleich den Sollicitations-Zettuln keines gestempelten Papiers bedürfen.

8) Für eine Vollmacht, deren Extension, Rubricirung, Versehung mit einem Substituto, exclusive des gestempelten Papiers, 8 Albus.

9) Wenn eine gedruckte oder geschriebene Copey eines General-Mandats statt der Vollmacht ad acta gegeben wird, eben so viel.

10) Und an Advocatur-Gebühren für die Aufstellung einer Vorstellung oder Supplik, welche nicht über einen Bogen stark ist, 10 Albus 8 Hlr.;
solche ins Reine schreiben zu lassen, ohne das Stempel-Papier, 2 Albus.

Die Hauptschriften, als Klagen, Exceptions-, Replik- und Duplik-Schriften, Beweis-Schriften, cum articulis probatorialibus, Impugnations- und Salvations-Schriften, auch Introductiones appellationum sollen nicht mehr bogenweise bezahlt, sondern, nachdem die Sache weitläuftig und wichtig ist, und der Advocat die Schrift kurz, bündig, nervös, ohne unnöthige Allegationes, jedoch gründlich und zugleich deutlich verfasset hat, ein Bogen für zwey auch drey Bogen, dahingegen bey denen ohne Noth ins weite gezogenen Schriften drey und mehrere Bogen zusammen nur für einen gerechnet und von dem Referenten nach billigem Ermessen taxiret werden.

Eben so ist es auch zu halten, wenn anstatt der Schriften die merita caussae zu Protocoll verhandelt werden, da der Referent zu taxiren hat, ob und was für den Exceptions-, Re- und Duplik-Satz zu passiren sey.

Alle überflüssige Supplicationes und voreilige Contumacien-Klagen sind zurück zu geben oder zu streichen.

Da auch jeder Anwald sich gleich Anfangs nach der Sachen Beschaffenheit und dem erforderlichen Beweis gründlich erkundigen und zu seiner künftigen Nachricht einen vollständigen *Statum caussae* (wie solches in Unserer Ordnung zu Verbesserung des Justiz-Wesens vom 17ten März 1767, §. 33, vorgeschrieben und von allen Anwälden ohne Unterscheid zu beobachten ist), zu Papier bringen muß, damit er auch in Abwesenheit der Parthey den Proceß fortzusetzen im Stande sey, und die unnöthige Prorogations-Gesuche in Zukunft gänzlich unterbleiben mögen; so soll ihm dafür eben soviel, wie für die erste Schrift passirt, dagegen aber derselbe, wenn er im Verfolg Mangel der Information vorschützt, die er gleichwohl von Anfang haben können und müssen, desto nachdrücklicher gestraft werden.

In Ansehung der Correspondenz wird dasjenige, was oben bey den Procuratoren verordnet ist, anhero wiederholt.

Digitized by Google

Wir wollen auch hiermit weiter gnädigst verordnet haben, daß jeder Anwald sowohl auf das Concept in den Manual-Acten (welche die Anwälde vollständig und in gehöriger Ordnung zu halten, auch auf des Gerichts Erfordern jedesmal zu produciren schuldig sind), als auch in den Schriften selbst neben seiner Namens-Unterschrift bey Strafe der Ordnung zugleich bemerke, was er für ein Honorarium von der Parthey gefordert habe, damit das Gericht bey verspürter Uebermaaße darunter nach Befinden Remedur treffen könne.

*) In Ansehung der Gebühren der Anwälte und Sachwalter sind anderweite Bestimmungen erfolgt in der Verordnung vom 12ten Juni 1818 und dem diese Gebühren betreffenden Gesetze vom 18ten Oktober 1834.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll diese Unsere Verordnung durch den Druck bekannt gemacht, und in allen Ober- und Untergerichten den Anwälden publicirt werden, welche ihres Orts bey Uebernehmung eines Processes die Partheyen gehörig zu unterrichten haben, was ihnen zu genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Fristen zu thun obliege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Cassel den 6ten Julii 1770 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Canngießer.

*) Das Regierungs-Ausschreiben, womit diese Verordnungen den Behörden zugefertigt worden, ist von demselben Tage.

Statuten

des Fürstlich Hessen-Casselschen Haus-Ordens vom goldenen Löwen.

Vom 6ten Juni 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir aus besonderer Achtung für den Militair-Stand im vorigen Jahr den Orden pour la Vertu militaire gestiftet, dabey aber schon damalen den Entschluß gefaßt, aus Neigung zu denen billig in jedem Stande zu schätzenden Tugenden und Verdiensten, mithin aus gleich bewegenden Ursachen, nach dem Exempel anderer Fürsten und Herren, einen Hausorden, vom goldenen Löwen genannt, und die heilige Elisabeth zur Patronin habend, zu stiften, und in Unserm Fürstlichen Hause einzuführen, davon auch das Großmeisterthum zu übernehmen; so haben Wir nunmehro dieses Vorhaben in die Wirklichkeit bringen und hierdurch diejenigen Grundreguln bestimmen und festsetzen wollen *), wodurch dieser Orden nicht nur in gehörige Aufnahme, sondern auch für das Künftige mit dem erforderlichen Ansehen beständig auf Unsere Nachkommenschaft gebracht werden könne. Wir setzen, ordnen und wollen dannenhero, daß

*) Die gegenwärtigen Statuten sind durch Erneuerte Statuten des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen vom 1sten Januar 1818, in mehreren Punkten abgeändert worden.

I.

so wie Wir Uns als dessen Chef, Oberhaupt und Großmeister öffentlich hiermit erklären, Unsere künftige Successores an der Regierung darüber nicht nur das Großmeisterthum führen, sondern auch soviel an Ihnen ist, darauf den jedesmaligen Bedacht nehmen, und dahin sorgfältigst sehen sollen, daß derselbe, so viel möglich, in noch mehrere Aufnahme kommen möge.

Digitized by Google

II.

Nach dieser Absicht ist das von Uns zu diesem Orden erwählte Zeichen ein ovaler goldener Ring, worinnen ein goldener Löwe aufrecht- und mit denen Füßen auf der inwendigen Kante des Rings stehend, auswendig aber auf der einen Seite des Circuls die Ordens-Devise: *Virtute et Fidelitate*, auf dem Avers hingegen der Name Fridericus II. D. G. Hassiae Landgravius instit. 1770 zu sehen ist.

III.

Dieses Ordenszeichen tragen die Ritter an einem carmoisinrothen handebreiten gewässerten Band von der rechten Schulter nach der linken Huft zu hangend, und über dieses haben sie auf der linken Seite ihres Kleides vor der Brust einen achtspitzigen mit Strahlen gestickten silbernen Stern, dessen Mittelspitzen länger sind als die Eckspitzen. In der Mitte dieses Sterns ist der rothgestreifte hessische Löwe befindlich, umher aber die auf carmoisin Atlas in Silber gestickte Ordens-Devise zu lesen.

IV.

Alle im regierenden Hause erzeugt werdende Prinzen sind, vermöge ihrer Geburth, Ritter dieses Ordens, werden aber jedoch damit nicht ehender, als bis zu ihren Entscheidungs-Jahren decorirt.

V.

Nebst dem Ordensmeister soll der Orden mit Inbegriff derer Prinzen vom Haus und auswärtiger Fürstlichen und anderer vornehmen Personen, ingleichen des Ordens-Canzlars und Ceremonienmeisters, aus ein- und dreyßig Rittern bestehen, auch diese Anzahl niemalen überschritten werden *).

*) Nach den Erneuerten Statuten u. §. 8 hat der Orden Großkreuze, Commandeurs erster Klasse, Commandeurs zweiter Klasse und Ritter.

VI.

Bey dessen Ertheilung soll zwar auf den Stand, jedoch nicht allein, auch nicht lediglich auf Geburth und Ahnen, sondern gleichfalls auf ausnehmende Verdienste und vorzügliche Eigenschaften gesehen, insonderheit aber derselbe keinem in Unsern Diensten stehenden conferirt werden, welcher nicht General-Lieutenants Rang und Unserm Fürstlichen Hause wenigstens eine gewisse Reihe Jahre mit erprobter Treue und untadelhaft gedienet, auch, wenn er vom Militair-Stande ist (worunter jedoch Fürstliche Personen nicht verstanden werden), vorhin schon den Orden pour la Vertu militaire erhalten hat. Auch ist beliebt, daß in Ansehung der Religion bey dem, was im heiligen Römischen Reich hergebracht, kein Unterschied gemacht werden solle.

VII.

Zu genauer Beobachtung und Befolgung dessen, was die bey dem Orden eingeführte Verordnungen sowohl, als die Würde desselben mit sich bringen, werden Wir einen Canzlar, Ceremonienmeister und Ordensrath ernennen und bestellen, auch selbige über ihre Obliegenheit mit gehöriger Instruction versehen. Es ist aber dabey vorläufig festgesetzt, daß der Ordens-Canzlar das Ordens-Siegel in Verwahrung hat, für die Ausfertigung der Ordenssachen sorgt, was bey Capitels-Tagen vorzustellen und zu erinnern ist, vorträgt, auf die Beobachtung der Ordens-Satzungen genau Acht hat, auch die Ordens-Bedienten zu ihrer Schuldigkeit anhält. Der Ceremonienmeister hingegen sorgt, daß an denen zu haltenden Capitels-Tagen, oder wenn sonst ein Ritter vorgestellet und installiret wird, alles in der besten Ordnung sey und

Digitized by Google

zugehe, und so viel den Rath betrifft, führet derselbe über alles, was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protocoll, besorgt die Ordens-Matricul, worinnen eines jeden Ritters Namen, Wappen und die Zeit der Reception zu bemerken ist, führet die Correspondenz und hat die Urkunden und Briefschaften in seiner Verwahrung.

VIII.

Bey einer entstehenden Vacanz erwählet und benennet der regierende Herr und Ordensmeister die Ordens-Ritter selbst; jedoch soll vor deren Wahl der Ordens-Canzlar nebst Zweyen der anwesenden ältesten Ritter sich nach ihren allenthalbigen Umständen sorgfältigst erkundigen.

IX.

Der regierende Herr als Ordensmeister wird einem jeden Ritter das Ordenszeichen selbst umhängen; im Fall aber der auserſehene Ritter aus erheblichen Ursachen nicht in Person erscheinen kann; so wird Ihm selbiges vermittelst eines Fürstlichen Handschreibens entweder überschickt, oder nach Gutdünken durch einen in der Nähe sich befindenden Ordens-Ritter oder sonst zu bestellenden besondern Bevollmächtigten im Namen des Durchlauchtigsten Stifters und Ordensmeisters überbracht und mit denen Statutis überreichet.

§. X.

Nach der Installation hat der neu aufgenommene Ritter sein auf Pergament gemahltes und mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift versehenes Wappen gedoppelt dem Ordensrath zu behändigen, damit solches und zugleich sein Name, Stand und Alter einmahl in die Ordens-Matricul eingetragen, das anderemahl in den Ordenssaal aufgehangen werden könne, und soll übrigens ein jeder Ritter befugt seyn, diesen Orden seinem angebornen Wappen mit einzuverleiben.

XI.

Damit auch alles Misvergnügen wegen des Vorgangs oder Präcedenz vermieden bleibe; so verstehet sich von selbst und ist hiermit verordnet, daß zwar die Prinzen vom Haus und andere Fürstliche und Gräfliche Personen, ihrem Herkommen und Stande gemäs, am Tage der Installation vor denen übrigen Rittern, und wenn Sie denen ritterlichen Sessionen beywohnen, nach ihrer Aufnahme unter sich den Rang nehmen und behalten, unter denen übrigen sämtlichen Ordensgenossen aber wird der Vorgang in solchen Fällen allein nach der Ancienneté Ihrer Aufnahme genommen, und bey denen Ordens-Ceremonien, ohne Unterschied derer sonstigen Prärogativen sich danach gerichtet, außer diesen Ordensvorfallenheiten aber es bey dem einem jeden nach seinem Stande, Geburth oder Bedienung zukommenden Rang und Ordnung gelassen, wie denn, im Fall zwey Ritter auf einen Tag aufgenommen werden, die Ancienneté demjenigen gebühret, welcher zuerst das Ordenszeichen von der Hand des Ordensmeisters empfängt.

XII.

Alle Jahr und jeden Jahrs besonders wird auf den 25sten August, wenn dieser nicht auf einen Sonntag fällt, eine Versammlung derer Ordens-Ritter gehalten, und müssen diejenige, welche dabey nicht erscheinen können, sich zeitig bey der Ordens-Canzley entschuldigen, außer solcher aber soll bey außerordentlichen Fällen, mit Vorwissen des Ordensmeisters, eine von dem Ordens-Canzlar zu notificirende Convocation immer statt finden, und in dieser Versammlung überhaupt alles, was den Orden angehet, besonders aber über etwa entstehende Zwistigkeiten und sonstige Sachen von Wichtigkeit deliberiret werden; geringere Vorfälle aber werden durch eine vom Ordens-Canzlar dem Ordensmeister zu thuende Anzeige debattirt und abgethan.

XIII.

Vermöge der schuldigsten höchsten Verehrung soll ein jeder Ritter das Ordenszeichen nach der

Digitized by Google

obbemeldeten Anleitung tragen, und niemalen, es sey denn bey ganz außerordentlichen Fällen, ablegen. Da auch

XIV.

die Obliegenheit derer, die in diesen Orden treten, überhaupt und vornehmlich ist, daß ein jeder, wo er sich anders dessen nicht unwürdig machen will, gegen den Ordens-Herrn eine aufrichtige Treue und Affection, Respect und Gehorsam bezeige und unveränderlich behalte, demselben immerfort alles Gute gönne, seinen Nutzen schaffe und befördere, auch seinen Schaden warne, und so viel an ihm ist, abwende; also sollen insbesondere Tugend, Ehre, Treue, Verschwiegenheit und Wohlthätigkeit die Grundfeste dieses Ordens seyn, und sich ein jeder in Ansehung der letztern Eigenschaft angelegen seyn lassen, daß er sich deren und einer anständigen Großmuth gegen jedermann, besonders aber gegen diejenigen, welche arm oder eines redlichen Beystandes- oder Mitleidens würdig sind, erweise, Recht und Gerechtigkeit, so viel an ihm ist, handhabe und befördere, der Unschuldigen sich mit Rath und That annehme, auch wissentlich nicht zugebe, daß armen Witwen und Waisen oder sonst jemand Unrecht geschehe.

XV.

Wer sich durch einige Thaten, so wider Ehre, Pflicht und Gewissen angehen, des Ordens unwürdig gemacht, dem wird selbiger, wenn er vorher dazu im Capitul condemnirt worden, von dem Ordensrath abgefordert, und ohne Widerrede retradiret, sein Wappen auch aus dem Matricul ausgestrichen, und er, jemalen zum Orden wieder zu gelangen, für untüchtig erkläret.

XVI.

Stirbt ein Ordens-Ritter; so sind dessen Erben das Ordens-Creutz dem Ordensrath binnen Vierteljahrszeit zurück zu schicken schuldig; im übrigen aber bleibt sein Wappen unter denen übrigen beybehalten, und wird nur der Tod in dem Matricul bemerkt.

XVII.

Und obgleich Unser ernster Wille und Meinung ist, daß über diese Statuten und Ordnungen nun und zu ewigen Zeiten genau und eigentlich gehalten, der Orden bey seinen Privilegien, Rechten und Prärogativen geschützt und dawider im geringsten nicht gehandelt werde: so behalten Wir dennoch Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung vor, darinnen nach Zeit und Gelegenheit solche Aenderung zu machen, und bey Vorfallenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir und Sie solche gut finden werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und angehängten Fürstlichen auch Ordens-Insiegels: so geschehen in Unserer Residenz-Stadt Cassel den 6ten Juli 1770.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Canngießer.
Ordens-Canzlar.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 27sten August 1770,
die Vermeidung von Religionsstreitigkeiten betreffend.

Nachdem höhern Orts befohlen worden, den Predigern aufzugeben, sich alles dessen, was zu Religions-Streitigkeiten Anlaß geben und zwischen unterschiedenen Religions-Verwandten Verbitterungen erregen kann, zu enthalten *); als wird Euch solches nicht nur zur selbsteigenen Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, sondern Ihr habt auch hierauf den Predigern dortiger Classe das nöthige per Circulare

Digitized by Google

zur gleichmäßigen Achtung vorderſamſt zugehen zu laſſen. In deſſen Verſehung ꝛc.

Caſſel den 27ſten Auguſt 1770.

Fürſtlich-Heſſiſches Conſiſtorium.

*) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. I, §. 2, B. I, S. 96.

Konſiſtorial-Ausſchreiben

vom 3ten November 1770,

die Einführung eines neuen Geſangbuches und die Begleitung des Kirchengeſanges mit der Orgel betreffend.

Nachdem zu Erweckung der Andacht im Singen ein neues und verbeſſertes Geſangbuch in denen Kirchen einzuführen gut befunden worden [a], und dann dieſes — nunmehro ſoweit fertig iſt, daß es — in verſchiedenen Ausgaben und Preißen, — zu haben: ſo wird Euch hiervon zu dem Ende Nachricht gegeben, um ſolches, und daß es zum Lob und Ehre Gottes gereiche [b], weiter in der Kirche denen Gemeinden bekannt zu machen, mithin das Geſangbuch ſelbſt, — ſobald es nach denen Umſtänden einer jeden Gemeinde am füglichſten geſchehen mag, beym Gottesdienſt einzuführen. Wie aber zu deſſen Erleichterung, beſonders in Anſehung der neuen und unbekannten Melodien, oder auch wenn ein Lied nach mehreren Melodien geſungen werden kann, nöthig iſt, daß in denen mit Orgeln verſehenen Kirchen anſtatt des unnöthigen und langweiligen Präludirens, die Melodie vorgeſpielet, und darauf der Geſang durch alle Verſe von der Orgel begleitet, weniger nicht die Jugend in denen Schulen im Singen, und ſonſt nicht, wie bisher an vielen Orten geſchehen, verabſäumet, ſondern in der Muſik und denen alten und neuen Melodien, welche in dem zu dieſem verbeſſerten Geſangbuch verfertigten neuen Choral-Buch vorgeſchrieben ſind, fleißig geübt, nicht aber an ungewöhnliche ſelbſt componirte Melodien gewöhnet, und der Geſang, anſtatt ſolchen ſoviel thunlich einförmig und allgemein zu machen, in denen Kirchen nicht vervielfältiget werde; ſo wird Euch zugleich befohlen, hiernach das weitere ernſtlich zu verfügen, damit dieſem gehörig nachgelebet werde [c]. In deſſen Verſehung ſind Euch günſtig und freundlich geneigt.

Caſſel den 3ten November 1770.

Fürſtlich-Heſſiſches Conſiſtorium daſelbſt.

a) Vergl. über die Liturgie, Verfaſſungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 132.

b) Vergl. über den Kirchengeſang Konſiſtorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIII, §. 8 und Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. II und XX, B. I, S. 145, 153 und 189.

c) Auf gleiche Weiſe iſt in den lutheriſchen Kirchen ein neues Geſangbuch eingeführt worden durch Konſiſtorial-Ausſchreiben vom 3ten April 1783.

Digitized by Google

Jahr 1771.

Geheimeraths-Beschluß
vom 22sten Februar 1771,

die Katastrirung und den Kontributions-Anschlag der Erbleihegüter betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Steuer-Collegio, die vom Erbbeständer Krafft zu Niederaula prätendirte gänzliche Immunität seines Erbleyhe-Guts und darauf bey Fürstlichem Ober-Appellations-Gericht erfolgte Erkenntniß, auch weiter von Fürstlicher Regierung deshalb gepflogene Communication betreffend.

Resol. 1) Nachdem nicht nur der Steuer-Anschlag von 1680 ausdrücklich besaget, daß Leyhe-, Lehn- und Landsiedelgüther, nach Gelegenheit ihrer Beschwehrung angesetzet werden sollen, und dieses in den neuern Regulativen noch deutlicher dahin bestimmet wird, daß die dem Erbbeständer oder Landsiedel zustehende Besserung oder Oberbesserung anzuschlagen seye; dabeneben vorhin, auf angezogene commissarische Gutachten, durch Resolutiones festgestellet ist, daß unter vorgesagten Leyhe-, Lehn- und Landsiedelgüthern, sie mögen von der Cammer oder von einem andern Guthsherrn verliehen werden, kein Unterschied zu machen seye, sondern auch die bisherige Steuer-Catastra von 100 Jahren her und darüber zum Ueberfluß ausweisen, daß die eigenen herrschaftlichen Lehngüther von jeher, so wie vorstehet, würklich catastriret worden und das Aufkommen von sothanen Leyhegüthern einen großen Theil der bisherigen Contribution ausmachen; so hat es dabey fernerhin sein Bewenden.

Insofern aber ein Beständer eines herrschaftlichen Domanial- oder eines ursprünglich freyen Kirchen- oder andern Guths vor andern dergleichen Beständern eine besondere Exemtion und Befreyung von der sonst gewöhnlichen Oberbesserungs-Steuer zu behaupten vermeinen sollte; so wollen Serenissimus in diesem Fall Niemanden sein vermeintes Recht abschneiden, vielweniger ihn vor der Sachen rechtlichen Austrag auf die neuerlich angelegte Steuern oder Contribution exequiren, sondern es bey vorbesagtem Steuer-Anschlag von 1680, §. 22, bewenden lassen; welches also dem Steuer-Collegio zu dem Ende bekannt zu machen ist, um hiernach überhaupt mit der Rectification fortzufahren, und bleibt demselben übrigens überlassen, dem Supplicanten Krafft die beygetriebenen Steuern einstweilen mit dem Bedeuten zurück geben zu lassen, daß, wenn er hiernächst bey rechtlichem Austrag der Sache succumbire, er zu Nachzahlung sämtlich aufwachsenden Steuer-Rückstandes executive angehalten werden solle.

2) Der Regierung hiervon Nachricht zu geben *).

*) Vergl. Anhang zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 8, oben S. 150.

Geheimeraths-Beschluß
vom 18ten April 1771,

die Lösung der Kirchenstände betreffend.

Consistorial-Bericht, die vom verstorbenen Superintendenten L. über die in anno 1770 in denen Classen Gudensberg, Felsberg, Homberg, Borken, Neukirchen und Treys gehaltene Kirchen-Visitation betreffend.

ad 13. Findet der Antrag wegen Wasmuthshausen, daß die Einwohner auch wider

Digitized by Google

Willen zu Lösung der Kirchenstände angewiesen werden sollen, um so mehr Anstand, da dieses der §. 21 der Verordnung statt gemeinen Ausschreibens nicht besaget und solches in Contradictorio in Sachen der Gemeinde Stadt-Hosbach wider den Pfarrer W. zu Thurn-Hosbach durch Bescheid vom 4ten Februar 1761 festgestellt worden *).

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten December 1656, Abschnitt A, §. 8, nebst Anmerkung und Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 21, B. I, S. 93 und 284.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 4ten Mai 1771,

wegen gehöriger Beitreibung der Einkünfte der milden Stiftungen und wegen Berechnung der Opfergelder.

Ob zwar in dem unterm 29sten December 1732 und 24sten Juni 1737 erlassenen Ausschreiben, sodann durch das unterm 10ten October 1738 emanirte Regulativ *a)* und das weitere Ausschreiben vom 24sten October 1740, endlich auch mittelst der unterm 26sten November 1749 *b)* ausgegangenen Verordnung zum Besten der Kirchenkasten und piorum corporum hinlängliche Vorsehung geschehen, wie es mit Berechnung und Beytreibung der Kasten- und andern Milden-Stiftungs-Revenüen gehalten werden soll; so hat jedoch die bisherige Erfahrung gelehrt, daß jene heilsame Vorschriften nicht überall gehörig befolgt, sondern den Rechnungsführern zuviel nachgesehen worden, dadurch aber zu nicht geringem Nachtheil der Kirchen und milden Stiftungen hin und wieder sehr häufige und zum Theil inexigibele Recesse erwachsen sind.

Nachdem nun höheren Orts Unser deshalb gethane Antrag gnädig approbirt worden, so wollen Euch in Conformität dessen auf jene Ordnungen hiermit dergestalt verweisen, daß Ihr nicht nur selbst darüber mit allem Ernst und Fleiß haltet, sondern auch bey den von Zeit zu Zeit vorgehenden Kirchen-Visitationen dahin sehet, damit diejenigen, so es angehet, solchen sträklich nachleben, allenfalls aber die sich hierunter saumselig erzeigende Prediger und Beamten anzeiget, übrigens auch pro futuro keine neue *Liquidationes* ohne ganz besondere und erhebliche, vom Rechnungsführer jedesmal zu bescheinigende, Ursachen passiren lasst, und da sich übrigens auch aus denen von Zeit zu Zeit eingegangenen Visitations-Relationen geäußert, daß die Prediger hin und wieder auf dem Lande die von Haustaufen, Copulationen ꝛc. fallende Opfergelder sich zur Ungebühr und der Verordnung statt gemeinen Ausschreibens *c)* zuwider als einen partem Salarii zueignen und solche dem Kirchenkasten entziehen; so werdet Ihr ein vor allemal hiermit ernstlich angewiesen, keinem Prediger, der sich nicht dazu durch ein besonderes Rescript nach Maasgabe gedachter Verordnung zu legitimiren vermag, dergleichen passiren, sondern besagte Opfergelder in der Kastenrechnung gehörigen Orts berechnen zu lassen, weniger nicht auch die Prediger zur alljährlichen Einsendung der Kasten-Ueberschußgelder *d)*, so weit die Gemeinden derer nicht zum Kirchen- und Pfarrhausbau selbst benöthigt sind und darüber Verwilligungs-Rescripte produciren können, mit allem Nachdruck anzuhalten. Wir versehen Uns, daß Ihr solches alles ohne weiteren Mangel pflichtschuldig beobachten werdet und sind Euch ꝛc. ꝛc.

Cassel den 4ten May 1771.

An die Superintendenten und Inspectores.

a) B. II, S. 37.

b) Oben S. 28.

c) Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 19, B. I, S. 284.

d) Diese ist durch Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Januar 1777 abgeschafft worden.

Digitized by Google

Konsistorial-Ausschreiben

vom 4ten Mai 1771,

die zeitige Herstellung der Baugebrechen an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, so wie die Bestimmung der Kollekten betreffend.

Nachdem die bisherige Erfahrung gelehret, daß viele Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude dadurch endlich in gänzlichen Verfall gerathen, weilen die von Anfang nöthig gewesene und mit geringen Kosten leicht zu bestreiten gestandene Reparationes vernachläßiget und von einer Zeit zur andern verschoben worden, dahingegen, wann die sich äußernde Baugebrechen in Zeiten reparirt werden, hierdurch dem gänzlichen Verfall sothaner Gebäude nicht nur, sondern auch dem damit verknüpften größeren Kostenaufwande vorgebeuget, und der weitere Schaden abgewendet werden kann; so wird Euch auf höhern Orts erfolgte Approbation hiermit ernstlich aufgegeben, bey denen Rügegerichten, und andern Gelegenheiten, Euch nach dergleichen Baugebrechen ex officio zu erkundigen, solche zu dem Ende, alljährlich in Augenschein zu nehmen, den Gemeinden die Nothwendigkeit der zeitigen Reparation begreiflich zu machen, und sie zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, nöthigenfalls auch nach vorgängig formirten Kostenüberschlägen, dieselben dazu mit allem Nachdruck anzuhalten. Wobey dann übrigens für fest gestellet wird, das alle Reparationes, welche aus denen ad fabricam Ecclesiae von Alters destinirten Einkünften bestritten, oder von den Parochianis mit Beyhülfe des Patroni getragen werden können, ihnen überlassen, und die Collecten nur für solche Kirchengebäude fürnehmlich gewidmet bleiben, wobey die Gemeinden bey einem höchstnöthigen grossen Kostenaufwande, sich auf andere Weise nicht zu helfen wissen. In dessen Versehung Wir Euch gnädig und günstig geneigt verbleiben *).

Cassel den 4ten May 1771.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Zusammenstellung der auf die Erbauung und Unterhaltung der geistlichen Gebäude sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen, §. II, Nr. 1 und §. VII, c, oben S. 177 und 181.

Geheimeraths-Beschluß

vom 28sten Mai 1771,

die Erhebung des Taubenzehntens bei denen von Adel betreffend.

Kriegs- und Domainen-Cammer-Bericht, den bey denen von Adel zu erhebenden Tauben-Zehnden betreffend.

Resol. Bewandten Umständen nach und da in der Verordnung *) nichts neues, sondern nur was hergebracht worden, wird der Antrag approbirt.

*) Diese Verordnung ist ein, zur Aufnahme nicht geeignet erachtetes, Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1770, in welchem die Verordnung vom 22sten Februar 1737 (B. II, S. 8) eingeschärft worden.

Der Antrag der Kammer gieng dahin: daß von denen Tauben, welche die Adelichen auf ihren Rittergütern halten, kein Zehnte zu fordern, solcher aber bei denen von Adel zu erheben seyn möchte, wenn sie Bauern- oder Zinsgüter erwerben.

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer

vom 15ten Juni 1771,

wegen Besichtigung, Abschätzung und Aufzeichnung der Feldschaden.

In denen unterm 3ten December 1735 und im August 1736 *) erlassenen Cammer-Ausschreiben ist zwar allbereits das mehrere enthalten, wie es mit Besichtigung, Taxirung und Attestirung derer Feldschaden, so die Conductores und Censiten

Digitized by Google

erlitten, gehalten und damit zu Werk gegangen, auch wie die desfalls zu erstattende Berichte abgefasset werden sollen.

Da aber zeithero wahrgenommen worden, daß sowohl Pachter als Zinsleute bey entstehendem Hagelschlag und dergleichen Schaden und Mißwachse die alsbaldige Anzeige zur Ungebühr versäumen, auch daß ein oder andere Beamten den angezeigten Schaden nicht sofort besichtigen, und die Schadenstabellen zu gehöriger Zeit ordnungsmäßig einschicken, sondern oft damit bis in das folgende Jahr warten: so wird Euch hiermit alles Ernstes und mit Nachdruck aufgegeben, bey sich ereignenden Feldschaden, nach dem Inhalt obgedachter Ausschreiben sträcklich hinführo zu verfahren und denen Conductoren und Censiten bekannt zu machen, daß bey verabsäumter Anzeige kein Erlaß Platz finden solle, Euch aber bey vernachlässigter kurz vor der Ernde jedesmahlen zu wiederholender Besichtigung und Aufstellung auch Einsendung derer Schadens-Tabellen zu gewärtigen, daß man Euch mit nachdrücklicher Bestrafung ansehen werde. Verbleiben Euch ꝛc.

Cassel den 15ten Juni 1771.

Fürstlich-Hessische Kriegs- und Domainen-Cammer daselbst.

J. S. Waitz von Eschen.

Geheimeraths-Beschluß

vom 3ten September 1771,

die Erbvermeierung der Pfarrgüter betreffend.

Bericht vom hiesigen Consistorio die vom Pfarrer S. zu Dens gebetene Erlaubniß zum Verkauf der Pfarr-Güther zu Weissenhassel betreffend.

Resol. Der Antrag ist approbirt, jedoch daß jedesmal darauf gesehen werde, daß die Güther besser, wie vom Prediger vorhin durch eigene Administration oder Temporal-Verpachtung geschehen, benutzt werden, der Erbbeständer aber auch, wegen des auf den Güthern erlangenden Erb-Bestands, seine Ober-Besserung in Contribution und Steuern verhalte.

Der gutachtliche Bericht des Konsistoriums ist folgender:

Actum Cassel den 15ten August 1771 bey Fürstlichem Consistorio.

In der hier beyliegenden Vorstellung hat der Pfarrer S. in Dens bey Fürstlichem Consistorio gebeten, daß ihm erlaubt werden möchte, die beym Filial Weisenhassel habende Pfarr-Güther zu verkaufen. Nun ist zwar regulariter die Veräuserung der Kirchen- und Pfarrgüther, desgleichen solche zu verlehnen, oder auf Erbleihe auszuthun, in der Ordnung vom 26sten November 1749, §. 6 und 7 *) verboten, sondern es sollen hiernach dergleichen Güther, zur Conservation des Eigenthums, bloß meiersweise auf sechs oder neun Jahre ausgethan werden.

Nachdem aber der Pfarrer, nach den angeführten besonderen Local-Umständen, diese Güther weder selbst ausstellen, noch auf billige Conditiones vermeiern, mithin ohne seinen Schaden selbige nicht benutzen kann, sondern sie ihm vielmehr zur Last seyn würden; so dürfte auch in gegenwärtigem Falle eine nicht unbillige Ausnahme zu machen seyn. Und gleichwie Fürstliche Kriegs- und Domainen-Cammer, dem Vernehmen nach, in casu simili, bey herrschaftlichen Güthern, um mehreren Nutzens Willen auf eine Erbleihe angetragen, diese auch approbirt seyn soll; so hat man Hochfürstlichem geheimen Ministerio, ob nicht dem Pfarrer zu Dens, und anderen Predigern, so sich mit ihm in gleichem Casu befinden, auf Anfrage eine solche Erb-Vermeierung der erwähnten Pfarr-Güther ebenfalls zu gestatten seyn möchte? gehorsamst anheimstellen und darüber hochgefällige Verordnung erwarten sollen.

*) Oben S. 30.

Digitized by Google

Verordnung

vom 26sten November 1771,

die Personal-, Kontributions- und Steuer-Freiheit der neuangehenden Bürger betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von Unserm Steuer-Collegio die unterthänigste berichtliche Anzeige geschehen, wasmaßen in verschiedenen in Unseren Fürstenthümern und Landen belegenen Städten den neu angehenden Bürgern (wiewohl ohne deshalb vorhandene gnädigste Privilegia und Rescripta) einige Personal-Freyheit von Contribution und Steuern zugestanden, hierunter aber weder in Betracht der Größe noch des Commercii einige Proportion beobachtet, sondern an einem Orte ein bis anderthalb Jahr, an dem andern kaum ein viertel bis ein halbes Jahr, und an vielen hingegen gar keine Freyheit accordirt worden; und Wir dann zu Einführung mehrerer Gleichheit sowohl, als zu Aufhelfung und Beförderung des Commercii, Manufacturen und Fabriken gnädigst resolviret haben, daß führohin in allen sowohl kleinen als großen Städten den neu angehenden Bürgern, in Erwägung ihres Etablissements, Anschaffung ihres Geräths und Handwerkszeugs, auch abzuwartender Kunden, a Dato des gewonnenen Bürgerrechts ein ganzes Jahr die Personal-Contribution und Steuern, zu ihrem desto besserm Aufkommen in Handlung und Gewerben, erlassen werden sollen, worunter jedoch diejenigen neue Bürger, welche in ihrer Eltern und respective Schwiegereltern Nahrung und Gewerbe eintreten, so wenig als die Metzger, Becker, Müller, Zayner und Schleifer, sodann Apotheker und Gastwirthe, wenn sie bereits errichtete Officinen und mit Schildern versehene Wirthschaften überkommen, mit zu rechnen, sondern von Anfang ihres Bürgerrechts leidlich und billigmäßig anzusetzen sind.

Als befehlen Wir hiermit Unseren Beamten samt Bürgermeister und Rath in denen Städten und besonders denenjenigen, welchen von Unserm Steuer-Collegio das Ab- und Zuschreiben nebst dem Umsatz der Gewerbe aufgetragen ist, gnädigst und ernstlich, diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur in denen Städten gewöhnlichermaßen zu publiciren, darüber sträcklich zu halten und dahin den Bedacht zu nehmen, daß bey jedesmaliger Errichtung eines neuen Contributions-Heberegisters diejenigen neu angehende Bürger, denen die jährige Personal-Freyheit zugestanden, zwar demselben inseriret a), jedoch der Contributions-Betrag nebst dem Termino ad quem ante lineam gesetzet werde, damit der Receptor solchen nach exspirirtem Freyjahre in Erhebung und Rechnungs-Einnahme bringen könne b).

Gegeben Cassel am 26sten November 1771.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

a) Vergl. Anweisung für die Steuer-Kommissare, §. 2, oben S. 164.

b) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreibens den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Digitized by Google

Jahr 1772.

Geheimeraths-Beschluß
vom 14ten Februar 1772,

wegen des Uebergangs der Mitglieder der französischen Gemeinde zu einer deutschen, so wie aus einer deutschen in die französische Gemeinde.

Bericht vom Consistorio allhier, über die vom hiesigen Superintendenten eingeschickte Kirchen-Visitations-Relation.

ad pag. 18. Da denen französischen Einwohnern nicht gewehrt wird, wenn sie wollen, sich zu deutschen Gemeinden zu halten und ihre Kinder von deutschen Pfarrern confirmiren zu lassen, denen deutschen Familien auch, nach der bisherigen Observanz, eine gleiche Freyheit zugestanden worden; so hat es dabey um so mehr sein Bewenden, als der Zwang der Parochianorum in Absicht auf die, Noth halben in der Kirche tolerirte, jura Stolae billig ad odiosa zu rechnen, mithin eher zu restringiren, als zu extendiren ist *).

*) Vergl. Anmerkung c zu dem Regulative vom 27sten August 1751, oben S. 42.

Geheimeraths-Beschluß
vom 13ten März 1772,

die dem ritterschaftlichen Kataster entzogenen Güter betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Steuer-Collegio, das Desiderium der Ritterschaft wegen verschiedener ihrem Catastro angeblich receßwidrig *) entzogenen Güther betreffend.

Resol. Der Landtags-Commission, um die Stände zu bedeuten, daß, was einmal im Ritterstock gestanden hat, niemahls herausgezogen werden soll.

*) Vergl. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 14, B. I, S. 307 und Anhang zu dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 11, oben S. 152.

Regierungs-Ausschreiben
vom 13ten März 1772,

das Verbot der Neben-Lotterien und der Glücksspiele auf den Märkten betreffend.

Nachdem die zeitherige Erfahrung gelehret, daß verschiedene Partikuliers allerhand Effecten auf die bey dem hiesigen Hochfürstlichen Lotto von Zeit zu Zeit gezogen werdende fünf Gewinn-Nummern auszuspielen a) sich beygehen lassen, desgleichen daß auf denen Märkten im Lande viele Glücksspiele betrieben werden, hierunter aber mehrentheils gewinnsüchtige Absichten zum Grunde liegen, und große Unterschleife vorgehen: so haben Serenissimi Nostri Hochfürstliche Durchlaucht, um solchen überhand nehmenden und gemeinschädlichen Misbräuchen das nöthige Ziel zu setzen, gnädigst befohlen, daß alle dergleichen auf das hiesige Lotto b) oder auf sonstige Art eingerichtete Neben-Lotterien weniger nicht, als die Glücksspiele auf denen Märkten c) künftighin bey fünf und zwanzig Thaler Strafe verboten seyn sollen.

Digitized by Google

Diese höchste Willensmeinung habt Ihr demnach nicht nur gewöhnlichermaßen zu publiciren, sondern auch selbst mit Nachdruck darauf zu halten, und die Contravenienten gehörig zu bestrafen. In dessen Versehung Wir Euch gnädig und günstig geneigt verbleiben.

Cassel den 13ten März 1772.

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

a) Durch Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Juli 1803 ist insonderheit allen Staatsdienern untersagt worden, ihnen zugehörige Sachen durch eine Lotterie ausspielen zu lassen.

b) Durch Verordnung vom 9ten Dezember 1785 ist das Lotto abgeschafft worden.

c) Dieses Verbot ist erneuert durch Regierungs-Ausschreiben vom 13ten Oktober 1817.

Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums

vom 23sten März 1772,

das Erforderniß der elterlichen Einwilligung bei den Heirathen der Soldaten betreffend.

Nachdem Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstliche Durchlaucht zu befehlen gnädigst geruhet, daß bei den Einländern es bey der gnädigsten Ordnung verbleibe, wie nemlich ein jeder Soldat, welcher eine Dirne heurathen wolle, den Consens seiner Eltern, wenn solche noch am Leben, haben und beybringen müsse, bey Ausländern aber, so in hiesigen Kriegsdiensten sich befinden, es sich von selbsten verstehe, daß hierauf zu reflectiren nicht nöthig sey; so haben wir sothanen gnädigsten Befehl — — — zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt machen wollen, und verbleiben ꝛc. *).

Cassel den 23sten März 1772.

Fürstlich-Hessisches Kriegs-Collegium daselbsten.

*) Vergl. Anmerkung *d*, Nr. 5, zu dem §. 2 des Edikts vom 8ten Januar 1723, B. I, S. 263.

Landesherrliches Reskript

an die Regierung zu Marburg,

vom 24sten März 1772,

den Glaubenseid der Vormünder, Kuratoren und Kontradiktoren betreffend.

Uns ist geziemend referiret worden, was Ihr unterm 9ten Januar a. c. wegen der streitigen Rechtsfrage: ob einem Tutori, Curatori oder Contradictori in denen ihre Kuratel betreffenden Angelegenheiten super factis alienis, nemlich ihres Curanden Erblassers oder des communis Debitoris, der Eid de credulitate ad acceptandum vel referendum deferiret werden könne? an Uns gelangen lassen, und zu eurer Verhaltung gebethen habt. Nachdem Wir nun auf Unserer hiesigen Regierung in Copia beyliegendes unterthänigstes Gutachten dahin gnädigst entschieden haben, daß zwar ein Tutor, Curator oder Contradictor den ihm solchergestalt zugeschobenen Eid der Regel nach entweder *de credulitate* abschwören oder wenigstens referiren müsse, gleichwolen aber, da auch Fälle vorkommen können, da der Tutor, Curator oder Contradictor besondere Umstände anzeigen möchte, warum der Eid ad pubertatem Pupilli auszusetzen sey, oder warum er das factum quaestionis so wenig zu glauben, als nicht zu glauben Ursache habe, mithin anstatt des Juramenti credulitatis bloshin das Juramentum ignorantiae statt finde? Wir

Digitized by Google

alsdann das arbitrium Judicis, als worauf es in materia probationis fürnemlich ankommt, nicht einschränken wollen; *) so haben Wir Euch solches zu eurer Nachachtung nicht verhalten wollen, und verbleiben Euch übrigens ꝛc.

Cassel den 24sten März 1772.

*) Vorstehendes Fürstliche Reskript ist mittelst Geheimeraths-Beschlusses von demselben Tage auch der Regierung zu Cassel zur Nachricht und Achtung in Abschrift mitgetheilt worden.

Regierungs-Ausschreiben
vom 30sten März 1772,
den Tresenei-Zehnten betreffend.

Höchsten Orts haben die auf dem gegenwärtigen Land-Convocations-Tage anwesende Deputirte von der Landschaft unterthänigst gebeten, daß der von den Zehndherrn bisher in natura geforderte Treseney-Zehnde in einen von jedem Acker auf acht Albus anzuschlagenden Geldpreiß verwandelt werden möchte.

Gleichwie nun Serenissimi Nostri Hochfürstliche Durchlaucht diesem Gesuch in Rücksicht, daß die Unterthanen solche Treseneyfrüchte zu ihrem Unterhalt nicht wohl entbehren können, auch wegen deren Erhebung zwischen den Zehndherrn und Zehndpflichtigen viele Weitläuftigkeiten und Irrungen entstehen, gnädigst statt gethan; so haben Wir Euch diese höchste Resolution mit dem Befehl hierdurch ohnverhalten wollen, um solche nicht nur gewöhnlichermaßen vermittelst der Publication und Affixion bekannt zu machen, sondern auch in vorkommenden Fällen darauf mit Nachdruck zu halten, daß die Zehndherrn das solchergestalt bestimmte Surrogatum annehmen müssen *). In dessen Versehung sind Wir Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 30sten März 1772.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 15 der Zehntordnung vom 16ten Juli 1737, B. II, S. 14.

Ministerial-Reskript
an das Konsistorium in Marburg
vom 31sten März 1772,
die Lösung der Kirchenstände betreffend.

Was ihr wegen der in der Stuhlordnung bemeldten Verlosung derer Kirchenstände vermittelst eines unterm 18ten Januar d. J. an Uns erstatteten Berichts angefragt, das haben Wir zu gehöriger Zeit erhalten. Nachdem nun dem von hiesigem Consistorio deshalb eingezogenen Bericht zufolge viele Kirchen vorhanden sind, worinnen keine Stände verlöset werden, die Stuhlordnung auch weiter nichts enthält, als wie es mit Lösung der Stände, wenn solche von einem oder mehreren Gemeindsgliedern zugleich verlangt wird, gehalten werden solle; so ist auch von dem Ober-Appellations-Gericht in einem solchen dahin zur Klage gekommenen Fall weniger nicht erkannt, als von Uns auf die von denen Superintendenten eingeschickte Visitations-Relationes verschiedentlich resolvirt worden, daß Niemand zu Lösung eines Kirchenstuhls zu zwingen sey *). Wornach ihr also diejenigen, so es angehet, zu bescheiden habt, und sind Euch freundlich zu dienen ꝛc.

Cassel den 31sten März 1772.

*) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 8 des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 93, wo jedoch das gegenwärtige Reskript unrichtig unter dem 21sten März 1773 angeführt ist.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 6ten April 1772,
das Konfirmationsalter der Kinder betreffend.

Nachdem die bisherige Verordnungen, worinnen das Alter derer zu confirmirenden Kinder auf vierzehn Jahre bestimmt ist, veranlaßt, daß das

Digitized by Google

Consistorium sich mit vielen Dispensations-Gesuchen, und Berichts-Erforderungen behelliget gesehen, so ist, um diese unnöthige Weitläuftigkeiten fernerhin abzuwenden, mit höherer Approbation gut gefunden worden, daß denen Predigern frey gelassen seyn soll, Kinder, die schon seit einigen Monaten in das vierzehnte Jahr getreten sind, dafern sie anders in der Religion bereits die nöthige Erkenntniß, als worauf es hauptsächlich ankommt, erlangt haben, ohne weitere Anfrage und Dispensation zu confirmiren *).

Damit aber hierunter pflichtmäßig zu Werk gegangen und alle Partheilichkeit vermieden werde, so sollen die Superintendenten und Inspectores darauf Obacht nehmen, mithin bey denen Kirchen-Visitationen sich genau erkundigen: ob Kinder noch vor erlangter hinlänglichen Kenntniß confirmirt worden? und zu dem Ende nach Zeit und Umständen selbst Catechisationes anstellen, diejenige Prediger aber, welche den Eltern und Kindern in Ansehung der Confirmation connivirt haben, in ihren zu erstattenden Relationen anzeigen, damit selbige dafür mit der verdienten Strafe angesehen werden können. Wonach Ihr Euch also zu richten habt, und in dessen Versehung günstig und freundlich geneigt verbleiben.

Cassel den 6ten April 1772.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 5 des Kap. IX der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 166 und wegen der den Konsistorien übertragenen Gestattung der Zulassung zur Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter, Verordnung vom 4ten Januar 1832, Abschnitt II. Daß der ertheilten Dispensation bei den betreffenden Fällen im Konfirmations-Buche zu erwähnen sey, ergiebt das dem §. 42 der Verordnung vom 28sten Dezember 1829 beigefügte Muster.

Konsistorial-Nachschrift

vom 6ten April 1772,

wegen der auszuwirkenden Genehmigung der Meierbriefe über Kirchen- und Pfarrgüter.

Auch wird Euch hiermit befohlen, die von Kirchen- und Pfarr-Güthern auszustellende Meyerbriefe nicht sofort auszufertigen, sondern dieselben vorher dem Superintendenten zur Einsicht und Approbation zuzuschicken *). Und verbleiben Euch ut in Rescripto.

Cassel den 6ten April 1772.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Anmerkung a zum §. 6 der Verordnung vom 26sten November 1749, oben S. 31.

Verordnung

vom 10ten April 1772,

die Beitreibung der öffentlichen Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden in Unseren Hessischen Fürstenthümern und Landen, auch den dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, nebst Entbietung Unserer Gnade hierdurch zu wissen, wasmaßen Wir die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oheims, des Königs in Schweden Majestät, unterm $\frac{1}{12}$ten September 1732 und $\frac{18}{30}$sten December 1738 *) ins Land erlassene Executions-Ordnungen, auf die von Unserm Steuer-Collegio unterthänigst geschehene Anzeige verschiedener dagegen sich geäußerten Mängel und Misbräuche, so viel besonders die Beytreibung der herrschaftlichen Prästanden betrifft, aus landesväterlicher

Digitized by Google

Huld zu Unseren getreuen Unterthanen erneuern und respective abändern zu lassen gnädigst gut gefunden haben [b]).

Wir setzen, ordnen, und befehlen demnach gnädigst und ernstlich [c]),

a) Die Verordnung vom 17ten September 1732 ist zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung nicht geeignet erachtet worden, die Verordnung vom 30sten Dezember 1738 findet sich B. II, S. 32.

b) In Betreff eines über die Beitreibung der öffentlichen Abgaben und der Domanial-Einkünfte, beziehungsweise die Exekutionsbefugniß der mit der Erhebung von Staats-Einkünften beauftragten Staatsbehörden und Staatsdiener zu erlassenden neuen Gesetzes, vergl. Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 8 und vom 31sten Oktober 1833, §. 3.

c) Ueberhaupt sind hierbei zu vergleichen Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Artikel VI, §. 8, Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738, §. 10 und Verordnung vom 30sten Dezember 1738, B. I, S. 352, B. II, S. 44 und 52 und die in den diesen Verordnungen beigefügten Anmerkungen angeführten Bestimmungen. Weitere hier einschlägige neuere Vorschriften finden sich in dem Gesetze vom 31sten Januar 1832, §. §. 48 bis 50, über die Beitreibung der Strafen und Untersuchungskosten wegen Uebertretung der Zollgesetze; in dem Gesetze vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Real-Lasten betreffend, §. 12 und 31, über die Beitreibung der an die Stelle von Diensten und Zehnten getretenen Geld- und Fruchtrenten; in dem Gesetz vom 23sten Juni 1832, die Errichtung der Landeskredit-Kasse betreffend, §. 31, wegen Beitreibung der Zinsen von den aus dieser Kasse erborgten Kapitalien.

Hinsichtlich der Beitreibung der Rückstände der Stadt- und Landgemeinden s. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 88 und §. 89.

§. 1.

(Einlegung von Exekutanten.)

daß die Einlegung der Executanten, wenn dadurch die meiste Debenten nur mehr entkräftet, die Rückstände selbst aber nicht wohl beygetrieben werden, nur bey notorisch vermögenden und blos morosis debitoribus nach Maßgebung der vorigen Verordnungen künftig beybehalten werden solle.

§. 2.

(Fortsetzung.)

Damit aber diese den Executanten zu entrichtende Gebühren denjenigen Restanten, welche zwar nicht unter die Wohlhabenden gerechnet werden, jedoch aber bezahlen, und sich nur sogleich nicht helfen können, vorerst ersparet werden mögen; so soll bey selbigen dieser vorläufige modus exequendi von nun an gänzlich untersagt und eingestellet seyn, vielmehr,

§. 3.

(Auspfändung.)

wenn ihnen von den Beamten oder Magistraten gleich Anfangs unter Bedrohung der Auspfändung eine drey- oder viertägige Frist zum Abtrag ihrer Rückstände gratis angesetzet, und vor deren völligem Ablauf die Zahlung doch nicht geleistet wird, zwar alsobald zur würklichen Auspfändung, jedoch nicht anders als nach pünktlicher Vorschrift des §. 8 der Unter-Gerichts-Ordnung, folglich mit Ausnahme der darin benamten nicht pfandbaren Stücke, geschritten werden.

§. 4.

(Pfändungsgebühren.)

Und da man misfällig wahrgenommen, daß bey dergleichen Pfändungen die Debenten noch überdas nicht selten mit übermäßigen Gebühren beschweret werden; so gehet zu Abschneidung aller Bedrückung von der Art Unser ernster Wille und Befehl dahin, daß bey Auspfändungen auf herrschaftliche *Praestanda* jeden Orts Obrigkeiten ihr Amt überall umsonst thun, der Landbereuter und Wachtmeister hingegen für die Auspfändung, wenn sie

Digitized by Google

selbst gegenwärtig sind, mehr nicht als zween Albus, und zwar erster ohne das geringste sogenannte Rittgeld, der Dorfsknecht oder Inhaber des Pfandestalls aber, so wie der Stadtdiener nur einen Albus, doch keiner von diesen eher, als bis zuforderst der den Pfändungs-Gebühren jederzeit vorhergehende herrschaftliche Rückstand getilget ist, das geringste zu empfangen haben, wobey übrigens außer dem Fall einer strafbaren Widersetzlichkeit höchstens nur zween Personen, nemlich der Landbereuter und Dorfsknecht auf dem Lande, in den Städten hingegen der Wachtmeister und Stadtdiener zu gebrauchen sind.

§. 5.

(Gleichmäßige Beitreibung der Rückstände verschiedener öffentlicher Kassen.)

Weil endlich mit einer durchgängigen Gleichheit in Ansehung der Rückstände verfahren, folglich für die Tilgung der Civil- und Militairprästanden nach einem billigen Verhältniß gesorgt werden muß; so wollen auch hierunter Unsere Beamten, Reservat-Commissarien, und Unter-Gerichte ihrer Pflichten gnädigst erinnert, und sie zu einem gleichen Eifer, ohne eine Casse vor der andern zurückzusetzen, hiermit nachdrücklichst angewiesen haben. Wonach sich ein jeder, den es angehet, zu achten.

Damit nun über diese Unsere erläuterte heilsame Verordnung in allen Stücken fest und unverbrüchlich gehalten werde; so soll sie in Städten und Dörfern unterm Glockenschlag öffentlich publiciret, auch an den gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden *).

Gegeben in Unserer Residenzstadt Cassel den 10ten April 1772.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

*) Durch Regierungs-Ausschreiben vom 14ten April 1772 ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Geheimeraths-Beschluß

vom 1ten Mai 1772,

die Kontributionsfreiheit der zu vererbleihenden Domanialgüter betreffend.

Regierungs unterthänigstes Gutachten, die Contributions-Freyheit der künftig auf Colonei auszuthuenden, ursprünglich in kein Catastrum gehörigen, Domanial-Güter betreffend.

Resol. Obgleich der Regel nach die Domanial-Güter contributionsfrey auf Erbleihe ausgethan werden können, und die Kriegs- und Domainen-Cammer sich hiernach bey vorkommenden Fällen zu richten hat; so ist doch alsdenn, wenn ohne der Cammer Schaden der Erbzinßmann bey dem Canone zugleich noch Contribution abgeben kann, auch darauf zu reflectiren, und dem Steuer-Collegio sowohl von dem einen als andern jederzeit Nachricht zu geben *).

*) Vergl. Anhang zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 8, oben S. 150.

Regierungs-Ausschreiben

vom 8ten Juli 1772,

den Treseneizehnten betreffend.

Euch ist aus dem von Uns unterm 10ten April a. c. ergangenen Ausschreiben *) bekannt, daß anstatt des von den Zehndherren bisher in natura geforderten Treseneyzehndens, da die Unterthanen solche Treseneyfrüchte zu ihrem Unterhalt nicht wohl entbehren können, auch wegen deren Erhebung viele Weitläuftigkeiten und Irrungen entstanden, hinfüro vom Acker ein Ortsthaler bezahlt und angenommen werden solle. Nachdem aber auf ferneres Anhalten der auf dem gegenwärtigen Land-Convocations-Tage versam-

Digitized by Google

melten Stände von Prälaten, Ritter- und Landschaft diese Verfügung durch einen weitern gnädigsten Befehl dahin erläutert worden, daß solches von Bohnen, Wicken, Linsen, Erbsen, Flachs und Saamen nicht verstanden, sondern davon der Zehnde in *natura* entrichtet werden, dahingegen es in Ansehung der übrigen Treseney bey oberwähntem Ausschreiben sein Verbleiben haben soll [b]); so begehren Serenissimi nomine an Euch, solches nicht nur unter öffentlichem Glockenschlag zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern Euch auch selbst gebührend darnach zu achten. In dessen Versehung bleiben Wir übrigens Euch günstig und freundlich zu dienen geneigt.

Cassel den 8ten Juli 1772.

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

a) Oben S. 350.

b) Vergl. Anmerkung zum §. 15 der Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, B. II, S. 14.

Regierungs-Ausschreiben

vom 21ten August 1772,

die zur Rettung der durch Erstickung oder sonst Verunglückten anzustellenden Versuche betreffend.

Nachdem es bisher gewöhnlich gewesen, daß man die im Wasser ertrunkene, gleichwie auch andere durch eine Erdrosselung, Kälte oder Erstickung verunglückte Menschen [a]), so lange ohne Hülfe liegen, oder hängen lassen, bis sie zuvorderst von der Obrigkeit besichtiget worden, auf solche Weise aber von denen Mitteln, wodurch allenfalls ihr Leben zu erretten gewesen, kein Gebrauch gemacht werden können; so haben Serenissimi nostri Hochfürstliche Durchlaucht aus landesväterlicher Vorsorge für die möglichste Erhaltung solcher Verunglückten gnädigst befohlen, daß künftighin in dergleichen Fällen, wo keine notorische Verbrechen mit unterlaufen, alle gerichtliche Besichtigung cessiren, oder aber, wann auch diese nöthig wäre, dennoch, ohne solche zuvor abzuwarten, der Unglücksfall in aller Eile dem Land-Physico, bey dessen etwaigen weiten Entfernung hingegen dem nächsten in der Stadt oder auf dem Lande wohnenden Medico oder Chirurgo angezeigt werden, und dieser darauf sofort die nöthige Rettungsmittel anwenden soll [b]).

— — [c]).

Nachdem es auch ein falsches und unchristliches Vorurtheil ist, als ob der Angriff solcher verunglückten Menschen ehrenrührig sey; so versiehet man sich zwar, daß niemand solches in der That zu erkennen geben, und sich dadurch der ihm obliegenden Schuldigkeit entziehen werde, jedoch wird zu desto mehrerer Aufmunterung dieser an sich schon billigen Pflicht hiermit weiter verordnet, daß demjenigen, welcher einen Erdrosselten zuerst abgeschnitten, oder an einen auf andere Art Verunglückten zuerst Hand angelegt, von des letzteren Anverwandten ein Praemium von zehen Thalern ausgezahlet werden soll.

Wir befehlen Euch demnach, diese allenthalbige höchste Willensmeynung den dortigen Unterthanen zu ihrer Nachricht und Achtung nicht nur gewöhnlichermaaßen zu publiciren, sondern auch eures Orts auf deren Beobachtung mit allem Fleiß und Nachdruck zu halten. In dessen Versehung Wir übrigens Euch gnädig und günstig geneigt verbleiben.

Cassel den 21sten August 1772.

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

a) Weitere Vorschriften hierüber enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Juli 1803.

b) Vergl. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. §. 36, 77, 130, 180, 198.

Digitized by Google

c) Die hier weggelassene Stelle enthält die Verweisung auf eine beigefügte, zur Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung nicht geeignet befundene, Anweisung zur Behandlung der Verunglückten. Vergl. die dem §. 8 des Ministerial-Ausschreibens vom 15ten Mai 1824 beigefügte Anweisung.

Regierungs-Ausschreiben

vom 6ten Oktober 1772,

die auswärtigen Lotterien betreffend.

Obzwar in dem Regierungs-Ausschreiben vom 3ten May 1770 a) alle fremde sowohl Geld- als Waaren-Lotterien von solchen Orten, wo die gnädigst garantirte hiesige Armen-Waysen- und Findelhaus-Lotterie nicht gestattet wird, insbesondere aber auch diejenigen Lotterien ohne Ausnahme bey willkührlicher Strafe gänzlich untersagt worden, welche zum offenbaren Nachtheil der Interessenten so eingerichtet sind, daß entweder der Betrag der Einlagen nicht völlig berechnet, und dadurch oder auch durch besondere Zusätze, Nebeneinlagen und sonsten, es sey unter welchem Namen und auf was Art es immer wolle, ein mehreres als die bey aufrichtigen Lotterien gewöhnlichen zehn Procent ab- und eingezogen wird; so ist jedennoch aus der bisherigen Erfahrung misfällig zu vernehmen gewesen, daß verschiedene dergleichen auswärtige und in hiesigen Landen verbotene sowohl Zahlen- als Classen-Lotterien sich successive wiederum eingeschlichen haben, und mit deren Debit ein gemeinschädlicher Misbrauch getrieben wird. Gleichwie nun Serenissimi nostri Hochfürstliche Durchlaucht nur folgende fremde Lotterien, als:

1) die Chur-Hannöverische und Hanauische Classen-Lotterie b),

2) die Herzoglich-Braunschweigische Classen- und Zahlen-Lotterie,

3) die Chur-Maynzische,
4) die Chur-Trierische,
5) die Herzoglich-Sachsen-Gothaische,
6) die Markgräflich-Anspachische,
7) die Fürstlich-Nassau-Saarbrück-Usingische, und
8) die Reichsstadt-Cöllnische,

} Zahlen-Lotterie,

in hiesigen Landen approbirt und zugelassen haben, alle übrige aber ferner nicht geduldet wissen wollen, und in dieser Absicht gnädigst befohlen, daß derjenige, welcher von solchen nicht approbirten auswärtigen Lotterien eine Collecte zu übernehmen sich beygehen lässet c), in einhundert Thaler Strafe condemnirt, und die Hälfte davon dem Denuncianten zufallen soll; so wird Euch diese höchste Willensmeynung mit dem Befehl hierdurch ohnverhalten, um solche mittelst der gewöhnlichen Publication und Affixion den dortigen Unterthanen zu ihrer Nachricht und Warnung bekannt zu machen. In dessen Versehung Wir Euch günstig und geneigt verbleiben.

Cassel den 6ten Oktober 1772.

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

a) Oben S. 322.

b) Die Hanauer Lotterie ist aufgehoben, s. Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 6, Nr. 3.

c) Vergl. über die allgemein zur Uebernahme von Haupt- oder Unterkollekturen zu inländischen oder ausländischen Lotterien erforderliche Ermächtigung, beziehungsweise Erlaubniß, Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Mai 1824, §. 1 und §. 2.

Digitized by Google

Konsistorial-Reskript

vom 17ten Dezember 1772,

wegen der Verhältnisse der Filiale und Vikariate, welche zu einer anderen Klasse, als die Hauptkirche, gehören.

Nachdem Wir auf Euren wegen Curirung derjenigen Filial-Gemeinden, so zu einer andern Classe, als die Mutterkirche gehören, bey vorfallenden Vacanzen, desgleichen über die bisherige Observanz in Besuchung der Convente, ohnlängst anhero erstatteten Bericht vorkommenden Umständen nach resolvirt haben, daß zwar

1) die Rechnung der Filial-Kirchen bey ihrer Classe, in Gegenwart des Beamten, abgehört,

2) die Vicariate die Convente ihrer Classe sowohl, als bey der Mutterkirche halten und die Vacanzen ihrer Classe versehen,

3) aber die Filiale in Ansehung der Convente und der Arbeiten in der Vacanz nur zu der Mutterkirche gezogen werden sollen;

als haben Euch solches zur Nachricht und künftigen Achtung hierdurch ohnverhalten wollen *). In dessen ꝛc.

Cassel den 17ten December 1772.

*) Dieses Reskript ist an die Metropolitane der betreffenden Klassen erlassen worden.

Vergl. übrigens Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. XIII, §. 1, f, 2, B. I, S. 119.

Digitized by Google

Jahr 1773.

Geheimeraths-Beschluß
vom 8ten Januar 1773,

die Verpflichtung der Ausmärker, zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude beizutragen, betreffend.

Bericht von hiesigem Consistorio, die vom Pfarrer O. zu Bieberheim gethane Anfrage: ob die sogenannten Ausmärker in der Nieder-Grafschaft zum Beytrag der Reparationen nach dem Fuß der Contribution verbunden seyen oder nicht? betreffend.

Resol. Diejenigen Forenses, welche kein Haus noch Hof an dem Orte, sondern nur Güther in der Feldmark haben, mithin anderwärts eingepfarret sind, sollen zu denen Reparationen und Baukosten nicht gezogen werden *).

*) Vergl. Zusammenstellung der auf die Unterhaltung der geistlichen Gebäude sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen, §. VI, Nr. 4, oben S. 180.

Der Bericht des Consistoriums war folgender:

Actum Cassel bey Fürstlichem Consistorio den 29sten December 1772.

Als ohnlängst der Pfarrer O. zu Bieberheim bey Fürstlichem Consistorio die Anfrage gethan, ob die sogenannten Ausmärker bey der Gemeinde Bieberheim in der Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen zur Reparation der Kirche und Kirchhofsmauer nach dem Fus der Contribution mit beyzutragen nicht verbunden seyen, so hat man darüber vom Reservat-Commissario R., wie es seither mit dergleichen Reparations-Kosten gehalten worden und ob diese Ausmärker dazu concurrirt, Bericht erfordert, welcher nach der Original-Anlage erstattet worden.

Ob nun zwar nach dem §. XI des Ausschreibens vom 28sten Februar 1766 die zu einer andern Religion sich bekennende Einwohner, welche keine eigene Kirchen haben, nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution, desgleichen die Juden zum Beytrag angewiesen werden, so ist es jedoch, da die Ausmärker nicht zur Mannschaft des Orts mit gehören, zweifelhaft, ob sie zum Beytrag verbunden sind, zumalen wenn man voraussetzet, daß sie nicht blos außer dem Dorfsbezirk wohnen (wovon §. I gehandelt wird), sondern daß sie zugleich in eine andere Kirche eingepfarrt sind. Gesetzt nun, das Onus des Kirchenbaues haftete blos auf den Fundis, so müssen deren Besitzer beytragen, sie mögen seyn, wer sie wollen; da aber zugleich auf die andern Umstände mit reflectirt werden soll; so findet das Consistorium Bedenken, die Ordnung zu extendiren. Man hat daher hierüber geziemende Anfrage thun und um Interpretationem authenticam bitten sollen.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 14ten Januar 1773,

die bei Einführung der Prediger erforderlichen Kosten betreffend.

Ob zwar in der unterm 30sten August 1752 emanirten Verordnung *a*) und dem hiernächst den 16ten May 1767 weiter erlassenen Consistorial-Ausschreiben *b*) die bey Introduction derer Prediger erforderliche Kosten auf ein gewisses Quantum bestimmt, und zugleich, wer solche zu tragen habe? deutlich vorgeschrieben worden; so ist jedoch aus einigen in dem Allendorfer Superintendur-Bezirk vorgekommenen Fällen wahrzunehmen gewesen,

Digitized by Google

daß Prediger und Gemeinden das hierunter gesetzte Ziel überschritten, und sich dadurch mit einer ungebührlichen Last beschweret haben.

Damit nun dergleichen Misbräuche fernerhin gänzlich unterbleiben mögen, so werden auf höhern Befehl jene Verordnungen mit der weitern Extension und Einschärfung hierdurch dergestalt wiederholt, daß kein Introductor von dem Introducendo ein mehreres als sechs Thaler in denen Städten, und vier Thaler auf dem Lande zu nehmen, das Kirchspiel aber dem Introducendo mehr nicht als zwölf Thaler für die Introductions-Mahlzeit zu geben sich unterstehen, auch ein freywilliger Zusatz durchaus und bey Vermeidung willkührlicher Strafe nicht erlaubt, sodann jeden Orts Obrigkeit darauf genau Achtung geben, und bey vorkommenden Fällen die Gemeinden zu ihrer Schuldigkeit und Vermeidung alles Uebermaases anweisen soll. Ihr habt Euch also hiernach gehorsamst zu richten, und Wir bleiben in dessen Versehung günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 14ten Januar 1773.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

a) Oben S. 48.

b) Oben S. 240.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 15ten Januar 1773,

die Feier der Nebenfeste und Bettage, so wie die Predigt-Texte betreffend.

Nachdem die Erfahrung von langen Zeiten her bewähret, daß durch die ausser denen Sonntagen aus christlöblichen Absichten beybehaltene ganze und halbe Feyertage der Zweck ihrer ersten Einrichtung nicht erreichet, sondern daß vielmehr statt dessen auf der einen Seite der Nahrungsstand überhaupt sowohl, als besonders der fleisige Landmann, zumahlen in der Heu- und Fruchterndte, an seiner Feldarbeit, und Einsammlung des von Gott verliehenen Segens dadurch verhindert, auf der andern Seite aber zu Müßiggang und allerley daraus entspringenden Ausschweifungen Anlaß genommen worden; so hat man nach dem Beyspiel anderer evangelischen Lande mit Feyerung dergleichen Nebenfeste zum Besten sämmtlicher Unterthanen auf höheren Befehl *a*) folgende Abänderung zu machen gut gefunden *b*):

1) daß die Gedächtnißtage der Apostel zwar nicht ganz abgeschafft, sondern auf die nachfolgende Sonntage der Woche, in welcher sie einfallen, jedesmalen zugleich feyerlich mit begangen,

2) das Fest der Erscheinung Christi, oder heiligen drey Könige, Mariä Reinigung und Heimsuchung, welche bishero in der Woche ganz gefeyert worden, wenn sie nicht ohnedem auf einen Sonntag fallen, gleich denen Apostelntagen auf den zunächst darauf folgenden Sonntagen mitgefeyert,

3) das Fest der Verkündigung Mariä hingegen für beständig auf den Sonntag *Judica* verlegt,

4) der Neujahrstag oder das Fest der Beschneidung und der Himmelfahrt Christi aber nebst dem grünen Donnerstag und Charfreitag *c*) nach der bisherigen Observanz gefeyert, sodann

5) die Feyer des dritten Tags von Weynachten, Ostern und Pfingsten, samt allen übrigen vorhin zwar üblichen, namentlich jedoch hierinnen nicht ausgenommenen, ganzen und halben Feyertagen vors künftige völlig aufgehoben, dahingegen

6) sowohl die monatliche Bättage nach Vorschrift unserer Kirchenagende, als auch die jährliche große Buß- und Bättage, endlich

Digitized by Google

7) die gewöhnliche Wochenpredigten und Bätstunden nach der im Lande schon eingeführten Einrichtung allenthalben beybehalten werden sollen.

Jedoch bleibt denen Predigern freygestellt, ob sie an diesen oder andern Sonntagen über die einfallende Evangelien und Episteln oder über andere biblische Texte, wie anderwärts in evangelisch-lutherischen Landen eingeführt ist, inskünftige predigen wollen [d].

Wir begehren demnach an Euch, diese Verordnung nicht nur selbst genau zu beobachten, sondern auch denen Predigern in dortiger Inspectur davon die nöthige Exemplaria mit der Anweisung zugehen zu lassen, daß sie diese Abänderung denen Gemeinden von der Canzel bekannt machen, und sich darnach sträcklich achten sollen. Versehens Uns und bleiben Euch übrigens günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 15ten Januar 1773.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

a) Diesem Ausschreiben war folgendes Ministerial-Reskript vom 29sten September 1772 an das Konsistorium zu Marburg vorhergegangen:

„Wir haben den von Euch zu seiner Zeit erstatteten Bericht, die von den Landständen der „Grafschaft Schaumburg angetragene Abschaffung und respective Einschränkung verschiedener lutherischer Feyer-Tage betreffend, erhalten. „Nachdem sich nun hierab und aus denen weiter „eingezogenen Berichten ergeben, daß die Verminderung sothaner Feyer-Tage, welche bereits „im Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen, auch im „Chur-Braunschweigischen verordnet worden, „an und für sich gut und nöthig, auch keine „Veränderung des Status Religionis ist; so „habt Ihr nach dem Beyspiel dieser Lande die „Verfügung zu thun, daß es mit Abschaffung „ermeldter Feyer-Tage, jedoch mit Beybehaltung und gehöriger Feyerung der in diesseitigen „sämtlichen Landen verordneten monatlichen und „jährlichen Bättage, und zwar auf die Art, wie „im Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen eingerichtet, anbey, daß der eingesaeene Gedächtnis-„Tag sowohl in der sonntäglichen Mittags-„Predigt, als auch, wo des Mittags nicht „gepredigt wird, in der Morgen-Predigt mit „begangen werde, verordnet, denen Predigern „aber, ob sie an diesen oder andern Sonntagen „über die einfallende Evangelia und Episteln, „oder über andere biblische Texte, wie in evangelisch lutherischen Landen anderwärts eingeführt ist, inskünftige predigen wollen, freygestellt werden solle. Wir sind Euch ꝛc. ꝛc.

„Cassel den 29en September 1772."

b) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. I und VII, nebst Anmerkungen, B. I, S. 151 und 160 fg.

c) Zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 26sten Februar 1834 soll der Charfreitag als ganzer Festtag gefeiert werden.

d) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. V, §. 3, B. I, S. 157.

Geheimeraths-Beschluß

vom 22sten Januar 1773,

die Vertheilung der Kollekten und die Erbauung neuer Kirchen betreffend.

Bericht von hiesigem Consistorio die wieder auszuschreibenden Collecten betreffend.

Resol. Bey Repartition der Collecten ist das einzige Principium zum Grund zu legen, daß diejenigen Gemeinden und Kirchen, welche die Hülfe am nöthigsten haben, bevorab wo man mit schleunigen Reparationen den Bau noch conserviren kann, vorzüglich dazu zu admittiren seyen. Ueberhaupt aber ist bey dem Bauen selbst der Bedacht auf die möglichste Menage zu nehmen, und wenn neue Kirchen gebauet werden sollen, vom Consistorio zu überlegen, ob sie eben von Steinen aufgeführt werden müssen, oder nach Beschaffenheit der Umstände nicht auch von Holz seyn können, desgleichen dahin zu sehen, daß bey steinernen Kirchen die Quader- und gehauenen Steine, auch Steinhauer-Arbeit, möglichst menagirt und deren keine, als nur zu Fenster-Sohlbänken und

Digitized by Google

höchstens zu Thüren gebraucht, die abgebrochenen alten Bau-Materialien wohl zu Rath gehalten und gehörig wieder employirt, die kostspieligen inwendigen Verputzungen und Verzierungen der neuen Kirchen, wie auch die Vergrösserungen der Orgeln, weggelassen und vermieden, und endlich kein Kirchenbau decretirt werde, wenn nicht aus dem jedesmal vorher einzufordernden genauen und speciellen Ueberschlag und Riß zuvor constirt, daß mit dem baar vorräthigen Geld die Kirche wenigstens noch unter Dach gebracht werden könne *).

*) Vergl. Zusammenstellung der die Unterhaltung geistlicher Gebäude betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, §. III und §. VII, oben S. 178 und 181.

Regierungs-Ausschreiben

vom 26sten Januar 1773,

wegen der Freiheit der milden Stiftungen von Gerichtsgebühren und wegen Verpflichtung der Kastenmeister.

Nachdem man wahrnehmen müssen, daß verschiedene Beamten denen piis Corporibus ehender keine Citationes und Mandata de exequendo ausfertigen, bis sie dafür die gewöhnliche Gebühre erhalten, die pia Corpora jedoch mit diesen und allen andern Gerichtsportuln billig zu verschonen sind; so lassen Wir zwar geschehen, daß dergleichen Jura notirt und von denen Gegenpartheyen, welche mit den piis Corporibus in lite versiren, wenn diese am Ende denen Rechten nach, in die Kosten condemnirt worden, mögen erhoben werden, befehlen Euch aber, solche denen piis Corporibus weder beym Anfang, noch im Verfolg, oder am Ende eines Processes abzufordern a). Sodann wollen Wir Euch das beyliegende Consistorial-Ausschreiben, so viel die darinnen vorgeschriebene Verpflichtung derer Kastenmeister b) angehet, zur gleichmäßigen Nachricht und Achtung communiciren. Verbleiben damit übrigens gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 26sten Januar 1773.

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

a) Hinsichtlich der den milden Stiftungen, Kirchen und Schulen nach §. 2, Nr. 5, der Verordnung vom 30sten November 1822 zukommenden Stempelfreiheit ist im §. 11 der Verordnung vom 22sten Dezember 1828 die nähere Bestimmung getroffen worden, daß dergleichen Stiftungen, in sofern sie nicht vom Staats-Anwalte vertreten werden und schon die Kostenfreiheit des Staates genießen, die Freiheit von der Stempel-Abgabe und von allen Gerichtskosten nur in Folge des ihnen zugestandenen Armenrechts zukomme, was denn auch insbesondere Anwendung findet auf die Aktuar-Gebühren, s. Gesetz vom 18ten Oktober 1834, §. 5. Ueberhaupt erstreckt sich diese Gebührenfreiheit nur auf Sachen der streitigen Rechtspflege und findet in der Regel in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit nicht Statt, s. Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 26.

b) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1797.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 26sten Januar 1773,

betreffend 1) die den Kastenmeistern ausschlieslich obliegende Erhebung der Kirchengelder, 2) die Einlagen der Prediger in die Witwen-Kasse ihrer Klasse, 3) die Verzeichnung der den milden Stiftungen zehntbaren Ländereien, 4) die Abhörung der Pfarr-Witwen-Kassen-Rechnungen, 5) die Dispensationsgelder von Haustaufen, und 6) die Freiheit der milden Stiftungen von Gerichtsgebühren.

Obzwar in dem §. 17 der Verordnung statt gemeinen Ausschreibens de Anno 1726 a) allen

Digitized by Google

Predigern unterſagt worden, ſich in die Erhebung derer Kirchengelder zu miſchen, zugleich auch verſehen iſt, wie es mit Aufbewahrung derer vorräthigen Gelder gehalten werden ſoll; ſo iſt es jedoch geſchehen, daß verſchiedene Prediger die alleinige Adminiſtration dieſer Gelder an ſich gezogen, und in ſelbige allerhand theils am Ende unerſetzliche Eingriffe unternommen haben, auch ſind die nach ſothaner Verordnung zu jedem Kaſten erforderliche zwey Schlüſſel an manchem Ort ſo befunden worden, daß man mit einem allein den Kaſten aufſchlieſſen können. Damit nun dieſen Inconvenientien Maas und Ziel geſetzt werde, ſo ſollen alle gegenwärtig ſchon beſtellte und künftig anzunehmende Kaſtenmeiſter von den Beamten auf beyliegende Inſtruction [b]) verpflichtet werden, die Prediger aber ſich deren allenthalbigem Inhalt mit der ernſtlichen Verwarnung gemäß betragen, daß derjenige, welcher ſich gleichwohl einen Eingriff in ſolche Gelder zu Schulden kommen laſſen würde, aufs nachdrücklichſte geſtraft und nach Befinden caſſiret werden ſoll. Um auch alle hierunter vorgehende Unterſchleife deſto ehender zu entdecken; ſo haben ſowohl die Superintendenten auf den Viſitationen, als die Metropolitani bey Conventen und ſonſtigen Gelegenheiten, wo ſie am beſten abkommen können, bald hier, bald dort in ihrer Claſſe ſich an Ort und Stelle zu verfügen, und die Kaſten nachzuſehen, von denen ſich ergebenden Unordnungen aber an das Conſiſtorium zu berichten, und dieſe ihnen hierdurch aufgetragene Schuldigkeit dergeſtalt ſträcklich zu beobachten, daß ſie nach Weitläuftigkeit der Claſſe in etlichen Jahren herumkommen. Und obwohl einem jeden Metropolitano dergleichen Aufſicht Amtshalben billig umſonſt obliegt, ſo ſoll jedoch der Superintendens oder Inſpector bey der Viſitation, nach Befund des bezeigten Fleiſſes und Beſchaffenheit der Kaſten, unter Approbation des Conſiſtorii, ihm ein Douceur auswerfen, wohingegen ſie, die Metropolitani, bey bezeigter Nachläſſigkeit, ingleichen die Superintendenten und Inſpectores bey einer ihnen hierunter wider beſſeres Verhoffen zur Laſt fallenden Connivenz, ſelbſt in Subsidium für den Schaden haften ſollen.

II. Hiernächſt hat man aus der bisherigen Erfahrung wahrgenommen, wasmaſen viele Prediger die erſte Einlage zu der Witwencaſſe [c]) in ihrer Claſſe aus der Urſache unterlaſſen, weil ſie vermeinen, daß deren Beytrag ihrer Willkühr lediglich anheimgeſtellet ſey. Gleichwie aber die Zurückhaltung dieſer billigen Concurrenz den widrigen Erfolg hat, daß der bey jeder Witwencaſſe angelegte Fond zu keinem beträchtlichen Capital anwachſen und alſo der intendirte Zweck dieſer heilſamen Stiftungen nicht erreicht werden kann; ſo wird hiermit verordnet, daß keinem Prediger dieſe anmaßliche Exemtion ferner zu ſtatten kommen, ſondern ein jeder das pro Accessu gewöhnliche Quantum praecise erlegen ſoll, wobey jedoch hernach ſeiner Freyheit überlaſſen bleibt, ob er mit dem jährlichen Zuſchuß continuiren, und ſich auf ſolche Weiſe den Antheil an der Caſſe erhalten, oder ſolchen mit Verluſt der bisherigen Einlagen, fahren laſſen will.

III. Da auch ferner vorgekommen, daß nach dem Tod derer Prediger, Kaſtenmeiſter und Zehndſammler die vorhanden geweſene Specificationes von denen den piis Corporibus zehndbaren Aeckern verlohren gegangen, ſo ſoll, um aller daher entſtehenden Ungewißheit und denen daraus erfolgenden Weitläuftigkeiten vorzubeugen, jeder Kaſtenmeiſter und Adminiſtrator pii Corporis, in deſſen Erhebung die Einkünfte von dergleichen Zehndäckern mitgehören, bey der nächſten dem Superintendenten oder Inſpectori vorzulegenden Rechnung ein mit Bemerkung derer Anlieger genau aufgeſtelltes Verzeichniß derſelben anfügen [d]), und ſolches alle ſechs Jahr mit Rückſicht auf die unter denen Anliegern inzwiſchen geſchehene Veränderung erneuern.

IV. Iſt zum Beſten derer Pfarrerwitwencaſſen [e]) gutgefunden und reſolviret worden, daß die davon zu führenden Rechnungen künftig von denen Superintendenten und Inſpectoribus bey den jedesmaligen Viſitationen mit abgehöret werden ſollen.

Digitized by Google

V. Sodann ist das für eine Haustaufe bisher mit 1 Thaler entrichtete Dispensations-Geld *f)* auf 16 Albus vermindert worden, welche Helfte also künftighin nur zur Einnahme und Berechnung kommen, zugleich aber auch kein solcher Actus im Hause vorgenommen werden soll, ehe und zuvor die Quittung vorgezeiget worden.

VI. Uebrigens communiciren Wir Euch ein Exemplar von dem Regierungs-Ausschreiben, wodurch denen Beamten und adelichen Justitiariis die Abnahme aller Gerichtsgebühren von den piis Corporibus untersagt ist.

Ihr habt Euch also nach diesen allenthalbigen Vorschriften gehorsamst zu achten, und Wir sind in dessen Versehung Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 26sten Januar 1773.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

a) B. I, S. 283.

b) Diese Instruktion ist nicht mit aufgenommen, weil an deren Statt durch Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1797 eine vollständigere mitgetheilt worden ist.

c) Ueber diese Witwen-Kassen überhaupt vergl. Anmerkung zum §. 15 des Kap. IX, der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 140.

d) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 4, nebst Anmerkung, B. II, S. 38.

e) S. vorhergehende Anmerkung *c*.

f) Vergl. Anmerkung *b* zum §. 1 des Kap. VIII der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 162.

Regierungs-Ausschreiben

vom 16ten März 1773,

die Strafe des Strafpfahls betreffend.

Nachdem höchsten Orts resolvirt worden, daß in denen Delictis, welche entweder wegen ihrer Beschaffenheit mit keiner Geldstrafe anzusehen sind, oder auch wenn die Delinquenten eine verdiente Geldstrafe aus Armuth nicht erlegen können, die Gefängnißstrafe aber den gehofften Effect nicht wohl erreichen kann, sondern dem Fisco wegen der Atzungskosten zur Last fällt, eine öffentliche Strafe surrogirt und der Delinquent an einen, gleichwohl von dem infamirenden Schandpfahl unterschiedenen besondern Strafpfahl mit Anheftung eines Papiers, worauf das Verbrechen geschrieben ist, angeschlossen werden soll *), so habt Ihr ꝛc.

Cassel den 16ten März 1773.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. Anhang XIII zur peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, §. 5, B. II, S. 529.

Geheimeraths-Beschluß

vom 19ten März 1773,

die Verwilligung der Kirchen-Kollekten betreffend.

Bericht vom Consistorio, die wieder auszuschreibenden Collecten betreffend.

Resol. Der Antrag ist nunmehr approbirt.

Der Antrag gieng auf nachstehendes Regulativ:

I.

Kirchen, welche sich selbst helfen und bauen können, bleiben von den Collecten, welche nur in Subsidium Statt finden, ausgeschlossen, sondern es müssen in diesem Fall, wenn man etwas an Kirchen und Pfarrhäusern auf dem Lande zu bauen hat, die Gemeinden die Fuhren und die Handreichung thun, auch die Kost geben, dahingegen der Arbeitslohn für Zimmerleute, Maurer, Steindecker und Schreiner aus dem Kasten bezahlt wird.

Digitized by Google

II.

Ist der Kasten nicht in solchen Umständen, daß er von seinen Einkünften den Arbeitslohn bestreiten kann, so müssen die Gemeinden, Mutterkirchen und Filiale, nach dem Ausschreiben vom 28sten Februar 1766 Beytrag thun, und das erforderliche Geld zusammen schiesen, auch die *Patroni* der Kirchen, desgleichen die zu einer andern Religion sich bekennende Einwohner des Orts, welche keine eigene Kirchen haben, sich nach dem Xten und XIten §. des erwähnten Ausschreibens achten.

III.

Wo aber, wie hier in Niederhessen, die Kasten-Ueberschußgelder zum Consistorio eingeschickt werden *), soll auch eben diesen Kirchen bey solchen Baukosten, welche nicht zu hoch anlaufen und sich füglich daraus bestreiten lassen, aus der Ueberschuß-Casse geholfen, und auf diejenigen Classen und Kirchen, von denen das meiste an Ueberschuß einkommen, vorzüglich reflectirt werden.

*) Zufolge Konsistorial-Ausschreibens vom 23sten Januar 1777 geschiehet diese Einsendung nicht mehr.

IV.

Wenn aber solche wichtige Baugebrechen sich ereignen, welche weder der Kasten, noch die Gemeinden, mit so eben berührten Beyhülfen zu bestreiten im Stande sind, soll ihnen mit einer Collecte an Hand gegangen, jedoch folgendes in Obacht genommen werden.

V.

Da man nicht wissen kann, welche Gemeinden zu der Zeit, wann die Collecten ausgeschrieben werden müssen, deren am meisten benöthiget, oder sonst in anderer Absicht die nächsten dazu sind; so sollen hinfüro keine Exspectanzen oder Versicherungen ertheilt, sondern die Supplicken mit den erforderlichen Anschlägen, auch Bescheinigungen, wie weit der Kasten und die Gemeinden beyzutragen im Stande sind oder nicht, colligirt und zu seiner Zeit vorgelegt werden.

VI.

Bey Verwilligung der Collecten ist darauf zu sehen, ob der Zweck damit erreicht werden könne, und wie das, was außer der Collecte erforderlich ist, aufzubringen stehe, damit nicht für die eine Gemeinde etwa eine Collecte vergebens eingesammlet wird, da währender Zeit eine andere, welche ihren Bau damit vollenden könnte, zurückstehen müste.

VII.

Bey Verwilligung der Collecten soll vorzüglich auf die Reparation oder Wiederaufbauung verfallener oder den Einsturz drohender unentbehrlicher Kirchen gesehen werden. Auf diese folgen

VIII.

die Pfarrhäuser, (indem die Schulhäuser nur im äußersten Nothfall eine außerordentliche Beyhülfe genießen) jedoch, daß hierbey besonders zu untersuchen und genau darauf zu sehen ist, ob eine Uebermaße im Bauen die Ursache sey, daß die Gemeinden dazu um Collecten anzusuchen genöthigt werden, und ob nicht mit Ankaufung anderer Häuser, oder sonst ohne Collecte zu helfen stehe. Sodann kommen

IX.

solche Kirchen, welche nicht so unentbehrlich sind, und welche zum Exempel nur die hohen Festtage, nicht aber alle Sonntage zum Gottesdienst gebraucht werden. Endlich

X.

sollen zu baufälligen Kirchthürmen, welche man nach dem Ausschreiben von 1533, §. 14 *),

Digitized by Google

lieber abbrechen soll, keine Collecten verwilligt werden, es wäre denn, daß die Erhaltung eines solchen Thurms der Local-Umstände wegen besonders für nöthig erachtet und vorher ausdrücklich bewilliget, auch kein nöthiger Kirchenbau darüber zurückgesetzt würde *b*).

a) Oben S. 182.

b) Durch Geheimeraths-Beschluß vom 1sten September 1775 wurde verfügt:
„Sind die Thürme, wenn kein Fond zu deren „Aufbauung vorhanden ist, lieber abzubrechen „und die Glocken auf ein Gestell, wie es an „andern Orten geschiehet, aufzuhängen, welches „auch bey künftigen Vorfällen, erheischender „Nothwendigkeit nach, zur Vorschrift dienet, „und dem Consistorio zu Marburg ebenfalls „zur Achtung bekannt zu machen ist."

XI.

Obzwar die Collecten milde Beysteuern für bedürftige Gemeinden sind, und dabey eigentlich keine genaue Berechnung statt findet; so ist doch nicht weniger billig, weil sich dergleichen bedürftige Gemeinden durchs ganze Land befinden, und deren mehrere angeben, als man mit Collecten versehen kann, daß darunter eine soviel möglich durchgehende Gleichheit gehalten werde. Da nun dieses nicht wohl füglicher als nach den Classen geschehen kann, indem größere Classen, welche mehr zu Collecten wie andere beytragen, auch mehrere Kirchen, und daher auch der Regel nach insgemein mehrere bedürftige in sich fassen: so wird auch allen Beschwerden einer ungleichen Austheilung der Collecten nicht besser abgeholfen, als wenn man dabey den Fuß, wie die Collecten einkommen, zum Grunde nimmt, jedoch

XII.

der einen Classe, welche die ihr zukommende Collecte für dasmal so nöthig nicht hat, solche auf künftige Zeiten zu gut schreibt und vor jetzo einer andern Classe gleichsam vorschußweise zulegt.

XIII.

Weil aber auch auf diese Art nicht allen bedürftigen Kirchen geholfen werden kann: so würden die Beamten mit den Metropolitanis und Predigern jeder Classe sich zu vergleichen und an das Consistorium zu berichten haben, welche Orte die erste Hülfe am nöthigsten hätten.

XIV.

Bey der Austheilung der von sechs zu sechs Jahren auszuschreibenden Collecten wäre ebenfalls auf die Bedürfniß und Umstände zu sehen, wobey sich nicht wohl eine gewisse nähere Regel vorschreiben lässet.

Konsistorial-Reskript

vom 30sten April 1773,

die Grenzen zwischen der Freiheiter und der Oberneustädter Gemeinde in Cassel betreffend.

Nachdem auf Unsern höhern Orts erstatteten Bericht, wegen Bestimmung der Gränzen vor denen Thoren der Stadt, in Ansehung der vorfallenden Leichen ꝛc. und davon abzugebenden Accidenzien per Extractum geheimen Raths-Protocolli vom 27sten hujus der Antrag dahin approbirt worden, daß die in den Garten angelegten Häuser vor dem Frankfurter bis zum Weissensteiner Thor sowohl, als gerade hinter der Stadtmauer vom Weissensteiner Thor an bis zum Cöllnischen, zu der Oberneustädter Parochie, vom Cöllnischen Thor aber an, zu der Freyheiter Gemeinde gerechnet werden sollen *); als haben Euch solches zur Nachricht und künftigen Achtung hierdurch ohnverhalten wollen ꝛc. In dessen ꝛc.

Cassel den 30sten April 1773.

An die Prediger der Freiheiter und der Oberneustädter Gemeinde.

*) Vergl. Regulativ vom 27sten August 1751 und dabei befindliche Anmerkung *c*, oben S. 42.

Digitized by Google

Hierher gehört noch folgender Auszug Konsistorial-Reskripts vom 3ten Juni 1794 (an die Prediger der Freiheiter Gemeinde):

„Da das Regulativ vom 30sten April 1773 „deutlich vorschreibt, daß die in denen Gärten „vom Weissensteiner Thor bis zum Cöllnischen „Thor angelegten Häuser zu der Oberneustädter, „die in denen Gärten vom Cöllnischen Thor an „befindlichen aber zu der Freiheiter Gemeinde „gerechnet werden sollen: hiernach also alle „Gebäude, welche bei dem Ausgang aus „dem Cöllnischen Thor linker Hand der „Strase liegen, zur Oberneustädter, „und die, welche rechter Hand befindlich sind, „zur Freiheiter Gemeinde gehören, so habt „Ihr Euch in Zukunft genau an diese Grenzen „zu halten."

Verordnung

vom 4ten Juni 1773,

den Anbau der Futterkräuter betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden in Unseren Fürstenthümern und Landen nebst Entbietung Unsrer Gnade hiermit zu wissen: Nachdem Uns schon verschiedentlich von dem grossen Verfall der Viehzucht auf dem Lande, und welchergestalten selbige größtentheils aus Mangel hinlänglicher Fütterung vernachlässiget werde, mißfällige berichtliche Anzeige geschehen, und dann die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, dieselbe auf alle nur immer thunliche Weise wieder herzustellen, damit der Ackerbau besser getrieben, mehrere Früchte im Lande gezogen, die Zehenden ergiebiger werden und die Zinsfrüchte besser eingehen, auch für den Ankauf des schlachtbaren Viehes nicht solche Summen, wie bisher, außerhalb Landes verbracht, überhaupt aber die Nahrungsumstände Unserer getreuen Unterthanen verbessert werden mögen; daß Wir demnach auf ein Surrogatum der hin und wieder mangelnden Hude zu denken, Uns gnädigst bewogen gefunden, des Endes auch den Anbau des sich hierzu sehr gut schickenden, an einigen Orten Unserer Lande schon bekannten Esparsettes und St. Foins durch diese Unsere Ordnung besonders zu begünstigen Uns entschlossen haben *). Setzen, ordnen und wollen mithin,

*) Vorschriften wegen Beförderung des Kleebaues enthält eine Verordnung vom 27sten Februar 1798, vergl. auch Anmerkung c zum §. 2 des Art. XLV der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 141.

§. 1.

(Bestellung wüst liegender Ländereien und Triescher mit Futterkräutern.)

daß die hin und wieder wüst liegende Ländereyen, auch gemeine Triescher, in so weit solche der Sommerhude für die Schafe einigermaßen entbehrlich sind, mit gedachtem Esparsette, oder auch St. Foin, nach Beschaffenheit des Grundes und Bodens und übriger Umstände, unter der besondern Direction Unsers Steuer-Collegii *), welches allenfalls den Privatis, Städten und Communen, gegen demnächstige successive Ersetzung, den Saamen und die Cultur-Kosten vorzuschiessen hat, nach der von demselben in das Land auszutheilenden gedruckten Anweisung, besäet und ausgestellet, des Endes aber, um die Qualität des Erdreichs zu erforschen, überall sofort einige Proben vorher angelegt werden sollen.

Wie aber diese nützliche Futterkräuter mit der Hude vom Anfang durchaus, hernach aber nur gewissermaßen verschonet bleiben müssen, welches auch mit dem Zug- und Rindvieh um so leichter angehet, da man selbiges, anstatt der öffentlichen Hude, mit dieser Futterung auf dem Stalle weit vortheilhafter erhalten und nähren kann, dahingegen jedoch zu gleicher Zeit für die Schafhude nothwendig gesorgt, und diese über die Gebühr nicht beenget werden muß; so ordnen und befehlen Wir hiermit,

*) Nach §. 59, Nr. 6, §. 80, §. 88, Nr. 10 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 sind e jetzt

Digitized by Google

die Regierungen, welchen die Beschützung und Beförderung der Landwirthschaft, hauptsächlich durch die Kreisämter und in den geeigneten Fällen benehmlich mit der Finanzkammer und dem Landwirthschafts-Vereine, obliegt.

§. 2.

(Vorschriften wegen Beschränkung der Hute auf den mit Futterkräutern bestellten Grundstücken.)

daß diejenigen Ländereyen, welche mit Esparsette oder St. Foin besäet sind, in den ersten zwey Jahren gar nicht und mit keinerley Vieh betrieben, in dem dritten und folgenden hingegen zwar auch niemals im Frühjahre, wohl aber im Herbste, wenn die Wiesen offen sind, von besagtem dritten Jahre an, jedoch nur zur Schafhude gezogen werden können *a)*, als wodurch das Schafvieh ohnehin im Herbste weit mehr gewinnet, als im Frühjahre verlieret, auch demselben überhaupt ein solches frisch ausgestelltes Land länger nicht als zwey Jahre, wie bey arthaften Ländereyen ebenwohl oft zu geschehen pflegt, entzogen wird.

Und damit diejenigen Proben, welche auf den Gemeinheiten oder gemeinen Trieschern jetzt oder künftig angelegt werden, vor der Hude desto mehr geschützt und sicher gestellt bleiben mögen; so sollen die Städte und Communen, denen solche Probestücke zugehören, dieselben sofort mit einer Hecke umgeben und befriedigen, welche demnächst nach Befinden zu erweitern ist, und wobey Wir, nach eines jeden Orts besondern Beschaffenheit, in Ansehung der Hude und sonsten demnächst das weitere verfügen zu lassen, Uns vorbehalten. Alle Hirten und Schäfer aber, oder andere, welche gegen die Vorschrift dieser Ordnung dergleichen mit Esparsette oder St. Foin bebauete Ländereyen und Plätze behüten, oder sonst daran freveln, sollen ohne die geringste Nachsicht, nebst der sich von selbst verstehenden Ersetzung des Schadens, auf den ersten Betretungsfall sofort mit fünf Thaler, und zum zweytenmal mit Zuchthausstrafe belegt werden *b)*.

Und da die Schweine die Wurzeln von dergleichen Futterkräuter umwühlen und verderben; so soll es niemals und zu keiner Jahrszeit erlaubt seyn, mit denselben darauf zu hüten, wie dann auch die Hude mit Pferd- und Rindvieh, als welches insonderheit bey nassem Herbstwetter und tiefem Erdreich an den Wurzeln die Erde niedertritt, und dadurch großen Schaden verursachet, durchaus verboten ist, diejenigen aber welche dem einen oder andern hierunter zuwider leben, der eben bestimmten Strafe gleichfalls und ohnfehlbar sich zu gewärtigen haben.

a) Diese Bestimmung ist erneuert in der Verordnung vom 27sten Februar 1798, §. 3.

b) Ueber die Bestrafung der durch die Hirten verübten Hutefrevel vergl. Verordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 10, Nr. 2, §. 14 und §. 16, desgleichen Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 19 und §. 20.

§. 3.

(Zehntgeld von den mit Futterkräutern bestellten Ländereien.)

Damit aber in Ansehung der unter solchen neugestellten Aeckern etwa mit begriffenen zehndbaren Stücke, wovon hiernächst den Zehenden in Natur zu ziehen nicht schicklich ist, etwas gewisses festgesetzt werde; so soll der Zehendpflichtige von einem Acker *St. Foin* (weil hierzu schon ergiebiges Erdreich erfordert wird), wie von Treseney, dem Zehndherrn acht Albus, von einem Acker Esparsette aber um deswillen nur die Hälfte mit vier Albus jährlich entrichten *a)*, da selbiger auf kalk- und steinigtem Boden, welcher doch zu andern Früchten nicht sonderlich tauget, am besten zu gerathen pflegt. Jedoch hat dieser in Geld zu entrichtende Zehende bey denjenigen zehndbaren Stücken, welche vorher wüste gelegen haben, oder selten bestellt

Digitized by Google

worden sind, eher, als nach Verflieſſung der drey ersten Jahre, nicht Statt.

*) Diese Bestimmungen sind erneuert in der Verordnung vom 27sten Februar 1798, §. 3 und in dem Gesetze vom 28sten Oktober 1834, §. 2.

§. 4.

(Besteuerung der mit Futterkräutern bestellten Grundstücke.)

Und wie Wir hierunter Unseren getreuen Unterthanen in denen Abgiften die möglichste Erleichterung verschaffen wollen; so ist Unser gnädigster Wille, daß, wenn ein contribuabler Platz, so zu Esparsette gestellet wird, aus dem Wüsten gerissen ist, derselbe doch, als ob er noch würklich triesch läge, nur mit einem Steuergulden *per* Acker angeschlagen, wenigstens über den vorigen Verhalt nicht erhöhet *), über dies alles auch Unser Steuer-Collegium sträcklich zu halten, und die sonst hierbey nöthige Einrichtungen vorzukehren besonders auctorisirt seyn soll.

) Vergl. Anhang zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 15, Nr. 4, oben S. 159.

§. 5.

(Aufhebung der dieser Verordnung zuwiderlaufenden Erkenntnisse.)

Wenn übrigens aus Mangel hinlänglicher Kenntniß der Natur dieser Futterkräuter von ein- oder anderm Gerichte in Unseren Landen ein dieser Ordnung, besonders dem 2ten §., zuwider laufender Bescheid oder Urtheil gegeben wäre; so wollen Wir dieses Urtheil oder Bescheid aus landesfürstlicher Macht und Gewalt um des allgemeinen Besten willen hiermit cassirt und aufgehoben, alle und jede höhere und niedere Gerichte, Dicasterien und Collegien aber lediglich auf diese Unsere Landesordnung ein für allemal verwiesen haben. Schließlich und

§. 6.

(Handhabung dieser Verordnung.)

wird den Officiis Fisci hiermit besonders gnädigst befohlen, bey den im Lande ohnehin vorzunehmenden Visitationen darauf ihr Augenmerk mit zu richten, ob die Anbauung dieser Futterkäuter überall behörig betrieben, dieselben, wenn sie mit der Zeit wieder ausgehen, von neuem wieder angepflanzt, und damit immer mehr fortgefahren, vor allen Dingen aber dieser gnädigsten Verordnung wegen der Hude sträcklich nachgelebet, und auch sonsten nicht dagegen gefrevelt werde? als wovon jedesmalen nach der Zurückkunft Unserm Steuer-Collegio umständliche Nachricht zu ertheilen ist; gestalten Wir dann diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich hierbey besonders hervorthun, und dadurch die Viehzucht auf eine vorzügliche Weise befördern, gebührend zu belohnen, Unfleiß und Nachlässigkeit aber zu bestrafen wissen werden. Wonach sich ein jeder zu achten.

Damit sich nun hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so hat Unsere nachgesetzte Regierung diese Unsere Verordnung zum Druck zu befördern, und gewöhnlichermaßen publiciren zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 4ten Juni 1773.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreibens von demselben Tage den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 11ten Juni 1773,

die Einführung des Fleischhellers betreffend.

Nachdem das Pflaster in denen Städten überall in schlechter Verfassung ist, durch dessen Mängel

und Gebrechen aber die Passage und das Commercium, zum eigenen Nachtheil der Städte, erschweret wird; so haben Serenissimi Nostri Hochfürstliche Durchlaucht auf die Höchstdenenselben hiervon geschehene Anzeige gnädigst resolviret, daß künftighin bis auf weitere Verordnung in allen Städten von jedem Pfund des zum öffentlichen Verkauf*) geschlachtet werdenden Rind- und andern Viehes ein Heller erhoben, und damit das Pflaster, auch an denen Orten, wo Garnison ist, besonders die Mauern in gutem Stande gehalten, sodann der Ueberschuß zu Bestreitung anderer Cämmerey-Ausgaben verwendet werden soll. Wir befehlen Euch demnach die Einführung dieses Fleischhellers solchergestalt ins Werk zu setzen, und davon mit aller pflichtmässigen Aufmerksamkeit den vorgeschriebenen Gebrauch zu machen. In dessen Versehung bleiben Wir Euch übrigens gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 11ten Juni 1773.

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

*) Ueber diese und andere für Gemeindezwecke bestehenden Verbrauchs-Auflagen vergl. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 73 und wegen der Pflastergelder daselbst §. 71 und §. 74.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 10ten Juli 1773,

die Erbauung und Ausbesserung der Orgeln betreffend.

Nachdem bis dahin misfällig wahrzunehmen gewesen, daß durch fremde und unverständige Orgelbauer, die man gar nicht kennet, und von deren Geschicklichkeit man nicht versichert ist, die Gemeinden öfters in Schaden gebracht und mit schlechten Orgelwerken versehen werden, und Wir dann, damit solchem Mangel abgeholfen, und dergleichen Orgelbauer, wenn inländische eben so gut und wohlfeil arbeiten können und wollen, abgehalten, und die Gemeinden dabey weiter nicht gefährdet werden, für gut gefunden haben, daß hinfüro weder eine neue Orgel aufgebauet, noch eine alte reparirt werden soll, es sey dann vorher der Accord und der Abriß, nebst einer genauen und vollständigen Beschreibung des zu veraccordirenden Werks, an Uns eingeschickt, und die Approbation darüber eingeholet worden: als haben Euch solches hiermit zur Nachricht, und um solches denen Gemeinden bekannt zu machen, und davor zu sorgen, daß dieser Verordnung nicht zuwider gelebt werde, nicht verhalten wollen, und verbleiben Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 10ten Juli 1773.

Fürstlich-Hessisches Consistorium hierselbst.

Konsistorial-Nachschrift

vom 10ten Juli 1773,

wodurch eine Instruktion für die Organisten mitgetheilt wird.

Nachdem auch eine Instruction für die Organisten zum Druck befördert worden, wonach sich dieselben zu Verhütung des Schadens, welchem sonst die Orgelwerke unterworfen sind, zu achten haben; so fertigen Wir Euch hierneben Exemplaria zu, um den jetzigen sowohl als künftig neu zu bestellenden Organisten jedem ein Exemplar zur Achtung zuzustellen. Verbleiben Euch ut in Rescripto.

Cassel den 10ten Juli 1773.

Digitized by Google

Instruction

für die Organisten, besonders auf dem Lande, wie sie die Orgeln zu tractiren, auch für deren Erhaltung und Stimmung zu sorgen haben.

§. 1.

Da ein Organist nicht im Stande ist, eine Orgel überhaupt gehörig zu tractiren, zu conserviren und nothdürftig zu stimmen, wenn er zwar zur Noth das Clavier und die Register nach den angeschriebenen Namen kennet, dagegen aber von der Structur eines solchen Werkes, seinen Haupttheilen, deren Lagen und Benennungen, nichts weiß; so soll er sich davon die nöthige Kenntniß verschaffen, geschickte Orgelbauverständige zu Rath ziehen, und wenn Orgeln neu erbauet oder auch reparirt werden, diese Gelegenheit, die nöthigen Kenntnisse zu erlangen, nicht versäumen, um im Stande zu seyn, wenn es irgendwo fehlet, wo der Fehler steckt, anzugeben, und davon eine pertinente schriftliche Anzeige zu thun; wie er denn bey seiner Prüfung auch darüber examinirt werden, und allenfalls noch Unterricht nehmen soll.

§. 2.

Ein Organist soll besonders die ihm anvertrauete Orgel genau kennen, und demnach ihre Register und Stimmen, ob sie von 16, 8, 4, 2, 3, 1½ Fuß, ob sie gedeckt oder offen, und wie sie auf die Lade gestellt sind, gehörig bekannt machen, und sich durch diese Kenntnisse in den Stand setzen, dem Character des zu spielenden Stückes gemäß, die rechten Züge zu wählen und zu combiniren, wie er sich denn beym Zusammenziehen etlicher Stimmen in Acht nehmen muß, daß er z. E. ein Quintenregister von drey Fuß bey einem von vier Fuß nicht allein nimmt, als welches eine sehr üble Wirkung thut, und nothwendig acht Fuß Ton zum Grunde haben muß. Wegen dieser und dergleichen Punkte muß er sich bey einem Orgelbauverständigen Raths erholt haben, und im Examine einigermaßen Rede und Antwort geben können.

§. 3.

Für die Conservation der ihm übergebenen Orgel muß er alle mögliche Sorge tragen, und zu dem Ende seines Orts ungeschicktes Herausreissen der Registerzüge, wodurch sie unvorsichtigerweise von den Wellen abgerissen werden können, vermieden werden. Nach geendigtem Gebrauch der Orgel beym Gottesdienste oder Privat-Uebung muß er

§. 4.

die Register wieder einzuschieben nicht vergessen, damit nicht Unreinigkeiten und Ungeziefer auf das Ventil hindurch fallen. Auch muß er

§. 5.

die Stimmen seines Orgelwerks so gebrauchen, daß nicht etwa die eine oder andere Stimme ungebraucht bleibt, als welche in diesem Falle gewiß verdorben wird, weil sich der Staub in die Labia desto fester setzet und dies eine Verstimmung und unreine Ansprache verursacht.

§. 6.

Wenn bey lang anhaltender feuchten Witterung das Holzwerk, besonders die Stöcke auf der Laden, oder die Schleifen, stark quellen, und die Register schwer zu ziehen sind, so muß mit derselben Ziehung, damit man sie nicht von dem Wellarmen abreisse, behutsam umgegangen, und lieber, bis die Witterung wieder trocken wird, ein Zug stecken gelassen werden. Sollte solches indessen häufig vorkommen, so ist dem Orgelbauer davon Nachricht zu geben, damit er die Stöcke etwas losschraube, nicht aber, wenn man es nicht recht verstehet, selbst zuzufahren, weil von Unverständigen dem Pfeifwerke großer Schaden zugefügt werden kann, und die Kosten vergrößert werden. Das Quellen zeigt sich zumalen bey neuen Werken, die im Sommer aufgestellt sind, zuweilen so stark, daß eine Nachhülfe nöthig ist,

Digitized by Google

und dieses ist die Sache nicht des Organisten, sondern des Orgelbauers.

§. 7.

Zeigt sich bey feuchter Witterung eine, von dem Quellen einiger Stücke der Abstractur herrührende, ungleiche Lage der Tastur oder auch eines Tasten, da denn das Ventil sich in der Lade zu viel oder zu wenig öffnet; so müssen die Claves oder Tasten mit der Schraube, womit die Abstracte angehängt ist, wieder in gleiche Lage gebracht, und muß dabey, ob das Ventil sich gleich den andern genug aufziehet, nachgesehen werden. Sind aber auch die Spunden, welche eingepaßt liegen, und nicht, nach neuer Art, vorgeschraubt sind, so gequollen, daß man sie, ohne sie zu verderben, nicht herausbringen kann; so muß ein gewaltsames Herausreissen unterbleiben, dagegen aber mit dem Ohr beurtheilt werden, ob der Ton zu tief, und also das Ventil nicht weit genug aufgeht, da denn mit der Tastenschraube der Taste, bis die reine Stimmung erfolgt, in die Höhe geschraubt werden muß. Bey einer solchen Verstimmung ist aber auch nachzusehen, ob nicht etwas in der Pfeife lieget, als wodurch dieselbe nicht weniger verursacht werden kann. Bey trockenem Wetter trockenen auch die eingesetzten Spunden wohl so ein, daß sie der Wind aus der Lade herauswirft: alsdann muß man zwischen das Leder auf dem Rande herum eine Lage Papier einlegen, und sie wieder einsetzen, auch mit Vorreibern versehen, zu welchem Ende verständige Orgelbauer das Leder niemals auf dem Rande herum fest leimen, damit man nöthigenfalls ab- und zuthun könne, wiewohl mit Schrauben vorgelegte Spunde besser sind, als wobey dieser Fehler nicht verspürt, und die Lade leicht und ohne Schaden geöffnet wird.

§. 8.

Der Organist hat aber auch zur Conservation des Werkes nicht weniger auf die Bälge und Bälgetreter fleissig Acht zu geben. Da das einmal vom Orgelbauer recht bestimmte Gewicht wohl bewahrt werden muß, und die Bälge in ihrer Lage zu erhalten sind, weil sonst der abgewogene Wind der Orgel verändert zugebracht wird, und dies eine gänzliche Verstimmung verursacht; so muß, um vorwitzige junge und unverständige Leute abzuhalten, die Bälgekammer verschlossen gehalten, und dem gemäß mit Wand und Thüre versehen werden.

§. 9.

Sollte etwas am Canal, in den Fugen oder anderswo, wie auch an einer Platte des Blasbalges aufspringen, so daß der Wind heraus geht, wie denn, daß und wo solches geschehen, und eine Oeffnung vorhanden ist, wenn bey einer Stille die Bälge aufgetreten werden, leicht zu hören ist, so ist, ohne einen Orgelbauer mit Kosten herbey zu holen, von dem nächsten Schreiner ein Streifen von weißem Schaafleder aufzuleimen, und damit dem Schaden abzuhelfen.

§. 10.

Nicht weniger hat der Organist darauf zu sehen, daß der Calcant die Bälge sanft hinunter trete, und den Fuß langsam abziehe, damit das Windstossen in das Werk verhindert werde, und er dahingegen nicht durch ungeschicktes Treten die Bälge im Zusammenhange abreisse und vor der Zeit ruinire; auch soll er

§. 11.

den Platz, wo die Orgel stehet, und am Gehäuse, wo sich der Staub gehäuft, fleisig säubern, das Kehren an der Lade und an den Pfeifen aber unterlassen, damit er den Staub nicht noch mehr in das Werk hinein treibe, und damit Stocken, Verstimmung, auch wohl Beulen an den Pfeifen zuwege bringe, wie denn

§. 12.

darauf nicht weniger Bedacht zu nehmen ist, daß man den Staub anfeuchtet und besprengt,

Digitized by Google

wenn die Kirche selbst ausgekehrt wird, damit nicht der Staub sich ans Werk setze und Verstimmung verursache.

§. 13.

Sollte dagegen die Orgel im Feuchten stehen, oder auch sich in der Nähe an Fenstern, Dächern und Mauern Ritze und Oeffnungen finden, so daß, besonders bey Stürmen, Regen und Schnee hineinkömmt und den Leim erweicht, und also bey trockenem Wetter alles aufspringt, und dadurch Schaden und Kosten verursacht werden; so hat er gehörigen Orts davon sofort Anzeige zu thun, damit im ersten Fall die Orgel wo möglich an einen bequemern Ort verlegt werde, im andern aber schleunige Reparatur geschehe. Damit auch nicht

§. 14.

Unverständige das Pfeifwerk unbedachtsam angreifen und zerdrücken, herausnehmen, und wieder unrecht einsetzen, so muß er das ihm anvertraute Orgelwerk sorgfältig verschlossen halten, und wenn etwa neugierige Fremde solches und besonders innenwärts besehen wollten, dabey selbst zugegen seyn.

§. 15.

Der Organist hat endlich auch, soviel an ihm liegt, für die Stimmung zu sorgen, und dabey überall die nöthige Behutsamkeit zu brauchen. Alles Stimmen am Kronwerk, wohin das kleine metallene Pfeifwerk in Mirturen, Sesqui-Alternen, Scharf, Cymbel ꝛc. gehört, muß also ein nicht genug geübter Organist, um nicht mehr zu verderben als gut zu machen, dem Orgelbauer überlassen. Wie er denn auch, wenn er die Temperatur nicht verstehet, sich nicht unterfangen darf, ganze Werke von Grund auf abzustimmen; wozu geübte Hände, Instrumente und die ganze Wissenschaft der Uebereinstimmung nach angelegter guter Temperatur, erfordert wird; da im Gegentheil Unverständige ein Werk manchmal so verschneiden, daß ein Orgelbauer, wenn es auch nur aus acht und zehn Stimmen besteht, damit leicht etliche vierzehn Tage zubringen muß, und große Kosten verursacht werden.

§. 16.

Rohr- und Schnarrwerke, die sich bey abwechselnder Kälte und Wärme leicht verstimmen, weil die Wärme zu tief, und die Kälte zu hoch macht, müssen dagegen desto öfters gestimmt werden. Dies geschieht auf folgende Weise: Ist der Ton zu tief, so muß der Stimmdrath oder die Krücke mit einer Platzange, bey größern, als z. E. sechszehnfüßigen Posaunenbassen, aber mit einem Stimmeisen eingeschoben werden. Ist dagegen der Ton zu hoch, so muß, bis der reine Ton erfolgt, die Krücke weiter herausgezogen werden. Demnach auch

§. 17.

in heißer Witterung die Keulen auf den Zungen zuweilen eintrocknen, herunterfallen und die Ansprache verhindern; so ist dem Fehler damit, daß man den Keul an seinen Ort fest wieder eindrückt, geholfen, nur muß die Zunge auf dem Löffel ihre rechte Lage bekommen, und nicht zu viel vor- oder auch zurückstehen, so daß der Löffel vorne nicht unbedeckt bleibt; ob nun solches recht getroffen, ist aus der Ansprache und dem Ton leicht zu beurtheilen. Sollte aber

§. 18.

in einem Schnarrwerke der eine und andere Ton mit dem Rohr sich nicht auf einen Ton stimmen lassen, sondern in die Höhe oder unterwärts treten, so ist diesem Fehler nicht von einem der Sache nicht kundigen Organisten, sondern von einem genugsam erfahrenen Orgelmacher, zu helfen.

§. 19.

Das Heulen, welches darin besteht, daß die einen und andern Pfeifen, ohne daß das

Digitized by Google

Clavier gerühret wird, bloß vom Winde zum Laute gebracht werden, und wenn mehr oder weniger Stimmen gezogen werden, stärker oder schwächer ist, entstehet aus verschiedenen Ursachen, und muß demnach demselben auch auf eine verschiedene Weise abgeholfen werden. Gemeiniglich entstehet solches, wenn sich etwas (als Kalk, Sand ꝛc. und in Herbstzeit kleine Fliegen und andere Insecten, die matt werden und sterben) in und an die Pfeifen setzet, und öfters bey aufgezogenem Register durch und auf das Ventil fällt, sich auf die Seite wirft, und den Anschluß des Ventils an die Lade hindert, und dann der Wind durch die Oeffnung in die Cancelle und zur Pfeife dringet, und dieselbe zu einem matten und heulenden Anspruch bringet. In diesem Falle muß die Lade geöffnet, und das gefundene Ventil mit einer langen Feder, die breites Zeug hat, behutsam und sauber geputzet werden. Hiernächst muß man probiren, ob es still wird, nachdem die Lade gut geschlossen ist. Bey dieser Probe hat man nach und nach alle Register zu ziehen, und genau Achtung zu geben, ob es besonders bey zwey und ein Fuß stille bleibt, weil große sechszehn- und achtfüßige Pfeifen, vornemlich in der Tiefe, von einer kleinern Kraft des Windes gar nicht, kleinere aber gar leicht ansprechen. Es entstehet aber das Heulen nicht allezeit aus dieser Ursache, und ist nicht immer mit Säuberung des Ventils demselben abzuhelfen, sondern auch wenn sich eine Abstracte, so daß sie nicht völlig in die Höhe gehen kann, und das Ventil aufhält, oder auch ein Winkel und Arm am Gehäuse klemmt, desgleichen wenn ein Wellstift gerostet ist, und das Stocken der Abstracte verursacht, alsdann ist oft durch geschwindes und sanftes Anschlagen der Tasten zu helfen. Hilft solches aber nicht, so muß an der Abstracte nachgesehen werden, ob sich etwa ein Arm am Gehäuse anstößt und sich klemmt; da dann am Gehäuse nur ein wenig Luft zu machen ist, daß es frey gehen kann. Sollte aber auch etwas zwischen die Abstracte gefallen seyn, und dieselbe dadurch aufgehalten werden; so wird dem Fehler geholfen, wenn solches hinweggenommen wird. Es ereignet sich aber auch dieser Fehler, wenn die Stöhnfeder unter dem Ventil matt geworden, so daß sie den Clavis mit der Abstracte hängen läßt, und die Oeffnung den Wind der Cancelle zubringt. Der Organist muß sich darum einen Federsetzer von starkem Drath von dem Orgelbauer machen lassen, um damit die Feder wieder zu stärken, und auf ihren rechten Platz zu bringen, ohne andere Federn oder Ventile zu beschädigen. Endlich wird auch wohl ein Ventil durch die Dürre verzogen, so daß es nur auf einer Seite schließet. Zu Verbesserung dieses Fehlers werden geübte Hände und Instrumente erfordert, und ist dasselbe also von dem Organisten dem Orgelbauer zu überlassen.

§. 20.

Pfeifen im Pedal, als im Sub- und Octav-Baß sowohl, als im Manual, sprechen dahingegen auch oft nicht an, und wieder aus verschiedenen Ursachen, so daß diesem Mangel auf verschiedene Weise abgeholfen werden muß. Daran ist zuweilen Staub und Unreinigkeit schuld: alsdann muß zuerst der Wind hineingelassen, und dann die Oeffnung im Labio, wo der Wind heraus kommt, mit einem schmalen dünnen Span gesäubert, um aber nicht die scharfen Ecken stumpf zu machen, welches die Direction des Windes ändern, und die Pfeifen verderben würde, behutsam verfahren, auch mit ebenmäßiger Vorsicht das ganze Labium mit einer Feder gereinigt werden. Es kann aber auch geschehen, daß das Ventil nicht wie bey andern genug aufgezogen wird, welches bey Bässen $\frac{1}{2}$ Zoll seyn muß. Wenn also der erste Versuch nicht hilft, so muß man die Lade öffnen, und falls man befindet, daß das Ventil zu wenig aufgeht, und solches daher rühret, daß sich der Drath an der Abstracte gelängt hat, so muß man denselben mit einer Spitzzange so beugen, daß er kürzer wird, und der Aufzug in gehörigem Grade erfolget, da dann die Pfeife wieder klingen wird. Eben so hat man mit Pfeifen auf dem Manual zu verfahren, wobey aber jedoch überdas noch folgendes zu beobachten ist: man muß nämlich die Pfeife,

Digitized by Google

so wie sie stehet, zeichnen, darauf heraus nehmen, aber mit der Vorsicht, daß die Schärfe am Kern nicht verletzt wird, sodann den Körper und das Labium der Pfeife mit einer Feder reinigen, und nach dem Zeichen wieder einsetzen.

§. 21.

Wenn gedeckte Stimmen, als der sechszehnfüßige Subbaß, sechszehn- und achtfüßige Quintatonen auch acht-, vier- und zweyfüßige Gedacten und gedeckte Quinten von drey- und ein und ein halb Fuß, sich verstimmen, und solches von eingefallenen Unreinigkeiten herrühret, so ist wie vorhin zu verfahren. Wenn aber damit dem Fehler nicht abgeholfen wird, so ist nachzusehen, ob sich der Deckel zu weit in die Pfeife gesenkt hat und dadurch der Ton zu hoch geworden ist, und muß sodann, bis die Stimme wieder rein ist, in die Höhe gezogen werden. Das Principal bleibt am reinsten, dasselbe muß also gezogen, und danach die gedeckte Stimme sowohl im Pedal als Manual eingestimmt werden. Bey verstimmten gedeckten Quintaton-Pfeifen, die leicht verdorben werden können, ist aber vorzüglich alle Behutsamkeit zu brauchen. Ueberhaupt hat man auch in Acht zu nehmen, daß man Pfeifen, die in warmen Händen gewesen, ehe man einstimmt, kalt werden lasse. Um zu erfahren, ob eine Pfeife zu tief, oder zu hoch ist, muß man die Hand nahe vor das Labium halten: wird sie unreiner, so ist sie zu tief, und dann ist der Deckel etwas einzudrücken; stimmt sie aber ein, so ist sie zu hoch, es muß also der Deckel in die Höhe gezogen werden, und zwar beydes, bis die verlangte Stimmung erfolgt. Bey großen hölzernen Pfeifen wird die Ansprache benommen, wenn sich zwischen dem Leder des Deckels und der Pfeife grober Staub setzet, und das genaue Anschliessen verhindert. Diese Unreinigkeit muß also vor allen Dingen weggeschafft werden. Der Deckel trocknet aber auch wohl ein, und verrückt sich: alsdann ist um den Rand herum zwischen das Leder eine Lage Papier zu legen, und bis es einstimmt, einzudrücken. Wenn dagegen ein Körper von Metall oben, wo der Deckel sitzt eingebogen ist, da dann die Ansprache aufhöret, so muß der Körper oben wieder gerundet, der Deckel aber mit unterlegtem Papier oder Leder anschliessend gemacht und aufgesetzt, und alsdann die Pfeifen gestimmet werden.

§. 22.

Sollten Fehler entstehen, wo die angezeigten Mittel nicht helfen, so ist dem Orgelbauer, welcher das Werk gemacht hat, oder auch dem nächstgelegenen Orgelverständigen, davon Anzeige zu thun, und von ihm Rath zu schaffen: wie dann überhaupt für Orgelwerke am besten gesorgt wird, wenn die Gemeinden dieselbe einem solchen in ein Jahrgedinge geben, wodurch die Organisten selbst desto mehr Gelegenheit bekommen, sich in den Stand zu setzen, häufig vorkommenden kleinen Fehlern abzuhelfen, dergleichen Werke aber desto länger conserviret werden.

Verordnung

vom 6ten August 1773,

die Erhebung von Armensteuern in der Residenz betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden Einwohnern Unsrer Residenzstadt Cassel, wes Standes, Wesens oder Würden die seyn, nebst Entbietung Unsrer Gnade hiermit zu wissen: nachdem von Unsrer Waysenhaus-Direction die unterthänigste Anzeige geschehen, daß, ohnerachtet der wegen besserer Versorgung der Armuth und dahingegen abzustellenden Gassenbettelns unterm 21sten Juni 1765 von Uns erlassenen Ordnung, dennoch die durch die Armenbüchse eingehende Wochensteuern, bey der sich täglich mehrenden Zahl der Bedürftigen, so gering ausfallen, daß dieselben nicht einmal zum dritten

Digitized by Google

Theile hinreichen, um die sich angebenden Armen nur mit einer höchstnothdürftigen Beyhülfe, geschweige dann mit ihrem hinlänglichen Unterhalt zu versehen, dieser Mangel aber daher entstehet, daß Viele mit einer ungeziemenden Härte sich der Versorgung der Armuth ganz entschlagen, Viele aber auch bey dem überhand nehmenden Gassenbetteln dasjenige, was sie sonst an Wochensteuern in die Armenbüchse gegeben haben würden, denen auf den Straßen und in den Häusern sie überlaufenden Bettlern, welche es öfters gar nicht verdienen, zuwenden; daß Wir demnach zu gründlicher Abstellung so des einen als des andern hierdurch gnädigst verordnen und wollen:

§. 1.

(Unterzeichnungen zu wöchentlichen Armensteuern.)

Obgleich die Mittheilung der Allmosen billig ein freywillige Sache seyn muß, Wir auch, ohne die äusserste Noth, gnädigst nicht gemeynet sind, jemand einen bestimmten Beytrag aufzulegen; so wird dennoch ein jeder, welcher seine Nahrung hat, sich von selbst zu bescheiden wissen, daß er etwas davon seinem nothleidenden Nebenmenschen mitzutheilen schuldig sey, dannenhero, und da zu wissen nöthig ist, auf wie viel das Wayfenhaus an eingehenden Steuern wöchentlich zu rechnen habe, Wir auch den Uns des Endes unterthänigst vorgeschlagenen Weg der Subscription hiermit gnädigst approbiren; so sollen alle und jede in Unsrer Residenzstadt Cassel wohnhafte Hausväter oder Hausmütter, desgleichen alle, obschon keinen Haushalt noch Familie habende, dennoch von ihrem Dienste oder Renten lebende und nicht mehr in ihrer Eltern Brod seyende, noch respective in anderer Kost und Lohn stehende Personen, ferner alle Officiers bis inclusive der Fähndrichs, und selbst Unser Hof, durchgängig und ohne Unterschied, auf die von ihrem Prediger und einem Rathsgliede ihnen zu präsentirende Subscriptions-Zettel sich zu einer, nach ihrem freyen Willen zu bestimmenden, alle Wochen zu entrichtenden Steuer für die Armen unterschreiben, oder wenn sie Schreibens unerfahren sind, durch den Prediger und das Rathsglied in ihrer Gegenwart gedachten Zettel für sich unterschreiben lassen; wobey dann

§. 2.

(Armensteuern — Anschlag derer, welche die Unterzeichnung verweigern.)

diejenigen, welche sich zu einem freywilligen Beytrag nicht verstehen, noch sich deshalb subscribiren wollen, ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie, auf vorgängige Requisition Unsrer Wayfenhaus-Direction, ihrer Widersetzlichkeit halber durch Unser Steuer-Collegium taxirt und mit einem gewissen Beytrag dennoch notirt, auch zu dessen wöchentlicher Entrichtung mit aller Strenge angehalten werden sollen *). Wenn aber

*) Vergl. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 71. — Die Leitung der städtischen Armenversorgung liegt gegenwärtig nicht mehr der Waisenhaus-Direktion, sondern einer besondern Armenverwaltung ob.

§. 3.

(Theilweise Bestimmung der unterzeichneten Beiträge für benannte Arme.)

jemand einen oder den andern Armen besonders zu versorgen sich ausersehen hätte; so soll ihm frey stehen, auf den Subscriptions-Zettel denselben namentlich, und daß er einen Theil seines Beytrags, jedoch niemals das ganze, als welches nicht zu verstatten ist, ihm vorzüglich, und keinem andern bestimmt habe, zu bemerken, die Direction des Wayfenhauses aber hat dafür zu sorgen, daß der Wille des Subscribenten pünktlich erfüllt, und die Zahlung an gedachten Armen ohnfehlbar geleistet werde.

§. 4.

(Jährliche Verzeichnisse derer, welche Wochensteuern zu entrichten haben.)

Aus diesen Subscriptionen ist nun ein Etat aufzustellen, worin ein jeder Subscribent nebst

Digitized by Google

der Numer seiner Wohnung und dem *Quanto* seines Beytrags namentlich eingeführet werden soll. Und damit niemand ausgelassen, sondern der Etat desto vollständiger, auch die alle Jahre hinzukommenden neuen Hausväter oder Hausmütter u. s. w. nicht vergessen, sondern ebenfalls zur Subscription angehalten werden; so hat Unser Steuer-Collegium aus der Liste der Einwohner die Hausväter oder Hausmütter, auch andere hieroben angezeigte Personen, extrahiren zu lassen, und der Waysenhaus-Direction alljährlich zu communiciren. Diese aber soll

§. 5.

(Erhebungsrollen.)

aus diesem Etat den Erhebern der Wochensteuern gedruckte Extracte, nemlich einem jedem von seinem District und soweit seine Erhebung gehet, zu dem Ende zustellen lassen, damit sie hiernach die Erhebung verrichten, und ohne Einführung der geringsten Liquidationen ihre ganze Erhebungs-Summe allwöchentlich rein abliefern; gestalten,

§. 6.

(Veränderungen der Erhebungsrollen.)

wenn einer von den Subscribenten mit Tode abgegangen wäre, der Erheber solches zu Abänderung des Etats anzeigen, die Direction des Waysenhauses aber in den einkommenden Todten-Listen nachsehen lassen muß, ob sich das Angeben in der Wahrheit also verhalte, widrigenfalls der Erheber das fehlende Quantum, mit Vorbehalt seines Regresses, aus eigenen Mitteln zu erstatten hat; wie dann auch, wenn jemand sein subscribirtes Quantum nicht geben wollte, bey der Ablieferung solches sofort zur weitern Verfügung bekannt machen oder selbst baare Zahlung dafür leisten soll; desgleichen, wenn jemand seine Wohnung verändert, und entweder die Stadt verläßt, oder auch nur in ein anderes Haus ziehet, es sey in dem nemlichen oder in einem andern Erhebungs-District, der Erheber jedesmal mit Bemerkung des Hauses, wohin derselbe gezogen ist, solches zu berichten, oder für denselben ebenwohl baar zu bezahlen hat, damit auch hierdurch der Etat, als welcher zum Beleg der Wochensteuer-Rechnung dienen muß, nicht unsicher, sondern die nöthige Abänderung darin gewahrt werde.

§. 7.

(Beitreibung der Armensteuern.)

Um nun dasjenige Quantum, wozu ein jeder sich freywillig erklärt hat, oder welches den Widersetzlichen ex Officio bestimmt ist, desto richtiger einzubringen; so ist solches nicht nur alle Woche zu erheben, sondern wenn auch ein oder der andere sein Quantum nicht eine Woche vorher zeitig aufgekündiget, und sich zu einem geringeren Beytrag schriftlich bekannt hat (welches jedoch denen §. 2 erwähnten Renitenten keinesweges frey stehet), auch den subscribirten Beytrag nicht ungesäumt an den Erheber entrichtet; so hat Unsere Policey-Commission auf beschehene Requisition Unsrer Waysenhaus-Direction den Ertrag sofort mittelst der Execution ohne einiges Ansehen der Person beyzutreiben *), und an das Waysenhaus abliefern zu lassen.

*) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1827, die Beitreibung der Armensteuern betreffend und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 88.

§. 8, §. 9, §. 10.

— — *).

*) Die §. §. 8, 9 und 10 dieser Verordnung sind theils durch die das Betteln betreffenden Bestimmungen im ersten Abschnitte der Verordnung vom 29sten November 1823 ersetzt, theils wegen veränderter Einrichtungen nicht mehr anwendbar.

Es hat sich derowegen jedermann, den es angehet, hiernach zu achten, und bey Vermeidung schwerer Ahndung dem allem gebührende Folge zu leisten,

Digitized by Google

Unsre Regierung zu Cassel aber diese Unsre Ordnung von der Canzel und unterm Glockenschlag öffentlich bekannt machen zu lassen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Geismar den 6ten August 1773.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

Ministerial-Reskript
an das Konsistorium zu Marburg
vom 7ten August 1773,

wegen der den Verwaltern milder Stiftungen von den Liquidationen ihrer Amtsvorgänger zukommenden Erhebe-Gebühren.

Nachdem die zeitherige Erfahrung gelehret, daß verschiedene Administratores piorum Corporum von denen erigirten Recessen ihrer Antecessoren ohne Unterschied sich zehn Procent zueignen, und dazu vermöge des unterm 19ten December 1732 a) ergangenen Consistorial-Ausschreibens befugt seyn wollen, dieses Douceur aber nach einer billigen Auslegung von dem Receß des nächsten *Antecessoris* nicht statt findet, sondern selbigen ein jeder Provisor und Kastenmeister vi Officii beyzutreiben schuldig ist b); so habt Ihr an die Behörde das nöthige zu verfügen c), damit dergleichen Gebühren anders nicht, als mit solcher Einschränkung in denen vorkommenden Rechnungen passirt werden. In dessen Versehung verbleiben Euch freundlich geneigt.

Cassel den 7ten August 1773.

a) Dieses zur vollständigen Aufnahme nicht geeignet befundene Konsistorial-Ausschreiben vom 29sten Dezember 1732 enthält Vorschriften wegen der damals bei den milden Stiftungen vorhandenen Rückstände und deren Beitreibung, welchen sodann die Bestimmung beigefügt ist:

„Hieran verrichtet Ihr Eure Schuldigkeit und „habt dagegen von denen wirklich erigirten „Receßgeldern der Rechnungsführer „Antecessoren (dann ein jeder zeitiger Erheber von seinen Jahren für die liquide „Intraden zu stehen hat, mithin auch die currente Zinsen und Intraden darunter nicht mit „begriffen, sondern solche von denen Debenten „jedesmalen vorhero wirklich beygetrieben seyn „müssen) vom Hundert den zehnden Pfennig zur douceur zu erwarten."

b) Vergl. Dienst-Anweisung für die Kastenmeister vom 30sten Januar 1797, §. 19.

c) Dieses ist durch ein Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg vom 18ten September 1773 geschehen.

Schreiben des Konsistoriums zu Cassel
an das Konsistorium zu Marburg
vom 6ten Oktober 1773,

wegen des Sterb- und Gnaden-Quartals der Schulmeisterwitwen.

Auf das von Denenselben wegen des Sterb- und Gnaden-Quartals für die Schulmeisters-Witwen unterm 2ten hujus erlassene fernerweite Communicatum geben Wir Uns die Ehre den von Uns unterm 19ten Juli 1756 dieserhalb höheren Orts geschehenen Antrag und darauf erfolgten Extract Geheimenraths-Protocolli d. d. Cassel den 30sten ejusdem mittelst der Beylagen in Abschrift zu communiciren, mit dem Beyfügen, daß die Besoldungen derer Schulmeister von Michael zu Michael gerechnet werden und hiernach der Terminus a quo a die mortis sein Anfang nimmt.

Cassel den 6ten Oktober 1773.

Die hierin erwähnten Beilagen sind folgende:

I. Actum Cassel bey Fürstlichem Consistorio den 19ten Juli 1756.

Es ist wieder beygehende bey Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht von des verstorbenen

Digitized by Google

Schulmeisters B. Wittib in Hohenkirchen in puncto suchenden Sterb- und Gnaden-Quartals demüthigst übergebene Vorstellung an das Consistorium zum Bericht gnädigst remittirt worden. Gleichwie nun die Verordnung wegen des Gnaden-Quartals *) allein von denen Praeceptoribus, welche denen Predigern äquiparirt werden, spricht, und dahero auf die Schulmeister nicht zu appliciren; also ist das Consistorium auch der unterthänigst ohnmasgeblichen Meinung, daß der Supplicantin Suchen nicht statt zu thun sey; welches man gnädigst befohlenermasen zu berichten ohnermangeln sollen.

II. Extract Geheimenraths-Protocolli d. d. Cassel den 30sten Juli 1756.

Unterthänigster Bericht von hiesigem Consistorio, des verstorbenen Schulmeisters B. Wittib zu Hohenkirchen und deren Suchen betreffend.

Resol. Der Supplicantin Suchen stehet nicht zu fügen.

*) Diese Verordnung ist das Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten September 1737, B. II, S. 20. Vergl. Anmerkung zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, Absatz E, B. I, S. 289.

Geheimeraths-Beschluß

vom 19ten Oktober 1773,

den Gerichtsstand der Steuer-Rektifikatoren, Rektifikations-Skribenten und Landmesser betreffend.

Unterthänigster Bericht von der General-Steuer-Rectifications-Commission die wider einige Landmesser bey der hiesigen Regierung ein- und ausgeklagte Schuldforderungen betreffend.

Resol. Da die Rectificatores, Rectifications-Scribenten und Landmesser bisher bey der Regierung in erster Instanz belangt worden, mithin nicht unter denen Untergerichten stehen; so ist ihnen auch das Caffee-Trinken nicht zu verwehren *).

*) Dieses beziehet sich darauf, daß in einer Verordnung vom 11ten März 1773, §. 3, „der Gebrauch „des Caffee allen und jeden gemeinen Unterthanen, „welche den Untergerichten unterworfen sind," durchaus verboten war.

Geheimeraths-Beschluß

vom 16ten November 1773,

denselben Gegenstand betreffend.

Regierungs unterthänigste Anzeige, das Forum derer Rectificatorum, Rectifications-Scribenten und Landmesser betreffend.

Resol. Da die Observanz a potiori vor die Rectifications-Scribenten spricht, von den Rectificatoren aber und den Landmessern, welche sich bisher fast beständig auf dem Lande aufgehalten, und doch ein Forum privilegiatum genossen haben, nicht einmahl die Frage, oder einiger Zweifel seyn kann, außerdem auch zwischen den Domestiken derer von Adel und denen Rectifications-Scribenten keine Vergleichung statt findet, hiernächst ein Rectifications-Scribent, welcher bald in diesem, bald in jenem Amte, bald auch in der Stadt sich aufhalten muß, deswegen nicht deterioris conditionis seyn kann, als andere Scribenten der Collegiorum und Commissionen, über das alles aber die vorige Resolution auf der Regierung eigene Anfrage veranlasset worden; so hat es auch dabey ein für allemahl sein Bewenden *).

*) Vergl. Anmerkung b, Nr. 28 und 43, zum §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 328, 329.

Digitized by Google

Verordnung

vom 19ten November 1773,

die Vertheilung und den Ansatz der Hufen- und geschlossenen Erbgüter, die Rechte der Anerben und die elterlichen Auszüge betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem zwar schon vorhin gegen die Theilung der Hufen- und geschlossenen Erbgüter gemessene Verfügung getroffen, und die Zerreissung der ersteren, so wie der letzteren Zerstückelung, ohne vorgängige genaue Untersuchung und gutsherrliche, auch höhere Bewilligung, verboten und besonders bey den Hufen in vorkommenden Fällen nur bis auf die Hälfte gestattet, hierdurch aber die auf Conservation der Unterthanen, der Dienste und Zinsen gerichtete landesherrliche Absicht bisher nicht erreicht worden, inmaßen eine halbe Hufe fast niemals, ein vertheiltes Erbgut aber sehr selten zum Unterhalt einer ganzen Familie hinlänglich ist, dieselbe auch dadurch nicht in den Stand gesetzt wird, die darauf haftenden Zinsen, Dienste, Steuern, Contribution und sonstige Abgaben gebührend zu entrichten, überdas aber sich der beschwerliche Umstand hervorgethan, daß, wenn gleich die Vertheilung der Hufen unter der Hälfte niemals erlaubt gewesen, dennoch die Miterben einer halben Hufe den sogenannten wahren Werth ihres Antheils in baarem Gelde von dem Possessore heraus verlangt, da es dann in der That auf eins hinausgekommen, ob die halbe Hufe noch weiter vertheilt, oder dergestalt mit Schulden beschweret worden, daß der Besitzer in Ansehung des daraus ziehenden Nutzens, sich kaum für den Inhaber einer Viertel-, Achtel- oder Sechszehntheilhufe halten können, welche Vorfälle nicht weniger auch bey ganzen Hufen, desgleichen bey geschlossenen Erbgütern, nach Proportion der mehrern oder wenigern Miterben, eingetreten sind; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, diese gemeinschädliche Verfassung zu ändern, und dahero folgende anderweitige Einrichtung hierdurch zu bestimmen *).

*) Diese Verordnung ist durch die Verordnung vom 31sten Oktober 1777 in mehreren Punkten erläutert und beziehungsweise abgeändert worden, weitere wesentliche Abänderungen aber hat dieselbe auf den Antrag der Landstände (s. Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. 16) durch die Verordnung vom 21sten April 1786 erlitten; ihre Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung ist jedoch nöthig befunden worden, weil einzelne Bestimmungen derselben noch gültig sind und auch die nicht mehr gültigen den an deren Stelle getretenen zur Erläuterung dienen.

§. 1.

(Untheilbarkeit geschlossener Güter.)

Soll kein Hufen- oder geschlossenes [a]) Leyhe-, Zins- oder dienstbares Gut künftig mehr vertheilt, sondern unzertrennlich beysammen gehalten, und solchergestalt die in dem Edict vom 28sten August 1750 [b]) gewissermaßen noch zugelassene Vertheilung einer Hufe bis auf die Hälfte hinführo keinesweges mehr gestattet, sondern durchaus abgeschafft seyn, und es eben so auch mit den geschlossenen Erbgütern gehalten werden, es sey denn, daß die Größe und Beträchtlichkeit der Güter die Vertheilung nothwendig machten, welchenfalls jedoch solche nicht ehender nachgegeben werden soll, bis nach geschehener specielleften Untersuchung hierüber Unsere gnädigste Dispensation vermittelst höchsteigenhändiger Unterschrift erfolgt ist. Indessen hat es hierbey die Meynung nicht, demjenigen, welcher nebst einer ganzen Hufe noch einen Theil von einer anderen, oder auch noch eine oder mehrere ganze Hufen daneben besitzt, den einzelnen Verkauf dieser letzteren, und deren Separation von ersterer zu verbieten [c]), sondern es wird nur die Zerstückelung einer ganzen Hufe, oder wenn dieselbe in vorigen Zeiten schon vertheilt worden wäre, deren weitere Vereinzelung dergestalt untersagt, daß kein Eigenthümer, wes Standes oder Wesens er auch sey, sich dessen zu unterfangen habe. Uebrigens aber soll die Veräußerung der

Digitized by Google

einzelnen Erbäcker und Erbwiesen nach Maaß obgedachter Verordnung von 1750, und insoweit selbige nicht bey dem hierunten im §. 7 vorkommenden Fall eingeschränkt wird, fernerhin frey bleiben.

a) Welche Güter für geschlossene zu halten seyen, bestimmt die Verordnung vom 31sten Oktober 1777, §. 7.

b) Oben S. 33 fg.

c) Vergl. Verordnung vom 31sten Oktober 1777, §. §. 1 und 2 und Verordnung vom 21sten April 1786, §. §. 1 — 4, so wie überhaupt die in den Anmerkungen zum §. 1 des Edikts vom 28sten August 1750, oben S. 34 angeführten weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

§. 2.

(Maasstab der Abfindung der Geschwister und sonstigen Miterben.)

Dieweil es aber einerley ist, ob ein solches geschlossenes Erb-, Hufen-, Leyhe-, Zins- oder dienstbares Gut vertheilt, oder unter denen, worauf es verabfället worden, dergestalt angeschlagen wird, daß derjenige, welcher solches annimmt, der starken Herausgift halber doch nur für einen sehr geringen Theilhaber daran anzusehen ist, mithin sich und seine Familie dennoch nicht davon ernähren, noch das Gut im Stande erhalten kann; so wird die Abfindung der Geschwister und sonstiger Miterben unter Bürgern und Bauern (gestalten Wir es in Ansehung der Honoratiorum bey der zeitherigen Observanz lassen), nach dieser Proportion bestimmt, daß ein unverschuldetes geschlossenes Gut, welches bloß von seinen Ländereyen und Wiesen, uud vielleicht dabey gehörigen Holzungen monatlich zehen Albus Contribution trägt, zur Abfindung nicht mehr als achtzig Thaler, oder wenn Haus und Hof dabey ist, einhundert Thaler geben, dieses Abfindungs-Quantum auch auf jeden Albus monatlicher Contribution, welchen ein Gut mehr oder weniger giebt, um zehen Thaler steigen oder fallen soll, dergestalt, daß wenn z. E. ein Gut nur neun, acht oder sieben Albus Contribution entrichtet, dasselbe auch, wenn Haus und Hof dabey ist, nur neunzig, achtzig, siebenzig Thaler, und wenn kein Haus noch Hof dabey ist, nur siebenzig, sechszig, fünfzig Thaler und so weiter zur Abfindung auswerfe, und eben so, wenn das Gut mit eilf, zwölf, dreyzehen Albus monatlich in Contribution stehet, das Abfindungs-Quantum mit Haus und Hof sich auf hundert und zehen, hundert und zwanzig, hundert und dreißig Thaler, ohne Haus und Hof aber auf neunzig, hundert, hundert und zehen Thaler von selbst bestimme; wobey dann, um jederzeit eine runde Zahl zu haben, ein halber Albus für einen ganzen, was aber unter einen halben Albus gehet, für gar nichts zu rechnen ist. Und ist übrigens Unsere ausdrückliche gnädigste Intention, daß dieses Abfindungs-*Quantum* nicht einem jedem der Mit-Interessenten ganz, sondern allen zusammen, mithin einem jeden nur sein Antheil davon auszuzahlen sey, keine Nebenabgiften aber, als Ausstattung, Brautwagen, Aufdinge-, Lehrgelder, und wie es sonst Namen haben mag, anders, als daß es dem Empfänger von seinem Antheil des Abfindungs-Quanti abgezogen werde, verstattet seyn sollen *).

*) Vergl. Verordnung vom 31sten Oktober 1777, §. 3. Wegen der Abfindung von kontributionsfreien Gütern vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten März 1782.

Ueberhaupt ist der von der Kontribution entnommene Maasstab der Abfindungen durch die Verordnung vom 21sten April 1786, §. 6 und §. 8 abgeschafft und dagegen der Ansatz der Güter in einem geschwisterlichen Werthe eingeführt worden.

§. 3.

(Berücksichtigung der Schulden bei den Güter-Ansätzen.)

Wenn ferner Schulden, worunter auch die Materna und Illata gehören, auf einem solchen Gute haften, so sind dieselben von dem Abfindungs-*Quanto* zuvor abzuziehen, und ist

Digitized by Google

nur das Residuum zum Abstand herauszugeben *). In dem Fall aber, wenn das Abfindungs-Quantum durch die Schulden absorbiret oder überstiegen wäre, soll derjenige, welcher das Gut annimmt, gar nichts herauszahlen, sondern die unmündigen Geschwister oder Interessenten haben sich damit zu begnügen, daß sie bey ein Handwerk oder in Dienste, und soweit ohnentgeltlich von dem Gutsbesitzer gebracht werden, daß sie ihr Brod selbst verdienen können. Und hiernach

*) Vergl. Verordnung vom 31sten Oktober 1777, §. §. 3 und 4 und vom 21sten April 1786, §. §. 6 und 7.

§. 4.

(Anwendung dieser Vorschriften auf geringere Güter.)

verstehet sich von selbst, daß es bey halben, viertels oder noch geringern Gütern, nach Proportion eben so zu halten ist.

§. 5.

(Anschlag der nicht zum bäuerlichen Behufe bestimmten Gebäude.)

Sollen diejenigen Gebäude, welche etwa noch zu einem andern als bäuerlichen Behufe, z. E. zu Herbergierungen, eingerichtet sind, besonders angeschlagen, das Gut aber, als ob kein Haus noch Hof dabey sey, in einem solchen Falle betrachtet, und das Abfindungs-Quantum vorstehendermaßen danach regulirt werden. Dahingegen ist

§. 6.

(Vorschrift wegen des Zugviehs, Schiffs und Geschirrs.)

das bey einem Gute befindliche Zugvieh nebst Schiff und Geschirr niemals in Anschlag zu bringen, sondern demjenigen, welcher das Gut annimmt, jederzeit unentgeltlich zu lassen

§. 7.

(Unverbindlichkeit der Verabredungen von Neben-Abfindungen.)

Desgleichen, wenn Aeltern ihren abzufindenden Kindern neben dem Abfindungs-Quanto noch etwas an baarem Gelde, Capitalien, desgleichen an einzelnen, außer dem geschlossenen Gute besitzenden, Erbäckern oder Erbwiesen, oder auch an Schafen und anderm Vieh, welches zur Zucht oder zum Verkauf gehalten wird, etwa zuwenden, oder diese Kinder darauf Anspruch machen wollten; so soll solches von keiner Kraft und Verbindlichkeit, auch nicht erlaubt noch zu verstatten seyn *), als nur in so weit aus einem Attestat von Greben und Vorstehern, dem Hypotheken-Protocoll, oder sonst erweislich dargethan werden könnte, daß keine Schulden vorhanden, oder dieselben doch noch aus dem übrigen, exclusive des Guts, Hauses und Hofes, Zugviehes, Schiffs und Geschirres, dem Anerben bleibendem Vermögen zu tilgen sind.

*) Vergl. Verordnung vom 31sten Oktober 1777, §. 8.

§. 8.

(Zahlungsfristen der Abfindungen.)

Was hiernächst die Zahlungsfristen des Abfindungs-*Quanti* anlangt *); so soll der Gutsbesitzer dem abzufindenden Mit-Interessenten, sobald dieser sich zu etabliren gedenkt, ein Drittheil gleich baar, und die übrigen zwey Drittheile in den beyden folgenden Jahren ohnfehlbar abtragen.

*) Vergl. Verordnung vom 21sten April 1786, §. 9.

§. 9.

(Obliegenheiten der Anerben gegen die Mitbetheiligten.)

Es soll ferner der gedachte Anerbe des Guts seine minderjährigen Mit-Interessenten bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre unentgeltlich auf dem Gute erziehen

Digitized by Google

und erhalten, wenn aber diese Personen früher abgehen wollen, und zu ihrem künftigen Nahrungsstande, z. E. zu Erlernung eines Handwerks, auf Abschlag ihres Abfindungs-Quanti etwas Geld nöthig hätten, ihnen oder vielmehr ihren Vormündern solches auszahlen. Eben so soll auch

§. 10.

(Fortsetzung.)

der Anerbe schuldig seyn, wenn eines oder das andere der Mit-Interessenten kränklich oder schwächlich wäre, und sein Brod nicht wohl anderwärts verdienen könnte, solches lebenslang zu ernähren, dagegen aber auch dessen Beyhülfe in der Arbeit nach Beschaffenheit seines Zustandes zu prätendiren, und dessen Abfindungs-Quantum zu lucriren haben. Wenn aber der kranke oder schwächliche Interessent besser fände, das Gut zu verlassen, nach seinem Abfindungs-Quanto zu greifen, und sich anderwärts dafür unterzubringen; so stehet ihm solches zwar frey, jedoch mit der Einschränkung, wenn er nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre noch nicht volle sieben Jahre die Natural-Verpflegung genossen hat.

§. 11.

(Auszüge der Eltern.)

Was die Auszüge der Aeltern *a)* anlanget, so ist zwar keinem Vater zu erlauben, ohne die größte Noth, noch vielweniger ohne obrigkeitliche Untersuchung und Einwilligung, das Gut bey seinen Lebzeiten an eines seiner Kinder zu übergeben, und sich dagegen einen Auszug zu stipuliren *b)*. Wenn aber derselbe Gemüths- oder Leibesschwachheit halber der Sache nicht mehr vorstehen, oder eines seiner Kinder eine vortheilhafte Heurath auf dem Gute treffen, und wohl gar die darauf haftenden Schulden dadurch tilgen könnte, oder die Mutter nach des Vaters Absterben ihren noch unerzogenen Kindern das Gut nicht anders zu erhalten im Stande wäre, als daß sie mit Zurücklassung ihres Eingebrachten wieder auf das Gut heurathete, und mit Einwilligung der Vormünder und des Zins- oder Lehnsherrn, nach vorgängiger obrigkeitlichen Untersuchung und Bestätigung, die Herrschaft auf gewisse Jahre nebst ihrem zweyten Ehemann übernähme, sich und demselben nach deren Verlauf einen Auszug stipulirte, und wie wegen ihrer und ihres zweyten Ehemannes Illatorum die Kinder erster und zweyter Ehe dereinst auseinander zu setzen seyen, gerichtlich feststellete; so mag in diesen und dergleichen Fällen von der Regel abgewichen, und durch die Obrigkeit ein Auszugs- oder Ansatzbrief nach vorgängiger genauesten Untersuchung *c)* ausgefertiget und gerichtlich confirmirt werden.

a) Vergl. Verordnung vom 21sten April 1786, §. 11.

b) Diese Bestimmung wurde noch eingeschärft durch nachstehenden Geheimeraths-Beschluß vom 11ten Dezember 1804:

Resol. „Hat die Regierung strenge darauf zu „halten, daß die Unterthanen in Gemäßheit „der Verordnung vom 19ten November 1773 „nicht ohne die größte Noth ihre Güther den „Kindern übergeben, indem Serenissimus „Elector durch Erfahrung gelehrt worden, daß „eine solche leichtfertige Uebergabe der Güther „nicht nur allzu oft eine Quelle des Streits „zwischen Eltern und Kindern wird, sondern auch „dem Militair-Dienst höchst nachtheilig ist."

Später wurde durch eine Verordnung vom 13ten Mai 1806 bestimmt, daß kein Besitzer von Bauerngütern dieselben vor zurückgelegtem sechszigsten Lebensjahre ohne landesherrliche Dispensation solle übergeben dürfen.

c) Vergl. Verordnung vom 10ten Februar 1775, §. 3, h.

§. 12.

(Bestimmung der Anerben.)

Uebrigens ist in Bestimmung des Anerben den Söhnen vor den Töchtern, und zwar den ältern Söhnen vor den jüngern der Vorzug, mithin es bey der bisherigen Observanz zu lassen, es möchte dann der Aeltere zum Acker-

Digitized by Google

bau untüchtig seyn, oder sich in einen andern Haushalt schon verheurathet, und seine Abfindung ganz oder zum Theil schon empfangen haben, oder auch der Jüngere durch eine getroffene gute Heurath oder sonst die Onera des Guts und der Familie zu tragen geschickter und vermögender seyn, als in welchen und andern ähnlichen Fällen mit Einwilligung und nach vorgängiger Untersuchung der Obrigkeit von gedachtem Ordine succedendi abzugehen erlaubt seyn soll *).

*) Vergl. Verordnung vom 31sten Oktober 1777, §. 8 und vom 21sten April 1786, §. 6.

§. 13.

(Nichtigkeit aller gegen den Inhalt dieser Verordnung errichteten Verträge ꝛc. und ertheilten Erkenntnisse.)

Ob Wir es nun wohl bey denen bis zur Publication dieser Ordnung errichteten, und den vorigen Hufen-Edicten nicht zuwiderlaufenden Contracten, Eheberedungen, Auszugs- und Ansatzbriefen, auch Testamenten und letzten Willen bewenden lassen; so sollen jedoch alle von Stunde an dieser Ordnung entgegen errichtet werdende Contracte, Eheberedungen, Auszugs- und Ansatzbriefe, Testamente und letzte Willen, und, was letztere anlangt, auch sogar diejenigen, welche vorhin schon errichtet, immittelst aber durch den Tod des Testirers noch nicht bestätiget sind, in so weit darin dieser Ordnung zuwider disponirt wird, weniger nicht alle pro futuro derselben entgegen ertheilt werdende Bescheide oder Urtheile, und überhaupt alles, was wider diese Ordnung verabredet, gehandelt, geschlossen oder gethan wird, ipso jure null und nichtig, und von keinem Rechtsbestande oder Verbindlichkeit seyn, diejenigen Beamten und Obrigkeiten aber, welche sich in ihren Rechtssprüchen, gerichtlichen Confirmationen und andern Amtsverrichtungen nicht strächlich hiernach richten, das erste mal mit zwanzig Thaler, das zweyte mal mit vierzig Thlr., und bey dem dritten Contraventions-Falle mit der Cassation ohnnachläßig bestraft werden, gestalten wir diese zu Wiederaufrichtung und Belebung des so sehr heruntergefallenen Nahrungsstandes Unserer vom Ackerbau lebenden Unterthanen errichtete Ordnung mit der äußersten Strenge gehalten wissen wollen, auch

§. 14.

(Befreiung der Güterbesitzer von der Militärpflicht.)

zur Beförderung der Agricultur schon gehörigen Orts die nöthigen Ordres ergehen lassen, daß die Besitzer der ganzen Hufen- oder geschlossenen Leyhe-, Zins- oder dienstbaren, auch Erbgüter, da sie zumalen das mehreste zum Unterhalt des Militair-Etats beytragen, von aller Enrolirung sowohl bey den Feld- als Garnisons-Regimentern ein- für allemal nicht nur frey bleiben, sondern auch diejenigen, welchen während ihrer Dienstzeit ein solches Gut zufallen würde, auf ihr Nachsuchen sofort und unentgeltlich verabschiedet und dimittirt werden sollen *).

Wonach sich also jedermann, den diese Ordnung angehet, unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Cassel den 19ten November 1773.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Bose.

*) In wie fern diese Befreiung jetzt noch Statt finde, bestimmt das Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. §. 21, 22 und 23.

Digitized by Google

Jahr 1774.

Regierungs-Ausschreiben
vom 25ten Januar 1774,
die Errichtung der Strafpfähle betreffend.

Ihr wisset schon aus Unserm Rescript vom 16ten März a. p. *), welchergestalt in geringeren Verbrechen die Delinquenten an einen von dem Schandpfahl unterschiedenen Strafpfahl gestellet werden sollen, und es ist Uns auch der von Euch hierüber erstattete Bericht zugekommen. Da Wir nun die Aufrichtung dieses Strafpfahls an dem von Euch vorgeschlagenen Orte in der Maaße approbiren, daß solcher zugleich mit Handschellen und einem Halseisen versehen werde, so habt Ihr hiernach die weitere Einrichtung zu treffen, und wird Euch übrigens zur Nachricht ohnverhalten, daß Wir mit Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer wegen Erlassung des nöthigen Verrechnungs-Befehls communiciret haben.

Cassel den 25sten Januar 1774.

*) Oben S. 362.

Konsistorial-Reskript
vom 1sten Februar 1774,
wegen Mitwirkung der Beamten bei Abhörung der Kirchenrechnungen.

Mit Beziehung auf Unser Rescript vom 10ten m. elapsi wollen Wir Euch nunmehro in Ansehung der mit dem Amtmann U. zu Germerode gehabten Differenz, die weitere Resolution dahin mittheilen, daß das Exemplar der Kasten-Rechnungen, welches der Kirche gehört, zwar in Conformität der Kirchen-Ordnung denen Beamten vor der Abhörung auf ihr Verlangen zeitig zu communiciren ist, um desto besser das nöthige dabey moniren zu können, jedoch diese dafür weder ein Accidens fordern, noch sich deshalben mit Euch als Concommissarios ejusdem qualitatis et auctoritatis halten dürfen. Auch hat es übrigens bey der Observanz, daß Ihr denen Metropolitanis oder Predigern den Abhörungstermin notificiret, diese aber solchen den Beamten, Magistraten und adelichen Justitiariis weiter bekannt machen, sein Bewenden *). Womit Wir Euch ꝛc.

Cassel den 1sten Februar 1774.

Fürstlich-Hessisches Consistorium.

An den Superintendenten zu Allendorf.

*) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 1 des Kap. XIX der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 186.

Regierungs-Ausschreiben
vom 21sten Februar 1774,
die Zehnten von welschen Bohnen und die Natural-Auszehntungen überhaupt betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar in dem von Unsrer Regierung am 8ten Juli 1772 *) ergangenen Ausschreiben nachgegeben, daß unter andern die Bohnen wiederum in natura gezehndet werden sollen. Da aber die welsche Bohnen hierunter nicht begriffen sind, und gleichwohl einige Zehendherren selbige unter jenem Ausdruck mit verstanden

Digitized by Google

und eingefordert haben; so finden Wir Uns auf die davon unterthänigst geschehene Anzeige veranlaßt, Unsre gnädigste Willensmeynung dahin näher zu bestimmen, daß nicht nur von jedem zehendbaren Acker, welcher welsche Bohnen trägt, statt des Natural-Zehendens, acht Albus zu entrichten seyn, sondern daß auch überhaupt die Natural-Auszehndungen nur von solchen Früchten, welche gebunden, und nicht nach und nach, sondern zu gleicher Zeit reif werden, statt finden sollen. Wonach sich jedermann, den es angehet, unterthänigst zu achten hat. Gegeben bey Unsrer Regierung zu Cassel den 21sten Februar 1774.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

G. Lennep.

J. Ch. Gundelach.

*) Oben S. 353. Vergl. Anmerkung zum §. 15 der Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, B. II, S. 14.

Regierungs-Ausschreiben

vom 28sten März 1774,

den Antheil des Waisenhauses an der durch die Uebernahme von Kollekten zu auswärtigen, nicht gestatteten, Lotterien verwirkten Geldstrafe betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Da in dem unterm 6ten October 1772 ergangenen Regierungs-Ausschreiben *) auf den Fall, wann jemand von denen darin nicht approbirten auswärtigen Lotterien eine Collecte übernimmt, eine fiscalische Strafe von Einhundert Thalern verordnet ist, Wir aber nunmehro weiter gnädigst resolviret haben, daß dergleichen vorhin dem Fisco allein gewidmete Strafen künftig zur Hälfte dem hiesigen Waysenhause zufallen, und dahin jedesmal eingeschickt werden sollen; so hat jedermann in denen vorkommenden und ihn angehenden Fällen diesem Unserm höchsten Befehl unterthänigst nachzuleben. Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassel den 28sten März 1774.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

G. Lennep.

J. Ch. Gundelach.

*) Oben S. 355.

Edikt

vom 28sten April 1774,

gegen die Glücksspiele.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Wir zu Unserm höchsten Misfallen wahrnehmen müssen, daß die Hazard-Spiele, ob sie zwar in denen Anno 1733 und 1741 emanirten, und durch das Regierungs-Ausschreiben vom 4ten May 1767 erneuerten Landesgesetzen *) bey nachdrücklicher Strafe untersagt worden, dennoch von Vielen strafbarerweise fortgetrieben werden, und daher zu gänzlicher Aufhebung dieses Unfugs nöthig seyn will, jenes Verbot nicht nur zu wiederholen, sondern auch mit noch größerm Nachdruck einzuschärfen; so befehlen Wir gnädigst und ernstlichst, daß

*) Die Verordnung vom 7ten Januar 1733 ist zur Aufnahme in diese Sammlung nicht geeignet befunden worden, weil sie in der gegenwärtigen, nur mit wenigen, nachher anzuführenden, Abweichungen, ihrem wesentlichen Inhalte nach wiederholt ist. Die Verordnung vom 16ten Juni 1741 enthält nur eine wörtliche Wiederholung der vorerwähnten vom 7ten Januar 1733, nebst einer Einschärfung derselben, und das Regierungs-Ausschreiben vom 4ten Mai 1767 ist blos einschärfend und man hat daher jene sowohl als dieses zur Aufnahme nicht geeignet gefunden.

Digitized by Google

Eine weitere Verordnung gegen die Glücksspiele vom 1sten Juli 1802 wiederholt im Allgemeinen die früheren Strafbestimmungen und fügt noch weitere dergleichen und sonstige Vorschriften hinzu.

Wegen der Glücksspiele auf den Märkten s. Regierungs-Ausschreiben vom 13ten März 1772, oben S. 348 und vom 13ten Oktober 1817.

§. 1.

(Bezeichnung der verbotenen Spiele.)

nachfolgende Karten- und Würfelspiele, als: *à la Bassette*, *Pharaon*, *Tréjaques*, Häufeln, *Quinticy*, *Trente et Quarante*, *Birribi* [a]), *Passe-dix*, *Cinq et Neuf*, und überhaupt alle Hazardspiele, wie sie nur immer genannt und erfunden werden mögen [b]), durchaus abgeschafft seyn, und weder in denen öffentlichen Wirths-, [c]) Wein-, Caffee- und Bier- noch in denen Privat-Häusern ferner gespielt werden sollen [d]), immaßen dann,

a) Statt der hier zuletzt genannten zwei Spiele bezeichnet der §. 1 der Verordnung vom 7ten Januar 1733 zwei andere: Banca valuta und Royal Oak.

b) Die Verordnung vom 1sten Juli 1802, §. 5 hat das Verbot der Hazardspiele unter gewissen Voraussetzungen auch auf Commerce-Spiele erstreckt.

c) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. VI, §. 5, B. II, S. 76.

d) Ein, zur Aufnahme in diese Sammlung nicht geeignet befundenes, Reglement vom 28sten Juni 1765, den Gesundbrunnen bei Hofgeismar betreffend, enthält §. 14 die Bestimmung:
„Alle Hazardspiele sind, Inhalt derer desfalls „ergangenen Verordnungen, gänzlich verboten."
Durch einen Geheimeraths-Beschluß vom 9ten März 1801 aber „werden die Hazardspiele an allen Bä„dern erlaubt" womit auch der §. 4 der Verordnung vom 1sten Juli 1802 übereinstimmt.

§. 2.

(Strafe verbotener Spiele bei Personen vom Civilstande.)

wenn jemand vom Civil-Stande eins oder das andere dieser verbotenen Spiele gleichwohl unternehmen würde, das Spielgeld und der Gewinnst nicht nur der Confiscation unterworfen seyn, sondern der Contravenient auch das erste mahl Hundert Thaler Strafe, und bey jedem Wiederbetretungsfall doppelt soviel erlegen *), oder, wenn er solche zu bezahlen nicht vermöchte, nach Ermessen mit einer Leibesstrafe belegt, oder allenfalls auch, wenn er nach erlittener Geldstrafe sich nicht besserte, ins Zuchthaus gebracht werden soll. Soviel hiernächst die Personen vom Militair-Stande angehet; so sollen

*) Ueber die Strafe der Hazardspiele bei den Studirenden in Marburg s. akademische Gesetze vom 10ten Dezember 1819, §. 16, Nr. 2.

§. 3.

(Strafe verbotener Spiele bei Militärpersonen.)

die Unter-Officiers und Gemeine, wenn sie dieser Verordnung zuwider handeln, da ihnen ohnehin vermöge des §. 84 der Kriegsartikel [a]) alles Spielen verboten ist, zum ersten mahl mit Krummschließen, zum andern mahl aber die Unter-Officiers mit der Degradation, und die Gemeinen mit Gassenlaufen, die Ober-Officiers hingegen [b]), außer Unsrer unvermeidlichen Ungnade, gleichfalls mit Hundert Thaler Strafe, oder auch mit Arrest, ja dem Befinden nach mit der Cassation angesehen werden [c]).

a) Der hier angeführte Art. 84 der Kriegs-Artikel vom 29sten Oktober 1753 enthielt die Bestimmung:
„Alles Würfel- und Kartenspiel soll insgemein „den Reutern und Soldaten verboten seyn, bei „Strafe des Gassenlaufens."
Bei gleicher Strafe war in den Kriegs-Artikeln vom 22sten November 1794, Art. 32 dem gemeinen Mann alles Spielen um Geld oder Gewinnsts willen untersagt, welches Verbot in den neuesten Kriegs-Artikeln vom 30sten November 1818, Art. 43 wiederholt und nur statt der dort gedroheten Strafe die eines vierzehntägigen Arrests bestimmt wird.
In der Verordnung vom 3ten November 1820, das Landdragoner-Corps (die Gendarmerie) betreffend, ist §. 100 enthalten, daß gegen Land-

Digitized by Google

dragoner, welche dem Spiel ergeben sind oder an Glücksspielen auf Messen und Märkten Antheil nehmen, Arrest und dem Befinden nach Entlassung verhängt werden soll.

b) Die Kriegs-Artikel für die Offiziere vom 24sten Oktober 1795 enthalten keine besondere Bestimmung wegen der Glücksspiele, sondern nur im Art. 24 allgemeine Bestimmungen wegen Bestrafung derjenigen Offiziere, welche sich dem Spielen so sehr ergeben, daß darunter ihr Dienst und Ansehen leidet.

c) Nach §. 3 der Verordnung vom 1sten Juli 1802 ist allen Unterthanen, insonderheit der Civil- und Militär-Dienerschaft, nicht allein das Spielen selbst, sondern auch die Theilnahme an den in Bädern erlaubten Glücksspielen untersagt.

Zufolge Verordnung vom 21sten November 1783 sollen diejenigen, welche der Uebertretung des Verbots der Glücksspiele angeschuldigt sind, und die Anschuldigung läugnen, erforderlichenfalls zum Reinigungs-Eide angehalten werden.

§. 4.

(Konfiskation des Spielgeldes und Gewinnes.)

Ferner verordnen Wir, daß in allen vorangeführten Fällen das Spielgeld und der Gewinnst confiscirt, und die Hälfte davon demjenigen, welcher die Spieler anzeigen wird, die andere Hälfte aber dem hiesigen Zuchthause anheimfallen soll. Damit auch

§. 5.

(Verbot der Begünstigung der Glücksspiele.)

allen Gelegenheiten zu solchen unerlaubten Spielen und deren Verheimlichung vorgebeugt werde; so wollen Wir die Gasthalter, Wirthe, Wein-, Caffee- und Bierschenken, welche obige oder andere ähnliche Spiele in ihren Häusern öffentlich oder heimlich dulden, und die Spieler nicht binnen vier- und zwanzig Stunden der Obrigkeit anzeigen, mit Hundert Thaler und nach Befinden einer noch härteren Buße gestraft wissen *), wie denn nicht weniger

*) Vergl. Verordnung vom 1sten Juli 1802, §. 2. Auch der Gendarmerie ist diese Anzeige zur Pflicht gemacht im §. 66 der Verordnung vom 13ten November 1820.

§. 6.

(Verlust des zu verbotenen Spielen geliehenen oder darin gewonnenen Geldes.)

alle diejenigen, so Andern zu solchen Spielen Geld vorleihen *), oder gewonnenes Spielgeld zu fordern haben, dessen verlustig seyn, und das Geld dem Zuchthause zu Theil werden soll.

*) Im §. 2 der Verordnung vom 7ten Januar 1733 stehet:

„Diejenige, so Andern zu denen hierinnen berührten und dergleichen gewinnsüchtigen Spielen wissentlich vorleihen ꝛc."

§. 7.

(Vorschrift wegen der Fremden.)

Nachdem endlich verschiedene Fremde zuweilen in Unseren Landen und besonders allhier zu Cassel, unter dem Vorwande als ob sie sonst etwas zu thun hätten, sich dem Vernehmen nach aufhalten sollen, im Grunde aber nur von jenen unerlaubten Spielen Profession machen; so werden selbige hierdurch ernstlich gewarnet, vorbenannter und anderer gleichartigen Spiele sich gänzlich zu enthalten, und Unsere Lande zu meiden, maßen sie im Betretungsfalle (als worauf, und daß dergleichen Spieler nirgends geduldet werden, jeden Orts Gouverneur, Commandant und die Obrigkeit zu sehen hat) a) gewärtigen sollen, daß nach Gestalt der Sache die denen Einheimischen hierin bestimmte Strafe gegen sie ebenfalls verhängt werde b).

a) In dem §. 66 der Verordnung vom 13ten November 1820 sind die Landdragoner (Gendarmen) angewiesen, alle fremde Personen, welche an

Digitized by Google

öffentlichen Orten, Messen oder Märkten Hazardspiele oder andere durch die Gesetze verbotene Spiele pielen, vor die betreffende Behörde zu führen.

b) Vergl. Verordnung vom 1sten Juli 1802, §. 1.

Wonach sich also jedermann unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygefügten Fürstlichen Secret-Insiegels. Cassel den 28sten April 1774 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Bose.

*) Diese Verordnung ist mit einem Regierungs-Ausschreiben vom 26sten Mai 1774 den Gerichtsherren und Beamten zugefertiget worden.

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer

vom 30sten Mai 1774,

die Obliegenheit der Erblehnbeständer, ihre Gebäude in der Brandkasse versichern zu lassen, betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Euch, in Conformität einer, in Unserm General-Directorio genommenen Resolution, hiermit gnädigst befehlen wollen, nach Maaß der Brand-Assecurations-Ordnung *), die Erblehn-Leute, durch dienliche Zwangsmittel, zum Verhalt ihrer Gebäude in der Brand-Casse, anzuhalten.

Gegeben bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer zu Cassel den 30sten May 1774.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

von Zanthier. Bopp.

J. C. Wüst.
Archivarius.

*) Verordnung vom 27sten April 1767, §. 13, oben S. 224.

Konsistorial-Reskript

vom 18ten Juni 1774,

das Erforderniß der elterlichen Einwilligung bei den Ehe-Anzeigen der Militärpersonen betreffend.

Nachdem bey des unterm Donopischen Regiment stehenden Musquetiers Johannes Müller vorhabenden Heirath das dahier errichtete Ehe-Protocoll denen höchsten Orts ergangenen Verordnungen nicht gemäs, sondern der elterliche Consens als ein wesentliches *Requisitum* ermangelt, mithin des Supplicantis Suchen, so lange nicht dieser Anstand gehoben ist, nicht zu fügen steht; so wird solches dem Garnisons-Prediger Ehren V. zur Nachricht hiermit bekannt gemacht, cum Injuncto, denen landesherrlichen Verordnungen in dergleichen Fällen pro futuro gemäs zu leben und die Ehe-Anzeige ohne den elterlichen Consens nicht anzunehmen, sondern denen Interessenten darunter nöthige Bedeutung zu thun *).

Signatum Cassel den 18ten Juni 1774.

Fürstlich-Hessisches Consistorium.

*) Vergl. Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums vom 23sten März 1772, oben S. 349 und Anmerkung d, Nr. 5, zum §. 2 des Edikts vom 8ten Januar 1723, B. I, S. 263.

Landesherrlicher Befehl

vom 8ten Juli 1774,

die Beerntung ausgestellter, bisher wüst gelegener, Ländereien betreffend.

Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß sich zu Bestellung derer im Lande wüst und unbebauet liegenden vielen Aecker eine mehrere Anzahl fleisiger Unterthanen finden würden, wenn nicht das allgemeine Hinderniß obstirte,

Digitized by Google

daß, so fern von einem im Nahrungsstand zurückgekommenen oder im Concurs befangenen Gemeindsmann ein in Miethe genommenes Stück Feld nachgehends, und ehe ein Jahr verflossen, verkauft werde, sie, die Beständer eines solchen Stücks, die darauf stehende Frucht mit abgeben, und sich, nach einer vorgängigen Taxation, nur mit denen Ausstellungskosten und Saatfrüchten, statt angehofften Nutzens, begnügen und abfertigen lassen müsten, hierdurch aber der von Uns abzielende heilsame Endzweck, zu besserer Cultivirung des Landes, verhindert wird; so haben Wir gnädigst resolviret, daß Eingangs bemeldten Unsern Unterthanen, wenn sie, neben ihrem eigenthümlichen Ackerbau, von solcherley wüst gelegenen und in Cultur genommenen Ländereyen etwas ausstellen werden, ihnen auch der Einschnitt der darauf stehenden und von ihnen gesäeten Früchte für dasselbe Jahr gestattet werden solle.

Unsere Regierung zu Cassel hat sich also, wie Wir Unserer Regierung zu Marburg und sämtlichen Landräthen ein gleiches zu thun, unter heutigem dato aufgegeben, in vorkommenden Fällen unterthänigst danach zu achten, und respective dieser Unserer gnädigsten Verordnung gemäs das erforderliche jedesmahl zu verfügen.

Geismar den 8ten Juli 1774.

Friedrich, L. zu Hessen.

Vt. Wittorff.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 15ten August 1774,

die Gebühren der Prediger für Bekanntmachung der wegen rückständiger Abgaben zu verkaufenden Güter betreffend.

Nachdem bey Uns die Anzeige geschehen, daß, wenn bey denen Contributions-Debenten, welche die Rückstände aufwachsen lassen, legale Subhastation proportionirlicher Grundstücke vorgenommen und des Ends die Proclamata von den Canzeln verlesen werden müssen, verschiedene Prediger selbige mit denen documentis publicationis vor dem Abtrag der Gebühren *) den Receptoren nicht verabfolgen lassen; und Wir dahero auf Requisition Fürstlichen Steuer-Collegii resolvirt haben, daß bemeldte Gebühren, bis der Licitationstermin mit Effect abgehalten oder deren Betrag mit den herrschaftlichen Rückständen sonst vom Debenten hiernächst beygetrieben werden kann, einstweilen notirt und hiernächst sodann denen Predigern zugestellet, auch solches auf gleiche Weise, wenn die Sache Kirchen-Kasten oder andere pia Corpora betrifft, gehalten werden soll; so haben Euch solches, um denen Predigern hierunter per Circulare das nöthige bekannt zu machen, zur Nachricht und Achtung ohnverhalten wollen. In dessen ꝛc.

Cassel den 15ten August 1774.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Wegen dieser Gebühren vergl. die in der Anmerkung g zum Regulative vom 27sten August 1751, oben S. 43 angeführten Bestimmungen.

Geheimeraths-Beschluß

vom 30sten August 1774,

das Erforderniß der elterlichen Einwilligung bei den Eheverlöbnissen der Ausländer betreffend.

Bericht vom hiesigen Consistorio, die von dem Musquetier M. unterm löblichen von Donopischen Regiment ohne vorgängige Production des elterlichen Consenses begehrte Dispensation von der Proclamation betreffend.

Resol. Die an die Regimenter ergangene Cabinets-Ordre wird dahin erläutert, daß

zwar der Consens der Eltern auch bey Ausländern erforderlich seye, und es bey den gemeinen Rechten solchergestalt verbleiben, jedoch bey vorkommenden erheblichen Umständen derselbe ex Officio supplirt, mithin dispensirt werden soll *).

2) Dem Kriegs-Collegio davon Nachricht zu geben, um die vorige Ordre hiernach zu erläutern.

*) Vergl. Anmerkung *d*, Nr. 5 zum §. 2 des Edikts vom 8ten Januar 1723, B. I, S. 263.

Konsistorial-Beschluß

vom 9ten September 1774,

die Dispensationsgelder von den in Privathäusern vorgenommenen pfarramtlichen Handlungen betreffend.

Nachdem auf des Consistorii höhern Orts gethane Anfrage wegen Bezahlung des Dispensations-halben-Thalers von denen Haus-Actibus bey der Hof- und Garnisons-Gemeinde per Extractum Geheimenraths-Protocolli vom 6ten hujus die Resolution erfolgt, daß es bey der Verordnung sein lediglices Bewenden haben, und darauf sowohl in der Hof- als Garnisons-Gemeinde ebenfalls gehalten werden soll; als wird solches dem Hof-Prediger A. (Garnisons-Prediger V.) zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht *).

Signatum Cassel den 9ten September 1774.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Anmerkung *b* zum §. 1 des Kap. VIII der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 162.

Konsistorial-Beschluß

vom 23ten September 1774,

die Befreiung der Unteroffiziere, Soldaten und Invaliden von Erlegung des Dispensationsgeldes bei Haustaufen betreffend.

Nachdem auf die höhern Orts von dem Garnisons-Prediger Ehren V. gethane Vorstellung per Extractum General-Directorial-Protocolli d. d. den 20sten hujus gnädigst resolvirt worden, daß vorgestellten besonderen Umständen nach die Unterofficiere, Soldaten und Invaliden von dem Dispensations-Geld bey den Haustaufen befreyet seyn sollen; so wird solches dem Garnisons-Prediger Ehren V. zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht *).

Signatum Cassel den 23sten September 1774.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Anmerkung zum nächstvorhergehenden Konsistorial-Beschlusse.

Digitized by Google

Meier-Ordnung

für die Grafschaft Schaumburg Hessischen Antheils,

vom 21sten Oktober 1774.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß, obzwaren in Ansehung derer in Unserer Grafschaft Schaumburg befindlichen Meyerhöfe in der Policey-Ordnung sowohl, als auch nachherigen in annis 1723, 1732 und 1736 a) von Unsern Vorfahren christmilden Gedächtnisses, zum Besten derer Colonorum ergangenen besonderen Fürschriften viel diensahme Verfügungen allbereits festgesetzt worden und enthalten sind, Wir jedennoch zu Unserm höchsten Mißfallen eine geraume Zeit her wahrnehmen müssen, daß diese Höfe gröstentheils, weil gedachte Verordnungen so von denen Guthsleuten selbst, als besonders aber auch Unsern Beamten fast gänzlich ausser Augen gesetzt worden, und statt deren allerhand obgleich durchaus ungültige Observanzen und Mißbräuche von Zeit zu Zeit sich neben eingeschlichen, je länger je mehr in Verfall und Abnahme gekommen und Uns dahero, nach Unserer vor den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen tragenden Sorgfalt, zu Abwendung mehreren Unwesens mehr erwähnte, zum Theil bloß schriftlich verfaßte, Verordnungen durch das gegenwärtige des Ends zum Druck zu befördernde Meyer-Edict ernstlich zu wiederholen und einzuschärfen, auch respective zu erläutern und zu verbessern, gnädigst bewogen gefunden haben, wie folget b): Und zwar

a) Die hier angezogenen Verordnungen, die Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615, die Verordnung vom 1sten Dezember 1723, die Landvisitations-Ordnung vom 23sten Juni 1732 und die Verordnung vom 23sten März 1736, nebst noch einigen älteren Verordnungen und Ausschreiben, beziehungsweise die darin vorkommenden, die Rechtsverhältnisse der Meiergüter und ihrer Besitzer betreffenden Stellen hat man der gegenwärtigen Meier-Ordnung zu deren Erläuterung, in den folgenden Anhängen beizufügen dienlich gefunden.

b) Ueber die in Beziehung auf die Meiergüter in der Grafschaft Schaumburg in Antrag gebrachten und beziehungsweise zu erwartenden neuen Gesetze s. Landtags-Abschied vom 9ten März 1831, §. 6, Nr. 7, Gesetz vom 23sten Juni 1832, wegen Ablösung der Real-Lasten, §. 2, Landtags-Abschied vom 31sten Oktober 1833, §. 2 und §. 5, Nr. 30.

Artikel I.

Von Abfindungen aus denen Meyergütern.

§. 1.

(Grund und Veranlassung zu den hier folgenden Vorschriften.)

Nachdem insbesondere zu befinden gewesen, daß die Meyerleute bey Ausstattung oder Abfindung ihrer Kinder oder Geschwister sich an die vorhin fürgeschriebene Maßregeln keineswegs gebunden, sondern das ordnungsmäßige Quantum, welches ein für allemahl sämtlich abzufindenden Kindern oder Geschwistern pro rata ausgezahlet werden sollen, einem jeden derselben ganz und noch dazu verschiedene Nebenabgiften, als vor Abstand der Stätte, Brautwagen, Ehrenkleider, halbe Hochzeit, Vieh und dergleichen aus denen Höfen zugewandt, ohne solche, wie doch billig geschehen sollen, von dem Abfindungs-Quanto abgezogen zu haben, die Beamten selbst auch sich diesem Unwesen nicht widersetzt, sondern gar die Eheverschreibungen und Testamente darauf eingerichtet, wodurch es denn geschehen, daß die Stätten mit Kinderschulden überhäuft, und nebst denen ohnehin überall befindlichen passivis dadurch dergestalt beschweret worden, daß der in dem Guth sitzen gebliebene Colonus nothwendig zu Grunde gehen, die Stätte aber, dem Publico zur Last, in die Aeußerung kommen müssen; so setzen und verordnen Wir zu künftiger dessen Abstellung gnädigst hiermit:

Digitized by Google

§. 2.

(Bestimmung der zulässigen Abfindungs-Beträge.)

Sollen gleichwie von dem besten Vollmeyerhof nur einhundert Thaler und dem besten Halbmeyerhof nur funfzig Thaler, also auch von einer Großköther-Colonie nur fünf und zwanzig bis dreyßig Thaler, von einer Mittel- und Kleinköther-Colonie nur funfzehen bis zwanzig Thaler, von einer mit Länderey versehenen Brinksitzerstätte nur zehen Thaler und von einer geringern nur fünf Thaler an Brautschatz oder zur Abfindung pro futuro gegeben, und die neuere Verschreibungen darauf eingerichtet werden *).

*) Vergl. Anhang I, Anhang VI, Art. 7, Nr. 4, Anhang VII, §. 3 und §. 4.

§. 3.

(Vertheilung der Abfindungs-Beträge unter mehrere Kinder — Verbot der Neben-Abgaben.)

Diese ordnungsmäßige, oder nach Beschaffenheit der Umstände einer jeden Stätte auch geringer zu determinirende, Quanta sind nicht einem jeden derer abzufindenden Kinder ganz, sondern vielmehr demselben nur jedesmahlen seine *Rata* daran zu verhandreichen, und darunter alle Nebenabgiften, sie mögen auch Namen haben wie sie wollen, zu begreifen; mithin sollen gar keine derselben, wenn sie nicht ordnungsmäßig zu Gelde angeschlagen, und von dem Abfindungs-Quanto abgezogen wären, statt haben, auch in Ansehung des einen als andern dasjenige, was in §pho praecedenti derer Verschreibungen halber geordnet worden, bey so geringeren als besonders auch grösseren Stätten genau beobachtet werden.

§. 4.

(Gleiche Vertheilung der Abfindungs-Beträge unter die abzufindenden Kinder.)

Desgleichen sollen gedachte Abfindungs-Quanta zwischen sämtlichen Kindern, so Söhnen als Töchtern ohne Unterschied, in gleiche *Ratas* jedesmahlen vertheilet werden, mithin die an einigen Orten sich eingeschlichene ganz unbegründete auch ordnungswidrige Observanz, daß der Sohn nur die Hälfte von dem, was einer Tochter zur Ausstattung mitgegeben worden, zur Abfindung erhalten, hiermit namentlich cassirt und aufgehoben seyn.

§. 5.

(Zahlungsfristen für die Abfindungs-Beträge.)

Gleichwie aber demjenigen Kinde, welches in der Stätte sitzen bleibet, solchergestalt die Last erleichtert wird, also soll auch künftighin die Zahlung des Abfindungs-Quanti nicht in so vielen oft auf zwanzig Jahre hinaus dauernden Terminen, wie bisher geschehen, und dadurch die Kinderschulden verewigt worden, sondern vielmehr, sobald sich eines derer Geschwister verheyrathen oder etabliren würde, demselben ein Drittel von seinem Antheil am Abfindungs-Quanto, das folgende Jahr hingegen wieder ein Drittel und ein Jahr hernach abermahls ein Drittel, wenn es die Umstände oder Geringfügigkeit des Abfindungs-Quanti nicht ehender erlauben, abgetragen werden *).

*) In wie weit der Kolon für die von Mitgliedern der Meier-Familie zu entrichtenden Freikaufsgelder (welche zufolge der Schaumburger Amts- und Haus-Ordnung vom 27sten März 1615, §. 30 zu erlegen sind „wenn Unsere eigenbehörige Leute „ausserhalb Landes oder sonsten auf andere Freyheiten sich niederlassen, freyen oder begeben") einzustehen habe, ist im Anhang VI, Art. 10 bestimmt.

§. 6.

(Bedingung zulässiger Neben-Abfindungen.)

Und darf sich ferner weder Vater noch Mutter ermächtigen, ihren abzufindenden Kindern, außer dem ihnen gebührenden Brautschatz, ein mehreres an Capitalien, baarem Gelde, oder dessen Werth, es sey durch eine Ehebeschreibung, Testament, Schenkung, oder auch sonstige, noch vielweniger aber heimliche Art und Weise zuzuwenden, es wäre denn, daß sie jedesmahlen vorhero dem

Digitized by Google

Beamten des Orts, daß keine Schulden auf der Stätte hafteten, noch deswegen darauf gebracht würden, beglaubt docirt haben würden.

§. 7.

(Verbot der Privat-Abfindungen und ordnungswidrigen Verabredungen.)

Werden auch alle Privat-Abtheilungen und Vergleichungen darunter hart verboten, sondern beyde Theile sollen, sobald sich der Fall ergiebt, daß eines von denen Kindern noch währender Zeit, daß der Vater selbst der Colonus bleibe, sich von der Stätte separiren wolle, und solchergestalt seine Abfindungs-Ratam zu begehren habe, sofort dem Beamten, um das nöthige darunter zu reguliren, gemeinschaftliche Anzeige thun, dieser auch selbst hierbey nach demjenigen, was obstehender maßen verordnet worden, sich strächlich richten, und besonders würkliche Beschreibungen, zumahlen wenn es auf gänzliche Abfindungen dabey ankäme und solche nicht überall ordnungsmäßig zu befinden wären, zu confirmiren oder gar darauf zu sprechen, das erste Mahl bey zwanzig, das zweyte Mahl bey vierzig Thaler Strafe, das dritte Mahl aber bey Strafe der Cassation sich nicht unterfangen.

§. 8.

(Strafdrohung für Uebertretungen dieser Vorschriften)

Diejenige Coloni aber, welche gegen diese Fürschriften irgend auf eine geflissentliche Weise zu contraveniren und zumahlen heimlich (als worauf die Vögte, Untervögte und Eidgeschwohrne genau zu invigiliren und die Contravenienten bey Strafe, daß sie widrigenfalls vor die Wiedererstattung ex propriis haften sollen, der Behörde jedesmahlen gebührend anzuzeigen haben) dieses oder jenes an Gelde oder Geldes Werth einem ihrer Kinder oder Geschwister etwa aus einer besondern Liebe und Zuneigung aus der Stätte zuzuwenden, sich beygehen lassen werden, und dessen zu überführen stehen, sollen ohne weiteres Nachsehen zur nachdrücklichen Strafe gezogen und wohl gar gänzlich abgemeyert, auch nach Befinden, wenn es zumahlen von einem beträchtlichen Belang gewesen, noch überdas mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werden; diejenigen Kinder oder Geschwister auch, so sich ein mehreres, als ihnen gebühret, von dem Colono auszahlen lassen, und durch ungestümes Anhalten und Bedrohungen denselben hierzu zu verleiten gesucht, ihres Antheils an dem Abfindungs-Quanto nicht nur für verlustig erklärt, und solches einem derer übrigen Geschwister, oder wer es sonsten sey, der es am ersten denunciren würde, zur Belohnung anheim gefallen seyn, sondern auch nebst der ihnen obliegenden Wiederersetzung dessen, so sie etwa daran empfangen, aus dem Meyerguthe sofort verstoßen werden.

Artikel II.

Von der Erbfolge und Wiederbesetzung derer Höfe.

§. 1.

(Eingang.)

Dieweilen auch, wenn ein Colonus durch Beziehung der Leibzucht oder sonst, besonders ohne der Erbfolge halber vorher ein gewisses disponiret zu haben, von dem Hofe abgegangen, vielfältige Weiterungen darüber entstanden sind, daß mit Wiederbesetzung dessen gleichergestalt nicht ordnungsmäßig verfahren, sondern die Beamten meistentheils blos nach eigenem Gutfinden, und ohne vorgängige gründliche Untersuchung hierüber selbst verfüget, ihnen aber doch solches für ihr Haupt zu thun, keinesweges gebühren mögen; so befehlen und verordnen Wir gnädigst, jedoch alles Ernstes hiermit, wie folget:

§. 2.

(Befugniß der Kolonen, den Nachfolger im Meiergute zu ernennen.)

Denen Colonis bleibt, um sie zu desto fleißigerer Cultur ihre Höfe auf alle Weise aufzu-

Digitized by Google

muntern, jedoch auf vorgängige gerichts- und gutsherrliche Einwilligung, in alle Wege frey und unbenommen, ihren Erbfolger in das Meyerguth, dieweil es nur an einen Besitzer gelangen kann, durch eine letzte Willensverordnung oder sonst zu Recht gültige Disposition nach Gutbefinden zu ernennen.

§. 3.

(Erforderniß der gerichts- und gutsherrlichen Einwilligung in die Wahl des Nachfolgers.)

Jene gerichts- und gutsherrliche Bewilligung kann nicht versagt werden, dafern der Colonus eines seiner Kinder, es sey ein Sohn oder Tochter, gewählet, und gegen dessen oder des Schwiegersohns Tüchtigkeit, dem Hofe vorzustehen, etwas erhebliches nicht einzuwenden stehet; sie bleibet aber willkührlich, wenn der Colonus einen weiter Verwandten, noch mehr aber einen Extraneum zum Successore bestimmen wollte.

§. 4.

(Bestimmung darüber, welchem der Kinder in Ermangelung einer vom abgegangenen Kolonen geschehenen Ernennung des Nachfolgers, der Vorzug bei Wiederbesetzung der Kolonie gebühre.)

Falls aber keine Disposition des Coloni bey Erledigung der Stätte vorhanden, oder derselben die behörige Erfordernisse ermangelten, mithin die Successio ab intestato (welche aber regulariter nicht weiter denn auf diejenige, so auf eine würkliche Aussteuerung und Abfindung von dem Hofe Anspruch machen können, zu extendiren ist) Platz greifen würde; so hat es dabey sein Verbleiben, daß, wo mehrere Kinder vorhanden, immer der ältere Sohn oder Tochter, wenn letztere nemlich verheyrathet wäre, vor denen jüngeren, und die Kinder erster Ehe vor denen aus der zweyten den Vorzug behalten, es seye denn, daß dies oder jenes von denen jüngeren oder letzteren successionsfähigen Kindern in Absicht auf die zu einem tüchtigen Colono erforderliche Qualitäten und daneben etwa sonst zum Hofe glaubhaft zu docirendermassen mitzubringende Mittel ein besonderes zum Voraus hätte *).

*) Vergl. Anhang VI, Art. 7, Absatz 1.

§. 5.

(Befugniß der Witwe eines Kolonen, das Gut einem zweiten Ehemanne zuzuheirathen.)

Die Wittwe des verstorbenen Coloni kann das Meyerguth einem zweyten Ehemann mit gerichts- und guthsherrlicher Bewilligung zuheyrathen; sie gehet aber alsdann denen Kindern nur auf den Fall vor, wenn noch keiner von den Söhnen und Schwiegersöhnen das achtzehenjährige Alter erreicht hätte, und der Stätte selbst vorzustehen, tüchtig wäre *).

*) Vergl. Anhang II, III, IV, V und VI, Art. 7, Absatz 1.

§. 6.

(Nothwendige Eigenschaften des Nachfolgers in ein Meiergut.)

Eine jede Erbfolge in das Meyerguth setzet zum voraus, daß der neu angehende Colonus zur Zeit der Uebernehmung alle zu einem tüchtigen Meyer erforderliche Eigenschaften besitze, des Ackerbaues kundig, und sonst ein fleißiger und guter Hauswirth seyn müsse, widrigenfalls die Reihe jedesmahlen den nächstfolgenden Anerben trifft.

§. 7.

(Verbot des gleichzeitigen Besitzes zweier Meiergüter.)

Diejenigen Coloni, so schon einen Meyerhof besitzen, können einen zweyten durch Erheyrathung oder sonst nicht an sich brin-

Digitized by Google

gen, sondern müssen den einen gegen den andern fahren lassen; immassen alle Combinirung derer Höfe, wodurch nur die Sublocationen derer Ländereyen gemehret, die Zahl derer Haushaltungen aber gemindert werden, ausdrücklich verboten bleiben.

§. 8.

(Zuständigkeit der Behörden, um über einen unter mehrern Anerben wegen der Nachfolge in ein Meiergut entstehenden Streit zu entscheiden. — Rechtsmittel gegen diese Entscheidung.)

Damit aber auf den Fall, daß zwischen ein- und anderen Anerben der Succession halber Streit entstünde, und der Hof dem ersten und rechtmäßigen zuzutheilen bedenklich fiele, zu unnöthigen Weiterungen und ungegründeten Beschwerden aller Anlaß in Zukunft möglichst vermieden werden möge, so sollen Unsere Beamten, jedoch mit jedesmahliger Zuziehung und Vorwissen derer Guthsherren, die Sache sofort summariter jedoch gründlich, und unter Mitvernehmung derer, so es Amts- und Pflichtenhalber angehet, (und wobey sie, wie von einigen höchstmißfällig wahrzunehmen gewesen, sich aller Leichtsinnigkeit, noch vielmehr aber der geringsten Neben-Absicht pro futuro sorgfältigst zu enthalten, bey Vermeydung schärfsten Einsehens gewarnet werden) zwar vorgängig zu untersuchen haben, jedoch sich keinesweges, wie seithero, weiter ermächtigen, die Ab- oder Zuerkennung des Hofes hierauf für ihr Haupt zu verfügen, sondern zuvorderst an Unsere Regierung zu Rinteln über das alles cum Protocollo berichten, dem auch ihr pflichtmäßiges Gutachten mit beyfügen, und hierauf von dieser letzteren, nach vorgängiger deren Communication mit Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, die weitere Verordnung selbst (wovon aber keine Appellation oder sonstiges *Remedium suspensivum*, es sey denn, daß sie das eine oder andere Theil *ex capite Nullitatis insanabilis* zu impugniren gedächte, und die Causales bey der Interposition specifice anzeigen würde, zugelassen seyn soll) erwarten *).

*) Vergl. Anhang VI, Art. 7, Absatz 1 und Anhang XI.

§. 9.

(Vorschrift für den Fall, wo nach geschehener Wiederbesetzung der Stätte sich die Untüchtigkeit des Kolonen ergiebt.)

Daferne sich auch, wenn die Besetzung der Stätte solchergestalt schon würklich bewerkstelliget worden, ex post solche Ursachen hervorthun sollten, oder noch künftig hervor thun würden, welche den neuen Colonum zum Ackerbau ungeschickt und untüchtig machten, und überhaupt so gethan wären, daß eine Vernachlässigung desselben in der Folge leicht zu besorgen seyn möchte; so haben sie, die Beamte, ein solches an die Behörde ebenfalls zeitig einzuberichten.

Artikel III.

Von der Leibzucht.

§. 1.

(Erwähnung eingeschlichener Misbräuche.)

Gleichwie aber in Betreff derer Leibzuchten selbst sich gleich mißfällig hervorgethan, daß der jüngeren Verordnung vom 22sten März 1736 *), obgleich die zweckliche Abänderungen und Verbesserungen allbereits darinnen getroffen gewesen, seithero in keinem Stück nachgegangen, vielmehr das vorige Unwesen noch immer darunter im Schwange geblieben, so daß nicht nur, wenn die Coloni ihre Höfe freywillig abgetreten, sie sich vorhero schwere und den Successorem in der Folge zum öftern zu Grunde richtende Leibzuchten ausbedungen, auch wohl gar kostbare Leibzuchtshäuser auf Kosten der Stätte vorhero erbauen lassen, und daneben noch demjenigen Kinde, dem sie solche abgetreten, die baare Wieder-Erstattung des sämtlichen Brautschatzes zuweilen abgepresset, und wann dies alles geschehen, sich auf die Leibzucht begeben, dem

Digitized by Google

Kinde aber, so die Stätte solchergestalt mit lediger Hand annehmen müssen, dieselbe in behörigem Stande zu erhalten, alle Mittel und Wege abgeschnitten, so daß die Aeusserung in wenigen Jahren erfolgen müssen, sondern auch, daß sogar bey dieser letztern selbst, und wenn sie gleich durch eine faule und liederliche Wirthschaft dem Hofe zugezogen gewesen, diese kostbare Leibzuchten dem Colono gleichsam zur Belohnung davor ausgesetzt worden: so soll Inhalts der eben allegirten und denen vorigen, wie billig, hierin bereits derogirenden Verordnung, als welche Wir desfalls wörtlich zu wiederholen und respective zu verbessern, gnädigst gut gefunden,

*) Vergl. Anhang I, §. 6, Anhang VI, §. 8 und Anhang VII, §. 11.

§. 2.

(Vorschrift wegen Festsetzung der Leibzuchten.)

einem Colono, wenn er Alters und Schwachheit halber dem Hofe nicht mehr fürzustehen tüchtig ist, als welches die Beamten wohl zu untersuchen, auch, da nöthig, ex officio darauf Bedacht zu nehmen, und diesen Falls die Vorschrift des Art. praeced. §. ult. zu befolgen haben, zur Leibzucht (den weiter unten vorkommenden Fall einer selbst veranlasseten Aeusserung jedoch ausgenommen) ohne specielle höhere Einwilligung, aus dem Meyerguthe keine Grundstücke, als etwa zum höchsten Ein Morgen Lein-Land abgegeben und eingeräumt, dagegen aber die Natural-Verpflegung an Tisch, Bette, Feuer, Licht und Wohnung nebst einem billigmäßigen Geld-Quanto vor die etwaige Kleidung, nach Proportion der Stätte, oder wenn sich derenthalber nicht zu vertragen stünde, ein billigmäßiges jährliches Frucht-*Quantum*, als etwa auf eine Mannsperson drey und eine Frau zwey Malter Korn, und so nach Proportion an übrigen Früchten, auch Nutzung einer Kuh, ad dies vitae ihm und respective dessen Wittwe, so lange sie nicht ad secunda vota schreitet, verhandreicht werden; wobey jedoch denen Beamten aufgegeben wird, hierunter solche Veranstaltung zu machen, damit die Eltern von ihren Kindern nicht gedrückt, und selbigen die nöthigen Verpflegungsmittel in keine Wege vorenthalten werden mögen *).

*) Durch einen Ministerial-Beschluß vom 16ten April 1836 ist dem Obergerichte zu Rinteln aufgegeben worden:

„Die ihm untergebenen Untergerichte auf den „Grund der §. §. 1 und 2 im Art. III der Meier„Ordnung vom 21sten Oktober 1774 anzuwei„sen, vor der Bestätigung der Uebergabs-Ver„träge von Meiergütern die Beibringung des „erforderlichen Konsenses der Regierungs-De„putation zu verlangen."

§. 3.

(Einziehung überflüssiger Leibzuchtshäuser.)

Die Leibzuchtshäuser aber sollen, in so ferne die Gelegenheit also gethan ist, daß der Leibzüchter bey dem Colono unter einem Dache wohnen könne, abgeschafft und zu einem dem Hofe nützlicheren Gebrauch verwendet werden.

§. 4.

(Verbot der Zurück- oder Abforderung der Illaten von Seiten der Leibzüchter. — Ansprüche der Kinder auf die elterlichen Illaten.)

Wie denn auch bey Abtretung der Stätte denen Eltern keinesweges erlaubt ist, vielmehr ausdrücklich verboten wird, dasjenige, was sie derselben durch Heyrathen entweder selbst zugebracht, oder aber von dem Kinde, welches den Hof zu überkommen hat, noch inferirt wird, im geringsten hierbey ab- und heraus zu verlangen, sondern sie sollen und müssen solches in Compensationem der Verpflegung, so lange sie selbige genießen, bey sonstigem deren Verlust und respective Verstoßung vom Hofe, in demselben und dem Kinde lediglich lassen; jedoch verstehet sich von selbsten, daß denen übrigen Kindern hiernächst, wann sie dem Colono vom Brodt gekommen, ihre allenthal-

Digitized by Google

bige Befugniß zwar vorbehalten bleibe, doch so und dergestalten, daß, wenn sie nach der Eltern Tode noch Ansprache an die väterliche und mütterliche Illata zu machen gedenken, alsdann diese Illata, gleich andern rechtmäßigen Schulden, von ihrem Abfindungs-*Quanto* erst abzuziehen, und nur das Residuum, oder wenn nichts übrig bleibe, alsdann auch gar nichts zur Abfindung herauszugeben sey.

§. 5.

(Vertheilung der Illaten nach der Eltern Tode unter die Kinder. Gerichtliche Anzeige der Dotalgelder und sonstigen den Eltern zufallenden Vermögens.)

Und sind übrigens sothane Illata, wenn die Eltern nicht besonders darüber disponiret haben, nach ihrem Tode zu gleichen Theilen unter sämtliche Kinder zu vertheilen, auch damit über den Betrag dererselben kein Streit entstehe, nicht nur die Dotal-Gelder bey denen Eheverschreibungen anzuzeigen, und wohl zu bemerken, sondern es muß auch, wenn dem Vater oder der Mutter durch Erbschaft oder sonst noch etwas zufiele, davon jederzeit bey Amte ad Protocollum Anzeige gethan werden *).

*) Ueber die Vertheiluug des Nachlasses der Leibzüchter s. Reskript der Regierung zu Rinteln vom 4ten Januar 1757, im Anhange VIII.

Artikel IV.

Vom Geldborgen derer Meyerleute.

§. 1.

(Untersuchung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit aufzunehmender Geld-Darlehen.)

Wenn ein Meyersmann aus denen in der Policey- und Landvisitations-Ordnung festgesetzten Ursachen, daß er entweder durch Casus fortuitos in nothdürftige Umstände gerathen, oder aber, daß dem Hofe ein kundbarer Nutzen zuzuwenden stehe, einiges Geld zu erborgen genöthiget seyn, und sein desfallsiges Anliegen der Behörde nothdürftig zu erkennen geben würde; so wollen Wir es zwar bey demjenigen, was der Amtsconsentirung halber daselbst bereits verordnet worden, daß nemlich der Beamte zuvor, ob das anzulehnende Geld zu des Coloni vorbemeldter nothdringlicher Subsistenz und der Stätte Aufrechthaltung erforderlich, oder aber zu der letzteren zu mehrendem Besten zwecklich? genau zu untersuchen, und sodann der Behörde zu weiterer Verordnung cum Protocollo zu berichten haben solle, überall belassen haben, jedoch, um dem zeither so sehr überhand genommenen Geldaufleihen und dabey vorgegangenen Mißbräuchen, zu derer Colonen eigenen Besten, pro futuro ebenfalls Einhalt zu thun: *)

*) Vergl. Anhang I. §. 1, Anhang VI. Art. 7, Absatz 2 und 3 und Anhang VII, §. 1.

§. 2.

(Erforderliche Gründlichkeit dieser Untersuchung.)

Befehlen Wir Unseren Beamten nicht nur, weil sich gar oft befunden, daß sie bey dieser Untersuchung nur ganz obenhin zu Werke, und in ihren gutachtlichen Berichten blos buchstäblich demjenigen nachgegangen, was die Eidgeschwohrne dem Colono zum Besten zu attestiren und gleichsam zu bewilligen für gut befunden, alles Ernstes hiermit, dieselbe künftighin überall pflichtmäßiger zu bewerkstelligen, da nöthig auch die Vögte und Untervögte, oder wer es sonsten seyn möchte, den es angehe, gleich jenen dabey zu Rath zu ziehen, besonders aber durch Hin- und Herbefragen über diese oder jene nach Gelegenheit der Sache sich ergebende Special-Umstände, auch wie etwa und wann das Anlehn füglich wieder abzuführen stünde? das nöthige auf eine gründlichere Art zu eruiren, ihre Berichte aber hierauf exacter und selbigen überall angemessener einzurichten; sondern es sollen auch deren Amtsuntergebene, vorzüglich aber die Eidgeschwohrne, wenn sie desfalls ad Protocollum vernommen werden, ihre Aussagen nach Pflicht und Gewissen, und so wie sie selbige auf Erfordern eidlich zu bestärken im Stande sind, aufs genaueste einzurichten suchen, und dabey aller Unachtsamkeit, vielmehr aber par-

Digitized by Google

theylicher Nebenabsichten, bey Vermeydung harter Ahndung sich enthalten *).

*) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 2 des Anhangs I.

§. 3.

(Verbot antichretischer Einräumungen meierstättischer Grundstücke.)

Soll ohne vorhandene nothdringliche Ursachen und specielle höhere Einwilligung der bisherige Gebrauch, daß die Coloni (den Fall jedoch ausgenommen, daß sie noch besondere Erbgüther haben und den Consens dazu erhalten würden) gegen Erborgung eines Stück Geldes ein oder mehrere Grundstücke, wovon sich die Summa nach Verlauf einiger Jahre, auch zuweilen ganzer Brackelzeiten, wieder abtragen müssen, denen Creditoren eingeräumet, und die Verpfändungen sub pacto antichretico, weil die Höfe nur dadurch versplittert werden, und die mehreste wucherliche Contracte darunter vorzugehen pflegen, dem Colono selbst aber immer mehr Raum zum Müssiggang gegeben wird, gänzlich eingestellt und abgeschafft, darentgegen aber denen Creditoren ohnbenommen seyn, sich landübliche Zinsen, wozu ihnen denn auf jedesmahliges Anrufen ex proventibus ohngesäumt zu verhelfen ist, von ihrem Darlehn zu stipuliren.

*) Durch einen allerhöchsten Beschluß vom 17ten Mai 1826 ist genehmigt worden:

„daß die Konsense zu Verpfändung eines Meier„gutes in der Grafschaft Schaumburg künftig „dahin zu ertheilen seyen, daß der Gläubiger, „wenn er demnächst zu seiner Befriedigung im „gütlichen Wege nicht gelangen könne, bei dem „Mangel eines zureichenden Allodiums statt des „bisherigen Aeusserungs-Verfahrens den öffent„lichen Verkauf des Meiergutes im Ganzen an „einen als tüchtigen Landwirth sich ausweisenden „Erwerber und unbeschadet der gutsherrlichen „Rechte zu bewirken befugt sey."

§. 4.

(Bestimmung wegen der Unklagbarkeit nicht konsentirter Schulden.)

Und ob es zwar bis dahin so gehalten worden, daß die ohnconsentirte Schulden einestheils, wenn es mit einem Hof zur Aeusserung gekommen, von dem nach Abzug derer consentirten und übrigen privilegirten Forderungen in der Aeusserungs-Casse verbliebenen Ueberschuß, und wenn auch gleich keine versio in rem zu befinden gewesen, bezahlet worden, anderntheils aber auch, wo der Hof noch nicht geäußert, deren Wiedererstattung actione de in rem verso von dem Debitore daraus zu begehren gewesen; so wollen Wir jedoch zu Abschneidung derer, besonders des letztern Puncts halber schon mehrmahlen fürgekommenen kostspieligen Processe, und damit ersteren Falls der etwaige Ueberschuß zu des Hofes Restaurirung wie billig wieder verwendet werden könne, daß niemanden fürters erlaubt sey, einem Colono ohne jedesmahlige Amts-Bewilligung das geringste an Geld oder Geldeswerth zu leihen, oder widrigenfalls der Gläubiger zu gewärtigen haben solle, daß ihm auf etwaiges Anmelden keine Rechtshülfe darunter wiederfahren, sondern derselbe mit seiner Klage sofort a limine Judicii abgewiesen werde.

Artikel V.

Von der Aeusserung.

§. 1.

(Nachtheil der Aeusserungen.)

Wenn dann ab dem allen sicher zu verhoffen stehet, daß dem so sehr eingerissenen schädlichen Aeusserungswesen, wodurch die Inventaria von denen Höfen nur gänzlich zerstreuet, das Land ausgemergelt, die Dienste, Burgfesten nebst Landfolgen denen übrigen Anspännern aufgebürdet, und dadurch mehrerer Unterthanen Ruin seithero befördert worden, je mehr und mehr von selbsten Einhalt geschehen werde; so gebieten Wir jedoch in Rücksicht dessen annoch besonders: *)

*) Vergl. Anhang I, §. §. 2 und 3, Anhang VI, Art. 9 und Anhang VII, §. §. 7 bis 10.

Digitized by Google

§. 2.

(Vorzunehmende Untersuchung bei sich ergebender Ueberschuldung eines Meierguts.)

Haben die Beamte, sobald sich darthun würde, daß ein Hof mit Schulden überhäuft, und der Colonus sich nicht mehr zu helfen im Stande wäre,

1) einen vollständigen Statum activorum et passivorum sofort errichten zu lassen;
2) behörig zu untersuchen, ob und auf was Art der Colonus den Verfall verursachet oder nicht? und
3) hinlängliche Mittel thunlichst ausfündig zu machen, und sodann in Vorschlag zu bringen, wie und auf was Art, ohne daß die Aeusserung (welche nicht anders, denn im höchsten Nothfall Platz haben soll) an Hand zu nehmen, und zwar
   a] dem ganz ohne sein Verschulden zurückgekommenen Colono wieder aufzuhelfen, und dem Landes- und Guthsherren, so wie auch denen Creditoren sattsam zu prospiciren,
   b] aber ob und wie, wenn derselbe den Verfall mit seinem Verschulden verursachet, als worauf die Abmeyerung, wie hiernach folget, verordnet ist, die Besetzung des Hofes mit einem neuen dazu tüchtigen Colono am füglichsten zu bewürken sey, und
   c] was für Gründe vorhanden, woraus allenfalls sicher zu schließen sey, daß durch die Wiederbesetzung und die dabey einzuschlagende Art und Weise die nöthige Hülfe zu verschaffen stehe?

mithin an die Behörde über das alles cum Protocollo Bericht zu erstatten.

§. 3.

(Verfahren bei nothwendig befundener Aeusserung.)

Im Fall dann aber Unsere Regierung zu Rinteln, nach vorgängiger Communication mit Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, die Aeusserung als ohnvermeidlich hierauf verordnen würde, so sollen die Beamten die weitere Verfügung dahin zu treffen suchen, daß

1) alle rechtmäßige Creditores zu einem Termino convociret, und nebst Production ihrer Verschreibungen deren Schuldforderungen untersucht und liquidirt,
2) ein vollständiges Verzeichniß aller und jeder zum Hofe gehörigen Ländereyen errichtet, und
3) dem im vorbemeldten ersteren Fall auf der Stätte billig zu belassenden Colono das beschriebene policeyordnungsmäßige Quantum zu Abführung derer lands- und guthsherrlichen Praestandorum, auch nothdürftigen Lebensunterhalt, eingeräumt, in dem andern aber, wo die Stätte bemeldter maßen vor erledigt zu erklären, allein mit einem tüchtigen neuen Meyer nicht sofort wieder zu besetzen stünde, an Länderey, so viel dazu nöthig, um sothane Praestanda behörig entrichten zu können, pachtsweise, jedoch, Inhalts der Landvisitations-Ordnung, für Korn ausgethan werde, daß der Gutsherr von solchen Früchten, die ihm sogleich in natura zu assigniren sind, befriediget werde, die übrige Länderey aber in beyden Fällen für Geld an den Meistbiethenden, oder wie es sonst die Convenienz am besten mit sich brächte, elocirt werde; wobey sie denn weiter dahin zu sehen haben, damit die Locaria von Zeit zu Zeit richtig abgeführet, und accurate Rechnung darüber gehalten, die Länderey aber in der behörigen Cultur unterhalten, und dafern das Gegentheil zu verspüren, sofort die nöthige Remedur veranstaltet, daß auch letztlich mit Distribuirung derer aufkommenden Gelder, wovon jedoch die pro futuro ohnconsentirte Schulden gänzlich ausgeschlossen bleiben, Inhalts derer Verordnungen (wobey es denn auch in Ansehung

Digitized by Google

der nach Verlauf derer zehen Jahre, welche jedesmahlen von Zeit der erkannten Aeuſſerung anzurechnen, dem Colono oder Guthsherren frey und ledig anheim zu fallenden Stätte ſein Verbleiben haben ſoll) behörig verfahren, und ſolchergeſtalt, wenn der Landes- und Guthsherr befriediget, und die nöthige Reparations-Koſten derer Gebäude abgezogen worden, das übrige unter die Creditores, ſo Amts-Conſens erhalten haben, (denen dann auch die hypothecam legalem habende Schulden gleich zu achten ſind) nach Zeit der Verſchreibungen, ſo in Anſehung derer Capitalien, als davon rückſtändigen Zinſen, welche ſich nur von Zeit der Aeuſſerung oder des erkannten Concurſes ſiſtiren ſollen, vertheilt und bezahlt werde *).

*) Vergl. Ausſchreiben der Regierung zu Rinteln vom 8ten September 1806, im Anhange IX.

§. 4.

(Folgen der Aeuſſerung.)

Damit jedoch der Eingangs bey dieſem Punct erwähnte Endzweck deſto beſſer erreicht, und überhaupt faule und liederliche Coloni endlich einmahl von ſelbſt auf beſſere Gedanken kommen mögen; ſo ſoll nicht nur, wie oben gemeldet,

1) auf den Fall der würklichen Aeuſſerung, welche der Colonus durch ſein kundbares Verſchulden dem Hof zugezogen, die Abmeyerung deſſelben, ohne ein weiteres an Verpflegungs-Mitteln, noch weniger aber ſeinen Brautſchatz daraus zurück zu gewarten zu haben, hiermit feſt geſetzt bleiben, und noch über das, zumahlen wo ein recht betrüglicher Vorſatz dabey zu befinden ſeyn würde, derſelbe willkührlich am Leibe beſtraft werden, ſondern auch

2) die Aeuſſerung, wenn der Colonus in ſeinem wirthſchaftlichen Betragen ſich auf die faule und liederliche Seite zu legen nur anfangen würde, und beſonders Gelder zum Hofes Beſten mit Amts-Bewilligung zwar aufgenommen, aber nachgehends verbracht, und heimlicher Weiſe unterſchlagen, auch ſonſt durch Vernachläſſigung des Ackerbaues, Ruinirung derer Gebäude und Holzungen, ohne amts- und guthsherrliche Bewilligung geſchehene Veräußerung *a)* oder Verſetzung ſeiner Grundſtücke, und anderes dieſem ähnliches Betragen ſich als ein untauglicher Hauswirth bezeigen würde, dafern er einmahl bereits fruchtlos admoniret worden, ebenfalls verordnet ſeyn *b)*.

3) Soll derſelbe, ſo lange die Aeuſſerungsjahre dauern, zu keinen Ehrenämtern, als Altariſten und was dergleichen mehr admittiret, und wenn er deren ſchon hätte, davon entſetzet und ſelbige andern gegeben, desgleichen auch zu keinen öffentlichen Gelagen, als Hochzeiten, Erndtebieren ꝛc. zugelaſſen, und dafern ſolches doch geſchehen, die Einlader ſowohl als Geladene gebührend beſtraft werden; desgleichen auch

4) alle Grundſtücke, ſo ihm während der Aeuſſerung erbſchaftsweiſe oder auf andere Arten zufielen, oder bereits zugefallen wären, zu Nutz des Hofes zur Aeuſſerungs-Caſſe gezogen werden; ſo wie es letztlich auch

5) dabey verbleiben ſoll, daß Inhalts der Landviſitations-Ordnung *c)* diejenige Kinder, deren Eltern, und wenn es dieſen Falls auch gleich ohne ihr Verſchulden geſchehen, den Hof in die Aeuſſerung gebracht, zur Ausſteuerung und Abfindung, weil ſelbige nichts in Vermögen haben, aus der Aeuſſerungs-Caſſe nichts zu gewarten haben.

a) Vergl. nachher Anmerkung *b* zum Art. VI.

b) Als vom Obergerichte zu Rinteln die Kompetenz des Ober-Appellationsgerichts zur Entſcheidung über Beſchwerden gegen Verfügungen des Obergerichts in Beziehung auf die Handhabung der Meier-Ordnung, namentlich in Aeuſſerungs- und Abmeierungsſachen, in Zweifel gezogen worden war, wurde auf vorgängige Berichts-Erſtattung des Ober-Appellationsgerichts, durch einen Miniſterial-Beſchluß vom 29ſten April 1825 dem gedachten Obergerichte bekannt gemacht,

„daß gegen jede Art der Ab- oder Zuerkennung eines Kolonates die im §. 8 des Art. II „der Meier-Ordnung vom 21ſten Oktober 1774

Digitized by Google

„gestattete querela nullitatis insanabilis an das „Ober-Appellationsgericht Statt finden könne, „und daher deshalbige Verfügungen dieses Ge„richtes unweigerlich zu befolgen seyen,"
und solcher unter dem 7ten Juli 1825 auch dem Ober-Appellationsgerichte mitgetheilt.

c) Anhang VI, Art. 7, Absatz 4 und Art. 9 Absatz 5.

§. 5.

(Aufsicht auf das Hauswesen der Kolonen.)

Sämtlichen Beamten aber befehlen Wir auch hierbey alles Ernstes, auf die Vögte, Untervögte und Eidgeschwohrne ein wachsames Auge zu haben, damit sie ihren Pflichten besser, als geschehen, hinkünftig nachkommen, und selbige insbesondere dahin anzuhalten, daß sie mittelst fleißiger Visitirung derer Höfe, auf derer Colonorum Hauswesen, es sey in Unterhaltung derer Gebäude, Bestellung des Ackerbaues oder Wartung der Viehzucht, genau Acht haben, und wo bey dem irgend ein Mangel zu befinden, dem Amte zur weiteren Verfügung alsbaldige Anzeige thun müssen: auch die sich darunter saumhaft bezeigende das erste Mahl gebührend zu Bruch zu setzen, beym andern Mahle aber, besonders bey sich zu Tage gebender Connivenz, höheren Orts der schärferen Bestrafung halber pflichtmäßig anzuzeigen *).

*) Vergl. Anhang VI, Art. 18.

Artikel VI.

Von Rottländereyen und Erbgüthern.

Was dann schließlich die bey denen Höfen zuweilen befindliche Rottländereyen und Anflüsse, so wie auch Erb- oder von denen etwa angränzenden Stadtfeldmarken dazu gekommene bürgerliche Güther betrifft; so wird Inhalts der Verordnung de anno 1736 a) hiermit nochmahlen wiederholt und festgesetzt, daß und zwar die ersteren beyde Gattungen denen meyerstättischen Güthern selbst, so in Ansehung derer Alienationen b), als was sonsten dabey bishero verordnet worden, in allem gleich geachtet werden sollen c), in Ansehung derer letzteren aber eines jeden Convenienz überlassen bleibe, wie und welchergestalten er darüber zu disponiren gedenke, jedoch daß bey etwaiger deren Alienation der obrigkeitliche Consens zuforderst einzuholen sey.

a) Anhang VII, §. 2 und §. 3.

b) Ueber die Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit der Meiergüter s. Anhang I, §. 4. Auch ist nachzusehen Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 8, Nr. 6.
Die behufs der Verkoppelung eingetauschten Grundstücke treten in Beziehung auf den Meierverband in das nämliche Verhältniß, in welchem die dagegen vertauschten Grundstücke sich befanden, s. Gesetz vom 28sten August 1834, §. 3.
Die Meier sind als gültige Vertreter der Meierherrschaft bei dem Theilungsverfahren hinsichtlich der Gemeinheits- und Koppelhute-Theilungen anzusehen, s. Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 45.

c) Diese Gleichstellung ist hinsichtlich der künftig zum unwiderruflichen Eigenthum überwiesen werdenden Rottstücke aufgehoben, s. Verordnung vom 8ten November 1824, §. 4.

Damit nun dasjenige, was durch alles vorstehende festgestellet, und verordnet worden, künftig genau beobachtet, und die etwa entstehende Streitigkeiten und Vorfälle darnach beurtheilet werden mögen; so befehlen Wir nicht allein Unserer Regierung zu Rinteln, und Aemtern der Grafschaft Schaumburg, auch wen es sonsten angehet, gnädigst, in denen bey ihnen vorkommenden Fällen sich sträcklich darnach zu richten, und mit allem Nachdruck darauf zu halten *), sondern wollen auch, daß diese Verordnung gehörig publiciret, und in denen Aemtern auswärts an die Amtsstubenthüren, auch in denen Dörfern, öffentlich angeschlagen, und da deren eine veraltet, oder sonst wegkommen sollte, jedesmahl ein neues Exemplar von der Obrigkeit an dessen Statt gebracht werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Weissenstein den 21sten Oktober 1774.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Wakenitz.

*) Ueber die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden in Meiersachen vergl. Ministerial-Reskript vom 30sten Mai 1822, im Anhang X, und Ministerial-Beschlüsse vom 15ten und 20sten August 1831, im Anhang XI.

Digitized by Google

Anhang I.

Auszug aus der Schaumburger Polizei-Ordnung

vom Jahre 1615,

die Meiergüter betreffend.

Kap. XXVIII.

(Von Bauergütern *)

Obwohl die Vernunft einem jeden sagt, auch im Rechten klärlich verboten, daß er nicht soll auf fremde Güter ohn der Obrigkeit und der Gutherrn Wissen und Bewilligung Geld austhun oder andere Contracte machen: und es klar am Tage, wenn das nicht in Acht genommen, daß die Höfe in geringer Zeit Uns und den Interessenten zu merklichem Nachtheil verderbt und gar herunter gebracht werden wollen; so finden sich doch sowohl Bauern als Bürger, die den Leuten aufm Lande nicht geringe Summen in Haus und Hof und deren Zugehör leihen, sie auch oft jämmerlich mit wucherlichen Contracten aussaugen; die Meyer und Köter seynd auch oft so Verschwender und betrieglich, daß sie ihren Ackerbau versäumen, dem Trunk nachgehen, und wor sie können Geld aufbringen, dasselbige aufnehmen, und von sich selbst in die Höfe und deren Zugehör verschreiben.

*) Man hat es zweckmäßig gefunden, die Abtheilung dieses Kapitels in Paragraphen und deren Ueberschriften aus der Schaumburg-Lippeschen offiziellen Ausgabe der Polizei-Ordnung hierher zu übertragen.

§. 1.

(Auf Bauergüter ohne Konsens kein Geld zu leihen.)

Als nun dieses weiland Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters löblicher Ordnung auch allem Recht zuwidern; so soll sich kein Meyer oder Köter, dran und in den Höfen Wir die Besath, Leibeigenschaft, Dienst, Schatz oder Mahl-Schweine, auch die Länderey und Korn-Rente, samt oder besonders, oder einig ander Interesse haben, in dieser Unser Grafschaft Schaumburg unterstehen, wenig oder viel in die Höfe und deren Zugehör aufzunehmen oder zu verschreiben. Wenn aber diese Leute in so schwere Nöthe ohn ihr Verschwenden und Verwahrlosung gerathen, daß sie Geld leihen müssen: so sollen sie Unsere Drosten und Amten anreden, und ihnen ihr Anliegen wahrhaftig zu erkennen geben, die alsdann sollen schuldig seyn, nicht obenhin, sondern eigentlich sich zu erkunden, worher die Dürftigkeit geursachet, und auf was Weise dem armen Hausmann zu helfen, darauf auch an Unser statt nach Gelegenheit des Guts und crediti consentiren; worbey sie wohl werden in Acht nehmen, daß die Bewilligung also geschehe, damit die Leute, was sie dem Gutherrn von Alters zu thun schuldig, einem jeden nicht desto weniger leisten können *).

Wer aber ihnen ohn solche vorgehende Erkundigung und erlangten Consens ichts aufhenkt oder leihet, wie hart das auch verschrieben, soll doch dem Gläubiger ehe und zuvor keine Hülfe in die jährlichen Proventus widerfahren, bis zuvor Wir, der Gutherr und andere, wie itzo bald folgen wird, contentirt und befriediget.

Wenn aber die Leute mit der Besath, Leibeigenschaft, Diensten, Schatz und Mahl-Schweinen, auch der Länderey und Korn-Rente andern verwand seyn; so soll auch denselben keineswegs geziemen, in die Meyer- und Kot-Höfe, oder deren Zugehör klein und groß, einig Geld, wenig oder viel, zu borgen, sie thun das dann auch mit des Eigenthums- oder Gutherrn Schein, Beweis und Verwilligung; worin dannoch in unverursachten Nothfällen Barmherzigkeit soll gebraucht

Digitized by Google

werden, daß die Leute mit Weib und Kindern, so viel möglich, bey Brodt bleiben mögen.

*) Vergl. Anmerkung *a* zum folgenden §. 2.

§. 2.

(Von der Elokation der Bauergüter.) *a*)

Wenn aber die Höfe und dern zugehörige Güter so tief verschuldet seyn, daß sich der Meyer oder Köter nicht kann retten, und Uns oder den Interessenten Dienst, Schatz und andere Praestationes geleisten, deßhalber der Land-Gebrauch und Aeusserung an die Hand genommen und ein ander Meyer oder Köter auf die Höfe gesetzet werden muß;

so sollen zum ersten, den armen verschuldeten Meyern und Kötern, sonderlich mit vielen Kindern begabten, Haus und Hof, neben etwan 5 oder 6 Morgen Landes gelassen werden, die Jagd-Dienste und Landfolge, imgleichen den Gutherrn Hüner und Eyer, dann auch den Priestern und Kirchen-Dienern die Gebühr davon zu entrichten.

Zum andern die übrige zugehörige Länderey, Wiesen und Kämpe sollen den Creditoren auf etwa zehen Jahr und einem jeden pro quota ac rata debiti eingeräumt und eingethan werden, dergestalt, daß sie und ein jeder jährlichs von jedem Morgen, nach der Länderey Qualität und Gütigkeit, einen Thaler mehr oder weniger entrichten, und um bessere Ordnung irgend vier oder fünf glaubhafte Leute aus ihrem Mittel eligiren, und dieselben sich hinwieder durch einen besondern Contract verpflichten, und vermöge desselben, die Summen von aller Länderey von den Creditoren jährlichs zu bestimmter Zeit ans Amt gegen Quitung liefern und zusammen bringen sollen.

Zum dritten sollen Unsere Drosten und Amtmanne über den eingelieferten Geldern richtige Register halten lassen und dran seyn, daß wegen obberührter Unser Gebührniß für erst, sowohl an nachstehenden Diensten, als anderm daran habendem Interesse, Richtigkeit gemacht, und Unsere Register erfüllet, dann auch den Gutherrn das Ihrige entrichtet werde.

Was dann an den aufgebrachten Geldern übrig bleibt, das soll dergestalt unter die Creditoren vertheilet werden, daß für erst diejenigen, so rechtmässiger Weise Consens erlanget haben, und danach die, so keinen Consens haben *b*), gleichwohl mehr nicht, als sechs aufs hundert, oder sonst die christliche Liebe und Billigkeit erduldet, empfangen, pro quota in Acht genommen; den andern aber, so wucherliche Händel verübet und mehr als sechs aufs hundert jährlichs genossen, die haben Consens oder nicht, soll dasjenige was sie also, wie itzt gemeldet, über sechs aufs hundert jährlichs genutzt und bekommen, als ein verboten Wucher in sortem computirt und dran gekürzt werden; inmassen sie dann auch wegen solchs verübten Wuchers, kraft des heiligen Reichs Constitutionen, den vierten Theil der Haupt-Summen sollen verlohren haben, und Uns derselbe zur Strafe anheimgefallen seyn.

Zum vierten, da sich befindet, daß die Schulden höher laufen, als das Gut an jährlicher Aufkunft auf etwan zehen Jahr ertragen kann, werth ist; auf den Fall soll einem jeden Creditori pro rata abgezogen, das Debitum ad quantitatem fructuum redigirt, und dann erstlich die Länderey und Güter unter die Creditores locations-weise obangezeigter massen pro rata getheilet werden.

Zum fünften soll es mit denjenigen, so schon mehr oder weniger in Besitz haben, gleicher Gestalt auch also gehalten werden, daß nemlich dieselben zuvor liquidiren und dann nach Gelegenheit weniger oder mehr ihres Nachstandes sollen zu erwarten haben. Wann dann die zehen Jahr (oder wie es ratione quantitatis debiti jederzeit geordnet wird) verflossen, so soll die ganze Summa todt und verloschen, die Höfe und Länderey durchaus frey und den Meyern oder derselben Kindern, (wofern die zu Colonen tüchtig und qualificirt,) erledigt seyn, wonach die Contracten sollen formiret und gerichtet werden.

a) Dieser und der folgende Paragraph stimmen im übrigen meistens wörtlich überein mit den §. §. 67

Digitized by Google

und 68 der Schaumburger Amts- und Haus-Ordnung vom 27sten März 1615; diese enthält jedoch am Schlusse des §. 67 noch folgenden Satz:

„Zum sechsten, wenn in künftig sich zutrüge, „daß jemand einen Amt-Consens auf etliche „Gelder und Länderey fordern würde, alsdann „sollen Unsere Drosten und Amten, nicht abson„derlich sondern Conjunctim und zugleich, an „Unserer statt, nach Gelegenheit des Guts und „Crediti consentiren; im Fall sie aber mehr „willigen, als die Höfe ertragen, und die Leute „deswegen ihr Gebührniß nicht leisten können, „so sollen sie, Unsere Drosten und Amten, da„für hasten und für ihre Person dazu antworten."

*) Die Worte: „und danach die, so keinen Consens haben" fehlen in der Schaumburg-Lippeschen Ausgabe der Polizei-Ordnung, sie stehen aber eben so wie hier oben in der Amts- und Haus-Ordnung, §. 67.

§. 3.

(Wie es zu halten, wenn keine Elokation statt findet.)

Endlich und zum sechsten *), da sich bey dieser Unserer Ordnung auch begeben möchte, daß die Creditoren die Länderey obgedachtermaßen anzunehmen sich verweigern, und viel lieber ihres Crediti gänzlich begeben würden, auch sonsten niemands vorhanden, der sich dieselben auf vielgedachte Maaße anzunehmen bequemen könnte, auf solchen Fall soll den Gutherrn frey stehen, die Länderey anzunehmen und dieselbe zu gebrauchen oder andere gebrauchen lassen, und Uns Unsers an den Höfen habenden kundbaren Interesse befriedigen, bis so lange zu andern Gelegenheiten füglich gedacht, und die Höfe von Uns mit der Gutherrn Vorwissen, mit einem tauglichen Colono wiederum besetzet werden können. Oder wofern auf itztgedachten Event die Gutherrn Uns oder Unsern Drosten und Beamten einen tauglichen Colonum, der sowohl Uns wegen Diensten und anderer Prästationen, als ihnen den Gutherrn wegen ihrer Gebühr, annehmlich und genug seyn möchte, präsentiren werden; so sollen vielgedachte Unsere Drosten und Amtleute dieselben Höfe an Unser statt mit denselben besetzen und dahin sehen, daß sowohl Uns an Unserm Interesse, als auch den Gutherrn an dem Ihrigen nichts entzogen, sondern allen Sachen ihre gebührende Maaße gegeben werden möge.

Dieweil es aber in Unser Grafschaft Holstein mit den Höfen, sonderlich in der Marsch, eine andere Gelegenheit hat; so haben Wir daselbst in diesen Fällen eine schriftliche Ordnung aufgerichtet, deren sich Unsere Amten und Unterthanen allda gemäß verhalten sollen.

*) In der Amts- und Haus-Ordnung heißt es: „Endlich und zum siebenten."

§. 4.

(Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Bauergüter.)

Es trägt sich ferner oft zu, daß ein Bauersmann viel Kinder hat, die sich nicht allein auf einem Hofe oder Koten erhalten können, sondern sich eines Theils davon abgeben müssen, und von denjenigen, die auf dem Hofe oder Koten bleiben, Theilung derselbigen, auch der zugehörigen Aecker, Wiesen, Kämpe und Garten hart fordern, unterstehen sichs auch wohl, andern, als wenn es schlechte Erbgüter wären, zu verkaufen, und damit viel Unruhe anzurichten, da es doch bona affecta und dienst- und zinsbare Güter seyn, die ohne Schwächung der Höfe und endlichen Untergang nicht sollen oder mögen zerrissen werden. Deßhalber vor vielen Jahren Unsere hochlöbliche Vorfahren solche Alienation und Theilung hart verboten *), worüber Wir auch steif gedenken zu halten. Und erneuern demnach hiermit die vorigen Constitutiones, und wollen im allergeringsten nicht zulassen, daß ein einzig Stück, so in die Höfezahl gehöret, zu Brautschatz oder Erbfolg, vielweniger kaufsweise oder ander Gestalt von Unsern Höfen aufm Lande soll abgezogen werden, sondern das alles soll dabey unverändert bleiben; wie es dann auch also mit andern der Eigenthums- und Gutherrn Höfen und deren Zugehör gehalten werden soll.

*) Die Amts- und Haus-Ordnung enthält §. 46 dieses Verbot ebenfalls in den Worten:

„Es sollen auch Unsere Unterthanen nicht Macht „haben (keinen ausgenommen), Unsere Güter,

Digitized by Google

„oder dran Wir Unser Interesse haben, ganz „oder zum Theil zu verkaufen, es geschehe denn „mit Unserer Drosten und Amten Verwilligung."

§. 5.

(Abfindung und Aussteuer der Kinder.)

Wer aber auf den Höfen bleibt, der soll seine andern Geschwester und Brüder mit einem ziemlichen Stück Gelds, des sie sich vor Unsern Aemtern und den Gutherrn vergleichen und schriftlich verfassen sollen, dergestalt abfinden, daß die Höfe in esse bleiben und Uns und den Interessenten die Gebühr davon geleistet werde.

Und damit man des in etwas eine Gewißheit habe, soll kein Meyer, er sey so vermögend als er wolle, seiner Tochter mehr als hundert Thaler oder dessen Werth zu Heyrathgut mitgeben; wie denn auch gleicher Gestalt dem Halb-Meyer oder Kötner nicht mehr als die Helfte itzt angedeuteter Maaßen zur Aussteuer mitzugeben soll vergönnet und gewilliget seyn. Was darüber ausgesprochen und mitgegeben wird, soll Uns zur Strafe verfallen seyn.

§. 6.

(Von der Leibzucht.)

Man soll auch auf keinem Hofe mehr, denn eine Leibzucht bewilligen, und dieselbigen schriftlich verfassen, damit die Güter nicht von den Höfen gerissen, sondern nach der Leibzüchter tödtlichen Abgang, dabey wieder gelegt werden *).

Damit aber auch die Leibzuchten, sonderlich denen Eltern, nicht zu gering, dannoch auch also, daß es die Höfe ertragen können, gemacht werden, sollen dieselben auf den Meyerhöfen, wenn Mann und Frau beyde noch leben, höher nicht als auf acht Morgen Landes und einen Morgen, worin bey anderthalb Himbten Lein mag gesäet werden, auf Wiesenwachs zu zwey Fuder Heues, auf drey milche Kühe in die Weyde, Mast auf der alten Deelzucht in des Meyers Hölzung, wenn die vorhanden, gesetzt und vermacht werden. Das Leibzuchtshaus muß der Besitzer des Hofes den Alten verfertigen und unterhalten, nach Advenant bezahlen die Alten von der Leibzuchts-Länderey Schatz und Zinse. Der Meyer bestellet ihnen den Ackerbau, doch thun die Alten die Einsaat aus, und dürfen nichts von der Leibzucht versetzen. Wenn einer davon stirbt, fällt die Helfte, wenn sie aber beyde todt seyn, fällt alles wieder bey den Hof. So viel aber die Kot-Höfe belanget, wird die Leibzucht verordnet, nachdem dabey wenig oder viel ist.

*) Vergl. Anhang VIII.

§. 7.

(Weinkauf von Bauergütern bei Veränderung der Meier oder Gutsherren.)

Es ist auch zu wissen, wenn sich die Fälle auf der einen oder andern Seiten zutragen, daß der Meyer oder Gutherr mit Tode abgehet, daß dann dem Gutherrn die Höfe und Güter sollen, wie landsittlich, nemlich jede Huse mit vier Thaler, beweinkaufet werden *).

*) Im Kap. XIV dieser Polizei-Ordnung §. 13 und §. 14 kommen folgende hier noch zu bemerkende Bestimmungen vor:

„§. 13. Weil auch hiebevor eine beschwerliche „Gewohnheit in Unsern Grafschaften angezogen, „daß nemlich, wenn ein Unterthan, so zu Hofe „langjährig gedienet, und was er nachläßt, da„selbst acquiriret, ledig abgangen und sich nie„mals in die Ehe begeben, daß dann dessen „Verlassenschaft nicht seinen nächsten Erben, „sondern der Obrigkeit anheim fallen sollte; und „aber solche Gewohnheit der Vernunft und Rech„ten zuwider; so soll dieselbe hiemit aufgehoben „seyn und in solchem Falle die Verlassenschaft „den nächsten Erben, da kein letzter Wille vor„handen, gefolget werden.

„§. 14. Es wäre dann, daß jemand Unser „Unterthanen, an welchen Wir den Leib-Eigen„thum zu bekräftigen, ohne eheliche Leibeserben „in linea ascendenti oder descendenti, oder „ohne Schwester und Brüder, weiter aber nicht, „verstürbe: sintemahl Uns solcher Leibeigenen „Nachlaß, so wol an Mobilien als Immobilien, „jetzt angedeuteter Gestalt soll anheim fallen."

Die Schaumburger Amts- und Haus-Ordnung vom 27sten März 1615 enthält §. 47 (der Schaum-

Digitized by Google

burg-Lippeschen offiziellen Ausgabe) über den Heimfall der Höfe und Güter folgende Bestimmung:

„Wenn auch Unsere Unterthanen, an welchen „Wir den Eigenthum zu bekräftigen, ohne ehe„liche Leibeserben, vater- und mutterlos, oder „auch ohne Schwester und Bruder, verstorben, „fället Uns ihr Nachlaß sowohl an Mobilien, „als Immobilien, jetzt angedeutetermassen an„heim; derowegen Unsern Drosten, Amten und „Vögten, fleißige Achtung hierauf zu haben, „ernstlich soll befohlen seyn. Weilen auch zu„weilen die alten verlebten kinderlosen eigenbe„hörigen Leute, aus denen Ursachen und zu „dem Ende das Ihrige, nehmlich Haus und „Hof, und was dem anklebet, veralieniren und „verkaufen, auch deß nach ihrem Absterbende „Uns, dem Landesherrn (dem sonsten die Güther „von Rechtwegen wiederum heimfallen) nichts „verbleibe, und also das Kaufgeld ihrer Seit„erben zugewendet werde, und Uns also betrüg„licher Weise um das Unsrige bringen; befehlen „derowegen Drosten und Amten ernstlich, daß „sie auf solche und dergleichen Kaufhändel fleis„sige Achtung geben, und wofern es nicht die „Nothdurft oder Dürftigkeit der abgelebten Per„sohnen erfordert, gar nicht darin consentiren, „oder aber den dritten Pfenning des Kaufgeldes „Uns vorbehalten und zu Register setzen lassen, „wobey gleichwohl nach Befindung Discretio „muß in Acht genommen werden, damit nicht „wider das Gewissen gehandelt werde."

Anhang II.

Auszug Berichts der Kanzlei zu Rinteln

wegen der Erbfolge in die Meiergüter,

vom 10ten Mai 1669.

Ob nun zwar in der Policey-Ordnung nicht enthalten, wie es der Succession halber in den Meyergüthern eigentlich zu halten, so wird aber doch der Observanz nach in hiesiger Grafschaft dem jüngsten Sohn insgemein Haus, Hof und was dem anhängig (jedoch daß denen übrigen Geschwistern ihre Legitima heraus gegeben werde) übergeben; insonderheit aber wirds bey denen Aemtern also gehalten, daß die Optio denen Eltern, welchem Kinde sie nemlich den Meyerhof gönnen, ohne Eintrag, und daß sich so wenig die Canzley als Beamten darin mischen, jederzeit frey gelassen worden, jedoch mit dem Beding, daß selbiges Kind zum Meyer nur tüchtig sey, und dem Hof gehörig vorstehen könne, im widrigen die Beamte ratione officii weniger nicht, als die Gutsherren dagegen zu sprechen, und den besten aus den Kindern zu wehlen haben. Es trägt sich vielfältig dieses Ends zu, daß Eltern, wann sie erwachsene Söhne haben, selbige bey Lebzeiten aussteuern und unterbringen, dagegen aber, welches ihnen frey stehet, einer ihrer Töchter den Hof überlassen, und einen fremden darin nehmen, sonst sehen die Eltern insgemein dahin, daß sie ihre älteste Kinder vorab aussteuern und auf Art und Weise, wie obgedacht, dem jüngsten Sohne den Hof lassen, so kann auch derjenige, welcher einmahl seine Aussteuer, oder wie mans hier zu Land nennet, seinen Abstand bekommen, nicht wieder zum Hof gelangen, so weniger Exempel beyzubringen, daß die Kinder sich hierwider, so wenig, als der Wahl ihrer Eltern, sich in diesem Passu jemals widersetzet, noch mehr: Es begiebet sich in hiesiger Grafschaft zum öftern, daß, wann die Mutter die Letztlebende ist, und zur anderen Ehe schreitet, dieselbe diesen, mit Bewilligung der Beamten, ihrem Mann den Meyerhof erblich zubringet, und mit demselben in denen Ehepacten denen Kindern erster Ehe, der Amts- und Policey-Ordnung *) nach daraus ein gewisses zum Abstand vermachet, wodurch dann berührte Kinder erster Ehe von ihrem väterlichen Gut gar abkommen, und nichts dagegen reden dürfen.

*) S. Anhang VI, Art. 7, Anmerkung c.

Digitized by Google

Anhang III.

Reskript des Grafen zu Schaumburg
an die Kanzlei zu Rinteln
vom 17ten Mai 1669.

Wir **Philipp** von Gottes Gnaden, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg ꝛc.

bezeugen hiemit, daß Uns beständig vorkommen, was gestalt an Unser Canzley und Aemter von wegen dieses Falls, wann einer eine Bauern-Coloney hat und verstirbet, und keine, der Coloney fürzustehen bequeme Erben hinterlässet, disputiret worden; ob die Regula: si filius, ergo heres, ohne einige Limitation und Declaration anzunehmen, und dero zufolge die Höfe den Kindern zu reserviren, Wir aber wahrgenommen, daß solches Disputiren wider die uhralte hergebrachte Observanz zu Unsers Landes Besten nicht würde gedeyen, zumahlen die Höfe viele Jahre über mit keinem Colono versehen liegen, und in großen Ruin gesetzt werden dürften. Ob nun wohl die Natur der Eltern Verlassenschaft, daran der Dritte kein Interesse hat, den Kindern zueignet, auch solches bey der Coloney so viel möglich observiret, wann dem Landes- und Guthsherren zum Besten dieselbe kann administriret werden, dennoch weilen durch Unmündige die Coloney sich nicht läßt verwalten, und Uns und dem Gutsherren es zu Schaden gereichen würde, wann man die Verwaltung Vormündern anvertrauen wollte, Wir auch berichtet seyn, daß, wenn die hinterlassene Kinder den Hof zu beziehen untüchtig, es hergebracht, daß der letztlebende, ohngeachtet das Coloney-Guth vom verstorbenen Ehegenoß herrühren möchte, sich auf das Guth wieder zu verheyrathen befugt, und den Kindern ein (vermöge der Policey-Ordnung) gewisses am Hofe zu geben allein gehalten; als thun Wir solch altes Herkommen hiermit allerdings bestätigen, und was dawider gehandelt, gestalten Sachen nach cassiren, annulliren und aufheben, auch ernstlich verordnen und befehlen, daß bey solchen begebenden Fällen Unsere Beamten solche Verfügung thun sollen, damit den Kindern vom Hofe ein gewisses verschrieben, der Hof aber in die zweyte, dritte und mehr Ehen zu bringen, jedoch, wann die Kinder schon erwachsen, und ihre Jahre so weit erreichet, daß sie in zwey oder drey Jahren den Hof zu bauen geschickt, wollen Wir vorige Ordnung hieher nicht erstreckt, sondern den Kindern vor anderen den Hof gelassen haben, wonach Unsere Canzley und Beamten sich haben zu richten; in Uhrkund dessen Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Signet bedrucken lassen; so geschehen Bückeburg den 17ten May 1669.

Philipp, Graf von Schaumburg-Lippe und Sternberg.

Digitized by Google

Anhang IV.

Landesherrliches Reskript
an die Kanzlei zu Rinteln
vom 1sten Dezember 1723.

Von Gottes Gnaden **Carl**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrner auch Vest und Hochgelahrte, Liebe Getreue!

Uns ist Euer unterthänigster Bericht, welchen occasione eines von Unserer Casselischen Regierung über die bey Uns von Johannes Schermer zu kleinen Rendorf gegen seinen Stiefvater Johann Schweer daselbst, in puncto des von ihm in Ansprach genommenen elterlichen Hofes interponirte Appellation erstatteten unterthänigsten Parere, Uns einzusenden, Euch in Gnaden befohlen worden, wohl zu Handen gediehen, und darab das mehrere geziemend vorgetragen worden, wie Ihr der unterthänigsten ohnmasgebigen Meynung seyd, wie bey der zu Conservation derer Meyergüther über derer Vererbfällung von Uns auszulassenden Verordnung auf nachfolgende drey Casus, als:

1) ob ein einen solchen Meyerhof in Besitz gehabter Colonus bey seinem Absterben eine Wittib mit unmündigen Kindern hinterlassen, oder ob
2) derselbe bey seinem Tode eine Wittib mit Kindern hinterlassen, deren eines oder mehrere schon erwachsen, und bald im Stande sind, dem Meyerhof selbst vorstehen zu können, oder auch
3) zu der Zeit, wann ein solcher Colonus verstirbet, alle, oder doch etliche derer von ihme hinterlassene Kinder im Stande sind, dem Hauswesen tüchtig vorstehen zu können,

um so mehr wohl zu reflectiren, und dieselbe wohl zu unterscheiden wären, als, wenn in Ansehung des ersteren Falls eines verstorbenen Coloni mit unmündigen Kindern beladenen Wittib, wie es schon in Unserer Grafschaft Schauenburg der Policey-Ordnung gemäß, auch alten Herkommens seye, nicht erlaubet seyn sollte, den Meyerhof einem secundo marito erblich, jedoch derogestalt, daß er denen Kindern erster Ehe ihren behörigen Abstand und Aussteuer davon entrichte, zuzuheyrathen, derselbe nicht wohl in gutem Stande erhalten werden könnte, bey dem zweyten Falle aber eines Coloni Wittib diese Freyheit um so weniger zuzustehen sey, als von weyland Herren Grafen Philipp zu Schaumburg solcher schon in favorem derer Kinder erster Ehe decidiret worden wäre, und dann, den dritten Fall betreffend, von Uns das gnädigste Decisum per Rescriptum de dato den 14ten December 1714*) schon dahin erfolget sey, daß bey dessen Ergebung ordo naturae et generationis zu beobachten, und der Mutter die Wahl, welchem Kinde sie den Meyerhof übergeben wollte, nicht zuzulassen wäre, welchem vorgängig Ihr bey vorangezogener Unser Casselischen Regierung an Uns erstatteten Parere nichts anders, als dieses in unterthänigster Ohnmasgebigkeit zu erinneren fändet, daß Ihr das von derselben bey obgedachtem zweyten Fall denen Kindern erster Ehe vorgeschlagene und determinirte vierzehnjährige Alter von deswegen noch vor unanreichig erachtet, weil solches Alter noch wenig Begriff von dem Haushalten gebe, und also die Meyerhöfe auf diese Weise nicht melioriret, sondern im Gegentheil zu Grunde gerichtet werden dürften, und dasselbe dahero auf achtzehn Jahr fest zu stellen vor rathsam hieltet.

Gleichwie Wir nun Euere über diese Materie hegende Considerationes und ohnmasgebige unterthänigste Vorschläge, als gegründet, in Gnaden approbiren, dannenhero auch, und damit die Meyer-

Digitized by Google

höfe so wohl zu Unserem selbsteigenen, als anderer Gutsherren Nutzen in gutem Stande erhalten werden mögen, gnädigst wollen, und hiermit verordnen, daß

quoad casum primum, wenn nemlich ein Colonus mit Hinterlassung ein, oder mehrer Kinder, so das achtzehnte Jahr noch nicht erreichet, verstirbet, dessen hinterlassene Wittib und Mutter dieses Fug und Macht haben solle, praevia cognitione Unserer Beamten, in deren anvertraueten Amte der Meyerhof gelegen, und unter deren gerichtlichen Confirmation, (als welche darauf, daß der zweyte Ehemann eine zu Verwaltung des Haus- und Feldwesens tüchtige Person sey, auch denen Kindern erster Ehe nach dem Vermögen und Gelegenheit des Hofes deren Abstand und Aussteuer der Behör determiniret und ausgefolget werde, zu sehen haben) nach Anleitung der Policey-Ordnung und Observanz, auch selbst weyland Graf Philipps zu Schaumburg bey dem zweyten Casu allegirten Verordnung, einem secundo marito zuzuheyrathen;

quoad secundum aber, wenn nemlich bey Absterben eines Coloni ein, oder mehr Kinder, so die achtzehn Jahr erreichet, vorhanden und am Leben sind, alsdann die hinterlassene Wittib und Mutter dieser Kinder den Meyerhof einem andern zuzuheyrathen nicht berechtiget seyn solle; und endlich

quoad tertium es bey vorangezogenem Unserem unter dem 14ten December 1714 ertheilten gnädigsten Rescripto in so weit verbleiben müsse, daß bey einigen insgesamt das achtzehnte Jahr erreichet habenden und alle einem Meyerhofe vorzustehen tüchtig und fähig seyenden Kindern ordo naturae et generationis bey Vererbfällung des väterlichen Hofes observiret, und der Mutter die Wahl, welchem von ihren Kindern sie solchen überlassen wolle, nicht zu lassen, dennoch aber auf den Fall, daß der älteste einen Hof zu verwalten untüchtig, alsdann derselbe gleichfalls praevia cognitione derer Beamten davon excludiret, und der Hof dem anderen Sohne, und wenn auch dieser dazu nicht geschicket, dem dritten und so ferner überlassen sey;

also habt Ihr Euch hiernach nicht nur zu achten, sondern auch diese Unsere gnädigste Verordnung allen und jeden Unseren in der Grafschaft Schaumburg befindlichen Beamten zu publiciren, und daß sie darüber halten, und nach solcher bey vorkommenden Fällen sprechen müssen, dieselbe anzuweisen. Wir versehens Uns, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Sababurg den 1sten December 1723.

Carl.

*) Dieses Reskript ist nicht zu erhalten gewesen.

Anhang V.

Ausschreiben der Kanzlei zu Rinteln

vom 11ten Januar 1724,

über denselben Gegenstand.

Unsern ꝛc.

Es haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Fürst und Herr, auf unsern an dieselben, occasione einer bey drobigen Ober-Appellations-Gerichte rechtshängigen Sache Schermer contra Schermer, unterthänigst erstatteten Bericht und Parere, betreffend die Erbfolge in denen Meyergüthern hiesiger Grafschaft, und wie solche zu Conservation der Höfe fürtershin einzurichten sey, nunmehro nicht allein gnädigst rescribiret, sondern auch unsere ohnmaßgebige Considerationes und Vorschläge approbiret und gut geheissen.

Digitized by Google

Wenn nun solchemnach auf nachfolgende drey Casus insbesondere zu reflectiren seyn will, nemlich: 1) ob ein, einen solchen Meyerhof in Besitz gehabter Colonus bey seinem Absterben eine Wittib mit ohnmündigen Kindern hinterlassen, 2) derselbe bey seinem Ableben eine Wittib mit Kindern hinterlassen, deren eines oder mehrere schon erwachsen, und bald im Stande sind, dem Meyerhof selbsten vorstehen zu können, oder auch 3) ob zu der Zeit, wenn ein Colonus verstirbet, alle oder auch etliche derer von ihm hinterlassenen Kinder im Stande sind, dem Hauswesen tüchtig vorstehen zu können;

und denn höchst ermeldete Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zur Conservation und Aufnahme der Höfe gnädigst wollen und verordnen, daß quoad casum 1) wenn nemlich ein Colonus mit Hinterlassung ein oder mehrerer Kinder, so das achtzehnte Jahr noch nicht erreichet, verstirbet, dessen hinterlassene Wittib und Mutter dieser Kinder Fug und Macht haben solle, praevia causae cognitione derer Beamten, in derer anvertraueten Amte der Meyerhof gelegen und unter deren gerichtlicher Confirmation, als welche darauf, daß der zweyte Ehemann eine zur Verwaltung des Haus- und Feldwesens tüchtige Person seyn, und den Kindern erster Ehe nach dem Vermögen und Gelegenheit des Hofes, deren Abstand und Steuer der Behör determiniret und ausgefolget werde, zu sehen haben, nach Anleitung der Policey-Ordnung und Observanz, auch selbst weyland Graf Philipsen zu Schaumburg hierbevor ausgelassener Verordnung, einem secundo marito zuzuheyrathen;

quoad secundum casum aber, wenn nemlich bey Ableben eines Coloni ein oder mehrere Kinder, so das achtzehnte Jahr erreichet, vorhanden, und am Leben seyn, alsdann die hinterlassene Wittib und Mutter dieser Kinder einem andern den Meyerhof zuzuheyrathen, nicht berechtiget seyn soll, und nemlich

quoad tertium casum, es bey Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht unter dem 14ten December 1714 ertheilten gnädigsten Rescripto so weit verbleiben müsse, daß bey einigen insgesamt das achtzehnte Jahr erreichet habenden, und alle einem Meyerhofe vorzustehen tüchtigen Kindern, ordo naturae et generationis, bey Vererbfällung des väterlichen Hofes observiret, und der Mutter die Wahl, welchen von ihren Kindern sie solchen überlassen wolle, nicht zu gestatten, dennoch aber auf den Fall, daß der älteste einen Hof zu verwalten untüchtig, alsdann derselbe gleichfalls praevia cognitione derer Beamten davon zu excludiren, und der Hof dem andern Sohne, und wenn auch dieser dazu nicht geschicket, dem dritten, und so ferner zu überlassen sey:

Als wird nomine Serenissimi Euch sothane gnädigste Verordnung hiermit kund gemachet, auch respective auferleget und anbefohlen, darüber also, wie vorstehet, in allen zu halten, und bey vorkommenden Fällen jedesmal zu sprechen. Dessen versehen Wir uns, und sind Euch dienstlich geneigt.

Rinteln den 11ten Januar 1724.

Fürstl. Hessen-Schaumburgischer Landdrost und zur Canzeley verordnete Räthe.

Digitized by Google

Anhang VI.

Allergnädigste *Resolutiones*

auf den von der Landvisitations-Commission erstatteten allerunterthänigsten Bericht, wie es in denen Aemtern der Grafschaft Schaumburg mit Abschaffung einiger bishero zum Ruin derer Unterthanen eingeschlichenen Misbräuche und Gebrechen samt deren Verbesserung zu halten,

vom 23ten Juni 1732 *).

*) Von dieser sogenannten Landvisitations-Ordnung werden hier nur die auf die Meierverfassung sich beziehenden Stellen mitgetheilt.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Schweden, Unserm allergnädigsten König, Landesfürsten und Herrn, die zur General-Landes-Visitations-Commission allergnädigst verordnete Commissarii, vom Zustand hiesiger Grafschaft und denen einige zeithero eingerissenen Mißbräuchen und Gebrechen allerunterthänigsten Bericht erstattet, haben Seine Königliche Majestät aus landesväterlicher Fürsorge, zur Conservation Dero getreuen Unterthanen allergnädigst resolviret und verordnet, wie folgt:

— —

Im weltlichen Stande.

— —

Artikl 7.

(1) Wiederbesetzung der Höfe; 2) Konsens-Ertheilung zur Aufnahme von Geldbarlehen; 3) Einräumung von Ländereien statt der Zinsen; 4) Betrag der Abfindungen.)

Nachdem auch die Meyerhöfe einige zeithero sehr heruntergekommen, daß nicht nur eine grose Anzahl dererselben geäussert, sondern schon viele wiederum auf der Aeusserung stehen, die geäusserten auch noch zur Zeit mit keinen Colonis besetzt werden können, und dannenhero die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß sowohl auf Mittel gedacht werde, wie die geäusserte binnen der in der Policey-Ordnung fürgeschriebenen Zeit von Schulden frey gemacht, als auch die anderen in gutem Standt erhalten werden: als sollen bey Abgang eines Coloni die Beamte mit Fürwissen derer Guthsherrn, welche nach Anleitung der Policey-Ordnung von allem wissen und zugezogen werden sollen, mit allem Fleiß dahin sehen, daß

1) der Hof mit einem tüchtigen und fleißigen des Ackerbaues verständigen und bemittelten Colono wieder besetzet werde. Es sollen auch die Beamte und Vögte sich erkundigen, ob der neue Colonus dasjenige, so er verschreiben läßt, würklich im Vermögen habe, sonderlich wenn solches als erworbene Mittel angegeben wird, die Verschreibungen derer Höfe aber auf fünf, zehen, funfzehn oder zwanzig Jahre sollen nicht mehr geschehen, sondern es soll in solchen Fällen nach der Verordnung de anno 1723 a) gehalten werden; und ob zwar bishero unter denen Kindern auf die älteste gesehen worden, so ist solches nur alsdann zu verstehen, wenn selbige die zu einem tüchtigen Colono erforderte Eigenschaften haben, anders dem Amt mit Fürwissen des Guthsherrn (welche jedoch nach ihren Pflichten und ohne alle Nebenabsichten zu verfahren erinnert werden)

Digitized by Google

freystehet, dem zweiten, oder nach Befinden dem dritten Kinde den Hof zu übergeben, in welchem Falle aber, wenn der älteste Sohn oder Tochter derer Beamten Meynung nach erheblicher Ursachen halber übergangen werden soll, zu Verhütung weitläuftiger kostbarer Processe, als wodurch der Hof nur ruinirt wird, die Beamte solches der Canzley zu Rinteln zuvorderst anzuzeigen und deren Decisum zu erwarten haben.

a) Oben Anhang IV.

2) Haben die Beamte bey Nachsuchung um Consens, Geld zu erborgen, genau zu untersuchen, ob das aufzunehmende Geld zu des Hofes Besten nöthig, sonsten aber keinen zu ertheilen, und wenn der Consens ertheilet worden, sollen Beamte und Vögte genau sich erkundigen, ob es der Colonus zu des Hofes Besten würklich verwende; und da sichs

3) ergäbe, daß ein Colonus wegen erlittener Unglücksfälle genöthiget wäre, etwas Geld zu erborgen, sollen in solchen Fällen von denen erborgeten Geldern keine Zinsen stipuliret, noch der Creditor die versetzte Länderey antichretice und anstatt deren Zinsen genießen, sondern solche Ländereyen sollen dem Creditori solchergestalt auf ein oder zwey Brackelzeit eingethan werden, daß das Capital sich abtrage, und dem Colono alsdann die Länderey wieder frey und ohne Entgeld zurückfalle b).

b) Diese Einrichtung ist schon in der Verordnung vom 22sten März 1736, §. 1, Anhang VII, abgeschafft und auch im Art. IV, §. 3, der Meier-Ordnung es hierbei gelassen worden.

4) Soll inskünftige bey Verschreibung des sogenannten Brautschatzes nach Fürschrift der Policey- und Amts-Ordnungen c) strictissime verfahren, und von einem in gutem Flor stehenden Vollmeyer-Hof mehr nicht (wohl aber nach Befinden weniger) als 100 Thaler Geld, oder dessen Werth, in leidliche Termine verschrieben werden, die besondere Neben-Abgiften aber, unter was Nahmen sie auch fürkommen, als vor Abstandt der Stätte, Brautwagen, Ehrnkleider, halbe Hochzeit, Vieh und dergleichen gänzlich abgeschafft seyn. Es wäre dann, daß solche Neben-Abgiften nach ihrem wahren Werth zu Geld angeschlagen und an dem in der Policey-Ordnung verordneten Quanto abgezogen würden; was aber die schlechten und geringen Stätten betrifft, sonderlich wo viele alte Kinderschulden annoch fürhanden, bey denen sollen die Abgiften nach des Hofes Zustand, und daß der Colonus dabey bestehen könne, regulirt, und in diesem Fall die neuere Verschreibung vergeringert werden, die Verschreibungen aber, so vor Publication dieser Verordnung geschehen, bleiben insoweit solche nicht expresse aufgehoben worden, in ihrer Kraft; von geäusserten Höfen aber werden denen Kindern während der Aeusserung, weil die Eltern nichts haben, gar keine Dotal-Gelder verschrieben.

c) Die betreffende Bestimmung der Polizei-Ordnung s. oben im Anhang I, §. 5. Die Amts- und Haus-Ordnung vom 27sten März 1615 enthält §. 43 Folgendes:

„Nachdem auch die tägliche Erfahrung bezeuget, „daß mehrentheils keiner andern Ursache halber „die Meyer- oder Kothöfe in Schulden vertie„fet und in Verderb gerathen, als durch Aus„steuerung ihrer Kinder, die sie mit unerträg„lichem Ehegeld an andere Orte bestatten; als „befehlen Wir hiermit ernstlich und wollen, daß „kein Meyer, er sey so vermögend er wolle, „seiner Tochter mehr als hundert Thaler oder „dessen Werth zu Heurathgut mitgeben soll. „Wie dann gleichergestalt dem Halbmeyer oder „Köter nicht mehr als die Hälfte itzt angedeu„tetermaßen zur Aussteuer mit zu geben soll ver„gönnet und gewilliget seyn; befände sich aber „daß einer oder mehr diesem Unserm Gebot „nicht nachlebte und mehr, als diese Unseren „Ordnung vermag, mitgebe, solches soll Uns „zur Strafe verfallen seyn und von den Amt„leuten berechnet werden."

Digitized by Google

Art. 8.

(1) Bewilligung der Leibzucht für die Meier; 2) desgleichen für deren Witwen; 3) Verheirathung auf die Leibzucht; 4) Leibzuchthäuser; 5) Einziehung ordnungswidrig bewilligter Leibzuchten.)

Mit denen Leibzüchtern wird es noch zur Zeit und bis auf anderwärtige allergnädigste Verordnung, bey der Disposition der Policey-Ordnung gelassen, daß

1) wenn ein Colonus wohl hausgehalten und seinem Hof wohl fürgestanden, und wegen Alters, welches wenigstens sich auf sechszig Jahre erstrecken muß, oder erweislicher Leibesschwachheit, weswegen Er dem Hof fürzustehen, nicht mehr im Stande ist, (welches die Beamte wohl zu untersuchen) mit Consens des Amts und Guthsherrn, seinem Sohn oder Schwiegersohn, welcher wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt und die eben im 7ten Artikel, §. 1 erforderte Eigenschaften haben soll, abtreten will, der Hof auch nicht in Schulden steht, derselbe Colonus das in der Policey-Ordnung determinirte Quantum von Ländereyen und übrigens zu genießen hat, sonsten aber demselben nach Befinden, und sonderlich, wenn Er nicht wohl hausgehalten, eine schlechtere oder wohl gar keine Leibzucht anzuweisen ist. Wenn aber

2) ein Colonus verstirbt, und dessen erwachsener Sohn oder Tochter den Hof antritt, so beziehet die Wittib die halbe Leibzucht, ob selbige gleich noch nicht sechszig Jahr alt ist.

3) Ein Leibzüchter oder Leibzüchterin, welche auf der Leibzucht wieder heurathet, verliert die Leibzucht, und muß das Leibzuchtshaus räumen; wären aber besondere Umstände vorhanden, daß ein alter Leibzüchter zu seiner ohnentbehrlichen Verpflegung die Frau auf die Leibzucht zu nehmen genöthiget würde, in diesem Fall haben es Beamte mit Fürwissen des Guthsherrn an die Canzley zu Rinteln zu berichten und deren Dispensation und Verordnung zu erwarten.

4) Es sollen auch bey einreißendem großen Holzmangel, außer denen großen Vollmeyer-Höfen, auf geringern Stätten keine aparte Leibzuchtshäuser geduldet werden, diejenige auch, so darauf anjetzo vorhanden, mit der Zeit eingehen und nicht wieder aufgebauet werden, und muß sich ein Leibzüchter auf solchen geringen Stätten in des Coloni Behausung und bey dessen Feuer und Heerd behelfen, worbey aber auch der Colonus dem Leibzüchter nicht zur Ungebühr, sondern wie es billig ist, begegnen soll.

5) Wo auch durch Connivenz derer Beamten die Leibzüchter ein mehreres, als in der Policey-Ordnnng verordnet ist, innen haben, oder, wo gar doppelte Leibzuchten fürhanden, dasselbe soll hiermit und von Publication dieses abgeschafft seyn, und solche Ländereyen dem Colono wieder heimfallen.

Art. 9.

(Vorschriften für das Aeusserungsverfahren.)

Was aber die auszuthuende oder schon in der Aeusserung stehende Höfe angehet, soll mit denenselben nach Fürschrift der Policey- und Amts-Ordnung *) verfahren werden, daß

1) alle Creditores in einem gewissen Termino convociret und nebst Production ihrer Verschreibungen deren Schuldforderungen untersucht und liquidiret werden;

2) damit nichts von Land unterschlagen und verschwiegen werde, soll ein Corpus bonorum aller zu dem Hof gehörigen Ländereyen gemacht, darvon, soviel in der Policey-Ordnung fürgeschrieben, dem Colono zu Unterhaltung seiner Frau und Kinder, und um die übrige in gedachter Policey-Ordnung gemeldete Praestanda abzuführen, gelassen

Digitized by Google

werden; hätte aber der Colonus durch seine Liederlichkeit und übeln Haushalt den Hof in Schulden gesetzt, soll demselben, außer der freyen Wohnung auf dem Hofe, nichts gelassen werden. Von der Länderey soll

3) an guter und schlechter soviel für Korn ausgethan werden, daß der Guthsherr von solchen Früchten, die ihm zugleich zu assigniren sind, jährlich in natura befriediget werden kann, auch noch soviel Stroh miteinbedungen werden, daß die Gebäude in Dach und Fach davon unterhalten werden können, die übrige Länderey aber soll für Geld an den Meistbietenden ausgethan werden.

4) Soll der Oberkammerrath von S., welchem deshalb Special-Commission aufgetragen worden, oder wem inskünftige Special-Commission aufgetragen werden wird, mit Zuziehung derer Beamten und Guthsherrn von solchen Geldern jährliche Rechnung abnehmen (wie dann selbiger die rückständige Rechnungen ebenfalls forderſamst abzuhören hat) und wann der Landes- und Gutsherr bezahlet, und die nöthige Reparationskosten derer Gebäude abgezogen, das übrige unter die Creditores, so amts- und guthsherrlichen Consens erhalten, nach der Zeit ihrer Verschreibungen, soviel das Capital betrifft, bezahlet werden.

5) Was aber die auf den geäusserten Höfen haftende rückständige sogenannte Kinderschulden betrifft, darmit soll es solchergestalt gehalten werden: diejenigen Kinder, deren Eltern den Hof in die Aeusserung gebracht haben, bekommen nichts, es mag ihnen etwas vom Amt verschrieben seyn, oder nicht, die von denen Voreltern aber annoch rückständige Dotalgelder werden denen consentirten Amtsschulden gleichgehalten und solchergestalt nach der Priorität bezahlet; sollte alsdann noch etwas übrig bleiben, solches wird nach Dispositiön der Policey-Ordnung pro rata unter die übrige ohnconsentirte Schuldener solchergestalt vertheilet, daß der Hof längstens binnen zehen Jahren von Schulden befreyet ist.

6) Die Geldstrafen aber, so denen Meyern auf denen geäusserten Höfen oder denen Leibzüchtern andictiret worden, werden nicht, wie bishero geschehen, von den Landgeldern des geäusserten Hofes genommen, sondern von den Bruchfälligen selbst bezahlet.

7) Denenjenigen, welche die Rechnungen über die geäusserten Höfe führen, soll statt des bishero pro Receptura genossenen Mgr. nunmehro mehr nicht, als die Hälfte à vier Pfennig vom Thaler, in Rechnung passiret werden. Und da sichs

8) zutragen sollte, daß sonderlich von schlechten Höfen kaum so viel aufkäme, daß der Landes- und Guthsherr bezahlet, vielweniger aber der Hof nach Fürschrift der Policey-Ordnung in zehen Jahren von Schulden befreyet werden könne, in diesem Fall haben solches die Beamte der Canzley zu Rinteln anzuzeigen, welche auf convenable Mittel bedacht seyn wird, den Hof auf eine oder andere Art aus denen Schulden zu setzen.

*) Vergl. oben Anhang I, §. 2, Anmerkung *a*.

Art. 10.

(Beschränkung der Verpflichtung des Kolonen, für die Freikaufsgelder der Mitglieder der Meierfamilie einzustehen.)

Wenn auch Eigenbehörige von geringern Höfen sich in Städte oder außerhalb Landes niedergelassen und der Brautschatz von sothanem Hof nicht so stark ist, daß davon sowohl die Freykaufsgelder*), als Freykaufs-Jura bezahlet werden können, bishero der Colonus für solches alles stehen müssen, und also dadurch nicht wenig beschweret worden; so haben Seine Königliche Majestät allergnädigst resolviret, daß auf obbeschriebenen Fall der Colonus nicht mehr, als was es dem freykaufenden Leibeigenen von der Stätte erträget, zu bezahlen schuldig, das übrige aber der sich

Digitized by Google

freykaufende Leibeigene aus seinen eigenen Mitteln bezahlen und dem Colono nicht zur Last fallen solle.

*) Vergl. über diese Freikaufsgelder die Anmerkung zum §. 5 des Art. I der Meier-Ordnung, oben S. 391. Gewöhnlich beträgt das Freikaufsgeld von einer Person soviel, als das von dem Hof, von welchem sie abziehet, jährlich zu entrichtende Dienstgeld.

Art. 18.

(Aufsicht über die Haushaltführung der Meier.)

Sollen die Vögte ihrer Schuldigkeit und Pflichten nach, besser als wie bishero geschehen, auf derer Eigenbehörigen Haushalt Acht haben, und wo sichs finden sollte, daß ein solcher Eigenbehöriger sein Hauswesen, es sey in Unterhaltung der Gebäude, Bestellung des Ackerbaues, oder Wartung der Viehzucht, nicht gehörig beobachtete, oder sonsten liederlich würde, solches sogleich dem Amte anzeigen, welches dann auf convenable Mittel bedacht seyn soll, daß ein solcher liederlicher Colonus bey Zeiten corrigiret werde, und wenn solche Correction nichts helfen würde, sollen solche liederliche versoffene Coloni, bey welchen nach probirter Leibesstrafe keine Besserung zu hoffen, auf erstatteten Bericht und Vorwissen der Canzley zu Rinteln vom Hofe weggeschafft, und alsdann mit einer kleinen, oder nach Befinden mit gar keiner Leibzucht versehen werden; zu dem Ende dann die Vögte wöchentlich ihre Dorfschaft zu bereithen, und sonderlich die Krüge zu visitiren, auch dem Amte Sonnabends, als um welche Zeit der Vogt ohnedem bey denen Eheverschreibungen gegenwärtig seyn muß, mündlichen Rapport auf ihre Kosten abzustatten haben, die hierin nachlässige Vögte aber sollen von denen Beamten zu Bruch gesetzt, und ihrer Nachlässigkeit halber auf denen Bruchgerichten nach Befinden bestrafet werden, wie dann die Untervögte und Eydgeschwohrne ebenfalls zu ihrer Schuldigkeit besser, als wie bishero geschehen, anzuweisen sind.

— —

Rinteln den 23sten Juni 1732.

Ihro Königl. Majestät in Schweden Fürstlich-Hessische zur Landes-Visitation in der Grafschaft Schaumburg allergnädigst verordnete Commissarii.

L. G. de Korff. v. Baumbach.
J. A. v. Merlau.

Digitized by Google

Anhang VII.

Verordnung

vom 22ten März 1736,

zu Abstellung verschiedener in Beziehung auf die Schaumburger Meiergüter vorgekommenen Misbräuche.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc.

Veste und Hochgelahrte! Liebe Getreue!

Wir mögen Euch hierdurch in Gnaden ohnverhalten seyn lassen, daß, ob zwar Unsere gnädigste Willens-Meinung dahin gangen, es würde das in Unserer Grafschaft Schaumburg schon vorlängst höchst schädlich befundene Aeusserungswesen durch die in Vorschlag brachte Subhastirung einiger auf Aeusserung stehender Höfe in so weit, daß hierdurch deren Creditores befriedigt, anderwärthe tüchtige Coloni hinwiederum auf solche gebracht werden, einigen Effect gethan, Unsere übrige dortige Coloni hergegen, wann sie gesehen, daß man nunmehro von der bisherigen Gleichgültigkeit abgangen und mit mehrerm Ernst auf gute Hauswirthe sehe, eine bessere Oeconomie angefangen, und die Güther nach Möglichkeit wieder emporzubringen gesucht haben; Wir jedennoch aus Eurem unterm 19ten Februar nup. dieserthalben erstattetem allerunterthänigsten Bericht das Gegentheil, und daß sich keine Käufer zu diesen ausgebotenen Höfen gefunden, wahrnehmen müssen, welches, ob es an der Negligenz derer Beamten oder Vögte, oder an wem solches sonst gelegen, Wir fernerweit untersuchen und darunter nach Befinden verfügen lassen werden. Damit aber hierdurch diese Sache nicht länger erstzen gelassen werde, sondern endlich einmal aus der bisherigen Unordnung heraus und ins Reine gelange, deren Colonorum schlechter Haushalt und verschiedener Amtsbedienten hierbey verspührter Eigennutz auch unterbleibe, so resolviren Wir nunmehro und auf dasjenige, so Ihr mit Unserm Cammer-Rath H. in dieser Materie concertirt, zum Theil auch in vorerwehntem Eurem allerunterthänigsten Berichtschreiben in unmaasgebigen Vorschlag gebracht, in Gnaden und wollen hiermit ernstlich, daß

§. 1.

(Vom Geldborgen der Meier.)

erstlich und in Conformität der dortigen Policey-Ordnung C. 28, welche jedoch nach Gelegenheit der Zeiten und Connexion mit Unsern Hessischen übrigen Landen zu mehren und zu mindern, mithin Uns in hoc passu gar nicht daran zu binden, Wir Uns jederzeit vorbehalten, keinem einzigen von Unsern dortigen Colonis hinführo mehr erlaubt seyn soll, auf Unsere Ihm eingethane meierstättische Güther Gelder aufzunehmen, und solche valide dagegen zu verschreiben, es sey dann in solchen Fällen, da ihme durch Auflehnung einiger Gelder ein kundbarer Nutzen zuflösse, oder aber er sich hierdurch von denen durch etwaige Casus fortuitos ihme zugestoßenen Unglücksfällen zu retten und wieder in Stand zu setzen verhoffte, welche Umstände von denen Beamten des Orts jedesmalen wohl und pflichtmäßig untersucht, an Unsere Renth-Cammer und dasige Canzley berichtet und nach deren hierunter gepfloge-

Digitized by Google

uen Communication und Ueberlegung, ob die Auflehnung geschehen könne oder nicht, die benöthigte Resolutiones an sie, die Beamten, ertheilet werden sollen. Diejenige Creditores nun, welche auf diese Art Unsern Colonis Geld vorschießen, haben zu denen davon fallenden Zinsen und richtiger Wiedererlangung des Capitals selbst behörende Amtshülfe und prompte Justiz ohne den geringsten Aufenthalt zu gewarten, alle übrige hergegen, so solchem nicht nachkommen, sondern ohne die vorhin erwähnte Untersuchung und Bewilligung einige Capitalia denenselben auflehnen, können sich zu gerichtlicher Hülfe keine Hoffnung machen, außer insoferne der Debitor mit Erbgüthern oder sonstigen Effecten, woraus die Zahlung zu erhalten, versehen, und welches Wir auch von allerhand geringen Krahm- und Handwerksschulden, oder was etwa sonst zu Behuf der Haushalt in wenigen Posten erborget worden, verstanden, und durch etwaige sinistre Interpretation dieser Verordnung Unsern Unterthanen ihren Credit im geringsten nicht entzogen wissen, mithin einen jeden in solchem Stück auf seine Pflichten angewiesen haben wollen.

Was immittelst die bisherige Gewohnheit, daß man denen Colonis auf gewisse Grundstücke Geld auslehnt, so sich nach Verlauf einiger Jahre abträgt, und nachhero die Grundstücke denenselben wieder abgetreten werden, betrifft, ist solche gänzlich abzustellen, gestalten eben durch dergleichen Handlungen die mehrste wucherliche Contracte vorgehen, und wenn die Amts-Bedienten ihre Pflichten hintansetzen, die besten Grundstücke und mit solchen auch deren Besserung aus denen Güthern weg und an Andere gebracht werden können.

§. 2.

(Rottländereien und Auflüsse.)

Und da Wir und Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahren denen dortigen Colonis zu dero besserm Aufkommen, und zu Erhaltung ihrer meyerstättischen Güther von Zeit zu Zeit verschiedene Rottländereyen und Anflüsse und zwar gegen sehr billigmäßige Praestanda zukommen lassen, welche, wenn sie nach Gefallen verschuldet oder alieniret werden können, die Höfe selbst jedennoch wieder in Abgang gerathen müssen, so soll es mit dergleichen Güthern in Ansehung deren Verpfändung eben also, wie im vorhergehenden 1sten §. ratione derer Höfe verordnet worden, gehalten werden.

§. 3.

(Abfindungen der Kinder.)

Und obwohlen nach Inhalt der Policey-Ordnung an Heyrathsguth aus einem Vollmeyershof hundert Thaler, aus einem Halbmeyer- oder Köther-Guth aber funfzig Thaler bezahlt werden sollen, so finden doch besser, daß dieserthalb anforderst bey Unserer Renth-Cammer und Canzley angefragt und Verhaltung eingeholt werde. Da auch zu Aussteur derer Töchter Geld aufgenommen werden müssen, ist es damit nach Inhalt des 1sten §. zu halten. Was nun hierunter von Aussteur derer Töchter verordnet, versteht sich auch von Abfindung derer Söhne, worbey dann überall dahin, daß terminliche Zahlungen und zwar so viel möglich ohne Interesse, im geringsten aber keine Abgebung einiger Grundstücke stipulirt werden, zu sehen.

Was nun die Rottländer und Anflüsse, als wovon mehrerwähnte Policey-Ordnung keine Erwähnung thut, betrifft, gleichwie diese Güther meistentheils vor eben nicht gar zu langen Jahren, von Unsern durchlauchtigsten Herren Vorfahren in Hessen denen Colonis einzuthun resolviret worden, mithin die längst vorhin ausgelassene Policey-Ordnung hiervon so wenig etwas disponiren, als weniger Uns hierunter einigermaaßen vorschreiben können, so sollen, wie Wir nunmehro in §. 2 verordnet, dieser Art Güther in diesem Stück mit zu denen Höfen und Stätten gerechnet, und ohne speciellen höhern Befehl, welchen Wir allenfalls selbst ertheilen wollen, keine absonderliche Aussteur oder Abfindungsgelder hiervon entrichtet werden, gestalten Wir dafür

Digitized by Google

halten, daß, wenn auf diese Art dergleichen Höfe conservirt bleiben, nicht allein auf solchen ein mehreres erworben und denen Kindern hiernächst gelassen werden kann, sondern alsdann auch bemittelte Leute aus andern benachbarten Ländern die Ihrige in diese Unsere Meyer-Güther in so viel ehender verheyrathen, mithin die Höfe auf solche Art besser, als wenn das Vertheilen derer Rottgüther und Anflüsse verstattet wird, emporgebracht werden dürften. Dafern aber über solche Rottgüther und Anflüsse noch absonderliche Erb- oder bürgerliche Güther von denen etwa angrenzenden Stadt-Feldmarken oder sonsten an mehrerwähnte Unsere Colonos gelangt seyn sollten, können Wir geschehen lassen, daß es hiermit nach eines jeden Convenienz gehalten und davon disponirt werde, so Wir auch von denen Acquisitis an vorräthigen Früchten, Hausrath, Vieh, Linnen und Baarschaften verstanden wissen wollen, wiewohlen bey etwaigen Alienationen derer liegenden Gründe, wenn schon solche Erbe, der Consens ebenmäßig vorher eingeholet werden muß.

§. 4.

(Brautwagen.)

Anlangend die dortiger Ends mit denen Brautwagens eingeführte Gewohnheit, gleichwie nunmehro die bisherige eigenmächtige Verpfändungen derer meyerstättischen Güther, auch Rottländer und Anflüsse, restringiret worden, so verhoffen auch, daß durch Ausrüstung und Beschickung dieser Brautwagen und deren Zubehör keine Schulden gemachet werden können und stellen demnach in derer Colonorum Gutfinden, wie sie aus ihrem etwaigen Erwerb und erzogenem Vieh ihren auszustattenden Kindern zu begegnen gedenken, insoferne nur der Hof durch das etwa über des einen oder andern Vermögen wegzugebende Vieh nicht geschwächt wird, als worauf Unsere Beamten mit zu sorgen, auch überall bey solcher Gelegenheit keinen unnützen und Geld verspielenden Pracht zu gestatten, sondern die Contravenienten dieserthalb jedesmahlen zu Bruche zu setzen haben, welches wenn es von ihnen, denen Beamten, im geringsten hintangesetzet wird, sie selbst vor allen hierunter entstandenen Schaden und Nachtheil an denen Güthern zu haften haben sollen.

§. 5.

(Fehlt.)

§. 6.

(Periodische Berichtserstattungen über die aufgenommenen Gelddarlehen.) *)

*) Diese Berichtserstattungen sind nicht mehr üblich.

§. 7.

(Vorschrift wegen Untersuchung der zur Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung noch unerledigten Aeusserungen.)

— —. Daferne sich nun bey der hierauf anzustellenden Untersuchung ergeben sollte, daß die noch in Officio stehende Beamte und andere gegen die von ihnen jedennoch zum öftern angeführt wordene Policey-Ordnung gehandelt und ohnerlaubte Alienationes oder Verschreibungen consentirt hätten, soll von ihnen die Ersetzung an die Creditores geschehen; gestalten Wir auf dergleichen ungebührliche Art Unsere Güther oneriren zu lassen nicht gewillet; hätten aber die Creditores selbst vor ihr eigen Haupt und ohne derer Beamten Vorwissen aus dergleichen Güthern etwas an sich gebracht oder Geld darauf geschossen, können Wir ebenwenig aus denen Güthern desfalls einigen Abtrag thun lassen, da sich selbige im Gegentheil selbst zuzuschreiben, daß gegen die als eine Landes-Constitution in Observanz gewesene Policey-Ordnung von ihnen hierunter gehandelt und solche Güther erkauft oder mit Gelde beleget worden.

§. 8.

(Verpachtung der Güter während der Aeusserungsjahre.)

Was aber auf denen geäusserten Höfen an solchen Schulden befindlich seyn wird, welche ord-

Digitized by Google

nungsmäßig contrahirt werden dörften, dieserthalb soll in Conformität der Policey-Ordnung und der darauf gegründeten von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden in anno 1729 bey Gelegenheit der damaligen Schaumburgischen Landvisitation ertheilten Resolution entweder von Unsern Beamten oder aber denen Creditoribus selbst eine solche Disposition gemacht werden, daß sie diese Höfe an den meistbiethenden auf zehen Jahre von dato anfangend, solchergestalt verpachten mögen, daß anforderst die landes- und guthsherrlichen Praestanda abgeführt, die übrige Pachtgelder aber zu ihrer Creditorum Befriedigung nach der Ordnung und Proportion, daß, die viel oder wenig zu fordern haben, unter ihnen ausgetheilet werden, wogegen diese Höfe nach verflossenen zehen Pachtjahren Uns, sowie es die Policey-Ordnung hierunter mit sich bringt, frey wieder zurück und anheim fallen, und alsdann nach Gutbefinden mit neuen Colonis besetzt werden sollen, über welche Unsere anjetzo genommene gnädigste Resolution sich in so viel weniger jemand zu beschweren Ursach nehmen kann, da solche vorhin erwähntermaaßen in der Policey-Ordnung gegründet, auch in anno 1729 von Hochgedachten Unsers Herrn Vaters Durchlaucht wiederhohlet, bis dato aber noch nicht befolget worden, welches, da es unterblieben, und Wir die von anno 1729 an obschon verstrichene sechs Jahr ex superabundanti wieder zustehen und die völlige zehen Jahre denen Creditoribus zu Erlangung ihrer Schuldforderungen von neuen einwilligen, sie ein mehrers dieserthalb zu fordern nicht befugt seyn.

§. 9.

(Kinderschulden.)

Soll es mit denen sogenannten Kinderschulden, so von einigen Besitzern dieser Höfe ihren Kindern auf solche Art angewiesen worden, ebenso als wie mit denen andern Capitalschulden gehalten, und keine andere, als die obrigkeitlich regulirt worden, angenommen und aus denen Güthern bezahlt werden; insofern inmittelst

§. 10.

(Anderweitige Besetzung des Hofs.)

die obrigkeitlich zu fordern habende Creditores oder Kinder dafür halten sollten, daß sie durch die im §. 8 gemeldte Verpachtungen nicht überall wieder zum Ihrigen gelangen könnten, mögen Wir geschehen lassen, daß entweder durch Unsere Beamte oder aber die Creditores oder Kinder jemand der den ganzen geäusserten Hof annehmen und sie so gut es sich thun läßt, befriedigen, ausfündig gemacht werden; gestalten Wir dieserthalb auf beschehenen allerunterthänigsten Bericht und Anzeige von Unserer Renth-Cammer und Canzley einem solchen in Vorschlag gebrachten neuen Colono, insofern er nur denen Güthern vorzustehen und die Creditores auf eine billigmäßige Art zu befriedigen im Stande, das Meierrecht de novo zuzustehen nicht abgeneigt seyn.

Da aber ein solches unterlassen und kein tüchtiger Colonus in Vorschlag bracht wird, bleibt es jetzt wie dann und dann wie jetzt dabey, daß Uns nach Verlauf der erwähnten zehen Jahre, die Güther schlechterdinge wieder frey anheim fallen.

§. 11.

(Leibzucht.)

Gleich wie sich auch ergeben, daß durch den eingerissenen Mißbrauch der schweren auf Unsere eigenbehörige Höfe und manchmal zwey- bis dreyfach gesetzten Leibzüchte, welche denen liederlichen und sich bey Zeiten von der Arbeit ab und zur Leibzucht begebenden verstattet worden, sothane Höfe ins Verderben bracht und denen Kindern, so solche angenommen, kaum soviel, daß sie davon die Praestanda zu erwerben vermögend, gelassen ist; so soll dergleichen vors künftige insoweit geändert und denen Colonis, welche annoch arbeiten und denen Güthern vorstehen können, solche nicht abgenommen und sie zur Leibzucht gelassen, im Gegentheil ihnen, daß sie solche annoch bearbeiten und ihren Kindern etwas verdienen könnten, behörend remonstrirt

Digitized by Google

werden. Wenn aber deren Umstände so gethan, daß sie nicht länger auf denen Güthern zu lassen, sondern besser, daß das eine oder andere Kind solche übernehme, soll zwar deren Eltern frey stehen, dasjenige Kind, so sie am besten darzu vermeynen, zum anderweithen Meyerrecht in Vorschlag zu bringen, deme Wir es auch nach vorhergegangener Untersuchung zu conferiren gemeynet; es seynd aber alsdann die Auszüge solchergestalt zu reguliren, daß ohne specielle höhere Einwilligung aus denen Güthern keine Grundstücke, als etwa zum höchsten ein Morgen Leinland, denen Leibzüchtern abgegeben, sondern dagegen die Naturalverpflegung an Tisch, Bett, Feuer, Licht und Wohnung nebst einem billigmäßigen gar geringen Geld-Quanto vor die etwaige Kleidung, nach Proportion derer Güther oder wenn sie sich nicht vertragen können, auf ein billiges Frucht-Quantum, als etwa auf eine Manns-Persohn drey und eine Frau zwey Malter Korn, und so nach Proportion mit andern Früchten, und Nutzung einer Kuh ad dies vitae gereichet werden möge, wobey jedoch auch denen Beamten aufzugeben, hierunter solche Veranstaltung zu machen, damit die Leibzüchter von ihren etwa unartigen Kindern nicht gedrückt und ihnen die nöthige Verpflegungsmittel genommen werden, dahingegen zu vermuthen, daß durch diese Zusammenhaltung derer Güther die so eben gemeldte Verpflegung desto ehender erfolgen, denen gegen die in denen Güthern sitzenden Kinder oftmals sehr widrig gesinneten Eltern aber die Gelegenheit, um während der Leibzucht ihren übrigen Kindern aus denen übergebenen Güthern zu Unserm und derer Colonorum Nachtheil annoch verschiedene Vortheile zuzuwenden, entnommen werde, zu geschweigen, daß wenn dergleichen nicht zu denen Güthern kommene Kinder sehen, daß sie bey denen auf der Leibzucht sitzenden Eltern nichts weiteres zu hoffen, sondern sich mit der respective Abfindung oder Aussteur begnügen müssen, sie sich besser als bishero geschehen zur Arbeit bequemen und entweder andern Leuten dienen, oder Handwerke erlernen werden.

Ihr habt demnach diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung sofort nach Empfang dieses behörend bekannt zu machen, und daß es geschehen zu berichten.

— — *).

Wormit Wir Euch in Gnaden gewogen verbleiben.

Cassel den 22sten März 1736.

Nomine Regis
Wilhelm, L. z. Hessen.

Vt. Adelebsen.

An die Canzley zu Rinteln.

*) Die weggelassene Stelle betrifft blos die damals im Gange gewesenen Aeusserungen.

Digitized by Google

Anhang VIII.

Reskript der Regierung zu Rinteln an das Amt Schaumburg vom 4ten Januar 1757, die Vertheilung des Nachlasses der Leibzüchter betreffend.

Unsern ꝛc.

Nachdem Wir das von Euch eingesandte Project, wie und welcher Gestalt nach Absterben eines Leibzüchters die Betheilung vorzunehmen sey, approbiren und genehmigen, als habt Ihr solches zur Publication zu bringen, und darnach es vors künftige zu halten. Versehens ꝛc.

Rinteln den 4ten Januar 1757.

Die hierdurch gebilligte, vom Amte Schaumburg entworfene Verfügung ist folgende:

Nachdem bey Absterben eines Leibzüchters zwischen dem auf dem Hofe wohnenden Meyer und denen übrigen Kindern über dasjenige, was auf die Leibzucht genommen, auch darauf gesparet worden, fast jederzeit Strittigkeit entstehet, überdas die letztern sogleich nach deren Eltern Tod mehrmalen ohne Zuziehung des Meyers von dem Vorrath nach eigenem vermeintlichen Gutdünken, der Colonie zum merklichen Schaden, eine Betheilung vornehmen, solchem allem aber nicht nachzusehen, sondern denen dadurch erfolgenden, auch öfters zu Weitläuftigkeiten ausschlagenden Irrungen, wodurch die Unterthanen von der Haushaltung mit Versäumung der Arbeit abgehalten, auch ihnen Gerichts- und andere Kosten veranlasset werden, vorzukommen ist: als wird hiermit nachstehende Verfügung gemachet, daß künftighin keiner bey fünf Thaler Geld- oder nach Befinden so viel tägiger Thurn-Strafe sich ehender auf die Leibzucht begeben soll, er habe dann vorher von denen dasigen Eidgeschwohrnen in Gegenwart des Meyers eine Specification, was er zur Nutzung zeitlebens mit sich nimmt, mithin nach seinem Tode wieder auf die Stätte kommet, aufsetzen, auch darinnen alles nach dessen Güte verzeichnen lassen, ingleichen davon dem Meyer das Duplicat nachrichtiglich zustellet, allermaaßen dann auch die allbereits sich auf der Leibzucht befindende Hausleute dergleichen Specification von dem bey der allschon ehehin mit der Stätte vorgegangenen Abtretung auf die Leibzucht genommen, annoch zu verfertigen und solches unter Vermeidung der vorerwähnten Strafe binnen zwey Monaten zu berichtigen, die von der Colonie abgeheurathete oder etwa noch ledigen Stands seyende Kinder auch nach ihrer Eltern Tod nicht das geringste von der Leibzucht wegzunehmen, sondern dem auf dem Hof wohnenden Meyer das darzu gehörige in Gegenwart derer Eidgeschwohrenen zu überlieferen und den übrigen Vorrath, nach Abzug derer etwa vorhandenen Schulden, auch Begräbnißkosten, unter sich allerseits zu betheilen, oder dafern sie sich darüber in der Güte nicht vergleichen können, davon bey Amt Anzeige zu thun, und nach Befinden hierinnen den Bescheid zu erwarten; annebest die Eidgeschwohrnen einer jeden Dorfschaft ein solches auf der Bauerstätte bekannt zu machen, auch die Contraventiones sogleich bey jeder Vogtey pflichtmäßig zu melden und ein Verzeichniß derer jetzigen Leibzüchter in Zeit von vierzehen Tagen daselbsten einzugeben, angewiesen werden.

Schaumburg den 31sten December 1756.

Digitized by Google

Anhang IX.

Ausschreiben der Regierung zu Rinteln

vom 8ten September 1806,

das Verfahren bei Aeusserungen betreffend.

Nachdem wegen Einführung einer bessern Einrichtung bey den Aeusserungen der Colonien, per Extr. Schaumburger Protokolls d. d. Cassel den 27sten Juni a. c. gnädigst resolvirt worden, daß nach erkannter Aeusserung

1) alle aus dem Verkauf des Feld- und Vieh-Inventarii oder sonst gelöseten, auch von den verpachteten Grundstücken einkommenden, Gelder sofort ad Depositum geliefert, auch solches in denen quartaliter an Uns eingeschickt werden müssenden Depositen-Extracten ebenso, wie dies bey den übrigen Depositis geschieht, eingeführt und die Einsendung dieser Gelder an die Landes-Assistenz-Casse, wenn das Liquidations- und Collocations-Verfahren nicht in kurzer Zeit beendigt werden kann, zu gehöriger Zeit geschehen; ferner

2) beide ebengenannte Verfahren nicht wie bisher zur Ungebühr auf Jahre lang verschoben, sondern vielmehr ohne Anstand vorgenommen, auch während derselben jede Aeusserung als eine Art des Concurses, in den vierteljährig einzusendenden Tabellen auf die nehmliche Art, wie solches in Ansehung der übrigen Concurse vorgeschrieben ist, eingeführt, dann aber

3) wenn der Collocationsbescheid, in welchem die consentirten und privilegirten von den ohnconsentirten Schulden gehörig getrennt seyn müssen, ertheilt worden, solcher abschriftlich nebst den Acten zur weitern Verfügung an Uns eingesendet, auch ehender nicht, wie oft bisher geschehen, eine willkührliche Assignation zu Bezahlung eines oder des andern Creditoris extra ordinem an den Rechnungsführer ertheilt, sondern lediglich nach diesem Bescheid mit der Zahlung verfahren werden soll;

So machen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und sträcklichen Befolgung mit dem Anhange bekannt, daß dieser Classificationsbescheid mit den allenfalls weiter nöthigen Bemerkungen dem hiesigen Deputato Camerae von Uns zu dem Ende communicirt werden, um damit derselbe bey der Abhörung der Aeusserungs-Rechnungen nachsehen könne, ob und inwiefern auch die Gläubiger nach dem Inhalt dieses Bescheids in der gehörigen Ordnung bezahlt worden sind, von dem im entgegengesetzten Falle, nach sofort von jenem oder auch dem Landrath oder dem Advocato fisci, welche hierauf ebenfalls zur invigiliren instruirt worden, zu thuenden Anzeige, der schuldige Beamte deshalb zur Justification gezogen und nach Befinden nachdrücklich bestraft werden soll.

Rinteln den 8ten September 1806.

Heuser.

Digitized by Google

Anhang X.

Ministerial-Reskript
an das Ober-Appellationsgericht und das Obergericht zu Rinteln
vom 30sten Mai 1822,
die Handhabung der Meier-Ordnung betreffend.

Nach einer allerhöchsten Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten soll vorläufig bis auf weitere Verordnung, die Handhabung der Meier-Ordnung vom Jahre 1774 für die Grafschaft Schaumburg dem Obergerichte in Rinteln, gleich der vormaligen Regierung daselbst, und den Untergerichten in der genannten Grafschaft wie früherhin, obliegen, von dem Obergerichte jedoch in den geeigneten Fällen der Antrag des Regierungs- und des Finanz-Deputirten dortselbst vernommen werden, und eine Kommunikation mit der Finanzkammer nicht weiter erforderlich seyn.

Dem Ober-Appellationsgerichte wird solches hierdurch zur Nachricht (dem Obergerichte in Rinteln wird solches zur eigenen Nachachtung, sowie zur geeigneten Anweisung der Untergerichte seines Bezirkes und zu einer angemessenen Verkündigung in dem dortigen Wochenblatte hierdurch) bekannt gemacht.

Cassel am 30sten Mai 1822.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.

Schmerfeld. Rieß.

Anhang XI.

Ministerial-Beschluß
vom 15ten August 1831,
das Verfahren und die Behörden in Meiersachen betreffend.

Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern,
Cassel am 15ten August 1831.

Nr. 6735. Das Verfahren und die Behörden in Meiersachen betreffend.

Beschluß: Da das Obergericht zu Rinteln sich auf den Grund des §. 112 der Verfassungs-Urkunde zu fernerer Vornahme der nicht zu der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zu rechnenden, die Wahrung staatswirthschaftlicher, landespolizeilicher und gutsherrlicher Interessen betreffenden Geschäfte in Meiersachen für unzuständig erklärt und das Ober-Appellationsgericht diese Ansicht der Unzuständigkeit theilt, demnach diese Geschäfte von den bestehenden Verwaltungs-Behörden besorgt werden müssen, so hat die hiesige Regierung dazu die Regierungs-Deputation und das Kreisamt zu Rinteln dergestalt anzuweisen, daß

Digitized by Google

1) sie sich der Handhabung der Meier-Ordnung rücksichtlich derjenigen Geschäfte unterziehen, welche nach dem auszugsweise hier anliegenden Berichte des Ober-Appellationsgerichts vom 8ten v. M. von der Zuständigkeit und Obliegenheit der Gerichte ausgeschlossen erachtet werden, geeigneten Falls nach Anhörung der Gutsherrschaft und benehmlich mit der Finanzkammer dahier, und

2) das Nöthige von der Regierungs-Deputation durch das Provinzial-Wochenblatt bekannt gemacht, und von ihr, wie von dem Kreisamte auf jede sonst dienliche Weise auf Verständigung der Unterthanen über die in den einzelnen Fällen anzugehende Behörde hingewirkt werde.

II. Dem Justiz-Ministerium wird hiervon — mit dem ergebensten Ersuchen Nachricht ertheilt, eine gleichmäßige gefällige Bescheidung des Obergerichts zu Rinteln und eine Benachrichtigung des Ober-Appellationsgerichts eintreten zu lassen.

III. Dem Finanz-Ministerium ist hiervon ergebenst Nachricht zu ertheilen, um die Finanzkammer dahier danach gefällig zu bescheiden.

Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums, Cassel am 25sten August 1831.

Nr. 2580. Dieses Kommunikat ist dem Ober-Appellationsgerichte, so wie dem Obergerichte zu Rinteln zur Nachricht abschriftlich zuzufertigen.

Die betreffende Stelle aus dem Berichte des Ober-Appellationsgerichts vom 8ten Juli 1831 ist folgende:

Namentlich dürfte den Verwaltungsbehörden zu überlassen seyn die Wahrung des staatswirthschaftlichen, finanziellen und Domanial- (oder gutsherrlichen) Interesses,

A. durch Anwendung auffergerichtlicher Mittel, zu welchen die Meier-Ordnung insbesondere rechnet;

1) die Aufsicht auf das Betragen (Meier-Ordnung Art. V, §. 2, 4, 5), den Landwirthschaftsbetrieb (Meier-Ordnung Art. II, §. 6, 9, Art. III, §. 2), den Vermögensstand der Meier (Meier-Ordnung Art. I, §. 6, Art. III, §. 4, 5, Art. IV, §. 2, Art. V, §. 4, 5) und auf die Erhaltung der Meiergüter (Art. I, §. 7, Art. III, §. 2, 3, Art. V, §. 5);

2) die Anmahnung oder Verwarnung (Art. V, §. 4, Nr. 2);

3) die Ertheilung oder Versagung des Konsenses zu Rechtsgeschäften (Meier-Ordnung Art. I, §. 2, Art. II, §. 2, 3 und 5, Art. III, §. 1 und 2, Art. IV, §. 1 und 3, Art. VI), und

4) die Ausschliessung von Ehrenämtern und Festlichkeiten (Meier-Ordnung Art. V, §. 5, Nr. 3);

B. durch Anträge bei den Gerichten, wenn es sich handelt:

1) von Annullation verbotener und ungültiger Rechtsgeschäfte (Meier-Ordnung Art. I, §. 2, 5, 6, 7, 8, Art. III, §. 2, 4);

2) von einem Streite unter mehreren Anerben über die Succession (Art. II, §. 8);

3) von Aeusserung (Art. V, §. 3);

4) von Abmeierung (Art. I, §. 8, Art. V, §. 4, Nr. 1), oder

5) von Bestrafung etwaiger Contraventionen (Meier-Ordnung Art. I, §. 8 und Art. V, §. 5).

Die Gerichtsbehörden, welchen nach Ausscheidung vorerwähnter Verwaltungsgeschäfte nur noch die Beurkundung und Bestätigung gerichtlich-freiwilliger Handlungen, die Leitung und Entscheidung streitiger Rechtssachen, und die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen zustehet, würden zwar bei Ausübung einer jeden dieser Arten

Digitized by Google

der Gerichtsbarkeit der materiellen Vorschriften der Meier-Ordnung sich zur Richtschnur dienen lassen müssen, dagegen aber, bis auf eine einzige, nachher zu bezeichnende Ausnahme, sowohl hinsichtlich der Kompetenz und des Instanzenzugs, als des gerichtlichen Verfahrens, Meiersachen gleich allen anderen Rechtssachen nach den allgemeinen Normen regelmäßig zu behandeln haben.

So würde insbesondere

I. bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, abgesehen von Beschwerden bei höheren Instanzen, so wie von dem Falle der, nach §. 44 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 und dem Staatsministerial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1829 etwa eintretenden, Kompetenz des Obergerichtes, nur die Thätigkeit der Untergerichte Platz finden, und davon zwar nicht die bei manchen, auch nicht meierstättischen, Handlungen gesetzlich nothwendige Kenntnißnahme und Erforschung der obwaltenden Verhältnisse (causae cognitio) ausgeschlossen seyn, ihnen aber jede eigene Konsens-Ertheilung, jede Einholung eines obergerichtlichen Konsenses, jede Kommunikation mit den Administrativ-Behörden behufs Ertheilung ihres Konsenses, welchen letztern vielmehr die Kontrahenten oder Disponenten selbst einzuholen und zu beschaffen haben, fremd bleiben.

II. In streitigen Rechtssachen dürfte als Regel die nach der Amts- oder Schriftsässigkeit des Verklagten begründete Kompetenz des Unter- oder Obergerichtes, sowohl hinsichtlich der Leitung, als der selbstständigen Entscheidung der Sache, desgleichen das regelmäßige Prozeßverfahren mit allen nach der Beschaffenheit des Streitgegenstandes zulässigen Rechtsmitteln eintreten.

III. Nur ausnahmsweise in Ansehung solcher Fälle, in welchen a) bei unbestritten eröffneter Succession in ein Meiergut das Successionsrecht streitig, oder b) auf eine Aeusserung, oder c) auf eine Abmeierung (Meier-Ordnung Art. V, §. 2, 3, 4) angetragen worden ist, fände das im Art. II, §. 8 der Meier-Ordnung vorgeschriebene Civil-Prozeßverfahren, welchem die Untersuchungs-Maxime zum Grunde liegt, mit der Erläuterung Statt, daß in diesem Verfahren

1) nicht nur die Hauptbetheiligten, sondern auch die Gutsherrschaft, die Verwaltungsbehörden und etwa mit auftretende Gläubiger als Partheien zu betrachten,

2) folglich alle auf die Rechte eines jeden derselben sich beziehende Thatsachen gründlich zu untersuchen,

3) einer jeden dieser Partheien aber des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde sich zu bedienen und zwar entweder allein oder in Gemeinschaft mit mehreren Gleichbetheiligten unbenommen seyn würde.

IV. In den Fällen, wo nach der Meier-Ordnung eine Strafe zu verhängen ist, würde die Untersuchung und Entscheidung den kompetenten Strafgerichtsbehörden (Organisations-Edikt vom 29sten Juni 1821, §. 39, 46 und 54) zu überlassen, und

V. hinsichtlich der Disziplin über die Vögte, Untervögte und Eidgeschworene, welche nur, soweit sie mit den Gerichten in amtliche Berührung kommen, als Hülfsbeamte der Justiz zu betrachten sind, die Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Mai 1822 und vom 12ten August 1823 zu beobachten seyn.

(Die in den vorstehenden Anhängen mitgetheilten Verordnungen ꝛc. sind nach älteren Abdrücken und beziehungsweise nach beglaubigten von den Originalen genommenen Abschriften abgedruckt.)

Digitized by Google

Geheimeraths-Beschluß

vom 29sten November 1774,

die Obliegenheit der Kirchen-Patrone zu Erbauung und Herstellung der Patronatkirchen und Pfarrgebäude betreffend.

Unterthänigstes Ober-Appellationsgerichts-Gutachten, die dem Fürstlichen Hause Rotenburg angesonnene Reparation und Erbauung der Kirche zu Höckelheim betreffend.

Resol. Das Gutachten wird approbirt, und ist dem Consistorio, um sich darnach zu achten, abschriftlich zu communiciren *).

*) Obgleich die Fürstlich-Hessen-Rotenburgische Linie ausgestorben ist (s. Verordnung vom 28sten November 1834), mithin die von derselben ausgeübten Patronatrechte wegfallen, so ist doch dieser Beschluß, als überhaupt die Rechtsverhältnisse der Patrone und Patronatkirchen betreffend, zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung geeignet erachtet worden.

Vergl. übrigens Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 10 nebst Anmerkungen, oben S. 186 fg.

Das Ober-Appellationsgerichts-Gutachten war folgenden Inhalts:

Um in rubricirter Sache das gnädigst erforderte Gutachten unterthänigst zu erstatten, so ist die Frage:

ob einem Patrono die Reparation der Kirchen und Pfarrgebäude kraft seines Patronatrechts obliege?

schon mehrmalen vorgekommen und von deswegen negative entschieden, weil nicht nur überhaupt die Regel fest stehet, daß die Kirchen aus ihrem eigenthümlichen Fond in Bau- und Besserung unterhalten werden müssen, sondern auch die ursprünglichen Patronatkirchen zu sothanem Behuf bey der Fundation ihren Dotem dergestalt angewiesen bekommen, daß hiervon vorzüglich der vierte Theil ad fabricam Ecclesiae gewidmet worden. Ob nun wohl den canonischen Rechten nach, in wie fern sothaner Fond nicht hinreichet, der Patron aus dem Grunde, daß die Kirche ad ejus bona referirt wird, zu der Reparation in subsidium mit verbunden ist, so kann doch dergleichen nach der protestantischen Kirchenverfassung ihm mit Beyfall der Rechte um soviel weniger angemuthet werden, als nicht nur jener Grundsatz eines Dominii ecclesiae dahier wegfällt, sondern auch alle übrige Patronats-Befugnisse nicht weiter Statt haben, und ihm also die Gerechtsame, einen Pfarrer zu präsentiren, nur allein übrig bleibt, diese aber ohnehin bekanntlich sehr beschränkt ist.

Wenn daher dasjenige, was von seinen Vorfahren zum Dote der Kirche gewidmet oder hingegeben ist, zu deren Reparation nicht anreichet, so kann sothanes Onus niemand anders, denn den Parochianis obliegen, und folglich dem Patrono nur, in wie fern er hierunter mit gehöret, ein ebenmäßiger Beytrag zugetheilet werden.

Diese Principia finden in dem vorliegenden Falle ihre vollkommene Anwendung. Denn, da das dermalige Amt Höckelheim vor der Secularisation ein Kloster, mithin von dem Fundatore ganz ad pios usus destiniret, und mit denen hierzu erforderlichen Einkünften dotirt gewesen, von letzteren aber nach der Reformation, außer dem Gehalt des Pfarrers und Schulmeisters, blos die 100 Viertel Pfarrwittwen-Korns zu einem dergleichen Behuf ausgesetzet, die übrige Gefälle hingegen zur Cammer gezogen, und bey nachheriger Abtheilung der Quart dem Fürstlichen Hause Rotenburg mit überwiesen und in Anschlag gebracht worden; so ist offenbar, daß, da das eigenthümliche Aerarium der Höckelheimer Kirche oder die zu deren Refection erforderliche Quota

Digitized by Google

bey Abtretung der Collatur keinesweges mit abgeliefert, oder an den abgegebenen utilibus gekürzt, dabeneben aber das Patronatrecht nicht in seinem vormaligen Complexu, vielmehr der in der Collatur oder dem Jure praesentandi (welcher Ausdruck in den Verträgen notanter beliebt ist:

Hauptvergleich de anno 1627, art. 7,
Vertrag de anno 1656, art. 4)

allein noch bestehende Ueberbleibsel dem Fürstlichen Hause Rotenburg nur concediret worden, dasselbe weder in totum noch in subsidium die Reparation oder Erbauung der dortigen Kirche zu übernehmen gehalten sey.

Digitized by Google

Jahr 1775.

Verordnung
vom 27sten Januar 1775,
wegen der Gebühren der Landbereiter.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir alle und jede denen Landbereitern von ihren Amtsverrichtungen zukommende Gebühren auf nachfolgende Weise zu bestimmen nöthig finden [a], als:

1) Zählgebühr von jedem Pfirch Schafe 2 Alb. 6 Hlr.

2) Von herrschaftlichen Verrichtungen, als Fischereyen, Jagden, Zehendbesichtigungen, Vermalterungen und dergleichen täglich [b] 16 Alb.

3) Von jedem Rügegericht 13 Alb.
oder nach dem allenfallsigen Herkommen auch 26 Alb.
Tischgeld von jeder Gemeinde 27 oder 14 Alb. nachdem dasselbe jeden Orts hergebracht ist;

4) Von jedem vermaltert werdenden Zehenden zahlen die Malterer 2 Alb.

5) Für die Insinuation eines Amtsbefehls oder Bescheids 2 Alb.

Jedoch darf von Citationen und Amtsbefehlen, so an mehrere Personen gerichtet und jeder besonders zu insinuiren sind, von jeder Person überhaupt und inclusive des Insinuations-Scheins nur genommen werden 1 Alb.

6) Bey herrschafftlichen Executionen zahlt jeder Restant, wenn er wirklich ausgepfändet, oder die Schuld beygetrieben wird, 2 Alb.

7) Von einer Execution in Privat-Sachen, wenn der Ort eine Meile oder weniger abgelegen ist, 7 Alb.,
wenn aber der Ort weiter entfernt liegt, 13 Alb.

8) Von einer In- und Ermission, wenn der Ort eine Meile oder darunter entlegen ist, 7 Alb.,
bey dessen weitern Entfernung hingegen 13 Alb.

übrigens aber Unsre gnädigste Willensmeynung dahin gehet, daß an denen Orten, wo weniger hergebracht ist, es auch dabey sein Bewenden haben soll; so haben sämmtliche Landbereiter und Jedermann in vorkommenden Fällen sich hiernach unterthänigst zu achten. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und des hierunter gedruckten Fürstl. Secret-Insiegels [c].

Cassel am 27sten Januar 1775.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Bose.

a) Weiter sind über die Gebühren der Landbereiter und Gerichtsdiener nachzusehen die Dienst-Ordnung vom 11ten November 1738, §. 10, Nr. 5 und 10 und §. 14, nebst Anmerkungen, B. II, S. 45, 47, 48, desgleichen Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. §. 1, 16, 17, 43, 45, 48 und 49, oben S. 4, 12, 20, 21 und 22 und die in den beigefügten Anmerkungen angeführten weiteren Bestimmungen.

b) Vergl. Regulativ vom 22sten Dezember 1762, Nr. 11, oben S. 102.

c) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 2ten Februar 1775 zugefertigt worden.

Digitized by Google

Konsistorial-Reskript
an den geistlichen Inspektor zu Hersfeld
vom 1sten Februar 1775,
die Verbindung der Kirchen-Visitationen mit den Rechnungs-Abhörungen und Prediger-Einführungen betreffend.

Wir haben Euren Bericht wegen der Local-Visitationen und Abhörungs-Geschäfte empfangen und verlesen. Ob Wir nun zwar gegen die bisherige Einrichtung derselben nichts Hauptsächliches zu erinnern finden; so habt Ihr jedoch künftig die Kirchen-Visitationen [a]) und Rechnungs-Abhörungen jedesmal in Ansehung des platten Landes zu verbinden, daß, da die Rechnungen alle zwei Jahre abgelegt werden, das eine Jahr sieben, und das andere sechs vorzunehmen sind. Wenn nun dieses nach Gelegenheit in einer oder zweyen Touren dergestalt füglich geschehen kann, daß an zweyen verschiedenen Orten Kirchen-Visitationen gehalten werden, welches conjunctim mit der Rechnungs-Abhörung eine gemächliche Arbeit für zwey Tage ist, so können außer der Abhörung der Kasten-Rechnungen des Orts der Visitation, noch einige Rechnungen der nächstgelegenen Orte mit vorgenommen, und zugleich nach dem Zustand dieser Kirchen gefragt, auch wenn mit dem Orte, wo die Rechnungs-Ablage vorgenommen wird, von Zeit zu Zeit abgewechselt wird, gar gemächlich alle drey Jahre jedes Kirchspiel dieser kleinen Diöces localiter visitirt werden. Zur Ersparung der Zehrungs-Kosten aber wird hiermit festgesetzt, daß wenn an irgend einem Orte eine Einführung vorgenommen werden muß, daselbst zugleich die in diesem District zu haltende Kirchen-Visitation vorgenommen, und unter anderen auch die Rechnungen der Assistenten und nach den Umständen des einen oder andern Predigers zugleich oder des folgenden Tags abgehört werden sollen; außer dem Fall einer Introduction und bei einer Local-Visitation, wo die Verordnung regulariter vier Thaler aus dem Kasten bestimmt, wird, wenn es hergebracht ist, daß bey dem Unvermögen des Kastens die Gemeinde die Zehrungskosten entweder zum Theil oder ganz steht, es dabey gelassen [b]). So viel hingegen die Zehrungskosten bey Abhörungen betreffen, wird für jede Person, die dabey zugegen seyn muß [c]), ein Thaler zugestanden, und sind die ganzen Kosten auf die sämtlichen Kasten, wovon die Rechnungen abgehört worden, nach Beschaffenheit ihres größern oder kleinern Vermögens, zu repartiren, und so fern Ihr übrigens, zumalen bey Introductionen, wegen Entlegenheit des Orts, des Abends vorher eintreffen solltet, so steht Euch, oder vielmehr dem Hospiti vier Thaler für Zehrung zu [d]). Endlich und in Ansehung der von der Gemeinde Wippershain beyzutragenden Abholungskosten, wird es bewandten Umständen nach, bey der bisherigen Observanz gelassen. Wornach Ihr Euch also zu achten und das Nöthige zu besorgen habt. Indessen ꝛc.

Cassel den 1sten Februar 1775.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

a) Vergl. Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIII, Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX, §. 1, nebst Anmerkungen, B. I, S. 143, 186 und 189.

b) Hinsichtlich der Kosten der Verpflegung der zu der Kirchenvisitation und Rechnungs-Abhörung gehörigen Personen im Bezirke des Marburger Konsistoriums ist hier noch nachzutragen folgendes Ausschreiben desselben Konsistoriums vom 2ten April 1738:

„Bey Königlich-Fürstlichem Consistorio allhier „hat man ab denen Kasten-Rechnungen ersehen, „auch sonsten erfahren müssen, wasmaaßen auf „denen Kirchenvisitationen, auch Abhörung derer „Gottes-Kasten-Rechnungen, bishero ein all„zugroßer Aufgang an Zehrung zur Ungebühr „angerechnet worden. Gleichwie nun dergleichen „Zehrungs-Uebermaaß nur zur Schmälerung „der Kasten-Revenüen, auch Beläſtigung des „Kirchspiels gereichet; so haben Wir der Noth„durft zu seyn erachtet, diesem verderblichen „Wesen einmal hiermit Ziel und Maaß zu

Digitized by Google

„setzen, nemlich, daß wegen jedesmaliger „Verpflegung derer zur Kirchenvisitation und „Abhörung der Kasten-Rechnungen gehörigen „Personen denen Pfarrern, oder welche dieselbe „sonst speisen sollten, vor jede Person, als „auf den Superintendenten, Pfarrer und „Beamten, vor jede trockene Mahlzeit „ein halber Thaler und täglich ein Maaß „Wein, denen Kastenmeistern und Kirchen„Senioren aber anstatt der Mahlzeit „jedem ein halber Gulden von denen, „welche solche Kosten nach eines jeden Kirch„spiels hergebrachten Observanz sonsten zu tra„gen schuldig gewesen, vergütet und bezahlet, „anbey denen Kastenmeistern überdas bey „denen Erhebungen täglich vier Cassel„Albus gut gethan werden sollten; dahero„dann auch bey jedesmaliger Kirchenvisitation „und Abhörung der Rechnung derjenige, welcher „die darzu verordneten Personen gespeiset, jedes„malen eine nach obigem eingerichtete Rechnung „zu formiren, diejenige aber, so bey diesem Ge„schäfte verpflegt worden, solche zu attestiren, „zu unterschreiben, auch nach vorgängiger Zah„lung derselben, samt den dem letztern Regle„ment zufolge jedesmalen einzuschickenden abge„hörten Rechnungen beyzufügen haben. Wo„nach sich der Superintendens sowohl als auch „die Beamten und Prediger zu achten und solches „respective zu verfügen (haben), daß solches „eingerichtet und darüber ernstlich gehalten werde. „Versehens Uns und sind Euch ꝛc.

„Datum Marburg den 2ten April 1738.

„Ihro Königlichen Majestät in Schweden „Fürstlich-Hessisches Consistorium da„selbst."

Auf eine Beschwerde der Gemeinde Geismar, Amts Frankenberg, wegen Uebermaaßes der Kirchenvisitationskosten erfolgte ein Geheimeraths-Beschluß vom 8ten Juli 1796 dahin:

„Es hat nach dem Antrag des hiesigen Consi„storii bey dem Ausschreiben von 1738 ledig„lich sein Bewenden und hat hiernach das Con„sistorium zu Marburg das Nöthige zu ver„fügen,"

was dann von diesem Konsistorium durch ein Ausschreiben vom 18ten Juli 1796 den Beamten und den Geistlichen beider Konfessionen bekannt gemacht wurde. In dessen Gemäsheit wurde vom Konsistorium am 21sten April 1816 an den Pfarrer S. zu Gemünden reskribirt:

„daß bey ordinären Kirchenvisitationen für die „dabey ex officio gegenwärtigen Personen, „nemlich den Superintendenten, die Beamten, „den Pfarrer des Orts und zwei assistirende „Prediger ein halber Thaler für die Person für „die trockene Mahlzeit und ein halb Maaß „Wein gut gethan werden.

c) Ueber die Mitwirkung der Beamten bei Abhörung der Kirchenrechnungen s. Konsistorial-Reskript vom 1sten Februar 1774, oben S. 383.

d) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 16ten Mai 1767, Absatz II, oben S. 240.

Regierungs-Reskript
an die Regierungs-Sekretare
vom 2ten Februar 1775,

wegen Vornahme der Inventarisirungen und Versteigerungen.

Wir haben eure Anzeige von denen den Regierungs-Secretariis dem Herkommen nach gebührenden Sportuln empfangen, und lassen es auch dabey jedoch mit folgender Modification bewenden, daß künftighin kein Registrator oder Scribent und Curator zu denen Inventarisations- und Auctions-Geschäften, außer in ganz wichtigen, von dem Ermessen der Regierung dependirenden, Fällen hierzu mit zugezogen werden, sondern Ihr unter Assistenz des Pedellen den Actum allein verrichten, mithin die Feder selbst führen sollet. In dessen ꝛc.

Cassel am 2ten Februar 1775.

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer
vom 6ten Februar 1775,

die Bezahlung der Forstgelder betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar durch das unterm 8ten Februar 1766 ins Land erlassene Ausschreiben die wegen

Digitized by Google

des zum voraus zu bezahlenden Forstgeldes in Anno 1738 ergangene Verordnung a) dergestalt wiederholt worden, daß keinerley Gehölz, ohne vorher geschehene Bezahlung, aus denen Waldungen zu verabfolgen.

Gleichwie Wir aber aus bewegenden Ursachen diese Verordnung zum Besten Unserer getreuen und mit unbeweglichen Gütern angesessenen Unterthanen gänzlich aufzuheben, und dahingegen anderweit zu verordnen, daß die Forst- und Pflanzgelder nur zu der Jahrszeit, wo es die Unterthanen am ersten zu bezahlen vermögen, fleißigst beygetrieben werden sollen, gnädigst gut gefunden; b) so habt Ihr Euch hiernach sträcklich und unterthänigst zu achten, auch dessen sämtliche Behörden zur gleichmäßigen Achtung sofort nach Empfang dieses zu bedeuten, zugleich aber jedermann bekannt zu machen, daß demjenigen, der diesem ohnerachtet mit Bezahlung des Forstgeldes zurückbleibt, weiter kein Holz aus Unsern Waldungen zugestanden werden soll.

Womit Wir Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Cassel bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer den 6ten Februar 1775.

Ad mandatum speciale Serenissimi.

v. Wakenitz. F. W. G. Oeynhausen.
Bopp. v. Zanthier.

J. Schmincke.

a) Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 19, B. II, S. 35.

b) Was wegen Sicherstellung der Forstgelder weiterhin verordnet worden, ist in der Anmerkung b zum angezogenen §. 19 bemerkt worden.

Verordnung

vom 10ten Februar 1775,

die Dienstverhältnisse der Justiz- und Verwaltungs-Beamten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem sich bisher zwischen Unseren Justiz-Beamten und Amts-Pachtern verschiedene Irrungen und Misverständnisse ereignet, welche Wir, als Unserm Dienste und dem allgemeinen Besten höchst schädlich, ein für allemal abgeschafft wissen wollen, diese Irrungen aber mehrentheils daher entstanden sind, daß einer oder der andere sich ein mehreres anmaßen wollen, als ihm vermöge des übertragenen Amts gebühret *); so ordnen und befehlen Wir zu gänzlicher Hebung aller dieser unnöthigen Streitigkeiten hiermit:

*) Obgleich die Amtspachtungen in Folge des Landtags-Abschieds vom 2ten Mai 1786 längst abgeschafft sind, und die bereits im §. 3 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 festgesetzte Trennung der Rechtspflege von der Landesverwaltung durch den §. 112 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 für immer als Grundsatz ausgesprochen ist, und hiernach die gegenseitigen Dienstverhältnisse der Justiz- und der Verwaltungs-Beamten sich in vielen Stücken wesentlich geändert haben: so ist es doch für dienlich gehalten worden, diese Verordnung in die gegenwärtige Sammlung mit aufzunehmen.

§. 1.

(Ungetheilte Ausübung der eigentlichen Rechtspflege durch die Justiz-Beamten.)

Daß, gleichwie Unser unabänderlicher Wille und Befehl dahin gehet, daß eine gleiche und unpartheyische Justiz in Unseren sämtlichen Landen verwaltet werden, auch Niemand sich derselben unterziehen soll, als wer nach vorgängiger genugsamer Qualification ordentlich dazu bestellt ist *), also auch die Amts-Pachter denen Justiz-Beamten hierinnen weder einige Hindernisse in

Digitized by Google

den Weg legen, noch auch sich auf irgend eine Weise darin mischen, und eben deswegen auch denen ordentlichen Amts-Sessionen, worinnen die Jura Privatorum entschieden, und die Actus Jurisdictionis tam voluntariae quam contentiosae vorgenommen werden, nicht beywohnen.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 24, B. I, S. 358, Verfassungs-Urkunde, §. §. 52, 120 und 122.

§. 2.

(Allgemeine Bezeichnung der zur Mitwirkung beider Beamten geeigneten Sachen.)

Weil aber verschiedene Sachen bey denen Aemtern vorzukommen pflegen, die nicht allein juristische, sondern auch andere Kenntnisse erfordern, welche in die Oeconomie, wie auch das Cameral- und Policeywesen einschlagen; so sollen beyde Beamten sich eines oder, nach Beschaffenheit der Größe des Amts, mehrerer Tage im Monate vergleichen, und denen Unterthanen ein für allemal bekannt machen, daß darinnen dergleichen Sachen in der Maaße, wie sie hernach bestimmt sind, gemeinschaftlich vorgenommen werden, mithin der Amts-Pachter, wenn er zuvor ad fidem Protocolli, auf die Unpartheylichkeit, Verschwiegenheit und auf diese Unsere Verordnung verpflichtet ist, dabey Sitz und Stimme, sobald aber eine solche Sache zu einem förmlichen Proceß ausschläget, nur ein Votum consultativum haben *). In diesen gemeinschaftlichen Amtssitzungen, welche in denen zur Justiz-Pflege bisher gewidmet gewesenen, auch ferner dazu bestimmt bleibenden, mehrentheils in Unseren Renterey-Gebäuden befindlichen Amtsstuben gehalten, von denen Amts-Pachtern aber zu keinem andern Behuf, als denen gemeinschaftlichen Sessionen, und nicht zur Geld-Einnahme, Abrechnung mit denen Censiten ꝛc. oder zur Verrichtung derer sonst nicht gemeinschaftlich besorgt werdenden Renterey-Geschäfte, gebraucht werden sollen, sind nun vorzunehmen und zu verhandeln:

*) Diese berathende Stimme der Verwaltungs-Beamten, sowie überhaupt die hier vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Sitzungen fallen jetzt weg.

§. 3.

(Spezielle Verzeichnung der von beiden Beamten gemeinschaftlich zu behandelnden Sachen.)

a) Die Publikation derer Landes-Ordnungen und allgemeinen Ausschreiben Unserer nachgesetzten Collegien [a]), es sey dann, daß die Sache keinen Verzug leidet, und den festgesetzten Tag nicht erwarten kann, welchen Falls der Justiz-Beamte dieselben einseitig zu publiciren, dem Amtspachter aber davon Nachricht zu geben hat.

b) Die Polizei-Sachen des platten Landes, als die Contraventiones der Feuer-Ordnung, desgleichen der Haspel-, Spinn- und Garn-Ordnung, die nachbarlichen Gebrechen, in so weit sie, als Polizei-Sachen betrachtet und de simplici et plano abgethan werden können [b]), wo aber solches nach Erkenntniß des Justiz-Beamten nicht geschehen mag, gehören sie vor diesen allein [c]), und verstehet sich übrigens von selbst, daß die Rügegerichte [d]) dessen ungeachtet in ihrer Verfassung bleiben, auch nach Befinden diejenige Sachen, welche keine Eile haben, dahin verwiesen werden können. Kommt aber außer denen gemeinschaftlichen Amtstagen etwas hiervon vor, das geschwinde Hülfe bedarf; so kann sowohl der Justiz- als der Renterei-Beamte oder Amtspachter auch einseitig das nöthige verfügen [e]). Beide Beamten aber haben dahin zu sehen, daß auf dem platten Lande überall eine gute Polizei eingeführet und unterhalten werde, damit Unsere Landräthe [f]) Hand einzuschlagen nicht nöthig haben.

c) Die Verpflichtung, nicht aber die Annehmung und Bestellung derer Greben, Vorsteher und anderer Dorfsbedienten, immaßen letztere an denen Orten, wo Unsere Beamten solche bisher angesetzt haben, vor den Landrath gehöret [g]).

Digitized by Google

d) Die Verpflichtung derer Taratoren zu Feld- und Feuerschadens-Besichtigungen [h]), derer Zöllner, Acciser, wie nicht weniger die von denen Unterthanen zu bewirkende Vollziehung der Revers-Briefe [i]).

e) Die Untersuchung der Zoll-, Accis- und Lizent-Defraudationen [k]), wiewohl außerhalb denen gemeinschaftlichen Amtstagen, und wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, der eine Beamte sowohl wie der andere, auch einseitig darin verfügen kann.

f) Alle in das Judenwesen einschlagende Sachen [l]).

g) Die *Confirmationes* dererjenigen Schuldverschreibungen, Güter-Concessionen und Alienations-Contracte, wobei Wir als Lehens- und Zinsherr zu consentiren haben [m]), desgleichen

h) die *Confirmationes* dererjenigen Contracte und Eheberedungen, worinnen der eine oder andere Theil sich einen Auszug oder Leibzucht vorbehält, weil es dabey auf eine ökonomische Beurtheilung ankommt, ob das Gut das stipulirte Quantum dergestalt zu tragen im Stande sey, daß auch der Besitzer dabey bestehen könne? [n]) Endlich

i) sollen alle Unseren Domainen anklebende Regalien, Gerechtsame, auch Befugnisse in Dienst- und Zinssachen, wenn sich jemand mit Bestreitung Unsrer Gerechtigkeiten seiner Obliegenheit entziehen will, sodann alle Amts-Grenz-Irrungen, besonders wenn in die Limiten Unserer Waldungen, Wiesen und Ländereyen eingegriffen, und solche geschmälert werden wollten, in denen gemeinschaftlichen Sessionen zwar praeparatorie und um zu sehen, ob die Sache nicht brevi manu abgethan werden könne, vorgenommen werden [o]), jedoch soll der Amts-Pachter hierbey kein Votum haben, auch das Protocoll nicht mit unterschreiben, sondern nur den Justiz-Beamten requiriren, vorbemeldte Sachen in seinem Beysitze zu untersuchen, und darinnen die nöthige Verfügung zu treffen. Findet aber dieser die Sache so geartet, daß dieselbe in der Kürze nicht abgethan werden kann; so hat er solche zum ordentlichen Weg Rechtens zu verweisen, und zu deren gerichtlichen Verhandlung einen Termin anzusetzen, auch hiernächst, ohne daß der Amts-Pachter weiter dabey Session zu nehmen befugt seyn soll, nach Pflicht und Gewissen rechtlich zu entscheiden [p]).

Alles was in diesen gemeinschaftlichen Amts-Sessionen beschlossen und ausgefertigt wird, solches haben, außer obigem Falle, beyde Beamten zu unterschreiben, wobey dann derjenige den Vorsitz hat, welcher einen höhern Charakter, oder wenn beyde gleichen Titul haben, welcher der älteste im Dienst ist.

a) Ueber die wegen Verkündigung der Verordnungen jetzt bestehenden Vorschriften s. Verordnung vom 8ten September 1815, §. 1 und §. 2, Bekanntmachung der Regierung zu Cassel vom 5ten Februar 1816 und Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Oktober 1829, auch Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 37.

b) Vergl. über die dermaligen zur Ausübung der Polizei-Gerichtbarkeit und der verwaltenden Polizei bestehenden Polizei-Kommissionen, deren Zusammensetzung, amtlichen Wirkungskreis und Befugnisse die bei der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 78 und in der einleitenden Anmerkung zu der Polizei-Ordnung vom 16ten September 1763, oben S. 107 angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

c) Vergl. Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 1 nebst Anmerkung, oben S. 324 fg.

d) Vergl. Anmerkungen zum §. 45 der Verordnung vom 11ten Februar 1749, oben S. 20.

e) Die Verfügung in solchen dringenden Fällen stehet jetzt nach §. 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 3ten Mai 1822 den Kreisämtern zu, sofern dabei nicht nach §. 61 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834 die Thätigkeit der Ortsvorstände eintritt.

Digitized by Google

f) Die Stellen der damaligen Landräthe sind zufolge des Landtags-Abschiedes vom 14ten März 1798, §. 19, *b*, längst eingegangen.

g) Vergl. Anmerkung zum Eingange der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 66 fg. und die neueren Bestimmungen im ersten Abschnitte des Titels III, §. 36 fg. der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834.

h) Vergl. Verordnung vom 11ten Februar 1749, §. 24, Anmerkung *b* und §. 25 nebst Anmerkung *a*, oben S. 15 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 52.

i) Vergl. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VII, §. 7, B. I, S. 78.

k) Die Untersuchung und Bestrafung solcher Kontraventionen kommt jetzt der Regel nach ausschließlich den kompetenten Gerichten zu, s. Gesetz vom 31sten Januar 1832, §. 58. Die Fälle, in welchen die Erledigung einer solchen Strafsache im administrativen Wege verlangt werden kann, bestimmt der §. 60 desselben Gesetzes.

l) Die Kreisämter sind jetzt die nächste Verwaltungsstelle, welche auf die Verhältnisse der Israeliten in den betreffenden Fällen einzuwirken hat, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 15 und Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. §. 6, 18, 19, 20. Dem Justizbeamten kommt nach §. 8 desselben Gesetzes nur zu, neben den Verwaltungs-Beamten darauf zu sehen, daß den gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Ehe-Anzeigen und Trauungen der Israeliten entsprochen werde.

m) Die freiwillige Gerichtbarkeit kommt jetzt ausschlieslich den Gerichten zu, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44 und §. 53, ohne daß die Leihe-Zins- oder Dienstpflichtigkeit der zu veräussernden Grundstücke hierauf von Einfluß ist, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 8 und Anhang XI zur Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, oben S. 424.

n) Auch diese Rücksicht begründet gegenwärtig nicht mehr eine Mitwirkung der Verwaltungsbeamten, sondern bietet nur einen Gegenstand der Beachtung bei der gerichtlichen Bestätigung solcher Verträge dar.

o) Diese vorbereitende Behandlung findet nicht mehr Statt und nur, wenn Gemeinden oder Körperschaften gegen den Staatsanwalt Klage erheben wollen, muß in der Regel deren vorgesetzter Verwaltungsbehörde sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte (vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 16ten Februar 1822, §. 1) einleiten zu können, s. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 125.

p) In wiefern der Staats-Anwalt in den bei den Untergerichten anhängigen Rechtssachen die Prozeßführung dem Beamten, in dessen Geschäftskreis der Streitgegenstand einschlägt, übertragen könne, bestimmt das Gesetz vom 11ten Juli 1832, §. 6, Absatz 2.

§. 4.

(Rügegerichte und Forstbusgerichte.)

Ferner sollen die Rügegerichte *a)* von beyden Beamten auf die bisherige Art, und mit Zuziehung derer jenigen, welche von Alters her dazu gehören, wie nicht weniger die Vorbußtage *b)*, welche hinführo quartaliter zwar vorzunehmen, die Hauptfrevel aber in continenti abzustrafen sind, auch fernerhin gehalten werden. Dahingegen soll

a) Vergl. Anmerkung *d* zum vorhergehenden §. 3.

b) Ueber die Bildung und Zuständigkeit, so wie das Verfahren der jetzigen Forstbusgerichte s. Verordnung vom 30sten Dezember 1822, §. §. 14 bis 17, Gesetz vom 3ten August 1833 und Verordnung vom 30sten Oktober 1835.

§. 5.

(Sonstige Geschäfte in Forstsachen.)

der Justiz-Beamte mit denen Holzbesichtigungen und Holzschreibetagen *a)*, Mastschlüssen, auch Mastbesichtigungen *b)* nichts zu thun haben, sondern der Amtspachter, statt seiner, denenselben beywohnen; wie dann auch

a) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXIII, nebst Anmerkungen, B. II, S. 97 fg.

b) Vergl. dieselbe Greben-Ordnung, Art. XXIV, nebst Anmerkungen, B. II, S. 101 fg.

Digitized by Google

§. 6.

(Angelegenheiten der Brandversicherungs-Anstalt.)

die Brand-Assecurations-Sachen, die Aufstellung derer dazu gehörigen Catastrorum, das darin vorzunehmende Ab- und Zuschreiben, die Taxation derer Brandschaden, und die Eincassirung derer Brandsteuern dem Amtspachter allein übertragen ist a) und er sich diesem allein, nach Vorschrift Unsrer deshalb ins Land ergangenen Ordnung, zu unterziehen, Unser Steuer-Collegium aber auf Requisition Unsrer Brand-Assecurations-Commission gegen die Nachlässigen mit der Execution zu verfahren hat b). Wir wollen auch,

a) Welche der dermaligen unteren Behörden gegenwärtig bei diesen Angelegenheiten mit zu wirken haben, ergeben die Anmerkungen zu der Verordnung vom 27sten April 1767, §. §. 5, 6, 11, 12, 14, 17, 19, 26 und 27.

b) Die Beitreibung liegt gegenwärtig zufolge des §. 115, Nr. 7, der Verordnung vom 29sten Juni 1821 den Rentmeistern ob.

§. 7.

(Ab- und Zuschreiben in den Steuer-Katastern und Umsatz der unständigen Kontribution.)

daß das Ab- und Zuschreiben in denen Steuer-Büchern und Contributions-*Catastris*, wie auch der Umsatz des Unständigen *) an denen Orten, wo Wir solches nicht ausdrücklich andern übertragen, von denen Amtspachtern, und zwar nach Vorschrift der Ordnung und dergestalt gewahret werden soll, daß dieselben nicht nur für die Richtigkeit einstehen, sondern auch, wann sie die Catastra verderben und unbrauchbar machen, oder solche von ihren Antecessoren in verdorbenem und unbrauchbarem Stande erhalten, und es nicht sofort bey Unserm Steuer-Collegio anzeigen, dafür haften, und solche auf ihre Kosten umgeschrieben werden sollen.

*) Daß nach der jetzigen Verfassung das Ab- und Zuschreiben der kontributionspflichtigen Güter in den Duplikat- und Triplikat-Steuerkatastern auf dem Lande, so wie der Umsatz der Gewerb- und Viehsteuer den Steuer-Inspektoren zukomme, ist bereits in den §. §. 12 und 13 des Anhangs zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, oben S. 154 fg., mit Anführung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, bemerkt worden.

§. 8.

(Einleitendes Verfahren zur Auswirkung von Verbriefungen, Konzessionen u. dergl.)

Hiernächst, soviel diejenige in Unser Cameral- und Oeconomiewesen einschlagende Sachen betrifft, worüber Unsere getreue Unterthanen von Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer besondere Verbriefungen, Belehnungen, *Concessiones*, *Privilegia* ꝛc. vorhero ausbringen müssen, und ohne selbige das vorhabende Geschäft nicht betreiben oder dessen sich annehmen können, sollen dieselbe in denen gemeinschaftlichen Sessionen vorgenommen, und die dieserhalb von Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer erforderte Berichte, nachdem sich beyderseitige Beamten *) darüber besprochen und überlegt worden, ob das vom Supplicanten geschehene Suchen de concedendis sey, oder ein jus tertii darunter versire? von beyden Beamten nach denen befundenen Umständen mit einem angefügten gründlichen Gutachten zwar erstattet, die Concipirung und Expedition derselben hingegen, zur Erleichterung der Justiz-Beamten, von dem Amtspachter allein besorgt werden.

*) Mit dem die Ertheilung von Verbriefungen und Belehnungen durch die Finanzkammer vorbereitenden Verfahren haben die Justizbeamten nichts mehr zu thun, sondern es stehet solches allein den Rentmeistern zu.

Die Ertheilung der von den Regierungen, der Finanzkammer und der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion ausgehenden Gewerbs-Konzessionen wird jetzt durch die Polizei-Kom-

Digitized by Google

missionen vorbereitet, s. Ministerial-Ausschreiben vom 30sten April 1827 und die Anmerkungen zum §. 4 des Art. XXXVI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, so wie deren Anhang A, 10te Abtheil., Nr. 7, B. II, S. 124 und 170.

§. 9.

(Dienstzwang.)

Außerdem übergeben Wir zwar dem Amtspachter hiermit den Dienstzwang dergestalt, daß derselbe die Uns zuständige und ihm mitverpachtete Dienste von denen Unterthanen fordern, und sie ohne Hinderniß des Justiz-Beamten allenfalls executive dazu anhalten kann *), jedoch hat derselbe hierbey Ziel und Maaß zu gebrauchen, denen Unterthanen keine vergebliche Dienste zu verursachen, noch selbige ohne die höchste Noth zu solcher Jahrszeit damit zu drücken, wo ihre eigene Arbeit keinen Aufschub leidet, sondern sie nach Möglichkeit zu schonen, mithin seinem Pachtbriefe und dem Dienst-Reglement gemäß überall zu verfahren. Und da

*) In Ansehung der zu den Domanial-Gefällen gehörigen Frohnen (vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXX, nebst Anmerkungen, B. II, S. 111 fg.) stehet die Beitreibungsbefugniß nach §. 115, Nr. 2, der Verordnung vom 29sten Juni 1821 den Rentmeistern zu. Für die ohne gehörige Entschuldigung versäumten Frohnen dieser Art wird von den Pflichtigen ein Dienstgeld entrichtet, ohne daß außerdem eine Bestrafung wegen solcher Versäumung Statt findet, s. Gesetz vom 23sten Juni 1832, wegen Ablösung der Real-Lasten, §. 42.

In Betreff der wegen Verdingung der Landfolgedienste (vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1737, Art. XXXI, nebst Anmerkungen, B. II, S. 114 fg. und Gesetz vom 31sten Oktober 1833), deren Leistung ohne gehörige Rechtfertigung unterbleibt, den Kreisämtern zustehenden Befugnisse, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 11 und Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Mai 1822, §. 3.

§. 10.

(Beitreibung der Geld- und Fruchtabgaben.)

die executivische Beytreibung derer Geld- und Frucht-*Praestandorum* a) dem Amtspachter ebenfalls übertragen und freygelassen ist; so hat derselbe jedoch die neue Executions-Ordnung b) überall dabey sich zur Vorschrift dienen zu lassen, oder, wenn er bey ein oder dem andern widerspenstigen und vermögenden Debenten mehr damit auszurichten glaubt, denselben mit Schonung seines Vermögens auf ein oder etliche Tage, jedoch außer der Saat- und Erndtezeit, mit Thurnhaften bei Wasser und Brod zu belegen c), welches letztere

a) Diese Beitreibung stehet, soweit nicht der zwangsweise Verkauf von Grundstücken nöthig wird, zufolge der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 115, Nr. 2 und 3 und §. 116, den Rentmeistern zu.

b) Verordnung vom 10ten April 1772, oben S. 351.

c) Diese Befugniß ist den Rentereibeamten bereits durch das Regierungs-Ausschreiben vom 4ten Januar 1819 entzogen worden.

§. 11.

(Strafbefugniß gegen ungebührlich sich betragende Unterthanen.)

ihm auch alsdann erlaubt seyn soll, wann sich die Unterthanen gegen ihn vergehen, oder ungebührlich betragen *), wohin jedoch keinesweges zu rechnen ist, wann sie bey Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer gegen denselben Klage führen, oder ihre Beschwerden dem Landrathe anzeigen. Und damit übrigens

*) Zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 4ten Januar 1819 haben von solchen Fällen die Rentereibeamten den Justizbeamten zur Untersuchung und Bestrafung Anzeige zu thun.

§. 12.

(Vermeidung der Dienststreitigkeiten.)

alle zwischen denen Justiz-Beamten und denen Amtspachtern, in Ansehung derer gemeinschaftlichen oder von einem jeden dererselben besonders zu besorgenden Geschäfte, zu befürchtende Disputen, so viel thunlich, vermieden, und auf ein-

Digitized by Google

mal abgeschnitten werden mögen; so befehlen Wir Unseren sämmtlichen Collegiis gnädigst, alle Befehle, Rescripta, Verordnungen und allgemeine Ausschreiben, welche ihrem Inhalt nach von denen Justiz-Beamten und Amtspachtern in denen gemeinschaftlichen Sessionen vorgenommen werden müssen, unter der generalen Aufschrift: An das Amt zu N. N. dahingegen diejenige, welche den Justiz-Beamten allein angehen, unter der Rubrik: An den Rath, Amtmann oder Amtschultheiß zu N. N. und diejenige, welche die Amtspachter insbesondere betreffen, unter dem Titel: An den Amtsrath, Amtmann oder Rentmeister zu N. N. expediren und abgehen zu lassen, wobey es sich dann von selbst verstehet, daß die mit der generalen Aufschrift: An das Amt, versehene Schreiben, Befehle und Verordnungen bey ihrer Ankunft von demjenigen Beamten, welcher den Vorsitz hat, oder wann einer oder der andere davon nicht in Loco ist, ohne Unterschied von dem Anwesenden sofort ohne einigen Verzug erbrochen und präsentiret werden müssen.

Wie nun hierdurch die Obliegenheit beyderley Beamten, und was sie nicht nur gemeinschaftlich, sondern auch was ein jeder besonders und ohne Concurrenz des andern zu verrichten habe, hinlänglich bestimmet ist; so wollen und befehlen Wir auch hiermit, daß beyde sich hiernach, bey Vermeydung Unsrer Ungnade und willkührlicher Bestrafung, strächlich richten, keine unnöthige Streitigkeiten mit einander anfangen, einer dem andern in Ausübung seines Amts nicht hinderlich *), sondern vielmehr förderlich und behülflich seyn, und ein jeder in seinem Fache, auch beyde mit zusammengesetzten Kräften sich zur Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit eifrigst bearbeiten, wie nicht weniger Unsre höchste herrschaftliche Gerechtsame nach ihren äußersten Kräften und Vermögen jederzeit aufrecht zu erhalten suchen, und, so oft sie sehen und hören, daß dagegen angegangen und gehandelt wird, dieses sofort abstellen, oder, wann sie solches nicht für sich thun können, hiervon sogleich unterthänigste Anzeige thun sollen.

*) Auffallende und fortdauernde, zum wesentlichen Nachtheile des Dienstes gereichende Unverträglichkeit gehört zu den die Einleitung des Besserungs-Verfahrens begründenden Dienstwidrigkeiten, s. Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 43.

§. 13.

(Verbot des Misbrauchs der Amtsgewalt.)

Sollten sich aber Unsere Amtspachter wider besseres Verhoffen beygehen lassen, Unsere Unterthanen, an deren Conservation Uns alles gelegen, mit unnöthigen und ihnen nicht obliegenden Diensten zu beschweren, oder solche nicht zeitig vorhero auszuschreiben a), oder Dienste, wie z. E. das Transportiren der Früchte ꝛc. und andere, welche nur zu denen Jahrszeiten, wo der Landmann bey seinem Ackerbau am wenigsten versäumt, geleistet werden sollen, in denen Erndte- und Saatzeiten zu verlangen, ein Dorf und Amt gegen das andere zu prägraviren, oder sonst die ihnen in dieser Unsrer Verordnung des Dienstzwanges halber zugestandene Befugniß, sowohl in Exaction derselben, als auch in Bestrafung derer vom Dienste zurückgebliebenen Unterthanen oder sonsten zu misbrauchen; so befehlen Wir Unseren sämmtlichen Landräthen Inhalts ihrer Instructionen und derer an sie der Oberaufsicht über das Dienstwesen halber erlassenen Rescripte, die Unterthanen mit ihren Beschwerden zu hören, deren Aussage ad Protocollum zu nehmen, und, wann ihnen solche erheblich zu seyn scheinet, von dem Amtspachter Erläuterung darüber zu erfordern, auch, sobald sie diese Erläuterung nicht hinlänglich finden, davon jedesmal an Unsre Kriegs- und Domainen-Cammer mit ausführlichem gutachtlichen Berichte schleunige Anzeige zu thun, und weitere Verfügung von daher zu erwarten, wie sie es dann auf gleiche Weise zu halten haben, wann in Beytreibung der Geld- und Frucht-Praestandorum, oder auch in der

Digitized by Google

§. 11 den Amtspachtern gegebenen Gewalt von denselben excedirt wird.

Ueberhaupt aber geschiehet allen Unterthanen hierdurch die Bedeutung, daß jedermann, wer über Bedrückungen der Beamten, es mögen nun Justiz- oder Rentereybeamten seyn, gegründete Klagen zu haben glaubt, sich bey seinem Landrath, oder, wann dieser der Beschwerde nicht abhilft, noch abhelfen kann, bey uns selbst um Remedur geziemend zu melden habe *b*). Und gleichwie Unsre landesväterliche Absicht unveränderlich dahin gehet, daß Unseren getreuen Unterthanen auf alle nur mögliche Weise in ihrem Nahrungsstande und sonstigen Anliegen geholfen werden soll; so haben hingegen diejenigen Beamten, welche sich einigen Misbrauch ihrer Gewalt oder Bedrückung zu Schulden kommen lassen, gewiß zu erwarten, daß sie entweder an Geld, oder mit Verlust ihres Titels und Characters, oder auch mit Personal-Arrest und, nach Befinden, noch härterer Ahndung, unfehlbar bestraft werden sollen *c*). Hieran geschiehet Unser ernster Wille. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygefügten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Cassel den 10ten Februar 1775 *d*).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Bose.

a) Diese Beschränkungen sind durch die wegen Ablösung der Real-Lasten, so wie Feststellung und Regulirung der ungemessenen Dienstlast erfolgten Bestimmungen nicht aufgehoben, s. Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 43.

b) Vergl. Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 22sten August 1821, §. 2 und Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 35.

c) Vergl. Verfassungs-Urkunde, §. 61.

d) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 13ten Februar 1775 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 20sten Februar 1775,

wegen Verbindung der Dorfsbedienungen zu Vermeidung mehrfacher Dienstbefreiungen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Dienstfreyheit, welche mit verschiedenen Dorfsbedienungen *a*) verknüpft ist, denen andern Unterthanen zu desto größerer Beschwerde gereichet, jemehr Dienste denenselben dadurch zur Last fallen; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, hierdurch zu verordnen, daß dergleichen Bedienungen sowohl in denen Unsrer Gerichtbarkeit unterworfenen, als in anderen Dörfern, soviel es schicklich und möglich ist, miteinander combinirt, mithin die Befreyung von Diensten nicht auf mehrere Personen, als nöthig ist, erstrecket werden soll *b*), wes Endes Wir in denen unter Unsrer Beamten Gerichtbarkeit stehenden Dörfern, oder wo diese Unsere Beamten solche Dorfsämter vorher angeordnet haben, die Landräthe hiermit ausdrücklich anweisen, bey der ihnen nunmehr daselbst obliegenden Bestellung derer Dorfsbedienten hierauf sorgfältig zu sehen, und solchergestalt alle unnöthige Dienstbefreyungen möglichst zu verhüten. Wonach also jedermann, den es angehet, und insbesondere auch diejenige Aemter und Gerichte, welche Unsrer Gerichtbarkeit nicht unmittelbar unterworfen sind, und die Bestellung der Dorfsbedienten herkommlichermaßen sich zueignen, sich unterthänigst zu achten haben. Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassel den 20sten Februar 1775.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

G. Lennep.

J. Ch. Gundelach.

a) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXI, §. 9 und §. 13, Art. XLVIII, nebst Anmerkungen, B. II, S. 116, 118 und 152 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78, Nr. 2.

b) Vergl. die Zusammenstellung bei dem Eingange der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, A, Nr. 3, B. II, S. 67.

Digitized by Google

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer

vom 20sten Februar 1775,

wegen Verbesserung der Wald- und Gemeinde-Weiden.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Wir haben in gnädigster Erwägung, daß die zum allgemeinen Besten so nöthige als nützliche Vermehrung des Viehstandes in Unsern Landen hauptsächlich von der bisher außer Acht gelassenen Verbesserung der Wald- und Gemeinds-Huden mit abhängt, mit Beziehung auf die hierunter bereits den 30sten December 1772 ergangener Cameral-Verfügung *), folgendes noch weiter zu verordnen, gut gefunden.

*) Diese bestand nur in einem über diesen Gegenstand an die Forstbeamten erlassenen Reskripte.

1.

Sollen die durch dergleichen Huden zum merklichen Schaden laufende überflüßige Wege gänzlich abgestellt und die Fahrgleisen durch Zuhacken wieder eben gemacht, sodann

2.

die in den Huden befindliche Moraste und sumpfigte Orte mittelst anzulegender Abzugsgraben, die trockene Reviere hingegen durch fleißiges Bewässern in wachs- und nutzbaren Stand gebracht, nicht weniger

3.

die darin vorhandene und den Aufwachs des Grases sehr behindernde Dornen, Heide, Himbeeren, Fahren, Heidelbeeren, Uhecheln, Günster und dergleichen Gesträuche wohl ausgerottet, in Haufen gesetzt und, nachdem es ausgetrocknet, verbrannt, und die Asche auf schickliche, fürnemlich vermooſete, Plätze ausgestreuet, ingleichen

4.

die entstandene Moos- und Ameisen- nebst den beraseten Maulwurfshügeln abgehauen, verkehrt, daß der Rasen unten zu liegen kommt, auf Haufen gesammelt und, wann solche verfault, die Erde davon ebenfalls ausgestreuet, ferner

5.

die frische Maulwurfshaufen jederzeit tüchtig auseinander gebreitet, auch die Steine zusammen gelesen und abgetragen, und endlich

6.

ein Revier um das andere abwechselnd betrieben und behüdet, vorstehendes alles aber nach Anweisung und unter genauer Aufsicht Unserer Forstbedienten jeden Bezirks von denen Hudens-Interessenten successive, bis sämmtliche Huden in guten nutzbaren Stand gesetzt, vorgenommen und sträcklich bewürkt, mithin hierunter von Unsern Forstämtern, Landräthen, *Commissariis locorum* und Beamten mit allem Nachdruck assistirt, und die Behörden, fürnemlich aber die Hudens-Interessenten *), an deren Bereitwilligkeit und Folgsamkeit um da weniger zu zweifeln, als es zu ihrem selbsteigenen Besten gereicht, hierzu angehalten, auch mit Ablauf jeden Jahrs an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer ohnfehlbar und pflichtmäßig berichtet werden soll, wie weit es in dem Jahre mit Verbesserung der Huden gekommen und welche Orte sich in diesem Stücke am fleißigsten bezeigt haben, gestalten Wir zur Sachen Beförderung sodann derjenigen Stadt oder Gemeinde, die es durch ihren besondern Fleiß vor andern hierin am weitesten gebracht, nach Befinden vor das Jahr eine Prämie von Funfzig Rthlr. zuerkennen und aus den Pflanzgeldern verabreichen, hiermit auch die erste zehn bis zwölf Jahre, wie gedacht, continuiren lassen wollen.

Digitized by Google

Wonach sich also alle diejenige, so es angehet, unterthänigst zu achten. Cassel, bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer den 20sten Februar 1775.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

v. Wakenitz. F. W. G. Oeynhausen.
Bopp. v. Zanthier.

J. Schmincke.

*) Ueber die Obliegenheit der Hirten, zur Verbesserung der Weiden mitzuwirken s. Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 18. Auch ist zu vergleichen Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLV, §. 2, B. II, S. 139.

Ministerial-Beschluß

vom 21sten Februar 1775,

die Wiederholung der Trauung geschiedener und sich wieder vereinigender Eheleute betreffend.

Res. Dient zur Nachricht, und ist dem hiesigen Consistorio, um sich in gleichen Fällen darnach zu achten, bekannt zu machen.

Dieser Beschluß ist auf nachstehenden Bericht des Konsistoriums zu Marburg erfolgt:

Anna Elisabeth, des Joh. Christ. N. Ehefrau zu Schönbach hat in wieder anliegendem Supplicat um gnädigsten Erlaß der ihr wegen des mit dem Schulmeister B. daselbst vormals begangenen doppelten Ehebruchs andictirten Strafe, so viel das Serenissimi Hochfürstlichen Durchlaucht zustehende Antheil betrifft, unterthänigst gebeten; worauf per Extractum Geheimeraths-Protocolli vom 21sten Januar a. c. Unser Bericht, warum Supplicantin mit ihrem geschiedenen Ehemann von neuem copulirt worden seye? gnädigst erfordert worden. Denselben nun gehorsamst zu erstatten, so sind die Gründe, warum wir die abgeschiedene N.sche Eheleute, auf ihr dieserhalb gemeinschaftlich bey Fürstlichem Consistorio allhier eingereichtes Bitten von neuem copuliren lassen, diese gewesen, weil

1) post divortium, so lange die abgeschiedene Ehefrau sich nicht anderweit verheirathet gehabt (Deuteron. 24, v. 4), die Wiedernehmung zur Ehe nicht verboten ist;

2) wir, da das erste Vinculum durch Bescheid dissolvirt worden, ein neues Vinculum wiederum bewirken zu lassen, nicht nur der Natur der Sache gemäß, sondern auch

3) dadurch der ungetreu gewesenen Ehefrau die Pflichten nach der Liturgie nochmals einschärfen und den Segen Gottes dazu erbitten zu lassen, für ganz zweckdienlich gehalten, solches auch

4) der Lehre der Doctorum juris ecclesiastici Protestantium, welche die Ehe für kein Sacrament, mithin die Reiteration für zulässig halten, gemäß befunden haben, als weshalben Wir Uns nur auf einen der vornehmsten, nemlich den Boehmer in jure eccles. Protest. L. IV, Tit. 19, §. 47 beziehen wollen, welcher ausdrücklich sagt: Repetendae praeterea sunt solennitates consuetae in revocatione prioris matrimonii, quod semel rite dissolutum. Denen Herren verbleiben Wir damit zu Erweisung freundlicher Dienste stets willig und bereit.

Marburg den 9ten Februar 1775 *).

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 4, Anmerkung a, Nr. 6, B. I, S. 176.

Digitized by Google

Verordnung

vom 28sten Februar 1775,

wegen Abschaffung des peinlichen Anklage-Prozesses.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen jedermänniglich, besonders Unseren Justiz-Collegiis, Criminalgerichten und Beamten, nebst Entbietung Unsrer Gnade hiermit zu wissen: Nachdem die Erfahrung seithero bestätiget hat, daß in peinlichen Verbrechen die Bestellung eines Amts-Anklägers und die Formirung eines besondern accusatorischen Processus unnöthig und überflüßig, ja in denen mehresten Fällen dem Delinquenten wegen Verlängerung seines Gefängnisses, so wie dem Fisco wegen der Atzungs- und anderer Kosten äußerst beschwerlich, der bloße Inquisitions-Proceß hingegen, um zu einem Endurtheil zu schreiten, hinlänglich; so soll

§. I.

Der *Processus accusatorius* wird abgeschafft, und in den Patrimonial-Gerichten allein noch beybehalten.

in Unseren Fürstenthümern und Landen mit Inbegriff der Quart, der bishero üblich gewesene peinliche Anklags-Proceß *a)* hiermit abgeschafft seyn; jedoch bey denen Patrimonial-Gerichten allein aus besonderen Ursachen, gleichwie vorhin, beybehalten werden *b)*.

a) Vergl. Tit. VI der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 453.

b) Der Anklage-Prozeß findet jetzt bei keinem Gerichte des Landes mehr Statt. Bei den Militär-Strafgerichten war solcher schon durch einen landesherrlichen Befehl vom 23sten September 1765 abgeschafft worden und hierbei ist es auch in der Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 58, geblieben.

§. II.

Hingegen bei denen Inquisitionen desto gründlicher und behutsamer verfahren.

Damit aber in wichtigen, Leib und Leben betreffenden, Sachen der Delinquent wider Recht nicht beschweret, sondern bei denen Gerichten alles, was derselbe wider und für sich hat, desto behutsamer und gründlicher erwogen und untersucht werde *);

*) Vergl. über die Strafrechtspflege überhaupt Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. §. 112 bis 123.

§. III.

Wie dieses zu bewerkstelligen.

so sind in dergleichen Verbrechen, welche Leib- und Lebensstrafen nach sich ziehen können, die Aussagen des Inquisiti und der Zeugen von einem ordentlich niedergesetzten Gericht, welches wenigstens aus dem Criminalrichter oder Beamten, zwey oder drey Schöpfen oder Beysitzern und dem Actuario oder einem Notario bestehen soll *a)*, niederzuschreiben, vorzulesen und zu unterschreiben *b)*. Dabey wird

a) Die hier vorgeschriebene Besetzung der Gerichtsbank ist nicht mehr üblich, s. Anmerkung *b* zum §. 1 des Tit. I der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 429.

b) Vergl. §. 4, Tit. I und §. 9, Tit V derselben Verordnung, nebst Anmerkungen, B. II, S. 430 fg. und 451.

§. IV.

Aller Suggestionen soll das Gericht sich enthalten.

denen Gerichten ernstlich eingebunden, sich bey denen Inquisitional-Articuln aller Suggestionen zu enthalten, und sowohl alle Fragen, wie sie geschehen, als auch die Antworten mit des Inquisiti eigenen Worten auf das genaueste protocolliren zu lassen *). Wenn nun

*) S. Anmerk. *b* zum vorhergehenden §. 3.

Digitized by Google

§. V.

Dem Inquisiten einen *Defensorem* bestellen.

Der Inquisitions-Proceß hinlänglich instruirt ist und alle dabey vorkommende factische Umstände möglichst ins klare gesetzt sind, alsdann soll dem Inquisiten ein *Defensor* beygegeben werden *), welcher vor Fällung oder Einholung des Urtheils in einer kurzen Defensions-Schrift auszuführen hat, was er gegen den Proceß allenfalls einzuwenden, oder sonst zum Besten des Inquisiten, zu Abwendung oder Linderung der Strafe, vor- oder allenfalls erweislich beyzubringen vermeinet. Sobald aber

*) Vergl. Tit. IV, §. 9, Tit. VI, §. 2, Tit. VII, §. 5 der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 448b, 454 und 458.

§. VI.

Und nach vollführter Inquisition *Acta originalia cum Relatione et Voto* an das ihm vorgesetzte Justiz-Collegium einschicken.

alles vorstehendermaaßen beobachtet und die Inquisition geschlossen ist, haben die Gerichte Acta originalia cum Relatione et Voto an die ihnen vorgesetzte Regierungen und respective Canzleyen einzusenden a), und von diesen wegen Vollziehung des Urtheils b) die weitere Verordnung zu erwarten.

Gleichwie nun Unser ernstlicher Befehl und gnädigster Wille ist, daß diese Unsre zu Abkürzung der peinlichen Processe abzielende Verordnung von sämtlichen Justiz-Collegiis, peinlichen Gerichten, Beamten, Advocaten und wen sie sonst angeht, strächlich befolgt werde; also soll dieselbe durch den Druck bekannt gemacht, und darüber nach eines jeden Obliegenheit mit Nachdruck gehalten werden c).

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

So geschehen in Unsrer Residenz-Stadt Cassel, den 28sten Februar 1775.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Rosey.

a) Ueber Abfassung der Urtheile in Strafsachen s. Tit X der angeführten peinlichen Gerichts-Ordnung nebst Anmerkungen, B. II, S. 464 fg.

b) Ueber Eröffnung und Vollziehung der Urtheile in Strafsachen vergl. Tit XI gedachter peinlichen Gerichts-Ordnung nebst beigefügten Anmerkungen.

Zur Bestätigung der dem §. 4 dieses Tit. XI beigefügten, die Hegung des peinlichen Gerichts betreffenden, Anmerkung und überhaupt zur näheren Bestimmung der über die Art und Weise der Vollziehung von Todesstrafen bestehenden gesetzlichen Vorschriften scheint es zweckmäßig, nachstehenden Ministerial-Beschluß mitzutheilen:

Auszug
aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel, am 14ten April 1836.

Nr. 1784. Der Criminal-Senat des Obergerichts dahier berichtet in Betreff des Verfahrens bei der Hinrichtung des Schäfers Andreas Viehmann aus Fürstenhagen.

„Beschluß. Dem gedachten Criminal-Senate „wird eröffnet, daß, nachdem zufolge eines, „bei Gelegenheit der Hinrichtung des Johann „Adam Stoll aus Rimmels und des Johann „Stehling aus Wiesen an das Obergericht „zu Fulda erlassenen allerhöchsten Beschlusses „vom 4ten Oktober 1826, die Abänderung „der früher, hinsichtlich der Vollziehung „von Todes-Urtheilen bestandenen gerichtlichen Formen in einer mit der vorliegend „beantragten Einrichtung übereinstimmenden „Weise genehmigt worden sey, man bei den „deshalb gemachten Vorschlägen nichts zu „erinnern finde, und ebenso auch im Uebrigen „das Obergericht nach seinen gebilligten „Anträgen zu verfahren habe,

(unterz.) Hassenpflug.

Die betreffenden Stellen des Berichts des Criminal-Senates des Obergerichts zu Cassel vom 9ten April 1836 sind folgende:

„4) Ein s. g. hochnothpeinliches Gericht beabsichtigen wir nicht hegen zu lassen. — —

Digitized by Google

„Sicherm Vernehmen nach hat man auch bei der „im Jahr 1826 zu Fulda vollzogenen Hinrich„tung von Adam Stoll und Johannes Stehling „ein solches Gericht, mit Genehmigung kurfürst„lichen Justizministeriums, nicht mehr gehegt. „Es ist aber dasselbe mit der jetzigen Gerichts„verfassung auch nicht wohl vereinbar. Das „peinliche Gericht nämlich, welches dasselbe zu „hegen hatte, besteht nicht mehr; der Anklage„Prozeß und damit das Amt des Fiskals, der „als öffentlicher Ankläger auftreten mußte, sind „vorlängst abgeschafft und somit dürfte unseres „Erachtens kein Bedenken dabei obwalten, daß „ohne Hegung eines solchen Gerichts zur Execution „geschritten werde.

„5) Am Tage der Hinrichtung beabsichtigen „wir den Inquisiten Vormittags 8 Uhr in weiß„leinenem Kittel mit schwarzen Schleifen und „weißbaumwollener Mütze mit schwarzer Um„fassung, auf einem gewöhnlichen Leiterwagen, „auf welchem eine Vorrichtung zum Sitzen an„gebracht, in Begleitung der mit seiner Vor„bereitung zum Tode beauftragten beiden Prediger „und unter Bedeckung von vier Gendarmen, aus „dem hiesigen Gefangenhause auf die Richtstätte „führen zu lassen. Der mit Leitung der Execution „von uns zu beauftragende Gerichtsbeamte wird „sammt einem Aktuar den Inquisiten am Schaffot „empfangen; auf dem Schaffot werden die „Prediger ein kurzes Gebet mit dem Inquisiten „verrichten und darauf wird die Hinrichtung „vollzogen; der Leichnam aber auf einer Schleife „nach dem Rad gebracht und dort angeflochten. „Die Gerichtspersonen nehmen über den ganzen „Hergang ein umständliches Protokoll auf."

c) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 13ten März 1776 den Gerichtsherren und Beamten, auch zufolge landesherrlicher Verfügung vom 18ten September 1789 durch ein Ausschreiben der Regierung zu Hanau vom 2ten Oktober 1789 den Beamten der Grafschaft Hanau, zur Nachachtung zugefertigt worden.

Nachträglich wird zur peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748 noch bemerkt, daß dieselbe nach einer amtlichen Angabe des Obergerichts zu Hanau dort keine gesetzliche Kraft erlangt hat.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 12ten Mai 1775,

die Unterhaltung und Herstellung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude betreffend.

Ob zwar durch das unterm 4ten Mai 1771 a) ergangene Consistorial-Ausschreiben verordnet worden, daß denen Baugebrechen an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, zu Ersparung derer sonst mit der Zeit immer höher anwachsenden Kosten, durch eine zeitige Reparation vorgebeugt, des Endes auch bey denen Rügegerichten und andern Gelegenheiten darauf invigilirt werden sollte; so ist jedoch bisher verschiedentlich vorgekommen, daß Prediger, Beamten, und andere, welchen die Aufsicht über Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude obliegt, nicht immer mit gehörigem Fleiß, Vorsichtigkeit und Sparsamkeit zu Werke gehen, sondern oft zum Theil kleine Reparationes vernachlässigen, und dadurch größern Schaden verursachen, zum Theil aber auch ohne dringende Noth die Abreisung alter und Aufführung neuer Gebäude dem Consistorio in Vorschlag bringen, welches dann aus Mangel der Local-Kenntniß solches von hieraus nicht beurtheilen kann, sondern die ganze Sache auf die eingehende Berichte ankommen lassen muß. Da gleichwohl die Kirchenkasten und Gemeinden, welche ohnehin schon genug zurückgekommen sind, dadurch nur noch mehr entkräftet werden; so wird hierdurch weiter verordnet, daß die kleinen *Reparationes*, wie sich ohnedem verstehet, von denen, welchen es obliegt, fleißig besorgt, oder wann daran Mangel erscheinet, und größere Kosten dadurch erwachsen, deren Betrag ihnen zur Last gesetzt, bey vorkommenden Haupt-Reparationen aber, und noch vielmehr bei Abreisung alter und Aufführung neuer Gebäude, jedesmahl die Nothwendigkeit und daß keine andere Auskunft zu finden sey, von dem Landrath und respective, wann es in Städten ist, vom Commissario loci attestirt beigebracht, der Land-

Digitized by Google

rath oder Commissarius loci auch bei Schliessung der Accorde zugezogen, und daß er nichts dagegen zu erinnern habe, noch solche wohlfeiler zu schaffen wisse, Bescheinigung producirt werden soll; wie dann besagte Landräthe und Commissarii locorum nicht nur hierauf, sondern auch, daß sie auf die kleinen *Reparationes* fleißig Acht zu geben, und, wann solche auf ihre Erinnerungen nicht sofort vorgenommen werden, davon höhern Orts Anzeige zu thun haben, allschon von der Behörde angewiesen sind. b)

Ihr habt Euch also in allen künftigen Fällen hiernach schuldigst zu achten, und Wir sind Euch gnädig und günstig geneigt. Cassel den 12ten Mai 1775.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

a) Oben S. 345.

b) Vergl. die dem Regulative vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. II, Nr. 1 und §. III, Nr. 2 und 4, oben S. 177 fg.

Geheimeraths-Beschluß

vom 19ten Mai 1775,

wegen forstfreier Verabreichung des zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden erforderlichen Bauholzes.

Unterthänigste Anfrage von der Kriegs- und Domainen-Cammer, ob das zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden im Lande erforderliche Gehölz ganz oder zur Hälfte forstfrey gegeben werden solle?

Resol. ad 94) Es hat bei der Observanz dergestalt sein Bewenden, daß zu dergleichen Gebäuden das Holz unentgeltlich, und ohne zuvor anzufragen, von der Kriegs- und Domainen-Kammer verwilligt werden solle *).

*) Vergl. die dem Regulative vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. VII, b, oben S. 181.

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer

vom 26sten Juni 1775,

die Erhebung des Federviehes und anderer Naturalien betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Wir haben mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Beamte und Amtspachter zur Ungebühr sich beigehen lassen, das von denen Unterthanen zu liefernde Federvieh und andere Naturalien zur gewöhnlichen Zeit in natura nicht anzunehmen, sondern dergleichen Praestationes erst spät im Herbst einzufordern und die Unterthanen, wann sie damit nicht mehr versehen sind, anzuhalten, diese in sehr hohem Preiß zu bezahlen. Da Wir aber nicht gemeinet sind, diesem ordnungswidrigen, zur äußersten Bedrückung und Schaden Unserer getreuen Unterthanen gereichenden, unbilligen Unternehmen nachzusehen, vielmehr Unsere gnädigste Meinung dahin gehet, denenselben soviel, als nach Beschaffenheit der Umstände nur immer thunlich ist, eine billige Erleichterung zu verschaffen: als befehlen Wir hierdurch sämmtlichen Beamten und Amtspachtern, das Federvieh und andere Naturalien von denen Censiten zu rechter gewöhnlicher Zeit einzufordern und selbiges ohnweigerlich in natura um so mehr anzunehmen, als denen Censiten beständig unverwehrt ist und frey bleiben muß, die Lieferung des Federviehes und sonstiger Praestandorum zur behörigen Zeit zu thun *). Sollte sich es aber zutragen, daß alsdann die Censiten das Federvieh und übrige Praestanda in natura abgeben nicht könnten oder wollten, sondern solches mit Geld zu bezahlen und sich

Digitized by Google

dieserhalb mit Unsern Beamten und Amtspächtern zu vergleichen wünschen: so haben dieselbe sich dessen zwar im geringsten nicht zu weigern; Wir gebieten ihnen aber alles Ernstes, die Unterthanen und Censiten mit dem Preiß nicht zu übernehmen, sondern mit denenselben hierinnen billig zu Werk zu gehen, widrigenfalls und wann dieserhalb gerechte Klagen entstehen, Wir die schuldig Befundenen mit gebührender harter Strafe belegen werden. Cassel bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer den 26sten Junii 1775.

Ad mandatum speciale Serenissimi.

v. Wakenitz. v. Zanthier. Bopp.

Arnoldi.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLIII, §. 21, B. II, S. 137.

Regierungs-Ausschreiben

vom 7ten August 1775,

den Genuß und Verkauf des Fleisches von krankem Rindvieh betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns unterthänigst angezeigt worden, wasmaaßen bey dem geschlachteten fetten Rindvieh zuweilen kleine Knoten und Blasen, jedoch in der Art wahrzunehmen wären, daß das übrige Fleisch ganz rein sey, und obzwar solches alsdann der menschlichen Gesundheit gar nicht schade, jedoch nach einem eingerissenen falschen Vorurtheil hier und da geglaubt werde, als ob das mit dergleichen Bläschen und Knötchen befundene Fleisch nicht nur dem Wasenmeister verfallen sey, sondern man von diesem sogar auch das zum Schlachten gebrauchte Werkzeug des Metzgers für ein Accidens einlösen, und solches dadurch gleichsam wieder ehrlich machen müsse. Nachdem nun eine solche unvernünftige und manchem Unterthan sehr schädliche Gewohnheit ferner nicht zu dulden stehet, dabey aber auch nöthig seyn will, daß das Publicum gegen alles zum wirklichen Schaden der Gesundheit ausfallende Fleisch gesichert werde; so finden Wir Uns, auf eingezogenen Bericht Unsers Collegii medici allhier, gnädigst veranlaßt, zum gemeinen Besten folgendes hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Soll der Eigenthümer eines geschlachteten Stückes Rindvieh, wobey sich weiter nichts als die vorerwähnte Knötchen und Bläschen äußern, solches dem Wasenmeister zu verabfolgen, oder ihm gar ein Gebühr für die Lösung des Metzgeschirrs zu entrichten, keineswegs schuldig, sondern vielmehr befugt seyn, das Fleisch selbst zu gebrauchen, oder andern zu überlassen und überhaupt damit zu machen, was er will.

§. 2.

Wann hingegen dergleichen Knötchen etwa angefangen hätten, eiterig zu werden, oder gar in ein wirkliches Geschwür schon übergegangen wären, oder man auch die inwendigen Theile des geschlachteten Viehes verhärtet und gelbe Blattern daran fände; so soll niemand das alsdann ungesunde Fleisch weder selbst genießen, noch andern verkaufen *).

*) Diese Vorschrift ist durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 27sten März 1787 erläutert und näher bestimmt worden.

§. 3.

Damit aber diese beiderseitigen Fälle jedesmal desto richtiger unterschieden werden mögen, und die Unterthanen ihre sichere Maaßregeln hiernach nehmen können; so befehlen Wir gnädigst, daß in der Stadt ein Metzger eigends dazu bestellet und verpflichtet werde, welcher das Fleisch, ob es nach diesen oder jenen Merkmalen unrein oder gesund sey? besichtigen, der Eigenthümer des Viehes aber sich nach

Digitized by Google

dessen Aussage richten soll. Wonach also Jedermann und besonders Unsere Policey-Commissiones und Commissarii locorum bey vorkommender Gelegenheit sich unterthänigst zu achten haben *). Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassel den 7ten August 1775.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.
G. Lennep.

J. Ch. Gundlach.

*) Vergl. Anmerkung *b* zum §. 12 der Polizei-Ordnung vom 16ten September 1763, oben S. 113 und Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 37 und §. 97.

Konsistorial-Reskript

vom 13ten November 1775,

die Besoldungen der Prediger bei Versetzungen während des Gnaden-Quartals betreffend.

Wir haben Eure Erklärung ad instantiam des Pfarrers W. zu Rotenburg, wegen Beybehaltung der Besoldung von Obersuhl während des Gnaden-Quartals, empfangen und verlesen. Da nun der zuletzt eintretende Prediger oder Candidat ehender seine Besoldung nicht wohl prätendiren kann, als bis sein *Antecessor* an dem Ort, wohin er transferirt worden, in den Gehalt eintritt; so steht auch Eurem Suchen vorkommenden Umständen nach nicht zu fügen, sondern Ihr habt dem Pfarrer W. die Besoldung von Obersuhl so lange und während des Gnaden-Quartals *) zu lassen, bis er seine neue Besoldung von Rotenburg bekommen kann. In dessen ꝛc.

Cassel den 13ten November 1775.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer R. in Obersuhl.

*) Vergl. Anmerkung zu dem Konsistorial-Reskripte vom 29sten Dezember 1779.

Konsistorial-Reskript

vom 20sten November 1775,

wegen Verlosung der Kirchenstände abwesender Besitzer, desgleichen wegen des Numerirens der Kirchenstände und der Kosten des Reinigens der Kirche.

Wir haben Eure wegen Verlosung der dortigen Kirchenstände und sonst gethane Anfrage, empfangen und verlesen. Nun können zwar

ad 1) dergleichen Kirchplätze den abwesenden Besitzern, die sie gelöset haben, so schlechterdings nicht weggenommen und an andere verloset werden, indem man nicht wissen kann, ob dieselben wieder zurückkommen und ihre Wohnung wieder in ihrer Heimath nehmen. Ihr habt daher allenfalls dieselben unter dem ausdrücklich im Ständebuch zu notirenden Vorbehalt an andere zu verlosen, daß sie solche, falls die gegenwärtigen Eigenthümer wieder kämen und ihre Stände verlangten, ohne Weigerung wieder abtreten müssen *a*). Und da

ad 2) das Numeriren der Plätze bey einem ordentlichen Ständebuch allerdings nöthig ist *b*); so habt ihr die hierzu erforderlichen Kosten, welche sich so hoch nicht belaufen werden, sowohl als die Reinigung der Kirche, von den Lösegeldern zu bestreiten, solches aber sowohl als das übrig bleibende in der Rechnung zur Einnahme und Ausgabe bringen zu lassen und solchergestalt die Lösung der Stände gehörig zu bewirken.

In dessen ꝛc. Cassel den 20sten November 1775.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

An den Metropolitan in Felsberg.

a) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 2 des ersten Abschnittes des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 92.

Digitized by Google

b) Vergl. Anmerkung b zum §. 2 des ebenerwähnten Konsistorial-Ausschreibens, so wie §. 21 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B. I, S. 92 und 285.

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer

vom 20sten November 1775,

das Verfahren hinsichtlich der prügellos gehenden Hunde betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir gnädigst resolvirt haben, den §. XI der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722 *), wegen Todtschiessung aller prügellosen Hunde enthaltenen Punct dahin abzuändern:

> daß künftighin Unsere Forst- und Jagd-Bediente die Eigenthümer der prügellos haltenden, oder bey sich führenden Hunde blos treulich zur Buße setzen, und sie in Jagd-Revieren damit zurück- und anweisen, die Hunde sofort wieder nach Haus zu bringen, dahingegen die in Jagd-Revieren ohne Jemandes Beyseyn herumstreifende, unbekannte, und mit dem herrschaftlichen Zeichen nicht versehene Hunde auf der Stelle nur todtschiessen sollen;

so befehlen Wir Unsern sämmtlichen Forst- und Jagdbedienten hiermit gnädigst, sich hiernach strächlich zu achten, und geben Euch zugleich auf, denenselben solches, so viel Euren Bezirk angehet, durch Zufertigung eines Exemplars von diesem Ausschreiben ohnverzüglich bekannt zu machen. Wir versehen Uns der genauesten Gemäßlebung sothaner Unserer höchsten Willensmeynung und verbleiben Euch damit in Gnaden gewogen. Cassel bey Unserer Kriegs- und Domainen Cammer den 20sten November 1775.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

v. Wakenitz. v. Zanthier. Bopp. Schmincke.

*) B. I, S. 260. An den in dem gegenwärtigen Ausschreiben vorkommenden und in der Anmerkung b zu dem §. 11 der Jagd-Ordnung angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist durch das neueste Gesetz über die Besteuerung der Hunde vom 31sten Oktober 1833 nichts geändert worden.

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer

vom 28sten Dezember 1775,

das Verfahren in Beziehung auf Viehseuchen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfahrung schon mehrmalen gelehret hat, daß die gegen die epidemische Viehkrankheiten genommene Maasregeln selten hinreichend gewesen, dergleichen Uebel gänzlich abzuwenden, und es auch anjetzo wiederum das Ansehen gewinnen will, als ob die in denen benachbarten Landen neuerlich ausgebrochene bösartige Hornviehseuche denen hiesigen Landen immer näher komme: so finden Wir zur möglichsten Conservation des Viehstandes bey Unsern getreuen Unterthanen nöthig, eine ausführliche Verordnung, auf was Art dieser landverderblichen Plage vorzubeugen, auch nöthigenfalls zu begegnen seyn möchte, ins Land ergehen zu lassen.

Nach vorhero vorgenommener genauen Prüfung derer vorhin in solchen Fällen, in Anno 1724, 1731, 1742, 1745 und 1757 ergangenen Verordnungen *) sowohl, als derer sonst veranstalteten Vorkehrungen, als worauf Wir Uns hiermit beziehen, verordnen Wir nunmehro ferner, und

Digitized by Google

befehlen Unsern sämtlichen Landräthen und, soviel die Städte im Lande anbetrifft, denen Commissariis locorum, weniger nicht sämtlichen Beamten, gnädigst jedoch ernstlich, daß sie

*) Diese Verordnungen sind sämmtlich als durch die gegenwärtige theilweise abgeändert und überhaupt ersetzt zur Aufnahme in die neue Sammlung nicht geeignet erachtet worden. Dahingegen sind hierbei nachzusehen die im Anhange A zur Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Abtheilung VI, E, B. II, S. 166 fg. in Beziehung auf Viehseuchen angeführten weiteren gesetzlichen Vorschriften.

§. 1.

(Benehmen mit den benachbarten Behörden zum Zwecke zeitiger Benachrichtigung von entstehenden Viehseuchen.)

mit denen benachbarten Beamten ein solches reciprokes Einverständniß unterhalten, damit dieselbe ihnen sofort von denen sich in der Nähe äussernden Viehkrankheiten und wie sich solche successive weiter nach den Grenzen verbreiten, jederzeit sichere Nachrichten ertheilen.

§. 2.

(Maasregeln, welche einzuschlagen sind, wenn eine Viehseuche sich der Landesgrenze nähert.)

So wie sich dergleichen Krankheiten einem diesseitigen Grenzorte näheren, haben sie alsbald die Veranstaltung zu treffen, daß weder Rind- und Schaafvieh, noch rohe Häute einpassiren mögen, bey stärker überhand nehmendem Uebel aber muß alle Gemeinschaft mit dem inficirten Orte aufgehoben, desfalls Postirungen ausgestellet und, damit selbige auf ihrer Huth wachsam seyn mögen, öftere ohnvermuthete Visitationen gehalten werden. Mit denen producirt werdenden Gesundheits-Pässen *) sind jedesmal die genauesten Untersuchungen anzustellen, und wann sich nur der geringste Verdacht einer Unrichtigkeit vorfindet, die Viehhändler schlechterdings von denen Grenzen zurück zu weisen, und wann sie sich heimlich einschleichen sollten, zu gefänglicher Haft zu bringen und darüber zu weiterer Bestrafung zu berichten.

*) Ueber die deshalbigen Obliegenheiten der Kreis-Thierärzte s. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 99.

§. 3.

(Anzeige und Berichtserstattungen bei ausbrechender Seuche und während der Dauer derselben.)

Wenn nun demohngeachtet in einem Orte ein Stück Vieh aufstößig, und von der Seuche würklich angefallen werden sollte; so hat solches der Eigenthümer sofort und bey Vermeidung harter Strafe des Orts Obrigkeit oder Dorfs Greben und Vorstehern zu melden, diese davon an Euch, die Landräthe, Commissarios locorum, auch Beamte, ohnverzügliche Anzeige zu thun, ihr aber desfalls Euren forderlichsten Bericht an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer zu erstatten, und wöchentlich mit solcher Berichts-Erstattung, so lange die Seuche dauert, fortzufahren.

§. 4.

(Vorschriften wegen der bei dem Ausbrechen einer Viehseuche anzuwendenden Maasregeln.)

Nächst diesem aber habt Ihr den inficirten Hof alsofort durch Ausstellung hinlänglicher Posten sperren, und alle Communication mit demselben aufheben, auf dem Hof selbst aber das gesunde von dem kranken Vieh absondern, den Mist von letzterm nebst dem nahe gelegenen Futter etliche Ehlen tief vergraben und den Ort, wo das kranke Vieh stehet, nebst der Krippe oft und aufs sorgfältigste reinigen, nicht weniger auch verbieten zu lassen, daß derjenige, so das kranke Vieh wartet, ohne die höchste Noth zu dem gesunden Vieh nicht gelassen werde; in sofern aber solches die Umstände des Hauswirths nicht leiden wollen, so müssen jedoch bey

Digitized by Google

der Wartung des kranken Viehes besondere Leinwands-Kleidungsstücke angethan und solche zur Zeit, daß das gesunde Vieh einer Wartung bedarf, wiederum abgelegt werden.

§. 5.

(Vorschriften wegen Verhütung weiterer Verbreitung einer ausgebrochenen Viehseuche.)

Falls sich nun die Seuche weiter auf zwey bis drey Höfen des Ortes hervorthun sollte, so ist die Gemeinschaft mit selbigen ebenfalls durch Postirungen aufzuheben, bey weiterer Verbreitung des Uebels aber muß zugleich der ganze Ort gesperret, jedoch wenn eine öffentliche Landstraße durch selbigen gehet, solche zwar, wenn sie auf eine schickliche Art nicht zu verlegen stehet, offen gelassen, denen Durchreisenden aber der Aufenthalt daselbst nicht gestattet werden.

§. 6.

(Gegenseitige Hülfeleistung der Viehbesitzer. — Obliegenheiten der Thierärzte und Physiker.)

In sofern die Seuche an einem Orte allgemein werden sollte, so muß ein Nachbar dem andern hülfliche Hand leisten, mit demjenigen, so zur Präservation und zur Heilung erforderlich und vorgeschrieben ist, nachbarlich aushelfen und sich die Plage einander möglichst zu erleichtern suchen. Wie ihr dann auch zu veranstalten habt, daß die an dem Orte angesessene oder in der Nähe sich aufhaltende Chirurgi und Bader beym Aderlassen des Viehes und sonstigen Vorfällen, in Ermangelung eines Curschmidts oder eines Andern, der damit Bescheid weiß, denen Unterthanen assistiren, gestalten ihnen solches niemals zu einigem Vorwurf gereichen soll; wie dann sämmtliche Stadt- und Land-Physici nach ihren Pflichten und Instructionen dahin sehen werden, daß die Apotheker die erforderliche Medicamente nicht nur jederzeit vorräthig haben, sondern auch Unsere getreue Unterthanen im Preiße nicht übernehmen, weniger nicht solchen selbst mit Beyrath jederzeit beystehen *).

*) Ueber die Obliegenheiten der Physiker, Kreis- und anderen Thierärzte, so wie anderer Personen, welche sich damit abgeben, kranken Thieren Beistand zu leisten, in Beziehung auf Viehseuchen s. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §§. 40, 93, 94, 98, 99, 230 und 238.

§. 7.

(Vorschrift wegen des Verscharrens der an der Seuche gefallenen Thiere.)

Wird einem jeden Unterthan erlaubt und hierdurch aufgegeben, das verreckte Vieh zu Ersparung derer Kosten selbst oder durch die Seinigen ohne Nachtheil an ihrer Ehre und guten Namen verscharren zu dürfen *), jedoch daß solches sogleich nach erfolgtem Tode den Verordnungen gemäß an abgelegenen Orten und in der gehörigen Tiefe geschiehet.

*) Zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 6ten Mai 1824, §. 2 darf das an einer ansteckenden Krankheit gefallene Vieh nicht von dessen Eigenthümer, sondern nur vom Wasenmeister fortgeschafft und verscharrt werden.

§. 8.

(Ableberung der gefallenen Thiere.)

Soll zwar anfänglich und so lange die Seuche nicht allzuweit um sich greift, zu mehrerer Sicherheit das verreckte Vieh in denen Häuten unter die Erde gebracht werden, bey überhand nehmendem Uebel aber, um dem Nahrungsstande diesen Zweig der Handlung nicht zu entziehen, unter denen in der Verordnung vom 3ten October 1757 enthaltenen Präcautionen *) die Ableberung desselben vorerwähnter Maasen einem jeden Unterthan erlaubt seyn.

*) Die hierher gehörige Stelle der erwähnten Verordnung (des Regierungs-Ausschreibens) vom 3ten Oktober 1757 ist folgende:

Digitized by Google

„Nachdem — höchsten Orts, auf unterthänigstes „bewegliches Vorstellen verschiedener Lohgerber, „auch anderer Unterthanen, und darüber von „hiesigem Collegio medico unterthänigst erstat„tetes Gutachten, befunden worden, daß die Ab„deckung des verreckten Viehes auf gewisse Maaße „geschehen könne; als ist hiermit verordnet, nun„mehro die Abdeckung des weiter krepirenden „Viehes, jedoch nicht anderst, als in sofern es „die Beschaffenheit dortigen Orts zulässet, daß „die Häute daselbst, wo das Vieh abgedeckt „worden, oder doch nahe dabey sogleich in die „Kalk- oder Lohgruben gelegt und gebeitzet wer„den können, und die erforderliche Kalklöcher, „auch Lohgerber beyhanden sind, (inmaaßen „sonsten außer diesem Fall, und wo es an sol„chem ermangelt, es bey Unsern vorigen Ver„ordnungen sein lediglich Verbleiben hat) und „derogestalt zu verstatten, daß die Häute, sobald „sie abgenommen worden, fort augenblicklich, „ohne deren anderwärten Transport, an Ort „und Stelle in die Kalk- und Lohgruben ein„gelegt und darinnen wohl gebeitzet, alsdann „aber, und wann solches genugsam geschehen, „die davon abgebeitzte Haare in tiefe Löcher „verscharret werden. Gleichwie aber hierbey, „wegen der sonst daher zu besorgenden großen „Gefahr, alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen „ist; so soll

„1) zu solchem Abdecken der verreckten Stücke „ein oder, nach Erforderniß, mehrere Wasen„knechte absonderlich hierauf gehalten werden, „und

„2) diese sowohl, als die mit Verkälkung der „Häute umgehende Lohgerber ihre Arbeit nicht „in wollener Kleidung, sondern in linnenen Kit„teln verrichten, und wann diese Arbeit vor„über ist,

„3) solche Kittel an einem besondern abgele„nen lüftigen Orte, zum künftigen Gebrauch „aufbehalten.

„4) Sollen weder die mit solcher Arbeit sich „beschäftigenden Lohgerber, noch auch die Wa„senknechte, sich nicht unterstehen, entweder in „die Ställe oder sonsten bey das Vieh zu ge„hen, sondern davon mit aller Sorgfalt zurück„bleiben."

§. 9.

(Vorsichtsmaasregeln beim Verscharren der gefallenen Thiere.)

Muß bey der Verscharrung des Viehes ein Schnitt in die Brusthöhle und in den Bauch gemacht werden, damit die darin enthaltene Luft heraus fahren und nicht bis zum Zerplatzen des Körpers verschlossen bleiben, mithin die ansteckende Kraft so viel thunlich geschwächet werden möge; schließlich und

§. 10.

(Vorschrift wegen der zeitigen Anwendung angemessener Vorkehrungs- und Heilmittel.)

zehntens hegen Wir zu Unsern getreuen Unterthanen das gnädigste und gewisse Vertrauen, daß, wenn gleich die Gefahr nicht so nahe seyn möchte, sie den schon vorhin oft zum Unglück gediehenen Irrthum, als ob es mit der Seuche so viel nicht zu bedeuten habe, fahren lassen, mithin von selbst ohnermüdet seyn werden, das ihrige zur Abwendung des Uebels durch den Gebrauch derer in den Anlagen sub A et B zur Präservation und zur Heilung vorgeschriebenen Mittel *) beyzutragen, und dieses um so viel mehr, da die traurige Erfahrung nur allzu oft gelehret, daß die zu Anfang bezeigte Nachlässigkeit mit dem größten und unersetzlichen Verlust hat gebüßet werden müssen.

*) Diese Anlagen sind zur Aufnahme nicht geeignet erachtet worden.

Uebrigens befehlen Wir allen, die es obgedachter Masen angehet, auf diese Unsere gnädigste Verordnung nachdrücklich zu halten und sich hierunter durch ohnzeitige Nachsicht und Negligence bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nichts zu Schulden kommen zu lassen. Gegeben bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer zu Cassel den 28sten December 1775.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

v. Wakenitz. v. Zanthier. Bopp.

Grimmel.

Digitized by Google

Jahr 1776.

Verordnung
vom 2ten Februar 1776,

die Kontributionsfreiheit der Oberbesserung solcher freien Güter, welche künftig in Erbleihe gegeben werden, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Obgleich in Unseren hessischen Landen von je her, sobald ein Freygut vom Gutsherrn nicht mehr selbst gebauet, sondern an einen Bauern auf Besserung ausgethan worden, der Erbbeständer, welcher sich alsdann auf diesem Gute nährte, seine davon ziehende Besser- oder Oberbesserung versteuert, der Steueranschlag von 1680 [a]) solches ausdrücklich festgesetzt, und dieß Principium durch die neuern Regulative von 1741 [b]) und 1764 [c]), mit denen auf eingezogene commissarische Gutachten gnädigst ertheilten Resolutionen, nur die weitere Bestimmung erhalten hat, daß unter sothanen Leihe-, Lehen- und Landsiedel-Gütern, sie mögen aus herrschaftlichen Domainen oder von anderen Gutsherren verliehen werden, kein Unterschied gemacht, vielmehr einem jeden Erbbeständer die ihm zustehende Oberbesserung angeschlagen werden solle; so finden Wir doch in gnädigster Rücksicht, daß ein Gutsherr zu freyen Gütern, besonders wenn sie entweder mit den nöthigen Gebäuden nicht versehen, oder für einen Pachter der geringen Ackerzahl halber allein nicht hinreichend, oder zu weit abgelegen, und bey Dörfern unter Bauerngütern vermengt sind, allemal weit leichter einen Erbbeständer, als Temporalpachter, bekommen, auch aus der Erbleihe, wenn erst der Contributions-Verhalt mit den Nebenanlagen dem Canoni nicht mehr nachtheilig fällt, einen größeren Nutzen als der Temporalpacht ziehen, überdas mit häufigen Vererbleihungen mancher Ausländer herbeygezogen, und für die Bevölkerung selbst gesorgt werden würde, Uns hiermit auch zu der anderweiten Verordnung gnädigst bewogen, daß von nun an bey solchen freyen Gütern, welche die Eigenthümer anstatt der bisherigen eigenen Cultur, Administration, oder Temporal-Verpachtung hinkünftig zuerst und neuerdings auf Erbleihe austhun, der sonst regulativmäßige Contributions-Anschlag der Oberbesserung nicht vorgenommen, sondern dem Erbbeständer die Immunität des Guts nach wie vor um so mehr gelassen werde, da hiermit dem Contributions-Quanto nichts als die Hoffnung einer größeren Anzahl Contribuenten abgehet, welche bisher doch so wenig realisirt worden, daß wohl neue Erbleihen unter die seltensten Fälle mit Recht schon zu rechnen gewesen.

Wie dagegen aber das Aufkommen von denen bereits auf Erbleihe ausgethanen und im Verhalt der Oberbesserung würklich stehenden ursprünglich freyen Gütern einen großen Theil der Contribution ausmacht, mithin darunter einem künftigen Abgang, in soweit er sich bisher nicht ohnehin schon hat ereignen können, auf alle Weise vorzubeugen, auch manchem Gutsherrn, welcher sonst in der vermeyntlichen Intention, consolidato dominio zu einer neuen Vererbleihung zu schreiten, und hierbey wegen des in futurum wegfallenden Contributions-Verhalts einen ungleich stärkeren Canonem zu erhalten, entweder seinen alten Erbbeständer wo möglich verdringen, oder wohl gar mit ihm zur simulirten Aufhebung des Erbleihe-Nexus colludiren möchte, alle Lust zu dergleichen Bedrückungen oder höchst strafbaren Collusionen gänzlich zu benehmen, eine besondere Nothwendigkeit erfordern will; so befehlen Wir des Ends nicht weniger gnädigst, daß alle schon existirende alte

Digitized by Google

Erbleihen nach denen bisherigen *Principiis*, als wenn diese neue Vorsehung gar nicht geschehen wäre, fernerweit dergestalt unverändert behandelt werden, daß sie zwar im legitimen Consolidations-Falle des dominii utilis cum directo, so lange sie alsdann vom Gutsherrn selbst gestellet, administrirt, oder *temporaliter* verpachtet bleiben, nach der Unsrer getreuen Ritterschaft jederzeit gegebenen huldreichsten Versicherung, mit keiner Contribution beschweret, so bald sie aber, als vorhin mit dem Erbleihe-*Nexu* behaftet, und dem Contributions-Anschlag *ratione* der Oberbesserung unterworfen gewesene Güter, neuerdings erbleiheweise ausgethan würden, in den reglementmäßigen Verhalt der Oberbesserung auch von neuem wieder zurückfallen, mithin der Immunität, welche solchen Erbbeständern, die hinkünftig ein freyes Gut zuerst auf Erbleihe übernehmen, in dieser gnädigsten Verordnung allein zugesichert wird, keineswegs sich zu erfreuen haben sollen. Wornach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. Cassel den 2ten Februar 1778. *d)*

Friedrich, L. z. H.

Vt. Rosey.

a) In dem, in die Sammlung nicht aufgenommenen, Steuer-Anschlage vom Jahre 1680 findet sich nur folgende Stelle, auf welche hier Bezug genommen seyn kann:

VIII) „Die Leihe-, Lehen und Landsiedelgüter „(sollen) auch nach Gelegenheit ihrer Beschwe„rungen gesetzt werden."

b) Landesherrliche Entschliesungen vom 18ten August 1741, ad prooemium, Nr. 4 und zu §. 21, B. II, S. 218 und 227.

c) Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 3, *c*, oben S. 133, vergl. Anhang zu demselben Reglement, §. 8, *c*, oben S. 150.

d) Mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Februar 1776 ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Geheimeraths-Beschluß

vom 27sten Februar 1776,

wegen Versicherung der Pfarr- und Schulgebäude in der Brandkasse.

Das Consistorium hat die Gemeinden anzuhalten, daß sie Pfarr- und Schulgebäude, nach ihrem Werth assecuriren lassen.*)

*) Vergl. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 10, nebst Anmerkung, oben S. 227 fg.

Verordnung

vom 3ten Mai 1776,

den wegen erlittener Unglücksfälle zu bewilligenden Erlaß an Pachtgeldern, Zinsen und öffentlichen Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasmaaßen Wir Uns seit dem Antritt Unserer Regierung beständig und unermüdet dahin bestrebet haben, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen zu befördern, deren Nahrungsstand möglichstermaaßen zu verbessern und zu dem Ende ihnen diejenige Gutthaten zufließen lassen, welche hierauf einige Beziehung haben können.

Wir haben zugleich die bey denenselben vorkommende Unglücksfälle beherziget und ihnen nach dem Beispiel unserer Vorfahren in der Regierung die in denen dieserhalb emanirten Erlaß-Ordnungen bestimmte Gutthat an denen Uns schuldigen *Praestandis* sowohl an Geld als Früchten nach Verhältniß der erlittenen Schaden angedeihen lassen.

Wir finden indessen bey genauer Erwägung derer Fälle, worinnen Unsere Unterthanen, welche

Digitized by Google

ohne ihr Verschulden zurückgekommen, und einer vorzüglichen Hülfe bedürfen, daß selbige nicht alle in denen Ordnungen, welche in Ansehung des durch Feuersbrunst, Mißwachs, Hagelschlag, Mäusefraß, Wasserfluthen und andere dergleichen Unglücksfälle entstandenen Verlustes bisher ergangen, enthalten sind, und daher sind Wir auch in dieser Rücksicht bewogen worden, zu Beweisung Unsrer beständig tragenden Sorgfalt für deren wahres Wohl, und damit sie ihre häusliche und Nahrungs-Umstände verbessern und bey vorkommenden Unglücksfällen Mittel antreffen mögen, sich wieder zu erholen und aufrecht zu bleiben, sothane Ordnungen nicht nur zu erweitern, sondern auch in verschiedenen Stücken zu verbessern *). Soviel demnach

*) Eine weitere Erlaß-Ordnung ist am 14ten Februar 1778 ergangen.

§. 1.

(Bedingungen und Größe des den Vorwerkspachtern und Meiern, sowie den Mühlen- und Zehntpachtern zu bewilligenden Erlasses.)

Unsere Vorwerkspachter und Meyer betrifft; so sollen dieselben in Ansehung derer Unglücksfälle, welche sich durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäusefraß, Wasserfluthen ꝛc. *) an ihren Feldfrüchten ereignen, nachdem dieselben nach denen in ihren Meyerbriefen und Pacht-Contracten enthaltenen Bedingungen oder sonstigen getroffenen Verabredungen behörig untersucht worden, wann der Schade *de toto corpore bonorum* und aller übrigen Vieh- und anderer Nutzbarkeiten sich über die Hälfte des sonst zu gewarten habenden Nutzens erstrecket, der vierte Theil, beläuft sich aber der Verlust auf zwey Drittheile, der dritte Theil, und wann der Schade auf drey Viertheile kommen sollte, die Hälfte des jährlichen *Locarii*, nach den in den Rechten und Billigkeit gegründeten Satz, daß der Locator et Conductor die casus fortuitos in re absque culpa Conductoris contingentes zu gleichen Theilen zu tragen schuldig sind, erlassen werden, und obgleich es sich von selbst verstehet, daß der Pachter und Meyer, welche schon verschiedene Jahre Nutzen aus den Vorwerken und Meyergütern ohne gehabte besondere Unglücksfälle gezogen, sich bey geringen Schaden eher, als wie neue angehende Pachter, erholen können; so halten Wir der Billigkeit gemäß zu seyn, daß mit diesen in dergleichen geringern Fällen, und wann sich dieselbe noch nicht völlig eingerichtet haben, zu Verhütung deren Entkräftung und Ruin, nach den Umständen und Billigkeit verfahren, die Mühlen- und Zehndpachter hingegen, da selbige mehrentheils in guten Conditionen und Vortheilen stehen, den Vorwerkspachtern gleich gehalten, und die denselben etwa zu ertheilenden Erlasse auf den nämlichen Fuß reguliret werden. Dieweil aber

*) Ueber die Vertheilung der Kriegsschaden zwischen dem Verpachter und Pachter s. Verordnung vom 27sten Juli 1814.

§. 2.

(Erlaß an ständigen Geld- und Fruchtzinsen, sowie an der Kontribution und den Steuern.)

diejenigen, welche Uns mit gewissen jährlichen Zinsen an Geld und Früchten verhaftet sind, und solche wegen erlittenen Mißwachses, Hagelschlags, Mäusefraßes, Wasserfluthen oder sonstiger Unglücksfälle, entweder ganz oder zum Theil abzutragen sich nicht im Stande befinden und den Pachtern, Mühlen- und Zehndbeständern um so weniger gleich geachtet werden können, als deren Güter kleiner und geringer sind, daß sie einfolglich eine mehrere Nachsicht verdienen; so befehlen Wir hierdurch ausdrücklich, daß wann einer oder mehrere Unserer Censiten an ihren Feldfrüchten ohne ihr Verschulden auf vorbeschriebene Art einen Schaden leiden, und selbiger durch die mittelst Cameral-

Digitized by Google

Ausschreiben vom 3ten December 1735, im August 1736 und 15ten Juni 1771 a) verfügte und in bestimmter Zeit und Ordnung geschehene Besichtigung und Taxation (welches Wir auch bey denen Pachtern, Meyern, Mühlen- und Zehndbeständern beobachtet wissen wollen) sich über drey Viertheile der ganzen Erndte erstrecket, denenselben nebst der Contribution und Steuern ein jährlicher Erlaß an denen Abgiften geschehen soll. Würde sich es aber zutragen, daß der Schade sich über die Hälfte, auf die Hälfte, auf ein Drittheil, auf ein Viertheil, auf ein Achttheil erstrecket; so wollen Wir, daß im erstern Falle zwey Drittheile, im andern ein Drittheil, im dritten ein Viertheil, im vierten ein Sechstheil, im fünften ein Zwölftheil den Censiten nebst proportionirter Erlassung der Contribution und Steuern an ihren *Praestandis* remittiret werden solle b).

Wobey Wir jedoch und wann die Schadens-Tabellen nicht so genau mit den vorbemeldten Fällen treffen sollten, den Pflichten Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer lediglich überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände dieserhalb ab- und zuzuthun, besonders aber dahin Sorge zu tragen, damit die Unterthanen conserviret und im Stande bleiben mögen, Uns die schuldige Praestanda und Dienstleistungen fernerhin abzutragen und zu verrichten. Und da es

a) Das Ausschreiben vom 3ten Dezember 1735 ist als durch das Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 15ten Juni 1771 (oben S. 345) ersetzt zur Aufnahme nicht geeignet befunden, das Rentkammer-Ausschreiben vom August 1736 aber findet sich B. II, S. 3 fg. abgedruckt.

b) Hinsichtlich der den zinspflichtigen Unterthanen nach den Graden des erlittenen Feldschadens zu bewilligender Erlaßbeträge ist ein genauerer Maasstab festgesetzt worden durch die Verordnung vom 23sten Februar 1819, nach welcher im Uebrigen die Bestimmungen der vorliegenden Remissions-Ordnung ferner in voller Kraft bleiben sollen.

§. 3.

(Theilnahme der Beisitzer und Handwerker in den Landgemeinden an den diesen bewilligten Erlaßbeträgen.)

bis daher gewöhnlich gewesen, daß, wann einer ganzen Gemeinde ein Erlaß an Contribution und Renterey-Abgiften geschehen, nur allein die Feld-Interessenten, welche Aecker, Wiesen und Gärten besitzen, hieran Antheil genommen, von einer solchen landesherrlichen Gutthat hingegen die Beysitzer und Handwerksleute der Dörfer, als z. E. Schmidte, Leinweber ꝛc. ausgeschlossen worden sind, es aber billig ist, daß diese hieran um so mehr gleichfalls participiren müssen, als der Ackermann, wann derselbe an seiner Erndte Schaden leidet, dem ohne Ländereyen in der Gemeinde sich befindenden Professionisten, Tagelöhner (ꝛc.), nichts zu verdienen geben kann, mithin deren Abgang an der Nahrung eine gewisse Folge von jener erlittenem Unglück ist; so soll dergleichen Leuten ein gleichmäßiger Erlaß an Contribution und sonstigen Abgiften *) zugestanden und dieselbe in diesem Stücke Unsrer Gnade, wann sie sich sonst als fleißige und getreue Unterthanen aufführen, auch würdig seyn, wohingegen Wir diejenigen, so sich eine Liederlichkeit oder Faulheit und Nachlässigkeit in ihren Geschäften zu Schulden kommen lassen, hiervon gänzlich ausschließen, und zu dem Ende Unseren sämmtlichen Landräthen, Beamten, Greben und Vorstehern gnädigst anbefehlen, in ihren über die sich ergebene Feldschaden an Unsre Kriegs- und Domainen-Cammer zu erstattenden Berichten hiervon nach Pflicht und Gewissen die nöthige Anzeige zu thun. Was hiernächst

*) Vergl. Anhang zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 19, oben S. 163.

§. 4.

(Erlaß wegen des durch Feuer an dem beweglichen Vermögen erlittenen Schadens.)

die Schaden, so sich durch eine unverschuldete Feuersbrunst begeben möchten, anbelangt; so

Digitized by Google

hat es zwar in Ansehung der Gebäude bey dem §. 3 der unterm 27sten April 1767 *) emanirten Landes-Assecurations-Ordnung sein unabänderliches Verbleiben, und Wir hoffen auch, daß diejenigen von Unseren getreuen Unterthanen, welche ihre Gebäude noch nicht assecuriren lassen, dem löblichen Beyspiel ihrer Mitnachbarn folgen, mithin an dieser gemeinnützigen und zu ihrem eigenen Vortheil einzig und allein abzielenden Einrichtung Theil zu nehmen, kein weiteres Bedenken haben werden.

In Ansehung des Verlustes aber, so durch eine solche Feuersbrunst an Vieh und Getreyde, auch sonstigen Habseligkeiten entstehen möchte, wollen Wir hiermit ausdrücklich, daß dergleichen arme Unterthanen, wann sie Vieh, Getreyde, Fütterung und *Meubles* zusammen und auf einmal durch den Brand verliehren, zwey ganze Freyjahre, falls aber das Vieh und Futter nebst der Frucht im Stroh oder nur das ausgedroschene Getreyde nebst denen *Meubles* im Rauch aufgehet, ein Freyjahr an Contribution, Steuern und sonstigen herrschaftlichen *Praestandis* genießen und sich zu erfreuen haben sollen. Und gleichwie Wir

*) Oben S. 224 fg.

§. 5.

(Abgaben-Erlaß bei erlittenen sonstigen besonderen Unglücksfällen.)

ohnehin sehr geneigt sind, Unseren zwar fleißigen und wirthschaftlichen, demohngeachtet aber durch besondere Unglücksfälle im Hauswesen und daher entstandenes Unvermögen in ihrer Nahrung und Gewerbe dergestalt zurückgekommenen Unterthanen, daß sie ihre Praestanda zu rechter Zeit nicht abtragen können, einfolglich aufschwellen lassen müssen, möglichstermaaßen beyzustehen, und wieder aufzuhelfen; also sollen diejenigen, welchen außer denen Feld- und Feuerschaden ein durch Beamten, Greben und Vorsteher beschienenes sonst ungewöhnliches Unglück zugestoßen, wann sie sich nemlich in Zeiten und sogleich, nachdem ihnen dergleichen begegnet ist, um Erlaß derer rückständigen Praestandorum melden, einer billigmässigen Remission nach Befinden sich zu erfreuen haben. Versäumen sie aber dieses und gerathen alsdann in Rückstände; so sollen sie dieser Gutthat verlustig seyn und hierauf nicht anders, dann in ganz besondern und erwiesenen Fällen, wann man nemlich deutlich sehen kann, daß das nunmehro erschienene Unvermögen eine Folge von dem eine geraume Zeit vorher sich zugetragenen Unglück sey, eine Rücksicht genommen werden.

Wir schliessen ferner alle diejenigen hiervon aus, welche an ihrem eigenen Unglück und Unvermögen Schuld sind, solches durch ihre Nachlässigkeit und Faulheit, auch Schwelgerey und liederliches Leben, Unachtsamkeit im Hauswesen, üble Kinderzucht, schlechte Aufsicht auf das Gesinde, Wartung des Viehes und dergleichen die Zerrüttung und den gänzlichen Untergang eines Hauswesens nach sich ziehende Dinge befördern, mithin kein Mitleiden verdienen, sondern sich selbst beyzumessen haben, wann gegen sie mit aller Schärfe verfahren und von ihnen die rückständigen Praestanda ohne einigen Nachlaß beygetrieben werden. Würde es sich außerdem

§. 6.

(Erlaß oder Unterstützung wegen Viehsterbens.)

zutragen, daß ein Ackermann den größten Theil seines zu dem Ackerbau und Haushaltung nöthig habenden Pferde-, Rind-, Schweine- oder Schafviehes auf einmal oder in ganz kurzer Zeit hinter einander ohne sein Verschulden verliehret und um dasselbe kommt; so wollen Wir denselben gleichfalls nicht hülflos lassen, sondern Wir befehlen hierdurch, daß einem solchen Manne (inmaaßen Wir auf den Fall, wann ein Landmann ein Pferd, oder ein Rindvieh, oder etliche Schweine, oder verschiedene Schafe verliehren sollte, bereits die Verfügung gethan haben, daß er zu deren Wiederanschaffung aus der des Endes errichteten

Digitized by Google

Assistenz-Cassa *), in so weit der dazu gewidmete Fond zureicht, den erforderlichen Vorschuß gegen 1 Procentum Interesse erhalten kann) der dritte Theil des durch Greben und Vorsteher attestirt beyzubringenden Preises des gefallenen Viehes, halb aus Unsrer Cammer- und halb aus der Kriegs-Cassa entweder baar, oder durch Erlassung derer zu jeder Cassa gehörigen Abgiften, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt bezahlt und respective vergütet werde, daß der Betrag zu keinem andern Behuf, dann zu Wiederanschaffung des verlohrnen Viehes, worauf der Landrath nebst denen Beamten besonders zu sehen hat, verwendet werde. Da Wir auch

*) An deren Stelle sind vermöge der Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, §. 28 die Haupt-Depositen-Kommissionen getreten, von welchen zufolge §. 55 derselben Verordnung an Landwirthe, welche durch Viehsterben, Miswachs und andere unverschuldete Unglücksfälle zurückgekommen sind, Darlehen gegen drei Prozent jährlichen Zinsen gegeben werden. Diese Einrichtung bestehet neben der Landeskredit-Kasse, s. Gesetz vom 23sten Juni 1832, die Errichtung dieser Kasse betreffend, §. 16.

§. 7.

(Vorschrift wegen Veranschlagung des entstandenen Schadens.)

bey denen wegen der §. 2 bemerkten Feldschaden von Zeit zu Zeit eingeschickten Schadenstabellen mißfällig wahrgenommen haben, daß der Ertrag der Aecker sehr willkührlich und gemeiniglich zu hoch angesetzt gewesen; so geben Wir hiermit Unseren Landräthen *), Beamten, Greben und Vorstehern und denen Taratoren gemessenst auf, hinführo in diesem Stücke accurater und pflichtmässig zu Werke zu gehen, und den Anschlag des Ertrags der Ländereyen in mittelmäßigen Jahren nicht nach Gutdünken zu machen, sondern hierbey die Contributions- und Steuer-Anschläge zu Hülfe zu nehmen, und nach solchen den Ansatz jedesmal zu verfertigen, wie nicht weniger in Betracht der Feld- und Feuerschaden, auch dieserhalb zu erstattenden Berichte, sich nach denen §. 2 angeführten von Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer erlassenen Ausschreiben sträcklichst zu richten, überhaupt aber alles, was zu Erreichung Unseres hierunter habenden Endzwecks gereichen kann, treulichst zu verrichten. Und damit hiernächst

*) Die Leitung solcher Abschätzungen liegt zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 26sten April 1822 dem betreffenden Kreisamte ob. Vergl. Anmerkung *a* zu dem Rentkammer-Ausschreiben vom August 1736, B. II, S. 3.

§. 8.

(Bestimmung des Erlasses.)

die Bestimmung des Erlasses in den vorbeschriebenen Fällen in ihrer Ordnung geschehen möge; so wollen Wir, daß die von den Landräthen, Beamten und Commissariis locorum dieserhalb zu erstattende pflichtmäßige Berichte nicht nur an Unsre Kriegs- und Domainen-Cammer eingeschickt, sondern auch von dieser die Regulirung der Remissionen allein besorgt *) und dergleichen nicht ohne Vorwissen des Praesidii, oder Directorii, auch in Gegenwart wenigstens vier Kriegs- und Domainen-Räthe, in Collegio vorgenommen und die Resolutiones ausgefertigt werden, wobey Wir jedoch ausdrücklich befehlen, daß bey denenjenigen Remissions-Fällen der Pachter, welche sich über fünfhundert Rthlr. erstrecken, vorher Unsre gnädigste Entschließung eingeholet und ohne diese nichts verfüget werden solle. Endlich

*) Zufolge des §. 104 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 kommt die Prüfung der Gesuche um Erlaß an Staats-Abgaben den Finanzkammern zu. Die hierher gehörige Stelle aus der Dienst-Ordnung für die Finanzkammern vom 12ten November 1822 ist B. II, S. 3 mitgetheilt worden. Da indessen die Verwaltung der direkten Steuern durch die Verordnung vom 17ten Mai 1834 einem Ober-Steuer-Kollegium übertragen worden ist, so stehet nun auch diesem die Verfügung wegen des Erlasses an solchen Steuern zu.

Digitized by Google

§. 9.

(Aufsicht der Behörden über den Haus- und Nahrungsstand der Landleute)

sollen Unsere sämmtliche Landräthe und Beamten, auch Greben und Vorsteher auf den Haus- und Nahrungsstand der Landleute genaue Obacht nehmen [a], selbige zum Fleiß aufmuntern, und ihnen den daraus habenden Vortheil begreiflich machen, wie nicht weniger denenjenigen, welche ohne ihr Verschulden in Schaden und Unglück gekommen sind, wieder aufhelfen und ihnen Mittel an die Hand geben, wie sie sich wieder erholen und zu Kräften kommen mögen; wohingegen Wir erwarten, daß sie die faule und nachläßige durch vernünftige Vorstellungen zu ihrer Schuldigkeit zurückbringen und antreiben, daß sie dem Beyspiel ihrer fleißigen und emsigen Mitbürger folgen, mithin ebenwohl durch Verbesserung ihrer häuslichen Umstände den vorzüglichen Nutzen erhalten mögen, daß sie bey einem geringen, in der Oeconomie nicht seltenen, Unglücksfall nicht sogleich übern Haufen geworfen werden, sondern ihnen Mittel und Wege übrig bleiben, sich aus einem solchen Verlust und Schaden ohne große Umstände wieder heraus zu ziehen. Wir befehlen also Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, Steuer-Collegio und Kriegs-Zahlamt gnädigst, diese Unsere Ordnung bey vorkommenden Fällen genau zu beobachten und die darinnen bestimmte Gutthaten denen ohne ihre Verschulden in Schaden und Unglück gerathenen nach Billigkeit und vorgängiger Qualification jedesmal ohne Verzug angedeihen zu lassen.

Uebrigens hegen Wir zu allen Zinsherren und anderen im Lande, welche von den Unterthanen Geld oder Naturalien zu erheben haben, das gewisse Vertrauen, daß sie mit denen Censiten, welchen wegen erlittener Unglücksfälle herrschaftliche Civil- und Militär-*Praestanda* erlassen worden, ein billiges und menschenfreundliches Einsehen haben, und denenselben gleichfalls einen proportionirlichen Erlaß wiederfahren lassen werden [b]. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Secret-Insiegels. Gegeben zu Cassel den 3ten Mai 1776 [c].

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Wittorff.

a) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLII, B. II, S. 130 fg. und über die auf Verbesserung der Mängel der Landwirthschaft ꝛc. zu richtenden Bestrebungen des Landwirthschafts-Vereins, Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 80.

b) In wie fern bei der Ablösung der Grundzinsen und anderen Real-Lasten die Remissionen zu berücksichtigen seyen, bestimmt das Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 11.

c) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Mai 1776 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Konsistorial-Reskript

vom 15ten Juni 1776,

die Berechnung des angehenden Predigers mit der Witwe des Amtsvorgängers wegen der Erndte von den Pfarrgütern und der Ausstellungskosten betreffend.

Wir haben aus Eurer bey Uns übergebenen Vorstellung ersehen, wie Ihr in der irrigen Meinung stehet, daß, wenn anvorderst der Wittwe Eures Antecessoris die in die Länderey verwendeten Kosten bonificirt würden, Euch alsdann die Ernde allein überlassen werden müsse. Da Ihr aber hierinnen unrecht habt, gestalten die aus der Oeconomie herfliesende emolumenta von Michaelis zu Michaelis gerechnet werden, mithin solches inclusive des Sterb- und Gnaden-Quartals Dreiviertheljahr ausmacht — ; so werdet Ihr dessen, und daß der Wittwe die Ernde zu Drey Viertheilen gegen ihren Willen nicht entzogen werden kann, Ihr aber ratione Eures

Digitized by Google

einen Viertheils, pro hac rata, wie sich von selbst versteht, zu den Stellungskosten concurriren müsset, hiermit bedeutet, um Euch solchergestalt mit derselben zu berechnen *). In so fern Ihr Euch aber durch Vermittelung einiger von beyden Theilen zu wählenden Prediger in Ansehung der Melioration mit der Witwe nicht in der Güte vergleichen könnet, und wozu Wir Euch anrathen, so habt Ihr Euch puncto Commissionis weiter zu melden. In dessen ꝛc. Cassel den 15ten Juni 1776.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer P. zu Friedewald.

*) Vergl. Konsistorial-Beschluß vom 27sten Mai 1796.

Ministerial-Reskript
an das Konsistorium zu Marburg
vom 24sten September 1776,

die in Naturalien bestehenden unständigen Einnahmen der Prediger und Schullehrer betreffend.

Wir haben den von Euch erforderten und unterm 15ten August jüngsthin erstatteten Bericht: worauf sich nemlich die Gewohnheit der von einigen Geistlichen und Schuldienern im Oberfürstenthum bey denen Unterthanen colligirt werdenden Victualien von Eyer, Flachs und mehr andern gründe, erhalten und darab, und aus denen in Abschrift beygefügten Votis das mehrere ersehen. Nachdem Wir es nun vorkommenden Umständen nach bey denen an jedem Ort hergebrachten Accidenzien und deren Einsammlung zwar bewenden lassen, jedoch auch zugleich resolvirt haben, daß, bey Verlust derselbigen, Predigern und Schuldienern befohlen werden solle, dabey mit aller möglichen Discretion zu Werke zu gehen und die Unterthanen nicht zu schätzen oder zu tariren, mithin zu gegründeten Beschwerden keinen Anlaß zu geben; so habt Ihr selbigen hierunter das nöthige zugehen und darauf gehörige Aufsicht nehmen zu lassen *). Cassel den 24sten September 1776.

*) In Ansehung der von den einzelnen Gemeindegliedern den Schullehrern zur Besoldung zu verabreichenden Naturalien ist durch Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Juli 1822 verordnet worden, daß solche nicht mehr von den Schullehrern von Haus zu Haus eingesammelt, sondern ihnen in ihrer Wohnung zugeliefert werden sollen.

Verordnung
vom 11ten Oktober 1776,

die Sicherstellung der Depositengelder in Beziehnng auf die den Ehefrauen der Justizbeamten hinsichtlich ihres beigebrachten Vermögens zustehenden Vorzugsrechte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: nachdem an der allenthalbigen Sicherstellung des Depositenwesens bey den Aemtern und Gerichten Uns und Unsern getreuen Unterthanen viel gelegen ist, indessen aber bey vorgekommenen Fällen, da der Beamte sich an den Depositengeldern pflichtwidrig vergriffen, sich die Inconvenienz geäußert hat, daß dessen Ehefrau ihre Illata, und damit das ganze vorhandene Vermögen zurückgefordert hat, auf solche Weise aber zu Erstattung derer veruntrauten Gelder kein Mittel übrig geblieben ist, ohngeachtet nach der mißfälligen Erfahrung die Ehefrauen zuweilen durch übermäßigen Aufwand die Männer zu dergleichen Eingriffen verleiten; so finden Wir weiter nöthig, diesen Gebrechen folgendes Maaß und Ziel zu setzen.

Digitized by Google

§. 1.

(Verzichtleistung der Ehefrauen der Justizbeamten auf die ihnen wegen ihres beigebrachten Vermögens zustehenden Vorzugsrechte.)

Wollen Wir hinfüro keinen Justizbeamten *a)* annehmen und bestellen, wenn er nicht von seiner Ehefrauen auf den Fall eines mit den Depositengeldern vorgehenden Unterschleifs eine gerichtliche Renuntiation *b)* auf das *Beneficium dotis et illatorum* beygebracht hat *c)*.

a) Auch noch nach der neuesten Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, §. 2, sind die Justizbeamten gesetzlich mit dem Depositenwesen beauftragt und nur mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums können vom betreffenden Obergerichte an deren Stelle andere Depositare bestellt werden.

b) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 29sten März 1755, oben S. 59.

c) Vergl. Verordnung vom 9ten August 1782, §. 14 und §. 15.

§. 2.

(Maasregel zur Sicherstellung der Ehefrauen gegen den aus solcher Verzichtleistung zu besorgenden Nachtheil.)

Damit jedoch die Ehefrau eines Justizbeamten ihren allenfallsigen Schaden hierunter abwenden und ihm zuvorkommen kann; so bleibt ihr unbenommen, von der wahrnehmenden übeln Wirthschaft ihres Ehemannes gehörigen Orts zeitige Anzeige zu thun, und dadurch das Ihrige zu conserviren.

§. 3.

(Untersuchung des Depositenwesens nach dem Ableben eines Justizbeamten.)

Verordnen Wir, daß nach Absterben eines Justizbeamten sofort von denjenigen, welchen solches obliegt, das Depositenwesen untersucht werde, damit deren Weiber oder Kinder nicht in Ungewißheit bleiben, ob sich etwa nach mehreren Jahren noch Unrichtigkeiten hervorthun möchten *a)*.

a) Vergl. Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, §. 26 und §. 27.

§. 4.

(Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Patrimonialgerichte.)

Gleichwie sich endlich von selbst verstehet, daß jede Obrigkeit für die Treue und Richtigkeit derer von ihr bestellten Depositariorum *in subsidium* haften muß; so bleibt auch an denen Orten, wo Uns die Gerichtbarkeit nicht unmittelbar zustehet, den Gerichtsherren billig überlassen, die im vorstehenden §. 1 erwähnte Einrichtung in ihren Gerichten gleichfalls einzuführen und sich dadurch vor Nachtheil und Schaden zu hüten *a)*.

Wonach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. Cassel den den 11ten October 1776 *b)*.

Friedrich, L. z. H.

Vt. Rosey.

a) Vergl. Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, §. 22.

b) Mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 4ten October 1776 ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung
der Lotterie-Direktion zu Cassel
vom 19ten November 1776,
die Kollekturen zu auswärtigen Lotterien betreffend.

Nachdem höchsten Orts per Extractum General-Directorial-Protocolli vom 15ten dieses gnädigst befohlen worden, daß alle und jede Personen, welche von auswärtigen, in hiesigen Landen erlaubten, Classen- und Renten-Lotterien Collecturen übernehmen wollen, oder dergleichen bereits übernommen haben [a], bey Vermeidung 100 Thaler Strafe [b] schuldig und gehalten seyn sollen, von Fürstlicher Waisen- und Findelhaus-Lotterie-Direction hierzu ordentliche Concessions-Scheine auszuwürken, wie nicht weniger, daß bey der nämlichen Strafe [c] jedermann verboten seyn solle, von denen nicht erlaubten [d] Classen- und Renten-Lotterien Loose entweder im einzelnen oder in einer Quantität an sich zu kaufen, oder auf eine sonstige Art Einsätze darinnen zu thun: als wird solches zur Nachricht und damit jedermann vor Schaden sich hüten könne, hierdurch bekannt gemacht. Cassel den 19ten November 1776.

Fürstl. Hessische Classen-Lotterie-Direction daselbst.

a) Nach §. 1 und §. 2 des Staatsministerial-Ausschreibens vom 8ten Mai 1824 bedarf jeder, der eine Hauptkollektur zu einer inländischen oder ausländischen Lotterie übernehmen will, einer Ermächtigung der Lotterie-Direktion, zu Uebernahme einer Unterkollektur aber ist eine Erlaubniß der Polizei-Kommission des Wohnortes erforderlich.

b) Zum Theil veränderte Strafbestimmungen enthält der §. 12 des Staatsministerial-Ausschreibens vom 8ten Mai 1824.

c) Ueber den Antheil des Waisenhauses an der durch die Uebernahme von Kollekturen zu auswärtigen, nicht gestatteten, Lotterien verwirkten Geldstrafe vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 28sten März 1774, oben S. 384.

d) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 3ten Mai 1770 und vom 6ten Oktober 1772, oben S. 322 und 355, auch Ministerial-Ausschreiben vom 26sten September 1821.

Regierungs-Ausschreiben
vom 25sten November 1776,
das verbotene Schiesen auf Neujahr, bei Hochzeiten und anderen Gelegenheiten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem das unerlaubte Schießen auf Neujahr, desgleichen bey Hochzeiten, Kirchmessen und anderen Gelegenheiten zwar durch verschiedene Ordnungen [a], und noch zuletzt durch das unterm 13ten Februar 1775 ergangene Ausschreiben wiederholt verboten worden, solches aber nach der mißfälligen Erfahrung bisher an manchen Orten und zwar um deswegen noch immer fortgedauert hat, weil dergleichen Frevler von den übrigen Einwohnern des Orts zur jedesmaligen Bestrafung nicht angezeigt werden; so finden Wir Uns endlich, um diesen Unfug und alle damit verknüpfte schädliche Folgen aus dem Grunde zu heben, gnädigst bewogen, hierdurch weiter zu verordnen, daß die Landstädte und Dörfer, worin auf die Kirchmesse und auf Neujahr oder sonst ungebührlicher Weise geschossen wird, so lange Mann für Mann, bis sie den Thäter entdecken, zur Strafe gesetzt, in den Hauptstädten [b] aber die Policey-Commissiones desto fleißiger auf diesen Misbrauch Acht geben sollen [c]. Wäre auch der Excedent ein Soldat [d]; so soll derselbe sofort arretirt, und cum Protocollo an die nächste Garnison geliefert werden [e]. Wonach also jedermann, den

Digitized by Google

es angehet, sich unterthänigst zu achten hat. Gegeben bey Unsrer Regierung zu Cassel den 25sten November 1776.

Ad mandatum speciale Serenissimi.

G. Lennep.

J. Ch. Gundelach.

a) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. X, §. 9, B. II, S. 84 und Verordnung vom 10ten März 1767, §. 5, oben S. 203. Das Regierungs-Ausschreiben vom 13ten Februar 1775 ist als blos die früheren Verordnungen einschärfend zur Aufnahme nicht geeignet befunden worden.

b) Wegen Bestrafung des Schiesens mit Gewehren und des Abbrennens von Feuerwerken in der Stadt Cassel vergl. Feuer-Ordnung vom 24sten Februar 1818, §. 29 und §. 30. Auch ist nachzusehen die Feuer-Ordnung vom Jahre 1732, §. 33.

c) Das Neujahrschiesen wird als an und für sich polizeiwidrig nicht als ein Sabbathsvergehen betrachtet, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1801, §. 2, Nr. 11.

d) Das muthwillige Schiesen ist ausdrücklich in den Kriegs-Artikeln vom 30sten November 1818, Art 75, verboten.

e) Wird eine solche Kontravention von beurlaubten Militärpersonen begangen, so kommt nach §. 1 des Gesetzes vom 1sten November 1834 die deshalbige Untersuchung und Aburtheilung den betreffenden Civilgerichten zu.

Konsistorial-Reskript

vom 2ten Dezember 1776,

die Auseinandersetzung des angehenden Predigers mit der Witwe des Amtsvorgängers hinsichtlich der Besoldungs-Einnahmen betreffend.

Wir haben Eure berichtliche Anfrage wegen der mit Eures Antecessoris Witwe vorzunehmenden Vergleichung empfangen und verlesen. Da nun die Lehngelder sowohl als der Neujahrs Albus mit zum *Fixo* gehören, und jene von Michaelis zu Michaelis, der Neujahrs Albus *a)* aber von Neujahr an, da derselbe bezahlt wird, zu rechnen ist, der Witwe aber zwey Quartale *a die mortis mariti*, vom fixen Gehalt ohne Ausnahme gebühren, dahingegen aber auch in Ansehung der Sonn- und Bättags-Predigten zu Lengers und Wölfershausen die Witwe zufrieden seyn muß, wenn sie das dafür verabredete Honorarium im Sterb-Quartal, in welchem die Classe dieselbe verrichtet hat, bekommt, das Gnaden-Quartal aber, da Ihr die Predigten auf Eure Kosten verrichten lassen, Euch gebühret, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß dieses nicht weiter als auf diese Bättags- und respective Sonntags-Predigten zu extendiren ist, der übrige fixe Gehalt aber von diesen Filialen der Witwe bis zu Ende des Gnaden-Quartals ebenfalls zu gut kommen muß; so habt Ihr hiernach die Vertheilung zu machen *b)*, womit Euch ꝛc. Cassel den 2ten Dezember 1776.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer W. zu Heringen.

a) Wegen dieses Gegenstandes war schon früher durch ein an den Metropolitan zu Melsungen ergangenes Konsistorial-Reskript vom 29sten Januar 1772 verfügt worden:

„Auf Euren wegen des Neujahrs-Albus anhero „erstatteten Bericht und Anfrage bleibt Euch „pro Resolutione unverhalten, wie bemeldeter „Neujahrs-Albus nicht von Michaelis, „wie die andere Besoldung, sondern von Neu„jahr an, da derselbe bezahlt wird, zu neh„men ist."

b) Ueber diese Auseinandersetzungen sind nachzusehen der Konsistorial-Beschluß vom 27sten Mai 1796 und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen, über das Sterb- und Gnaden-Quartal aber das Konsistorial-Reskript vom 29sten Dezember 1779 nebst Anmerkung.

Digitized by Google

Jahr 1777.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 23ten Januar 1777,

die Ueberschüsse und die Beitreibung der Einkünfte der Kirchenkasten, sowie die Verwilligung der Kollekten betreffend.

Obzwar in Conformität des unterm 29sten December 1732 [a]) ergangenen Consistorial-Ausschreibens die Ueberschußgelder von den Kirchenkasten in der heilsamen Absicht bisher zum Consistorio eingeschickt werden müssen, um damit die Reparation derer baufälligen Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser unterstützen zu können [b]); so hat jedoch die Erfahrung gelehret, daß der dadurch abgezielte Zweck nicht erreicht worden, indem man, nach wie vor, genöthiget gewesen, Collecten auszuschreiben, und dabey nicht nur die meisten Kirchen lange Jahre zurückstehen müssen, sondern daher auch die weiteren Inconvenienzien erfolget sind, daß kein Kirchenkasten bey vorkommenden Fällen sich selbst zu helfen im Stande ist, und diejenige, welche sonst die reichsten waren, dadurch, daß sie ihren Ueberschuß andern haben mittheilen müssen, selbst in die größte Verlegenheit gekommen, daß ferner die Administratores der Kirchenkasten in Beytreibung und Vermehrung der Revenuen, Einschränkung der Ausgabe, und Verbesserung des Fonds, da sie gesehen, daß diese Arbeit ihren Kirchen doch nicht zu gut gekommen, daher Anlaß genommen, müde und lässig zu werden, auch mancher anderer, der vielleicht sonst seiner Kirche eine Schenkung oder Legatum zugedacht hätte, sich hierdurch davon abhalten lassen, weniger nicht die nöthige Reparationes entweder ganz unterblieben, oder nicht so geschwind, als es die Nothdurft erfordert, vorgenommen werden können, über das alles aber der jährliche Ertrag der Ueberschußgelder seit dem letztern Kriege her, nach einem dreizehnjährigen Durchschnitt, bey dem Consistorio zu Cassel kaum in 521 Rthlr., und bei dem zu Marburg nur in 55 Rthlr. bestanden, woraus dann auf den sehr unbeträchtlichen Ertrag des 10ten Pfennigs, welcher von diesen Ueberschußgeldern zur Belohnung wohlverdienter Schulmänner gewidmet worden, zu schließen ist; wozu endlich auch dieses noch kömmt, daß es gegen die Stiftungen selbst angehet [c]), einem Kirchenkasten dasjenige, was ihm besonders gehöret, zu entziehen, und andern Kirchen, oder Pfarr- und Schulgebäuden zuzuwenden.

Es wird demnach auf höhern Befehl die bisher verordnet gewesene Einsendung der Kasten-Ueberschüsse und des 10ten Pfennigs hierdurch wiederum aufgehoben, dabey aber zugleich ohnverhalten, daß, statt des letztern ein anderer Fond zur Belohnung und Ermunterung wohlverdienter Schulmänner angewiesen worden [d]).

Und gleichwie solchergestalt denen wohlhabenden Kirchenkasten ihr jährlicher Ueberschuß ganz und völlig wieder freygegeben und überlassen wird; so hat sich auch für das künftige keine Gemeinde einige Hoffnung auf eine *Collecte* zu machen, wann sie nicht nebst den übrigen Erfordernissen, zugleich einen nicht allein vom Prediger und Kirchenvorstehern, sondern auch vom Landrath oder respective Commissario Loci pflichtmäßig attestirten Etat ihrer Kasten-Einkünfte und Ausgaben beybringet, und dadurch zeigt, daß ihre eigene Mittel nicht zureichen, den Bau, oder die Reparation, entweder mittelst Aufnehmung eines in der Folge wieder abzulegen stehenden Capitals, oder mit ihrem baaren Geldvorrath und beyzutreibenden Recessen, zu unternehmen und auszuführen.

Damit auch die Kirchenkasten und andere pia Corpora vor einem weitern Verfall möglichst gesichert werden; so sollen die Kastenmeister und andere Erheber bey den Kirchen-Visitationen jedes-

Digitized by Google

mal, und zwar von jedem Jahr, eine Bescheinigung von denen Beamten und Justitiariis beybringen, daß sie denenselben die Restanten-Designationes zu deren Beytreibung gehörig eingeliefert haben, damit einestheils besagte Rechnungsführer ihren Fleis dadurch dociren *c)*, anderntheils aber die anwesende Beamten und Justitiarii von dem Superintendenten und Inspectore um die Ursache, warum die Rückstände nicht beygetrieben worden? befragt, und solches kürzlich ad Protocollum notirt werden könne.

— — *f)*.

Ihr habt Euch also nach dieser allenthalbigen Vorschrift zu achten und Wir sind Euch in dessen Versehung günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 23sten Januar 1777.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

a) In diesem Ausschreiben war verordnet, daß die nach Abzug der gewöhnlichen Ausgaben und des zur Verbesserung der Besoldung wohlverdienter Schullehrer bestimmten zehnten Pfennigs, bleibenden jährlichen Ueberschüsse aller Kirchenkasten zu Reparation der baufälligen Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser im Lande angewendet und zu dem Ende an die betreffenden Konsistorien eingesendet werden sollten.

b) Vergl. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 138.

c) Vergl. die in der Anmerkung zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, D, Nr. 6, B. I., S. 289 angeführten Verordnungen.

d) Vergl. die dem Regulative vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. VII, c, oben S. 181.

e) Vergl. Kastenmeister-Dienstanweisung vom 30sten Januar 1797, Nr. 17 und 18.

f) Dieser Absatz betrifft nur die Mitwirkung der damaligen Landräthe bei der Abhörung der Kirchenkasten-Rechnungen.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 11ten Februar 1777,

wegen Vererbleihung der Pfarr- und Schul-Ländereien.

Da es aus der allgemeinen Erfahrung bekannt genug ist, daß denen mehresten Predigern und Schulbedienten die Pfarr- und Schulländereyen, wenn sie solche selbst stellen, gar sehr zur Last fallen, und sie dadurch an ihren Amtsarbeiten vielfältig gehindert werden, auch sonst noch andere Inconvenienzien daher entstehen, und man ihnen also gern gönnen will, statt dieses beschwerlichen Ackerbaues, wo möglich, ein anderes annehmliches und sicheres Surrogatum einzuführen; so wird, mit höherer Genehmigung, denen sämmtlichen Predigern und Schulbedienten hierdurch die öffentliche Erlaubniß ertheilet, daß sie an denen Oiten, wo es nach den Local-Umständen thunlich ist, ihre Länderey auf Erbleihe jedoch dergestalt austhun mögen, daß ihre Competenz dadurch nicht verkürzt, und der jährliche Ertrag des Canons, ohne einem Abzug wegen Miswachses, Hagelschlags, oder anderer Unglücksfälle, unterworfen zu seyn, ganz sichergestellet werde.

Um aber den hierunter abzielenden Endzweck desto sicherer zu erreichen; so soll kein Prediger und Schulbedienter eine solche Einrichtung nach eigner Willkühr treffen, sondern ein jeder von der zu einer Erbleihe sich ergebenden Gelegenheit und allen ihren Bedingungen anforderst seinen umständlichen Vorschlag an Uns zur Approbation und weiteren Verordnung erstatten *). Womit Wir übrigens Euch günstig und freundlich geneigt verbleiben.

Cassel den 11ten Februar 1777.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Verordnung vom 26sten November 1749, §. 6 nebst Anmerkungen, oben S. 30 fg.

Digitized by Google

Geheimeraths-Beschluß

vom 14ten Februar 1777,

wegen der den Predigern und Schullehrern für ihr Vieh zustehenden Freiheit vom Hirtenlohne.

Da durch die Resolution vom 24sten September 1776 a) den Predigern und Schulbedienten zwar dasjenige, was sie an Utilien und Accidenzien rechtmäßig hergebracht haben, gelassen, keinesweges aber statuirt worden, daß eine Observanz, welche sich offenbar entweder auf ein precarium, oder auf einen niemals zum Recht werdenden Mißbrauch gründet, aufrecht erhalten werden soll; und dann zwar sich begreifen läßt, daß ein Prediger oder Schuldiener an denen Orten, wo es hergebracht ist, die Pfründefreiheit b), aber keinesweges vor dasjenige Vieh, welches er auf seinen in der Gemeinde acquirirten oder gemeyerten Ländereyen hält, zu extendiren stehet, indem sie sonsten zu weit gehen und zur großen Bedrückung der Unterthanen gereichen würde: so hat das Consistorium diese und ähnliche Fälle hiernach zu entscheiden, und dergleichen Sachen nicht zu einem für die Unterthanen kostspieligen Proceß kommen zu lassen, sondern nach einer ökonomischen Beurtheilung jederzeit ex officio darin zu verfügen.

a) Oben S. 457.

b) Vergl. Anmerkung d zum §. 5 des Art. XLV der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 142. Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame der bei der Theilung des Miteigenthums der bisher zur gemeinschaftlichen Weide benutzten Grundstücke interessirten geistlichen und Schulstellen s. Gesetz vom 25sten Oktober 1834, §. 31.

Fischerei-Ordnung

vom 18ten April 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden Unseren Unterthanen, auch jedermann hiermit zu wissen, daß Wir mißfällig wahrnehmen müssen, wie sehr die Fischwasser dadurch, daß denen vorhin erlassenen Fischordnungen *) nicht gebührend nachgelebet wird, ins Abnehmen gerathen, und durch schädliches zur unrechten Zeit geschehenes Fischen, auch sonstige üble Behandlungen, fast überall verödet und ins Verderben gesetzt werden.

Zu gänzlicher Abstellung dieser zum endlichen Ruin der Fischwasser gereichenden Mißbräuche befehlen Wir demach ernst- und nachdrücklich, daß

*) Die älteren Fischerei-Ordnungen vom Jahre 1558, vom 21sten August 1581, vom 1sten Mai 1657, vom 1sten Oktober 1711 und vom 17ten Oktober 1730 sind als durch die gegenwärtige ersetzt, zur Aufnahme in die neue Sammlung nicht geeignet erachtet worden. Vergl. übrigens Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXVI, B. II, S. 105 fg.

§. 1.

Die Beobachtung der Laichzeiten betreffend.

alle in Unseren Landen befindliche Fischwasser ohne einige Ausnahme, sie mögen Uns eigenthümlich zugehören oder von Unseren Vasallen, Communen und Unterthanen lehensweise oder erblich besessen werden, in eigener Administration oder Temporalpacht stehen, während den Laichzeiten in Hege geleget, mithin vom 1sten October bis Ende November keine Forellen gefangen, vom 20sten Februar bis zu Ende des Monats May aber alle übrige Gattungen Fische von niemand bei fünf Rthlr. ohnnachläßiger Strafe *) mit keinerley Art Fischzeuge, wie solche auch Namen haben mögen, beunruhiget, der Salmen- oder Lachsfang aber, weilen dieser Fisch nach dem Laichen in die See zurückgehet, zu allen Zeiten gestattet werden soll.

*) In dem der Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, für die Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen unter C beigefügten Fisch-Straftarife, Nr. 1, 2, 3, 5 finden sich für das Fischen während der Laichzeit zum Theil von dem vorliegenden abweichende Strafsätze.

Digitized by Google

§. 2.

Das schädliche und mit verbotenen Fischzeugen geschehende Fischen betreffend.

Verbieten Wir durchaus und bey fünf Rthlr. Strafe das Nachtfischen mit Leuchten, und das Fischstechen, ingleichen das Treiben und Jagen der Fische aus den Wogen und Staden auf die Klänge, nicht weniger das Tollmachen und Pföschen derselben mit unerlaubten Fischköddern, wie dann auch alle schädliche Schragen, Tröge, Köcher und Knochenseile, ferner die allzu engen denen hierbey gezeichneten Figuren, der Weite nach nicht eingerichteten Fischgarn *), jedoch exclusive derer zum Grundel-, und Grimpen- und Erlitzenfang erforderlichen engen Hamen, hiermit bey Verwarnung obiger Strafe und Confiscation der Fischzeuge gänzlich verboten werden.

*) Hiernach sollen die Maschen der Ziehgarn in der Weite der folgenden Figur:

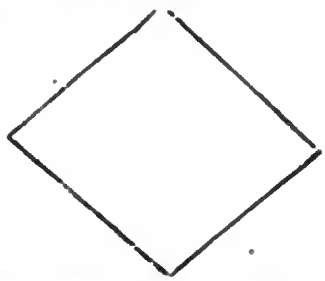

die der Fischhamen aber der Figur:

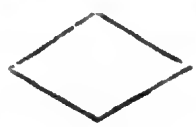

entsprechen.

§. 3.

Gemeine Fischwasser sollen verpachtet werden.

Sollen die den Städten oder Dörfern zustehende Fischwasser von den Einwohnern nicht besischet, sondern zum gemeinen Besten an ordentliche Fischer verpachtet werden *).

*) Diese Bestimmung findet sich auch im §. 69 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834.

§. 4.

Das Abschlagen und Auslecken der Fischwasser betreffend.

Soll das zur Verwüstung des Laichs gereichende Abdämmen, Abschlagen und Ausschöpfen der Wasser bey fünf Rthlr. Strafe gänzlich verboten seyn *), in Ansehung des Krebsfanges auch in Acht genommen werden, daß in Zeit von dreyen Jahren überall keine Mutter- oder Brut-Krebse, bey gleicher, für jeden Contraventions-Fall zu erlegenden, Strafe gefangen, sondern diese jederzeit wieder ins Wasser geworfen, auch in denen Bächen, worinnen deren noch wenig vorhanden, fernerhin und so lange auf solche Art fortgefahren werden, bis die verödete Krebswasser wiederum in guten Stand gesetzt worden.

*) Vergl. Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 15.

§. 5.

Das unerlaubte Angeln und Reusenlegen betreffend.

Weilen auch durch das Angeln und Reusenlegen den Wassern großer Schaden zugefügt wird; als soll hinfüro alles Angelnlegen, es mag bey Tag oder Nacht geschehen, ingleichen die fliesende und Schnuckangeln sowohl als das Reusenlegen auf allen Fischwassern bey fünf Rthlr. Strafe gänzlich verboten seyn *).

*) Vergl Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 7.

§. 6.

Die Größe derer zu fangenden Fische und Krebse betreffend.

Sollen auch durchgehends keine kleinere Fische und Krebse, als welche das hierbey gedruckte Maaß *) haben, bey Vermeydung der Confiscation der Fische, Krebse und des Fischzeugs, nebst fünf Rthlr. Strafe, auch nach

Digitized by Google

Befinden unter Entsetzung des Dienstes und der Pacht weder gefangen und geliefert, noch zum feilen Kauf zu Markte gebracht werden.

*) Nach den dieser Verordnung beigefügt gewesenen Figuren soll das Längenmaas der Forellen 9 Zoll 7½ Linie, das der Hechte 10 Zoll 1½ Linie, das der Barben 8 Zoll 4 Linien, das der Krebse 4 Zoll 4½ Linie haben. Vergl. Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 8.

§. 7.

Das Fischen in Flutzeiten betreffend.

Sollen alle Fischer zur Zeit der Fluten bey trüben und ausgetretenen Wassern, wann die Fische in den Ausgängen oder Lachen ausserhalb den Ufern und Staden stehen, sich des Fischens bey zwanzig Rthlrn. Strafe enthalten *).

*) Diese Strafbestimmung ist in den Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822 nicht aufgenommen.

§. 8.

Das schädliche Flachsrösten betreffend.

Und da auch durch das Flachsrösten nicht nur in den Forellen-, Krebs- und Grundelbächen, sondern auch in allen anderen Flüssen (worunter aber die großen Ströme, als die Weser, Werra, Fulda und Lahn, wie auch die Ohm, Edder, Schwalm und Diemel, welchen durch die Röstung kein Nachtheil zuwächset, nicht zu verstehen sind), großer Schaden angerichtet wird; so soll das Einlegen des Flachses in besagte Flüsse und Bäche bey Verlust desselben und Erlegung fünf Rthlr. Strafe verboten *), dagegen aber erlaubt seyn, ausserhalb den Flüssen und Bächen den Flachs in Wannen, Löcher oder Gruben, welche jedoch dergestalt anzulegen, daß das Wasser aus selbigen nicht wieder in den Bach laufen könne, einzulegen.

*) Vergl. Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 12, und Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 19, nebst Straftarif, Nr. 3.

§. 9.

Die Anlegung der Aalfänge betreffend.

Dieweilen auch die Aalfäche die Ufer sehr zerreißen und an den anliegenden Aeckern, Wiesen und Gärten großen Schaden verursachen, auch vieles Holz dadurch unnöthig verbraucht wird; so sollen selbige, wo sich deren annoch schädliche befinden, sofort abgeschafft, diejenigen aber, welche ohne Nachtheil bereits angelegt sind, dergestalt eingerichtet werden, daß an jedem Ufer wenigstens einer Ruthe breit Raum zur Schiffahrt behalten, und die Schiffer über dieselbe zu klagen keine Ursache haben mögen.

Dagegen aber auch die Fischer, welche die Aalfäche unter Händen haben, die Ufer mit Hülfe und Zuthun der Besitzer und Inhaber der anliegenden Ländereyen mit Weiden zu besetzen und solchergestalt zu befestigen schuldig und gehalten seyn sollen *).

*) Vergl. Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 18 und Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 1 und §. 16, nebst Straftarif, Nr. 4.

§. 10.

Das Wässern der Wiesen, und in wie weit solches zugestanden werden kann, betreffend.

Soll den Unterthanen zu Frühlings- und andern Zeiten, wann Wasser genug vorhanden, aus den kleinen Flüssen ihre Wiesen zu wässern, zwar verstattet seyn, jedoch daß solches mit der Vorsicht geschehe, damit sowohl die Fische nothdürftiges Wasser in den Flüssen behalten, als auch an ihrem Stieg dadurch nicht gehemmet werden, bey trocknen Zeiten aber soll dergleichen Wässern durchaus nicht erlaubt seyn, worauf und daß hierunter nicht zu wenig oder zu viel geschehe, Unsere Beamten und Teichmeister, auch andere zur Hegung der Wasser bestellte Diener genaue Aufsicht haben,

Digitized by Google

und die Verbrecher zur Strafe ziehen, und respective anzeigen sollen. Auf den Fall aber, wann das Wässern der Wiesen an ein und dem andern Orte ein importanteres Object, als die Fischerey, seyn sollte; so wird Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer hiermit authorisiret, pro re nata von der Verordnung zu dispensiren *).

*) Vergl. Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 17. — Ueber das Wässern aus Mühlenbächen vergl. Gesetz vom 28sten Oktober 1834, §. 11.

§. 11.

Die Müller sollen keine Aalkörbe anhängen, auch die Mühlengraben für sich nicht abschlagen.

Wird den Müllern bey harter Ahndung verboten, weder in Fluten- und trüben Wassers- noch zu andern Zeiten, so wenig auf den kleinen Bächen als großen Strömen, Aalkörbe in die Mühlengänge vorzuhängen, auch sich alles Fischens und Angelns bey zehen Cammergulden Strafe gänzlich zu enthalten, ingleichen sich bey solcher Strafe nicht zu ermächtigen, die Mühlengraben ohne Vorbewust und Beyseyn Unserer Beamten oder in Pflichten stehender Fischer abzuschlagen, solches auch zur Laich- und Hegezeit schlechterdings zu unterlassen.

Damit nun auch die Fische insbesondere in der Laichzeit ihren ohngehinderten Stieg behalten mögen; so sollen die Müller in den Mühlenwehren Steigrinnen, so nach Beschaffenheit der Bäche aufs wenigste neun Zoll tief und weit sind, bey ebenmäßiger Bestrafung dergestalt schräge einlegen, damit zum gemächlichen Hinaufsteigen der Fische hinlängliches Wasser durchfließen könne *).

*) Vergl. Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 16 und Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 27.

§. 12.

Den Lauf der Fischwasser nicht abzuändern.

Wird denen Unterthanen, durch deren Güter kleine Bäche und Fischwasser laufen, ohne Erlaubniß von Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer nicht gestattet, solche in ihrem Lauf zu verändern oder anderwärts herzuleiten, vielweniger mit Weiden oder Sträuchern dergestalt zuwachsen zu lassen, daß die Fluten die Fischgraben zuschlämmen können, sondern es sollen dieselbe gehalten seyn, alle Sträucher und Weiden, in soweit sie den Fischwassern nachtheilig sind, zu räumen und abzuhauen, damit die Fischgruben nicht verderbet werden mögen *a)*. Was aber die Bepflanzung der großen Ströme mit Weiden und die Schrägemachung der Ufer anbelangt; so hat es bey den desfalls erlassenen Verordnungen *b)* sein ferneres Verbleiben.

a) Vergl. Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 18.

b) Vergl. Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824, §. §. 1, 2, 3.

§. 13.

Das Viehtreiben in die Teiche und schädliche Entenhalten betreffend.

Soll niemand bey fünf Rthlr. Strafe in die Laichteiche während denen Monaten Juni, Juli und August Vieh treiben oder Gänse hineinkommen lassen, nicht weniger das übermäßige Entenhalten bey nurgedachter Strafe und Confiscation der Enten hiermit verboten seyn *). Insofern sich aber zeigen sollte, daß nach Beschaffenheit des Orts mehr Nutzen aus der Entenzucht, als aus der Fischerey, zu erwarten seyn möchte; so hat Unsre Kriegs- und Domainen-Cammer desfalls Dispensation zu ertheilen.

*) Vergl. Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 13 und das diesen Strafsatz mildernde Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Juli 1825.

Digitized by Google

§. 14.

Wer keine Fischerey zu ererciren berechtiget, soll auch keine Fischzeuge bey sich führen.

Wird allen denenjenigen, welche keine eigenthümliche Fischereyen oder dergleichen pachtsweise innenhaben, einiges Fischzeug an Garn, Hamen ꝛc. weilen dadurch viel Dieberey verübet werden kann, auch nur zu Müssiggang Anlaß giebt, bey sich zu haben, nicht erlaubt, sondern bey fünf Rthlr. Strafe und Verlust solcher Fischgeräthschaft gänzlich verboten *).

*) Vergl. Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 4.

§. 15.

Den Verkauf der Fische betreffend.

Sollen alle Fischverkäufer gehalten seyn, die gefangenen Fische in Unsre Residenzstadt Cassel sowohl, als auch in andere Städte zu bringen, solche auf die bestimmte Tage auf den Fischmärkten feil zu bieten, keinesweges aber in den Städten hin und wieder bey Verlust der Fische und fünf Cammergulden, auch nach Befinden einer mehrern Strafe, hausiren zu gehen; wobey jedoch nicht verboten seyn soll, ausser den gewöhnlichen Markttagen diejenigen Fische, welche sich bis dahin nicht halten möchten, am vorbemeldten Orte zu verkaufen.

In der Brunnen- und Badecurzeit aber sollen die an der Diemel und dasiger Gegend wohnende Fischer alles, was sie an Fischen und Krebsen fangen, nach dem Hofgeismarischen Brunnen zum Verkauf tragen. Damit auch

§. 16.

Die Fischdiebereyen betreffend.

die Fischdiebstähle auf alle Weise verhütet werden; so sollen die Forstämter, Landräthe, Beamten und Commissarii locorum nicht nur fleißig darauf invigiliren lassen, sondern auch den Greben und Vorstehern nachdrücklich aufgeben, daß sie den Fischerey-Aufsichtern und Wasserhegern a) nach Erforderniß hülfliche Hand leisten, damit die Diebe aufgefangen, an gehörigen Ort abgeliefert und gleich den Wilddieben abgestraft werden mögen b).

a) Ueber die Obliegenheiten der zu Beaufsichtigung der Fischereien bestellten Diener vergl. Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. §. 1 fg.

b) Nach dem Fisch-Straftarife vom 30sten Dezember 1822, Nr. 3 werden Fisch- und Krebs-Entwendungen aus Kasten gleich dem gemeinen Diebstahle geahndet.

§. 17.

Die Fisch-Diebstähle von der Miliz betreffend.

Nachdem auch überhaupt Niemand, er sey wer er wolle, verdächtiger Weise an Teichen oder Fischwassern sich betreten lassen, noch weniger aber jemand, der dazu nicht berechtiget, fischen oder krebsen darf; so befehlen Wir den Chefs, auch Commandeurs sämmtlicher löblicher Regimenter und Corps und allen übrigen hohen und niedern Officiers so gnädigst als ernstlich, der unter ihrem Commando stehenden Mannschaft das Fischen und Krebsen unter keinerley Prätext zu gestatten *), inmaaßen die ermeldte Chefs und Commandeurs für die durch Militär-Personen, so unter ihrem Commando stehen, geschehende Fischdiebstähle responsable seyn und sich lediglich an dieselbe gehalten werden soll.

*) Vergl. Kriegs-Artikel vom 30sten November 1818, Art. 48 und Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 44.

§. 18.

Daß Niemand während denen Laichzeiten mit Gewehr an den Fischwassern sich finden lasse.

Da es auch zu geschehen pfleget, daß zu den Laichzeiten an Teichen und Flüssen unterm Vorwand, Enten zu schießen, die größten Fische auf

Digitized by Google

den Gruben geschossen, oder mit heimlich führenden Hamen und Schlingen gefangen werden; so sollen außer dem des Orts stehenden Förster, als welcher ohnehin verpflichtet ist, auf dergleichen Frevel Acht zu haben, weder die Jagdpachter, Jäger und Pursche, noch sonst jemand, er sey wer er wolle, zur Laichzeit an den Wassern oder Teichen mit Gewehr oder Fischergeräthschaft bey fünf Rthlr. Strafe sich betreten lassen *).

*) Vergl. Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 14.

§. 19.

Die Herstellung der verwüsteten Fischwasser und Teiche betreffend.

Gleichwie die Nothdurft erfordert, daß die verwüstete oder durch starke Gewitterfluten zerrissene und verschlämmte Fischwasser ohne Anstand wiederum hergestellet und mit Laichfischen besetzet, ingleichen die ins Wüste gerathene Teiche, wie es die Eigenthümer am verträglichsten finden, entweder zu Gräserey aptiret, oder zu Teichen wieder in Stand gesetzet werden; so haben die Besitzer derselben sich bey zwanzig Rthlr. ohnnachlässiger Strafe sofort hiernach schuldigst zu achten.

§. 20.

Die gemeinschaftlichen Fischereyen betreffend.

Sollen alle Fischwasser, welche Wir mit denen von Adel, Städten und Communen gemeinschaftlich innehaben, so lange sie annoch nicht vertheilet sind, jederzeit nicht anders als gemeinschaftlich gefischet und die Fische nach Proportion der Antheile unter die Interessenten vertheilet werden, niemand aber bey fünf Rthlr. Strafe sich unterstehen, solche einseitig zu befischen *).

*) Vergl. Fisch-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 9.

§. 21.

Das Wegfangen der Fischottern und Vertilgung der Fischadler betreffend.

Da übrigens auch durch die Fischottern*) den Wassern und Bächen empfindlicher Schaden zugefüget wird; so sollen die Forstbediente sich auf alle Weise befleißigen, in ihren Forst- und Jagd-Revieren die Wasser von diesen schädlichen Thieren zu reinigen, auch die Fischadler und Reiger, wo sie nicht geheget sind, möglichst zu vertilgen suchen.

*) Nach einem Ober-Rentkammer-Reskript vom 4ten Mai 1801 darf der Fischereiberechtigte die Fischottern fangen und der Jagdberechtigte sie schiesen. Letzteres wird bestätigt durch den Jagd-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 7.

§. 22.

Die strackliche Befolgung der Fischordnung betreffend.

Damit Wir nun gesichert seyn mögen, daß dieser Unsrer Fischordnung aufs genaueste nachgelebet und dieselbe in allen Puncten strácklich befolget werde, auch demnächst nicht in Vergessenheit gerathen möge; so befehlen Wir Unseren sämmtlichen Forstämtern, Landräthen, Beamten und Commissariis locorum, solche nicht allein zu jedermanns Wissenschaft zu bringen und bey Vermeydung Unsrer schweren Ungnade und Bestrafung mit allem Ernst darüber zu halten, sondern Wir injungiren dabeneben den sämmtlichen Landräthen und Commissariis locorum noch besonders, diese zum allgemeinen Besten abzweckende Verordnung jährlich und zwar zu Petritag in allen Städten und Gemeinden unterm Glockenschlag verlesen zu lassen.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und hierunter gedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels *). Cassel den 18ten April 1777.

Friedrich, L. z. H.

Vt. v. Wakenitz.

*) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 19ten April 1777 zugefertigt worden.

Digitized by Google

Konsistorial-Reskript
an das geistliche Ministerium zu Cassel,
vom 1sten Mai 1777,
die bei dem katechetischen Unterricht zu gebrauchenden Lehrbücher betreffend.

Wir haben zu seiner Zeit die von Euch dem Pfarrer Wille, Pfeiffer und Metropolitan Kersting, wie auch dem nunmehrigen Inspector Nolte zu St. Goar aufgestellte Entwürfe eines Catechismi empfangen. Nachdem nun höhern Orts auf Unsern Antrag resolviret worden, daß der Heydelbergische Catechismus als ein in der reformirten Kirche überall angenommenes und eingeführtes symbolisches Buch keinesweges abgeschafft, sondern fernerhin beybehalten werden *), hingegen ein kurzes Lehrbuch darneben zu gebrauchen der freyen Wahl eines jeden Predigers anheim gestellt bleiben, in dieser Absicht auch Euch erlaubt seyn soll, die gemachte Entwürfe, wenn Ihr wollt, privato nomine zu einem Nebengebrauch drucken zu lassen, jedoch daß dadurch andern bisherigen und künftigen Arbeiten geschickter Lehrer nicht vorgegriffen, noch ein oder das andere Buch in Kirchen und Schulen jemand zwangsweise aufgebürdet werde; so haben Wir Euch solches zur Nachricht hierdurch nicht verhalten wollen. Uebrigens sind Wir ꝛc.

Cassel den 1sten May 1777.

*) Vergl. Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIII, §. 11, Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 1, Verordnung vom 16ten März 1735, Absatz 5, B. I, S. 146, 275 und 376.

Geheimeraths-Beschluß
vom 20sten Juni 1777,
die Befugniß der Eigenthümer vorhin stellbarer Triesche zu deren Wiederartmachung betreffend.

Unterthänigster Bericht von Fürstlichem Ober-Appellations-Gericht, den zwischen der Gemeinde Bettenhausen und der Gemeinde Hütterode vorwaltenden Hude-Proceß betreffend.

Res. Es soll nicht nur in diesem, sondern auch in jedem anderen Falle den Eigenthümern die Wiederarthaftmachung derer vorhin stellbar gewesenen Triesscher ohne Ausnahme verstattet werden *a)*, wann gleich die Sommerhude von einem Andern seit langen, ja unfürdenklichen Zeiten darauf hergebracht worden wäre, immaßen diese letztere, des allgemeinen Bestens halber, jener billig nachzusetzen ist *b)*.

2) Ist der Regierung allhier zu ihrer Achtung hiervon Nachricht zu geben.

a) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLII, §. 2, B. II, S. 130 und Verordnung vom 16ten April 1779, §. 9.

b) Vergl. jedoch Gesetz vom 25sten Oktober 1834, über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen, §. 12.

Geheimeraths-Beschluß
vom 28sten Juni 1777,
den Eid des ledigen Standes betreffend.

Nachdem es nicht rathsam ist, Leuten, welche sich in hiesigen Landen etabliren und heyrathen wollen, um deswillen, weil sie von Haus die Proclamations-Scheine nicht erhalten können, die Copulation zu versagen: so hat das Consistorium nicht nur in dem gegenwärtigen, sondern auch in allen ähnlichen Fällen, ohngehindert der Ordnung *), praevio juramento coelibatus, zu verfahren.

*) Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, *f*, Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 9, B. I, S. 175 und 280. Auf den gegenwärtigen Beschluß wurde das Konsistorium zu Marburg auf eine berichtliche Anfrage durch Geheimeraths-Beschluß vom 8ten Mai 1781 verwiesen.

Digitized by Google

Verordnung

wegen Verwaltung der Stadt-Kirchen-Gemeinde- und Privatwaldungen.

Vom 25sten Juli 1777.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Ob es gleich zu der Städte, Kirchen und Gemeinden selbst eigenem Besten gereichet, wann ihre Waldungen in guter Aufsicht und forstmäßiger Administration gehalten werden, und zu dem Ende bereits unterm 30sten May 1711, 16ten April 1712 und 25sten Januar 1720 desfalls das Nöthige verordnet worden *a)*; so vernehmen Wir jedoch misfällig, daß solches an verschiedenen Orten gar nicht beobachtet, vielmehr hierunter sehr willkührlich und forstwidrig zu Werke gegangen, folglich die Waldungen nicht so gut, als es doch eigentlich seyn könnte und müßte, benutzet werden, und sehen Uns daher zu Abstellung aller bisherigen Misbräuche und Einführung eines bessern Forsthaushalts, blos in der Absicht auf das allgemeine Wohl Unserer getreuen Unterthanen, ohne die mindeste Beeinträchtigung deren hergebrachten Gerechtsame, bewogen, nicht nur gedachte überall bekannte Verordnungen ihres ganzen Inhalts zur strächlichsten Befolgung hiermit zu wiederholen, sondern auch weiter gnädigst zu verordnen *b)*, daß

§. 1.

(Jährliche Verzeichnisse des aus den Stadt-, Kirchen- und Gemeindewaldungen abzugebenden Holzes.)

über alles Gehölze, so die Städte, Kirchen oder Gemeinden, ohne einige Ausnahme, jährlich aus ihren Waldungen forstmäßig nehmen können, jedesmal im Monate August oder längstens September, nach vorhergegangener Untersuchung des nach Maaß der Ergiebigkeit einer jeden Waldung entweder einzuschränkenden, oder zu willfahrenden Verlangens der Unterthanen, und des den Kirchenbedienten verordneten Quanti, eine förmlich eingerichtete, bey den Stadtwaldungen vom *Commissario Loci* und Forstbedienten mit Bürgermeister und Rath, bey den Kirchen- oder Pfarrwaldungen vom Forstbedienten und Kastenmeister, und bey den Gemeindswaldungen vom Forstbedienten mit Greben und Vorstehern jeden Orts unterschriebene Designation aufgestellt, und Unsrer Forstschluß-Commission zur Verfügung ohnfehlbar eingeliefert,

§. 2.

(Anweisung, Hauung und Abfahrung des Holzes.)

das sodann gehörig verwilligte Bau-, Werk-, Brenn- und Kohlholz von gedachten herrschaftlichen Forstbedienten in Beyseyn Bürgermeister und Raths, Greben und Vorsteher, oder Kastenmeisters, oder deren Deputirten nach Vorschrift der im Forstwesen bereits ergangenen oder noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, mittelst Anschlagung des herrschaftlichen Zeichhammers neben dem Stadt- oder Gemeinds- auch, wo es etwa hergebracht, Kirchenwaldhammer, angewiesen, unter genauester Aufsicht und nach Anleitung Unsers Forstbedienten gehauen, und, nach geschehener Besichtigung und ordnungsmäßigen Ueberweisung von Unseren Holzbesichtigungs-Commissarien, abgefahren, außerdem aber

a) Die Verordnung vom 30sten Mai 1711 findet sich B. I, S. 238 und die Fürstliche Resolution vom 25sten Januar 1720, B. I, S. 248 dieser Sammlung, das landesherrliche Reskript vom 16ten April 1712 hingegen ist zur Aufnahme in dieselbe nicht geeignet erachtet worden.

b) Weiter sind hierbei nachzusehen die in den Anmerkungen zu der Verordnung vom 30sten Mai 1711, B. I, S. 238 und zu den §. §. 3, 4, 5 des Art. XLVI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 147 fg. angeführten gesetzlichen Bestimmungen, sodann der Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 248 und 257, und als neueste Vorschrift die Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 68.

Wegen der Verwaltung der dem Hospital Haina zustehenden Waldungen ist unter dem 4ten Februar 1817 ein ausführliches landesherrliches Regulativ ergangen.

*) Wegen Beziehung des Oberholzes in den Waldungen der Städte, Gemeinden und öffentlichen

Digitized by Google

Anstalten, so wie in den halben Gebräuchen und Interessenten-Waldungen s. Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 5ten April 1826.

§. 3.

(Verbot einseitiger, ohne Mitwirkung des Forstbeamten vorzunehmender Holz-Anweisung.)

keinerley Gehölze, es sey dann in besondern, nicht vorher zu sehen gewesenen Nothfällen, auf vorgängige von Bürgermeister und Rath oder Greben und Vorstehern, oder dem Kastenmeister an Unsern Förster zu thuende Anzeige, und mit dessen ausdrücklicher Verwilligung, keinesweges aber das mindeste einseitig ohne Vorwissen und eigenes Beyseyn Unsers Försters angewiesen, außerdem auch, zu Verhütung alles Misbrauchs, dasjenige, was in solchen Nothfällen geschehen müssen, bey dem darauf folgenden Forsttage jedesmal umständlich angezeigt; ferner

§. 4.

(Beobachtung der Hegen und Wahrung des Forstschutzes.)

vor allen Dingen die eingebundenen Gehege, bis sie zum Aufthun wieder völlig erwachsen, und dafür von Unsern Forstbedienten erkannt worden, mit dem Hüten wohl geschonet, auf die Waldverbrecher sowohl hierunter, als sonsten, genaue Acht gehalten, solche zu nachdrücklichster Bestrafung mittelst eines gehörig eingerichteteten Waldbuß-Registers respective bey Unseren jährlichen Forstgerichten oder der Obrigkeit, welche solche zu strafen hergebracht hat, treulich angezeigt, und die darauf nach Beschaffenheit des Herkommens entweder von Unseren dasigen Forstschluß-Commissarien oder von der Obrigkeit des Orts andictirte Strafen ebengedachtem Herkommen nach erhoben und berechnet werden sollen *). Damit Wir aber versichert seyn mögen, daß die Waldfrevler von den Obrigkeiten weder zu gelinde, noch auch zu hart bestraft, sondern sich schlechterdings nach Unsrer Forstordnung gerichtet werde; so haben Unsere Forstschluß-Commissarien jedesmalen die letzten Forstbus-Register sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und wenn sie darin oder auch sonsten Unrichtigkeiten vermerken, davon an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer zu berichten, damit diese Uns weitere Anzeige thun, und Wir die nöthige Remedur treffen können.

*) Vergl. Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822 für die Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen, §. 33 fg.

§. 5.

(Waldkulturen.)

Sind an schicklichen Orten tüchtige Holzgarten und Zuschläge anzulegen, in den Schlägen zu Anziehung Bauholzes Eicheln zu stecken, in den Huden, wo es nöthig ist, Pflanzungen vorzunehmen, und sonsten überall, wie es in Unseren eigenen Waldungen geschiehet, jedoch einzig und allein nach Anweisung und unter genauester Mitaufsicht jeden Orts herrschaftlichen Forstbedienten *), die das alles, so wie bisher, also auch künftighin gratis zu verrichten, dabeneben aber auch den Unterthanen weder hierbey, noch bey der Anweisung, noch sonsten, einige vergebliche Wege zu verursachen haben, nöthige und nützliche Verbesserungen anzubringen, und dabey durchgehends forstmäßig zu Werke zu gehen.

*) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 28sten August 1824, §. 1.

§. 6.

(Verkauf des nach Befriedigung des eigenen Bedürfnisses übrig bleibenden Holzes und Berechnung des Erlöses.)

Wenn sich nach einverständlichem Ermessen bey der Holzbesichtigung, oder aus den Bereisungs-Berichten Unsers zeitigen Ober-Jägermeisters oder Commissarien, ergiebt, daß durch gehörige Behandlung der Waldung ein mehreres an Bau-, Werk-, Brenn- oder Kohlholz daraus forstmäßig zu nehmen,

Digitized by Google

als die Stadt, Kirchenbediente oder Gemeinde zu ihrer eigenen und respective hergebrachten Consumtion selbst bedürfen; so soll davon bey Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer mit Beylegung eines hierüber aufgestellten, und von Unseren Holzbesichtigungs-Commissarien respective nebst Bürgermeister und Rath auch Stadtförster unterschriebenen Verzeichnisses des überflüssigen Gehölzes, Anzeige geschehen, und nach dem von daher erhaltenen Befehl an die Forstbedienten das zu verlassende Gehölze, mit dessen Anweisung jedoch auf die nemliche Weise, wie Anfangs befohlen, zu verfahren, forstmäßig gehauen, und hiernächst, unter der Direction desjenigen Collegii, welches die Ober-Aufsicht über die Administration der Kirchen-, Stadt- und Gemeinds-Einkünfte führet, und für deren Verbesserung sorgen muß, mithin respective des Consistorii und Steuer-Collegii, so gut als nur thunlich, und hauptsächlich, wann es ohne zu befürchtenden Schaden geschehen kann, meistbietend an Unsere übrige Unterthanen oder sonsten im Lande verkauft, der Geldbetrag dafür aber zum Nutzen der Stadt, Gemeinde oder Kirchenkasten in die dasige Rechnung *) zur Einnahme gebracht und berechnet werden.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLVII und Anhang E, §. 5, Nr. 4 und 5, Regulativ vom 2ten Oktober 1745, §. 6, B. II, S. 149, 195 und 343, und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 87. Ueber das Klaftermaas des Brennholzes s. Gesetz vom 28sten Juni 1837.

§. 7.

(Handhabung dieser Verordnung.)

Wie sich nun Unsere Forstämter nicht nur selbst hiernach sträcklich zu achten, sondern auch die Forstbediente zu der genauesten Befolgung alles vorstehenden ernstlich anzuweisen haben; als sollen auch Unsere Landräthe und Commissarii Locorum denen Forstbedienten hierunter in alle Weise mit Nachdruck assistiren, und nebst denenselben dahin mit sehen, daß dieser Unsrer höchsten Willensmeynung überall gemäß gelebet werde; und hegen Wir zu Unseren Städten, Gemeinden und Kirchenbedienten, die mit eigenen Waldungen versehen, das gnädigste Zutrauen, sie werden auch in diesem Stücke Unsre besondere landesväterliche Vorsorge, da das alles einzig und allein zu ihrem eigenen Vortheil abzwecket, anerkennen, mithin sich allem dem, so hierunter vorgekehrt wird, unterthänigst und schuldigst fügen, gestalten diejenige, so in einem oder dem andern im mindesten zuwider handeln, desfalls mit nachdrücklicher ex propriis zu erlegender Strafe ohnfehlbar angesehen werden sollen. Und gleichwie es sich übrigens

§. 8.

(Aufsicht über die Privatwaldungen.)

von selbst verstehet, daß auch *Privati* ihre Waldungen solchergestalt behandeln müssen, damit sie zum allgemeinen Besten in gehörigem Stande erhalten werden; so haben Unsere Forstämter auf selbige ebenfalls ein wachsames Auge zu halten, und bey Wahrnehmung schädlicher Hauungen, nicht gehalten werdender Hegen, und sonstiger zum Ruin der Waldung ausschlagender Veranstaltungen, davon sofort bey Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer Anzeige zu thun, damit dieselbe mit Unseren Regierungen hierüber communiciren, von diesen hingegen die nöthige Remedur getroffen und diejenige Mittel zur Hand genommen werden mögen, wodurch diese Waldungen vor dem Verderb bewahrt bleiben *).

*) Vergl. Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 258.

Wir versehen Uns also gnädigst zu allen denen, so es angehet, daß allem Vorstehenden die gebührende Folge geleistet werde, als worüber Unsre Kriegs- und Domainen-Cammer fürnemlich zu halten hat, und verbleiben denen, welche nach dieser Unsrer höchsten landesväterlichen heilsamen Intention ihre Schuldigkeit verrichten, mit besondern Gnaden zugethan. Urkundlich Unsrer eigen-

Digitized by Google

händigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 25sten Juli 1777 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. v. Wakenitz.

*) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 26sten Juli 1777 zugefertigt worden.

Regulativ

vom 13ten August 1777,

wegen der Begräbnisse und des Gebrauchs des Trauerwagens.

1) Sollen bey Begräbnissen zu Ersparung der Kosten hinkünftig alle herrschaftliche Hof- und Civilbediente sich des Trauerwagens bedienen, weniger nicht wird solches denen außer Bedienung stehenden Privatpersonen, den Fremden und hiesigen Bürgern verstattet.

2) Werden zwar den Honoratioribus bis inclusive der vierten Classe des Rang-Reglements und deren Ehefrauen, als welchen Inhalts der wegen Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen unterm 9ten December 1748 a) ergangenen Verordnung sechs Chaisen zur Leichenbegleitung zugestanden sind, vier Pferde vor den Trauerwagen bewilliget, deren Kindern hingegen, wie auch allen übrigen Personen, welche in diesem Range nicht stehen, sollen auch ohne Unterschied der Geburt und Herkunft, sie seyn von Adel oder nicht, mehr nicht als zwei Pferde vor den Trauerwagen verstattet seyn b).

3) Bleibt einem jeden freygelassen, ob er den Leichen-Conduct der Leiche wolle zu Fuße folgen lassen, oder dabey sich der Kutschen bedienen. Jedoch soll niemand erlaubt seyn, einer größern Anzahl Chaisen, als ihm nach seinem Range, inhaltlich der obgedachten Verordnung de 1748 zukömmt, sich zu bedienen, nemlich, außer der Prediger-Chaise, sechs Chaisen, wenn vier Pferde vor den Trauerwagen verstattet werden, und respective vier und zwey Chaisen, bey zwey Pferden vor den Trauerwagen. Widrigenfalls soll für jede zuviel gehabte Chaise respective fünf Thaler oder Goldgulden Strafe gegeben werden.

4) Mehr als acht Träger zu nehmen, welche den Sarg auf den Wagen auf- und wieder abheben und zur Grabstätte tragen, soll niemanden gestattet, jedoch denenjenigen, welchen sechs oder vier Chaisen zukommen, zugestanden seyn, die Träger sämmtlich neben dem Trauerwagen hergehen zu lassen. Hingegen bey allen übrigen Personen, welche nach mehr gemeldter Verordnung de 1748 sich mehr nicht als nur zweyer Chaisen für die Leichenbegleiter bedienen dürfen, soll, neben dem Trauerwagen nur vier Träger hergehen, und die Leiche bis vor den Todtenhof begleiten zu lassen, gestattet werden, als wohin die übrigen Träger, falls derselben mehr nöthig wären, wenn der Sarg vor dem Sterbhause auf den Trauerwagen gesetzt worden, voraus zu gehen, und daselbst die Ankunft der Leiche, um selbige zur Grabstätte tragen zu helfen, zu erwarten haben. Wer dagegen handelt, soll für jeden zuviel gebrauchten Träger um einen Thaler oder Goldgulden gestraft werden.

5) Werden die Marschälle nach der bisherigen Observanz erlaubt, die Gabelträger aber cessiren.

6) Wird jedes Pferd von einem Knecht in schwarzer Kleidung geführt.

7) Für den Gebrauch des Trauerwagens nebst Pferden, Decken und Knechten, wird nachfolgendes entrichtet, als:

Wenn der Wagen mit vier Pferden bespannt wird, 3 Thaler 10 Alb. 8 Hlr.

Wenn solcher mit zwey Pferden bespannt wird, 2 Thaler.

Für jeden Träger acht höchstens 10 Alb. 8 Hlr.

Digitized by Google

8) Hat ein jeder, welchem des Trauerwagens vorbemeldtermaaßen sich zu bedienen erlaubt und verordnet ist, sich bey dem zeitigen Policey-Hauptmann zu melden, und daselbst einen Schein zu dessen Verabfolgung zu empfangen.

9) In Ansehung derer Bürger aber, so von ihren Zunftgenossen bisher ohnentgeltlich getragen worden, derer Armen und welche auf Kosten des Gotteskastens und der Cämmerey durch Armenträger zu Grabe gebracht werden, bleibt es bey der bisherigen Verfassung. Hingegen bey Beerdigung kleiner Kinder, welche in Chaisen gesetzt werden können, soll einem jeden erlaubt seyn, außer der Leichen-Chaise, wenn er will, noch eine für die Leichenbegleiter und mehr nicht, bey Vermeidung der im §. 3 gesetzten Strafe, zu gebrauchen, im übrigen aber hat es bey dem allenthalbigen Inhalte der Verordnung vom 9ten December 1748 sein Verbleiben.

Cassel den 13ten August 1777.

a) Verordnung vom 9ten Dezember 1748, dritter Abschnitt, §. 3, B. II, S. 557.

b) Diese Vorschrift hat einige Abänderung erlitten durch einen Geheimeraths-Beschluß vom 24sten April 1778.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 23ten August 1777,

die Vertheilung der Kosten der Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser betreffend.

Es ist allhier vorgekommen, daß die wegen des Beytrags zu Unterhaltung und Reparirung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser unter dem 28sten Februar 1766 ergangene Verordnung *) von einigen Landräthen nicht überall richtig verstanden und zur Anwendung gebracht, von einigen auch dieser Beytrag sogar der Verordnung zuwider halb auf die Mannschaft und halb auf die Contribution repartiret worden. Nachdem aber diese Verordnung den Beytrag nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution dergestalt ausdrücklich bestimmt, daß jeder *Singulus* oder *Parochianus* dazu seinen Theil, nach Maas seines Vermögens und, damit nicht der Arme vor dem Reichen prägravirt werde, nach dem Füß der Contribution herzugeben schuldig seyn soll, eben deßwegen auch die Forenses, welche nicht am Ort wohnen und folglich zu denen Parochianis oder zur Mannschaft nicht gerechnet werden können, vermöge einer dem Consistorio zugegangenen höchsten Erläuterung von einem solchen Beytrag gänzlich eximirt sind, hiernächst in dem §. 4 des angeführten Regulativs de anno 1766 deutlich vorgeschrieben stehet, wie der $\frac{1}{3}$, den die Filial-Gemeinden beyzutragen haben, zu rechnen sey? nemlich dergestalt, daß, wenn es der Mutter-Gemeinde eine ganze Contribution erträgt, die Filiale nur mit einer halben Contribution zu concurriren haben und so verhältnißmäßig, wenn ein höheres oder geringeres Quantum von der Mutter-Gemeinde erlegt werden muß, hieraus also von selbst folgt, daß der Beytrag zum Drittel in Ansehung derer Filiale so wenig auf tertiam partem des erforderlichen Bauverlags verstanden werden, als weniger das Verhältniß der Mannschaft oder die Schwäche und Stärke einer Gemeinde gegen die andere hierinnen eine Aenderung machen kann, sondern der Filialist allemahl eine halbe Contribution beyzutragen hat, wenn von jedem Einwohner der Mutter-Gemeinde eine ganze erhoben wird, welche Vorschrift denn bey einem jeden Filial insbesondere, wenn deren mehrere vorhanden sind, nach eben diesem Fuß zu beobachten ist, ob es gleich Fälle geben kann, wo das Quantum, welches ein oder mehrere Filiale zu einer halben Contribution beytragen, demjenigen gleichkommt oder wohl gar solches übersteiget, was von der schwächern Mutter-Gemeinde mit einer ganzen Contribution erhoben wird, wogegen auch weder

Digitized by Google

auf eine vorherige Observanz, noch auf die Greben-Ordnung nach Maasgabe des §. 10 der allegirten Verordnung zu reflectiren steht; so wird Euch solches alles zur Erläuterung, und um Euch in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, hierdurch ohnverhalten. Indessen ꝛc.

Cassel den 23sten August 1777.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Konsistorial-Ausschreiben und Regulativ vom 28sten Februar 1766, oben S. 175. Vergl. die demselben beigefügte Zusammenstellung §. VI, oben S. 179 fg.

Verordnung

vom 31sten Oktober 1777,

zur Erläuterung der die Vertheilung und den Ansatz der Hufen- und geschlossenen Erbgüter betreffenden Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Obgleich die neue Hufen-Ordnung vom 19ten November 1773*) an sich deutlich genug bestimmt, und ausführlich enthält, wie es mit den Hufen-, geschlossenen Erb- und andern Gütern bey elterlichen Anschlägen oder geschwisterlichen Vertheilungen nach denen hier und da eintretenden verschiedenen Umständen allenthalben gehalten werden soll; so hat doch die bisherige Erfahrung gelehrt, daß viele Beamten den Sinn und die Intention von dieser Ordnung in allen Stücken nicht recht verstanden, sondern sich allerhand verkehrte Begriffe gemacht, und von Zeit zu Zeit bald über diesen, bald über jenen Punct zum Theil unnöthige, und in der Verordnung selbst klar entschiedene, theils aber auch dem Sinn und der Absicht dieser Verordnung ganz zuwider laufende Anfragen gethan, und darüber beschieden werden müssen. Damit Wir nun dergleichen Anfragen künftighin gänzlich überhoben bleiben, auch allem etwaigen weiterm Misverstand und ferneren verkehrten Auslegungen mit einem Male abhelfen mögen; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, mit nochmaliger Einschärfung ersagter Hufen-Ordnung, solche zu allem Ueberfluß hiermit dahin zu erläutern, wie es

*) Oben S. 378 fg.

§. 1.

(Vertheilung von Hufen- und anderen geschlossenen Gütern.)

nach dem §. 1 keineswegs die Meynung habe, daß ein aus zwey, drey bis vier Hufen bestehendes Gut hufenweise zu vertheilen, zu verkaufen, oder zu trennen verboten, sondern nur die Vereinzelung unter einer ganzen Hufe unzulässig seyn soll; wie man dann zugleich abermalen hierbey erinnert, daß, wann die ganze Hufe, oder das geschlossene ganze Gut so groß wäre, daß sich mehrere Familien darauf nähren können, um gnädigste Dispensation zur Vertheilung*) einzukommen, in diesem §. schon expresse nachgelassen ist.

*) Die Gestattung einer solchen Vertheilung kam seit 1821 den Regierungen zu und in der Dienst-Ordnung für Letztere vom 28sten März 1822, §. 4 war „einer jeden Regierung, ohne Anfrage „gestattet:

„c) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Trennung von Hufengütern bei vorhandenem Einverständnisse der dabei betheiligten Privatpersonen „und erfolgter Genehmigung der Vertheilung der „herrschaftlichen Grundlasten durch die Finanzkammer."

In dem §. 8, Nr. 4 der Verordnung vom 17ten Juni 1828 ist bestimmt, daß es zur Trennung der Hufengüter, sowie der Hufentheile, deren Stücke im Kataster oder Lagerbuche noch zusammengeschrieben stehen, einer Gestattung der Regierung nicht mehr bedürfe, und daß hinsichtlich des landesherrlichen Domanial-Interesses der erforderliche Konsens zu einer solchen

Digitized by Google

Trennung als in der von der Finanzkammer ertheilten Genehmigung des in dem Falle, wo außer den Diensten noch sonstige gutsherrliche Abgaben auf dergleichen Gütern haften, erforderlichen Planes der Abgaben-Vertheilung stillschweigend enthalten angesehen werden soll.

Zur Erläuterung dieser Bestimmung dient folgender, durch einen Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 12ten Oktober 1829 den oberen Gerichten mitgetheilter

Auszug

aus dem Protokolle des Ministeriums der Finanzen.

Cassel am 28sten September 1829.

Nr. 4242. Die Finanzkammer hierselbst bittet um Entscheidung

1) der Frage: ob nach der Verordnung vom 17ten Juni 1828 die Einwilligung der Finanzkammer in die Zerstückelung dienst- und zinsbarer geschlossener Hufengüter rechtsbeständig versagt werden könne, ohne daß den Gerichten die Befugniß zustehe, über die Gründe dieser Versagung abzuurtheilen, und etwa den verweigerten Konsens zu suppliren? sowie

2) über die fernerweite Anwendbarkeit der Hufen-Ordnung.

Beschluß. Im Einverständnisse mit den übrigen Ministerial-Departements wird der Finanzkammer eröffnet, daß

1] die Ergänzung des erwähnten Konsenses außer den Befugnissen der Gerichtsbehörden liege, und

2] zur Aufrechthaltung der Hufen-Ordnung eine weitere Mitwirkung der oberen Steuer- und Domanialbehörde, als welche hinsichtlich der, der Landesherrschaft lehen- oder leihe-, dienst- und zinspflichtigen Hufengüter aus dem §. 8 der angeführten Verordnung sich ergiebt, nicht beabsichtiget sey; wie denn auch bei anderen Hufen hinfort nur

a. das gutsherrliche Interesse an Grund-Abgaben und Diensten;

b. die Besteuerungs-Verhältnisse, und

c. die zu verhütende Entstehung von einer Größe unter einem halben Acker für Felder, Wiesen und Triesche (s. §. 7).

in Betracht kommen, indem die ausgedehntere, auf früheren staatswirthschaftlichen Ansichten beruhende, Sorge für die Fortdauer des (ohnehin gewöhnlich blos ideellen) Verbandes der Hufenstücke mittelst der in jenem §. 8, Nr. 4, ausdrücklich enthaltenen Aufhebung des Erfordernisses einer Regierungsgestattung für die Trennung von Hufengütern, aufgegeben worden sey.

II. Ist dieser Beschluß den Ministerien der Justiz und des Innern mitzutheilen.

Vt. Schotten.

Vergl. übrigens Anmerkung zum §. 2 des Edikts vom 28sten August 1750, oben S. 35.

§. 2.

(Geschwisterliche Theilung oder Verkauf der außer dem Gute, welches dem Anerben zukommt, vorhandenen Hufen- oder Erbgüter und Grundstücke.)

Und gleichwie hiernach der Anerbe auf ein mehreres nicht, als ein geschlossenes Gut, oder eine Hufe, wie so eben erwähnt ist, jedoch mit Einbegriff des dazu gehörigen Wohnsitzes, Zugviehes, Schiffs und Geschirrs, Anspruch machen darf, wovon er das Abfindungs-Quantum nach Maaß der Ordnung zu entrichten hat; so können die übrigen Güter oder Hufen entweder unter die nachgebohrene Geschwister fernerweit hufenweise vertheilt, oder auf des einen oder andern Theils Verlangen ohne alles Bedenken, jedoch ebenfalls hufenweise, verkauft, die Schulden davon bezahlt, und der Ueberrest unter sämmtliche Geschwister, wenn die Eltern auf eine zu Recht beständige Art nicht anders darüber disponirt haben, gleichaus vertheilt werden; wobey sich dann von selbst verstehet, daß ein jedes der Geschwister darauf mitbieten kann, und daß auch im Fall, wenn mehrere separate Güter vorhanden sind, eine Schwester gleich dem Bruder eins davon, es mag geschlossen seyn, oder aus einzelnen Erbstücken bestehen, erhalten kann; wie dann auch überhaupt bey denenjenigen Grundstücken, welche

Digitized by Google

mit keiner Hufen- oder sonsten geschlossenen Qualität behaftet sind, die Erbfolge und Vertheilung unter den Geschwistern lediglich nach dem *Jure communi* zu beurtheilen, und sich in solchen Fällen hiernach zu richten, folglich den Geschwistern, jedoch unter der im §. 7 gedachter Verordnung enthaltenen Einschränkung, zu überlassen ist, dergleichen Grundstücke von solcher letzteren Art unter sich nach dem wahren, entweder von ihnen selbst verglichenen oder von denen Taxatoren zu bestimmenden Werthe anzuschlagen, und hiernach die Herausgabe festzusetzen.

§. 3.

(Ausschliesung des Anerben von der Abfindungssumme.)

Soviel hiernächst das von geschlossenen Gütern im §. 3 festgesetzte Abfindungs-Quantum betrifft; so kann der Anerbe davon seine Erbschafts-Ratam, da er diese an den Grundstücken selbst schon überflüssig hat, nicht weiter verlangen und abziehen.

§. 4.

(Vertheilung des mütterlichen Vermögens und der Illaten.)

Und da in dem kaum angezogenen §. 3 ebenfalls schon versehen ist, daß materna ac illata unter die Passiva zu rechnen, und vom Abfindungs-Quanto zu deduciren seyn; so kann auch wohl nach dieser klaren Vorschrift niemand in Zweifel ziehen, daß die nachgebohrene Kinder ihren Antheil *maternorum* et *illatorum* zurückzufordern berechtiget sind, weil sie sonst keine Passiva, sondern als wahre Activa des Anerben zu betrachten seyn würden.

§. 5.

(Verbot aller Ueberschreitungen der gesetzlichen Abfindungs-Beträge.)

Dahingegen darf aber auch das Abfindungs-Quantum weder unter dem Namen eines zwischen den Eltern und dem Anerben geschlossenen Kauf- oder andern Contracts, noch unter einer vermeintlichen Donatione mortis causa, oder sonstigen elterlichen Disposition, noch unter irgend einem andern Schein oder Vorwand überschritten werden, so daß, wenn auch der Anerbe selbst aus freyem Willen das Quantum erhöhen wollte, diese in fraudem legis abzielende Schenkung ebenwenig statt findet.

§. 6.

(Ausmittelung der bei Lehngütern hergebrachten Laudemialgelder.)

Und gleichwie ferner das nach der Contribution angeschlagene Abfindungs-Quantum nur die Geschwister unter sich angehet, dadurch aber an denen bey Lehngütern hergebrachten, und nach dem wahren Werth sich richtenden Laudemial-Geldern dem Lehenherrn nicht präjudiciret werden kann; so ist der Ertrag des *Laudemii* nach dem beym letztvorhergegangenen Alienations-Fall entrichteten Quanto jedesmal zu bestimmen, oder, wann ein solcher Fall etwa seit undenklicher Zeit sich nicht ereignet hätte, zur ordentlichen Taxation zu schreiten, und hiernach das Quantum der Laudemial-Gelder festzusetzen *), wobey denn zugleich verordnet wird, daß der Anerbe, welcher das Gut oder die Hufe überkommt, diese Laudemial-Gelder allein zu tragen, folglich das Abfindungs-Quantum der Geschwister, falls auf den übernommenen Gütern sonst keine Schulden haften, ohne einigen Abzug rein heraus zu geben schuldig seyn soll.

*) Eine neuere Vorschrift wegen Bestimmung des Lehngeldes in Erb- und Veräußerungsfällen enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Oktober 1798.

§. 7.

(Unterscheidende Merkmale geschlossener Güter.)

Damit auch künftighin, wie verschiedentlich geschehen, kein weiterer Zweifel entstehe, was

Digitized by Google

eigentlich unter geschlossenen Gütern zu verstehen sey? so erklären Wir hiermit, daß hierunter die Hufen- auch aus mehreren Theilen bestehende Laß-Erbleihe- und Landsiedel-Güter vorzüglich gehören, wann aber jemand einzelne Erbäcker und Wiesen, die ursprünglich nicht zusammen gehören, in einer großen Anzahl an sich bringet, hierdurch kein geschlossenes Erbgut constituiret, ein solches Gut hingegen zum unterscheidenden Merkmale fürnehmlich daran erkannt werden müsse, daß die davon zu entrichtende Dienste und Zinsen nicht auf dessen einzelne Stücke repartirt sind, sondern vielmehr auf dem Ganzen haften, solches auch von je her zusammen catastrirt, und als ein geschlossenes Gut am Orte bekannt gewesen ist, woraus sich also leicht beurtheilen lässet, was für Stücke unter die geschlossene Güter zu rechnen sind.

§. 8.

(Abgehen von der gewöhnlichen Ordnung der Erbfolge.)

Und da endlich im §. 12 von der herkommlichen ordentlichen Erbfolge, daß der ältere dem jüngern, der Bruder der Schwester bey Uebernehmung der Güter vorgehe, nach vorgängiger pflichtmäßigen Untersuchung derer in eodem §. angezogenen Caussalien abzugehen, der Obrigkeit lediglich überlassen ist; so erscheinet auch daraus von selbst, daß hierzu keine vorgängige Dispensations-Auswirkung nöthig sey.

§. 9.

(Aufhebung der zum Nachtheile der nachgebohrenen Kinder gegen die Verordnung erfolgten Entscheidungen.)

Uebrigens wollen Wir auch dasjenige, was in vorstehenden Puncten von dem einen oder andern Unserer Beamten, Stadt-Magistraten oder adelichen Gerichten, aus einem unrechten Begriffe und Mißverstande etwa zum Nachtheil der nachgebohrnen Kinder bereits anders entschieden seyn möchte, aus landesherrlicher Macht hiermit schlechterdings aufgehoben und cassiret, und über diese Unsere Erläuterungs-Verordnung in allen Stücken sträcklich gehalten haben.

Wonach sich also jedermann, den es angehet, unterthänigst zu achten, und, auf daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge: so hat Unsre hiesige Regierung dafür zu sorgen, daß diese Verordnung, gleich der vorigen aller Orten gewöhnlichermaaßen publicirt und affigiret werde *).

Urkundlich Unsrer Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels.

So geschehen Cassel den 31sten Oktober 1777.

Friedrich, L. z. H.

Vt. Rosey.

*) Es ist diese Verordnung mit einem Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Oktober 1777 den Behörden zugefertigt worden.

Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer

vom 6ten November 1777,

die Reinigung der von den Zinsleuten gelieferten Zinsfrüchte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen :c. :c.

Nachdem öfters über die Fegung und Reinigungskosten derer zu denen herrschaftlichen Frucht-Einnahmen von denen Pächtern und Censiten abgeliefert werdenden unreinen Früchte *) Beschwerde und Streit entstanden und Wir daher in Unserem General-Directorio zu resolviren gnädigst gutgefunden, daß in solchen Fällen die

Digitized by Google

Censiten die unreinen Früchte jederzeit mittelst derer auf denen Böden befindlichen Windmühlen, entweder selbst gehörig fegen und säubern, oder, wenn sie sich hierzu nicht verstehen wollen, die Reinigung durch andere schickliche Leute, allenfalls auch durch die verpflichtete Fruchtmesser geschehen, und sie alsdann für jedes Viertel zu fegen, sechs Heller bezahlen sollen; so habt Ihr Euch hiernach in vorkommenden Fällen unterthänigst zu achten, und solches denen Unterthanen Eures Amts, damit sie sich für dergleichen Aufenthalt und Kosten hinfüro hüten können, sofort bekannt zu machen, jedoch verstehet sich von selbst, daß das Ausgefegte denen Censiten zurückgegeben werden muß.

Cassel aus der Kriegs- und Domainen-Cammer den 6ten November 1777.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.
v. Wakenitz. v. Zanthier.
Wittich.

*) Vergl. Verordnung vom 16ten Februar 1735, Absatz 5, B. I, S. 373.

Auszug Konsistorial-Reskripts an den Superintendenten zu Cassel vom 24sten November 1777,

wegen Lösung der Kirchenstände und Einlegung des Weins zur Kommunion.

Wir haben zu seiner Zeit Eure von der Classe Gottsbühren erstattete Visitations-Relation empfangen und darauf diejenigen Verfügungen getroffen, welche Ihr aus denen Euch zugekommenen Original-Rescriptis ersehen haben werdet.

Ausser dem aber wird Euch noch weiter ohnverhalten:

— —

5) — soll in denen Dorfkirchen, welche nicht neu erbauet sind, die von Euch vorgeschlagene Classification und hiernach zu regulirende Lösung der Kirchenstände a) keine Statt haben: sondern es hierunter bey der alten Observanz gelassen werden. — Weilen auch

7) aus denen mit eingeschickten Rechnungen zu ersehen gewesen, daß die Einlegung des Communions-Weins b) an denen mehrsten Orten keinen Vortheil bringt, und ohnehin viele Incouvenientien damit verknüpft gehen: so ist resolvirt worden, daß diese seit einiger Zeit gemachte Einrichtung bey allen Dorfschaften und kleinern Stadtgemeinen cessiren soll.

Cassel den 24sten November 1777.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

a) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, A, §. 8 nebst Anmerkung, B. I, S. 93.

b) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 6 nebst Anmerkung, B. II, S. 39.

Digitized by Google

Jahr 1778.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 24ten Januar 1778,

wegen Bemerkung der den Kirchen und anderen milden Stiftungen verpfändeten, sowie der ihnen eigenthümlich zustehenden oder zinsbaren Grundstücke in den Rechnungen.

Ob zwar für die Prediger, Provisores und Kastenmeister unterm 10ten October 1738 *) ein Regulativ ergangen und darinnen ganz deutlich vorgeschrieben ist, was sie zum Besten derer Kirchenkasten und anderer milden Stiftungen allenthalben zu beobachten haben; so ist jedoch dieser heilsamen Verordnung nicht an allen Orten gebührend nachgelebt, besonders aber wahrgenommen worden, daß die denen piis Corporibus durch Obligationen verschriebene Unterpfänder, desgleichen die ihnen eigenthümlich zustehende Grundstücke und respective diejenigen Güther, welche Grundzinse geben, nur alle drey oder sechs Jahre in den Rechnungen vorkommen und beschrieben werden.

Da nun gleichwohl die in jenem Regulativ §. 3 und 4 enthaltene Vorschrift, so wie auch die Natur der Sache mit sich bringt, daß das Verzeichniß derer Unterpfänder, und derer sowohl eigenthümlichen als zinsbaren Grundstücke, nebst dem, bey aller in jedem Jahre vorkommenden Veränderung zu wahrendem Ab- und Zuschreiben, nicht bis ins dritte oder sechste Jahr verschoben werden kann; so wird Euch nicht nur überhaupt die durchgängige Befolgung des vorangezogenen Regulativs, sondern auch besonders hierdurch eingeschärft, vor das künftige mit allem Fleiße dahin zu sehen, daß die vorhandenen Hypotheken sowohl, als die eigenthümliche und zinstragende Grundstücke, in allen Jahrsrechnungen ohnfehlbar eingeführt, überdas auch diese beyderley Güther nach ihrer Verschiedenheit gehörig separirt, und mit Benennung der Anlieger, genau beschrieben werden. In dessen Versehung bleiben Wir Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 24sten Januar 1778.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) B. II, S. 37.

Auszug Konsistorial-Reskripts
an den Superintendenten zu Cassel
vom 16ten Februar 1778,

die Bestrafung der Prediger wegen ordnungswidriger Konfirmation der Kinder betreffend.

— — Sodann haben Wir — weiter resolvirt, daß pro futuro die Prediger wegen der ordnungswidrigen Confirmation der Kinder in zwey Thaler gestraft werden sollen, und habt Ihr also bey künftigen Visitationen die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen — *).

Cassel den 16ten Februar 1778.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, §. 5 nebst Anmerkung, B. I, S. 166.

Digitized by Google

Konsistorial-Reskript
an das Oberamt zu Schmalkalden

vom 30sten März 1778,

das Vortreten der Verwalter milder Stiftungen vor Gericht und die Gebührenfreiheit dieser Stiftungen betreffend.

Wir haben zwar empfangen und verlesen, was Ihr unterm 10ten hujus — — — berichtet habt. Da aber ein Administrator pii corporis ex officio und ohne besondere Vollmacht der Vorsteher Schuldposten einzuklagen befugt ist, auch in Untergerichts-Sachen ohne Anwald und noch weniger durch einen ohne Vorwissen des Consistorii angenommenen und von selbst cessirenden Syndicum in Person vorgehen muß [a], nach der Verordnung vom 26sten Januar 1773 [b] aber die pia corpora keine Gerichtsporteln zu entrichten haben, und der Administrator, wenn er sie gleichwohl entrichtet, solches auf seine Gefahr thut; so werdet Ihr dessen mit Beziehung auf das vorige Rescript vom 24sten Februar a. c. [c] hiermit bedeutet — Jn dessen ꝛc.

Cassel den 30sten März 1778.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

a) Vergl. Verordnung vom 17ten November 1829, §. 15, b.

b) Regierungs-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, oben S. 360.

c) Jn diesem Reskripte vom 24sten Februar 1778 war vorgeschrieben: „wo nöthig und der Admini„strator nicht selbst vorgehen kann, den piis cor„poribus einen Anwald ex officio et gratis bei„zugeben;" vergl. aber Verordnuug vom 22sten Dezember 1828, §. 11.

Verordnung
vom 14ten April 1778,

den wegen erlittener Unglücksfälle oder wegen zu errichtender neuer Gebäude zu bewilligenden Erlaß an gutsherrlichen Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: ob Wir wohl in der unterm 3ten May 1776 ins Land emanirten Erlaß-Ordnung allen und jeden Zinsherren gnädigst zu erkennen gegeben, daß Wir zu ihnen das landesväterliche Zutrauen hegten, wie sie Unseren, durch Unglücksfälle heimgesuchten, getreuen Unterthanen an denen ihres Orts zu erhebenden Geld-, Frucht- und andern Gefällen, eben so mit einem erkleklichen Erlaß zu Hülfe kommen würden, als ihnen derselbe von Uns an den schuldigen Civil- und Militär-Praestandis angedeyhet *); so müssen Wir dennoch, so viel ins besondere auch die in Unserer Grafschaft Schaumburg befindliche Meyergüther anbelangt, eine Zeit her höchstmißfälligst vernehmen, daß viele, sowohl einheimische als auswärtige Guthsherren, denen solche zinspflichtig, ihre Obliegenheit so sehr hintansetzen, daß sie entweder die Bestimmung des Erlasses von richterlicher Erkenntniß erst erwarten, oder aber solchen wohl gar ganz verweigern wollen, mithin auf solche Art ihren Colonis den Erlaß theils erschweren, theils dessen Genuß gänzlich versagen.

Nachdem Wir aber, hierunter länger nachzusehen, um desto weniger gesonnen sind, als es zum offenbaren Nachtheil der allgemeinen Landes-Wohlfahrt gereicht, wenn Unseren durch Unglücksfälle zurückgekommenen Unterthanen, durch Aufschub der benöthigten Beyhülfe, diejenigen Mittel vorenthalten werden, deren sie zu Wiederherstellung ihrer Oeconomie nicht entrathen können, und ohne welche, sogar zum selbst eigenen Schaden der Guthsherren, die Felder unbebauet bleiben müssen:

Digitized by Google

so finden Wir Uns hierdurch gnädigst bewogen, die Schuldigkeit ersagter Guthsherren sowohl, als auf was Art der Erlaß, ohne das mindeste processualische Verfahren, jedesmal zu reguliren sey, nachstehendermaßen zu bestimmen und festzusetzen. Wir verordnen und wollen demnach

*) Verordnung vom 3ten Mai 1776, §. 9 am Ende, oben S. 456.

§. 1.

(Verhältniß des zu bewilligenden Erlasses zu dem erlittenen Feldschaden.)

daß denenjenigen Colonis, welche durch Miswachs, Mäusefraß, Hagelschlag, Wasserfluth und andere dergleichen Unglücksfälle ihre angehoffte Ernde ganz oder zum Theil einbüßen, und zwar, wenn der Schaden sich über die Hälfte des zu erwarten habenden Nutzens erstreckt, der vierte Theil, wenn aber der Schade auf zwey Drittel oder gar drey Viertel sich belauft, alsdann, und zwar in ersterem Fall der dritte Theil, im letztern aber die Hälfte der jährigen guthsherrlichen *Praestandorum*, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen, zu erlassen sey.

§. 2.

(Erlaß wegen des durch Feuer an dem beweglichen Vermögen erlittenen Schadens.)

Wenn aber auch der Schaden durch eine unverschuldete Feuersbrunst, an den Gebäuden auf der Colonie, sich begeben möchte, so hat es zwar, was die Gebäude selbst anbelangt, bey dem §. 3 der unterm 27sten April 1767 emanirten Landes-Assecurations-Ordnung *), sein unabänderliches Verbleiben; in Ansehung des Verlusts aber, so durch eine solche Feuersbrunst an Vieh und Getreyde, auch sonstigen Habseligkeiten entstehen möchte, soll der verarmte Colonus, wenn er Vieh, Getreyde, Fütterung und *Meubles* zusammen und auf einmal durch den Brand verlieret, den Erlaß der guthsherrlichen *Praestandorum* auf zwey Jahre, falls aber das Vieh und Futter nebst der Frucht im Stroh, oder nur das ausgedroschene Getreyde nebst den *Meubles* im Rauch aufgegangen, eben denselben auf ein Jahr genießen und sich zu erfreuen haben.

*) Oben S. 225.

§. 3.

(Erlaß wegen Viehsterbens. — Allgemeine Bedingung der Erlaß-Bewilligung.)

Würde es sich außerdem zutragen, daß der Colonus durch Viehsterben sein Vieh entweder ganz oder größtentheils verlieret; so befehlen Wir gleichfalls gnädigst, daß demselben in diesem Fall, und zwar, wenn der Verlust dem Ertrag eines ganzjährigen Zinses gleichkömmt, der Erlaß zum vierten Theile desselben angedeihen solle. Es verstehet sich aber bey diesen vorgeschriebenen Remissionen von selbst, daß der Colonus, so oft er durch schlechte Bedüngung und Bestellung der Felder, durch Verwahrlosung des Feuers und Lichts, und durch üble Wartung des Viehes, an dem erlittenen Unglück selbst Schuld träget, in keinem dergleichen Fall auf einen Erlaß sich Hoffnung machen dürfe.

§. 4.

(Ansuchen um die Erlaß-Bewilligung.)

Um aber bey Bestimmung der Remissionen des dabey ohnedem nicht zulässigen processualischen Verfahrens gänzlich entübriget zu seyn: so soll der Colonus, sobald er durch Miswachs, Hagelschlag, Mäusefraß, Ueberschwemmung, beträchtliches Viehsterben, Brandschaden an den eingeerndeten Früchten, Vieh und Meubles, auch andere dergleichen Unglücksfälle, ohne sein und der Seinigen Verschulden, einen

Digitized by Google

remissionsfähigen Verlust erlitten, hiervon gleich in den ersten vierzehn Tagen, da sich die Calamität ereignet, seinem Guthsherrn oder dessen *Officiali*, wie weniger nicht Unserem Landrath*), ausführliche Anzeige thun, und bey letzterem um Erlaß derer herrschaftlichen *Praestandorum*, bey ersterem aber um Remission derer guthsherrlichen Zinsabgiften bitten.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 7 der Verordnung vom 3ten Mai 1776, oben S. 455.

§. 5.

(Ausmittelung des erlittenen Schadens.)

Hierauf haben beyde, der Landrath und der Guthsherr oder dessen Officialis, sich unverweilt an Ort und Stelle zu begeben, den Schaden zu besichtigen, über dessen Befund die gewöhnlichen *Taxatores* zu vernehmen; auch, wenn sich von dem etwaigen Verschulden des *Coloni* ein- und andere Anzeigen hervorthun, hierüber eine nähere Untersuchung anzustellen, und über das alles ein Protocoll zu begreifen. Alsdann aber soll

§. 6.

(Bestimmung des Erlasses.)

der Guthsherr, binnen den nächstfolgenden vierzehen Tagen, entweder selbst oder durch seinen Officialen, dem Landrath zu wissen thun, wieviel er an den jährlichen Zins-*Praestandis*, oder auf wieviel Jahre er dieselben zu erlassen billig halte und dazu bereit sey. Findet nun der letztere den angetragenen Erlaß gegen den vorhandenen Schaden gleichfalls proportionirt, so hat es dabey sein Bewenden, und auf dessen Bericht Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, mittelst der bishero gewöhnlichen Communication mit Unserem Steuer-Collegio und General-Kriegs-Commissariat, an der Contribution und Steuern, auch Cameral-Praestandis, die nehmliche Quotam, oder die Contribution und Steuern, auch Cameral-Praestanda, auf die vorgeschlagene Anzahl Jahre zu erlassen. Wäre hingegen

§. 7.

(Fortsetzung.)

der Landrath der Meynung, daß, nach Verhältniß des erlittenen Schadens, der Erlaß stärker oder geringer seyn müsse, so hat er deshalb mit gedachtem Guthsherrn oder dessen Officiali die Umstände und vorliegenden Gründe nochmals in Erwägung zu ziehen, und sich mit selbigem, des Erlaß-*Quanti* halber, freundschaftlich zu vergleichen, wobey es dann sein ebenmäßiges Verbleiben hat. Können aber

§. 8.

(Fortsetzung.)

beyde miteinander des Quanti halber sich nicht vereinigen, so wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß, obzwar bey einem dergleichen Dissensu die Aestimation des Landraths billig prävaliren müßte, dennoch alsdann das *Medium arithmeticum* den Ausschlag geben, und, wenn zum Exempel der eine Theil einen jährigen Erlaß für hinlänglich, der andere Theil aber einen zweyjährigen für nothwendig erachtete, alsdann das Mittel von beyden Summen genommen, und sämmtliche Praestanda von anderthalb Jahren erlassen werden sollen.

§. 9.

(Erlaßbewilligung bei Gelegenheit beträchtlicher Neubauten.)

Dieweil übrigens auch von Seiten ofterwähnter Guthsherren verschiedentlich darüber Beschwerde geführt worden, daß, wenn denen Colonis, zu Erbauung neuer Gebäude, gewisse Freyjahre von uns verliehen worden, von selbigen sodann auch die Entrichtung sämmtlicher guthsherrlichen Praestandorum, die Erlaßjahre über, wider die Gebühr verweigert würde: es gleich-

Digitized by Google

wohlen aber, weil der Colonus durch Erbauung ohnentbehrlicher Gebäude seine Land- und Hauswirthschaft, zu seines Guthsherrn eigenem Besten, gehörig zu besorgen in den Stand gesetzt wird, in der offenbahren Billigkeit gegründet ist, daß der letztere in solchem Fall, wiewohl nach einem allerdings billigmäßigen Verhältniß, seinem Colono ebenfalls unter die Arme greifen müsse; so ordnen Wir desfalls gnädigst, daß, wenn der Colonus ein ganz neues Wohnhaus oder Scheuer, jedoch mit Vorwissen und Bewilligung des Guthsherrn, auf der Colonie erbauet, demselben der Erlaß derer an diesen zu entrichtenden sämmtlichen Abgiften, von einem Jahre überhaupt angedeyhen solle, jedoch auch nur alsdann, wenn der Guthsherr nicht zeigen kann, daß der Colonus, seinen übrigen Vermögensumständen nach, ohne dessen Beyhülfe, sich allein zu helfen im Stande sey. Es soll aber

§. 10.

(Fortsetzung.)

der Colonus, sobald er den Bau vorzunehmen Willens ist, dessenhalber bey dem Guthsherrn oder dessen Officiali, wie weniger nicht Unserm Landrath sich behörig anmelden und um die Concession bitten. Worauf sodann beyde an Ort und Stelle sich gleichergestalt zusammen zu thun, und eines gemeinschaftlichen Schlusses (weshalb jedoch, bey etwa entstehenden *Dissensu*, die Meynung *pro Concessione* in diesem Stück jedesmal prävaliren soll) zu vereinigen, dem Concessionario aber das darüber zu begreifende Protocoll, zu seiner Legitimation, zukommen zu lassen haben.

§. 11.

(Konsensbewilligung zur Darlehns-Aufnahme in solchem Falle.)

Wäre auch der Colonus, durch die vorbeschriebene einjährige Remission, als welche ihm eben so auch in Ansehung seiner übrigen Civil- und Militär-Praestandorum angedeyhen, und des Endes die Vorschrift des §. 6 auch in diesem Punct befolget werden soll, allein noch nicht im Stande, die Kosten des vorhabenden Baues davon zu bestreiten; so bleibt demselben ohnbenommen, falls er nicht des eigenen Vermögens hierzu wäre, ein Capital, jedoch nach vorgängigem gerichts- und guthsherrlichen Consens, auf die Colonie, behuf dessen, leyhbar aufzunehmen *). Endlich und

*) Vergl. Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. IV, oben S. 396.

§. 12.

(Verwendung des bewilligten Erlasses.)

zwölftens haben Unser Landrath und Rentherey-Beamten mit äußerster Sorgfalt darauf zu sehen, und nöthigenfalls die Colonos mit Nachdruck anzuhalten, daß sie den Erlaß zu demjenigen Behuf, wozu er ihnen verliehen wird, auch wirklich verwenden.

Wonach sich also ein jeder, den diese Verordnung angehet, unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels *).

Cassel den 14ten April 1778.

Friedrich, L. z. H.

Vt. Schlieffen.

*) Diese Verordnung ist in demselben Jahre von Seiten der Kriegs- und Domänen-Kammer der Regierung zu Rinteln als Erlaß-Verordnung für die Grafschaft Schaumburg mitgetheilt worden und in letzterer in unzweifelhafter Ausübung.

Digitized by Google

Geheimeraths-Beschluß
vom 24ten April 1778,

zur Erläuterung des Regulativs vom 13ten August 1777 wegen der Begräbnisse.

Das neue Trauer-Reglement *) betreffend.

Resol. Das erneuerte Trauer-Reglement soll dahin limitiret werden, daß, soviel den ersten und zweyten Rang betrifft, diesen beyden Classen überlassen bleibt, vier oder sechs Pferde für den Trauerwagen und so viel Chaisen, wie sie wollen, zu nehmen; übrigens aber bleibt es lediglich bey dem Reglement.

*) Oben S. 473.

Regierungs-Reskript
an das Stadtgericht zu Cassel
vom 19ten Mai 1778,

die Nothwendigkeit der Bestätigung kommissarisch bewirkter Theilungen von Immobilien betreffend.

Auf die unterm 8ten hujus gethane Anfrage wird Euch pro Resolutione hierdurch ohnverhalten, daß zur translatione rerum immobilium zwar ein bloßes commissarisches Theilungs-Protocoll der Regel nach nicht hinlänglich ist, sondern darüber vom Gerichte selbst die Wehrschaft ausgefertiget werden muß, mithin in dem angezeigten Fall die Bestätigung unter dem Gerichts-Siegel nebst dem Ab- und Zuschreiben gleich damalen geschehen müssen *), solches aber nunmehro noch nachzuholen nicht nöthig, sondern genug ist, daß aus dem Theilungs-Protocoll vom Eigenthum constiret, und die Käuferin das Haus anderwärts gerichtlich verkaufen will, die vorige Miterben auch die beschehene Erbtheilung nicht impugnirt haben. Womit Wir übrigens ꝛc.

Cassel den 19ten Mai 1778.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. IV, Nr. 4, B. I, S. 315 und Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1.

Konsistorial-Beschluß
vom 16ten Oktober 1778,

das Sterb- und Gnaden-Quartal der Pfarr-Witwen betreffend.

Da die Creditores in die Besoldung immittirt sind, und selbigen ihr Jus quaesitum, so lange der Supplicantin Ehemann am Leben gewesen, nicht genommen werden kann; so steht dem Suchen nicht zu fügen, sondern es hat sich Supplicantin mit dem a die mortis mariti seinen Anfang nehmenden Sterb- und dem darauf folgenden Gnaden-Quartal zu begnügen, als worauf den Creditoribus kein Anspruch zusteht *); welches derselben pro resolutione hierauf bekannt gemacht wird.

Signatum Cassel den 16ten October 1778.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 29sten Dezember 1779, nebst Anmerkung.

Ministerial-Reskript
an das Konsistorium zu Marburg
vom 1sten November 1778,

die Kirchenbaukosten und deren Vertheilung betreffend.

Auf Eure wegen Repartition der Kosten zum Kirchenbau zu Holzhausen, unter dem 26sten

Digitized by Google

September jüngsthin gethane Anfrage ohnverhalten Euch, daß, da das Regulativ vom 28sten Februar 1766 *) ganz deutlich ist, es um so weniger einer authentischen Interpretation bedürfe, als selbiges die Erhebung nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution ausdrücklich und zwar aus dem Grunde bestimmet, damit der Arme vor dem Reichen nicht gedrückt, sondern die Last mit gleichen Schultern getragen werden möge.

Gleichwie es nun nach dieser feststehenden Regel keinen Unterschied macht, ob die Verköstigung den Handwerksleuten in natura gereicht oder bey dem Lohne zu Geld angeschlagen wird; so versteht es sich von selbst, daß in beyden Fällen die Eintheilung nach eines jeden Vermögens-Umständen, folglich auch nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution, gemacht werde. Wir sind Euch übrigens ꝛc.

Weissenstein den 1sten November 1778.

*) Oben S. 175. Vergl. die dem erwähnten Regulative beigefügte Zusammenstellung, §. VI, oben S. 179. — Das gegenwärtige Reskript ist auch dem Konsistorium zu Cassel mitgetheilt worden.

Auszug Konsistorial-Reskripts

vom 17ten November 1778,

den Gravatorialbeweis bei Schwängerungsklagen betreffend.

— Uebrigens geschieht Euch die Bedeutung, daß beym zweyten Schwängerungsfall, wenn der erste Impraegnator der Thäter ist, die Klägerin den Beklagten zu graviren *), nach dem hiesigen usu fori, nicht nöthig habe ꝛc.

Cassel den 17ten November 1778.

Fürstlich-Hessisches Consistorium.

An den Reservaten-Kommissarius zu St. Goar.

*) Vergl. Verordnung vom 28sten Mai 1738, §. 5, B. II, S. 26.

Geheimeraths-Beschluß

vom 27sten November 1778,

den Steuer-Anschlag der Rottländereien betreffend.

Unterthänigster Bericht von der General-Steuer-Rectifications-Commission, den Anschlag der Rottländereyen betreffend *a*).

Resol. Da in der Resolution vom 1sten Mai 1772 *b*) festgesetzt ist, daß dergleichen Domanial-Güter contributionsfrey seyn sollen: so hat es auch dabey sein Bewenden.

a) Vergl. Anhang zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 8, *b*, oben S. 150.

b) oben S. 353.

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg

vom 8ten Dezember 1778,

die Errichtung von Pfand- und Lagerbüchern über die Kirchen- und Pfarrgüter betreffend.

Es ist Euch schon zum Theil bekannt, was maßen bey Abhörung verschiedener Kasten-Rechnungen monirt und verordnet worden, daß forthin bey allen ständigen Zinsen und Pachten, auch Interessen, die Verlag- und Pachtgüther oder Unterpfänder mit ihren Nebenlägern der Rechnung inserirt werden sollten *). Nachdem aber dagegen eingewendet worden, daß die Rechnungen dadurch allzuweitläuftig und die Aufstellung dem Kasten kostspielig werden würde; bey einigen Kasten auch schon wirklich accurate Pfand- und Lagerbücher vorhanden seyen: so sind auf Unsern darauf erstatteten Bericht dergleichen accurate Pfand- und Lagerbücher für hinreichend angenommen und wo dieselben befindlich sind, verordnet worden, daß die Verlagstücke aus den Rechnungen bleiben und nur die *Pagina* des Pfand- und Lagerbuchs, wo die Verlagstücke befindlich sind, bey jedem Posten der

Digitized by Google

Rechnung angeführt werden solle. Um nun hierunter was einförmiges einzuführen, haben Wir in der Anlage ein Muster zum Pfand- und Lagerbuch für alle diejenige pia corpora entworfen, wo ein solches noch nicht befindlich und befehlen demnach allen und jeden Predigern:

a) daß sie ohne den mindesten Zeitverlust die Kasten-, Pfarr- und Schulzinsen, Pachte und Interessen, Verlagstücke und Unterpfänder mit den Nebenlägern in dieses Pfandbuch, es mögen bey einem Posten viel oder wenig solcher Verlagstücke vorhanden seyn, genau aufzeichnen;

b) wo ihnen die Verlagstücke nicht bekannt sind, den Beamten um Assistenz ersuchen und, wo diese mangelt, es berichten;

c) die Zins- und Pachtleute, so wie die Nebenläger von Zeit zu Zeit gehörig ab- und zuschreiben, zu dem Ende im Pfandbuch hierzu bey jedem Posten den nöthigen Raum lassen;

d) wo über ein Gefälle Briefe vorhanden sind, dieselben in den ersten Columnen, nach den Numeris allegiren, und dann

e) künftig die Paginam aus diesem Verlag- und Pfandbuch bey jedem Zins-, Pacht- und Interesse-Posten, in der jährlichen Rechnung allegiren sollen.

Wir erwarten demnächst hierüber, wie dieses Pfandbuch fertig seye oder woran sich Anstände ergeben, von Zeit zu Zeit Bericht; wie Ihr, die Metropolitani, denn selbst die Prediger Eures Convents deshalben zu moniren und zu fleißiger Verfertigung dieses Pfandbuchs anzutreiben habt.

Marburg den 8ten December 1778.

*) Vergl. Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 4 nebst Anmerkungen, B. II, S. 38.

Formular.

Dem Kirchenkasten zu N. N. sind an Zinsgüthern zuständig:

Nota. Wenn die Zinsgüther alle sind, wird in die Rubrik Pachtgüther und wenn diese alle sind, Hypotheken gesetzt.

Debitum. Nota. Wenn das Debitum ein ausgeliehenes Capital ist; so kommt die Summe des Capitals in dieser Columne in den Ansatz; sind es aber ständige Zinsen oder Pachte, so wird der jährlich entrichtet werdende Zins oder Pacht in dieser Columne angesetzt. Ist die Abgabe Frucht, oder sonst ein Naturale an Federvieh oder sonst, so wird es ebenfalls in dieser Columne angesetzt.	*Debitor.* Nota. Der zeitige Besitzer der Zins- oder Pachtgüther und Hypotheken, welcher die Zinsen, Pachte oder Interessen zu bezahlen hat, wird hier angesetzt.	Beschreibung des Grundstücks, von welchem der Zins oder Pacht gegeben wird, oder welches verschrieben ist.	Namen der zeitigen Nebenläger der Grundstücke.	Buchstaben der Charte und Nummer des Grundstücks. Nota. Wo der Steuerstock rectificirt ist, muß in diese Columne der Buchstabe und die Nummer eingetragen werden.

Digitized by Google

Jahr 1779.

Edikt

vom 15ten Januar 1779,

die Verfassung der Weisensteiner Vorstadt betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem bereits durch ein öffentliches Avertissement von Unsrer Policey-Commission bekannt gemacht worden, daß die neue Anbauer an der Weißensteiner Allee unter der Jurisdiction Unsrer französischen Justiz-Canzley allhier stehen a), und deren Häuser den Namen der Weißensteiner Vorstadt b) haben sollen, Wir nunmehro auch gnädigst gut gefunden, die nähere Verfassung und Privilegia dieser Vorstadt festzusetzen, und hierdurch zu jedermanns öffentlichen Wissenschaft zu bringen.

a) Diese Behörde bestehet schon seit dem Jahre 1800 nicht mehr und ist deren Kompetenz auf die ordentlichen Gerichte übergegangen.

b) Diese Vorstadt führt jetzt den Namen: Wilhelmshöher Vorstadt und es ist deren Umfang durch nachstehende Bekanntmachung näher bestimmt worden:

„Nachdem gnädigst beschlossen worden ist, daß „künftig die Wilhelmshöher Vorstadt sich blos „von beyden Thoren, dem Wilhelmshöher- und „Königsthor, an bis an die Rundung, also noch „einschlieslich des jetzt vom Gastwirth Schreiber „bewohnten Hauses, erstrecken, die Anbauer an „der Allee von der Rundung an aber, bis an „das ehemalige Morettische, nunmehr dem „Schauspieler Plante gehörige Haus, und dieses ebenfalls mit eingeschlossen, zum Dorfe „Wehlheiden gerechnet werden, von hier an aber „bis an den Berg zum Dorfe Wahlershausen „gehörig seyn sollen, alles jedoch mit Vorbehalt „der bisherigen Accisverfassung; so haben diejenigen, welche es angehet, sich darnach unterthänigst zu achten.

„Cassel den 4ten Januar 1800."

Es sollen nemlich

§. 1.

die teutschen Anbauer jenseits Wahlershausen ihre Kinder in die dasige Schule, diejenigen aber, welche diesseits Wahlershausen anbauen, solche in die Schule zu Wehlheiden schicken, beyderseitige Anbauer aber als Eingepfarrte zur Kirche in Kirchditmold gehören;

§. 2.

denen Eltern, welche Bauplätten auf der Stadt-Terminey erhalten, freystehen, ob sie sich der Stadt- oder einer Dorfschule bedienen wollen. Uebrigens aber sind diese auf städtischem Grunde wohnende Anbauer in Ansehung der Taufen, Copulationen und aller andern *actuum ministerialium* an die hiesige Oberneustädter Kirche verwiesen. Hiernächst

§. 3.

Wird denen anbauenden Franzosen überlassen, sich und ihre Kinder zur französischen Kirche und Schule allhier zu halten.

§. 4 bis 9.

— — *).

*) Diese §. §. betreffen Verhältnisse, auf welche es jetzt nicht mehr ankommt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. Cassel den 15ten Januar 1779 *).

Friedrich, L. z. H.

Vt. Du Rosey.

*) Dieses Edikt ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 18ten Januar 1779 den Behörden zugefertigt worden.

Digitized by Google

Konsistorial-Beschluß

vom 27sten Januar 1779,

die Vertheilung der Einkünfte des Sterbe- und Gnaden-Quartals unter die Witwe und die Kinder des verstorbenen Predigers betreffend.

Da das a die mortis parochi erst seinen Anfang nehmende, Sterb- und Gnaden-Quartal ad massam hereditatis communem nicht zu ziehen, sondern zwischen der Witwe und sämmtlichen aus verschiedenen Ehen vorhandenen Kindern, soweit diese nicht bereits versorgt und unter fünf- und zwanzig Jahren sind, in capita zu gleichen Theilen zu vertheilen ist: so wird solches dem supplicirenden Vormund sowohl als wen es sonst angeht, zur Nachricht und Achtung pro resolutione bekannt gemacht *).

Signatum Cassel den 27sten Januar 1779.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) S. Konsistorial-Reskript vom 29sten Dezember 1779 nebst Anmerkung.

Reskript des Konsistoriums zu Marburg

vom 30sten Januar 1779,

die Bestimmung des Dienstalters unter Predigern betreffend.

Bey Uns habt Ihr angefragt, welchem von Euch und dem Pfarrer J. allborten bey gemeinschaftlichen Geschäften die Präcedenz gebühre. Nachdem nun, vermöge des unter heutigem Dato von uns genommenen Schlusses, sowohl in gegenwärtigem, als allen dergleichen künftigen Fällen die Anciennetät nicht von der Ordination zum Adjuncto, sondern von Zeit der Bestellung zum würklichen Prediger anfangen, mithin Ihr den Vorsitz dermalen haben sollet; als bleibt Euch solches, und daß Wir dieses dem Pfarrer J. zu seiner Nachricht unter heutigem Dato bekannt gemacht haben, hiermit ohnverhalten ꝛc. *).

Marburg den 30sten Januar 1779.

An den reformirten Pfarrer W. zu Kirchhain.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 11ten September 1733 nebst Anmerkungen, B. I, S. 363 fg.

Konsistorial-Reskript

vom 9ten März 1779,

die wegen gegenseitiger Stellung des Verklagten in Schwängerungssachen zum Gerichtsstande der Klägerin mit dem Konsistorium zu Giesen getroffene Uebereinkunft betreffend.

Nachdem von Uns und dem Darmstädtischen Consistorio zu Giesen zu Beobachtung des Reciproci die Uebereinkunft getroffen worden, daß in Schwängerungs- und andern Proceßsachen die Interessenten auf jedesmalige Requisition des einen Beamten an den andern, sofern nicht etwa ein besonderes Bedenken vorhanden, sistirt und respective citirt werden sollen *); so haben Euch solches zur künftigen Nachricht und Achtung hiermit bekannt machen wollen. In dessen ꝛc.

Cassel den 9ten März 1779.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

An die Beamten zu Ziegenhain, Treysa und Neukirchen.

*) Das diesem Reskripte vorhergegangene Schreiben des Konsistoriums zu Cassel an das zu Giesen ist folgendes:

Digitized by Google

„Was die Herren in Schwängerungssachen „Elisabeth A. zu Elpenrodt wider Conrad St. „zu Berffe unterm 5ten hujus abermahlen ge„langen lassen, das haben wir zu erhalten die „Ehre gehabt.

„Ob nun zwar die ad alendum partum ge„hende Civilklage mit dem delicto weiter keine „Gemeinschaft hat, sondern der Regel nach in „Foro domicilii rei angestellt werden muß; so „wollen wir jedoch bewandten Umständen nach „und da es gemeldetermaßen mit dem Con„sistorio zu Marburg bisher eben so gehalten „worden, gegen Beobachtung des Reciproci „geschehen lassen, daß die Schwängerungssache „des St. bey denen Herren cognoscirt und aus„gemacht werde, und zu dem Ende das weitere „ad insinuandum erwarten. Welches wir hier„mit in Rückantwort ohnverhalten und übrigens ꝛc.

„Cassel den 24sten Februar 1779."

Unter dem 7ten Januar 1786 ist nachstehendes weiteres Schreiben des hiesigen Konsistoriums an das zu Giesen ergangen:

„Auf das von denen Herrn unterm 16ten men„sis et anni praeteriti in Schwängerungssachen „Marien B. von Londorf wider den nunmeh„rigen Soldaten Justus Ludwig R. in Hers„feld fernerweit an Uns erlassene Requisitions„Schreiben haben Wir die Ehre, in Antwort „zu erwiedern, wie man es bey der im Jahre „1779 getroffenen Uebereinkunft*) bey allen bür„gerlichen dem Consistorio unmittelbar un„tergebenen Personen zwar nach wie vor „lassen will; da aber Soldaten ihr besonderes „forum militare haben, und man den Com„mandeurs der Regimenter hierunter nichts be„fehlen kann, selbige auch die Soldaten außer „Landes zu beurlauben Bedenken tragen wer„den; so sind wir auch in solchen Fällen außer „Stande, der Requisition zu fügen. Die Wir „übrigens Denenselben zu Erweisung freund„licher Dienste stets willig und geflissen verbleiben.

„Cassel den 7ten Januar 1786.

„Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst."

(* Die Anwendung dieser Uebereinkunft auf Soldaten findet in dem besondern Gerichtsstande der Letzteren kein Hinderniß mehr, nachdem durch die Verordnung vom 23sten April 1821, §. 1 die Militärgerichtbarkeit auf die Strafrechtspflege beschränkt worden ist und treten bei diesen die Bestimmungen der Verordnung vom 30sten August 1824, §. 2, ein.

Regierungs-Reskript

vom 18ten März 1779,

das Verhältniß der Paternitäts- und Alimentationsklage zu der Untersuchung wegen Fornikation betreffend.

Wir haben Euern wegen der von der dortigen Canzley geschehenen weiteren Cognition, in der beym Consistorio allhier entschiedenen Schwängerungssache Christoph Curts Relicte zu Bebra contra Henrich Wilhelm August daselbst, unterm 8ten hujus erstatteten Bericht erhalten. Da nun diese, für den Beklagten absolutorie dahier abgethane, Schwängerungssache eigentlich bloß die Filiation und Alimentation pro objecto gehabt und gar wohl zusammen bestehen mag, daß jemand, der den Umständen nach nicht Vater zum Kind seyn kann, mithin in soweit absolvirt werden muß, dennoch *puncto fornicationis in reatu* bleibt, wie denn beym Consistorio mehrmalen vorgekommen, daß der Beklagte den illicitum concubitum nicht abgeläugnet, ob non coincidens tempus aber litem ratione impraegnationis negative contestirt hat, und, wenn die Klägerin den Grund ihrer Klage nicht erweisen können, davon absolvirt worden, hingegen wegen der eingestandenen Fornication dennoch allezeit straffällig bleibt: so kann es auch als ein Eingriff nicht wohl angesehen werden, wenn die dortige Canzley in substrato casu, non obstante Judicato Consistoriali, auf die Fornication, bey vorhandenen indiciis weiter inquirirt, und dem Inculpato deswegen, befindenden Umständen nach, das purgatorium, auferlegt. Wir unverhalten Euch daher solches pro resolutione, um vorkommenden Umständen nach Hand von der Sache zu lassen, und der Canzley in ihrer Inquisition weiter keine Hindernisse zu machen, und sind ꝛc.

Cassel den 18ten März 1779.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbst.

An den Reservaten-Commissarius K. in Rotenburg.

Digitized by Google

Verordnung
vom 16ten April 1779,
betreffend das Nacht- und Strickhüten, die Bestrafung der Hutefrevel, das Viehhalten ohne hinlänglichen Grundbesitz, die Bestellung wüst liegender Ländereien und die Verwandelung zehntpflichtiger Grundstücke in Wiesen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Es ist eine bekannte und durch tägliche Erfahrung bestätigte Sache, daß das Hüten mit dem Zug- und Schürgevieh zur Nachtzeit, und das so genannte Strickhüten zwischen den befruchteten Aeckern überhaupt, und fürnehmlich bei einem übermäßigen Viehstande, dem gemeinen Wesen in manche Weise vielen Schaden bringt, indem gar oft von denen minder begüterten Landleuten durch frevelhafte Aushütung Wiesen, Feldern und Garten großer Verlust und Schaden zugefügt, und in einer Nacht dasjenige, wovon der Besitzer seinen Haushalt einige Zeit bestreiten können, boshafter Weise zu Grunde gerichtet, mithin seine Hoffnung dazu auf einmal vereitelt, durchgehends auch an Wäldern, Feldern, Wiesen, Garten und dergleichen vielerley Excesse verübt, neben dem allem die Düngung verlohren gehet, durch mühsames Suchen des Viehes die beste Zeit zur Arbeit versäumt, das Vieh durch kalte Nächte, Nässe und böse Nebel gedrückt, und (durch) Genießung ungesunden Futters, weite Wege und dergleichen nur matt wird, und keine Kräfte erhält, andern hierin seine Ursache findenden Ungemachs nicht zu gedenken; dahingegen der Landmann, wenn er nicht mehr Vieh hält, als er nach Verhältniß seiner Güter zu halten, folglich mittelst Aussetzung und Bestellung des Nöthigen zur Sommerfütterung durchzubringen vermag, jederzeit im Stande ist, solches auf dem Stalle zu füttern, mithin zu rechter Zeit an seine Arbeit zu gehen, und mit gehörig gefüttertem und ausgeruhetem Vieh etwas auszurichten, auch die sonst verlohren gehende Düngung zu Verbesserung seiner Länderey zu verwenden; daher denn in Erwägung alles dessen, zu Abstellung solchen Unfugs, bereits unterm 24sten April 1702, 8ten März 1712 *a)* und in der bekannten Greben-Ordnung, pag. 109 bis 112 *b)*, das Nöthige vorgekehrt worden. Nachdem Uns aber die unterthänigste Anzeige geschehen, daß diesem an den mehresten Orten zuwider gelebt, auch von vielen Landleuten mehr Vieh, als sie von ihren Gütern ernähren können, gehalten werde, ja mancher, der weder Länderey noch Wiesen besitzet, dessen bloß auf Kosten und Schaden seines Nachbarn halte, und es also die Nothwendigkeit erfordert, dergleichen dem gemeinen Wesen so schadhaftes Betragen gemessene Schranken zu setzen: so sehen Wir Uns aus landesväterlicher Vorsorge und in Beherzigung des allgemeinen Wohls bewogen, hierunter folgendes zum wahren Besten Unserer getreuen Unterthanen gnädigst zu verordnen.

a) Diese beiden Verordnungen sind, als durch die vorliegende und andere neuere Verordnungen ersetzt, zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung nicht geeignet erachtet worden.

b) Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLV, B. II, S. 139 fg.

§. 1.
(Verbot des Nacht- und Strickhütens.)

Wird Jedermann alles Hüten zur Nachtzeit mit dem Zug-, Schürge- und anderm Vieh, das Rindvieh in wohl zugemachten Kämpen ausgenommen, nebst dem sogenannten Strickhüten zwischen befruchteter Länderey am Tage, gänzlich untersagt *), und sollen zu dem Ende

*) Vergl. Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 2 und §. 8.

§. 2.
(Visitation der Ställe.)

die Landbereuter im Frühjahr, Sommer und Herbst, die ihnen obliegende Visita-

Digitized by Google

tion der Ställe, wenigstens jeden Monat einmal, unvermerkt vornehmen *), neben dem aber in den Städten ein Rathsglied mit dem Stadtdiener, und in den Dorfschaften der Grebe mit dem Dorfsknecht die Ställe zum öftern, und wenigstens jede Woche einmal, ebenfalls unvermerkt visitiren, und wenn sich

*) S. Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 6.

§. 3.

(Bestrafung der Eigenthümer bei nächtlicher Abwesenheit des Viehes.)

alsdann das Vieh nicht vorfindet, und der Eigenthümer nicht sogleich zuverlässig darthun kann, daß es im Dienste oder auf einer Reise begriffen sey; so soll derselbe sofort auf der Stelle arretirt und an das Justiz-Amt abgeliefert, daselbst aber

a) beym ersten Falle vier und zwanzig Stunden bey Wasser und Brod hingesetzt, und ehender nicht losgelassen werden, bis er von jedem Stück nicht vorgefundenen Viehes sieben Albus Denunciations-Gebühren an jene, die ihn arretiret, abgetragen;

b) beym zweyten Falle hingegen drey Tage bey Wasser und Brod incarcerirt, und zehen Albus acht Heller Denunciations-Gebühren von jedem Stück bezahlen, und

c) beym dritten Falle an den in jedem Orte auf eine offene Stelle aufzurichtenden Strafpfahl zwey Stunden durch den Amtsdiener angeschlossen, und vierzehen Albus Denunciations-Gebühren von jedem Stücke erlegen, im unverhofften vierten Falle aber

d) mit dem Zuchthause auf unbestimmte Zeit büßen, und acht und zwanzig Albus von jedem Stücke an Denunciations-Gebühren abtragen *).

*) Diese Strafbestimmungen und beziehungsweise Erhöhungen der Anzeigebühren sind abgeändert im §. 16 der Verordnung vom 30sten Dezember 1826.

§. 4.

(Strafe des Strickhütens.)

Die mit dem Strickhüten am Tage zwischen befruchteten Aeckern oder an sonstigen schadhaften Orten betreten werdende Verbrecher, auf welche die Feldhüter und Flurschützen genau Acht zu geben haben, sollen auf die nehmliche Weise wie vorstehet, bestraft werden.

§. 5.

(Ermittelung und Ersatz des durch Hutefrevel entstandenen Schadens.)

Soll aller durch das Hüten verübter Schaden sogleich, wann solcher wahrgenommen wird, von den verpflichteten Taxatoren jeden Orts in Beyseyn desjenigen, der den Schaden erlitten, geschätzt *) und in eine Designation gebracht, dergleichen Designationen aber beym jedesmaligen Rügegerichte den Beamten ohnfehlbar vorgelegt, und daselbst der Geldbetrag nebst den Taxations-Gebühren unter die vorhin gedachte Uebertreter von dem Jahre, ohne alle weitere Untersuchung, ob der Schaden von des einen oder des andern Vieh geschehen oder nicht, noch sonstige processualische Weitläuftigkeit, nach Verhältniß der Anzahl ihres Viehes, repartirt, und von ihnen ohnverzüglich, noch bey dem Rügegerichte, an die Behörden baar entrichtet werden.

*) Vergl. Verordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 5.

§. 6.

(Ehrenstrafen gegen Uebertreter dieser Verordnung.)

Alle Uebertreter bleiben dadurch zu etwaigen Stadt- oder Gemeinds-Bedienungen für beständig unfähig, und wenn ein Stadt- oder Gemeinds-Bedienter wider Verhoffen selbst hiergegen handelt, wird er, neben jener Bestrafung, sofort seines Dienstes entsetzt *),

Digitized by Google

und bleibt zu künftiger Wiedererlangung eines solchen ebenfalls für immer unfähig.

*) Diese Amtsentsetzung kann jedoch nach §. 95 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834 nur im gerichtlichen Wege erfolgen.

§. 7.

(Weitere Strafbestimmungen und Vorschrift wegen Nöthigung zur Abschaffung des ohne hinlänglichen Grundbesitz gehalten werdenden Viehes.)

Zu sonstigen herrschaftlichen und allen übrigen Bedienten hegen Wir das gnädigste Zutrauen, daß sie selbst hierüber genau mithalten, und am allerwenigsten sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen werden. Sollte sich indessen der Fall gegen alles Verhoffen ergeben, alsdann hat dasjenige Gericht oder Collegium, worunter ein solcher stehet, den Verbrecher, neben der alsbaldigen Schadensersetzung, nachdrücklich zu bestrafen, und, wenn er nach Proportion des haltenden Viehes keine eigene Güter besitzt, ihn zu gänzlicher Abschaffung des überflüssigen Viehes bey Vermeydung dessen Confiscation im abermaligen Uebertretungsfalle anzuweisen *).

*) In der Verordnung vom 21sten April 1786, §. 12 ist das Viehhalten denjenigen, welche es mit eigenem Futter nicht durchbringen können, gänzlich verboten. In Betreff des übermäßigen Schafehaltens vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 18ten November 1819.

§. 8.

(Uebernahme wüst liegender Länderei zur Bestellung von Seiten der nicht mit hinlänglichem Grundbesitz versehenen Viehhalter.)

Derjenige Unterthan, welcher wenig oder gar nicht begütert ist, und doch Vieh hält, ohne es mit eigenem Futter durchbringen zu können, soll, wenn er hiergegen handelt, neben vorhin besagter Bestrafung schuldig seyn, sein Vieh bey Vermeydung dessen Confiscation abzuschaffen, es sey denn, daß er sofort etliche Aecker von der in der Feldmark wüst liegenden Länderey zu Fütterung seines Viehes in Stellung nimmt; gestalten ihm solches hierdurch umsonst, blos gegen Abtragung der darauf haftenden Zinsen, Zehenden, Dienste und Contribution, ohne daß sich der Eigenthümer dagegen setzen darf, zugestanden wird, und sollen Unsere Landräthe, Beamten und Commissarii Locorum ihm selbiges eingeben, jedoch dabey

§. 9.

(Verfahren bei Einräumung wüst liegender Ländereien zur Bestellung.)

dergestalt zu Werke gehen, daß sie denjenigen, so der Eigenthümer, Creditor oder sonstige Interessent des trieschliegenden Landes ist, zuvorderst davon benachrichtigen, und ob er zur selbsteigenen Stellung sofort schreiten, und selbige veranstalten könne und wolle? vernehmen. Sollte nun aber ein solcher sich nicht dazu verstehen, oder im Stande finden, alsdann haben die Landräthe, Beamten und Commissarii locorum auf die bemeldte Weise vor der Hand, wenigstens auf eine Zeit von sechs Jahren das trieschliegende Land dem einen oder andern, wenig oder nicht begüterten, doch aber Zugvieh haltenden Unterthan so, daß derselbe nach verflossenen sechs Jahren das Land, ohne etwaige mit vieler Untersuchung und Berechnung verknüpfte Bau- und Besserungskosten fordern zu können, wieder abtrete, zur Cultivirung und Benutzung anzuweisen und einzuräumen, nicht weniger ein halbes Jahr vor Ablauf der sechsjährigen Bestellungszeit den Eigenthümer, Creditoren und dergleichen ferner von neuem mit seiner Erklärung, ob er von nun an die eigene Stellung übernehmen wolle? zu hören, und, wenn er sich dazu wieder nicht verstehen könnte oder wollte, die Fortsetzung der Stellung abermals dem Inhaber des Landes auf weitere sechs Jahre zuzusichern, und so beständig von sechs zu sechs Jahren hierunter fortzufahren. An Orten und in Gemeinden, wo

Digitized by Google

es an ohn- oder gering begüterten oder viehhaltenden einzelnen Unterthanen fehlet, sollen

§. 10.

(Vertheilung wüst liegender Ländereien unter die Gemeinde-Mitglieder.)

die Städte oder Gemeinden selbst die triefchliegende Ländereyen unter sich zu vertheilen und wieder zur Cultur zu bringen, schuldig seyn, und dabey auf die vorbeschriebene Art von den Landräthen, Beamten und Commissariis locorum vorgeschritten werden, damit die hin und wieder in den Gemarkungen zum sichtbarlichen Nachtheil des ganzen gemeinen Wesens wüst, triesch und gleichsam herrenlos liegende viele Grundstücke endlich wieder in baulichen und nützbaren Stand versetzt werden mögen.

§. 11.

(Beförderung der Stallfütterung durch den Anbau von Futterkräutern und Verbesserung der Wiesen.)

Damit es nun übrigens Unseren getreuen Unterthanen an der nöthigen Stallfütterung überhaupt nicht gebreche; so haben die Landräthe, Beamten und Commissarii locorum ihnen nach Maßgabe der hierunter ergangenen Vorschriften zu Anbauung schicklicher Futterkräuter a) und Verbesserung ihrer Wiesen b) nöthige Anleitung zu ertheilen, und sie erforderlichen Falls dazu mit allem Nachdruck anzuweisen. Wie denn auch endlich

a) Vergl. Verordnung vom 4ten Juni 1773, oben S. 365.

b) Vorschriften zu Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse enthält das Gesetz vom 28sten Oktober 1834.

§. 12.

(Verwandlung zehntpflichtigen Ackerlandes in Wiesen.)

Unsre Kriegs- und Domainen-Cammer von derjenigen zehendbaren Länderey, welche sich zu Wiesen besser, als zu Land schickt, und hierzu aptirt wird, blos ein leidliches Zehendgeld bestimmen wird *).

*) Vergl. Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 16, B. II, S. 14 und Gesetz vom 28sten Oktober 1834, §. 2.

So wie sich nun jedermänniglich, bey Vermeydung Unsrer Ungnade hiernach strächlichst zu achten hat; so befehlen Wir zugleich Unseren Forstämtern, Landräthen, Beamten, Commissariis locorum, nebst allen denen, so es weiter angeht, gnädigst und ernstlich, hierüber mit allem Nachdruck zu halten, und sämmtliche Behörden zu genauester Befolgung dessen gemessenst anzuweisen. Schließlich authorisiren Wir Unsre Kriegs- und Domainen-Cammer, daß, wenn an einem und andern, besonders in großen Waldungen gelegenen Orten, dieser Verordnung nicht in allen Stücken völlig nachgelebet werden könnte, hierunter nach genauer Untersuchung in ein oder den andern Puncten, auf eine zu bestimmende Zeit oder auch auf beständig, solchergestalt zu dispensiren, als die Local-Umstände nothwendig erfordern, jedoch hierbey keinesweges zu facil zu seyn.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 16ten April 1779 *).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Wittorff.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 22sten April 1779 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Digitized by Google

Verordnung
vom 30sten April 1779,
wegen des Beitritts der Ehefrauen der Rechnungsbeamten zu der von diesen zu stellenden Dienstbürgschaft.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Wir in der Ordnung vom 11ten October 1776 a) vorgeschrieben haben, welchergestalt die Ehefrauen der Justiz-Beamten auf den Fall, wann ihre Männer die ihnen anvertrauete Deposita veruntreuen würden, auf das beneficium dotis et illatorum renunciiren sollen, außerdem aber uns durch den von dem einen und andern Rechnungs-Bedienten schuldig gebliebenen Receß mehrmals ein beträchtlicher Schaden zugefüget worden, und Wir solchen für das künftige auf alle mögliche Weise abgewendet wissen wollen, indessen die Erstattung eines schuldigen Recesses unter andern aus der Ursache leicht vereitelt werden kann, wann die Ehefrau eines solchen Bedienten sich nicht verbindlich gemacht hat, für dessen Berichtigung mit einzustehen; so finden Wir zu Sicherstellung Unsers Interesse in dergleichen Fällen nöthig, jene Verordnung nunmehr auf die Ehefrauen Unserer Rechnungs-Bedienten dergestalt zu extendiren, daß selbige fürohin die erforderliche Caution b) jedesmal mit ausstellen, und in solcher Maaße für eintretende Recesse c) ebenfalls haften sollen. Wonach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedrückten Fürstlichen Secret-Insiegels d).

Cassel den 30sten April 1779.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Wittorff.

a) Oben S. 457.

b) Vergl. Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 13.

c) Zufolge Verordnung vom 3ten Oktober 1793 soll sich die Bürgschaft der Ehefrau auf den ganzen Rezeß erstrecken, auch wenn solcher die Kaution übersteigt.

d) Das Regierungs-Ausschreiben, womit diese Verordnung den Behörden zugefertigt worden, ist vom 1sten Mai 1779.

Reglement
vom 22sten Mai 1779,
für die Maler- und Bildhauer-Akademie.

I.

L'Academie *), qui aura pour Chefs un President et un Vice-President nommés par *Son Altesse Serenissime Monseigneur le Landgrave*, sera divisée en trois Classes.

*) Diese Anstalt bestehet gegenwärtig unter der Benennung einer Akademie der bildenden Künste.

II.

La premiere Classe sera composée de Membres honoraires et amateurs, de Membres correspondans, des Directeurs et Professeurs, d'un Secretaire perpetuel et d'un Tresorier.

III.

Tous les Membres de la premiére Classe auront voix deliberative dans les Assemblées, mais il n'appartiendra principalement qu'aux Directeurs et Professeurs de juger des ouvrages de l'art et de la capacité des Eléves, lorsqu'il sera question de leur decerner les recompenses; les Directeurs et Professeurs nommeront pour cet effet tous les Ans les deux ou trois Eléves qu'ils jugeront meriter le prix, et l'Academie elira à la pluralité des voix celui des sujets proposés qu'elle trouvera le plus digne de l'obtenir.

Digitized by Google

IV.

L'on ne recevra dans la premiere Classe, outre les Membres honoraires, amateurs et correspondans, le Secretaire et le Tresorier, que les Peintres, qui font profession de la Peinture dans toute son étendue, c'est à dire les Peintres en histoire, et les Sculpteurs statuaires.

V.

La seconde Classe sera pour les Peintres qui n'exellent que dans quelque partie de leur art, comme à faire des Portraits, des Païsages et des Fleurs; pour les Peintres en miniature, en pastel ou en émail; L'on reçevra aussi dans cette Classe les Graveurs, et les Dames, qui se distingueront dans quelques uns des arts ci-dessus nommés.

VI.

La troisieme Classe sera composée de Particuliers, qui sans être Peintres, Sculpteurs ou Graveurs, professent cependant des arts de goût.

VII.

Pour être reçu de l'Academie il faudra avoir le plus grand nombre des suffrages, et l'approbation du *Serenissime Fondateur*.

VIII.

La fonction des Directeurs sera de servir par quartier, et de se trouver tous les Samedis à l'Academie, pour faire conjointement avec les Professeurs du Mois la correction des ouvrages des Eléves.

IX.

Les Professeurs auront chacun leur Mois, pendant lequel ils se trouveront à l'Academie tous les jours, poseront le modèle en attitude de dessiner, corrigeront les ouvrages des Eléves, et prendront soin des autres affaires, qui se presenteront.

X.

Le Secretaire perpetuel sera chargé des correspondances relatives à tout ce qui concerne l'Academie, il aura soin de tenir les Registres et de contresigner les expeditions; c'est à lui que s'adresseront ceux qui desireront d'être admis dans l'Academie, et il les proposera dans la premiere séance.

XI.

Le Tresorier aussi perpetuel recevra la pension annuelle, que *S. A. S. Monseigneur le Landgrave* fait à l'Academie, tiendra des états de la depense, et rendra compte tous les Ans des debources; il recevra les Medailles que l'Academie distribuera tous les Ans le 5me de Mars aux Eléves, pour recompenser leur application, et il aura la principale garde des Tableaux, Sculptures et Ustensiles de l'Academie.

XII.

Chaque Artiste de la premiére et de la seconde Classe, qui aura été reçu Membre de l'Academie, presentera son Morçeau de reception dans le cours de l'Année. Ce Morçeau restera à l'Academie.

XIII.

Les Morçeaux des Eléves, qui auront remporté les premiers Prix annuels, resteront à l'Academie.

XIV.

Les Membres de l'Academie s'assembleront ordinairement le dernier Mecredi de chaque Quartier, et extraordinairement lorsque le President le jugera necessaire.

XV.

Il y aura tous les Ans le 5me de Mars une exposition publique des Tableaux, Morçeaux de Sculpture et Desseins dans une Salle

Digitized by Google

de l'Academie; ces Morçeaux resteront exposés pendant huit jours. Dans la Seance du même jour, qui se tiendra à onze Heures avant midi et qui sera publique, les Eléves reçevront de la main du President les Prix decernés à leur application.

XVI.

Les Eléves de l'Academie, Hessois ou Etrangers, qui en montrant le plus de genie, se seront distingué dans la carrière des Arts, et que l'Academie jugera en état de voir la France et l'Italie avec fruit, seront proposés à *son auguste Fondateur*, pour voyager trois Ans dans ces Païs à ses fraix, mais ils seront obligé à leur retour de presenter leurs services à *S. A. S. Monseigneur le Landgrave*, s'ils ne sont point acceptés, il leur sera libre alors, de s'établir ou bon leur semblera.

XVII.

Lorsqu'un Tableau ou Morçeau de sculpture presenté par un des Membres de l'Academie aura obtenu le suffrage des Chefs et Directeurs, de sorte que l'Artiste qui l'a produit ait été trouvé digne du Titre de Professeur, il obtiendra non seulement cette distinction, mais aussi des appointements, ou de l'ouvrage pour encourager ses talens et lui donner les moyens, de subsister, ou à ce defaut, il lui sera libre d'offrir et d'exercer ses talens ailleurs.

XVIII.

Les Membres de l'Academie, qui cultivent les Arts liberaux, qui forment l'objet de son institution, jouiront des immunités attachées à la profession de ces Arts *): Ils seront nommement affranchis des Taxes sur l'Industrie, telles que sont les Impositions auxquelles les Arts mechaniques ou Metiers sont soumis, et ne releveront que des Tribunaux superieurs de cette Capitale.

*) Vergl. Anhang zum Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, oben S. 155 g.

XIX.

Les Eléves de l'Academie ne releveront egalement que des Tribunaux superieurs de cette Capitale comme les Etudians du College Carolin, et ils auront la liberté d'assister aux Leçons publiques des Professeurs de ce College, et surtout aux cours d'Anatomie.

Nous FREDERIC par la grace de Dieu Landgrave de Hesse etc. etc. Chevalier des Ordres de la Jarretiere et de l'Aigle noir de Prusse etc. Approuvons par les présentes tous les Articles ci-dessus mentionnés des Reglemens et Statuts de Notre Academie de Peinture et de Sculpture: Confirmons les Exemptions, Honneurs, Prérogatives, Prééminences et Priviléges accordés à ses Membres, et voulons, que les dits Reglemens et Statuts faits par Nos ordres soyent gardés, observés et executés selon leur forme et teneur. En foy de quoi Nous avons signé les présentes de Notre propre Main, et y avons fait apposer le Sçeau de Nos armes.

Fait à Cassel ce 22me May 1779.

Frederic L. d. Hesse.

Konsistorial-Reskript

vom 28ten September 1779,

die Aufbewahrung und Ausleihung der Kollektengelder betreffend.

Nachdem Wir resolvirt haben, daß die bey dem Landrath von D. zu L. liegende Heimbacher Collectengelder, so wie anderer baarer Kastenvorrath, unter doppelten Beschluß genommen und solche, wenn zu deren zinsbaren Unterbringung abseiten der Gemeinde Gelegenheit gefunden wird, auf desfallsige Assignation des Landraths verabfolgt werden sollen *); so haben Euch solches zur Nachricht und Achtung,

Digitized by Google

und um bemeldete Collecten-Gelder vom Landrath in Empfang zu nehmen, hierdurch unverhalten wollen. Indessen ꝛc.

Cassel den 28sten September 1779.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer in Sachsenhausen.

*) Vergl. die dem Regulative vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. VII, oben S. 181.

Konsistorial-Reskript
an den Metropolitan zu Sontra
vom 29sten Dezember 1779,
das Sterb- und Gnaden-Quartal der Prediger-Witwen betreffend.

Wir haben Euern Bericht und gethane Anfrage, wegen des Sterb- und Gnaden-Quartals des mit Tode abgegangenen Pfarrers Böhm zu Rockenfüs empfangen und verlesen. Da nun das Sterbquartal a die mortis parochi erst seinen Anfang nimmt, und ad massam hereditatis gar nicht gehört, sondern den Witwen und Waisen ex gratia allein zukommt, mithin auch in deren Ermangelung, andere Intestat-, oder per testamentum eingesetzte Erben daran keinen Anspruch machen können, sondern dasselbe nebst dem Gnaden-Quartal der Witwencasse zufällt; so haben Euch solches zur Nachricht und Achtung ohnverhalten wollen. Indessen ꝛc.

Cassel den 29sten December 1779.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

Zu besserer Uebersicht der diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen wird folgende Zusammenstellung derselben dienen:

I. Anspruch auf das Sterb- und Gnaden-Quartal haben, und zwar:

1) auf das Sterb-Quartal, die Witwe und unerzogenen Kinder des verstorbenen Predigers,

Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, §. 13, B. I, S. 139,
Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI, B. I, S. 181,

wogegen erzogene und anderwärts versorgte Kinder keinen Antheil daran haben,

Geheimeraths-Beschluß vom 8ten Mai 1721, B. I, S. 251.

2) Das Gnaden-Quartal ist ebenfalls den Pfarrers-Witwen und Waisen bewilligt worden,

Landesherrliches Reskript vom 27sten Juli 1736, B. II, S. 2 fg.

3) Beide kommen auch den Witwen der vom Landesherrn besoldeten Prediger zu,

Landesherrliches Reskript vom 27sten Januar 1742, B. II, S. 231.

4) Wenn der verstorbene Prediger keine Witwe und keine unversorgte minderjährige (unter 25 Jahre alte) Kinder hinterlassen hat, so fallen die Einkünfte beider Quartale der Pfarr-Witwen-Kasse zu,

Konsistorial-Ausschreiben vom 17ten September 1767, oben S. 283,
Konsistorial-Beschluß vom 27sten Januar 1779, oben S. 489,
Konsistorial-Reskript vom 29sten Dezember 1779.

Dasselbe ist der Fall bei Prediger-Versetzungen,

Konsistorial-Beschluß vom 18ten Juli 1799.

5) Sowohl das Sterb- als das Gnaden-Quartal ist auch den Witwen und Waisen der Schulkollegen,

Geheimeraths-Beschluß vom 10ten Januar 1737, B. II, S. 8,

oder Schul-Präzeptoren,

Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten September 1737, B. II, S. 20,

in den Städten,

Konsistorial-Reskript vom 13ten Februar 1787,

Digitized by Google

nicht aber den Schulmeisters-Witwen,

Geheimeraths-Beschluß vom 30sten Juli 1756,
Schreiben des Konsistoriums zu Cassel vom 6ten Oktober 1773, oben S. 377,
bewilligt.

II. Die rechtliche Natur des Sterb- und Gnaden-Quartals betreffend, sind solche eine blos für die Witwen und Waisen bestimmte Wohlthat, und gehören nicht zu der Erbschaftsmasse des verstorbenen Pfarrers, daher auch dessen sonstige Intestat- oder Testaments-Erben keinen Anspruch daran machen können,

Konsistorial-Beschluß vom 27sten Januar 1779, oben S. 489,
Konsistorial-Reskripte vom 29sten Dezember 1779 und vom 8ten August 1783,

und eben so wenig dessen Gläubiger,

Konsistorial-Beschluß vom 16ten Oktober 1778, oben S. 485,
Konsistorial-Reskript vom 8ten August 1783.

III. Die Emolumente

1) des Sterb-Quartals, bestehen in der Beibehaltung der Wohnung im Pfarrhause und der Besoldung eines Quartals, einschlieslich der Accidenzien und des Honorars für die vermöge besonderer Uebereinkunft in den Filial-Gemeinden zu haltenden Predigten,

Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, §. 13, B. I, S. 139,
Landesherrliches Reskript vom 27sten Juli 1736, B. II, S. 2,
Konsistorial-Reskript vom 2ten Dezember 1776, oben S. 460.

Während dieses Quartals muß die erledigte Pfarrei von den nächstwohnenden Predigern,

Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, §. 14, B. I, S. 140,
Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI, Eingang, B. I, S. 181,

namentlich von den Predigern der Klasse, zu welcher die erledigte Stelle gehört,

Konsistorial-Ausschreiben vom 17ten September 1767, oben S. 283,
Konsistorial-Reskript vom 17ten Dezember 1772, oben S. 356,

einschlieslich der vermöge besonderer Uebereinkunft zu haltenden Predigten,

Konsistorial-Reskript vom 2ten Dezember 1776, oben S. 460,

unentgeldlich, versehen werden,

2) Im Gnaden-Quartal muß dem Nachfolger die Wohnung im Pfarrhause ganz oder zum Theil eingeräumt werden, auch hat die Witwe keinen Anspruch mehr auf die Accidenzien und die besonderen Honorare, die übrige Besoldung an Geld, Früchten, Garten, Ländereien u. s. w. aber behält dieselbe,

Landesherrliches Reskript vom 27sten Juli 1736, B. II, S. 2,
Konsistorial-Reskript vom 2ten Dezember 1776, oben S. 460.

Die Dienstversehung geschiehet während dieses Quartals von dem Nachfolger, welchem dann auch die Accidenzien und das auf Uebereinkunft beruhende Honorar gebühren,

Landesherrliches Reskript vom 27sten Juli 1736, B. II, S. 2,
Konsistorial-Reskript vom 2ten Dezember 1776, oben S. 460.

Fällt das Einkommen des Gnaden-Quartals der Witwen-Kasse der Klasse zu, so müssen während desselben die zu dieser gehörenden Prediger die Stelle auf ihre Kosten versehen,

Konsistorial-Ausschreiben vom 17ten September 1767, oben S. 283,

oder wenn solches in diesem Falle von dem Nachfolger geschiehet, sich mit demselben absinden,

Konsistorial-Beschluß vom 18ten Juli 1799.

3) Zu den Einkünften beider Quartale gehören im Allgemeinen der fixe Gehalt und alle Besoldungs-Emolumente ohne Ausnahme, sie mögen aus herrschaftlichen Kassen,

Landesherrliches Reskript vom 27sten Januar 1742, B. II, S. 231,

oder aus milden Stiftungen oder Stadtkämmereien fallen,

Konsistorial-Reskript vom 2ten Dezember 1776, oben S. 460,
Konsistorial-Reskript vom 13ten Februar 1787.

Wird ein schon im Amte stehender Prediger auf eine andere Stelle versetzt, so hat er, während bei dieser noch das Gnaden-Quartal bezogen wird, die Einkünfte seiner früher gehabten Stelle zu beziehen,

Konsistorial-Beschluß vom 13ten November 1775, oben S. 445.

4) Insbesondere gehören zu den Einkünften des Sterb- und Gnaden-Quartals, die nach Verhält-

Digitized by Google

niß der Zeit auf dieselben fallenden Lehn- und Neujahrsgelder,

Konsistorial-Reskript vom 2ten Dezember 1776, oben S. 460,
Konsistorial-Beschluß vom 21sten Juni 1799.

Ueber die mit dem Nachfolger hinsichtlich dieser und anderer Besoldungs-Emolumente vorzunehmende Berechnung ist zu vergleichen

Konsistorial-Beschluß vom 27sten Mai 1796, nebst Anmerkungen.

IV. Die Dauer des Sterb- und Gnaden-Quartals betreffend, so beginnt

das Sterb-Quartal mit dem Todestage des verstorbenen Predigers,

Landesherrliches Reskript vom 27sten Januar 1742, B. II, S. 231,
Konsistorial-Schreiben, Beschlüsse und Reskripte vom 6ten Oktober 1773, vom 16ten Oktober 1778, 27sten Januar und 29sten Dezember 1779 und vom 8ten August 1783, oben S. 376, 485, 489 und 498,

und begreift von da an ein Vierteljahr,

Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, §. 13, B. I, S. 139,

worauf das Gnaden-Quartal in gleicher Dauer folgt,

Landesherrliches Reskript vom 27sten Juli 1736, B. II, S. 3,
Konsistorial-Beschluß vom 16ten Oktober 1778, oben S. 485.

Auf Besoldungs-Emolumente, welche noch bei Lebzeiten des verstorbenen Predigers fällig geworden sind, können beide Quartale nicht ausgedehnt werden,

Konsistorial-Beschluß vom 16ten Oktober 1778, oben S. 485.

V. Die Vertheilung der Einkünfte des Sterb-Quartals soll zufolge

Geheimeraths-Beschlusses vom 8ten Mai 1721, B. I, S. 251,

unter die Witwe und sämmtliche Kinder dergestalt geschehen, daß jene die Hälfte und diese die Hälfte davon bekommen. In einem

Konsistorial-Beschlusse vom 27sten Januar 1779, oben S. 489,

ist angenommen, daß die Einkünfte beider Quartale zwischen der Witwe und sämmtlichen aus verschiedenen Ehen vorhandenen Kindern (die überhaupt Anspruch darauf haben, s. oben I) nach den Köpfen zu gleichen Theilen zu vertheilen seyen.

VI. In der Grafschaft Schaumburg bestehet eine besondere Einrichtung, wie sich ergiebt aus folgender Stelle der Schaumburger Kirchen-Ordnung vom Jahre 1614, Th. V:

„Wenn jemand vnser Pastorn verstirbet vnd Witwen oder Kinder hinter sich verlesset, sollen dieselben nicht allein ein Gnaden-Jahr zu genieſſen haben, vnd mit einem der benachbarten oder dem in Officio folgenden Pastorn (worin sich ein jeder gegen eine geringe Ergetzlichkeit der Gebür sol finden lassen,) vnd Verrichtung des Gottesdienst vnd anders zu solchem Ambt gehörig, biß das Gnaden-Jahr verlauffen, nach Billigkeit handlen, sondern den nachgelassenen Witwen sol auch nach Vermügen einer jeden Pfarr und dero reditnum eine zimbliche Leibzucht an Hauß vnd Gütern, derselben Zeit ihres Lebens vnd so lange sie ihren Witwenstandt nicht verrücket, sich auch sonsten ehrlich vnd christlich verhelt, zu genieſſen, verordnet vnd vermacht werden, inmaßen dasselb also in Vnsern Grafschaften ist hergebracht."

In Beziehung hierauf ergieng nachstehendes

Konsistorial-Ausschreiben
vom 28sten April 1738.

Nachdem Ihro Königliche Majestät Unser allergnädigster Landesfürst und Herr die zum Besten der Pfarr-Witwen und Waisen in puncto des Gnaden-Quartals unterm 14ten Juli 1736 allergnädigst emanirte Verordnung auf des hiesigen Consistorii allerunterthänigstes Anfragen unterm 12ten dieses Monaths dahin allergnädigst erläutert, daß es bey der Observantz der allhier eingeführten Schaumburgischen Kirchen-Ordnung ratione der Pfarr-Witwen und Waisen sein Bewenden haben solle; als wird Euch solches hiemit zur Nachricht bekannt gemacht, und sind Euch freundlich geneigt.

Rinteln den 28sten April 1738.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden zum Fürstl. Hessen-Schaumb. H. Consistorio verordnete Director, Räthe und Assessor.

Digitized by Google

Später erfolgte über diesen Gegenstand ein

Landesherrliches Reskript
an die Kanzlei zu Rinteln als Konsistorium,
vom 10ten Februar 1750.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc., Landgraff zu Heßen ꝛc. ꝛc.

Veste, Würdige und Hochgelahrte, Liebe Getreue!

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was Ihr wegen der zwischen der Heßischen Reformations- und Schaumburgischen Kirchen-Ordnung, ratione der Predigers Withums-Einrichtung, unterm 31sten passato berichtet und angefraget habt. Nachdem es nun hierunter im Schaumburgischen so zu halten, wie es hier gehalten wird, und die Verordnung von Uns bereits ergangen ist: so werdet Ihr Euch darnach zu achten wissen, gestalten Ihr zu diesem Behuf ein Exemplar von sothaner Unserer gnädigsten Verordnung hierbey zu empfangen habt. Die Wir übrigens Euch mit Gnaden wohl gewogen verbleiben.

Cassel den 10ten Februar 1750.

Nomine Regis
Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

und weiter der nachstehende

Geheimeraths-Beschluß
vom 9ten Februar 1751.

Allerunterthänigste Vorstellung vom Inspector Dr. Schwartz zu Rinteln, betreffend die jüngsthin ergangene Verordnung wegen der Pfarr-Wittwen und Wayfen, in puncto des Sterb- und Gnaden-Quartals.

Res. Es hat bey dem Rescript de 12ten April 1738 lediglich sein Bewenden, als welches sich auf die dortige Observantz gründet.

Endlich ist in neuerer Zeit, wo die Absicht ausgesprochen war, die hinsichtlich der reformirten Predigerstellen in der Grafschaft Schaumburg bestehende Einrichtung der in Hessen eingeführten gleich zu stellen, auf eine Remonstration der Konsistorial-Deputation zu Rinteln an dieselbe ergangen folgendes

Konsistorial-Reskript
vom 23ten Oktober 1829.

Auf Unsern, wegen der allerhöchst befohlenen Abstellung des Gnaden-Jahres bei den Predigerstellen zu Rinteln erstatteten Bericht, ist am 30sten v. M. der allerhöchste Beschluß erfolgt, daß die deshalbige, durch die Schaumburger Kirchen-Ordnung bestimmte, Einrichtung hinsichtlich der kirchlichen und aller übrigen, die Pfarr-Einkünfte gewährenden, Fonds außer der Staatskasse, vorerst ferner beizubehalten sey, von welcher Verfügung Wir Sie daher hierdurch in Kenntniß setzen.

Cassel den 23sten Oktober 1829.

Kurfürl. Hessisches Konsistorium hierselbst.

Wille.

Vt. Grisel.

Digitized by Google

Jahr 1780.

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg

vom 11ten März 1780,

das Begräbniß der Prediger in den Kirchen betreffend.

Nachdem kein Prediger, wie bisher verschiedentlich mißfällig wahrgenommen worden, pro futuro ohne Vorwissen und Bewilligung des *Consistorii* mehr in die Kirche begraben werden soll *); als habt Ihr euch darnach zu richten.

Marburg den 11ten März 1780.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 18, B. I, S. 283.

Verordnung

vom 16ten Juni 1780,

die Mastfreiheit der weltlichen und geistlichen Dienerschaft betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zu Abkürzung der bisher vorgefallenen Irrungen, die Freyheit bey ganzer oder halber Maste näher zu bestimmen, höchst gut gefunden haben; so wollen und ordnen Wir hiermit gnädigst, daß es in Ansehung Unserer weltlichen Dienerschaft hierunter bey der bisherigen Observanz, daß bey ganzer Maste die verordnete Freyheit ganz, bey halber Maste hingegen solche zur Hälfte gut gethan, mit Unsern Predigern und Schulbedienten aber, blos aus besondern Gnaden und bis auf Unsere anderweite höchste Verfügung, von dem 1780sten Jahre an hierin eine Ausnahme gemacht, mithin in Zukunft bey denselben der Unterschied zwischen ganzer nnd halber Maste wegfallen, und also jedem indistincte, es seye halbe oder ganze Maste, die bisher gehabte Mastfreyheit, welche der Regel nach, bey denen Predigern auf zwey große und bey den Schulbedienten auf ein großes Schwein a) sich erstrecket, angedeyhen, denen Predigern und Schulbedienten hingegen, welche ein mehreres zu prätendiren vermeynen, als die ältern und neuern Forst-Register besagen, freygelassen werden soll, ihr vermeintliches Recht in rechtlicher Ordnung auszuführen. Es haben sich dahero alle diejenige, so es angehet, hiernach genau zu achten, und Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer dahin zu sehen, daß dieser Unserer höchsten Willens-Meynung überall gemäß gelebet werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichen Secret-Insiegels b).

Weissenstein den 16ten Juni 1780.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. v. Wakenitz.

a) Dieses Emolument ist dem in der Anmerkung zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, D, Nr. 4, B. I, S. 288 erwähnten Diensteinkommen der Schullehrer an Naturalien noch zuzusetzen.

Zu denen, welchen Mastfreiheit auf ein Schwein zukommt, gehören noch zufolge Ober-Rentkammer-Ausschreibens vom 6ten April 1793 die Aufseher der Gemeindebaumschulen.

b) Vorstehende Verordnung ist den Predigern und Schulbedienten unterm 10ten Oktober 1780 durch ein besonderes Konsistorial-Ausschreiben zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht worden.

Digitized by Google

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg

vom 18ten Dezember 1780,

die Ablieferung des Schlüssels zum Kirchenkasten beim Abgange eines Kastenmeisters und die Ablegung der Kirchenkasten-Kapitale betreffend.

Nachdem Wir zu verordnen nöthig finden, daß

1) kein abgehender Kastenmeister seinen Schlüssel [a]) zu den Kasten-Obligationen dem Pfarrer in die Hände geben, sondern so lange bis der neue Kastenmeister bestellet, behalten und diesem gegen Bescheinigung den Schlüssel ab- und zuliefern solle;

2) daß bey Strafe doppelter Zahlung niemand, so ein Kasten-Capital schuldig, solches auf bloße Quittung oder Mortificationsschein des Pfarrers oder Kastenmeisters, sondern nur allein gegen Aushändigung der Original-Obligation ablegen darf [b]);

als befehlen Euch dieses in allen Gemeinden Eures Jurisdictions-Bezirks bekannt zu machen und wie es geschehen zu berichten ꝛc.

Marburg den 18ten December 1780.

a) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 17, B. I, S. 283, Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, Absatz I, oben S. 360, Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, Nr. 4 und 7.

b) Vergl. Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, Nr. 4. Ausführlichere Vorschriften über die Erfordernisse zur gültigen Befreiung der Schuldner öffentlicher Anstalten und milder Stiftungen enthält die Verordnung vom 10ten Juli 1818.

Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Marburg

vom 18ten Dezember 1780,

die Bestrafung des Ehebruchs betreffend.

Cassel den 18ten Dezember 1780.

Was Fürstlicher Regierung wegen der Bestrafung in Ehebruchsfällen am 5ten dieses anher zu erlassen gefällig gewesen, solches ist seiner Zeit bey uns richtig eingelaufen, und Wir ermangeln nicht, darauf in Antwort zu erwiedern, daß das adulterium simplex ordnungsmäßig mit vierteljähriger Thurnhaft und 30 Cammergulden, oder bey Vermögenden mit 60 Cammergulden, ohne Carcer, von Uns gestraft, und, wenn der Verbrecher unvermögend ist, die Gefängnißstrafe verdoppelt; die ledige Weibsperson aber, so sich mit einem Ehemanne eingelassen, zufolge gnädigster Resolution vom 13ten März 1744, mit der gewöhnlichen Fornicationsstrafe belegt wird; es müßten denn besondere Umstände concurriren, die eine gelindere Bestrafung nothwendig machten, z. E. wenn Frau und Kinder ganz außer Nahrung gesetzt würden, dafern man den Ehebrecher, der sie mit seiner Hände Arbeit ernähren muß, in Mangel sonstigen Vermögens, auf so lange Zeit einstecken lassen wollte; da man denn wohl Zuchthaus- oder andere Strafen, auf kürzere Zeit an jener Statt eintreten läßt. Beym adulterio duplici pflegt man aber dahier nicht mehr, wie vorhin wohl geschehen, auf die Todesstrafe anzutragen, weil darauf nicht mehr erkannt wird; sondern es ist bey Einländern auf zweyjährige, und nachher auf die höchsten Orts mehrentheils determinirte einjährige Zuchthausstrafe, wenn keine besonders gravirende Umstände concurrirten, und bey Ausländern auf relegationem cum vel absque fustigatione, perpetuam, vel temporariam, pro gravitate delicti, auch wohl auf diese bey Einländern, wenn etwa ein incestus mithinzukäme, angetragen worden *).

Fürstlich-Hessische Regierung hierselbst.

G. Lennep.

Digitized by Google

*) Die Strafe der Landesverweisung findet zufolge Geheimeraths-Beschlusses vom 23sten September 1788 gegen Einländer nicht mehr Statt.

Ueber die Bestrafung der verschiedenen Fälle des Ehebruchs sind weiter nachzusehen: Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. XII, B. I, S. 117 fg., Geheimeraths-Beschluß vom 13ten März 1744, B. II, S. 238, Geheimeraths-Beschluß vom 28sten Oktober 1785 und der in der Anmerkung zu dem Fürstlichen Reskripte vom 25sten August 1653, B. I, S. 63 mitgetheilte allerhöchste Beschluß vom 8ten Dezember 1824.

Verordnung

vom 22sten Dezember 1780,

die Erhaltung der vorhandenen Denkmäler und Alterthümer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Uns daran gelegen ist, daß die in Unseren Landen befindliche Monumente und sonstige Alterthümer möglichst erhalten werden; so haben Wir gnädigst gutgefunden, in dieser Absicht folgendes zu verordnen:

§. 1.

(Verhütung der Beschädigung der an öffentlichen Gebäuden befindlichen Denkmäler.)

Wann an Kirchen, Kapellen, Schul- und andern geistlichen Gebäuden, desgleichen an Amts-Rathhäusern, Schlössern, und sonstigen öffentlichen Gebäuden eine Reparation nöthig ist; so soll hierbey sorgfältigst darauf gesehen werden, daß kein Monument, es sey von Metall, Stein oder Holz, und bestehe in Grab- oder andern Steinen, oder hölzernen Tafeln, worauf Wappen oder Inschriften gegraben, gehauen oder gemahlt sind, durch Zerschlagung, Abhauung, Durchlöcherung, Uebertünchung, oder sonst auf irgend eine Art Schaden leide*).

*) Wegen der Frevel an Denkmälern vergl. Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 3.

§. 2.

(Vorsicht bei nothwendiger Abnahme oder Verrückung solcher Denkmäler, sowie bei Veränderung der Kirchenstände.)

Würde aber die Nothdurft erfordern, daß dergleichen Monumente, zumal bey Einreissung ganzer Gebäude, von ihrer Stelle verrückt, oder abgenommen werden müssen; so ist solches mit möglichster Behutsamkeit zu bewerkstelligen, und sind alsdann die Monumente einstweilen wohl zu verwahren, bis sie entweder bey Aufrichtung des neuen, oder nach geschehener Reparatur des alten Gebäudes wieder an ihren vorigen, oder einen sonst schicklichen Ort gebracht, und befestiget werden können. Besonders ist auch bey Verfertigung der Kirchenstühle oder bey Veränderung der alten, von sämmtlichen Geistlichen ein fleißiges Augenmerk dahin zu richten, daß keine Monumente zerrüttet und verletzt werden.

§. 3.

(Anzeige von den bei Einreissung alter Gebäude sich findenden Denkmälern.)

Wann ferner bey Einreissung dergleichen alten Gebäude auf den Grundsteinen, im Altar, Thurmknopf, oder andern Orten, Münzen, Schriften, oder sonstige Monumente sich vorfänden; so soll hiervon eine Specification aufgestellt, und an die Regierung berichtlich eingeschickt werden.

§. 4.

(Obliegenheit der Bauhandwerker hinsichtlich der vorhandenen Denkmäler.)

Wir gebieten zugleich allen Schreinern, Schlossern, Maurern und Zimmerleuten

Digitized by Google

ernstlichst, daß keiner bey Vermeidung schwerer Strafe sich unterstehen soll, einem Monument, es sey von Holz oder Stein, auf welchem ein Wappen oder eine Schrift zu sehen ist, Schaden zuzufügen, sondern in allen Fällen mit möglichster Behutsamkeit damit zu verfahren, und keine Hand daran zu legen, wenn nicht zuvor in Ansehung der geistlichen Gebäude bey dem Prediger, in Ansehung der weltlichen Gebäude aber bey der Obrigkeit des Orts Anzeige davon geschehen ist.

§. 5.

(Abzeichnung von Denkmälern, deren Untergang zu besorgen ist.)

Trüge es sich zu, daß irgend ein Monument, weil es an einem dumpfigten und feuchten Orte befindlich, oder der Witterung zu stark ausgesetzt wäre, oder auch durch das Alterthum an der Schrift, Mahlerey und sonst Schaden litte; so soll darüber an die Regierung Bericht erstattet, und allenfalls noch zeitig eine Abzeichnung davon gemacht werden *).

*) Unter dem 27sten Juli 1835 ist von dem Ministerium des Innern nachstehender, die im Lande befindlichen Denkmäler der Baukunst betreffender, Beschluß ergangen:

„Die Oberbaudirection hat ein Verzeichniß sämmtlicher im Lande befindlichen Ruinen von Burgen, Schlössern, Thürmen, Kapellen und sonstigen Gebäuden des Alterthums (etwa mit Ausnahme der Burg Gelnhausen *) mit Angabe ihrer Lage, ihres dermaligen baulichen Zustandes und der zu deren Erhaltung Verpflichteten, auch — insoweit letzteres der Staat ist — der zur Verhinderung ihres weiteren Verfalles zu treffenden Vorkehrungen und der deshalbigen Kosten, unter Beifügung von Zeichnungen wenigstens der interessanteren, sobald als thunlich anher einzureichen."

*) Von dieser sind bereits ausführliche gedruckte Beschreibungen und Abzeichnungen vorhanden.

§. 6.

(Anzeige von dem Fund von Münzen oder anderen Alterthümern.)

Wenn jemand Münzen und sonstige Alterthümer findet, so soll er solches dem nächsten Beamten anzeigen, und in soferne das gefundene annehmlich ist, nicht nur die Vergütung des innern Werths, sondern auch nach Befinden ein mehreres gewärtigen, bey denen aber, die das Gefundene verheimlichen, soll solches confiscirt werden, und derjenige, der es angeben wird, den dritten Theil des Werths bekommen.

§. 7.

(Obliegenheit der Gold- und Silber-Arbeiter hinsichtlich der ihnen zu Händen kommenden Schaumünzen.)

Wenn den Goldschmidten und Gold- und Silber-Fabricanten ohne Ausnahme Medaillen zu Händen kommen, so sollen sie selbige nicht einschmelzen, sondern vorher der Obrigkeit davon Anzeige thun.

§. 8.

(Handhabung dieser Verordnung.)

Uebrigens befehlen Wir unseren sämmtlichen Landräthen, Inspectoren, Metropolitans, Predigern, Beamten und Commissariis locorum hierdurch gnädigst, mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß dieser Unsrer Verordnung in allen Stücken gehörig nachgelebet werde. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels *).

Cassel den 22sten December 1780.

Friedrich, L. z. H.

Vt. Wittorff.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Januar 1781 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Digitized by Google

Jahr 1781.

Konsistorial-Beschluß

vom 22sten Februar 1781,

das kirchliche Aufgebot der Soldaten betreffend.

Dem Garnisons-Prediger S. wird auf seine bey Fürstlichem Consistorio wegen der von den zur hiesigen Garnison gehörenden Grenadieren und Dragonern verlangten Proclamation übergebene Vorstellung pro resolutione unverhalten, daß da nach der Kirchenordnung Cap. 12, §. 2 *), die Aufkündigung an dem Ort, wo beyde Verlobte ihre Eltern haben oder wohnhaftig sind, geschehen soll, es bewandten Umständen nach bey der einmaligen Proclamation sein Bewenden hat.

Sign. Cassel den 22sten Februar 1781.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbst.

*) B. 1, S. 175.

Konsistorial-Reskript

vom 26sten Februar 1781,

die Austheilung des Abendmals an Lutheraner in hiesigen Landen durch Darmstädtische lutherische, so wie an Reformirte im Darmstädtischen durch hiesige reformirte Prediger betreffend.

Nachdem Wir mit dem Consistorio zu Giesen die Uebereinkunft getroffen haben, daß in Nothfällen denen Lutheranern in hiesigen Landen das Abendmahl von einem jenseitigen lutherischen Prediger, und hingegen denen Reformirten im Darmstädtischen von einem diesseitigen reformirten Prediger gereicht werden möge, dem Pfarrer des Orts aber davon jedesmahl vorher die Anzeige geschehen solle, so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Womit Wir ꝛc.

Cassel den 26sten Februar 1781.

An die Prediger der an das Darmstädtische angrenzenden Orte.

Digitized by Google

Feuer-Ordnung

für die Festung Ziegenhain und die Vorstadt Weichhauß

vom 16ten März 1781 *).

*) In der Vorrede zum ersten Bande der gegenwärtigen Sammlung findet sich (S. XV) bemerkt, daß die Feuer-Ordnung vom Jahre 1732 um deswillen nicht aufgenommen worden sey, weil in der Kürze eine neue Feuer-Ordnung für die Landgemeinden erwartet werde. Weil aber eine solche bisher noch nicht erschienen ist, so hat man es nöthig gefunden, bei Gelegenheit des Abdrucks der Feuer-Ordnung für Ziegenhain auch jene vom Jahre 1732, so wie auch die in der ältern Sammlung nicht befindliche für Marburg vom Jahre 1757 noch nachträglich aufzunehmen.

Ueber diese und die übrigen vorhandenen Feuer-Ordnungen ist hier noch Folgendes einleitend zu bemerken.

Es sind überhaupt folgende Feuer-Ordnungen ergangen:

1) Feuer-Ordnung für die Stadt Cassel vom 14ten September 1558, in 28 §. §.;

2) Feuer-Ordnung für die übrigen Städte und die Dörfer des Landes vom September 1558, in 22 §. §.;

3) Feuer-Ordnung für die Stadt Cassel vom 3ten Oktober 1567, in 23 §. §.;

4) Feuer-Ordnung für die Grafschaft Schaumburg, welche das Kap. XXIV der Schaumburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1615 bildet;

5) Feuer-Ordnung für Cassel vom 19ten Oktober 1637, in 23 §. §., bis auf einen unbedeutenden Zusatz mit der vom Jahre 1567 gleichlautend;

6) Feuer-Ordnung vom 2ten Mai 1659, in 33 §. §., zunächst für Cassel, enthält aber am Schlusse die Bestimmung:

„Diese unsere Ordnung soll alle Jahr vier-„mal — nicht allein allhier publicirt — wer-„den — sondern es sollen auch die übrige „Städte des Landes, so viel sichs jeglichen „Orts thun lassen will, deren zu geloben und „solche zu halten mit angewiesen seyn."

7) Feuer-Ordnung für die Stadt und Herrschaft Schmalkalden vom 4ten Oktober 1670, unter dem Titel:

„Feuer-Ordnung, so der durchlauchtigste Fürst „und Herr, Herr Wilhelm (VI.) Landgraf „zu Hessen ꝛc. im Jahr 1659 publiciren und „die durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau „Hedwig Sophia — Landgräfin zu Hessen ꝛc. „Wittib, Vormünderin und Regentin im „Jahr 1671 renoviren und auf Dero Wit-„tums-Stadt und Herrschaft Schmalkalden „appliciren lassen", in 38 §. §.

8) Feuer-Ordnung für die Stadt Marburg und übrige Städte des Ober-Fürstenthums Hessen, Marburgischen Theils, vom 26sten März 1678, in 30 §. §.

9) „Renovirte Feuer-Ordnung, so der allerdurch-„lauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich, „von Gottes Gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. „Landgraf zu Hessen ꝛc. im Jahre 1732 publi-„ciren lassen", in 57 §. §. In Beziehung auf dieselbe ergieng nachstehendes

Regierungs-Ausschreiben
vom 21sten November 1732.

Nachdem Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Majestät aus landesväterlicher Fürsorge zu Verhütung und Abwendung aller besorglichen Land und Leuten höchstverderblichen Feuersgefahr in Gnaden resolviret und befohlen haben, daß beykommende auf die Stadt Cassel eingerichtete renovirte Feuer-Ordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch den Druck öffentlich bebekandt gemacht und publiciret, darbeneben auch auf alle übrige Städte und Orte in denen hessischen Fürstenthümern und Landen, auch darzu gehörigen Graf- und Herrschaften überall nach Beschaffenheit derer Local-Umstände extendiret werden solle; so haben Wir Euch davon beyverwahrte Exemplaria mit dem Befehle hiermit zufertigen wollen, um solche auch in dortiger Stadt und Amt zu Jedermanns Wissenschaft gleich allhier geschehen, unter öffentlichem Glockenschlag publiciren und behöriger Orten affigiren zu lassen, damit Ihr und ein Jeder, den es angehet, sich darnach, so viel nach dortigen Orts Beschaffenheit und Umständen thunlich und practicabel ist, behörig achten möge; wie Ihr dann auch, was Ihr etwa nach Beschaffenheit derer Local-Umstände ferner beyzufügen oder abzuthun nöthig findet, gesammter Hand zu überlegen und zur Approbation binnen den nächsten acht Wochen anhero zu berichten habt. An dem geschiehet allerhöchstermeldter Ihro Königlichen Majestät gnädigster Wille, Ihr aber verrichtet

Digitized by Google

hierunter Eure Schuldigkeit, und Wir verbleiben Euch in dessen Versehung gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 21sten Tag November 1732.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich Hessische Regierung daselbst.

Einen Auszug aus dieser Feuer-Ordnung enthält der Artikel X der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739 (B. II, S. 83 fg.). Soweit sie sich auf die Stadt Cassel beziehet, ist sie durch neuere Verordnungen und hinsichtlich des Oberfürstenthums durch die nachher unter Nr. 11 anzuführende, so wie hinsichtlich der Städte Ziegenhain und Rinteln durch die unter Nr. 14 und 15 zu erwähnenden Feuer-Ordnungen ersetzt, für die übrigen Theile der altheſſischen Lande aber muß sie noch jetzt als die im Allgemeinen geltende Norm angesehen werden; vergl. nachher Anmerkung *b* zum §. 36 derselben.

10) „Reglement, wonach auf hiesiger Ober-Neustadt „bey entstehendem Brand und Feuersgefahr sich „ein jeder zu achten hat", vom 6ten Juli 1743. Dies Reglement ist nur von der städtischen Behörde erlassen und durch die neueren Feuer-Ordnungen für die Residenzstadt ausser Anwendung gekommen.

11) „Feuer-Ordnung vor die Städte und Dorfschaften des Ober-Fürstenthums Marburg, so der „durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm „der Achte, Landgraf zu Hessen ꝛc. im Jahre „1757 publiciren lassen", in 52 §. §. Sie ist eigentlich erst im Jahre 1763 publizirt worden.

12) Hof-Feuer-Ordnung vom 7ten April 1775, in 14 §. §. Diese wird im wesentlichen durch die neueste Feuer-Ordnung für die Residenzstadt Cassel ersetzt.

13) „Renovirte Feuer-Ordnung vom — Juni 1775," in 55 §. §. Sie ist größtentheils eine bloße Wiederholung der Feuer-Ordnung vom Jahre 1732 und nicht auf die übrigen Städte des Landes ausgedehnt, auch durch die neueste Feuer-Ordnung für Cassel vollständig ersetzt.

14) Feuer-Ordnung für die Festung Ziegenhain und die Vorstadt Weichhaus vom 16ten März 1781, in 42 §. §.;

15) Feuer-Ordnung für die Stadt Rinteln vom 17ten August 1791, in 30 §. §.;

16) Feuer-Ordnung für die Residenzstadt Cassel vom 8ten Januar 1802, in 55 §. §. Es gilt von derselben eben das, was bei Nr. 13 bemerkt worden;

17) Feuer-Ordnung für die Residenzstadt Cassel vom 24sten Februar 1818, in dreizehn Abschnitten und 163 §. §., abgedruckt in der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für die kurhessischen Staaten vom Jahre 1818.

Von diesen Feuer-Ordnungen sind die unter den Nummern 9, 11, 14 und 15 erwähnten, wenn gleich manche darin vorkommende Bestimmungen keine unmittelbare Anwendung mehr leiden, geeignet erachtet worden, um ihrem ganzen Inhalte nach in die gegenwärtige Sammlung aufgenommen zu werden und man hat es für zweckmäßig gehalten, die drei Letzteren neben der erstern abdrucken zu lassen, dieser aber sowohl einzelne Stellen aus den älteren Verordnungen, welche noch von Interesse zu seyn scheinen, als auch die nöthigen Hinweisungen auf die hier einschlägigen, in neueren Verordnungen und Ausschreiben vorkommenden, Bestimmungen beizufügen. Eine durchgängige spezielle Hinweisung auf die ausführlicheren Vorschriften der neuesten Feuer-Ordnung vom Jahre 1818 hat man für überflüssig, zur Erleichterung einer Vergleichung der hier mitgetheilten Verordnungen mit derselben es jedoch für dienlich erachtet, folgende Uebersicht hier beizufügen:

Digitized by Google

Inhalt der Abschnitte der Feuer-Ordnung für die Residenzstadt Cassel vom 24sten Februar 1818.	Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.	Feuer-Ordnung für Marburg ꝛc. vom Jahre 1757.	Feuer-Ordnung für Ziegenhain vom 16ten März 1781.	Feuer-Ordnung für Rinteln vom 17ten August 1791.
I. Vorsichtsmaasregeln zur Verhütung der Feuersgefahr, §. §. 1 bis 37.	§. §. 33 bis 46, 56, 57.	§. §. 39 bis 51.	§. §. 21 bis 34.	§. §. 1 bis 10.
II. A) Von dem zur Löschung entstehender Feuersbrünste erforderlichen Wasser, §. §. 38 bis 42, ingleichen	§. §. 9, 17, 18, 22, 30, 31, 32, 51, 52.	§. §. 13 bis 19, 23.	§. §. 7, 16, 20, 38.	§. §. 10, 18, 26.
B) von den Spritzen und anderen Löschanstalten, §. §. 43 bis 48.	§. §. 19, 47 bis 50.	§. §. 20, 21, 24, 31, 32, 33, 37, 38	§. §. 9, 35, 36, 37.	§. §. 10, 14, 30.
III. Von der Entdeckung und Bekanntmachung entstandener Feuersbrünste, §. §. 49 bis 55.	§. §. 1 bis 5, 14.	§. §. 1 bis 6.	§. §. 1 bis 5, 12.	§. §. 11, 12, 13.
IV. Von den Maasregeln, welche bei ausgebrochenem Feuer zu nehmen sind, §. §. 56 bis 70.	§. §. 2, 5, 8, 10, 16, 25.	§. §. 2, 6, 7, 12.	§. §. 8, 12.	§. §. 11, 12, 15.
V. Von den Mitteln überhaupt, die entstandene Feuersbrunst zu löschen.				
A) Errichtung eines Feuerlöschungs-Corps, §. §. 71 bis 90. (Feuerlöschung selbst)	§. §. 12, 13, 15, 20, 21, 26.	§. §. 6, 9, 10, 11, 21, 22, 27.	§. §. 6, 13.	§. §. 16, 17, 19, 20, 25, 26.
B) Von der obern Leitung, die Feuersbrunst zu löschen und deren Ausbreitung zu verhindern, §. § 91 bis 94.	§. §. 11, 28.	§. §. 8, 29.	§. §. 5, 9, 10, 11, 18.	§. §. 23, 25.
VI. Anordnungen für die Garnison der Residenz, §. §. 95 bis 104.	§. §. 6, 7.	§. §. 5, 6.	§. §. 5, 42.	§. 25.
VII. Organisation einer besondern Rettungsgesellschaft für entstehende Feuersbrünste, §. §. 105 bis 133. (Rettungs-Anstalten)	§. §. 8, 23, 24, 27.	§. §. 24, 25, 26, 28.	§. §. 14, 17.	§. 22.
VIII. Maasregeln nach der Löschung des Brandes, §. §. 134 bis 137.	§. §. 53, 54, 55.	§. §. 34, 35.	§. §. 39, 40, 41.	§. §. 28, 29.
IX. Belohnungen für Brand-Entdeckung und ausgezeichnete Hülfsleistung, §. §. 138 bis 142.	§. §. 2, 22, 55.	§. §. 3, 23, 30, 36.	§. §. 3, 16, 19, 41.	§. §. 12, 13, 18, 24, 30.
X. Versorgung derjenigen, welche bei einer Feuersbrunst körperlich beschädigt worden, §. §. 143 bis 145.	§. 29.	§. 30.	§. 19.	§. 24.
XI. Fonds zu Belohnungen, Entschädigungen, Pensionen und anderen Kosten, §. §. 146 bis 154.				§. §. 12, 30.
XII. Allgemeine Bestimmungen, §. §. 155 bis 159.	§. §. 26, 57.	§. §. 27, 52.	§. §. 11, 15.	§. §. 10, 21.
XIII. Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, §. §. 160 bis 163.	§. 57.	§. 52.		

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

(Diese, sowie die beiden nebenstehenden Feuer-Ordnungen vom Jahre 1757 und vom Jahre 1781 entbehren eines Eingangs.)

§. 1.

(Obliegenheiten der Thurmwächter.)

Sollen zu denenjenigen zwey Thurmhütern, so auf dem Freyheiter Thurm allhier sowohl Tags als Nachts die Wacht zu haben pflegen, tüchtige Leute genommen werden, welche nicht, wie bisher, durch ihre Kinder oder Gesinde, sondern selbst ihre Wachten aufs treulichste halten und alle Viertelstunden, sowohl Tags als Nachts, durch Pfeiffen oder sonst ein Instrument, welches durch die ganze Stadt gehöret werden kann, auf allen vier Seiten außerhalb auf dem zweyten Umgang ein Zeichen geben, damit man hören könne, daß selbige auf ihrer Huth stehen.

§. 2.

(Obliegenheiten der Hausbewohner, der Nachbarn und der Nachtwächter bei entstehendem Brande.)

Wofern nun in einem Haus, welches der liebe Gott in Gnaden abwenden wolle, Feuersgefahr vorhanden, so soll sogleich von denen Nachbarn oder denenjenigen, so es am ersten gewahr werden, ein Feuergeschrey und Lärm gemacht werden [a]), und sich Niemand bey hundert Cammergulden Strafe unterstehen, das Haus zu verschließen, oder das Feuer heimlich zu löschen und zu verschweigen, sondern es sollen vielmehr diejenige, in deren Häusern oder in deren Nachbarschaft das Feuer entstanden, selbst, sobald sie nur gewahr werden, daß Feuersgefahr vorhanden, sogleich Lärm machen, damit man bey Zeiten und ehe das Feuer überhand nimmt, solchem steuern könne [b]); wie dann auch die Nachtwächter [c]), auf denen Straßen, wann sie einen ungewöhnlichen Rauch oder Geruch vermerken, demselben nachgehen sollen, bis sie, wo solcher entstanden, erfahren, und wann sie in einem Haus Brand besorgen oder vermuthen, anklopfen, auch wo Noth vorhanden, in Zeiten ein Feuergeschrey machen und die Nachbarn ermuntern können. Sobald auch solches geschehen und die Gefahr sich geäußert,

(Feuer-Ordnung für die Städte und Dorfschaften des Oberfürstenthums Marburg vom Jahre 1757.)

§. 1.

Müssen zu denen Thurmleuten jederzeit tüchtige Leute genommen werden, welche in der Stadt Marburg auf Fürstlichem Schloß und in andern Städten des Oberfürstenthums auf denen Kirchthürmen ihre Wachten auf das treulichste zu halten, und alle Viertelstunde, des Nachts durch Pfeiffen, oder sonst ein Instrument, welches durch die ganze Stadt gehöret werden kann, auf allen vier Seiten ein Zeichen zu geben schuldig seyn sollen, damit man hören könne, daß selbige auf ihrer Huth stehen. Immaßen denn in denen Städten, wo nur ein Thurmmann ist, derselbe während der Zeit, daß er die ohnentbehrliche Ruhe genießet, zu Haltung der Wacht solche Leute, von deren Sorgfalt und Treue er versichert ist, zu halten, oder widrigenfalls vor deren Versehen selbst einzustehen hat.

§. 2.

Wofern nun in einem Haus, welches der liebe Gott in Gnaden abwenden wolle, Feuersgefahr vorhanden, so soll sogleich von denen Nachbarn oder denenjenigen, die es am ersten gewahr werden, ein Feuergeschrey und Lärmen gemacht werden, und sich niemand bey hundert Cammergulden Strafe unterstehen, das Haus zu verschließen, oder das Feuer heimlich zu löschen oder zu verschweigen, sondern es sollen vielmehr diejenige, in deren Häusern oder in deren Nachbarschaft das Feuer entstanden, so bald sie nur gewahr werden, daß Feuersgefahr vorhanden, sogleich selbst Lärmen machen, damit man bey Zeiten und ehe das Feuer überhand nimmt, solchem steuren könne.

§. 3.

Sollen künftighin, insbesondere in Marburg, damit desto eher alle Straßen der Stadt und Vorstädte durchwandert und vornehmlich auf die

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung für die Festung Ziegenhain ꝛc. vom Jahre 1781.)

§. 1.

Soll vom Thurmmann auf dem Schloßthurm in der Festung sowohl bey Tage fleißige Aufsicht, als in der Nacht auf das getreueste Wacht gehalten, und des Endes alle Viertelstunde mittelst der Trompete, so in der Festung und Vorstadt Weichhaus gehört werden kann, auf allen vier Seiten des Thurms ein Zeichen von der Uhr gegeben werden, damit hierunter ihm keine der Festung und gemeiner Stadt zum Unglück gereichende Fahrlässigkeit zu Schulden kommen könne; widrigenfalls sich derselbe nachdrücklicher Bestrafung zu gewärtigen haben soll.

§. 2.

Imgleichen sollen die Nachtwächter in der Festung und Vorstadt Weichhaus ihre Nachtwachten auf den Straßen ohne Unterlaß dergestalt halten, daß sie alle Stunden von neun Uhr Abends bis Morgens vier Uhr an denjenigen Orten und Enden, die ihnen vorhin schon angewiesen sind, oder noch weiter angewiesen werden möchten, nach einem aus dem Horn gegebenen Zeichen, die Uhr abrufen und hierbey jedesmal auf alles, was sowohl in Ansehung einer Dieberey, als vornemlich auch vom Feuer verdächtig scheinet, wohl Acht haben, damit durch ihre Nachlässigkeit hierunter kein Schaden entstehe; widrigenfalls selbige nicht minder aufs nachdrücklichste bestraft werden sollen.

§. 3.

Falls nun der Thurmmann als Thurmwächter einen verdächtigen Rauch in der Festung oder Vorstadt gewahr wird, soll er nicht nur sogleich, wenn es in der Festung ist, in dieselbe Gegend, allwo er den Rauch vermerket, selbsten hingehen

(Feuer-Ordnung für die Stadt Rinteln vom 17ten August 1791.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm der IXte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß dem von Unserer Polizey-Commission zu Rinteln im Jahre 1774 wegen der bey einer entstehenden Feuersbrunst vorzukehrenden Veranstaltungen entworfenen Reglement von einem Theil der dasigen Einwohner unter dem Vorwand der Unwissenheit nicht gehörig nachgelebet werde; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, gedachtes Feuer-Reglement nach denen Local-Umständen der Stadt Rinteln annoch zu erweitern und respective zu revigorisiren.

Wir verordnen und befehlen demnach gnädigst, daß, um so viel möglich einer Feuersbrunst, welche mehrentheils durch Unvorsichtigkeit oder sonstiges nachlässiges Behandeln feuerfangender Sachen entstehet, vorzubeugen,

§. 1.

Niemand, wer es auch sey, ein Gewehr in der Stadt losschießen soll, bey zehn Thaler Strafe und Confiscation des Gewehrs.

§. 2.

Desgleichen sollen die Eltern mit Fleiß darauf sehen, daß ihre Kinder mit keinem Pulver umgehen, sondern sich dergleichen und andern Feuerwerks bey fünf Thaler Strafe gänzlich enthalten.

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

sollen sie zeitig denen Beamten, Bürgermeister und dem nächsten commandirenden Officier von dem bevorstehenden Unglück Nachricht geben. Wann nun ein Wächter solchergestalt zum ersten den Brand entdeckt und meldet, auch dadurch dem Uebel vorbauet, soll ihm ein Recompens von fünf Thalern gegeben werden.

a) Die Schaumburger Polizei-Ordnung Kap. 24 bestimmt:

„Diejenigen, bey denen das Feuer auskommt, „sollen dasselbige alsbald und ohne Verzug „beschreyen und Hülfe rufen und wo es also „durch der Nachbarn fleißige Hülfe und Rettung ehe dann es beleutet, gedämpfet und „gelöschet würde, soll der Wirth, bey dem das „Feuer aufgangen, des ohne Strafe seyn und „bleiben; wo aber sich jemand unterstehen würde, „solches heimlich zu verdrücken — der soll — „um zehn Gulden gebüßet und gestraft werden."

b) Daß in Fällen, wo ein Anschein zu einer Feuersbrunst vorhanden oder ein Brand entstanden ist, die Gendarmerie ermächtigt seyn soll, auch ohne Begleitung der Ortsbehörde oder Vorzeigung eines schriftlichen Befehls, in Privatwohnungen einzudringen, enthält der §. 40 der Verordnung vom 13ten November 1820.

c) Die Eidesformel, wonach die Nachtwächter zu verpflichten sind, ist vorgeschrieben im Art XLIX, Nr. 4, der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 156.

§. 3.

(Bekanntmachung entstandener Feuersbrünste durch die Thurmwächter.)

Auf den Fall nun die Thurmwächter eines verdächtigen Rauchs gewahr werden, sollen sie sogleich in dieselbe Gegend, woselbst sie den Rauch vermerken, jemand von ihren Leuten hinschicken und Nachfrage thun lassen, und falls die Gefahr vorhanden, muß dieser Abgeschickte sofort durch ein Feuergeschrey Lärm machen und dadurch sowohl denen Nachbarn, als denen Thurmwächtern davon Nachricht geben, welche dann sogleich oder auch, wann das Feuer ausschlägt, an die große Glocke schlagen *) und stürmen, auch nachdem die Feuersgefahr groß, mit dem Stürmen continuiren und

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

enge, mithin gefährliche Straßen wohl Acht gegeben werden möge, sowohl vor als nach Mitternacht in jeder Stunde zwey Nachtwächter in denen einem jeden anzuweisenden Districten herum gehen, und die Stunden abrufen, wogegen denn dieselbe mit billigem Lohn und Geld zu Oel von denen Städten zu versehen sind. So bald nun die Nachtwächter einen ungewöhnlichen Rauch oder Geruch vermerken, so sollen sie demselben so lange nachgehen, bis sie, wo solcher entstanden, erfahren, und wenn sie in einem Haus Brand besorgen oder vermuthen, an dasselbe, es gehöre wem es wolle, so lange anklopfen, bis sie eingelassen werden. Sodann, wenn sie sehen, daß Feuersgefahr vorhanden, sogleich ein Feuergeschrey machen, die Nachbarn ermuntern, und darauf, oder auch, wenn man ihm auf sein Anklopfen das verdächtige Haus nicht öffnen wollte, sogleich denen Beamten, Bürgermeister, und, wo Garnison liegt, dem wachthabenden Officier von dem bevorstehenden Unglück Nachricht geben, wovor sodann derjenige Wächter, welcher den Brand zum ersten entdeckt und meldet, auch dadurch dem Uebel vorbauet, von dem Eigenthümer oder Einmiethling des Hauses, bey welchem der Brand entstanden, bey dessen Unvermögen aber aus der Cämmerey, fünf Thaler zum Recompens bezahlet werden sollen.

§ 4.

Auf den Fall auch die Thurmwächter eines verdächtigen Rauches gewahr werden, sollen sie sogleich in dieselbe Gegend, woselbst sie den Rauch vermerken, jemand von ihren Leuten hinschicken und Nachfrage thun lassen. Falls nun dieser Abgeschickte siehet, daß würklich Gefahr vorhanden, so soll derselbe sofort durch ein Feuergeschrey Lärmen machen, und dadurch sowohl denen Nachbarn, als denen Thurmwächtern, davon Nachricht geben, worauf sodann die Thurmwächter sogleich, oder auch, wenn das Feuer ausschlägt, an die Glocke, so wie zu Marburg auch auf dem Rath-

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung für Ziegenhain vom Jahre 1781.)

und Nachfrage thun, sondern auch der Hauptwacht und dem amtsführenden Bürgermeister oder dem ältesten Rathsglied hiervon unverzügliche Anzeige thun. Und wofern die Gefahr würklich vorhanden wäre, hat derselbe weniger nicht sofort durch ein Feuergeschrey Lärm zu machen, und die Nachbarn hierdurch zu ermuntern, als auch in diesem Fall sogleich, und wenn das Feuer ausschlägt, zu stürmen, auch nachdem die Feuersgefahr groß ist, mit dem Stürmen zu continuiren, daneben aber am Tage die Feuerfahne, und bey Nacht eine brennende Laterne, nach der Gegend zu, wo das Feuer ist, auszuhängen, hierbey auch zugleich mit dem Sprachhorn den Ort und Gegend der Feuersgefahr anzuzeigen, damit alle Unordnung vermieden werde, und ein jeder bey Zeiten wissen könne, wo das Feuer anzutreffen. Der amtsführende Bürgermeister oder der älteste von den Rathsgliedern in der Festung hingegen soll nicht nur davon einem zeitigen Gouverneur oder Commandanten, so wie den Beamten alsobald Meldung thun, sondern auch dafür nicht minder besorgt seyn, damit bey vorhandener würklicher Feuersgefahr ohnverweilt an die Glocken geschlagen und Sturm geläutet, und hiermit nöthigenfalls continuiret werde. Sollte auch an zwey Orten zugleich Feuer aufgehen; so soll der Thurmmann, neben dem Stürmen, zugleich in die Trompete blasen, und sowohl durch die ausgesteckte Fahne oder Laterne, als auch durch das Sprachrohr die Gegenden der Feuersgefahr anzeigen. Wenn aber der Thurmmann ausserhalb der Festung und Vorstadt Feuer gewahr werden sollte, worauf er ebenwohl genau Acht geben soll; so hat er solches gehörigen Orts zu melden, und alsdann weitere Ordre, was er thun soll, zu erwarten. Nächstdem sollen auch die Nachtwächter auf den Straßen, wenn sie einen ungewöhnlichen Rauch oder Geruch verspüren, solchem nachgehen, bis sie erfahren, wo solcher entstanden. Und wenn sie in einem Hause Brand besorgen oder vermuthen, so soll von ihnen sofort ange-

(Feuer-Ordnung für Rinteln vom Jahre 1791.)

§. 3.

Alle Krämer aber und sonstige Personen, welche Pulver feil haben, sollen solches unter dem Dach und zwar an solchen wohlverwahrten Orten liegen haben, wo kein Licht oder Feuer hinkommt.

§. 4.

Alle und jede Flachs- und Hanfarbeit, als Hecheln, Schwingen, Brechen und dergleichen bey Licht, insonderheit aber bey denen Seilern, so wie auch das Treschen bey Nacht, ausgenommen wann es bey verschlossener Laterne geschiehet, wird bey fünf Thaler Strafe untersagt. Bey gleicher Strafe soll sich Niemand unterstehen, mit Lichtern auf Flachskammern, Stroh- oder Heuboden zu gehen, noch mit Stroh- oder andern Fackeln im Hause herum zu laufen, und sollen diejenigen, durch deren Schuld auf eine oder die andere in diesem Paragraph verbotene Art eine Feuersbrunst entstehet, nebst Ersetzung des Schadens, so weit ihr Vermögen dazu anreichet, nach Befinden mit harter Leibesstrafe belegt werden.

§. 5.

Ein jeder Hausvater und Hausmutter soll bey Tage sowohl als des Nachts auf Licht und Feuer fleißig Achtung geben, insonderheit aber bey fünf Thaler Strafe nicht gestatten, daß die Mägde klein Holz oder sogenannte Kliebern zum Anzünden des Feuers entweder in denen Stuben des Nachts um die Oefen stellen, oder auswärts vor die Oefen nahe an die Schornsteine legen und dürre machen.

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

bey Tage die Feuerfahne, bey Nacht aber eine brennende Laterne nach der Gegend zu, wo das Feuer ist, aushängen, dabey auch zugleich mit dem Sprachrohr den Ort und Gegend der Feuersgefahr anzeigen sollen, damit alle Unordnung vermieden werde und ein jeder bey Zeiten wissen könne, wo das Feuer anzutreffen.

*) Wegen des Glockenläutens auf den Dörfern s. Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Juni 1795.

§. 4.

(Fortsetzung.)

Wann aber an zweyen Orten zugleich Feuer aufgienge, so sollen die Thurmhüter neben dem Stürmen auch zugleich in die Trompeten blasen und sowohl durch die ausgesteckte Fahne oder Laterne, als auch durch das Sprachrohr die Gegenden der Feuersgefahr anzeigen, alles übrige Stürmen aber an andern Glocken in der Stadt soll gänzlich verboten seyn, es wäre dann, daß entweder auf der Ober- oder Unterneustadt Feuer entstünde, welchenfalls auch zugleich daselbst mit der Hauptglocke gestürmet werden muß, damit die Leute nicht herumlaufen, sondern sobald, wo die Gefahr vorhanden, wissen mögen.

§. 5.

(Obliegenheiten der Schildwachen und der wachehabenden Offiziere hinsichtlich der Entdeckung und Bekanntmachung entstehender Feuersbrünste.)

Desgleichen sollen die Schildwachten auf ihren Posten, sobald sie einen verdächtigen Rauch in der Stadt vermerken, denen übrigen Posten solches zurufen, damit es bey Zeiten der wachthabende Officier gehörigen Orts anmelden lassen könne; inzwischen aber hat dieser sogleich durch eine ausgeschickte Patrouille visitiren zu lassen, ob Feuersgefahr würklich vorhanden, auf solchen Fall dann derselbe durch den Tambour Lärm schlagen, inzwischen aber die Wacht ins Gewehr treten, die

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

haus mit der gewöhnlichen Glocke geschehen muß, anschlagen und stürmen, auch wenn an zweyen Orten zugleich Feuer aufgienge, neben dem Stürmen in die Trompete blasen, und nachdem die Feuersgefahr groß, damit continuiren, desgleichen bey Tag die Feuerfahne, bey Nacht aber eine brennende Laterne nach der Gegend oder denen Gegenden zu, wo Feuer ist, aushängen, dabey auch zugleich mit dem Sprachrohr den Ort und Gegend oder Gegenden der Feuersgefahr anzeigen sollen, damit alle Unordnung vermieden werde und jeder bey Zeiten wissen könne, wo das Feuer anzutreffen.

§. 5.

Und nachdem bishero in Marburg üblich gewesen, daß bey vorhandener Feuersgefahr auch eine Canone auf dem Schloß gelöset worden; so lassen wir es dabey, zumalen die sogenannten Hausdörfer um Marburg desto eher dadurch von der Feuersbrunst Nachricht erhalten, und sich auf ihren gewöhnlichen Lärmplätzen zu Marburg einfinden können, nicht nur bewenden, sondern es hat auch Unser jederzeitiger Commandant daselbsthin die Verfügung zu thun, daß wenn der Thurmmann nach Vorschrift des vorhergehenden §. zu Nachtzeit jemand zur nähern Erkundigung in die Stadt schicken will, demselben das Thor jedesmal ohnverzüglich geöffnet, auch bey würklich vorhandener Feuersbrunst sofort ein Commando von der Garnison zur Wache und Beförderung guter Ordnung an den Ort des Brands abgeschicket werden möge. Gestalten denn auch die Schildwachten auf denen Schloßwällen anzuweisen sind, daß sie überhaupt und insbesondere auf diejenige Orte, welche der Thurmmann nicht wohl beobachten kann, sorgfältig Acht haben, und so bald sie einen verdächtigen Rauch in der Stadt vermerken, denen übrigen Posten solches zurufen müssen, damit es der wachthabende Officier in Zeiten erfahren und durch

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung für Ziegenhain vom Jahre 1781.)

klopft, und, dafern Noth vorhanden wäre, in Zeiten ein Feuergeschrey gemacht, und hierdurch die Nachbarn ermuntert werden. Sobald auch dieses geschehen, sollen sie nicht nur den Beamten und der nächsten Wacht, sondern auch dem Bürgermeister oder Aeltesten vom Stadtrath in der Festung oder Vorstadt Weichhaus, so wie an einem oder dem andern Orte die Feuersgefahr zuerst ausbricht und vorhanden ist, hiervon Nachricht geben, worauf dieser letztere, der Bürgermeister oder Aelteste vom Rath sodann unverzüglich dem Gouverneur oder Commandanten solches melden, und von demselben die weitere Verfügung zu vernehmen haben soll. Und wenn solchergestalt ein Nachtwächter zum ersten den Brand entdeckt und meldet, und dadurch dem Uebel vorbauet, soll ihm ein Recompens von zwey Thalern aus der dasigen Cämmerey-Casse gegeben werden.

§. 4.

Wenn nun in einem Hause, welches der allmächtige Gott in Gnaden abwenden wolle, Feuersgefahr vorhanden ist; so soll ebenwohl von den Nachbarn, oder denenjenigen, die es am ersten gewahr werden, sogleich durch ein Feuergeschrey Lärm gemacht werden, und Niemand sich bey fünfzig Cammergulden Strafe unterstehen, das Haus zu verschließen, um das Feuer heimlich löschen und verschweigen zu wollen, sondern es sollen vielmehr diejenigen, in deren Häusern oder in deren Nachbarschaft das Feuer entstanden, sobald sie nur die Feuersgefahr wahrnehmen, selbsten sogleich Lärm machen, damit solcher bey Zeiten, und ehe das Feuer überhand nimmt, gesteuert werden könne.

§. 5.

Sobald also durch ein Feuergeschrey Lärm entstehet, Sturm geläutet, die Canonen gelöset

(Feuer-Ordnung für Rinteln vom Jahre 1791.)

§. 6.

Die Schornsteine soll ein jeder Hausvater zum wenigsten des Jahres zwey- oder dreymal, nachdem darin oft Feuer gehalten wird, reine machen und ausfegen lassen, und in solchen oder um dieselben weder Stroh, Heu, Kohlen, Spänewerk, noch Flachs und dergleichen sich leicht entzündende Materien setzen.

§. 7.

Weil auch oftmals in die Schornsteine Speck gehänget, und daselbst geräuchert zu werden pflegt, welcher sich dann bey entstandener Feuersbrunst gar leicht entzündet, und dadurch das Feuer vergrößert werden kann; so wird solches Speck-Einhängen in die Schornsteine und Rauchfänge hiermit bey willkührlicher Bestrafung untersagt.

§. 8.

Alles Tabacksrauchen auf denen Straßen, in Scheuern, Ställen, oder auch in denen Stuben auf der Streu und Betten, wird bey ohnnachläßiger und zwar jedesmalen ein Thaler Geld- oder vier- und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe verboten.

§. 9.

Weil auch das Gesinde zum öftern mit denen Lichtern unachtsam umzugehen pflegt, und daraus vielmals großes Unglück entstanden; so soll Niemand, wie bereits §. 4 verordnet ist, bey der dort comminirten Strafe sich unterstehen, mit brennendem Licht oder unverschlossenen Laternen in Scheuern oder andern Orten, wo Heu, Stroh

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

Thore sperren und niemand zwar hinaus ohne Specialbefehl, die Bürger und andere bekannte Personen aber, so außer der Stadt seyn, in die Stadt passiren lassen soll.

§. 6.

(Vorschriften für die Besatzung.)

Sodann sollen, sobald gestürmet wird oder Lärm entstehet, alle und jede Officiers von denen in Garnison allhier liegenden Regimentern sich nach denen Casernen verfügen und nebst der daselbst sich befindlichen Garnison heraus vor die Casernen ins Gewehr treten, die bey denen Regimentern befindliche Zimmerleute aber nur allein mit ihren Aexten sich parat halten, und hat alsdann der commandirende Officier sowohl diese als andere Leute vom Regiment mit oder ohne Gewehr, wann solche erfordert werden, abfolgen und davon gehörigen Rapport thun zu lassen *).

*) Ueber die Obliegenheit der Gendarmerie bei dem Ausbruche von Feuersbrünsten s. Verordnung vom 13ten November 1820, §. 70.

§. 7.

(Vorschriften für das Artillerie- und Zeughaus-Personal.)

Die Artillerie- und Zeughausbediente haben sich bey entstandenem Lärm mit ihrem Gewehr im Zeughaus einzufinden und auf fernere Ordre ihres commandirenden Officiers sich parat zu halten.

§. 8.

(Obliegenheiten des Stadt-Wachtmeisters und seiner Untergebenen.)

Der Stadt-Wachtmeister nebst seinen Untergebenen aber hat sich sogleich bey entstandenem Lärm auf seinen Posten mit dem Gewehr zu verfügen und mit einem Theil davon das Haus und Gegend, worin die Feuersgefahr vorhanden, unverzüglich zu besetzen und wohl Achtung

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

eine auszuschickende Patrouille visitiren lassen könne, woher der Rauch entstehe, und ob würklich Feuersgefahr vorhanden seye.

Auf solchen Fall dann derselbe durch den Tambour Lärm schlagen, inzwischen aber die Wacht ins Gewehr treten, die Thore sperren, und zwar niemand ohne specialen Befehl hinaus, die Bürger und andere bekannte Personen aber, so draußen sind, wie auch die Bauern von denen Hausdörfern in die Stadt passiren lassen soll.

§. 6.

Soll bey entstandenem Brand der auf der Hauptwacht seyende Tambour sofort Lärm schlagen, ihm aber die übrige Tambours, ohne von ihren Officiers Ordre zu erwarten, mit dem Lärmschlagen durch alle Straßen nachfolgen, sodann darauf das Piquet von der Garnison in die Gegend und vor das Haus, wo der Brand ist, vorrücken, solches ohnverzüglich besetzen, und wohl Achtung geben, daß nicht ohne Unterschied alle und jede Personen zum Feuer gelassen, und dadurch der Ein- und Ausgang des Hauses denen Löschenden versperret werden möge, wie ingleichem, daß das Austragen nur durch bekannte und sonst treue Personen verrichtet werde, auch haben die zum Piquet gehörige dahin zu sehen, daß ehe und bevor das Feuer gänzlich gelöschet, keine Eimer jemand verabfolget werden. Im Falle aber keine Garnison in der Stadt wäre, so soll solches durch hinlängliche Mannschaft von der Bürgerschaft verrichtet, und von Bürgermeister und Rath hierzu Veranstaltung gemacht werden. Und soll der Schaar-Wachtmeister mit seinen Untergebenen während dem Brand durch die Stadt die Patrouille gehen, und dahin sehen, daß die Diebereyen und andere Unordnungen unterbleiben mögen.

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung für Ziegenhain vom Jahre 1781.)

oder Lärm geschlagen wird; so soll ein Officier, zwey Unter-Officiers und dreyßig Gemeine von der Bürger-Compagnie, auf ihrem angewiesenen Allarmplatz und zwar, wenn das Feuer in der Festung ist, in der Allee zwischen dem Rath- und dem von Naurathischen Hause, insofern es aber zu Weichhaus brennt, bey dem dasigen Wirthshause ohnverzüglich mit Gewehr sich versammeln, alsdann das brennende Haus und dessen Gegend, ohne weitere Ordre zu erwarten, genau besetzen, und wohl Acht geben, daß das Austragen der Effecten durch keine andere, als bekannte sichere Leute, geschehe, und nicht alle und jede, zumalen unbekannte Personen, ohne Unterschied zum Feuer gelassen werden.

Auch hat besagter Officier keine lederne Feuereimer, ehe und bevor der Brand völlig gelöschet, verabfolgen zu lassen.

Damit aber bemeldter Officier seiner Obliegenheit, in allen Fällen gehörig nachkommen könne; so soll derselbe von der Soldateske weder depossediret noch gestöret, vielweniger Jemand von der Feuer-Compagnie, der sein Zeichen hat, an diesem Geschäfte gehindert, angegriffen, oder geschlagen werden, wie dann zu obigem Detachement tüchtige Leute ausgezogen, diese namentlich eingegeben, ein vor allemal zum voraus beordert, und bey nachdrücklicher Strafe angewiesen werden sollen, daß sie von selbst und ohne ein vorheriges Commando abzuwarten, sobald gestürmt und Allarm geschlagen wird, auf einem der obbestimmten Plätze zusammen kommen, um ihres namhaft zu machenden Officiers Anweisung und Ordre zu erwarten, und solche ohne alle Widersetzlichkeit pünctlich befolgen sollen.

Die Bürger- oder Feuer-Tambours sollen bey entstehenden Feuersgefahren ebenwohl Allarm schlagen, alle Bürger und Einwohner, Handwerksgesellen, wie auch starke Jungen hingegen sich sofort, ohne die geringsten Verzögerungen, mit ihren ledernen Eimern, die ein jeder Bürger

(Feuer-Ordnung für Rinteln vom Jahre 1791.)

oder Flachs liegt, zu gehen, noch Futter vor das Vieh bey Nacht holen, sondern solches bey Tage anzuschaffen gehalten seyn. In dem Stall aber soll ein jeder Hausvater sowohl als vorzüglich auch alle Wirthe wohl verwahrte Laternen, womit sich jeder bey ein Thaler Strafe zu versehen, und solche denen Feuerverordneten bey der Visitation vorzuzeigen hat, hängen haben, wobey dann denen Feuerverordneten und Polizey-Bedienten hiermit befohlen wird, die Ställe fleißig zu visitiren, und daferne etwa keine wohlverwahrte Leuchte darin gefunden oder sonsten nachlässig mit Lichtern umgegangen wird, solches bey Unserer Polizey-Commission anzuzeigen, damit die Verbrecher zu gebührender Strafe gezogen werden mögen.

Gleichwie nun außer denen Schätzern und Polizey-Bedienten

§. 10.

die Feuerverordnete auf vorbeschriebene Punkte vorzüglich genau zu invigiliren hiermit angewiesen werden: so haben selbige noch besonders darauf zu sehen, daß die öffentlichen sowohl als Privatbrunnen jederzeit in gutem Stande erhalten werden, wie ihnen dann auch die Aufsicht über die Feuerspritzen, Eimer, Leitern, Bütten und dergleichen Geräthschaften, auch die jährlich mehrmalen in allen Häusern der Stadt vorzunehmende Visitation vermöge ihrer Pflichten ohnehin schon obliegt, und ihnen nochmals hierdurch alles Ernstes eingeschärft wird.

§. 11.

Gleichwie ferner einem jeden Einwohner daran gelegen seyn muß, daß kein Brand entstehe; so soll auch ein jeder befugt und verpflichtet seyn,

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

zu geben, daß nicht ohne Unterschied alle und jede Personen zum Feuer gelassen und das Austragen nur durch bekannte und sonst treue Personen verrichtet werde, auch haben ermeldter Stadt-Wachtmeister und dessen Untergebene dahin zu sehen, daß ehe und bevor das Feuer gänzlich gelöschet, keine lederne Eimer jemand verabfolget werden. Damit auch übrigens er, der Stadt-Wachtmeister, hierunter sein Amt jedesmalen gehörig verrichten könne; so soll derselbe von der Soldateske weder depossedirt, noch gestöret, vielweniger jemand von der Feuer-Compagnie, so sein behöriges Feuerzeichen hat, bey Vermeydung exemplarischer Bestrafung angegriffen oder geschlagen werden.

§. 9.

(Oeffnung der Wasserpforten.)

Die Thorschließer und welche diejenigen Pforten, so auf die Fulda gehen, auf- und zuschließen, sollen sogleich die Schlüssel an gehörigem Ort abholen, und die Wasserpforten eröffnen, damit es insonderheit in der Neustadt an keinem Wasser fehlen möge.

§. 10.

(Vorschriften für das Personal der Kanzleien wegen Rettung der Akten.)

Die Canzeleybediente, wie auch die Archivarii und andere zu denen Corporibus gehörige Diener haben sich sofort auf die Canzeleyen und Registraturen zu verfügen, um falls das Feuer in der Nähe, Anstalt zu machen, damit die vorhandene Briefschaften bey Zeiten in Sicherheit gebracht werden mögen *).

*) Im §. 25 der Dienst-Ordnung für die Regierungen vom 28sten. März 1822 findet sich die Vorschrift:

„Bei einer in der Stadt entstandenen Feuers-
„brunst haben der Director oder das dessen
„Stelle vertretende Mitglied und sämmtliche
„Subalternen im Regierungs-Lokal sich einzu-

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

§. 7.

Die Canzley-Bedienten und andere zu denen Corporibus gehörige Diener, wie auch Stadt-Secretarii und Registratores bey denen Stadtgerichten und wem sonsten bey Renthereyen, Piis Corporibus und dergleichen die Reposituren derer Acten oder Urkunden anvertrauet sind, haben sich sofort respective auf die Canzeleyen und Registraturen, oder wo sonst die Reposituren anzutreffen sind, zu verfügen, und falls das Feuer in der Nähe ist, Anstalt zu machen, damit die vorhandenen Briefschaften bey Zeiten in Sicherheit gebracht werden mögen, des Ends denn eine proportionirliche Anzahl weiter linnener Säcke bey jedweder Repositur beständig vorräthig zu halten sind, um im Fall der Noth die Literalien darinnen ohne besorglichen Abgang retten zu können.

§. 8.

Die Beamten sammt Bürgermeister und Rath haben sich sogleich auf das Rathhaus zu begeben, und wegen derer daselbst befindlichen Feuer-Instrumente und sonst gehörige Anstalt zu machen, worauf sodann der Oberschultheiß zu Marburg und respective der Beamte in anderen Städten sowohl, als der amtsführende Bürgermeister jederzeit der Löschung des Feuers persönlich beywohnen, der Proconsul aber beständig auf dem Rathhause bleiben und zusehen soll, daß allda alles ordentlich zugehe. Immaßen dann auch die übrige Rathschöffen daselbst zu verweilen und anzuwarten haben, an welchen Orten sie zur Aufsicht oder Erhaltung guter Ordnung nach Ermessen derer Beamten und des amtsführenden Bürgermeisters am nöthigsten seyn möchten. Woferne auch der amtsführende Bürgermeister, oder der Proconsul Alters oder Krankheit halber seiner hierinnen angewiesenen Function ein Genüge zu thun verhindert oder sonst nicht zugegen wäre, so hat respective der Proconsul und wer diesem in der Ordnung folgt, des Bürgermeisters oder Proconsuls Stelle jedesmalen unweigerlich zu vertreten.

Digitized by Google

aus seinem Hause mitzubringen hat, die anderen aber aus dem hiesigen Rathhause hergegeben werden sollen, nach dem Brand zum Löschen begeben.

§. 6.

Der zeitige Feuer-Capitän mit seinem Officiers und Feuerherren, benebst der ganzen Feuer-Compagnie, wozu alle Handwerksleute, ohne Ausnahme gezogen werden, und welche inclusive der schon bey die Spritzen eingetheilten Mannschaft bestehen soll aus einem Feuer-Capitän, zwey Officiers, vier Feuerherren, zwey Tambours und sechszig Gemeinen, sollen sogleich bey einem entstehenden Brand, und zwar bey Vermeidung ohnausbleiblicher Strafe, zu allererst auf ihrem angewiesenen Posten mit ihren Feuer-Instrumenten erscheinen, jedoch von allem, was sie beym Löschen zu thun haben, vorher wohl und hinlänglich instruiret, mithin einem jeden die Feuergeräthschaften, welche und wo er sie abholen, und wie er sie nützlich gebrauchen solle, hinlänglich angewiesen und bekannt gemacht, nicht weniger bemeldte Feuer-Compagnie, mit Zeichen von Weißblech an den Hüten in der Absicht versehen werden, damit dieselbe besonders bemerkt und Niemand, als diese und die Handwerksleute, in das brennende Haus gelassen werden.

Insonderheit sollen diejenigen von der Feuer-Compagnie, so zu der Stadtspritze in Weichhaus sowohl, als zu der im Zeughause stehenden herrschaftlichen Spritze bereits eingetheilet sind, diese beyden Spritzen eiligst abholen, jene von den hiesigen Fahrbürgern, diese aber von dem Kriegsbauknechte bespannt und ohne den geringsten Aufenthalt nach dem Brand gefahren, die übrige Feuer-Instrumente hingegen, als Leitern, Feuerhaken, Handspritzen ꝛc. durch die dazu bestellte und namhaft zu machende Mannschaft von der Feuer-Compagnie, ohne weitere Ordre zu erwarten, nach dem Brand gebracht werden, es mögen solche nöthig oder nicht seyn. Und damit

falls er in des einen oder andern Hause einen verdächtigen Rauch oder sonstige Spuren von einem gefährlichen Feuer bemerkt, den Hauswirth darüber zu befragen, was es damit für eine Bewandniß habe, in welchem Fall dieser den gefährlich scheinenden Ort sogleich zu visitiren hat; auch soll ein jeder im Verweigerungsfall auf Kosten des Verweigerers das Haus oder den Ort, wo was gefährlich brennendes verspürt wird, sogleich mit Gewalt eröffnen, und wann Gefahr vorhanden, mit Bestimmung der Straße und des Hauses, Feuer schreyen, der verweigernde Theil aber selbst eine harte Bestrafung sodann zu erwarten haben.

§. 12.

Woferne nun also in einem Hause Feuersgefahr vorhanden, so soll sich Niemand bey zehn Thaler Strafe unterstehen, das Haus zu verschließen, oder das Feuer heimlich zu löschen und zu verschweigen, sondern es sollen vielmehr diejenigen, in deren Häusern oder in deren Nachbarschaft das Feuer entstanden, sobald sie nur gewahr werden, daß Feuersgefahr vorhanden, selbst sogleich Lärm machen, damit man bey Zeiten, und ehe das Feuer überhand nimmt, solchem steuern könne, wie dann auch die Nachtwächter auf denen Straßen, wann sie einen ungewöhnlichen Rauch oder Geruch vermerken, demselben nachgehen sollen, bis sie, wo solcher entstanden, erfahren, und wann sie in einem Hause Brand besorgen oder vermuthen, anklopfen, auch wo Noth vorhanden, in Zeiten ein Feuergeschrey machen, und die Nachbarn ermuntern sollen.

Sobald dann solches geschehen, und die Gefahr sich geäußert hat, sollen sie zeitig dem Bürgermeister, so wie auch dem wachthabenden Offizier, von dem bevorstehenden Unglück ungesäumte Nachricht geben.

Wann ein Wächter solchergestalt zum ersten den Brand entdecket und meldet, auch dadurch

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

„finden, um, falls Gefahr für dasselbe zu be-
„sorgen wäre, alle zur Rettung der Akten und
„anderen Sachen erforderlichen Veranstaltungen
„anzubefehlen und beziehungsweise auszuführen
„oder dabei zu helfen."

sowie in der Dienst-Ordnung für die Finanzkammern vom 12ten November 1822, §. 35 die folgende:

„Bei einer in der Stadt entstandenen Feuers-
„brunst haben der Direktor oder das dessen
„Stelle vertretende Mitglied, der Kassen-Kurator
„und sämmtliche Subalternen im Kammer-Lokale
„sich einzufinden, um, falls Gefahr für dasselbe
„zu besorgen wäre, alle zur Sicherung und
„Rettung der Kasse, Akten, Kataster, Karten
„und anderen Sachen erforderlichen Veranstal-
„tungen anzubefehlen und beziehungsweise aus-
„zuführen oder dabei zu helfen."

In der Dienst-Anweisung für die Justizbeamten und Amts-Assessoren findet sich §. 9 folgende Vorschrift:

„Bei einer am Gerichtsorte entstandenen, das
„Gerichtslokal bedrohenden, Feuersbrunst hat er
„(der Justizbeamte) sich mit den übrigen, bei
„dem Justizamte angestellten Dienern sofort in
„das Gerichtslokal zu begeben, und diesen nöthi-
„genfalls wegen Rettung der Akten, Mobilien und
„Geräthschaften zweckmäßige Anleitung zu geben,
„auch auf die nöthigen Rettungsmaaßregeln hin-
„sichtlich der Gefängnisse Bedacht zu nehmen."

Die Dienst-Ordnung für die Landgerichte enthält §. 24 Nachstehendes:

„Bei einer am Gerichtsorte entstandenen Feuers-
„brunst hat sich der Landrichter nebst den Mit-
„gliedern (das etwa mit der Aufsicht über die
„Gefängnisse besonders beauftragte Mitglied,
„welches in dem deshalbigen Lokal sich einzufin-
„den hat, ausgenommen) und nebst den Sub-
„alternen alsbald in das Gerichtslokal zu bege-
„ben, und diesen nöthigenfalls wegen Rettung
„der Akten, Mobilien und Geräthschaften zweck-
„mäßige Anleitung zu geben."

Eine ähnliche Bestimmung enthält die Dienst-Ordnung für das Stadtgericht in Cassel, §. 23.

Die Dienst-Anweisung für die Amts- (Stadt- und Landgerichts-) Diener schreibt im §. 5 vor:

„Bei einer am Gerichts-Orte entstandenen
„Feuersbrunst, soll er sich alsbald in das Ge-
„richtslokal begeben, um zur Rettung der Akten,

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

Gleichergestalten denn auch, wenn in denen Dorfschaften Brand entstehet, die Beamten, so bald sie davon Nachricht erhalten, sich an den Ort des Brandes zu verfügen und das Dienstsame, auch daß nöthigenfalls ein Theil derer Feuergeräthschaften und Bürger aus der Stadt dem nothleidenden Dorf zu Hülfe geschickt werden, zu veranstalten haben.

§. 9.

Sind in Marburg sechse, in denen andern Städten aber viere, hingegen in großen Dorfschaften zwey und in geringern ein Feuerherr anzuordnen und zu verpflichten, und ist so wohl einem jeden derselben, als dem Stadtbaumeister bey denen Feuer-Instrumenten ein vor allemal nach Gutfinden derer Beamten und eines zeitigen Bürgermeisters eine gewisse Function anzuweisen, worauf denn künftig bey entstehendem Lärm diese auf ihren assignirten Plätzen ohnfehlbar erscheinen und der ihnen gegebenen Ordre in allem gemäß sich bezeigen sollen.

§. 10.

Soll sich die Bürgerschaft in denen Städten, die Bauern aber in denen Dorfschaften zum Löschen ohngesäumt einfinden, und dasjenige, wozu sie von ihren Vorgesetzten werden angewiesen werden, ohnweigerlich verrichten.

§. 11.

Bey Löschung des Feuers soll jedoch aber nicht Jedermann ohne Unterschied herzulaufen, und einer den andern verhindern, sondern es sollen die Kinder und andere zum Feuerlöschen Alters oder Unvermögens halber unbequemliche Personen in ihren Häusern bleiben, auf das Flugfeuer gute Achtung geben, die Schaltern oder Fenster an denen Bodenlöchern zumachen und Wasser in

Digitized by Google

keine Unordnung noch Confusion entstehe, so sollen nebst den Officiers und Feuerherren die noch nicht eingetheilte Leute von der Feuer-Compagnie zu ihren Verrichtungen bey einer Feuersgefahr vorher und sogleich ordentlich angewiesen, eine namentliche Liste davon eingegeben, und bey den Namen eines jeden seine Obliegenheit notirt werden.

§. 7.

Alle übrige Fahrbürger in der Festung und Vorstadt, welche zu aller und jeder Zeit mit einem Faß von 4, 5 bis 6 Zober nebst einem Triechter und Eimer besonders versehen und bereit seyn müssen, sollen ohngesäumt solche Fässer mit Wasser gefüllt herzuführen, und daran bey Vermeydung ohnausbleiblicher Strafe keinen Mangel erscheinen lassen; wie demjenigen dann, welcher am ersten einen Schlitten mit Wasser herbey fähret, ein Gulden zum Recompens aus dem Stadt-Aerario zugesagt wird.

§. 8.

Sollte in der Festung ein Brand entstehen; so hat sich der Oberschultheiß mit denen zum Oberamte gehörigen Dienern zuforderst aufs Oberamt zu begeben, um, falls das Feuer in der Nähe wäre, Anstalt zu machen, damit die vorhandenen Briefschaften soviel möglich bey Zeiten in Sicherheit gebracht werden, mithin nöthigenfalls zu Verwahrung derselben die erforderliche Mannschaft von der Hauptwacht zu begehren; wie dann auch die Fürstliche Justiz- und Renterey-Beamten, imgleichen Bürgermeister und Rath, ebenwohl auf die Sicherheit ihrer unterhabenden herrschaftlichen und Stadt-Literalien den nöthigen Bedacht nehmen werden.

§. 9.

Nächstdem aber haben die Fürstliche Justiz- und Renterey-Beamten, auch übrige Diener, sich

dem Uebel vorbauet, so soll ihm dafür ein Recompens von fünf Thalern aus dem Stadt-Aerario ausbezahlet werden, jedoch verstehet es sich von selbst, daß wenn nachgehends der Hausherr oder Miethsmann überführet würde, daß das Feuer durch sein Verschulden ausgebrochen, dieser schuldig und gehalten sey, dem Stadt-Aerario diese fünf Thaler wieder zu erstatten.

§. 13.

Sobald in der Stadt Feuerlärm entstehet, und wirkliche Feuersgefahr vorhanden ist, so soll ein jeder der Bürger-Tambours, welcher es zuerst höret, Lärm schlagen, und so lange es brennet, damit fortzufahren verbunden seyn, auch soll der Küster auf den Thurm gehen, seine Leute an den gefährlichen Ort schicken, und nach erhaltener Nachricht, daß es wirklich brenne, wenn er auch die Feuerflamme noch nicht sehen könnte, an die Glocke schlagen.

Derjenige Tambour, welcher zuerst Lärm schlägt, erhält sowohl als der Küster für das Läuten einen Thaler. Wenn die Löschungs-Anstalten ihren wirklichen Anfang nehmen, zum Beyspiel, die Spritzen herbeykommen, so sollen sich jedoch die Tambours mit ihren Trommeln von dem Ort, wo der Brand ist, in einer solchen Entfernung halten, daß die Löschenden durch den Trommellärm nicht gehindert werden, sich unter einander zu verstehen, wann nämlich die im Hause, wo das Feuer ist, auf dem Boden oder Dach befindliche denen bey der Spritze zurufen, wie sie solche führen und leiten sollen, oder wann sie sonst etwas von denen auf der Straße befindlichen Hülfe leistenden Menschen verlangen.

§. 14.

Sodann sollen sich die drey Nachbarn vom Spritzenhaus, namentlich der B., N. und R.,

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

„Mobilien und Geräthschaften des Amtes (Gerich-
„tes) behüflich zu seyn."

Hinsichtlich der Kirchenbücher verordnet der §. 12 der Verordnung vom 28sten Dezember 1829, daß für deren Rettung bei etwa entstehender Feuersgefahr die erste Sorge zu tragen sey.

§. 11.

(Obliegenheiten der Ortsbehörden.)

Die Beamte sammt Bürgermeister und Rath haben sich sogleich aufs Rathhaus zu begeben und wegen derer daselbst befindlichen Feuer-Instrumente und sonst gehörige Anstalt zu machen. Und weilen der amtsführende Bürgermeister jederzeit der Löschung des Feuers persönlich beywohnen muß; so soll inzwischen der Proconsul, oder wer von denen Scabinis diesem in der Ordnung folget, beständig auf dem Rathhaus bleiben und zusehen, daß alles allda ordentlich hergehe *).

*) Ueber die Obliegenheiten der Kreisräthe (Landräthe) und deren Stellvertretung bei Brandfällen s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 3, *b* und Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 19 und über das Verhalten der verschiedenen Behörden gegen einander in Beziehung auf dergleichen Fälle, Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1822, §. 9. Ueber das Geschäftsverhältniß der Ortsvorstände in Beziehung auf die Ortspolizei s. Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 61 und über die dem Ortsvorstande zustehende Verwaltung der (nicht im Hof- oder Staatseigenthum befindlichen) örtlichen Einrichtungen, wozu auch die Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten gehören, dieselbe Gemeinde-Ordnung, §. 71. — Ueber die Obliegenheiten der Polizei-Inspektoren in den Provinzial-Hauptstädten bei Brandfällen s. Verordnung vom 5ten Oktober 1836, §. 3, *c*.

§. 12.

(Vorschriften für die Feuer-Compagnie.)

Der zeitige Feuer-Capitän aber und übrige Feuer-Officiers und sogenannte acht Feuerherren nebst der ganzen Feuer-Compagnie sollen sogleich bey entstandenem Lärm auf ihren assignirten Plätze ohnfehlbar

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

die Häuser und auf den Boden tragen, welches insbesondere diejenige, denen das Feuer in der Nähe ist, zu observiren haben, gestalten denn diejenige, welche nur um der Curiosität Willen zuschauen und denen Feuerlöschenden im Wege stehen, scharf zurückgetrieben werden müssen.

§. 12.

An allen Häusern durch die ganze Stadt soll, so bald es gestürmet wird, ein jeder Einwohner bey Nachtszeit eine brennende Leuchte auszuhängen schuldig seyn, damit das Volk bey finsterer Nacht fortkommen und desto besser Anstalt gemacht werden könne.

§. 13.

Die Wasser- und Brunnenleiter sollen gleichfalls nebst denen übrigen Personen, so hierzu bestellet sind, nach denen Brunnen, Teichen oder Wasserbehältern sich verfügen, und zwar verschaffen, daß in selbiger Straße, wo das Unglück entstanden, die Brunnen desto stärker Wasser geben, dabey aber auch mit allem Fleiß dahin sehen, daß mit dem Wasser behutsam verfahren, und, wo Wasserleitungen sind, solches nicht auf einmal abgelassen werde. Immaßen denn auch in denjenigen Städten, wo fließendes Wasser durch die Straßen eingedrehet werden kann, an denen Orten, wo sich das Wasser wechselt, diejenigen Leute, so in denen Eckhäusern oder nahe dabey wohnen, sofort Stroh oder Mist herbey schaffen sollen, damit das Wasser füglich an den Ort, wo das Feuer ist, geleitet werden könne.

§. 14.

Sollen diejenige Leute, so in der Straße, worinnen das Feuer entstanden, wohnen, so bald genugsame Faßbütten, welche allenfalls aus den Brauhäusern zu holen und unweigerlich zu verabfolgen sind, vor die Thüren schaffen, damit das

Digitized by Google

an diejenigen Orte, wo ihre Aufsicht und Antreibung zum Löschen, bevorab zu Verhütung geschwinder Zufälle vom Flugfeuer, erforderlich ist, ohnverlängt zu verfügen. Insonderheit muß der Stadt-Justizbeamte nebst dem amtsführenden Bürgermeister und übrigen Rathsgliedern mit den ersten beym Feuer seyn, um die Bürgerschaft weniger nicht anzuführen, als auch die zur Hülfe ankommende Fremde zurecht zu weisen; der Proconsul aber mit Zuziehung einiger Feuerherren das Ausgeben der Feuer-Instrumente zu besorgen. Außerdem aber hat der Feuer-Capitän, oder Stadt-Baumeister, mit Zuziehung einiger Feuerherren, alle und jede Feuer-Instrumente beständig und wenigstens alle vier Wochen genau zu visitiren, von allen daran befundenen Mängeln dem Bürgermeister ohnverzügliche Anzeige zu thun, und nebst diesem mit dafür zu sorgen, daß solchen alsobald abgeholfen, und alles in gutem völlig brauchbaren Stande erhalten werde.

§. 10.

Ob nun gleich ein zeitiger Gouverneur oder Commandant vornemlich die Gefahr zu erwägen, und, wo die Noth am größesten ist, zu beurtheilen hat; so wird und soll zwar ein jedweder dessen allenthalbiger Verfügung und Ordnung willige und gehorsamliche Folge leisten, jedoch werden demselben die Fürstliche Beamten sowohl als der Bürgermeister, besonders in denen Fällen, wo es zu Vermeydung eines größern Schadens auf das Niederreissen eines oder mehrerer Häuser ankommt, beyräthig seyn, und mit demselben übereinkommen, was zum Besten der Stadt am verträglichsten sey, welches dann auf Ordre des Gouverneurs oder Commandanten sofort zur Execution gebracht, von Niemand aber, er sey wer er wolle, widerwärtige Ordres gegeben werden, sondern jedermann nach des Gouverneurs oder Commandanten Anordnung sich lediglich richten,

oder die jederzeitigen Bewohner dieser Häuser, sogleich und augenblicklich bey einem Thaler Strafe mit brennenden Leuchten vor dem Spritzenhause einfinden, um daselbst sowohl das nöthige Licht zu geben, als auch die im Spritzenhause befindlichen Laternen anzünden zu können.

§. 15.

An allen Häusern soll auf den ersten Feuerlärm, wenn auch gleich noch nicht gestürmt worden, jeder Einwohner, im Fall das Feuer an einem dunkeln Abend oder bey Nachtzeit ausbricht, bey einem Thaler Strafe sofort eine brennende Laterne aushängen, oder in deren Ermangelung ein oder nach Befinden etliche brennende Lichter hinter die Fenster stellen, damit das zum Löschen herbeyeilende Volk fortkommen und desto bessere Anstalten gemacht werden können.

§. 16.

Bey dem ersten Feuerlärm, er mag entweder durch Feuerrufen oder durch den Trommelschlag oder durch das Anschlagen an die Glocken geschehen, müssen bey ohnausbleiblicher schwerer Strafe die in der Anlage A *) benannte Personen, wie sie daselbst angewiesen sind, zu denen Spritzen, Feuerleitern, Feuerhaken, Schläuchen und Eimern in das Spritzenhaus oder an die Orte, wo dergleichen Geräthschaften befindlich sind, eilen, und solche augenblicklich an den Ort des Brandes bringen, ein Jeder auch bey dem Feuer-Instrument, zu welchem er angewiesen, verbleiben, solche anlegen und gebrauchen, und in allen Stücken Folge leisten, wie sie von denen Feuerverordneten oder deren Vorgesetzten angewiesen werden.

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

mit ihren Feuer-Instrumenten erscheinen und der ihnen gegebenen Ordre in allem gemäß sich bezeigen *).

*) Wie in denjenigen Städten, für welche keine besondere Feuer-Ordnungen erlassen worden und in den Dörfern die Mannschaft zu den verschiedenen Anstalten für Feuersbrünste zu vertheilen sey, findet sich vorgeschrieben in dem Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Oktober 1819, s. Anmerkung *b* zu dem §. 15 des Art. X der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 85.

§. 13.

(Vorschriften für das Bürger-Militär.)

Die übrigen Bürger-Compagnien und Officiers haben sich mit ihrem Gewehr auf denen ihnen angewiesenen Lärmplätzen gleichfalls einzufinden und ferneren Befehl abzuwarten *).

*) Ueber den Dienst der Bürgergarden bei Feuersgefahr s. Gesetz vom 23sten Juni 1832, §. 64.

§. 14.

(Lärmschlagen durch die Trommelschläger.)

Die vier Feuer-Tambours sollen sofort ihren gewöhnlichen Lärm schlagen und so lang das Feuer anhält, damit continuiren.

§. 15.

(Entfernung der bei der Feuerlöschung hinderlichen Personen.)

Bey Löschung des Feuers soll nicht Jedermann ohne Unterschied herzulaufen und einer den andern verhindern, sondern es sollen die Weibsleute, Kinder und andere zum Feuerlöschen Alters oder Ohnvermögens halber unbequemliche Personen in ihren Häusern bleiben, auf das Flugfeuer gute Achtung geben, und Wasser in die Häuser und auf die Boden tragen *); gestalten dann diejenige, welche nur um der Curiosität Willen zuschauen und denen Feuerlöschenden im Wege stehen, scharf zurückgetrieben werden müssen.

*) Die Feuer-Ordnung für Schmalkalden vom Jahre 1670 enthält §. 11 die Vorschrift:

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

Weibsvolk das Wasser darein schütten könne, und die löschende Bürgerschaft um da weniger am Wasser Mangel haben möge; auch wo sich es thun lassen will, soll das vergossene Wasser in hangenden Gassen mit Mist und dergleichen gedämmet und also zu fernerem Gebrauch behalten werden.

§. 15.

Es sollen auch die Thore und Pforten in Marburg nach der Lahn zu, bey vorhandener Feuersgefahr sogleich eröffnet werden, um im Fall der Noth auch außerhalb der Stadt Wasser herbeyführen zu können. Des Ends dann wenigstens zwey Schleifbütten, und, weilen das Wasser in dieser Stadt viel ehender und besser herbeygetragen als gefahren werden kann, vier Tragbütten forderſamst angeschafft und in beständigem gutem Stand erhalten werden sollen.

Und eben so ist es auch in andern Städten Unsers Oberfürstenthums mit Oeffnung derer nach dem Wasser zu gelegenen Thore und Pforten zu halten und vor Anschaffung und Erhaltung einer hinlänglichen Anzahl Schleif- oder Tragbütten, je nachdem jene oder diese in Ansehung der Situation derer Städte am schicklichsten und brauchbarsten erachtet werden, Sorge zu tragen.

§. 16.

Und nachdem auch an denen Orten, wo Wasser durch Röhren in die Städte geleitet wird, zu Sommers- und besonders zu Nachtzeiten dadurch Mangel an Wasser entstehen kann, wenn die Bürger oder die angrenzenden Dorfschaften das Wasser, so in die Stadt laufen müßte, ab- und in ihre Wiesen eindrehen, so soll solches Abdrehen gänzlich und bey zehen Gammergulden Strafe auf jeden Fall verboten seyn, und haben die Beamten alsdenn dahin zu sehen, daß auf beschehene Anzeige dieses Verbrechen also gestraft werde.

Digitized by Google

mithin zuvor über dasjenige, was geschehen soll, in sofern es die Zeit und Umstände leiden, anfragen lassen soll.

§. 11.

Wie nun ein jeder von den Fürstlichen Beamten sammt Bürgermeister und Rath, und wem sonst die Aufsicht mitgebühret, die ihnen Untergebene zum Löschen fleißig anzuhalten, und diejenige, welche sich hierunter besonders im Wasserschöpfen und Beytragen säumig bezeigen wollen, mit Nachdruck anzutreiben, nicht ermangeln werden, als wobey zugleich mit allem Fleiß dahin zu sehen ist, damit die Leute ordentlich in zwey Reihen vom Wasser an bis an das Feuer gestellet und in einer Reihe die Eimer mit Wasser, in der andern Reihe aber die ledigen Eimer wieder zurück nach dem Wasser gereicht werden; als soll auch ein jeder von den Bürgern und Einwohnern, der sich hierbey seiner vorgesetzten Obrigkeit widersetzen, mithin ungehorsamlich erweisen, oder sonsten auf andere Wege Irrungen machen würde, sogleich arretiret und nach gedämpftem Feuer mit ernster Strafe seinem Verbrechen gemäß angesehen und belegt werden. Es soll ferner und zum

§. 12.

wenn in der Nacht Feuer entstehet, vom Thurmmann eine brennende Laterne nach der Gegend zu, wo das Feuer ist, wie oben schon gemeldet worden, ausgehangen, und in allen Häusern ein jeder Einwohner bey vier Csl. Strafe brennende Lichter innerhalb vor die Fenster zu stellen schuldig seyn, damit das Volk bey finsterer Nacht fortkommen, und desto besser Anstalt gemacht werden könne. Es soll aber

Auch sollen die Aelter-Amtsmeister darauf sehen, daß ihre Mitmeister die ihnen angewiesenen Posten genau beobachten.

*) Diese Anlage A, sowie die im §. 18 erwähnte Anlage B sind zum Wieder-Abdruck nicht geeignet befunden worden.

§. 17.

Außer dem aber muß ein jeder dieser Personen, wann er auch gleich zu dem Herbeybringen der Feuergeräthschaften angestellet ist, durch sein Gesinde oder eines seiner erwachsenen Kinder seinen Feuereimer herbeybringen und zur Beförderung des Wassers mit Hülfe leisten lassen.

§. 18.

Es sollen auch ferner die in der Anlage B. verzeichneten spannhaltenden Bürger bey Zehn Thaler Strafe sich bey entstehendem Feuerlärm sofort mit ihren Pferden nach denen Spritzen- und Schleifbütten (welche letztere die Stadthirten im Sommer und so lange es nicht frieret, jederzeit mit reinem Wasser gefüllt zu erhalten haben), begeben, und damit, wann sie gefüllt, nach dem Feuer zu eilen. Derjenige Bürger oder Knecht nun, der sich zuerst an der Feuerstätte mit einem gefüllten Wasserkübel oder Wasserschlitten einfindet, erhält dafür einen Recompens von einem Thaler.

§. 19.

Zu gleicher Zeit müssen sich nicht nur die Schornsteinfeger nach ihrer Instruction, sondern auch alle Zimmer- und Maurermeister mit Aexten und hierher gehörigem Handwerkszeuge in der größten Geschwindigkeit an dem Ort des Brandes

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

„die Weibsleute, die zum Löschen dienlich und „von Haus abkommen können, sollen zwar her„bey zu gehen schuldig seyn, aber nicht müssig „stehen, sondern mit Butten, Eimern, Kübeln „und Stünzen Wasser ohne Verdruß und Säum„niß beytragen oder gebührender Strafe gewär„tig seyn."

§. 16.

(Erleuchtung der Häuser bei einer zur Nachtzeit entstandenen Feuersbrunst.)

An allen Häusern soll, sobald es gestürmet wird, ein jeder Einwohner bey fünf Cammergulden Strafe bey Nachtszeit eine brennende Leuchte auszuhängen schuldig seyn, damit das Volk bey finsterer Nacht fortkommen und desto bessere Anstalt gemacht werden könne.

§. 17.

(Aufsicht über die Wasserbehälter.)

Die Wasser- und Brunnenleiter sollen gleichfalls nebst denen übrigen Personen, so hierzu bestellt seyn, sich zu denen Teichen und Wasserlöchern verfügen und mit allem Fleiß dahin sehen, daß mit dem Wasser behutsam verfahren und nicht auf einmal solches abgelassen werde.

§. 18.

(Leitung des Wassers nach dem Orte der Feuersbrunst.)

Diejenige Leute aber, so in denen Eckhäusern oder nahe dabey wohnen, sollen sofort an denen Orten, wo sich das Wasser wechselt, Stroh oder Mist herbeyschaffen, damit das Wasser an den Ort, wo das Feuer ist, geleitet werden könne *).

*) In der Schaumburger Polizei-Ordnung, Kap. 24 findet sich die Bestimmung:
„Alle diejenigen, so Wasser und Brunnen in „ihren Häusern und Höfen haben, sollen die „Häuser und Höfe aufschließen und die Leute „das Wasser zum Feuer nehmen lassen."
Eine ähnliche Bestimmung ist im §. 65 der Feuer-Ordnung für Cassel vom Jahre 1818 enthalten.

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

§. 17.

Wie dann auch denen Brunnenleitern bey ohnfehlbarer Cassation verboten seyn soll, gegen Annehmung eines Geschenks dieser Leute, ihnen oder auch einem Privato in denen Städten, welche nicht dazu vorhin berechtiget gewesen, das Wasser in ihre Behausungen einzudrehen.

§. 18.

So soll auch bey trockenen Jahren sowohl als im Winter, wenn es stark frieret, ein jeder Bürger und Hausvater ein Faß mit Wasser in seinem Haus parat halten, damit man im Fall der Noth sich dessen sogleich bedienen könne.

In denen Brauhäusern aber soll jederzeit eine große Braubütte voll Wasser, um davon sowohl, falls im Brauhaus selbst Feuer entstehen sollte, als an andern Orten bey vorhandener Gefahr Gebrauch machen zu können, vorräthig gehalten werden.

§. 19.

An denen Orten, wo das Wasser zum Löschen allein oder mehrentheils aus Flüssen, Teichen, Schwemmen oder andern Behältern genommen werden muß, sollen zu Winters Zeit stets ziemliche Löcher ins Eis gehauen und solche täglich offen, auch darüber, daß solches geschehe, von denen Beamten ernstlich gehalten werden.

§. 20.

Und weil auch an zeitiger Herbeyschaffung derer nöthigen Feuer-Instrumente gar viel gelegen, so sollen solche Instrumente nebst denen Feuerspritzen in gewisse Orte der Stadt vertheilet und außer dem Stadt-Baumeister noch verschiedenen nächst wohnenden Personen die Schlüssel dazu anvertrauet werden, welche solche sogleich aufzuschließen schuldig seyn sollen.

Digitized by Google

§. 13.

bey Löschung des Feuers nicht jedermann herzulaufen und einer dem andern verhinderlich seyn, sondern alle schwache Weibspersonen, alte abgelebte Männer und Kinder, die keine Hülfe leisten können, sollen in ihren Häusern bleiben, das Ihrige gegen allenfallsige Flugfeuer wahrnehmen, zu dem Ende sich mit Wasser in ihren Häusern versehen, und solches auf die Boden tragen; wie dann ein jeder seinem Gesinde, das er zu Hause lässet, aufs schärfste einbinden und befehlen soll, das Feuer wohl zu verwahren, auf das Flugfeuer gute Acht zu haben, und des Ends Wasser, soviel möglich, ins Haus zu tragen. Wofern aber dergleichen Leute, welche nur um der Curiosität willen zuschauen, den Feuerlöschenden im Wege stehen, sollen dieselbige scharf zurückgetrieben werden.

§. 14.

Dieweil auch bey dergleichen Fällen einige Leute sich finden, so unter dem Schein der Hülfe die Leute bestehlen; so soll derselbe, welcher darüber ertappet wird, sich der gebührenden Bestrafung an Leib und Leben ohnfehlbar zu gewärtigen haben; wie dann auch diejenige Personen, welche Dieberey halber verdächtig, und bey dem Feuerlöschen sich mit in die Häuser schleichen, sobald arrestiret werden müssen.

§. 15.

Es soll auch Niemand bey entstandener Feuersbrunst, insonderheit die zur Feuer-Compagnie gehörigen Personen, bey fünf Esl. Strafe zu Hause bleiben, sondern an demjenigen Orte, wohin ein jeder beschieden ist, sich ohnverzüglich finden lassen, ausgenommen diejenigen, denen das Feuer auf drey, vier, oder sechs Häuser auf der Seiten oder sonst in ihrer Nachbarschaft wäre.

einfinden, um zu letzterem, wann er verschlossen oder unzugänglich wäre, einen Weg allenfalls mit Gewalt zu eröffnen, imgleichen, wann es nöthig ist, das Dach abzudecken, Balken abzuhauen, oder dasjenige, was bey der Sache ihre Aeltermeister oder die Feuer-Verordnete oder deren Vorgesetzte anordnen und befehlen möchten, zu verrichten.

§. 20.

Hiernächst soll ein jeder Bürger und Angesessener, welche nicht so schon ihre oben angewiesene Verrichtungen haben, zur Hülfe herbeyspringen, und damit es nicht scheinen möchte, als wann bey einer Feuersbrunst die Bürger allein die Last tragen müßten; so soll zum wenigsten aus jedem Haus, es mag solches ein gefreites Haus seyn oder nicht, eine Person mit einem mit Wasser schon gefüllten Eimer abgeschickt werden, oder im Unterbleibungsfall der Besitzer des Hauses, er mag Eigenthümer desselben seyn oder nicht, in zehn Thaler Strafe verfallen seyn.

§. 21.

Jedoch sind diejenigen, welche im dritten, vierten, fünften und sechsten Haus von dem Brand entfernt sind, von dieser Verbindlichkeit frey, und mögen billig ihre eignen Sachen retten, wie dann überdies die Feuerverordneten und der Adjutant der Bürgerschaft dahin zu sehen haben, daß diese nächsten Feuersnoth leidenden Nachbarn zu Rettung ihrer Sachen einige redliche Bürger aus der gegenwärtigen Mannschaft erhalten.

§. 22.

Was nun aus denen Häusern, darin das Feuer entstanden, oder andern, so der Gefahr

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

§. 19.

(Aufbewahrung der Feuergeräthschaften und Oeffnung der Aufbewahrungsorte.)

Und weil auch an zeitiger Herbeyschaffung derer nöthigen Feuer-Instrumente gar viel gelegen, so sollen solche Instrumenta nebst denen Feuerspritzen in gewisse Orte der Stadt vertheilet und die Schlüssel dazu verschiedenen nächstwohnenden Personen anvertrauet werden, welche solche sogleich aufzuschließen schuldig seyn sollen.

§. 20.

(Obliegenheiten der Arbeiter der verschiedenen Gewerbe bei der Feuerlöschung.)

Damit auch keine Unordnung und Confusion entstehen möge, so sollen nebst denen Feuerherren und übrigen von der Feuer-Compagnie an jeden Posten bestellten Leuten in jeder Gemeinde die Braumeister und Brauknechte sich nach dem Wasser und denenjenigen Orten, wo sich solches wechselt, die Schuhmacher und Lohgerber nebst ihren Gesellen und Lehrjungen nach denen ledernen Eimern, die Schmiede, Schlösser, und was im Feuer arbeitet, zu denen eisernen Haken und Leitern, die Drechsler, Schreiner, Böttticher und Wagener nebst ihren Gesellen zu denen Feuerspritzen, die Seiler aber zu Herbeyschaffung derer nöthigen Stricke und Seiler zu denen Leitern verfügen, und keiner den andern in demjenigen, wozu er bestellet ist, irre machen, sondern dasjenige, was ihm zu thun oblieget, und wozu er von denen Feuer-Officiers oder Feuerherren angehalten wird, willigliich ausrichten, alle übrige Dachdecker, Zimmermeister, Maurer und Schornsteinfeger aber, sofern diese nicht bereits bey der Feuer-Compagnie stehen, sollen sogleich mit ihren Feuer-Instrumenten nach dem Feuer zu eilen und an schleuniger Hülfe und fleißiger Arbeit nichts ermangeln lassen *).

*) Nach der Feuer-Ordnung für Schmalkalden vom Jahre 1670, §. 9, sollen die benachbarten Dorfschaften in Brandfällen der Stadt zu Hülfe kommen. Das Gesetz vom 31sten Oktober 183[illegible], über die allgemeinen Landfolge-Dienste, §. 1, Nr. 7,

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

§. 21.

Zu denen Spritzen und andern Feuer-Instrumenten sollen gewisse tüchtige und des Werks verständige Leute bestellet, dieselben dabey gelassen und der Abgang jedesmal mit andern tüchtigen Leuten wieder ersetzt werden, welche sich denn sofort bey denen Spritzen und Instrumenten einfinden, solche an den Ort des Brands verschaffen und dasjenige, was ihnen obliegt und wozu sie von ihren Vorgesetzten werden angewiesen werden, willigliich ausrichten sollen. Die Dachdecker, Zimmermeister, Maurer und Schornsteinfeger aber sollen ebenfalls mit ihren Feuer-Instrumenten sogleich nach dem Feuer zu eilen, und an schleuniger Hülfe und fleißiger Arbeit nichts ermangeln lassen. Da auch auf Unserm Schloß zu Marburg sich zwey gute Tragspritzen vorfinden, welche oftmals bey einem Brand bessere Wirkung, als die großen, haben, solche Spritzen aber bishero von Soldaten, welche öfters nicht damit umzugehen wissen, behandelt worden; so sollen auch zu diesen Spritzen Leute aus der Bürgerschaft bestellet werden, dieselben bey entstehendem Brand sich ohngesäumt auf dem Schloß einfinden, und die Spritzen an Ort und Stelle, wo es nöthig, bringen. Desgleichen sollen sich die Fuhrleute in jeder Stadt, auf dem Lande aber die nächsten Nachbarn, sobald sie die Feuerglocke hören, mit ihren Pferden bey denen Spritzen einfinden, damit solche, im Fall der Brand auswärts ist, ohne Anstand fort gebracht werden können. In denen Dorfschaften aber soll eine Anzahl Feuerläufer bestellet und dieselben dahin instruiret werden, daß sie mit ihren Eimern, so bald auswärts Feuer aufgehet, und sie den Ort erreichen können, sich dahin verfügen, auch bey Vermeidung der Bestrafung eine Bescheinigung, daß sie da gewesen, zurück bringen und ihrem Beamten vorzeigen.

§. 22.

Bey dem Brand sollen die Beamten und Feuerherren mit allem Fleiß dahin sehen, damit die

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung für Ziegenhain vom Jahre 1781.)

§. 16.

Und ob es zwar dermalen an den erforderlichen Schleifbütten fehlet; so sollen jedoch zu denen bereits vorräthigen drei Stücken noch fünf ohnverlängt angeschafft, und davon vier in die Festung bei den Kumpf, und vier in Weichhaus bey das Brauhaus gestellet werden, da dann ein jedweder, so eigenes Geschirr hat, bey einer entstandenen Feuersbrunst sich nach diesen Schleifbütten begeben, selbige bespannen und damit nach dem Wasser, und, wann sie gefüllet, nach dem Feuer zu eilen, auch diejenige, so die erste Bütte mit dem Wasser an das Feuer bringen, nach Proportion recompensiret, die aber muthwillig zurückbleiben, um fünf Cammergulden gestraft werden sollen.

§. 17.

Was aus den Häusern, worin das Feuer entstanden, oder anderen, so der Gefahr nahe sind, an todten und lebendigen Haab und Gütern gerettet wird, soll, wann diejenige, denen es zustehet, keinen anderen Ort dazu bestimmen, etwa in die am nächstgelegene Kirche des Ends derjenige, so dazu den Schlüssel hat, sich ohnverlängt bey der Kirche einfinden soll, oder einen andern von Bürgermeister und Rath vorzuschlagenden Ort gebracht, Wachten von Bürgern, solches zu verwahren, dabey gestellet, und Niemand ohne Erlaubniß vorgesetzter Obrigkeit etwas wieder davon abzuholen verstattet werden.

Nach gedämpftem Feuer aber sollen alle diejenigen, deren Güter dahin getragen worden, zusammenkommen, und im Beysеyn der Obrigkeit oder derer, welche dazu verordnet, einem Jeden das Seinige in der andern Gegenwart ordentlich wieder wegzunehmen und in sein Gewahrsam zu bringen, wiedergegeben werden. Würde sich aber Streit oder Irrung zwischen denselben erregen, und Unterschiedene einerley Güter für das Ihrige

(Feuer-Ordnung für Rinteln vom Jahre 1791.)

nahe sind, gerettet wird, soll, wann diejenigen, denen es zustehet, keinen andern Ort dazu bestimmen, etwa in die am nächsten gelegene Kirche oder auch einen andern vom Bürgermeister und Rath vorzuschlagenden Ort gebracht, Wachten, um solches zu verwahren, dabey gestellt, und Niemanden, ohne Erlaubniß der vorgesetzten Obrigkeit etwas davon wieder abzuholen, gestattet werden;

Nach gedämpftem Feuer aber sollen alle diejenigen, deren Güter dahin getragen worden, zusammen kommen, und in Beysеyn der Obrigkeit oder derer, welche dazu verordnet worden, einem jeden das Seinige in der andern Gegenwart ordentlich wieder wegzunehmen, und in sein Gewahrsam bringen zu lassen verstattet werden.

Sollte jedoch Streit oder Irrung zwischen denselben entstehen, und Mehrere einerlei Güter in Anspruch nehmen, so sollen diese streitigen Güter sofort auf das Rathhaus gebracht, wer eins oder das andere am besten als sein Eigenthum darthun könne, vernommen, und solche sodann demjenigen, dem sie gehören, und durch Urtheil und Recht zuerkannt werden, verabfolgt werden.

§. 23.

Da sich auch oft der Fall ereignet, daß man ohne Abbrechung und Niederreissung derer beym Feuer nächstgelegenen Häuser nicht wohl zum Feuer kommen kann, so soll ein jeder zwar schuldig seyn, bey dergleichen Gelegenheiten sich nicht zu weigern, sein Haus oder Dach abbrechen zu lassen, jedoch ihm der dadurch zuwachsende Schaden von demjenigen, durch dessen Schuld die Feuersbrunst entstanden, falls aber dieser nicht ausfindig zu machen stehen oder nichts im Vermögen haben sollte, aus der General-Brandassecurationskasse wieder ersetzt werden.

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

zählt überhaupt die Fuhr- und Handdienste bei Feuersgefahr zu denjenigen Landfolge-Diensten, wozu die bisherige Verbindlichkeit der Unterthanen fortdauert und verordnet, §. 13, daß diese Dienste auf Anweisung des betreffenden Kreisamtes oder der sonstigen Polizei- und Ortsbehörden unentgeltlich geleistet werden sollen. In der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 78, werden solche als Nothdienste bezeichnet.

§. 21.

(Ordnung bei der Handreichung der Feuereimer.)

Bey dem Brand sollen die Feuerherren mit allem Fleiß dahin sehen, damit die Leute ordentlich in zwey Reihen vom Wasser an bis an das Feuer gestellet und in einer Reihe die Eimer mit Wasser, in der andern Reihe aber die ledigen Eimer wieder zurück nach dem Wasser gereichet werden mögen.

§. 22.

(Zuführung von Wasser durch die Geschirrhalter.)

Es soll auch ein jedweder, so eigen Geschirr hat, unverzüglich in der Gemeinde, woselbst er wohnet, sich nach denen Schleifbütten oder Kübeln begeben, selbige bespannen, und damit nach dem Wasser, und wann sie gefüllet, nach dem Feuer zueilen, und damit die Knechte desto fleißiger hierbey seyn, so sollen diejenige, so die erste Bütte mit dem Wasser an das Feuer bringen, nach Proportion recompensiret, die aber muthwillig zurück bleiben, um fünf Cammergulden gestraft werden.

§. 23.

(Verhütung und Bestrafung von Diebstählen bei dem Feuerlöschen.)

Djeweil auch bey dergleichen Fällen einige Leute sich finden, so unter dem Schein der Hülfe die Leute bestehlen, so soll derselbe, so darüber ertappet wird, ohne alle Gnade an Leib und Leben gestraft werden; wie dann auch diejenige Personen, welche Dieberey halber verdächtig, und bey dem Feuerlöschen sich mit in die Häuser schleichen, sobald arretiret werden müssen.

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

Leute ordentlich in zwey Reihen vom Wasser an bis an das Feuer gestellet, und in einer Reihe die Eimer mit Wasser, in der andern aber die ledigen Eimer wieder zurück nach dem Wasser gereichet werden, übrigens aber auch ein offener Weg vorhanden seyn möge, damit das Weibsvolk ohngehindert das Wasser herbeytragen könne.

§. 23.

Im Falle es auch an Wasser gebrechen und dessen in Schleifbütten herbey zu führen nöthig befunden werden sollte, so sollen die Wasser- und Brunnenleiter den äußersten Mangel keinesweges abwarten, sondern in Zeiten durch die bey sich habende Braumeister und Brauknechte denen Leuten, so eigen Geschirr haben, solches ansagen lassen, diese aber sollen sodann ohnverzüglich ihre Knechte mit denen Pferden nach denen Schleifbütten schicken, selbige bespannen und damit Wasser herbeyfahren lassen; und damit die Knechte desto fleißiger seyn, so sollen diejenige, so die erste Bütte mit Wasser an das Feuer bringen, nach Proportion recompensiret, die aber muthwillig zurückbleiben, um fünf Cammergulden gestraft werden.

§. 24.

Dieweil auch bey dergleichen Fällen einige Leute sich finden, so unter dem Schein der Hülfe die Leute bestehlen, auch wohl gar die lederne Eimer und andere Feuer-Instrumente, als Aexte und dergleichen entwenden, so soll derselbe, so darüber ertappet, oder dessen hernach sonsten überführet wird, ohne alle Gnade an Leib und Leben gestraft und desfalls peinlich vorgestellet werden.

Wie dann auch diejenige Personen, welche Dieberey halber verdächtig sind, und bey dem Feuerlöschen sich mit in die Häuser schleichen, so bald arretiret werden müssen.

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung für Ziegenhain vom Jahre 1781.)

ansprechen; so sollen solche Güter sofort auf das Rathhaus gebracht, wer eins oder das andere am besten für das Seinige bekräftigen könne, vernommen, und dem es gehöret, abgefolget werden.

§. 18.

Und weil sich auch oft zuträgt, daß man ohne Abbrechung und Niederreissung derer beym Feuer nächstgelegenen Häuser nicht wohl zum Feuer kommen kann; als soll ein jeder zwar schuldig seyn, bey dergleichen Gelegenheit sich nicht zu weigern, sein Haus oder Dach abbrechen zu lassen, jedoch aber, daß der ihm dadurch zuwachsende Schade von demjenigen, durch dessen Schuld die Feuersbrunst entstanden, oder aber, falls dieser nichts im Vermögen hätte, von der Brand-Assecurations-Societät, wann der Beschädigte anders in derselben steht, ordnungsmäßig vergütet werde.

§. 19.

Wie dann auch allen denjenigen Personen, so bey dem Wehren und Löschen des Feuers an ihren Leibern oder sonst Schaden empfangen, gleichfalls durch die Stadt Ersetzung geschehen soll, damit die Bürger desto williger zum Feuer laufen und löschen helfen; wie damit auch Beamten sammt Bürgermeister und Rath vor allen Dingen dahin sehen sollen, daß diejenigen, so auf beschehene Anzeige des zeitigen Feuer-Capitäns und sonst vor andern fleißig sich beym Feuer erwiesen und gute Hülfe gethan haben, recompensiret werden mögen.

§. 20.

Und damit allem durchs Feuer entstehenden Unglück sowohl geschwinde Gegenwehr gethan, als künftighin soviel möglich vorgebeugt werde; so soll im Winter, wenn es stark frieret, ein

(Feuer-Ordnung für Rinteln vom Jahre 1791.)

§. 24.

Gleichergestalt soll nicht nur allen denen, die bey dem Wehren und Löschen des Feuers an ihren Leibern oder sonst Schaden bekommen, gleichfalls auf diese Art Entschädigung geschehen, sondern auch denenjenigen, so auf beschehene Anzeige der Feuerverordneten und ihrer Vorgesetzten und sonst für andern beim Feuer sich fleißig bewiesen und sonst gute Hülfe gethan haben, eine angemessene Belohnung zugebilligt werden.

§. 25.

Damit es indessen bey einem ausgebrochenen Feuer nicht an der nöthigen Anordnung und Erhaltung gehöriger Ordnung ermangele; so sollen sich nicht nur die Policey- und Stadtdiener bey zwey Thaler Strafe auf dem Rathhaus sofort einfinden, wo sie von der sich daselbst versammelnden Policey-Commission und Magistrat die nöthigen Befehle zu erwarten haben, sondern es soll auch zugleich von der Garnison ein hinlängliches Commando an den Ort des Feuers geschickt werden, damit dieses um die Feuerspritzen und andere Geräthschaften einen geräumigen Kreis formiren und dadurch verhüten könne, daß die zum Löschen herbeyeilende Menschen sich nicht zu dicht in einem Haufen an selbige andringen, und dadurch deren zwecklicher Gebrauch verhindern; dahingegen sollen letztere von denen Offiziers und Aojutanten der Bürgerschaft in Reihen zu dem nächsten Brunnen gestellet werden, damit auf der einen Seite die ledigen Eimer zu dem Brunnen, und auf der andern Seite die gefüllten zu dem Orte des Feuers desto leichter gebracht werden können.

§. 26.

Weil aber die in der Stadt Rinteln befindliche Brunnen leicht erschöpft werden möchten,

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

§. 24.

(Vorschriften wegen der Fremden.)

Alle fremde und unbekannte Personen sollen sich bey dergleichen Fällen in ihren Logimentern inhalten und haben die Wirthe selbige desfalls zu warnen, widrigenfalls und da einem solchen Fremden darüber Schimpf oder Ungelegenheit begegnen würde, hat er sich dessen nicht zu beklagen, wie dann auch jederzeit die Wirthe wohl Achtung auf ihre Gäste geben sollen, und solche, falls sie etwa fremd und unbekannt seyn, unvermerkt examiniren, wer, und von wannen sie seyn, wo sie hin wollen, und was ihre Verrichtung allhier sey, und falls sie einen Verdacht auf sie legen, solches sogleich behörigen Orts anzuzeigen schuldig seyn sollen.

§. 25.

(Vorschriften für diejenigen, welche an der Lösch-Arbeit nicht Theil nehmen.)

Die Handwerkspursche und andere Leute, so nicht löschen, sollen sich bey das Rathhaus verfügen und daselbst der Obrigkeit Befehl und Ordre abwarten, und nicht, wie bishero geschehen, mit ihrem Gewehr in der Stadt herumlaufen.

§. 26.

(Strafe derer, welche sich nicht zur Feuerlöschung einfinden.)

Es soll auch Niemand bey entstandener Feuersbrunst, insonderheit die zur Feuer-Compagnie gehörige Personen und Feuerherren, bey fünf Cammergulden Strafe zu Haus bleiben, sondern an demjenigen Ort, wohin ein jeder beschieden ist, sich unverzüglich finden lassen, ausgenommen diejenige, denen das Feuer auf drei, vier oder sechs Häuser auf der Seiten oder sonst in ihrer Nachbarschaft wäre.

§. 27.

(Aufbewahrung, Bewachung und demnächstige Zurückgabe der geretteten Sachen.)

Was aus denen Häusern, darinnen das Feuer entstanden, oder andern, so der Gefahr nahe seyn, an todten und lebendigen Haab und Gütern

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

§. 25.

Alle fremde und unbekannte Personen sollen in ihren Logimentern sich inhalten, und haben die Wirthe selbige desfalls zu warnen, widrigenfalls und da einem solchen Fremden darüber Schimpf oder Ungelegenheit begegnen würde, hat er sich dessen nicht zu beklagen. Wie denn auch

§. 26.

die Wirthe auf ihre Gäste jeder Zeit wohl Achtung zu geben, falls sie etwa fremd und unbekannt seyn, ohnvermerkt, wer und von wannen sie sind, wo sie hin wollen und was ihre Verrichtung allhier seye, zu examiniren, und falls sie einigen Verdacht auf sie legen, solches sogleich behörigen Orts anzuzeigen schuldig seyn sollen.

§. 27.

Es soll auch Niemand bey entstandener Feuersbrunst, insonderheit von denen, welcher diese Ordnung ausdrücklich erwähnet, bey fünf Cammergulden Strafe zurückbleiben, sondern an denjenigen Ort, wohin ein jeder beschieden ist, sich ohnverzüglich finden lassen, ausgenommen diejenige, denen das Feuer auf drey, vier oder sechs Häuser auf der Seiten, oder sonst in ihrer Nachbarschaft wäre.

§. 28.

Was aus denen Häusern, darinnen das Feuer entstanden an todten und lebendigen Haab und Gütern (gestalten denn absonderlich diejenige Sachen, so sich leicht entzünden und die Flammen größer machen könnten, erheischender Nothdurft nach in Zeiten aus dem brennenden, auch nach Befinden aus denen nachbarlichen Häusern fortgeschafft werden müssen) gerettet wird, soll,

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung für Ziegenhain vom Jahre 1781.)

jeder Bürger und Hausvater ein Faß mit Wasser in seinem Hause parat haben, damit man im Fall der Noth sich dessen sogleich bedienen könne. Auch soll der Wasserleiter, bey einem entstehenden Brand, bey der Thorwacht sich einfinden, und weitere Ordre erwarten, insofern man das Röhrenwasser hin und wieder zu leiten nöthig finden sollte.

§. 21.

Es soll daher auch Niemanden, wer der auch sey, verstattet werden, in der Stadt ein Gewehr loszuschießen, bey zehen Thaler Strafe und Confiscation des Gewehrs.

§. 22.

Desgleichen sollen die Eltern mit Fleiß dahin sehen, daß ihre Kinder mit keinem Pulver umgehen, sondern sich dergleichen und andern Feuerwerks gänzlich bey zwanzig Cammergulden Strafe enthalten.

§. 23.

Alle Kramer aber und welche Pulver feil haben, sollen solches ebenfalls an wohl verwahrten und solchen verschlossenen Orten und zwar unter dem Dache liegen haben, da kein Licht oder Feuer hinkommt.

§. 24.

Alle und jede Flachs- und Hanf-Arbeit, als Hecheln, Schwingen, Brechen und dergleichen bey Licht, insonderheit aber den Seilern, wie alles Treschen bey Nacht soll verboten seyn; wie dann Niemand auch sich unterstehen soll, mit Lichtern auf Flachskammern, Stroh- oder Heuboden zu gehen, noch mit Stroh- oder andern Fackeln an den Häusern herum zu laufen. Lohe

(Feuer-Ordnung für Rinteln vom Jahre 1791.)

so haben die Offiziers und Adjutanten der Bürgerschaft darauf Rücksicht zu nehmen, ob nicht auch Reihen zu dem fließenden Wasser gemacht werden können.

Wann daher die zum Löschen herbeyeilende Anzahl Menschen dazu anreichend ist, so sollen vom Markt nach dem weißen Thurm — von der Weser-Straße nach dem Weser-Thor — von der Klosterstraße entweder durch den herrschaftlichen Hof oder durch des ersten reformirten Predigers Garten hinter der reformirten Kirche, oder durch des zweyten reformirten Predigers Keller, oder durch die Communitätsküche, oder durch den Universitäts-Garten, oder durch das Seethor, — von der Beckerstraße durch das alte See- oder Lohgerberthor — von der Ritterstraße durch das Pförtchen des Gräflich Wartenslebischen Hofes oder die nächst dabey liegende Waschpforte an der Exter, — von der Brennerstraße entweder durch das Osterthor an den Wallgraben oder über die Mauer vermittelst angelegter kleinen Leitern an die Weser, von der engen Straße durch das alte Weser-Thor oder Mühle bey einer an den erwähnten Orten entstehenden Feuersnoth Reihen veranstaltet werden.

§. 27.

Diejenigen Weibspersonen, welche in den Häusern zurückbleiben, haben unterdessen alle vorräthigen ledigen Gefäße mit Wasser zu füllen, und einige davon auf die Böden oder Balken zu setzen, damit, wann die Feuersbrunst sich erweitern sollte, es nirgends an Wasser fehle.

§. 28.

Nach getilgtem Brande haben die Feuerverordneten dahin zu sehen, daß, ehe und bevor das

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

gerettet wird, soll, wann diejenige, denen es zustehet, keinen andern Ort dazu bestimmen, etwa in die am nächsten gelegene Kirchen oder außer denen Markttagen auf das Tuchhaus, oder auch einen andern vom Bürgermeister und Rath vorzuschlagenden Ort gebracht, Wachten, solches zu verwahren, dabey gestellet, und niemand ohne Erlaubniß vorgesetzter Obrigkeit etwas wieder davon abzuholen verstattet werden. Nach gedämpftem Feuer aber sollen alle diejenige, deren Güter dahin getragen worden, zusammen kommen, und in Beyseyn der Obrigkeit oder derer, welche dazu verordnet, einem jeden das Seinige in derer andern Gegenwart ordentlich wieder wegzunehmen und in sein Gewahrsam bringen zu lassen wiedergegeben werden. Würde sich aber Streit oder Irrung zwischen denenselben erregen, und Unterschiedene einerley Güter für das Ihrige ansprechen, sollen solche Güter sofort auf das Rathhaus gebracht, wer eins und das andere am besten für das Seinige bekräftigen könne, vernommen, und dem es gehöret, abgefolget werden.

§. 28.

(Abbrechung von Häusern zum Zwecke der Feuerlöschung und deshalbige Entschädigung der Eigenthümer.)

Und weil sich auch oft zuträgt, daß man ohne Abbrechung und Niederreißung derer beym Feuer nächstgelegenen Häuser nicht wohl zum Feuer kommen kann, als soll ein jeder zwar schuldig seyn, bey dergleichen Gelegenheit sich nicht zu weigern, sein Haus oder Dach abbrechen zu lassen, jedoch aber, daß ihm der dadurch zuwachsende Schade von demjenigen, durch dessen Schuld die Feuersbrunst entstanden, oder aber falls dieser nichts im Vermögen hätte, auf der ganzen Stadt Kosten repariret werde *).

*) Vergl. Gesetz vom 30sten Oktober 1834 über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, §. §. 16 bis 19. Ueber die Verpflichtung der Brand-Assekurationskasse zu Leistung dieser Entschädigungen vergl. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 17, nebst Anmerkung *b*; oben S. 230 fg.

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

wenn diejenige, denen es zustehet, keinen andern Ort dazu bestimmen, etwa in die am nächsten gelegene Kirchen, auf das Rathhaus, oder einen andern von der Obrigkeit vorzuschlagenden Ort, zum Exempel zu Marburg aufs Ballhaus gebracht, Wachten, solches zu verwahren, dabey gestellet, und Niemand ohne Erlaubniß vorgesetzter Obrigkeit, etwas wieder davon abzuholen, verstattet werden.

Nach gedämpftem Feuer aber sollen alle diejenige, deren Güter dahin getragen worden, zusammen kommen und in Beyseyn der Obrigkeit, oder derer, welche dazu verordnet, einem jeden das Seinige in der andern Gegenwart ordentlich wieder wegzunehmen und in seine Gewahrsam bringen zu lassen, wieder gegeben werden.

Würde sich aber der Streit oder Irrung zwischen denenselben erregen, und Unterschiedene einerley Güter vor das Ihrige ansprechen, sollen solche Güter sofort, woferne es nicht vorhin geschehen, auf das Rathhaus gebracht, wer eines und das andere am besten vor das Seinige bekräftigen könne, vernommen, und, dem es gehöret, verabfolget werden.

§. 29.

Und weil sich auch oft zuträgt, daß man ohne Abbruch und Niederreissung derer bey dem Feuer nächstgelegenen Häuser nicht wohl zum Feuer kommen kann; als soll ein Jeder zwar schuldig seyn, bey dergleichen Gelegenheit sich nicht zu weigern, sein Haus oder Dach abbrechen zu lassen, jedoch aber, daß ihm der dadurch zugewachsene Schaden von demjenigen, durch dessen Schuld die Feuersbrunst entstanden, oder aber, falls dieser nichts im Vermögen hätte, auf der ganzen Stadt Kosten repariret werde.

Digitized by Google

aber in der Stadt in den Häusern zu haben, soll bey zwanzig Cammergulden Strafe verboten seyn; als worunter auch Spiritus und Mahlerfirnisse unter den Rauchfängen zu kochen gehöret. Und sollen diejenigen, durch deren Schuld eine Feuersbrunst entstehet, nebst Ersetzung des Schadens, so viel ihr Vermögen anreicht, nach Befinden scharf bestraft werden.

§. 25.

Nachdem auch eine Zeit her die böse Gewohnheit bey den Braumeistern und Brauknechten eingerissen, daß dieselben glühende Braukohlen entweder durch ihre Weiber und Gesinde in großen Töpfen in ihre Häuser tragen lassen, oder solche sogleich in den Brauhäusern verkaufen, wodurch dann, weil selbige oftmals unausgelöscht an gefährliche Orte gelegt werden, leichtlich Schaden entstehen kann; so soll solches Austragen der brennenden Kohlen aus den Brauhäusern gänzlich und bey zehen Cammergulden Strafe oder vierzehntägiger Incarceration verboten seyn.

§. 26.

Desgleichen soll ein jeder Hausvater und Hausmutter auf die Asche fleißig Achtung geben, und solche in keine Fasse oder an gefährliche Orte schütten, sondern in großen eisernen oder blechernen oder steinernen Gefäßen verwahren lassen.

§. 27.

Ein jeder Hausvater und Hausmutter soll bey Tag sowohl als des Nachts auf sein Licht und Feuer fleißig Achtung geben, insonderheit auch bey zwanzig Cammergulden Strafe nicht gestatten, daß die Mägde kleines Holz oder sogenannte Kliebern zum Anzünden des Feuers entweder in den

Feuer gänzlich gelöscht ist, keine lederne Eimer Jemanden verabfolgt werden.

Sodann haben

§. 29.

nach gelöschtem Feuer die Feuerverordneten und der Adjutant der Bürgerschaft auf ihre Pflichten die gefühllosen Menschen und Bürger anzugeben, welche in der Feuersgefahr denen Nothleidenden nicht beygesprungen, und dieser Verordnung nicht in allen Punkten gemäß gehandelt haben, damit selbige mit der wohlverdienten Strafe belegt werden.

§. 30.

Damit aber diejenigen, welche bei entstandener Feuersbrunst wirksame Hülfe geleistet, nicht unbelohnt bleiben, und ein jeder wissen möge, was er für seine geleistete Hülfe zu erwarten habe; So wird außer dem, was deshalb bereits im 24sten §. verordnet ist, annoch festgesetzt, daß

1) denen Feuerverordneten für ihre Mühwaltung jedem ein Thaler;

2) dem Tambour, welcher zuerst Lärm schlägt, nach dem §. 13 ein Thaler;

3) dem Küster für das Anschlagen der Glocke, ein Thaler;

4) der Kirche für die Glocke, ein Thaler;

5) demjenigen, welcher den ersten Wasserkübel gefüllt herbey bringt, ein Thaler;

6) denenjenigen, welche die übrigen Wasserkübel nachher gefüllt herbeybringen, einem jeden zwölf Mariengroschen;

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

§. 29.

(Entschädigung der bei der Feuerlöschung Verletzten. Belohnung derer, welche sich bei Letzterer auszeichnen.)

Wie dann auch allen denenjenigen Personen, so bey dem Wehren und Löschen des Feuers an ihren Leibern oder sonst Schaden empfangen, gleichfalls durch die Stadt Ersetzung geschehen soll *), damit die Bürger desto williger zum Feuer laufen und löschen helfen, wie dann auch Beamte sammt Bürgermeister und Rath vor allen Dingen dahin sehen sollen, daß diejenige, so auf beschehene Anzeige des zeitigen Feuer-Capitäns und sonst für andern fleißig sich beym Feuer erwiesen und sonst gute Hülfe gethan, remuneriret werden mögen.

*) Vergl. den in der Anmerkung zu dem §. 16 des Art. X der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 85 mitgetheilten Ministerial-Beschluß vom 7ten Februar 1825. — Die Feuer-Ordnung für Schmalkalden vom Jahre 1670 fügt nach den Worten: „Denen soll durch die Stadt „allhier Erstattung geschehen", hinzu: „Dazu „Wir nach Gelegenheit auch gnädigst Steuer thun „wollen."

In der Schaumburger Polizei-Ordnung Kap. 24 ist diese Bestimmung dahin ausgedrückt:

„Würde auch jemand über dem Wehren und „Löschen des Feuers an seinem Leibe Schaden „empfangen, den sollen die Räthe der Städte „und Gemeinde der Dorfschaften nach Gelegen„heit der Personen und des Schadens, auch der „Städte und Dörfer Vermögen und Vorraths, „ziemliche Erstattung thun."

§. 30.

(Verbot der Ableitung der in die Stadt fließenden Bäche.)

Und nachdem man auch wahrgenommen, daß zu Sommerszeit und wann ohnedem wegen trockenen Jahrs die Druse abnimmt, die Dorfschaften Wahlershausen und Wehlheiden die Druse ab- und in ihre Wiesen derogestalt eindrehen, daß bisweilen, bevor zu Nachtzeiten, wenig oder gar kein Wasser in die Stadt laufen kann, so soll solches Abdrehen gänzlich und jedesmalen bey zehn Cammergulden Strafe verboten seyn, und haben die Beamte

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

§. 30.

Wie dann allen denenjenigen Personen, so bey dem Wehren und Löschen des Feuers an ihren Leibern und sonsten Schaden empfangen, gleichfalls durch die Stadt Ersetzung geschehen soll, damit die Bürger desto fleißiger zum Feuer laufen und löschen helfen, wie dann auch Beamten sammt Bürgermeister und Rath vor allen Dingen dahin sehen sollen, daß diejenige, so auf beschehene Anzeige der Feuerherren und sonsten vor andern fleißig beym Feuer sich erwiesen und sonsten gute Hülfe gethan, remuneriret werden mögen.

§. 31.

Und weil auch an Anschaffung derer Feuer-Instrumente viel gelegen, so soll ein jeder, der Bürger werden will, er seye ein Bürgers-Sohn, oder ein Fremder, so bald er den Bürger-Eyd abgelegt, sogleich einen guten ledernen Eimer in natura auf das Rathhaus liefern, solchen vorhero aber dem zeitigen Stadtbaumeister, oder wer sonsten dazu bestellet ist, präsentiren, welcher diesen, wenn er tüchtig befunden wird, mit dem Stadtwappen und der Jahrzahl zeichnen und auf das Rathhaus liefern lassen, auch jährlich eine richtige Specification, wie viel Eimer einkommen, übergeben muß, und soll die bisherige übele Gewohnheit, daß die Cämmerer solche Eimer unter dem Vorwand, daß sie selber solche anschaffen wollten, mit Geld bezahlen lassen, gänzlich abgeschaffet und bey fünfzig Cammergulden Strafe auf jeden Contraventionsfall verboten seyn.

§. 32.

Auf dem Lande soll ein jeder Einwohner, wenn er zum erstenmal heyrathet, einen ledernen Eimer an die bestellte Feuerherren liefern.

So soll auch ein jeder Eigenthümer eines Hauses, welches auch von denen wohlhabendsten Bauern

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung für Ziegenhain vom Jahre 1781.)

Stuben des Nachts um die Ofen stellen, oder auswärts vor die Ofen nahe an die Schornsteine legen und dürre machen, des Ends dann das Gesinde gleich bey Antretung des Dienstes von der Brodherrschaft dessen allen zu bedeuten und zu Beobachtung seiner allenthalbigen Schuldigkeit hierunter deutlich anzuweisen ist. Im Fall aber das Gesinde dem ohngeachtet eine Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen ließe; so soll dasselbe nach Befinden mit Gefängniß oder am Leibe gestraft werden. Die Schornsteine soll sonsten ein jeder Hausvater zum wenigsten des Jahrs zwey- oder dreymal, nachdem darin oft Feuer gehalten wird, rein machen und auskehren lassen, und in solchen oder um dieselbe weder Stroh, Heu, Kohlen, Holz, Spänewerk, Flachs und dergleichen sich leicht entzündende Materien legen, auch des Nachts sowohl das zugeschorne Feuer und Asche auf den Heerden mit einer Stürtze zudecken, als die Ofenlöcher auch mit nöthigen eisernen Thüren versehen lassen. Uebrigens soll der Schornsteinfeger ein Büchlein halten, und darin die Namen derjenigen, so die Schornsteine fegen lassen, wie auch derjenigen, so solches unterlassen, mit Fleiß aufzeichnen und sothanes Büchlein des Jahrs einmal dem Beamten exhibiren, dieser aber ohne alles Nachsehen über der Ordnung halten.

§. 28.

Bey Hochzeiten, Kindtaufen, Handwerkszechen und Gastgeboten soll ein jeder Hausvater oder Hausmutter jemand besonders in sein Haus bestellen, welcher auf Feuer und Licht in den Gemächern, wo deren sind, die nöthige dergestaltige Beobachtung haben möge.

§. 29.

Alle gefährlichen Schornsteine, Rauchfänge, Schlunde und Malzdorren, insbesondere die von

(Feuer-Ordnung für Rinteln vom Jahre 1791.)

7) dem Bürger-Adjutanten zwölf Mariengroschen;

8) der Wache und zwar jedem Unterofficier sechs Mariengroschen, jedem Gemeinen aber vier Albus;

9) für das Reinigen und Einschmieren der Feuerspritzen zwölf Mariengroschen

aus dem Stadt-Aerario bezahlt, aus diesem Fond auch die verlornen Eimer, so wie überhaupt der Schaden, der an den gemeinen Feuergeräthschaften bey dem Brand entstehet, ersetzt werden soll; jedoch verstehet es sich von selbst, daß wann hernach der Eigenthümer oder Miethsmann des Hauses, worin das Feuer zuerst ausgebrochen, überführt werden kann, daß solches durch seine oder der Seinigen Fahrlässigkeit ausgebrochen sey, derselbe diese Kosten dem Stadt-Aerario wieder erstatten müsse.

Damit nun diese gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll solche nicht nur zum Druck befördert, sondern auch jedem Hausbewohner in Rinteln ein Exemplar derselben zugestellt, und daneben solche zu Anfang jeden Jahrs auf dem Rathhaus der versammelten Bürgerschaft publicirt, auch die durch Ab- und Zugang bei denen Specificationen sub A et B sich ereignenden Veränderungen durch das Rintelnsche Intelligenzblatt alljährlich dem Publicum bekannt gemacht werden.

Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Weissenstein den 17ten August 1791.

Wilhelm, L.

Vt. Münchhausen.

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

alsdann dahin zu sehen, daß auf beschehene Anzeige vom Feuer-Capitän dieses Verbrechen also gestraft werde.

§. 31.

(Fortsetzung.)

Wie dann auch dem zeitigen Brunnenleiter ebenfalls bey ohnfehlbarer Cassation verboten seyn soll, gegen Annehmung eines Geschenks dieser Leute das Wasser ihnen einzudrehen.

§. 32.

(Bereithaltung von Wasservorräthen in den Häusern bei trockener Zeit und im Winter.)

So soll auch bey trockenen Jahren sowohl, als im Winter, wann es stark frieret, ein jeder Bürger und Hausvater ein Faß mit Wasser in seinem Haus parat haben, damit man im Fall der Noth sich dessen sogleich bedienen könne.

§. 33.

(Verbot des Schießens mit Gewehren in der Stadt.)

Niemand, wer der auch sey, soll verstattet werden in der Stadt ein Gewehr loszuschießen bey zehn Thaler Strafe und Confiscation des Gewehrs *).

*) Vergl. Verordnung vom 10ten März 1767, §. 5 und Regierungs-Ausschreiben vom 25sten November 1776, nebst Anmerkungen, oben S. 203 und 459. Durch ein Regierungs-Dekret vom 4ten Mai 1793 wurde dem von Malsburgschen Justitiar K., in Betreff der gegen die Gemeinde B. wegen des Neujahrschiesens erkannten Strafe von zehn Thalern bekannt gemacht,

„daß diese in der Ordnung vom 10ten März „1767 festgesetzte Strafe von zehn Thalern nur „auf Honoratiores ihre Beziehung habe und „also die Strafe der Gemeinde auf zehn „Cammergulden herabgesetzt worden sey."

Wegen des Schiesens an kirchlichen Festen in den katholischen Gemeinden s. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Dezember 1820 und Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1826.

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

auf denen Dörfern zu verstehen ist, eine tüchtige Handspritze in sein Haus bey fünf Cammergulden Strafe anzuschaffen schuldig, in jedem Brauhaus aber sollen beständig zwey tüchtige Handspritzen vorhanden seyn, damit die Braumeister und Knechte die sich etwa anhängende Funken jedesmal in Zeiten auszulöschen im Stande seyn mögen.

Und soll übrigens ein jeder seine eigene Feuergeräthschaften, welche er mit seinem Namen bezeichnen zu lassen hat, im Falle der Noth zwar zum gemeinen Besten herzugeben schuldig seyn, jedoch ihm, wenn ein oder das andere nach geendigter Feuersbrunst nicht wieder geliefert werden sollte, von demjenigen, durch dessen Verschulden der Brand entstanden, oder bey dessen Unvermögen von gemeiner Stadt Ersetzung geschehen.

§. 33.

Desgleichen soll die Stadt schuldig seyn, jederzeit große, mittelmäßige und kleine Feuerspritzen, so tüchtig und nicht wandelbar, desgleichen Feuerleitern, Feuerhaken und Gabeln von verschiedener Gattung, nebst gehörigen Hornickels, Aexten, Schüppen und Kreuzhacken, so viel nöthig, anzuschaffen, selbige in der Stadt und in denen Gemeinden hin und wieder, wo es sich am füglichsten schicket, zu vertheilen, und so wohl vor deren, als derer Schleif- und Tragbütten, auch übriger Feuer-Instrumente Erhaltung, und daß darüber von Zeit zu Zeit richtige Inventaria gehalten werden, bestens besorgt zu seyn.

Gestalten denn auf dem Lande in denen Dorfschaften über Anschaffung Gemeinds-Feuer-Instrumenten ebenfalls ernstlich zu halten, und dahin zu sehen, daß nach und nach, wie dermalen in Unserm Nieder-Fürstenthum geschiehet, in jedem Amt wenigstens eine tüchtige Feuerspritze angeschafft und alle Instrumente jederzeit in gutem Stand erhalten werden müssen.

Digitized by Google

Windofen in die Winkel geführten Röhren, sollen gänzlich abgeschafft und, so deren bey gehaltener Visite von dem Feuer-Capitain und andern dazu verordneten Personen einige angetroffen werden, sollen dieselbigen sogleich und ohnverzüglich eingeschmissen werden; wie dann auch jedermann schuldig und gehalten seyn soll, seine Schornsteine über das Dach ausführen, und nicht, wie in vielen Häusern gebräuchlich, solche oben auf dem Boden liegen zu lassen; ingleichen auch in die Winkel zwischen den Häusern Holz zu legen, jedermann bey fünfzig Cammergulden Strafe untersaget wird. Auf den Heu- und Strohboden aber sollen die offene Löcher mit Schaltern verwahret werden, damit bey entstehender Feuersbrunst das Flugfeuer nicht hineinfliegen, und das Heu oder Stroh anzünden möge.

§. 30.

Und weil auch oftmals in die Schornsteine Speck gehänget und daselbst geräuchert zu werden pfleget, welcher sich dann bey entstandener Feuersbrunst gar leicht entzünden und dadurch das Feuer vergrößert werden kann; so soll solches Speckeinhängen in die Schornsteine und Rauchfänge gänzlich abgeschafft und jedermann schuldig seyn, an Schornsteine in den Häusern, wo es nur immer practicabel ist, wohlverwahrte Rauchkammern verfertigen und die Thüren, so aus den Schornsteinen in diese Rauchkammern gehen, von eisernem Bleche mit einem eisernen oder steinernen Gevierte machen zu lassen.

§. 31.

So sollen auch bey gehaltener Visite diejenigen Backofen, Feuer- und Brandmauern, und was sonst als gefährlich erkannt wird, ebenfalls sogleich abgeschafft und geändert, oder aber dem

(Feuer-Ordnung für Ziegenhain vom Jahre 1781.)

Befinden nach ohne ferneres Anfragen abgebrochen und diejenigen Maurer, so dergleichen verfertigen, zu gebührender Strafe in fünf Cammergulden gezogen werden.

§. 32.

Alles Tabackschmauchen in Scheuern, Ställen oder auch in den Stuben auf der Streu und Betten soll bey ohnnachlässiger und zwar jedesmal fünf Cammergulden Strafe oder achttägiger Gefängniß verboten seyn.

§. 33.

Und weil das Gesinde zum öftern mit den Lichtern unachtsam umzugehen pflegt, und daraus vielmals großes Unglück entstanden; so soll Niemand bey fünf Cammergulden Strafe oder achttägigem Gefängniß erlaubt seyn, mit brennendem Licht in Scheuern oder andere Orte, wo Heu, Stroh, oder Flachs lieget, zu gehen, noch Futter für das Vieh bey Nacht zu holen, sondern solches bey Tage anzuschaffen schuldig seyn. In dem Stalle aber soll ein jeder Hausvater sowohl, als alle Wirthe wohlverwahrte Laternen hangen haben, wobey dann zugleich dem Feuer-Capitain und andern Feueraufsehern befohlen seyn soll, die Ställe fleißig visitiren zu lassen, und dafern etwa keine wohlverwahrte Leuchte darin gefunden, oder sonst nachlässig mit Lichtern umgegangen wird, solches gehörigen Orts anzuzeigen, damit die Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen.

§. 34.

Und gleichwie Strohdächer oder Heu- und Strohschoppen in der Stadt Ziegenhain vorjetzo nicht anzutreffen sind; so sollen auch deren keine

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

§. 34.

(Verbot des Spielens mit Schiespulver.)

Desgleichen sollen die Eltern mit Fleiß dahin sehen, daß ihre Kinder mit keinem Pulver umgehen, sondern sich dergleichen *) und andern Feuerwerks gänzlich bey zwanzig Cammergulden Strafe enthalten.

*) In den Feuer-Ordnungen vom Jahre 1659, §. 31, von 1670, §. 34 und von 1678, §. 27 wird es den Eltern zur Pflicht gemacht, Aufsicht darüber zu führen, „daß ihre Kinder der Schlüsselbüchsen und andern „Feuerwerks sich gänzlich enthalten" und die zuletzt gedachte Feuer-Ordnung enthält noch den Zusatz: „und so ein Bürger gewahr würde, daß müßig „Gesinde vor den Häußern, auf der Stadt „Plätzen oder vor der Stadt Raqueten oder „Schwermer anstecken, soll er solches verweh„ren, die Verbrecher sobald anzeigen", und ein ähnliches Verbot des Anzündens von Feuerwerken in der Stadt enthält der §. 30 der Feuer-Ordnung vom 24sten Februar 1818. — Durch Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Dezember 1785 sind die Luftballons, welche mit angehängtem Feuer aufsteigen müssen, bei einhundert Thalern Strafe verboten worden.

§. 35.

(Aufbewahrung der Vorräthe an Schiespulver.)

Alle Cramer aber und welche Pulver feil haben, sollen solches ebenfalls an wohl verwahrten und solchen Orten, und zwar unter dem Dach liegen haben, da kein Licht oder Feuer hinkommt *).

*) Eine deshalbige weitere Vorschrift enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 7ten März 1816. Wegen der zu Verhütung von Feuersgefahr von den Apothekern und Materialisten bei Aufbewahrung der Vorräthe leicht entzündlicher oder zu rascher Verbreitung des Feuers besonders geeigneter Stoffe zu beobachtenden Vorschriften vergl. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 282 und 342.

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

§. 34.

Wenn bey entstandenem Brand durch Gottes Gnade das Feuer gelöschet und man vermeynet, ausser Gefahr zu seyn, sollen einige Tage nach einander gewisse Mannschaften verordnet werden, so die Wacht auf denen Brandstätten haben und die nöthige Feuer-Instrumente so lange bey sich behalten, damit, auf den Fall das Feuer sich wieder entzünden sollte, solches sogleich wieder gedämpft werden könne.

§. 35.

Wäre aber das Feuer gänzlich gelöschet und keine Gefahr mehr vorhanden, so sollen die Spritzen, Leitern, Haken, Eimer und dergleichen Instrumente durch gewisse dazu verordnete Leute an gehörige Orte wieder gebracht, dasjenige, was zerbrochen, ohngesäumt ergänzet, und wenn von solchen Instrumenten in währender Brunst etwas verkommen oder vertauscht wäre, solches sogleich bey zehn Cammergulden Strafe vom Stadtbaumeister, oder wer sonsten die Feuer-Instrumente in Verwahrung hat, angezeiget werden, damit in Zeiten, ob und wer etwas entwendet haben möchte, inquiriret und förters nach Maas des §. 24 gegen die Thäter verfahren werden könne.

§. 36.

Des folgendes Tages nach der Feuersbrunst sollen bey Vermeidung willkührlicher Strafe die Beamten sammt Bürgermeister und Rath die Feuerherren und andere Befehlshaber, wie auch die zu denen Spritzen, Haken, Leitern und sonst anderer Aufsicht Verordnete vor sich fordern, und von ihnen allerseits vernehmen, ob ein jeder seinen anvertrauten Posten wohl in Acht genommen und sein Devoir gethan, oder aber dieser Ordnung entgegen gehandelt, oder gar aus- und

Digitized by Google

vors künftige geduldet, sondern, wo dergleichen aufgeführet würden, selbige sogleich demolirt werden.

§. 35.

Und da auch ein jeder Bürger, sobald er den Bürgereid abgelegt hat, sogleich einen guten tüchtigen ledernen Eimer in natura aufs Rathhaus liefern muß: so ist solcher vom amtsführenden Bürgermeister mit dem Stadtwappen und der Jahrzahl bezeichnen und aufs Rath- oder Stadthaus liefern zu lassen. Es hat derselbe auch alljährlich eine richtige Specification von denen vorräthigen Eimern sowohl, als insbesondere wie viel deren neuerlich hinzugekommen, bei der Polizei-Commission zu übergeben, ein und allemal aber dafür zu sorgen, daß wenigstens eben soviel lederne Eimer auf dem Rathhause vorräthig, als Bürger in der Festung und Vorstadt sind.

§. 36.

Dieweil aber außerdem ein jeder Bürger, er mag zur Miethe wohnen oder nicht, mit einem guten ledernen Eimer in seinem Hause versehen seyn muß: so will und soll der amtsführende Bürgermeister deshalb eine genaue Visitation forderſamst anstellen, und diejenigen, bey welchen keine dergleichen lederne Eimer angetroffen werden, zur gebührenden Strafe anzeigen lassen, die Beysitzer hingegen, welche keine Bürger und arm sind, sollen bis auf weitere Verordnung vom Anschaffen der ledernen Eimer eximiret seyn.

§. 37.

Nach den Feuerleitern, Feuerhaken und Gabeln, wie auch Hornickels, Schüppen, Kreuzhacken und

Aexten soll vom Bürgermeister und Rath ohne Zeitverlust gesehen, und was daran fehlet oder etwa noch nöthig ist, forderſamst angeschafft, insonderheit aber die Stadt dahin angehalten werden, ihre große Feuer- nebst den Handspritzen, ingleichen die dazu gehörigen Wasserbütten, in einem jederzeit brauchbaren Stande zu unterhalten, und die Spritzen außer der im §. 9. verordneten gewöhnlichen Visitation alle Vierteljahre probiret und die Fässer dazu voll Wasser gehalten werden.

§. 38.

Winterszeit, wann die Graben und Bäche zufrieren, sollen auf dem Haupt-Festungsgraben sowohl als auf dem Teiche im Zeughofe stets ziemliche Löcher ins Eis gehauen, und solche täglich offen gehalten, sowie auch der Wasserkumpf beym Brauhause, soviel möglich vom Eise gesäubert werden, damit am Wasser kein Mangel erscheine.

§. 39.

Wann bey entstandenem Brand durch Gottes Gnade das Feuer gelöschet und man vermeynet, ausser Gefahr zu seyn, sollen einige Tage nacheinander gewisse Mannschaften von der Bürgerschaft verordnet werden, so die Wacht auf den Brandstätten haben und die nöthigen Feuerinstrumente so lange bey sich behalten, damit, auf den Fall das Feuer sich wieder entzünden sollte, solches sogleich wieder gedämpft werden könne.

§. 40.

Wäre aber das Feuer gänzlich gelöschet und keine Gefahr mehr vorhanden: so sollen die Spritzen, Leitern, Haken, Eimer und dergleichen Instru-

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

§. 36.

(Verbot feuergefährlicher Flachs-Arbeiten und dergleichen. Ersatz-Verbindlichkeit derer, welche eine Feuersbrunst verschulden.)

Alle und jede Flachs- und Hanf-Arbeit a), als Hecheln, Schwingen, Brechen und dergleichen bey Licht, insonderheit aber denen Seilern, wie auch alles Treschen bey Nacht b) soll verboten seyn, wie dann auch sich niemand unterstehen soll mit Lichtern auf Flachs-Cammern, Stroh- oder Heuboden zu gehen c), noch mit Stroh oder andern Fackeln an denen Häusern herum zu laufen. Und sollen diejenige, durch deren Schuld eine Feuersbrunst entstehet, nebst Ersetzung des Schadens, so viel ihr Vermögen anreicht, mit Landesverweisung, oder sonst nach Befinden scharf bestraft werden.

a) Wegen der Flachs-Arbeit bei Licht vergl. Verordnung vom 19ten August 1792, wegen des Flachsdörrens aber Regierungs-Ausschreiben vom 3ten Februar 1789 und 9ten April 1817, desgleichen Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Dezember 1822, §. 3.

b) Wegen des Treschens ergieng am 16ten Februar 1789 an den Beamten zu Witmarshof nachstehendes Regierungs-Reskript:

„Wir haben den Bericht empfangen, welchen „Ihr über die Vorstellung der Gemeinden Sat„tenhaußen, Mackenrode und Etzenborn wegen „des ihnen verbotenen Treschens bey Laternen „unterm 19ten elapsi erstattet.

„Ob nun zwar alles Treschen bey Nacht in „der Feuer-Ordnung de 1732, §. 36 ausdrück„lich verboten, und diese auf die hiesige Re„sidenzstadt eingerichtete Ordnung auch in das „Land erlassen worden, so ist jedoch in dem da„bey emanirten Ausschreiben zugleich versehen, „daß sich hiernach nur, so viel es nach jeden „Orts Beschaffenheit und Umständen thunlich „ist, geachtet. auch den Beamten gestattet wer„den soll, was sie nach den Local-Umständen bey„zufügen oder abzuthun nöthig finden, in Ueber„legung zu nehmen, und zur Approbation einzu„berichten. Ihr habt also das Treschen bey „verschlossenen Laternen, welches unver„meidlich ist, wenn die Bauern in ihrem Ackerbau

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

zurückgeblieben, desgleichen, ob etwas sonsten versehen, oder Nachlässigkeit bey einem oder dem andern vorgegangen, und darauf auf dessen Remedir- und Verbesserung bedacht seyn; desgleichen diejenige, bey welchen der Brand entstanden, vor sich fordern, und gegen diese, auch sonsten durch wessen Verschulden das Feuer auskommen, genau inquiriren, mithin jedesmalen, so wegen eines als des andern, ohngesäumt an Unsere Regierung Bericht cum protocollo erstatten, damit sowohl diejenige, welche an dem Brand Schuld tragen, nebst Ersetzung des Schadens, so viel ihr Vermögen anreicht, mit Landesverweisung oder sonsten nach Befinden gestraft, als auch diejenige, welche an ihrem Devoir bey dem Löschen es ermangeln lassen, zu gehöriger Strafe gezogen werden, denen aber, so besondern Fleiß angewendet, davor einige Belohnung angedeyhen möge.

Welches Verhör denn auch die Beamten, wenn in denen Dörfern Brand entstanden, niemals zu verabsäumen haben, damit die befundene Mängel von Zeit zu Zeit verbessert werden können.

§. 37.

Und damit man wissen möge, ob die Feuergeräthschaften dieser Ordnung zufolge jederzeit in behörigem Stand seyen; so soll nicht nur nach jedesmal gelöschter Feuersbrunst, sondern auch außerdem alle viertel Jahr, die Feuerspritzen, und die dazu gehörige lederne Schläuche, ferner die Eimer, Schleif- und Tragbütten und dergleichen, in Gegenwart der Obrigkeit, auf dem Lande aber einigemal des Jahres und zwar auf denen Rügegerichten in Gegenwart derer Beamten probiret und denen erscheinenden Mängeln ohnverzüglich abgeholfen, auch denenjenigen Leuten, welche zu dem Probiren gebraucht werden, in denen Städten aus der Cämmerey, auf dem Lande aber von dem Gericht vor ihre Bemühung, da sie außerdem nichts davon haben, ein geringes Douceur gereichet werden.

Digitized by Google

mente durch gewisse dazu verordnete Leute an die gehörigen Orte wieder gebracht, dasjenige, was zerbrochen, ungesäumt ergänzet, und wann von solchen Instrumenten in währender Brunst etwas verkommen oder vertauschet wäre, solches sogleich bey Vermeidung zehn Cammergulden Strafe angezeigt werden.

§. 41.

Des folgenden Tages nach der Feuersbrunst soll Bürgermeister und Rath die Feuer- und andere Aufseher, wie auch die zu den Spritzen, Haken, Leitern und sonst anderer Aufsicht Verordnete vor sich fordern und von ihnen allerseits vernehmen, ob ein jeder seinen anvertrauten Posten wohl in Acht genommen, und sein Devoir gethan, oder aber dieser Ordnung entgegen gehandelt, oder gar aus und zurück geblieben, desgleichen ob etwas sonsten versehen oder Nachlässigkeit bey einem oder dem andern vorgegangen, und darauf nicht allein auf dessen Remedir- und Verbesserung bedacht seyn, sondern auch nach Befinden der Polizeicommission davon Anzeige thun, damit die Uebertreter ordnungsmäßig zu gehöriger Strafe gezogen werden, denen aber, so besondern Fleiß angewendet, eine Belohnung angedeyhen möge.

§. 42.

Endlich soviel das Verhalten der Garnison bey einer in der Festung oder Vorstadt entstehenden Feuersgefahr anbetrifft; so sollen die Schildwachten auf ihren Posten, sobald sie Feuer oder nur einen verdächtigen Rauch in der Festung oder Vorstadt wahrnehmen, solches von Posten zu Posten einer dem andern zurufen, und solchergestalt der nächsten Wacht, mit dem allerforderlichsten bekannt machen, diese aber nicht nur solches sofort dem

Gouverneur und Commandanten melden, sondern auch durch eine nach dem Orte, wo es brennen soll, abzuschickende Patrouille visitiren lassen, ob wirklich Feuersgefahr vorhanden sey? in dem Fall die Wacht solches abermals und zwar ohne den geringsten Verzug dem Gouverneur und Commandanten melden, indessen aber ohne weitere vorläufige Ordre zu erwarten, durch den wachthabenden Tambour Lärm schlagen, die Wacht ins Gewehr treten, das Thor sperren, und ohne specialen Befehl Niemand hinaus, hingegen die zum Löschen herbeyeilende Bürger und Bauern in vorgeschriebener Ordnung herein passiren lassen soll.

Auf dieses Lärmschlagen, wobey man zu gleicher Zeit Sturm läuten, und vier Kanonenschüsse thun lassen wird, versammelt sich das ganze Regiment ohne allen Verzug nach Vorschrift des Reglements in der Festung auf dem Paradeplatz vor der Hauptwacht, tritt ins Gewehr, lässet die Escadrons (Compagnien) verlesen, schickt die Regiments-Zimmerleute unter der Aufsicht eines Officiers nach dem Feuer, um dabey nach Möglichkeit zu assistiren. Vorher aber, ehe die zu Weichhaus einquartirten vier Escadrons (Compagnien) in die Festung rücken, besetzen diese die dasigen vier Schläge, jeden mit einem Unter-Officier und acht Gemeinen.

Sogleich bey Ankunft des Regiments auf dem Paradeplatz in der Festung, detachirt solches einen Officier mit funfzehen Mann nach dem brennenden Hause, wenn das Feuer in der Festung ist, wenn es aber zu Weichhaus brennt, wird dieses Detachement von den dasigen Escadrons (Compagnien) vor dem Einrücken in die Festung nach seiner Bestimmung abgeschickt. Dieses Detachement soll zwar die Avenues des brennenden Hauses besetzen; da aber die Zugänge desselben bereits durch die Bürgerwachen besetzt seyn werden, so hat bemeldeter Officier mit seiner Mannschaft nur bemeldete Zugänge ausserhalb der Bürgerwacht zu besetzen, jedoch diese in ihren obhabenden Verrich-

Digitized by Google

Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

„und Feldarbeit nicht zurückkommen sollen, ferner zu gestatten. In dessen ꝛc.

Weiter sind wegen des Treschens, Häckselschneidens, des Auf- und Abbansens der Früchte und dergleichen Arbeiten, und daß solche nicht bei brennendem Lichte ohne wohlverwahrte Laterne verrichtet werden dürfen, nachzusehen die Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Januar 1793 und vom 24sten Dezember 1796, so wie das Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Dezember 1825, Nr. 1.

c) Ueber das Verbot des Gehens mit brennenden, nicht in Laternen verwahrten Lichtern, Kohlen oder Feuerbränden über die Straße, auf Boden, in Scheuern und Ställen vergl. die in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Regierungs-Ausschreiben und das eben angezogene Ministerial-Ausschreiben, Nr. 3.

§. 37.

(Verbot des Tragens brennender Kohlen aus den Brauhäusern.)

Nachdem auch eine Zeit her die böse Gewohnheit bey denen Braumeistern und Brauknechten eingerissen, daß dieselbe glühende Braukohlen entweder durch ihre Weiber und Gesinde in großen Töpfen in ihre Häuser tragen lassen, oder solche gleich in denen Brauhäusern verkaufen, wodurch dann, weil solche oftmals ohnausgelöscht an gefährliche Orte gelegt werden, leichtlich Schade entstehen kann, so soll solch Austragen derer brennenden Kohlen aus denen Brauhäusern gänzlich und bey zwanzig Cammergulden Strafe oder vierwöchiger Incarceration verboten seyn.

§. 38.

(Vorschrift wegen Verwahrung der Steinkohlen-Asche.)

Desgleichen sollen auch diejenige Leute, so Steinkohlen brennen, auf die Asche fleißig Achtung geben, und solche in keine Fasse oder an gefährliche Orte schütten, sondern in größern eisernen oder blechernen Gefäßen sogleich vor die Stadt tragen lassen *).

*) Vergl. Anmerkung c zu dem vorhergehenden §. 36.

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

§. 38.

Und nachdem die Erfahrung lehret, daß bey heißen Sommertagen die Schläuche und lederne Eimer so einzutrockenen pflegen, daß das Wasser haufenweis durch die Nähte dringet, mithin oftmals bey entstehender Feuersbrunst wenig darinnen bleibet, desgleichen, daß die Schleif- und Tragbütten von der Hitze lech werden und auslaufen; so sollen diejenige, welche die Aufsicht in denen Städten und auf dem Lande über die Feuer-Instrumente haben, dahin sehen, daß im Sommer einigemal die Schläuche mit Oel getränket, die Eimer aber ins Wasser zum Quellen geleget, die Schleif- und Tragbütten aber im Sommer beständig mit Wasser angefüllet werden mögen.

Und wie übrigens aus trauriger Erfahrung bekannt ist, daß mehrentheils durch derer Leute Fahrlässigkeit in Ansehung Feuers und Lichts, wie auch wegen schlechter Beschaffenheit derer Feuerstätten, Rauchfänge und dergleichen die Feuersbrünste verursachet und dadurch viele in größeste Armuth gestürzet werden, so soll hinkünftig

§. 39.

Niemand bey fünf Cammergulden Strafe oder achttägiger Incarceration mit brennendem Licht in Scheuern oder andere Orte, wo Heu, Stroh oder Flachs lieget, zu gehen, oder Futter vor das Vieh bey Nacht zu holen, erlaubt, sondern Jedermann solches bey Tage herbey zu schaffen schuldig seyn.

In dem Stall aber sollen ein jeder Hausvater sowohl, als alle Wirthe, wohl verwahrte Laternen hängen haben, wobey denn denen Feuerherren und Stadtwachmeistern in denen Städten, auf denen Dörfern aber denen Greben und Bauermeistern befohlen seyn soll, die Ställe fleißig visitiren zu lassen, und daferne etwa keine oder zerbrochene Leuchten darinnen gefunden oder sonsten nachlässig mit Lichtern umgegangen wird, solches gehörigen

Digitized by Google

tungen nicht zu depossediren, oder zu stören, vielweniger zu verstatten, daß jemand von der Feuer-Compagnie, der mit einem Zeichen von Weisblech am Hute versehen ist, in seinem Geschäfte gehindert, angegriffen, oder gar geschlagen werde.

Im übrigen wird der Commandeur des hochlöblichen Regiments von selbigem die nöthige Mannschaft zur Assistenz beym Löschen auf Begehren unweigerlich und augenblicklich verabfolgen lassen, wie auch zu Vermeydung aller Unordnung in die nächstgelegenen Straßen Patrouillen (welche jede aus einem Unter-Officier und vier Gemeinen bestehen, und sobald eine einkommt, die andere wieder abgehen soll) ausschicken, jedoch auch diesen das Prügeln der etwa excedirenden Leute verbieten, vielmehr aber diese, ingleichen alle verdächtigen Personen, arretiren, und auf die Hauptwacht bringen lassen.

Die Artillerie- und Zeughaus-Bedienten versammeln sich bey einem entstehenden Brand vor

dem Zeughause auf dem Zeughofe und erwarten daselbst weitere Ordre, und der Zeugdiener verabfolget die Feuerspritze, lederne Eimer und sonstige Feuer-Instrumente aus dem Zeughause an die sich hierum meldende Leute von der Feuer-Compagnie.

Das übrige, was die Garnison bey einem entstehenden Brand in specie zu beobachten hat, wird derselben in einer besondere Ordre bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 16ten März 1781.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Wittorff.

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

§. 39.

(Achtsamkeit auf Feuer und Licht in den Häusern. Verwahrung und Reinigung der Schornsteine. Bedeckung des Heerdfeuers. Verwahrung der Ofenlöcher. Aufsicht über die Reinigung der Schornsteine.)

Ein jeder Hausvater und Hausmutter soll bey Tag sowohl als des Nachts auf sein Licht und Feuer fleißig Achtung geben, insonderheit auch bey zwanzig Cammergulden Strafe nicht gestatten, daß die Mägde klein Holz oder sogenannte Kliebern zum Anzünden des Feuers entweder in denen Stuben des Nachts um die Ofen stellen, oder auswärts vor die Ofen nahe an die Schornsteine legen und dürre machen. Die Schornsteine soll sonsten ein jeder Hausvater zum wenigsten des Jahrs zwey- oder dreymal, nachdem darin oft Feuer gehalten wird, rein machen und auskehren lassen [a]), und in solchen oder um dieselbe weder Stroh, Heu, Kohlen, Holz, Spänewerk, Flachs und dergleichen sich leicht entzündende Materien legen, auch des Nachts sowohl das zugeschorene Feuer und Asche auf denen Heerden mit einer Stürze zudecken und die Ofenlöcher mit nöthigen eisernen Thüren versehen [b]). Uebrigens soll der Schornsteinfeger ein Büchlein halten, und darin die Namen dererjenigen, so die Schornsteine fegen lassen, wie auch dererjenigen, so solches unterlassen, mit Fleiß aufzeichnen, und sothanes Büchlein des Jahrs einmal dem regierenden Bürgermeister exhibiren, dieser aber ohne alles Nachsehen über der Ordnung halten.

a) Ueber das Reinigen der Schornsteine s. Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1824.

b) Vergl. auch Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 13.

§. 40.

(Aufsicht auf Feuer und Licht bei Festlichkeiten.)

Bey Hochzeiten, Kindtaufen, Handwerkszechen und Gastgeboten soll ein jeder Hausvater und Hausmutter jemanden besonders in sein Haus bestellen, welcher auf Feuer und Licht in denen Orts anzuzeigen, damit die Verbrecher zu gebührender Strafe gezogen werden mögen, zu welchem Ende noch insbesondere die Beamten auf dem ersten Rügericht sich von jedem Hausvater die Leuchten vorzeigen lassen sollen.

In gleiche Weise soll alles Tobackschmauchen in denen Scheuern, Ställen, oder auch auf der Streue und Betten, item bey Auf- und Abladen des Heues und derer Garben, ferner alle und jede Flachs- und Hanfarbeit, als: Hecheln, Schwingen, Brechen, und dergleichen bey Licht, insonderheit aber denen Seilern, wie auch das Strohschneiden bey Nacht und mit Stroh- oder andern Fackeln an denen Häusern herum zu laufen, verboten, insbesondere aber Niemand ohne eine Leuchte und mit einem ohnverdeckten Licht zu treschen, bey zwanzig Cammergulden Strafe erlaubt seyn, mithin darauf in Städten und Dörfern genau vigiliret und je zuweilen ohnvermuthet visitiret, und insonderheit, ob die Seiler ihren Hanfvorrath an sichern Orten liegen haben, zugesehen werden.

Diejenige Handwerker aber, bey deren Arbeit es Späne giebt, als Schreiner, Drechsler, Wagener, Böttcher und dergleichen, sollen, ehe sie des Abends bey Licht arbeiten, die Späne von der täglichen Arbeit jedesmal vorher aus der Werkstatt an sichere Orte bringen lassen, dabeneben die Böttcher die Fasse niemals in denen Häusern, sondern vor der Thür auf denen Straßen verpichen, und auch darauf, ob solches alles geschiehet, außerordentlich visitiret werden.

§. 40.

Niemand, wer der auch seye, soll verstattet werden, in der Stadt, oder in denen Dorfschaften zwischen denen Häusern ein Gewehr loszuschießen, bey zehn Thaler Strafe und Confiscation des Gewehrs; und sollen insbesondere diejenige in Marburg, so Studenten zur Miethe haben, wenn diese der üblen Gewohnheit nach in der Neujahrsnacht, oder sonsten aus denen Häusern

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

mächern, wo deren seyn, dergestaltige Beobachtung haben möge.

§. 41.

(Verbot feuergefährlicher Schornsteine, Rauchfänge, Windofen und Malzdarren, ingleichen des Holzlegens in die Winkel zwischen den Häusern. Verwahrung der Bodenlucken.)

Alle gefährliche Schornsteine [a], Rauchfänge, Schlunde und Malzdorren, insbesondere die von Windofen in die Winkel geführte Röhren [b] sollen gänzlich abgeschafft und so deren bey gehaltener Visite [c] von dem Feuer-Capitän und andern dazu verordneten Commissarien einige angetroffen werden, sollen dieselbige sogleich und unverzüglich eingeschmissen werden, wie dann auch jedermann schuldig und gehalten seyn soll, seine Schornsteine über das Dach ausführen und nicht, wie in vielen Häusern gebräuchlich, solche oben auf den Boden liegen zu lassen [d]; ingleichen dann auch in die Winkel zwischen denen Häusern Holz zu legen, jedermann bey fünfzig Cammergulden Strafe untersagt wird. Auf denen Heu- und Strohboden aber sollen die offene Löcher mit Schalern verwahret werden, damit bey entstehender Feuersbrunst das Flugfeuer nicht hinein fliegen, und das Heu oder Stroh sobald anzünden möge.

a) Vergl. Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 12 und Anmerkung b zum nachherigen §. 48 dieser Verordnung.

b) Die in den §. §. 41, 42 und 46 dieser Feuer-Ordnung enthaltenen Vorschriften sind im §. 14 der Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784 noch besonders auf alle Landstädte ausgedehnt worden.

c) Vergl. Bau-Ordnung vom 9ten Jan. 1784, §. 16.

d) Vergl. Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 11 und §. 12.

§. 42.

(Verbot des Speckräucherns in den Schornsteinen. Einrichtung der Rauchkammern.)

Und weil auch oftmals in die Schornsteine Speck gehänget und daselbst geräuchert zu werden pfleget,

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

schießen, es sogleich selbsten dem Prorectori zur weitern Untersuchung und Bestrafung, auch allenfalls zur Einsendung einer Specification derer Contravenienten an Uns, desgleichen Greben oder Bauermeister und Vorsteher, wenn im Dorf, wie insbesondere bey Hochzeiten zur bösen Gewohnheit geworden, geschossen wird, selbiges jedesmal pflichtmäßig denen Beamten anzuzeigen schuldig seyn, widrigenfalls dieselben doppelt gestraft werden.

§. 41.

Desgleichen sollen die Eltern mit Fleiß dahin sehen, daß ihre Kinder mit keinem Pulver umgehen, sondern sich dergleichen und andern Feuerwerks gänzlich bey zwanzig Cammergulden Strafe enthalten.

§. 42.

Alle Crämer aber, und welche Pulver feil haben, sollen solches ebenfalls an wohlverwahrten und solchen Orten, und zwar unter dem Dach, liegen haben, da kein Licht und Feuer hinkommt, und, wenn Feuer in der Nähe auskommen sollte, selbiges vor allen Dingen fortzuschaffen suchen.

§. 43.

Nachdem auch eine zeither die böse Gewohnheit bey denen Braumeistern und Brauknechten eingerissen, daß dieselbe glühende Braukohlen entweder durch ihre Weiber und Gesinde in großen Töpfen in ihre Häuser tragen lassen, oder solche gleich in denen Brauhäusern verkaufen, wodurch dann, weil solche oftmals ohnausgelöscht an gefährliche Orte geleget werden, leichtlich Schaden entstehen kann, so soll solches Austragen der brennenden Kohlen aus denen Brauhäusern, desgleichen auf dem Lande das Tragen glühender Kohlen oder Feuerbrände von einem Haus zum

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

welcher sich dann bey entstandener Feuersbrunst gar leicht entzünden und dadurch das Feuer vergrößert werden kann, so soll solch Speckeinhängen in die Schornsteine und Rauchfänge gänzlich abgeschafft und Jedermann schuldig seyn, an Schornsteine in denen Häusern, wo es nur immer practicabel, wohlverwahrte Rauchcammern verfertigen und die Thüren, so aus denen Schornsteinen in diese Rauchcammer gehen, von eisern Blech mit einem eisernen oder steinernen Gevierte machen zu lassen.

§. 43.

(Abschaffung oder Abänderung feuergefährlicher Backofen, Feuer- und Brandmauern.)

So sollen auch bey gehaltener Visite diejenige Backofen *), Feuer- und Brandmauern, und was sonst als gefährlich erkennt wird, ebenfalls sogleich abgeschafft und geändert, oder aber dem Befinden nach ohne ferneres Anfragen abgebrochen und diejenige Mäurer, so dergleichen verfertigen, zu gebührender Strafe in fünf Cammergulden gezogen werden.

*) Wegen zweckmäßiger Anlegung von Backöfen und damit zu verbindenden Trockenöfen zum Dörren des Flachses, Obstes und dergleichen vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Dezember 1822, die Abschaffung der Privat-Backöfen betreffend, §. 3. Wegen gestatteter Anlegung von Obst-Dörrofen an unschädlichen Orten s. Reskript der Regierung zu Marburg vom 18ten Dezember 1790.

§. 44.

(Verbot des Tabakrauchens an feuergefährlichen Orten.)

Alles Tobackschmauchen in Scheuern, Ställen oder auch in denen Stuben auf der Streu und Betten *) soll bey ohnnachlässiger und jedesmalen fünf Cammergulden Strafe oder achttägiger Incarceration verboten seyn.

*) Nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Januar 1793 und dem Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Dezember 1825, Nr. 2, ist das Tabakrauchen sowohl aus bedeckten als unbedeckten Pfeifen bei dem Dreschen, Häckselschneiden und Früchtebansen, so wie in Ställen, in Scheuern, auf

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

andern, besonders über die Miststätten, bey zwanzig Cammergulden Strafe oder vierwöchiger Incarceration verboten seyn.

§. 44.

An denen Orten, wo Steinkohlen gebrennet werden, soll man auf die Asche fleißig Acht geben und solche in keine Fasse, oder an gefährliche Orte schütten, sondern in großen eisernen oder blechernen Gefäßen sogleich vor die Stadt tragen lassen.

§. 45.

Ein jeder Hausvater und Hausmutter soll bey Tag sowohl als des Nachts auf sein Licht und Feuer fleißig Achtung geben, insonderheit vor Schlafengehen nach dem Feuer mit aller Sorgfalt sehen, auch bey zwanzig Cammergulden Strafe nicht gestatten, daß die Mägde klein Holz, oder sogenannte Kliebern, zum Anzünden des Feuers entweder in denen Stuben des Nachts um die Ofen stellen, oder auswärts vor die Ofen nahe an die Schornsteine legen und dürre machen.

Wie denn auch denen Bäckern das Trockenen des Busch- und andern Holzes über den Backöfen bey gleicher Strafe verboten ist, auch kein Hausvater in der Küche, denen Zimmern und auf denen Boden oder um die Schornsteine weder Stroh, Heu, Kohlen, Holz, Spänewerk, Flachs und dergleichen sich leicht entzündende Materien legen lassen, vielweniger den Flachs innerhalb der Stadt oder des Dorfs in denen Backofen trockenen darf, dahingegen ein jeder des Nachts sowohl das zugescharrete Feuer und die Asche auf denen Heerden mit einer Stürze zudecken und die Ofenlöcher mit nöthigen eisernen Thüren oder nach Befinden des Armuths mit Vorsetzesteinen, die offene Löcher auf denen Heu- und Strohboden aber

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

Böden, auf der Streu oder auf Betten bei angemessener Geld- oder Gefängniß-, beziehungsweise Arbeitsstrafe verboten.

Eine besondere deshalbige Vorschrift für die Postillons findet sich in dem Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 30.

Auch den einquartierten Unter-Offizieren und Soldaten liegt ob, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen, s. Verordnung vom 19ten Januar 1799, §. 18.

§. 45.

(Verbot des Gebrauchs offenbrennender Lichter an feuergefährlichen Orten. Unterhaltung gehörig verwahrter Laternen.)

Und weil das Gesinde zum öftern mit denen Lichtern unachtsam umzugehen pflegt *a*), und daraus vielmals groß Unglück entstanden, so soll niemand, bey fünf Cammergulden Strafe oder achttägiger Incarceration erlaubt seyn mit brennendem Licht in Scheuern oder andere Orte, wo Heu, Stroh oder Flachs lieget, zu gehen, noch Futter vor das Vieh bey Nacht zu holen, sondern solches bey Tage anzuschaffen schuldig seyn; im dem Stall aber soll ein jeder Hausvater sowohl als alle Wirthe wohlverwahrte Laternen hängen haben, wobey dann zugleich dem Feuer-Capitän und andern Feueraufsehern, wie auch dem Stadt-Wachtmeister befohlen seyn soll, die Ställe fleißig visitiren zu lassen und dafern etwa keine wohlverwahrte Leuchte darin gefunden oder sonst nachläßig mit Lichtern umgegangen wird, solches gehörigen Orts anzuzeigen, damit die Verbrecher zu gebührender Strafe gezogen werden mögen *b*).

a) Vergl. Gesinde-Ordnung vom 15ten Mai 1797, §. 19 und vom 18ten Mai 1801, §. 19. Insbesondere ist es den Postillons zur Pflicht gemacht, auf Feuer und Licht in den Posthäusern, Scheuern und Ställen Acht zu haben, s. Reglement vom 7ten Juni 1792, §. 30.

Handwerksgesellen können von dem Meister sofort entlassen werden, wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen und desfallsige Warnungen unbefolgt lassen, s. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 113, Nr. 7.

b) Ueber dergleichen Visitationen vergl. Dienst-Ordnung für die Landbereiter ꝛc. vom 11ten November 1738, §. 3, nebst Anmerkung *a*, B. II, S. 41.

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

mit Fenstern oder Schaltern gegen das Flugfeuer verwahren, desgleichen nicht nur durch die Seinige öfters aus denen Schornsteinen, so weit man reichen kann, den Ruß mit Besen abkehren, sondern auch selbige und zwar die täglich gebraucht werdende Schornsteine jährlich wenigstens zweymal, nämlich um Petri und Martini, die Ofen und nur allein den Winter hindurch gebraucht werdende Schornsteine aber jährlich wenigstens einmal durchaus rein machen und auskehren lassen soll, des Ends denn der Schornsteinfeger ein Büchlein halten und darinnen die Namen dererjenigen, so die Schornsteine fegen lassen, wie auch dererjenigen, so entweder gar keine, oder doch ein und anderen Schornstein in ihren Häusern nicht fegen lassen wollen, mit Fleiß aufzeichnen und sothanes Büchlein des Jahrs einmal denen Beamten sammt Bürgermeister und Rath exhibiren, diese aber ohne alles Nachsehen über die Ordnung halten sollen. Und wie die Erfahrung gelehret hat, daß mancher Hausvater diesen oder jenen Schornstein unter dem Vorwand, daß der Ofen nicht geheitzet würde, nicht fegen lassen, hernächmals aber, ehe man es sich versehen, in dergleichen Schornsteinen Feuer ausgekommen, so sollen auf des Schornsteinfegers dieserthalbige Anzeige die Hausväter dergleichen Ofenlöcher, da sie selbige ihrem eigenen Angeben nach doch nicht brauchen, so lange auf ihre Kosten zumauern zu lassen schuldig seyn, bis sie von dem vorhabenden Gebrauch des Ofens Anzeige thun, alsdenn sie aber auch der obbemeldten jährlichen Fegung sich unterwerfen müssen. Wie denn auch an solchen Orten, wo mehr als ein Schornsteinfeger seine Nahrung hat, die Districte unter dieselbe zu vertheilen sind, damit nicht einer vor dem andern durch Nachsicht sich bey denen Leuten beliebt machen, und darüber die Ordnung unbefolgt bleiben möge; dahingegen aber auch derjenige Schornsteinfeger, wider welchen schlechten Fegens halber, oder sonsten gründliche Beschwerde einkommt, empfindlich bestraft, und wenn er sich daran nicht kehret, gar abgesetzt werden soll.

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

Von der Obliegenheit der Gendarmerie, in Beziehung auf Vergehungen gegen die Feuer-Ordnung handelt der §. 64 der Verordnung vom 13ten November 1820.

§. 46.

(Verbot der Strohdächer, Heu- und Strohschoppen.)

Und gleichwie Strohdächer *) oder Heu- und Strohschoppen in hiesiger Stadt vor jetzo nicht anzutreffen seyn; also sollen auch deren keine vors künftige geduldet, sondern wo dergleichen aufgeführet würden, selbige sogleich demolirt werden.

*) Vergl. Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 14 und wegen der Schindeldächer und der blos mit Strohfiedern unterlegten Hohlziegeln Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Mai 1794.

§. 47.

(Anschaffung und Aufbewahrung der zum gemeinen Gebrauche dienenden Feuer-Eimer.)

Und weil auch an Anschaffung derer Feuer-Instrumente viel gelegen, so soll ein jeder, der Bürger allhier werden will, sobald er den Bürger-Eyd abgelegt, sogleich einen guten tüchtigen ledernen Eimer in natura aufs Rathhaus liefern, solchen aber dem zeitigen Feuer-Capitän präsentiren, welcher diesen, falls er tüchtig befunden wird, mit dem Stadt-Wappen und Jahrzahl zeichnen und aufs Rathhaus liefern lassen, auch jährlich eine richtige Specification, wie viel Eimer einkommen, übergeben muß, und soll die bisherige üble Gewohnheit, daß die Cämmerer solche Eimer unter dem Vorwand, daß sie selbst solche anschaffen wollten, mit Geld bezahlen lassen, gänzlich abgeschafft und bey fünfzig Cammergulden Strafe verboten seyn.

§. 48.

(Anschaffung von Feuer-Eimern und Handspritzen zum eigenen Gebrauche der Hausbewohner.)

Ein jeder Bürger aber oder Beygesessener a), welcher zur Miethe sitzet, soll in seinem Logiment

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

§. 46.

Bey Hochzeiten, Kindtaufen, Handwerkszechen und Gastgeboten soll ein jeder Hausvater und Hausmutter, desgleichen die Wirthe, insbesondere, wenn sie zu Marktzeiten oder sonsten viele Gäste oder Fuhrleute beherbergen, jemand im Hause bestellen, welcher auf Feuer und Licht in denen Gemächern, wo deren sind, und respective auf die Ofen, auch wenn die Fuhrleute des Nachts zur Futterung derer Pferde in die Ställe gehen, wohl Obacht haben möge.

§. 47.

Alle gefährliche Schornsteine, Rauchfänge, Schlunde und Malzdorren, insbesondere die von denen Windofen in die Winkel geführte Röhren sollen gänzlich abgeschafft und jedermann angehalten werden, seine Schornsteine über das Dach auszuführen, und nicht, wie in vielen Häusern gebräuchlich, solche oben auf dem Boden liegen zu lassen.

Und nachdem Uns unterthänigst berichtet worden, daß noch viele hölzerne Schornsteine in Unserm Oberfürstenthum anzutreffen seyn: so wollen Wir zwar, in Betracht derer zu Wiederaufführung neuer steinerner Schornsteine erforderlichen und vielen Unserer Unterthanen aufzubringen schwer fallenden Kosten, diejenige hölzerne Schornsteine, welche nicht gefährlich sind, annoch fernerhin dulden, jedoch aber sollen die Eigenthümer das Holz mit Leimen wohl bewerfen und verwahren zu lassen schuldig seyn, diejenige hölzerne Schornsteine aber, welche gefährlich, und von den Schornsteinfegern anzuzeigen sind, sofort abgeschaffet werden.

Falls aber dergleichen Häuser über kurz oder lang verkauft werden, oder an Seitenverwandte fallen, so sollen die neuen Käufer oder Erben sofort die hölzerne Schornsteine abzuschaffen angehalten, dahingegen hinkünftig neue Schornsteine

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

zum wenigsten einen guten ledernen Eimer, der Eigenthumsherr aber vom Haus zwey lederne Eimer, und nebst dem noch eine tüchtige Handspritze [b], so sämmtlich mit seinem Namen unterzeichnet ist, sich anschaffen, und falls bey jederzeitiger Visite jemand hierin saumselig erfunden wird, soll er desfalls in fünf Cammergulden Strafe gezogen werden.

a) In wie fern die Schulmeister schuldig seyen, Feuer-Eimer anzuschaffen, bestimmt ein Konsistorial-Reskript vom 17ten August 1793.

b) Durch ein Regierungs-Reskript vom 25sten August 1788 wurde dem Beamten und dem Magistrat zu Gudensberg bekannt gemacht, daß höchsten Orts auf das über die dortigen Feueranstalten vom Fiskal eingeschickte Visitations-Protokoll gnädigst resolvirt worden sey:

„daß zwar die Anschaffung der Handspritzen „unterbleiben mag, dagegen aber alle Schorn„steine durch die Dächer geführt und alle ge„fährliche Backofen in den Häusern abgeschafft „oder so eingerichtet werden sollen, daß davon „keine weitere Feuersgefahr zu befürchten ist."

§. 49.

(Anschaffung von Feuerspritzen und Wasserbütten.)

Desgleichen soll die Stadt schuldig seyn, jederzeit große, mittelmäßige und kleine Feuerspritzen *), so tüchtig und nicht wandelbar, anzuschaffen, und deren, nebst dazu erforderlichen Bütten, genugsam in Vorrath haben.

*) Wegen Aufbringung der Kosten zu Anschaffung der Feuerspritzen und Erbauung der Spritzenhäuser vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Mai 1790.

Der Packhofs-Verwaltung liegt es zufolge des §. 65 der Verordnung vom 28sten Dezember 1837, die Vollziehung des Zoll-Gesetzes betreffend, ob, für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften zu sorgen.

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

von Holz aufzuführen Niemand mehr gestattet, und, wenn solches dennoch geschehen sollte, selbige sogleich eingeschmissen, und sowohl der Eigenthümer, als der Handwerksmann, so sich dazu gebrauchen lassen, oder gefährliche Balken in Schornsteinen, Brandmauern und dergleichen mit Ziegelstücken oder sonsten zu verblenden sich unterfangen sollte, um zwanzig Cammergulden gestraft werden.

Es sollen auch alle künftig anzulegende Schornsteine räumlich und wenigstens von solcher Weite gemacht werden, daß solche von dem Schornsteinfeger durchaus können bestiegen werden, die Steine auch nicht leicht mehr den hohen Weg gestellet, sondern den breiten Weg geleget, wenigstens aber, wo letzteres dem Hause zu schwer geachtet werden sollte, Leimensteine, so unter drey Zoll dick sind, zum Aufstellen an Schornsteine, bey Vermeidung vorgedachter Strafe nicht genommen werden, damit sie im Feuer auszuhalten im Stande sind.

§. 48.

Und weil auch oftmals in Ermangelung derer Rauchcammern in die Schornsteine Speck gehänget und daselbsten geräuchert zu werden pfleget, welcher sich denn bey entstandener Feuersbrunst gar leicht entzünden und das Feuer dadurch vergrößert werden kann, so ist dahin zu sehen, daß successive an Schornsteine in denen Häusern wohlverwahrte Rauchcammern verfertiget, und die Thüren, so aus denen Schornsteinen in die Rauchcammern gehen, von eisern Blech mit einem eisernen oder steinernen Gevierte eingeleget, immittelst aber der Speck nicht leichtlich in die Schornsteine, am wenigsten gerade und allzuniedrig über dem Feuer, sondern an die Decke der Küche neben die Schornsteine gehänget werden müsse.

In hölzerne Schornsteine aber, welche nämlich nicht auf die §. 47 bemeldte Weise wohl verwahret sind, ist das Einhängen des Specks ohne Unterschied bey zwanzig Cammergulden Strafe verboten.

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

§. 50.

(Anschaffung und Aufbewahrung von Feuerleitern und anderen dergleichen Geräthschaften.)

Feuerleitern, Feuerhaken und Gabeln von verschiedener Gattung nebst gehörigen Hornickels, Aexten, Schüppen und Kreuzhacken sollen ebenfalls, so viel nöthig, angeschafft und in der Stadt und in denen Gemeinden hin und wieder, wo es sich am füglichsten schickt, vertheilet werden.

§. 51.

(Offenhaltung der erforderlichen Eislöcher.)

Winterszeit und wann die Fulda zugefroren, sollen vor jedem Schlachtthor sowohl, als auch vor denen übrigen Pforten, insonderheit aber in der Neustadt, stets ziemliche Löcher ins Eis gehauen und täglich offen gehalten werden, damit man an Wasser keinen Mangel habe.

§. 52.

(Offenhaltung der Strasenrinnen.)

Die Drusel soll ein jeder zu Winterszeit vor seiner Thür offen halten, damit solche nicht einfriere, an denenjenigen Orten aber, wo kein Wasser herfließet, soll dennoch ein Canal einen und ein halben guten Schuh breit und einen Schuh tief gehauen und offen gehalten werden.

§. 53.

(Bewachung der Brandstätte nach bewirkter Löschung der Feuersbrunst.)

Wann bey entstandenem Brand durch Gottes Gnade das Feuer gelöschet und man vermeynet, außer Gefahr zu seyn, sollen einige Tage nacheinander gewisse Mannschaften von der Bürgerschaft verordnet werden, so die Wacht auf denen Brandstätten haben und die nöthige Feuer-Instrumente so lang bey sich behalten, damit auf den Fall das Feuer sich wieder entzünden sollte, solches sogleich wieder gedämpft werden könne.

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

§. 49.

Alle gefährliche Back- und Brennofen, Feuer- und Brandmauern, Brau-, Siede-, Färbe- und Waschkessel, und was sonsten als gefährlich erkannt wird, sollen ebenfalls sogleich abgeschafft und geändert, und wenn künftig dergleichen neuerdings angeleget werden sollten, sowohl die Eigenthümer, als die Maurer, so dergleichen verfertigen, wie oben in §. 47 versehen ist, gestraft werden.

Und um desto eher den Endzweck zu erreichen, so soll hinkünftig, wer einen Back- oder Brennofen, Brau-, Sied-, Färbe- oder Waschkessel und dergleichen, wie auch Schmiede- oder andere Ofen anzulegen Willens ist, solches vorhero jedesmal der Obrigkeit bey Vermeidung vorgedachter Strafe anzeigen, damit, ob und wie solches ohne Gefahr angelegt werden könne, ermessen, und respective vorgeschrieben werden möge, und darf hernach nicht eher Feuer darein, oder darunter gemacht werden, bis es von neuem besichtiget und der Vorschrift gemäß befunden worden, welchergestalten jedoch denen Unterthanen keine Unkosten zu verursachen sind.

§. 50.

So ist auch fürtershin nicht zu gestatten, daß Winkelgebäude, wozu man bey entstehender Feuersbrunst mit Spritzen und Leitern nicht füglich kommen kann, erbauet, und die zum Löschen erforderliche Plätze, durch allzuvieles Zusammenbauen, entzogen werden, weshalben denn niemand neue Nebengebäude, ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der Obrigkeit, bey Vermeidung vorgedachter Poen und nach Befinden der Demolition hinkünftig aufrichten, überhaupt auch niemand die Gänge, wo bey Feuersnoth die Spritzen zugefahren werden müssen, zu versperren gestattet werden soll.

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

§. 54.

(Wieder-Aufbewahrung der gebrauchten und Herstellung der beschädigten Löschgeräthschaften.)

Wäre aber das Feuer gänzlich gelöschet und keine Gefahr mehr vorhanden, so sollen die Spritzen, Leitern, Haken, und dergleichen Instrumente durch gewisse dazu verordnete Leute an gehörige Orte wieder gebracht, dasjenige, was zerbrochen, ohngesäumt ergänzet und wann von solchen Instrumenten in währender Brunst etwas verkommen oder vertauschet wäre, solches sogleich bey Vermeydung zehen Cammergulden Strafe angezeiget werden *).

*) Die Feuer-Ordnung für Schmalkalden vom Jahre 1670 enthält im §. 37 die Bestimmung:
„wenn auch ein oder anders von solchen In„strumenten in wehrender Brunst entkommen „oder vertauscht worden wäre und dessen ein „oder ander sobald oder nachgehends gewahr „würde, soll ihnen bey ihren Pflichten einge„bunden seyn, solches an gehörigen Orten an„zuzeigen oder so man erführe, daß er von dem „vorkommenden Stücke Wissenschaft gehabt und „solches verschwiegen, mit nachdrücklich exem„plarischer Strafe belegt werden."

§. 55.

(Untersuchung über allerseitige Pflicht-Erfüllung nach beseitigter Feuersgefahr.)

Des folgenden Tages nach der Feuersbrunst soll Bürgermeister und Rath die Feuerherren und andere Befehlshaber, wie auch die zu denen Spritzen, Haken, Leitern und sonst anderer Aufsicht Verordnete vor sich fordern und von ihnen allerseits vernehmen, ob ein jeder seinen anvertraueten Posten wohl in Acht genommen und sein Devoir gethan, oder aber dieser Ordnung entgegen gehandelt, oder gar aus- und zurückgeblieben, desgleichen ob etwas sonsten versehen oder Nachlässigkeit bey einem oder dem andern vorgangen, und darauf nicht allein auf dessen Remedir- und Verbesserung bedacht seyn, auch nach Befinden Unserer Regierung davon Nachricht geben, damit die Uebertreter ordnungsmäßig zu gehöriger Strafe gezogen wer-

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

Und damit über dieser Unserer Verordnung desto besser gehalten werden möge, so sollen

§. 51.

alle Jahr zweymal die Feuer-Visitationes bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Bestrafung durch Mitglieder des Raths mit Zuziehung eines Feuerherren, eines Mauermeisters und des Schornsteinfegers, welcher letztere die von Zeit zu Zeit an denen Schornsteinen gefundene Gebrechen, insbesondere, ob Querbalken hindurch gehen, oder wo sonsten Holz blos lieget, bey schwerer Verantwortung, jedesmal denen Deputirten anzuzeigen hat, in denen Häusern gehalten und alle Gebrechen, so sich dieser Unserer Verordnung zuwider befinden, ohne einige Connivenz annotiret, zugleich auch in jedem Haus, ob man etwa bey dem Nachbar Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht wahrgenommen, examiniret, folgends von denen Deputirten die Notamina denen Beamten sammt Bürgermeister und Rath ohnverzüglich vorgelegt werden; diese aber haben sodann selbige, wie bishero verschiedentlich zu Unserem Mißfallen geschehen, künftig nicht liegen zu lassen, sondern denenjenigen, so unter ihrem Gerichtszwang stehen, zu Abschaffung und Abänderung desjenigen, so als gefährlich befunden worden, eine ganz kurze Frist zu bestimmen, und wenn es sodann nicht geschiehet, als weshalb sie sich effluxa dilatione sofort zu erkundigen haben, oder auch, nach Befinden der Gefahr, ohne vorherige Commination, die gefährliche Werke sogleich einschmeissen, dabeneben die Ofenlöcher, bis die Schornsteine ordnungsmäßig eingerichtet, zumauern zu lassen, die Gebrechen in denen Häusern schriftsässiger Personen aber an Unsere Regierung ohnverzüglich einzuberichten, damit diese der Ordnung gemäß das Nöthige der Abänderung halber ohngesäumt verfügen könne. In gleiche Weise sich dann die Beamten auch in Ansehung derer Gebäude, insbesondere auch derer Schmiede-

Digitized by Google

(Feuer-Ordnung vom Jahre 1732.)

den, denen aber, so besondern Fleiß angewendet, dafür eine Belohnung angedeyhen möge *).

*) Zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 28sten Oktober 1819, Nr. 6, sollen diejenigen, welche sich bei Gelegenheit eines Brandes besonders auszeichnen, auf Kosten derjenigen, welchen etwas zur Last fällt, belohnt werden.

§. 56.

(Städtische Feuerwinkel.)

Weilen auch die an der hiesigen Stadtmauer befindliche Gänge, wie auch die Feuerwinkel in der Stadt *), so der Stadt eigenthümlich zustehen, zum Theil von denen darin wohnenden Bürgern der Stadt entzogen oder sonst auf unerlaubte Art an sich gebracht seyn, so sollen Bürgermeister und Rath nebst denen Beamten dahin sehen, daß solche wieder zur Stadt gebracht, und die darauf gesetzte Gebäude sofort wieder abgebrochen werden.

*) Bei der Erbauung von Hinterhäusern soll die Einrichtung so gemacht werden, damit man nöthigenfalls mit Spritzen dazu gelangen könne, Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 2.

§. 57.

(Bekanntmachung und Handhabung dieser Verordnung.)

Und damit diese Ordnung desto mehr zu jedermanns Notitz komme, so soll solche jährlich zum wenigsten viermal unter öffentlichem Glockenschlag publiciret werden und denen Beamten sammt Bürgermeister und Rath, wie auch denen Feuer-Officiers und Feuerherren hiermit anbefohlen seyn, bey Vermeydung Unserer Ungnade darüber zu halten, jährlich zum wenigsten zweymal eine Visite durch die ganze Stadt thun zu lassen, und niemand, er sey auch wer er wolle, zu verschonen oder durch die Finger zu sehen, sondern alle und jede Häuser, wann auch gleich solches Unsere eigene Gebäude in der Stadt wären, zu visitiren, und sonst in allem derselben sich gemäß zu bezeugen *).

*) Bei dieser sowohl als der nebenstehenden, nach einem gedruckten Exemplar abgedruckten, Verordnung fehlen der gewöhnliche Schluß, das Datum und die landesherrliche Namens-Unterschrift.

(Feuer-Ordnung für Oberhessen vom Jahre 1757.)

ofen, Backofen, Feuerheerde und Rauchfänge auf dem Lande zu verhalten, nach denen Gebrechen bey Gelegenheit, da sie derer Rügegerichte halber, oder sonsten in denen Dorfschaften sind, sich fleißig zu erkundigen und je zuweilen selbst Besichtigung zu thun, weniger nicht Greben und Vorsteher zu genauer Obacht und jedesmaliger ohnpartheyischer Anzeige alles desjenigen, was dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwiderlauft, und worab Feuersgefahr zu besorgen seyn möchte, auf ihre Pflichten und so lieb ihnen ist, eigene schwere-Verantwortung zu vermeiden, anzuweisen haben.

§. 52.

Und damit diese Unsere Ordnung desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge, so soll selbige vor denen Raths- und Gerichtsstuben, auch sonsten gehöriger Orten nicht nur beständig affigiret seyn, sondern auch jährlich wenigstens zweymal unter öffentlichem Glockenschlag publiciret werden. Und versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Unterthanen gnädigst, daß nicht nur ein jeder selbst sich darnach zu seinem und gemeinschaftlichen Besten unterthänigst achten, sondern auch ein jeder auf seinen Nachbar wohl Acht geben, und wenn er siehet, daß derselbe mit Feuer und Licht in Haus oder Ställen dieser Ordnung zuwider fahrläßig umgehet, selbiges vermöge seiner Unterthanen- und Bürgerpflicht der Obrigkeit anzeigen und dadurch eigene Verantwortung von sich abkehren werde, maßen eines jeden Namen, der es verlanget, verschwiegen, dahingegen von Obrigkeits wegen, um den Uebertreter überführen zu können, destomehr vigiliret und visitiret, von allen denen in dieser Ordnung comminirten Strafen auch, damit um da weniger etwas verschwiegen bleiben möge, dem Denuncianten der dritte Theil gereichet werden soll. Wonach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Digitized by Google

Verordnung

vom 10ten April 1781,

die Aufnahme in die Landes-Hospitäler und die zu diesem Behufe erforderlichen Zeugnisse betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: nachdem in der vorhin am 10ten April 1728 ergangenen Verordnung zwar deutlich vorgeschrieben worden, wie die Umstände solcher Personen, um deren Aufnahme in die hohen Sammt-Hospitalien gebeten wird, untersucht, und die desfalls zu übergebenden Vorstellungen attestirt werden sollen, aus denen von Zeit zu Zeit eingekommenen Attestaten aber zu ersehen gewesen, daß diese Vorschrift nicht allenthalben gehörig beobachtet wird; so haben Wir gnädigst gutgefunden, jene Verordnung nach ihrem ganzen Inhalt hierdurch zu erneuern *).

*) Die Verordnung vom 10ten April 1728 ist als durch die gegenwärtige ersetzt und zum Theil geändert, zur Aufnahme nicht für geeignet gehalten worden.

Dagegen scheint es nützlich, in einem Anhange zu dieser Verordnung ein am 3ten März 1815 ergangenes, in dem Geheimeraths-Beschlusse vom 18ten Juni 1819 bereits erwähntes, Regulativ, soweit es dermal noch in Anwendung und hier von Interesse ist, mitzutheilen.

Weitere Vorschriften wegen der auszustellenden ärztlichen Zeugnisse enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Januar 1818.

§. 1.

(Bedingung der Aufnahme von Einwohnern der Städte und dieserhalb auszustellende Zeugnisse.)

Was erstlich die Einwohner in den Städten angehet; so hat es bey der uralten Verfassung lediglich sein Bewenden, daß daraus die Armen und Preßhaften nicht in Unsere hohen Sammt-Hospitalien recipirt, sondern entweder in den besondern Hospitalien jeden Orts, oder aus denen von vermögenden Einwohnern zu colligirenden milden Steuern unterhalten werden müssen, der einzige Fall ausgenommen, wo jemand in solche Wuth und Raserey gerathen, daß er ohne besondere Gefahr am Orte nicht zu bewahren wäre. Es haben alsdann aber das Ministerium, Beamten, Bürgermeister und Rath insgesammt ohne Unterschied des Fori, welchem sonst die Person unterwürfig ist, mit Zuziehung des Stadt-Physici *) oder eines verpflichteten Medici, vorgängig wohl zu erforschen, und darauf punctatim zu bescheinigen:

1) worinnen die Raserey eigentlich bestehe?

2) wie lange solche bereits gedauert?

3) ob selbige allem Ansehen nach incurabel sey?

4) ob und wie viel die unsinnige Person im Vermögen habe? mithin

5) ob selbige sich entweder selbst in Unseren Sammt-Hospitalien erhalten, oder

6) etwa deren Eltern, Geschwister, oder die, welche an Eltern statt sind, die Verpflegungskosten fourniren können?

*) Vergl. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 28.

§. 2.

(Zeugnisse zum Behuf der Aufnahme von Einwohnern der Dorfschaften.)

Was hingegen Unsere Unterthanen in den Dorfschaften anlangt; so sollen die Beamten und Prediger des Orts beyderseits in ihren Attestationen specifice und zwar, wofern die Krankheit das Gemüth, oder die innerlichen Theile des Körpers betrifft,

Digitized by Google

vermittelst Zuziehung eines verpflichteten *Medici* in ihren Bescheinigungen exprimiren,

1) wie alt die Supplicanten seyen?

2) ob sie nichts, oder wie viel im Vermögen haben?

3) was es mit deren Gebrechlichkeit für eine Beschaffenheit habe, und ob sie zu aller Arbeit untüchtig seyen? sodann

4) ob durch den Gebrauch diensamer Medicin der Person nicht wieder zu helfen stehe?

§. 3.

(Nichtberücksichtigung der nicht vorschriftmäßig bescheinigten Aufnahmsgesuche.)

Alle Memoralien, welche auf diese vorgeschriebene Art und Weise nicht attestirt sind, sollen Uns gar nicht vorgetragen, sondern sofort zurück gegeben werden.

§. 4.

(Strafe wahrheitswidriger Zeugnisse.)

Wir versehen Uns hierbey auch gnädigst, daß Prediger und Beamten keine unwahren Umstände attestiren werden, indem sie widrigenfalls die Strafe der Cassation nicht nur zu erwarten, sondern auch, die Sammt-Hospitalien wegen der aufgehenden Alimentations-Kosten schadlos zu halten, ohnfehlbar angehalten werden sollen.

Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels *). Cassel den 10ten April 1781.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. v. Wittorff.

*) Mittelst Regierungs-Ausschreibens von demselben Tage ist diese Verordnung den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Anhang.

Regulativ

vom 3ten März 1815,

die Bestimmung und Verwaltung der Hospitäler Haina und Merrhausen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wilhelm der Ite, ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns über die während der feindlichen Occupation Unserer Lande, in Ansehung der hohen Hospitäler vorgegangene Veränderung der unterthänigste Bericht erstattet.

Da nun Unsere gnädigste Sorgfalt stets auf die Aufrechthaltung dieser von Unserem Ahnherrn Landgraf Philipp dem Grosmüthigen zu wohlthätigen Zwecken gestifteten *) Anstalten gerichtet gewesen, so giebt Uns die hierbey eingetretene Veränderung den besonderen Anlaß, wegen der Hospitäler Haina und Merrhausen, in nachfolgendem Regulativ das Nöthige vorerst zu bestimmen und festzusetzen.

*) Der Stiftungsbrief ist vom 26sten August 1533.

Erster Abschnitt.

Ueber die künftige Bestimmung der Hospitäler Haina und Merrhausen und die Erfordernisse zur Aufnahme in dieselben.

§. 1.

Die Hospitäler Haina und Merrhausen, und zwar jenes für das männliche und dieses für das weibliche Geschlecht, sollen als Pfleg- und Versorgungs-Anstalten, für preßhafte, und insbesondere für verrückte, wahnsinnige, hülflose, blinde und epileptische Personen auf ewige Zeiten unverändert erhalten *), und sie in dem Besitze ihres gegenwärtigen beweglichen und unbeweglichen Ver-

Digitized by Google

mögens ungestört belassen werden, auch ihnen die Rechte und Privilegien milder Stiftungen beygelegt seyn.

*) Vergl. Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 138.

§. 2.

Alle Unsere Unterthanen, ohne Unterschied der Religion a) und der Provinzen b), worin sie gebohren sind, sind zur Aufnahme in die Hospitäler Haina und Merxhausen fähig; jedoch Einwohner aus Städten nur alsdann, wenn die in der Verordnung vom 10ten April 1781, §. 1 bestimmten Erfordernisse vorhanden sind.

a) Daß auch Israeliten der Aufnahme in die Landes-Hospitäler, gleich anderen Unterthanen, fähig seyn sollen, bestimmt ausdrücklich die Verordnung vom 30sten Dezember 1823, §. 22, und das Gesetz vom 29sten Oktober 1833, §. 14.

b) Wegen Aufnahme der Wahnsinnigen ꝛc. aus dem Grosherzogthume Fulda ist ein Ausschreiben der Regierung daselbst vom 12ten Februar 1818 ergangen.

§. 3.

Ausländer sind von der Aufnahme ausgeschlossen, es wäre dann, daß Wir auf besondere Vorstellung dieserhalb gnädigst dispensiren würden.

§. 4.

Die Aufnahme in die Hospitäler Haina und Merxhausen wird allein von Unserm geheimen Staats-Ministerium bewilligt.

§. 5.

Die Gesuche um die Aufnahme müssen durch die nöthigen Zeugnisse unterstützt werden, welche bestehen

a) in einem beglaubigten Geburtsschein;

b) in einem von der Orts-Obrigkeit ausgestellten Attestat über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Recipienden;

c) in einem ärztlichen Zeugniß über die Beschaffenheit und Dauer des körperlichen Gebrechens oder der sonstigen Krankheit des Recipienden und über die zu dessen Herstellung angewandten Mittel, mit Beifügung eines motivirten Gutachtens über seine Heilbarkeit oder Unheilbarkeit. Dieses Zeugniß muß von einem in Unseren Staaten zur Ausübung der medicinischen Praxis ermächtigten Arzte ausgestellt seyn.

§. 6.

Die Hospitäler Haina und Merxhausen sind weder Heil- noch Corrections-Anstalten, und es sind daher die einer Herstellung fähigen oder lasterhaften Beginnungen ergebenen Personen von der Aufnahme ausgeschlossen.

§. 7.

Das von den bemittelten Personen einzubringende Vermögen wird jedesmahl in den Receptions-Rescripten festgesetzt.

§. 8.

Arme und unbemittelte Personen werden unentgeltlich aufgenommen. Insofern ihnen aber nach der erfolgten Aufnahme etwa noch Vermögen zufallen sollte, so muß davon so viel dem Hospital zugewandt werden, daß dieses dadurch für die bestrittenen Unterhaltungskosten vollständig entschädigt wird.

§. 9.

Die bey dem Absterben eines Hospitaliten in dem Hospital vorhandenen Effecten verbleiben den Hospitälern und dessen Anverwandte oder Erben haben hieran keinen Anspruch.

§. 10.

Hospitaliten, welche ihre völlige Gesundheit wieder erlangt haben, müssen aus den Hospitälern entlassen werden. Wogegen diejenigen, welche zwar nicht vollständig hergestellt, jedoch in einen

Digitized by Google

bessern Ruhestand übergegangen sind, auf ihr oder der Ihrigen Ansuchen auf längere oder kürzere Zeit mit der Freiheit des Zurücktritts in das Hospital nach Hause beurlaubt werden können.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Verwaltung der Hospitäler Haina und Merrhausen.

§. 11.

— — *). Das von einem jeweiligen Obervorsteher in dem Nahmen des Hospitals Haina ausgeübte Patronatrecht hört auf und die darunter begriffenen Pfarreyen werden von Uns künftig vergeben.

*) Die hier weggelassenen Zeilen enthalten eine zum Abdrucke nicht geeignete, die künftige Besetzung der Stelle eines Obervorstehers betreffende, Bestimmung.

§. 12.

Die Hospitalsdiener, nahmentlich Hospitals-Inspectoren und Hospitalsmeister, Vögte, Rechnungsführer, Küchenmeister, Gegenschreiber, Küchen- und Frucht-Controlleurs, Scheuerschreiber, Hospitals-Aerzte und Wundärzte, Förster und Forstlaufer werden von Uns angenommen und bestellt.

§. §. 13 — 23.

— — *)

*) Diese nur die Obliegenheiten und den Geschäftsgang des damaligen Direktors der Landes-Hospitäler betreffenden Paragraphen sind wegen dieses ihres Inhalts und da gegenwärtig die Direktion dieser Stiftungen nach §. 24 und §. 59, Nr. 9 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 den Regierungen zu Cassel und Marburg unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern zustehet, nicht zur Mittheilung für geeignet gehalten worden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Nahmens-Unterschrift ꝛc. ꝛc. So geschehen Cassel den 3ten März 1815.

Nach dem im Ministerial-Archive befindlichen Konzepte.

Geheimeraths-Beschluß

vom 1sten Juni 1781,

wegen der unentgeltlichen Verabreichung von Bauholz zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden.

Unterthänigster Bericht von der Kriegs- und Domainen-Cammer, die Holz- und Steineverabreichung zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden im Lande betreffend.

Resol. Es verstehet sich von selbst, daß dergleichen Gehölze künftig nur als ein Supplement von der Kriegs- und Domainen-Cammer hergegeben werden sollen *).

*) Vergl. die dem Regulative vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung §. VII, b, oben S. 181.

Geheimeraths-Beschluß

vom 17ten Juli 1781,

die Verlosung der Kirchenstände betreffend.

Bericht vom Consistorio, die von der Gemeinde Maden gesuchte unentgeltliche Verlosung ihrer Kirchenstände betreffend.

Resol. Wann Supplicanten die Kirchenstände unvertheilt in *communione* betreten wollen, sind solche von Lösung der Stände frey zu lassen. Wann selbige aber die Verlosung vorziehen, müssen sie auch die ihnen durchs Loos zufallenden Stände, der Verordnung nach, lösen *).

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten December 1656, A, §. 8, nebst Anmerkung (B. I, S. 93), in welcher jedoch dieser Beschluß mit dem unrichtigen Datum des 17ten Juni 1781 angeführt ist.

Digitized by Google

Regierungs-Dekret

vom 27ſten August 1781,

die Tagegelder der Honoratioren, welche in Prozeßſachen vor Gericht erſcheinen und desfalls reiſen müſſen, betreffend.

Dem von Buttlariſchen Justitiario N. zu Elberberg wird auf ſeine am 9ten hujus gethane Anfrage pro resolutione ohnverhalten, daß denen Beamten und andern Personis honoratioribus, wenn ſie in ihren eigenen, oder auch ihr Amt angehenden Proceß-Angelegenheiten vor Gericht perſönlich erſcheinen, und über Feld reiſen und zehren müſſen, täglich zwey Cammergulden anzurechnen erlaubt, mithin bey denen vom Sammtvogt F. angeſetzten 1⅓ Thaler Diäten nichts zu erinnern ſey.

Sign. Caſſel den 27ſten August 1781.

Fürſtl. Heſſiſche Regierung daſelbſt.

Regierungs-Gutachten

vom 6ten September 1781,

das Vorzugsrecht des Geſindelohns im Konkurſe betreffend.

Actum Caſſel bey Fürſtlicher Regierung den 6ten September 1781.

Die von Fürſtlicher Regierung zu Marburg gebetene Erläuterung der Verordnung vom 9ten September 1751 [a]), die Collocation des Liedlohns bei Concurſen betreffend.

Um auf wieder anliegende unterthänigſte Anfrage der Regierung zu Marburg, ob der Liedlohn von den zwey letzteren Jahren vor erkanntem Concurs, oder von den zwey letzteren Jahren des Dienſts zu verſtehen ſeye, den per Extractum Geheimen-Raths Protocolls d. d. Caſſel den 21ſten m. p. von der hieſigen Regierung gnädigſt erforderten gutachtlichen Bericht ſchuldigſt zu erſtatten; ſo pflegt, wo nicht ein anderes verordnet oder hergebracht iſt, ſelbſt denen Dienſtbothen, welche zur Zeit des ausgebrochenen Concurſes nicht mehr an des gemeinſchaftlichen Schuldners Brod geweſen, das Vorzugsrecht des Liedlohns zugeſtanden zu werden. Daß es auch vor der Verordnung vom 9ten September 1751 allhier ſo gehalten worden, ſolches hat man aus denen der Regierung per Extractum Geheimen-Raths Protocolls vom 29ſten December 1750 communicirten monitis über das von ſelbiger unterm 19ten ejusdem erſtattete Gutachten erſehen, und iſt gleichwohl in gedachter Verordnung hierüber insbeſondere nichts verſehen, geſchweige denn die vorhinnige Obſervanz in dieſem Stück ausdrücklich aufgehoben worden. Wie jedoch der möglichſt aufrecht zu erhaltende Credit der gerichtlichen Pfandverſchreibungen es erfordert, dergleichen Vorzugsrechte, ſo weit dieſes ohne Unbilligkeit geſchehen kann, einzuſchränken, und ein Dienſtbothe es ſich ſelbſt beyzumeſſen hat, wenn er, ohne ſeinen Lohn ſofort einzuklagen, aus dem Dienſt geht; ſo kann er ſich mit Grund nicht beſchweren, wenn ihm, in einem ſolchen Fall, ſothanes Vorzugsrecht nicht angedeiht, wie denn deshalb in den Königlich Preußiſchen Landen ausdrücklich verordnet iſt, daß nur diejenigen Dienſtbothen, welche zur Zeit des Abſterbens oder entſtandenen Falliments würklich in des Schuldners Brod ſich befinden, oder ſogleich, als ſie aus dem Dienſt getreten, wegen des rückſtändigen Lohns geklagt haben, mit dieſem von den letztern zwey Jahren vorzüglich befriedigt werden ſollen. Es iſt auch die Verordnung de anno 1751 bey hieſiger Regierung bisher bloß von den vor des Cridarii Tode, oder dem ausgebrochenen Concurs verbliebenen zweyjährigen Rückſtand ausgelegt worden, und dieſe Auslegung eben dadurch authentice gebilligt, daß ein ſolcher Rückſtand von den letzteren zwey Jahren, nach der Verordnung zu Abkürzung der Proceſſe de anno 1770 [b]), gleich anderen nur von ſothaner Zeit zu verſtehenden privilegirten Forderungen, extra concursum bezahlt werden ſolle.

Man verfehlt daher nicht, ſolches gnädigſtbefohlner maßen gutachtlich zu berichten, und

Digitized by Google

darauf das Weitere in tiefster Submission lediglich anheim zu stellen c).

a) Oben S. 44.
b) Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11, oben S. 329.
c) Durch Geheimeraths-Beschluß vom 14ten September 1781 ist vorstehendes Gutachten dahin genehmigt worden, daß nur der Liedlohn von den zwei letzten Jahren vor dem Konkurse privilegirt seyn solle.

Geheimeraths-Beschluß
vom 23sten Oktober 1781,

den Nachlaß der in den Landes-Hospitälern gestorbenen Hospitaliten betreffend.

Die im Jahre 1780 zu Haina gehaltene Sammt-Visitation betreffend.

Ad 9, — Es soll bey Absterben eines *gratis* recipirten Hospitaliten (da bey einem dergleichen gegen ein gewisses Quantum Aufgenommenen das Hospital bereits abgefunden ist, und weiter nichts zu fordern hat) jedesmal von Hospitals wegen an den Beamten geschrieben, und genaue, auch pflichtmäßige Erkundigung eingezogen werden, ob dem Defuncto während seines Aufenthalts im Hospital, entweder durch Erbschaft oder sonst etwas zugefallen, und im Fall derselbe etwas hinterlassen, der Beamte requirirt werden, dasselbe so lange, bis das Hospital *ratione alimentorum* befriediget worden, in gerichtlichen Beschlag zu nehmen *).

*) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Oktober 1756, oben S. 64 und die §. §. 8 und 9 des Regulativs vom 3ten Mai 1815, oben S. 557. Dasselbe gilt zufolge Geheimeraths-Beschlusses vom 18ten Juni 1819 von den im klinischen Hospitale in Marburg versterbenden Personen.

Digitized by Google

Jahr 1782.

Konsistorial-Reskript
vom 14ten Januar 1782,

die Beitragleistung der Eingepfarrten zu den Kosten der Prediger-Einführung betreffend.

Wir haben Euern Bericht cum Protocollo wegen des vom Forstmüller H. ohnweit Maden, verweigerten Beytrags zu den Introductions-Kosten des Pfarrers H. daselbst, empfangen und verlesen. Da nun die Parochial-Qualität besagter Mühle klar und außer aller Contradiction ist, mithin nach der Verordnung de anno 1766 *) die Eingepfarrten zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, wohin denn auch die Introductions-Kosten zu rechnen sind, gleichen Beytrag, wie ein anderes Gemeindsglied thun müssen, wogegen sich Niemand auf ein Herkommen in contrarium berufen kann; so ist auch ermeldeter Forstmüller zu sothanen Introductions-Kosten seinen Beytrag zu thun schuldig und habt Ihr also denselben zu Entrichtung seines Antheils forderſamst executive anzuhalten. In dessen ꝛc.

Cassel den 14ten Januar 1782.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Beamten in Gudensberg.

*) Konsistorial-Ausschreiben und Regulativ vom 28sten Februar 1766, §. 1 und §. 14, oben S. 183 und 188.

Konsistorial-Reskript
vom 4ten Februar 1782,

die Benutzung der Kirchenstände während der Abwesenheit ihrer Eigenthümer betreffend.

Wir haben empfangen und verlesen, was Ihr ad instantiam Anne Catharina E. gebornen H. zu Gombett puncto des ihr entzogenen und anderwärts zugeschriebenen Kirchenstands berichtet. Da nun die angezogene Observanz einem Dritten nicht präjudiciren, noch ihm sein jus quaesitum genommen werden kann, wie denn auch durch Veränderung seines *Domicilii* Niemand ein solches verliert, sondern ein auswärts wohnender Eigenthümer eines Platzes das Recht hat, die Betretung desselben einem Einwohner in der Gemeinde zu verstatten, und, wenn dieses nicht geschiehet, der Prediger jemand, der ihn am nöthigsten hat, ad interim bis ihn der Eigenthümer selbst braucht, oder die Betretung jemand cedirt, zwar dahin anweisen, keineswegs aber einem andern ohne Bewilligung des Eigenthümers sothanen Stand wirklich zuschreiben kann; so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung unverhalten *), und sind ꝛc.

Cassel den 4ten Februar 1782.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer T. zu Geismar.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten December 1656, A, §. 2, nebst Anmerkung *a*, B. I, S. 92.

Verordnung
vom 1sten März 1782,

die Gesuche der Dienerschaft um Beförderung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Ob wir gleich verschiedentlich befohlen haben *a*), daß bey Uns sich Niemand von Unserer Dienerschaft ohne Vorwissen des ihnen vorgesetzten Col-

Digitized by Google

legii um einige Verbesserung sowohl an Besoldung, als Rang melden, sondern abgewartet werden solle, bis Wir auf eines jeden Verbesserung nach Zeit und Gelegenheit, auch den von den Collegiis deswegen jedesmal erwartenden Vorschlägen den gnädigsten Bedacht nehmen: so bemerken Wir doch seit einiger Zeit mißfälligst, daß von verschiedenen, besonders den Unterbedienten, dagegen gehandelt wird, und dieselbe mit Verbeygehung ihrer ihnen vorgesetzten Collegiorum sich mit ihrem Ansuchen sofort an Uns wenden. Gleichwie Wir aber ernstlich wollen, daß dieser von Uns einmal genommenen gnädigsten Entschließung strächlichst durchs ganze Land nachgelebet werde und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade sich Niemand von Unseren Unterbedienten beygehen lassen solle, sich an Uns um einige Besoldungsverbesserung oder sonstige Beförderung ohne Vorwissen und Erlaubniß des ihm vorgesetzten *Collegii* unmittelbar zu wenden; als haben Alle, die es angehet, sich hiernach unterthänigst zu achten [b]).

Gegeben zu Cassel den 1sten März 1782.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. v. Wakenitz.

a) Vergl. landesherrlichen Befehl vom 11ten September 1766, oben S. 200.

b) Diese mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 14ten September 1782 den Behörden zugefertigte Verordnung ist durch eine landesherrliche Resolution vom 18ten März 1785 eingeschärft worden. Vergl. übrigens Staats-Dienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 18.

Regierungs-Ausschreiben
vom 12ten März 1782,

die geschwisterlichen Abfindungen von kontributionsfreien Gütern betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Da Wir in der Verordnung vom 19ten November 1773 [a]) das Abfindungsquantum, welches der Anerbe eines Hufen- oder geschlossenen Erbguts seinen Geschwistern herausgeben muß, nach dem Verhältniß der Contribution bestimmt haben, hiernächst aber darüber bey Uns unterthänigste Anfrage geschehen, nach welchem Maßstab die geschwisterliche Abfindung bey contributionsfreyen Gütern einzurichten sey? so finden Wir nöthig, jenes Edict dahin zu erläutern und weiter zu verordnen, daß bey Gütern von dieser letzteren Art der Contributionsfuß nicht zur Richtschnur der Abfindung dienen, sondern den Interessenten, wofern solches nicht bereits von ihren Eltern auf eine gültige Weise geschehen, überlassen werden soll, sich eines gewissen Anschlags, allenfalls praevia taxatione, zu vergleichen, nach welchem einer, oder wenn es die Größe der Güter erlaubt, einige von ihnen solche annehmen, und den übrigen ihre Antheile herausgeben, oder wenn sie sich darüber nicht vereinigen können, durch einen Verkauf auf das mehreste Gebot sich auseinander setzen mögen, jedoch dergestalt, daß bey dem allen keine Zerstückelung der Güter gegen die Hufen-Edicte [b]) geschehen darf. Wir befehlen Euch demnach gnädigst, dieses Ausschreiben nicht nur gewöhnlichermaaßen zu publiciren, sondern auch in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassel den 12ten März 1782.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

G. Lennep.

Vt. J. Ch. Gundelach.

a) Verordnung vom 19ten November 1773, §. 2, nebst Anmerkung, oben S. 379.

b) Vergl. Anmerkung zum §. 1 der Verordnung vom 31sten Oktober 1777, oben S. 475.

Digitized by Google

Regierungs-Ausschreiben
vom 26sten März 1782,
den Zehnten vom Tabak betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Vermöge der unterm 10ten März 1767, 11ten August 1768, 30sten März und 8ten Juli 1772 *) erlassenen Ordnungen und Ausschreiben haben Wir zwar bestimmt und festgesetzt, wie es mit den Treseney-Zehnden gehalten werden solle. Da aber wegen des seit einigen Jahren vermehrten Anbaues des Tabaks verschiedentlich darüber Irrungen und Processe entstanden, ob hiervon der Zehnde in natura gezogen, oder statt dessen ein gewisses an Geld von einem jeden Acker entrichtet werden solle? und Wir demnach zu Abschneidung aller hieraus entspringen könnenden Weitläuftigkeiten, wie es mit Entrichtung des Tabakzehndens hinführo gehalten werden solle, gnädigst zu verordnen gut gefunden, daß

*) Oben S. 201, 295, 350 und 353. Vergl. auch Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 15, nebst Anmerkung, B. II, S. 14.

§. 1.

(Zehntgeld von den nur ein Jahr in der Brache mit Tabak bepflanzten Aeckern.)

der Zehndherr, wenn der Tabak in die Brache nur ein Jahr gepflanzet wird, mit acht Albus vom Acker, statt des Zehndens, weil ein solcher Acker besser bestellt, und dadurch zur folgenden Saat-Erndte ergiebiger gemacht wird, auch der Anbauer des Tabaks sehr viele Mühe und Arbeit auf dessen Pflanzung, Wartung und Pflegung anwenden muß, zufrieden seyn; hingegen

§. 2.

(Zehntgeld von den im Winter- oder Sommerfelde oder mehrere Jahre nach einander mit Tabak bepflanzten Aeckern.)

an denselben, wenn der Tabak in das Winter- oder Sommerfeld gebauet, oder die Brachäcker mehr als ein Jahr und nacheinander zum Tabaksbau, wozu ohnehin die besten Aecker ausgesucht werden, von dem Acker sechszehn Albus statt des Zehndens in natura abgegeben; falls aber

§. 3.

(Aufrechthaltung der durch Herkommen, Vergleiche oder gerichtliche Entscheidung festgestellten zehntrechtlichen Verhältnisse.)

an einem oder dem andern Orte von jeher hergebracht ist, den Zehnden sowohl von dem in die Brache, als in das Winter- und Sommerfeld gebaueten Tabak ohne Unterschied *in natura* zu ziehen, oder ein höheres Geldquantum, als wie im §. 1 und 2 bestimmt worden, zwischen dem Guts- und Zehndherrn verglichen, oder *per judicata* festgesetzt ist, zu entrichten, es hierbey um so mehr gelassen werden solle, als Wir nicht gestatten wollen, daß einem sein erworbenes Recht geschmälert, oder er darinnen beeinträchtiget werde;

so wird solches allen, die es angehet, zur unterthänigsten Achtung bekannt gemacht, und dabey gnädigst befohlen, in vorkommenden Fällen sich darnach zu richten.

Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassel den 26sten März 1782.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.
G. Lennep.

J. Ch. Gundelach.

Geheimeraths-Beschluß
vom 23sten April 1782,
die Schuldigkeit einer Ehefrau, dem Wohnsitze ihres Ehemannes zu folgen und sich vor dessen dortigem Gerichtsstande belangen zu lassen, betreffend.

Regierungs unterthänigstes Gutachten über die Frage:

Ob eine Ehefrau ihrem Manne bey Veränderung des Domicilii zu folgen schuldig sey, und vor dessen Foro belangt werden könne?

Digitized by Google

Resol. Bei denen hierbey eintretenden besonderen Umständen, und ohnerachtet der Schönfärber Raid seine Frau in regula in Foro domicilii belangen müßte, hat das Consistorium zu Marburg diese Sache zu entscheiden, und wenn die Regierung zu Zweybrücken die Annahme der Citation versagt, gegen des Supplicanten Ehefrau *Edictales* zu erlassen.

Das Gutachten der Regierung war folgendes:

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung, den 18ten April 1782.

Die Frage, ob eine Ehefrau ihrem Manne bey Veränderung des Domicilii zu folgen schuldig sey, und vor dessen Foro belangt werden könne? betreffend.

Der wieder anliegende Bericht des Consistorii zu Marburg ist zum Gutachten:

Ob die im Zweybrückischen wohnende Frau des Fabricanten Raid zu Frankenberg dem Domicilio mariti nicht zu folgen schuldig, und dadurch die Jurisdiction des Marburger Consistorii gegründet seye? anhero remittirt worden.

Ob nun zwar eine Frau das Domicilium ihres Mannes hat, und wenn dieser solches verändert, regulariter ihm folgen muß, so können jedoch oft Umstände vorwalten, bey welchen die Ehefrau nicht immer schuldig ist, eine solche Veränderung sich so schlechterdings gefallen zu lassen, und ihrem bevorab in ein anderes Land ziehenden Ehemanne zu folgen. Vermeynet aber der Mann dennoch, daß er solches verlangen könne; so muß er nach der Regel: quod Actor sequi debeat forum Rei, seine Klage in dem vorhin gehabten, und von der Ehefrau beybehaltenen Foro domicilii anstellen. Man ist also mit dem Consistorio zu Marburg, daß dieses in regula Rechtens sey, einverstanden, hält aber zugleich dafür, daß bey denen in gegenwärtigem Fall eintretenden besonderen Umständen hiervon eine Ausnahme zu machen sey. Da nemlich der Supplicant ein hiesiger Unterthan und Landeskind ist, welcher vermöge der Ordnung nicht emigriren darf, so müßte gleichwohl derselbe, wenn man ihn nöthigen wollte, im Zweybrückischen zu klagen, und, wie leicht voraus zu sehen ist, die Ehe daselbst nicht geschieden würde, nicht nur sein Vaterland nebst seiner nahrungsvollen Fabrik verlassen, da sein Haushalt ohne Frau nicht bestehen kann, sondern auch sein Vermögen der Confiscation aussetzen, und man würde ihm solchergestalt gegen die Ordnung zur Emigration den Anlaß geben. Hiernächst wird der Processus provocatorius in Foro Provocantis nicht nur rechtlich instruirt, und der Provocat ist, obgleich contra communem juris regulam, dem Foro Provocantis, ohne daß ihn ein Privilegium dagegen schützen kann, zu folgen schuldig, sondern es hat auch dieser Proceß, sowohl in causa status, als andern judiciis civilibus, personalibus, realibus, possessoriis und mixtis statt, wie dann zu dessen Begründung schon eine Interpellatio privata hinreichend ist. Da nun der Supplicant behauptet, daß er mit Einwilligung seiner Frau nach Frankenberg in seine Heimath gezogen, sie ihm aber demohngeachtet auf alle Briefe, worinnen er dieselbe sammt seinen Kindern und Vermögen anhero verlangt, nicht geantwortet, so müssen auch die Gründe, warum die Frau ihm zu folgen sich weigert, bey dem Consistorio zu Marburg entschieden werden. Sollte alsdann die Regierung zu Zweybrücken die Annahme der Citation versagen, so ist es hernach noch Zeit, gegen des Supplicanten Ehefrau bey diesen Umständen, und obgleich ihr Aufenthalt bekannt ist, Edictales zu erlassen. Welches man zu dem erforderten Gutachten gehorsamst berichten und höchster Entschließung das Weitere hierauf in tiefster Ohnmasgeblichkeit anheim stellen sollen.

Digitized by Google

Geheimeraths-Beschluß

vom 7ten Mai 1782,

betreffend die Verbindlichkeit der Frau, bei bestehender Errungenschafts-Gemeinschaft zu Bezahlung der während der Ehe gemeinschaftlich gemachten Schulden beizutragen.

Resol. Communicetur loco resolutionis der dem, vom Ober-Appellations-Gericht erforderten, Gutachten annectirte Antrag.

Das Gutachten des Ober-Appellations-Gerichts war folgendes:

Actum Cassel bey Fürstlichem Ober-Appellations-Gerichte den 17ten April 1782.

Des Ober-Appellations-Gerichts unterthänigstes Gutachten,

die von der Regierung aufgeworfene Frage: in wie weit eine mit dem Manne gleiche Handthierung treibende Frau die in währender Ehe gemeinschaftlich gemachten Schulden mit zu bezahlen gehalten seye? betreffend.

Um über den hierbey wieder zurückgehenden Regierungs-Bericht das gnädigst erforderte Gutachten unterthänigst zu erstatten; so hat die vorliegende Frage schon mehrmalen zu differenten Meinungen Anlaß gegeben.

Nach dem mit dem natürlichen übereinstimmenden gemeinen Rechte ist regulariter weder die Frau für die Schulden des Mannes, noch dieser für die Schulden der Frau zu haften verbunden und es kann daher eins für das andere nicht belanget werden.

L. 1, L. 3 et tot. Tit. C. ne Uxor pro Marito et ne Maritus pro Uxore.

Nur war der Fall ausgenommen, wenn der Mann in einem öffentlichen Kriege in die Gefangenschaft gerathen, dann durfte die Frau sich nicht entschlagen, ihr Vermögen zur Auslösung desselben herzugeben,

L. 2, C. de postlim. revers. L. 21, C. de S. S. Eccles. *Grotius* de Jure Belli et Pacis, L. 3, Cap. 21, n. 23.

Als aber bey den Deutschen die Communio Bonorum connubialis und zwar zuerst in den Städten aufgekommen war und durch Gewohnheiten oder Statuta eine gewisse Form erhalten hatte, verbreitete sich dieselbe, nach veränderten Umständen, auch unter die Bauern,

Hombergk Dissert. de Usufr. mat. in Hassia pro Diversitate Status, §. 3, n. 2.

und erhielte sich bey ihnen hier in Hessen theils universaliter, wie z. E. in den Aemtern Ucht und Freudenberg, wo noch heutiges Tages unter Eheleuten die allgemeine Observanz und Regel gilt: längst Leib, längst Guth,

Struben Tract. de Jure Villicor., Caput VIII, §. 6,

theils particulariter, besonders auch bey Bürgersleuten, welche gemeinsame Handthierung trieben, in Ansehung dessen, was in der Ehe erworben wurde.

Dieses Acquaestus halber wurde nun die Frau als Socia Mariti betrachtet und sie theilte solchen mit den Erben des Mannes zur Hälfte.

Wenn aber, statt Gewinnes, Schulden gemacht waren und die Frau damit nichts zu schaffen haben, sondern das Eingebrachte zurückziehen wollte, dann geriethen die Creditores mit ihr in Streit und die Gerichte, weil nichts Gewisses darunter festgesetzt war, in Zweifel.

Zwar suchte man solcher Ungewißheit durch die neuere Prozeß-Ordnung, §. 38 — 40, das Erläuterungs-Rescript de 1752 und die Verordnung zu Verbesserung des Justizwesens

Digitized by Google

de 1767, §. 27 a), abzuhelfen und sie ist auch dadurch und durch Praejudicia in so weit gehoben, daß, wenn über des Mannes Vermögen ein Concurs entstehet, die Frau für die in währender Ehe mit ihrem Wissen und Willen gemachten Schulden zur Hälfte mit einzustehen und den Creditoren principaliter dafür zu haften schuldig ist. Allein, wenn von gar keinem Concurse die Rede war, sondern des Mannes Vermögen vollkommen zureichte, die Schulden zu bezahlen und darunter auch der Frau ihre Illata zu ersetzen, dann sind noch die Meinungen der hiesigen Regierung getheilt, indem einige Membra dafür halten, daß über alles, was in der ganzen Ehe zugesetzt worden, eine Berechnung gepflogen und der Schaden von jedem Theile zur Hälfte getragen werden müsse, wenn gleich die Frau dadurch um alles käme, des Mannes Erben aber wohl gar noch eine reiche Erbschaft übrig behielten; wohingegen die meisten Membra das Bedenken äußern, daß eine solche Berechnung, welche auf die Weise vor jedem Inventario hergehen müste, mit den größten Weitläuftigkeiten verbunden und in den mehresten Fällen nicht möglich wäre, oder doch zu weitaussehenden Prozessen Anlaß geben würde, ohnehin auch in den seit der Prozeß-Ordnung verflossenen sechs und dreyßig Jahren nicht üblich gewesen seye.

Des Ober-Appellations-Gerichts ohnmasgebigen Dafürhaltens sind die Fälle, welche zu den verschiedenen Streitigkeiten in dieser Materie die Veranlassung geben, von einander zu unterscheiden.

1) Wenn der Mann stirbt und mehr Schulden, als Vermögen hinterlässet, oder dieser Fall noch bey seinem Leben sich zeigt, wie soll es da in Ansehung des eingebrachten Vermögens der Frau gehalten werden?

Einige wollten alsdann letztere auch sogar zur Concurrenz derjenigen Schulden ziehen, welche der Mann ohne ihr Wissen und Willen gemacht hatte, indem sie dafür hielten, daß unter dem in vorangezogenen Verordnungen enthaltenen Ausdrucke: gemeinschaftliche Schulden indistincte die während der Ehe gemachten Schulden verstanden werden müsten. Da aber das Erläuterungs-Rescript notanter von gemeinschaftlich gemachten Schulden redete und es einen Widerspruch involvirte, einseitig gemachte Schulden darunter mit zu verstehen; so prävalirte die Meinung derer, welche der Frau nur die Mitbezahlung solcher Schulden zur Hälfte auflegten, die mit ihrem Wissen und Willen contrahirt waren. Und dieß Principium beyzubehalten ist um so billiger, als anderergestalt das Imperium Mariti in Uxorem die nachtheilige Folge für manche Ehefrau haben könnte und würde, daß sie sich unwissend um alles das Ihrige gebracht sähe, wohingegen ein Creditor sich leicht dadurch sicher stellen kann, wenn er die Frau den Schuldschein mit unterschreiben lässet.

2) Stirbt der Mann nicht ganz verschuldet und hinterlässet Kinder,

daß also über das übrig gebliebene väterliche Vermögen ein Inventarium errichtet, mithin die Separation desselben von dem mütterlichen vorgenommen werden muß; so entstehet die Frage:

> Ob nun über alles, was in der ganzen Ehe zugesetzet worden, eine Berechnung gepflogen, und der Schaden von jedem Theile zur Hälfte getragen werden müsse?

Nach den Regeln der Societät würde diese Frage allerdings affirmative zu beantworten seyn, weil da, wo gemeinschaftlicher Vortheil gesucht wird, auch der Verlust nicht minder gemeinschaftlich getragen werden muß; indessen ist doch zwischen einer Societate particulari, welche man mit einem Dritten eingehet und derjenigen, die zwischen Mann

Digitized by Google

und Frau ratione Acquaestus subsistirt, ein allzugroßer Unterschied, als daß man beyde gleich beurtheilen könnte. Denn hier coincidirt zugleich der Ehe-Contract. Das Recht des Mannes über die Frau steht mit der Befugniß anderer Sociorum nicht in einerley Verhältnisse. Diese erkennen nur gleiche Rechte unter sich. Jene muß hingegen aus schuldigem Gehorsame der Willkühr des Mannes weit mehr nachgeben, denn dieser hat besondere Rechte tam quoad Personam, quam quoad Bona ipsius,

Strauch de Jure Mariti in Ux., Sect. 3, §. 7.

Als legitimus Administrator rerum Uxoris kann er vieles unternehmen, das bey einem andern Socio wegfällt und der Mann ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Frau auch nach seinem Tode ihr ehrliches Auskommen findet, wohingegen andere Socii keine Rücksicht darauf zu nehmen haben. Selbst dem Staate ist daran gelegen, daß die Witwen, wenn sie zumal Schwachheit oder der Verpflegung ihrer Kinder wegen nicht viel mehr durch Hände-Arbeit verdienen können, dem Publico durch Betteln oder sonst nicht zur Last fallen.

Der Mann, als Caput Familiae hat auch die stärkste Gewalt in Händen, um alle Uebermaaße und Verschwendung zu verhindern und wenn er dieses nicht thut, sondern committendo vel omittendo dem gemeinschaftlichen Zwecke des Erwerbes entgegen handelt; so ist auch wohl nichts billiger, als daß man sein Vermögen der gemachten Schulden halber zuerst angreift und von dem, was übrig bleibt, der Frau die Salvirung des Dotis und der Illatorum zu ihrer eigenen und der Kinder Erhaltung und Erziehung gestattet, folglich von jener strengen Berechnung, die in den mehresten Fällen nicht einmal möglich seyn, und ohnausbleiblich zu vielen Streithändeln Anlaß geben würde, abstrahirt; zumalen der Uebergang zur zweyten Heirath hier in Hessen auch nicht einmal eine Ursache abgiebt, um welcher willen der Ususfructus maternus, wie an andern Orten geschiehet, verloren gehet,

Hombergk cit. Diss., §. 39,

und die Frau des Oneris alendi et educandi Liberos durch die Verrückung des Witwen-Stuhls nicht entlediget wird, sondern ihre Illata in Mangel des väterlichen Vermögens dazu verwenden muß.

Auch die Kinder sowohl aus erster als der zweyten Ehe verlieren hierbey nichts. Denn jene haben in Ansehung ihrer Maternorum gleiche Rechte und diesen ist die Mutter so nahe als der Vater. Wenn hingegen

3) keine Kinder vorhanden sind, sondern die Witwe mit des Mannes Erben es allein zu thun hat,

dann kommt es wieder darauf an:

Ob die Frau, so lange des Mannes Vermögen nicht erschöpft ist, ihre Illata daraus zurücknehmen darf?

Der Fall ist dieser. Der Mann hatte achthundert Thaler im Vermögen, als er heirathete und die Frau ihm zweyhundert Thaler inferirte. Er stirbt ohne Kinder, ohne Ehepacten und ohne letzte Willens-Verordnung. Nun wollen die Intestat-Erben des Mannes mit der Witwe sich also berechnen: weil der Erblasser zur Zeit der Heirath achthundert Thaler im Vermögen gehabt, die Frau aber ihm nur zweyhundert Thaler zugebracht hat und während der Ehe vierhundert Thaler verzehrt worden; so hat sie, die Frau, nach den Regeln der Societät diesen Verlust zur Hälfte zu tragen, mithin gehen ihre Illata verloren und die Erben ab intestato nehmen die in des Mannes Verlassenschaft übrig gebliebenen sechshundert Thaler zu sich.

Digitized by Google

Allein im Grunde würde dieſes mit der einen Hand weggeben heißen, was ſie mit der andern wieder erhielte, weil Conjux inops, nach der Nov. 117, Cap. 5 und Auth. Praeterea Cod. unde vir et uxor, Portionem virilem oder wenigſtens den vierten Theil von des Mannes Vermögen erhält.

Dann certiret auch die Frau de Damno vitando, die Collaterales des Mannes aber de Lucro captando.

Und endlich leiden in Substrato, wie ſchon oben mit mehrerem vorgekommen und *Mevius* ad Jus Lubec., L. 1, T. 5, a. 7, n. 58, 67, 78 et 80, auch angeführt, die Societäts-Rechte in Substrato ihren Abfall und derſelbe iſt daher mit andern bewährten Rechtslehrern der Meinung, daß ſo lange der Mann noch solvendo, die Frau nur in subsidium zu Bezahlung der Schulden zu concurriren brauche; diejenigen aber, welche das Gegentheil behaupten, reden von dem Falle, wenn ein Concurs entſtehet, worauf dann auch das über den nämlichen Gegenſtand den 28ſten März 1774 bereits gehorſamſt erſtattete Ober-Appellations-Gerichts Gutachten [b]) ſeine Beziehung hat.

Aus allen dieſen Gründen kann das Ober-Appellations-Gericht nicht umhin, der billigen Meinung derer beyzupflichten, welche, ſo lange es zu keinem Concurſe kommt, ſondern des Mannes Vermögen zu Bezahlung aller Schulden, worunter die Illata mit zu referiren ſind, anreichend befunden wird, die Illata der Frau conſervirt wiſſen wollen, als welches auch dem §. 39 der Prozeß-Ordnung ganz conform iſt, maßen zufolge deſſelben ihr, der Ehefrau, freyſtehet, ſo lange der Mann noch solvendo iſt, auf den Erwerb zu renunciiren und das Ihrige für ſich zu behalten. Hat ſie aber dieſe Befugniß, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß ſie ſich derſelben auch noch bis zur Theilung des Acquaestus, oder wenn ſie um Mitbezahlung der Schulden angegangen wird, gebrauchen könne und ſie eo ipso ſchon durch dieſes Beneficium von Bezahlung aller Schulden des Mannes extra Concursum freygeſprochen ſeye.

Nach welchen Grundſätzen dann in dem vorhin geſetzten Falle die Frau mit den Erben des Mannes, ſo bald ſie die Illation dociret hätte, außer Streit und Weitläuftigkeit bliebe, indem ſie von des Mannes Vermögen ihre eingebrachten zweyhundert Thaler zurücknähme und die ſolchemnach übrig bleibenden vierhundert Thaler den Erben des Mannes, als die ihnen deductis deducendis gebührende Verlaſſenſchaft deſſelben, zu ihrer Diſpoſition überließe, welche Procedur auch rationi naturali et politicae am convenienteſten wäre, weil ſowohl jedem vernünftigen Manne, als dem Staate daran gelegen ſeyn muß, daß die Frau nicht, wie im entgegengeſetzten Falle geſchähe, an den Bettelſtab gebracht wird.

Hätte aber die Frau ein üppiges und verſchwenderiſches Leben geführt, oder ſonſt auf eine betrügliche Weiſe gewirthſchaftet und dadurch den Verluſt an des Mannes Vermögen ſelbſt verurſacht, ſo würde in dieſem Falle den Vormündern ihrer Kinder und auch des Mannes Erben unbenommen bleiben, ſie der Schadens-Erſetzung halber in Foro competente zu belangen.

Sollte nun gnädigſt gut gefunden werden, der Ungewißheit in dieſer controverſen Materie durch eine landesherrliche Verordnung oder Ausſchreiben abzuhelfen; ſo dürfte etwa folgendes zu deren Begreifung den Stoff geben können:

daß eine mit ihrem Manne gleiche Handthierung treibende und an dem Erwerbe zur Hälfte theilnehmende Ehefrau, wenn über des Mannes Vermögen ein Concurs entſtünde, oder derſelbe außerdem nicht mehr solvendo wäre, für die mit ihrem Wiſſen und Willen in der Ehe gemachten Schulden zur Hälfte einzuſtehen und den Creditoren principaliter dafür zu haften ſchuldig ſeye: dafern aber des Mannes

Digitized by Google

Vermögen zu Bezahlung aller Schulden und darunter auch zu Erstattung der Illatorum hinreichte, diese, ohne Zurechnung dessen, was in währender Ehe verzehrt worden, es möchten Kinder vorhanden seyn oder nicht, der Frau zu ihrer und der Kinder fernern Erhaltung und respective Erziehung sonder Rücksicht, ob sie in dem Witwenstande unverrückt verbleiben, oder solchen hiernächst verändern wollte, zu restituiren seyen. Vermeinten jedoch die Vormünder der Kinder, oder des Mannes Erben rechtlich darthun zu können, daß die Ehefrau durch ihr unordentliches Leben, oder sonst auf eine unerlaubte betrügliche Weise die Dissipirung des Mannes Vermögens selbst verursachet hätte; so bliebe ihnen der Schadens-Ersetzung halber die Nothdurft in Foro competente gegen sie auszuführen und dem Gerichte von Ober-Vormundschafts wegen praevia Causae Cognitione Hand einzuschlagen unbenommen.

Als welches man zu höchster Entschließung in tiefster Submission anheim stellen sollen.

a) B. II, S. 250 und B. III, S. 51 und 211.

b) Dieses Gutachten war folgendes:

Actum Cassel bey Fürstlichem Ober-Appellations-Gerichte den 28sten März 1774.

Die von der Regierung aufgeworfene Frage: ob eine Ehefrau nur *in subsidium* gehalten sey die Hälfte der in der Ehe gemachten Schulden zu bezahlen? betreffend.

In dem hierbey wieder zurückgehenden Bericht hat die hiesige Regierung ihre Meynung dahin geäußert, daß nach der Proceß-Ordnung de anno 1745, §. 38, die Ehefrau, wann der Ehemann die während der Ehe contrahirte Schulden nicht ganz bezahlen könne, für die Hälfte derselben nur in subsidium einzustehen habe; dannenhero und weilen nach Ausweis der bishero vorgefallenen Rechtsfälle gedachte Ordnung von den Unterthanen, Advocaten und Unterrichtern nicht solchergestalt verstanden worden, auf eine interpretationem authenticam vermittelst eines in das Land zu erlassenden ausführlichen Edicts oder Ausschreibens unterthänigst angetragen.

Daß aber die intentio L. L. auf die Einführung einer obligationis subsidiariae nicht gezielt habe, erhellet aus der Gelegenheit, welche dieses Gesetz veranlasset hat, und dessen Zusammenhang folgendergestalt:

Nach dem römischen Recht war die Ehefrau nicht gehalten des Ehemannes Schulden zu bezahlen, im Gegentheil und wann sie sogar sich hierzu noch besonders anheischig gemacht hatte, war diese Obligation ipso jure null. Wann nun über des Ehemanns Vermögen ein concursus creditorum entstunde, so zoge die Ehefrau, ob sie gleich öfters und zumahlen bey den honoratioribus das mehreste hierzu beygetragen hatte, ihre Mitgift und Eingebrachtes aus der Schlinge, dahingegen und wann während der Ehe etwas erworben war, so prätendirte die Ehefrau die Hälfte von dem Erwerb, ob sie gleich dazu wenig oder nichts beygetragen hatte. Diese Theilnehmung an der Errungenschaft ist nach der einstimmigen Meynung der Rechtslehrer eine Würkung der communionis bonorum, welche nach den deutschen Gewohnheiten zwischen Eheleuten obschwebete. Die ganz widersinnige Vermischung des römischen und deutschen Rechts hat die so eben angemerkte offenbar wider einander streitende decisiones bey den Gerichten hervorgebracht, wodurch der Ehefrau die Hälfte von dem Erwerb währender Ehe zuerkannt, gleichwohl dieselbe von der Mitbezahlung der Schulden befreyet worden ist. In den neueren mehr aufgeklärten Zeiten sahe man diesen Widerspruch beyder Rechte und dessen bisherige übele Folgen besser ein, und wollte solchen für das künftige vorbeugen.

Es wurde dannenhero zu Hebung alles bis dahin obgewalteten Zweifels in der angeführten Proceß-Ordnung, §. 38, festgesetzt, daß Mann und Frau, wann beyde gleiche Handthierung treiben, und der Gewinn ihnen beyden zu Nutz und Nahrung kommt, eines für das andere pfandbar und die gemachte Schulden zusammen zu bezahlen verbunden seyn sollten. Ueber dieses Gesetz entstunden nachhero sehr viele Zweifel, welche, wie in dem Regierungs-Bericht angeführt ist, durch interpretationes authenticas und praejudicia der Gerichtshöfe größtentheils gehoben worden sind. Aus dem Zusammenhang des Gesetzes erhellet, daß das Wort pfandbar keinesweges obligationem subsidiariam bedeutet, indem durch die immediate folgende und copulative connectirte dürre Worte klar verordnet ist, daß beyde Eheleute die gemachte Schulden zusammen bezahlen sollen.

Digitized by Google

Die Regierung vermeynet zwar die in dem angezogenen Gesetze angeblich steckende obligationem subsidiariam der Ehefrau weiter damit zu bestärken, weilen in dem gleich darauf folgenden §. 39 weiter verordnet, daß die Ehefrau so lange der Ehemann noch solvendo, freye Hände behielte, mithin die Obligation der Ehefrau alsdann allererst eintrete, wann der Ehemann insolvendo wird.

Allein diese Auslegung des Gesetzes ist Unseres unterthänigsten Dafürhaltens nicht die richtige, sondern dem Zusammenhang der Ordnung zuwider. Denn, nachdem festgesetzt war, daß die Ehefrau, wann sie kraft der communionis bonorum die Hälfte von dem Erwerb prätendirete, auch die Schulden mitbezahlen helfen sollte; so erforderte es gleichwohl auch Recht und Billigkeit, daß derselben freygestellt bliebe, auf die Hälfte des Erwerbs zu renunciiren, und in diesem Fall auch die in der Ehe gemachte Schulden nicht mit zu bezahlen.

Nachdem aber zu besorgen war, daß die Ehefrau hiervon einen Mißbrauch machen und den Ehemann erst in Schulden setzen helfen, am Ende aber gegen den Verzicht der Hälfte an Erwerb, die Schulden auch nicht mitbezahlen würde; so wurde, um dieser offenbar unbilligen Ausweichung der Ehefrau vorzubeugen, zugleich weiter verordnet, daß die Ehefrau, wann sie sich von der in regula festgesetzten Mitbezahlung der in der Ehe gemachten Schulden befreyen wollte, entweder bey der Eheberedung, oder wann der Mann noch solvendo und res integra sey, auf den zukünftigen gemeinschaftlichen Erwerb auch renunciiren solle. Hieraus folget nun, daß die Obligation der Ehefrau zur Mitbezahlung der in der Ehe gemachten Schulden keinesweges in dem Zeitpunct allererst, wann der Ehemann insolvendo wird, sondern vielmehr sofort bey dem Anfang der Ehe eintritt.

Da nun aus dem Vorangeführten zur Genüge erhellet, daß diese Verbindlichkeit gegen die Theilnehmung an dem Erwerb gesetzt und eingeführt worden, und die Ehefrau hiervon die Hälfte kraft der communionis bonorum profitiret, diese aber sofort nach beschrittenem Ehebette eintritt; so folget auch hieraus unwidersprechlich, daß die Obligatio der Ehefrauen zur Mitbezahlung der Schulden keinesweges subsidiaria sondern principalis sey, und nach vollzogener Ehe sofort eintrete. Wann demnach die Proceß-Ordnung nach der Meynung der Regierung durch ein Ausschreiben erläutert werden sollte, so ist weiter offenbar zu besorgen, daß die Unterthanen von dem Verborgen an Eheleute hierdurch abgeschreckt, mithin der Credit des Landes noch mehr geschwächt und der Umlauf des Gewerbes gehemmt werden dürfte.

In Rücksicht auf diese dem Publico schädliche Folgen und die vorhin angeführte aus der Natur der Sache hergeleitete Gründe, können Wir der von der Regierung angetragenen Erklärung der Ordnung vermittelst eines zu erlassenden Ausschreibens nicht beypflichten, sondern halten vielmehr unterthänigst dafür, daß, in Betracht das Gesetz durch die landesherrliche interpretationes und vielfältige praejudicia hinlänglich erläutert ist, es hierbey zu lassen sey, welches Wir hiermit in tiefster Submission gutachtlich berichten sollen.

Hierauf erfolgte nachstehender

Geheimeraths-Beschluß

vom 2ten April 1774.

Unterthänigstes Gutachten vom Ober-Appellations-Gericht, die Frage: ob eine Ehefrau nur *in subsidium* gehalten sey, die Hälfte der in der Ehe gemachten Schulden zu bezahlen? betreffend.

Resol. Es hat bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

Nach den Original-Konzepten.

Reglement

vom 30sten Juli 1782,

die Holzverwilligungen betreffend.

Nachdem an verschiedenen Orten die Vor-Holzschreib- und Vor-Bustage nicht gehörig abgehalten, auch mit dem Holzschreiben und Aufstellung der Forst- und Busregister ordnungswidrig zu Werke gegangen worden; so finden Wir nöthig, hierunter folgendes näher zu bestimmen, und weiter zu verordnen:

§. 1.

(Untersuchung wegen des zu verwilligenden Bauholzes.)

Sollen die Baugebrechen jeden Jahrs zu Anfang des Monats August vom Renterey-beamten und Forstbedienten des Orts, nach hierüber von beyden, der Zeit wegen, ge-

Digitized by Google

troffenen Uebereinkunft, gestalten alle einseitige Bestimmung, anderer herrschaftlichen Dienstverrichtungen halber, ein für allemal nicht statt hat; mit Zuziehung eines tüchtigen, und nach der Anlage *a)* vorher zu verpflichtenden Zimmermeisters und übrigen Behörden besichtiget, mit diesen Besichtigungen aber kein ganzer Tag blos in einer Gemeinde, wie bisher zum öftern unnöthiger und für die des Bauens Bedürftige kostspieliger Weise geschehen, zugebracht, sondern mehrere Gemeinden an einem und demselben Tage, in sofern ohnvermeidliche Umstände dieses nicht verhindern, vorgenommen und dabey mit pflichtmäßiger Bedachtnehmung auf die Holzmenage genau untersucht, und in zuverlässige Gewißheit gesetzt werden:

a) was zu neuen Gebäuden nach Maßgabe der anzuzeigenden, und in die desfallsige Designation zu setzenden Größe, zu Reparationen aber nach Beschaffenheit des Gebrechens, an Bauholz ohnumgänglich erforderlich ist, wobey überhaupt auf langes Eichenholz *b)* gar keine Rechnung zu machen, sondern es muß, wie die Anlage des Mehreren ergiebt, zu allem auswendigen im Wetter stehenden Behuf kurzes Eichenholz zum Zusammenstoßen, zum inwendigen, nicht im Wetter stehenden, Behuf hingegen, Tannen- und sonstiges schickliches Gehölze, wo dessen nur in einiger Weise, obgleich mit mehreren Kosten, anzuschaffen stehet, angesetzt und gebraucht, auch die Krippen von Steinen, wenn derer in der Gegend zu bekommen, angeschafft, oder in Ermangelung der Steine solche nicht von ganzen Stücken ausgehöhlet, sondern von starken, tüchtig zusammengefügten Bohlen gemacht werden;

b) ob das auf die Weise erforderliche Gehölze ohne Nachtheil der Waldung füglich gegeben werden kann? gestalten außerdem das Bedürfen anderwärts her anzuschaffen, und

c) ob sothanes Holz bezahlt, und fürnemlich bey neuen Gebäuden die sonstigen Baukosten bestritten werden können, folglich in Ansehung der Zahlung und dem alsbaldigen Holzverbrauch gar keine Gefährde obwaltet? immaßen widrigenfalls alle Holz-Ansetz- und Verwilligungen von selbst cessiren.

a) An die Stelle dieser Anlage tritt die als Anhang C der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 177 fg. mitgetheilte Anweisung für die Zimmermeister.

b) Wegen Ersparung des Eichenholzes s. Verordnung vom 4ten April 1766, oben S. 196 und Regierungs-Ausschreiben vom 14ten August 1801.

§. 2.

(Holzverzeichnisse.)

Sind die hiernach mit richtiger Anmerkung der Länge und der Dicke des Gehölzes, auch des Behufs, wozu es erforderlich ist, nebst den vom sonstigen nöthigen Werk-, Brenn-, Kohl- und Besoldungsholze, in so weit die Verabreichung dieses letzteren, des Besoldungsholzes, nach dem Ausschreiben vom 15ten Juni 1772 *a)*, welches durchgehends sträcklichst zu befolgen ist, von hieraus verordnet worden, in Triplo auf Formatpapier deutlich und leserlich geschrieben, aufzustellende Verzeichnisse *b)* vom Renterey-beamten und Forstbedienten bey dem nach ebenmäßiger vorherigen gemeinschaftlichen Uebereinkunft längstens Anfangs Septembers jeden Jahrs zu bestimmenden, und mit Zuziehung der Behörden abzuhaltenden Vor-Holzschreib-Tag nochmals genau zu examiniren, sodann von ihnen beyderseits dahin,

„daß das angesetzte Gehölze allesamt würk„lich erforderlich sey, ohne Nachtheil der Wal„dung füglich zu geben stehe, und von den „Empfängern zu gehöriger Zeit baar bezahlt „werden könne, auch die Verabreichung des „Besoldungsholzes von hieraus verordnet wor„den,"

nach Pflichten zu attestiren, und eigenhändig zu unterschreiben, mithin dergestalt eingerichtet beym

Digitized by Google

demnächstigen Forstschlusse den Commissarien zur weitern Verfügung vorzulegen, allwo dann ausserdem keinerley Holzverwilligung statt haben, sondern diejenigen, welche sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, zu nachdrücklicher Bestrafung dahier angezeigt werden sollen.

a) Dieses Ausschreiben findet sich in der älteren Sammlung nicht.

b) Vergl. Regulativ vom 27sten September 1740, nebst Anmerkungen, B. II, S. 212 fg.

§. 3.

(Sicherstellung der Forstgelder.)

Werden künftighin in diesem Stücke um so weniger einige Erlaßgesuche, deren bisher so häufig, und sogar zum öftern mit Attestaten begleitet, zur Ungebühr eingegangen, oder Liquidationen davon in Rechnung erwartet und passirt, als auf die Weise keine Holz-Anseß- und Verwilligungen bey den Vor-Holzschreibtagen und Forstschlüssen, als gegen baare Bezahlung, wovor die Rentereybeamten zu haften haben, geschehen können und sollen, zu dem Ende dann auch, wenn etwa in besonderen, nicht zum Voraus zu sehen gewesenen, Nothfällen nach dem Ausschreiben vom 18ten Juli 1765, ausser den Forstschlüssen von hier aus, etwas an Holz zugestanden werden möchte*), jedesmal vor der Verabreichung des Rentereybeamten Attestat, daß bey der Bezahlung keine Gefährde vorwaltet, beyzubringen.

*) Vergl. Regulativ vom 27sten September 1740, §. 1, nebst Anmerkung *f* und §. 5, nebst Anmerkung *d*, B. II, S. 213 fg.

Ueberhaupt ist hierbei noch nachzusehen das Gesetz vom 31sten Oktober 1833, die Verwerthung der Forstnutzungen betreffend, §. 3 und §. 4.

§. §. 4, 5.

— — *).

*) Diese Paragraphen enthalten Vorschriften über das Forstbusswesen und die Aufstellung der Bus- und Forstregister, welche nicht mehr zur Anwendung kommen.

Gegeben in Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer.

Cassel den 30sten Juli 1782.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

v. Wakenitz. Spiegel z. D. v. Gohr. v. Zanthier.

Schmincke.

Verordnung

vom 9ten August 1782,

wegen des Depositenwesens.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Obgleich durch die wegen des Depositenwesens vorhin verschiedentlich von Uns ausgelassenen Verordnungen bestimmt worden, wie es mit den bey den Gerichten eingehenden und daselbst hinterlegten Geldern gehalten werden solle, damit hierunter alle Sicherheit vorhanden sey, und niemand dadurch einiger Schaden zuwachsen möge; so sehen Wir Uns doch zu desto mehrerer Erreichung dieses zum allgemeinen Besten gereichenden heilsamen Endzwecks, vorgekommenen Umständen nach, gemüßiget, noch andere Einrichtungen zu treffen. Und damit diese weiteren Vorschriften mit jenen Edicten in einer Verbindung übersehen werden können; so haben wir beyde in dieser gegenwärtigen Ordnung zusammen fassen lassen *).

*) Die gegenwärtig geltende Norm für die Annahme, Aufbewahrung und Auszahlung der Depositen bei den Untergerichten und für die Beaufsichtigung des Depositenwesens ist die Verordnung vom 29sten September 1823, durch welche die §. §. 1 bis 12 der vorliegenden Verordnung ersetzt und unanwendbar geworden sind, weshalb solche hier weggelassen werden.

Digitized by Google

§. 13.

(Bedingung, unter welcher die Staatskasse für vergriffene Depositen einzustehen hat.)

Nachdem die Erfahrung gelehrt, daß die Partheyen und deren Sachwalter, wenn sie gemerket, daß mit den von ihnen deponirten Geldern nicht völlig der Vorschrift gemäß umgegangen worden, hierbey manchmal ganz sorglos, und, um sich die Depositarios nicht zu Feinden zu machen, ruhig sind, in der Voraussetzung, daß am Ende doch der Fiscus für diese Gelder einstehen müsse; so geschiehet hiermit allen Partheyen und ihren Sachwaltern, welche entweder jetzo oder künftig Gelder *ex deposito* zu fordern haben, die nachdrückliche Auflage, daß sie, sobald ihnen solche ohne hinlänglichen Grund vorenthalten werden, davon sofort bei der Regierung oder dem Officio Fisci ohngesäumte Anzeige thun, oder widrigenfalls, wenn sich nachgehends finden wird, daß die Depositarii die Deposita vergriffen, der herrschaftliche Fiscus dafür einzustehen nicht schuldig seyn*), sondern sie zu Nehmung ihres Regresses lediglich an die *Depositarios* verwiesen werden, jedoch der eine sowohl, als andere, alsdann in solidum dafür haften sollen.

*) Nähere Bestimmungen hierüber enthält der §. 22 der Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823.

§. 14.

(Verzichtleistung der Ehefrauen der Justizbeamten auf die ihnen wegen ihrer Illaten zustehenden Rechtswohlthaten.)

Um Uns indessen auf die Fälle, wenn gleichwohl aller dieser Vorsicht ohngeachtet Eingriffe und Unterschleife geschehen sollten, möglichst sicher zu stellen; so wollen Wir hinführo keinen Justizbeamten annehmen und bestellen, wenn er nicht von seiner Ehefrauen auf den Fall einer mit den Depositengeldern begangenen Untreue eine gerichtliche Renunciation auf das Beneficium dotis et illatorum beygebracht hat *).

*) Vergl. Verordnung vom 11ten Oktober 1776, oben S. 457.

§. 15.

(Befugnisse der Ehefrauen der Justizbeamten, um sich gegen deshalbige Nachtheile sicher zu stellen.)

Damit jedoch die Ehefrau eines Justizbeamten ihren allenfallsigen Schaden hierunter abwenden und ihm zuvorkommen kann; so bleibt ihr unbenommen, von der wahrnehmenden üblen Wirthschaft ihres Ehemannes gehörigen Orts Anzeige zu thun, und dadurch das Ihrige zu conserviren.

§. 16.

(Untersuchung des Depositen-Haushalts nach dem Absterben eines Justizbeamten.)

Es soll überdas nach Absterben eines Justizbeamten sofort von den Advocatis Fisci das Depositenwesen untersucht werden*), damit deren Weiber oder Kinder nicht in Ungewißheit bleiben, ob sich etwa nach mehreren Jahren noch Unrichtigkeiten hervorthun möchten; wie denn übrigens allen Privatgerichtsherren überlassen wird, zu ihrer Sicherheit ebenfalls dienfame Maßregeln zu gebrauchen.

*) Vergl. Verordnung vom 11ten Oktober 1776, §. 3, oben S. 457.

§. 17.

(Strafe der Vergreifung der Depositen.)

Gleichwie Wir nun auf solche Weise Unsere Absicht und Willensmeinung zu erreichen hoffen; so wollen Wir Uns hingegen zu einem jeden ernstlich versehen, daß er nach dieser Vorschrift seiner Schuldigkeit in allem treulich nachzukommen, um so mehr von selbst bedacht seyn, und

Digitized by Google

sich vor aller Gefahr und Strafe hüten werde, als Wir gegen diejenigen, so sich dem allen ohngeachtet an den Depositis weiter treuloser Weise vergreifen, nach aller Schärfe verfahren, und sie nicht nur ihres Amts und Unserer Dienste unwürdig erklären, sondern auch nach Befinden der Umstände mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegen lassen werden.

Unsere Regierungen, Officia Fisci und wen es sonsten angehet, haben demnach über diese Unsere Verordnung allenthalben sträcklich zu halten, erstere auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, die Verfügung zu thun, daß solche durch den Druck und gewöhnliche Publication zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde *).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Hof-Geismar den 9ten August 1782.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. v. Wülknitz.

*) Diese Verordnung ist den Behörden mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 27sten August 1782 zugefertigt worden.

Regierungs-Reskript
an das Kriminalgericht zu Cassel
vom 21sten September 1782,

die Kosten des Unterhalts der von Verbrechern zurückgelassenen Kinder betreffend.

Nachdem auf Euern fernerweit erstatteten Bericht und höchsten Orts geschehene Anzeige, wegen der bisher bezahlten Atzungsgelder für die von Delinquenten zurückgelassenen Kinder, gnädigst resolviret worden, daß selbige an die Orte, woher sie gekommen, zurückgeschickt und zu einem Drittel aus dem Fisco, zu einem Drittel aus der Cämmerey, und zu einem Drittel aus dem Gotteskasten erhalten werden sollen *); so haben Euch solches nebst Remission der wiederanliegenden Protocolle zur allenthalbigen Befolgung und Nachachtung hiermit bekannt machen wollen, und sind ꝛc.

Cassel den 21sten September 1782.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Eine allgemeinere Bestimmung über die Kosten des Unterhaltes elternloser Kinder ohne Vermögen enthält das Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 15ten Oktober 1822.

Verordnung
vom 4ten Oktober 1782,
die Freiheiten der Bergleute betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem sich über die, den Bergwerksverwandten von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, und Uns, bisher verliehenen Freyheiten, besonders aber über die Befreyung derselben vom Militairdienst, zeithero verschiedene Irrungen geäußert; so haben Wir Uns gnädigst bewogen gesehen, hierunter folgendes näher zu bestimmen.

§. 1.
(Dienst- und Abgaben-Freiheit der Bergleute ꝛc.)

Wird sämmtlichen Berg-, Hütten-, Hammer-, Salzwerks-, Blaufarben-, Weißblech- und Glasfabrik-Arbeitern, die in beständiger Arbeit stehen, imgleichen den Köhlern und deren Knechten, so lange letztere in den Kohlgehäuen arbeiten, und überhaupt allen Personen, welche nach der bisherigen Verfassung der Bergjurisdiction *) unterworfen

Digitized by Google

sind, die ihnen gnädigst verliehene Freyheit von allen Hand-, Wacht-, Jagd-, Frohn-, Wegebau- und gehenden Diensten [b]), wie auch von der Contribution [c]) und Accise [d]) nach der zeitherigen Observanz fernerhin gnädigst zugesichert.

a) Die Berggerichte sind aufgehoben, s. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Februar 1814.

b) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXV, §. 11 und Anmerkung c, Nr. 1 zum §. 9 des Art. XXXI, B. II, S. 105 und 118. Der §. 78 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834 erwähnt dieser Dienstfreiheit nicht.

c) Vergl. die dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764 beigefügte Anweisung für die Steuer-Kommissare, §. 2, Nr. 1 und 2, nebst Anmerkungen e und f, oben S. 164 fg.

d) Diese Befreiung ist durch die Verordnung vom 1sten August 1818 aufgehoben.

§. §. 2 bis 8.

— — *).

*) Diese Paragraphen betreffen die Beschränkung der Erlernung der Bergarbeit, welche aber nach §. 27 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, sowie die Freiheit der Bergleute vom Militär-Dienste, welche nach dem Rekrutirungs-Gesetze vom 25sten Oktober 1834, §. 5 und §. 20 nicht mehr Statt findet.

Unser Kriegs-Collegium sowohl als Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer haben diese Verordnung — — bekannt zu machen und darüber sträcklich zu halten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Insiegels. Gegeben Weissenstein den 4ten October 1782.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

Landesherrliches Reskript
an die Regierung zu Marburg
vom 11ten Oktober 1782,
wegen Bestätigung der Eheverträge über unbewegliche Güter.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Auf Euere wegen Bestimmung des Fori, bey welchem die Ehepacten zu confirmiren seyen? unterm 10ten praeteriti gethane unterthänigste Anfrage, bleibt Euch pro resolutione hiermit ohnverhalten, daß, obgleich die Ehepacten nebst der Eheanzeige nach der Verordnung de 18ten Februar 1724 [a]) für der Braut Forum gehören, zu Verhüthung alles künftigen Zweifels und Mißverstandes neben sothanen Ehepacten über unbewegliche Güter, welche unter einer anderen Gerichtbarkeit liegen, besondere Kauf-, Schenkungs- oder sogenannte Ansatzbriefe, nach Vorschrift der Contracten-Ordnung de 1732 [b]), besonders auch des 36sten §. der Ordnung von Verbesserung des Justizwesens [c]) verfertiget, von diesen Gerichten gehörig protocollirt, confirmirt, und im Ab- und Zuschreiben das nöthige gewahret werden solle; wonach Ihr Euch also zu richten und denen Beamten das weitere aufzugeben habt ꝛc.

Cassel den 11ten October 1782.

a) B. I, S. 266.
b) B. I, S. 309 und 314.
c) Oben S. 216.

Regierungs-Ausschreiben
vom 21sten Oktober 1782,
die Unterbringung der Kinder der zum Zuchthause abgelieferten Verbrecher betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Ohnlängst ist Uns die Anzeige geschehen, daß die zum hiesigen Zucht- und Spinnhause

Digitized by Google

condemnirten Delinquenten, zum öftern mit ihren Kindern eingeschickt würden. Nachdem aber die Aufnahme gedachter Kinder der Einrichtung ganz entgegen ist; so befehlen Wir Euch, hinführo mit den zum Zucht- und Spinnhaus eingebracht werdenden Arrestanten keine Kinder mit einzuschicken a), sondern für deren Verpflegung b) entweder selbst gleich zu sorgen, oder bey Uns zuvor darüber anzufragen, widrigenfalls solche auf Eure Kosten alsbald zurückgeschickt, oder dahier bey Jemand in die Kost gegeben werden sollen. Wonach Ihr Euch also zu achten habt.

Gegeben bey Unsrer Regierung zu Cassel den 21sten October 1782.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

G. Lennep.

Vt. Heppe.

a) Vergl. §. 3, B des Anhangs XIII zur peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, B. II, S. 526.

b) Vergl. Regierungs-Reskript vom 21sten September 1782, nebst Anmerkung, oben S. 569.

Konsistorial-Reskript

vom 19ten Dezember 1782,

die Klassifizirung und Lösung der Kirchenstände betreffend.

Auf Verlesung Eures anhero erstatteten Berichts und Anfrage, wegen Verlösung der Kirchenstände in dortiger neuen Kirche, unverhalten Wir Euch, daß, wenn die Gemeinde die Stände nicht in communione betreten, sondern solche zugeschrieben haben will, selbige behörig gelöset werden müssen, dessen Ihr sie zu bedeuten, und in solchem Fall die Stände in drey Classen zu theilen, und wie eine jede zu lösen, gutachtlich zu berichten habt. In dessen ꝛc.

Cassel den 9ten December 1782.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, A, §. 8, nebst Anmerkung, B. I, S. 93.

Digitized by Google

Jahr 1783.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 12ten Mai 1783,

die Verrichtung der zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude erforderlichen Dienste und die Vertheilung der sonstigen dabei aufzuwendenden Baukosten betreffend.

Nachdem höhern Orts gnädigst gutgefunden worden, das am 28sten Februar 1766 wegen Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude ergangene Ausschreiben in folgendermaßen näher zu bestimmen, und anders zu modificiren: daß es bey der zeitherigen Observanz, womach die Fuhren der Baumaterialien von den Anspännern ohnentgeltlich verrichtet, dahingegen die Handdienste von den Beysassen auf gleiche Art gethan worden, fernerhin gelassen [a]; sodann der Beytrag zu den Bau- und andern Kosten zufolge des vorerwähnten Ausschreibens in regula zwar nach dem Fuß der Contribution geschehen, dadurch aber eine auf die Mannschaft, oder sonst zu machende anderweite gütliche Repartition unter sich nicht ausgeschlossen, sondern diejenige, welche nach jeden Orts Gelegenheit und besondern Umständen für die billigste gehalten wird, auch billig vorgezogen, bey einiger Contradiction aber es bey der Ordnung schlechterdings gelassen werden soll [b]; so befehlen Wir Euch, diese Vorschrift den Unterthanen nicht nur gewöhnlichermaßen bekannt zu machen, sondern auch in vorkommenden Fällen Euch selbst hiernach zu achten. In dessen Versehung sind Wir Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 12ten May 1783.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

a) Konsistorial-Ausschreiben und Regulativ vom 28sten Februar 1766, §. 12, nebst Anmerkung, oben S. 187.

b) Vergl. die dem angeführten Regulative beigefügte Zusammenstellung, §. VI, Nr. 3, oben S. 180.

Konsistorial-Reskript

vom 26sten Juni 1783,

das von den Bedienten derer von Adel bei Haustaufen und Trauungen zu erlegende Dispensationsgeld betreffend.

Auf Euren anhero erstatteten Bericht und gethane Anfrage wegen der Dispensationsgelder von Haustaufen und Copulationen *) der adelichen Bedienten wird Euch hiermit pro resolutione bekannt gemacht, daß das Privilegium der von Adel, nach welchem sie vom Dispensationsgeld bey Haustaufen und Copulationen frey sind, blos personale und auf ihre Bedienten, wenn sie auch schon in ihren adelichen Häusern wohnen, nicht zu extendiren ist, — ꝛc. ꝛc.

Cassel den 26sten Juni 1783.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Verordnung vom 9ten Dezember 1748, Abschnitt I, §. 1, B. II, S. 554, Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, §. 5, oben S. 362.

Digitized by Google

Konsistorial-Reskript

vom 30sten Juni 1783,

die Abhörung der Pfarr-Witwenkassen-Rechnungen betreffend.

Da die Witwen-Casse-Rechnungen von den Predigern der Classe jedesmal bey den Conventen durchgangen, deren Richtigkeit entweder von ihnen angenommen, oder was etwa dabey zu erinnern und zu erläutern ist, verabredet, hiernächst aber selbige dem Superintendenten bey der Visitation zur Revision, und weitern Abhörung vorgelegt werden müssen *); so wird Euch solches auf Eure Anfrage — zur Nachricht und Achtung ohnverhalten. In dessen ꝛc.

Cassel den 30sten Juni 1783.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Diakonus R. in Lichtenau.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, §. 4, oben S. 361 und Konsistorial-Reskript vom 15ten November 1793, überhaupt aber über diese Witwen-Kassen die Anmerkung zum §. 15 des Kap. IX. der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 140.

Konsistorial-Reskript

an den Metropolitan zu Vacha

vom 30sten Juni 1783,

die Dienst-Obliegenheiten der Schulmeister betreffend.

Nachdem auf Verlesung der vom Amtmann — zu Friedewald, in Sachen des Pfarrers — daselbst wider den dasigen Schulmeister — pto. verschiedener hinc inde geführten Beschwerden, eingeschickten Untersuchungsprotocolle erkannt worden, daß — — ermeldeter Schulmeister anzuweisen sey, pro futuro den Prediger bey Verrichtung der heiligen Taufe und des heiligen Abendmahls in dessen Kirchspiel zu begleiten, und die Nachtmahls- und zu Einrichtung der Taufe erforderlichen Geräthe, ingleichen den Mantel des Predigers zu tragen, sodann sowohl jederzeit in der Kirche, als bey den Taufhandlungen in den Häusern den Altar zu decken, und das Taufbecken und Taufwasser aufzutragen, auch ohne Erlaubniß des Predigers so wenig zu verreisen, als wenig ohne solche die Haltung der Bätstunden und Kinderlehren zu Hersa und Lautenhausen den dortigen Schulhaltern aufzutragen, sondern selbige vielmehr selbst zu verrichten, weniger nicht die vor das Presbyterium geforderten Personen selbst zu citiren, und für die gehörige Eröffnung und Verschließung der Kirche Sorge zu tragen, endlich auch des Unterrichts und der Aufsicht über die Schulkinder sich bey Vermeidung der Cassation nicht nur angelegen seyn zu lassen, sondern auch die Specification der die Schule versäumten Schüler in Gemäßheit der Ordnung jedesmal einzureichen, und die bey Visitation der Schule vom Prediger ihm angezeigten Gebrechen sofort abzustellen; als habt Ihr ꝛc. In dessen ꝛc.

Cassel den 30sten Juni 1783.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B, Nr. 8 und C, Nr 4, B. I, S. 286 fg.

Konsistorial-Reskript

vom 8ten August 1783,

das Sterb- und Gnaden-Quartal der Prediger-Witwen betreffend.

Was bey Uns des Pfarrers K. hinterlassene Witwe zu Wasenberg wegen des vom Sterbquartal ad massam gezogen werden wollenden

einen Drittels vorgestellt und gebeten ꝛc. ꝛc. Da nun das a die mortis angehende annus gratiae, oder nach der hiesigen Gewohnheit das Sterb- und Gnaden-Quartal, bey Predigern zur Verlassenschaft gar nicht gehört, sondern ein bloßes Beneficium für die hinterlassenen Witwen und Waisen ist, woran die Creditores keinen Anspruch machen können; so wird Euch solches, um des defuncti Witwe darin keinen Eintrag zu thun, zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht*). In dessen ꝛc.

Cassel den 8ten August 1783.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Anmerkung zu dem Konsistorial-Reskript vom 29sten Dezember 1779, Absatz II, oben S. 499.

Geheimeraths-Beschluß

vom 29sten August 1783,

die forstfreie Verabreichung von Bauholz zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden betreffend.

Unterthänigster Bericht von der Kriegs- nnd Domainen-Cammer, die forstfreye Verabreichung des Gehölzes zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden betreffend.

Resol. Der Antrag ist approbirt und dem Consistorio hiervon Nachricht zu geben.

Der Bericht der Kriegs- und Domainen-Kammer war folgender:

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben auf die wegen der Holz- und Stein-Erforderniß zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden unterm 19ten Mai 1781 unterthänigst gethane berichtliche Anzeige den 1sten Juni d. a. zu verordnen gnädigst geruht: daß dergleichen Gehölz künftig nur als ein Supplement von der Kriegs- und Domainen-Cammer hergegeben werden soll.

Diesem gnädigsten Befehl zufolge ist auch das Bauholz zu dergleichen Gebäuden forstfrey hergegeben worden, und beträgt das Forst-, Pflanz- und Lohgeld hiervon in den Jahren 1779, 1780 und 1781, 2077 Thlr. 15 Alb. 10 $\frac{3}{16}$ Hlr. Wenn nun die Forderungen des Bauholzes zu den geistlichen Gebäuden tagtäglich stärker werden —; so stellen Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wir unterthänigst, jedoch ohnzielgebigst anheim, ob etwa gnädigst gefällig sey, zu verordnen, daß die Cammer über dreyhundert Thaler jährlich ohne Forstgeld herzugeben nicht schuldig seyn solle, die wir ꝛc. ꝛc.

Cassel den 18ten August 1783.

*) Vergl. die dem Regulative vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. VII, *b*, oben S. 181.

Konsistorial-Reskript

vom 4ten Oktober 1783,

den Beitritt zu den Pfarr-Witwenkassen und das Austreten aus denselben betreffend.

Auf Eure bey Uns wegen der von einem jeden Prediger dortiger Classe beym Antritt seines Dienstes zur Witwen-Casse zu bezahlenden zehn Thlr. gethane Anfrage, bleibt Euch pro resolutione unverhalten, daß nach Maaß der Verordnung vom 26sten Januar 1773*) ein jeder Prediger das pro accessu gewöhnliche Quantum praecise erlegen soll, wobey jedoch hernach seiner Freyheit überlassen wird, ob er mit dem jährlichen Zuschuß continuiren, und sich auf solche Weise den Antheil an der Casse erhalten, oder solchen mit Verlust der bisherigen Einlagen, fahren lassen will, mithin derjenige Prediger, welcher die in der Fundation bestimmten zehn Thaler, die er billig baar erlegen sollen, nach der bisherigen Observanz mit einem halben Thaler jährlich bis zur Ablage verzinset, nun-

Digitized by Google

mehr nicht anders als mit Verlust derselben von der Witwen-Casse abkommen kann, einfolglich nicht allein die zehn Thaler des ersten Beytrags sammt Zinsen bis zum Abtrag, sondern auch die bis zu seiner Erklärung, keinen ferneren Antheil an der Fundation nehmen zu wollen, gethanen jährlichen Beyträge verliert, wobey Euch übrigens bedeutet wird, nach Maaß besagter Verordnung künftig auf die baare Abtragung des Beytrags zu bestehen, die Verzinsung desselben aber nicht weiter zu gestatten. In dessen Versehung ꝛc.

Cassel den 4ten October 1783.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Diaconus R. in Lichtenau.

*) Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, §. 2, nebst Anmerkung, oben S. 361.

Konsistorial-Reskript
an den Metropolitan zu Witzenhausen
vom 14ten Oktober 1783,

die Verrichtung der Trauung in dem Falle, wo die Brautleute zu verschiedenen Kirchspielen gehören, betreffend.

Auf Eure bey Uns gethane Anfrage, für welchen Prediger die Copulation zweyer Brautleute gehöre, wenn dieselben aus verschiedenen Kirchspielen sind, wird Euch pro resolutione unverhalten, daß es von der Convenienz und Willkühr der Brautleute oder deren Eltern lediglich abhängt, ob sie die Hochzeit am Wohnort des Bräutigams oder der Braut machen wollen, die Copulation aber in jedem Falle für den Prediger des Orts, wo die Hochzeit gehalten wird, gehört; wonach Ihr Euch selbst sowohl zu achten, als die bey Euch anfragenden Prediger Eurer Classe zu bescheiden habt *). Womit ꝛc.

Cassel den 14ten October 1783.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, nebst Anmerkung, B. I, S. 174.

Regierungs-Reskript
vom 20sten Oktober 1783,

das Recht der Schulmeister, Handwerke zu treiben, betreffend.

Nachdem Wir auf den von Euch in Sachen der dortigen Schreinerzunft wider den Schulmeister K. zu Willersdorf am 9ten m. p. erstatteten Bericht resolvirt haben, daß es bey Eurer Erkenntniß vom 12ten Mai h. a. zu lassen, und der querulirenden Zunft diesmaliges Suchen abzuschlagen sey; so remittiren Wir die Sache solchergestalt zur weitern Verfügung vor Euch, ohnverhalten aber zugleich, daß die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1sten Februar 1726 a) so zu verstehen sey, daß die Schulmeister an ihrem Wohnorte nur solche Professionen treiben dürfen, deren Betreibung auf den Dörfern nach dem Zunftreglement b) an und für sich nicht verboten ist c). Wir versehens ꝛc.

Cassel den 20sten October 1783.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An den Beamten zu Frankenberg.

a) Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 23, B. I, S. 288.

Digitized by Google

b) Jetzt nach der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 14.

c) Vergl. Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 15.

Verordnung

vom 24sten Oktober 1783,

das Einsammeln des Laubes und andern Streuzeugs betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Unsere Ober-Forstbediente haben verschiedentlich die unterthänigste Anzeige gethan, daß in vielen Gegenden des Landes das Laub-, Heide- und ander Streuwerksammlen aus den jungen Schlägen, Gehegen und Stangenhölzern täglich mehr überhand nehme, und fast nicht mehr zu steuren stünde, weil verschiedene Unsrer Dienerschaft auf dem Lande den Gemeinden den ganz irrigen Wahn unter der Hand beybrächten, daß Unsre Meinung nicht dahin gienge, die Unterthanen mit dem Laub- und Streuwerksammlen einschränken zu lassen, sondern Wir vielmehr geneigt wären, die ihnen dieserhalb auf den Forstgerichten angesetzt werdende Strafe in Gnaden wiederum zu erlassen.

So sehr Uns nun die wahre Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen jederzeit am Herzen liegt, so können wir doch diesem Unwesen um so weniger länger nachsehen, da es eine unbezweifelte Sache ist, daß, wenn den jungen Gehegen und Stangenhölzern das Laub, als die einzige Düngung und Besserung des Waldes, entzogen wird, solche in ihrem Wachsthum gänzlich zurückgesetzt werden, und Wir daher an Unseren Forst-Revenüen ein ansehnliches verlieren, überdem solches für Unsere Unterthanen selbst die nachtheilige Folge hat, daß dergleichen durch das Laubholen verdorbene Gehege allererst nach zwanzig und mehrern Jahren zur Huthe aufgethan und eingegeben werden können, nicht zu gedenken, daß das Laub- und Streuwerksammlen in vorigen Zeiten in solcher Uebermaß, wie dermalen, ganz unbekannt gewesen. Da Wir indessen jederzeit geneigt sind, Unseren Unterthanen in ihrem Ackerbau und Nahrungsstande auf alle Art unter die Arme zu greifen, und dabey überzeugt sind, daß, wenn die rechte Zeit in Acht genommen, und mit Ordnung zu Werke gegangen wird, ein jeder sich das benöthigte Streuzeug anschaffen kann, ohne in die jungen Schläge, Gehege und Stangenhölzer zu fallen, und solche zu ruiniren; so haben Wir nöthig erachtet, folgendes gnädigst zu verordnen.

§. 1.

(Einsammeln des Laubes ausser den Waldungen.)

Soll jeder Hauswirth das in seinen Garten, Höfen, Kämpen, Wiesen und Angern vorhandene Laub den Herbst sogleich nach dessen Abfall, ehe es der Wind zerstreuet, sorgfältig sammlen, und zum nöthigen Gebrauch unter Dach bringen, dieses auch in Ansehung der Städte- oder Gemeindsanger, Trieschen, Triften und sonstigen Gemeinheiten, die jungen Gehege und Stangenhölzer der Städte-, Gemeinds- und Privatwaldungen jedoch ausgenommen, unter Anweisung der Landräthe, Stadt- oder Reservat-Commissarien aufs genaueste beobachtet, und das Laub unter die Bedürftigen verhältnißmäßig vertheilt, sodann aber, wenn das geschehen,

§. 2.

(Waldungen, in welchen das Laubsammeln zu gestatten ist.)

denjenigen Unterthanen, die hierdurch ihr Bedürfen nicht hinlänglich erhalten, und an dem zum Unterstreuen benöthigten Stroh noch wirklichen Mangel haben, welches nach jedesmaliger Erndte und jener, wie vorgeschrieben, sträcklichst bewirkten Laubsammlung mit Bedachtnehmung auf eines jeden Viehstand und daß dessen nach

Digitized by Google

Maßgabe der wegen des Viehhaltens und Hütens erlassen werdenden Verordnung mehr nicht, als von der besitzenden Länderey und Wiesen zu ernähren und zu überwintern stehet*), gehalten werde, wohl zu untersuchen, und hiernach das etwaige weitere Erfordern an Streuwerk in Gewißheit zu setzen, das Laubholen,

a) in offenen Küh- oder Blumenhuten, worunter jedoch die etwa zur Hute eingegebenen erwachsenen Gehege keinesweges zu verstehen sind;

b) in ausgewachsenen Heisterwaldungen bis auf das Jahr zuvor, da solche in Schlag gelegt werden;

c) in geringeren Heister- oder starken Stangenholzungen, und hierin auch nur im Nothfalle und in gänzlicher Ermangelung erwachsener und stärkerer Holzungen, dergestalt veranstaltet werden, daß

*) Vergl. Verordnung vom 16ten April 1779, §. 7 nebst Anmerkung, oben S. 493.

§. 3.

(Bestimmung der Forst-Reviere, wo das Laubsammeln zu gestatten ist.)

hierzu jährlich bey den Holzbesichtigungen oder sonstigen Waldbereisungen die Reviere für die Ortschaften zu bestimmen und anzuweisen, hiermit jedoch in Ansehung der noch in Zuwachs stehenden starken Holzungen ein Jahr um das andere abzuwechseln, bei geringern Heister- oder starken Stangenhölzern hingegen es so einzurichten, daß es jedesmal erst im dritten oder höchstens zweiten Jahre wiederum ein- und dasselbe Revier treffe, in dergleichen hiernach festgesetzten und eingegebenen Bezirken aber

§. 4.

(Zeit und Art des Laubsammelns.)

das Laub

a) im Herbst nach dessen Abfall, oder im Frühjahr vor dem Ausbruch bey trockener Witterung, und zu einer, mit genauer Anmerkung der Reviere unter öffentlichem Glockenschlag bekannt zu machenden Zeit, wo sich der Landmann dazu wegen anderer Arbeit am füglichsten abmüßigen kann, gesammter Hand 8 bis 14 Tage anhaltend zu sammlen;

b) dasselbe blos mit hölzernen und durchaus nicht mit eisernen Rechen zusammen zu bringen;

c) das Laub weder allzunahe an den Stämmen, noch zu scharf an der Erde abzurechen, damit dadurch die Wurzeln nicht entblößet werden, und

d) dieses alles in eigenem Beyseyn und unter der genauesten Aufsicht des Ortsforstbedienten, oder, wenn derselbe wegen anderer nothwendigen Dienstverrichtungen etwa nicht zugegen seyn kann, eines tüchtigen Forstlaufers geschiehet.

§. 5.

(Einsammeln des Farrenkrautes, Mooses ꝛc.)

In den Forsten, wo zur nothdürftigen Streuung, Heide, Fahrenkraut, Simsen, Moos oder Schilfgras hinlänglich vorhanden ist, und hierzu verabreicht werden kann, hat das Laubholen nirgends als nur in offenen Huten und auf besagte Weise statt, und geschiehet das Sammlen und Holen des Fahrenkrauts, Simsen, Mooses, Schilfgrases und dergleichen auch anders nicht, als in den von dem Forstbedienten des Orts anzuweisenden ohnschadhaften Revieren und unter dessen genauesten Aufsicht, wie beym Laubholen festgesetzt ist. Die Sammlung der Heide hingegen soll

§. 6.

(Einsammeln der Heide.)

in denen bey jedesmaliger Holzbesichtigung oder sonstigen Waldbereisung auszu-

Digitized by Google

sehenden Orten, wo kein junger Aufwachs vorhanden, und welche zur Arthaftmachung und künftigen Besaamung bestimmt sind, so viel thunlich bey feuchter Witterung und ehe der Saame davon reif wird, unter gleichmäßiger Aufsicht vorgenommen, mithin dazu eine hinlängliche Frist festgesetzt, und solche mit Bekanntmachung des Bezirks unter öffentlichem Glockenschlag angesagt, hierbey aber dahin gesehen werden, daß die Heide gehörig ausgerupft und nicht ausgehackt werde, indem letzteres nur alsdann, wann solche zum Ausrupfen zu stark, oder das Erdreich zu fest ist, statt hat.

§. 7.

(Aufbewahrung und Verwendung des Streuzeugs.)

Darf alles, wie gedacht, gesammletes Streuzeug weder unter freyem Himmel liegen gelassen, noch gleich in die Mistestätte, wie bisher vielfältig zur Ungebühr geschehen, geworfen, sondern es muß dasselbe sofort nach Hause unter Dach, jedoch nicht nahe bey Schornsteine gebracht und zur nothdürftigen Streuung unter das Vieh wirthschaftlich gebraucht werden.

§. 8.

(Bestrafung der Streuzugsfrevel.)

Ausser den angewiesenen Revieren und der bestimmten Zeit bleibt jedermann alles Streuwerksammlen bey harter und nachstehender, in Städten und Gemeinden zur Warnung gehörig bekannt zu machenden, Bestrafung *) untersagt, als:

a) wer in Gehegen Laub holet, wird auf die davon sogleich zu thuende Anzeige ohne einige Nachsicht sofort mit exemplarischer, und allenfalls Zuchthausstrafe belegt.

b) Wer an einem sonstigen verbotenen Orte Laub rechet, Heide hacket oder rupfet, soll zum erstenmal

vom Fuder	1	Cammerfl.
vom Karn oder Schlitten .	½	—
von der Tracht oder Schubkarn	¼	—

Strafe geben, zum zweitenmale aber auf desfallsige unverweilte Anzeige doppelt, auch nach Befinden mit dem Zuchthause büßen.

c) Wer außer der bestimmten Zeit Laub oder Heide holt, ob es gleich in dem dazu vorhin bewilligten Reviere ist, soll

vom Fuder	½	Cammerfl.
vom Karn oder Schlitten .	¼	—
von der Tracht oder Schubkarn	⅛	—

Strafe erlegen.

d) Wer Fahrenkraut, Simsen, Moos oder Schilfgras an einem verbotenen Orte oder außer der festgesetzten Zeit holt, soll, wie ad c) vorstehet, bestraft werden.

e) Wer das gehörig gesammlete und eingebrachte Streuwerk nicht gleich unter Dach legt, oder ehe es zum Unterstreuen im Stall gebraucht worden, in die Mistestätte wirft, soll jedesmal einen Cammergulden Strafe entrichten, und

f) alle diejenigen, welche das Laub frevelhafter Weise zu nahe an den Stämmen oder zu rein an der Erde abrechen, sollen nebst denen, die ihr zum Streuen selbst benöthigtes Stroh verkaufen, und denselben, so die anfangs §. 1 verordnete Laubsammlung auf ihrem Eigenthum oder den Gemeinheiten versäumen, oder gar unterlassen, von allem fernern Streuzeugholen nicht nur völlig ausgeschlossen, sondern auch letztere außerdem auf die davon sofort zu thuende Anzeige exemplarisch bestraft werden.

*) Die hier folgenden Strafen sind zum Theil anders bestimmt in dem der Verordnung vom 30sten December 1822 beigefügten Forst-StrafTarif, II. F. Nr. 145 bis 160, IV. Nr. 184 bis 188 und VIII. Nr. 256.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werden sich alle diejenigen, so es angehet, diesem Unserm Reglement in allen Stücken gemäß betragen, und fürnämlich Unsere getreuen Unterthanen vor der darin angesetzten ohnnachläßigen Bestrafung sich zu hüten wissen; so befehlen Wir zugleich Unseren Forstämtern gnädigst und ernstlich, sich solches überall zur genauen Richtschnur dienen zu lassen,

Digitized by Google

und so lieb, als ihnen Unsere Fürstliche Gnade ist, darauf Acht zu haben, daß zwar die Forstbedienten genau über diese Verordnung halten, gegentheils aber auch sich nicht unterfangen, den Unterthanen im Laub- und Streuwerksammlen, in so weit es nach diesem Reglement freygelassen wird, Hindernisse in den Weg zu legen, oder ihnen solches auf ein oder die andere Art zu erschweren, Unsern Landräthen, Beamten und Commissariis locorum aber geben Wir gemessenst auf, sich, so viel es sie angehet, nicht nur selbst hiernach sträklichst zu achten, und Unseren Forstbedienten in alle Weise wohl und mit Nachdruck zu assistiren, sondern auch Unsern getreuen Unterthanen den ihnen aus dieser so nöthigen als nützlichen Einrichtung zufließenden selbsteigenen Vortheil mit der Anmerkung, wie der Dünger aus dergleichen Streuzeug zu Begeilung der Ländereyen der von Strohmist sehr nachzusetzen, umständlich und bestens begreiflich zu machen. Und endlich soll Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer hauptsächlich dahin sehen, daß alles vorstehende pünctlich befolgt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels *).

Gegeben zu Weissenstein den 24sten October 1783.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

*) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 4ten November 1783 zugefertigt, auch ist dieselbe durch ein Ausschreiben der Ober-Rentkammer vom 24sten April 1798 zufolge landesherrlichen Befehls eingeschärft worden.

Verordnung

vom 21sten November 1783,

gegen die Glücksspiele.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Obzwar die Hazardspiele in den Anno 1733, 1741, 1767, und noch zuletzt am 28sten April 1774 a) ergangenen Edicten wiederholt und nachdrücklich verboten worden; so müssen Wir jedoch mißfällig vernehmen, daß diese unerlaubten Spiele nach wie vor ihren Fortgang haben, und finden Uns daher bewogen, jene Landesgesetze nicht nur nach ihrem allenthalbigem Inhalt hierdurch zu erneuern, sondern auch dabey ferner zu verordnen, daß diejenigen, gegen welche Hazardspiele denunciirt werden, wenn auf keine andere Art hinter die Wahrheit zu kommen ist, sich eidlich zu reinigen angehalten werden sollen. Wonach also jedermann sich unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Cassel den 21sten November 1783 b).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. v. Wittorff.

a) Oben S. 384.

b) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage zugeschickt worden.

Digitized by Google

Jahr 1784.

Bau-Ordnung

vom 9ten Januar 1784.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem bisher in Unseren Landen nicht durchgehends auf Regelmäßigkeit, Dauer und Verhütung der Feuersgefahr bey Errichtung neuer, und Wiederherstellung alter Gebäude behörige Rücksicht genommen, auch durch allzu willkührliches Bauen zwischen Nachbarn zu weitläuftigen Processen öfters Gelegenheit gegeben worden; so finden Wir Uns veranlaßt, hierüber allenthalben Maaß und Ziel vorzuschreiben.

§. 1.

(Anzeige bei der Obrigkeit vor dem Abbruche eines Hauses und der Erbauung eines neuen an dessen Stelle. Ausmittelung der dem abzubrechenden Hause zustehenden Gerechtsame.)

Wer in hiesiger Residenz, oder in einer andern Stadt ein Haus abbrechen, und ein neues an dessen Stelle setzen will, soll zuvorderst zeitig, ehe er seinen Bau unternimmt, der Obrigkeit davon Anzeige thun, diese aber hierauf ohnverlängt und so, daß der Bauende durch einigen Verzug nicht aufgehalten werde, eine Besichtigung in Beyseyn des herrschaftlichen Baumeisters an seinem Wohnorte, oder wo er sich anderer Geschäfte halben aufhalten muß, des Stadtbaumeisters aber, wo dessen Beywohnung Herkommens ist, und es wegen einer Dispute eines obrigkeitlichen Augenscheins bedarf, gegen die hergebrachten Gebühren, vornehmen, und nicht nur das zwischen diesem und den anliegenden Häusern befindliche Winkelrecht ausmessen lassen, sondern auch alle übrigen, dem Bauenden gegen seine Nachbarn zustehenden, Gerechtsame protocolliren*). Und damit die der Obrigkeit des Orts nicht unterworfenen Honoratiores hierbey der Nothwendigkeit überhoben seyn mögen, jedesmal besondere Commissarios auszuwürken; so wollen Wir alle Judicia rei sitae zu unmittelbarer Vollziehung dieser Augenscheine hierdurch authorisiren.

*) Vergl. Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 1, nebst Anmerkung, oben S. 324.

§. 2.

(Beaufsichtigung des Häuserbaues.)

Soll in hiesiger Residenzstadt ein jeder, der einen auf die Straße gehenden Bau aufführen, eine Hauptveränderung daran vornehmen, oder ein Gartenhaus vor der Stadt an einem Hauptwege bauen will, fernerhin gehalten seyn, jedesmal den Grund- und Standriß an Unsre Kriegs- und Domainen-Cammer a) zur vorgängigen Approbation einzusenden, übrigens aber so wenig hier, als in anderen Städten ohne Vorwissen der Obrigkeit ein Hauptbau b), oder eine Veränderung vorgenommen werden, anbey an denen Orten, wo besondere Policeycommissionen niedergesetzt sind, diesen ebenwohl zu dem Ende gehörige Anzeige geschehen, um besonders darauf zu sehen, daß Feuersgefahr möglichst abgewendet, und bey Hinterhäusern die Einrichtung so gemacht werde, damit man nöthigenfalls mit Spritzen dazu gelangen könne. Und obzwar sonst einem jeden frey stehet, sein Haus anstreichen zu lassen, wie er will; so sollen jedoch in dem Fall, wenn zwey Häuser unter einem Dache stehen, selbige zu Verhütung des Mißstandes nur mit einerley Farbe angestrichen werden.

a) Jetzt ist die betreffende Behörde die Ober-Bau-Direktion, vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1830, §. 8. Von dieser ist unter dem 21sten November 1837 eine höhern Orts genehmigte Bestimmung bekannt gemacht worden,

„daß zu dergleichen Bauplänen, und zwar zu „den Aufrissen ein Maaßstab von einem Cassel-

Digitized by Google

„schen Zoll auf zehn Fuß, zu den Grundrissen „aber von einem halben Zoll auf zehn Fuß „angenommen werden solle."

b) Vergl. Anmerkung zum §. 10 des Art. XX der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 95 und Feuer-Ordnung für die Residenzstadt Cassel vom 24sten Februar 1818, §. 1.

§. 3.

(Maasregeln zu Sicherung der Beobachtung der von der Aufsichtsbehörde für neue Bauten gegebenen Vorschriften.)

Wenn auch hiernächst der Bau vollendet ist; so soll die Obrigkeit und zwar in der hiesigen Residenz mit Zuziehung eines Baumeisters ihn jedesmal in Augenschein nehmen, und untersuchen, ob er nach der gegebenen Vorschrift überall eingerichtet worden? Wer aber gleichwohl sich unterstehen würde, ohne Anzeige bey Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer oder respective der Polizey-Commission und Obrigkeit des Orts, und darauf erfolgte Approbation zu bauen, hat zu gewärtigen, daß dasjenige, was er unschicklich und ordnungswidrig anlegen lassen, auf seine Kosten abgeändert werde. Es wird zugleich allen Zimmer-, Steinmetz-, Mauer-, Dachdecker- und andern Handwerksmeistern bey Vermeydung einer unnachlässigen Strafe von zehen Cammergulden befohlen, nicht ehender Hand an einen neu aufzuführenden Bau, oder Reparation zu legen, bis ihnen von den Bauenden die darüber erhaltene Erlaubniß, und der approbirte Riß vorgezeigt worden; wie denn auch dieselben in der Ausführung des Baues sich nach allen in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften, bey Vermeydung gleichmäßiger Strafe, und daß sie widrigenfalls für allen daraus entstehenden Schaden selbst haften sollen, sträcklich zu achten haben.

§. 4.

(Anlegung blinder Thüren und Fenster.)

An den Straßen hiesiger Residenzstadt soll die Anbringung blinder Thüren und Fenster möglichst verhütet werden, wo aber die innere Einrichtung solche nothwendig macht, der Bauende zu Verhütung des Mißstandes gehalten seyn, die zugemauerten Fensteröffnungen mit verglaßten Rahmen, und die blinden Eingänge mit Thüren, welche zubleiben können, zu versehen.

§. 5.

(Erhöhung des Baugrundes.)

Wollte Jemand in hiesiger Residenzstadt, oder in andern Städten den Grund und Boden, worauf er bauen will, erhöhen, so soll dieses nicht eigenmächtig geschehen, sondern auf vorgängige Anzeige jedesmal bestimmt werden, damit nicht nur aller äußerlicher Mißstand verhütet, sondern auch der freye Abzug des Wassers nicht gehemmet werde.

§. 6.

(Anlegung neuer Brunnen und Keller und Vertiefung schon vorhandener Keller.)

Eben so wenig ist es erlaubt, ohne vorgängige obrigkeitliche Besichtigung einen neuen Brunnen oder neuen Keller anzulegen. Wer aber seinen alten Keller tiefer graben läßt, muß dabey die gehörige Vorsicht gebrauchen, damit des Nachbars Haus keinen Schaden leide, widrigenfalls er gehalten ist, den Schaden zu ersetzen.

§. 7.

(Anlegung von Kellerthüren nach der Straße zu.)

Wird zwar erlaubt, daß an Gebäuden, wo es sich nicht anders einrichten läßt, die Kellerthüren nach der Straße zu aufgehen mögen; es sollen aber dieselben so angehängt werden, daß, wenn sie geöffnet werden, sie sich an die Wand anschlagen, und dürfen auch des Nachbars Grund, wider dessen Willen, nicht berühren.

§. 8.

(Kellerhälse und Kellerfenster.)

Dahingegen wird verboten, einen Kellerhals auf die Straße hinaus zu richten, sondern es sollen alle Kellerhälse uud Kellerfenster der Mauer gleich gemacht werden.

Digitized by Google

§. 9.

(Anlegung der Laden, Ladenthüren und Flügel.)

Die Ladenthüren und Flügel sind ebenfalls so einzurichten, daß man sie an die Mauer anschlagen kann, und daß sie nicht auf des Nachbars Boden übergehen. Es soll auch der untere Theil eines Ladens, welcher aufgeschlagen wird, nicht über zwey bis dritthalb Fuß auf eine räumliche und breite Straße herausgehen, in engen Straßen aber es damit so gehalten werden, wie es die Obrigkeit nach Befinden vorschreiben wird.

§. 10.

(Legung der Grundschwellen.)

Die Grundschwellen an den Häusern sollen wenigstens zwey Fuß über der Erde *), oder dem Pflaster liegen, weshalb der Grund und Boden um das Gebäude vorher, ehe selbige gelegt werden, darnach abgewogen und eingerichtet werden muß.

*) Vergl. Verordnung vom 4ten April 1766, Nr. III, oben S. 197 und Regierungs-Ausschreiben vom 14ten August 1801, §. 6.

§. 11.

(Anlegung der Brandmauern, Kochheerde und Schornsteinröhren und Bekleidung des in deren Nähe befindlichen Holzes.)

Es darf kein Holz zu nahe an die Feuermauer über das Kochfeuer, oder gerade über ein Ofenloch eingemauert, sondern es muß mit Leimensteinen, und die Brandmauern so breit, daß sie auf jeder Seite des Heerds wenigstens einen Fuß überspringen, hinter einem Ofen aber wenigstens vier Fuß breit seyn, und in dieser Breite von dem Fußboden an bis an das Gebälke ohne Holz aufgemauert werden. Sodann ist die Verschlüsselung in jedem Stockwerke so geräumig anzulegen, daß die Schornsteinröhre zwischen dem Gebälke nicht beengt, sondern, nachdem das Gehölze an den vier Seiten mit Leimen wohl überzogen, und mit einem platt liegenden Leimensteine bekleidet, dieselbe noch ihre gehörige Weite inwendig im Lichten behalte. Auch müssen die Schornsteinröhren in hölzernen und steinernen Häusern, soweit sie durch das Holzwerk des Dachs gehen, von Leimensteinen, welche die Hitze weniger mittheilen, verfertiget, und sowohl in- als auswendig mit Leimen wohl überzogen werden. Unter alle Kochheerde, ingleichen unter die Camine, oder sogenannte Mummische Ofen, welche man in den obersten Etagen dem Fußboden der Küchen und Wohnzimmer gleich anleget, sollen die Balken ausgeschnitten, und verschlüsselt, sodann anstatt des ausgeschnittenen Holzes eiserne gekröpfte Schenen auf die Schlüssel genagelt, der ganze Raum unter dem Heerde zwischen dem Gebälke erstlich mit Backsteinen gewölbt, hernach aber mit einigen Lagen Leimensteinen dem Fußboden gleich gemacht werden. Unter den Kochheerden hingegen, welche in den obersten Etagen in einer Höhe von zwey bis sechs Zoll über dem Fußboden angelegt werden, kann zwar das Gehölze bleiben; es muß aber in der Länge und Breite des Heerds stark mit Leimen, und mit zwey Lagen Leimensteinen überzogen werden. Und da auch die Kochheerde in den obern Etagen, um das Gebälke nicht zu beschweren, hohl bleiben; so müssen selbige in diesem Fall rund herum zugemauert werden, um dem Gesinde die Gelegenheit zu benehmen, Kohlen oder glühende Asche darüber zu schütten.

§. 12.

(Vorschriften wegen Anlegung der Rauchbusen, Schornsteine, Rauchkammern u. s. w. zur Verhütung von Feuersgefahr.)

Ueber die Kochheerde und Ofenlöcher sollen keine hölzerne, sondern mit Leimen-

Digitized by Google

steinen ausgewölbte Rauchbusen gesetzt werden a).

Die Schornsteine müssen allenthalben ihre gehörige Weite im Lichten haben, auch völlig zum Dach hinausgeführt seyn b), so daß ein erwachsener Mensch durchkriechen kann. Und da die Erfahrung gezeigt, daß eine Schornsteinröhre, welche in der untersten Etage vierzehn Zoll, in der zweyten Etage sechszehn Zoll, und so weiter von Etage zu Etage um anderthalb bis zwey Zoll erweitert wird, den Rauch- und den Luftzug verschafft; so sind selbige nach diesem Verhältniß anzulegen. Es werden aber hierunter nur die Ofen- und kleinen Küchenschornsteine verstanden, und muß in einer Küche, oder wo sonst stärkeres Feuer gemacht wird, die Röhre nach Beschaffenheit des Feuers auch weiter angelegt werden.

Außerdem darf kein Holz durch ein Camin oder Schornstein gezogen, sondern dieses muß tief abgeschnitten, und die Oeffnung mit einem liegenden oder doppelten Leimenstein zugemauert, die Schornsteine selbst aber wenigstens drey, vier, auch wohl mehrere Fuße nach Beschaffenheit eines Hauses in Rücksicht auf dessen Lage oder Höhe bey oder zwischen benachbarten Häusern über das Dach hinausgeführt werden, wobey zugleich allen Bauenden angerathen wird, in jedem Schornsteine eine eiserne blecherne Klappe mit zwey Gewinden auf einen eisernen Rahmen solchergestalt befestigen zu lassen, daß die Klappe an der Seite jedoch etwas vorfallend hänget, und mit einem Bindfaden angebunden wird, welcher, sobald der Schornstein in Brand geräth, und das Feuer die Höhe der Klappe erreicht, abbrennt, und denselben vermittelst der herunterfallenden Platte von selbst verschließt.

Wenn aber ein neuer Schornstein gegen eine alte Mauer angelegt wird, so muß derselbe jederzeit mit seinen vier Wänden versehen, hingegen nicht mit drey Wänden aufgeführt, und zu Ersparung der Kosten die alte Mauer zur vierten Wand angenommen werden, weil in dem letztern Fall, wenn sich die neuen Wände bey dem Eintrocknen von der alten Mauer ablösen, sehr feuergefährliche Risse entstehen können; wie dann auch zu mehrerer Verhütung der Feuersgefahr die hölzernen Wände und Decken der Rauchkammern inwendig mit Schiebeleimen wohl überzogen, und der Fußboden mit Backsteinen, oder Schiebeleimen wohl verwahrt, ingleichen vor der Oeffnung im Schornsteine eine eisenblecherne Thüre angebracht werden muß.

Uebrigens wird allen Handwerksleuten befohlen, die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften ihrerseits strächlich und so gewiß zu beobachten, als ein jeder, der dagegen handeln würde, das erstemal in fünf Cammergulden, das zweitemal in zehen Cammergulden Strafe verurtheilt, im dritten Uebertretungsfalle aber mit Ausstoßung aus der Zunft und Untersagung des Handwerks bestraft werden soll.

a) Bei diesem und dem folgendem Paragraphen ist überhaupt zu vergleichen die Feuer-Ordnung für die Residenzstadt Cassel vom 24sten Februar 1818, §. 2 bis §. 11.

b) Vergl. das in der Anmerkung *b* zum §. 48 der Feuer-Ordnung vom Jahre 1732 oben S. 551 angeführte Regierungs-Reskript vom 25sten August 1788, und Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1824, §. 2.

§. 13.

(Verwahrung der Ofenlöcher und der Asche.)

Weil in der Greben-Ordnung Art. X, §. 13 *) schon vorgeschrieben ist, daß die Ofenlöcher mit eisernen Thüren versehen, oder wo solche nicht überall vorhanden, vorerst mit steinernen Vorsetzplatten dergestalt verwahrt werden sollen, damit Kohlen und Feuer nicht herausfallen, oder die Katzen zur Nachtzeit sich in den Ofen verbergen und durch die etwa an sich gebrachte glühende Asche Unglück verursachen können, sodann daß die Asche auf den Heerdstätten mit einer eisernen

Digitized by Google

Stürtze bedeckt, oder in einen gemauerten sichern Ort verwahrlich gebracht werden soll; so lassen Wir es bey dieser Vorschrift, welche allenthalben genau zu beachten ist, bewenden.

*) B. II, S. 84.

§. 14.

(Vorschriften wegen der Windofen-Röhren, Bodenluken, Strohdächer und Hohlziegeln.)

Was ferner in der Feuer-Ordnung für die hiesige Residenzstadt a) §. 41, 42 und 46 verordnet ist, solches wollen Wir auf alle Unsere Landstädte hierdurch erstrecken, und befehlen also gnädigst, daß die von Windofen in die Winkel geführten Röhren nicht geduldet, auf den Heu- und Strohboden die offenen Löcher oder Lucken mit Schaltern gehörig versehen, und keine Strohdächer b) zugelassen werden sollen; wobey dann übrigens auch verboten wird, künftighin die neuen Gebäude mit Hohlziegeln zu decken.

a) Oben S. 547 und 550.

b) Durch das Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Mai 1794 sind außer den Strohdächern auch die Schindeldächer verboten und ist der Gebrauch der Hohlziegeln in der Maase gestattet, daß solche statt der Strohfiedern mit Kalk und Leimen unterstrichen werden.

§. 15.

(Obliegenheiten der Schornsteinfeger bei Reinigung der Schornsteine.)

Die Schornsteinfeger*) müssen bey Fegung der Schornsteine auf alle Gebrechen derselben, besonders da, wo dieselben durch das abgeschlüsselte Gebälke geführt sind, und oft Risse daselbst bekommen, wodurch eine Feuersgefahr entstehen kann, ein wachsames Auge haben, und diese der Obrigkeit anzeigen, damit deren Abänderung sofort verfügt werden könne; wie dann der Meister, wofern in einem Schornsteine Feuer ausbricht, und sich findet, daß solcher nicht gebührend ausgefeget worden, nicht allein in zehen Cammergulden Strafe verurtheilt, und zu Ersetzung aller durch den Brand entstandenen Kosten und des erfolgten Schadens angehalten, sondern auch, wenn solches mehrmal geschiehet, die Concession entzogen werden soll.

*) Weitere Vorschriften hierüber enthält das Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1824.

§. 16.

(Feuer-Visitationen.)

Gleichwie auch in der Greben-Ordnung Art. X, §. 7 und 8 *) bereits versehen ist, daß alle Vierteljahre durch Greben und Vorsteher mit Zuziehung der Feuerherren, ob ein oder der andere in seinem Hause gefährliche Feuerstätten und Schornsteine habe? untersucht, wo sich hieran Gebrechen finden, solche sofort abgeändert, zu dem Ende gefährliche Backofen, und was sich sonst wegnehmen läßt, eingeschlagen, was aber weiter gefährlich vorgefunden wird, vom Eigenthümer abgeändert, und wenn er hieran säumig ist, solches auf seine Kosten durch andere bewirkt werden soll; so lassen Wir es dabey mit der weiteren Verordnung bewenden, daß eine gleiche Visitation und Remedur in allen Städten, wo sie nicht ohnedem schon gewöhnlich ist, veranstaltet, auch darauf gesehen werden soll, ob der Eigenthümer oder Bewohner des Hauses, fürnämlich auf den Boden, auch wohl in Stuben oder Kammern, unter den Treppen, oder sonst in Ecken feuerfangende und doch zu nichts mehr dienende Sachen an altem Heu, Stroh, Geniste, oder andern Unreinigkeiten liegen habe? und wenn sich dergleichen finden sollte; so ist dessen alsbaldige Hinwegbringung, wie auch daß das an den Dächern inwendig, und in den Ställen sich angefügte Stroh und Spinnengewebe von Zeit zu Zeit abgekehret werde, zu befehlen.

*) B. II, S. 84. Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 3ten November 1787.

Digitized by Google

§. 17.

(Ausbesserung oder Einreissung baufälliger Häuser.)

Ausserdem haben die Polizey-Commissionen und Obrigkeiten ein wachsames Augenmerk darauf zu nehmen, daß dem Einsturz baufälliger Häuser durch eine zeitige Reparation, oder durch deren Einreissung vorgebeuget werde.

§. 18.

(Beaufsichtigung der Werkstätten, worin Leimensteine ꝛc. verfertigt werden.)

Es sollen ferner die Beamten und Stadtmagistrate von Zeit zu Zeit mit Zuziehung eines oder mehrerer Werkverständigen über die in den Aemtern und Städten sich etwa befindlichen Werkstätten, worin Kalk, Leimen-, Back- und Ziegelsteine verfertiget werden, Visitationen vornehmen, und dahin sehen, daß an dem Vorrath, wie auch an der erforderlichen Qualität, Größe, und gehörig conditionirten Form aller dieser Baumaterialien kein Mangel sey, wobey sie dann zugleich die untaugliche Arbeit nach Befinden hinwegnehmen, und diejenigen, welche solche gemacht, nachdrücklich zu bestrafen haben.

§. 19.

(Vorschrift wegen der in gemeinschaftliche Mauern zu machenden Oeffnungen.)

Damit hiernächst bey dem Bauen Niemand seinem Nachbar zu nahe komme; so wird darunter folgendes Maaß und Ziel vorgeschrieben: Bey Anlegung der Balken, Schließung der Bogen, Einsetzung der Wandschränke, Füllungen und dergleichen an einer gemeinschaftlichen Mauer, soll gegen den Nachbar wenigstens ein viertel Fuß ohneröffnet, und ganz gelassen, auch bey einer Balkeneinlegung oder Verfertigung Rüstlöcher und dergleichen nicht gerade gegen des Nachbars Balken, Bogen, Rüstlöcher und dergleichen zu stehen kommen, sondern damit gegeneinander abgewichen werden.

§. 20.

(Vorschriften wegen des Einbrechens in gemeinschaftliche Wände oder Mauern. — Anlegung von Mist- und dergleichen Gruben an einer gemeinschaftlichen oder dem Nachbar gehörigen Mauer.)

Es darf kein Nachbar ohne des andern Wissen und vorherige Anzeige etwas in eine gemeinschaftliche Wand oder Mauer einbrechen, oder mehr, als er darinnen gehabt, anlegen lassen.

Auch darf Niemand an eine zwischen ihm und dem Nachbar gemeinschaftliche, vielweniger an dieses seine eigene Mauer Mist-, Loh- oder Abtrittsgruben anlegen, sondern muß damit wenigstens zwey Fuß abweichen.

Um aber die Eindringung der aus diesen Gruben ziehenden Feuchtigkeiten in des Nachbars Keller oder Brunnen zu verhüten, soll derjenige, der eine solche Grube anlegen will, gehalten seyn, unter dem Pflaster dieser Grube acht bis zehen Zoll hoch Thon, und hinter ihre Mauern gute Thonwände schlagen zu lassen.

§. 21.

(Erhöhung von Gebäuden auf gemeinschaftlichen Mauern.)

Wollte ein Nachbar auf einer gemeinschaftlichen Mauer mit einem Gebäude höher fahren; so ist ihm solches nur auf seinem halben Theil daran erlaubt, die andere Hälfte aber muß er dem Nachbar frey liegen lassen.

Auch soll er alsdann auf seiner höher erbaueten Mauer, wenn es die Construction des darauf stehenden Gebäudes anders erfordert, eine eigene Dachrinne legen, und dadurch das Trauf- und Regenwasser auf seinen

Digitized by Google

eigenen Boden, ohne des Nachbars Beläſtigung, zu führen ſchuldig ſeyn; wie er dann ebenfalls alle diejenigen Koſten, welche, um vom Nachbar allen Schaden abzuwenden, die Einrichtung des neuen Baues erforderlich macht, zu tragen hat.

§. 22.

(Einbrechen und Anlagen in eigenen Mauern. Einziehen überhängender Wände.)

Wenn jemand eine eigene Mauer hat, die unmittelbar an des Nachbars Grund und Boden aufgeführt iſt; ſo mag er zwar in ſelbiger einbrechen, und Balken, Wandſchränke und Rüſtlöcher anbringen; er ſoll aber wenigſtens drey bis vier Zoll nach des Nachbars Seite zu liegen laſſen.

Und wo jemand in einer ſolchen Mauer eine Feuerſtatt, oder einen Schornſtein machen will, ſoll er im erſtern Fall einen bis anderthalb, und im letztern wenigſtens einen halben Fuß ganz laſſen.

Wobey ſich dann auch von ſelbſt verſtehet, daß, wenn des Nachbars Wand dergeſtalt herüber hängt, daß der Bau nicht nach dem Loth gerade aufgeführt werden kann, das Ueberhängende der Regel nach, inſofern ſich dieſes nicht auf eine Servitut gründet, eingezogen werden muß.

§. 23.

(Anlegung von Kellern.)

Wer einen Keller anlegt, welcher an der einen und andern Seite gegen ſeinen Nachbar keine Mauer hat, ſoll ihn mit eignen Mauern verſehen laſſen, und

§. 24.

(Anlegung von Brunnen.)

mit einem neu anzulegenden Brunnen wenigſtens drey Werkſchuhe von des Nachbars Grund und Boden abweichen.

§. 25.

(Benutzung gemeinſchaftlicher trockener und naſſer Winkel.)

In trockenen gemeinſchaftlichen Winkeln darf kein Nachbar ohne des andern Wiſſen und Willen weder etwas anlehnen, legen oder ſtellen, noch unſauberes Waſſer oder anderen Unrath in ſelbige gießen, oder werfen; wie dann auch bey einem gemeinſchaftlichen naſſen Winkel zwar unbenommen bleibt, in jedem Stockwerk des Hauſes ein Privet, wenn daſelbſt noch keines vorhanden iſt, jedoch nur dergeſtalt anzulegen, daß dadurch weder des Nachbars Oeffnungen und Fenſter verbauet, und ihm Schaden verurſachet, noch ſein Haus und Wände verunreiniget werden, auſſerdem aber nicht mehrere Priveter, als darin hergebracht ſind, ohne des andern Nachbars Einwilligung angelegt werden dürfen.

§. 26.

(Benutzung eigener trockener Winkel.)

Wer einen eigenen trockenen Winkel von ohngefähr zwey Werkſchuh hat, ſoll ihn in der Mitte mit einer Rinne verſehen, und das Regenwaſſer ſo hineinfallen laſſen, damit des Nachbars Hauſe dadurch kein Schaden zugefüget werde, wie dann auch der Eigenthümer eines ſolchen Winkels aus ſeinen darin habenden Fenſtern keinen Unrath an des Nachbars Wand ſchütten und werfen, noch etwas daran legen oder anlehnen darf.

§. 27.

(Verbauen eigener Winkel. Verhütung der Verunreinigung der Wand des Nachbars.)

Und obzwar der Eigenthümer ſeinen eigenen Winkel verbauen, und darauf ſeinen Bau zunächſt an ſeines Nachbars Haus

Digitized by Google

gerade und lothrecht aufführen lassen kann; so verstehet sich doch dabey die Ausnahme, wenn nemlich der Nachbar nicht eine Servitut im Winkel hergebracht hat, von selbst.

Uebrigens sind die in einen eigenen Winkel gehenden Priveter und Gossen, damit des Nachbars Wand dadurch nicht besudelt werde, mit sogenannten Hosen zu versehen.

§. 28.

(Vom Bauen, im Falle dem Nachbar das Recht offene Fenster zu haben und Dachtraufenrecht zustehet.)

Will jemand gegen einen Nachbar, welchem das Recht, offene Fenster zu haben, und Dachtraufenrecht zustehet, einen neuen Bau aufführen; so soll er, wenn es kein Neidbau ist, oder auch ein anderes durch Verträge nicht ausgemacht worden, wenigstens vier Werkschuhe liegen lassen.

Wer aber mit einem solchen neuen Bau dergestalt zurückgewichen, daß zwischen ihm und seinem Nachbar ein Winkel von vier Werkschuhen liegen geblieben, dem ist unbenommen, das Regenwasser nicht nur auf seine zwey Schuh ablaufen zu lassen, sondern auch offene Fenster zu haben, jedoch dergestalt, daß diese nicht gerade gegen des Nachbars seine zu stehen kommen.

§. 29.

(Vom Bauen, im Falle dem Nachbar dergleichen Rechte nicht zustehen.)

Wenn hingegen dem Nachbar weder Licht- und Dachtraufenrecht, noch ein sonstiges *Jus prohibendi* zustehet; so kann der andere zwar an dessen Mauer ein neues Gebäude, jedoch mittelst einer eigenen Mauer, aufführen, muß aber, insofern derselbe die Dachtraufe nach des Nachbars Haus fallen lassen will, das Dach so einrichten lassen, damit dem Nachbar durch das herabfallende Regenwasser kein Nachtheil erwachse.

§. 30.

(Anlegung neuer Abtritte.)

Wer ein neues Privet da, wo vorher noch keines gewesen, anlegen will, soll damit drey Werkschuh von des Nachbars Grund und Boden abweichen, auch die Grube so verwahren, damit dem Nachbar durch das ausdringende Wasser kein Schaden geschehe.

§. 31.

(Schwind-, Loh- und dergleichen Gruben.)

Schwindgruben oder Abtritte werden in den Städten gänzlich verboten. In den Dörfern sollen selbige wenigstens vier Schuh, sodann die Miststätten, Loh- und andere Gruben in Städten und Dörfern, wenn selbige nicht außerhalb der erstern seyn können, eben so weit von des Nachbars Grund und Boden abstehen.

§. 32.

(Anlegung von Wasserrinnen.)

Wer gegen seines Nachbars Haus, Garten, Mauer, oder Boden auf der Erde eine Rinne oder Kandel zu Abführung des Wassers anlegen will, der soll damit wenigstens einen Werkschuh von des Nachbars Eigenthum zurückweichen.

§. 33.

(Anpflanzung von Bäumen gegen des Nachbars Wand.)

Wer Bäume gegen eine Wand setzen will, in welcher der Nachbar Lichter oder Fenster zu haben berechtiget ist, der soll drey, vier oder sechs Schuh nach Befinden

Digitized by Google

damit zurück weichen, und wenn dem Nachbar neben der Lichtgerechtigkeit noch zwey Schuhe eigenen Grundes wegen des Dachtraufenrechts herüber zustehet, soll er mit den zu pflanzenden Bäumen von diesen zwey Schuhen nach Befinden weiter drey bis vier Schuh zurückgehen.

§. 34.

(Beschneiden der an des Nachbars Eigenthum stehenden Bäume. — Anlegung lebendiger Hecken.

Es ist ferner ein jeder verbunden, seine gegen den Nachbar stehenden Bäume fleißig zu beschneiden, damit nichts überhänge, ansonst dieser berechtiget seyn soll, das Ueberhängende wegzuschneiden.

Und wenn jemand an Platz einer eigenen Dielen- oder Plankenwand einen lebendigen Zaun errichtet; so muß er mit der Pflanzung seines Zauns einen Fuß von dem Orte, wo vorhin die Planken- oder Dielenwand gestanden, auf seinem Grund und Boden einrücken; weil die Wurzeln und Zweige des lebendigen Zauns auf beyden Seiten mit der Zeit einen solchen Raum einnehmen werden, insofern nicht durch Steine oder auf sonstige Art zu erweisen ist, daß die Hecke mit dem Centro auf dem Scheid gestanden.

§. 35.

(Anlegung von Baum- und Weinreben-Geländern.)

Hat jemand mit seinem Gebäude seinen Grund völlig eingenommen; so soll der Nachbar, wenn er Bäume oder Weinreben setzen will, mit einem eigenen Geländer gegen jenen, insofern nicht ein anderes ausgemacht ist, bis auf einen halben Schuh anfahren, und solche en Espalier dergestalt ziehen, daß sie die jenseitige Wand nicht berühren, wie dann auch nicht erlaubt ist, ohne des Nachbars Vergünstigung in dessen Wand dergleichen Geländer zu befestigen, und desfalls etwas einzubrechen.

§. 36.

(Anlegung von Schmelz- oder Triebheerden und Schmiede-Essen.)

Wer in einer Stadt Schmelz- oder Triebheerde und Schmiede-Essen bauen will, soll zuforderst die Gelegenheit des Orts mit Zuziehung der Nachbarn durch Bauverständige besichtigen lassen. Dergleichen Heerde und Essen dürfen auch nicht in andere Schornsteine geleitet, sondern es müssen für selbige besondere Schornsteine von wenigstens anderthalb Fuß im Lichten gemacht werden, und es sollen ferner diese Feuerstätten gegen zwey Fuß von des Nachbars Hause bleiben, und eine Brandmauer von Leimensteinen nach Proportion des Gebäudes haben, welche jedoch nicht unter einem Fuß dick seyn muß.

§. 37.

(Anlegung von Töpfer- ꝛc. Ofen, Farbe- und Seifensieder-Kesseln.)

Eben so ist es mit Töpfer-, Branntewein- und dergleichen Ofen, auch Farb- und Seifensiederskesseln zu halten; wie dann auch die Mauern der Schornsteine von solchen Feuerstätten mit platt liegenden Leimensteinen gemauert werden müssen.

§. 38.

(Einrichtung von Malzdarren, Backofen und Braukesseln.)

Mit Malzdörren, Backofen und Braukesseln muß ebenfalls von des Nachbars Grund und Boden gehörig abgewichen, oder wenn er solchen ganz eingenommen hätte, eine eigene Mauer von genugsamer Dicke verfertiget, und den Backofen sowohl als Brau-

Digitized by Google

kesseln von dem Holzwerk eine Entfernung von wenigstens anderthalb Fuß gegeben werden.

§. 39.

(Errichtung neuer und Erhöhung schon vorhandener Gebäude auf eigenem Grund und Boden.)

Dahingegen wird einem jeden erlaubt, auf seinem Grund und Boden mit Beybehaltung des bisherigen Winkelrechts ein neues Gebäude aufzuführen, oder auf ein altes Haus ein oder mehrere Stockwerke zu setzen, wenn gleich dieser Bau gegen die vorherige Form angehet, indem der Nachbar solchen bloß aus diesem Grunde nicht verhindern darf, sondern ihm dagegen nur eine besonders zustehende rechtliche Servitut ungeschmälert bleibt.

Uebrigens ist aber ein solcher Aufbau nicht eigenmächtig vorzunehmen, sondern durch Sachverständige, damit kein Mißstand dadurch entstehe, zu untersuchen, und, wie §. 1 und 2 verordnet worden, ein Riß darüber zu formiren, und zur Approbation an die Behörde einzureichen.

§. 40.

(Bestimmung der Merkmale gemeinschaftlichen oder besondern Eigenthums.)

Damit auch aller Streit über das gemeinschaftliche und besondere Eigenthum derer zwischen angränzenden Häusern vorhandenen Wände, Mauern und Winkel desto leichter beurtheilt und entschieden werden könne; so wollen Wir die Kennzeichen des einen und andern Eigenthums hierdurch in folgendermaßen bestimmen.

§. 41.

(a) Der Scheidewände; a) Merkmale gemeinschaftlichen Eigenthums.)

Scheidewände sind nemlich, so lange das Gegentheil nicht zu beweisen stehet, für gemeinschaftlich anzusehen:

1) wenn daran auf beyden Seiten ordentliche Rüstlöcher, Füllungen, Bogen, Pfeiler, Wandschränke, Gewölbungen und Verbindungen sind;

2) wenn zwey Nachbarn zu beyden Seiten ihre Balken gleich tief in der Mauer liegen haben;

3) wenn eine Dachrinne mitten auf einer Mauer liegt, und diese von beyden Nachbarn unterhalten wird;

4) wenn beyde Nachbarn ihre eigenen Mauerlatten nebeneinander auf einer Mauer liegen haben;

5) wenn die Mauer durchaus und dergestalt miteinander verbunden ist, daß die Steine von allen Seiten zusammen schließen.

§. 42.

(b) Merkmale alleinigen Eigenthums.)

Dahingegen ist eine Wand nicht für gemeinschaftlich, sondern für das alleinige Eigenthum des einen Nachbars, insofern nicht das Gegentheil beyzubringen stehet, zu halten:

1) wenn in selbiger nur auf einer Seite Rüstlöcher, Pfeiler, und dergleichen sich befinden;

2) wenn nur ein Nachbar seine Balken, oder

3) Dachrinne darauf liegen hat.

§. 43.

(b) Der Scheidemauern.)

Scheidemauern sind für gemeinschaftlich, und respective für das alleinige Eigenthum des einen Nachbars zu halten, wenn die darauf zu legenden Platten auf beyden Seiten, und respective nur nach der einen Seite des Nachbars überlaufen.

Wenn ferner ein Nachbar seine Balken über die Hälfte einer Mauer, der andre aber nicht so tief liegen hat; so soll die Mauer ebenfalls

Digitized by Google

als ein alleiniges Eigenthum des erstern, in Ansehung des letztern aber die Lage des Balkens so lange für eine Servitut angesehen werden, bis dagegen erwiesen wird, daß sie nur precario gestattet worden.

§. 44.

(c) Der Winkel; a) Merkmale alleinigen Eigenthums.)

Ein Winkel, worin nur der eine Nachbar sein Regenwasser fallen läßt, oder Gossen, Priveter und offene Fenster hat, ist für dessen alleiniges Eigenthum zu halten.

§. 45.

(b) Merkmale gemeinschaftlichen Eigenthums.)

Wenn aber beyde Nachbarn in einen Winkel ihr Regenwasser fallen lassen, oder Gossen, Priveter und offene Fenster darin haben; so ist solcher, so lange das Gegentheil nicht zu erweisen stehet, für gemeinschaftlich zu erkennen.

§. 46.

(Unterhaltung gemeinschaftlicher Wände, Mauern und Winkel.)

Alle gemeinschaftlichen Wände, Mauren und Winkel werden, wie sich von selbst verstehet, auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten, es sey dann, daß ein Nachbar die zu reparirenden Gebrechen allein veranlaßt habe.

§. 47.

(Anlegung gemeinschaftlicher Hof- und Gartenwände.)

Wenn endlich zwey Nachbarn ihre Garten oder Höfe durch eine gemeinschaftliche Wand unterscheiden wollen; so sollen sie die Ständer oder Pfähle, zu Anzeigung dieser Gemeinschaft, auf beyden Seiten wechselsweise, oder wenn ein Nachbar das eine Stück, der andere aber das übrige übernimmt, die Ständer und Pfeiler, soweit diese Districte gehen, hineinwärts setzen lassen.

Wonach jedermann sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels *).

Cassel den 9ten Januar 1784.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. v. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

*) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben von demselben Tage den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 13ten Januar 1784,

wegen des Gebrauchs der Glocken.

Da man seit einiger Zeit wahrnehmen müssen, daß an verschiedenen Orten im Lande und besonders auf denen Dorfschaften die Glocken dadurch Schaden erlitten, weilen solche durch unverständige Leute so sehr mißhandelt, ja wohl gar lediglich den Kindern zum Ziehen überlassen werden; so wird hiermit allen Schulmeistern, Greben und Gemeinds-Vorstehern ernstlich befohlen, vorzüglich aber haben die Prediger mit dahin zu sehen, daß hinführo bloß taugliche und verständige Leute zum Gebrauch der Glocken genommen, auch solche nicht unzeitig *) oder über die Gebühr gezogen werden, widrigenfalls bey vernachlässigter Aufsicht sie nicht nur für den daraus entstehenden Schaden selbst haften,

Digitized by Google

sondern auch noch überdas mit namhafter Strafe angesehen werden sollen. Versehens Uns und sind Euch übrigens günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 13ten Januar 1784.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Juni 1795.

Konsistorial-Reskript

vom 19ten Januar 1784,

den Neujahrs-Albus betreffend.

Auf Eure bey Uns übergebene Vorstellung wegen des Euch von dortiger und übrigen eingepfarrten Gemeinden bisher nicht entrichteten Neujahrsalbus*) — werdet Ihr, da die eingepfarrten Gemeinden behaupten, daß der Neujahrsalbus nie in dasiger Gemeinde gegeben worden, Ihr auch solches selbst eingestehet, mit Eurem Suchen — abgewiesen. In dessen ꝛc.

Cassel den 19ten Januar 1784.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer in Densberg.

*) Vergl. Anmerkung *b* zum §. 9 des Kap. XI der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 173.

Kosistorial-Reskript

vom 21ten Januar 1784,

die Abnahme der Buse vor der Trauung betreffend.

Auf Eure bey Uns gethane Beschwerde, wegen der vom Pfarrer K. — verrichteten Copulation und Busabnahme der Dehnhardischen Brautleute bleibt Euch hiermit unverhalten, daß in solchen Fällen die Busabnahme*) vor den Prediger des Orts gehört, wo sich die Verlobten, das in ihrem freyen Willen steht, copuliren lassen wollen, und man daher dem Pfarrer K. — auf seinen Bericht hierunter das nöthige rescribirt, wobey es sein Bewenden hat. Womit ꝛc.

Cassel den 21sten Januar 1784.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Metropolitan in Spangenberg.

*) Vergl. Anmerkung zum Kap. XVIII der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 185.

Regierungs-Ausschreiben

vom 4ten März 1784,

wegen Vertilgung der Raupennester.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Zufolge der vorhin am 18ten Januar 1711 und 14ten April 1730 ergangenen Regierungs-Ausschreiben wird sämmtlichen Unterthanen die forderſamste Vertilgung der an den Bäumen hangenden Raupennester, den Aemtern und Gerichten aber gnädigst befohlen, die Nachlässigen hierunter zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und zu gebührender Strafe zu ziehen*).

Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassel den 4ten März 1784.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

G. Lennep.

Vt. J. Ch. Gundelach.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XIII, §. 5, B. II, S. 89.

Digitized by Google

Reglement

vom 17ten Mai 1784,

die herrschaftlichen Jagden betreffend.

Nachdem auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl vom 23sten März neuerdings verordnet worden, daß denen Beschwerden derer Unterthanen in Ansehung des Wildfraßes schlechterdings abgeholfen, und deswegen von der Cammer nachdrückliche Verfügungen erlassen werden sollen, ohnehin auch die Nothdurft erfordert, daß bey dem einreissenden Holzmangel alle schädliche Holzverödsung durch einen starken Wildpretsstand removirt werde; so haben Wir bey denen vorliegenden Umständen wegen des Wildpret-Schießens und Vernutzens folgendes zu verordnen gnädigst gut und nöthig gefunden.

I.

(Schieszeit der Hirsche.)

Hat es hierunter in Ansehung der wirklichen Grenz-Forste bey dem Reglement vom 16ten März 1765 *) sein Bewenden, in allen übrigen Forsten, die nachstehende zur Wildbahn bestimmt bleibende ausgenommen, aber sollen vom 20sten Juni an bis zum 21sten September die nur zu bekommen stehenden Hirsche, so über sechs Enden tragen, mit Anwendung allen Fleißes geschossen, und aus der Nähe, so viel thunlich, anhero zum Wildpretshause frisch eingeschickt, oder allda und sonsten auswärts in Pfunden nach der Taxe verlassen, das Geld treulich berechnet und, wie schon befohlen, an die Behörde eingeliefert, sodann die Häute mit nöthiger Vorsicht gehörig getrocknet, und zu Anfang der jedesmaligen Meßwoche anhero zum Wildpretshause wohl verwahrt eingeschickt werden, und wird man sich, wenn diesem nicht nachgelebt wird, ohne einige Entschuldigung, es mag dieselbe Nahmen haben, wie sie will, bloßerdings an den Förster des Forsts halten.

*) Oben S. 170 fg.

II.

(Schieszeit des Schwarzwilds.)

Wird vom 1sten September an bis Ende Januars das Schwarzwildpret ohne Unterschied, nur mit Verschonung der Bachen im Monat Januar, geschossen, und mit Hunden gefangen, und so viel thunlich, anhero zum Wildpretshause frisch eingeschickt, oder auswärts, die Frischlinge durchgehends im Ganzen, das stärkere hingegen in Pfunden, allenfalls auch im Ganzen, tarmäßig verkauft, und mit Trocknung und Einschickung der Häute in jenem Falle sowohl, als Berechnung und Einlieferung des Geldbetrags, wie beym Rothwildpret verordnet worden, gehalten.

III.

(Wildbahnen.)

Bleiben bis auf Unsere anderweite Verfügung hiervon keine als der Crumbacher, Wellerödder, Melgershäuser und Großenritter Forst ausgeschlossen, und zur Wildbahne, worin nur auf Unsere besonderen Befehle geschossen wird, bestimmt *).

*) Vergl. Anmerkung zum §. I des Reglements vom 16ten März 1765, oben S. 170.

IV.

(Verhütung des Wildschadens.)

Thut aber das Roth-, Schwarz- und Rehwildpret aus diesen hier vorstehenden und allen übrigen Forsten im Lande an Garten, Feldern, Wiesen, Angern, Kämpen, Holzgarten, Pflanzungen, und sonsten woran Schaden, so soll davon zu jeder Zeit, ohne einige weitere Anfrage und Befehl, das Nöthige zum Abschrecken geschossen, solches wie verordnet, gehörig vernutzt, und auf die Weise aller Schaden abgewendet, mithin hierunter bey Vermeidung gewisser Bestrafung, und allenfallsiger Schadensersetzung, nicht das mindeste verabsäumet, son-

Digitized by Google

dern sofort alle sachdienliche Mittel zu Verhütung dessen vorgekehret, und nöthiger Fleiß angewendet werden *).

*) Vergl. Anmerkung c zum §. 3 der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, B. I, S. 256.

V.

(Zählung des Roth- und Schwarzwilds.)

Soll die Zählung des Rothwildprets jeden Jahrs den 6ten October, und, wenn dieser auf einen Sonntag eintritt, den folgenden Tag pflichtmäßig vorgenommen, und davon zuverlässige Zählungslisten vor dem 12ten October immediate an Uns zur Verfügung des zu schließenden Wildprets wegen ohnfehlbar eingeschickt, hierbey aber von keinem Forstbedienten, bey der allernachdrücklichsten Bestrafung, etwas verschwiegen werden. Vom Schwarzwildpret sind deren bey dessen obgedachtermaßen befohlenen Schießung keine, als nur aus dem Crumbacher, Wellerödder, Melgershäuser und Großenritter Forst erforderlich, in diesen vier Forsten wird also jeden Jahrs den 12ten October die Zählung des Schwarzwildprets, wie beym Rothwildpret verordnet, vorgenommen, und die Zählungslisten davon an Uns gebracht.

VI.

(Einschärfung der früheren Verordnungen wegen des Jagdwesens.)

Hat es mit allen sonstigen, das Jagdwesen angehenden Sachen, bey dem, was in denen vorhinnigen Reglements und besondern Befehlen von Uns verordnet worden, sein Verbleiben. Es haben sich dahero Unsere Forstbedienten hiernach auf das sträcklichste zu achten, und bey Vermeidung von zwey Thaler Strafe in jedem Falle in keinem Stücke etwas zu Schulden kommen, folglich auch vor allen Dingen in dem Gebrauch der Jagddienste *) nicht die mindeste Uebermaße erscheinen zu lassen, vielmehr hierunter moderat und nach der desfallsigen Verordnung zu verfahren, und die Unterthanen hierin in alle nur mögliche Weise zu schonen, damit hierüber keine weiteren Beschwerden, wie bisher verschiedentlich geschehen, vorfallen mögen *b*).

Cassel den 17ten May 1784.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

Fleckenbühl, genannt Bürgel.
Spiegel zu Desenberg. Meyer.

Vt. Schmincke.

a) Vergl. Anmerkung zum §. XVI des Reglements vom 16ten März 1765, oben S. 172.

b) Dieses Reglement ist den Forstmeistereien, mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg, zugefertigt worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 26sten Mai 1784,

den Zehnten vom Hanf betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem an einigen Orten über den Naturalzehenden vom Hanf und den dafür zu vergütenden Geldpreis zwischen den Zehendherren und Zehendpflichtigen Irrungen entstanden; so haben Wir, um diesen abzuhelfen, und zu Beförderung des gemeinnützigen Hanfbaues gnädigst gutgefunden, hierdurch zu verordnen, daß statt des Zehendens in natura ein Zehendgeld gegeben, und es damit eben so, als in Ansehung des Tabakzehendens durch die Ordnung vom 26sten März 1782 *) vorgeschrieben ist, gehalten, mithin, wenn der Hanf in die Braache nur auf ein Jahr gebauet wird, für jeden Acker acht Albus, wenn aber das Winter- oder Sommerfeld damit bestellet wird, vom Acker sechszehen Albus entrichtet werden sollen.

Digitized by Google

Wonach also Jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Gegeben bey Unsrer Regierung zu Cassel den 26sten May 1784.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

Lennep.

B. W. Rüppell.

*) Oben S. 563. — Die Anmerkung zu dem §. 15 der Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, B. II, S. 14 ist hiernach zu vervollständigen.

Regierungs-Reskript

vom 28sten Juni 1784,

wegen Berücksichtigung der Schulden bei der Berechnung des Lehngeldes.

Es ist zu seiner Zeit der Bericht eingekommen, welchen Ihr auf die von Friedrich Sch. alldort gethane Vorstellung, wegen eines ihm zu hoch angerechneten Laudemii unterm 28sten m. p. erstattet habt. Nachdem nun ein Lehnherr, bey Berechnung des Lehngelds, zwar auf die vom Kaufgeld zu tilgenden Schulden keine Rücksicht zu nehmen braucht, dagegen aber auch der Supplicant von denen Schulden, die er pro rata als Miterbe ohne Rücksicht auf den Kauf zu bezahlen hat, das Lehngeld zu entrichten nicht schuldig ist, und solchem nach demselben nur — — abgefordert werden können; so ohnverhalten Wir solches pro resolutione und habt Ihr Euch anjetzo sowohl, als künftig, in andern ähnlichen Fällen hiernach zu achten *). In dessen ꝛc.

Cassel den 28sten Juni 1784.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An den Amtmann W. in Bischhausen.

*) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Oktober 1798, IV.

Konsistorial-Reskript

vom 2ten Juli 1784,

das Ausweissen und die Unterhaltung der Fenster in den Pfarr- und Schulhäusern betreffend.

Nachdem aus Eurem, in Betreff der an dortiger Kirche und den geistlichen Häusern vorzunehmenden Reparationen weiter erstatteten, Bericht erhellt, daß das Weißen in den geistlichen Häusern bisher auf Kosten des Stadt-*Aerarii* geschehen ist, so hat es auch bey der bisherigen Observanz sein Bewenden, und müssen in Ansehung der Fensterscheiben die durch die Bewohner zerbrochenen, auf deren Kosten wieder eingesetzt werden*). — In dessen ꝛc.

Cassel den 2ten Juli 1784.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Magistrat zu Allendorf.

*) Vergl. Regulativ vom 28sten Februar 1766, §. 13, nebst Anmerkungen, oben S. 188.

Reskript der Kriegs- und Domänen-Kammer

vom 12ten Juli 1784,

die Entrichtung des Lehngelds bei der Vertauschung von Grundstücken betreffend.

Auf die von Euch unterm 12ten Mai a. c. gethane Anfrage: ob in dem gegenwärtig vorgekommenen Fall, da zwey Personen Grundstücke gegen einander vertauschen, ohne daß eine der andern Geld zugiebt, Lehngeld entrichtet werden müsse? wird Euch ohnverhalten, daß in solchen Fällen die Lehngelds-Abgabe cessirt. Ereignet sich aber dieser Fall bey Grundstücken, welche nicht von ein und

Digitized by Google

demſelben Lehnsherrn zu Lehn gehen, ſo muß ein jedes dergleichen Lehn-Grundſtück nach vorgängiger Taxation, voll verlehnrechtet werden. Sollte auch dereinſt der Fall eintreten, daß ein Grundſtück, ſo lehnbar, an jemand gegen ein anderes Grundſtück, das nicht lehnbar iſt, vertauſcht wird: ſo hat alsdann derjenige, ſo das lehnbare Stück erhält, Lehngeld zu bezahlen.

Uebrigens wird Euch nicht unbekannt ſeyn, daß in denen Fällen, wenn ein Theil dem andern etwas zugiebt, der Lehngeldsbetrag bloß von dieſer Zugabe zu entrichten iſt. Sind Euch ꝛc. Caſſel in der Kriegs- und Domainen-Cammer am 12ten Juli 1784.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

Fleckenbühl, gen. Bürgel. Rieß.

An den Amtmann in Friedewald.

*) Vergl. Regierungs-Ausſchreiben vom 2ten Oktober 1798.

Konſiſtorial-Reſkript

vom 19ten Juli 1784,

die Anweiſung und Löſung der Kirchenſtände in einer neuerbaueten Kirche betreffend.

Wir haben Eure, wegen Verloſung der neuen Stände in dortiger Kirche gethane Anfrage empfangen und verleſen. Da nun nach der Stuhl-Ordnung vom 22ſten December 1656*) auf die Dignität der Perſonen geſehen, auch die, welche vor andern zu der Kirche geſteuert, mit den beſten Ständen verſehen, die übrigen Stände aber nach der Billigkeit unter diejenigen, ſo zuerſt darum angehalten, und wenn deren mehrere zugleich geweſen, und Streit entſtünde, durchs Loos vertheilt werden ſollen; ſo werdet Ihr, um hiernach das weiter nöthige zu beſorgen, in ſothane Ordnung hiermit verwieſen, — geſtalten das Anſinnen derer, welche ihre alten Stände betreten wollen, ohne der Kirche neues Löſegeld zu bezahlen, ganz wegfällt. In deſſen ꝛc.

Caſſel den 19ten Juli 1784.

Fürſtl. Heſſiſches Conſiſtorium daſelbſt.

An den Pfarrer in Iba.

*) Konſiſtorial-Ausſchreiben vom 22ſten Dezember 1656, A, §. 8, B. I, S. 93.

Geheimeraths-Beſchluß

vom 17ten September 1784,

die Rechte der Gläubiger an den aus der Brandkaſſe gezahlt werdenden Entſchädigungsgeldern betreffend.

Unterthänigſter gutachtlicher Bericht vom Ober-Appellations-Gericht,

die Wiederaufbauung derer bey der Brandcaſſe aſſecurirten und abgebrannten Gebäude, in Specie, in welcher Maaße ein Creditor an dem aſſecurirten Entſchädigungs-*Quanto* ein Recht habe, betreffend.

Resol. Das Oberappellations-Gerichts-Gutachten iſt ſo wie das von der Regierung approbirt, und ſind beyde Gutachten der Kriegs- und Domainen-Cammer zur Nachricht zu communiciren.

Die hierin angezogenen Gutachten ſind folgende:

I. Gutachten der Regierung.

Actum Caſſel bey Fürſtlicher Regierung den 3ten Juli 1784.

Die Wiederaufbauung derer bey der Brandcaſſe aſſecurirten und abgebrannten Gebäude betreffend, in Specie, in welcher Maaße ein Creditor an dem aſſecurirten Entſchädigungs-Quanto ein Recht habe.

Digitized by Google

Der hierneben wieder zurückgehende Bericht, worinnen Fürstliche Kriegs- und Domainen-Cammer [a]) angetragen, daß es einem Creditor, welcher auf ein in der Brandcasse assecurirtes Haus ein Capital gelehnt, alsdann, wann solches abgebrannt sey, freystehen müsse, aus dem baaren assecurirten Quanto seine Befriedigung wenigstens so weit zu fordern, als die übrigen Hypotheken dazu nicht anreichen würden, die Baustätte möchte im übrigen wieder bebauet werden oder nicht, ist zum rechtlichen Gutachten anhero remittirt worden. Nach der Regierung Ermessen kann dieser Antrag mit Beyfall der Rechte nicht statt finden. Denn was schon die Principien einer guten Landes-Polizey und das jus commune mit sich bringen, nemlich nicht zu gestatten, ut loca habitationum ruinis destruantur, solches ist noch besonders in hiesigen Landen expressi juris provincialis. Nach denen Verordnungen vom 28sten März 1633, und 24sten Juli 1704 [b]) sollen im Lande durchaus keine ledigen Bau- und Brandstätten geduldet werden, sondern deren Eigenthümer solche innerhalb Jahresfrist entweder selbst bebauen, oder einem andern sich angebenden Käufer, so diese bebauen will, um einen billigen Preis, allenfalls mediante Taxatione, überlassen und abtreten, oder da deren keines in Jahresfrist erfolgen sollte, solche Stätte und Plätze von den Canzeln öffentlich proclamirt und den Meistbietenden, so dieselben zu bebauen Willens sind, zugeschlagen werden, wobey dann, außer der aus einer sonstigen Desolation entstehenden Deformität, noch die schon in Recht und Billigkeit gegründete Bewegursache des Gesetzgebers in der Verordnung von 1633 angeführet wird, daß dergleichen öde und wüste Plätze (welche die Eigenthümer sogar nicht einmal zu Garten, oder anderm Behuf gebrauchen sollen) denen andern Unterthanen zu größerer Beschwerde, nämlich dadurch gereichten, daß die auf einem solchen Hause vorhin gehafteten Dienste und anderen Lasten denen bleibenden zuwachsen. Um diesen Endzweck desto sicherer zu erreichen, und die Brand erlittenen Eigenthümer um so mehr in den Stand zu setzen, ihre Gebäude wieder herzustellen, ist die Brand-Assecurations-Societät errichtet worden, die mehrere Sicherheit aber, welche ein Creditor durch diese Garantie erlangt, entstehet natürlich nur per consequentiam, wie solches der Introitus der Brandcassen-Ordnung und der Geist des ganzen Systems dieses Instituts genugsam anzeigen. Wenn hingegen einem Creditor die Wahl sollte gelassen werden, ob er die Wiederaufbauung der ihm verschriebenen Gebäude abwarten, oder sofort aus dem baaren Assecurations-Quanto sich bezahlt machen wolle, so ist kein Zweifel, daß nicht die Mehresten den letzten Weg erwählen würden, weil sie nicht bequemer und geschwinder zu ihrer Bezahlung gelangen könnten; alsdann aber würde alle gute Absicht dieser heilsamen Gesetze bald vereitelt werden. Man braucht bey Entscheidung der vorliegenden Frage nicht einmal das Interesse publicum, welches jene älteren Ordnungen verabzielen, zu Hülfe zu nehmen, ob solches zwar pro negativa allein hinlänglich wäre, sondern man kann blos bey dem Contract zwischen dem Debitor und Creditor stehen bleiben.

Nach diesem hat der Creditor eine Action auf das verhypothecirte Haus, welches durch die Assecuration nunmehro so gut wie feuerfest ist, und durch dessen neuen Bau sogar einen mehreren Werth erhält; auf das baare Assecurations-Quantum aber hat er keine Action. Er kann an der Hypothek kein mehreres Recht erlangen, als der Eigenthümer und Debitor selbst hat. Diesem aber wird nach dem §. 22 der Brand-Assecurations-Ordnung [c]) nur die Wahl unter der Alternative gestattet, ob er gegen das assecurirte Quantum das abgebrannte Haus selbst wieder aufbauen, oder zu dem Ende den Platz, folglich auch die Assecurations-Gelder, an andere überlassen und abtreten will, das Geld aber einzuziehen, oder welches einerley ist, seinem Creditor zu assigniren, die Brandstätte hingegen liegen zu lassen, hat er bey allem Unvermögen kein Recht; denn der Cre-

ditor und Debitor sind in Rücksicht auf die Assecuration die Contrahenten nicht allein, sondern es gehöret noch ein Dritter principaliter dazu, und dieses sind die Assecurations-Societätsgenossen, welche, oder Namens derselben das aus herrschaftlichen Commissarien und landständischen Deputirten niedergesetzte Directorium, nicht zugeben können, sondern legitimi Contradictores sind, wenn ein Socius, welcher schon eine Brandsteuer genossen hat, nur einmal durch Unterlassung der Wiederaufbauung sein profitirtes ganzes Quantum aus dem allgemeinen Steuer-Capital wieder zurückziehen wollte, welchem societätswidrigen Beginnen auch noch zum Ueberfluß in der Ordnung §. 11 verbis: so fort aber ꝛc. ausdrücklich vorgebeuget ist. Die Societät leistet im übrigen durch die Mittel, daß ein eingeäschertes Gebäude wieder hergestellt werden kann, einem darauf versicherten Creditor alles, was er nur verlangen kann, und zu einem andern hat sie sich nirgends anheischig gemacht. Sobald aber das Haus wieder aufgebauet ist, kann ein Creditor mit vollem Nachdruck sein Recht ausüben, und das verschriebene Haus nöthigenfalls subhastiren lassen.

Bey dieser allenthalbigen Bewandniß hat demnach die Landassistenz-Casse (sowohl), als ein jeder anderer Creditor, bey welchem es im übrigen stehet, ob sie überhaupt auf ein auch assecurirtes Haus, welches etwa wegen seiner Lage oder anderer Umstände nicht leicht einen Käufer findet, etwas ausleihen wollen, die desiderirte plenariam securitatem bey einem assecurirten Hause. Und wenn ihnen das zu der Societät profitirte Capital zu gering und unter dem wahren Werthe scheint, so können sie darauf bestehen, daß solches nach dem wahren Werthe erhöhet werde, oder ihr Geld behalten, auf welche Fälle auch schon im Voraus in der Ordnung §. 9, 10, 11 und 12 gesorgt, und das behusige an Hand gegeben ist. Diesemnach ist also nicht zu besorgen, daß ein Creditor sein auf einem assecurirten Hause stehendes Capital, wenn er es sonst doch nicht Willens ist, aufkündigen werde, weil er in casu incendii nicht gleich zu dem assecurirten Geld-Quanto greifen kann, auf welches er auch, wie schon oben gezeigt ist, unmittelbar kein Recht und Anspruch hat. Die Fälle, daß ein abgebranntes assecurirtes Haus nicht wieder aufgebauet werde, sind auch nach der bisherigen Erfahrung so leicht und oft, wie Fürstliche Kriegs- und Domainen-Cammer vermuthet, nicht zu befürchten. Einzelne geringe Bauernhütten kommen hier in Rücksicht auf die Creditores nicht in Betrachtung, weil auf diese allein wohl Niemand leicht etwas lehnen wird. Sind aber Güter dabey mit verschrieben, und der Debitor kann oder will nicht bauen; so muß mit diesen auch die Brandstätte sub lege reaedificationis an den Meistbietenden verkauft, oder in Ermangelung der Licitanten unter ebenmäßigem Vorbehalt dem Creditor adjudicirt, alsdann aber an den einen oder andern auch das assecurirte Quantum ausgezahlet werden. Der von Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer angeführte, sonst an sich ganz richtige Rechtssatz, daß einem Creditor kein Debitor wider Willen aufgedrungen werden könne, dürfte hier keine Anwendung finden, indem es der nämliche Fall ist, wo bey der Subhastation eines jeden andern Grundstücks der Creditor nunmehr an den Käufer und Besitzer seiner Hypothek sich hält und halten muß, wie dann übrigens eine Schmälerung des Credits der assecurirten Häuser sich hierbey um so weniger gedenken läßt, als auch bey nicht assecurirten Häusern derjenige, der zu deren Wiederaufbauung Geld vorschießt, und sich solche verschreiben läßt, bekannten Rechten nach ein denen Hypothecis simplicibus anterioribus vorgehendes qualificirtes Pfandrecht hat.

In dieser Lage scheinet der von Fürstlicher Kriegs- und Domainen-Cammer angeführte, und den Bericht veranlaßte Fall mit dem Martin Jacob in Pfiese zu seyn. Nach solchen äußerst seltenen und allemal gar geringfügigen Fällen und Ausnahmen aber läßt sich ein gan-

Digitized by Google

zes System, am allerwenigsten aber ein solches höchst wichtiges, von einem so großen Umfang seyendes, per modum pacti nach vorhergegangener genauesten und sorgfältigsten Prüfung mit den Landständen errichtetes, und nach einer nun bald zwanzigjährigen Erfahrung heilsam und bewährt befundenes Institut, wie die Brand-Assecurations-Societät ist, in seiner Substanz selbst nicht abändern.

Welchem allen nach dann die Regierung den von der Brand-Assecurations-Commission gefaßten Schluß: daß kein Assecurations-Quantum anders als zu Bebauung der Brandstätte ausgezahlt werden könne, auf alle Fälle denen Rechten gemäß, und dafür hält, daß davon niemals abzugehen sey, stellet jedoch Höchstem Ermessen das Weitere hierauf in tiefster Ohnmasgeblichkeit lediglich anheim.

a) Die Land-Assistenz-Kasse, welche in dem Falle, welcher zu dieser Begutachtung die Veranlassung gegeben hatte, der Gläubiger war, stand zufolge der Verordnung vom 7ten Oktober 1774 unter der Aufsicht der Kriegs- und Domänen-Kammer.

b) Edikt vom 24sten Juli 1704, B. I, S. 232. Das Ausschreiben vom 28sten März 1633 wurde, als durch dieses Edikt ersetzt, nicht zur Aufnahme geeignet erachtet.

c) Vergl. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 22, nebst Anmerkung, oben S. 233 fg.

II. Gutachten des Ober-Appellations-Gerichts.

Unterthänigster Bericht von Fürstlichem Ober-Appellations-Gerichte d. d. Cassel den 28sten August 1784, betreffend die Frage:

Ob ein Creditor, welcher auf ein in der Brandcasse assecurirtes Haus ein Capital geschossen, nach dessen Einäscherung befugt sey, aus dem baaren assecurirten Quanto seine Befriedigung wenigstens so weit zu fordern, als die übrigen Hypotheken dazu nicht anreichen, die Baustätte möchte im übrigen wieder bebauet werden oder nicht?

In der Brand-Cassen-Ordnung wird gleich Anfangs die Haupt-Ratio instituti darin gesetzt, damit die eingeäscherten Gebäude nicht ungebauet liegen bleiben, sondern desto eher wieder hergestellet werden; sodann aber auch, damit die Besitzer solcher der Feuersgefahr unterworfenen Gebäude in andern sie betreffenden Nothfällen Credit finden. Der erste und Hauptendzweck könnte nicht wohl erreicht werden, wenn denen Creditoribus, welche auf solche assecurirte Gebäude Gelder geschossen, bey erfolgter Einäscherung das assecurirte Quantum ganz oder zum Theil verabfolgt werden sollte, bevor nicht hinlängliche Sicherheit gestellet wäre, daß demohngeachtet die Wiederaufbauung geschehen solle. Der andere Nebenendzweck aber wird nicht verfehlt, wenn das assecurirte Quantum nur zu Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes aus der Brandcasse verabfolget wird, indem die Hypothek auf dem neuen Gebäude verbleibt, und durch dieses neue Gebäude die Hypothek noch gebessert wird, wie hierunter auch in dem §. 2 der Brandcassen-Ordnung das Nöthige versehen ist. Ueber das hat sich die Brand-Assecurations-Societät denen Creditoribus, so auf assecurirte Gebäude Geld geschossen, zu nichts, vielweniger dazu verbindlich gemacht, bey erfolgter Einäscherung das assecurirte Quantum ganz oder zum Theil dem Creditor zu entrichten, daher auch dem Creditor hierunter ein rechtliches fundamentum agendi wider die Brandcassen-Societät gänzlich ermangelt, sondern der Contract bestehet nur zwischen der Brand-Assecurations-Societät und dem Brandbeschädigten, der in Gefolg des §. 18 das verhaltene und assecurirte Quantum ganz oder nach Proportion des Schadens von der Brand-Assecurations-Societät und respective deren Direction fordern kann, welches ihm dann auch ohne Anstand verabfolgt werden muß, sofern nur nach dem §. 22 diese Gelder zur baldthunlichen Wiederaufbauung des eingeäscherten Gebäudes verwendet werden, und bey einem deshalb unsicheren Falle dieserwegen hinlängliche Sicherheit gestellet wird, auch sofern dem Brandbeschädigten hierunter kein Verschulden und Nachlässigkeit beygemessen werden kann, als in welchem Falle zur Sicherheit sowohl der Brand-Asse-

Digitized by Google

curations-Societät, als auch der Creditoren in dem §. 23 das Nöthige verordnet ist. Hingegen ist es lediglich des Creditors Sache, ob er auf ein allzu gering in der Brandcasse assecurirtes Gebäude Gelder schießen, oder zuvor vom Debitor verlangen wolle, das zur Hypothek einzusetzende Gebäude anforderst nach dem wahren oder wenigstens zu einem höheren Werthe in der Brandcasse einschreiben zu lassen, oder auch, falls die Gelder bereits geschossen wären, und der Debitor zu jenem sich nicht verstehen wollte, das Capital wieder einzufordern. In Erwägung alles dessen, und ohne einmal darauf weitere Rücksicht zu nehmen, daß bey einer Collision des Interesse publici und des Interesse des Creditors als eines privati dieses jenem nachstehen müsse, und wenn man auch in dem vorliegenden Falle um deswillen, daß der Landassistenz-Casse Interesse darunter mit versiret, für jetzo eine Ausnahme machen wollte und könnte, solches doch der Folge wegen der Brand-Assecurations-Societät äußerst präjudicirlich seyn und daher bey den Landständen ein Gravamen veranlassen möchte: so findet das Oberappellations-Gericht keinen Anstand, dem von Fürstlicher Regierung allhier sowohl in ihrem Gutachten als dem unterthänigsten Postscripto gethanen Antrage völlig und einstimmig beyzutreten, als wohin dasselbe mit Wiederanschließung des Regierungs-Gutachtens cum adjunctis den gnädigst erforderten gutachtlichen Bericht in tiefster Unterthänigkeit erstatten, jedoch die weitere Verfügung höchstem Gutbefinden submissest anheim stellen sollen.

Konsistorial-Reskript

vom 27sten September 1784,

die Dienstfreiheit der Schulmeister betreffend.

Nachdem Wir auf Euren ad instantiam des Schulmeisters B. zu H., wegen der Personal-Dienstfreyheit erstatteten Bericht erkannt haben, daß der Schulmeister schuldig sey, von seinem Haus und Gütern die darauf haftenden *onera* ohne Ausnahme zu leisten: so habt Ihr solches der Gemeinde sowohl als dem Schulmeister bekannt zu machen, letzteren auch zu bedeuten, solche, damit der Schuldienst nicht darunter leide, durch einen andern zu prästiren*) ꝛc. In dessen ꝛc.

Cassel den 12ten October 1784.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Amtmann zu Spangenberg.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXV, §. 11, B. II, S. 104, Konsistorial-Reskript vom 12ten April 1786 und Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834, §. 13 und §. 78, wie auch Anmerkung zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, C, Nr. 7, B. I, S. 287.

Regierungs-Reskript

vom 12ten Oktober 1784,

die Erklärung der Appellations-Fatalien betreffend.

Auf Euren wegen Erklärung der Appellations-Fatalien am 16ten Juli a. c. erstatteten Bericht wollen Wir zwar geschehen lassen, daß diese, nach dem Vorschlage des Actuars S., alsdann denen Bescheiden schriftlich angefügt werde, wenn die Partheyen nicht zugegen, oder bereits vom Gericht abgegangen sind. Dahingegen habt Ihr in allen übrigen Fällen dahin zu sehen, daß hierunter die Vorschrift der Ordnung *) gehörig beobachtet werde. In dessen ꝛc.

Cassel den 12ten October 1784.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

An das Landgericht allhier.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. V, §. 2, nebst Anmerkung, B. I, S. 348.

Digitized by Google

Konsistorial-Reskript
an die Vorsteher der milden Stiftungen zu Schmalkalden

vom 6ten November 1784,

die Verwaltung der milden Stiftungen zu Schmalkalden betreffend.

Auf die vom Inspector H. wegen besserer Administration der dortigen geistlichen Stiftungen vorhin geschehenen Vorschläge und darüber vom Oberamts-Assessor F. erforderten gutachtlichen Bericht haben Wir beschlossen, daß es künftighin mit der Aufsicht über sothane Stiftungen folgendermaßen gehalten werden soll.

1) Sind dem reformirten Inspector die Rechnungen mit den Belegen von dem Rechnungsführer einzuliefern, von ersterem aber solche an den Durchstecher zum Calculiren abzugeben, und wenn die notamina darüber aufgestellt, unter sämmtlichen Vorstehern ad aedes herumgehen zu lassen. Jedes membrum hat alsdann die Rechnung sammt Belegen genau zu examiniren, und seine notamina zu Hause schriftlich aufzusetzen, und wenn auf diese Weise alles herum ist, eine Zusammenkunft anzusagen, in welcher bey jedem Posten jedes Mitglied, ob und was er notirt, vorzubringen hat, ein gemeinsamer Schluß zu nehmen und solcher von einem das Protocoll führenden Senatore litterato (oder von dem Syndico der piorum corporum) zu Papier zu bringen, das Protocoll selbst aber von sämmtlichen Vorstehern zu unterschreiben ist. Was auch

2) sonst vorgenommen und zum Besten der Stiftungen überhaupt und in specie collegialiter erwogen und beschlossen wird, soll in Aller Gegenwart im Protocoll niedergeschrieben werden. Gestalten denn nur mit Ernst auf die genaue Beobachtung der Rechnungstermine zu halten und denen Administratoribus fleißig auf die Finger zu sehen, ihnen aber auch von Seiten der Vorsteherschaft, wo es nöthig, zu assistiren, und auf ihre jeweiligen Anzeigen und Anfragen allemal prompter Bescheid zu geben ist. Und ob zwar

3) der reformirte Inspector in soweit das Directorium hat, daß er die eingehenden Schreiben zu erbrechen, die Sessionen anzusagen, auch was sonst in Sachen der piorum corporum an ihn gelangt, den übrigen membris zur Wissenschaft zu bringen hat; so soll derselbe jedoch für sich allein und einseitig nichts entscheiden noch verfügen, sondern wenigstens mit dem lutherischen Inspector communiciren, in wichtigen Fällen aber mit Sämmtlichen entweder schriftlich oder in einer anzusagenden Session, von welcher keiner zurückbleiben darf, zu Rath gehen, wobey dann plurima zwar den Schluß machen, ihm jedoch, so wie jedem dissentirenden Mitgliede unbenommen bleibt, die Sache mit seiner Meinung an das Consistorium zu berichten, und von da Verordnung einzuholen.

Endlich und 4) ist besonders bey Auslehnung eines Capitals jedesmal collegialiter zu Werke zu gehen, und ob es mit Sicherheit geschehen könne *), zu beschließen.

Ihr habt demnach diese Vorschrift Euch zur Achtung dienen zu lassen und darnach die weitere Verfügung zu treffen. In dessen ꝛc.

Cassel den 6ten November 1784.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1806.

Geheimeraths-Beschluß
vom 30sten November 1784,

die Wirkung der Legitimation eines unehelichen Kindes hinsichtlich des Rechts der Mutter auf dessen Erziehung betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Consistorio, die von Marie de R. gethane Vorstellung wegen ihres mit dem Comödianten M. erzeugten und von diesem zur Erziehung verlangten Kindes betreffend.

Digitized by Google

Resol. Das Consistorium hat nach seinem Gutachten sowohl den M. als die R. zu bedeuten.

Das Gutachten des Consistoriums war folgendes:

Actum Cassel bey Fürstlichem Consistorio den 11ten November 1784.

Die von Marie de R. gethane Vorstellung wegen ihres mit dem Comödianten M. erzeugten und von diesem zur Erziehung verlangten Kindes betreffend.

Die höchsten Orts von der Marie de M. gethanen und wieder anliegenden Vorstellungen wegen ihres mit dem Comödianten M. erzeugten und von diesem zur Erziehung verlangten Kindes, sind vermöge Extracts Geheimen-Raths-Protocolls d. d. Weissenstein den 22sten m. p. dem Consistorio zum Bericht gnädigst remittirt worden.

Gleichwie nun ein natürlicher Vater über ein außer der Ehe erzeugtes Kind keine väterlichen Rechte hat *), weil sonst auf der anderen Seite auch das Kind die jura familiae gleich einem ehelichen Kinde haben müßte, sodann ein Vater zwar sein uneheliches Kind nach dem zehnten Jahre zu sich nehmen und für dessen weitere Erziehung sorgen muß, dieses jedoch in favorem der Mutter, damit ihr die Last abgenommen werde, verordnet ist, und selbige dahero sich eines solchen beneficii begeben kann, womit denn die hiesige Observanz übereinstimmt, als vermöge welcher regulariter der Mutter die Erziehung eines unehelichen Kindes schlechterdings überlassen, und ihr selbige auch nachhero, wenn sie auf die vom Vater zu prästirende Alimentation keine weiteren Ansprüche macht, nicht leicht versagt wird, besonders wenn von Töchtern die Rede ist, übrigens aber die vom Comödianten M. ausgewirkte Legitimation seines unehelichen Kindes in dem vorliegenden Falle destoweniger eine Ausnahme rechtfertigen kann, da die legitimatio per rescriptum Principis dem unehelichen Kinde kein Successionsrecht giebt, sondern nur maculam natalium abstergirt, folglich auch der natürliche Vater dadurch die Rechte der über eheliche Kinder ihm gebührenden väterlichen Gewalt nicht erlangt; so hält aus diesen Gründen das Consistorium dafür, daß Supplicantin ihr Kind dem M. zu verabfolgen nicht schuldig seye.

*) Vergl. Verordnung vom 15ten Mai 1797.

Verordnung

vom 7ten Dezember 1784,

die Bestrafung der Entwendung und des heimlichen Verkaufs des Richelsdorfer Blaufarben-Kobalts betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß die Entwendung und der heimliche Verkauf des Richelsdörfer Blaufarben-Kobalts sehr überhand nimmt, und diesen Unterschleifen nicht länger nachzusehen stehet; so haben Wir Uns bewogen gefunden, hierdurch zu verordnen, daß nicht nur diejenigen, welche überwiesen worden, daß sie Kobalt heimlich entwendet, oder solchen verkauft haben, sondern auch die Käufer, nicht weniger die Unterhändler, welche solchen wegtragen oder bey sich verhehlen, mit den Eisen erster Classe, auf unbestimmte Zeit, nach Maaßgabe der Größe ihres Verbrechens bestraft werden sollen *a)*: inmaßen Wir denn Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer authorisiren, demjenigen, welcher einen Kobaltsdieb oder Kobaltsverkäufer anzeigen wird, dergestalt, daß derselbe zu gefänglichen Haften gebracht, und der

Digitized by Google

That überwiesen werden kann, ein Prämium von funfzig Thalern zu verwilligen.

Unsere hiesige Regierung hat daher diese Verordnung durch den Druck bekannt machen zu lassen, und nebst dem Berg-Justiz-Departement darüber nachdrücklich zu halten.

Gegeben Cassel den 7ten December 1784 b).

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. v. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Vergl. Verordnung vom 31sten Mai 1652, §. 8, B. I, S. 59.

b) Diese Verordnung ist mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 13ten Januar 1785 den Gerichtsherren und Beamten zugefertigt worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 14ten Dezember 1784,

den Gebrauch des Vier- und zwanzig-Gulden-Fußes im Handel und Gewerbe betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

In der vorhin am 21sten März 1766 ergangenen Münzverordnung ist nur Unseren Unterthanen in der Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen, Herrschaft Schmalkalden und in den Aemtern Schwarzenfels, Altengronau und Brandenstein erlaubt worden*), die im Handel und Wandel vorkommende Geschäften nach dem Vier- und zwanzig-Gulden-Fuß zu schließen. Da Wir aber nunmehr auch Unseren Unterthanen in Unseren übrigen Fürstenthümern und Landen, die Grafschaft Schaumburg allein ausgenommen, überlassen wollen, ihrer bessern Convenienz gemäß, Handel und Gewerbe nach eben diesem Vier- und zwanzig-Gulden-Fuß zu treiben, wobey es jedoch in allen übrigen Zahlungen bey dem bisherigen Zwanzig-Gulden-Fuß sein unabänderliches Verbleiben behält; so wird diese Unsere gnädigste Willensmeinung zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassel den 14ten December 1784.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

G. Lennep.

Vt. J. Ch. Gundelach.

*) Die deshalbige Stelle in der Verordnung vom 21sten März 1766, oben S. 190 fg. ist weg zu lassen beschlossen worden.

Digitized by Google

Jahr 1785.

Konsistorial-Reskript

vom 8ten Januar 1785,

das Verhältniß des Beitrags der Kirchenkasten zu den Baukosten an Kirchen und Pfarrgebäuden betreffend.

Bey Uns hat die Gemeinde Richelsdorf gegen die aus dasigem Kasten zu Reparation des Pfarrhauses zu Solz verwilligten Gelder protestirt, und zugleich gebeten, daß der vorräthige Receß zum Schulhause verwilligt werden möge. Da nun Richelsdorf ein Vicariat und man daher den dasigen Kirchenkasten mit seinem Ueberschuß zu keiner stärkern Concurrenz ziehen kann, als die Gemeinde selbst ihren Beytrag zu thun schuldig ist, auch einer jeden Gemeinde ihr Kasten-Ueberschuß zum eigenen Bedürfniß, nachdem die Ueberschuß-Casse aufgehoben ist [a], gelassen werden muß; so habt Ihr Euch hiernach zu achten, und das übrige unter sämmtliche Gemeinden nach Maaßgabe der Ordnung zu repartiren [b], das Suchen der Gemeinde Richelsdorf aber, um den Receß zum Schulhaus zu verwilligen, wird abgeschlagen, welches Ihr derselben zu bedeuten. In dessen ꝛc.

Cassel den 8ten Januar 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer in Solz.

a) Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Januar 1777, oben S. 461.

b) Vergl. die dem Regulative vom 28sten Februar 1766 beigefügte Zusammenstellung, §. V, oben S. 179.

Geheimeraths-Beschluß

vom 18ten Januar 1785,

den Eid des ledigen Standes fremder sich dahier verheirathender Offiziere betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Kriegs-Collegio wegen Abnahme des Eides des ledigen Standes von fremden sich allhier verheyrathenden Officiers.

Resol. Approbatur, daß pro futuro, wenn fremde Officiers sich allhier verheyrathen, die Abnahme des juramenti coelibatus jedesmal vom Gouvernement verfügt werden soll, und ist hiervon dem Consistorio Nachricht zu geben *).

*) Vergl. Anmerkung zu dem §. 2, g, des Kap. XII der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 175.

Konsistorial-Reskript

vom 15ten Februar 1785,

die Konfirmationsgebühren und das Schulgeld für arme Kinder betreffend.

Wir haben empfangen und verlesen, was Ihr unterm 9ten December a. p. wegen der in der Siechenhaus-Rechnung in Ausgabe verrechneten 12 Thaler 16 Albus Confirmationsgebühren für arme Kinder, wie auch an die Schulhalter assignirten 60 Thaler und sonst berichtet. Nachdem nun darauf resolvirt worden, daß ad 1) die Bezahlung des Predigers für die Catechisation der armen Kinder aus irgend einem pio corpore als ein Mißbrauch für das künftige gänzlich abzustellen, ad 2) aber die Bezahlung des Schul-

Digitized by Google

gelds für selbige an die Schulhalter aus den Legaten für Arme, nicht aber der Ordnung zuwider aus den Hospitals und Sonder-Siechenhaus-Revenuen zu bestreiten seyen; so habt Ihr Euch pro futuro hiernach gehörig zu achten. In dessen ꝛc.

Cassel den 15ten Februar 1785.

An die Vorsteher der milden Stiftungen zu Homberg.

*) Vergl. Anmerkungen zu den Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, B, Nr. 4 und vom 1sten Februar 1726, §. 23, D, Nr. 5, B. I, S. 94 und 289.

Konsistorial-Reskript
vom 26sten Februar 1785,

die unstatthafte Verwendung des Kirchenkasten-Ueberschusses zu Erbauung eines Bienenhauses betreffend.

Nachdem Eurem Suchen, ein Bienenhaus aus dem Kasten-Ueberschuß bauen zu dürfen, nicht zu fügen stehet*), so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung hiermit ohnverhalten ꝛc.

Cassel den 26sten Februar 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer zu Herleshausen.

*) Regulativ vom 28sten Februar 1766, §. 13, Anmerkung *f*, oben S. 188.

Konsistorial-Reskript
vom 7ten März 1785,

das Parochial-Verhältniß des Landkrankenhauses bei Cassel betreffend.

Nachdem höheren Orts resolvirt worden, daß die Charité vor dem Leipziger Thore zur Gemeinde und Pfarrey der hiesigen Unterneustädter Kirche gehören solle*); so wird Euch solches zur Nachricht, und des Endes, daß Ihr die dabey vorfallenden actus ministeriales zu verrichten, sodann bey den Kranken und Verwundeten, wenn es verlangt wird, die Besuche gewöhnlich abzustatten, auch die Verstorbenen auf den Unterneustädter Todtenhof begraben zu lassen habt, mit dem Anfügen hierdurch ohnverhalten, daß Euch für die Besuche der Kranken ein billiges pro honorario bestimmt werden soll. Womit Wir übrigens ꝛc.

Cassel den 7ten März 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An die Pfarrer der Unterneustädter Gemeinde.

*) Es war durch einen Geheimeraths-Beschluß vom 5ten November 1776 verfügt worden:

„die Charité soll zu der Siechenhofs-Gemeinde „gerechnet werden;"

welche Gemeinde ein Filial des zweiten Predigers der Unterneustädter Gemeinde bildet.

Konsistorial-Reskript
vom 4ten April 1785,

die Lösung der Kirchenstände betreffend.

Wir haben Euren wegen der von der Gemeinde Hattendorf zu lösen verweigerten Kirchenstände ohnlängst erstatteten Bericht empfangen und verlesen.

Wenn nun auch die Gemeinde die Kirche ohne Beyhülfe aus ihren alleinigen Mitteln erbauet haben sollte; so erstrecket sich gleichwohl das Privilegium, die Stände frey zu besitzen, nicht über die erste Generation, und sind also die weiteren Nachkommen, der Stuhl-Ordnung*)

zufolge, solche zu lösen schuldig, welche Schuldigkeit so lange nicht aufhört, als die Parochiani die Kirchenstände nicht in communione betreten, sondern jeder seinen Stand privative für sich mit Ausschließung anderer haben will. Ihr habt daher über diesen Umstand, und wie es bisher damit gehalten worden, binnen vierzehn Tagen näher zu berichten, und ꝛc.

Cassel den 4ten April 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer zu Immichenhain.

*) Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, A, §. 8, B. 1, S. 93.

Konsistorial-Reskript

vom 14ten April 1785,

den Beitrag der Vikariat-Gemeinde zu den Baukosten an dem Pfarrhause betreffend.

Auf Euren weitern Bericht und gethane Anfrage wegen Repartition der Kosten zu dortigem Pfarrhause wird Euch pro resolutione ohnverhalten, daß wenn der Kirchenkasten des Vicariats seinen achten Theil vom Ueberschuß beygetragen hat, alsdann der noch erforderliche Betrag unter die übrigen Gemeinden repartirt werden, mithin auch hier das Vicariat beytragen muß; inzwischen ist alsdann die Meinung des Reservaten-Commissarii H. der Verordnung von 1766 und zwar §. 7 *) gemäß, daß der achte Theil nach der Mannschaft und Contribution repartirt werde, wonach Ihr Euch also zu achten, und sind ꝛc.

Cassel den 14ten April 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Pfarrer in Solz.

*) Konsistorial-Ausschreiben und Regulativ vom 28sten Februar 1766, §. 7, oben S. 186.

Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Darmstadt

vom 18ten April 1785,

betreffend die Volljährigkeits-Erklärung und die Vormundschaft über verheirathete Frauen.

Wir ermangeln nicht, auf der Herren gefällige Zuschrift vom 18ten Februar a. c. rückantwortlich zu erwiedern, daß über die zwey Rechtsfragen, wovon dieselben Nachricht verlangt haben, allhier keine besonderen Landes-Ordnungen ergangen sind, sondern in Conformität der gemeinen Rechte

1) ein neu aufgenommener Unterthan durch die Reception an sich keine *veniam aetatis* erhält, sondern darum nachsuchen muß; sodann daß

2) die Weibspersonen zwar nicht, wie in Sachsen, eines *Curatoris sexus* bedürfen, jedoch der Ehemann nicht *ipso jure* der Vormund seiner Frau ist, sondern diese, bis nach erlangter Majorennität, in Ansehung ihres Vermögens unter der Aufsicht ihres Vormunds steht, und ein von ihr geschlossenes negotium ex capite minorennitatis, im Fall einer erweislichen Läsion rescindirt werden kann*).

Womit Wir übrigens ꝛc.

Cassel den 18ten April 1785.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

*) Vergl. Anhang zu der Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 2, Nr. 8, §. 16, A, 1, *b* und *c*, oben S. 248 und 272.

Digitized by Google

Landesherrliche Resolution
vom 22ten April 1785,
die Strafe der verletzten Amtsverschwiegenheit betreffend.

Die bey denen Collegiis zu beobachtende Verschwiegenheit betreffend.

Resol. Nachdem Serenissimus nicht ohne äusserstes Mißfallen zuverlässig erfahren, daß die den geheimen Canzleyen sowohl, als sämmtlichen Dero Collegiis bereits vorhin mehrmalen ernstlich anempfohlene und ohnehin in den Instructionen aller Bedienten besonders injungirte Verschwiegenheit *) in allen vorkommenden herrschaftlichen Geschäften und Expeditionen dergestalt außer Acht gelassen werde, daß sogar die Supplicanten von den in ihren Angelegenheiten höchsten Orts erforderten Berichten nicht nur sofort Nachricht erhalten, sondern auch die genommenen Resolutiones ins Publicum kommen, ehe und bevor solche ausgefertigt und wirklich vollzogen worden, Se. Hochfürstliche Durchlaucht aber dergleichen pflichtwidrigem Betragen derjenigen Bedienten, welche darunter sich etwas zu Schulden kommen lassen, fernerhin nachzusehen nicht gewillet, vielmehr diese unleidlichen Plaudereyen nachdrücklich zu ahnden fest entschlossen sind; so ergehet an die Chefs und Directores sämmtlicher Collegien hiermit der wiederholte gnädigste Befehl, vorstehende Serenissimi höchste Willensmeynung sowohl den Räthen als Subalternen mit der ernstlichen Verwarnung bekannt zu machen, daß derjenige, welcher aus den ihm anvertrauten herrschaftlichen Literalien und obliegenden Expeditionen, oder auch von dem, was sonst bey dem Collegio, es sey auf was für Art es wolle, von herrschaftlichen Sachen zu seiner Wissenschaft kommt, vor der Zeit das mindeste ausbringt und kund werden läßt, beträfe es auch nur gleichgültige Sachen, mit der Cassation, bey Sachen von Belang und Consequenz aber mit noch härterer, und die Subalternen noch ausserdem mit dem Zuchthaus ohnfehlbar bestraft werden sollen.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 4, nebst Anmerkung, B. I, S. 79.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 5ten Mai 1785,
die von den Predigern unentgeltlich zu ertheilende Bescheinigung wegen der Kindbetterinnen-Hühner betreffend.

Nachdem es an vielen Orten in hiesigen Landen hergebracht ist, daß die Unterthanen, welche die sogenannten Rauchhühner abzuliefern haben, alsdann davon bey der Erhebung frey sind, wenn die Hausfrau in dem Jahre Kindbett hält, und zu Verhütung aller hierunter möglichen Mißbräuche bisher von den Predigern Attestate eingefordert worden, welche Weiber wirklich im Kindbette gewesen, manche Prediger aber ein solches Attestat sich mit acht Albus bezahlen lassen, und diese denen Unterthanen aufgebürdete Ausgabe jene ihnen zukommende Wohlthat vereitelt; so wird Euch hierdurch befohlen, die von den Greben eines jeden Orts, wo die Kindbetterhühner herkömmlich sind, jährlich darüber aufzustellenden Designationes jedesmal ohnentgeltlich zu attestiren. In dessen Versehung verbleiben Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel den 5ten May 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Anmerkung *f*, Nr. 5 zu dem Abschnitte B des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 94 und Anmerkung zu §. 21 des Art. XLIII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 137, auch Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 16ten Januar 1768, oben S. 291.

Digitized by Google

Schreiben der Regierung an das Kriegs-Kollegium

vom 18ten Juli 1785,

über die Frage: zu welcher Gattung von Dienſten die Dorfwachten gehören?

Fürſtlichem Kriegs-Collegio iſt es gefällig geweſen, per Actum vom 4ten hujus darüber mit Uns zu communiciren, ob die Dorfswachten unter die Hand- und gehenden oder Perſonal-Dienſte zu rechnen ſeyen, oder ob ſolche zu den Real-Dienſten gehören*)? Gleichwie ſich nun dieſe Frage nicht allgemein beſtimmen läßt, ſondern es dabey auf jeden Orts beſondere Obſervanz ankommt, wonach ſich in dieſem Stück ſo lange gerichtet werden muß, als nicht ein anderes durch ein allgemeines Landesgeſetz verordnet iſt, nach dem Bericht des Beamten aber es zu Altenburſchla hergebracht und in casu simili per sententiam entſchieden iſt, daß die angeordneten Tag- und Nachtwachten alldort nach dem Fuße der Contribution repartirt werden, folglich ein jeder contribuabeler Unterthan hierzu zu concurriren ſchuldig iſt, und hiernach der vorliegende Fall ſich von ſelbſt entſcheiden dürfte; ſo wollen Wir Fürſtlichem Kriegs-Collegio ſolches unter Remiſſion der Anlagen in ergebenſter Antwort nicht verhalten.

Caſſel, den 18ten Juli 1785.

Aus Fürſtlicher Regierung.

*) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 9 des Art. XXXI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, B. II, S. 117 und Gemeinde-Ordnung vom 23ſten Oktober 1834, §. 78.

Verordnung

vom 22ſten Juli 1785,

die Kegelbahnen und Billards betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Ob Wir zwar ſeit dem Antritt Unſrer Regierung gegen alle zeitverderblichen und dem Nahrungsſtande ſchädlichen Spiele die geſchärfteſten Verordnungen ergehen laſſen; ſo iſt Uns doch die Anzeige geſchehen, daß eine Zeit her die Kegelbahnen und Billards nicht nur ſehr gemißbraucht worden, ſondern auch, daß vorzüglich die Kegelbahnen ſich ſo ſehr vermehret haben, daß es um ſo mehr nöthig iſt, auf eine Einſchränkung derſelben ernſtlichen Bedacht zu nehmen, als ſolche der Induſtrie höchſt nachtheilig ſind, indem dadurch die Handwerksleute und Profeſſioniſten oft ganze Tage von ihren Handthierungen und häuslichen Geſchäften abgehalten werden, ſich dem Müßiggang ergeben, ſchlechte Arbeit verfertigen, und ihren Haushalt zu Grunde richten. Gleichwie nun dieſem Uebel nicht länger nachzuſehen iſt: ſo haben wir Uns bewogen gefunden, folgende Einſchränkungen in Anſehung der öffentlichen Billards und Kegelbahnen zu verordnen.

1) Sollen von Publication dieſer Verordnung an alle bedeckte Kegelbahnen, ſowohl in den Städten und Vorſtädten, als in den Dörfern, bey funfzig Thaler Strafe gänzlich verboten ſeyn *a)* und abgeſchafft werden. Bey gleicher Strafe ſollen

2) auch die Stubenkegelſpiele oder ſogenannten Stoßbänke in den Wein-, Bier- und anderen öffentlichen Häuſern, als eben ſo ſchädlich, nicht ferner geduldet, ſondern ſofort gänzlich abgeſchafft werden.

3) Die offenen ohnbedeckten Kegelbahnen bleiben zwar vor der Hand noch erlaubt; jedoch ſoll davon, um deren über-

Digitized by Google

mäßige Anzahl zu verringern, folgender Impost zum alleinigen Besten des Spinnhauses, als einer für das ganze Land gemeinnützigen Anstalt, entrichtet werden *b*):

a. von einer öffentlichen ohnbedeckten Kegelbahne in hiesiger Residenz jährlich . . . . 6 Thaler,

b. von einer öffentlichen ohnbedeckten Kegelbahne in den Landstädten jährlich . . . . 4 Thaler,

c. von einer solchen öffentlichen Kegelbahne auf den Dörfern, welche von keinen Bürgern aus den Städten besucht wird, jährlich . . 2 Cammergulden,

wobey

d. ferner verordnet wird, daß von denen Kegelbahnen, welche auf den Dörfern nahe bey den Städten liegen, und von Bürgern frequentirt werden, eben der Impost, wie in den Städten, entrichtet werden soll.

4) Auf alle öffentlichen Billards, mit Inbegriff der Clubbs wird ebenfalls ein Impost von vier Thalern jährlich zur Unterhaltung des hiesigen Spinnhauses gelegt, wovon jedoch die beyden Universitätsbillards zu Marburg und zu Rinteln aus bewegenden Ursachen ausgenommen werden; wie es sich denn auch von selbst verstehet, daß denen von Adel und anderen Personen von Stande frey bleibet, sich Privatbillards und Kegelbahnen zum eigenen Vergnügen anzulegen und zu unterhalten. Sobald aber mehrere Personen daran Antheil nehmen, und ein solches Billard oder Kegelbahne zum öffentlichen Gebrauche dienet; so muß auch der verordnete Impost davon entrichtet werden.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, diese Verordnung durch den Druck bekannt machen zu lassen, und daß solche von sämmtlichen Polizei-Commissionen, Commenthurey- und Justizämtern, auch Bürgermeister und Rath in den Städten genau gehandhabet, und der verordnete Impost zu hiesigem Spinnhause nebst einer pflichtmäßigen Specification alljährlich richtig eingesandt werde, nachdrücklich zu halten *c*).

So geschehen Cassel den 22sten Juli 1785.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Fleckenbühl, genannt Bürgel.

a) Dieses Verbot ist durch ein Ausschreiben des Staatsministeriums vom 22sten September 1828 mit der Bestimmung aufgehoben worden, daß die Abgabe von einer Kegelbahn im Falle ihrer Bedeckung die Hälfte mehr, als ohne solche, betragen solle.

b) Gegenwärtig wird diese Abgabe für die Staatskasse erhoben.

c) Diese Verordnung ist den Gerichtsherren und Beamten mittelst Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Juli 1785 zugefertigt worden.

Konsistorial-Reskript

vom 27sten September 1785,

die Entrichtung des Neujahrs-Albus von Seiten der Soldaten betreffend.

Nachdem Wir auf Euren unterm 20sten May wegen des von der dortigen Garnison geforderten einen Albus Neujahrsgeld anhero erstatteten Bericht Fürstlichem Kriegs-Collegio in Antwort erwiedert, daß Eure Ansprüche wegen des Neujahrsalbus gegründet seyen, da dieser durch die Verordnung von 1693 *) dem abgeschafften Beichtpfennig substituirt worden, die Soldaten also, welche an einem Orte ihre gewisse Garnison haben, und an dem Gottesdienst und der administratione sacrorum Theil nehmen, davon nicht ausgenommen werden können, da sie, wenn erwähnte Verordnung nicht vorhan-

Digitized by Google

den wäre, den Beichtpfennig bezahlen müßten, das aber, was andere Prediger thun, einem tertio nicht präjudiciren könne; so wird Euch solches nachrichtlich ohnverhalten. Womit ꝛc.

Cassel den 27sten September 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

An den Metropolitan S. zu Zierenberg.

*) Konsistorial-Ausschreiben vom 12ten Mai 1693 und vom 31sten Januar 1695, B. I, S. 224 und 227.

Konsistorial-Reskript

vom 24sten Oktober 1785,

die Erneuerung der Kirchen-Obligationen betreffend.

Auf Eure bey Uns unterm 8ten hujus wegen Renovation der alten Obligationen gethane Anfrage wird Euch pro resolutione ohnverhalten, daß bey Sterbfällen und wo ein oder der andere Erbe die verschriebenen Güter vom Vater mit der darauf haftenden Schuld übernimmt, es allerdings nöthig ist, daß die Obligation renoviret und solche in dem Hypothekenbuch eingetragen werde. Es braucht aber darüber keine neue Obligation ausgefertigt zu werden, sondern ist hinreichend, wenn über die Bekenntniß der Schuld und damit übernommenen Hypothek eine kurze Registratur unter die alte Obligation gesetzt wird, welches nicht vom Actuario, sondern vom Beamten selbst a) und zwar gegen die Hälfte der sonst gewöhnlichen Sporteln nach der Verordnung vom 16ten März 1735 b) geschehen, und wogegen das Nöthige im Hypothekenbuch ohne weitere Bezahlung gewahrt werden muß. Wonach Ihr Euch nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Prediger zu bescheiden habt. In dessen ꝛc.

Cassel den 24sten October 1785.

Fürstl. Hessisches Consistorium.

An den Metropolitan zu Neukirchen.

a) Nach dem §. 12 und §. 13, A der neuesten Dienst-Anweisung für die Aktuare wird diesen die Aufnahme solcher Registraturen obliegen.

b) Diese Verordnung kann in Ansehung der Gerichtsgebühren nicht mehr als Norm angesehen werden.

Geheimeraths-Beschluß

vom 28sten Oktober 1785,

die Strafe des Ehebruchs betreffend.

Regierungs unterthänigste Anzeige, die Bestrafung des Johannes W. aus Wasmuthshausen pcto. adulterii betreffend.

Resol. Der Antrag ist approbirt.

Der Bericht der Regierung war folgender:

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung den 15ten October 1785.

Die Bestrafung des Johannes W. pcto. adulterii reiterati betreffend.

Der Johannes W. aus Wasmuthshausen hat, besage des anliegenden Protocolls, zum zweytenmal mit der Catharina W. Ehebruch getrieben. Weil dessen Vermögen nun dermaßen verschuldet, daß er eine Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist, mithin nach Maaßgabe der Reformations-Ordnung *) in eine halbjährige Gefängnißstrafe zu condemniren wäre, dieses aber vor den herrschaft-

Digitized by Google

lichen Fiscus, welcher die Atzungskosten stehen müßte, zu kostspielig seyn würde; so hält die Regierung dafür, daß der Inculpat statt dessen mit einvierteljähriger Zuchthausstrafe zu belegen, künftighin auch in dergleichen Fällen, wo der Adulter die dreyßig Cammergulden Strafe zu erlegen außer Stande ist, eben diese Strafe der halbjährigen Gefängnißstrafe zu surrogiren seyn dürfte, welches man hierdurch unterthänigst anzeigen und das weitere Höchstgefälliger Entschließung anheim stellen wollen.

*) Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kapitel XII, nebst Anmerkungen, B. I, S. 117 fg. Vergl. Schreiben der Regierung zu Cassel vom 18ten Dezember 1780, oben S. 503.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 23, Spalte 2 am Ende. Eine neuere Sportel-Ordnung für die Grafschaft Schaumburg ist im Jahre 1774 ergangen.

Seite 46, ist der Anmerkung *a* zuzusetzen: In dem Landtags-Abschiede vom 20sten August 1772, §. 8, wurde dem damals angekauften landständischen Hause der Burgfriede gestattet und im §. 27 des Reglements vom 27sten Februar 1789, den Gesundbrunnen bei Hofgeismar betreffend, findet sich bestimmt: „Ueberhaupt hat bei den Brunnen ein jeder nach der bekannten Verordnung wegen des Burgfriedens sich zu achten."

Seite 51, Sp. 1, ist in der Ueberschrift statt „Decembre" zu lesen: „Dezember."

Seite 60, Sp. 1, ist der Anmerkung c noch beizufügen: „und Ministerial-Ausschreiben vom 10ten April 1828."

Seite 96, Sp. 1, ist in der Ueberschrift statt 22sten, 12ten Januar" zu lesen.

Seite 107, Sp. 1, ist Zeile 20 von oben beizufügen: „Ueber die Obliegenheiten der Polizei-Inspektoren überhaupt und insbesondere in Beziehung auf die Lebensbedürfnisse s. Verordnung vom 5ten Oktober 1836."

Seite 112, Sp. 2, sind die zwei letzten Zeilen zu versetzen, so daß die letzte die vorletzte und diese die letzte wird.

Seite 132, Sp. 2, ist in der Ueberschrift st. Rektification zu setzen: Rektifikation.

Seite 148, Sp. 1, ist zu *b*, 1 am Ende zuzusetzen: Verordnung vom 14ten April 1778, §. 9.

Seite 158, Sp. 1, Nr. 5 ist zuzusetzen: „Für die Grafschaft Schaumburg bestehet in dieser Hinsicht eine besondere Vorschrift in der Verordnung vom 22sten Mai 1821, §. 2."

Seite 159, Sp. 1, Zeile 11 von oben ist statt 139 zu setzen 134.

Seite 165, Sp. 2, in der Anmerkung *h* ist statt 1804 zu lesen 1794.

Seite 177, Sp. 1, Zeile 11 ist beizufügen: Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 106 und §. 107.

Daselbst sind die Zeilen 12 bis 17 zu streichen und ist an deren Statt zu setzen: „wohingegen das Gesammt-Staats-Ministerium keine Aufsicht und Leitung, sondern überhaupt nur nach Maasgabe der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, §. 35 und §. 111, in gewissen Fällen zu entscheiden hat."

Digitized by Google

Seite 189 und 190, Sp. 2, ist dem Worte „Sterbfällen" als Anmerkung *b* beizufügen: „Vergl. Verordnung „vom 24sten Dezember 1819, die Einrichtung der Strafenbauverwaltung betreffend, §. 37."

Seite 190, Sp. 1, ist die mit *b* bezeichnete Anmerkung nunmehr mit *c* zu bezeichnen.

Seite 203, Sp. 1, Zeile 1 muß statt §. V stehen §. VI.

Seite 216, Sp. 1, ist am Schlusse der Anmerkung *c* statt B. I zu setzen: B. II.

Seite 230, Sp. 1. In der Ueberschrift des §. 15 ist statt „Auswechselungs-Tabelle" zu lesen: „Ausrechnungs-Tabelle."

Seite 258, Sp. 2, ist in dem Satze 6 statt 21sten, 27sten Februar zu lesen.

Seite 262, Sp. 2, ist nach Zeile 9 von oben einzuschalten: Konsistorial-Reskripte vom 8ten Mai und 19ten Juli 1769.

Seite 289, Sp. 1, ist der erste Satz von Nr. III von 4 Albus auf 4 Thaler abzuändern.

Seite 330, Sp. 2, ist dem §. 12 als Anmerkung beizufügen: Eine Erläuterung dieses Paragraphen enthält der Geheimeraths-Beschluß vom 16ten Juni 1797.

Seite 331, Sp. 1, Zeile 25 von oben muß statt „Hypotheken" stehen: „Hypothek."

Seite 338, Sp. 2, ist in der Ueberschrift das Datum auf den 6ten Juli abzuändern.

Seite 346, Sp. 1, ist als die durch das Zeichen * angedeutete Anmerkung zuzusetzen: * B. II, S. 3 fg.

Seite 351, Sp. 1, ist in der Anmerkung Zeile 3 einzuschalten: „Desgleichen Konsistorial-Ausschreiben vom „3ten November 1800."

Seite 383, Sp. 2, ist in der Ueberschrift statt „die" zu lesen „den."

Seite 386, Sp. 1, ist im zweiten Absatze der Anmerkung *c* statt „welche die — angeschuldigt" zu lesen: „welche wegen — angeschuldigt sind."

Seite 405 die Ueberschrift des Anhangs III ist dahin zu berichtigen:
Gräflich Schaumburg-Lippesche Verordnung vom 15ten Mai 1669,
sowie das Datum auf den 15ten Mai 1669.
Sodann ist als Anmerkung beizufügen:

*) Diese im zweiten Bande der offiziellen Ausgabe der Schaumburg-Lippeschen Landes-Ordnungen unter dem hier angenommenen Datum abgedruckte Verordnung ist um deswillen mitzutheilen dienlich erachtet worden, weil darauf in dem im folgenden Anhang IV vorkommenden landesherrlichen Reskripte vom 1sten Dezember 1723 Bezug genommen wird.

Seite 423, Sp. 1, zu 1. Durch einen Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 15ten März 1837 ist bestimmt worden, daß vom Obergerichte bei einem Streite über die Nachfolge in Colonate nur der Antrag der Regierungs-Deputation zu vernehmen sey.

Daselbst Sp. 1, Zeile 9 von oben ist statt „benehmiich" zu lesen: „benehmlich."

Seite 451, Sp. 1, ist die Jahreszahl der Verordnung auf „1776" abzuändern.

Seite 469, Sp. 1, Zeile 3 von unten ist statt „Wiederartmachung" zu lesen: „Wiederarthaftmachung."

Seite 470, Sp. 1, sind in der Ueberschrift nach den Worten „Stadt-" und „Kirchen-" Kommas zu setzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

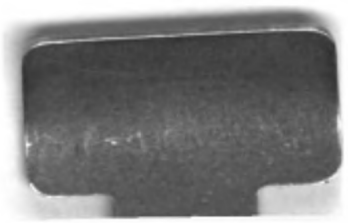

W.u.H. PERLIN
BUCHBINDER
MÜNCHEN
LEUTSTETTENERS

Digitized